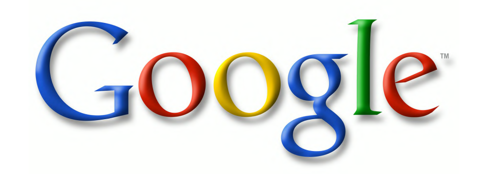
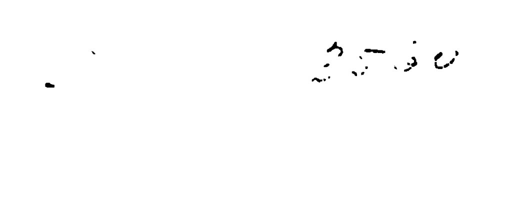


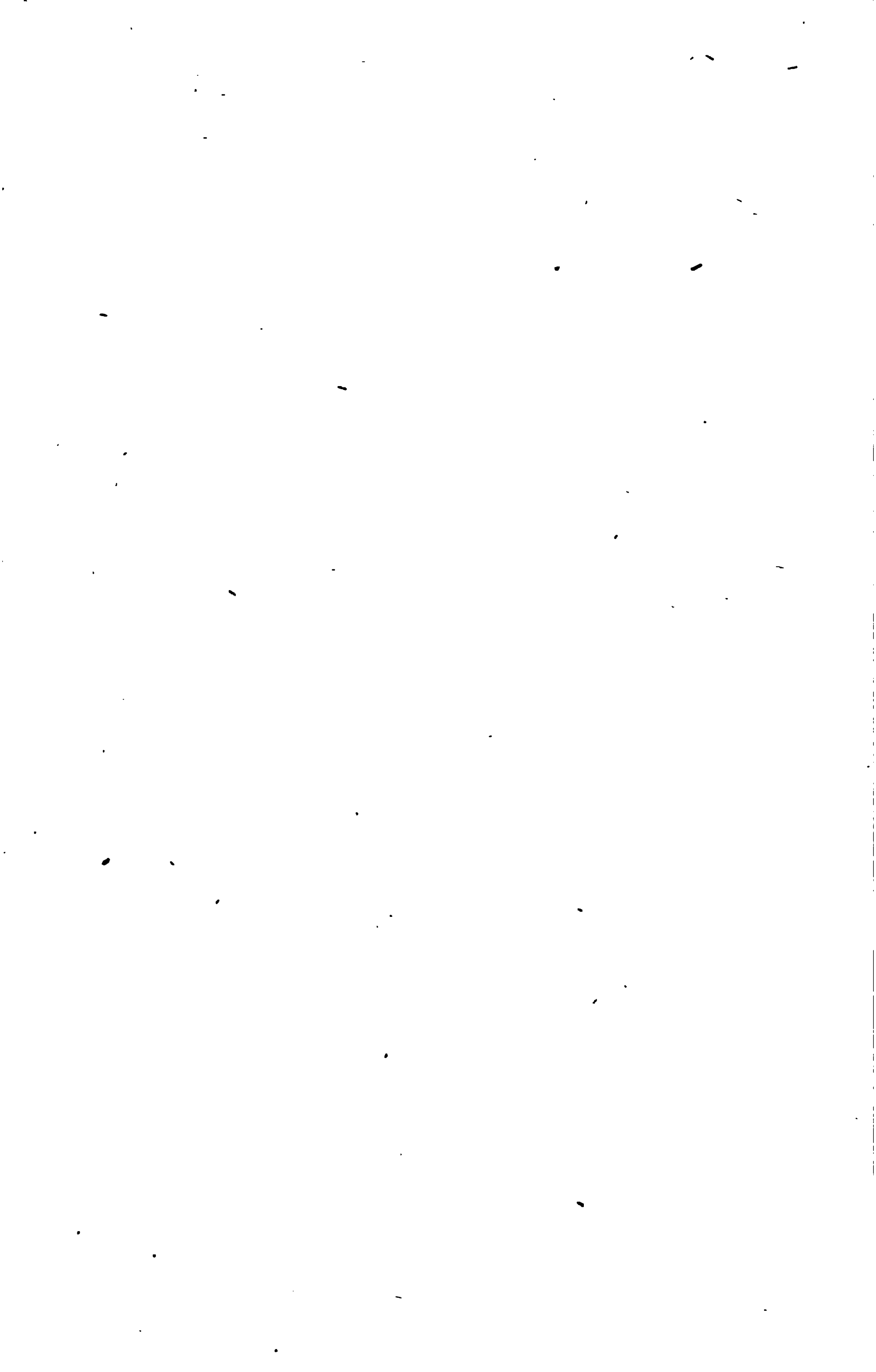

WIDENER
HN ZX54 V


HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY




HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY





Hessische

Kirchengeschichte.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.



Hessische

Kirchengeschichte.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

Hessische Kirchengeschichte

seit dem

Zeitalter der Reformation.

Mit neuen Beiträgen

zur

allgemeinen Reformationsgeschichte

von

F. W. Hassencamp,

Pfarrer zu Ziegenhain in Kurhessen, Licentiat der Theologie und ordentlichem Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

Marburg.

Verlag der Elwert'schen Universitäts-Buchhandlung.

1855.

Hessische Kirchengeschichte

im

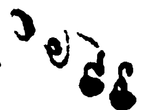
Zeitalter der Reformation.

Von

F. W. Hassencamp.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

Marburg.
Verlag der Elwert'schen Universitäts-Buchhandlung.
1855.



Uebersicht über den Inhalt der ersten Hälfte des zweiten Bandes

---

Zweite Periode.

Die Zeit der Erkämpfung der religiösen Freiheit, der Ausbildung in Lehre und Verfassung bis zur Fixirung der letzteren in der Agende von 1566 und zu dem Tode Philipps des Großmüthigen.

Die Jahre 1528—1566 (67).

Zweites Kapitel.

Die Vermittelungsversuche des Landgrafen Philipp und seiner Theologen zwischen deutschem und schweizerischem Protestantismus. Die Jahre 1528—1540.

Drittes Kapitel.

Hessens Mitwirkung bei der Reformation anderer deutschen Gebietstheile.

Viertes Kapitel.

Die Entwickelungsstadien des hessischen Kirchenwesens.

Fünftes Kapitel.

Die in Hessen gebrauchten und entworfenen Kirchenordnungen und Katechismen.

Sechstes Kapitel.

Die Bekenntnisse der hessischen Kirche und die Verpflichtung auf dieselben.

Siebentes Kapitel.

Die Kirchenverfassung.

Achtes Kapitel.

Die Kirchenzucht.

Zweite Periode.

Die Zeit der Erkämpfung der religiösen Freiheit, der Ausbildung in Lehre und Verfassung bis zur Fixirung der letzteren in der Agende von 1566 und dem Tode Philipps des Großmüthigen.

Die Jahre 1528 bis 66 (67).

Zweites Kapitel.

Die Vermittelungsversuche des Landgrafen Philipp und seiner Theologen zwischen deutschem und schweizerischem Protestantismus.

Die Jahre 1528—1540 [1]).

---

§. 1.
Darstellung der Sachlage.

Nachdem im vorigen Kapitel die Bestrebungen der hessischen Kirche, welche eine Vermittelung zwischen dem werdenden Protestantismus und dem erstarrten römischen Papismus zur Absicht hatten, zur Darstellung gebracht sind, bedarf es hier noch einer Erwähnung der Vermittelungsversuche, welche von Hessen bei Gelegenheit des confessionellen Streites, der sich zwischen der sächsischen und schweizerischen Reformation erhob, ausgingen.

1) Von der folgenden Zeit kann hier abgesehen werden, da das diese Betreffende bereits im ersten Bande S. 618. und 713. in hinlänglicher Weise erörtert ist.

Fassen wir zunächst diese confessionellen Gegensätze selbst in das Auge[1]).

Als die Macht des ächten Christenlebens, welches sich im Mittelalter vor den Verfolgungen der römischen Hierarchie zumeist nur in der Form dunkler Mystik hatte behaupten können, hinlänglich erstarkt war und sich unter mancherlei Kämpfen in sich selbst abgeklärt hatte, erhob es gleichzeitig nicht von einem sondern von zwei Puncten der occidentalischen Welt aus energischen Protest gegen den Romanismus, und legte sich der Protestantismus von Anfang an, unter dem Einfluß verschiedener Persönlichkeiten und Umstände, in zwei verschiedenen Tropen dar, welche, trotz ihrer Uebereinstimmung in dem formalen und materialen Princip, in fast allen Theilen der Dogmatik und der auf dem Grunde dieser sich auferbauenden Lehre vom Cultus und der Verfassung mannigfach differirten — zwei verschiedene (wissenschaftliche) Auffassungsweisen, welche von Gott deshalb gesetzt zu sein scheinen, damit sie sich einander corrigiren, reinigen und die Kirche durch den Streit der Geister hindurch seiner Zeit einer höheren Entwicklungsstufe entgegenführen.

Ein großer, wenn auch zunächst mehr äußerlicher Unterschied zwischen dem deutschen und schweizerischen Protestantismus tritt uns aber schon darin entgegen, daß jener einen mehr einheitlichen Charakter zeigt, dieser dagegen von Anfang an in mehreren verschieden individualisirten Gestaltungen sich entwickelte, was zum

---

1) Neben der anderen hierhergehörenden, in der neueren Zeit so reich gewordenen Literatur wurden namentlich benutzt: D. Schenkel, das Wesen des Protestantismus, Schaffhausen 1846—1851. 3. Bde. 8, K. J. Nitzsch prakt. Theologie B. I. Bonn 1847. 8. A. Ebrard, die Geschichte des Dogmas vom h. Abendmahle, Bd. II. Frankf. 1846. 8. *H. A. Daniel*, Codex liturgicus tom. II. et III. Lips. 1848 u. 1851. 8. Th. Kliefoth, die ursprüngliche Gottesdienstordnung in der deutschen Kirche lutherischen Bekenntnisses, Rostock und Schwerin 1847. 8. (Dieses letztere treffliche Buch wird mannigfach berichtigt theils durch Ebrard und Schenkel (Bd. III.) a. a. O., theils durch A. Schweizer, Stud. und Krit. Jahrg. 1848. S. 693 u. s. w.). E. Zeller, das theologische System Zwingli's, in den theol. Jahrb. Bd. XII. S. 94 u. s. w.

Theil schon dadurch bewirkt werden mußte, daß jener aus dem in sich einigen germanischen Leben herauswuchs, und daß an seiner Spitze Ein Mann, und zwar ein Mann von besonders stark ausgeprägtem und beherrschendem Charakter stand, dieser aber sich aus dem mehr romanisch inficirten und in den verschiedenen Theilen der Schweiz bald mehr deutsch, bald mehr französisch, bald mehr italiänisch gestalteten Leben herausbildete, und daß in der Schweiz mehrere und zwar mehr durch ihre wissenschaftliche Bildung als ihre Charaktergröße einflußreiche Persönlichkeiten wirksam waren [1]).

Größer noch als die eben erwähnten ganz äußerlichen Verschiedenheiten sind die innern, in der Auffassung des Dogmas begründeten und dann in dem Cultus und der Verfassung sich selbst wieder zu äußeren gestaltenden. Diese Differenzen, welche naturgemäß im Anfange der Reformationsperiode, worin es freilich auch an manchen nachher und zum Theil in Folge des Streites aufgegebenen Berührungspuncten nicht fehlte, am größten waren, wurden nicht am wenigsten durch die Verschiedenheit der reformatorischen Persönlichkeiten und ihres Bildungsganges, sowie durch die Verschiedenheit des Charakters der Völker, unter denen sie wirksam waren, bedingt.

Zwingli, mit dem wir es als dem Begründer der ersten Gestaltung, in welcher die Schweizerische Reformation hervortrat, hier hauptsächlich zu thun haben, war ein Humanist, Weltgeistlicher, und Mitvorstand einer Republik, Luther ein Scholastiker, Mönch und Lyriker. Zwingli war ein Mann von vorwiegender Verstandsbildung, Luther ein an den Quellen der alten Mystik genährter Mystiker. Zwingli kam vorzüglich durch den Ernst seines Forschens zum Glauben, Luther nahm zu seinem Ausgangspunct vorzüglich die Noth seiner eigenen Seele.

Nicht minderen Einfluß als die Verschiedenheit der leitenden

---

1) Hierbei selbst wieder concurrirten in Deutschland: die monarchische Verfassung, das Vorherrschen des Ackerbaulebens, die geringere Verbreitung der humanistischen Bildung, in der Schweiz aber: die republikanische Verfassung, das Vorherrschen der Städte, die weite Verbreitung des Humanismus, die uralte Opposition gegen die Hierarchie. Vgl. Ebrard a. a. O.

Persönlichkeiten mußte aber die Verschiedenheit der Völker und Länder ausüben, wie denn namentlich die Verschiedenheit der Regierungsformen auf die verschiedene Gestaltung der Kirchenverfassung von großem Einfluß gewesen ist.

Luther und Zwingli unterscheiden sich nun aber schon darin, daß jener seinen Standpunkt ganz innerhalb des Christenthums als solchem einnimmt, dieser auch das Heidenthum berücksichtigt, ja besonders geneigt ist auch im Heidenthum göttliche Elemente anzuerkennen, daß jener Gesetz und Evangelium, Altes und Neues Testament mehr auseinanderhält, dieser sie als miteinander identisch nachzuweisen sucht, daß jener den Glauben, dieser das Sein und Thun, jener die dogmatische, dieser die ethische Seite betont, daß jener mehr eine antijudaistische, dieser eine antipaganische Richtung verfolgt, daß jener (als Scholastiker) das einzelne Dogma, was er erfahrungsmäßig gefunden, sofort in bestimmten Terminis ausbildet und von den einzelnen Dogmen aus zur Bibel kommt, dieser (als Humanist) von der Bibel ausgeht, und, am liebsten an die Ausdrücke dieser sich haltend, es entweder gar nicht, oder doch sehr spät zur Ausbildung eigentlicher Dogmen bringt, daß jener in allen Stücken regressiv, dieser progressiv zu Werke geht, daß jener dem Katholizismus, dieser dem Subjectivismus der kleineren Secten näher steht.

Am meisten durchgreifend und eine Menge von Unterschieden im ganzen Gebiete der theoretischen und praktischen Theologie bedingend war aber die Differenz, welche zwischen Luther und Zwingli sich daraus ergab, daß jener die Soteriologie, dieser die Lehre von Gott zum Ausgangspunct seines Systems nahm, oder vielmehr, daß Zwingli, obwohl er von demselben religiösen Bedürfnis wie Luther geleitet wurde und wie dieser von einem anthropologischen Princip ausging, nun doch nicht wie Luther seine dogmatische Reflexion ihre Richtung auf die Theologie, sondern auf die Soteriologie nehmen ließ, und daß demgemäß in dem System Luthers eine mystische und supranaturalistische, in dem System Zwingli's eine deterministische und pantheistisch-dualistische Betrachtungsweise vorherrschte.

Schon die Theologie beider Reformatoren gestaltete sich unter solchen Einflüssen verschieden.

Luther schloß sich in Betreff der Lehre von Gott enger und mit vollerer Uebereinstimmung als Zwingli an das überkommene mystisch-supranaturalistische System der Scholastiker an. Da er das Heil der Seele nicht bloß zu seinem Ausgangspunkt nahm, sondern auch auf dieses allein Alles zurückbezog, so wurde er selbst nicht einmal durch seine Prädestinationslehre in die Versuchung gebracht, die hergebrachte Gotteslehre irgendwie zu alteriren. Anders stand es bei Zwingli. Dieser, welcher nur in dem unabänderlichen Rathschluß Gottes das Heil der Seele hinlänglich gesichert fand, und die Theologie, näher die Prädestinationslehre, zu seinem Ausgangspunkt nahm, ließ sich verleiten, die Lehre von Gott ohne die gehörige Rücksichtnahme auf die anthropologischen und soteriologischen Probleme festzustellen. Von dem Begriffe Gottes ausgehend und, theils von platonischen, theils von stoischen Lehren inficirt, Gott als das unendliche Sein, die unendliche Ursache, Gottes Willen als Willkühr definirend, streifte er theils an Pantheismus, theils an Dualismus und ließ selbst die Trinitätslehre von seiner Prädestinationslehre überwuchert werden.

Noch stärker tritt diese Differenz hervor in der Lehre von dem Menschen und von der Erlösung.

Nach Luther ist der Urstand ein Stand realer Einwohnung des Göttlichen im Menschlichen, ein Stand geistlicher und leiblicher Vollendung. Nach Zwingli nur ein solcher, worin die göttlichen Kräfte in einem stärkeren Grade als nach dem Falle und überdies mehr auf die gottverwandte Seele als den endlichen Leib einwirken. Nach Luther ist die Sünde durch die freie Entscheidung Adams in das menschliche Geschlecht hineingekommen. Zwingli nimmt gemäß seiner supralapsarischen Prädestinationslehre, übrigens ohne deshalb die biblische Lehre zu verwerfen, an, daß Gott die Sünde in dem Menschen bewirkt habe, daß die Sünde eine Mittelursache sei, um die Erlösung herbeiführen zu können, und um gleicherweise die göttliche Strafgerechtigkeit wie die göttliche Barmherzigkeit an das Licht zu stellen. Es bildet nach letzterem der Sündenfall einen wesentlichen Bestandtheil des göttlichen Weltplanes. Luther und

Zwingli setzen die Sünde zwar beide in die Selbstsucht und wissen die Verdammlichkeit derselben nicht stark genug zu schildern; aber jener verlegt den Ursprung derselben mehr in das innerste Wesen des Menschen, dieser erklärt nicht selten, daß der Grund des Bösen in dem Leibe liege, daß der Mensch als solcher von dem Gegensatz des Geistes und Fleisches nicht habe frei sein können und beurtheilt die Sünde im Ganzen milder. Luther faßt die Erbsünde als persönliche Schuld auf; Zwingli als ein Bresten, als eine Krankheit, als einen Mangel, welchen der Mensch ohne seine Schuld von der Geburt her habe. Jener erklärt es für eine absolute Unmöglichkeit, daß der Mensch aus eigener Kraft etwas sittlich Gutes wirken könne, dieser aber beanstandet es gar sehr, einem Plato oder Seneca von denen er so Vieles gelernt, die Sittlichkeit und Seligkeit gradezu abzusprechen.

Luther legt in seiner Erlösungslehre alles Gewicht auf Christi irdische Erscheinung, auf Christi göttlich-menschliche Persönlichkeit und seine erlösenden Thaten, und recipirt ganz und gar die Anselmische Satisfactionstheorie. Zwingli erklärt zwar mit allem diesem ebenfalls übereinzustimmen und ist sich nicht im Geringsten einer Abweichung davon bewußt, aber kann dann doch, durch die Consequenz seines Systems, dadurch daß er die Bedeutung der Sünde abschwächt und in Gottes Vorherbestimmung die Erlösung bereits gesetzt glaubt, bestimmt, nicht umhin, Christi Menschwerdung und Tod nur als Mittelursache anzusehen, ja der geschichtlichen Erlösung die absolute Bedeutung abzusprechen. Selbst die Anselmische Satisfactionstheorie, welche er ausdrücklich approbirt, hält er nicht streng fest, sondern legt dem Tode Christi, da er sich die allmächtige Gnade Gottes nicht an irgend welche Bedingung gebunden denken kann, mehr eine subjective als objective Bedeutung bei, betont es weniger, daß durch Christus die göttliche Gerechtigkeit versöhnt sei, als daß die Versöhnung den Menschen durch Christus beglaubigt werde.

Noch schärfer treten diese Differenzen in der Christologie hervor.

Luther meint von seinem mystisch-supranaturalistischen Standpunkte aus nicht genug Ernst machen zu können mit der Gegenwärtigkeit Gottes in der Welt, dem Durchdrungenwerden des

Menschlichen vom Göttlichen in Christo, und betont es, daß Gott in Christo gestorben und schreibt kraft der persönlichen Vereinigung der beiden Naturen der menschlichen Natur Christi Allgegenwart und andere göttliche Eigenschaften zu. Luther neigt sich zum Eutychianismus. Zwingli, übrigens im Allgemeinen und Einzelnen ganz der Chalcedonensischen Lehre beistimmend, meint dagegen das Unendliche und das Endliche, Gott und das Geschöpf, die göttliche und die menschliche Natur in Christo nicht genug auseinander halten zu können. Er macht geltend, daß das Göttliche vermöge seiner Unwandelbarkeit nicht in die Leidentlichkeit der menschlichen Natur eingehen könne, und trennt, von seiner Prädestinationslehre geleitet, Menschliches und Göttliches in Christo sogar so sehr, daß er das Menschliche in Christo in keiner Weise als Grund unseres Heils und Gegenstand unseres Glaubens gelten lassen will. Zwingli nähert sich dem Nestorianismus.

Sehr stark spiegeln sich diese Differenzen nun auch in der Lehre von dem Heilsproceß.

„Die lutherische Frömmigkeit betrachtet die durch den Glauben zu erlangende Heilsgewißheit als das Ziel, dem sie zustrebt, beobachtet sorgfältig alle Momente und Stufen in der Geschichte dieses inneren Lebens, und legt allen den Vermittelungen, durch welche sich dieser Proceß vollzieht, einen wesentlichen Werth bei". Zwingli kennt diesen Proceß eigentlich gar nicht als Proceß. Zwingli stellt das Heil des Menschen als ein solches dar, welches nicht erst sein Eigenthum werden soll, sondern von Ewigkeit an sein Eigenthum ist. Nicht bloß die Rechtfertigung und Heiligung, sondern auch diese und die Buße läßt er in einen ungetheilten Akt zusammenfallen, oder betrachtet doch die Buße ebensosehr als die Frucht wie als die Wurzel des Glaubens. Es hängt dieser Unterschied damit zusammen, daß Luthers Reflexion in der Soteriologie gleichsam aufgeht, und daß Luther genau zwischen Werk Christi und Werk des heiligen Geistes unterscheidet, Zwingli aber das Heil, gemäß seiner Prädestinationslehre, als ein durch den absoluten und unfehlbaren Willen Gottes gewirktes denkt, und die Wirksamkeit Christi und des heil. Geistes zusammenfallen läßt. Daß sich nach diesem bei Luther und Zwingli nun aber auch der Begriff

des Glaubens und das Verhältnis der Rechtfertigung zur Heiligung verschieden gestalten muß, leuchtet von selbst ein. Nach Luther ist der Glaube das vertrauensvolle Ergreifen der Gnade, die Gott uns in Christo bietet, näher das Ergreifen der Gnade in Christo, und verhält sich, wenigstens nach der Consequenz des lutherischen Systems, der Mensch dieser Gnade gegenüber receptiv. Nach Zwingli ist der Glaube zwar auch das Vertrauen des Sünders auf die göttliche Gnade in Christo, aber, genau genommen, weniger dieses als das Bewußtsein der göttlichen Erwählung, und verhält sich der Mensch dem unveränderlichen Rathschluß Gottes gegenüber rein passiv. Luther unterscheidet ideell sehr scharf zwischen Rechtfertigung und Heiligung, und läßt den Menschen, gemäß seinem entschiedenen Vorwiegen des Schuldgefühles, durch den Glauben zunächst nur die erstere, und zwar die justitia als imputata sich aneignen; Zwingli faßt Rechtfertigung und Heiligung, Glaube und Liebe zusammen, und stellt den Glauben als Lebensgemeinschaft mit Gott dar. Es hängt hiermit weiter zusammen, daß Luther mehr das Dogmatische, Zwingli das Ethische urgirt, daß Luther Gesetz und Evangelium, ja Altes und Neues Testament mehr auseinanderhält, Zwingli Gesetz und Evangelium, Altes und Neues Testament mehr zusammenfallen läßt, daß Luther mehr Gefahr läuft, in Antinomismus zu verfallen und das Moment der Erkenntnis einseitig zu betonen, Zwingli aber mehr der Gefahr ausgesetzt ist, auf die äußere Erscheinung der Gesinnung in guten Werken und Thaten und auf bestimmte Arten von Werken zu großes Gewicht zu legen, daß Luther, fast nur mit den inneren Angelegenheiten des religiösen Gemüthes beschäftigt, zu gleichgültig gegen das Aeußere ist, und selbst weder eine Ueberwachung des christlichen Lebens durch Zucht noch eine selbständige Organisation der Kirche mit Ernst anstrebt, dieser aber in jeder Beziehung dahin zu wirken sucht, daß sich das Religiöse auch als praktische, das Leben gestaltende Macht erweise [1]).

---

1) Mit Recht bemerkt Zeller, daß nach Zwingli die Prädestinationslehre, welche sich ihm aus einem religiösen Herzensbedürfnis ergab, nicht bloß eine troſtreiche ist, sondern auch den Muth und den Drang zu praktischer Wirksam-

Fast am schärfsten treten diese Unterschiede zwischen der lutherischen und zwinglischen Theorie in der Lehre von den Gnadenmitteln und in der Lehre von der Kirche hervor.

Luther, welcher von seiner mystischen Identitätslehre ausgeht und das Göttliche sich in dem Irdischen einwohnen läßt, welcher seinen Glauben zunächst auf den historischen Christus richtet und diesen ganzen historischen Christus nach seiner göttlichen und menschlichen Natur in den Gläubigen, in der Kirche und deren Geschichte eine Gestalt gewinnen läßt, legt den endlichen kirchlichen Vermittelungen eine große Bedeutung bei, vermag ebenso wenig, wie von dem Geschichtlichen und Menschlichen in Christus, von dem Geschichtlichen und Menschlichen in der Kirche abzusehen, und hält den Begriff einer sacramentalen Kirche, das traditionelle Kirchenthum und die traditionelle Lehre von den Gnadenmitteln nach Kräften fest. Zwingli dagegen, welcher von seiner Prädestinationslehre ausgeht, das Endliche gegenüber dem Unendlichen zu etwas Bedeutungslosen herabsetzt, und die geschichtliche Erlösung nur als eine Mittelursache ansieht, legt den Gnadenmitteln und allen endlichen kirchlichen Vermittelungen einen geringen oder fast gar keinen Werth bei, und nimmt dem ganzen traditionellen Kirchenthum gegenüber eine möglichst oppositionelle Stellung ein. Zwingli kann, da er selbst das Geschichtliche und Menschliche in der Erscheinung Christi nicht genügend respectirt, sich noch weniger als zu diesem dazu verstehen, das Geschichtliche und Menschliche in der Kirche zu respectiren oder gar die Heilsgnade sich durch die persönlichen und sachlichen Organe dieser Kirche vermittelt zu denken.

Am meisten stimmen Luther und Zwingli noch in der Lehre von der h. Schrift überein. Beide erklären mit ganzer Entschiedenheit, daß die h. Schrift die oberste, ja einzige Quelle des Glaubens sei. Auch Zwingli konnte, da die h. Schrift, obwohl ein endliches Mittel, schon bei der Entstehung des Glaubens unentbehrlich ist und da sie der unmittelbarste Ausdruck des göttlichen Willens ist, welcher sich den Menschen erhalten hat, nicht

---

keit gibt. Der Reformirte hält sich als Prädestinirter für ein Werkzeug des göttlichen Willens.

umhin, derselben einen sehr hohen Werth beizulegen und sie von den anderen äußerlichen Mitteln specifisch zu unterscheiden. Aber im Einzelnen gingen Luther und Zwingli nun doch auch hier auseinander. Luther läßt Wort Gottes und Wort der Schrift mehr zusammenfallen, Zwingli hält beide mehr auseinander. Jener betont „das leibliche oder schriftliche Wort in Buchstaben gefaßt", dieser stellt neben, ja bisweilen über das äußere Wort, das innere Wort, den Geist. Jener erklärt, daß der Geist nur mit dem Worte und durch das Wort wirke, dieser behauptet, daß die Wirksamkeit des Geistes nicht an das Wort gebunden sei. Jener legt neben der Schrift auch der kirchlichen Ueberlieferung einen relativen Werth bei, dieser beseitigt die ganze Tradition.

Am stärksten prägten die oben erwähnten Differenzen sich in der Lehre von den Sacramenten aus.

Luther, welcher das Göttliche in das Irdische, Christus in die Geschichte und Kirche dauernd eingehen läßt, denkt sich die irdischen Elemente von göttlichem Wesen erfüllt, läßt wie Geist und Wort, so auch Geist und Wasser, Brod und die gottmenschliche Persönlichkeit Christi sich einander immanent sein. Zwingli dagegen, welcher Göttliches und Irdisches scharf auseinander hält, lehrt daß die Geisteswirkungen und die irdischen Elemente sowie jene und die sacramentlichen Handlungen auseinander fallen, daß der göttliche Geist, welcher Alles trage, keinen irdischen Träger bedürfe. Luther stellt, da er in den Sacramenten das Göttliche real-präsent weiß, die Sacramente als causae instrumentales des Heiles hin. Zwingli sieht den göttlichen Geist als das unbedingt und allein wirkende, und die Sacramente nur als Bundes- und Pflicht-Zeichen an[1]). Luther macht zwischen den Zeichen des alten und des neuen Testaments einen specifischen Unterschied, und läßt jene nur als Typen auf diese gelten, Zwingli stellt die alt- und neutestamentlichen Zeichen ganz auf eine Linie.

1) Eine Förderung des Heilslebens wird nach Zwingli nur insofern durch die Sacramente vermittelt, als sie, ebenso wie andere fromme Handlungen, thatsächliche Glaubensübungen sind, und den Schwachgläubigen durch sinnliche Mittel eine äußere Anregung gewähren.

Luther lehrt, daß die Taufe zur Seligkeit notwendig sei [1]), behauptet, daß die Taufe den Glauben bewirke und dringt auf Beschleunigung der Kindertaufe. Zwingli unterscheidet die Wassertaufe und die Geistestaufe, hält nur diese für nöthig und erklärt, daß die Taufe ein „pflichtig Zeichen", welches anzeige, daß der Täufling sein Leben bessern und Christo nachfolgen wolle [2]).

Nach Luther haben die Abendmahlselemente eine übernatürliche Beschaffenheit und eine übernatürliche Wirkung. Nach Zwingli weder dieses noch jenes [3]). Nach Luther empfangen wir im Abendmahl etwas specifisch-Neues. Nach Zwingli tritt auf Veranlassung des Abendmahlsgenusses nur eine graduelle Steigerung dessen ein, was wir schon besitzen, des Glaubens. Luther lehrt, daß kraft der Verheißung Christi in mit und unter dem Brode und Wein, Christi Fleisch und Blut sind und mit dem Munde genossen werden. Zwingli lehrt, daß das Fleisch zu Nichts nütze sei, daß der Glaube nicht an der menschlichen, sondern nur an der göttlichen Natur Christi seinen Gegenstand habe und daß Christus im Abendmahle nur die gläubige Seele speise. Nach Luther empfangen auch die Ungläubigen Fleisch und Blut Christi, aber zu ihrer Verdammnis [4]). Nach Zwingli ist das Sacrament nur für die Gläubigen vorhanden und empfangen die Ungläubigen nur Brod und Wein [5]).

---

1) Hier concurrirte auch Luthers Lehre von der Erbsünde.

2) Luther hatte den Wiedertäufern gegenüber einen schwereren Stand als Zwingli. Jener mußte die Nothwendigkeit, dieser nur die Zweckmäßigkeit der Kindertaufe nachzuweisen suchen.

3) Doch war Zwingli in manchen früheren Schriften, noch nicht verbittert durch den Streit, nahe daran die Abendmahlslehre tiefer zu fassen. Ebrard S. 104 u. 110.

4) Die Lehre vom Genusse der Unwürdigen, resp. Ungläubigen, trug Luther zuerst 1525 in seiner Schrift wider die himmlischen Propheten vor Ebrard S. 133

5) Ebrard macht auch auf folgende Ursachen der Abendmahlsdifferenz aufmerksam: Luther, welcher seinen subjectiven Glauben zum Ausgangspunkt nahm und verhältnismäßig spät erst die Einzigkeit des Verdienstes Christi erkannte (Ebrard S. 113.), war vor Allem darauf geführt, das Besondere was

Beide, Luther und Zwingli, unterscheiden eine sichtbare und unsichtbare Kirche. Aber Zwingli hält diese Begriffe nun auch schärfer auseinander, Luther dagegen macht nun doch den Versuch, die unsichtbare Kirche an sichtbaren Zeichen nachzuweisen. Luther hat eine Kirche der Getauften, Zwingli eine Kirche der Prädestinirten. Luther betont den Begriff der kirchlichen Gemeinschaft, Zwinglis Kirche ist mehr ein Aggregat einzelner Individuen. Luthers Kirche ist eine sacramentale und geschichtliche, Zwinglis Kirche aber ist eine von dem Boden der Geschichte losgerissene.

Beide, Luther und Zwingli, gehen von der Idee des allgemeinen Priesterthums aus, und erklären die Gemeinde für die Inhaberin aller der Rechte, welche der katholische Klerus sich zugesprochen hatte. Aber nun ist Luther doch mehr geneigt, die Kirche sich von oben nach unten, Zwingli von unten nach oben bauen zu lassen, Luther den Lehrstand, Zwingli den s. g. Laienstand mit der Ausübung jener Rechte zu betrauen, Luther die Geistlichen zu Mittelspersonen und zu Organen der göttlichen Gegenwart zu erheben, Zwingli die Lehrthätigkeit der Geistlichen zu betonen und auf ihre sittlich-menschliche Qualität Werth zu

der Sacramentsgenuß, und namentlich in seinem Unterschiede vom Glauben darbiete, nachzuweisen, Zwingli dagegen, welcher früher die Einzigkeit des Verdienstes Christi erkannte, ferner einen Begriff vom Glauben aufstellte, wornach im Glauben Rechtfertigung und Heiligung und selbst die unio mystica ineinander sind, lag es seinerseits nahe, die Sacramente von der Seite zu betrachten, nach welcher sie in gleicher Weise auf den einen Heilsquell hinweisen, und dagegen fern, die bereits in seinen Glaubensbegriff mitaufgenommene Idee der Vereinigung mit Gott noch auf einem anderen Puncte und gleichsam nachträglich zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Luther, der zuerst gegen den Kelchraub und Carlstadts Negativismus kämpfte, wurde darauf geführt vor Allem die positive Seite der Abendmahlslehre zu entwickeln, und war als regressiver Reformator und Scholastiker darauf angewiesen, sich möglichst eng an die überlieferte Lehre und zwar in ihrer scholastischen Fassung anzuschließen. Zwingli, welcher zuerst gegen die römische Messe als eine Wiederholung des Opfers Christi stritt, mußte vor Allem betonen, daß das Abendmahl nicht Wiederholung des Opfers Christi, sondern ein Gedächtniß desselben sei, woraus dann weiter folgte, daß Brod und Wein unverwandelt blieben und Zeichen seien.

legen, Luther, die Schlüsselgewalt der Geistlichen anzuerkennen und die Beichte an die Geistlichen festzuhalten, Zwingli, den Geistlichen alle Schlüsselgewalt absprechend, die Ohrenbeichte als ein nur den Schwachen förderliches Institut darzustellen [1]).

Beide, Luther und Zwingli, heischen eine selbstständige Entwicklung der Kirche, Betheiligung aller Gläubigen an dem kirchlichen Leben, Trennung der geistlichen und der weltlichen Gewalt, — und treten dann doch mit diesen ihren Ideen in mannigfachen Widerspruch. Aber Luther tritt mit seinen Ideen häufiger und entschiedener, Zwingli seltener und in einen weniger grellen Conflict. Luther hat sich über das Verhältnis der Kirche zu dem Staate zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden ausgesprochen, Zwingli blieb sich mehr gleich, erkannte wenigstens von Anfang an das Recht der Obrigkeit, (und zwar unter der Voraussetzung, daß sie eine christliche sei), für die geistlichen Bedürfnisse des Volkes zu sorgen, in einem höheren Grade als Luther an. Luther gab das Kirchenregiment an den monarchischen Staat ab, Zwingli an den demokratischen, in welchem letzteren ja auch das Volk an der Regierung Theil hat. Luther machte die Kirche dem Staate gänzlich unterwürfig, Zwingli aber nahm den Staat in den Dienst der Kirche und wahrte auf mannigfache Weise, namentlich aber durch Einrichtung von Predigersynoden, die Rechte des eigentümlichen Lebens der Kirche.

Endlich gestaltete sich auch der Kultus der beiden Kirchen verschieden. Die Mystik des Luthertums fordert es, daß in seinem Kultus das Empfangen vorwiegt. Der Gläubige soll das Wort in sich aufnehmen, dem in den Sacramenten anwesenden Christus

---

1) Während Luther andrerseits anfangs geneigt war, die Geistlichen als bloße Beauftragte der Gemeinde zu betrachten, schärfte Zwingli von Anfang an ein, daß das Amt ein göttliches sei, und während Luther erst allmählig dahin gelangte, neben der menschlichen Berufung auch den göttlichen Beruf anzuerkennen, kam Zwingli erst allmählich dahin, neben der göttlichen Seite des Amtes auch die menschliche zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Vergl. Schenkel. Uebrigens hatte die reformirte Kirche früher als die lutherische einen feierlichen Ordinationsakt.

sich hingeben. Der Determinismus und Ethicismus des Zwinglianismus heischt es, daß in seinem Kultus das Thun vorwiegt. Der Gläubige soll Werke thun, durch den Sacramentsgenuß Gott seinen Dank erweisen und sich zu einem sittlichen Leben und Wirken verpflichten. Die lutherische Predigt ist mehr eine Glaubenspredigt, die reformirte eine Lehr- und Sittenpredigt. Zwingli läßt selbst im Liturgischen das Didaktische stark hervortreten. Luther läßt sich in seinem Kultus von einem mehr gemüthlichen Interesse leiten, sucht die sinnlichen Elemente der Andacht dienstbar zu machen und diese dadurch zu fördern, läßt die geschichtlich überkommenen Formen, soweit sie nicht unbedingten Anstoß gewähren, bestehen. Zwingli ist mehr verständig, sucht die Anwendung sinnlicher Mittel, weil sie leicht vom Unendlichen zum Endlichen, von Gott zu der Creatur ableiten und die Heuchelei fördern und weil der göttliche Geist allein den rechten Unterricht ertheilen kann, möglichst zu vermeiden, und von den überkommenen Formen, mit der Geschichte möglichst brechend, nur das Nothwendige und Nützliche festzuhalten. Luther läßt das alte Kirchenjahr und das alte Pericopensystem möglichst unberührt, läßt viele der katholischen Ceremonien, einen Theil der Bilder und anderen Kirchenschmuck fortbestehen, pflegt den Gesang und die Musik, und heißt nur die überflüssigen Altäre abbrechen. Zwingli dagegen läßt nur die Sonntage und hohen Feste feiern, sieht von dem alten Pericopensystem ab, entfernt allen Kirchenschmuck, alle Ceremonien und alle Bilder, läßt Gesang und Orgeln und Glocken verstummen, an die Stelle der Altäre Tische setzen und die Geistlichen selbst ihre priesterlichen Kleider ablegen [1]).

Diese beiden Systeme, deren Differenzen wir in ihren Grundzügen darstellten, platzten nun zunächst nicht als ganze, sondern nur mit einzelnen Theilen aufeinander.

Zunächst war es namentlich nur die Abendmahlslehre, über welche der Streit ausbrach. Da aber gerade dieses Dogma nur ein abgeleitetes, und die Differenzen hinsichtlich desselben von principiellen, noch nicht erkannten Differenzen abhängig waren, so war der Streit ein um so weniger leicht zu schlichtender.

---

1) Bullinger trat in seiner gewöhnlichen bürgerlichen Kleidung, und mit dem Stilet an der Seite, auf die Kanzel.

§. 2.

Fortsetzung.

Der Streit vor 1528[1]).

Der über die Abendmahlsdifferenzen ausbrechende Streit, welcher im Fortschritte sich über immer mehrere Theile der Theologie, des Cultus- und Verfassungslebens ausdehnte, hatte, als Hessen sich einfand, um die Vermittlerrolle zu übernehmen, nun aber bereits verschiedene Stadien durchlaufen.

Im ersten Stadium ward nicht zwischen Luther und den Schweizern, sondern zwischen jenem und Carlstadt gekämpft, und es trat während desselben, freilich erfolglos, das später in dieser Richtung ununterbrochen mit Hessen Hand in Hand gehende Straßburg, was nach äußerer Lage und durch die Richtung sowohl seines staatlichen Lebens als seiner die Kirche leitenden Persönlichkeiten dazu die meiste Aufforderung hatte, als Vermittler auf.

In einem zweiten Stadium (1524) berührten sich zwar Schweizer und Sachsen directer, aber doch wieder nicht Zwingli und Luther selbst, sondern Zwingli und Bugenhagen und fand eben mehr eine Berührung als ein Streit statt. Dieser neue Conflict wurde die Veranlassung, daß Zwingli seine Lehre näher ausbildete und nach einer vollständigeren Begründung für dieselbe suchte[2]).

Zu einem eigentlichen Streit kam es erst 1525, aber auch diesmal zunächst nur zwischen entschiedenen Freunden Luthers und Zwinglis, zwischen **Brenz** in Schwaben und **Oecolampad** in Basel. In diesem Kampfe entwickelten die Schwaben im Syngramma eine Lehre, welche von den späteren Lutheranern für eine Calvinische ausgegeben wurde. **Brenz** lehrte nicht ein **locales** Darreichen, sondern ein Gespeistwerden der **Seele** mit Fleisch und Blut Christi, dazu unter der Bedingung des Vor-

---

1) Hier ist Ebrard zu Grunde gelegt, vgl. aber auch Hospinian. II. und Planck II. S. 204 u. f. w.

2) Die nächste Veranlassung gab ein Vermittelungsversuch, den Zwingli, in seinem Briefe an Alber, in dem Streite zwischen seinen Freunden Hermann und Alber in Reutlingen unternahm.

handenseins des Glaubens. Zwinglis Lehre von dem bloßen Pflichtzeichen gegenüber hob er das Moment der Versiegelung der Lebensvereinigung mit Christo hervor. Oecolampad, welcher erst nach einigem Schwanken sich auf Zwinglis Seite geschlagen hatte, wurde in diesem Streite dazu gebracht, in seinem Antisyngramma, worin er die Differenzen zwischen der Lehre des Brenz und Luther aufdeckte, das von Zwingli in der späteren Zeit aufgegebene Moment der centralen Lebensvereinigung anzuerkennen. Oecolampad trat von da ab in eine mittlere Stellung zwischen Luther und Zwingli, und bahnte eine Lehrweise an, welche erst von Bucer, dann von Calvin und Melanchthon weiter entwickelt wurde. Eine Annäherung der Partheien ward im Uebrigen in diesem Kampfe aber leider um so weniger zu Wege gebracht, da demselben ein mit Erbitterung geführter Nebenstreit zwischen Oecolampad und Pirkheimer in Nürnberg zur Seite lief, in welchem von letzterem zum ersten Mal die Ubiquitätslehre vorgetragen würde. Luther wies vermittelnde Schritte des Straßburger Bucer, welcher jetzt den Begriff der realen Lebensgemeinschaft zu betonen anfing, zurück.

In dem vierten Stadium des Streites (1526) trat Luther selbst auf den Kampfplatz. Er that dieses in seinem Briefe an die Reutlinger und seiner Vorrede zum Syngramma, welche Schriften er leider ohne genaue Kenntnis der Bücher der Schweizer abfaßte. Zwingli war darin mit Oecolampad und diese beide mit Carlstadt zusammengeworfen. Oecolampad antwortete auf diese Schriften (1526) mit seinem „justum responsum“, Zwingli mit seiner „klaren Unterrichtung vom Nachtmahl Christi“ und seiner „epistola ad amicum“. In der ersten dieser beiden Schriften brachte nun auch Zwingli die Sache seinerseits an ein größeres Publicum und gab für seine Lehre eine Beweisführung, welche in ihrer exegetischen Parthie ihre besondere Stärke hat. Seinen Ausgangspunct für die Erklärung des „est“ nahm er von Johannes VI. und behauptete, daß Luther (continet) jenes Wörtlein nicht minder tropisch als er selbst erkläre. Mit Nachdruck berief er sich hier auch auf Christi Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten des Vaters. Dem Einwurf, daß er der Allmacht Gottes zu nahe trete, begegnete

er mit der Erklärung, daß er nicht die Macht Christi, sich im Abendmahle leiblich zu essen zu geben bezweifle, wohl aber, da sich dafür kein Schriftbeweis finde, seinen Willen und seine Absicht dieses zu thun. Als Luther diese Schriften mit seinem heftigen Buche, „Sermon von dem Sacrament des Leibes und Blutes Christi, wider die Schwarmgeister“ (1526) beantwortete, einem Buche, worin er Zwinglis Lehre abermals nicht richtig aufgefaßt und ihm abermals fälschlich Schuld gegeben hatte, daß seine Zweifel bloß von seiner Vernunft ausgingen, ja sich mit sich selbst in so große Widersprüche verwickelt hatte, daß er sogar auf die Wittenberger einen höchst ungünstigen Eindruck machte, antwortete Zwingli, jetzt seine besonnene Haltung wieder gewinnend, mit seiner „Freundlich Verglimpfung u. s. w.“ und, gleichzeitig sich an die Gelehrten mit einer historischen Erörterung der Sache wendend, mit seiner „amica exegesis“. Hier entwickelte Zwingli nun auch seine Lehre von der Alloösis, wobei er, von der realen Vereinigung der Naturen Christi ausgehend, die zwei Naturen als die zwei aktuellen Verhältnisweisen der Einen Person betrachtete. Aber Zwingli sollte auch durch diese Schriften keine Annäherung erzielen. Es verschuldete dieses theils eine unglückliche Verkettung der Umstände, theils sein immer schärferes Leugnen auch jeder centralen Lebensvereinigung mit Christo im Sacrament, und endlich das Erscheinen von Luthers: „Daß die Worte noch feststehen“ (1527). Letzteres Buch hat dadurch eine besonders große Bedeutung, daß Luther darin seine Abendmahlslehre mit der nun von ihm adoptirten Ubiquitätslehre Pirkheimers zu stützen suchte, einer Ubiquitätslehre, welche sowohl von der dynamischen des Brenz als der der Concordienformel specifisch verschieden ist. Die lutherische Ubiquitätslehre behauptet nicht bloß ein Herrschen Christi über den Raum, sondern eine wirkliche Ausgedehntheit des Leibes Christi ins Unendliche, wobei sie dann aber gerade auf den so wichtigen Nachweis, daß Christus im Abendmahle auf besondere Weise gegenwärtig sei, verzichten muß.

Noch folgten in der nächsten Zeit einige andere bedeutende Schriften, zunächst Zwinglis: „Daß diese Worte u. s. w.“, worin Zwingli sich namentlich auch gegen die eben vorgeführte Ubiqui-

tätslehre wendete. Der Schweizerische Gegner machte darin gegen Luther geltend, daß eine Theilnahme der einen Natur an den Eigenschaften der anderen zum Doketismus führe, und die Menschheit Christi z. B., da sie in der Zeit „gemacht worden", nicht an der Ewigkeit der göttlichen Theil nehmen könne. Luther antwortete auf dieses Buch mit seiner Schrift: „Bekenntnis vom Abendmahle" (1528), worin er seine frühere Begründung der Ubiquität factisch aufgab, und dagegen zu Gunsten derselben geltend machte, daß Christus wenn auch nicht circumscriptive, so doch definitive und repletive (wie Gottes Allgegenwart) in Brod und Wein sei. Am Schlusse dieser Streitperiode endlich erschienen noch zwei Entgegnungen der Schweizer. Diese beiden Schriften, welche auf Landgraf Philipps und Anderer Drängen im Geiste großer Mäßigung abgefaßt waren, und als ein Ganzes, Luthers Sätze in seinem Bekenntnis Schritt für Schritt nachgehend, dahintraten, führten den Titel: „Ueber D. M. Luthers Buch, Bekenntnis genannt, zwei Antworten, Joh. Oecolampadii und H. Zwinglis" (1528). Zwingli hatte seine Schrift dem Landgrafen Philipp gewidmet, der gerade in dieser Zeit sich in den Streit vermittelnd einmischte.

§. 3.

Die Veranlassungen und die Vorbereitungen zu dem Marburger Colloquium.

Landgraf Philipp, der noch i. J. 1525 oder 1526 den Doctor Luther aufforderte, „gegen den Irrsal" d. h. gegen Zwingli und Oecolampad zu schreiben [1]), scheint zuerst durch den seit seiner Vertreibung in Cassel weilenden Herzog Ulrich von Würtemberg,

---

1) Vgl. Rommel, hess. Gesch., Bd. V. S. 800—802. — Ein Schreiben des Frumentarius, womit v. Rommel (Philipp der Großmüth. II. S. 232) beweisen will, daß der Landgraf schon 1527 ein Anhänger Zwinglis gewesen sei, bezieht sich gar nicht auf Philipp, sondern ist an Herzog Ulrich gerichtet, dessen Secretär Frumentarius war. Zwinglii Oper. edd. Schuler et Schulthess. VIII. p. 43.

welcher mit Zwingli nicht bloß politische Verbindungen unterhielt, sondern auch dessen dogmatische Ansichten theilte, und ferner durch seinen Theologen Lambert von Avignon und die Straßburger für den Reformator in Zürich günstiger gestimmt worden zu sein. Im Jahre 1528 widmete Zwingli dem Landgrafen eine seiner Schriften[1]). Daß Philipp aber schon in dieser Zeit für die dogmatischen Anschauungen Zwinglis, wenn auch nur theilweise, gewonnen gewesen sei, läßt sich, wie viele Anknüpfungspuncte dafür auch die große Verwandtschaft, welche uns in der Geistesstellung beider Männer entgegentritt, darbot, mit Nichten nachweisen[2]).

Lag nun schon in der politischen Gefahr, welche dem Protestantismus aus dem starken Zwiespalt der beiden evangelischen Partheien erwuchs, ein wichtiger Impuls für den Landgrafen Philipp, einen Vermittelungsversuch aufzunehmen und mit den Straßburgern in dieser Richtung gemeinschaftliche Sache zu machen, so noch mehr in dem Umstande, daß es auch auf seiner neu gegründeten Landesuniversität in Marburg zwischen Lambert von Avignon einerseits und Adam Kraft und Schnepf andrerseits bereits zu harten Conflicten gekommen war, zu Conflicten, welche auf die Entwicklung der Reformation in Hessen nur störend einzuwirken drohten[3]).

In welchem Grade aber Herzog Ulrich und die Straßburger Theologen, welche letztere gerade in dieser Zeit ihr Friedenswerk neu aufnahmen[4]), auf dieses Vornehmen Philipps fördernd einwirkten, läßt sich wenigstens nicht in das Einzelne hinein bestimmen[5]).

---

1) Vgl. Ende des vorigen Paragraphen.

2) Vgl. S. 27. Anm. 1. Selbst aus Philipps Urtheilen über den Abendmahlsstreit, welche er kurz vor dem Naumburger Colloquium fällte, läßt sich ein positiver Beweis nicht führen. Vgl. Müller, Historie von der evangel. Stände Protestation u. s. w. Jena 1705. 4. S. 257. 269. 310.

3) Joh. Jac. Hottinger, Helv. Kircheng. III. S. 483. erzählt auch, daß der Landgraf schon frühe, auf einem Tage in Worms, wo er hintereinander Predigten des Erhard Schnepf und des Leonhard Kellner hörte und von deren Polemik unangenehm berührt wurde, an versöhnliche Schritte gedacht habe.

4) Ebrard II. S. 215.

5) Andeutungen darüber finden sich in den beiden folgenden Anmerk.

Zuerst war von einem Colloquium zu Gunsten der Ausgleichung der Gegensätze im Februar 1528 die Rede. Damals ließ Landgraf Philipp durch Herzog Ulrich den Oecolampad zu sich einladen und wünschte, daß mit diesem zugleich Bucer oder Capito aus Straßburg erscheinen möchte[1]). Wahrscheinlich beabsichtigte er damals, da keiner der sächsischen Reformatoren berufen wurde, und von den Schweizern gerade nur der Theologe, welcher sich der lutherischen Lehre am meisten genähert hatte und neben den Straßburgern einer Vermittelung am geneigtesten war, für weitere Schritte wenigstens vorbereitende Verabredungen zu treffen. Bestimmter noch faßte der Landgraf, welcher durch Bucer den Zwingli wiederholt anmahnen ließ, daß er die Aussöhnung durch heftige Erwiederungen auf die lutherischen Bücher nicht noch mehr erschwere[2]), im April desselben Jahres die Sache in das Auge. Er dachte damals bereits daran, auch Zwingli zu sich einladen zu lassen und hoffte, daß er, wenn er auch Luther selbst mit seinen Gegnern noch nicht aussöhnen könne, doch zwischen den Schweizern und vielen Anhängern Luthers, namentlich aber zwischen jenen und den Oberländern eine Verständigung herbeiführen werde[3]).

---

1) Oecolampad in Basel am 11. Februar 1828 an Zwingli: „**Nuper accepi literas a Duce Wirtembergensi, qui nos ambos salutat, mecum vero agit, ut Landgravium salutaturus accedam, esse enim me illi perquam gratum, ac desiderari ab eo colloquium**“. Derselbe an dens. unter dem 2. März: „**Mi frater, amicorum consilio distuli profectionem ad Hessorum principem, donec denuo ad me scribatur. Sunt autem subornati, qui ad id instigant, ut vocer. Buccrus vel Capito mihi comes erit. Zwingl. Op. VIII. p. 140.** Vgl. Bd. I. dieser heff. Kircheng. S. 196.

2) Vgl. **Zwingl. Op. VIII. p. 160. 165.** und die folg. Anmerk.

3) Capito schrieb am 15. April 1528 an Zwingli: „**Hessus in hoc fuit, ut coram Oecolampadius et Bucerus causam agerent. Sed nova turbatio principum intercessit, quam opto et spero feliciter desituram. Pace reddita, videtur congressio futura. Te putant, fines Elvetiorum temere non egressurum. Zwingl. Op. VIII. p. 160.** Bucer aber schrieb unter demselben Datum an Zwingli: „**Totus furit Lutherus, Tu quaeso totus mansuescas, ac ut furentem fratrem tractes, blandiendo nimirum, ut illi vera ostendas. Hoc et causa, quam agis, postulat, et judicium,**

Nun kam zwar wegen der politischen Zustände und namentlich wegen der Packischen Händel i. J. 1528 ein Colloquium nicht wirklich zu Stande, aber man ließ den Gedanken daran auch so wenig fallen, daß man schon 1529, auf dem Reichstage zu Speier, freilich unter den mächtigsten Antrieben, ihn auf das Neue und bestimmter in das Auge faßte.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die religiöse Partheistellung zur Zeit des ebengenannten Reichstages.

Gerade damals als der Reichstag zu Speier unter Umständen, welche die Existenz des gesammten Protestantismus bedrohten, zu Stande kam, hatte die Feindschaft zwischen den beiden evangelischen Partheien den höchsten Grad erreicht. Namentlich die Lutheraner waren von ungemessenem Hasse beseelt. Theils eine Disputation zu Bern, auf welcher Zwingli über das Lutherthum in der Schweiz einen entscheidenden Sieg davon getragen hatte, theils der Umstand, daß in der letzten Zeit auf Veranlassung des Schriftenwechsels auch noch viele andere Differenzen als die in der Abendmahlslehre bestehenden zu Tage gekommen waren, hatten die Eifersucht und die Feindschaft der letzteren sehr gesteigert. Es war jetzt sogar schon dahin gekommen, daß nicht einmal zu hoffen stand, daß die evangelischen Stände sich zu einer gemeinsamen Opposition gegen die katholischen Gewalthaber vereinigen würden.

Wirklich kam nun auch die evangelische Sache zu Speier in die größte Gefahr, und dieses um so mehr, da die Katholiken,

---

cui illa approbanda est. *Sunt in eo principes* (Landgraf Philipp und Herzog Ulrich?) *et alii viri boni atque graves, ut colloquii copia fiat. Id impediretur, si et nos hostes vellemus esse.* In quaternione V. fatetur (Luther), inter panem et corpus Christi esse unitatem, non naturalem, non personalem, non operationis, sed sacramentalem. Ex eo, si mihi scribendum esset, conarer *ostendere, inter nos convenire*, ut re(s) ipsa re vera convenit, nisi quod ille justa contendit recitare haec verba: Hoc est corpus et eo praesentem statui etiam impiis. Piis siquidem et nos Christum praesentem esse et edi fatemur, sed per fidem, et panem non esse neque dici Christi corpus, nisi sacramentaliter. Et si de Luthero parum spei sit, est tamen magna de innumeris, qui illi adhuc adhaerent. Zwingl. Oper. VIII. p. 161.

welche schon immer aus dem Zwiespalt der Protestanten großen Vortheil gezogen hatten, den gegenseitigen Haß derselben nicht nur rege zu erhalten wußten, sondern auch nahe daran waren, es sogar dahin zu bringen, daß die Lutheraner die Zwinglianer geradezu preisgaben. Die Katholiken insinuirten es den ersteren zu Speier so oft und so nachdrücklich, daß sie es mit den Lutheranern eigentlich gar nicht so übel meinten, sondern diese, wenn sie sich anders entschließen könnten, die Lehre der Schweizer mit ihnen öffentlich zu verdammen, die besten Bedingungen für sich selbst erlangen würden, daß die Lutheraner diesen Zuflüsterungen zuletzt wirklich Glauben schenkten, ja die Sachsen ihrerseits sogar geradezu den bestimmten Entschluß faßten, die Reformirten zu opfern [1]). Nur durch das energische Widerstreben des Landgrafen Philipp und des ihm verbündeten Stättemeisters von Straßburg, des weisen Jacob Sturm, und namentlich durch die Vorstellungen, welche diese beide dem Melanchthon machten, wurde es letztlich verhindert, daß dieser heillose Plan zur Ausführung kam [2]).

Daß solche Zustände nun aber die dringendste Mahnung enthielten, einen Versuch zu machen, die Evangelischen miteinander zu versöhnen und so ferneren ähnlichen Gefahren vorzubeugen, leuchtet von selbst ein.

Landgraf Philipp, welcher sehr wohl einsah, daß der Haß der evangelischen Partheien nur dadurch aufgehoben werden könne, daß die demselben zu Grunde liegenden Lehrdifferenzen ausgeglichen würden, nahm noch zu Speier selbst seinen früheren Plan, einen Vermittelungsversuch anzustellen, wieder auf. Nachdem er mit Jacob Sturm darüber Rath gepflogen [3]), trat er zunächst mit Melanchthon in Unterhandlungen, welchem er die Abhaltung eines „freundlichen, undisputirlichen Gespräches“ zwischen den Refor-

---

1) Siehe das Nähere Bd. I. S. 176—180.

2) Daß Melanchthon zu Speier die Verdammung der Zwinglianer verhinderte, ergibt sich aus Corp. Ref. I. p. 1067 und 1068. Vergl. auch F. Galle, Versuch einer Charakteristik Melanchthons, Halle 1840. 8. S. 385.

3) **Zwinglii Op. VIII. p. 155.** Neudecker, Urkund. S. 122. **Kuchenbecker, Anal. Hassiac. X. p. 407.**

matoren in Vorschlag brachte. Und wirklich ging Melanchthon auf diesen Plan ein. Seiner ganzen geistigen Disposition nach das Gegentheil eines Zeloten, ferner in Speier weniger als in Wittenberg durch Luthers Autorität beengt und dazu, wie sehr er es sich auch selbst zu verbergen suchte, gerade damals durch eine Schrift seines alten Busenfreundes Oecolampad nicht wenig afficirt, folgte er hierbei dem Zuge seines versöhnlichen Herzens[1]). Selbst schon der Umstand, daß er dem Streite bis dahin persönlich fremd geblieben war und während des Reichstages zu Speier sich von dem confessionellen Hader auf das Peinlichste berührt fühlte[2]), mußte ihm eine solche Zusage erleichtern.

Nachdem Melanchthon beigestimmt, wendete der Landgraf sich sofort und zwar noch von Speier aus auch an eins der Häupter der anderen Parthei, an Zwingli. Er schrieb an diesen unter dem 19. April[3]): „Wir stehen in Arbeit und Handlung den Luther, Melanchthonem und dann auch andere, die des Sacraments halben Euerer Meinung sein, an gelegenem Orte zusammenzubringen, ob Gott, der Barmherzige und Allmächtige Gnade verleihen wollte, daß man sich desselben Artikels, auf Grund der heiligen Schrift, vergleichen und in einhelligem christlichen Verstande leben möchte. Denn auf diesem Reichstage die Papisten,

1) Vgl. Bd. I. S. 180. Anm. 1. und F. Galle a. a. O. S. 380 u. s. w. — In einem Briefe vom 22. Juni 1529, (Corp. Ref. I. p. 1078) berührte Melanchthon seine in dieser Sache mit Philipp zu Speier gepflogenen Unterhandlungen mit folgenden Worten: „Denn ich habe keine Scheu, mit Oecolampadio oder anderen von dieser Sache zu handeln". „Ich habe aber zu Speier E. F. G. gebethen, so die Unterrede solle vorgenommen werden, daß mehr Leute dazu gefordert werden, denn wir, und hab dazu viele Ursach".

2) Corp. Ref. I. p. 1048.

3) Der Brief führt das Datum: Dedi Spirae 9. Maji *Jovis die* post Jubilate a. 1529 (Zw. Op. VIII. p. 287 und 288). Dieser Angabe liegt ein Schreibfehler oder Druckfehler zu Grunde. Philipp war bereits Ende April von Speier, wo der Brief geschrieben sein soll, abgereist (Seck. II. p. 129), und Jubilate des Jahres 1529 fällt nicht in den Mai, welchen Monat das Datum nennt, sondern in den April. Dazu kommt, daß die Antwort Zwinglis vom 7. Mai 1829 datirt ist. — Der Dies Jovis post Jubilate 1529 ist nicht der 9. Mai, sondern der 19. April.

zur Erhaltung ihres verkehrlichen Lebens und Wandels sich anders nicht zu behalten wissen, denn daß wir, die dem reinen lauteren Worte Gottes anhangen, untereinander selbst unseres Glaubens nicht eines Verstandes seien, sonst wäre den Dingen leichtlich zu rathen, daß das Bubenwerk einmal verändert würde. Darum so langt an Euch unser ganz gnädig Begehren, Ihr wollet daran sein und fördern helfen, daß wir der Eueren und gleicherweise der Lutherischen Etliche auf benannte Zeit und Stelle bei einander bringen mögen, damit, wie oben gezeigt, die Sachen möchten auf rechtem Grunde zu christlichem einhelligem Verstande gebracht werden". — Zwingli, welcher sich mehrmahls zwar zu größerer Heftigkeit hatte fortreißen laßen, aber in den meisten Fällen von dem Geiste der Mäßigung geleitet worden und aus innerstem Herzen eine Versöhnung wünschte, ging auf diese Einladung auf das Bereitwilligste ja unter den lebhaftesten Dankbezeugungen ein [1]).

Aber auch mit Luther selbst, der in allen seinen Briefen mit unerbitterlicher Strenge die Verdammung „der Sacramentirer" gefordert hatte [2]), trat der Landgraf sehr früh und zwar ebenfalls schon von Speier aus wegen eines freundlichen Gespräches mit den Schweizern in Unterhandlung. Schon Anstands halber durfte er sich ja an den bedeutendsten Mann nicht zuletzt wenden [3])

Trotz dessen, daß nun aber Luther, wie zu erwarten war, einen abschläglichen Bescheid ertheilte, waren die Aussichten zu Ende des Reichstages, da Melanchthon und Zwingli gewonnen waren,

1) Zwingli sagte am Schlusse seiner Antwort an den Landgrafen (7. Mai 1529. Zw. Op VIII. p. 662): „Perge sanctissime Princeps, et noli te ullis machinis divelli a tam pio consilio pacis. Quod enim ad meam parvitatem attinet, volens ac libens adero, si modo divinae providentiae idem placeat, placiturum tamen, non dubito, nisi iratum nobis alia ratione reddiderimus".

2) Vgl. Bd. I. S 192. 193., Seckendorf II. p. 130. a.

3) Dieses geht nicht bloß aus Philipps Einladungsschreiben vom. 19. April an Zwingli hervor, sondern auch aus einem Bedenken Melanchthons vom 14. Mai (Corp. Ref. I. p. 1065), worin einer früheren abschläglichen Antwort Luthers gedacht wird.

wenigstens keine üblen. Der Landgraf glaubte sogar, um so mehr darauf rechnen zu dürfen, daß letztlich auch Luthers Widerstand besiegt werden würde, da letzterer sein Widerstreben unmöglich hinlänglich zu motiviren und vor der Welt zu rechtfertigen vermochte, und Philipp selbst gewilligt war, alle erlaubten, und unter diesen selbst die stärksten Hebel in Bewegung zu setzen. Ueberdies mochte Philipp sich auch der Hoffnung hingeben, daß Melanchthon, welchem er so nachdrückliche Vorstellungen gemacht hatte, wenigstens in einem gewissen Grade auf Luther in einer günstigen Weise influiren würde.

Wider Verhoffen gestalteten sich nun aber die Dinge nach der Rückkehr der Fürsten von dem Reichstage zunächst sehr ungünstig.

Weit entfernt, daß Melanchthon etwas zur Umstimmung Luthers beitrug, wurde er vielmehr selbst, den Eindrücken der übermächtigen Persönlichkeit dieses erliegend, von Luther anderen Sinnes gemacht. Da Luther in allem Ernste zu Hause geltend machte, daß der unglückliche Erfolg der Speierschen Unterhandlungen nur dem einen Umstande Schuld zu geben sei, daß man anstatt sich von den gottlosen Sacramentirern ganz loszusagen, mit denselben gemeinschaftliche Sache gemacht habe[1]), wurde auch Melanchthon erst bedenklich gemacht, und dann sogar von einer großen Gewissensangst befallen. Er sprach es jetzt wiederholt aus, daß er sich durch seine Nachgiebigkeit gegen den Landgrafen schwer versündigt habe[2]).

Unglücklicher noch als hierdurch gestalteten sich die Dinge aber dadurch, daß allmählig auskam, daß der Landgraf durch sein Drängen den Kurfürsten von Sachsen in Speier vermocht habe, mit einigen oberländischen Städten, deren confessionelle Richtung die Lutheraner nicht minder als die der Schweizer verabscheuten, sogar ein kriegerisches Defensivbündnis einzuleiten, und daß auf einer bereits verabredeten Zusammenkunft ein definitiver Abschluß und eine Erweiterung desselben, vielleicht gar unter Hinzuziehung der Schweizer, bevorstehe[3]). Da die Wittenberger nach ihrer damaligen Ueberzeugung selbst jede bloße Zurückweisung kaiserlicher

1) Vgl. Bd. I. S. 192. 193. und Seckend. II. p. 130. a.

2) Vgl. Bd. I. S. 190 u. s. w.

3) Vgl. Bd. I. S. 196 u. folg., und de Wette III. S. 454.

Angriffe gegen ihre Religion als unerlaubte Empörung betrachteten, so konnte es nicht anders sein, als daß sie von einem Vorhaben, wie das genannte, wahrhaft zurückschraken.

Noch hätte der Landgraf vielleicht hoffen dürfen, an dem Kurfürsten von Sachsen für sein Project eine Stütze zu finden. Aber weit gefehlt. Der Kurfürst erwies sich gar bald als ganz abhängig von den Rathschlägen Luthers. Suchten die Wittenberger Reformatoren fortan, sich von der Zusage loszuwinden, welche Melanchthon zu Speier in Betreff eines Colloquiums gegeben hatte, so bemühte sich der Kurfürst jetzt, beide sich einander gegenseitig fördernde Projecte, sowohl das Colloquium als das politische Bündnis zu hintertreiben. Und wirklich gelang es dem Kurfürsten durch seine absichtlich hervorgerufenen Verzögerungen wenigstens den Abschluß des politischen Bündnisses, zu dem der Landgraf mittlerweile auch den gefürchteten und gehaßten Schweizern die Zulassung zu vermitteln versucht hatte, zu hindern [1]).

Nicht so leicht wie des politischen Bündnisses sollten nun aber die Sachsen sich auch des Colloquiums entschlagen. Landgraf Philipp war gewilligt, die Sachsen wenn nicht mit, so selbst gegen ihren Willen zu diesem heranzuziehen. Ganz in demselben Grade, in welchem er das Widerstreben der Sachsen dagegen wachsen sah, vermehrte er seine Anstrengungen zu Gunsten desselben. Einen besonders starken und neuen Impuls hierzu erhielt er in dieser Zeit überdies auch von Außen, nämlich dadurch, daß er zu seinem Leidwesen wahrnehmen mußte, daß der Kurfürst von Sachsen in einseitiger Weise auf eine Annäherung an König Ferdinand und die Katholischen ernstlich Bedacht nahm und so das in Speier durch den Anschluß an die Reformirten angeblich Verlorene für sich und seine Lande wenigstens wiederzugewinnen suchte. Philipp, der einsah, daß durch eine Coalition der Lutheraner mit den Katholischen das ganze Werk der Reformation gefährdet werden

---

1) Siehe das Genauere in §. 22. des ersten Bandes. Die Schweizer suchte der Landgraf damals namentlich auch wegen der von ihm projectirten Wiedereinsetzung Ulrichs von Würtemberg in sein Land zum Bündnis heranzuziehen.

würde, glaubte nun schon deshalb das Colloquium um so eifriger fördern zu müssen, weil es, wenn nun auch die beabsichtigte Ausgleichung in der Abendmahlsdifferenz auf demselben nicht erzielt werden sollte, selbst dann einen großen Gewinn bringen mußte, wenn durch dasselbe die in Frage gestellte Uebereinstimmung in den anderen Hauptpuncten der Lehre dargethan, und beide protestantische Partheien so dazu gebracht würden, sich als solche, welche in den Hauptpuncten der Lehre einig seien, einander anzuerkennen. Schon jede solche Annäherung der Partheien mußte die Aussöhnung des Lutheranismus mit dem Katholicismus erschweren und dadurch die durch eine solche Conföderation gefährdete Entwicklung der Reformation mehr sicher stellen [1]).

Nun kam dem Landgrafen bei seinen ferneren Unterhandlungen mit den Wittenberger Reformatoren dann doch auch Zweierlei sehr zu Statten, einmal das Eine, daß wenigstens einer derselben, Melanchthon, sich durch seine zu Speier gegebene Zusage in einem gewissen Grade gebunden fühlte, sodann, und noch mehr, das Andere, daß beide das Gespräch nicht wohl ablehnen konnten, ohne sich dadurch bedeutende Blößen zu geben. Entweder hatte es ja den Schein, daß sie eine Niederlage fürchteten, und ihre Argumente selbst nicht mehr für stichhaltig hielten, oder daß sie, von unchristlicher Liebloſigkeit beherrscht, die beste Gelegenheit versäumten, irrende Brüder zu bekehren und zu gewinnen [2]).

---

1) Schon hieraus erklärt es sich, warum der Landgraf mit solcher Festigkeit in dieser sonst ungünstigen Zeit auf die Abhaltung des Colloquiums und dann in Marburg selbst auf die Aufstellung der Marburger Artikel drang. Letztere gewinnen von diesem Standpuncte der Betrachtung aus noch eine ganz andere und viel höhere Bedeutung, als ihnen gewöhnlich zuerkannt wird. Daß ich mich in dieser Auffassung nicht irre, geht schon daraus hervor, daß der in Philipps Anschauung der Verhältnisse tief eingeweihte Zwingli nach seiner Rückkehr von Marburg als einen Erfolg des dort abgehaltenen Gesprächs gerade dieses hervorhob. Er schrieb damals an Vadian (Zwingl. Op. VIII, p. 370): „Hoc et jam boni tulimus, quod posteaquam in relictis [reliquis?] christianae religionis dogmatibus consensimus, Pontificii non ultro poterunt sperare, Lutherum suum fore".

2) Ueberdies nannte der Landgraf und gewiß absichtlich den Wittenbergern gegenüber nicht Zwingli, sondern den dem Melanchthon befreundeten und in

Letzteres fühlten die Sächsischen Theologen auch so sehr selbst, daß sie dahin zu wirken suchten, daß nicht von ihnen, sondern von dem Sächsischen Hofe die abschlägliche Antwort ertheilt werde. Schon unter dem 14. Mai wendete sich Melanchthon, und zwar unter Berufung auf ein in dieser Sache früher schon erstattetes Gutachten, in diesem Sinne mit einem Briefe und einem Bedenken[1]) direkt an den Kurprinzen. In diesem Schreiben, in welchem die Verlegenheit, in welche die Wittenberger bei dem Versuche einer Begründung der Ablehnung hineingeriethen, besonders stark hervortritt, ging Melanchthon zunächst von der Behauptung aus, daß der Vermittelungsversuch schon deshalb erfolglos sein müsse, weil sie, die Wittenberger, nicht nachgeben könnten, und die Zwinglianer nicht nachgeben wollten. Da er dann aber selbst sehr wohl einsah, daß durch diese Argumentation nicht auch ein Versuch, ob die Schweizer sich nicht überzeugen ließen, als unstatthaft erwiesen werde, beschränkte er sich im weiteren Verlaufe seiner Darstellung darauf, geltend zu machen, einmal, daß die Unterredung für „diesmal" nicht anzunehmen sei, und sodann, daß ein Colloquium nur zulässig sei, wenn sich auch die Papisten daran betheiligten und letztere gewissermaßen die Schiedsrichter im Streite abgäben. Die in Betreff des letzteren Punctes gegebene Ausführung ist vornehmlich eine sonderbare, und macht als eine aus der Feder eines Lutheraners fließende um so mehr einen sehr schlechten Eindruck, da die Lutheraner die Reformirten fortwährend als lose Schwärmer, welche für ihre Lehre jeder Basis entbehrten, darzustellen pflegten. Sie lautet wörtlich: „Und so man zusammen kommen sollte, müßten nicht allein sie und die Unseren dabei sein, sondern auch Etliche von Papisten, ge-

---

seiner dogmatischen Auffassung der Abendmahlslehre den Sachsen näher stehenden Oecolampad als denjenigen, mit welchem sie es auf dem Colloquium zu thun haben würden; so selbst noch in den Briefen aus der späteren Zeit der Unterhandlungen. Vgl Neudecker, Urkund. S. 98. und 140. Einmal, Corp. Ref. I. p. 1066, schreibt Melanchthon ausdrücklich an den Landgrafen: „Mit Zwinglin zu handeln, ist ganz unfruchtbar. So ist auch gedacht, daß er nicht, sondern Oecolampadius sollte gefordert werden".

1) Corp. Ref. p. 1064—67, 14. Mai.

lehrte und vernünftige Männer, die unser beider Bewegen anhöreten, sonst würde es viele Reden machen: Die Lutherischen und Zwingler zögen zu Haufen, Conspirationes zu machen". „Auch würden die Zwingler, so Niemand als unpartheiisch dabei gewesen, vielleicht desto mehr rühmen wollen". „Item ist es nicht gut, daß der Landgraf viel mit den Zwinglianern zu thun habe, er hat sonst mehr Lust zu ihnen, denn gut ist. Denn die Sache ist dermaßen, daß sie spitzige Leute, dafür ich den Landgrafen auch halte, sehr ansicht, und fällt die Vernunft leichtlich auf das, das sie begreift, sonderlich, wenn gelehrte Leute dazustimmen, welche der Sache aus der Schrift einer Gestalt machen, als denn viele gelehrte Leute dem Zwingli jetzt anhängen".

Zum Unglück für die Wittenberger war nun aber der Kurfürst ebensowenig geneigt als sie selbst, von sich und in seinem Namen die Ablehnung des Gespräches ausgehen zu lassen. Da er den Landgrafen bei Gelegenheit der politischen Verhandlungen in dieser Zeit mannigfach verletzt und gereizt hatte, mußte er es mit Recht scheuen, ihn auch durch Zurückweisungen auf noch anderen Gebieten, und namentlich solche, die auch er nicht genügend zu begründen vermochte, noch mehr zu erbittern und sich vielleicht ganz zu entfremden[1]).

Da nun aber weder der sächsische Hof noch die Theologen die Verantwortlichkeit der Ablehnung ganz auf sich nehmen und die Ablehnung in eigenem Namen ergehen lassen wollten, so konnte es nicht anders geschehen, als daß die Wittenberger zuletzt ihr Spiel verspielten. Von Philipp auf das Nachhaltigste gedrängt und namentlich fürchtend, daß der Landgraf ansonsten sich ganz zu den Schweizern schlagen würde, ertheilten sie endlich und nachdem auch ihre Behauptung, daß die Schweizer nicht wagen würden zu kommen, durch deren freudig eingehende Zusagen auf eine sie be-

1) Der Kurfürst an Melanchthon unter dem 19. Mai 1529. Corp. Ref. I. p. 1071. — Die Sachsen kamen in ihrer übergroßen Verlegenheit sogar einmal darauf, den Vorschlag zu machen, daß das Gespräch in dem lutherischen Nürnberg, und in einer Zeit, in welcher der Landgraf demselben nicht beiwohnen könne, abgehalten werden solle. Corp. Ref. 1. 1.

schämende Weise widerlegt war, das von Philipp geforderte Versprechen. Es geschah dieses in Briefen vom 22. und 23. Juni, und dann, nachdem der Landgraf definitiv den Donnerstag nach Michaelis des l. Jahres als den Termin des Colloquiums bestimmt hatte, vom 8. Juli 1529[1]). Daß ihre Gesinnung im Uebrigen sich nicht im Geringsten verändert habe, verhehlten sie in diesen Schreiben nicht im Geringsten. Mit entschiedener Absichtlichkeit hoben sie sogar gerade das nachdrücklich hervor, daß sie nur dem Zwange erlegen wären[2]) und daß sie allen Erfolg allein von dem Nachgeben der Schweizer abhängig machen müßten.

1) Corp. Ref. I. p. 1077. Neudecker, Urkund. S. 93, vergl. mit de Wette III. p. 473, ferner Corp. Ref. I. p. 1080. vergl. mit Neudecker a. a. O S. 95, in welchem Briefe der Landgraf den Termin des Gespräches definitiv bestimmt hatte, nachdem er schon vorher den letzten Einwand der Wittenberger, ihre Unabkömmlichkeit während des Semesters an der Universität betreffend, durch Verlegung des Gespräches in die Herbstferien befeitigt hatte.

2) Luther schrieb am 2. Aug. an Joh. Brismann: „Vocavit nos Landgravius Hassiae ad diem Michaelis Marburgum, tentaturus concordiam inter nos et Sacramentarios. Philippus et ego, cum diu recusassemus, tandem *coacti* sumus *improbitate* ejus promittere, nos venturos, *nec dum scio, an profectio procedat.* De Wette III. p. 491. Melanchthon schrieb am 20. Juni an Justus Jonas: „Mirum silentium est de conventu. Ego misere valeo, ita confectus doloribus animi, ut vix spiritum ducere queam. Nec ignoras, quae res sic me exerceat. Ora igitur Christum, ut misereatur nostri, et gloriam evangelii ac nominis sui contra Satanae insidias defendat“. Corp. Ref. I. p. 1077, vergl. auch p. 1075. Luther suchte zuletzt noch dadurch das Gespräch zu hintertreiben, daß er Andere zu abschläglichen Antworten zu bewegen suchte. So schrieb er, nachdem er früher behauptet, daß Brenz und Osiander die Sache abgelehnt hätten (de Wette III. p. 491.), unter dem 29. August an den ersteren (de Wette III. p. 501): „Quare te oro, si potes, noli adesse, neque promittere, si non promisisti. Nos a principio valde detrectavimus, sed cum juvenis iste Macedo Hassiacus sic fatigaret principem nostrum, *coacti* sumus promittere, sed sic, ut copiose significaremus bis aut ter, nihil spei, nihil fructus, nihil boni, sed omnia pejora timenda esse. Sed perstitit ille. Nos autem promisimus adesse, si alios quoque atque adeo honestos Papistas (wovon zuletzt gar nicht mehr die Rede gewesen war), advocaret, ceu testes contra futuros istos thrasones atque gloriosos Sanctos. Nunc, si tu non venis, nobis proficiet“.

Außer Melanchthon und Luther lud der Landgraf auch viele und namentlich die namhaftesten anderen Häupter dieser Parthei, theils wahrscheinlich durch Vermittlung der ersteren beiden und des Kurfürsten, theils direct, ein. Es waren dieses die Sachsen: J. Jonas, C. Cruciger, F. Myconius, J. Menius[1]), und ferner: A. Osiander aus Nürnberg, J. Brenz aus Schwäbisch-Hall[2]), und Urbanus Rhegius aus Augsburg. An der Stelle des letzteren, welcher durch eine Krankheit zurückgehalten wurde, erschien nachmals Stephan Agricola[3]). Ob Johann Schwäblin in Zweibrücken eingeladen wurde oder nicht, ist ungewiß[4]).

In einer ganz anderen Stimmung als die erst widerstrebenden, dann, nachdem sie der Nothwendigkeit erlegen waren, von einem seltsamen Zagen befangenen Wittenberger, sahen die Schweizerischen Theologen dem Religionsgespräche entgegen. Statt des Gefühles der Furcht herrschte bei ihnen das Gefühl der Freude und dem Landgrafen gegenüber, welcher die wichtige Angelegenheit unter so vielen Mühen und mit so vielen Kosten förderte, der Dankbarkeit vor. Sie waren soweit entfernt davon, an die Möglichkeit zu denken, daß der Reformation und namentlich ihrer eigenen confessionellen Parthei aus dem Gespräche ein Nachtheil erwachsen könne, daß sie vielmehr mit der größten Bestimmtheit auf eine Förderung der guten Sache durch dasselbe und, wie versöhnlich sie auch dachten[5]), insbesondere auf einen von ihnen selbst den Lutheranern gegenüber zu erkämpfenden Sieg rechneten[6]). Sie lebten

1) Diese wurden wahrscheinlich durch Luther eingeladen.

2) Vgl. über Osiander und Brenz außer der vorletzten Anmerkung Neudecker's Urkund. S. 96. 106. 107. 109. 111. 113. 132. 137. Brenz wurde von Philipp auf Anrathen des Markgrafen Georg von Brandenburg eingeladen. Neudecker a. a. O. S. 106.

3) Neudecker Urkund. S. 188, vgl. mit L. J. K. Schmitt, das Religionsgespräch zu Marburg, Marb. 1840. 8. S. 66 und 71. und H. Ch. Heimburger, Urbanus Rhegius, 1851. 8. S. 127.

4) Wenigstens hatte in Betreff dieses der Pfalzgraf Ludwig von Zweibrück an den Landgrafen eine Bitte gestellt. Neudecker, Urkund. S. 142.

5) Zwingl. Oper. VIII. p. 312.

6) Ibid. p. 336.

namentlich der Hoffnung, wenn auch nicht Luther selbst, so doch den Landgrafen und mit letzterem, dessen Einfluß sie sich irrthümlich als einen im nördlichen Deutschland entschieden vorwiegenden dachten[1]), die Mehrzahl der Lutheraner zu gewinnen und sprachen deshalb, während die Sachsen darauf drangen, daß möglichst wenige Personen zu dem Colloquium herangezogen würden, wiederholt den Wunsch aus, daß demselben eine möglichst große Oeffentlichkeit gegeben werde[2]).

Trotz dessen nun aber, daß die Schweizer eine so große Geneigtheit zeigten, sich an dem Gespräche zu betheiligen, hatte der Landgraf alle Ursache, eine Zeit lang auch in Betreff des Kommens dieser in Besorgnis zu sein. Obgleich nämlich die Schweizerischen Reformatoren selbst die großen mit einer Reise durch so viele katholische und feindliche Territorien verbundenen Gefahren nicht scheuten[3]), so nahmen doch ihre Obrigkeiten um so mehr Anstand, ihre Reformatoren den ihnen auf der Reise drohenden Gefahren preiszugeben. Am unzugänglichsten erwies sich in dieser Hinsicht der Rath zu Zürich, welcher auch nachdem

1) So selbst Capito in einem Briefe an Zwingli: Tertio consideramus, quantus Princeps sit, Hessus, a quo Saxo et Marchio Bradenburgensis dependent, ut sperem, illo in sententiam veram perducto, reliquos leni opera ad nos alliciendos fore. Tanta inter illos valet autoritate. Ibid. p. 336, cfr. p. 337.

2) Hierbei darf jedoch der zu Gunsten der Wittenberger sprechende Umstand nicht übersehen werden, daß, während die Sachsen das Gespräch theilweise schon aus der gewissenhaften Furcht, daß das Gespräch auch politische Folgen nach sich ziehen könne, zu vermeiden suchten, die Schweizer nicht am wenigsten in der bestimmten Absicht, Bündnisse anzuknüpfen und hierdurch namentlich die Wiedereinsetzung Ulrichs von Würtemberg zu vermitteln, sowie sich selbst den Beistand der deutschen Protestanten gegen die katholischen Cantons zu verschaffen, die Reise nach Marburg anzutreten wünschten. So schrieb der Bürgermeister Meier an Zwingli: „Nam cum modo Argentorati essem, ex hominibus gravissimis comperi, fortasse non modo de colloquio, sed etiam de aliis rebus gravissimis ad salutem universi populi Germani actum iri cet". Zwingl. Oper. I. l. p. 354, cfr. p. 268. 336. Vgl. auch Bd. I. dieser h. K. G S. 203 und 217.

3) Zwinglii Oper. VIII. p. 307. 336. 356.

Landgraf Philipp dem Zwingli ein sicheres Geleit versprochen und für dessen Reise umfangreiche Vorbereitungen getroffen hatte [1]), dem geliebten und für unentbehrlich geachteten Landsmann den Urlaub verweigerte, und selbst durch keinerlei Vorstellungen [2]) zum Nachgeben gebracht werden konnte. Wirklich war es nahe daran, daß das ganze Vorhaben an diesem Widerstreben der Züricher scheiterte. Nur durch einen kühnen Entschluß Zwinglis selbst, welcher sich zuletzt dahin entschied, heimlich und ohne Urlaub nach Marburg zu ziehen, wurde die Ausführung des Planes Philipps letztlich noch ermöglicht.

Aus der Zahl der Schweizer und Oberländer lud Landgraf Philipp neben Zwingli noch den Oecolampad in Basel [3]), den Berthold Haller in Bern [4]) und die Straßburger [5]), unter letzteren

1) Ibid. p. 312. Brief vom 5. Juli. Vgl. Neudecker, Urk. S. 103.

2) Neudecker, Urk. S. 98. Der Bürgermeister und die Heimlichen Zürichs ersuchten — und dieser Bitte schlossen sich Zwingli (14. Juli, Zw. Op. VIII. p. 320.) und Oecolampad (Ibid. p. 331 u. 333), zugleich die Vermittelung J. Sturms nachsuchend (Ibid. p. 337). an — den Landgrafen, das Gespräch nach Straßburg zu verlegen (Neud. Urk. S. 98). Darauf erwiederte Philipp, daß die Kürze der Zeit und die Rücksicht auf die anderen Geladenen dieses nicht verstatte (27. Juli, Zw. Oper. VIII. p. 330. und Neud. Urk. S. 101.) und wendete sich an Jacob Sturm, damit dieser die Schweizer ebenfalls anmahne (Zw. Op. VIII. p. 337. u. 338). Nun erließen unter dem 4. August nicht bloß Sturm, sondern auch Capito und Bucer von Straßburg aus zurathende Briefe an Zwingli (Zw. Op. VIII. p. 336. 337. 340. cfr. 341.) und dieser erklärte unter dem 10. Aug., daß er auch gegen den Willen des Senates erscheinen werde (Zw. Op. VIII. p. 663). Philipp aber erließ, und selbst nachdem Bucer ihm bereits Genaueres über den Reiseplan der Schweizer berichtet hatte (Neud. Urk. S. 124.) unter dem 21. August neue Anmahnungen an Bucer und Zwingli (Neud. Urk. S. 125. — Zw. Oper. VIII. p. 351. cfr. Neud. p 120.) worauf Bucer unter dem 28. Aug. Philipp abermals beruhigend antwortete (Neud. Urk. S. 134).

3) Anal. Hassiac. X. p. 407 u. 410, cfr. Zw. Op. VIII. 317. 320. 331. Aus p. 317. in Zw. Op. ergiebt sich, daß Oecolampad schon vor dem 3. Juli auch durch Sturm über das Gespräch nähere Nachrichten erhalten, aus p. 320. aber, daß er bereits vor dem 12. Juli dem Landgrafen eine zweite Zusage ertheilt hatte. Vgl. im Uebrigen die vorige Anmerkung.

4) J J. Herzog's Oecolampad II. S. 226, vgl. mit Neud. Urk. S. 126.

5) Neud. Urk. S. 125—127.

auch den berühmten, die Union eifrig fördernden Stättemeistern Jacob Sturm ein[1]). Von den Straßburger Theologen wünschte Philipp namentlich den Martin Bucer anwesend. Die Bezeichnung eines zweiten Straßburger Theologen überlies er dem Sturm.

Am 29. September langten nun wirklich über Straßburg Zwingli, Oecolampad und die Straßburger[2]), und einen Tag später, am Vormittage des 30. September und nachdem sie an der hessischen Grenze noch einmal einen Vorwand zum Zurückbleiben gesucht[3]), die Sachsen in **Marburg**, dem ausgeschrie-

---

1) Siehe Anm. 2. und Anm. 3. der vorigen Seite, und Neudecker a. a. O. S. 122. Der an dem zuletzt angeführten Orte abgedruckte Brief muß nach Zw. Op. VIII. p. 312. jedenfalls vor dem 29. Juni geschrieben sein.

2) Zwingli, welcher sich wegen gemeinschaftlicher Unternehmung der Reise mit Oecolampad in Basel und den Straßburgern verabredet hatte (Zw. Op. VIII. p. 320. 332. 663. 352. 354. 355. 359), brach, nur von Rudolph Collin, Lector der griech. Sprache begleitet, am 3. September heimlich und bei Nacht in Zürich auf. In zwei zurückgelassenen Schreiben entschuldigte er bei seiner Obrigkeit seine Abreise und gab ihr die nöthigen Aufträge (ibid. p. 355 u. 359). Den Weg von Basel nach Straßburg legten Zwingli und Oecolampad am 6. September in nur 13. Stunden zu Wasser zurück (ibid. p. 361). In Straßburg selbst rasteten sie in dem Hause Zell's und seiner hochstehenden Gattin mehrere Tage (Funk und Zwingli am 17. Sept., Zw. Op. VIII. p. 366). Sie benutzten diese Zeit wahrscheinlich in Gemeinschaft mit den Straßburger Freunden zu Verabredungen in Betreff des Colloquiums. Nachdem dann auch die von den beiden Senaten der Städte Zürich und Basel ihren Theologen nachgeschickten Gesandten, Ulrich Funk und Frei, sowie der Buchhändler Froschhauer in Straßburg eingetroffen waren, reisten sie mit diesen und mit Bucer (welcher bereits unter dem 7. Sept. die Ankunft der Schweizer in Straßburg dem Landgrafen gemeldet hatte, Neudecker, Urkund. S. 136), **Hedio** und Jacob Sturm am 18. Sept. weiter. Sie nahmen erst unter Straßburgischem, dann unter Pfalz-Zweibrückischem Geleite ihren Weg über Gerstein, Zweibrücken, Lichtenstein, Meisenheim. An der Grenze Hessens wurden sie von dem landgräflichen Rathe Jacob Taubenheim und zahlreichen Reisigen in Empfang genommen. Vgl. Schmitt, welcher an mehreren Stellen hiernach zu berichtigen ist.

3) Vgl. Schmitt S. 62. Sie verlangten an der Grenze außer dem Geleite auch eine Geleitsurkunde, welche letztere nicht einmal die Schweizer begehrt hatten. Vgl. Neudecker S. 140.

denen Versammlungsort an. Mit Luther und Melanchthon kamen J. Jonas, C. Cruciger[1]) und ferner F. Myconius und J. Menius. Letztere beide hatten sich im Verlaufe der Reise erst den ersteren angeschlossen. Etwas verspätet, nämlich am Nachmittage des 2. October trafen auch Osiander, Brenz und Agricola ein.

Die ersehnten Gäste, welche von Landgraf Philipp auf das Ehrenvollste und Freundlichste aufgenommen wurden[2]), wurden erst in Privathäusern[3]) dann auf dem Schlosse selbst einquartiert[4]).

Gleich nach dem Morgenessen machten Bucer, Hedio und Oecolampad dem eben angekommenen Luther (30. Sept.) einen Besuch[5]).

§. 4.

Das Gespräch zu Marburg. 1529[6]).

Die Zahl der Fremden, welche in den letzten Tagen des September in Marburg, das als der Sitz der ersten protestan-

---

1) C. Cruciger erschien statt Bugenhagens, welchen der Kurfürst angekündigt hatte. Neudecker, Urk. S. 146.

2) Zw. Op. VIII. p. 368. und Schmitt.

3) Luther war anfangs im Gasthause zum Bären, jetzt Nr. 53 der barfüßer Straße, Zwingli in dem ersten, östlich vom Bärenbrunnen gelegenen Hause abgetreten. Vgl. Schmitt.

4) Corp. Ref. I. p. 1095.

5) Bei einem Begegnen im Schloßhofe unterhielt sich Luther mit Oecolampad „amice et modeste", Bucer aber ward von Luther halb im Scherze, halb aus bitterer Ironie heraus, mit den Worten angeredet: „Tu es nequam et nebulo". Dennoch klagte auch Oecolampad über Luther: „se denuo in Eccium incidisse". Zw. Op. VIII. p. 369.

6) Vgl. darüber die Monographie von L. J. K. Schmitt, das Religionsgespräch zu Marburg. Marb. 1840. 8., und Ebrard a. a. O. II. S. 268 u. s. w. Weitere Literatur soll aufgeführt sein in der Bibliotheca Cyprianica p. 246 und 279, welche mir ebenso wie „Io. Dieterici discursus Histor. Theol. de Actis Colloquii Marpurgensis cet. Marp. 1627. 4." unzugänglich war. Bei Schmitt S. 90 und bei Ebrard S. 308. findet sich ein Verzeichnis der Quellen. Ich meinerseits, muß mich darauf beschränken, dieses Gespräch unter Anlehnung an Schmitt und Ebrard in seinen Grundzügen zu zeichnen und

tischen Universität ein besonders würdiger Sammelplatz für die Häupter des schweizerischen und deutschen Protestantismus war, aus nächster Nähe und weitester Ferne einströmte, war eine sehr große. Selbst Leute, welche Richtungen vertraten, die ebensoweit abseits des positiven evangelischen Protestantismus als des römischen Katholicismus liegen, hatten sich, zum Theil mit ganz sonderbaren Begehren und Hoffnungen, herbeigemacht. Auch Georg Wicel aus Vacha [1]), damals noch Pfarrer in Niemeck, der Antitrinitarier Campanus [2]), Dr. Westerburg aus Köln, ein Freund Carlstadts [3]), hätten sich eingefunden. Carlstadt selbst hatte zum guten Glück von dem Landgrafen noch zeitig genug zurückgewiesen werden können [4]). Von vornehmen weltlichen Herrn waren der Herzog von Würtemberg, der Graf Wilhelm von Fürstenberg und der Stättemeister Jacob Sturm von Sturmeck aus Straßburg erschienen [5]).

Die meisten der in Marburg Anwesenden konnten die Hauptabsicht, um welcher willen sie gekommen, Zeugen des Gespräches der großen Reformatoren zu sein, nun aber leider nicht erreichen.

---

hier und da einen Nachtrag zu liefern. Von etwaigen Ungerechtigkeiten, welche Kahnis, die Lehre vom Abendmahle, 1851. 8. S. 374, einem mir nachträglich zu Gesicht kommenden Buch dem Prof. Ebrard macht, glaube ich trotz dessen, daß ich Ebrard vielfach gefolgt bin, frei zu sein.

1) Er schickte den Reformatoren, bevor er selbst erschien, eine Schrift über die Kirche nach Marburg. Die Lutheraner nahmen es ihm nachmals besonders übel, daß er in Marburg vielfach mit den Oberländern verkehrt hatte. Vgl. Wicels Briefe, O. 4. a. und F. 4. a. 1536. 4, ferner Neander, de Georgio Vicelio, p. 19. Im Jahre 1533 befahl ihm der Landgraf, daß er Vacha verlassen, oder wieder evangelisch werden sollte.

2) Vgl. Bd. I. S. 760.

3) Schmitt, S. 81.

4) Neudecker, Urk S. 125 127. Vgl. auch Schmitt. — Von auswärtigen evangelischen Theologen werden noch genannt: die Waldeckischen Geistlichen Joh. Hefenträger und Reinkirchen. (C. Curtze, Geschichte der evangel. Kirchen-Verfassung in Waldeck, Arolsen 1850. 8. S. 49), Daniel Greser (Selbstbiographie) und Dionisius Melander, welcher letztere bald darauf in hessische Dienste trat.

5) Wahrscheinlich auch der den Wittenbergern vom Kurfürsten von Sachsen auf die Reise mitgegebene Eberhard von der Tann.

Der Landgraf ließ zu dem Colloquium, hier zwischen den entgegengesetzten Wünschen Zwinglis und Luthers vermittelnd[1]), nur ungefähr funfzig Personen, darunter aus der Zahl der Hessen die drei Marburger Professoren der Theologie Kraft, Schnepf und Lambert und den Griechen J. Lonicerus[2]), zu. Die Mehrzahl der Fremden hatte, da sie dem Colloquium selbst nicht beiwohnen konnte, nur den einen, freilich großen Genuß, die verehrten Reformatoren einmal von Angesicht zu Angesicht zu sehen, oder sie predigen zu hören[3]).

Da der Landgraf wünschte, daß die Reformatoren schon vor dem eigentlichen Colloquium sich irgendwie einander näher kämen, und vielleicht auch fürchtete, daß bei einem ersten gegenseitigen Begegnen in Gegenwart so vieler Anderer etwaige Regungen ihrer Eitelkeit schwieriger zu besiegen und somit gegenseitige Concessionen nur um so weniger leicht zu erreichen seien, so ordnete er an, daß dem Hauptgespräche eine zwanglose Privatunterredung vorausgeschickt werde. Schon am 30. September, gleich nach dem Abendessen eröffnete er darüber den Reformatoren seine Willensmeinung. Um den genannten wichtigen Zweck dann aber auch noch auf andere Weise zu fördern, traf er die weitere Anordnung, daß die während des Colloquium abzuhaltenden Gottesdienste theilweise von den Reformatoren selbst geleitet wurden. In Gottesdiensten, wo Redner und Hörer sich in einer geweihteren Stimmung befinden, wo das erbauliche Element vor dem dogmatischen Element und namentlich

1) Zwingli wünschte, daß dem Gespräche eine möglichst große Oeffentlichkeit gegeben, Luther dagegen, daß es ohne Zeugen abgehalten werde. Zwinglis Wunsch, daß man sich nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache unterrede, in welcher letzteren er besser als in seinem Schweizerdialecte verstanden zu werden hoffe, konnte ebenfalls nicht erfüllt werden. Zwingl. Op. VIII. p. 357, Neudecker, Urkund. S. 854. — Der Landgraf gestattete nicht, daß das Gespräch Wort für Wort nachgeschrieben werde, weil er mit Recht fürchtete, daß durch Veröffentlichung solcher Aufzeichnungen Stoff zu weiterem Streite dargeboten werde.

2) Die hessischen Theologen blieben nach Philipps ausdrücklicher Bestimmung von der activen Theilnahme am Gespräche ausgeschlossen.

3) Luther und Osiander predigten über die Rechtfertigung, Zwingli über die Vorsehung Gottes. Schmitt S. 87—89.

der Polemik vorwiegt, mußten die verschiedenen Persönlichkeiten sich am ehesten erreichen, und Einer an des anderen Vorträgen und dem heiligen Ernst womit sie diese Vorträge hielten, am besten erkennen lernen, daß es dieselbe Sache sei, für welche sie beiderseits einständen.

Am ersten October, gleich nach dem Morgengottesdienste, begannen die eben erwähnten Privatunterredungen. In verschiedenen Zimmern des Schlosses mußten sich, und zwar unter weiser Berücksichtigung ihrer Charaktereigenthümlichkeiten, einerseits Luther und Oecolampad, andrerseits Zwingli und Melanchthon miteinander unterreden [1]).

In diesen Privatgesprächen ward nun aber nicht zunächst auf die Differenzen in der Abendmahlslehre eingegangen. Die Sachsen, welche im Verlaufe der Streitigkeiten immer mehr erkannt hatten, daß sie und die Schweizer nicht bloß in einem oder mehreren Dogmen, sondern auf fast allen Puncten mehr oder weniger auseinander gingen, und dieses relativ richtig den Schweizern während des Colloquiums einmal mit den Worten: „Ihr habt einen anderen Geist (richtiger: wissenschaftliche Betrachtungsweise) als wir" entgegenhielten, glaubten gerechte Veranlassung zu haben, zunächst auf die Grunddogmen eingehen zu müssen. Sie meinten, von jener richtigen Erkenntnis zu falschen Consequenzen vorschreitend, zweiflen zu müssen, ob Zwingli und seine Genoßen auch nur einmal die ersten Grundlehren festhielten, achteten letztere mehr für Schwärmer und Rationalisten als für eigentliche Christen, und warfen sie, und zwar trotz dessen, daß Zwingli als einer der ersten gegen L. Hetzer aufgetreten war, bisweilen geradezu mit den Antitrinitariern zusammen.

Nun stellte sich dann aber doch gar bald und zur großen Verwunderung der Sachsen in dem Gespräche die Sache viel anders dar. Da Zwingli und Oecolampad ebenso innig und fest wie die Sächsischen Reformatoren an den Inhalt der alten Symbole glaubten, und nur auf Veranlassung der formalen Prinzipien ihrer Wissenschaft oder unter Einwirkung ihrer besonderen Terminologie

1) Die Unterredung dauerte zwischen den ersteren beiden drei, zwischen den letzteren beiden sechs Stunden.

dazu gekommen waren, daß sie dieses oder jenes Dogma in ungewöhnlicher Form aussprachen oder gar, und zwar noch häufiger unbewußt als bewußt, abgeleitete Dogmen in einer ihren eigenen dogmatischen Grundanschauungen widersprechenden Weise faßten, am wenigsten aber beabsichtigten von den Grunddogmen der Kirche abzuweichen, so konnten sich die Sachsen und Schweizer auf diesem Gebiete sehr bald verständigen und letztere jenen mit der treuesten Einfalt den Nachweis liefern, daß sie „der groben Irrthümer", welche man ihnen in der Trinitätslehre und Christologie vorwerfe, nicht zu zeihen seien. Zwingli wies nach, daß er gegen die Antitrinitarier seiner Zeit selbst im Kampfe gelegen, und immer dafür gehalten habe und noch jetzt halte, daß Christus wahrhaftiger Gott und Mensch sei. Er erklärte ausdrücklich, daß er dem Nicänischen und Athanasianischen Symbol in Allem gänzlich beipflichte. Auch in der Lehre von der Erbsünde verständigte man sich. Trotz dessen daß Zwingli die Erbsünde, da sie nicht aus freier Selbstbestimmung hervorgegangen, nicht als Sünde im eigentlichen Sinne des Wortes betrachtete, so war er doch so weit entfernt davon nun auch zu leugnen, daß aus diesem Erbübel mit einer gewissen Nothwendigkeit Thatsünden hervorgingen und wir also dadurch verdammlich würden, daß er dieses vielmehr ausdrücklich anerkannte. Jetzt, wo es so wichtig war, daß man sich verständigte, wurde er sehr leicht dahin gebracht, davon, daß nach seiner Ansicht die Erbsünde nur mittelbar Sünde sei, sogar geradezu abzusehen. Zwingli und Melanchthon vereinigten sich dahin, daß die Erbsünde ein Bresten, Gebrechen (also diesen Ausdruck behielt man doch bei, was eine Art Concession an Zwingli involvirte!) sei, das alle Menschen von Adam geerbt hätten und das von solcher Art wäre, daß der Mensch sich selbst, nicht Gott liebe, ja sie ein solch Uebel und eine solche Sünde sei, die den Menschen verdamme". Weiterhin ward im Zusammenhange mit der Lehre von der Erbsünde auch über die Kindertaufe sich in einem gewissen Grade verständigt. Zwingli, welcher überzeugt war, daß auch die Kinder den Einwirkungen des heiligen Geistes ausgesetzt seien, ferner annahm, daß unmittelbar nach dem Sündenfalle von Christus, um den Schaden Adams wieder gut zu machen, eine heilende

Wirkung ausgegangen sei[1]) hatte durchaus nichts dagegen einzuwenden, als er bekennen sollte, „daß die Kinder kraft der Verheißung des durch Christus aufgerichteten Bundes von der Verdammnis der Erbsünde befreit würden“. Weiter kam das Verhältnis des Wortes Gottes und des heiligen Geistes zur Sprache. Und auch hinsichtlich dieses Punctes ward eine Vereinbarung erzielt. Zwingli, welcher der Tradition gegenüber nicht bloß in demselben sondern in noch höherem Grade als Luther die Autorität der Schrift betonte und niemals geleugnet hatte, daß in dem regelmäßigen Gange der Dinge der Geist Gottes den Glauben unter Vermittelung des Wortes wirke, ja den Schwärmern gegenüber, welche sich auf ihre innere Erleuchtung beriefen, gar oft sich genöthigt gesehen hatte, ganz in derselben Weise wie Luther auf den Buchstaben der Schrift zu recurriren, erkannte an, daß der heil. Geist nach 1. Corinth. III. und Röm. X. das Heil und die Gerechtmachung durch die Predigt des göttlichen Wortes in uns wirke. Auch das noch kam endlich zur Sprache, daß die Sachsen die Lehre vom Glauben, die Schweizer aber die Lehre von den Werken eifriger trieben, und letztere, Rechtfertigung und Heiligung, Glaube und Liebe in ihrem Ineinander fassend, so redeten, „als wären die Werke, so dem Glauben folgen, dieselbige Gerech-

1) Von hier aus fällt ein neues Licht wie auf seine Lehre von der Erbsünde selbst, so namentlich auch auf diese Marburger Zugeständnisse in Betreff derselben. Zeller, theol System Zwinglis sagt a. a. O.: „Zwingli will deshalb (weil aus dem Erbübel regelmäßig sich die eigentliche Sünde entwickele) auch in seiner späteren Schrift (Pecc. orig. 634), hierin von der früheren und seiner eigenen Consequenz abweichend, zugeben, was er auch später in Marburg wiederholt hat, daß die Erbsünde, abgesehen von der erlösenden Gnade, die mit ihr Behafteten ewig verdammlich mache, aber er nimmt dieses Zugeständnis thatsächlich sofort wieder zurück, indem er behauptet (Pecc. orig. 635. 640), der ganze durch Adam gestiftete Schade sei durch Christus wieder gut gemacht worden, und diese heilende Wirkung Christi habe unmittelbar nach dem Sündenfall begonnen, und wenn er diesen Satz auch zunächst nur auf die Christenkinder anwendet, so werden wir doch später sehen, daß er selbst für seine Person die Heiden davon auszunehmen keineswegs beabsichtigt“.

tigkeit [1]". Selbst über diesen Punct erfolgte eine Verständigung. Da Melanchthon, gegenüber der die sittliche Energie schwächenden antinomistischen Predigtweise vieler Lutheraner, es bereits selbst für nöthig befunden hatte, auch die Lehre von den Werken und den inneren Zusammhang zwischen Rechtfertigung und Heiligung wiederholt, und namentlich in seinen lateinischen Visitationsartikeln zu betonen, und die Schweizer hingegen nie gewilligt gewesen waren, zu leugnen, daß der Glaube im Heilsproceß das Primäre sei, so konnte hier sogar gerade am ehesten eine Verständigung leicht herbeigeführt werden.

---

1) Melanchthon berichtete über das Colloquium in Marburg an den Kurfürsten von Sachsen (Corp. Ref. I. 1099): „Erstlich schaffet mein gnädiger Herr, der Landgraf, daß sich Doct. Martinus allein mit Oecolampad und Philippus allein mit Zwingl' unterredet. Da ward ihnen vorgehalten, daß wir sonst viel Artikel befinden in ihrer Lehr, die auch sträflich, davon auch zu reden. Als nämlich, daß Zwinglius geschrieben, daß keine Erbsünde sei, und lehret, Sünde sey allein äußerliche böse Werke und Thaten, und meinet des Herzens angeborene Unreinigkeit und Lüste. Item, daß wir von Natur Gott nicht fürchten, nicht glauben sey nicht Sünde. Dieß ist eine große Anzeigung, daß Zwinglius nicht viel von rechter christlicher Heiligkeit wisse, dieweil er Sünde allein in äußerliche Thaten setzet, wie die *Pelagiani*, alle Papisten und *Philosophi*. Zum Andern irren sie sehr vom Predigamt oder Wort, und vom Brauch der Sacramente. Denn sie lehren, daß der heil. Geist nicht durchs Wort oder Sacrament gegeben werde, sondern werde ohne Wort und Sacrament gegeben. Also lehrte auch Münzer, und fiel dadurch auf eigene Gedanken, wie denn folgen muß, wenn man den heil. Geist ohne Wort vermeinet zu erlangen. Zum Dritten sind Reden erschollen von denen zu Straßburg, daß sie nicht recht halten von der heil. Dreifaltigkeit, davon wir auch ihre Meinung begehret zu wissen. Denn wir haben vernommen, daß etliche unter ihnen von der Gottheit reden wie Juden, als sollte Christus nicht natürlicher Gott seyn. Zum Vierten reden sie und schreiben unschicklich davon, wie der Mensch vor Gott gerecht geschätzt werde, und treiben die Lehre vom Glauben nicht genugsam, sondern reden davon, als wären die Werk, so dem Glauben folgen, dieselbige Gerechtigkeit. Auch thun sie bösen Bericht, wie man zum Glauben komme. Nun haben sie Unterricht in diesem Artikel von uns dazumal, so viel in der Eile geschehen mögen, empfangen. Je mehr sie davon höreten, je besser es ihnen gefiel und sind in allen diesen Stücken gewichen, wiewohl sie vor oeffentlich anders geschrieben".

Namentlich dem Dr. Luther kamen viele dieser Erklärungen der Schweizer sogar in dem Grade unerwartet, daß er mehr als einmal zweifelte, ob sie auch ernstlich gemeint seien. Später machte er geltend, daß die Schweizer erst in Marburg viele Dinge besser gelernt hätten[1]). Und letzteres wenigstens nicht ganz mit Unrecht. Es ist nämlich allerdings wahr, daß die Schweizer erst bei dieser Gelegenheit das Schiefe mancher ihrer eigenen Ansichten und die relative Berechtigung des von den Lutheranern betonten Objectiven sowie die Wichtigkeit der Auseinanderhaltung der einzelnen Momente des Heilsprocesses erkennen, namentlich aber auch die Terminologie der Lutheraner verstehen lernten. Aber waren es darum nun auch die Schweizer allein, welche zu Marburg lernten? Haben die Sachsen gar keine Concessionen gemacht?

Melanchthon und Zwingli besprachen ihrerseits in dieser Vorunterredung auch noch die Abendmahlslehre.

Hier nun freilich traten ihnen die Differenzen sofort sehr scharf eben als solche und als unlösbare entgegen. Zwingli und Melanchthon konnten sich nur über den einen Punct verständigen, daß durch den Glauben beim Abendmahl ein geistlicher Genuß vermittelt werde. Als die Frage aufgeworfen wurde, ob mit der innerlichen continuirlichen manducatio noch ein anderer, davon verschiedener Genuß der Vereinigung mit Christo, eine manducatio oralis Statt finde, wurde dieses von Melanchthon ebenso entschieden bejaht, als von Zwingli verneint. Letzterer berief sich für seine Ansicht erst auf Augustinus, dann, da Melanchthon diese Autorität für diesmal nicht anerkennen wollte, auf Joh. III. 63. Als Melanchthon darauf replicirte, daß Joh. III. nicht von Christi Fleisch, sondern von dem fleischernen Verstande seiner Worte die Rede sei,

---

1) Vergl. auch die vorige Anmerk. — Die Sachsen hatten gegen das schweizerische Kirchenthum übrigens auch schon deshalb ein Vorurtheil, weil sie mit der dasigen Regierungsform sich eine auf alle Gebiete des Lebens erstreckende Zügellosigkeit verbunden dachten. Und doch wußten die in der Schweiz studirenden Hessen gerade die Gerechtigkeitspflege und die Sittlichkeit in Zürich nicht genug zu preisen, und andrerseits die Schweizer, wie z. B. R. Gualtherus, sich nicht genug über das rohe Leben in Norddeutschland, wie z. B. in Marburg zu verwundern.

duplicirte Zwingli mit der Behauptung, daß es eben ein fleischerner Verstand sei, wenn man unter dem Essen des Fleisches Christi ein mündliches Essen verstehe. Da Melanchthon dann weiter geltend machte, daß man zwischen einem grobmündlichen Essen, (wobei Christi Leib circumscriptive gegessen werden solle), und einem zwar mit dem Munde aber abscondito modo geschehenden unterscheiden müsse, und daß nur Ersteres gegen die angeführte Stelle sei, wollte Zwingli diese Unterscheidung als eine scholastische, aller biblischen Begründung entbehrende nicht anerkennen. Es war auch vergeblich, daß Melanchthon nun behauptete, daß die von ihm vorgebrachte Unterscheidung wenigstens mittelbar sich aus der heil. Schrift ergebe, nämlich sofern Christus einmal daselbst befehle, seinen Leib mündlich zu essen, und dann doch wieder den fleischlichen Genuß in Abrede stelle. Zwingli warf seinem Gegner vor, daß er sich in einem Zirkelschlusse bewege, und behauptete, daß ja gerade die eine dieser beiden Thesen, die, daß Christus in den Einsetzungsworten ein mündliches Essen befohlen, der von ihm bestrittene Satz sei. In solchen Wendungen begegneten einander diese beiden Gegner. Eine Verständigung zwischen ihnen konnte nicht erzielt werden [1]).

Am folgenden Tage, Sonnabend den 2. October, fand im großen, in gothischem Stile erbauten Rittersaale des Schlosses das Hauptgespräch Statt. Zunächst dem Landgrafen und dessen Räthen saßen an einem besonderen Tische: Luther, Melanchthon, Zwingli und Oecolampad. Außer diesen waren für zulässig als Collocutoren erklärt: Bucer und Hedio einerseits, Jonas, Brenz, Osiander und Agricola [2]) andrerseits.

Der Eröffnung des Colloquiums ging eine Ansprache [3]) des landgräflichen, um die Reformation hochverdienten Kanzler Feige voraus. Nachdem dieser den Theologen dafür Dank gesagt hatte, daß sie dem Rufe des Landgrafen gefolgt seien, wies er auf den schweren Zwiespalt hin, worin die Häupter der Refor-

---

1) Vgl. Ebrard S. 311. u. s. w.

2) Die letzteren drei trafen erst am Nachmittage dieses Tages ein.

3) Siehe dieselbe Lanze I. S. 213. u. s. w.

mation begriffen, und wodurch nicht nur die weitere Entwicklung der Reformation gehemmt, sondern auch die Widerstandsfähigkeit im Kampfe mit den Papisten geschwächt, und namentlich den letzteren Veranlassung gegeben werde, das Werk der Reformation zu schmähen. Dieses begründend, that er namentlich dar, wie die Katholischen aus der Uneinigkeit der Reformatoren nur zu oft gegen die Reformation selbst zu argumentiren pflegten. Mit Nachdruck erinnerte Feige die Theologen daran, daß sie, und zwar sowohl aus Liebe zum Evangelium als auch aus ihrem Berufe zur Zeugnisablage gegenüber den Feinden desselben heraus, sich ernstlich verpflichtet achten müßten, alle billige Mittel und Wege zu suchen, wodurch der hochnachtheilige Zwiespalt aufgehoben werden könne. Indem er weiter erklärte, daß der Landgraf weit entfernt sei, so erleuchteten Theologen in Betreff des Gespräches irgend welche Einzelvorschriften zu ertheilen, sprach er die Erwartung aus, daß sie alles Aergernis vermeidend und die in dem Schriftenwechsel hervorgetretene Rauheit und Bitterkeit fallen lassend, ihre Meinungen freundlich und gütlich darthun und gegenseitig den vorgebrachten Gründen mit wahrheitsliebendem Sinne Gehör schenken würden. Er wies hierbei darauf hin, daß sie, nur wenn sie also verführen, den Vorwurf vermeiden würden, daß sie nicht aus christlicher Liebe heraus gehandelt, sondern mit geschwinden und hitzigen Worten das Eigene gesucht hätten. Am Schlusse seiner Rede setzte der Canzler noch auseinander, daß nur diejenigen, welche die Einigkeit herbeizuführen und so das den armen Einfältigen gegebene Aergernis hinwegzunehmen trachteten, sowohl die Ehre Gottes, als ihren eigenen Ruhm förderten, daß dagegen die, welche den einmal gefaßten Wahn mit Hartnäckigkeit vertheidigten, dadurch den Beweis lieferten, daß der heilige Geist ihre Herzen nicht regiere, ja niemals mit ihnen gewesen sei, und sie sowohl für allen gegenwärtig als zukünftig aus dieser Sache erwachsenden Schaden und Unrath mit ihren Gewissen verantwortlich seien.

Die Theologen, welche diese Ermahnungen des Kanzlers wohl aufgenommen hatten, versprachen, nachdem sie dem Landgrafen für seine vielen Mühwaltungen nun ihrerseits den wohlverdienten

Dank gesagt, daß sie die Erinnerungen Feiges im Auge behaltend, gütlich und freundlich mit einander reden und der Einigkeit mit Redlichkeit nachtrachten wollten, „so weit es nur mit Gott und gutem Gewissen geschehen könnte". „Denn, fügten sie, sich selbst verwahrend, hinzu: obgleich Einigkeit mit höchstem Fleiß zu suchen, gut und groß zu achten wäre, so müßte die doch mit Unterdrückung göttlicher und öffentlicher Wahrheit nicht gesucht noch gemacht, sondern Christi Worte allen andern Sachen vorgezogen werden".

Bei der nun erfolgenden Eröffnung des Gespräches selbst trat Luther mit der nach den Verhandlungen des gestrigen Tages den Schweizern unerwarteten Erklärung auf: „Daß es Noth thue, von der ganzen Summe christlicher Lehre mit ihnen zu reden, denn man finde in Zwinglis Schriften viel Irrthum". Luther stellte dieses Begehren, entweder, weil ihm die Resultate des gestrigen Gespräches nicht gesichert genug erschienen, oder weil er durch die Wiederaufnahme der Verhandlungen über andere Dogmen die Besprechung der Abendmahlslehre in weitere Ferne schieben wollte. Aber er erreichte seinen Zweck nicht. Zwingli wies Luthers Anmuthung mit Entschiedenheit zurück. Er sagte: „Man wäre nicht zusammengekommen, von den anderen Artikeln zu reden, sondern allein vom Sacrament; doch wolle er, wenn man über dieses einig geworden, gern auch von den anderen Sachen reden [1]".

Luther, welcher mit dem Vorsatze gekommen war, „schlecht nicht zu weichen" schrieb darauf bei dem Beginne der nun zunächst über das h. Abendmahl zu führenden Unterhandlungen mit Kreide vor sich auf den Tisch die Worte: „Hoc est corpus meum". Er wollte damit, wie der Verlauf des Gespräches später zeigte, die Summe seiner Argumente und mit dieser zugleich sowohl den Ausgangspunct als das Ziel seiner Argumentation sich sinnlich fixiren. Die wirkliche Eröffnung des Gesprächs aber leitete er mit der Erklärung ein: „Daß er bei dem Buchstaben dieser Worte verbleiben werde, und daß seine Gegner, sofern sie etwas

---

1) Das Folgende fast wörtlich nach Ebrard.

gegen die Wahrheit vorzubringen hätten, damit hervortreten möchten [1])".

Zunächst entspann sich nun eine Unterredung zwischen Luther und Oecolampad.

Letzterer trat nach Anrufung Gottes mit der Behauptung hervor, daß die Einsetzungsworte nur unter Berücksichtigung von Joh. VI. erklärt werden könnten, an welcher Stelle der Herr seine Zuhörer vom leiblichen Genuß hinweg zum geistlichen führe, und gab darauf eine Nachweisung darüber, daß er durch die citirte Bibelstelle, nicht aber durch einen Vernunftzweifel an Gottes Allmacht, zu seiner Fassung der Einsetzungsworte veranlaßt worden, und daß die tropische Erklärung des „ist" auf der analogia fidei und Schriftvergleichung beruhe. Luther replicirte mit der Erklärung, daß die geistliche Nießung nicht die mündliche, sondern nur die grob-fleischliche, wie das Essen eines Schweinebratens sei, ausschließe. Es war dieses eine Erklärung, welche auf den feinen Oecolampad nur den ungünstigsten Eindruck machen konnte. Im Innersten empört darüber, daß man die heilige Sache durch Vergleichung mit einem Schweinebraten in eine so gemeine Sphäre herabziehe, warf er Luther vor, daß seine Lehre ein intellectus humilis sei, und behauptete, daß Luther trotz der von ihm gemachten Unterscheidung über den Joh. VI. getadelten fleischlichen Verstand nicht hinauskomme. Da Luther nun aber in demselben Grade die Aeußerung Oecolampads übel nahm, in welchem dieser sich über Luthers Vergleich erzürnt hatte, so entspann sich zunächst ein langer und erregter unfruchtbarer Wortwechsel.

Oecolampad leitete darauf auf die Sache wieder dadurch zurück, daß er, zur religionsphilosophischen Seite der Untersuchung übergehend, äußerte, daß Luthers Ansicht zu einem Vertrauen auf die irdischen Elemente verleite, nicht fides, welche Gott zu ihrem Gegenstande habe, sondern eine bloße opinio sei. Luther erwiederte, daß der Mensch allerdings nicht auf Brod und Wein an sich sein Vertrauen richten dürfe, wohl aber dann, wenn Gott selbst es gebiete. Aber war nicht gerade dieses Letztere selbst erst zu

---

1) Zugleich erinnerte er, daß er nur Beweise aus der heiligen Schrift, nicht aber auch aus den Vätern annehmen werde.

beweisen? Oecolampad, welcher jetzt auf das Neue das Gespräch auf den eigentlichen Streitpunct zurückleitete, gab Luther im Folgenden Gelegenheit und Veranlassung, aus dem Endzweck des Abendmahles für seiner Annahme, daß Gott einen mündlichen Genuß seines Fleisches befohlen habe, einen Beweis zu liefern. Er warf die Frage auf, ob das mündliche Essen etwa einen specifischen, in der geistlichen Genießung nicht schon mitgesetzten Segen gewähre? Da Luther nun aber sich außer Stande sah, einen specifischen Zweck des mündlichen Essens anzugeben, antwortete er so, daß er das zu Beweisende selbst abermals als Argument hinstellte. Er sagte: „Er frage nicht, was leibliches Essen nütze, sondern ob es geschrieben stehe. Es ist genug, daß Gott es gesagt hat, so muß man's thun. Gott hat nun einmal die Gerechtigkeit vor ihm an's leibliche Essen geknüpft. „Wenn Gott mich hieße Mist essen, so thäte ich's auch".

Im Folgenden ergriff Zwingli anstatt Oecolampad's das Wort.

Zwingli machte es Luther zum Vorwurfe, daß er gleich zu Anfang des Gespräches erklärt habe, er wolle von seiner vorgefaßten Meinung nicht weichen, wodurch er sich allem Berichte aus Gottes Worte verschließe. Er versicherte, daß er seinerseits, uneingedenk der harten Dinge, die sie einander geschrieben, sein Streben allein dahin richten werde, die Wahrheit an das Licht zu bringen und daß er wünsche, daß sie, auch wenn sie über den Streitpunct nicht einig würden, trotz dieser Differenz einander gegenseitig den Glauben anerkennten, und sich nicht verdammten. Nach dieser Einleitung wendete sich Zwingli gegen die von Luther zuletzt gesprochenen Worte und sagte: „Gott heiße uns nicht Mist essen, um selig zu werden, sondern befehle uns, das Fleisch und Blut Christi des Gekreuzigten zu essen und zu trinken". „Daß das Letztere aber kein fleischliches Essen sei, ergebe sich aus der heiligen Schrift". Gegen Luthers abstract gefaßtes Schriftprincip und gegen dessen Betonung des Buchstabens machte er geltend, daß die heilige Schrift nicht, wie die Orakel der Dämonen, dunkel, sondern klar, und daß Schrift aus Schrift interpretirt werden müsse. Weiter wies er dann nach, daß in der Bibel manche Ausdrücke tropisch gebraucht würden und folgerte

daraus, daß da Joh. VI. in diesem Falle die buchstäbliche Erklärung der Einsetzungsworte ausschließe, an ein leibliches Essen nicht gedacht werden könne. Luther seinerseits erkannte in seiner Antwort zwar an, daß in der heiligen Schrift manche Worte tropisch gebraucht würden, leugnete aber, daß diese tropische Fassung in Bezug auf das Wörtlein „ist" statthaft sei. „Die Worte ständen nun einmal klar und deutlich da". „Wenn der Herr mir Holzäpfel fürlegte, und hieße es mich nehmen und essen, so dürfte ich nicht fragen, warum". „Christus füge zum geistlichen Genuß im Nachtmahle den leiblichen". „Das sollen wir glauben und thun". Noch wurde längere Zeit über den tropischen und buchstäblichen Gebrauch hin und her gestritten. Zwingli suchte dabei namentlich den Vorwurf des Unglaubens abzuweisen. Er berief sich nach Ausführung neuer Beweise für den tropischen Gebrauch biblischer Worte, namentlich abermals auf Joh. VI. Jesus sage: „Wenn ich aufgefahren bin werdet ihr einsehen, daß ich nicht leibliches Essen gemeint habe". Luther dagegen machte namentlich geltend, daß man ebenso gut wie das „ist" auch die Himmelfahrt tropisch erklären könne, und daß man, wenn man nach der Möglichkeit frage, aus dem Glauben falle. Letzterer schloß dann mit einer Ermahnung. Er sagte: „Darum gebt Gott die Ehre, und glaubt den lauteren dürren Worten Gottes: Das ist mein Leib".

Zwingli gab seinerseits diese Ermahnung dem Luther zurück und forderte ihn auf, von seiner petitio principii abzustehen. „Wo ist denn Euer Obersatz, (daß die Worte das heißen müssen), bewiesen?" Wir werden den Ort Joh. VI. so schnell nicht aus der Hand lassen, da man eine klare Erläuterung hat vom wahren Essen seines Leibes. Ihr werdet, Herr Doctor, mir anders singen müssen". Luther, der dieses übelnahm: „Ihr redet aus Verbunst und Haß". Zwingli: „Ich frage Euch, Herr Doctor, ob nicht Christus Joh. VI. den Unwissenden auf ihre Frage habe Bericht geben wollen"? Luther: Herr Zwingli, Ihr wollt es überpoldern, das Wort Joh. VI. dient nicht hierher". Zwingli: „Nein, nein, Herr Doctor, das Wort bricht Euch den Hals". Luther: „Rühmt Euch nicht zu sehr! Ihr seid in Hessen und nicht in der Schweiz.

Man bricht nicht also die Hälse". Zwingli: „Im Schweizerland hält man auch gut Gericht und bricht man Niemand wider Recht die Hälse. Es ist aber eine Landesart, bei uns also zu reden, wenn wir verstehen, einer habe eine verlorene Sache und werde nichts schaffen, sondern unterliegen, gleich wie auch die Lehre Christi Joh. VI. die Euere unterthut".

Da die Gemüther also heftig geworden waren, griff hier der Landgraf ein und bat Luther, diese Art Zwinglis zu reden, nicht so hoch aufzunehmen. Das Gespräch ward darauf, weil der Mittag herbeigekommen war, einstweilen abgebrochen.

Am Nachmittage des 2. October verlas Zwingli aus Luthers Postille und Melanchthons Commentare zu Johannes Stellen, worin diese Joh. VI. 63. ganz ebenso wie die Schweizer ausgelegt hatten. Luther desavouirte jetzt seine frühere Erklärung und gab dem Zwingli auf, zu beweisen, daß, wenn der Herr sage: „Das ist mein Leib", dieses heiße: „Das ist nicht mein Leib". Eine dem Zwingli am Morgen schuldig gebliebene Antwort nachholend, erklärte er ferner, daß der mündlich gegessene Leib dadurch, daß er unsern Leib zur Unsterblichkeit speise, einen besonderen Segen vermittele. Als er dann abermals Gottes Befehl betonte und geltend machte, daß derselbe auch durch den etwaigen Unglauben des consecrirenden Priesters nicht unwirksam gemacht werde, erklärte es Zwingli für absurd, daß ein Gottloser Macht haben sollte über Christi Leib. Luther warf dem Zwingli nun Donatismus vor und berief sich auf Matth. XXIII. 2—3. Zwingli lehnte diesen Vorwurf ab. Letzterer erklärte, daß er keineswegs die von Ungläubigen verwalteten Sacramente für ungültige halte, wohl aber daraus, daß die Sacramente möglicherweise auch von Ungläubigen verwaltet werden könnten, den Schluß ziehe, daß es sich bei der Verwaltung der Sacramente nicht um etwas so Großes, wie die Herbeischaffung des Leibes Christi sei, handeln könne.

Nach Zwingli ergriff Oecolampad das Wort. Dieser ging abermals auf Joh. VI. und dann auf das Gespräch Christi mit Nicodemus ein. Aus letzterem suchte er zu beweisen, daß der Glaube allein, und nicht mündliches Essen zur Seligkeit diene. Luther entgegnete, daß ein rechter Glaube zugleich auch Glaube an den

im Brode gegenwärtigen Christus sei. Oecolampad machte darauf geltend, daß sein Gegner in dieser Erklärung sich abermals einer petitio principii bediene und wehrte dann durch weitere Erörterungen den Vorwurf ab, daß er das Sacrament für schlecht Brod ohne Gottes Wort erkläre. Die Kirche sei gegründet, sagte er, auf das Wort: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“, nicht auf das Wort: „Dies ist mein Leib“. Luther erwiederte: „Ich fuße und verharre nicht ohne Ursache auf den Worten: Das ist mein Leib, und bekenne nichts desto minder, daß Christi Leib im Himmel sei und dennoch auch im Sacrament. Nichts liegt daran, daß es wider die Natur ist, wenn es nur nicht wider den Glauben ist“. Dabei hob Luther die Sammtdecke auf, und zeigte die mit Kreide auf den Tisch geschriebenen Worte.

Durch diese letzte Erklärungen war das Gespräch von der Frage nach der exegetischen Grundlage zu der Frage nach der dogmatischen Möglichkeit übergeleitet. Bei dem über diese letztere sich entspinnenden Gespräche berief sich Oecolampad, ohne zwischen dem jetzigen und dem verklärten Zustande des Menschen zu unterscheiden, namentlich darauf, daß Christus nach seiner menschlichen Natur uns gleich sei. Dann aber auf die exegetische Frage einmal wieder zurückkommend, wies er nach, daß Luther selbst die Einsetzungsworte tropisch fasse und est für continet nehme. Luther erwiederte: „Das befehlen wir Gott. Synekdoche ist wie ein Schwert in der Scheide, oder ein Kandel mit Bier. Es sei das „eine eingefaßte Red“; „wie das Bier in der Kanne, so sei der Leib Christi im Brode; die von den Gegnern behauptete Metonymie oder Metapher dagegen nehme den Leib hinweg“.

Als Luther auf weitere Einwürfe auf die Versicherung gab, „der Text fordere hier einen solchen Tropum“, so lenkte Zwingli, der nun statt Oecolampads das Wort ergriff, auf die dogmatische Frage zurück. Er berief sich auf Röm. VIII. 3, Phil. II. 7, Hebr. II. 17; daß Jesus der Menschheit nach uns gleich sei, also einen wahren menschlichen Leib habe. Dazu gehöre aber, erstlich, daß Jesu Leib überhaupt ein wahrer Leib, d. h. gestaltet und umschrieben, zweitens, daß er nicht an mehreren Orten zugleich sei. Dasselbe lehrten auch Fulgentius und Augustinus. — Luther, hier-

durch Schlüsse in die Enge getrieben, gab die seltsame Antwort: „So er uns in alle Wege gleich ist, hat er auch ein Weib und schwarze Aeuglein gehabt". Er fügte hinzu: „Ich habe es vorher gesagt, und sage es wiederum, ich will die mathematica nicht". Zwingli antwortete: „Er rede nicht von der mathematica, sondern vom Worte Gottes, Philipp. II. 7; Christus habe die μορφὴ ἀνθρώπου angenommen. Als Zwingli die Stelle griechisch las, rief ihm Luther zu, er solle sie lateinisch oder deutsch lesen. Zwingli entschuldigte sich: „Ihr sollt's mir nicht verargen, denn ich nun auf zwölf Jahre mich an das griechisch Exemplar gewöhnt hab". Dann willfuhr er, und Luther gab zu, daß Christi Leib umschrieben sei. Es wurde nun der Begriff der Umschriebenheit noch festgestellt durch das Gleichnis der von ihrer Schaale in bestimmte Grenzen eingeschlossenen Nuß oder des in seine Rinde eingeschlossenen Baumes. Nun behauptete zwar Luther dazwischen, daß Christi Leib nicht in loco sei, allein Zwingli erwiederte: Gott gebe uns nicht so unbegreifliche Dinge vor, und Luther wurde nach einer langen Controverse über den Begriff des Raumes zuletzt wider seinen Willen zur Wiederholung der Concession, daß Christi Leib umschrieben sei, genöthigt. Als dann aber Zwingli hieraus den wahrhaft tautologischen Schluß ziehen wollte, daß also Christi Leib räumlich und an einem bestimmten Orte sei, rief Luther ärgerlich: „Ich will's nicht gehabt haben, ich will sein gar nicht". Verwundert fragte Zwingli: „Was ist das? Muß man denn gerade das, was Ihr wollt?"

Hiermit ward das Gespräch für diesen Tag abgebrochen.

Eben so wenig wie diese führten die Unterredungen des folgenden Tages, des Sonntags, des dritten Octobers, zu einem Ziele. Geben wir von diesen noch den Hauptinhalt an.

Als Zwingli am Sonntage, kurz vor Tische, an Luthers Concession wieder mit der im Vorigen vorgeführten Schlußfolgerung anknüpfte, behauptete Luther, im Sacrament sei Christi Leib nicht auf räumliche Weise, non localiter. Er begründete diese Behauptung jetzt aber nicht mehr durch Berufung auf das Verhältnis der beiden Naturen, sondern auf die göttliche Allmacht. „Es sagen auch die Sophisten, fuhr er fort, daß Ein Leib wohl möge an vielen Orten sein, das

mir nicht mißfällt. Es ist ja der Himmel auch ein Corpus, ein Leib, und doch an keinem Orte". Zwingli entgegnete: „Es steht Euch Herr Doctor nicht wohl an, daß Ihr zu den Sophisten fliehen müßt. Die Sophisten achte ich gar nicht. Ob aber der Himmel an keinem Orte, das ist, nirgends sei, oder wie sich des Himmels Leib zum Leibe Christi reime, das gebe ich den Verständigen zu ermessen. Was ist doch das für ein Argument? Beweiset einmal, daß der Leib Christi zugleich an vielen Orten sei!" Luther: „Ich beweise es damit, daß es heißt: Das ist mein Leib; denn da dieses Sacrament an vielen Orten genossen wird, und man in demselben nicht allein Brod, sondern auch den Leib Christi wahrlich isset, so ist ja der Leib Christi an vielen Orten". Zwingli warf Luther vor, daß er abermals von einer petitio principii Gebrauch mache. Er berief sich dabei für seine eigene Ansicht einmal auf Luthers Concession, daß Christi Leib umschrieben sei und sodann auf mehrere Stellen des Fulgentius. In der weiteren Forsetzung des Gespräches, während welcher auch Brenz einmal einfiel, kam Luther dann immer auf das Neue auf die Worte „das ist mein Leib zurück", und nahm zuletzt, von seinem Gegner hart gedrängt, abermals zu der Behauptung, daß Christi Leib ohne einen Ort sei, seine Zuflucht. Nachdem dann Zwingli unter Berufung auf Augustinus geltend gemacht, daß ein Leib, der nicht an einem Orte sei, kein Leib sei, und Luther entgegnet hatte: „Augustinus redet aber nicht von dem Nachtmahl, und neben diesem sagen wir: der Leib Christi im Sacramente sei nicht als an einem Orte", resumirte Oecolampad zuletzt mit den Worten: „So schließen wir aus Eueren selbst bekannten Worten, weil der Leib Christi im Sacrament nicht ist, als an einem Orte, so ist er da nicht leibhaftig, nicht wahrhafter Leib, dessen Eigenschaft ist, an einem Orte zu sein. Demnach habt Ihr Euere Lehre vom Sacrament selbst umgestoßen".

Hierauf gingen Alle zum Mittagsessen.

Am Nachmittage fand noch eine Unterredung zwischen Luther und Oecolampad Statt.

Oecolampad forderte Luther, welcher eingeräumt, daß Christi Leib im Brode nicht localiter sei, auf, nun ohne alles Gezänk

anzuzeigen, wie er denn im Brode sei. Er wünschte wahrscheinlich durch diese Frage Luther zu einer seiner eigenen, über Zwinglis Ansicht hinausgehenden, verwandten und zunächst zu der Brenzischen Ansicht, wornach im Brode nur uneigentlich der Leib Christi, eigentlich vielmehr nur die Kraft, denselben unsichtbar und innerlich zu conferiren, vorhanden sei, hinzuführen. Dabei las er nochmals das Zeugnis des Augustinus und Fulgentius vor. Luther antwortete: „Wir werden nichts anzeigen und uns weiter nicht einlassen. Wir haben genug an des Herrn Wort: Das ist mein Leib. Augustinum und Fulgentium habt Ihr auf Eurer Seite, Wir hingegen haben alle andere Lehrer auf unserer Seite". Oecolampad entgegnete: Wir begehren nicht mehr, denn daß Ihr uns die Zeugnisse der Väter anzeigt, die Euere Lehre bestätigen. Wir haben die Hoffnung, daß sie nicht weniger unsere Lehre und Meinung bestätigen". Luther: „Wir werden sie nicht anzeigen und uns nicht weiter einlassen. Wir haben genug an des Herrn Wort: Das ist mein Leib. Was Augustinus von diesem Handel geschrieben, hat er jung geschrieben und ist obscurus". Oecolampad: „Wir ziehen die alten Lehrer darum an, damit männiglich sehe, daß wir nicht eine neue Lehre haben. Wir bauen darum nicht auf sie, sondern das Wort Gottes. So ist männiglich kund, wer und wie Augustinus sei, daß er auch nicht nur seine Meinung von dieser Sache, sondern der ganzen Kirche, die damals gewesen ist, geschrieben und bekannt habe".

Indem die Schweizer dann auf den Begriff des Sacraments einzugehen Veranlassung gaben, ward sich zuletzt wenigstens über diesen doch geeinigt. Man setzte fest: „sacramentum sacrae rei signum esse" und, daß die Sacramente Symbole seien, die aber etwas Weiteres bedeuteten, „symbola sancta, et sic, ut amplius aliquid significent et intellectui repraesentent aliud". Auch diese Worte aber wurden von beiden Theilen in theilweise verschiedenem Sinne genommen.

Nachdem Luther am Schlusse des Gespräches die Gegner aufgefordert hatte, zu seiner Meinung, da er doch das helle Wort Gottes für sich habe, überzutreten, protestirten Zwingli und Oecolampad hiergegen und riefen die Zuhörer zu Zeugen auf, daß

Luther seine Lehre nicht mit Gottes Wort bewiesen, sondern sie ihn aus Gottes Wort und den Vätern des Irrthums überführt hätten. Oecolampad seinerseits sagte: „Wir haben denn doch so viel angezeigt, daß wir nicht leichtfertig, noch ohne Ursache oder große Bewegung in die Meinung gekommen sind". Luther antwortete: „Wir wissen es allzuwohl, daß Ihr große Ursache hattet; die Sache ist darum nicht besser".

Als die Schweizer gefragt wurden, ob sie weiter Etwas vorbringen wollten, antworteten sie „Nein, weil Luther das Vorige nicht annehmen wolle, könnten sie wohl ermessen, daß er das Nachfolgende noch viel weniger annehmen werde".

Es war auch vergeblich, daß der Kanzler Feige noch einmal zum Frieden und zur Uebernahme weiterer Einigungsversuche anmahnte. Luther erwiederte: „Ich weiß kein anderes Mittel, als daß sie Gott die Ehre geben und glauben mit uns" und sagte dann, als die Schweizer erklärten, daß sie die gegentheilige Lehre weder begreifen noch glauben könnten, in heftigem Ton: „So wollen wir Euch Euch fahren lassen und dem gerechten Gerichte Gottes befehlen, der wird es wohl finden, wer Recht hat". Noch entgegnete Oecolampad: „Wir wollen dasselbe auch thun, und Euch fahren lassen".

Dem Zwingli gingen bei diesen Erklärungen, daß es Jedermann merkte, die Augen über.

Hiermit endigte das öffentliche Gespräch. Sowohl das Ausbrechen des englischen Schweißes in Marburg als, und noch mehr die Stellung, welche die Gegner zu einander einnahmen, ließen weitere öffentliche Verhandlungen durchaus unräthlich erscheinen.

Sich dann persönlich in das Mittel legend setzte Philipp noch an selbigem dritten October in privatlichen Unterredungen und namentlich während der Tafel die Unterhandlungen fort. Hier wurden nun zwar mehrere Vergleichsversuche unternommen, aber ebenfalls ein glückliches Resultat nicht erzielt [1]). Und auch

1) Vgl. Schmitt S. 122 und namentlich Ebrard S. 339. Eine der bei dieser Gelegenheit vorgebrachten Vergleichsformeln, welche weder Schmitt noch Ebrard an diesem Orte erwähnen, wurde 1534 der Concordie zwischen A. Blaurer und E. Schnepf in Würtemberg zu Grunde gelegt. Die Formel

am vierten October erging es nicht besser. Wohl kam, als der Landgraf an diesen Tagen Zwingli, Oecolampad, Melanchthon und Luther, und ebenso Brenz, Osiander, Hedio und Bucer miteinander in Verhandlung treten ließ, zwischen Einzelnen eine Verständigung über andere Dogmen, aber nicht über das heilige Abendmahl zu Stande. Am nächsten kamen sich die Partheien in Betreff des letzteren noch in einer Formel Bucers, wornach bekannt werden sollte, daß Christi Leib im Nachtmahl sei, und in und mit dem Brode gegeben würde. Aber einmal wollten die Schweizer nicht zugestehen, daß auch die Ungläubigen Christi Leib empfingen, und sodann gab Bucer selbst, als er später dem Zwingli und Oecolampad gegenüberzustehen kam, diese Formel wieder auf[1]).

Nun versuchte es der Landgraf, da er die Abendmahlsdifferenz selbst nicht zu heben vermochte, die beiden Partheien dahin zu bringen, sich ungeachtet dieses Lehrunterschiedes wenigstens als Brüder, als Glieder einer Kirche anzuerkennen. Er machte in diesem Sinne, indem er den Theologen den aus dem Zwiespalte der Reformation erwachsenden Schaden nachdrücklichst vorstellte, abermals die heftigsten Anstrengungen. Aber nur die Schweizer, welche nun selbst sich mit einer ähnlichen Bitte an Luther wendeten, gingen auf diese Vorstellungen ein. Luther blieb hart. Als Zwingli vor dem Landgrafen und Anderen mit weinenden Augen zu Luther hintrat und unter Darbietung der Friedenshand erklärte: „Es seien keine Leute auf Erden, mit denen er lieber

---

lautete: „Daß der Leib und das Blut Christi wahrhaftiglich, hoc est substantialiter et essentialiter, non autem quantitative vel qualitative vel localiter im Nachtmahle gegenwärtig seien und gegeben würden. Die Straßburger schrieben darüber an L. Philipp (Schminke, Monum. Hassiac. III. p. 297): „Hat er (Blaurer) dem Schnepffen die wort müßen fürwerffen, unnd uff sie die vergleichung setzen, die D. Luther und die seinen zu Marpurg fürgaben, und aber desmals vom M. Ulrich und Oecolampadi nit wurden angenommen, darumb das sie also sophistisch waren, sunst erkenneten sie dieselbigen ann inen selb auch leiblich, unnd nit wider die geschrifft". Weitere Nachrichten über die Entstehung dieser Formel siehe bei Heyd, Ulrich von Würtemberg III. S. 49.

1) Vgl. Schmitt S. 123, Ebrard S. 340.

wolle einig sein, als mit den Wittenbergern", stieß Luther die dargebotene Hand zurück und sagte: „Ihr habt einen andern Geist als wir" [1]). Nur zu der Liebe, welche man auch Feinden schuldig sei, wollte Luther sich verstehen.

Trotz dieses unglücklichen Ausganges des Gespräches, sollte dasselbe nun aber doch nicht ganz resultatlos bleiben. Philipp setzte durch entschiedene Vorstellungen letzlich doch noch Zweierlei durch: erstens nämlich die Abgabe des gegenseitigen Versprechens, keine Streitschriften mehr wechseln zu wollen[2]) und zweitens die Abfassung von fünfzehn Unionsartikeln, welche sich über die Lehren, worin man einig geworden war und, soweit ein Consensus vorhanden war, auch über das Abendmahl verbreiteten.

Schon die erstere Verabredung, eine Art Waffenstillstand, mußte, wenn auch zunächst nur negativ, höchst segensreich wirken. Schon das allein erscheint ja als eine wichtige Folge derselben, daß nun der Gegensatz innerhalb des Protestantismus den Katholiken wenigstens nicht so offen in das Auge fiel und diese auf denselben nicht so große Hoffnungen für sich selbst bauen, und nicht mehr so oft durch Hinweisung auf dieses Aergernis dem Evangelium ansonsten geneigte Gemüther von der Reformation abwendig machen konnten. Wichtiger noch war es, daß der Partheihaß unter den Gemeindegliedern, ein Haß, der vorzüglich durch die Streitschriften angefacht war, herabgestimmt wurde und daß die Reformatoren selbst während dieses Waffenstillstandes Gelegenheit zu neuer besonnener Prüfung ihrer Lehre, zu gegenseitigen freundlicheren Berührungen und zu neuen Vermittelungsversuchen erhielten. Selbst die Wittenberger Concordie hätte ohne das Dazwischentreten eines solchen Waffenstillstandes nicht zu Stande kommen können. Nur durch letzteren erhielt Melanchthon zur weiteren Ausbildung seines Lehrtropus [3]) und zu Unterhandlungen mit Bucer, Bucer aber

---

1) Luther verfehlte nicht, in späteren Briefen sich über dieses Erbieten Zwinglis, welches er ihm als Schwäche auslegte, sogar auf das Ungünstigste zu äußern. Vgl. Schmitt S. 125 und 126.

2) Diese Verabredung ward auch in den 15 Artikeln bekannt.

3) Galle, S. 395. 406 u. s. w.

zu seinen die Wittenberger Concordie herbeiführenden Vermittelungsversuchen Gelegenheit.

Von großer Tragweite sogar war aber die Aufstellung von fünfzehn Unionsartikeln, worin beide Partheien nun öffentlich anerkannten, daß sie in allen Grundlehren völlig, und in der Lehre von den Sacramenten wenigstens theilweise übereinstimmten. In solcher positiven Erklärung war selbst zu weiteren Unionsakten ein positiver Keim gegeben. Wirklich ist gerade aus den Marburger Artikeln, nachdem sie vorher zu den Schwabacher Artikeln, in welchen die Differenz einmal wieder vorgekehrt wurde, umgearbeitet waren, die Augsburger Confession erwachsen, welche gemeinsames Symbol aller, auch der reformirten Reichsstände wurde und fortschreitend (locupletata resp. variata) mehr und mehr zu einem genauen und präcisen Ausdruck des Unionsgedankens sich ausbildete. Indem aber beide Partheien in den Marburger Artikeln sich als auf derselben Grundlage stehende anerkannten, traten sie auch dem Katholizismus gegenüber in enger geschlossener Einheit auf, und wurde jedenfalls jede, in der letzten Zeit von dem Kurfürsten mehrmals beabsichtigte Annäherung des Lutherthums an den Katholicismus erschwert. In demselben Grade, in welchem sich zwischen den beiden evangelischen Partheien eine größere Harmonie herausstellte, machte sich ja das Lutherthum in den Augen der katholischen Kirche des Zwinglianismus verdächtiger und wurde letzterer selbst höher gestellt. Namentlich diese Erschwerung einer Aussöhnung zwischen den Lutheranern und Katholiken scheint auch Philipp selbst bei Abschließung dieser Concordie ganz besonders in das Auge gefaßt zu haben. Zwingli, Philipps Vertrauter, schrieb gleich nach dem Marburger Colloquium, diesen Punct hervorhebend: „Auch diese gute Frucht haben wir davon getragen, daß, nachdem wir in den übrigen Dogmen der christlichen Religion uns geeinigt, die Päpstler nicht ferner hoffen können, daß Luther der Ihrige werden würde"[1]).

Daß sich an diese Resultate auch nicht geringe Hoffnungen für politische Einigungen anknüpften, versteht sich von selbst.

---

1) Siehe oben S. 26 u. 27.

Landgraf Philipp faßte zu Marburg schon, in Unterredungen mit Zwingli, politische Bündnisse, und sogar Bündnisse mit den Schweizern auf das Neue und ernstlicher als jemals in das Auge [1]).

Das Zustandebringen dieser Unionsartikel war nun aber allerdings keine ganz leichte Arbeit, und namentlich schon deshalb nicht, weil Luthers Mistrauen gegen die Schweizer ein schwer zu besiegendes war.

Wir sahen bereits oben, daß Luther, auch nachdem die Schweizer sich in dem am Freitage abgehaltenen Privatgespräche auf eine sehr erwünschte Weise über viele Dogmen geäußert hatten, sein Mistrauen festgehalten und dasselbe namentlich beim Beginne der öffentlichen Unterredung auch laut geäußert hatte [2]). Dasselbe Mistrauen hatte er dann am Ende der öffentlichen Verhandlungen, Sonntag Nachmittag, und zwar unter besonderer Anschuldigung der Straßburger ausgesprochen. Er hatte damals erklärt: „Wenn man einig werden wolle, müße man nicht allein vom Sacrament, sondern von mehreren anderen Stücken handeln; es sei ihm vorgebracht, daß besonders die Straßburger irrige Lehren vertrügen". Selbst als darauf M. Bucer, den der Stättemeister Sturm dazu aufgefordert, sich erhoben und summarisch den Glauben der Straßburger Kirche vorgetragen, war durch dessen ächt evangelisches Bekenntnis Luthers Argwohn so wenig beseitigt worden, daß derselbe vielmehr auf die Aufforderung der Straßburger, ihnen nunmehr das Zeugnis zu geben, daß sie recht lehreten, die Antwort gegeben hatte: „Ich bin weder Euer Herr noch Euer Richter, Ihr wollt weder mich noch meine Lehre, so kann ich Euch auch als meine Jünger nicht leiden. Wir haben früher wohl empfunden, daß Ihr begehrt, unter unserem Namen Euere Lehre auszubreiten; ich höre Euch wohl jetzt, weiß aber nicht, ob Ihr daheim auch also lehret, oder nicht". Erst da, als die grundlegenden Dogmen in den Privatunterredungen des dritten und vierten October aufs Neue mannigfach durchgesprochen waren, und namentlich Luthers Meinung, daß die Schweizer, (welche den johanneischen Begriff

1) Vgl. Bd. I. S. 203.
2) Vgl. S. 38 und S. 45.

des Glaubens adaptirt), eine Rechtfertigung durch die Werke lehreten, entschieden als Irrthum dargelegt worden war, legte sich Luthers Mistrauen einigermaßen. Daß dasselbe aber auch damals wenigstens noch nicht ganz verschwunden war, erkennt man unter Anderem daraus, daß er, Montag 4. October, als der Landgraf nun ihn selbst mit der Abfassung der Unionsartikel beauftragte, erklärte: „Ich will die Artikel auf das Beste stellen, sie werden sie doch nicht annehmen".

Luther ward nun aber von den Schweizern auf das Glänzendste widerlegt. Diese nahmen, nachdem sie nur einige Aenderungen im Ausdrucke bedingt, sämmtliche Artikel[1]) mit der größten

---

1) Die Marburger Artikel lauten (nach H. Heppe: Die funfzehn Marburger Artikel vom 3. Octbr. 1529 nach dem wieder aufgefundenen Autographon der Reformatoren u. s. w. Cassel 1847. 4) folgendermaßen:

I. „Erstlich das wir beiderseits eintrechtiglich gleuben vnd halten, das allein ein einiger, rechter naturlicher got sey, Schepfer aller Creaturen, Vnd derselbig got eynig, im wesen, vnd natur, vnd dreyfaltig in den personen. Nemlich vatter, Sone, heiliger gaist, ꝛc. ꝛc. allermassen wie im Concilio Niceno beschlossen, vnd im Symbolo Niceno gesungen und gelesen wirdt, bey gantzer Christlichen kirchen in der welt

II. Zum andern gleuben wir, das nicht der vatter noch heilger gaist. Sondern der Sone Gots vatters, rechter naturlicher got, sey Mensch worden, durch wirkung des heilgen gaists on zuthun, menlichs samens geporen von der Rheinen Jungfrawen Maria, leiblich volkhommen mit leibe vnd seele, wie ein ander mentsch on alle sonde ꝛc.

III. Zum dritten das derselbig gottes vnd Maria sone, vnzertrennte person Jhesus Christus sey fur vns gecreutziget, gestorben, vnd begraben, auferstanden von todten, aufgefarn ghen Hymmel, sitzend zur Rechten Gottes, Herr vber alle Creaturen, zukunftig zurichten die lebendigen, vnd todten ꝛc

IV. Zum vierten, gleuben wir, das dj erbsunde sey vns von Adam angeborn, vnd aufgeerbet, vnd sey ein sollich sonde, das sy alle menschen verdammet, Vnd wo Jhesus Christus, vns nicht zu Hilf khommen were, mit seinem tode vnd leben, so hetten wir Ewig doran sterben, vnnd zu gottes Reich vnd selligkeit nicht khommen mussen

V. Zum funften Gleuben wir, das wir von sollicher Sonde, vnd allen andern Sonden, sampt dem Ewigen tode, erlost werden So wir gleuben an solchen gottes sone Jhesum Christum fur vns gestorben ꝛc. vnd ausser solchem glauben, durch keinerley werck, standt, oder orden u los werden mogen von einiger Sonde ꝛc.

Bereitwilligkeit an. Sie konnten dieses aber um so leichter, da in Artikel 5 und 7 betont war, daß der Glaube allein die

---

VI. Zum Sechsten, das solcher glaube, sey ein gabe gottes, den wir, mit keinen vorgehenden wercken oder verdienst erwerben, noch aus eigener craft machen konnen, Sondern der heillig gaist gibt vnd schaft, wo er wil, denselbigen jn vnsre hertzen, wen wir das Euangelion oder wort Christi horen

VII. Zum Siebenden, das solcher glaube, sey vnser gerechtigkeit fur got, als vmb wilche willen vns got, gerecht, fromme vnd heillig, rechnet vnd helt, on alle werck, vnd verdienst vnd dadurch von Sunden, todt, helle hilft Zu gnaden nimpt, vnd sellig macht, vmb seines Sons willen, Jn wilchen wir alßo gleuben, vnd dadurch seines sons gerechtigkeit lebens, vnd aller gutter geniessen und teilhaftig werden

Von dem Eusserlichen wort.

VIII. Zum achten, das der heilig gaist, ordentlich zureden, niemants solchen glauben, oder seine gabe gibt, on vorgehend predigt, oder muntlich wort, oder Euangelion Christi, Sondern durch vnd mit solchem muntlichen wort, wirkt er vnd schaft den glauben, wo vnd Jn welchem er will. Ro. X.

Von der Tauffe.

IX. Zum Neundten, das die heilge taufe, sey ein Sacrament, das zu solchem glauben, von got eingesetzt. Und weil Gots gebot, Ite Baptizate, vnd Gots verheissung dryunen ist, Qui crediderit, so ists nicht allein, ein leddig zeichen oder losung, vnther den Christen. Sonder ein Zeichen vnd werck Gottes, darin vnser glaube gefordert, durch welchen wir zum leben widder geporn werden

Von guten wercken.

X. Zum Zehendten, das solcher glaube durch wirckung, des heiligen geistes, Hernach so wir gerecht, vnd heillig dadurch gerechent vnd worden sind, gute wercke durch vns vbet, Nemlich die liebe Jegen den nhesten, beten Zu got, vnd leyden allerley verfolgung

Von der Beicht.

XI. Zum Eilften, das die beicht, oder ratsuchung bey seinem pfarher oder nhesten, wol ungezwungen vnd frey sein soll, Aber doch vast nutzlich den betrubten, angefochten, oder mit sunden beladenen, oder Jn Jrthumb gefallen, Gewissen allermeist vmb der absolution, oder trostung willen des Euangelij. wilchs dj rechte absolution ist

Von der Oberkeit.

XII. Zum zwolften, das alle Oberkeit, vnd weltliche gesetze gericht, oder ordnung, wo sie findt Ein rechter gutter standt findt, vnd nicht verpoten, wie etliche Bepstische vnd widderteuffer leren vnd halten, Sondern das ein

Seligkeit bedinge, in Art. 9 und 15 ein Begriff vom Sacrament aufgestellt, wonach dessen Wirkung sich von der des Wortes nicht specifisch unterscheidet, in Art. 9 und 13 in Betreff der Taufe nicht gelehrt wurde, daß ihre Wirkung durch das Wasser vermittelt werde und sie den Glauben bewirke, sondern nur, daß sie nicht

---

Christ, so darin beruffen, oder geporn, wol kan durch den glauben Christi sellig werden, gleich wie vatter vnd mutter standt, her vnd frawen standt u

XIII. Zum Dreizehendten das man heist tradition mentschlich ordnung In geistlichen oder kirchen gescheften, wo sie nicht widder offentlich Gottes wort streben, mag man frey halten oder lassen, darnach dj leuthe sind, mit denen wir vmbgehen, In alwege onnottig ergernus Zunerhutten, vnd durch dj liebe den schwachen, vnd gemeinem fride Zu Dienst 2c.

XIV. Zum Vierzehendten, das der kinder taufe recht sey, vnd sie da durch Zu Gottes gnaden, vnd In dj Christenheit genommen werden.

Vom Sacrament des leibs vnd Bluts Christi.

XV. Zum funfzehendten, gleuben vnd halten wir alle von dem nacht male vnsers lieben Hern Hiesu Christi, das man bede gestalt nach der Insazung Christi, prauchen solle, das auch das Sacrament des altars sey ein Sacrament des waren leibs vnd pluts Hiesu Christi, vnd dj gaistliche niessung, desselbigen leibs vnd pluts Einem yeden Christen, furnemblich von notten deßgleichen, der brauch des Sacraments wie das wort von got dem allmechtigen gegeben, vnd geordnet sey damit dj schwachen gewissen, Zu gleuben Zu bewegen durch den heiligen gaist Vnd wiewol aber wir vns, Ob der war leib, vnd plut Christj, leiblich Im Brot vnd wein sey, Dißer Zeit nit vergleicht haben, So sol doch ein teill Jegen dem andern Christliche liebe so fer yedes gewissen ymmer leyden kan, erzeigen vnd bedeteil, got den almechtigen vleissig bidten, das er vns durch seinen gaist, den rechten verstandt bestettigen wolle Amen.

Martinus Luther
Justus Jonas
Philippus Melanchthon

Andreas Osiander
Stephanus agricola
Joannes Brentius

Joannes Oecolampadius ss
Huldrychus Zuinglius
Martinus Bucerus
Caspar Hedio.

allein ein ledig Zeichen, „sondern ein Zeichen und Werk Gottes sei, darinnen unser Glaube gefordert, durch welchen wir zum Leben wiedergeboren werden", und nicht, daß die Kindertaufe zur Seligkeit nothwendig, sondern nur daß sie „recht" sei, in Artikel 11 die Absolution nicht als ein Act, der durch eine besondere Schlüsselgewalt der Geistlichen allein ermöglicht und als besonderer neben der anderweitigen Verkündigung des Evangeliums hergehender so wesentlich sei, daß man desselben zum Heile nothwendig bedürfe, sondern nur als eine Rathsuchung bei dem Pfarrer oder Nächsten dargestellt wurde, welche zwar nützlich aber frei sein solle —, überhaupt aber in fast allen Sätzen das specifisch Lutherische zurück, und dagegen die evangelischen Ur- und Grundanschauungen wieder mehr hervortraten[1]) Die größten Concessionen machte die Schweizer, indem sie diese Artikel annahmen, theils dadurch, daß sie der lutherischen Terminologie sich fügten, theils und hauptsächlich insofern, als sie auch hinsichtlich des Materialen wenigstens einzelner Dogmen Concessionen machten. Sie erkannten jetzt an, daß die Sacramente nicht bloße Zeichen, daß die Erbsünde verdammlich mache, daß der h. Geist, ordentlich zu reden, durch und mit dem Worte wirke, und daß der Glaube und die guten Werke zu unterscheiden und in Betreff der Rechtfertigung alles Gewicht auf den Glauben zu legen sei.

Die Marburger Artikel, welche in dreifachem Exemplar unterzeichnet wurden und wahrscheinlich deshalb, weil man sich hauptsächlich am 3. October über dieselben geeinigt hatte, in der Aufschrift

1) Schenkel weist im Einzelnen nach, wie die Wittenberger ganz im Anfange auf vielen Puncten und theilweise auch in der Sacramentelehre den Schweizern näher standen. Luther betonte anfangs allein den Glauben, stellte die Elemente der Sacramente nicht als Kanäle des Heiles dar, sondern ließ die Wirkung der Sacramente durch das Wort der Verheißung vermittelt werden. Er erklärte einmal, „daß die Messe nur um der Predigt willen da sei", und: „die Sacramente mag man uns versagen oder verbieten, aber die Kraft und Gnade der Sacramente müssen sie uns ungebunden und unbenommen lassen". Sehr interressant sind in dieser Hinsicht auch Melanchthons Loci von 1521.

dieses Datum führen [1]) wurden noch während der Anwesenheit der Reformatoren in Marburg und bald darauf, auf Veranlassung Osianders, in Nürnberg gedruckt [2]).

§. 5.

Neue Conflicte, erste innigere Annäherung der Partheien in Oecolampad, Melanchthon und Bucer und auf dem Reichstage zu Augsburg und völliger Bruch zwischen Luther und Zwingli.

Die Jahre 1529—1531.

Sehen wir nun, welches die nächsten Folgen des Marburger Gespräches waren und welche Stellung die beiden Partheien unmittelbar nach demselben einnahmen.

Da läßt sich nun am wenigsten das verkennen, daß das Marburger Gespräch dem Lutherthum ebensosehr Abbruch, als dem Zwinglianismus Vorschub gethan hat. Luthers Pochen auf den Buchstaben einer einzigen Bibelstelle [3]), die ganze heftige Art seines Auftretens, die Verachtung, mit welcher er seinen ihm doch nicht ganz unebenbürtigen Gegnern begegnet war, und dagegen Zwinglis und Oecolampads Klarheit und Mäßigung, ihre Art in die Sachen einzugehen und die Schärfe ihrer Beweisführungen konnten nicht anders, als gerade einen solchen Erfolg herbeiführen. Einen besonders günstigen Eindruck aber hatten die Schweizer auf den Landgrafen und viele hessische Theologen und Staatsmänner gemacht. Landgraf Philipp seinerseits wurde durch das Gespräch zu dem Entschlusse bewogen, fortan die relative Berechtigung des Zwinglianismus, und wenn auch zunächst nur dadurch, daß er nicht mehr gegen denselben war und zu dessen Gunsten ferneren Unionsbestrebungen unterstützte oder gar anregte, seinerseits zur Anerkennung bringen zu helfen. In der hessischen Kirche selbst bildete sich von diesem Gespräche aber sogar eine Reaction gegen

1) Verfaßt wurden sie am 4. October.

2) Ueber andere Ausgaben vgl. Schmitt und Heppe a. a. O.

3) Luther hätte seine Sache viel geschickter vertheidigen können.

allein ein ledig Zeichen, „sondern ein Zeichen und Werk Gottes sei, darinnen unser Glaube gefordert, durch welchen wir zum Leben wiedergeboren werden", und nicht, daß die Kindertaufe zur Seligkeit nothwendig, sondern nur daß sie „recht" sei, in Artikel 11 die Absolution nicht als ein Act, der durch eine besondere Schlüsselgewalt der Geistlichen allein ermöglicht und als besonderer neben der anderweitigen Verkündigung des Evangeliums hergehender so wesentlich sei, daß man desselben zum Heile nothwendig bedürfe, sondern nur als eine Rathsuchung bei dem Pfarrer oder Nächsten dargestellt wurde, welche zwar nützlich aber frei sein solle —, überhaupt aber in fast allen Sätzen das specifisch Lutherische zurück, und dagegen die evangelischen Ur- und Grundanschauungen wieder mehr hervortraten[1]) Die größten Concessionen machte die Schweizer, indem sie diese Artikel annahmen, theils dadurch, daß sie der lutherischen Terminologie sich fügten, theils und hauptsächlich insofern, als sie auch hinsichtlich des Materialen wenigstens einzelner Dogmen Concessionen machten. Sie erkannten jetzt an, daß die Sacramente nicht bloße Zeichen, daß die Erbsünde verdammlich mache, daß der h. Geist, ordentlich zu reden, durch und mit dem Worte wirke, und daß der Glaube und die guten Werke zu unterscheiden und in Betreff der Rechtfertigung alles Gewicht auf den Glauben zu legen sei.

Die Marburger Artikel, welche in dreifachem Exemplar unterzeichnet wurden und wahrscheinlich deshalb, weil man sich hauptsächlich am 3. October über dieselben geeinigt hatte, in der Aufschrift

1) Schenkel weist im Einzelnen nach, wie die Wittenberger ganz im Anfange auf vielen Puncten und theilweise auch in der Sacramentelehre den Schweizern näher standen. Luther betonte anfangs allein den Glauben, stellte die Elemente der Sacramente nicht als Kanäle des Heiles dar, sondern ließ die Wirkung der Sacramente durch das Wort der Verheißung vermittelt werden. Er erklärte einmal, „daß die Messe nur um der Predigt willen da sei", und: „die Sacramente mag man uns versagen oder verbieten, aber die Kraft und Gnade der Sacramente müssen sie uns ungebunden und unbenommen lassen". Sehr interressant sind in dieser Hinsicht auch Melanchthons Loci von 1521.

dieses Datum führen[1]) wurden noch während der Anwesenheit der Reformatoren in Marburg und bald darauf, auf Veranlassung Osianders, in Nürnberg gedruckt[2]).

§. 5.

Neue Conflicte, erste innigere Annäherung der Partheien in Oecolampad, Melanchthon und Bucer und auf dem Reichstage zu Augsburg und völliger Bruch zwischen Luther und Zwingli.

Die Jahre 1529—1531.

Sehen wir nun, welches die nächsten Folgen des Marburger Gespräches waren und welche Stellung die beiden Partheien unmittelbar nach demselben einnahmen.

Da läßt sich nun am wenigsten das verkennen, daß das Marburger Gespräch dem Lutherthum ebensosehr Abbruch, als dem Zwinglianismus Vorschub gethan hat. Luthers Pochen auf den Buchstaben einer einzigen Bibelstelle[3]), die ganze heftige Art seines Auftretens, die Verachtung, mit welcher er seinen ihm doch nicht ganz unebenbürtigen Gegnern begegnet war, und dagegen Zwinglis und Oecolampads Klarheit und Mäßigung, ihre Art in die Sachen einzugehen und die Schärfe ihrer Beweisführungen konnten nicht anders, als gerade einen solchen Erfolg herbeiführen. Einen besonders günstigen Eindruck aber hatten die Schweizer auf den Landgrafen und viele hessische Theologen und Staatsmänner gemacht. Landgraf Philipp seinerseits wurde durch das Gespräch zu dem Entschlusse bewogen, fortan die relative Berechtigung des Zwinglianismus, und wenn auch zunächst nur dadurch, daß er nicht mehr gegen denselben war und zu dessen Gunsten ferner Unionsbestrebungen unterstützte oder gar anregte, seinerseits zur Anerkennung bringen zu helfen. In der hessischen Kirche selbst datirte sich von diesem Gespräche aber sogar eine Reaction gegen

---

1) Verfaßt wurden sie am 4. October.

2) Ueber andere Ausgaben vgl. Schmitt und Heppe a. a. O.

3) Luther hätte seine Sache viel geschickter vertheidigen können.

das Lutherthum[1]). Lebhafte Hoffnungen hinsichtlich einer baldigen Verwirklichung der Union scheinen übrigens sowohl Landgraf Philipp als die Theologen der beiden Partheien, wovon fast allein die Straßburger[2]) auszunehmen sind, nur während einer kurzen Zeit an das Colloquium geknüpft zu haben. Die Lutheraner selbst rechneten, wenn sie auch ihrerseits auf weitere derartige Erfolge hofften, sogar weniger auf eine durch tieferes Eingehen in die Sache und gegenseitige Berichtigungen geförderte Verständigung als auf neue Concessionen von Seiten der Schweizer allein. Auch Melanchthon, den Luthers zuversichtliches Auftreten zu Marburg auf das Neue in der Anhänglichkeit an die lutherische Abendmahlslehre befestigt hatte[3]), rechnete nur auf solche Concessionen von Seiten Zwinglis[4]).

---

1) Ein Näheres im vierten Kapitel. Hier nun zunächst die Mittheilung, daß der Landgraf während des Gespräches einmal äußerte: „Jetzt will ich lieber den einfältigen Worten Christi als den scharfen Menschengedanken folgen", und 1566 zu Joachim Berger, welchem er den Versammlungsplatz der Reformatoren zeigte, erklärte: „Etsi non is fuit exitus colloquii, quem et optassem et sperassem, insigni tamen fructu non caruit. Si quidem ex illa collocutione multorum piis mentibus veritatis lux clarius affulsit. Et ut de me confitear, ajebat, ab illo tempore, quo abunde cum Luthero et Zwinglio me collocutum memini, cum in accuratiorem multorum religionis nostrae articulorum notitiam deveni, *tum vero nunquam crassam illam et oralem corporis Christi in pane manducationem probare potui*, qua de re non obscure postmodum in comitiis anni tricesimi sum protestatus".

2) Capito an Zwingli (Zw. Op. p. 571): „Plurima commoda Marpurgum dedit. Consensio vel in speciem instituta est, quam inchoatam necessitas praesens absolvet". Der den Straßburgern geistesverwandte A. Blaurer schrieb (Ibid. p. 373): „Certe, utut res habent, cum adeo pulchre inter vos convenerit de fidei summa, minus futurum est offensaculorum, si, quod ad reliquam controversiam pertinet, altera pars alteram ferre potius, quam calumniis insectari malit". Am meisten hoffte Bucer.

3) Am 2. Nov. 1529 schrieb er an Joh. Feselius: „Ad extremum te moneo, ut vites dogmata Zwingliana". „Ego scio sententiam Zwinglii nec scripturis, nec auctoritate veterum scriptorum posse defendi".

4) Melanchthon schreibt in einem Berichte über das Colloquium an Herzog

Sehr bald schon stellte sich dann auf beiden Seiten sogar wieder eine größere Gereiztheit und Erbitterung ein. Zwar wurden allerdings nicht wieder öffentliche Streitschriften gewechselt, was ja gegen den Marburger Vertrag gewesen wäre [1]), aber dafür wurden nun andere Gelegenheiten, die noch vorhandene Animosität schriftlich und mündlich zu äußern und dadurch dann weiter zu steigern, um so eifriger benutzt.

Schon der Umstand, daß jede Parthei in den betreffenden Berichten über das Colloquium sich selbst den Sieg zuschrieb und über die gegnerische triumphirte, und daß namentlich die Lutheraner, und zwar trotz dessen, daß sie einen ganz anderen Eindruck empfangen hatten [2]), die gegnerischen Persönlichkeiten selbst tief herabsetzten, rief neue Erbitterung und neuen Haß hervor [3]).

Heinrich von Sachsen (Corp. Ref. I. p. 1106): „In denselbigen (den Marb. Artikeln) haben Zwingli und Oecolampadius gern in allen Stücken Luthers Meinung gefolgt, allein vom Sacrament haben sie nicht folgen wollen, denn die Sache ist zu weit geführt. Es ist aber Hoffnung, daß sie es fallen ließen, so ein Potestat gute Wege hierin vornähme". Ders. unter 12. Octbr. 1529 an Joh. Agricola (Ibid. I. p. 1107): „Multa obiter dixerunt adversarii, ex quibus apparet, eos rerum spiritualium rudes esse. Interrogati sunt, quid sentiant de trinitate, deque aliis multis rebus; itemque articuli compositi sunt, *in quibus Zwinglius suam recantat sententiam* de peccato originali, de usu sacramentorum, deque aliis quibusdam, de quibus semper incommode locutus est". „*Sic omnino arbitror, si adhuc res integra esset, non moturos amplius tantam tragoediam*".

1) Luther selbst schlug diesen Vertrag nicht ganz gering an. Noch von Marburg aus schrieb er an Nic. Gerbellius in Straßburg (de Wette III. S. 511): „Tu judicabis, quid fructus hinc natum sit: certe scandali pars non minima tolli mihi videtur, ubi contentio scribendi et disputandi publice adimitur; quin tantam effecturos nos esse, non sperabamus.

2) Namentlich mußten die Lutheraner die Gelehrsamkeit der Gegner jetzt anerkennen. Vgl. Schmitt S. 140 und 147. Luther selbst erkannte an, daß sie „non mali", und daß sie „unglaubliche Demuth und Freundlichkeit" gezeigt.

3) Zwingli schrieb an Vadian, 20. Octbr. 1529, (Zw. Op. VIII. p. 320): „Veritas superavit adeo manifeste, ut, si [illegible] quisquam victus est, Lutherus impudens et pertinax aperte es[illegible], sed apud prudentem judicem et aequum, quamvis interim cla[illegible]ret, se esse

Ein besonders kräftiges Motiv zu neuem Zwiespalt lag aber auch in der Art der Vermittelung selbst, als einer zunächst doch nur sehr äußerlichen und oberflächlichen. Da die Differenzen durch das Ganze der beiden Systeme hingingen, so hätte von den Principien dieser Differenzen ausgegangen, und nachdem man zuerst diese erörtert, ein Punct nach dem andern und zwar so, daß man von den höheren zu den niederen und abgeleiteten Dogmen

---

invictum. Wie gereizt Zwingli bald nach dem Colloquium war, erkennt man auch aus Zeilen Oecolampads an ihn (24. Nov. 1529. Zw. Op. VIII. p. 375): „Qualis sit novus ille agon tuus, in negotio Marpurgensi, non potui nuper satis intelligere ex literis Tuis, an editurus sis quippiam in vulgum vel privatim consolaturus fratres; illud fere operae pretium videtur. Sed quoniam ita discessimus, ut alter alterum non monitum antea scriptis ne invadat, parum dignum nostra mansuetudine censeo, qui caritate superiores fuimus". Vgl. über Oecolampad selbst weiter Hosp. II. p. 137. — Ueber Melanchthon siehe S. 64. Anm. 3 u. 4. Luther, bei dem das Interesse vorwaltete durch Herabsetzung seiner Gegner und den Ton der Zuversichtlichkeit seine Marburger Blößen einigermaßen zu verdecken, schrieb an Wenc. Link (de Wette III. S. 520): Satis et plus quam satis se humiliarunt, et fraternitatem nostram ambierunt". Aehnliche Stellen finden sich in seinen Briefen auch anderwärts z. B. de Wette III. 511. 512. 559. Da heißt es z. B.: „Nos sane, cum nostra satis fortiter defenderimus, et illi *multa* de suis cedentes, uno isto articulo de sacramento altaris pertinaces dimissi sunt in pace. Quod fecimus ne nimis mungendo sanguinem eliceremus". „Ich achte, Gott habe sie verblendet, daß sie nichts haben müssen fürbringen". „Quod alii offenduntur nostra synodo Marpurgensi, recte faciunt, ut qui aedificari non volunt: tot erroribus victis et confessis a parte Cingliana merito debent scandalisari, quod uno isto articulo distulerunt illi sententiam: quasi vero nostrum sit, convictos compellere ad confessionem. Eadem ratione velim ut scandalisentur et in Christo, quod Pharisaeos et Sadducaeos saepius convicit, tamen ad confessionem non potuit flectere. Quin tu genus istud hominum contemne, quod sic quaerit scandala, quibus offendatur, et opera virtutis, quibus aedificetur, ne aspicit quidem". — In diesen letzteren Worten Luthers tritt zugleich hervor, daß seine Anhänger an seinen eigenen Sieg[illegible] vollständig glaubten. Dem Landgrafen Philipp selbst gegenüber stimm[illegible], während Zwingli in den Briefen an Philipp gerade sein Siegesgefühl am meisten hervortreten ließ, einen sehr kleinlauten Ton an.

überging, durchgesprochen und verglichen werden müssen. Aber das war nicht geschehen und hatte nicht geschehen können. Einmal fehlte es ja beiden Partheien an einer vollständigen Erkenntnis des Ganzen der beiden Systeme, einer Erkenntnis, welche selbst jetzt, nach dreihundertjähriger Erörterung dieser Dinge, noch nicht eine befriedigende geworden ist, und sodann ist eine Vermittelung von Differenzen, welche sich durch ganze Systeme hinziehen, nicht das Werk weniger Stunden und einzelner weniger Personen, sondern ganzer Generationen und vieler Jahrhunderte. Nun waren aber auch dazu manche Artikel des Marburger Concordats geradezu so abgefaßt, daß sie an sich schon keiner der beiden Partheien ein vollständiges Genüge thaten. Die Sachsen konnten nicht nur nicht mit dem Artikel vom Abendmahle, dessen Bestimmungen ja auch ausdrücklich als nicht ausreichende bezeichnet waren, sondern auch nicht einmal mit denen über die Taufe und die Absolution auf die Dauer zufrieden sein. Die Schweizer aber mußten, und zwar trotz dessen daß sie die einzelnen Artikeln im Augenblicke der Unterhandlung über dieselben aus wirklicher Ueberzeugung annahmen, an fast allen Anstoß nehmen, und dieses um so mehr, je ernstlicher sie es zu Hause versuchten, dieselben mit dem Ganzen ihres Systems in Einklang zu bringen. Den Schweizern war selbst schon das eine schwere Aufgabe, daß sie nun auf einmal eine fast ganz neue Terminologie adoptiren, unter Anderem einen neuen Begriff des Glaubens recipiren, und die Werke zu dem Glauben in ihrer Betrachtungsweise in ein ganz anderes Verhältnis setzen sollten. Auf allen Puncten fast stellten sich so, auch bei dem besten Willen, beiden Partheien unübersteigliche Hindernisse entgegen [2]). Luther, welcher die Artikel nur mit widerstrebendem Gemüthe aufgesetzt, fand sich sogar schon zu Marburg selbst veranlaßt, sie umzuarbeiten. Er

1) Es ist übrigens sehr beachtenswerth, daß Luther, und wohl in Folge dessen, was ihm in dem Colloquium entgegen gehalten worden war, in Art. XV. nur das anerkannt wissen wollte, daß der wahre Leib Christi im Brode **leiblich** (nicht localiter) gegenwärtig sei.

2) Diese sind zumeist, wenigstens was die Schweizer betrifft, in einer Schrift dargestellt, welche in der folgenden Anm. citirt wird.

änderte, um auf dem bevorstehenden Convente zu Schwabach auch den Forderungen eines positiv und polemisch entwickelten Lutherthums ein Genüge thun zu können, sowohl den Artikel von der Taufe als den vom Abendmahle, um.

Diese neue Spannung der Gegensätze, welche sofort nach dem Marburger Colloquium eintrat, wurde sehr bald sogar so groß, daß selbst ein Wort des Friedens, welches der allezeit zu Vermittelungen bereite M. Bucer, die funfzehn Artikel einer genauen Erörterung unterziehend[1]), den beiden Partheien zurief, statt Versöhnung zu wirken, auch seinerseits nur zur Steigerung des Haders beitrug.

Wesentlich gemehrt wurde die gegenseitige Spannung endlich durch die politischen Verhältnisse und namentlich dadurch, daß Landgraf Philipp mit täglich wachsendem Eifer Bündnisse, und zwar selbst mit den Schweizern und den den Wittenbergern nicht minder als diese anstößigen oberländischen Städten herbeizuführen suchte[2]). Die lutherischen Sachsen, welche darüber sehr aufgebracht waren, steigerten in dieser Zeit den dogmatischen Gegensatz theilweise sogar schon deshalb, damit sie die Abschließung solcher Bündnisse desto erfolgreicher verhindern könnten[3]). In den Schwabacher Artikeln, welche sie den oberländischen Städten [indem sie erklärten, daß von deren Annahme die Zulassung zu dem Bündnisse abhänge], zu Schwabach und dann zu Schmalkalden (Novemb. 1530) vorlegten[4]), ließen sie die Polemik gegen den Lehrbegriff der letzteren sogar so stark hervortreten, daß selbst das damals hart bedrängte Ulm diese Artikel nicht unterzeichnen wollte[5]).

---

1) Praefatio in commentarios in evangelia de servanda ecclesiae unitate ad academiam Marpurgensem. Vgl. Hospinian II. p. 138.

2) Vgl. Bd. I. S. 203 u. 217 u. s. w.

3) Die Lutheraner erklärten sich damals auf das Neue Philipp gegenüber entschieden auch selbst gegen alle Defensivbündnisse gegen den Kaiser, Bd. I. S. 204 u. S. 213—215.

4) Vgl. Bd. I. S. 209 u. s. w.

5) S[illegible] Nähere bei C. Th. Keim, die Reformation der Reichsstadt Ulm, Stuttg. 1851. 8. S. 161 u. s. w.

Dieser Starrsinn der Lutheraner wirkte zuletzt auf alle, und selbst auf solche Lebensgebiete, welche dem Religiösen ganz fern liegen, verstimmend ein. Zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen, von denen der letztere sich auf das Neue und namentlich in Schmalkalden der oberländischen Städte angenommen [1]), und, freilich erfolglos, mehrere Vermittelungsanträge gestellt hatte, kam es sogar zu sehr argen Conflicten. Selbst noch im Jahre 1530, auf dem Reichstage zu Augsburg, bestand von Schmalkalden her zwischen Sachsen und Hessen ein schlechtes Verhältnis.

Trotz dieser neuen Steigerung des Zwiespaltes zwischen den meisten Häuptern beider Partheien kamen nun aber doch gerade in dieser Periode zwischen ein-

---

1) Philipp erklärte den Gesandten von Straßburg und Ulm in Schmalkalden: „Er habe sich weidlich mit den Fürsten bearbeitet und ihnen gesagt, wie sie (die Städte) hinter diese Handlung gekommen, und daß sie (die Fürsten) die Städte (1529 zu Speier) um ein Verständnis ersucht haben, nicht umgekehrt. Was brauche man den Glauben im Verstand? Habe nicht selbst der Kurfürst mit den Böhmen ohne Glaubenseinheit lange einen Verstand gehabt? Die Fürsten lassen sich ihre Prediger zu fast herrschen. Damit man nicht unverrichteter Dinge scheide, wäre sein Gemüth, die oberen Städte würden mit Ulm, Straßburg, dazu der Schweiz zusammentreten zu einem Verständniß, er wolle auch darin sein; sie haben gutes Fußvolk er gute Reiter". Beim Abschiede fragte der Landgraf J. Sturm und Bürgermeister Besserer, die Gesandten dieser beiden Städte: „Wie gefällt Euch diese Handlung?" Als diese „Nicht wohl" antworteten, sagte er dann: „Ja, ich sehe es dem Bürgermeister Besserer wohl an, aber ihr müßt ihm nicht also thun, dieweil es nicht anders sein mag, müssen wir thun wie David. Dieweil das Kind krank war, war er traurig, da es starb, ward er fröhlich; das Kind ist todt, wir müssen sehen, wie man ihm thue. Ich hab ihnen alle Mittel vorgeschlagen, aber sie wollten nicht, es ist ihrer Weisheit gar zu viel. Ich gebe aber dem Fürsten keine Schuld, er meint es wahrlich gut, aber seine Räthe sind gar zu witzig, besonders der alte Kanzler (Brück) glaubt ihren Predigern zu viel". Keim a. a. O. S. 164 u. 166. Vgl. auch Luthers W. Walch XVI. S. 686. Der Landgraf drängte fortan auf die Abschließung von Bündnissen zwischen Hessen, den Oberländern und Schweizern. Keim, S. 166 u. 173. — Nur auf einem Tage zu Nürnberg (Jan. 1530) ließ er seine Gesandte eine mehr zurückhaltende Stellung einnehmen (Seck. II. p. 140 b, doch vergl. Bucer in Zwinglii Oper VIII. p. 393).

zelnen Persönlichkeiten Annäherungen zu Stande und entfalteten sich die ersten Keime zu einer besser begründeten Union. Selbst die Conflicte als solche mußten hierzu beitragen, regten wenigstens äußerlich zu neuen Unionsversuchen, resp. zu mildernden Modificationen in der Lehre an. Wir werden sehen, daß selbst der Conflict zwischen Hessen und Sachsen seiner Zeit seine guten Früchte trug.

Fassen wir diese Dinge etwas genauer in das Auge.

Am frühsten unter allen Schweizerischen Theologen that Oecolampad Schritte zu einer tieferen Vermittelung der Gegensätze. Wir haben bereits oben[1]) gesehen, daß er dazu durch Brenz die erste Anregung erhielt. Wie später, so gab auch damals schon das Lutherthum durch seine wenn auch nicht in durchaus berechtigter Form hervortretende Opposition der schweizerischen und oberländischen Kirche mannigfache mächtige und segensreich wirkende Impulse zur Fortentwicklung ihrer Dogmatik und namentlich ihres Dogmas vom heil. Abendmahle. Oecolampad, welcher auf den Vorhalt des Brenz hin sofort und willig anerkannte, daß Brod und Wein nicht bloß Zeichen seien, sondern daß durch den Genuß derselben eine centrale Lebensvereinigung mit Christo vermittelt werde, fiel, obwohl er, und mit Recht, an Zwinglis exegetischer Basis Luther gegenüber auch ferner festhielt, niemals wieder zu Zwinglis so niedrigem Standpunct der dogmatischen Betrachtungsweise über dieses hochheilige Dogma herab. Dieser Umschwung in der Anschauung des Oecolampad war aber um so mehr ein folgenreicher, da Oecolampads neue Lehre auch alsbald in einem öffentlichen Bekenntnisse, der confessio Basileensis prior oder Mylhusiana (geschrieben schon 1530, gedruckt 1534) ausgesprochen und dadurch zu der öffentlich anerkannten Lehre eines Theiles der Schweiz erhoben wurde[2]).

Noch wichtiger war es, daß auch Melanchthon, und zwar zunächst auf die Anregung Oecolampads hin, einen Schritt weiterer Entwicklung that.

---

1) Siehe §. 2.

2) Vgl. J. J. Herzog, das Leben Oecolampads II. S. 230 u. Ebrard S. 369–370.

Melanchthon, welcher früher immer Luthers Lehre vertreten hatte [1]), und auch durch das Marburger Gespräch nicht wankend gemacht worden war, ward in dieser Zeit von zwei Schriften seines Freundes Oecolampad nicht wenig berührte. Die eine derselben, einen Brief, empfing er noch zu Marburg. Da es Melanchthon immer vorzüglich nur darauf angekommen war, daß anerkannt werde, daß wir Christus selbst im Abendmahle empfangen und haben, so machte schon dieser Brief auf ihn einen wohlthätigen Eindruck. Er fand zu seiner Freude, daß Oecolampad darin den Begriff des Unterpfandes und Siegels entwickelte und eine reale Lebensvereinigung mit Christo lehrte. Weiter gefördert ward Melanchthon aber namentlich durch einen Dialog Oecolampads, den er zu Augsburg entgegennahm. Von diesem soll sich eine wirkliche Umänderung in Melanchthons Ueberzeugung und namentlich eine andere Exegese der Einsetzungsworte bei ihm datiren. Ohne deshalb zum Zwinglianismus überzutreten, gab er nun die Beziehung der Einsetzungsworte unmittelbar auf den verklärten Leib Christi und die daraus folgende locale Gegenwart und mündliche Nießung auf [2]).

Einen ähnlichen Schritt wie Melanchthon und Oecolampad that aber auch ein dritter hochangesehener Theologe, M. Bucer in Straßburg. Wie wir sahen, hatte er schon sehr früh Aeußerungen gethan, in denen er über Zwinglis Lehre hinausging und namentlich schon in Marburg eine Formel in Vorschlag gebracht, welche zwar kein „sub" wohl aber ein „in und cum pane" enthielt. Im Fortschritte der Zeit entwickelte er diese Ansicht bei sich zu immer größerer Klarheit und stellte die Lehre auf, daß mit dem Genusse gleichzeitig ein realer aber centraler Act der Mittheilung Christi an die Seele Statt finde [3]).

---

1) Doch ist nicht zu übersehen, daß er, wenn er sich näher aussprach, nicht die lutherische Ubiquitätslehre, sondern die dynamische des Brenz bekannte (Corp. Ref. II. p. 222. 224. u. Ebrard S. 350) und daß er vorzüglich darauf, daß im heil. Abendmahle Christi Person uns vermittelt werde, Gewicht legte.

2) Ebrard S. 352—356 und Galle S. 305 u. f. w.

3) Ebrard S. 355 u. 360. Vgl. auch Bucers Dialog von 1528.

War dieses nun aber nicht eine bedeutende gegenseitige Annäherung der Partheien, und zwar nicht bloß einzelner Persönlichkeiten, sondern, wie die Baseler Confession zeigt[1]), auch ganzer Kirchengemeinschaften?

Und auch weiterhin sollte diese Annäherung gefördert werden. Es geschah dieses auf dem Reichstage zu Augsburg (1530).

Aeußerlich trat diese Annäherung zu Augsburg und namentlich anfangs allerdings gar nicht hervor. Statt auf Zeichen einer Annäherung stoßen wir daselbst überall fast nur auf die schärfsten Aeußerungen des durch die letzten Conflicte neu belebten Partheihasses. Am feindseligsten betrugen sich auf dem Reichstage die Sachsen; selbst Melanchthon, der erst zu Augsburg jenen in seine theologische Entwicklung so stark eingreifenden Dialog Oecolampads empfing[2]) und diesen nur allmählig in sich verarbeiten mochte, theilte deren Stimmung[3]). Es wurde von den Lutheranern, welche allerdings durch die Veröffentlichung der Zwinglischen fidei ratio einen neuen gerechten Grund zu neuem Zorne gerade während des Reichstages erhielten, nicht nur jede nähere Berührung mit den Zwinglischen Ständen vermieden, sondern denselben gegenüber selbst eine unbedingt feindliche Stellung eingenommen, ja diese vor den Augen der Katholiken sogar so recht geflissentlich darzulegen gesucht[4]). Die Sachsen, welche auf diesen Reichstag besonders große Hoffnungen setzten, glaubten nur durch solche Haltung das Wohlwollen der katholischen Stände erringen und eine Aussöhnung mit diesen herbeiführen zu können. Sie waren, da sie meinten, daß sie sich in Speier nur durch ihr Zusammenhalten mit den Zwinglianern ihre Sache verdorben hätten,

1) Freilich trat sie erst 1534 an das Licht und wurde von Mühlhausen wohl noch später angenommen. Vgl. Niemeyer, collectio p. XXVIII—XXXIII.

2) Er scheint ihn erst Mitte Juli empfangen zu haben. Corp. Ref. II. p. 217.

3) Vgl. Bd. I. S. 129. Anm. 3.

4) Siehe Bd. I. a. a. O.

fest entschlossen, diesmal nicht wieder einen ähnlichen Fehler wie damals zu begehen. Dieselbe feindliche Haltung wie gegen die Zwinglianer von reinem Wasser nahmen sie aber auch gegen Stände, welche einer mehr vermittelnden Richtung folgten, wie Straßburg, ein[1]). Nur durch consequentes Zurückstoßen alles nicht entschieden Lutherischen glaubten sie sich selbst retten zu können.

Auch zwischen Sachsen und Hessen bestand ein Zustand arger Entfremdung. Durch seine Verwendungen zu Gunsten der oberländischen Städte auf den letzten Conventen, durch die Art seiner kirchlichen Organisationen in Hessen, endlich durch seine freundlichen Verbindungen mit Zwingli und sein emsiges Betreiben des Abschlusses eines Bündnisses mit den Schweizern hatte sich der Landgraf Philipp im höchsten Grade bei den Wittenbergern verdächtig gemacht[2]). Nur die Rücksicht auf seine fürstliche Stellung und die Hoffnung ihn von den Zwinglianern, denen man ihn ganz verfallen wähnte[3]), wieder abziehen zu können[4]), bewirkte, daß er nicht ganz so feindselig wie die evangelischen Städte behandelt wurde.

Daß unter solchen Umständen selbst eine erste Annäherung der confessionellen Gegner schwer zu vermitteln war, springt nur zu klar in die Augen. Die Partheistellung hatte sogar in dem Grade alle Gemüther gegeneinander verbittert und eingenommen, daß sich zu Augsburg auch nicht einmal ein einziger Stand fand, welcher mit einiger Hoffnung auf Erfolg die erste Anregung dazu hätte geben können. Daß von den beiden Ständen, welche bisher Träger der Unionsideen gewesen waren, keiner irgend welches Zutrauen genoß, haben wir bereits oben gesehen. Die Straßburger klagten damals, daß ihnen nicht einmal der Zutritt bei den Lutheranern verstattet werde, und der Haß gegen sie so arg sei, daß selbst der sanfte Melanchthon sich verleiten lasse, sie nicht bloß als religiöse sondern auch als politische Aufrührer darzustellen.

---

1) Ebendas. S. 236 u. 237.

2) Ebendas. S. 228, 264. Anm. 2, u. 265. Anm. 1.

3) Ebendas. S. 230 u. 231.

4) Ueber die mannigfachen Hebel, welche die Wittenberger in Bewegung setzten, um Landgraf Philipp zu ihrer Lehrmeinung herüberzuziehen, siehe ebend. S. 231—234

Landgraf Philipp aber befand sich in solcher Lage, daß die in ihrer Verlassenheit von den Katholiken besonders hart gedrängten Städte, welche bei ihm Verwendung nachsuchten, selbst urtheilten, daß er auf die Lutheraner auch nicht den geringsten Einfluß zu ihren Gunsten auszuüben vermöge.

Dennoch wagte es gerade Landgraf Philipp, wie immer so auch in diesem Falle ein ritterlicher Mann, wenigstens einen Versuch bei den Theologen zu machen. Noch vor der Ankunft des Kaisers wendete er sich mit einer von dritter Hand [1]) verfaßten Schrift an die Lutheraner Brenz und Melanchthon, in der er diese dringend ersuchte, nicht um eines einzigen Artikels willen die Gegner von der Theilnahme an dem dem Kaiser zu überreichenden Bekenntnisse auszuschließen und dem gemeinschaftlichen Feinde preiszugeben. Klug wie er war und namentlich erwägend, daß er dann noch am ehesten seinen Freunden nützlich werden könne, wenn er seinen eigenen Dissensus von der lutherischen Lehre nicht zu stark hervorhebe [2]), machte er namentlich das geltend, daß man nach dem Vorgange des Herrn auch schwache und irrende Brüder tragen müsse. Als ihm darauf eine abweisende Antwort [3]) zu Theil wurde, in der namentlich hervorgehoben war, daß zu unterscheiden sei zwischen irrenden Brüdern, welche sich nicht vertheidigten und solchen die sich vertheidigten, daß alle Sectirer zunächst nur eine einzelne Irrlehre zu ihrem Ausgangspuncte nähmen, daß die Zwinglianer Aufrührer seien und sogar selbst Andersglaubende, wie die Wiedertäufer, verfolgten, wurde der Landgraf auch hierdurch so wenig von einer weiteren Vertretung der „Sacramentirer“ abgehalten, daß er sich vielmehr entschloß, nun auch seinerseits weniger leise aufzutreten. Er sagte in seiner Entgegnung, nachdem er erwähnt, daß die gegnerische Auslegung des Bibelspruches von der Duldung der Irrenden eine falsche sei und daß auch das Verdammungsurtheil des Paulus gegen die Galatischen Christen nicht den ihm untergelegten Sinn habe, unter Anderem Folgendes: „So ist diese Irrung des Sacraments nicht

1) Bucer?

2) Vgl. Bd. I. S. 235. Anm. 1.

3) Vom 11. Juni.

eine solche Irrung wie jene, sondern wir sind allesammt eins und glauben und bekennen einen Christum und suchen durch denselbigen selig zu werden. Es halten auch die ihr Irrende nennt, Gottes Wort in Allem wahr, sondern sie sind des Verstandes in solchen Worten des Nachtmahls einer anderen Meinung denn ihr. Darum dünket mich, dieweil sie mit euch in allen eines seyn, auch bekennen den Christum, dermaßen wie ihr ihn bekennet, auch daß man Christum in dem Nachtmahl durch den Glauben esse, welches Essen zur Seligkeit vonnöthen, und nicht sagen, daß Gott dies oder das nicht vermöge, sondern daß dem Glauben nach und der Schrift nach, also wie sie anzeigen, zu verstehen sey; dieweil dann Christus nicht wohl anders gegessen werden kann, dann von Gläubigen und durch den Glauben, dieweil Christus einen clarificirten Leib hat, und dann ein clarificirter Leib nicht den Bauch speiset: deucht mich, solche Meinung wäre ohne Noth, hoffe auch noch zu Gott dem Allmächtigen, ihr werdet euch eines bessern bedenken". „Denn ob ihrs schon um der Lehre willen nicht thun wollet, so werdet ihr doch die andern bedenken, die in solchen Städten sitzen, und so sie irreten, doch solches Irrthums nicht Vertheidiger seyn; dazu, daß viel Leut noch in solchen Landen und Städten seyn, die eurer Meinung seyn. So nun ein Land verdammt, und in Strafe fallen sollte, so müßte Kraut mit Kohl gehen. So hoffe ich ja, ihr seyd des Geistes Kinder, da Christus von spricht, des Menschen Sohn ist nicht kommen zu verderben, sondern selig zu machen; da seine Jünger wollten das Feuer vom Himmel fallen lassen, gleich wie Elias. Ihr dürft sie ja auch in solch ihrer Opionion nicht vertheidigen, sondern sie tragen und unterweisen, und anmahnen zu Zeiten und Unzeiten, wie Paulus sagt. Das seyd ihr aber schuldig, daß ihr sie helft vertheidigen bei der Lehre, die ihr selbst für recht haltet, nicht mit dem Schwert meine ich, euerer Person halben, sondern mit mündlicher Rede und Beistand. Möcht' auch gern wissen, ob Luther die Waldenser Brüder genennt hat, wie der Schreiber anzeiget, die da solcher Meinung seyn sollen". „Daß man aber einige Lehre mit Gewalt verbiethen will, da nicht die Artikel des Glaubens verläugnet, oder Aufruhr an sich haben,

halte ich nicht für recht. Doch begehre Unterweisung, Ursachen, da seyen noch drei hie zu bewegen. Die erste, daß Christus spricht: lasset das Unkraut bei dem Weitzen aufwachsen. Und Paulus: es liegt nichts daran, es werde Christus rechter Weise oder Zufallens, allein, daß Christus nur gepredigt werde. Die andere, daß im Anfang, da Luther hat aufangen zu predigen und schreiben, er treulich die Obrigkeit vermahnt und gelehret hat, daß ihr nicht zustehe, Bücher zu verbiethen, oder zu predigen nicht geschehen zu lassen, und daß sich ihr Amt nicht so weit erstrecke, sondern die Obrigkeit habe allein über Leib und Gut zu regieren, und nicht über Seelen und Gewissen [1]). Die dritte, daß die Zwinglischen, wie man sie nennet, noch nicht überwunden seyn, daß sie ihren Irrthum bekennen, oder daß ein Irrthum sey, der wider die hohe Majestät Gottes sey". Nachdem Philipp dann noch kürzlich erklärt, daß die Zwinglianer zu der Verfolgung der Wiedertäufer deshalb berechtigt seien, weil diese Aufruhr anstifteten und er Zwingli und Oecolampad gegen die Anschuldigung, daß sie selbst sich mit revolutionären Gedanken trügen, siegreich in Schutz genommen hatte, sprach er sich in Betreff einer an ihn selbst gerichteten Bitte aus. „Daß ihr mich auch bittet, daß ich mich vom wahren Verstand des Sacraments nicht wolle lassen abwenden, dürft ihr nicht zweifeln, ich will, ob Gott will, Gottes Zusagen trauen, und seinem Wort Glauben geben, wiewohl ich in diesen Sachen eurer Meinung auch nicht kann gewiß gemacht werden aus klarem Text, **ohne Glosse.** Aber ich will euch von Herzen gern sämtlich und sonderlich hören, und meine Vernunft unter den wahrhaftigen Verstand gefangen nehmen, doch mit Gottes Wort. Ich will euch aber hinwieder als Bruder in Christo vermahnet haben, daß ihr auch eurer selbst wahrnehmet, und was für Leute auf euch sehen, und dermaßen handelt, daß zum Friede dienet. Und daß ihr nicht erwecket, daß Kayser und Fürsten über die Zwinglischen herfallen, und dadurch viel unschuldig, auch zum Theil die solcher Opinion nicht anhängig, ihr Blut mit

---

1) Vgl. Schenkel a. a. O.

Unschulden vergießen müssen, oder vielleicht ein solch Spiel daraus würde, daß alle Christgläubigen es müßten entgelten, und wir darnach auch vor die Schweppen, oder daß auf beiden Seiten Kaiser und Fürsten, und auf der andern Seite Schweitzer, Städte und Bauern einander dermaßen verderbten, daß Gott vielleicht Unglück wider die Obrigkeit gehen ließe, und herwiederum Wittwen und Waisen um Leib und Blut kämen". Philipp schloß mit den Worten: „Dieß alles will ich euch zu vermahnen geschrieben haben, und sehet in diesem meine Person und leider unchristlichen Wandel nicht an, sondern die Ehre Gottes. Bitte auch, ihr wollet mein lang Schreiben euch nicht verdrießen lassen, sondern es von mir nicht anders denn aus Liebe und zum Frieden dienstlich aufnehmen, will auch gern mündlich weiter mit euch davon reden".

Auch auf diese dringlichen Vorstellungen aber gingen Brenz und Melanchthon nicht ein. Sie waren in ihren Gewissen gebunden, und hätten selbst dann, wenn sie anderer Ansicht gewesen, schon darum abschläglich antworten müssen, weil sie nicht für sich allein dastanden [1]).

Wirklich trennten sich nun die lutherischen fürstlichen Stände, mit denen es nur noch Nürnberg nnd Reutlingen hielten, von den Städten. Jene überreichten dem Kaiser ein Bekenntnis, worin sie die Abendmahlslehre in einer Form aussprachen, welche selbst die römische Auffassung nicht nothwendig beeinträchtigte. Die schweizerische Lehre und die von den Lutheranern mit dieser identificirte Straßburger Lehre ward darin, wie mild und rücksichtsvoll Melanchthon sich auch in den positiven Sätzen (des Art. X.) selbst ausgedrückt hatte und wie sehr er auch in den Erörterungen über die Sacramente im Allgemeinen (Art. XIII.) und über die Rechtfertigung durch den Glauben an den ursprünglichen Grund-

1) Melanchthon und Brenz sagten in ihrer Antwort dazu ganz offen, daß sie, da sie nun einmal die gegnerische Lehre für unrecht hielten, sich allerdings theilweise auch schon deshalb von den Zwinglianern zurückhielten, um nicht ihre schon so schwierige politische Lage zu verschlechtern. Planck III. 1. S. 68. läßt diese Verhandlungen irrthümlicher Weise mit späteren zusammenfließen.

2) Die Lehre der Fürstenconfession über die Person Christi fanden die älteren reformirten Theologen durchaus nicht anstößig. Vgl. Hospinian. II.

ideen der Reformatoren festhielt und damit den Oberländern Concessionen machte, geradezu verworfen.

Landgraf Philipp seinerseits kämpfte zwar lange und heftig gegen die in dem zehnten, dem die Abendmahlslehre enthaltenden Artikel, gebrauchte Formel der Augustana an, und verlangte namentlich noch in der letzten Stunde eine Abänderung der letzteren, unterschrieb dann aber letztlich auch selbst die Augustana. Gegen sein dogmatisches Gewissen handelte er trotz des früheren Widerstrebens, indem er unterschrieb, übrigens nicht. Wie sich weiter unten herausstellen wird [1]), sagte die kahle Zwinglische Ansicht wenigstens auch ihm selbst nicht zu. Den Ausschlag aber gaben bei seiner Entscheidung theils die Rücksichten auf die politischen Verhältnisse und namentlich die nachtheiligen Folgen einer Zertrennung unter den Fürsten selbst, theils die Hoffnung daß er gerade als Mitverwandter der Augsburgischen Confession in eine für weitere Unionsversuche günstigere Position eintrete.

Philipps Ankämpfen gegen die lutherische Abendmahlslehre und somit auch seine dadurch herbeigeführten Conflicte mit den Sachsen sind nun aber doch nicht ohne Segen gewesen. Gewiß wurde es namentlich hierdurch bewirkt, daß Melanchthon, welcher unter allen Umständen auf die Noth der Kirche möglichst Rücksichten zu nehmen suchte [2]), in der Augsburgischen Confession und zwar trotz seiner in Art. X. gegen die confessionellen Gegner sich aussprechenden Polemik, factisch nun doch einen wenn auch verdeckten Schritt zur Versöhnung that. Als solchen nämlich muß man nicht bloß das ansehen, daß er in den meisten Artikeln nur das beiden Systemen Gemeinsame vorgekehrt hatte, sondern auch das, daß er in Artikel X. selbst so schonend zu Werke gegangen war. Anstatt in Artikel X. mit Luther zu lehren, daß Christi Leib und Blut in Brod und Wein gegen-

1) Cap. IV.

2) Er schrieb unter Anderem mit Brenz an Philipp: „So weiß auch E. F. G., daß wir beide uns noch nie, weder in Schriften noch sonst unfreundlich gegen die Zwinglischen erzeigt haben, haben auch bei ihnen viel guter Freunde, daß uns derhalben dieser Zwiespalt mehr leid ist, denn vielen andern“. Corp. Ref. II. p. 101.

wärtig seien, hatte er nur gesagt, daß sie im Abendmahle, im Akte, gegenwärtig seien. Er hatte so nicht auch der falschen, sondern nur der berechtigten Polemik Luthers gegen Zwingli Rechnung getragen[1]) und damit, wenn auch zunächst nur durch Verschweigen und Umgehen einer Seite derselben, die lutherische Abendmahlslehre sehr gemildert. Schon dieses allein aber mußte seiner Zeit Früchte bringen.

Der Umstand, daß andere Differenzen als die in der Abendmahlslehre begründeten in der Augsb. Confession nicht ausgesprochen wurden, kann schon insofern sogar mit als eine Frucht der Anstrengungen des Landgrafen Philipp angesehen werden, als der Augsb. Confession, wenigstens mittelbar, die Marburger Unionsartikel zu Grunde gelegt wurden.

Daß aber Melanchthon wirklich auf Landgraf Philipp Rücksichten nahm, und daß ihm viel daran gelegen war, den Wünschen dieses und aller derjenigen, welche er vertrat, bei der Abfassung der Augsburgischen Confession nach besten Gewissen gerecht zu werden, dafür scheinen entschiedene Thatsachen zu sprechen[2]).

---

1) Ebrard II. S. 356. Mit Recht sagt Ebrard auch: „Das Wort vescentibus im lateinischen Exemplar kann nicht etwa als Gegensatz gegen die, nachher erst bekämpfte, calvinische Lehre, daß nur die Gläubigen Christum empfangen betrachtet werden, es müßte ja dann auch omnibus vescentibus heißen, sondern die Worte stehen ganz einfach im Gegensatz zur römischen Lehre, daß der Leib Christi auch außer dem Augenblick des Essens gegenwärtig sei", und macht geltend, daß die Worte des deutschen Textes „unter Gestalt des Weines und Brodes" gleichbedeutend seien mit „unter beiderlei Gestalt" und den Protest gegen den Kelchraub aussprechen sollen. — Dagegen glaube ich nicht, daß wie Ebrard anzunehmen scheint bei dieser Fassung des Artikels X. Oecolampads Dialog schon influirt hat. Siehe oben S. 72. Anm. 2. — Uebrigens ist auch das nicht zu übersehen, daß es Melanchthon in Artikel X. vermied, die Gegenlehre genau oder auch nun irgendwie ausdrücklich zu bezeichnen. Er sagte nur: „Et damnamus secus docentes".

2) Melanchthon, welcher schon bis dahin den Landgraf durch Viele, auch durch Luther selbst, hatte bearbeiten lassen (siehe Bd. I. S. 231.) wurde durch Philipps beim Unterschreiben der Augsb. Confession ausgesprochenes Wort:

Wie nun aber die Lutheraner indem sie die Augsb. Confession, welche später ja wirklich von vielen reformirten Ständen angenommen und der Hauptsache nach zum deutsch-evangelischen Bekenntnisse erhoben wurde, in der angegebenen Richtung verfaßten, um einen Schritt der reformirten Kirche zu Augsburg näher traten, traten die Reformirten, und zwar ebenfalls noch zu Augsburg zwei Schritte und noch mehr dem Lutherthum näher. Es geschah dieses aber dadurch, daß vier evangelische Städte, an ihrer Spitze das einflußreiche Straßburg, dem Kaiser in der Tetrapolitana ein Bekenntnis überreichten, worin sie die reformirte Abendmahlslehre in der Form bekannten, bis zu welcher M. Bucer sie mittlerweile fortentwickelt hatte. Hierdurch hatten sie Bucers Privatmeinung zu der öffentlichen Lehre mehrerer deutschen Reichsstände erhoben.

Auch dieser Fortschritt war zum Theil aber gerade durch die Conflicte, welche gleich nach dem Marburger Gespräch wieder hervorgetreten waren, bedingt. Der neue Zwiespalt zwischen den sächsischen und schweizerischen Reformatoren hatten Bucer und die anderen Straßburger Theologen angespornt, die reformirte Lehre weiter zu entwickeln und tiefer zu fassen, die durch den confessionellen Conflict hervorgerufene feindselige Spannung zwischen den

---

„sibi de sacramento non satisfieri" (Corp. Ref. II. p. 155.), so ängstlich gemacht, daß er Luther durch Briefe, welche an Veit Dietrich und jenen selbst gerichtet waren dringend bat, daß er Philipp in der lutherischen Lehre durch weitere Zuschriften zu befestigen suche. In einem dieser Briefe heißt es: „Landgravius probat nostram confessionem et subscripsit. Multum proficies, ut spero, si tuis literis confirmabis eum", in einem anderen aber: „Rogavi te, ut horteris Doctorem, ut scribat Landgravio. Oro te etiam atque etiam, ne desinas eum hortari. Videtur rem facturus utilem universae Ecclesiae et Reipublicae. Corp. Ref. I. I. p. 126. cfr. p. 158. Wie sehr er auf Philipps Zustimmung Werth legte, erhellt schon aus diesem. Aber vgl. auch Bd. I. S. 282. namentlich Anm. 2. und oben in diesem Bande S. 78. Anm. 2. — Deuten wohl die Worte Corp. Ref. II. p. 140 mit auf Concessionen, welche Melanchthon gern den Reformirten gemacht hätte? Dort schreibt Melanchthon: „Ego mutabam et refingebam (in der Augsb. Confession) pleraque quotidie, plura etiam mutaturus, si nostri συμφράδμονες permisissent". Die gleich folgenden Worte scheinen dagegen zu sprechen.

fürstlichen und städtischen evangelischen Ständen auf dem Reichstage und die dadurch herbeigeführte Bedrängnis der Städte aber[1]), hatte den Impuls dazu gegeben, daß vier von den Städten Bucers Lehre[2]) nun auch öffentlich aussprachen[3]) und sie so zu einem Gemeingut mehrerer Corporationen erhoben[4]).

Nun hätte man allerdings erwarten können, daß die beiden evangelischen Partheien, da sie sich endlich einander um so Vieles näher gekommen waren, sich sofort auch bestrebt hätten, von diesen neuen Grundlagen aus auch noch eine weitere und tiefere Vermittelung des Gegensatzes herbeizuführen. Aber dieses geschah nicht. Statt einen Versuch zu einer tieferen Vermittelung zu machen, knüpften die Straßburger zu Augsburg mit den Lutheranern Unterhandlungen an, welche von Anfang an eine solche Richtung erhielten, daß sie in der Hauptsache nothwendigerweise resultatlos bleiben mußten.

---

1) Ueber die große Bedrängnisse Straßburgs und der anderen Städte, welche von den Fürsten erst zum Anschluß an die Speiersche Protestation veranlaßt worden waren und dann wegen ihres Dissensus in der Abendmahlslehre von eben denselben zu Augsburg den katholischen Gegnern preisgegeben worden waren, vgl. Ranke und Röhrich (II. S. 129), und namentlich den in Betreff Ulms so genau referirenden Keim a. a. O. S. 183. Ulm überreichte gar kein Bekenntnis. Es wollte mit Straßburg, auf dem der Haß des Kaisers am meisten lastete, schon um der politischen Gefahren willen, welche damit verbunden waren, nicht gemeinschaftliche Sache machen, und dazu, daß es ein besonderes Bekenntnis überreiche — ein zwinglisches, welches gewiß sehr ungünstig aufgenommen worden wäre — mochte es keine Lust tragen.

2) Die Tetrapolitana ist von Bucer unter Mitwirkung Capitos abgefaßt.

3) Die Tetrapolitana ward den Katholischen am 9. Juli übergeben.

4) Vom Abendmahl heißt es in der Tetrapol. Cap. XVIII.: „verum suum corpus verumque suum sanguinem, vere edendum et bibendum, in cibum potumque animarum, quo illae in aeternam vitam alantur, dare per sacramenta dignatur, ut jam ipse in illis, et illi in ipso vivant et permaneant, in die novissimo, in novam et immortalem vitam per ipsum resuscitandi“. Niemeyer collect. p. 760. Es ist hier in den Grundzügen die spätere d. h. die explicirte Melanchthonische Lehre ausgesprochen. — Im Uebrigen hält sich die Tetrapol. in möglichster Uebereinstimmung mit der August. Vgl. über die respectiven Differenzen Röhrich II. S. 134.

Fassen wir diese Unterhandlungen näher in das Auge. Sie verdienen trotz dessen, daß sie in der Hauptsache resultatlos blieben, schon darum eine genauere Erörterung, weil sie für die Union nicht unbedeutende mittelbare Folgen hatten.

Als Bucer und Capito am 24. Juni, von Jacob Sturm berufen, in Augsburg eintrafen, war der äußere Gegensatz zwischen den Lutheranern und Reformirten noch eher im Steigen als im Fallen begriffen. Jene, welche gerade damals die Antwort der Katholischen auf ihr Bekenntnis abwarteten, und als Belohnung für ihre Lossagung von den Zwinglianern auf einen günstigen Bescheid hofften, waren in solchem Entscheidung bringenden Augenblick am wenigsten gewilligt, sich durch Einlassung mit den „Zwinglianern" ihre Sache wieder zu verderben, und sich bei den Katholischen auf das Neue zu verdächtigen. Dazu kam nun noch, daß Zwingli selbst durch ein Büchlein über die Prädestination und noch mehr durch sein dem Kaiser übersendetes Glaubensbekenntnis, die fidei ratio, die Lutheraner erst eben sehr stark gereizt hatte. In letzterem Buche hatte er nicht nur hinsichtlich der Abendmahlslehre sich in möglichst extremer Weise geäußert[1]) und bittere Worte namentlich gegen die Lutheraner fallen lassen[2]), sondern hatte auch über viele der Dogmen, worüber beide Partheien sich in Marburg geeinigt hatten, sich in einer mit den Marburger Artikeln nicht zu vereinbarenden Weise ausgesprochen. Alles dieses trug dazu bei, die Lutheraner in dem früher schon von ihnen gehegten

---

1) Zwingli sagte in der fidei ratio: „quod verum Christi corpus adsit fidei contemplatione" und leugnete, „virtutem passionis dispensari in coena".

2) Bucer und Capito am 23. Juli an Zwingli (Zw. Op. VIII, p. 484): „Tua confessio quosdam offendit, et potissimum duobus locis, altero: Cum dicis, quosdam respectare ad ollas Aegyptiacas, quod urit Lutheranos". Bald darauf, 20. August, erschien überdies die den Lutheranern ebenfalls anstößige Schrift: „Ad illustrissimum Cattorum Principem Philippum sermonis de providentia Dei (die 1529 in Marburg gehaltene Predigt) Anamnema".

Verdachte, daß Zwingli es zu Marburg nicht ehrlich gemeint habe, zu bestärken[1]).

Unter solchen Umständen wagten es die Straßburger Theologen anfangs gar nicht einmal sich in Augsburg öffentlich zu zeigen[2]), geschweige mit Vermittelungsvorschlägen hervorzutreten. Sie mußten fürchten, daß, wenn die strengen Lutheraner von ihrer Anwesenheit und ihren Plänen hörten, durch die Intriguen derselben ihnen selbst jede äußere Berührung mit Brenz und Melanchthon, mit welchen allein sie sich zunächst zu verständigen gedachten, unmöglich gemacht werden würde. Mitbestimmend mochte bei diesem ihrem Verhalten freilich auch das sein, daß sie die Tetrapolitana, die Basis ihrer neuen Operationen, vorher vollenden und in allen Formen zu einem öffentlichen Bekenntnis erheben wollten[3]), bevor sie sich den Lutheranern gegenüber auf dieselbe beriefen.

Als dann Bucer und Capito, nach Vollendung der Tetrapolitana, wenigstens jenen gemäßigteren Lutheranern, mit denen sie zunächst in Unterhandlung zu treten wünschten, ihre Ankunft in Augsburg melden ließen, hielt es ihnen sehr schwer, selbst mit diesen eine auch nur einmal ganz äußerliche Beziehung anzuknüpfen. Zwar gelang es ihnen durch Vermittelung eines Dritten, ihres Stättemeisters J. Sturm, endlich eine kurze Unterredung mit Brenz zu Stande zu bringen[4]), aber Melanchthon blieb ihnen selbst da noch unzugänglich, als sie ihn in zwei Briefen[5]) und dann auch durch Vermittelung des Brenz[6]) flehentlich um Zulassung zu einer mündlichen Unterredung ersucht hatten. Erst dem

---

1) Vgl. die zur Entschuldigung Zwinglis gereichenden Bemerkungen auf S. 67.

2) Vgl. Bd. I. S. 264. Anm. 2. und Zw. Op. VIII. p. 484.

3) Die Tetrapolitana wurde in Augsburg zwischen dem 24. Juni und dem 9. Juli, an welchem letzteren Tage sie abgegeben wurde, verfaßt. Röhrich II. S. 131 u. 132.

4) Corp. Ref. II. p. 187 238. 356.

5) Corp. Ref. II. p. 187. Zw. Op. VIII. p. 484.

6) Zw. Op. VIII. p. 484.

Landgrafen Philipp[1]) glückte es, zwischen Bucer und Melanchthon eine, zunächst freilich sehr indirecte Beziehung zu Stande zu bringen. Dieser nämlich wirkte dem Bucer die Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem sächsischen Kanzler Brück aus und von diesem nahm dann, durch Brücks Autorität gegen jeden Verdacht seiner eigenen Parthei sicher gestellt[2]), Melanchthon Artikel Bucers entgegen[3]), in welchen letzterer seine Gedanken dargelegt hatte.

Bucer trat nun aber anstatt eine tiefere Einheit zu vermitteln oder wenigstens die in der Tetrapolitana bereits vorhandene Annäherung herauszustellen, in diesen Artikeln mit der seltsamen Behauptung auf, daß der Abendmahlsstreit zwischen den beiden Partheien, und nicht etwa bloß zwischen den Bekennern der Tetrapolitana und Oecolampad einerseits und den Lutheranern andrerseits, sondern zwischen Zwingli und Luther selbst ein bloßer Wortstreit sei. Es war dieses eine, namentlich Angesichts der Zwinglischen fidei ratio, den Lutheranern gewiß sehr schwer zu insinuirende Thesis. Nur ein Mann von Bucers Eifer für die Union konnte es wagen, mit dieser Behauptung hervorzutreten, und nur, wer eine solche Gedankenbeweglichkeit und ein solches Geschick die Dinge sich zurecht zu legen hatte, wie dieser sie besaß, vermochte es, solcher Behauptung wenigstens eine Art guten Scheines zu geben. Daß Bucer hierbei aber nicht auf Betrug ausging, sondern in einer wirklichen Selbsttäuschung befangen war und namentlich anfangs sich selbst täuschte, wollen wir zu seiner Ehre um so lieber annehmen, da die heiligen Betheuerungen, womit er erklärte[4]),

---

1) Kuchenbecker, Anal. Hassiac. X. p. 412.

2) Brenz am 12. Juli an H. Isenmann (Corp. Ref. II. p. 187): „Ambeunt et colloquium cum Philippo. Sed hic hactenus recusavit, et petit, rem agi literis, ne suo colloquio aperto nostram causam gravet".

3) Bucer sendete (23. Juli) diese auf Brücks Wunsch aufgestellte Artikel mit einem Briefe an Brück am Tage nach dem Colloquium an den letzteren. Siehe den Brief mit einem Postscript, worin Bucer seine Uebereinstimmung in den Grundlehren mit Luther auf das Neue versicherte, und die Artikel in Coelestini histor. comit. Augustan. Francof. ad Oder. 1597. fol. Blatt 294 u. 295.

4) Vgl. Röhrich II. S. 136. und Bucers Artikel. Zu Anfang dieser heißt

daß die vorgetragenen Ansichten wirklich seine Ansichten seien, seinen Character sonst gar zu sehr herabsetzten, und er ohnedies schon dadurch hart gravirt ist, daß er die eingeschlagene Richtung nachmals auch da nicht aufgab, als er selbst auf das Klarste erkannt hatte[1]), daß seine Voraussetzung eine falsche sei. Bucer erklärte in seinen Artikeln aber, um die Uebereinstimmung der Lutheraner und Reformirten zu erweisen, daß letztere die Einsetzungsworte nur darum tropisch auffaßten, um zwei, dazu auch von Luther selbst bekämpfte Irrthümer abzuweisen, den einen, daß der das Abendmahl Genießende auch abgesehen von jeglichen Glauben Christum esse, und den andern, daß die Worte „dieses ist mein Leib" so gefaßt würden als heiße es „dieses ist mein Sohn", daß die Reformirten dagegen nicht gewilligt seien, mit dieser Erklärung auch die Gegenwart Christi, worauf es Luther ankomme[2]), in Abrede zu stellen.

---

es: „Primum, omnia quae sum subjecturus, ea me credere et sentire, Deo ac conscientia mea teste, profiteor, per haec nullius fidei detrahens aut addens quicquam. Sed tamen pro vero affirmare non dubito, controversiam, inter Lutherum et Zwinglium ac Oecolampadium, in eo consistere, quod jam sum significaturus".

1) Ebrard II. S. 262 sagt zwar: „Man darf die Fehlerhaftigkeit seines Verfahrens nicht seinem Character zur Last legen; sein Character steht trotz aller Misgriffe am Ende rein da, und wir dürfen nicht vergeßen, wie Bucer um des Friedenswerkes willen, keine Arbeit, keine Mühe, und was noch mehr ist, keine Schmach und Verkennung scheute". Aber ist nicht auch eine pia fraus eine den Character beeinträchtigende fraus? Daß aber eine pia fraus Statt hatte, sprach Bucer selbst aus. Im Decbr. 1531 schrieb er an Ambr. Blaurer (Röhrich II. S. 274 u. 275): „Sic cum res habeant, nihil videtur consultius fore quam, *ut fortiter dissimulemus*, inobis nondum per omnia convenire". „Nostri hactenus prae se tulerunt semper, nobis convenire, id faciant tui, quoque Ulmenses et alii". Blaurer in Eßlingen antwortete (ibid): „In coenae negotio idem sentio quod tu videoque, hic optimum esse, si usquam, dissimulationem. Sint Lutherani sua opinione felices, nil invideamus, modo candidius de nobis, quam hactenus, sentiant".

2) „Quod vero Lutherus nostrorum interpretationem rejecit, ex eo factum est, quod praesentiam Christi, per eam in coena tolli et removeri fuit arbitratus".

Betreffend die Auffassung des „Wie“ der Gegenwart Christi sagte er, daß die Reformirten, wenn sie aussprächen, daß Leib und Blut Christi gegenwärtig seien und durch die Betrachtung (contemplatione) des Glaubens genossen würden, damit nicht, wie ihnen von Manchen vorgeworfen sei, eine bloße Erinnerung, wie etwa an einen abwesenden Freund, bezeichnen wollten, sondern eine Gegenwart, welche Statt finde kraft der festen Verheißung Gottes und unter der mächtigen Mitwirkung des heiligen Geistes. Bucer fügte hinzu, daß wenn letztere die Worte „substantialiter et localiter“ abwiesen, sie dieses nur thäten, um die Ansicht von einer örtlichen und durch Bewegung vermittelten Gegenwart abzulehnen, welcher letzteren Annahme ja auch Luther selbst nicht einmal beipflichte. Die Differenz der Lehren über den Genuß der Gottlosen endlich erklärte Bucer für eine solche, worüber leicht eine Verständigung eintreten könne.

Melanchthon ließ sich nun aber nicht im Geringsten durch solche Darstellung täuschen. Er besaß eine zu klare Einsicht in das Wesen des Streites, als daß er, wie trefflich Bucer auch den einen Punct, worin er selbst jetzt mit Luther übereinstimmte, hervorgehoben hatte, sich zu der Annahme hätten verleiten lassen, daß Luther und Zwingli oder auch nur Luther und Bucer in der Sache ganz harmonirten und also nur über Worte stritten. Er war sogar so sehr von dem Gegentheil dieses überzeugt, daß er geradezu geneigt war, Bucers Darlegung als eine aus wissentlichem Betruge hervorgehende aufzufassen. Nachdem er unter dem 25. Juli sich endlich dazu verstanden hatte, mit den Straßburgern in schriftlichen Verkehr zu treten und ihnen offen die Gründe seines zurückhaltenden Betragens darzulegen[1]), ließ er ihnen bald darauf durch Brück eine strenge und der Hauptsache nach richtige Censur der Artikel zugehen, in welcher er die Differenzen zwischen Zwinglis Lehre und seiner Ansicht klar darlegte[2]).

---

1) Corp. Ref. II. p. 221, abgedruckt Bd. I. dieser hess. Kirchengeschichte S. 266. — Bucer und Capito antworteten auf dieses Schreiben unter dem 28. Juli, Corp. Ref. II. p. 235.

2) Corp. Ref. II. p. 222 und bei Coelestin. Wir heben daraus folgende

Trotz dessen daß nun Bucer gegen diese Melanchthonische Kritik in einem Briefe an den Kanzler Brück Verwahrung einlegte[1]), wären auf diesem Puncte wahrscheinlich alle Verhandlungen abgebrochen worden, wenn es nicht Bucer durch seine inständige Bitten und die Vermittelung dritter Personen[2]) letztlich doch noch erwirkt hätte, daß er in ein mündliches Gespräch mit Melanchthon kam[3]), und in diesem die Richtung der Unterhandlungen eine etwas andere geworden wäre.

Bucer wurde in der Unterredung mit Melanchthon, welche in den freundlichsten Formen[4]) und unter Anwesenheit des Brenz abge-

---

Sätze hervor: III. [Zwingliani] „sentiunt, quod corpus Christi sit in loco certo circumscriptum in coelo, ita, quod simul nullo modo possit alibi esse, et quod vere ac realiter distet a pane, nec in pane nec cum pane sit". IV. „Nos dicimus, quod simul possit in locis diversis esse, sive id fiat localiter, sive alio arcano modo, quo diversa loca personae Christi simul, tanquam unum punctum, praesentia sunt. Ideo veram et realem corporis Christi praesentiam cum pane ponimus". VII. „Haec verba [Zwinglianorum], contemplatione fidei, nihil significant ipsis, nisi absentis Christi recordationem. IX. „Praesentiam tantum intelligi volunt de efficacia et Spiritu Sancto". X. „Nos autem requirimus non solum praesentiam potentiae, sed corporis. Hoc de industria dissimulat Bucerus".

1) Coelestin. II. fol. 301.

2) Anal. Hassiac. X. p. 412, ein Brief, worin Melanchthon über den Verlauf der ganzen Sache an L. Philipp berichtete. Bucer hatte schon unter dem 28. Juli an M. geschrieben (Corp. Ref. II. p. 238): „Proinde te per Christum oramus, nisi omnem de nobis spem desponderis, tui ad colloquium copiam nobis facere digneris. Veniemus quo et quando tu voles, ac eos nos praestabimus, de quibus nihil dubitaturus sis, Christi gloriam ex animo quaerere, abesseque longe ab omni hac in causa fuco fraudere proderit". „Nos et hic et alibi vos et vestra etiam defendimus, quaeque defendere non licet, vel tacemus, vel lenimus".

3) Bucer wünschte, daß diesem Colloquium auch Andere wie Brenz und namentlich Jacob Sturm beiwohnten. Corp. Ref. II. p. 239.

4) Bei Kuchenbecker, Anal. Hassiac. X. p. 413 schreibt Bucer an den Landgraf: „Und haben alsbald (in dieser Unterredung) unsere Meinung dermaßen berichtet, daß jeder am andern ein Vergnügen gehabt".

halten wurde, von Melanchthon aber dahin gebracht, einmal zuzugestehen, daß Zwinglis Ansicht von seiner, Bucers, verschieden sei, sodann aber über seine eigene Ansicht, daß Christi Leib nicht bloß virtualiter (Zwingli) sondern auch realiter gegenwärtig sei, bis dahin hinauszugehen, daß er anerkannte, daß Christi Leib corporaliter, das heiße vere et essentialiter, im Abendmahle[1]) gegenwärtig sei. Nur das, daß auch die Ungläubigen den Leib Christi empfingen, gestand Bucer nicht zu.

Dieses Resultat der Unterredung, welches Melanchthon aus Bucers Mund schriftlich aufzeichnete[2]) hätte nun aber, wenn es

1) Im Abendmahle, also im Ganzen, im Akte. Nicht sagte er, daß er corporaliter in pane gegenwärtig sei. Dieses Ausdruckes bediente er sich zwar auch, aber klüglich nur da, wo es galt, die Negative hervorzuheben.

2) Melanchthon unter 26. August 1530 an Veit Dietrich (Corp. Ref. II. p. 314): Misi Luthero Buceri literas, in quibus quid ille scripserit nescio. Tantum hoc scio quod profitetur, se velle accedere ad nostram sententiam. *Ego ei propositiones composui de ipsius sententia, non mea.* Has mitto tibi, ut ostendas Doctori. *Ego arbitrabar, eum has ipsas* propositiones missurum esse, praesertim cum affirmaret, hanc esse suam sententiam. *De ipsius ore scripsi*, postea venit et exposuit, se propter *Oecolampadium* mutasse consilium". Cfr. Corp. Ref. II. p. 356, einen Bericht des mit anwesenden Brenz. Die ursprünglichen, von Melanchthon aufgezeichneten und dem eben mitgetheilten Briefe beigelegten Artikel sind folgende (Corp. Ref. II. p. 315): „Bucerus transsubstantiationem negat. Item, negat corpus Christi localiter esse in pane, ut si quis imaginetur, ita contineri in pane corpus, sicut vinum in vase, aut flamma in ferro candenti". „Interim tamen affirmat corpus Christi vere adesse, et exhiberi in coena domini, non tantum adesse virtualiter, sed realiter. Et ponit talem modum: panis et vinum instituta sunt, ut testentur, adesse verum corpus et exhiberi. His igitur propositis et consecratis, jam ex ordinatione Christi, vere est ibi corpus Christi". „Sicut alioqui dicimus sacramenta esse pactionales causas, hoc est ex pacto efficientes, ita hic sentit, pactum esse, ut pane et vino proposito sistatur nobis et adsit et porrigatur Christi (corpus). Non, quod panis sit quasi vas continens corpus. Sed sit pactionale vehiculum, seu instrumentum cum quo exhibetur corpus". „Sicut etiam de verbo aut baptismo dicimus, quod certum sit, adesse Spiritum S. et operari, cum fit ablutio: ita hic sentit, corpus et vere

anders aufrecht erhalten worden wäre, die bisherige Richtung der Unterhandlungen sehr modificiren müssen. Einmal konnte, da Bucer sich geradezu von Zwinglis Ansicht losgesagt hatte, consequenterweise jetzt von Bucer nur noch das behauptet werden, daß zwischen Luther und ihm selbst ein bloßer Wortstreit Statt finde, sodann war, da Bucer die leibliche Anwesenheit bekannt hatte, die Untersuchung fortan nicht mehr darauf zu richten, ob beide Partheien in Betreff der wahren Gegenwart einig seien, sondern nur darauf, ob die Erklärung des corporaliter durch vere et essentialiter wesentlich das enthalte, was Luther mit seinem corporaliter und dessen Consequenzen, der oralis manducatio und dem Genusse des Leibes Christi auch durch Ungläubige, hatte bezeichnen wollen.

Allein wider Erwarten nahmen die Unterhandlungen nun doch nicht diese, sondern eine andere, der früheren näher liegende Richtung. Als es nämlich nach Abschließung der in Rede stehenden, in vertraulicher Weise vereinbarten Punctation nun galt, dieselbe als Grundlage für die weitere Discussion an Luther, auf den es ja nun zunächst ankam, abzusenden, ging Bucer sofort wieder einen Schritt zurück. Bucer konnte sich letztlich doch nicht ent-

---

et realiter adesse". „Interim concedit, corpus Christi in coelo localiter esse, et tamen praesens esse, non quidem localiter, sed abscondito modo creaturis et sacramentis. Sicut et Lutherus dicit, non oportere localiter esse in sacramento Christum, sed posse illo modo adesse, quo omnes creaturae Christo praesentes sunt, arcano modo (Marburger Concession)". „Zwinglius videtur sic sentire, quod corpus Christi sit in uno loco localiter, nec possit usquam aliter esse nisi localiter. Sed hanc posteriorem sententiam non approbat Bucerus, qui affirmat, Christi corpus posse alicubi esse alio modo quam localiter". „Sentit igitur, panem et vinum signa praesentis corporis Christi esse, non absentis: Nec esse μεταφορὰν, qualis est cum dico de annulio donato amicae: ecce, hic habes animum meum, ubi annullus significat absentem animum. Sermo sacramentalis figuras habet, non ad significandum res absentes, sed res praesentes". „Christus corporaliter est in coena, accipiendo corporaliter non de dimensionibus, sed pro eo, quod est vere et essentialiter. Sed tamen hi tantum accipiunt id corpus, qui credunt. Isti, qui non credunt, nihil accipiunt nisi panem quia Sacramentum videtur institutum ad usum credentium".

schließen, dieses Document, worin er sich von seinem alten Freunde Zwingli lossagte und somit zugleich auf das Hereinziehen der Schweizer in die Union, ja weiter auf die Aufnahme dieser in das Defensivbündnis verzichtete, an Luther abzugeben und so gleichsam zu veröffentlichen.

Statt der mit Melanchthon verabredeten Punctation setzte er eine andere[1]) auf, welche er so stellte, daß er Hoffnung hegen zu dürfen glaubte, daß auch Zwingli und dessen Anhänger sie acceptiren würden. Er bekannte sich darin zwar auch zur wahren Anwesenheit des Leibes Christi im Abendmahle, modificirte diese Erklärung aber sofort wieder dadurch, daß er den Ausdruck „Leib Christi" durch den näher bestimmenden Ausdruck „Christus", welchen er gleich folgen ließ, erklärte[2]), und statt der Worte „corporaliter" und „vere et essentialiter" die Worte: „wahrhaftig" oder „wahrlich und selb (re ipsa)" gebrauchte[3]). Um Luther auch mit diesen Artikeln dann aber desto eher zufrieden zu stellen, vertauschte er den Satz, worin er den Genuß des Leibes Christi durch Unwürdige in Abrede stellte, mit einem anderen, die objective Gegenwart Christi im Acte des Genusses durch Unwürdige (nicht Ungläubige) in gewisser Weise anerkennenden[4]). Diejenigen Sätze der früheren

1) Dieselbe ist von Neudecker Urk. S. 156. nach einer Abschrift, welche Bucer dem Briefe an den Landgrafen (Anal. Hassiac. X. p. 412) beigelegt hatte, veröffentlicht.

2) „Dabey bekennen wir aber, das Christus leyb warlich Im abendtmal seye und das Christus selb zugegen uns mit seinem waren leyb und waren blut Speyse, darzu er seine wort, so der diener furhaltet und die heiligen Sacramenten brot und wein gebrauchet".

3) „Nicht desto weniger aber halten wir, das er auch Im abendtmale warlich und selb zugegen seye, doch diß nit raumlich. Sonndern uff weiß, die diesen Sacrament aygen ist, dann uns zu bayden taylen bekenntlich, das die Sacrament dann allein Sacrament sind wenn sie gebraucht werden".

4) Jedoch bekennen wir, das auch die den glauben haben, sich gegen disen Sacramenten allß nit aus den glauben halten mögen, das sy nicht desto weniger am leyb und blut, die zugegen unnd nit abwesend sind, schuldig werden, welches dann den Corinthiern widerfaren ist". „Dann die Sacrament der Christen schlecht deß gegenwärtigen unnd nicht abwesenden Christ Zaychen und Zeugknussen sind".

Punctation, worin die Differenz zwischen Bucer und Zwingli ausgesprochen war, ließ Bucer ganz weg.

Damit er durch diese Veränderung[1]) der Artikel bei Melanchthon selbst sich aber wenigstens nicht allzusehr verdächtig mache, gab Bucer jetzt vor, Zwingli klüglich nicht nennend[2]), daß er die Aenderungen um Oecolampads willen[3]), der ja den Lutherauern näher stand, und um diesem gegenüber etwaigen Misverständnissen vorzubeugen[4]), vorgenommen habe.

Es kam nun darauf an, ob es Bucer gelingen werde, mit

---

1) Daß Bucer die Artikel selbst veränderte und diese neue Recension an Luther abgab, darüber vgl. den Bericht des Brenz, Corp. Ref. II. p. 356 und die Citate der folgend. zwei Anm.

2) Zwingli nannte er neben Oecolampad nur dem ihm näher stehenden und die Zwinglianer ebenfalls protegirenden Landgrafen gegenüber. Er erklärte sich in seinem Briefe an diesen (Anal. Hass. X. p. 413) über den Hergang überhaupt folgendermaßen: „Darauff (nach der Unterredung und der Afforderung Melanchthons, das Resultat jener in einem an Luther abzusendenden Briefe zusammenzufassen) hab ich an D. Luther geschrieben, und dasselbis M. Philippum besehen lassen, wöllichs er wol nit verwarff, sagte aber, wir wöllen die Sach in Propositiones stellen, welchs er auch alsbald that. Derselbigen Propositiones hett ich mich für mein Person nit beschweret, dieweyl ich aber muste Zwinglio und Oecolampadio sy zuschicken, und in inen nit ausgedruckt war, uff wölliche weys der Leib Christi im Abendtmal zugegen gehabt, unnd empfangen würt, nemlich nur von der Seel, durch den Glauben ob im gleych wol auch das leyblich Hanndeln und Eßen wölchs sich am Brot enndet von wegen der Sacramentlichen Ainigkayt mit dem Brot zugeben wirt, wie D. Luther in seiner Bekanntnuß selber schreybet, so hab ich andere Propositiones gestellet, in wöllichen ich auch dieses austruckt", „und seydtemmal sich die unsern vilicht auch der Wörtlin essentialiter und realiter, das ist wesenntlich möchten beschweren, darumb das der gemain Mann ymmer etwas gröbers, durch dieselbigen versten will, dan D. Luther selb leret, hab ich an ir Statt gesetzet, vere et re ipsa, das ist warlich unnd selblich, wölche mit jheren eben ein Teutung habenn". Nur die sechste Proposition habe er auf Verlangen Melanchthons wieder ändern müssen.

3) Vgl. S. 88. Anm. 2, ferner Corp. Ref II. p. 311 (Bericht Melanchthons an Luther selbst).

4) Siehe Anm. 2. dieser Seite.

diesen seinen Artikeln einerseits Luther zufrieden zu stellen, und andrerseits Zwingli, der seine Ansicht in denselben doch nur unter Zuhülfenehmung einer künstlichen Exegese wiederfinden konnte, geschweige darin ausgesprochen fand, für diese Artikel zu gewinnen, resp. über sich selbst hinauszuführen.

Vor allen Dingen war er bemüht, Luther zu gewinnen. Noch Ende August sendete er die Artikel und einen längeren Brief[1]) durch Urbanus Rhegius, welcher ihm seine persönliche Verwendung bei Luther in Aussicht stellte, an diesen ab[2]). Um dann aber auch durch kräftigere Fürsprache als die des Urbanus seine Sache vertreten zu sehen, wendete er sich noch unter dem 27. August 1530 an den Landgrafen Philipp[3]). Von der Einwirkung dieses glaubte er sich um so mehr versprechen zu können, da dieser in Folge seiner Anerkennung der Augsb. Confession und seiner entschiedenen tapferen Haltung, welche er zu Augsburg den Katholiken gegenüber an den Tag gelegt hatte, mit den Sachsen[4]) in der letzteren Zeit[5]) wieder in ein besseres Verhältnis getreten war[6]). Dennoch würde,

---

1) Anal. Hassiac. X. p. 416. Den Inhalt dieses Briefs kennen wir nur aus Anal. Hassiac. l. l. p. 414 und 416.

2) Ibid und Verpoortenn, comment. hist de M. Bucero. Coburgi 1709. 8. p. 187. Letzterer Brief auch in Unschuldig. Nachrichten, J. 1708. S. 11.

3) Anal. Hassiac. X. p. 412. — Auf Brenz konnte er gar nicht rechnen, Corp. Ref. II. p. 356. Melanchthon war durch die Veränderung der Artikel, was Bucer freilich nicht zugestehen wollte (Anal. Hassiac. X. p. 416 erklärte er, daß Melanchthon mit den neuen Artikeln einverstanden), wieder mistrauischer geworden. Statt eine in Aussicht gestellte Verwendung bei Luther wirklich eintreten zu lassen, schrieb er diesem und Veit Dietrich bloß einige Worte, worin er sich mit einer Zurückhaltung äußerte, welche die Wittenberger nur bedenklicher machen konnte. Corp. Ref. II. p. 311 und 314. Letztere Stelle ist oben S. 88. Anm. 2. bereits mitgetheilt.

4) Sogar Luther war mit ihm ausgesöhnt. Siehe den Brief Luthers an Philipp vom 11. September 1530, Neudecker Urkund. S. 158, vgl. mit S. 154.

5) Daß überdies Philipps zu Augsburg verfolgte Politik die einzig richtige, die der Sachsen aber eine ganz falsche war, stellte sich täglich klarer heraus.

6) Melanchthon wie Luther selbst mußten sogar anerkennen, daß die Pro-

da Luther, durch Melanchthon selbst in seinem Mistrauen bestärkt[1]), Bucers Schreiben ganz unbeantwortet ließ, die Verhandlungen nicht weiter vorgeschritten sein, wenn Bucer sich nicht letztlich entschlossen hätte, Luther mündlich anzugehen[2]). Am 19. September reiste er und zwar mit Verwilligung des Kurfürsten nach Coburg. Hier gelang es ihm, Luther wenigstens im Allgemeinen für eine Concordie günstig zu stimmen und namentlich zu überzeugen, daß er für seine Person, über Zwinglis Ansicht hinausgehend, an eine wahre Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahle glaube. Luther erlaubte jetzt, daß Bucer, wenn er anders, wie er versprach, den Nachweis zu liefern vermöge, daß auch die Schweizer seine Ansicht theilten, die Sache später wieder an ihn bringe. Einen Antrag Bucers, daß er schon jetzt mit ihm gemeinschaftlich ein bestimmt formulirtes Bekenntnis unterzeichne, lehnte er vorsichtigerweise ab. Wie Vieles Bucer dem Doctor bei diesen mündlichen Verhandlungen zugestand, wissen wir nicht. Jedenfalls dürfen wir aber mit einer gewissen Sicherheit annehmen, daß Bucer in Coburg noch mehr zugab, als er in seinen Artikeln, worauf er keine Antwort erhalten hatte, eingeräumt hatte. Daß er auch den Genuß des Leibes Christi durch Ungläubige zugestanden, wird von ihm selbst in Abrede gestellt und es ist wenigstens diese seine Nachricht nicht unglaubwürdig[3]).

---

testanten die Erfolge, welche sie in Augsburg überhaupt erzielten, zumeist nur dem Landgrafen Philipp und namentlich seiner plötzlichen Abreise verdankten. Siehe das Nähere Bd. I. S. 270. 281—283. 297.

1) Vgl. S. 92. Anm. 3.

2) Luther 11. Septbr. 1530 an Melanchthon, de Wette IV. S. 162: „Martino Bucero nihil respondeo: nosti, ὅτι ἐγὼ μισῶ τὰς κυβείας καὶ πανουργίας αὐτῶν, οὐκ ἀρέσκουσι καὶ αὐτοί. Sic non docuerunt hactenus, nec tamen agnoscere aut poenitere volunt, quin pergunt asserere, non fuisse inter nos dissensionem, scilicet ut nos confiteamur, eos recte docuisse, nos vero falso pugnasse vel potius insaniisse. Sic Diabolus undique nostrae confessioni insidiatur, quando vi nihil potest, veritate superatus“.

3) Wir besitzen über das Coburger Gespräch fast nur Nachrichten Bucers. Diese sind aber nicht gerade zuverlässig. Ganz falsch ist der längere Bericht,

Bucer begab sich von Coburg aus sofort auf eine Reise in das Oberland und die Schweiz, um die Luther gegebenen Versprechen nach Möglichkeit zu erfüllen [1]).

Schon früher, gleich nach Anknüpfung der Unterhandlungen mit Melanchthon, hatte er sich auch an die Schweizer und namentlich

---

welchen Bucer in einem Briefe an Schwebel gab (Salig, Historie der Augsb. Confession I. S. 395). An Urbanus Rhegius schrieb er (Verpoorteen, comment. hist. de Mart. Bucero. Coburgi 1709. 8. p. 187): „Haud dubium, quin caussam concordiae nostrae bona fide egeris (zu Coburg bei L.), quare cum nihil e Coburgo rescripsisses, facile quivis augurari potuit, non successisse ex sententia. Attamen contra spem sperans, ipse te secutus, D. Doct. conveni, humanioremque multo quam antea repperi. Sic autem ab eo discessi, ut nostros eo adducerem, ut veram quoque Christi praesentiam affirmarent; *in certos articulos, qui utrinque subscriberentur, consentire detrectabat.* Veritus, ne id occasionem daret curiosulis, iniquiores de utrisque rumores spargendi, ita ut fecissent de articulis Marpurgi compositis. Ego vero me hoc sedulo curaturum recepi, ne quis nostrum, non diserte praesentem in coena Christum praedicaret, sed quo ecclesiae melius conciliari inter se possent, operae pretium videri, publico etiam scripto concordiam testari. Id me non gravaturum facere meo nomine, quo minus istud fraudi sit vel vestris vel nostris, sed in meum duntaxat caput recidat, quicquid calumniarum nascatur. Admisit conditionem“. Jacob Sturm und Matthis Pharherr schrieben unter dem 5. Oct. 1530 an Landgr. Philipp: „Herr Martin Butzer ist vff Donnerstag vergangnen wider gein Naumburg von koburg kommen, vnns geschrieben, wie er bei dem Luter gewesen, mit Jme allerlei der Verainigung halb geredt, der Jnn freundtlich empfangen vnnd gehort, vnd von Jm also gescheiden, daß er Butzer gein Vlm, Memmingen, Lindau, Costnitz Zurch vnd Basel raiten wolle, mit den Predigern daselbst handeln, Vnd nachmals Jm Lutern Ain schrifftlichen Vergriff Zuschicken, denselben halten Zubeseh. guter Hoffnung, die Zwiespalt dadurch Hinzulegen, vnd ist also Vfm weg an bemelt ort Zureiten“, (Cassel. Archiv). Vergl. auch Sleidani commentar., Argent. 1557. 8. f. 119. b, die von Gieseler III. 2. S. 160 citirte Lebensgeschichte des Oecolampad von Heß S. 368 und Mathesius, Historien u. s. w. D. M. Luthers, Nürnberg 1568. 4. Bl. 91. b. Mathesius erzählt ironisch dem Veit Dietrich nach, daß Luther am Abende vor der Ankunft Bucers eine Fledermaus mit einem Pfeile in das Herz getroffen habe.

1) Vgl. vorige Anmerk. und Verpoorteen S. 188.

an Zwingli gewendet[1]) und es war die Sache bereits Mitte September sogar auf einer Synode von Züricher, Berner, Straßburger und Baseler Geistlichen in Zürich zur Sprache gekommen[2]). Diesen nun aber hatte Bucer leider, wie dieses aus einer Erklärung Capitos, welche letzterer im Namen der erwähnten Synode an Bucer abgab[3]), erhellt, von Anfang an den Stand der Unterhandlungen nicht offen darzulegen gewagt. Statt zu bekennen, daß er dem Melanchthon die reale Anwesenheit des wahren Leibes Christi zugestanden habe, hatte er seinen Freunden in der Schweiz erklärt — was doch nicht einmal in den negativen Bestimmungen der Augsburger Artikel ausgesprochen oder auch nur angedeutet war — daß er sich mit Melanchthon zu dem Bekenntnisse vereinigt habe: „Christus sei nicht im Brode, auch nicht mit dem Brode geeinigt, sondern mit dem Sacramente, d. h. sacramentlich im Abendmahle gegenwärtig und dieses zwar, wie Chrysostomus sage, bloß dem Geiste". Da die Verhandlungen dann ernstlicher aufgenommen wurden, und Bucer sich nicht verhehlen konnte, daß er mit einer Zustimmungserklärung jener Synode zu letzterem Bekenntnis[4])

1) Zw. Op. VIII. p. 506.

2) Herzogs Oecolampad, II. S. 229 und Zw. Op. l. l.

3) Zw. Op. l. l., 4. Sept. 1530. Vgl. die Mittheilung, welche Gieseler, Kirchengesch. III. 2. S. 161, aus Heß, Lebensgesch. Oecolampads S. 313, macht.

4) Die Synode in Zürich schrieb durch Capito l. l. an Bucer: „Quod Lutherani, ut scribis ad Zwinglium, contentionis materiam omnem facilem sint omissuri habiturique satis abunde, nos Christum fateri non in pane, neque pani unitum, sed cum Sacramento h. e. sacramentaliter in coena praesentem *nudae*, ut Chrysostomus loquitur, *menti* etc. Zwinglio cum praestantioribus ministris *Tigurinae* ecclesiae, Joh. Oecolampadio *Basileensi*, Caspari Megandro *Bernensi*, et mihi cum Symmystis nostris, majorem in modum placet. Quibus quidem nihil facile adoptatius contingere potest, quam cum tantis fratribus eundem Christum contestantibus pax tuta sinceraque concordia. Tamen etsi post Marpurgensem conventum variae voces jactatae sunt, longe aliud atque aliter praedicantes, quam utrinque illic convenerat. Cujusmodi nos cum superioribus gestis omnibus Domino libenter condonamus, modo in posterum alii alios, amantius amplexentur, et

gar nichts gewonnen habe, hatte er zwar, (am Tage vor seiner Abreise von Augsburg), Zwingli endlich auf den Lutheranern zu machende Concessionen vorbereitet, aber der Hauptsache nach abermals hinter dem Berge gehalten. Statt einer Mittheilung des wahren Inhaltes der Artikel begegnen wir in dem Schreiben Bucers vom 18. Sept. an Zwingli Vorwürfen, welche er diesem über seine bissigen Ausfälle gegen die Lutheraner macht[1]), Bitten, fortan leiser aufzutreten, Nachweisungen, daß gar Viele, und selbst der Landgraf Philipp, nicht, wie Zwingli irrthümlich annehme, der Zwinglischen, sondern einer mittleren Abendmahlslehre beipflichteten, und der beruhigenden Erklärung, daß er nichts Unbilliges in Augsburg annehmen, überhaupt keine Artikel veröffentlichen lassen werde, bevor sie nicht Zwingli gesehen und gebilligt

---

membra esse ejusdem Christi censeant, dum fidem in illum et puram et solidam haud obscuris conjecturis utrinque colligere dabitur. Quod nos esse facturos, ut in nobis fuerit, praesentibus pollicemur. Nam libenter credemus, a Dominis ac fratribus Lutheranis hactenus non animadversum, nos Christum agnoscere in coena *vere praesentem*, vereque verbo distribuentem in mysterio corpus et sanguinem suum, quae dona credentium *anima sola* proprie accipiat, et cetera in hanc sententiam, quae missis ad Lutheranos articulis continentur, si fideli examine depensa fuerint".

1) Zw. Op. l. l. p. 515 und 516: „Nam etiam ubi deest occasio, arripis Lutheranos mordicus. Negant sacramenta conferre gratiam, etsi in contentione affinia huic errori loquantur, et Tu illos cum Papistis conjunxisti in responsione ad convitia Eccii. Item plus quam odiose proscidisti illos, et in praefatione ad Principem Cattorum (liber de providentia). Quem insignem et immortalitate dignum librum haud debueras infausta hac praefatione invidiosum reddere". „Per communem itaque Christum Te oro et obsecro, mitte posthac istos tuos morsus, ne paucorum te stultitia promoveat, ut plurimos sinceriter Christianos et optimos fratres, non tam a nobis, quam ipsa veritate alienes. Sunt vere tot integerrimi homines, qui nondum plane nobiscum sentire possunt in negotio Eucharistiae, facillime autem huc adducerentur (täuschende Vorspiegelung!), si illis conjuncti essemus, ut non dubitem, si Tu hos subinde audires et propius nosses, tanti Tibi foret eorum amicitia, ut ungues diligentissime contineres".

habe[1]). — Und hätte nun Bucer wenigstens jetzt nach seiner Abreise von Coburg den wahren Stand der Unterhandlungen den Gegnern Luthers dargelegt. Aber auch das that er nicht. In einem Bekenntnisse, was er aufstellte, und wofür er jetzt in den Städten Ulm, Isney, Lindau, Constanz, Zürich und Basel warb[2]), in den Briefen, worin er persönlich, wie z. B. bei Urbanus Rhegius[3]) und Schwebel[4]) oder durch Andere, wie z. B. durch den Straßburger Magistrat bei Landgraf Philipp und Herzog Ernst von Lüneburg[5]) werben ließ, sowie endlich in den mündlichen Darstellungen, welche er gab, verdeckte er noch immer ganz und gar die große Differenz, welche zwischen den Schweizern

1) Zw. l. l. p. 515. Auch durch Capito ließ Bucer, ibid. p. 521, dem Zwingli beruhigende Erklärungen geben. Die im Texte erwähnte letzte Zusicherung bezieht sich darauf, daß die in Zürich versammelten Geistlichen an Zwingli unter Anderem hatten erklären lassen (Zw. Op. l. l. p. 507): „Quod si omnino Philippo et aliis videtur super certis articulis transigendum, etsi stabilior amicitia in Domino, quae libero spiritu nititur, quam quae quantivis ingenii humani cancellis continetur, habebis his inclusam schedam, quae duplicem rationem, alteram astrictiorem continet. Tu judica, ultra illis accomodatior aequabiliorque futura sit".

2) Vgl. oben S. 93. Anm 3.

3) Verpoortenn a. a. O. S. 197. — Auch an Berthold Haller in Bern wendete sich Bucer, Kirchhofers Berthold Haller S. 165.

4) Salig I. S. 395. Bucer schrieb an Schwebel: „Es habe Luther nicht so viel nachlassen wollen als Melanchthon, daß die Gottlosen Christi Leib nicht genössen, wie dann auch Osiander solches nicht nachlassen wollen, der doch aber wegen dieser Differenz nicht die Einigkeit der Kirchen zu trennen erachte. Luther habe sich daran gestoßen, daß man lehrete Christus sei nur der Seele im Abendmahle gegenwärtig. Als ihm aber Bucerus vorgehalten, daß er in seinem Bekenntnis selbst geschrieben, das Essen des Mundes geschehe nur dem Brode und werde von Christi Leib nur kraft der sacramentlichen Einigung verstanden, daher dann folge, daß es nur eine Seelenspeise sei, so wäre er etwas gelinder geworden, doch hätte er in gewisse Artikel nicht einstimmen wollen aus Furcht der Gelegenheit neuen Anstoßes". Was er unter dem 9. Nov. 1530 über das Augsb. Colloquium mit Melanchthon an Schwebel unwahr geschrieben, siehe Salig S. 394. Anm. n.

5) Verpoortenn a. a. O. S. 189.

und Luther, von denen letzterer ja noch gar Nichts nachgegeben hatte, noch fortbestand und suchte nur solche Sätze zur Anerkennung zu bringen, welche, möglichst geschroben gehalten, weder zwinglisch noch lutherisch waren, und in welchen sowohl die Zwinglianer als Lutheraner nur unter Begehung von Selbsttäuschungen ihre Ansichten niedergelegt wähnen konnten. Wie Bucer auf seiner Durchreise durch Zürich sich Zwingli gegenüber geäußert, wissen wir nicht, doch scheint er bei dieser Gelegenheit Zwinglis Mistrauen eher gesteigert als beschwichtigt zu haben. Auf einem Tage in Basel (October 1530), wo hessische Gesandte zugegen waren, scheinen die Schweizer und namentlich die Berner gegen Bucers Vermittelungswerk bereits sehr mistrauisch gewesen zu sein [1]). Nur Oecolampad und Basel vertraten dasselbe mit Festigkeit [2]). Sehr ungünstig gestalteten sich dann die Unterhandlungen im November, wo zu Basel eine zweite Tagsatzung abgehalten wurde. Als Bucer letzterer eine von der früheren abweichende, noch mehr lutherisch gehaltene Formel vorlegen ließ [3]), zeigte Zwingli sich nicht minder schwierig [4]) als die Berner. Es war jetzt auch vergeblich, daß Bucer wiederholt die Verwendung des den Zürichern und Bernern besonders nahe stehenden Oecolampad aufbot [5]).

---

1) Bucer befand sich am 14. October, wahrscheinlich auf dieser Synode in Basel. Ueber seine Reise von Zürich über Basel nach Straßburg cfr. Zw. Op. VIII. p. 536 nr. 135 und 136.

2) Herzogs Oecolampad II. S. 230.

3) Die Formel lautet (Gieseler a. a. O. nach Heß): „Wir glauben und bekennen, daß der wahre Leib und das wahre Blut Christi im Abendmahle wahrlich zugegen sey, und mit den Worten und Sacramenten des Herrn dargereicht werde".

4) Zwingli, dem Oecolampad gemäß einer von Bucer ihm zugefertigten Erläuterung (worin es namentlich hieß, daß man nicht eine leibliche Anwesenheit, sondern eine Anwesenheit für die Seele im Auge habe) die neue Formel zu empfehlen suchte (Zw. Op. l. l. p. 546), schrieb unter dem 20. Nov. im Namen des geistlichen Ministeriums von Zürich an die Züricher Abgeordneten zu Basel, (Zw. Op. l. l. p. 549), daß er diese Formel, welche dunkel und verschroben gehalten sei, nicht billigen könne. Er begründete diese seine Misbilligung im Einzelnen.

5) Oecolampad wendete sich an die Berner (Kirchhofers Berthold Haller

Zwingli, welcher nach verschiedenen Seiten hin sich ungünstig äußerte[1]), und namentlich durch die Nachricht, daß die Lutheraner sich rühmten, daß die Zwinglianer zu ihnen ganz übergetreten seien, nicht minder in seinem Mistrauen gegen Bucer bestärkt, als persönlich empfindlich verletzt worden war[2]), erklärte letztlich, daß er zwar die Mittheilung des Bucerischen Bekenntnisses an Andere erlauben wolle, aber weit entfernt davon sei, dasselbe auch mit seiner Person zu vertreten[3]). Wenn er es nicht für angemessen gehalten hätte, daß er vorher irgend welche directe Erklärung Luthers abwarte, so würde er schon in dieser Zeit die Unterhandlungen gänzlich abgebrochen haben. Wie Zwingli so waren aber auch Andere und selbst eifrige Freunde der Union damals über Bucer verstimmt. Sogar Capito, sein College und ehemaliger Begleiter nach Augsburg, urtheilte in einem harten Urtheile über ihn ab[4]). Bucer selbst fühlte diese Veränderung in der Stimmung seiner Freunde auch so sehr, daß er in einem Briefe vom 19. Dec. Zwingli gegenüber bereits einen kleinmüthigen Ton anstimmte und

---

S. 165. Cfr. Zw. Op. VIII. p. 556) und an Zwingli (Zw. Op. l. l. p. 540. 546) Letzterem schrieb er unter Anderem: „Nosti pertinax Lutheri ingenium, ad quod cum tot millium lucro domandum, *sermo attemperandus est*, idque citra veritatis praejudicium".

1) Vgl Zwinglis, Oecolampads und Meganders Bedenken in Zw. Op. l. l. p. 522, sowie p. 556.

2) Zw. Op. l. l. p. 563. cfr. p. 596 und Verpoorteun S. 188. An letzterer Stelle heißt es: „Tantum *offenditur Zwinglius quorundam nostrae* partis iniquissimis gloriis, quibus eos sibi de nobis triumphos forment, ac si nos ex Mahumeti insania, ad Christum ipsi sua sapientia, sua virtute adduxissent, comprobatumque jactant a nobis, quicquid quamlibet absurdum vel de Christi carne, vel vi externi verbi imperiti nimium scripturarum effutierunt".

3) Ibid. p. 549 und 554, cfr. p. 556.

4) Capito 22. Jan. 1531. an Zwingli, Zw. Op. l. l. p. 571: „Lutheri consilium Buceri cogitationibus anteferebam, et nunc quidem praefero. Nam voluit ille silentio seu ruina obruere diutinum hoc incendium. Hic autem noster persuadere conatus est, nihil dissidii veri intercessisse, sed extra viam hallucinatos vos utrinque, et tamen, gratiae Deo, nondum publicum est, quod privata cura illius peperit".

diesen namentlich dadurch einigermaßen wieder zufrieden zustellen suchte, daß er versprach, durch Landgraf Philipp und Herzog Ernst von Lüneburg dahin zu wirken, daß die Lutheraner von ihrem Rühmen abständen und die Versicherung abgab, daß das fragliche Bekenntnis nur im Namen Straßburgs veröffentlicht werden solle [1]).

Je schwieriger aber die Schweizerverhältnisse wurden, um so energischer fühlte sich Bucer damals angetrieben, dahin zu streben, daß er von Luther eine Erklärung und namentlich eine günstige Erklärung über dieses sein Bekenntnis erlange. Er nahm hierbei theils die Verwendung des Herzogs Ernst von Lüneburg [2]), welcher schon zu Augsburg sich gegen die Reformirten milde gezeigt hatte [3]), theils die des Landgrafen Philipp in Anspruch [4]). Letzterer, welcher Bucers Sache als die seinige betrachtete und die Straßburger wiederholt in ihren Bestrebungen ermuntert hatte [5]), verwendete, wie früher [6]), so auch jetzt sich alsbald mit Eifer für Bucer. Und Herzog Ernst that ein Gleiches.

Wirklich erhielt nun Bucer auf solche Vermittelung hin endlich von Luther, an welchen das Bekenntnis schon unter dem 14. Dec. 1530 abgegangen war [7]) eine Antwort und sogar eine friedlich gehaltene [8]). Aber wie friedfertig diese Antwort nun auch abgefaßt war [9]), so war sie doch keine irgendwie Bucer zufriedenstellende.

---

1) Zw. Op. l. l. p. 563—568.

2) Der Magistrat von Straßburg wendete sich direct an den Herzog (Salig II. S. 403), Bucer an dessen Kanzler Förster und den Theologen Urbanus Rhegius (Salig a. a. O und Verpoortenn a. a. O.).

3) Vgl. Bd. I. S. 265. Anm. I.

4) Salig a. a. O. Verpoortenn S. 189. Zw. Op. l. l. p. 574.

5) Röhrich II. S. 147. Vgl. Zw. Op. VIII. p. 536.

6) Schon im October 1530. Cassel. Archiv, und Bd. I. S. 202.

7) Zw. Op. l. l. p. 566. Es ist dieses Bekenntnis nach Salig II. S. 404. abgedruckt in der Historie der Augsb. Confession oder des Sacraments-Streits fol. 157.

8) 22. Januar, de Wette IV. S. 216.

9) Es hieß darin unter Anderem: „Et volo te mihi credere, sicut et Coburgi tibi dixi, hoc nostrum dissidium optare me compesci etiamsi vita mea ter esset impendenda, quia vidi, quam sit necessaria

Luther, welcher die in Bucers Bekenntnis ausgesprochene Annäherung wohl zu würdigen wußte, aber einmal dieses Bekenntnis, und mit Recht, als ein zweideutiges ansah, und sodann eine zustimmende Erklärung der Schweizer zu demselben vermißte, schrieb an Bucer: „Wir haben, mein Bucer, das übersendete Bekenntnisbuch gelesen, billigen es und danken Gott dafür, daß wir wenigstens so weit einig sind, daß wir von beiden Seiten, wie Du schreibst, bekennen, daß der Leib und das Blut Christi wahrhaftig im Abendmahle gegenwärtig seien, und mit den Worten dargereicht werde zur Speise der Seele. Ich wundere mich aber, daß Du auch Zwingli und Oecolampad dieser Opinion oder Ansicht theilhaftig machst. Doch habe ich es zunächst mit Dir zu thun. Wenn wir nun bekennen, daß der Leib Christi wahrhaft dargereicht werde zur Speisung der Seele, und kein Grund vorliegt, warum wir nicht sagen sollen, daß er auch der gottlosen Seele auf diese Weise dargeboten werde, wenngleich sie ihn nicht empfange, wie ja auch das Licht der Sonnen dem Sehenden und dem Blinden in gleicher Weise dargeboten wird; so wundere ich mich, warum es Euch lästig fällt, weiterhin zu bekennen, daß er auch mit dem Brode dargeboten werde äußerlich dem Munde sowohl der Frommen als der Gottlosen, da doch wenn man zugesteht, daß er den einzelnen Seelen dargeboten wird, nothwendig zugestanden werden muß, daß der Leib zugleich an mehreren Orten gegenwärtig sei und gereicht werde. Aber wenn diese Ansicht bei Euch noch nicht zur Reife gelangt ist, so halte ich dafür, daß die Sache zu verschieben und weiterhin der göttlichen Gnade zu harren sei. Ich für meine Person kann von dieser Ansicht nicht abgehen". „Deshalb kann ich mich zu

---

nobis vestra societas, quanta tulerit et adhuc adfert incommoda Evangelio". — „Sed quid faciam in eo, quod impossibile est fieri? Non igitur pertinaciae, sed verae conscientiae meae et necessitati fidei meae imputabis, si recte voles facere, quod hanc concordiam detrecto Sperabam post colloquium nostrum Coburgense magnifice, sed spes ea nondum stabilis est. Dominus Jesus illuminet nos, et concordes perfecte faciat, hoc oro, hoc ploro, hoc gemo, in quo bene vale".

einer festen und vollständigen Concordie mit Euch nicht bekennen, wenn ich nicht mein Gewissen verletzen, oder gar zu einer noch größeren Verwirrung unserer Kirchen und zukünftiger noch heftigerer Zwietracht dadurch, daß wir eine solche Einigung begründen, den Saamen ausstreuen will". Luther sah sich genöthigt um seines Gewissens willen vor Allem darauf zu halten, daß die objective Gegenwart des Leibes Christi im heil. Abendmahle von den Gegnern anerkannt werde [1]).

Nun versuchte es zwar Bucer, um Luther nachzuweisen, daß Zwingli seinem Bekenntnisse nicht so ganz abgeneigt sei, Zwingli zu einer mit seinen früheren Aeußerungen übereinstimmenden schriftlichen Erklärung zu veranlassen und versicherte diesem, daß weniger Luther als dessen Anhänger hartnäckig seien [2]), aber für Zwingli war gerade jetzt der Augenblick gekommen, wo er entschieden abbrechen zu müssen glaubte. Da der Landgraf, (welcher sich an den Kurfürsten gewendet, der dann sofort durch Brücke ein Gutachten der Wittenberger über Bucers Bekenntnis hatte einziehen lassen [3])), dem Zwingli schon unter dem 25. Januar 1531 den wahren Inhalt der Forderungen Luthers mitgetheilt hatte [4]), von Forderungen, welche Zwingli von seinem Standpuncte aus unmöglich bewilligen konnte, so schrieb dieser kurzer Hand an Bucer, von welchem er sich hintergangen glaubte, einen Absagebrief. Ebenso ehrlich wie Luther handelnd, zog er jetzt, sich die Differenzen offen als solche dahinstellend, aber nun auf Luther und Bucer stark erbittert, sich für immer von den Verhandlungen zurück. — So hatten die Unionshandlungen, anstatt eine größere Annäherung oder gar eine völlige Aussöhnung zwischen Luther und Zwingli zu bewirken, nur dazu gedient,

---

1) In ähnlicher Weise erklärte sich Luther an Herzog Ernst und den Kurfürsten, de Wette II. S. 219 und 222, cfr. auch S. 327.

2) Zw. Op. l. l. p. VIII. p. 574. Bei Abgabe dieses Briefes hatte Bucer noch nicht Luthers Brief, wohl aber durch L. Philipp Nachricht erhalten.

3) Neudecker Urk. S. 164. Bedenken der Wittenberger: de Wette IV. S. 223, vgl. S. 235.

4) Zw. Op. l. l. p. 574. Eine entschuldigende Antwort Bucers, worin dieser zuletzt dem Zwingli gegenüber der Concordie gedachte, siehe ebendas. S. 581.

zwischen beiden eine entschiedene Entfremdung herbeizuführen und Zwingli, welcher eine Zeit lang so große Versöhnlichkeit gezeigt, auf seinen extremsten Standpunct zurückzuwerfen. Mit größerem Eifer als je und mit einer nicht geringen Gereizheit wachte er fortan über die Reinerhaltung seiner Abendmahlslehre.

Irren würde man nun aber, wenn man glaubte, daß die Union durch alle diese Handlungen gar nicht weiter gebracht worden sei.

Wenn auch nicht Luther und Zwingli, so waren sich doch Luther und die Zwinglianer, und die Lutheraner und Zwinglianer einander näher gekommen. Schon auf den ersten Blick leuchtet ein, daß Luther am Ende dieses Zeitabschnittes, und troß dessen daß er mit ebenso großer Festigkeit wie früher sein Dogma aufrecht erhielt, sich in einer weit versöhnlicheren, weiteren Unterhandlungen viel mehr zugänglichen Stimmung befand, als er sie früher und namentlich noch zur Zeit des Augsburger Reichstages gezeigt hatte. Es war diese größere Versöhnlichkeit aber eine Folge nicht etwa der mittlererweile eingetretenen politischen Constellationen, sondern nur der unionistischen Unterhandlungen. Der Wittenberger Doctor, welcher in Gewissenssachen niemals die Politik auf sich influiren ließ, war milder geworden, weil er mit Freuden wahrnehmen durfte, daß wenigstens ein Theil der Zwinglianer, wie namentlich die Baseler und Straßburger, aber auch viele Andere, sich sichtlich ihm genähert hatten und daß deren Haltung für die Zukunft eine noch weitere Annäherung in Aussicht stellte[1]). Eine Annäherung der Zwinglianer und Lutheraner aneinander zeigte sich aber nicht bloß in Capito und Bucer und Oecolampad, nicht bloß in der Aufstellung der schon früher erwähnten Tetrapolitana und des Mühlhäuser Bekenntnisses, sondern auch, und noch mehr, in mannigfachen anderen Erscheinungen. Vor allen Dingen nimmt

1) Melanchthon schrieb unter dem 22. Jan. 1531 an Bucer (Corp. Ref. II. p. 471): „Lutherus minus gravaretur pacisci de concordia, si Zwinglii et Oecolampadii mentem prorsus nosset, et existimaret, illos in suis ecclesiis haec de vera praesentia docere, quae scribis. Moderate tamen gerat se in hoc negotio, ne initia concordiae, per quae spes est, ut gradus ad veram et durabilem pacem fiat, dissipentur".

man wahr, daß der unermüdliche, von heiligem Eifer für die Union begeisterte und hinreißend beredte M. Bucer, wie unglücklich sein Unionsversuch auch im Hauptresultate ausgefallen war, doch darin große Erfolge erzielt hatte, daß es ihm gelungen war, nicht Wenige im deutschen Oberlande und der Schweiz über den Zwinglianismus hinauszuführen. Zwingli selbst hatte, was er später schmerzlich bereute, Bucer in diesen seinen Bestrebungen und zwar schon dadurch, daß er, während Luther in imponirender Unerschütterlichkeit verharrte, sich überhaupt nur darauf einließ, Concessionen zu machen, wesentlich gefördert. Fast aller Orts hatte sich die Geneigtheit statt der Zwinglischen Lehre eine tiefere und gehaltvollere anzunehmen gemehrt. Am meisten zeigte sich dieses unter der Bürgerschaft Basels und in mehreren bisher zwinglischen Städten des Oberlandes. Drei der letzteren, Ulm, Memmingen und Biberach fanden sich sogar veranlaßt zur Durchführung der Reformation im Anfange des Jahres 1531 Männer vermittelnder Richtung, Oecolampad, A. Blaurer, und Bucer selbst zu berufen[1]). In Lüneburg waren wenigstens Urbanus Rhegius und der Herzog Ernst selbst[2]) gewonnen. Landgraf Philipp von Hessen endlich hatte, auf baldige Abschließung einer allgemeinen Union mit Zuversicht hoffend, sogar bereits angefangen, in seinem Lande der Union praktische Folgen zu geben. Wichtiger als noch alles dieses aber war es, daß in Sachsen selbst der Mann, welcher nächst Luther daselbst der einflußreichste war, der Union, indem jetzt Oecolampads Dialog volle Wirkung auf ihn that, täglich geneigter wurde[3]), und 1531 dieses sowohl in der Apologie[4])

---

1) Herzogs Oecolampad II. S. 232 und 233, und Keim, Ref. in Ulm S. 221. 311. 314.

2) Bucer, 9. Mai 1531 an Zwingli (Zw. Op. VIII. p. 602): „Cattus et Lüneburgius vere duo insignia pectora, cum videant, umbris umbras pelli, umbras quam penitus nihil malunt".

3) Corp. Ref. II. p. 470 und 498, doch cfr. p. 471 und Zw. Op. VIII. p. 596.

4) Cfr. Apol. ed. Luecke, Berolini 1817. 8. p. 268. Auch hier ist die Gegenlehre der Reformirten nicht ausdrücklich verworfen, aber ferner bloß ein adesse und *exhiberi*, woraus kein Genuß der Ungläubigen gefolgert werden kann, gesetzt,

als in der neuen lateinischen Ausgabe der Augsb. Confession hervortreten ließ [1]).

Wie auf theologischem so fand aber auch auf dem politischen Gebiete mannigfach eine Annäherung Statt. Die lutherischen Stände, welche seit dem letzten Reichstag ihr Verhältnis zum Kaiser in einem etwas anderen Lichte zu schauen anfingen [2]), und sich in ihrer Hoffnung, durch Lossagung von den Reformirten günstige Erfolge zu erzielen, bitter getäuscht sahen, zeigten sich gegen Ende des Jahres 1530, als die Gefahren immer ernstlicher wurden, einem politischen Verständnis mit den Reformirten minder abgeneigt als früher. Daß die Förderung der theologischen Union gleichzeitig einen Theil der Gewissensscrupel hinwegräumte, kam dabei trefflich zu Statten. Schon wagten jetzt manche lutherische Theologen wie Erhard Schnepf und Urbanus Rhegius, zu behaupten, daß selbst ein Bündnis mit Schweizern nicht unerlaubt sei [3]).

So weit, daß selbst die Schweizer zu einem politischen Bündnisse zugelassen wurden, ließen die lutherischen Stände sich nun allerdings und troß dessen, daß Herzog Ernst und Landgraf Philipp, von denen der letztere bereits auf eigene Hand mit einigen

---

und wird sogar mehrmals hervorgehoben, daß zum rechten Brauch der Sacramente der Glaube gehöre. Vgl. folgendes mir während der Correctur zugekommene Buch: Heppe, die confessionelle Entwicklung der altprotestantischen Kirche, Marburg 1854. 8. S. 50 u. s. w. — Melanchthon selbst schrieb Mitte April 1531 an Bucer, Corp. Ref. p. 498. „Apologia mea edita est". „Περὶ εὐχαριστίας pauca dixi, profecto non ut exularem hoc negotium, quod utrinque mallem consilescere, qui (quia?) non volunt ἡγούμενοι nostri convenire. Sed dabit Deus aliquando et in hac re ecclesiae suae pacem". Andrerseits war allerdings in der Apologie auf einem Puncte die Uebereinstimmung des Lutherthums mit dem Papismusmus betreffend die Lehre vom heil. Abendmahle noch mehr hervorgehoben, auch die Absolution gemäß der großen Werthlegung des Lutherthums auf diese als drittes Sacrament aufgezählt.

1) Darin wurden die einer ungünstigen Auslegung fähigen Worte: „unter Gestalt des Weines und Brodes" weggelassen. Ebrard II. S. 366. Planck III. 1. 345.

2) Vgl. Bd. I. S. 293.

3) Ebend. S. 299. Anm. 3. und Salig I. S. 404.

Cantons abgeschlossen hatte, alle mögliche Mittel in Bewegung setzten[1]), nicht vortreiben. Wohl aber ward es durchgesetzt, daß die vier Städte, welche die Tetrapolitana zu Augsburg überreicht hatten, 1530 zu den Schmalkaldener Verhandlungen zugelassen und nachdem sie die Erklärung abgegeben, daß sie in allen Hauptstücken mit der fürstlichen Confession einhellig lehrten, im März 1531 — vorläufig — in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen wurden[2]).

§. 6.

Neue Annäherung der Partheien in einer dem Lutherthum günstigen Richtung und das Colloquium zu Kassel.

Die Jahre 1532—1534.

Günstiger als jemals früher gestalteten sich die Hoffnungen auf eine Concordie gegen das Ende des Jahres 1531. Oecolampad und Zwingli, die Häuptsäulen des schweizerischen Protestantismus, waren 1531 gestorben, und die evangelische Schweiz selbst war durch die Niederlage bei Kappel in einen Zustand politischer Ohnmacht versetzt worden. Wie der Tod jener beiden Reformatoren es wahrscheinlich machte, daß der von ihnen und namentlich von Zwingli dem Lutherthum entgegengesetzte Geist des Hasses allmählig in der Schweiz verstummen würde, so schien die Besiegung der evangelischen Schweizercantons duch die katholischen zu der Hoffnung zu berechtigen, daß nicht nur die Schweizer, sondern auch die deutschen oberländischen Städte, welche letztere sich bisher in religiöser und politischer Hinsicht an die Schweiz angelehnt

---

1) Vgl. betreffend Ernst v. L. die Briefe in Heimbürgers Urbanus Rhegius S. 277 u. 279, betreffend den Landgraf Philipp aber Bd. I. S. 202. Anm. 2, S. 299. Anm. 3, und die dortigen Citate, sowie Salig I. S. 404. Landgraf Philipp betrieb besonders eifrig die Aufnahme der Schweizer im April und Mai 1531, wo er eine ganze Reihe von Briefen an den Kurfürsten richtete, und im Juni auf einem Convente in Frankfurt.

2) Vergl. Bd. I. S. 299 und 305. Keim S. 215—217. Salig II. S. 402.

hatten, sich williger zeigen würden, eine politische Einigung mit den Genossen des Schmalkaldischen Bundes anzustreben, und diese politische Einigung namentlich dadurch anzubahnen zu suchen, daß sie die Union auf theologischem Gebiete nach Kräften förderten.

Wirklich näherten sich die Schweizer nun auch sofort wieder den Deutschen und suchten im Gefühle ihrer großen Verlassenheit zunächst namentlich bei den Straßburgern Trost und Stärkung[1]), und Bucer, immer die Concordiensache, welche er als die Aufgabe seines Lebens betrachtete, im Auge habend, eröffnete sofort wieder die theologischen Unterhandlungen.

Da trat nun aber auch sofort wieder ein Rückschlag ein. Luther und die Lutheraner, welche den damaligen Zeitpunct für geeignet hielten, die Reformirten zum Uebertritt zum völligen Lutherthum zu drängen, und durch das plötzliche Abbrechen der Unterhandlungen von Seiten der Schweizer im Jahre 1531 sowohl gegen die zu Schmalkalden bereits in den Bund aufgenommenen oberländischen Stände als gegen die Schweizer selbst wieder mistrauischer gemacht worden waren, stimmten auf das Neue einen feindseligen, die Schweizer erbitternden Ton an und nöthigten die Oberländer zu Schritten, welche zwar eine weitere Ausbreitung des Lutherthums (resp. Melanchthonianismus) in Deutschland und so eine Zusammenfassung fast der ganzen deutschen Kirche zu einer Kirche der Augsb. Confession im Gefolge hatten, aber dagegen auch die Spannung zwischen der deutschen und schweizerischen Kirche abermals steigerten. Besonders folgenschwer waren in dieser Hinsicht ein Convent der Schmalkaldischen Bundesgenossen zu Schweinfurt (Frühling 1532) und die gleichzeitigen Nürnberger Friedensverhandlungen[2]), wo die Katholiken[3]) und Lutheraner es

1) Kirchhofers Myconius.

2) Vgl. darüber Bd. I. S. 311.

3) Schon vor Beginn der eigentlichen Friedensunterhandlungen suchten die Katholiken, welche von den Concordienversuchen gehört hatten, die Lutheraner dadurch noch mehr zur Verdammung des Zwinglianismus geneigt zu machen, daß sie (August 1531) dem Kurfürsten melden ließen, daß der Kaiser vernommen, wie der Kurfürst sich Zwinglis und der Wiedertäufer Lehre ge-

in gleicher Weise auf die Aechtung des Zwinglianismus abgesehen hatten, und trotz des Widerstrebens des Landgrafen[1]) es durchsetzten, daß „die Zwinglianer und Wiedertäufer“ von dem Reichsfrieden ausgeschlossen wurden, und Straßburg mit seinen Verwandten, jetzt auch Ulm[2]), welche 1531 auf eine allgemeinere Erklärung vorläufig in den Schmalk. Bund aufgenommen worden waren, sich zu der von den Fürsten in Augsburg übergebenen Confession bekennen mußten[3]).

Luther selbst aber verletzte die Schweizer auf das Härteste theils durch Briefe an den Herzog Albrecht von Preußen[4]) und an die Frankfurter Prediger[5]), theils und namentlich durch sehr gehässige und feindselige Schmähungen[6]) auf den bei Kappel

---

fallen lasse. Salig I. S. 405. Bei den Nürnberger Verhandlungen bedingten sie gleich Anfangs, daß der Friede nur für die Bekenner der Augsb. Fürstenconfession Geltung haben solle. Nur das setzten die Protestanten durch, daß neben der Augsb. Confession deren Apologie genannt wurde.

1) Der Landgraf hatte seine Gesandten in Schweinfurt dahin instruirt: „nichts anzunehmen, wodurch man an der Vereinigung mit den Schweizern verhindert würde“.

2) Keim a. a. O. S. 219–221.

3) Die von den hessischen Gesandten nachdrücklichst unterstützten Straßburger setzten nur das durch, daß sie die Tetrapolitana neben der Fürstenconfession festhalten durften (die Straßburger Gesandten erklärten gleich Anfangs: „Was übrigens den Artikel vom Sacrament betreffe, da er mit „Unserer“ Confession einhellig ist, so seien sie Willens, die fürstliche Confession neben der „Unseren“ auch anzunehmen“), daß sie sich zur fürstlichen Confession nicht auch hinsichtlich des Ritus, sondern nur hinsichtlich der Lehre („was die Lehre betrifft“) bekennen mußten, und daß von der Forderung, wornach sie auch den Genuß des Leibes Christi durch die Gottlosen anerkennen sollten, abgestanden wurde. Röhrich II. S. 139–144. Vgl. überhaupt Salig I. S. 405. Kirchhofers Myconius S. 182, Seckendorf III. p. 20. Planck referirt hier ungenau.

4) De Wette IV. S. 348–355, April 1532.

5) Walch, Luthers Werke XVII. S. 2435. Luther war nicht wenig darüber erbittert, daß sich in Frankfurt ein Theil der Prediger, darunter Dionysius Melander, in der Weise Bucers erklärten. Salig I. S. 413.

6) Vgl. de Wette IV. S. 322. 330. 331. Kirchhofers Myconius S. 177. Luther schrieb unter Anderem: „Judicium Dei nunc secundo videmus, semel in Munzero, nunc in Zwinglio. Propheta fui, qui dixi: Deum

eines Heldentodes verstorbenen und seinen Landleuten sich täglich mehr in dem Lichte eines Märtyrers darstellende Zwingli [1]).

Auch unter so schwierigen Verhältnissen gaben jedoch weder die Straßburger noch Landgraf Philipp die Hoffnung auf eine Concordie auf. Namentlich Bucer und Capito waren im Sinne dieser beiden Stände unermüdlich thätig. Jener wagte es, und zwar trotz dessen, daß er durch die Schweinfurter Verhandlungen sich bei den Schweizern erst eben im höchsten Grade verdächtig gemacht hatte und nur auf eine sehr üble Aufnahme rechnen durfte, schon 1533 sogar persönlich in der Schweiz zu erscheinen. Von Melanchthon, welcher täglich mehr an manchen Stücken der lutherischen Theologie Anstoß nahm, ermuntert [2]), und von Landgraf Philipp mit Geld unterstützt [3]) durchreiste Bucer der Reihe nach die Städte Basel, Schaffhausen, Zürich und Bern. Und persönlich war Bucer unwiderstehlich [4]). Durch seine

non laturum diu istas rabidas et furiosas blasphemias, quibus illi pleni erant, irridentes Deum nostrum, vocantes nos carnivoras et sanguibibas et cruentos, et aliis horrendis nominibus appellantes". Seine Abneigung gegen die Concordie sprach er 1533, de Wette IV. p. 344 cfr. p. 278, namentlich auch Bucer gegenüber aus.

1) Vgl. auch Hundeshagen, die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche, Bern, 1842. 8. S. 32.

2) Melanchthon an Bucer (1533). Corp. Ref. II. p. 675 cfr. p. 676: „Nunc tamen de meo animo persuasissimum tibi esse volo, te a me vere ac plurimum amari. Quod facis, ea, quae ad piam ecclesiarum concordiam factura videntur, diligenter et moliaris et urgeas. Ea in re studium ac diligentiam tibi meam polliceor quantum quantum praestare omnino possum. Nam mihi ne hoc quidem dissidium περὶ μιᾶς ζητήσεως placet, et vides ut dissimulem profecto quadam spe, quod futurum arbitror, si nos familiariter et amanter colloqui possemus (nam unus subitus congressus, praesertim hominum qui vincere cuperent, non potuit mederi tanto malo) ut iniri ratio possit tollendi dissidii penitus. Autem utinam saltem nos aliquando possemus una commentari atque communicare de doctrina. Fata sunt, ut vides, dira Ecclesiae propter mundi vitia".

3) Röhrich II. S. 145.

4) Vgl. Kirchhofers Myconius S. 184—205, Hundeshagen S. 59, sowie Hospinan, Planck, Salig.

Beredsamkeit und Dialektik, seine Geschmeidigkeit und Freundlichkeit gelang es ihm auf seiner Reise hier die Gemüther zu gewinnen, dort wenigstens zu besänftigen, überall aber zu seiner Person neues Zutrauen zu erwecken. Nicht selten trat er in Mitten seiner Gegner mit Erfolg sogar als Friedensstifter in deren einheimischen Dingen auf. Zwar gelang es ihm nun allerdings nicht die Schweizer von der Wahrheit seiner bald mit diesen bald mit jenen Modificationen ausgesprochenen Behauptung, daß der Streit nur ein Wortstreit sei oder daß mehr Luthers Ausdrücke als der mit diesen beabsichtigte Sinn verfänglich seien, zu überzeugen, aber dagegen brachte er es bald durch gütliche Vorstellungen bald durch Vorwürfe dahin, daß einzelne Cantons Schritt für Schritt dem Lutherthum näher kamen. In Basel wußte Bucer namentlich den Myconius zu gewinnen. Im Jahre 1534 wurde daselbst die 1530 abgefaßte Confession wirklich publicirt. Mit besonderem Erfolge arbeitete er aber einer von Seiten der Schweizer beabsichtigten Erneuerung der Polemik gegen das Lutherthum entgegen [1]).

Diese Bestrebungen Bucers fanden nun überdies von gar manchen Seiten Unterstützung. Wesentlichen Vorschub wurde ihnen namentlich durch das Verfahren, welches Landgraf Philipp überall, wohin sein Einfluß reichte, zur Anwendung brachte, zu Theil. Philipp suchte damals nicht bloß in Hessen, sondern auch in anderen Territorien, wie Münster und Preußen [2]), die allgemeine

1) Nur Leo Judä ließ sich nicht ganz zur Ruhe verweisen.

2) Siehe den Ratschlag Landgraf Philipps für Herzog Albrecht von Preußen, Rommel III. S. 52. In einem anderen hess. Bedenken für Albrecht von Preußen heißt es: „Das sein leib nicht allein Inn oder vnnder dem brot wesentlich sey vnd entpfangen werde, wie dann E. f. g. auch antzaigen, Sonder das es auch sein leib sey, Wie wol ehr nicht da gegenwertig ist circumscriptive oder commensurative, nach der lenge, breytte oder grösse, Sondern warhafftig, wesentlich vnd (wie E. F. G. auch davon schreiben), leiplich, wie wir dann auch got lob alzeit gelert habenn, doch vff eine heimliche verborgene vnd unsichtbare weyße, oder als man zu reden pflegt, sacramentaliter", — „Also werd vnns nu durchs wort vnd brot mit dem weyn, vnser heylandt Christus nicht allein angezeigt, Sonder dartzu wirdt vns auch Im wort brot vnd kelch furgetragen vnd gegebenn warhafftig, der leib vnd blut Christi, Zur

Concordie vorzüglich dadurch zu fördern, daß er in den einzelnen Ländern eine mittlere Richtung der Theologie zur Herrschaft zu bringen suchte.

Wie sehr übrigens diese unionistische Bewegung der Hauptsache nach eine dem Lutherthum günstige war, ersieht man am deutlichsten aus den Bewegungen hinsichtlich der Lehre in den süddeutschen Städten. Bucers Begünstigung der lutherischen Formeln, Luthers Polemik [1]) und dann vor Allem das Gewicht der politischen Thatsachen bewirkten, daß Ulm, Augsburg, Eßlingen und andere ursprünglich zwinglische Städte sich täglich mehr dem lutherischen Lehrtropus annäherten. Von politischen Thatsachen war nächst der Niederlage der Schweizer, namentlich die Auflösung des Schwäbischen Bundes (1533), durch welche ja diesen Städten im Süden der letzte Stützpunct geraubt wurde, belangreich. Daß übrigens auch die entschiedene Begünstigung, welche die katholische politische Mächte dem Lutherthum zu Theil werden ließen, diesen Fortschritt nach Luther hin theilweise mitbedingte, ist bereits oben an einem eclatanten Beispiele gezeigt [2]).

Epochemachend für die Geschichte der Union ward dann die (1534) durch L. Philipp herbeigeführte [3]) Eroberung Würtembergs und die damit in Zusammenhang stehende Evangelisirung dieses Gebietes [4]).

---

geistlichen speise vnd trank der seelen. Vnnd erInnern vnns der vnauffsprechlichen wolthat, Nemlich das Christus sein leib vnnd blut am Stamme des Creutzes für vnns gegeben vnd vergossen hab, Zu vergebung vnserer sünde, daselbs genug gethan fur vns, vnd vnns die seligkeit erworbenn, wie solchs auch E. F. G. in der gestellten schrifft meldenn thun". „Also eßen wir nicht noch trinken denn leib vnd das blut Christi Im Abentmal Zur vergebung der sünde, solche allererst damit Zu erwerbenn. Sonder wir essens vnnd trinkens Zu seinem gedechtnus, das ist wir gleubenn oder gedenkens mit gleubigem hertzen, Das ehr seinen leib, den ehr vnns da Zur speiße vnd sein blut Zum trancke der seelen gibt, Zuvor bereit am Kreutz vor vnns gegebenn, vnnd auff einmal vor alle vnnsere sünde, one alle vnnser Zuthun genug gethann hat".

1) Vgl. oben S. 108. und de Wette, Luthers Briefe III. S. 472.

2) Bd. I. S. 349 und 364. über Augsburg.

3) Vgl. Bd. I. S. 335 und 346.

4) Die Tragweite dieses Ereignisses hat bis dahin Niemand recht gewürdigt.

Die sachlichen Schwierigkeiten, welche bei der Bestimmung des Bekenntnisses des nun nach einem bestimmten Plane und durchgreifend zu reformirenden Schwabenlandes sich darboten, wirkten zugleich mit mehreren anderen Umständen dahin, daß Luther und Melanchthon zu den unionistischen Bestrebungen in eine andere Stellung als früher traten, daß Luther, welcher sich den Concordienversuchen gegenüber bisher bald entschieden feindselig, bald wenigstens passiv und zuwartend verhalten hatte, den Vermittlern fortan freundlich entgegenkam, und daß Melanchthon, anstatt wie bisher mit einer leisen Zustimmung zu Bucers Bestrebungen sich zu begnügen, sich offen für die Union erklärte und auf anregende Weise in die betreffenden Verhandlungen eingriff.

Anfangs hatte es allerdings den Schein, als sollte durch die Reformation Schwabens nun der unbedingte Sieg des Lutherthums in Deutschland sofort entschieden und die durch Bucers Unionsbestrebungen in der Wirklichkeit allein geförderte Ausbreitung des lutherischen Bekenntnisses bis zu ihren natürlichen Grenzen fortgeführt werden. Namentlich der Vertrag von Kadan, durch welchen die Würtembergischen Verhältnisse geregelt wurden, schien solch einen Erfolg herbeiführen zu müssen. In diesem fand sich ja die belangreiche Bestimmung, daß „die Sacramentirer", unter welchem Namen man nicht nur die Zwinglianer sondern auch die Leute der Bucerischen Richtung begriff, von Würtemberg ausgeschlossen bleiben sollten. Lutherthum und Katholicismus, der Kurfürst von Sachsen und der König Ferdinand, welche ja immer gegen die Reformirten sich zu verbinden pflegten, hatten trotz des Widerstrebens des Landgrafen die Aufnahme dieses Artikels in den Vertrag zu erwirken gewußt.

Zum Glück nun aber war diese Bestimmung leichter gegeben als durchgeführt. Verschiedene Umstände bewirkten, daß sie nicht sofort mit aller Strenge zur Geltung gebracht werden konnte. Schwaben hatte den Beruf, bevor es einem exclusiven Lutherthum verfiel, der Concordiensache für eine gewisse Zeit dienstbar zu werden und namentlich den concordistischen Bewegungen einen neuen mächtigen Impuls zu geben.

Der Einführung des strengen Lutherthums in Schwaben

widersetzten sich in erster Reihe die daselbst schon vorhandenen nicht-lutherischen reformatorischen Partheien, die zwinglianische und oberländische. In den einzelnen Städten und Dörfern, wo unbeirrt durch den österreichischen Druck zur Zeit der Occupation das Evangelium Eingang gefunden hatte, hatten von Anfang an gerade diese beiden Richtungen präponderirt. Von Basel und der übrigen Schweiz, dann aber von Straßburg waren ihnen ja ihre Reformatoren gekommen. In zweiter Reihe leisteten L. Philipp von Hessen und der Magistrat von Straßburg Widerstand. Diese beide Stände forderten, daß statt der streng lutherischen, über die Augsb. Confession hinausgehenden Richtung jene vermittelnde, welche sie seit Jahren zu der in Deutschland siegreichen zu erheben trachteten, in Pflege genommen werde. Sie beriefen sich hierbei namentlich darauf, daß die Mehrzahl der evangelischen Würtemberger dieser Richtung bereits angehöre und daß auch die vorhandenen Zwinglianer leichter zur Annahme eines unionistischen als eines scharf ausgeprägten lutherischen Bekenntnisses zu bewegen sein würden. Auch das machten sie geltend, daß die Würtembergische Kirche doch wohl irgend welche Rücksicht auf das Bekenntnis der ihr zunächst gelegenen reichsstädtischen Kirchen zu nehmen habe. Und wirklich war der Einfluß Straßburgs und Hessens damals ein so großer, daß Herzog Ulrich von Würtemberg sich veranlaßt fand, auf deren Vorstellungen einzugehen. Statt auf ein strengeres Abendmahlsbekenntnis ward die Würtembergische Geistlichkeit auf die Augsb. Confession, welche in ihrer neueren Fassung ja auch von Straßburg selbst anerkannt war, verpflichtet und zu Reformatoren berief man zumeist Leute von Bucerischer Gesinnung, einen A. Blaurer und Grynäus. Nur insofern wurden um des Kadaner Vertrages willen dem Lutherthum Concessionen gemacht, als man neben Grynäus und Blaurer wenigstens einen Mann von anerkannt lutherischer Gesinnung, den Professor Erhard Schnepf aus Marburg, einen geborenen Schwaben, stellte, und dann, da dieser verlangte, daß s e i n e M i t r e f o r m a t o r e n w e n i g s t e n s sich in bestimmteren Formeln zu der lutherischen Abendmahlslehre bekenneten, verstattete, daß zwischen diesen und Schnepf genauere Bestimmungen über die Abendmahlslehre vereinbart würden.

Blaurer unterzeichnete damals eine Formel, wegen deren Annahme die Sachsen und Schweizer einst zu Marburg ernstlich unterhandelt hatten, eine Formel, die schon wegen dieses ihres historischen Ursprungs sich empfahl und, da sie keinenfalls eine volle Zustimmung zu der lutherischen Abendmahlslehre ausdrückte, auch nach ihrem Inhalte der bei der Schwäbischen Reformation verfolgten unionistischen Idee nicht mit Nothwendigkeit Abtrag that [1].

Auf diesem Standpuncte sollte die Sache nun aber nicht lange stehen bleiben. Da man die Union nicht mit voller Consequenz durchzuführen gewagt und namentlich einen Erhard Schnepf berufen hatte, so trübten sich die Verhältnisse gar bald. Es kam zwischen Schnepf einerseits, Blaurer und Grynäus andrerseits trotz ihrer Vereinbarungen zu den heftigsten Streitigkeiten über die Abendmalslehre, Streitigkeiten, welche nicht bloß die ganze Schweiz in neue Aufregung setzten [2]), sondern auch zu den Ohren König Ferdinands gelangten und dessen Aufmerksamkeit auf die Würtembergischen Zustände hinlenkten, ja bewirkten, daß dieser (unter dem 15. August 1534) sich unter Berufung auf den Kadaner Vertrag alsbald bei dem Kurfürsten von Sachsen wegen des Umsichgreifens des Zwinglianismus [3]) beschwerte, und den Kurfürst so nöthigte, diese Sache an das Forum der auch schon von anderer Seite her benachrichtigten Wittenberger Theologen zu bringen. Letztere, welche hierdurch gezwungen wurden, sich in dieser Sache öffentlich zu erklären, gaben nun aber einen Bescheid, welcher für die Meisten ein sehr unerwarteter war. Während Luther in anderen Fällen wohl lieber sah, daß ein Territorium katholisch blieb, als daß es der reformirten oder einer mit dieser verwandten Lehre verfalle, urtheilte er diesmal anders. War er schon durch die ganze Entwicklung nach Wittenberg hin, welche das süddeutsche reformirte Kirchenwesen in der letzten Zeit genommen hatte, innerlich sehr erfreut worden, so hatte er mit wahrer Befriedigung die Bestimmungen des Kadaner Vertrages vernommen. Es war in diesen ein

1) Siehe das Genauere hierüber §. 14.

2) Kirchhofers Myconius S. 211.

3) Neudecker, Urkund. S. 235.

so glänzender Sieg seines Bekenntnisses ausgesprochen, wie er ihn wohl selbst kaum erwartet hatte. Er glaubte mit Sicherheit jetzt darauf rechnen zu können, daß früher oder später das lutherische Bekenntnis in allen Kirchen Würtembergs und ganz Deutschlands feste Wurzeln schlagen werde. Sollte er nun diese friedliche Entwicklung nach ihm hin, welche von allen Verhältnissen damals begünstigt wurde, durch Erneuerung seiner Polemik stören? die ihm sich entgegen bewegenden Herzen des süddeutschen Volkes auf das Neue erbittern? Aber auch noch andere Gründe machten sich wahrscheinlich bei ihm geltend. War es nicht möglich, daß die Wittenberger, wenn sie der Richtung, welche die Reformation in Würtemberg nun einmal genommen hatte, direct feindlich entgegentraten, dadurch den katholischen Ständen Veranlassung zur Ergreifung feindlicher Maßregeln gegen die Würt. Reformation überhaupt gaben, oder wenigstens bewirkten, daß die Bucerische Lehrweise, welche überdies von dem zahlreichen Anhang, welchen die Straßburger Theologen in diesem Lande besaßen, begünstigt wurde, daselbst als Bucerismus und unter feindlicher Gegenüberstellung gegen das Lutherthum zur Herrschaft gelangte?

Sehr bestärkt wurde Luther in dieser Betrachtungsweise durch Vorstellungen Bucers und Melanchthons, welche in der Würtembergischen Sache ihre eigene vertraten, und überdies damals Veranlassung hatten, auch von einem mehr universalen Gesichtspuncte aus diesen Gegenstand in das Auge zu fassen. Im Auslande, namentlich in England und Frankreich, denen Bucer und Melanchthon von Anfang an eine größere Aufmerksamkeit als Luther zugewendet hatten, regten sich damals mit besonderer Macht die evangelischen Elemente. Es schien nicht unmöglich, daß die Reformation auch dort Platz greife. Nach England hatte Melanchthon selbst damals zweimal einen Ruf erhalten. Wollte man aber mit Erfolg auf diese Länder einwirken, so war nichts nöthiger, als daß der Abendmahlsstreit, welcher nicht nur den Regierungen jener Länder den deutschen Protestantismus verdächtig gemacht, sondern auch die dasigen Protestanten unter sich zerspalten

und bis dahin an einem einheitlichen Handeln verhindert hatte, nicht auf das Neue entzündet werde [1]).

Durch alles dieses wurden Luther und Melanchthon veranlaßt, daß sie, anstatt gegen die Würtemberger zu polemisiren, ihnen selbst die Aufrechterhaltung der Eintracht ernstlichst an das Herz legten. Sie gingen jetzt sogar soweit, nicht bloß die Schnepf-Blaurersche Abendmahlsformel zu billigen, sondern auch eine Bucersche Formel, worin die Ausdrücke vere und substantialiter vorkamen, den Würtembergern zur Annahme zu empfehlen [2]).

Und selbst hierbei sollten sie nicht stehen bleiben. Als der Zwist in Schwaben trotz solcher Vorstellungen der Wittenberger nicht nachließ und ein Plan der Straßburger und Hessen, die Bekenntniseinheit in Würtemberg dadurch zu fördern, daß man Melanchthon selbst, welcher ja damals den Lutheranern und Oberländern gleich nahe stand, an die Spitze der Würtembergischen Kirche stellte, an dem Widerspruche des Kurfürsten gescheitert war [3]), sah man sich genöthigt, um Würtembergs willen die Concordiensache überhaupt, die Union aller evangelischen Kirchengenossenschaften ernstlicher in das Auge zu fassen. Nur dann, wenn eine allgemeine Einigung erzielt und der Abendmahlsstreit überall sistirt war, war mit Bestimmtheit zu erwarten, daß König Ferdinand und die übrigen Katholischen aufhören würden, sich in die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche einzumischen [4]).

Auch die Anregung zur Aufnahme dieses Planes gab diesmal aber nicht bloß die Hessisch-Straßburgische Parthei. Sie ging zum Theil von Wittenberg selbst, von Melanchthon aus. Und gerade dieses war von entscheidender Wichtigkeit.

Schon ein Jahr früher hatte Melanchthon Bucer gegenüber sich einmal günstig über die Concordiensache ausgesprochen, ja den bestimmten Wunsch verlauten lassen, daß man ein zweites

1) Melanchthon, 16. Sept. 1534, an Landgraf Philipp: „So weiß ich, daß alle frommen Christen in Gallia und Anglia sich dieses Artikels halb hoch bekummern". Corp. Ref. II. p. 788.

2) Corp. Ref. II. p. 787.

3) Siehe das Genauere in §. 14.

4) Wie sehr man dieses fürchtete, darüber vgl. Neudecker, Urk. S. 254.

Colloquium, aber in anderem Geiste als demjenigen, in welchem das Marburger abgehalten war, veranstalte. Auf Veranlassung der Würtembergischen Wirren und angeregt von Bucer faßte er diese Sache jetzt bestimmter in das Auge. Eine erste Andeutung darüber, daß man sich mit einem Vermittelungsplane trug, finden wir von ihm schriftlich niedergelegt in einem Entwurfe zu einer Beantwortung jener oben erwähnten Beschwerdeschrift des Königes Ferdinand über die Sacramentirer. Da dieser Entwurf Melanchthons zunächst für den Kurfürsten bestimmt war, in dessen Namen ja die Antwort an den König ausgefertigt werden mußte, so können wir uns denken, daß er sich darin möglichst vorsichtig ausgedrückt hatte. Die betreffende Stelle lautet: „Und nachdem der Kadanische Vertrag nicht allein durch uns (den Kurfürsten), sondern auch durch die hochgebornen Fürsten unsre lieben Oheim, Herzog Ulrichen von Wirteberg und Landgrave Philipsen von Hessen gewilligt, wollen wir nicht unterlassen, so wir zusammen kommen, mit ihnen von diesem Artikel auch zu reden, und ihr Bedenken hierin hören, ob gleichwohl mit Etlichen Handlungen vorzunehmen"[1]). Bestimmter sprach er sich erst einen Monat später, nachdem er dessen gewiß geworden war, daß Luther sich in einer versöhnlichen Stimmung befinde, in einem Briefe an Erhard Schnepf und unter demselben Datum dem Landgraf Philipp gegenüber aus[2]). Namentlich gegen den letzteren erklärte er sich mit ganzer Offenheit. Er hatte hierzu aber um so mehr Veranlassung, da er bei der Entwerfung seines Planes namentlich auf die Unterstützung durch diesen gerechnet hatte. Nur von Anregungen, welche von dem Landgrafen auf Luther ausgingen, glaubte Melanchthon mit Bestimmtheit große Erfolge erwarten zu dürfen[3]). Hören wir darüber ihn selbst. Er sagt, nachdem er zuvor über seine diese Sache betreffenden

---

1) Corp. Ref. II. p. 783. cfr. p. 785. In dem vom Kurfürsten an den König wirklich abgeschickten Schreiben, welches überhaupt einen anderen Geist athmet (Neudecker Urk. S. 238. cfr. S. 245), blieb diese Stelle weg.

2) Corp. Ref. II. p. 786. und 787.

3) Auch hatte Landgraf Philipp wie im Interesse der Union überhaupt, so namentlich der Würtembergischen sich mehrfach in der letzten Zeit an die Wittenberger gewendet. Siehe das Genauere in §. 14.

Unterhandlungen mit Luther berichtet, in seinem Schreiben an den Hessenfürsten Folgendes:

„Ich will auch für mein Person E. F. G. nit bergen, daß ich an dem unfreundlichen Schreyen und Schreiben auf unseren Theil nie Gefallen gehabt habe, sondern alle Zeit daran Herzleid getragen habe und noch trage. Ich hätte auch die Sach gern zu christlicher Einikeit gearbeit, wie E. F. G. selb aus etlichen Umbständen abnehmen mögen. Nach dem ich aber so große Härtigkeit befunden, daraus ander mehr Beschwerung gefolget, hab ichs auch müssen Gott befehlen".

„Ich hoff aber gleich wol noch, es soll einmal ein gnädige Stund kommen durch Gottes Gnade, und habe lange Zeit fürgehabt, mich zu E. F. G. zu verfügen, und so mich E. F. G. hören wollte, von dieser Sach mundlich mit E. F. G. zu reden; denn E. F. G. wissen, daß ganzer Christenheit an diesem Artikel viel gelegen. So weiß ich, daß alle frommen Christen in Gallia und Anglia sich dieses Artikels halb hoch bekummern, zu dem daß unser Uneinikeit andern christlichen Sachen große Verhinderung bringet. Derhalben bitte ich, E. F. G. wollen auf Weg gedenken, wie die Sach vorzunehmen, daß ein beständige *concordia* auf diesem Theil durchaus in diesem Artikel gemacht werde, denn in andern Artikeln ist kein Uneinikeit. Ich halt, daß E. F. G. insonderheit hierin mehr schaffen können denn viel ander Leut, bey beiden Theilen. Ich halt auch, E. F. G. Schriften sollen bey Doctoren Luther mehr angesehen werden, denn deren, so bis anher noch davon mit ihm gehandelt haben. Alles auch, das mir möglich ist, will ich von Herzen gern thun, daß diese Sach zu christlicher Einikeit gebracht werde, und wollt auf Erden nit liebers sehen; Gott gebe Gnad dazu. Es gibet auch Buceri Concordia dem Handel einen guten Anfang. Dweil nu etlicher Maß Hoffnung ist, daß ein Einikeit werden möge, acht ich, daß derhalben Herr Erhard Snepp dest glinder zu handeln habe".

Daß aber Melanchthon schon damals gerade auf neue Ver-

handlungen auf einer Synode rechnete, ersieht man aus einem Briefe an Schnepf [1]).

Und wirklich kam Melanchthons Plan sehr bald zur Ausführung. Landgraf Philipp, welcher die Mittheilungen desselben mit der größten Freude entgegennahm, entfaltete sofort zu Gunsten dieses Planes die größte Thätigkeit. Schon unter dem 22. Sept. 1534 meldete er, zugleich den bestimmten Vorschlag machend, daß Bucer und Melanchthon sich zu einem Gespräche in Kassel einfänden, die Wünsche Melanchthons den Straßburgern [2]), knüpfte dann, bald darauf, Unterhandlungen mit den oberländischen Städten [3]), und auch mit dem Kurfürsten von Sachsen an [4]). Daß er zugleich mit Luther, der Hauptperson, correspondirte [5]), versteht sich von selbst. Und von allen Seiten erhielt er gute Nachrichten. Luther gab, wenn schon unter Geltendmachung mancher Bedenklichkeiten, schon unter dem 17. October an Philipp einen günstigen Bescheid ab. Nachdem dann noch darüber berathschlagt worden war, ob der von dem Landgrafen in Vorschlag gebrachten Zusammenkunft in Kassel nicht schriftliche Unterhandlungen oder die Absendung Bucers nach Wittenberg vorzuziehen sei, und ob es rathsamer sei, zunächst nur Bucer und Melanchthon oder eine größere Anzahl von Theologen zusammenzuschicken, ward definitiv der erste Vorschlag des Landgrafen angenommen. Sowohl die Wittenberger als der damals in Augsburg verweilende Bucer, dessen Bedenken Jacob Sturm eingeholt hatte, erklärten sich für denselben. Sie meinten namentlich, daß vor allen Dingen eine Vereinbarung in engerem Kreise zu treffen, und später erst die Sache an eine größere Versammlung zu bringen sei. — Die Zwischenzeit bis zum

---

1) Schon wagte er diesem eine solche anzukündigen: Spero autem fore, ut hac de re Principes cogant aliquam Synodum, idque brevi, et scio hoc in deliberationibus esse".

2) Philipp an Jacob Sturm, und dieser an jenen, Neudecker, Urkunden S. 252 u. 253.

3) Neudecker, Actenst. S. 59

4) Ebendas.

5) Neudecker, Urk. S. 253. De Wette IV. S. 559, vgl. mit 569.

Kasseler Convent suchten zwar alle Freunde der Concordie, am meisten aber Bucer noch nach Kräften auszubeuten. Letzterer, welcher nach Luthers Wunsch über die Ansichten der Oberländer in Kassel referiren sollte, und, wie leicht denkbar, gern möglichst günstig referiren wollte, suchte mittlerweile sowohl auf literarischem Wege [1]), als durch Reisen noch möglichst viele Gemüther günstig zu stimmen. Von seinen Reisen sind namentlich die nach Augsburg [2]) und die in die Schweiz nennenswerth. Die Lehre, welche er bei diesen Gelegenheiten schriftlich und mündlich vortrug war ganz dieselbe wie früher. Nicht in der Sache sondern nur in der Art diese vorzutragen, differirte seine damalige Weise von der früheren [3]). Auch seine Offenheit ließ noch Manches zu wünschen übrig. Statt geradezu die Differenz, welche zwischen ihm und Luther bestand, aufzudecken, schob er Luther seine eigene Lehre unter. Nur in der einen Hinsicht war er jetzt ehrlicher, daß er die Differenz, worin seine und Zwinglis Lehre auseinandergingen, nicht mehr zu verhehlen suchte [4]). Besonders folgenreich war ein Predigerconvent, welchen er im December 1534 zu Constanz veranstaltete. Zwar gelang es Bucer, welcher sich in Constanz als ein Organ des Landgrafen Philipp angekündigt hatte, nicht, auch die Schweizer zum Besuche dieses Conventes zu bewegen, und noch weniger dieselben, wie er beabsichtigte, zur Unterschrift seines Buches an die Münsterer zu bewegen, aber das setzte er doch durch, daß die Abgeordneten der oberländischen Städte [5]) wenigstens zehn von

---

1) Er schrieb in dieser und der nächsten Zeit eine Schrift an den Rath und die Kirche zu Münster, die achtzig Augsburger Propositionen und die **Apologia contra Robertum, episcopum Abricensem.**

2) Das Bekenntnis der Augsburger aus dieser Zeit siehe **Corp. Ref. II. p. 807.** Die Wittenberger fanden dasselbe ungenügend.

3) Ebrard a. a. O. S. 371: Während Bucer sich früher bemüht hatte, die Schweizer zur Vertauschung ihrer Ausdrücke mit andern, Luthers Ausdrucksweise sich annähernden zu veranlassen, ging er jetzt darauf aus, „Luthers Ausdrücke zu den Schweizern hinüber zu führen, und ihnen zu zeigen, wie unschuldig dieselben seien".

4) Ebendas.

5) Augsburg, Memmingen, Lindau, Ulm, Jßni, Kempten, Biberach, Constanz.

ihm aus diesem seinem Buche ausgezogene Artikel unterschrieben und daß die Schweizer, mit alleiniger Ausnahme der Berner, ihm ein wenn auch nicht ganz genügendes, so doch über den Zwinglianismus hinausgehendes Glaubensbekenntnis einsendeten[1]). Im Allgemeinen fand er, daß die Stimmung eine der Concordie ganz günstige sei.

Bucer hatte sich durch diese Verhandlungen so verspätet, daß er in Eiltouren nach Kassel reisen mußte. Selbst in Schwaben, durch welches er seinen Weg nahm und wo er gern länger verweilt hätte, konnte er sich nur ganz kurze Zeit aufhalten[2]). Etwas früher als Bucer, scheint Melanchthon, welchen Amanus begleitete[3]), in Kassel eingetroffen zu sein. Schon Mitte December 1534 war er in Wittenberg abgereist[4]).

In Kassel entsprach der Erfolg nun aber doch nicht ganz den Erwartungen Bucers und seiner Freunde. Allerdings hätten sich Bucer und Melanchthon selbst, wenn es auf sie allein angekommen wäre, leicht vollständig vereinigen können[5]). Beide stimmten schon damals im Grunde ganz überein. Wir erkennen dieses namentlich, wenn wir ein Gutachten, welches Melanchthon in dieser Zeit für Landgraf Philipp hatte anfertigen müssen[6]), mit Bucers Aeußerungen vergleichen. Melanchthon lehrt in jenem Gutachten, daß die Gläubigen im Abendmahle Christum, welcher wahrhaftiger Mensch und Fleisch sei, Christi Leben, empfangen, daß Christus den Seinen seinen Leib zum Zeugnis gebe, daß er wesentlich

1) Vergl. Kirchhofers Myconius S. 216—230, wo sich das Genauere findet.

2) Corp. Ref. II p. 808.

3) Ibid. p 839.

4) Ibid. p. 807.

5) J. Sturm in Straßburg schrieb später, Sonntag Reminiscere 1535, über das Casseler Colloquium an den Landgrafen (Cassel. Archiv): „So doch Her martin Butzer dem Melanchthoni, was er by allen oberlendischen predigern erlangt, genugsam verstendigt vnd berichtet, Also das er meister Philipps gesagt soll haben, wo er souiel gewalts vnd bevelchs von Doctor Luthern vnd den sinen hette, wer die sach schon richtig".

6) Auch der Professor Noviomagus in Marburg mußte dem Landgrafen in dieser Zeit ein Gutachten über die Lehre vom heil. Abendmahl ausstellen.

alweg bei ihnen sei, und daß über die Art der Gegenwart Christi im heil. Abendmahl nicht zu streiten sei[1]). Stimmt dieses nun nicht wesentlich überein mit Bucers Lehre, laut welcher nicht bloß Christi Verdienst, sondern Christi Person im Abendmahle (nicht im Brode) gegenwärtig ist und gleichzeitig mit dem Essen des Brodes eine centrale geistliche Mittheilung Christi Statt findet? Leider nun aber hatte Melanchthon nicht seine, sondern Luthers Lehre mit Bucers Ansichten in Kassel zusammenzustellen. Es waren ihm durch eine Instruction Luthers, freilich auf seinen eigenen Wunsch[2]), die Hände gebunden, eine Instruction, welche so lutherisch wie möglich war. Luther war, da es nun galt, mit Nichten gewilligt, seinem Dogma und sich selbst auch nur im Geringsten etwas zu vergeben. — Es mag sein, daß dieses befremblich erscheint. Aber nicht mit Recht. Nur für die Concordie im Allgemeinen, nicht für eine von der seinigen abweichende Lehre hatte er sich in der letzten Zeit günstiger erklärt. Wir finden, daß er sogar in seiner Zusage an den Landgraf Philipp gegen den Concordienversuch als solchen schon noch nicht alle Bedenklichkeiten abgelegt hatte[3]). Daraus aber, daß er geneigt gewesen war in Würtemberg und aus besonderen Rücksichten für die damalige Lage dieses Landes jene oben erwähnten Concordienformeln für die nächste Zeit zu dulden, darf man keinenfalls zu viel folgern. Am wenigsten ergiebt sich daraus, daß er gewilligt gewesen sei, nun eine zwischen der seinigen und der schweizerischen in der Mitte stehende Lehre, wie die Bucerische, durch einen Concordienact zu einer allgemein anerkannten zu erheben. Wodurch hätte er auch hierzu veranlaßt sein sollen? Durch Bucer? Durch diesen am wenigsten. Letzterer hatte ja bis dahin noch immer behauptet, daß seine Lehre mit der lutherischen ganz übereinstimme. Durch eine Fortentwicklung und dadurch begründete Veränderung

---

1) Corp. Ref. II. p. 800.

2) Luther schrieb unter dem 18. Decemb., einen Tag früher als er seine Instruction für Melanchthon abfaßte, an Justus Jonas: „Et Philippus sese non velle hanc causam solum agere dicit. De Wette IV. p. 569.

3) De Wette IV. S. 560.

seines eigenen Systems? Auch nicht. Findet sich doch von einer solchen Veränderung in allen seinen damaligen Schriften auch nicht die gerinstge Spur. Wenn es nach diesem aber nicht auffallen kann, daß Luther in seiner Instruction ganz genau seine eigene Lehre zur Geltung zu bringen suchte, so soll damit allerdings andrerseits nicht geleugnet werden, daß die entschieden scharfe Form, in der er seine Lehre darin entwickelte, theilweise durch neu hinzugekommene Einflüsse und namentlich dadurch bedingt war, daß in den letzten Tagen die Gegner der Union, vor Allen Luthers eigene Schüler und Jünger in seiner nächsten Umgebung, auf ihn wieder möglichst zu influiren versucht hatten. Nicht bloß ein Amsdorf[1]), sondern auch Andere hatten Luther gegen die Concordie ungünstig zu stimmen gesucht. Wir wissen, daß Luther sich sogar genöthigt sah, diesen Leuten damals beruhigende Erklärungen zukommen zu lassen[2]). Selbst von einem Plane der letzteren zu einer großartigen Gegenoperation finden sich Spuren[3]).

Luther hatte in seiner Instruction sich nicht nur gegen den Zwinglianismus, sondern auch, und auf das Entschiedenste, gegen die Bucerische Lehrweise ausgesprochen. Er hatte darin geradezu gesagt, daß er die Annahme einer mittleren Meinung nicht zugeben werde, und daß er Bucers Vorgeben, als bestände zwischen der oberländischen und lutherischen Abendmahlslehre kein sachlicher Unterschied, nicht für wahr halte. Sein Gutachten beginnt mit der Erklärung: „Zum Ersten können wir in keinem Wege zulassen, daß man von uns sollte sagen, wir hätten vor zu beiden Theilen einander nicht verstanden“. Seine eigene Lehre stellte Luther am Schlusse mit den scharfen Worten hin: „Und ist Summa das unser Meinung, daß wahrhaftig in und mit dem Brod der Leib Christi gegessen wird, also daß alles, was das Brod wirket und leidet, der Leib Christi wirke und leide, und mit den Zähnen zubissen werde“[4]).

1) Planck III. 1. S. 367.

2) De Wette IV. S. 569.

3) Neudecker, Urk. S. 262—264.

4) De Wette IV. S. 570. cfr. 573. und Walch, Luthers W. XVII. S. 2486. cfr. 2490.

Trotz der großen Schwierigkeiten nun, welche ſich darboten, verſuchten Melanchthon und Bucer eine Verſtändigung. Sie rechneten dabei darauf, daß Luther, der ſich an manchen Stellen in ſeiner Inſtruction auch ſehr verſöhnlich ausgedrückt, letztlich doch geneigt ſein werde, eine mittlere Meinung zu dulden, und dieſes namentlich dann, wenn man ſie nicht als eine mittlere darſtelle. Da Luther in der Inſtruction geſagt hatte, daß der Streit bisher nur darüber geführt ſei, ob im Sacrament nur bloße Zeichen ſeien, oder auch der Leib Chriſti, ſo glaubte Bucer ſogar mit einem gewiſſen Rechte geltend machen zu können, daß die oberländiſche Lehre keine dritte, keine mittlere ſei. Auch von ihm wurde ja die Anweſenheit Chriſti, des Leibes Chriſti ſtatuirt, und nur über den Modus der Anweſenheit beſtand Streit. Bucer hoffte aber, daß er die zwiſchen ihm und Luther beſtehende Uebereinſtimmung jetzt in ein um ſo helleres Licht werde ſetzen und um ſo nachdrücklicher werde betonen können, da er entſchloſſen war, fortan auch die betreffende Differenz nicht mehr zu verhehlen, ſondern gegen Luther jetzt eben ſo ehrlich zu werden, wie er kurz zuvor gegen die Schweizer geworden war. Es lag ihm jetzt viel zu klar vor, daß er durch ſein Bemühen, die von Luther längſt erkannte Differenz zu verdecken, nicht nur nichts gewonnen, ſondern auch ſeiner Sache geſchadet, nämlich auch ſeine poſitive Lehre in ein zweifelhaftes Licht geſetzt hatte, — als daß er hätte zu neuen Täuſchungsverſuchen ſich angeregt fühlen können. Die Verabredung zu Kaſſel wurde aber letztlich dahin getroffen, einmal, daß die Oberländer die von einem Theile derſelben bereits anerkannte und ſich über der Sphäre des Streitigen haltende Augsb. Confeſſion und deren Apologie anerkennen, und ſodann, daß eine von Bucer angefertigte Erklärung über das heil. Abendmahl Luther überreicht werden ſolle. In letzterer ward gelehrt, „daß im Abendmahle nicht allein Brod, ſondern auch und vornehmlich der Leib ſelbſt (weiter unten erklärt durch: Chriſtus) gegeben, empfangen und gegeſſen werde“, „daß aber das Eſſen mit dem Munde, das Kauen und Hinunterſchlingen dem Leibe Chriſti nur

nach der sacramentlichen Vereinigung beizulegen sei"[1]), daß der Genuß des Brodes und Leibes als ein gleichzeitiger (mit, nicht: in und unter) zu denken, und daß die päpstliche Lehre, wornach vom Glauben ganz abstrahirt werde, zu verwerfen sei[2]). Es war dieses ganz die frühere nun mit hinlänglicher Klarheit ausgesprochene Bucerische Lehre. Selbst die Differenzen zwischen Bucer und Luther waren in dieser Erklärung, wenn auch in versöhnlichster Form und unter dem Schein, als gelte die eingeflochtene Polemik nur der römischen Lehre, ausgesprochen.

Es kam nun zunächst darauf an, diese Propositionen dem Doctor Luther zu empfehlen.

Darauf hin arbeitete neben Melanchthon, welcher aber Luther gegenüber immer noch nicht ganz offen mit seiner eigenen Ansicht herauszurücken wagte[3]) und darum nur mit geringem Erfolge

---

1) Genauer noch ward dieses bestimmt in folgenden Sätzen: „Aufs siebente, so suchet unser Gewissen nur dreierlei in dem Handel zu verhüten: 1) daß man keine natürliche Vereinigung des Leibes Christi mit dem Brod und Wein halte, 2) daß der Leib Christi keine Speise des Bauches oder den Wirkungen desselben unterwürfig werde, 3) daß die sacramentliche Vereinigung nicht so weit ausgedehnt werde, daß wer das Sacrament empfähet oder hat, nicht gleich dafür angesehen werde, als ob er die Speise des ewigen Lebens, eben wie die Speise des leiblichen Lebens genieße und habe".

2) Walch XVII. S. 2491.

3) Ein entschiedenes Zeugnis dafür, daß er mit Luther nicht mehr ganz übereinstimmte, legte Melanchthon zunächst seinem Freunde Camerarius ab, dem er nach seiner Rückkehr von Kassel schrieb: „**Heri primum, hoc est, die nono Januarii domum reversus sum ex Cattis** (schon vor dem 2. Januar war er in Kassel abgereist, **Corp. Ref. II. p. 813**), **quo me et Bucerum vocarat** *ὁ Μακεδὼν*, **ut ego nostrorum, ille suorum sententias afferret** *περὶ τῆς διαλλαγῆς* **in illa pervulgata causa. Meam sententiam noli nunc requirere,** ***fui enim nuncius alienae,*** **etsi profecto non dissimulabo quid sentiam, ubi audiero, quid respondeant nostri. Ac de hac re tota aut coram, aut cum habebo certiores tabellarios. Ipsius principis Cattorum summa fuit erga me comitas, familiaris. mecum de multis gravibus rebus locutus est, quo in sermone nihil animadverti, quod indignum esset aut bono viro aut bono principe**". **Corp. Ref. II. p. 822. cfr. p. 826. 847.** Aber man vgl. auch **Corp. Ref. III. p. 427,**

für das Kasseler Concordat einstehen konnte, namentlich der entschiedene und entschloßene Landgraf. Noch während der Dauer des Colloquiums schrieb Philipp in diesem Sinne und um Luther desto leichter zu gewinnen, unter schmeichelhafter Hervorhebung des Verdienstes, welches der Doctor sich um die Reformation erworben habe, an diesen [1]).

Und Luther, dem man in Wittenberg nur die Erklärungen der Oberländer, nicht auch das Bekenntnis der Schweizer vorgelegt zu haben scheint [2]), sprach sich unter solchen Einflüssen nach einigem Besinnen [3]) der Hauptsache nach günstig aus [4]). Er

---

woraus erhellt, daß Luther seit dem Kasseler Colloquium gegen Melanchthon Verdacht geschöpft hat.

1) Kuchenbecker, Anal. Hass. X. p. 418. Bei seiner Abreise von Kassel gab er auch dem Melanchthon einen Brief an den Kurfürsten mit. Neudecker, Actenst. S. 98. cfr. de Wette IV. S. 587.

2) Kirchhofers Myconius S. 231. Nach Melanchthon selbst hatte dieser dem Luther sogar nur über die Gesinnung eines Theiles der oberländischen Städte berichtet. Corp. Ref. II. p. 841.

3) Corp. Ref. II. p. 823.

4) Walch XVII. S. 2494 und 2496. Vgl. auch seinen Brief an den Landgrafen, de Wette IV. 587. (Philipps Rückantwort an Luther, neue Anmahnungen, aber auch in den Worten: „Wir haben Ewer schreiben die vergleichung des Sacraments halber belangend seines Inhalts gnädiglich vernommen, Vnd fernere Christliche neygung zu solcher vereinigung gern gehort", eine Art Dank aussprechend, ist von Montag nach Invocavit 1535 datirt. Cassel. Archiv) und das was der Kurfürst an den Landgraf schrieb, Neudecker, Actenst. S. 98, ferner Corp. Ref. II. p. 826. 847, und namentlich 837 und 841, zwei Briefe Melanchthons aus dem Anfange des Januar an Bucer. Doch waren die Straßburger über die Bedenklichkeiten der Sachsen wenigstens etwas verstimmt. Jacob Sturm schrieb Sonntag Reminiscere 1535 an den Landgrafen (Casseler Archiv): „Ich hab neben andern mynen hern das schreiben So e. f. g. den Selben Zugeschickt sampt angeschloßner des Churfursten Zu sachsen schrifften gehort, vnd wiewoll meine hern, hern Martin Butzern, so ietz nitt aheim ist, sonder wider gen Augspurg berufft, Zuvor hierunder horen wollen, So hab ich doch vsz dem vnderthenigen vertrawen so In e. f. g. ich trage nit vnderlassen mögen, daneben fur mich selbs Zuschreyben, das ich nitt wenig befremdens trage, wo fur man der andern oberlendischen prediger vnd der Statt Regenten glauben oder bekhantnuß hierin erforder".

erklärte, daß er die Bekenner einer Lehre, wie die vorgetragene sei, nicht zu verdammen wisse, daß aber der Abschluß der Concordie nicht zu übereilen, da ein definitiver Beschluß nicht allein von ihm, sondern gemeinschaftlich von den geistlichen Häuptern der lutherischen Parthei zu fassen sei, und es, damit man ganz sicher gehe, nöthig erscheine, daß Bucer vorher noch einmal mit den oberländischen Predigern und deren Magistraten genaue Rücksprache nehme. Eine letzte Verabredung, meinte er, sei nach solchen Vorbereitungen auf einem von den Abgeordneten aller evangelischen Stände zu besuchenden Tage zu treffen.[1]).

§. 7.

Der Abschluß der Wittenberger Concordie und was zunächst vorherging.

Die Jahre 1535 und 1536.

Die Wittenberger sowohl wie die Straßburger und Hessen benutzten nun die nächsten Tage, um die Sachen und Personen auf einen definitiven Abschluß der Concordie genügend vorzubereiten. Luther selbst trat durch freundlichen Briefwechsel und theilweise auch durch an ihn abgeschickte Gesandtschaften in Verkehr mit Ulm,

---

1) Melanchthon schrieb am 3. Februar 1535 (Corp. Ref. II. p. 841 cfr. p. 837) an Bucer: „Exhibui nostris formulam (Concordiae) scriptam a te, ut meministi: dedi etiam Luthero tuas literas et reliqua tua scripta. Primum autem hoc tibi plane confirmo Lutherum nunc amanter de te et de tuis collegis sentire ac loqui. Deinde formulam seu sententiam illam non damnat ille quidem, sed tamen paciscі nondum vult, sed agendum censet cum Osiandro et Brentio aliisque, ut idem illis placeat. Praeterea censet explorandas esse voluntates concionatorum in vestris urbibus, etsi ego quidem exposui nostris ea, quae mihi de Suevicis concionatoribus narrasti. Est igitur mitior: sed tamen negotium differri vult, quod mihi multis de causis optatissimum est. Nam et vobis maxime utile est tempus adhibere in consilium, tum ad deliberandum, tum ad molliendam causam. Et sunt jam futuri conventus πανηγυρικοί, qui praebebunt occasionem hac de re diligentius deliberandi". Vgl. die vorige Anmerk.

Eßlingen, Augsburg, Straßburg und anderen oberländischen Städten. Besonders interressant ist aus den Schriften dieser Zeit ein Brief der Straßburger an Luther. Mit mehr als kindlicher Demuth sprechen sie darin ihre Verehrung gegen den großen Wittenberger Doctor aus, und legen sich dessen „Vaterschaft" zu Füßen [1]). Melanchthon seinerseits unterhandelte damals im Auftrage Luthers [2]) mit Urbanus Rhegius, Osiander, Agricola, W. Link, Amsdorf und Brenz [3]) von denen manche, wie selbst Brenz [4]), nicht leicht zu gewinnen waren, und durch ihr Verhalten bei diesen Unterhandlungen allerdings nur zu sehr die Vorsicht rechtfertigten, mit welcher die Wittenberger hatten zu Werke gehen zu müssen geglaubt [5]). Mehr noch als feierliche Versicherungen [6]) schienen jetzt auch Thatsachen den guten Willen Luthers zu beurkunden. Besonders bedeutungsvoll war es, daß er in Gemeinschaft mit Melanchthon jetzt dem Erhard Schnepf in Würtemberg zur Förderung der Concordie in diesem Lande geradezu

---

1) Vgl de Wette IV. p. 637. 639. 640. 641. 693. Walch XVII. S. 2505—2522. Keim a. a. O. S. 320.

2) Corp. Ref. II. p. 841. Neudecker, Actenst S. 98.

3) Neudecker a. a. O. Mehrere dieser Briefe Melanchthons finden sich im Corp. Ref. und bei Walch.

4) Corp. Ref. II. p. 843, und Kirchhofers Myconius S. 234. Brenz wurde erst durch Bucer gewonnen, welcher einmal mit Gereon Sailer nach Schwaben kam. Keim S. 321. Aber auch Melanchthon, der sich schriftlich und dann bei seiner 1536 nach Schwaben angetretenen Reise auch mündlich an ihn wendete, wirkte günstig auf ihn ein.

5) Vgl. vorige Seite Anm. 1. und Neudecker a. a. O. S. 99—102.

6) Unter dem 20. Juli 1535 schrieb Luther unter Anderem an die Augsburger: „Und sollt Euch gewißlich das versehen in Christo, daß Ihr uns nichts könnet auflegen, das wir nicht gern mit Freuden thun, ja auch leiden wollen, diese Concordia zu bekräftigen. Denn, wenn diese Concordia befestiget ist, will ich mit freudigen Thränen singen: Herr nun lässest Du Deinen Diener mit Freuden fahren. Denn ich werde der Kirche den Frieden hinterlassen, das ist, die Ehre Gottes, die Strafe des Teufels, und die Rache an allen Feinden und Widerwärtigen".

die Annahme der von Bucer in Kassel proponirten Formel anempfahl[1]).

Am meisten ließen sich, wie man leicht denken kann, Landgraf Philipp[2]), der überdies von Melanchthon angetrieben wurde[3]), und die Straßburger Prediger die Sache angelegen sein.

Letztere richteten hierbei nicht bloß ihr Augenmerk auf die deutschen Stände[4]), sondern auch auf die Schweizer. Je weniger sie das letzte Bekenntnis derselben Luthers Forderungen gegenüber genügend gefunden hatten, und je weniger die Wittenberger selbst bei ihren Verhandlungen die Schweizer in die Augen zu fassen schienen[5]), um so mehr glaubten sie sich verpflichtet, nun ihrerseits Alles thun zu müssen, um die Eidgenossen in die Concordie hineinzuziehen und zu diesem Zwecke zur Ablage eines positiveren Glaubensbekenntnisses vorzutreiben. Es gab ihnen aber hierzu nicht bloß das religiöse Ziel, was sie im Auge hatten, eine möglichst große Ausdehnung, resp. allgemeine Durchführung der Concordie, einen Impuls, sondern wirkten dabei auch politische und persönliche Rücksichten mit. Straßburg und die Schweiz standen in jeder Hinsicht in dem engsten und lebendigsten Verkehr. Auch hatten die Straßburger bis dahin den Schweizern gegenüber noch immer sich so sehr den Schein zu geben gewußt, als verträten sie mit ihnen gemeinschaftlich dieselben theologischen Anschauungen daß sie, wenn sie von den Schweizern jetzt ganz abgesehen hätten, bei diesen sich in das übelste Licht gestellt hätten.

---

1) Corp. Ref. II. p. 837. Vgl. auch §. 14.

2) Philipp schrieb Montag nach Invocavit an Melanchthon: Er habe sein Schreiben und Anzeige, „was grunts D. martin Luther ist der Concordie halber" empfangen. Er werde sich ferner Mühe geben und bedanke sich für den von Melanchthon angewendeten Fleiß. Cassel. Archiv.

3) Corp. Ref. l. l.

4) Ueber ihre Unterhandlungen mit den Würtembergern und den oberländischen Städten, namentlich mit Blaurer und Brenz, vergl. Salig I. S. 420, Anmerk.

5) Ich finde in den Briefen derselben der Eidgenossen mit keinem Worte gedacht. Sie reden immer nur von den oberländischen Städten.

Und wirklich waren die Erfolge, welche Bucer und Capito durch mannigfache schriftliche Unterhandlungen und auf mehreren, in der Schweiz abgehaltenen Conventen erzielten, nicht geringe. Zwar erreichten sie nicht, was sie am liebsten gesehen hätten, daß die Schweizer die Tetrapolitana unterzeichneten [1]), aber sie brachten es dahin [2]), daß erst die theologischen und politischen Abgeordneten, dann auch die Magistrate der schweizerischen Stände selbst ein Bekenntnis, die confessio Basileensis posterior annahmen, welches wenn auch nicht die lutherische, so doch die Melanchthonisch-Bucerische Lehre ihren Hauptmomenten nach enthielt, und hinsichtlich der Formeln sich möglichst eng an die Wittenbergische Terminologie anschloß [3]). Nur das einzige Bern verweigerte standhaft die Anerkennung dieses neuen Bekenntnisses, wofür es dann freilich erleben mußte, daß unter der Einwirkung Straßburgs noch in demselben Jahre eine fast ganz lutherische Richtung daselbst Vertreter erhielt [4]).

In dieser zweiten Baseler Confession, über deren Inhalt von Bucer sofort an Luther berichtet wurde, heißt es nun aber über das heilige Abendmahl [5]): „Vom heil. Abendmahl halten wir also, daß der Herr im heil. Abendmahl seinen Leib und Blut, d. i. sich selbst, den Seinen wahrlich anbietet,

---

1) Kirchhofers Myconius S. 250. 252. 258. Die Züricher waren dazu bereit. Hundeshagen S. 67.

2) Auf Conventen zu Basel, Aarau, dann wieder zu Basel, wo auf einem zweiten Convente, (Jannar 1536) die Confessio Basileensis unter Mitwirkung Bucers entworfen wurde und auf einem dritten Convente, nach erfolgter Anerkennung durch die Magistrate, von den weltlichen Abgeordneten definitiv approbirt wurde. Ueber eine in Aarau entworfene Formel vergl. Ebrard II. S. 379. — Das gesammte Kirchenwesen der Schweiz schien auf Veranlassung dieser Convente einen neuen Aufschwung nehmen zu wollen. Man faßte namentlich einen engeren Aneinanderschluß der einzelnen Kantonalkirchen und eine Verständigung in Sachen des Kultus u. s. w. (der Disciplin schon 1530 und 1531, vgl. Herzogs Oecolampad) in das Auge.

3) Kirchhofer S. 242.

4) Hundeshagen a. a. O. S. 69. Bucer wendete sich im Interesse der Union (1536) auch an Calvin. Vgl. Henrys Calvin.

5) Art. 22, bei Niemeyer p. 112.

und zu solcher Frucht zu nießen gibt, daß er je mehr und mehr in ihnen, und sie in ihm leben, nicht daß der Leib und das Blut des Herrn mit Brot und Wein natürlich vereinbaret, oder räumlich darin verschlossen werde, sondern daß Brot und Wein aus der Einsetzung des Herrn hochbedeutende heilige Wahrzeichen seien, durch die von dem Herrn selbst, durch den Dienst der Kirchen, die wahre Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi den Gläubigen vorgetragen und angeboten werde, nicht zu einer hinfälligen Speise des Bauches, sondern zu einer Speise und Nahrung des geistlichen und ewigen Lebens". Hier war eine an den leiblichen Act des Essens des Brotes gebundene centrale Vereinigung mit Christo selbst, nicht eine bloße Aneignung seines Verdienstes gelehrt. Dagegen war das lutherische „in und unter dem Brode", sowie die lutherische Lehre von dem Genusse des Leibes durch Ungläubige darin nicht bekannt. Auch das war antilutherisch, daß die Art der Vereinigung mit Christo im Abendmahle nicht als eine von der anderweitig vermittelten Verbindung mit ihm specifisch verschieden dargestellt wurde[1]). — Uebrigens hatte man in dem genannten Bekenntnis nicht bloß in der Abendmahlslehre, sondern auch in anderen Artikeln des christlichen Glaubens eine Annäherung an den lutherischen Lehrbegriff angestrebt[2]).

Während in solcher Form die Schweiz bearbeitet wurde, geschah nun aber auch von Wittenberg her ein weiterer annähernder Schritt. Melanchthon, welchem bisweilen auch mit Unrecht ein furchtsames Betragen vorgeworfen wird, wagte es 1535 in einer neuen Ausgabe seiner weit verbreiteten *loci communes* die zwischen ihm und Bucer in Kassel vereinbarte Lehre nun auch öffentlich vorzutragen[3]). Er lehrte darin vom Abendmahle: „Christus *testatur*, ad nos pertinere beneficium suum — Itaque *datis his rebus pane et vino in coena exhibentur nobis corpus*

---

1) Vgl. Ebrard S. 380.

2) Kirchhofer S. 242.

3) Im Jahre 1536 verwies er selbst Bucer auf sie als eine reine Darstellung seiner Lehre Corp. Ref. IX. p. 149.

et sanguis Christi. Et *Christus vere adest sacramento suo et efficax est in nobis* —". Es war damit offen ausgesprochen, „daß die Gegenwart Christi im Abendmahle nicht eine getheilte Präsenz seines Fleisches im Brode, sondern eine Gegenwart seiner Person in der Handlung des Abendmahles sei, und daß Christi Heilspersönlichkeit sich dem Gläubigen zur Kräftigung seines geistlichen Lebens mittheilt". Auch die Lehre von der Taufe und den Begriff des Sacraments faßte Melanchthon, gemäß der weiteren Entwicklung seines theologischen Bewußtseins, jetzt noch klarer. Selbst seine Lehre von dem receptiven Verhalten des Menschen bei der Erlösung findet sich bereits in dieser Schrift bestimmt ausgesprochen [1]).

So waren die Dinge vorbereitet, da erschien endlich der Termin, welcher inzwischen zum definitiven Abschluß der Concordie festgesetzt war. Luther selbst scheint demselben mit einer bei ihm ungewöhnlichen Spannung entgegengesehen zu haben. Einige der oberländischen Pfarrer, wie die Prediger zu Straßburg, Augsburg und Ulm lud er in eigenhändigen freundschaftlich gehaltenen Schreiben ein [2]). Als Mahlstatt ward nach einigem Besinnen Eisenach bezeichnet.

Aber nur die Abgesandten der oberländischen Städte wurden dahin gefordert. Vergeblich harrten auch die Schweizer, welchen schon der Umstand, daß Luther sich mit keinem Worte über die Baseler Verhandlungen geäußert hatte, befremdend gewesen war, auf eine Einladung [3]). Als diese denn nicht erfolgte, waren die Eidgenossen, da sie gerechten Anstand nehmen mußten ungeladen zu erscheinen, gutmüthig genug, letztlich Bucer und Capito mit der Vertretung ihrer Sache in Eisenach zu betrauen und denselben ein

---

1) Siehe Heppe a. a. O. S. 95, der auch darauf aufmerksam macht, daß, da darin die lutherische Prädestinationslehre eifrigst bekämpft werde, schon deshalb das receptive Verhalten des Menschen bei der Erlösung von Melanchthon mehr betont werden konnte.

2) De Wette IV. S. 636—655. S. 682. Ein Genaueres über die letzten Vorbereitungen der Oberländer, namentlich auch über einen Tag in Straßburg, siehe Salig II. S. 420.

3) Kirchhofer S. 257.

von ihnen in den letzten Tagen verfaßtes Bekenntnis zur Ueberreichung an Luther mitzugeben. Sie bedingten sich dabei nur das Eine, daß es ihren Vertretern verboten sein solle, Etwas hinter ihrem Rücken zu thun[1]).

Am 17. Mai trafen die Abgeordneten der Oberländer in Eisenach ein. Es waren Bucer und Capito von Straßburg, Frecht mit einem ungenannten Begleiter von Ulm, Gervasius Scholasticus von Memmingen, Bonif. Lycosthenes und Wolfg. Musculus von Augsburg, Joh. Bernhardi aus Frankfurt, Matth. Alber und Johannes Schradin von Reutlingen und Jak. Otther von Eßlingen[2]).

Doch nicht in Eisenach sondern in Wittenberg erst sollten die Verhandlungen eröffnet werden. Da Luther damals gerade erkrankte und deshalb nicht wohl weit reisen konnte, die Oberländer aber lieber in dem berühmten Wittenberg als in dem von Luther nachträglich in Vorschlag gebrachten Grimma[3]) ihren Aufenthalt nehmen wollten, so brachen die letzteren nach Wittenberg auf. Am 21. Mai, einem Montage, kamen sie daselbst an.

Leider nun aber sollten sie die dasigen Lutheraner und namentlich Luther in einer anderen Stimmung finden, als sie erwartet hatten[4]). Luther, welcher sich eine Zeit lang so versöhnlich gezeigt, trat ihnen in Wittenberg mit Forderungen entgegen, welche noch strenger waren als die einst in Kassel gestellten. Theils neuere Vorgänge

---

1) Ebendas. S. 258.

2) Auch Zwick von Constanz, welcher aber die in Wittenberg angefertigte Bekenntnisse nicht mitunterschrieb. Vgl. Kirchhofers Myconius.

3) De Wette IV. S. 690.

4) Vgl. über den Wittenberger Convent den Bericht des M. Bucer in Buceri Scripta Angl. 1577 fol. p. 648, des Frankfurter Prediger Joh. Bernhardi bei Walch XVII. S. 2543, des F. Myconius in J. Wigandii de Sacramentariismo cet., Lips. 1584. 4. fol. 350 und Walch S. 2532, des Martin Frecht aus Ulm bei Keim S. 328, ferner Planck III 1. S. 377, Salig I. S. 422, Ebrard II. S. 380, Kirchhofer S. 260, Guerike's und Rudelbach's Zeitschrift, Jahrg. 1842 II. S. 62. — In einzelnen Puncten, namentlich auch bei Angabe der Tage, an welchen die Ankunft und die einzelnen Verhandlungen erfolgten, differirt der Bericht des Myconius von den anderen.

in der Schweiz, welche sein Mistrauen wieder rege gemacht, theils Bearbeitungen der Amsdorfe, welche nun selbst Melanchthon zu verdächtigen suchten, theils endlich ein gemessener Befehl des Kurfürsten [1]) hatten ihn dahin gebracht. Melanchthon, welcher in der letzten Zeit seinen eigenen Einfluß namentlich durch heimliche Anklagen sehr geschwächt fand und fürchtete, daß die Zeloten in dieser Zeit das Uebergewicht erlangen würden, sah dem Convent sogar mit so großer Besorgnis entgegen, daß er davon nur das Schlimmste fürchten zu müssen glaubte. In mehreren Briefen an Landgraf Philipp und Bucer hatte er in den letzten Tagen, freilich zu spät, sogar darauf hinzuwirken gesucht, daß der Convent ganz ausgesetzt werde [2]).

Einen recht starken Eindruck davon, daß in der Gesinnung der Wittenberger eine große Veränderung vorgegangen sei, erhielten die Oberländer [3]) auf ihrer Reise selbst zuerst zu Gotha, wo sie den ebenfalls zur Conferenz geladenen dasigen Superintendenten Friedrich Myconius besuchten und abholten. Letzterer stellte Forderungen an ihr Bekenntnis, welche sie unmöglich definitiv genehmigen konnten [4]). Noch mehr aber als durch das Auftreten des Myconius zu Gotha wurden sie dann in Wittenberg durch die Aengstlichkeit, womit ihnen Melanchthon begegnete [5]), befrembet.

---

1) Walch XVII. p. 2528. Der Kurfürst erklärte, daß den Oberländern in keinem Stücke nachzugeben sei. Im Uebrigen vgl. Buceri Opera Angl. p. 663.

2) Briefe vom 11. und 19. April an Philipp, Corp. Ref. II. p. 54 u. 56, cfr. p. 35. 36 und 89. — Nicht am wenigsten hatte sich Melanchthon durch die letzte Ausgabe seiner loci verdächtigt.

3) Bucer seinerseits war von dieser Veränderung theils durch Landgraf Philipp, dem Melanchthon dieses aufgetragen hatte, theils durch Sturm, bei dem Melanchthon schon unter dem 9. Juli 1535 sich beklagt hatte, (Corp. Ref. IV. p. 1029), theils durch eine directe Zuschrift Melanchthons (December 1535, Corp. Ref. IX. p. 149) in Kenntnis gesetzt.

4) Bucer war so schwach, um sich das Spiel nicht im Voraus zu verderben, dem Myconius in Gotha und auf der Reise große Concessionen zu machen. Doch hat Myconius den Bucer vielleicht nicht richtig verstanden.

5) Wigand, de Sacram. fol. 352. a, Bericht des Myconius.

Sie sahen, freilich nun zu spät, jetzt ein, daß schwerlich auf eine gründliche und ganz klar gehaltene Vereinbarung zu hoffen sei.

Der erste Abend und der Morgen des 22. Mai wurden mit Besuchen hingebracht, bei Luther und den übrigen „Fürnehmsten". Myconius und Menius, welchen allein am Abende des 22. Mai der Zutritt zu Luther verstattet wurde, fanden diesen gegen die Oberländer sehr ungünstig gestimmt. Selbst das, daß sie über Concessionen zu berichten wußten, welche ihnen Bucer und Capito während der gemeinschaftlichen Reise gemacht hatten, vermochte sein Mistrauen nicht zu verscheuchen.

Nachmittags am 22. Mai wurden, nachdem Luther die ihm von Bucer übergebenen schriftlichen Erklärungen der einzelnen Städte und Länder durchgelesen hatte, die eigentlichen Unterhandlungen eröffnet. Es waren dabei auch die vornehmsten lutherischen Theologen[1]) des Sachsenlandes anwesend. — Schon Bucers Bitte, daß man, um eine desto festere Concordie abzuschließen, nicht bloß über die Differenzen in der Abendmahlslehre, welche ja nun so weit ausgeglichen seien, sondern auch über die in den anderen Artikeln der Lehre, und hinsichtlich des Kultus, der Kirchenzucht und Verfassung bestehenden Differenzen handeln möge, wurde nun aber von Luther in einer Weise, welche nur Böses hoffen ließ, beantwortet. Der Doctor erklärte, daß er von anderen Puncten nicht zu handeln wisse, wenn nicht vorher in der Sache des Sacraments eine Concordie aufgerichtet werde. Es war weit entfernt davon letztere, wie Bucer voraussetzte, als eine der Hauptsache nach bereits bestehende anzusehen. Sofort sprach er sich darüber noch deutlicher aus. „Allerdings habe auch er sich eine Zeit lang der Hoffnung auf eine Concordie hingegeben, aber neuere Nachrichten bezeugten nur zu deutlich, daß die Gegner, während sie vorgäben, in der Lehre mit den Wittenbergern einig zu sein, theils zu Hause ganz anders lehrten, theils, und trotz dessen daß sie sich zu der Lehre von der Gegenwart Christi im Abendmahle bekenneten, diese Gegenwart dann doch im Näheren als eine bloß geistliche darstellten und Nichts thäten, um dem Volke seine Zwinglische Ansicht zu nehmen. Auch die Behauptung der

1) Amsdorf war zum guten Glück nicht anwesend. Aber der Kurfürst hatte nicht verfehlt, ihn einladen zu lassen. Seckend. III. p. 132. a.

Oberländer, als habe bisher nur ein Wortstreit zwischen ihnen und den Sachsen bestanden, könne er nicht als wahr anerkennen. Sei es ihnen Ernst mit der Concordie, so müßten sie erstens die vorige Lehre widerrufen und zweitens mit ihnen frei bekennen, daß das Brod im Abendmahl der Leib Christi sei, in Hand und Mund gegeben und empfangen, sowohl den Gottlosen als den Gottseligen. Nur an einer wahrhaftigen und beständigen Concordie sei ihm etwas gelegen". Er warf ihnen dabei mit großem Unmuthe vor, daß Bullinger jüngst Zwinglis fidei ratio nicht nur edirt, sondern auch als dessen „letzte und beste" Schrift empfohlen, daß Bucer selbst aber die Herausgabe der Briefe Zwinglis und Oecolampads besorgt und diese mit einer Vorrede versehen habe". Luther citirte dabei einige Stellen aus Zwinglis fidei ratio, namentlich eine Stelle, welche von der Seligkeit der Heiden außer Christo handelte. Er schloß seine Erklärung mit den Worten, daß er, wenn er auch etwa bekennen müßte, daß er gegen Zwingli und Oecolampad in seinen Schriften zu hart gewesen sei, doch in der Lehre selbst auch gar nichts nachgeben könne.

Die Straßburger, welche auch nach jenen Vorbereitungen durch Myconius auf einen solchen Empfang nicht gefaßt waren, zeigten sich sichtlich über diese Worte Luthers bestürzt. Bucer, welcher noch am ehesten sich wieder sammelte, erklärte in seiner Antwort mit Empfindlichkeit [1]): „Hätten sie gewußt, daß man ihnen immer noch so übel traue, und wären sie nicht vielmehr des Gegentheils durch Luthers Briefe vertröstet gewesen, daß aller Argwohn solle todt und ab sein, so wollten sie ihre Kirchen und Oberen, auch sich selbst dieser Reise unbemühet und unbeköstigt gelassen haben. Sie könnten nicht dafür, wenn unruhige Leute die Unwahrheit ausschrieen; wollte man dem, ohne sie selbst zu fragen, allemal glauben, so wäre wenig Friede zu verhoffen. Das Bekenntnis Zwinglis sei von Bullinger vor der letzten Handlung der Straßburger mit den Schweizern in Basel in Druck gegeben, der Druck der Vorrede zu Zwinglis Briefen aber eine ungütliche Handlung der Drucker, welche der Obrigkeit und allen Gutherzigen in

1) Bericht des Frecht bei Keim.

Basel herzlich leid gewesen [1]). Widderrufen wollten sie Alles mündlich und schriftlich, hell und öffentlich, was als unrecht gepredigt oder geschrieben nachgewiesen werde; das könne man aber nimmermehr darthun. Das aber hätten sie längst bekannt und bekenneten es noch, daß sie etwan dafür gehalten, als ob das Schreiben Luthers und der Seinen dem Sacrament zu viel zugäbe und eine gröbere Vereinigung Christi mit dem Brode einbrächte, denn die Schrift vermöchte. Ursach davon sei gewesen, daß man den alten Tropus verläugnete, daß man lehrte: wesentlich und leiblich ist Christus in dem Brod, daß man ohne Erklärung das Sacrament als Kanal der Gnade Gottes ausgebe und dieser Seite nicht zugestehen wollte: der Geist Christi bringe und mehre den Glauben und alles Gute, daher man glauben könne, der päpstliche Irrthum sollte wieder eingeführt, das Heil auch ohne Glauben an das äußere Thun des Sacraments geknüpft werden. Seit sie aber belehrt worden, daß Luther die natürliche Einheit von Brod und Leib läugne, Christum nicht räumlich einschließe, das Sacrament endlich nur so einen Kanal der Gnade sein lasse, daß das ganze Werk ein Werk Christi, und des Dieners nur der Dienst sei, hätten sie das nun in das achte Jahr in Schriften und sonst bekannt, auch Andere zu diesem Verstand gebracht. Wortstreit hießen sie also den Handel, weil sie Luther früher nicht verstanden und er sie nicht, und wie es scheine auch jetzt noch nicht verstehe. Ihr Glaube, ihre Lehre und der Glaube und die Lehre Aller, die in den Kirchen der Reichsstädte lehreten, sei einfach der: wahrer Leib und wahres Blut Christi wird mit den sichtbaren Zeichen dargereicht, gegeben und empfangen, wie die oberen Kirchen dieses schon in ihren Confessionen ausgesprochen. Mündlich essen könne man Christum nicht, aber wie es z. B. von Johannes heiße, er habe (in der Gestalt der Taube) den heiligen Geist gesehen, den er doch nicht sehen konnte, so könne

---

1) Ueber den wahren Sachverhalt siehe Kirchhofer a. a. O. S. 253 u. 254. Allerdings waren diese Schriften gedruckt worden, um die durch die Geheimhaltung der Confess. Basil. II. unter dem Schweizervolke hervorgebrachte Aufregung zu beschwichtigen.

man wegen der sacramentlichen Einigkeit zwischen Leib und Brod wohl sagen, wie die heil. Väter sagten: man nehme den Leib des Herrn in Hand, Mund und Magen. Weil die Leute freilich sich gern etwas Gröberes dabei dächten, so brauche man diese Worte nicht sonders und begnüge sich zu sagen: mit Brod und Wein werde der Leib Christi wahrhaftig gereicht in göttlicher und himmlischer, aber doch wahrer und wesentlicher Weise. Von den Gottlosen und zwar den gar Gottlosen sagten e: sie empfangen nur Brod und Wein, sofern sie dem Sacrament gar nicht glauben; die aber das Sacrament nach der Einsetzung brauchten und den Worten des Sacraments wohl glaubten, aber doch sonst Fehl hätten, da sie ohne rechte Andacht kämen, seien schuldig am Leibe und Blute des Herrn. Gefährlich würde es in den oberen Kirchen sein, allgemein zu lehren, auch die Gottlosen genössen den Leib Christi".

Luther ward durch diese Entgegnungen Bucers nur veranlaßt[1]), seine Forderungen noch heftiger, und wo möglich noch bestimmter zu wiederholen. Außer der Abendmahlslehre bezeichnete er auch die Lehre Zwinglis von der Erbsünde als eine durchaus verwerfliche. Er schloß damit zu sagen: „die Oberländer seien ihnen mehrmals einen Schritt näher gekommen, zuerst indem sie bekannt hätten, daß das Abendmahlsbrod nicht in allen Stücken dem gewöhnlichen Brode ähnlich sei, sodann indem sie sich zu der Erklärung bequemt, daß der Leib Christi, aber auf geistliche Weise, anwesend sei, darauf, (Bucer zu Coburg und später), daß das Brod Christi wahrer, natürlicher und substantieller Leib sei, auch mit dem Munde, wenn schon nur von den Gläubigen genossen würde; noch bleibe übrig auch das anzunehmen, daß die Ungläubigen den Leib Christi empfingen. Wenn man letzteres läugne, so stelle man damit in Abrede, daß kraft der Einsetzung und der Worte Christi sein Leib anwesend sei und lege das Hauptgewicht auf unseren Glauben und unser Andenken, als wodurch bewirkt werde, daß der zur Rechten des Vaters sitzende Christus unserem Glauben gegenwärtig sei. Man müsse bekennen, daß der Leib

---

1) Nach Myconius.

Christi ohne Unterschied von Frommen und Gottlosen, von Gläubigen und Ungläubigen, von Heuchlern und Aufrichtigen, oder wie Paulus rede, von Würdigen und Unwürdigen empfangen werde, also daß die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Kraft der Einsetzungsworte Christi Nichts benehme".

Damit wurden für diesen Tag die Unterredungen geschlossen. Luther, welcher sich zur Fortführung des Gespräches zu angegriffen fühlte, forderte die Oberländer auf, das von ihm Gesagte in Ueberlegung zu ziehen und am folgenden Tage darüber eine Erklärung abzugeben.

Dieses geschah Mittwoch am 24. Mai, wo die Gelehrten sich Nachmittags 3 Uhr abermals in Luthers Wohnung versammelten.

Bucer erklärte hier im Namen der Uebrigen und nach vorausgegangener Besprechung mit diesen: „Daß sie allerdings früher Einiges nicht deutlich genug verstanden, aber was sie damals nicht ganz richtig gelehrt, längst verbessert und widerrufen hätten. Uebrigens wären sie immer weit davon entfernt gewesen, mit ihrer Lehre von einem geistlichen Genuß oder einer Darreichung an den Mund des Glaubens die wahre Gegenwart Christi im Abendmahle in Abrede zu stellen. Sie hätten damit nur der gröberen katholischen Lehre, der Geltendmachung eines opus operatum, der Behauptung von der Anwesenheit des Leibes Christi auch außerhalb des Gebrauches und der daran sich anknüpfenden Vorstellung, daß das bloße Sehen und Umtragen des Sacraments heibringend sei, entgegentreten wollen" [1]. Darauf wiederholte Bucer in dem Namen der Oberländer, mit denen auch Blaurer und die Schweizer einverstanden seien [2]) sein gestriges Bekenntnis.

Noch mußte der Artikel von dem Genusse durch die Gottlosen erörtert werden. Bucer erklärte: „daß nach ihrer Ansicht diejenigen, welche die Einsetzung und die Worte des Herrn verkehrten, nichts als Brod und Wein empfingen, die Anderen aber, welche an der Einsetzung festhielten, wenn sie schon den wahren und lebendigmachenden Glauben nicht besäßen, nicht bloß Brod und Wein,

1) Bericht Bucers, Frechts, Bernhardi's.

2) Myconius.

sondern auch den wahren Leib und das wahre Blut Christi empfingen; wie diese denn auch glaubten, daß ihnen laut der Worte des Herrn derselbige mit dem Brode übergeben werde". „Also habe schon Oecolampad in seinem Dialog gelehrt". „Daß aber auch die Gottlosen den Leib des Herrn empfingen, sei eine unter den Ihrigen unerhörte Redensart, womit ein ganz anderer Verstand verbunden werde" [1]).

Man erkennt aus dieser Erklärung sofort, daß von Bucer mit den Worten „richtiger Gebrauch der Einsetzungsworte" etwas ganz Anderes als von Luther bezeichnet wurde. Luther wollte damit aussprechen, daß der richtige Gebrauch der Einsetzungsworte Seitens des Administrirenden, wovon er die objective Gegenwart des Leibes abhängig machte, zu betonen sei. Bucer verstand darunter, wie die weiteren Bestimmungen desselben, worin er den Glauben des Empfangenden hervorhebt, deutlich machen, einen dadurch, daß der Empfangende den Worten des Herrn glaubt, zu einem richtigen erhobenen Gebrauch.

Eine weitere Verständigung der Partheien erfolgte dann aber dadurch, daß Bugenhagen statt des den Oberländern anstößigen Wortes „Gottlose" das Paulinische „Unwürdige" in Vorschlag brachte, und Bucer sich dazu bekannte: „daß den Ungläubigen (denen, die gar keinen Glauben haben), wenn sie schon nur Brod und Wein empfingen, doch, kraft der Einsetzung des Herrn, deren Wirkung vom Glauben nicht abhängig sei, der wahre Leib und das wahre Blut vorgetragen werde" [2]).

Mit der Annahme dieser Erläuterungen war in der That eine Art Vermittelung erzielt. Unter den Unwürdigen können ja auch Ungläubige verstanden werden und in der Behauptung, daß die Ungläubigen nur Brod und Wein empfingen, lag ebensosehr eine Concession an Bucer und dessen Genossen, namentlich eine Anerkennung jener Auslegung des „Unwürdige" durch Ungläubige, als in dem Satze, daß auch den Ungläubigen kraft der Einsetzung der wahre Leib vorgetragen (angeboten) werde, eine Concession an Luther.

---

1) Bucer und Bernhardi.
2) Bernhardi.

Wenn Bucer[1]) im Verlaufe der Unterhandlungen einmal die Erklärung abgab: „mit seiner Behauptung, daß die Gottlosen nur Brod empfingen, wolle er nur besagen, daß wenn ein Türke, ein Jude, ein Wurm oder eine Maus die Hostien, so die Papisten eingesperrt, zernagten, so widerfahre dieses allein dem Brode, und sei nur Brod und nicht der Leib Christi" so scheint dieses allerdings auf eine ganz andere Auffassung der Concordie zu führen. Unter Gottlosen im Gegensatze zu den Türken und Mäusen können ja nur gottlose Christen verstanden werden und bliebe also für diese der Empfang des Leibes Christi stehen. Aber einmal wissen wir nicht, in welchem Zusammenhange diese Worte gesprochen wurden, und sodann steht fest, erstens, daß Bucer gegen den Ausdruck „Gottlose" protestirte und dieser gar nicht in das unterschriebene Formular aufgenommen wurde, und zweitens, daß der Sinn der Verständigung bei etwaigem Widerstreit der Berichte nur aus dem unterschriebenen Formular ermittelt werden kann. Dazu ist es sehr beachtenswerth, daß Melanchthon, welcher die Intentionen beider Partheien am genauesten kannte, von einem unbedingten Nachgeben der Oberländer, wie man es aus obiger Erzählung folgern müßte, nichts zu berichten weiß[2]).

Nachdem die Verhandlungen nun endlich so weit gediehen, wurden auch die Genossen Bucers um ihre Ansicht gefragt. Diese erklärten sich einmüthig mit Bucers Erklärungen einverstanden. Sie fügten noch hinzu: „Daß sie schon lange diese Lehre gelehrt, und daß in mehreren ihrer Kirchen Strafmandate der Magistrate gegen die Zwinglische Lehre erlassen seien". Sie baten inständigst, daß man

---

1) Nach Myconius; daß Bucer aber etwas Aehnliches gesagt, ergiebt sich aus seiner eigenen Darstellung. Op. Angl. p. 662.

2) Bald nach dem Colloquium schrieb er an Camerarius (9. Juni, Corp. Ref. III. p. 69: „Post Anglorum discessum detinuit me expectatio congressus Buceri et nostrorum, quem postquam impedire non potui, ut volueram, data est opera, ut fabula quam minime esset motoria: satis *moderantur* illi quidem sententiam, sed visum est tutius, nihil utrinque pacisci de concordia, ne, si qui vehementiores dissentirent, magis inflammaretur discordia. Crede mihi, haec res me duriter exercuit, sed fuit satis placida καταστροφή".

sie, da sie auch die Augustana und deren Apologie annähmen, nun zur Brüderschaft zulassen möge.

Noch hielt Luther mit den Seinigen im Nebenzimmer eine Berathung ab und erklärte dann heraustretend unter großer Gemüthsbewegung und mit freudestrahlendem Angesicht, daß der Friede geschlossen sei[1]). Bucer und Capito brachen in Thränen aus, Alle aber umarmten einander und dankten Gott. Die versöhnliche Gesinnung Luthers sprach sich jetzt auch darin aus, daß er den Oberländern den Rath gab, daß sie mit Klugheit und nur allmählig dem Volke daheim seinen Irrthum zu benehmen suchen sollten.

Mit der Redaction des Bekenntnisses ward, da Luther in Folge seines Unwohlseins noch zu angegriffen war, Melanchthon betraut. Er scheint dazu den folgenden Himmelfahrtstag, während dessen die Unterhandlungen ruhten, benutzt zu haben. Bucer rühmt, daß Melanchthon bei dieser Redaction der Ansicht der Oberländer nach Kräften Rechnung getragen habe[2]). Und wohl nicht mit Unrecht. Im ersten Concordienartikel hieß es: „Daß die Eucharistie aus zwei Dingen einem irdischen und einem himmlischen bestehe (gegen Zwinglis Lehre von der absoluten Jenseitigkeit des verklärten Leibes), und daß mit (nicht in und unter) dem Brode und Wein wahrhaft und substantiell Christi Leib und Blut anwesend sei (adesse), dargeboten und genossen werde". Dieses waren nur solche Bestimmungen, mit denen Bucer und die Anderen, wofern man nicht den Genuß der Ungläubigen daraus folgern wollte, worüber aber der dritte Artikel ein Näheres besagte, sich längst einverstanden erklärt hatten. Im zweiten Artikel war die Lehre von der Transsubstantiation, von einer räumlichen Einschließung in das Brod und von einer dauerhaften, über den Gebrauch hinausgehenden Verbindung verworfen und gelehrt, daß in Folge der (von Bucer von je her betonten) sacramentlichen Einigung das Brod Christi Leib sei, d. h. in der Darreichung des Brodes (*porrecto pane*) auch der Leib Christi anwesend sei (adesse) und dargeboten werde (exhiberi) und war ferner, (in der

---

1) Er recitirte dabei noch einmal das verabredete Bekenntnis.

2) Buceri Oper. Agl. p. 659.

zweiten positiven Hälfte dieses Artikels) hervorgehoben, daß nur in dem Acte, nicht im Brode Christi Leib anwesend sei. Allerdings nun konnte hier die schon im ersten Artikel auffallende Bestimmung „adesse“ und gerade neben dem „exhiberi“ verfänglich erscheinen. Aber einmal war ja die Lehre von einer localis inclusio[1]) deren Luther bei den Oberländern verdächtig war, in eben diesem Artikel ausgeschlossen worden und sodann war ja auch dieses adesse, sofern es etwas über den Genuß der Ungläubigen aussagen sollte, einmal gerade aus dem Folgenden, also aus dem exhiberi und weiterhin ebenfalls nach dem dritten Artikel zu erklären. Im Zusammenhange mit letzterem genommen konnte es höchstens ausdrücken, daß den Einsetzungsworten als solchen eine objective Wirkung zukomme. Es sprach in diesem Zusammenhange nämlich die von Bucer zuletzt an Luther gemachte Concession höchstens das aus, daß den Ungläubigen, obgleich sie nur Brod empfingen, doch der wahre Leib des Herrn vorgetragen werde. In dem dritten Artikel selbst war zwar nun allerdings auch der Genuß durch die Ungläubigen nicht geradezu ausgeschlossen, aber auch er hatte doch eine solche Fassung erhalten, daß derselbe dadurch ausgeschlossen scheinen konnte und keinenfalls direct gelehrt war. Wenn es darin hieß: *porrigi* vere corpus et sanguinem etiam *indignis*, und sogar hinzugesetzt war: sumere indignos, so war doch eben nur das Wort indigni gebraucht, was auch unwürdige G l ä u b i g e bezeichnen kann[2]), ja war dieses indigni ausdrücklich erklärt durch die Worte: ablui sanguine Christi, qui agunt poenitentiam et erigunt se in fide. Daß letzterer Erklärung aber wieder ein paulinisches Citat mit den Worten: „tales — *sine poenitentia et sine fide*“ vorgesetzt war, macht höchstens zweifelhaft, (was jedoch bereits zugestanden), ob diese Deutung die allein mögliche sei. Bedeutungsvoll ist es übrigens auch, daß hinzugefügt ist: ubi *servantur* verba et institutio Christi. Man kann sagen, was Bucer ja auch in aller Zeit geltend gemacht hatte, daß die verba

1) Nach der Ansicht der Wittenberger freilich sollte hiermit ein ganz anderer Irrthum abgewehrt werden.

2) Bucer unterscheidet in seiner Erklärung dieser Stelle zwischen mehr und minder Gläubigen. Vgl. Corp. Ref. II. p. 80.

und die institutio Christi nur für Gläubige Geltung hätten, daß das h. Abendmahl nur für Gläubige eingesetzt sei, und daß zur wahren Beobachtung des Wortes Christi ein Nahen mit gläubigem Herzen gehöre [1]).

---

1) Die Artikel, in Bezug auf deren Verständnis auch Bucers exhortatio ad collegas, welche er doch wohl in Wittenberg sprach, von großer Wichtigkeit ist (Corp. Ref. III. p. 78), lauten, (Corp. Ref. III. p. 75 u. Buceri Oper. Angl. p. 665):

„Audivimus D. Bucerum explicantem suam et aliorum, qui una adfuerunt, sententiam de Sacramento corporis et sanguinis Christi hoc modo:

I. Confitemur juxta verba Irenaei, constare Eucharistiam duabus rebus terrena et coelesti. Itaque sentiunt et docent, cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem.

II. Et quanquam negant fieri transsubstantiationem, nec sentiunt fieri localem inclusionem in pane, aut durabilem aliquam conjunctionem extra usum Sacramenti. tamen concedunt sacramentali unione panem esse corpus Christi, hoc est, sentiunt porrecto pane simul adesse et vere exhiberi corpus Christi. Nam extra usum, cum asservatur in pixide aut ostenditur in processionibus, ut fit a Papistis, sentiunt non adesse corpus Christi.

III. Deinde hanc institutionem Sacramenti sentiunt valere in Ecclesia, nec pendere ex dignitate ministri aut sumentis. Quare sicut Paulus ait, etiam indignos manducare, ita sentiunt porrigi vere corpus et sanguinem Domini etiam indignis, et indignos sumere, ubi servantur verba et institutio Christi. Sed tales sumunt ad judicium, ut Paulus ait, quia abutuntur Sacramento, cum sine poenitentia et sine fide eo utuntur. Ideo enim propositum est, ut testetur illis applicari beneficia Christi et fieri eos membra Christi, et ablui sanguine Christi, qui agunt poenitentiam et erigunt se in fide in Christum.

Cum autem pauci convenerimus, et opus sit utrinque hanc rem ad alios concionatores et superiores referre, nondum licet nobis de concordia pacisci, priusquam ad alios retulerimus.

Cum autem omnes profiteantur, se juxta confessionem et Apologiam Principum Evangelium profitentium in omnibus articulis sentire et docere velle, maxime cupimus sanciri et constitui concordiam. Et spes est nobis, si reliqui utrinque ita consenserint, solidam futuram esse concordiam“.

In den letzten Sätzen der Formel endlich ward, wie schon zu Kassel verabredet war, das Augsb. Bekenntnis der Fürsten und dessen Apologie anerkannt.

Daß dieses Formular den Schein eines entschieden lutherischen, allen Forderungen Luthers genügenden Bekenntnisses hat und haben sollte, kann und soll nicht in Abrede gestellt werden.

Am 26. Mai, einem Freitage, wurde Melanchthons Formular den versammelten Theologen vorgelegt und von ihnen approbirt. Am 29. wurde es unterschrieben[1]). Eine eigentliche Ratification sollte erst später erfolgen. Luther, welcher seinerseits nicht bloß auf die Amsdorfe, sondern auch auf den Kurfürsten Rücksicht zu nehmen hatte, erklärte[2]), daß es die Vorsicht erheische, erst dann definitiv abzuschließen, wenn auch die übrigen namhaften Theologen und deren Obrigkeiten zu Rathe gezogen seien.

Das Bekenntnis der Schweizer legte Bucer Luthern am Sonnabende vor. Letzterer sprach sich nun auch über dasselbe als Ganzes nicht ungünstig aus, ja war so freundlich sich wegen Nichteinladung der Schweizer gewissermaßen zu entschuldigen, bat dann aber Bucer, unter Hinweisung auf die Dunkelheit mancher Ausdrücke, bei den Schweizern auf die Annahme der Wittenberger Formel hinzuwirken.

So endigten die Verhandlungen über das heil. Abendmahl in einer unverhofft friedlichen Weise. Melanchthon, welcher denselben in den letzten Monaten nur mit Bangen entgegengesehen hatte[3]), machte schon unter dem 26. Mai dem Landgrafen, mit welchem er gemeinschaftlich die Sache angeregt hatte, darüber vorläufige Mittheilungen[4]). Genaueres erfuhr Philipp von Hessen erst durch Bucer, den er auf dessen Rückreise sprach und bewog wegen der Concordie sich auch mit den hess. Theologen zu unterreden[5]).

1) Corp. Ref. II. p. 78. Buceri Op. Angl. p. 663.

2) Es wurde diese Bestimmung in die Formel selbst aufgenommen.

3) Noch am 25. Mai äußerte er Besorgnisse. Corp. Ref. II. p. 73.

4) Ibid. p. 74.

5) Löscher, histor. motuum, 2. Aufl. 4. T. I. p. 218.

§. 8.

Fortsetzung.

Nun blieb man in Wittenberg aber nicht bloß bei Verhandlungen über das Abendmahl stehen. Bucer, welcher gleich bei Beginn der Discussion den Wunsch ausgesprochen hatte, daß man um die Concordie desto mehr zu befestigen, auch hinsichtlich aller anderen kirchlichen Differenzen eine Verständigung anstrebe, setzte es letzlich durch, daß wenn auch nicht alle, so doch einige der wichtigsten oder auffallendsten Abweichungen noch zur Erörterung kamen.

Zunächst, noch am Nachmittage des 26. Mai, kam das andere Sacrament, die heil. Taufe, zur Sprache.

Luther warf den Oberländern hier hauptsächlich vor, daß Einige von ihnen die Taufe für eine leere Ceremonie hielten, Andere die Kindertaufe vernachlässigten oder ohne Wasser tauften. Es waren dieses Vorwürfe, welche zumeist mehr die Zwinglische Theorie [1]) zumal in dem ersten Stadium ihrer Entwicklung, als die Zwinglische oder gar Oberländische Praxis trafen. Wenn auch Zwingli in Gemäßheit seiner Behauptung, daß alle Wirkung auf religiösem Gebiete allein von Gott und dessen Geist ausgehe [2]) und daß die Sacramente nur Bundes- und Pflicht-Zeichen seien, auf die Wassertaufe als solche kein Gewicht legte, ja einmal geneigt war, die Kindertaufe zu verwerfen, so hatte er doch dieser Theorie in der Praxis keine unbedingten Folgen gegeben und den Wiedertäufern gegenüber früh nicht bloß die Wiedertaufe bekämpft, sondern auch die Kindertaufe vertheidigt [3]). Nur das, daß die unge-

---

1) Zwingli behauptete wirklich, daß nicht bloß die Wassertaufe ohne die Geistestaufe, sondern diese auch ohne jene ertheilt werden könne. Vgl. Zeller, das theol. System Zwingli's in den theol. Jahrb. XII. S. 464.

2) Doch concurrirte auch sein Determinismus.

3) Er vertheidigte die Kindertaufe damit, daß sie ein bloßes Pflichtzeichen sei, daß die christliche Taufe in wesentlicher Analogie mit der Taufe Johannis stehe, daß ferner die Taufe, sofern sie Bekenntnisakt sei, weniger auf den Einzelnen berechnet sei, als auf die Gemeinschaft und daß das Gottesreich alle Erwählte umfasse, den Kindern aber ebensowenig und noch weniger

tauften Kinder nicht als solche verdammt, daß die Kinder durch die Taufe nicht eines wirklichen Glaubens theilhaftig würden, daß die Nothtaufen zu verwerfen und die Taufen an Kindern in öffentlichem Gottesdienste zu verrichten seien [1]), sprach er allezeit mit ganzer Entschiedenheit aus. Aber selbst diese Lehren Zwinglis waren mehr in der Schweiz als im Oberlande zur Geltung gekommen. In letzterem hatte man Vieles davon von Anfang an nicht angenommen, Anderes unter dem Einfluß der Straßburgischen Theologie schon längst modificirt.

Unter solchen Umständen ward es nun den Oberländern leicht, die schwersten der ihnen gemachten Vorwürfe zu widerlegen. Bucer, welcher mit den Einzelnen über diesen Gegenstand schon früher Rücksprache genommen hatte, erklärte in ihrem Namen: daß sie alle die Taufe im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes verrichteten, die Gegner der Taufe stets bekämpft, und diese „nicht für ein leeres Zeichen, sondern das wahre Bad der Wiedergeburt hielten, welche mit dem Wasser dargereicht und übergeben werde, aus dem Werk Gottes und durch den Dienst des Dieners".

Wirkliche Differenzen traten nun aber bei den weiteren Verhandlungen hinsichtlich der Lehre vom Glauben der Täuflinge hervor. Bucer erklärte, daß die Oberländer sowohl die Ansicht, als wirke die Taufe ex opere operato [2]) als auch die Lehre, daß

als den Erwachsenen abgesprochen werden könne, daß sie zu den Erwählten gehörten. Dazu handelte es sich für Zwingli in dem Streite über die Kindertaufe nicht um die Nothwendigkeit derselben, denn der Wassertaufe als solcher schrieb er ja keine Wirkung auf die Seligkeit zu, sondern um die Zweckmäßigkeit derselben. Zwingli hatte den Wiedertäufern gegenüber sogar leichteres Spiel als Luther, da er dem Sacrament als solchem nicht mit Luther eine Wirkung beilegte und auch nicht lehrte, wodurch Luther mit sich selbst in Widerspruch kam, daß die Wirkung an den Glauben des Empfangenden geknüpft sei. Zeller a. a. O.

1) Denn nur bei öffentlich vermittelter Taufe trat es ja hervor, daß das Kind durch die Taufe in die christl. Gemeinschaft aufgenommen und Christo und seiner Kirche verpflichtet werde.

2) Und daß das Werk nicht bloß Gottes sondern auch des Kirchendieners Werk sei.

den Kindern Glaube zuzuschreiben sei[1]), nicht theilen könnten. Er setzte dabei auseinander, daß eigentlicher Glaube, der ja mit einem gewissen Maaß von Erkenntniß verbunden sein müsse, nach Paulus nur ex auditu komme, und daß die Oberländer die Kinder nur in einem weiteren Sinne, sofern sie wiedergeboren und in ihrer Weise den Wirkungen des heiligen Geistes ausgesetzt seien, oder sofern man jede Uebergabe an Gott als Glaube ansehe, als Gläubige bezeichnen könnten. Trotz dessen nun aber, daß die sächsischen Anschauungen dieser Ansicht wesentlich widerstritten, ward sich auch über diesen Punkt leicht verglichen. Es trug dazu namentlich die Art, in der Luther selbst den Oberländern entgegenkam, ein nicht Geringes bei. Luther erklärte, daß auch sie die von Bucer verworfene Lehre nicht theilten, sondern annähmen, „daß wie die Schlafenden unter die Gläubigen gezählt würden und dieses wahrhaft wären, obgleich sie actu nicht an Gott dächten, so auch ein gewisser Anfang des Glaubens (der aber Gottes Werk sei) in den Kindern vorhanden sei, daß darüber aber, wie Gott dieses sein Werk in den Kindern vollbringe, nicht zu streiten sei". — Ein anderer Differenzpunkt betraf die Lehre von der Nothwendigkeit der Taufe und im Zusammenhange damit die kirchliche Praxis hinsichtlich der Jachtaufen. Bucer erklärte, daß im Oberlande zwar von den Geistlichen und den Magistraten auf die Taufe der Kinder gedrungen werde, man aber allerdings die Ansicht, daß die ungetauften Kinder, wofern sie nicht aus Verachtung des Sacraments ohne Taufe geblieben seien, verdammt seien, nicht theilen könne. Die Sitte, daß man nur an bestimmten Tagen und während des Gottesdienstes taufe, erklärte er statt aus der reformirten Lehre vom Sakrament aus der Rücksicht, welche man auf die Wiedertäufer nehme. Aus Gegensatz gegen diese, sagte er, suche man die Taufe durch feierliche Begehung möglichst hoch zu stellen[2]). Luther hatte gegen diese Deductionen nun aber mehr

---

1) Oder daß die Kinder die beim Taufacte gesprochenen Worte des Evangeliums verständen.

2) Zugleich erklärte er, daß die Taufe in den außerkirchlichen Zeiten niemals abgeschlagen werde.

als gegen die früheren einzuwenden. Durch seine Gegengründe, namentlich aber seine Berufung auf die Erbsünde der Kinder, brachte er es sogar dahin, daß die Oberländer, wenn auch unter Verwahrung gegen manche Irrthümer[1]), die Nothwendigkeit der Taufe ausdrücklich anerkannten und versprachen, darauf hinzuwirken, daß die Taufe auch an anderen als den festgesetzten Tagen und außerhalb des Gottesdienstes vorgenommen werde. Noch kam es zur Sprache, daß es im Oberlande Sitte sei, die Kinder bei der Taufe eingewickelt zu lassen und ihnen nur den Kopf zu begießen. Gegen diesen Gebrauch hatte nun aber Luther selbst nicht Vieles einzuwenden[2]). Nur die Taufe ohne Wasser wollte er nicht dulden. Bucer erwähnte schließlich noch, daß die Oberländische Sitte schon im Papstthume im Gebrauch gewesen und aus Rücksicht auf die winterliche Kälte, dazu ohne Zuthun der Lehrer, wieder aufgenommen worden sei.

Sehr ernstlich wurde auch über die Absolution und einige verwandte Gegenstände gehandelt. Luther machte darauf aufmerksam, wie nöthig es sei, daß zumal Jüngeren und Unerfahrenen das Evangelium, namentlich aber der evangelische-Trost und die Absolution, unter specieller persönlicher Beziehung nahe gebracht und daß gegen grobe Sünder der Bann gehandhabt werde. Er pries es, welchen Nutzen sie davon in ihren Kirchen gehabt, wie das Volk dadurch veranlaßt werde, die kirchlichen Dinge hoch zu achten, gern zum Gottesdienst zu kommen, den Geistlichen aber es ermöglicht werde, die Leute vor Irrthümern zu bewahren. Bucer, welcher auch hierüber mit den Seinigen bereits Rücksprache genommen hatte, sprach sich unter näherer Motivirung dahin aus:

---

1) Buceri Op. Angl. p. 656: addita tamen expressa declaratione, opus illud solius Christi esse, qui in hoc exequendo externo Ecclesiae ministerio utetur: et adjuncta praemonitione veteris quidem, sed adhuc nimis popularis apud Pontificios erroris, ubi homines in externo opere Baptismi liberorum suorum salutem quaerunt, verum autem Baptistam Christum neque norunt, neque in salutem liberorum invocent".

2) Luther führte bei dieser Gelegenheit an: „Quod Picardi servarent hoc modo Baptisma, quod aliquis volas manuum tantum aqua madefaceret et contingeret faciem baptizandi".

„daß auch sie den großen Nutzen dieser Dinge anerkennten und bei Beginn der Reformation von ihnen die Sitte eingeführt sei, sich vor dem Genusse des heil. Abendmahles mit dem Geistlichen zu unterreden, daß diese Sitte aber abgekommen und sie, da die heil. Schrift mit keinem Wort die Privatabsolution anbefehle, dieselbe unmöglich durch Zwangsmittel wieder einführen könnten. Die Gottloseren würden die Einführung der Privatbeichte als eine Wiederherstellung der papistischen Beichte zu verschreien suchen. Was den Katechismusunterricht betreffe, so könnten sie versichern, daß demselben privatim und öffentlich wohl obgelegen werde; selbst an Ermahnungen und Belehrungen für die Alten ließen sie es nicht fehlen. An der Stelle der Excommunication werde in vielen Orten eine strenge Kirchenzucht gehandhabt, überall aber werde den Lasterhaften und Unbußfertigen der Genuß des heil. Abendmahles verweigert". Letzlich versprachen die Oberländer [1]), daß sie nach Kräften und namentlich durch Einwirkung auf das heranwachsende Geschlecht allen von Luther gerügten Mängeln abzuhelfen suchen würden.

Die Resultate, welche durch diese Unterredungen erzielt worden waren, wurden zuletzt ebenso wie die hinsichtlich des Abendmahls getroffenen Verabredungen von Melanchthon schriftlich zusammengefaßt und am 29. Mai von allen Anwesenden unterzeichnet [2]).

---

1) In Frankfurt standen diese Sachen bereits gut.

2) Corp. Ref. II. p. 77 und Buceri Op. Angl. p. 667 u. 668: Diese Artikel lauten:

„*De Baptismo.* De baptismo infantium omnes sine dubio consenserunt, quod *necesse sit infantes baptizari.* Cum enim promissio salutis pertineat etiam ad infantes, et non pertineat ad illos, qui sunt extra Ecclesiam, necesse est eam applicari infantibus per ministerium, et adjungere eos membris Ecclesiae. Cumque de talibus infantibus, qui sunt in Ecclesia, dictum sit: Non est voluntas patris, ut pereat unus ex illis, constat infantibus per baptismum contingere *remissionem peccati originalis et donationem Spiritus sancti, qui in eis efficax est pro ipsorum* modo. Rejicimus enim errorem illorum, qui imaginantur, Infantes placere Deo, et salvos fieri sine actione aliqua Dei, cum Christus clare dicat: Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu, non potest intrare in regnum coelorum. Et si igitur

Mehr gelegentlich und ohne darüber abzuschließen wurden auch noch andere Dinge zur Sprache gebracht. Ueber ihre Schulen konnten die meisten Anwesenden günstig berichten. Nur in Frankfurt, wo nur zwei „Pfaffenschulen", aber noch keine evangelische Schule bestand, war in dieser Hinsicht Mangel [1]). Auch fand man es wünschenswerth, daß die Schuljugend fortan überall zur Predigt und den anderen geistlichen Uebungen, was bisher an einzelnen Orten versäumt, herangezogen würde. Ein seltsamer Vorhalt war es, wenn Luther den oberländischen Geistlichen vorwarf, daß sie theils hinsichtlich der kirchlichen Dinge sich in sclavische Abhängigkeit von den Magistraten setzten und auch gottlosen Anfor-

---

nos non intelligimus, qualis sit illa actio Dei in infantibus: tamen certum est, *in eis novos et sanctos motus effici*, sicut et in Johanne in utero novi motus fiebant. Nam etiamsi non est imaginandum, quod infantes intelligant: tamen illi motus et inclinationes ad credendum Christo et diligendum Deum *sunt aliquo modo similes motibus fidei et dilectionis.* Hoc dicimus, cum infantes dicimus fidem habere. Ideo enim sic loquimur, ut intelligi possit, quod infantes *non fiant sancti et salvi sine actione divina in ipsis.* — Quamquam igitur mos est alicubi ut *certis* diebus *publice* administretur baptismus: tamen docendi sunt homines, si quid periculi est vitae infantium, ut eos interim baptizari curent, et quod ministri debent talibus impertiri baptismum.

De Absolutione. De absolutione optant omnes, ut in Ecclesia etiam privata absolutio conservetur, et propter consolationem conscienciarum, et quia valde utilis est Ecclesiae disciplina illa, in qua privatim audiuntur homines, ut imperiti erudiri possint. Nam profecto tali colloquio et examine opus est rudioribus. Neque ideo vetus confessio et enumeratio delictorum probanda aut requirenda est, sed colloquium illud propter absolutionem et institutionem conservetur".

Bei Bucer l. l. p. 668 findet sich noch der Zusatz:

„*De colenda Communione et disciplina Ecclesiae.* Recipiunt se omni studio ad sacram communionem invitaturos omnes. Ita dabunt operam, ut sacra communio in verbo, sacramentis et precibus publicis digne colatur: nec quisquam se pro Christiano habeat, qui se sacris coetibus, et usu sacramentorum subducit. His juventutem, et singulariter eos, qui literis instituuntur, adsuefacere sedulo curabunt".

1) Bernhardi.

derungen derselben genügten, theils sich selbst wie Magistrate gebehrdeten. Luther hatte übersehen, daß in republikanischen Gemeinwesen die Stellung der Geistlichen zu der weltlichen Obrigkeit eine theilweise andere ist, als in Monarchien, und hatte vergessen, daß erst vor wenigen Tagen ihm selbst durch Brück von dem Kurfürsten der Befehl zugegangen war, den Oberländern in keinem Stück etwas nachzugeben. Einzelne Misbräuche mochten im Oberlande vorgekommen sein. Aber stand es in Sachsen in dieser Hinsicht unbedingt besser? Als die Oberländer am anderen Tage auf Veranlassung dieses Vorhaltes dem Luther einen Aufsatz über die „Autorität der Magistrate" überreichten, konnte er nicht umhin, in allen Stücken ihren Ansichten beizupflichten [1]). — Die Oberländer unterließen nun aber auch ihrerseits nicht, den Wittenbergern, (gleich nach dem Gottesdienste am Himmelfahrtstage), über manche der ihnen anstößigen, in Sachsen üblichen liturgische Gebräuche, die Anwendung der Bilder, Lichter und prächtigen Meßkleider, die Aufhebung und Anbetung des Sacraments Vorstellungen zu machen. Sie erklärten, daß die Ihrigen an solchen Ceremonien der Lutherischen starkes Aergernis nähmen und machten darauf aufmerksam, daß dadurch leicht abergläubische Vorstellungen erweckt und papistische Irrthümer genährt werden könnten. Bugenhagen erklärte diesem gegenüber: „daß sie dem Misbrauch dieser Dinge immer gewehrt hätten und noch wehrten. So oft sie erfahren hätten, daß Bilder angebetet würden, hätten sie dieselben auch sofort entfernt. Daß sie Lichter anzündeten und die bei der Messe früher verwendeten Stolae und Manipula gebrauchten, geschehe aus Rücksicht auf die Schwäche mancher frommen Kirchenglieder. Wie wenig sie selbst auf alles dieses Gewicht legten, gehe daraus hervor, daß sie bisweilen das Abendmahl auch ohne Kerzen, ohne Meßgewänder und ohne den Ritus der Elevation, selbst noch einfacher als im Oberlande feierten". Nur über die Elevation fielen noch einige weitere Worte [2]).

---

1) Myconius. — Der genannte Aufsatz wurde von Luther, Bugenhagen, Melanchthon und Cruciger auch durch Unterzeichnung ihrer Namen approbirt.

2) Darüber ein Näheres in §. 11.

Alle diese Erörterungen waren von einem weitgreifenden Einfluß auf die fernere Gestaltung des kirchlichen Lebens in Deutschland[1]) und trugen dadurch, daß sie eine größere Annäherung in Sachen des Cultus, der Behandlung der Disciplin u. s. w. herbeiführten, sicherlich nicht wenig dazu bei, die Einigkeit auch in der Lehre zu fördern. Noch wurde für diese letztere vor dem Weggange der Oberländer auch noch ein Zeugnis durch die That abgelegt. Bucer und Capito communicirten am Sonntage, 28. Mai, in Wittenberg nach lutherischem Ritus, und es wurde dem M. Alber (in der Frühmette) und M. Bucer (in dem Hauptgottesdienste) verstattet, die dasigen Kanzeln zu betreten[2]). Unter Dank für die höchst freundliche Behandlung und unter Erneuerung ihrer Versprechen schieden die Oberländer.

§. 9.

Die Ratification der Wittenberger Concordie durch die Oberländer und die Verständigung der Schweizer mit Luther.

Die Jahre 1536 und 1537.

Noch stieß die Ratification der Concordie und zwar sogar bei den Oberländern auf Schwierigkeiten. Dieses selbst im Voraus fürchtend traten die Wittenberger Abgeordneten nicht gerade mit den angenehmsten Gefühlen die Heimreise an, und waren schon auf dem Wege darauf bedacht, Maßregeln zu verabreden, wodurch sie bei den Ihrigen ihre Schritte entschuldigen und in ein möglichst günstiges Licht setzen könnten. Wie sehr sie sich bewußt waren, daß sie sich von Luther weiter hatten vortreiben lassen, als es mit ihren Instructionen und der Bekenntnisweise ihrer doch höchstens bis zur Bucerischen Theologie vorgeschrittenen

---

1) Vgl. z. B. hinsichtlich Ulms, Keim S. 350.

2) Wigand, de Sacram. fol. 356 cfr. 354. Ein Genaueres über die Predigt Bucers, welche Luther zu hoch und gelehrt fand, bei Seckend. III. p 132 b. und in Neudeckers Ausgabe des Werkes von Ratzeberger.

Kirchen vereinbar war, erkennt man namentlich aus einer Punctation[1]), welche sie zu Frankfurt, wo sie vom 1—4 Juli verweilten, aufsetzten. Hierin kommt unter Anderem die Bestimmung vor, daß definitiv nicht die Wittenberger Formel, sondern nur die Augsb. Fürstenconfession und deren Apologie anerkannt werden sollte. Es war dieses eine Verabredung, welcher später nicht die geringste Folge gegeben wurde, und deren Entstehen nur daraus zu erklären ist, daß die Abgeordneten durch eine solche Bestimmung den ersten üblen Eindruck der Wittenberger Verhandlungen auf die Ihrigen mildern wollten. Sehr charakteristisch sind übrigens auch die Berichte der Abgeordneten an ihre Magistrate, welche zu Frankfurt und gewiß nach vorausgegangener Verabredung abgefaßt wurden, gehalten. Alle sind bemüht die Wittenberger Erörterungen in ein möglichst günstiges Licht zu stellen, und stimmen selbst was die Aushebung des Materials und die Wahl der Worte betrifft in seltsamer Weise überein.

Wirklich wartete nun auch auf viele Abgeordnete nur ein übler Empfang. Am meisten waren die Städte Ulm, Constanz, Biberach und Isny aufgebracht, wo man sich anfangs fast noch mehr als über die Concordie über die Declarationen der Abgeordneten, in welchen das Verfänglichste als unverfänglich dargestellt wurde, ereiferte. Man erkannte mit ganzer Klarheit, daß die Concordienformel weder mit den Declarationen der Abgeordneten noch mit der Augsb. Confession und den älteren städtischen Bekenntnissen vereinbar sei. Ulm seinerseits machte darauf aufmersam, daß die Concordienformel, wenn sie, was die günstigste Annahme sei, doppelsinnig sei, d. h. sich noch in einen anderen als dem streng lutherischen Sinne deuten lasse, schon darum nicht anzunehmen sei, weil sie alsdann statt der Eintracht nur die Zwietracht fördern und dem Streite einen neuen Anhaltspunkt darbieten werde. Von mehreren Städten ward sogar beantragt, daß ein Städtetag berufen und auf diesem gegen die Wittenberger Formel geradezu protestirt werde.

Zu diesem Aeußersten sollte es nun aber doch nicht kommen.

---

1) Walch XVII. S. 2584.

Im Gegentheil es trat bald ein großer Grad der Gefügigkeit der Städte ein. Theils die politische Noth der meisten Städte, welche nur im Schmalk. Bunde eine Stütze finden konnten, theils die Betriebsamkeit Straßburgs, wo die Dreizehner und über dreißig Prädicanten, bis auf Einen Alle, der Formel sofort zufielen, bewirkten, daß die Concordie sehr bald von der Mehrzahl der Städte, und dann auch von den anfangs zurückgebliebenen angenommen wurde. Reutlingen, Eßlingen, Memmingen und Kempten sendeten sehr früh den Straßburgern Zustimmungsadressen[1]) an Luther zu. Wie sehr übrigens auch Luther durch kluge Mäßigung, welche er zur rechten Stunde eintreten ließ, zur Herbeiführung dieses günstigen Resultates beitrug, zeigt namentlich der Vorgang mit Ulm. Als der Magistrat letzterer Stadt, welche lange ihren eigenen Weg ging, ihm zuschrieb: „Da diese Dinge Geheimnisse Gottes und sonderlich die Worte in dem angestellten Artikel schärfer sind, denn daß sie unser geringer Verstand erfolgen könnte, so hat des Raths Prädicant (der Abgeordnete Frecht) erklärt, dieser und die andern Punkte seien gleichen Verstands mit der vorigen Vergleichung und bevorab mit der Augsburger Confession, was wir mit Freuden vernommen haben, und weil wir schon vorher uns in Schweinfurt mit den anderen Städten verglichen, sind wir um so mehr geneigt, diese Concordie zu unterschreiben, worin sie jener Vergleichung und Confession und Apologie und unserer Ordnung und Lehre gleichkommt[2])", — war Luther weit entfernt, den Ulmern sofort die Brüderschaft zu kündigen. Wohl erkennend, daß eine Umstimmung in der Bevölkerung einer ganzen Stadt nur allmählig zu erzielen sei, antwortete er den Ulmern freundlich und forderte in seinem übrigens ermah-

---

1) Siehe diese und andere Briefe Walch XVII. S. 2572 u. s. w. und vgl. Salig I. S. 428, Keim S. 335—355. Planck meint irrthümlich, daß die Concordie auf gar keine Opposition gestoßen.

2) Keim S. 344. Ein mehr zustimmender Brief der Prädikanten (Walch XVII. S. 2583) ging nach Keim, weil der Magistrat dagegen, nicht nach Wittenberg ab. Auch ist Luthers Antwort nur an den Magistrat gerichtet.

nend gehaltenen Schreiben auch mit keinem Worte die unbedingte Annahme der Concordienformel [1]).

Auf stärkeren Widerstand als im Oberlande stieß die Concordie nun aber in der Schweiz [2]), wo man ja von je her nicht einmal die Augsb. Confession hatte anerkennen wollen. Es war auch vergeblich, daß Bucer durch Uebersendung einer Declaration, worin er, seine Täuschungsversuche erneuernd, die Uebereinstimmung der Concordie mit dem zweiten Baseler Bekenntnis, ja mit Oecolampad und Zwingli selbst, darzuthun bemüht war, dieselbe den Schweizern annehmlich zu machen suchte. Selbst in Basel, an welches die Straßburger sich anfangs allein zu wenden wagten, ließ man sich diesmal nicht so leicht irre führen. Myconius und Grynäus in Basel deckten in einem an den Magistrat ihrer Stadt gerichteten Gutachten die Widersprüche zwischen der Concordie und dem Schweizerischen Bekenntnis offen auf. Allerdings gelang es nun den Straßburgern zwar gerade die Hauptgegner der Concordie in Basel, Carlstadt [3]) und Grynäus, welche sie nach Straßburg einluden und ganze acht Tage lang daselbst mit seltenem Geschick bearbeiteten, fast umzustimmen, aber dafür erhob nun ihr alter Freund Myconius selbst gleich darauf um so stärkere Opposition. Letzterer gestand zwar zu, daß man unter Anleitung der Straßburgischen Declarationen in der Concordie auch die Schweizerische Vorstellungen erkennen könne, meinte aber, daß Luther diese Ausdeutung nicht anerkennen werde, daß dieser unmöglich, wie es nach der Darstellung der Straßburger erscheine, zu ihnen übergetreten sein könne. Dasselbe ungünstige Urtheil wie Myconius fällten aber auch die Züricher und Berner [4]), welchen

---

1) Keim S. 347. Walch XVII. S. 2585.

2) Vgl. Salig I. S. 429—432. Ebrard II. S. 384—402. Planck III. 1. S. 384—402. und namentl. Kirchhofer S. 262—310.

3) Hundeshagen nennt statt Carlstadt's den Myconius.

4) Hier war die lutherische Parthei damals noch nicht stark genug, um Meganders Einfluß zu überwiegen. Erst durch die Entsetzung dieses und die Berufung des Simon Sulzer und des Thomas Grynäus wurde sie zur herrschenden. Hundeshagen S. 72. 91. 105. vgl. 107.

Grynäus und Myconius die Schriften der Straßburger persönlich überbrachten, und dann auch die Schaffhäuser. In Zürich, wo Pellican und Bibliander die Hauptopposition bildeten, erklärte man, daß man „einen solchen zweispaltigen Verstand" unmöglich eingehen könne. Man war fast allgemein, wie sehr man auch des Streitens müde war und sich nach dem Frieden sehnte, entschlossen, fortan eher schärfer als milder gegen die Wittenberger aufzutreten. Man hielt es für Recht, lieber neue Leiden auf sich zu nehmen, als die Wahrheit zum Opfer zu bringen.

Dennoch gelang es den Straßburgern, welchen Johann Zwick in Constanz zur Seite trat [1]), durch immer neue Anmahnungen zum Frieden und erneuerte Erklärungsversuche sich allmählig in der Schweiz einen kleinen aber entschiedenen Anhang zu gewinnen, und in allen Cantons einzelne Persönlichkeiten milder zu stimmen. In Basel nicht bloß, sondern auch in St. Gallen, in welchem letzteren Orte der gelehrte und einflußreiche Bürgermeister Vadian sich entschieden günstig erklärte, trat täglich offener eine Friedenspartei hervor. Vadian, ja auch Heinrich Bullinger in Zürich, wagten es unter mannigfachen äußeren Antrieben in dieser Zeit, sich sogar mit den Wittenbergern in direkten Verkehr einzulassen.

Als dann am 24. September 1536 Abgeordnete aller Cantons zu gemeinsamer Berathung der Sache in Basel zusammentraten, kam es nun allerdings zu einem harten Kampf, und namentlich zwischen Bucer und Bullinger, aber schon ward durchgesetzt, daß die Schweizer das zugestanden, daß nach den Erklärungen der Straßburger die Baseler Confession durch die Wittenberger Concordie nicht geschwächt werde, und daß Alle sich geneigt erklärten, so weit es mit Aufrechterhaltung der Wahrheit verträglich sei, die Concordie zu befördern. Bucers Unterhandlungskunst und die Art, mit der er die Verdienste der Straßburger um die Concordie und die Schweizer in ein helles Licht zu setzen wußte, sowie Vadians vermittelndes Auftreten führten dieses Resultat herbei.

Eine definitive Entscheidung ward übrigens fürerst noch ausgesetzt. Zum Zwecke dieser ward eine weitere Generalsynode auf

---

1) Walch XVII. S. 2570. Kirchhofer S. 276.

den Sonntag nach Martini, ebenfalls nach Basel, ausgeschrieben. Ehe diese zusammentrat machte nun die Friedenspartei zum guten Glücke abermals Fortschritte. Basel und St. Gallen erklärten sich geradezu für die Annahme der Wittenberger Concordie. In Bern ward unter Mitwirkung Calvins, welcher zufällig daselbst anwesend war, und selbst Meganders[1]), es durchgesetzt, daß man sich dahin aussprach, daß man die Wittenberger Artikel neben der alten Confession dulden wolle. Nur an den Ausdruck „substantialiter“ nahm man noch starken Anstoß. Zürich erklärte sich zwar auf einer Synode gegen die Artikel als „unnöthig und beschwerlich“, aber selbst Bullinger meinte doch, man solle eine Schrift abfassen und veröffentlichen, worin wenigstens im Allgemeinen anerkannt werde, daß Luther und die Schweizer nicht mehr uneins seien und jenen über die Lehre der Schweizer so berichten, daß er zufrieden sein könne[2]).

Noch gab es zwar manche unangenehme Zwischenfälle, und machten namentlich Retractationen Bucers, welche von diesem wahrscheinlich gemäß einer der zu Wittenberg von Luther gestellten Forderungen[3]) veröffentlicht wurden, auf die Schweizer einen peinlichen Eindruck, aber Vadian und andere Freunde der Straßburger wußten die Gemüther immer auf das Neue zu besänftigen. Mehr und mehr neigte man sich zuletzt dahin, einen Vorschlag Vadians anzunehmen, wonach man mit Umgehung Bucers „sich

1) Berner Synode vom 19. Oct. Vgl. Kirchhofer S. 281. Hundeshagen S. 67.

2) Kirchhofer S. 282.

3) In den Briefen der Abgeordneten zu dem Wittenberger Convent wird zwar davon klüglich nichts gesagt, aber es ist darin auch nicht erwähnt, daß Luther von seiner in dieser Richtung gestellten Forderung abgegangen sei. Am 21. Juli 1536 (Walch XVII. S. 2570) erwähnte Bucer diese Retractationen bereits in einem Briefe an Luther, und sandte sie gleich anfangs handschriftlich den Baselern zu (Kirchhofer S. 265). Besonders gedruckt erschienen sie erst im Jan. 1537. Hundeshagen S. 67 und 68 Sie finden sich in Buceri Op. Angl. 642 und 647, und vollständig zusammengestellt in der oft edirten novissima confessio M. Buceri. Bucer, welcher in diesen Retractationen übrigens nicht bloß die Abendmahlslehre behandelte, vergab sich darin nicht das Geringste. Er stellte nur die Geschichte seiner dogmatischen Entwicklung dar.

direct an Luther wenden und ihm zugleich die von den Prädicanten gebilligte und unterschriebene Auslegung Bucers zusenden und ihn bitten sollte, sich mit dieser zu begnügen, oder sich mit ihnen über eine neue Formel zu berathen".

Wirklich wurden nun auf einer neuen Generalsynode (12. Nov.) in Basel, gemäß der nun in der Schweiz vorherrschenden Stimmung, versöhnliche Schritte verabredet, aber zugleich beschlossen, dabei mit aller möglichen Offenheit zu Werke zu gehen, und namentlich, nach Vadians Vorschlag, sich in einem directem Schreiben an Luther selbst zu wenden. Und wirklich geschah dieses. In einem Briefe an Luther, welchem ein auf der letzten Züricher Synode abgefaßtes Bekenntnis Bullingers zu Grunde gelegt wurde, deckten die Schweizer Luther selbst ihre Ansichten und die Auslegung, welche Bucer der Wittenberger Concordie gebe, mit einer Geradheit auf, welche auch gar nichts zu wünschen übrig ließ, ja legten, um Bucer jede neue Täuschung Luthers unmöglich zu machen, ihrem Schreiben eine der ihnen von Bucer gegebenen Declarationen bei [1]). Sie sagten, daß sie die Wittenberger Artikel nur in dem Sinne dieser Declaration annehmen könnten, daß sie in dem Sacrament ein irdisches sichtbares Zeichen und ein himmlisches wesentliches Ding unterschieden, zwar dafür hielten, daß das gläubige Gemüth (und dieses allein) Christus, Christi Leib und Blut genieße, aber läugneten, „daß Leib Christi leiblich oder fleischlich an ihm selbst gegessen werde, oder daß er mit seinem Leib leiblich und natürlicher Weise allenthalben gegenwärtig sei", und nicht zugeben könnten, daß die Menschheit Jesu Christi mit sammt seiner Himmelfahrt, der nicht in dieser Welt fleischlich sei, sondern in seinem himmlischen Wesen bleibe, verneint werde. Auch über die anderen Hauptpunkte des christlichen Glaubens sprachen sie sich aus [2]).

Und nahm nun Luther dieses Bekenntnis, welches ihm Bucer selbst auf dem nächsten Schmalkalder Convent (1537) überreichte, günstig auf?

---

1) Es ist die Corp. Ref. III. mitgetheilte.

2) Ebrard S. 366.

Wohl zögerte er mit der Antwort, nahm auch mit Bucer erst noch einmal zu Gotha mündliche Rücksprache [1]), erließ dann aber, nach fast dreivierteljähriger Bedenkzeit, unter dem ersten December an die Schweizer eine höchst günstige Erklärung [2]), ja gab diese günstige Erklärung trotz dessen, daß das neue Bekenntnis „nicht einmal bestimmt die Bucerische Lehre ausgesprochen hatte, sondern auch viele Ausdrücke enthielt, welche zwinglisch verstanden werden konnten [3])". Luther sprach in seinem Schreiben an die Schweizer dazu nicht bloß seine Freude darüber aus, daß es „ihr großer Ernst sei, die Einigkeit anzunehmen", sondern erklärte auch, wie beide Theile darüber aus sein müßten, sich in Schriften und Predigen fortan still zu halten und zu mäßigen und schloß mit den Worten:

„Und damit ich auf Eure Artikel komme, so weiß ich keinen Mangel an dem ersten: von dem mündlichen Wort, denn wir auch nicht anders lehren", „desgleichen Taufs halben, im zweiten, spüre ich auch kein Ungleiches".

„Der dritte Artikel vom Sacrament des Leibs und Bluts Christi. Haben wir auch noch nicht gelehrt, lehren auch noch nicht, daß Christus vom Himmel oder von der rechten Hand Gottes hernieder und auffahre, weder sichtbarlich noch unsichtbarlich, bleiben fest bei dem Artikel des Glaubens: aufgefahren gen Himmel u. s. w. Laßen's göttlicher Allmächtigkeit befohlen sein, wie sein Leib und Blut im Abendmahl uns gegeben werde —, wir gedenken da keiner Auffahrt noch Niederfahrt, die da sollte

---

1) Walch XVII. S. 2593.

2) Ebendas. S. 2594. — Vorher mußte Melanchthon im Auftrage des Kurfürsten an die Schweizer schreiben. Corp. Ref. III. p. 313. — Die günstige Erklärung Luthers wurde sicherlich nicht wenig befördert theils durch die Schmalk. Unterhandlungen des Landgrafen mit Luther (vgl. über die gewiß absichtlich so zuvorkommende Behandlung Luthers durch Philipp Corp. Ref. III. p. 268 und Bd. I. S. 411), theils durch einen Sieg, welchen Bucer 1537 auf einer Synode in Bern erfocht, in Folge dessen Megander daselbst entfernt und der Berner Katechismus verändert wurde. Vgl. Hundeshagen S. 74.

3) Ebrard S. 395.

geschehen, sondern bleiben einfältig bei dem Wort: Das ist mein Leib u. s. w.

Doch wie droben gesagt, da wir einander hierinnen noch nicht gänzlich verstünden, so sei jetzund das Beste, daß wir gegeneinander freundlich seien und uns immer Guts gegeneinander versehen, bis sich das Glum- und trübe Wasser setze. So kann Doctor Capito und Martin Bucer hier in Allem wohl zurathen, wo wir nur die Herzen zusammenschicken, und allen Unwillen fahren lassen, damit dem h. Geiste Raum gegeben werde".

So war denn auch mit der Schweiz Friede geschlossen [1]).

§. 10.

Die weitere Heranbildung einer Bucerisch-Melanchthonisch-Calvinischen Theologie.

Die Jahre 1537—1540.

Auf Veranlassung der Concordienverhandlungen, aber gedrängt theils durch die politischen Constellationen, theils durch das Gefühl, daß die Zwinglische Theologie in mehreren wichtigen Lehren eine nicht befriedigende sei, waren die Kirchen des südlichen Deutschlands Schritt für Schritt den Kirchen Augsburgischer Confession erst näher getreten und hatten sich dann, in der Wittenberger Concordie, durch einen förmlichen Vertrag mit ihnen auch zu einer förmlichen Einheit zusammengefaßt. Laut dieses Vortrages bekannten sich jetzt alle evangel. Kirchen des deutschen Reiches zu der Augsb. Fürstenconfession und deren Apologie, ja nicht bloß zu diesen, sondern auch zu mehreren Lehrbestimmungen, welche das lutherische Dogma in einer neuen und schärferen Form aussprechen sollten.

In Folge derselben Concordienverhandlungen waren aber auch

1) Ueber die Verhandlungen des Jahres 1538, wodurch dieser Friede befestigt wurde vergl. die oben angeführten Schriften, auch Walch XVII S. 2606—2618.

die einzelnen Cantonalkirchen der Schweiz, deren jede bis dahin fast ganz isolirt dagestanden hatte, einander näher gekommen und hatten sich über ein gemeinsames Bekenntnis verständigt, ja war die so geeinigte schweizerische Kirche, welche mittlerweile viele gute Elemente der deutschen Theologie in sich aufgenommen hatte, aus ihrer schroffen Opposition gegen die deutsche Kirche herausgetreten und hatten die deutsche und schweizerische Kirche miteinander eine Art Friede geschlossen. In manchen schweizerischen Landschaften, namentlich Bern, Basel, St. Gallen hatte sogar allmälig eine so innige Verschmelzung deutscher und schweizerischer Theologie Statt gefunden, daß man die dasigen Kirchen mit ebenso vielem Rechte als Lutherische oder doch Bucerische wie als Zwinglische bezeichnen konnte.

Wie klar, freundlich und friedlich nun aber auch diese Zustände im Vergleiche mit denen waren, welche die evangelische Welt zur Zeit ihres ersten Werdens darbot, so waren sie doch noch nicht solche geworden, in welchen die letztere hätte ausharren und sich befriedigt fühlen können.

Selbst die Entwicklung der deutschen Theologie, welche doch so Vieles vor der schweizerischen voraus hatte, war keine befriedigende, genügte keiner der beiden Partheien, welche sich zu Wittenberg vereinbart hatten.

Nicht einmal die Lutheraner, welchen in der Concordie doch so große Zugeständnisse gemacht worden waren, waren mit der Sachlage zufrieden. Da, wie sie selbst einsahen, die Worte der Concordie, wenn auch zumeist nur unter Anwendung einer künstlichen Exegese, noch einen andern als den lutherischen Sinn zuließen, und durch die Bucerischen Declarationen und Anderes offenbar geworden war, daß die Concordie von ihren früheren Gegnern auch wirklich zu Gunsten des Bucerismus und selbst des Zwinglianismus gedeutet werde, so glaubten sie mit aller Energie darauf hinstreben zu müssen, daß ihr confessionelles Bewußtsein in einem noch bestimmteren und volleren Ausdruck sich darlege und zur Anerkennung gebracht werde. Ihre Richtung wies sie unabweisbar auf ein Bekenntnis wie das spätere Bergische hin. Sie hatten die Concordie nur in der Hoffnung angenommen, daß es ihnen gelingen

werde, wenn dieselbe dem von ihnen beabsichtigten Zwecke — der dahin ging, die Oberländer dem Lutherthum näher zu rücken, — sattsam gedient, alsbald wieder von derselben loszukommen. Wirklich setzte es Nic. Amsdorf, der damalige Vorkämpfer der lutherischen Parthei sogar schon im Jahre 1537 durch, Luther dahin zu bestimmen [1]), daß er in den Schmalk. Artikeln namentlich der Lehre vom heil. Abendmahle eine schärfere Fassung gab. Selbst das von den Oberländern 1536 zu Wittenberg zurückgewiesene „impii" wurde in die neue Formel aufgenommen [2]).

Aber auch Bucer und Melanchthon, welche während der Jahre, in welchen zwischen dem Lutherthum und dem nun überwundenen Zwinglianismus gestritten und concordirt worden war, eine theilweise reinere, von manchen schroffen Einseitigkeiten der Schweizer und Sachsen [3]) freie Doctrin ausgebildet hatten, vermochten nicht, auf die Dauer bei der Wittenb. Concordie auszuharren, einer Concordie, welche, wie eben anerkannt, den Schein eines ausgeprägt lutherisch. Bekenntnisses hatte, und in welche sie nur mit Mühe ihre Abendmahlslehre hinein legen konnten. Sie konnten nicht umhin, darnach zu streben, in einem neuen Bekenntnisse, resp. durch eine neue Modification der Augustana, ihrer Lehre einen entsprechenderen Ausdruck zu geben oder mindestens auf den allgemeineren Ausdruck der letzten Ausgaben der Augsb. Confession zurückzukommen [4]). Ihre Parthei [5])

1) Luther hatte in den Schmalk. Artikel ursprünglich geschrieben: der Leib und das Blut des Herrn werde mit dem Brode und mit dem Weine gegeben. Erst auf mehrfaches Erinnern des Amsdorf änderte er die Stelle. H. Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus, Bd. I. S. 167.

2) Artic. Smalc. III. 6: „De Sacramento Altaris sentimus, panem et vinum in coena esse verum corpus et sanguinem Christi, et non tantum dari et sumi a piis sed etiam ab impiis Christianis".

3) Siehe über die anderen Abweichungen in der Lehre Bd. I. S. 708. Aber es sind auch noch weitere, minder wichtige Punkte zu nennen, z. B die Lehre von der Taufe.

4) Hieran dachten die Oberländer schon auf ihrer Rückreise von Wittenberg. Vergl. S. 154.

5) Die meisten oberländischen Städte selbst wendeten sich später, zum Theil unter Würtemberg. Einflüssen, in Lehre und Gebräuchen dem strengen Lutherthum zu.

hatte die Concordie nur deshalb angenommen, weil sie zur Zeit sich noch nicht genug in sich selbst consolidirt hatte, und darum dem Kampfe mit dem Lutherthum noch nicht gewachsen gewesen war.

Am wenigsten endlich konnte die Schweizerische Theologie auf ihrem dermaligen Standpunkt ausharren. Allerdings waren die Schweizer auf Veranlassung der Concordienverhandlungen über den reinen Zwinglianismus hinausgetrieben und hatten sich (mit Ausnahme Genfs) über ein gemeinsames Bekenntnis vereinigt, aber noch waren an manchen Stellen starke Zwinglische Reste zurückgeblieben, noch waren die aus der deutschen Theologie herübergenommenen Elemente mit den alten nicht zu einer harmonischen Einheit verschmolzen, und war, was noch wichtiger, das neue gemeinsame Bekenntnis ein vielfach in sich unklares und dessen Autorität, — denn in den meisten Cantons waren andere Bekenntnisse daneben in Geltung, — eine mannigfach gefährdete.

Unter solchen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß die Theologie, indem sie von verschiedenen Puncten aus dazu Antriebe empfieng, sehr bald und rasch an den verschiedenen Orten neuen Gestaltungen entgegenreifte. Nun sollte aber nicht zuerst die Lutherische Richtung, die bisher, indem die ganze Zeitströmung und am meisten die Mängel des Zwinglianismus sie begünstigten, in mächtigem Aufschwunge nach Innen und Außen begriffen gewesen war, weitere Progresse machen und zu weiterer Consolidation vorschreiten. Zunächst wurde diese überflügelt und dieses zwar theils von der bis dahin niedergehaltenen Bucerisch-Melanchthonischen, theils von der in der Schweiz neu aufkommenden Calvinischen Theologie. Die Macht der in diesen beiden Richtungen liegenden Wahrheit und der damit verbundene innere Lebensdrang derselben, sowie die gegenseitige Förderung, welche sie vermöge ihrer inneren Verwandtschaft sich gewähren mußten, verschafften ihnen für lange Zeit einen Vorsprung und die Vorherrschaft. Die lutherische Theologie sollte erst in einer Zeit, wo die Bucerisch-Melanchthonisch-Calvinische sich fixirt und Terrain gewonnen hatte, und fast nur als Scholasticismus in eine neue Entwicklungsphase eintreten.

Die Geschichte der eben erwähnten werdenden neuen Theologie,

worin Deutsche und Schweizerische Elemente zuerst zu einer innigeren Verschmelzung kamen[1]), und die von ihr ausgehende Einwirkung auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens zu erzählen, ist hier nicht der Ort. Es ist bekannt, daß diese neue Theologie durch die von Luther durchgesehene und approbirte[2]) erklärte[3]) (locupletata) Augsb. Fürstenconfession zuerst zu öffentlichem und ganz allgemeinem[4]) Ansehen gelangte, daß Melanchthon, Bucer, Cruciger, Hyperius und längere Zeit auch Brenz[5]) ihre Hauptvertreter waren, und daß Calvin, welcher als Abgesandter Straßburg's im Jahre 1540 auf dem Reichstage zu Worms die erklärte Augsb. Confession unterzeichnete[6]), und bis 1549

1) Vgl. darüber Ebrard §. 37 und Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus, I. S. 57.

2) Vgl. die Beweise in großer Vollständigkeit bei Heppe, Geschichte der altprotest. Kirche.

3) Dieses der officielle Name in der ganzen älteren Zeit. Vgl. darüber Heppe am zuletzt angeführten Orte S. 116 und M. Göbel, in der kirchl. Vierteljahrsschrift, Berlin 1845 III. S. 111.

4) Die Beweise am vollständigsten bei Heppe, Gesch. der altprotest. Kirche S. 117, aber s. auch M. Göbel a. a. O. S. 113. Letzterer bemerkt nach Köllner: „Die variata war damals so ausschließlich verbreitet, daß sogar die eifrigsten Lutheraner (Westphal, Heßhuß und die Verfasser des sächsischen Confutationsbuches) lange Zeit den geänderten zehnten Artikel immer nach der Ausgabe von 1540 citirten". Auch ist bekannt und erwiesen, daß die s. g. variata von allen Gesandten der evangel. Stände 1540 auf dem Reichstage zu Worms (und Regensburg) officiell den Stellvertretern des Kaisers überreicht und sowohl den dortigen wie den späteren Unterhandlungen zwischen den Katholiken und Protestanten zu Grunde gelegt wurde.

5) Brenz, welcher niemals, wie sehr er es auch selbst wähnte, ganz mit Luthers Lehre übereingestimmt hatte, stand mit Calvin und Melanchthon im innigsten Verkehr. Ebrard S. 449. Letzterer sprach sich namentlich 1535 schon offen gegen Brenz aus, und dann erfolgte eine genauere Verständigung zwischen beiden bei Gelegenheit der Reise Melanchthons nach Schwaben, als dieser die Universität Tübingen neu organisirte. Im Jahre 1551 half Brenz die der Hauptsache nach melanchthonisch gehaltene Confess. Würtembergica ausarbeiten.

1) M. Göbel liefert den gründlichsten Nachweis, daß Calvin nicht 1538, nicht zu Straßburg, und also auch nicht die invariata, sondern erst 1540 und

allgemein als Bekenner der Augustana galt[1]), dadurch daß er Bucer zu ganzer Offenheit anmahnte[2]) und dem schüchternen[3]) Melanchthon den Muth zu einer rückhaltsloseren Darlegung seiner Lehre gab[4]) — auf die Consolidirung der neuen Theologie

---

zwar bei Gelegenheit seiner Absendung zu dem Reichstage in Worms die Augustana und zwar die locupletata unterzeichnete. Siehe Göbel in der kirchl. Vierteljahrsschrift, Berlin 1845 III. S. 109.

1) Erst in Folge seiner Abfassung des von Bucer approbirten consensus Tigurinus (1549) wurde er (aber nicht wegen der Beziehung, welche er der Prädestinationslehre auf das Abendmahlsdogma gab, wie Ebrard meint) den Lutheranern verdächtig. Melanchthon für seine Person wurde theils hierüber, theils allerdings wegen der Anwendung, welche Calvin der Prädestinationslehre gab, einmal verstimmt. Vgl. Ebrard S. 517. u. f. w. 525. Henry's Calvin I. S. 376. Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus I. S. 64, und die folgenden Anmerkungen. Schon im Jahre 1538 schrieb Melanchthon an Brenz: „Tu subtiliter ex praedestinatione colligis, cuilibet suum gradum distributum esse, *et recte ratiocinaris* Sed ego in tota Apologia fugi illam longam et inexplicabilem disputationem de praedestinatione. Ubique sic loquor quasi praedestinatio sequatur nostram fidem et opera. Ac facio hoc certo consilio, non enim volo conscientias perturbare illis labyrinthis“. Vgl. auch oben S. 169. Anm. 1.

2) Siehe namentlich den merkwürdigen Brief Calvins an Bucer, welchen Henry I. Beil. 6 mittheilt, und der auch von Hundeshagen S. 127 und 128 theilweise abgedruckt ist, sowie Henry a. a. O. S. 195.

3) Melanchthon, welcher in seinen loci von 1535 sich zuerst offener ausgesprochen hatte (vgl. oben S. 131) war durch vielfache Anklagen, welche sich sogar auf seine erste Veränderung der Augustana bezogen (Corp. Ref. III. p. 366, cfr. p. 427), dermaßen eingeschüchtert, daß er es anfangs nicht einmal wagte, über die Wittenberger Concordie seine Ansicht zu sagen (Kirchhofer's Myconius S. 216). Dem Schmalk. Convente, wo die Lehre der Protestanten 1537 einer neuen Erörterung unterzogen werden sollte, sah er mit dem größten Bangen entgegen. Corp. Ref. III. p. 239. Am 22. März 1538 schrieb Melanchthon an Veit Dietrich: „Amsdorfius Luthero scripsit, *viperam eum in sinu alere*, me significans: omitto alia multa. Ibid. III. p. 503. Vgl. auch Bd. I. S. 414. und Matthes, Leben Melanchthons S. 175.

4) Ebrard S. 453 und Henry I. S. 264. Auch schrieb Calvin 1559:

in Deutschland mächtig einwirkte[1]). Die Verständigung zwischen Bucer und Calvin, welche schon seit 1532 miteinander in Briefwechsel standen[2]) und sich 1535 zu Straßburg trafen[3]), wurde namentlich durch den Convent zu Bern (1537), wo Capito und Bucer das Glaubensbekenntnis Calvin's, Farel's und Viret's zur Anerkennung brachten und mitunterzeichneten[4]), dann zu Straßburg, wohin Calvin (1538—1541) von Bucer als Prediger und Professor berufen wurde[5]), und weiterhin auf den Reichstagen und Conventen zu Frankfurt (1539), Hagenau, Worms und

---

Ego autem obtinui, ut vocem *realiter* Philippus (in der Augsb. Confession) expungeret. Göbel a. a. O. S. 111. Ueber Calvins Einfluß auf die Union überhaupt vgl. Henry I. S. 183. vgl. mit S. 277.

1) Daß Calvin schon vor seiner genaueren Bekanntschaft mit der deutschen Theologie sein System ausbildete (institutiones von 1535!) und daß die Verwandtschaft desselben mit dem der Straßburger und Baseler bewirkte, daß er 1535, 1536 und 1538 gerade Straßburg und Basel als zukünftigen Aufenthaltsort in das Auge faßte, darüber vgl. Ebrard S. 402 u. s. w. und Henry.

2) Röhrich II. S. 67. — Henry I. S. 177 theilt einen Brief Bucers an Calvin von 1536 mit, worin jener diesen einladet und bittet, sich mit ihm über die streitigen Punkte zu verständigen.

3) Röhrich II. S. 67.

4) Vgl. Henry I. S. 195 und Beil. 5. Hundeshagen a. a. O. u. M. Göbel a. a. O. Auch schrieb Bucer mit anderen Straßburger Geistlichen für Calvin und Farel, betreffend ihre Verhältnisse zu Genf, ein Gutachten und überreichte Calvins Thesen, worin dieser seine den Genfern gegenüber zu machenden Forderungen aussprach, auf einer Synode zu Zürich. Henry I. S. 46. 239. 244 und Beil. 5.

5) Calvin, der Bucer anfangs sehr wegen seiner Art die Union zu betreiben tadelte, schloß sich immer inniger an ihn an und schätzte ihn täglich höher. Henry I. S. 195. 249. 274 und Beil. 7. Calvin wurde 1538 nur durch Bucer abgehalten, sich der öffentlichen Wirksamkeit ganz zu entziehen, forderte diesen auf, ihm seine Fehler anzuzeigen und nahm Ermahnungen Bucers, betreffend seine Heftigkeit, dankbar an. Von Natur ein schüchterner Mann gab er sich dem gewaltigeren und muthigeren Bucer ganz hin. Auch wollte er nur mit Bucer oder Farel nach Genf zurückkehren. Als Bucer 1549 wegen des Interims Straßburg verlassen mußte, lud ihn Calvin nach Genf ein. Auch wendete sich Calvin nur auf Bucers Aufforderung hin an den Herzog von Sommerset.

Regensburg (1540 und 1541), wo beide zusammenwirkten, vervollständigt. Bucer und Calvin stimmten fortan fast in allen Stücken[1]),

---

1) Calvin seinerseits unterscheidet sich trotz seiner Prädestinationslehre, welche übrigens er sowohl wie Beza später noch mehr zurücktreten ließen (vgl. Heppe Gesch. des deutsch. Protest I. S. 64 und Ebrard S. 517), schon dadurch von Zwingli, daß er die pantheistischen und dualistischen überhaupt die heidnisch-philosophischen Elemente dieses seinem Systeme fernhält, einen mehr positiv-kirchlichen Standpunct einnimmt, den endlichen Vermittelungen einen größeren Werth beilegt, (Jul. Müller S. 16 des unten citirten Programmes: „**Calvinus — contra Anabaptistas aliosque homines fanaticos constanter docuit Deum in decreto suo exsequendo uti verbo et sacramentis tanquam organis et instrumentis eorumque ministerio in electis contritionem et fidem excitare et augere. Quam ob rem si homini de salute sua sollicito monstranda est via, nunquam Calvinus eum ad arcanum Dei propositum inquirendum seducit, sed ad verbum et sacramenta remittit. Eam tantum addit legem, ut non organis affigat fiduciam suam, sed totum salutis suae opus acceptum ferat uni Deo, qui per illa efficaciter, ubi visum sit, agat**), in der Christologie seinerseits, auch die historische Erscheinung Christi stark betonend, ganz mit Melanchthon übereinstimmt, die Trinitätslehre mehr betont, die Lehre von der Schrift ganz wie die deutschen Reformatoren entwickelt, und selbst die Begriffe Glaube, Rechtfertigung u. s. w. ganz wie diese faßt. Vgl. Zeller in den theol. Jahrb. XII. S. 548. — Im Jahre 1546 und dann 1551 besorgte Calvin eine französische Uebersetzung der **loci** Melanchthons, und im J. 1557 erklärte er: „**Nec vero Augustanam confessionem repudio, cui pridem volens ac lubens subscripsi, sicut eam autor ipse interpretatus est**", „**De confessione August. sic respondeo: verbulum in ea (qualis Ratisponae edita fuit) non extare doctrinae nostrae contrarium**". Auch dedicirte Calvin dem Melanchthon seinen Commentar über den Daniel. — In der Abendmahlslehre, welche er eigentlich niemals veränderte, erhob sich Calvin gleich anfangs namentlich schon dadurch über den Gegensatz zwischen Luther und Zwingli, daß er zeigte, daß die Umschriebenheit des verklärten Leibes Christi der realen Vereinigung desselben mit uns gar keinen Eintrag thue. Er faßte den Leib Christi nicht als materielle Substanz, sondern als Kraft, **virtus (vere et efficaciter**, nicht **naturaliter**). „Luther und Zwingli theilen die Voraussetzung, daß die Vereinigung des verklärten Leibes Christi mit uns, wenn anders eine solche statt finde, eine locale, dimensionelle sein müsse, und daß darum der Leib Christi local, als Substanz im physikalischen Sinne, zu uns kommen müsse. Luther lehrt dieses; Zwingli, um nicht so lehren zu

ja selbst in ihren Ideen über Kirchenverfassung[1]) und Kirchenzucht überein. Ich wage sogar die in den folgenden Kapiteln näher begründete Behauptung auszusprechen, daß selbst die reformirte Kirchenzucht sammt dem Institut der Presbyter nicht minder auf Bucer als Calvin zurückzuführen ist. Ein wirklicher Unterschied zwischen diesen beiden wie zwischen den schweizerischen und deutschen Theologen überhaupt bestand nur darin, daß Calvin seiner Prädestinationslehre, und zwar trotz dessen, daß er sie nicht in dem Grade wie Zwingli dominiren ließ, einen das ganze dogmatische Gebäude mehr beherrschenden Einfluß einräumte[2]). Melanchthon und Calvin ihrerseits

---

müssen, leugnet lieber die reale Vereinigung. Calvin lehrt, daß Christi Leib im Himmel und wir auf Erden seien, daß aber unbeschadet dieser localen Trennung eine reale Vereinigung, nämlich eine nicht-locale, nicht-dimensionelle, sondern über die ganze Kategorie der Localität hinausliegende, allmächtig-virtuelle Vereinigung stattfinde. Bei Luther ist der Genießende local beschränkt, der Leib Christi, der genossen wird, local ausgedehnt; bei Calvin ist Christi Leib umschrieben und local im Himmel, aber der Vereinigungsort ist superlocal". Ebrard S. 412—416. Vgl. oben S. 166. Anm. 1 und S. 167. Anm. 1.

1) Bucer gab Calvin auch den Genfern gegenüber Recht, und überreichte 1537 auf der Synode zu Zürich die Forderungen dieses. Henry I. S. 206. und 207. und Anhang. Beil. 5. Calvin wollte keine absolute Trennung von Staat und Kirche. „Mit einem evangelischen Staate sollte die Kirche unbeschadet ihrer Autonomie ein enges Bundesverhältnis eingehen, gegen einen nichtevangelischen aber ihre ganze Selbstständigkeit wahren". In Genf wirkte Calvin auf die engste Vereinigung von Kirche und Staat, in Frankreich auf die consequenteste Trennung". Ebrard II. S. 404. Näheres bei Schenkel III. S. 386—393. Auch war Calvin nicht gegen ein bischöfliches Regiment, sondern eher für dasselbe. In seinen Vorschlägen für Polen sprach er den Wunsch aus, daß das bischöfliche Regiment und das presbyteriale miteinander combinirt würden. In Genf war er selbst ein Bischof. Schenkel III. S. 301 und 302. Vergl. aber auch Henry's Calvin II. S. 136—141. Selbst die seiner Kirchenzucht gemachten Vorwürfe sind meist ungerecht. Er war weit entfernt davon in Straßburg auf eine gesetzliche Strenge zu bringen. Dieses that er nur in dem zuchtlosen Genf und anderen romanischen Staaten. Ebrard S. 404.

2) Vgl. oben S. 168. Anm. 1. Wie wenig übrigens die lutherische

verständigten sich miteinander theils durch Briefwechsel [1]) theils durch die auch ihnen auf den Tagen zu Frankfurt, Worms und Regensburg gegebene Gelegenheit des persönlichen Zusammenseins [2]). Selbst die Gegenstände des Cultus und der Disciplin kamen zwischen ihnen damals zur Erörterung [3]), und es geschah sicherlich zum Theil [4]) in Folge hiervon, daß fortan auch die Elemente des

---

Kirche gegen Calvins Prädestinationslehre an sich einzuwenden hatte, erhellt theils aus den Schriften Luthers, theils aus Melanchthons loci von 1521 und in Betreff der späteren Zeit aus fast allen Verhandlungen wie namentlich den über die Prädestinationslehre des Hieronymus Zanchius in Straßburg geführten. Alle Reformatoren (Luther, Zwingli, Calvin) gingen vom Augustinismus aus und verschärften denselben. Erst Melanchthon milderte den Prädestinatianismus der lutherischen Kirche allmählig und entfernte sich damit gleichzeitig auch von Calvins Prädestinationslehre. Trefflich ist dieses dargelegt von A. Schweizer, die protest. Centraldogmen, Zürich 1854 8. Dieser sagt unter Anderem (S. 382): „Melanchthons Zurücktreten von Lehren, die er wie Luther auf Eifrigste geltend gemacht hatte, ist um so begreiflicher, als die ganze abendländische Kirche denselben Weg vom strengen Augistinismus zu ähnlichen Milderungen auch nicht hat umgehen, und wie die lutherische, so später die reformirte Kirche in jener scharfen Luft ebenfalls nicht hat andauern können. Wir sehen also, daß Melanchthon, während er in der Abendmahlslehre sich immer mehr zu Calvin hinbewegt, in der Prädestination sich von ihm entfernt, wie von Luther in der Freiheitslehre, vgl. oben S. 166. Anm. 1. Ueber Bucers Verhältnis zu Calvins Prädestinationslehre siehe Schweizer S. 201. (vgl. mit S. 425), wo Auszüge aus seiner Schrift gegen Pighius gegeben werden. Neben seinen prädestinatianischen gehen darin synergistische Anschauungen her. Anderwärts aber nimmt Bucer noch mehr denselben Standpunkt wie Melanchthon ein.

1) Henrys Calvin I. S. 244 u. s. w.

2) Henry I. 244. 366 u. s. w. 371. II. 499. Melanchthon war es, der dem Calvin damals den Titel „der Theologe" gab, und an seiner Brust zu sterben wünschte. Vergl. über ihr Verhältnis und ihre Unterhandlungen in Betreff der Prädestination, Schweizer a. a. O. S. 380—400, und S. 169. Anm. 2.

3) Henry I. S. 221. 246. 250. Theilweise erfolgte auch eine Verständigung. Ebendas. 367. 370. In Worms verglich sich auch Cruciger mit Calvin.

4) Doch war in dieser Hinsicht der Einfluß Bucers größer.

deutschen Kultus in der Schweiz zu größerer Anerkennung kamen[1]) und die schweizerische Nüchternheit temperirend auf den deutschen Cultus einzuwirken anfing. Bucer und Melanchthon endlich, welche so lange mit einander in Verkehr gestanden hatten, waren längst miteinander einig.

Ueber dieses Alles soll hier nichts Näheres gesagt werden. Dagegen ist noch auf Zweierlei aufmerksam zu machen, einmal, daß die Entwicklung der neueren Theologie gar sehr durch den Abschluß der Wittenberger Concordie gefördert wurde, und sodann, daß die Schmalkalder Artikel und Luther dieser nicht feindlich entgegentraten.

Die Concordie, um von dieser zuerst zu reden, bot der neueren Theologie hinsichtlich gewisser Lehren wenigstens einen Anhaltspunkt. Die Melanchthonisch-Bucerische Auffassung mancher Dogmen ließ sich, wenn sie auch nicht darin ausgesprochen war, doch in dieselbe hineinlegen. Schon das war sehr wichtig. Noch mehr kam der neuen Theologie und der Verschmelzung des Calvinismus und Melanchthonismus der Name Concordie und Union zu Statten. Es waren damit die differirenden Lehren ja durch eine Art von Rechtstitel sanctionirt[2]) oder, wo dieses nicht, gab der Name

---

1) Man denke namentlich an Basel und Bern. Aber vgl. über Calvin selbst auch Hundeshagen, und namentl. S. 129. 134 und Beil. IV. Auch gab Calvin 1545 der französischen Gemeinde in Straßburg eine Liturgie, welche „im Wesentlichen mit den in den deutschen Kirchen zu Straßburg üblichen Gebräuchen übereinstimmt“. (Röhrich, Reform. des Elsasses II. S. 70) wirkte mit Eifer für die von Zwingli verschmähte Prüfung und Vorbereitung der Communicanten vor dem Abendmahle (Henry's Calvin I. S. 221) und forderte die Einführung des Kirchengesanges. (ebend. Anh. S. 48). Endlich beachte man, daß Calvin neben Bucer am meisten auf eine tiefere Erfassung und Würdigung der Ordination in Deutschland hinwirkte. Wie früh ihm die den Kirchendienern von Geistlichen zu ertheilende Handauflegung wichtig war, ersieht man schon aus Kirchhofer's Farel I. S. 245 und Henry I. Anh. S. 48.

2) Auch dem Katholicismus gegenüber war dieses wichtig. Der Reichsfriede galt auch nach den Bestimmungen von 1534 nur den Anhängern der Augustana. Löscher I. p. 237.

Concordie doch den Gegnern einen oft unbewußten Impuls zu größerer Toleranz und wirkte den Anhängern der neueren Theologie die Erlaubnis und Gelegenheit aus, miteinander schriftlich zu verkehren und zusammenzukommen, und sich so zu verständigen. Daß aber contractmäßig die Befehdung durch Streitschriften nun aufhörte, war vom allergrößten Vortheil. Nur in einer Zeit der Ruhe und des Friedens fanden die Theologen die zur weiteren Ausbildung und Abklärung ihrer Lehre erforderliche Muße. Darauf endlich, daß die Concordie schon insofern wichtig war, als nur durch die Verhandlungen, welche zu ihr führten, die Schweizer befähigt wurden, Calvin, welcher der deutschen Theologie einen so mächtigen Impuls gab, zu verstehen, ist schon oben hingewiesen.

Allerdings könnte es nun scheinen, als sei diese Concordie und damit auch die neuere Theologie wesentlich durch die Abfassung der Schmalk. Artikel beeinträchtigt worden. Aber dieses war nicht der Fall. Die Schmalk. Artikel erhoben sich erst viel später zu symbolischer Bedeutung. Durch den Schmalkalder Receß wurden nur die Augsb. Confession, deren Apologie und der Tractat de primatu Papae sanctionirt[1]). Die Schmalkaldischen Artikel (confessio Lutheri) aber wurden nur von den Theologen, dazu ganz privatlich, an verschiedenen Orten und zu ganz anderen Zwecken[2]) auch nur von denen, welche dazu Lust trugen, unterzeichnet. Bucer, der Vorkämpfer der Concordie, der hessische Superintendent Fontius und andere zu Schmalkalden anwesende Theologen unterschrieben sie nicht. Wie wenig durch die Schmalkalder Artikel die Wittenberger Concordie beeinträchtigt wurde, erhellt aber namentlich daraus, daß gerade zu Schmalkalden die Concordie zu allgemeiner Anerkennung gelangte. Landgraf Philipp setzte es daselbst durch,

---

1) Seckend. III. p. 153. b. Eben diese drei Schriften wurden auch von den Theologen anerkannt und unterschrieben, cfr. Corp. Ref. III. p. 286—288. Die Gegenbemerkungen des deutschen Seckendorf, Leipz. 1714 fol. S. 1597 sind irrelevant.

2) Mit Bezug auf das Concil. Daß der Kurfürst dabei auch andere Zwecke beabsichtigte, soll nicht geläugnet werden. Vgl. Bd. I. S. 416.

daß letztere von den Fürsten und Gesandten gebilligt und als ein Nachtrag zur Augsb. Confession anerkannt wurde [1]).

Luther selbst aber trat der neuen Richtung so wenig entgegen, daß er vielmehr zu Calvin sich in ein freundliches Verhältnis setzte [2]),

---

1) Johannsen, die Anfänge des Symbolzwanges. Leipz. 1847. 8. S. 99. Corp. Ref. III. p. 292. Melanchthon sagt an letzterer Stelle: „Ac principes diserte testati sunt, se formulam concordiae conservaturos esse". Auch wurde die Concordie von den Theologen unterzeichnet. Köllner, Symbolik I. S. 447. Seckend. III. p. 129—132, und Näheres nach ersterem S. 445 bei Bertram, literar. Abhandl. II. S. 182. Auch Brenz erkannte jetzt die Concordie an. Corp. Ref. III. p. 288.

2) Henry I. S. 266. II. 499. 504. 507. Ebrard II. S. 475. — Jul. Müller in dem programma paschale, Halis 1853 4: „Lutheri et Calvini sententiae de Sacra Coena inter se comparatae" weist, indem er einerseits von Luthers Instruction für Melanchthon, andrerseits von Calvins consensus Tigurinus absieht, in Betreff der Abendmahlslehre Folgendes nach: Beide lehren — denn Luther gab die Ansicht, daß durch den Genuß des heil. Abendmahls die Auferstehung unserer Leiber vermittelt werde, wieder auf — daß Christus im Abendmahle auf dieselbe Weise wie anderwärts wirksam und daß die Frucht des Genusses jenes die Vergebung der Sünden und das damit Zusammenhängende sei. Calvin unterscheidet sich auch nicht dadurch von Luther, daß dieser *mentem* (humanam) *subjiciat rei* (divinae), dieser aber *rem* subjiciat *menti*, denn Calvins spiritalis manducatio ist nicht ein bloßes credere. Letzterer erklärt den Zwinglianern gegenüber: „Hoc inter mea et istorum verba interest, quod illis manducare est duntaxat credere, ego credendo manducari carnem Christi, quia fide nostra efficitur, eamque manducationem *fructum* et *effectum* esse *fidei* dico". Er lehrt also: Christum ipsum per arcanam Spiritus sui operam efficacem esse in hominum animis et cum iis vitam sanctam, coelestem ex gloriosa sua carne redundantem communicare, ut sint ex carne ejus atque ex ossibus ejus. Auch lehrt Calvin nicht, daß das heil. Abendmahl eine bloße tessera und testimonium sei (doch hebt er bisweilen dieses allein hervor), sondern erklärt sich genauer dahin: „In subsidium nostrae infirmitatis accedit visibile testimonium, quod rem signatam melius sanciat. *Neque id modo, sed vere etiam et plenius confert, quod fide evangelii percipimus etiam citra externam actionem*". Beide stimmen auch darin überein, daß die objective Anwesenheit Christi im Sacrament nicht von dem Glauben abhängig sei, und differiren nur darüber, ob die Unwürdigen auch die Substanz des Sacraments empfangen. Calvin erklärt wiederholt, daß

daß er Melanchthon mit der Abfassung der variata beauftragte[a]) und gegen letztere und gegen Melanchthons Theologie überhaupt

---

der Leib Christi auch den Ungläubigen *offeratur et exhibeatur*, und macht nur das geltend: „*non posse Christum*, quatenus sit panis vivificus et victima in cruce immolata, *Spiritu suo vacuum in corpus hominis intrare*", da nur die Gläubigen dieses Geistes theilhaftig würden. Jedenfalls ist der in diesen Sätzen zwischen Luther und Calvin hervortretende Unterschied, sofern ja die Frage nach dem Genusse der Unwürdigen innerhalb des Christenthums eine unpraktische ist, ein irrelevanter. Auch hat Calvin, wiewohl er läugnet, daß die Unwürdigen den Leib Christi empfangen, wiederholt erklärt, daß auch für dieselbe die im Sacramente dargebotene Gnade nicht wirkungslos sei, sondern denselben zum Gerichte gereiche. Selbst die Substanz des Sacramentes bezeichnen beide der Hauptsache nach als ganz dieselbe. Auch Calvin bezeichnet Christi Leib, das Fleisch und das Blut Christi als die Substanz des heil. Abendmahles, und lehrt mit Luther, daß auch der verklärte Christus Fleisch und Blut an sich habe. Eine Differenz besteht hier aber insofern als: 1) Calvinus longe *arctiori* vinculo *substantiam* et *effectum* conjungit, *laxiori Lutherus*. Ex illius quidem sententia alterum ab altero nullo modo divelli potest; nemo substantia frui potest, quin simul effectum nanciscatur. Ex Lutheri vero sententia ab effectu consilio auctoris respondente separari potest et creberrime separatur, in indignis quidem, qui substantiam percipiunt, illo effectu (salutari, der auch nach Luther Zweck der Einsetzung ist), carent. 2) Lutherus *substantiam* sacrae coenae *arctius cum symbolis* conjungit quam Calvinus. Ex illius quidem sententia, quisquis in Eucharistiae celebratione symbola susceperit, substantiam quoque habet; Calvinus vero in non indignorum substantiam a symbolis recedere existimat. Apud Lutherum enim Christus in s. Coena praesentiam corporis et sanguinis sui *cum pane et vino* communicat, ut hoc vehiculo eam cum homine vescente communicet; apud Calvinum Christus eam non cum pane et vino, sed *cum ipso hominis animo* communicat, ita quidem ut panis et vini usus a Christo institutus ipsi sit symbolum et pignus arcanae illius communicationis. Hiermit hängt es zusammen, daß Luther nicht bloß ein „cum", sondern auch ein „in et sub" setzt und eine oralis manducatio lehrt. 3) Calvin faßt nun aber auch die caro selbst etwas anders als Luther. Die caro Domini ist dem Calvin ea tantum ratione substantia sacramenti, ut *vivifica* vis et *efficientia* inde proficiscatur et in animas credentium descendat. Calvinus saepius quidem hoc genere loquendi utitur: „*substantia* carnis Christi animas nostras pasci, *substantiam*

nicht nur niemals ankämpfte, sondern auch 1546 bekannte, daß in der Sache vom heil. Abendmahl zu viel gethan sei[4]), die

---

hanc esse cibum coelestem, *substantiali* societate nos cum Christo conjungi"; his vero, ut verbis minime ambiguis suam ipse sententiam interpretatur, id tantum vult, illam vim vivificam non ab nostra fide neque a verbo evangelii salutem in morte Christi positam nuntiante neque a Spiritu sancto, sed ab ipsius carnis glorificatae substantia proficisci. Transfusionem hujus substantiae non eam solum, qua cum nostro corpore, sed eam etiam, qua cum anima credentium misceatur, pernegat; carnem Christi enim, donec in judicium appareat, coelo comprehendi (Act. III. 21) ideoque in terris substantia sua praesentem esse non posse, quare ut suam sententiam accuratius explicet, eam his offert verbis: „vitam ex carne Christi in nos fluere, nos vitam ex substantia carnis et sanguinis Christi percipere, Christum e substantia carnis suae vitam propriam in animas nostras spirare, Christum vivificum carnis vigorem in nos transfundere". Is igitur hujus sententiae erit cardo: peculiarem quandam vim vivificam ex humana Christi natura ad gloriam evecta, ut pressius loquamur, ex ejus carne penetrare in credentes maxime in s. Coenae usu, ut cum capite suo coelesti intime conjungantur, uniantur. Haec hujus carnis glorificatae vis vivifica Calvino non modo intime cum substantia sacramenti conjuncta, *sed ipsa substantia est.* [Intercedere (gloriosum Christi corpus Calvinus) quodammodo vult *inter divinam* Christi *naturam* et credentes homines ita ut vim et efficaciam divinam ad horum animas veluti traducat — p. 20]. *Lutherus* contra corpus Christi illa vi vivifica seposita substantiam sacramenti fecit, neque ubi de ipsa substantia constituendum est, potest quin faciat, cum eam etiam indignis concedat, quos tamen ab omni vi vivifica et effectu salutari sacramenti excludit. 4) Calvin lehrt weiter, daß jene caro im Himmel bleibe und deren Kraft uns durch den h. Geist vermittelt werde. Müller: Manet illa quidem in coelis; sed intercedit ex parte Dei Spiritus *sanctus*, qui, cum divina sua vi omnia locorum intervalla superet, animas credentium cum sospitatoris ipsorum carne glorificata copulat, ex parte hominis *fides*, verum ipsa quoque a Spiritu Dei accensa. Quae intima et arcana conjunctio proinde non minus ita describitur a Calvino, Christum descendere nempe per virtutem Spiritus s. in credentium animas, quam ita, animas fide a Spiritu s. excitata evehi ad coelos, Christum eas ad se tollere, ut eas carne sua pascat. Atque hoc loco emergit, quid sibi velit Calvinus, si praesentiam Christi in s. coena,

Schweizer aber noch nach dem Schmalkald. Convente auf ihr nicht einmal bucerisch gehaltenes Bekenntnis hin als Freunde

---

esum corporis et sanguinis Christi in eadem, conjunctionem animae cum ipso **spiritalem** dicere soleat. Müller faßt den Unterschied zwischen Luthers und Calvins Lehre zuletzt mit den Worten zusammen: *Luthero* enim, si quidem *consuetam* rationem sententiae suae adumbrandae tenemus, id quod in, cum et sub pane et vino datur et accipitur, non *agens* aliquod, quod natura sua accipientem certo quodam modo efficit, movet, mutat, sed res aliqua est, quae quiescit et arbitrio sumentis sive sancte sive profane tractari se *patitur*. Lutherus Christum ipsum quidem et *totum*, non magis igitur secundum humanam quam secundum *divinam naturam* praesentem esse in s. Coena docet. Ex *Calvini* sententia (der einmal die Creatur nicht angebetet wissen, sodann aber Alles fern halten wollte, quae vel coelesti Jesu Christi *gloriae* et majestati vel *veritati corporis humani* ideoque humanae naturae in Christo cum divina conjunctae derogare existimabat) coeleste illud, quod christianis in s. Coena impertitur, non modo vivum, sed *agens* et *vivificum* est et totum est in agendo et vivificando. Cum vivificum illud omnino ad vitam *spiritalem* spectet, tale esse non potest, quod in pane sistatur et ore accipiatur, sed nulla re intercedente ad ipsam *animam* hominis penetrat. Cum porro illud nunquam separatum esse possit a vi sua vivifica, quae perpetuo agit et vitam hominis spiritalem occulta efficacitate nutrit, auget, non ab omnibus promiscue accipi potest tanquam res ad communem usum hominum exposita, sed ab iis tantum, quorum cor fide apertum est. Noch wird darauf verwiesen, wie Melanchthon selbst diesen Unterschied richtig anerkannt und bezeichnet habe (Corp. Ref. V. p. 208) mit den Worten: discrimen (esse) inter *agens liberum* et *rem animatam*, und daß bei Luther sich Aeußerungen finden, wornach dieser sich bisweilen der Calvinischen Lehre sehr nähert, wie solche, worin er erklärt, daß Christi Leib, obwohl jeder Abendmahlsgenosse denselben ganz genieße, dennoch unverletzt in seinem verklärten Zustande zur Rechten des Vaters bleibe, was zu der Annahme führt, daß auch nach Luther zwischen dem eigentlichen Leibe Christi und dem im Abendmahle genossenen zu unterscheiden, daß dieser e corpore Christi glorioso arcana et mirabili ratione nasci, veluti radium ex sole. Vgl. auch S. 168. Anm. 1.

3) Vgl. S. 165. Anm. 3 und 4.

4) Ebrard, S. 473. Gieseler, Kircheng. III. 2. S. 204. Wohl tadelte er 1543 Bucer's Artikel vom Abendmahle in der Kölner Reformation, aber bekannte dagegen 1546 vor seiner Reise nach Eisleben dem Melanchthon:

annahm. Er gab sich zufrieden damit, daß er die Schweiz und das Oberland wenigstens über den Zwinglianismus hinausgeführt hatte [1]). Eine der merkwürdigsten Thatsachen [2]) seiner Friedensliebe in dieser Zeit war es, daß er, damals erkrankt, bei seiner Abreise von Schmalkalden (1537) gerade dem Theologen Bucer, den er durch und durch kannte [3]), und dessen antilutherische Declaration der Wittenberger Concordie er erst eben gelesen hatte, für den Fall seines baldigen Abschiedes von der Welt die Leitung der Kirche anbefahl und diesen so in gewisser Weise zu seinem Nachfolger ernannte [4]).

Einstweilen blieb der Friede. Melanchthonianer und Lutheraner galten in der ganzen nächsten Zeit in gleicher Weise als Bekenner der Augsburgischen Confession, ja wurden nicht etwa

---

„Lieber Melanchthon der Sache vom Abendmahl ist viel zu viel gethan" u. s. w. Vergl. B. I. S. 616. Anm. 1. das Nähere. Daß letztere Nachricht nicht eine Mythe ist, sondern von Melanchthon selbst, wie Hardenberg mit einem Schwure betheuert, diesem und dem Herbert von Langen mitgetheilt wurde, ist nun auf das Evidenteste nachgewiesen. Vergl. J. M. Kohlmann in reform. Kirchenz. Jahrg. 1853. Nr. 40.

1) Anderes könnte man vielleicht aus dem, was Salig III. S. 304. erzählt, schließen wollen, wornach Melanchthon 1557 in ganz besonderer Weise sich darauf berief, daß Luther eine Synekdoche bei der Erklärung der Einsetzungsworte des Abendmahles statuirt habe. Vergl. auch die von Ebrard S. 398. angeführten Thatsachen. Aber mit Recht schließt letzterer mit der Erklärung ab, daß Luther die Melanchth. Lehre nicht billigte, jedoch tolerirte und nicht dagegen polemisirte. Daß Melanchthon gegen Luther sich nicht ganz verschlossen hatte, erhellt aus einem seiner Schreiben an Myconius (10. October 1544. Corp. Ref. V. p. 498), worin es heißt: „Ego Luthero dixi, me semper defendisse *synecdochen*, cum panis et vinum sumantur adesse Christum vere et nos sibi membra facere, nec extra usum ritus ullos habere sacramenti rationem. *Arbitror ei satisfactum.*"

2) Doch vergl. man auch S. 163. Anm. 1.

3) Es geht dieses auch aus dem Gespräche, was er nach dem Schmalk. Convente zu Gotha mit ihm abhielt, hervor. Walch XVII. S. 2593. Uebrigens hatte sich Bucer allerdings zu Schmalkalden in befriedigender Weise geäußert. Corp. Ref. III. p. 268. 291. 298.

4) Vergl. B. I. S. 409.

durch die Augustana überhaupt, sondern gerade durch die Aug. locupletata von 1540, welche in allen Ländern Deutschlands als vermehrte und verbesserte Ausgabe in fast alleinigem Gebrauche war [1]), zusammengehalten. Erst nach Melanchthons Tod traten die beiden theologischen Richtungen, welche bis dahin eben nur theologische Richtungen in einer und derselben Kirche gewesen waren, in entschieden [2]) feindlichen Gegensatz [3]).

§. 11.

Die Abschaffung der Elevation.

Als ein bedeutendes Hindernis stand der Verbreitung der Melanchthonisch-Calvinisch-Bucerischen Abendmahlslehre und namentlich unter dem Volke, bis 1540 die in ganz Norddeutschland üblich gebliebene Elevation des Sacraments entgegen. Aber auch diese wurde bald nach 1540 auf Betreiben Hessens und Straßburgs, Philipps und Bucers, abgeschafft.

Trotz dessen daß die Elevation des Sacraments auf das Innigste mit der römischen Lehre vom Meßopfer und von der Transsubstantiation zusammenhing, hatte Luther, wiewohl er gleich im Anfang an deren Abschaffung gedacht, es doch für gut befunden, dieselbe fortbestehen zu lassen [4]). Sie wurde in der lutherischen Kirche fort und fort feierlich begangen. Wie bei der Consecration erst des Brodes und dann des Weines [5]), so ertön-

---

1) Die locupletata (variata) ist von vielen der schroffsten Lutheraner sogar unterschriftlich approbirt worden. Erst 1561, zu Naumburg, erhoben sich über die Ausgaben der Augustana unter den protest. Ständen Differenzen. Vergl. S. 165. Anm. 4.

2) Vorher allerdings schon die Westphalische, die Interimistische und andere Streitigkeiten.

3) Was ich, B. I., namentlich S. 615. Ungenaues oder Falsches gesagt habe, findet in der vorausgehenden Darstellung seine Verbesserung.

4) Walch XVII. S. 2562. XX. S. 2222. cfr. 250. 254. — In seinen ersten Meßordnungen rechtfertigte er ausdrücklich deren Beibehaltung. Cfr. Daniel, codex liturg. ecclesiae lutheranae, Lips. 1848. 8. p. 87. u. 110.

5) Diese Sitte bestand in Kursachsen bis zu Ende saec. XVIII. Daniel l. l. p. 87.

ten auch bei der Elevation des Sacraments in den lutherischen Kirchen die Schellen, die Versammelten knieten nieder und schlugen, wenigstens theilweise [1]), unter lauter Seufzern sich auf die Brust [2]).

Wie viele andere hergebrachte Cärimonien konnte man ja auch diese schon aus dem Gesichtspuncte der christlichen Freiheit fortbestehen lassen, und namentlich dann, wenn man, wie Luther that, der bisherigen falschen Bedeutung eine, wenn auch neue, richtigere unterschob [3]). Dazu kam nun noch, daß Luther, je größer bisher die Devotion gegen das Sacrament gewesen war, um so mehr Veranlassung hatte, die Schwachen, wozu aber nach dem Geständnis des Melanchthon z. B. auch die Wit-

---

1) „imperitiores.“!

2) Gieseler Kircheng III. 2. S. 397. nach Peuceri tract. hist. de Philipp. Melanchth. cont. p. 24. u. Daniel l. c.

3) Luther gab eine solche schon in den genannten Ordnungen (Büchern von 1523), wobei er freilich an die Fortdauer des Opfers Christi im Himmel erinnerte. In der deutschen Ordnung der Messe sagte er: „Das Aufheben wollen wir nicht abthun, sondern behalten, darum, daß es fein mit dem deutschen Sanctus stimmt, und bedeut, daß Christus befohlen hat, sein zu gedenken. Denn gleichwie das Sacrament wird leiblich aufgehaben, und doch drunter Christi Leib und Blut nicht wird gesehen, also würd durch das Wort der Predigt seiner gedacht und erhoben, dazu mit Empfahung des Sacraments bekannt und hochgeehrt, und doch Alles im Glauben begriffen und nicht gesehen wird, wie Christus seinen Leib und Blut für uns gegeben, und noch täglich für uns bei Gott, uns Gnade zu erlangen, zeigt und opfert.“ Im kurzen Bekenntnis vom Abendmahle (Walch XVII. S. 2224) sagte Luther: „Ließ also die Elevation bleiben, weil sie doch eine gute Deutung haben könnte, wie ich im Büchlein de captiv. bab. schrieb, nemlich daß es wäre ein alter Brauch, aus Mose genommen, und bei den ersten Christen für und für blieben.“ Er wies darauf hin, daß 2 Mos. 35 und 25 und in der alten Kirche die Elevation ein Zeichen der Danksagung sei.“ „Auch wäre das eine feine Deutung, daß der Priester mit Aufhebung des Sacraments nichts Anderes thäte, denn daß er die Worte erkläret (das ist mein Leib), als wollte er mit der That sagen: Seht lieben Christen, das ist der Leib, der für Euch gegeben ist. Daß also das Aufheben nicht ein Zeichen des Opfers (wie die Papisten narren) gegen Gott, sondern eine Vermahnung wäre gegen die Menschen, sie zum Glauben zu reizen.“

tenberger Canonisten gehörten [1]), zu schonen. Luther selbst sagte und zwar gerade mit Beziehung auf die Elevation einmal: „Aber weil zu der Zeit unsere Lehre neu und über die Maßen ärgerlich war in der ganzen Welt, mußte ich säuberlich fahren, und um der Schwachen willen mit nachlassen, das ich hernach nicht mehr that" [2]). Endlich darf aber auch nicht übersehen werden, daß Luther, da er lehrte, daß in actu der materielle Leib Christi anwesend sei, schon aus dogmatischen Gründen die Adoration des Sacraments als solchen begünstigen mußte [3]). Luther, welcher noch im Jahre 1543 einmal erklärte, daß er lieber die Transsubstantiation festgehalten als Zwinglis Dogma angenommen sehen wolle [4]), mußte schon insofern die Aufrechterhaltung der Elevation wünschen, als sie, was er ebenfalls einmal ausdrücklich aussprach, ein Zeugniß für die Lehre von der realen und körperlichen Gegenwart ablegte. Wirklich ist er gerade durch den Widerspruch Zwingli's und Carlstadt's, welche letztere die Elevation für gottlos erklärt hatten, mitbestimmt worden, die feierliche Aufhebung des Sacraments festzuhalten [5]).

---

1) Henrys Calvin I. S. 251.

2) Walch a. a. O. — Aehnliches sagte er auch schon in der formula missae von 1523: „et sub benedictone elevatur panis et Calix ritu hactenus servato, vel propter infirmos, qui hac repentina (an so schneller Aenderung") hujus insigrioris in Missa ritus forte offendentur, praesertim ubi per conciones vernaculas docti fuerint, quid ea petatur elevatione."

3) Hospinian. II. p. 19.

4) Ebend. II. S. 474.

5) In dem Buche „Wider die himmlischen Propheten" (Walch XX. S. 255. cfr. S. 250) sagt er: „Wiewohl ich's vorhatt, das Aufheben auch abzuthun, so will ich's doch nun nicht thun, zu trotz und wider, noch eine Weile, dem Schwärmergeist, weil ers will verboten und als eine Sünde gehalten, und uns von der Freiheit getrieben haben." Kurzes Bekenntnis (Walch XX. S. 2225.): „Indem ich so denke und bleibe, poltert und rumpelt wider mich herein Hans Unvernunft Dr. Carlstadt, mit seinen himmlischen Propheten, und läßt wider uns ein Büchlein ausgehen, darin schalt er uns Wittenberger Christmörder, Christkreuziger, neue Papisten." „Hatte er doch keine andere Ursachen, denn daß wir das Sacrament aufhöben." „Da

Wenn sich die Sitte der Elevation auf diese Weise in den Augen der lutherischen Theologen wenigstens entschuldigen ließ, so mußte sie dagegen in den Augen der Schweizer und nicht minder selbst der Oberländer, welche sie weder mit ihrer Theorie des Cultus noch ihrer Dogmatik vereinbaren konnten, im höchsten Grade verwerflich erscheinen. Wirklich schafften diese dieselbe nun auch nicht bloß, sie als einen papistischen Gräuel betrachtend, in ihren eigenen Kirchen sofort bei Beginn der Reformation ab, sondern tadelten auch laut und scharf deren Beibehaltung in Norddeutschland. Viele derselben, welche die Elevation sich nur mit dem Transsubstantiationsdogma oder etwas dem Aehnlichen in Verbindung denken konnten, nahmen nicht am wenigsten gerade wegen dieser Sitte am lutherischen Abendmahlsdogma selbst so großen Anstoß, ja hegten vorzüglich um ihretwillen bei sich den Verdacht, daß die Lutheraner noch immer der priesterlichen Handlung als solcher und überhaupt dem opus operatum eine heilbringende Wirksamkeit beilegten. Auch die vielen Verwahrungen, welche sie in der zweiten Baseler Confession und 1536 zu Wittenberg den Lutheranern gegenüber gegen Lehren der letzteren Art einlegten, finden fast nur hierin eine Erklärung. Und wirklich waren die Oberländer mit ihrer Polemik gegen die Elevation mehr im Rechte als es bei oberflächlicher Betrachtung scheinen möchte. Wenn auch die lutherische Theorie über die Elevation fast unverfänglich war, so war doch die lutherische Praxis eine im höchsten Grade verfängliche. Das lutherische Volk hegte fast allgemein die Ansicht, daß Brod und Wein nicht bloß im Augenblicke des Genusses, sondern von dem Momente der Consecration an dauernd, also auch ab-

---

ich nun solchen tollen Geist toben sah wider uns, ohne Ursache, daß er uns wollte Sünde machen, und so greuliche Sünde, da doch keine Sünde war, noch sein konnte, fuhr ich zu und behielt die Elevation, demselben Teufel eben zuwider und zu Verdruß, welche ich doch gewiß war, fallen zu lassen wider die Papisten. Denn ich's nicht leiden wollte, auch noch nicht wollte, daß der Teufel mich etwas lehren sollte in unser Kirchen zu ordnen oder setzen. Sonderlich auch darum nicht, daß mir sollte ein solch scheuslich Gewissen gemacht werden, als hätte ich Christum ermordet, gekreuzigt, geschändet u. s. w., wo ich die Elevation hielt und nicht abthät."

gesehen von dem eigentlichen Gebrauche, Leib und Blut Christi seien. An vielen Orten wurde das aufgehobene Brod und der aufgehobene Kelch wirklich angebetet oder gar in Procession herumgetragen [1]). Daß hierdurch aber auch allerlei weitere abergläubische Vorstellungen genährt, und in das Besondere der römischen Lehre von der Wandelung durch den Priester und von der Wiederholung des Opfers Vorschub gethan wurde, ergibt sich von selbst. Nun aber lebten solche Vorstellungen überdies nicht bloß in den Laien, sondern wurden auch von vielen lutherischen Geistlichen geflissentlich genährt. Anstatt die Elevation für eine Cärimonie zu erklären, welche bloß um der Schwachen willen beibehalten sei, machten sie ein wesentliches Stück des Abendmahlscultus daraus und lehrten, daß die Aufgebung der Elevation den Abfall zum Zwinglianismus in sich schließe [2]). Selbst ein Nic. v. Amsdorf zählte zu diesen Pfarrern. Nicht genug, daß er die Elevation der Hostie forderte [3]), begründete er sogar damit, daß Melanchthon für die Abschaffung der Elevation war, bei Luther eine harte Anklage gegen diesen [4]).

---

1) Auch Melanchthon weist Corp. Ref. V. p. 420. darauf hin.

2) Vergl. B. I. S. 619. Anm. 2. Corp. Ref. III. p. 488. u. 503.

3) Amsdorf drang auch nach Abschaffung der Elevation noch auf die Anbetung der Hostie. Heppe I. S. 167. Im Jahre 1568 traten in Lübeck die beiden Geistlichen Saliger und Frebeland offen mit der Lehre hervor, daß Christi Leib und Blut im Abendmahl kraft der Consecration und schon vor dem Gebrauche in den Elementen wären. Mit dieser Anschauung hing es auch zusammen, daß ein Pfarrer Musculus zu Frankfurt an der Oder, der den Abendmahlskelch verschüttet hatte, nicht bloß des Amtes entsetzt, sondern auch peinlich bestraft wurde, daß man in Breslau die Erde, auf welche ein Tropfen aus dem Kelche gefallen, auskratzte und sorgfältig aufbewahrte, und Anderes. Der Arzt Curäus klagte in der exegesis perspicua von 1574: „Examinet quilibet suam conscientiam, annon vel haeserit vel haereat in tali cogitatione, quando recitantur verba institutionis vel consecrationis ut nominant, illa verborum pronunciatione quasi tremenda fieri mutationem panis, et jam verum corpus Christi essentialiter praesens esse, perinde sicut voce Mosis baculus vertebatur in serpentem?, cet." Heppe a. a. O. S. 381—390.

4) Corp. Ref. III. p. 503.

Daß unter solchen Umständen ein Theil der sächsischen Reformatoren selbst die Abschaffung der Elevation wenigstens wünschenswerth fand, war nur zu natürlich. Die stärksten Anregungen zur Erörterung dieser Sache und zur theilweisen Abschaffung der Elevation gaben die Concordienverhandlungen. Diese bewirkten, daß die Elevation in Hessen, wo man besonders geneigt war, jedes Hinderniß der Union aus dem Wege zu räumen, sogar bereits zwischen 1533 und 1536 abgeschafft [1]) und daß unter den Sachsen namentlich Melanchthon immer mehr gegen dieselbe eingenommen wurde [2]).

Zu einer allgemeineren Verhandlung kam die Sache zuerst 1536 auf jenem Convente zu Wittenberg, wo die Oberländer unter den Cärimonien der lutherischen Kirche, an welchen sie Anstoß nähmen, auch die Elevation nannten und deren Abschaffung

---

1) In einem hess. Gutachten von 1533 oder 1534 für den Markgraf Albrecht von Preussen wird sie als noch bestehend geschildert, dagegen wird 1536 zu Wittenberg sich darauf berufen, daß sie in Hessen bereits abgeschafft sei. Walch, Luthers W. XVII. S. 2562. und Buceri Op. Angl. S. 660. In Preussen wurde sie ebenfalls in dieser Zeit (1535) abgethan. Daniel Cod. liturg. eccl. Luther. p. 121.

2) Doch drückte er 1538, durch widrige Vorfälle eingeschüchtert, sich nur vorsichtig aus. In einem Gutachten an Veit Dietrich vom 18. Febr. des g. J. (Corp. Ref. III. p. 488.) urtheilte er über einen dasigen Geistlichen, der sich gegen die Elevation auflehnte: „Si fatetur, τὸ σῶμα ὄντως παρεῖναι, cogatur admittere elevationem. Si defendit το Κιγκλίου δόγμα, vos credo hominem non feretis.“ Doch ist hierbei nicht zu vergessen, daß Melanchthon hier ein Urtheil über einen solchen abgab, der sich gegen einen rechtlich bestehenden Gebrauch auflehnte. Unter dem 23. April (Corp. Ref. III. p. 514) schrieb er in derselben Sache, zugleich ein klares Zeugniß über seine Abendmahlslehre ablegend: „Egoque ne longissime recederem a veteribus, posui in usu Sacramentalem praesentiam, et dixi, *datis his rebus*, *Christum vere adesse, et efficacem esse.* Id *profecto satis est.* Nec addidi inclusionem, aut conjunctionem talem, qua affigeretur τῷ ἄρτῳ τὸ σῶμα, aut ferruminaretur aut misceretur. Sacramenta pacta sunt, ut rebus sumtis adsit aliud. Hoc cum ita sit, τὴν προσκύνησιν addi non oportuit (bei der Elevation): aut si additur, non est referenda πρὸς τὸν ἄρτον.“ Vergl. auch das im Texte Mitgetheilte.

in Sachsen beantragten. Aber noch war damals die Furcht der sächsischen Theologen, daß sie durch Gewährung dieser Bitte, welche sie selbst für eine gerechte erklärten, Aufregung im Lande hervorrufen würden, zu groß, als daß sie sich zu irgend einem bestimmten Versprechen verstanden hätten. Sie suchten zunächst die Sitte als eine unanstößige zu entschuldigen [1]), und erklärten dann, als die Oberländer immer bestimmter geltend machten, daß dieser Gebrauch gar sehr zur Stärkung der Papisten gereiche und gar leicht anderer Misbrauch daraus erwachsen könnte, um letztere wenigstens einigermaßen zu begütigen, durch Bugenhagen: „daß sie, zumal da die Elevation durch kein einziges Schriftwort empfolen werde, selber wünschten, daß sie abgestellt werde, aber solche Besserung erst von der Zukunft erwarten könnten.“

In der nächsten Zeit dann aber wurden die Verhältnisse den Wünschen, welche die Oberländer in dieser Richtung hegten, statt günstiger nur ungünstiger. Die Amsdorfe, welchen der Abschluß der Concordie ein großer Dorn im Auge gewesen war, hielten gerade seit 1536 ganz besonders auf die Elevation, in welcher sie eine Hauptgarantie der durch die Concordie, wie sie meinten, gefährdeten reinen lutherischen Abendmahlslehre sahen. Um jeden Angriff gegen dieselbe von Seiten der Reformatoren im Voraus fast unmöglich zu machen, begründeten sie, wie bereits erwähnt ist, in dieser Zeit gerade mit Melanchthons Abneigung gegen die Elevation eine ihrer Anklagen gegen letzteren bei Luther. Und wirklich gelang es ihnen diesmal, nicht bloß Melanchthon, sondern auch Luther einzuschüchtern. Ersterer nahm im Jahre 1538, wo er ohnedieß so viele Angriffe zu bestehen hatte, die Elevation fast mehr in Schutz, als daß er sie bekämpfte [2]),

---

1) „Das Aufheben des Sacraments thäten sie nicht, daß man's anbeten solle, ob man wohl Christum allenthalben anbete, das auch mit äußerem leiblichen Anzeigen bewiesen werde, wo man sein besonders erinnert wird; sondern ließen's aus altem Brauch also bleiben.“ „Dazu diene es, daß man dem Herrn Dank sage, daß er das Sacrament und dabei solche herrliche Zusage gegeben habe.“

2) Vergl. S. 183. Anm. 2.

und Luther selbst, welcher von ihnen so bestürmt wurde, war weit entfernt davon, in dieser Sache durchzugreifen.

Waren durch diese Verhältnisse neue Erörterungen über diesen Gegenstand sehr erschwert, so zeigte nun aber auch gerade dieses stärkere Betonen der Elevation von Seiten so vieler lutherischen Theologen den Oberländern, daß die Abschaffung derselben geradezu nothwendig geworden sei. Daß auch Luther selbst dieses nicht entging, erhellt namentlich aus der Gereiztheit, in welche er damals gerieth, so oft die Elevation auch nur berührt wurde [1]). Gerade weil er einerseits einsah, daß die Elevation zu Misbräuchen führe, und andererseits die Kämpfe, welche über deren Abschaffung hereinbrechen mußten, fürchtete, war er so empfindlich.

Gleich entschlossen nun, einerseits Luthers Zorn nicht auf das Neue auf sich selbst hinzulenken, und andererseits ihrer Pflicht genug zu thun, hielten es die oberländischen Theologen für das Beste, fortan nicht persönlich, sondern durch den hochangesehenen, gewandten und energischen Landgraf Philipp gegen die Elevation ankämpfen zu lassen. Bucer, der Vermittler der Concordie, welcher schon 1524 sich gegen die Elevation ausgesprochen hatte [2]), nahm es auf sich, seinen fürstlichen Freund in Hessen zu den erforderlichen Schritten vorzutreiben.

Wirklich erfolgte nun auf Bucers Anregung hin von Philipp in der nächsten Zeit ein Angriff auf die Elevation nach dem anderen und dieses so lange bis er seine Absicht endlich erreichte.

Den ersten Angriff auf die Elevation unternahm Landgraf Philipp bei persönlicher Anwesenheit in Wittenberg im Jahre 1538. Er verhandelte damals mit Melanchthon, welchen gleich im folgenden Jahre auch Calvin dieserhalb anging [3]), darüber [4]). Einen zweiten

---

1) Melanchthon 18. Febr. 1538 an Veit Dietrich in Nürnberg (Corp. Ref. III. p. 488): „de rixis illius, qui apud vos disputat de non levandis Symbolis, locutus sum cum D. Luthero, qui tantum stomachabatur, moveri rem non necessariam“

2) Schenkel, Wesen des Protest. I. S. 536.

3) Im Jahre 1539 wurde zwischen Calvin und Melanchthon zu Frank-

Angriff machte er 1540, wo er seinen Räthen Befehl gab, auf die Abschaffung der Elevation zu dringen [1]). Einen dritten entscheidenden aber richtete er 1542 bei einer abermaligen Anwesenheit in Wittenberg, und nun unter Zustimmung Melanchthons, des Kurfürsten und dessen Kanzler [2]) gegen Luther selbst. Unter dem 16. Mai 1542 durfte er an M. Bucer schreiben: „Wir haben auch nit vnterlassen, vnnd mit Jme Lutthero der elevation halben geredt, da er vnns Zimliche gute Antwort gegeben, vnnd gesagt, das die bey Jnen bis anhero Karlestats halben, welcher ein etzwas

furt über die Differenzen hinsichtlich der Cärimonien und sicherlich auch über die Elevation verhandelt. Melanchthon gab damals dem Calvin zu, daß sie viele äußerliche Handlungen hätten, welche sinnlos oder doch unnütz seien. Auch erklärte er, daß Luther die gezwungen beibehaltenen Cärimonien nicht mehr billige als die reformirte Nüchternheit." Henry's Calvin I. S. 250.

4) Melanchthon erzählt (Corp. Ref. III. p. 504): „Nuper cum adesset Macedo, mecum locutus est de adoratione. Viderat enim hunc morem in nostris templis. Respondi in genere, haerere apud nos hunc morem, propter hypothesin, quam defendi a nostris sciret, etsi hanc quoque populus incommode intelligit."

1) Laut Brief Philipp's an Bucer, Montag nach Palmarum 1540. Cassel. Archiv.

2) Leningus in Melsungen schrieb prid. Septuages. 1544 an Sutellius nach Schweinfurt: „Lutherus tolleravit, quin etiam ceu adiaphora mordicus retinuit in suis Ecclesiis tales Ceremonias, quas tamen praestaret nunc tandem prorsus abolitas esse, quum magis superstitioni et idolatriae, quam pietati subserviant. Quod vel hinc liquet, Principi nostro ante biennium in Misniam ad tumultus inter Electorem et Ducem Mauritium sedandos profecto ipse Elector ejusque Concellarius atque Melanchthon suggessere, uti cum Luthero transigeret de abroganda Elevatione, hanc enim sibi et multis piis esse aliquanto horrori, neque tamen se id ipsum audere a Luthero exposcere. Princeps (nam mihi reversus omnia retulit) cum ipso transegit. Accepit responsum, propter Karolostadium intempestivius ea abolita cupientem, esse tolerata et defensa, tamen reverso Pomerano (aberat n. tum) sese una cum eo de Elevatione abroganda tractaturum." Beck, Leben des Sutellius, S. 182.

darauf stunde: plieben wehre. Er wolte aber darum weither mit den pfarhern Zu Wittenbergk, welche der Zeit eben Zum theill abwesig wehren, Wan die wiederumb anheim kemen, ferner reden, vnd wie wir vermerket, so werden sie die Elevation abstellen. Den Philippum melanthonem aber haben wir gantz gutt befunden. In allen sachen [1]).“

Noch in demselben Jahre 1542 und theilweise 1543 wurde die Elevation in Kursachsen abgeschafft. Amsdorf selbst mußte schon vor dem 21. December 1542 an die ihm untergebenen Geistlichen die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen [2]). Der Landgraf aber konnte sich rühmen [3]): „Wie lang ist bei Zeit Lutheri die Elevatio des Sacraments zu Wittenberg gehalten, welche doch etliche für eine Abgötterei ansahen?“ „Wir mögen auch das mit Wahrheit sagen, daß auf unsere und andere Vermahnung Lutherus und der Pfarrer Bugenhagen solche abgestellt.“

Neben dem Landgrafen und Bucer scheint der eben genannte Bugenhagen, welcher ja schon 1536 sich ganz günstig erklärt hatte, und zwar theils durch seinen Einfluß in Sachsen, theils dadurch, daß er in anderen Ländern auf die Abschaffung der Elevation hinwirkte, (was dann auch die Abschaffung in Sachsen erleichterte), sich in dieser Sache besonders verdient gemacht zu haben. Luther erklärte ausdrücklich [4]), daß die Elevation abgeschafft werde, weil man sich mit Sachsen, worunter er offenbar nur Niedersachsen, wo Bugenhagen gewirkt hatte, verstehen konnte, in Uebereinstimmung bringen müsse [5]).

---

1) Concept, corrigirt von der Hand des Landgrafen, im Cassel. Archiv. Auch bei Rommel II. S. 351. 446.

2) Seck. III. p. 403. b.

3) 7. März 1539.

4) 2. April 1543. De Wette V. p. 560. Seckend. III. p. 419 471. — Seckendorf, welcher auf diesen Umstand zuerst aufmerksam machte, weist namentlich darauf hin, daß Bugenhagen Garolizius und Corvinus, welcher letztere früher in Hessen, wo die Elevation längst abgeschafft war, gestanden hatte, die Braunschweigische Kirchenordnung (gedruckt 1543) abgefaßt haben.

5) Vergl. auch was er, Walch II. S. 2226, in dieser Richtung sagt.

In den meisten Ländern Deutschlands scheint man, indem die Theologen von Bucers und Melanchthons Richtung besonders darauf hinwirkten, schon in den allernächsten Jahren Kursachsen in der Abschaffung der Elevation nachgefolgt zu sein [1]).

Wie gerecht übrigens Luthers Besorgnisse gewesen waren, daß die Abschaffung der Elevation große Unruhen erregen werde, geht namentlich aus den Ereignissen der nächsten Zeit hervor. Trotz dessen, daß er aus Vorsicht die Abstellung der Elevation hatte in aller Stille vornehmen lassen [2]), stellte sich allgemein, und namentlich in Meißen, der allergrößte Argwohn ein. Man beschuldigte jetzt Luther selbst des Abfalles von seiner Abendmahlslehre [3]) und es ward ihm darüber so zugesetzt [4]), daß er nicht nur gegen den Landgrafen, welcher ihn so weit vorgetrieben, zu-

1) Z. B. in Nürnberg durch Veit Dietrich (vergl. S. 183. Anm. 2) schon 1543. Gieseler K. G. III. 2. S. 398. In Kursachsen selbst ward die Abschaffung 1565 abermals in Erinnerung gebracht. Daniel cod. lit. eccles. Luther. p. 123. In manchen Ländern freilich scheint sie auch noch längere Zeit fortbestanden zu haben. So mußte die Braunschweig-Lüneburg. K. O. von 1657 die Abschaffung auf das Neue in Erinnerung bringen. Daniel l. l. p. 155. In Holstein bestand die Sitte der Elevation sogar bis Ende saec. XVIII. Ibid. p. 170.

2) Am 6. Jan. 1542 schrieb er an Brück (de Wette V. p. 529. cfr. Seckendorf III. p. 469): „Mit der Elevation muß ich zuvor auf M. Philipps harren. Es machen uns die heillosen Cärimonien mehr zu thun, denn sonst große nöthige Artikel, wie sie allezeit von Anfang gethan haben. Ich bin noch nicht bedacht, ob es gut sei oeffentlich durch den Druck davon etwas lassen ausgehen.“

3) Vergl. B. I. S. 619. Anm. 2.

4) Melanchthon 17. Jan. 1543 an Landgraf Philipp (Corp. Ref. V. p. 20. n. 21.): „Ich kann auch nit unterlassen, E. f. g. anzuzeigen, daß viel ungelarter Leut Doctori Martino so viel zu schaffen machen von Abthuung der Elevation, daß viel davon zu schreiben wäre.“ „Nu ist die Wahrheit, daß gut wäre, daß sie in aller Welt abgethan, und die Leut zu rechter Anrufung Gottes unterricht wären. Es gehen aber solche große Sachen schwächlich. Ich bitte unterthäniglich, E. f. g. wolle etwa Doctori Martino gnädiglich schreiben, nit von der Elevation, sondern sunst von andern gemeinen Sachen. Ich habe dieser Bitte Ursach. Vergl. das Citat der vorletzten Anmerkung und de Wette V. p. 529.

letzt verstimmt wurde, sondern auch für nöthig hielt sich öffentlich zu rechtfertigen[1]), ja fast nur, um der Welt einen um so sichereren Beweis zu liefern, daß er trotz der Abschaffung der Elevation seiner Abendmahlslehre treu geblieben sei, einen neuen Feldzug gegen die Schweizer eröffnete[2]).

---

1) Im kurzen Bekenntnisse sagte er, nachdem er die oben von uns angeführten Gründe, warum er die Elevation anfangs beibehalten habe, dargelegt (Walch XX. p. 2226): „Demnach haben die Sacramentsfeinde nicht Ursache zu rühmen, als thäten wir's ihnen zu Willen und Dienst, daß wir die Elevation fallen lassen. Und soll's Niemand dafür halten, daß wir uns damit wollen zu ihrem lästerlichen Irrthum neigen, viel weniger begeben. Sondern das ist die einige Ursache, daß wir das Aufheben lassen anstehen, weil fast das mehrer Theil Kirchen lange zuvor haben das Aufheben nachgelassen. So wollten wir uns derselbigen vergleichen und nicht ein Sonderes neben in solchem Stück, das an sich selbst frei und ohne Gefahr des Gewissens stehen oder liegen könnte. Sonderlich weil ich vom Anfang darzu geneigt, und gewißlich zu der Zeit gethan hätte, wo nicht Carlstadt solche greuliche Sünde daraus gemacht hätte, wie gesagt ist. Denn wo es sonst ohne Sünde und Gefahr, oder ohne Aergernis geschehen kann, ist's gar fein, daß sich die Kirchen auch in äußerlichen Stücken, die doch frei sind, vergleichen, wie sie sich im Geist, Glauben, Wort, Sacrament u. s. w. vergleichen. Denn solches stehet fein und gefällt Jedermann wohl." Anderes sagte er über den letzten Punct de Wette V. p. 539.

2) Vergl. B. I. S. 619. Anm. 2.

Drittes Kapitel.

Hessens Mitwirkung bei der Reformation anderer deutschen Gebietstheile.

---

§. 12.

Die Reformation in Waldeck.

Literatur: *Hamelmanni* opera historico-genealogica, Carl Curtze, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in dem Fürstenthum Waldeck. Arolsen 1850. 8. L. Curtze und F. v. Rheins, Geschichte und Beschreibung der Kirche zu St. Kilian in Corbach. Arolsen 1843. 8.

Den directesten Einfluß übte die Einführung der Reformation in Hessen auf die Grafschaft Waldeck. Nicht genug nämlich, daß die Grafen von Waldeck schon als hessische Vasallen, welche zu Marburg ihr Recht holen mußten [1]) und als die nächsten Grenznachbaren ihr Land dem Strome der hessischen Reformationsbewegung nicht wohl zu entziehen vermochten, standen sie auch mit Landgraf Philipp, dem unermüdlichen und unwiderstehlichen Vorkämpfer für die Sache des Evangeliums in vielfältigem persönlichem Verkehr und waren oftmals anwesend auf jenen großen Reichstagen, wo Philipp und die anderen Heroen der Reformation mit begeistertem Wort und guter That für das Evangelium einstanden. Schon auf dem Reichstage zu Worms (1521) waren drei Grafen von Waldeck gegenwärtig. Auf dem Reichstage zu Speier (1526) befanden sich im Gefolge des Hessen-

---

1) Vergl. Rommels Philipp der G. II. S. 299.

fürsten zwei derselben. Zu Regensburg (1541) aber präsidirte den Collocutoren des Religionsgespräches ein waldeckischer Graf. Dazu kam nun noch, daß Philipp der Aeltere von Waldeck der Pathe Philipp des Großmüthigen war und eine Tochter des letzteren nachmals an Graf Daniel von Waldeck verheirathet wurde, sowie daß von 1537—1570 nicht weniger als sieben waldeckische Grafen zu Marburg studirten und somit unter dem Einflusse dieser protestantischen Universität gebildet wurden [1]).

Die ersten Spuren einer Hinneigung Waldecks zur Reformation finden sich in einer 1525 erlassenen Landesordnung der Grafen Philipp des Aelteren und Philipp des Jüngeren, worin befohlen ward, „das Evangelium lauter und rein zu predigen.“ Gleich nach dem Reichstage von Speier (1526), dessen Resultate für Hessen so entscheidend waren, wurde dann das Kloster Arolsen eingezogen, wahrscheinlich in Altwildungen die reine Lehre gepredigt und erschien Johann Hefenträger (Trygophorus) als evangelischer Pfarrer in Waldeck. Um diese Zeit muß aber auch ein förmlicher Befehl des Hessenfürsten an die Grafen von Waldeck, die Einführung der Reformation betreffend, ergangen sein. Dieses erzählt nicht nur der so wohl unterrichtete Hamelmann [2]), sondern es deutet darauf auch ein Schreiben des Grafen Philipp IV. von Waldeck an den Commenthur des Johanniterhauses zu Wildungen, worin es heißt: „Der Fürst von Hessen habe die Messe und andere Gebräuche abgestellt und befohlen in seinem Lande das Evangelium rein zu predigen; darum soll er statt

---

1) Vergl. unten die Geschichte der Universität. — Der berühmte Linguist Justus Vultejus, welcher den Grafen von Waldeck 1569 die varia opuscula des Hyperius dedicirte, ließ in diesem Druckwerk (vor mir liegt eine Baseler Ausgabe von 1580. 8.) eins seiner Gedichte einrücken. Dieses hat die Ueberschrift: „De vehementi amori illustris ac generosi domini Joannis Comitis in Vualdeck erga Philippum Hassiae principem.“

2) Hamelmann p. 851 schreibt: „Hi (die Grafen von Waldeck) ex mandato illustrissimi Principis Philippi Lantgravi Hassiae susceperunt doctrinam Evangelii satis mature.“ Vergl. Rommels Philipp des Großm. II. 121.

der Messe und anderer Pracht das Evangelium predigen lassen [1])."
Wie weit das Marburger Colloquium auf Waldeck eingewirkt habe, ist nicht bekannt, doch wissen wir, daß daselbst zwei evangelische Pfarrer der Grafschaft anwesend waren [2]).

Zu durchgreifenden Reformationsthaten scheint es in Waldeck trotz der mannigfachen Anregungen von Seiten Hessens aber erst 1539 gekommen zu sein, wo Philipp III. in Arolsen starb und ihm in den betreffenden Gebietstheilen Graf Wolrad II. folgte [3]). Ob dieselben mit den gleichzeitigen neuen Organisationen in Hessen in Verbindung standen, läßt sich leider nicht ermitteln. Wir wissen mit Bestimmtheit nur das Eine, daß damals in Waldeck außer den einheimischen Predigern auch der hessische Superintendent Adam Kraft wirkte. Directen Einfluß gewann Hessen namentlich bei der Reformation in Corbach, in welche dem Evangelium lange widerstrebende Stadt auf Ansuchen der waldeckischen Grafen Philipp und Wolrad im Jahre 1543 der schon genannte Superintendent Adam Kraft von Landgraf Philipp entsendet wurde [4]). Kraft verfuhr bei der Reformation Corbachs mit der ihn characterisirenden großen Schonung des Ueberlieferten und empfahl namentlich, daß man die Reformation anstatt sie zu machen, werden lasse. Als Prediger bestellte er unter Entfernung der katholischen Geistlichen, und zwar zunächst auf ein Jahr, einen gewissen Berthold Carl, und empfahl den Gebrauch der Wildunger Agende. Die Corbacher Kastenordnung des Jahres 1544 ist vielleicht unter Krafts Mitwirkung entstanden. Wenigstens wissen wir, daß er die Wildunger Kastenordnung den Corbacher Verhältnissen nicht angemessen fand, und über diese Sache ein Bedenken einzusenden versprach.

---

1) Carl Curtze S. 49.

2) Siehe S. 86. Anm. 4.

3) Uebrigens wirkte auch Bischof Franz von Münster, ein Graf von Waldeck, zu Gunsten der Reformation in dem Waldeckischen. Vergl. Jacobson, Geschichte des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westphalen. Königsberg 1844. 8. S. 492.

4) L. Curtze S. 149.

Sehr nahe wurde Waldeck als hessisches Land von jenem Befehle des Landgrafen Philipp, welcher die Einführung des Interims betraf, berührt.

In der späteren Zeit scheint sich Waldeck dem kirchlichen Einflusse Hessens mehr und mehr entzogen zu haben und strebte statt einer näheren Verbindung mit der hessischen Kirche eine solche mit Lippe an [1]). Dieses wurde jedoch wahrscheinlich weniger durch politische Verstimmungen [2]) als dadurch, daß die waldeckischen Grafen sich mehr einem strengeren Lutherthum hingaben, herbeigeführt. Letzteres selbst aber wurde zum Theil vielleicht dadurch hervorgerufen, daß in Waldeck zur Zeit des Interims eine größere Menge der altkirchlichen Cärimonien auf das Neue Anerkennung gefunden hatte [3]).

Zu den entscheidenden Berathungen des Jahres 1556 auf den Synoden zu Volkhardinghausen und Corbach wurden nur Lippische Geistliche zugezogen. Ja in die Waldeckische Agende von 1556, welcher die Kirchenordnung des Joh. Trygophorus zu Grunde liegt, gingen mehrere Elemente aus anderen deutschen als gerade den hessischen Kirchenordnungen über. Nur die Confirmationshandlung wurde unter dem Einflusse einer hessischen Ordnung, der von 1539, in Waldeck eingeführt [4]).

Von einer Berührung der hessischen Kirche mit der waldecki-

---

1) Vergl. C. Curtze.

2) Zur Zeit Landgraf Philipp's bestand bis zuletzt zwischen Hessen und Waldeck das beste Einvernehmen. Vergl. Rommel I. S. 572 u. 573, sowie B. II. Anm. 195.

3) Hamelmann l. l. erzählt, nachdem er berichtet, daß Waldeck mehr als Hessen unter dem Interim gelitten habe: „Etsi genus doctrinae non mutaretur, tamen quaedam in religione, in caerimoniis et in ordine et decoro per ecclesias passim collabescebant.“

4) Vergl. Carl Curtz a. a. Orte und Richters Kirchenordn. II. 511. — Uebrigens hat die Waldeckische Kirchenverfassung mit ihren Superintendenten und ihrem Synodalwesen mehr Aehnlichkeit mit der hessischen, als man bisher angenommen hat. Auch ist es interessant zu sehen, daß die Organisation der Waldeckischen Kirche theilweise in das Jahr 1539 fällt. Presbyterien gab es in Waldeck nicht.

schen, aber einer solchen, welche wahrscheinlich nur eine weitere gegenseitige Entfremdung herbeiführte, finden wir in der Zeit nach 1556 nur noch einmal eine Spur. Im Jahre 1561 nämlich wurden hessische Theologen bei Gelegenheit eines Tauffstreites, welcher zwischen den waldeckischen Geistlichen M. Michael Jacobinus und Johannes Lycaula ausgebrochen war, zugezogen. Andreas Hyperius mit anderen Marburger Professoren stellte damals ein Bedenken für den ersteren, der Superintendent Joh. Pistorius für den letzteren aus [1]).

§. 13.
Die Reformation in Münster.
Die Jahre 1532—1536.

Literatur: 1) Acta, Handlung, Legation und Schriften, so durch den Landgr. zu Hessen — In der Münsterischen sache geschehen, zusamen gebracht durch Antonium Corvinum, Item Gesprече und Disputation Antonii Coruini vnd Joh. Kymei mit dem Münsterischen König, mit Knipperdolling, vnd Krechtingk, ehe denn sie gerechtfertigt worden sind, Gehalten im Jenner Anno MDXXXVI. Wittenb. 1536. 4. Abgedr. in Luthers deutschen Werken. Wittenberg B. II. Blatt 363 u. s. w. 2) [*Antonii Corvini*] epistola de miserabili Monasteriensium anabaptistarum obsidione cet. ad Georgium Spalatinum. Marpurgi 1536. 8. Abgedruckt in Schardii script. rer. G. 3) Wie das Euangelium zu Münster erstlich angefangen u. s w. Beschrieben durch Henricum Dorpium Monasteriensem. Abgedruckt in Luthers Werken, Wittenberger Ausgabe B. II. Blatt 391. Auch der hessische Prediger Fabricius soll an diesem Buche Antheil haben. 4) [H. v. Kerssenbroick], Geschichte der Wiedertäufer zu Münster in Westphalen 1771. 4. — Vergl. außerdem: M. Goebel, Geschichte des christlichen Lebens B. I. S. 162. und die von diesem angezogene Literatur, Wig. Lanze's Chronik I. S. 239, den sich ganz an Kerssenbroick anschließenden Aufsatz in den Münchener historisch-politischen Blättern und Ranke, deutsche Geschichte III. S. 497 u. s w.

---

1) Hamelmann p. 854. Vergl. Band I. S. 755. Anm. 2.

Auch die Reformation in Münster, welche nachmals von libertinischen Wiedertäufern in eine antievangelische Richtung hineingeleitet wurde, ward von Hessen aus eifrigst gepflegt.

Wie in anderen Theilen Westphalens so waren auch in der bischöflichen jedoch in vielen Beziehungen unabhängigen Stadt Münster früh, schon 1524, einzelne Männer mit evangelischer Predigt hervorgetreten. Mit Energie wirkte für das Evangelium aber erst Bernhard Rothmann, Vicar am Moritzstifte, ein zu Wittenberg, Marburg und Straßburg gebildeter junger Mann. Mit nicht geringem Talente begabt, namentlich klar, feurig und beredt [1]), wußte er bald Viele, und darunter selbst Mitglieder des Rathes für sich und das von ihm in zwinglischer Form vorgetragene Evangelium zu gewinnen (1529). Leider ging nun aber Rothmann nicht mit der nöthigen Besonnenheit zu Werke. Durch eigene Schuld, durch ein stürmisches und rigoristisches Verfahren rief er allmählich eine starke Opposition gegen sich hervor. Im Jahre 1532 sah sich der sonst mild denkende und selbst dem Evangelium nicht ganz abgeneigte Bischof genöthigt, dem jungen Vicar geradezu das freie Geleit zu kündigen.

Nun hatte aber doch das Evangelium in den Bewohnern Münsters schon so tiefe Wurzeln geschlagen, daß sie weit davon entfernt waren, einem Verbote des Bischofs, durch welches die evangelische Predigt untersagt wurde, sich unbedingt zu fügen. Sie trachteten darnach, durch die Unterstützung und namentlich durch die Fürsprache mächtiger evangelischer Stände sich den Bischof günstiger zu stimmen. Zunächst richteten sie hierbei aber ihren Blick auf das benachbarte Hessen, dessen Fürst wegen seines evangelischen Bekennermuthes weithin gepriesen wurde, der von Rothmann vertretenen zwinglischen Richtung wenigstens nicht feindselig war, und auch schon deshalb, weil er mit dem Bischofe Franz von Münster, einem geborenen Grafen von Waldeck, einen sehr freundlichen Verkehr unterhielt, zur

1) Luther urtheilte früh von Rothmann, sein Talent keineswegs verkennend, daß aus ihm entweder etwas sehr Gutes oder etwas sehr Böses werden würde.

Uebernahme eines Vermittelungsgeschäftes besonders geeignet schien. Ein Anknüpfungspunct für Unterhandlungen mit Philipp bot sich aber den Münsterschen durch Rothmann selbst dar, welcher mit Philipps Marburger Theologen von seiner Studienzeit her noch Verbindungen unterhielt und mit seinem zwinglisch gesinnten Landsmann, mit dem berühmten Hermann Buschius in Marburg, sogar befreundet war. Wirklich ging der Landgraf, an welchen die evangelischen Rathsmitglieder heimlich eine Deputation entsendeten, auf die Bitten der Münsteraner ein. Er schickte, um durch tüchtige Lehrer weiteren Verirrungen in Münster vorzubeugen, nicht nur zwei hessische Geistliche, den Petrus Werthemius und Gottfried Stralenius, von denen der letztere leider später selbst zu den Wiedertäufern übertrat, nach Münster [1]), sondern verstand sich auch dazu, sich bei dem Bischof zu verwenden [2]). Den Münsteranern selbst schrieb Philipp, wohl bedenkend, daß diesen auch guter Rath nöthig sein werde, unter dem 30. Juli 1532 in einem eigenhändigen Brief, unter Anderem Folgendes: „Wir können aber nicht umhin, Euch zu ermahnen, mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß Eure Mitbürger unter dem Vorwande der evangelischen Freiheit keine Empörung unternehmen, ihrer Obrigkeit sich nicht ungehorsam beweisen, keine fleischlichen Lüste verüben, und sich aller Beraubung der Kirchengüter enthalten, als welches Alles dem Evangelium zuwider ist [3])."

Aber schon kamen diese Fürbitten und diese Ermahnungen zu spät. Statt eine friedliche Entwickelung der Dinge abzuwarten, hatten die reformationseifrigen Bürger noch vor der Ankunft der landgräflichen Briefe den Prediger Rothmann unter Bedrohung seiner Gegner aus dem vor der Stadt gelegenen Moritzstifte in die

---

1) Rothman hatte sich wegen Ueberlassung evangelischer Geistlichen zunächst an die Professoren Joh. Schnepf und Seb. Aug. Nutzenus gewendet, von denen der erstere alsdann sich mit Philipp in Correspondenz setzte. Vergl. Wilh. v. Wallo, histor. Consignation, 1611. 4. S. 380. und 383. und Neudecker, Actenst. S. 70.

2) Dienstag nach Jacobi, Kerssenbroick S. 224.

3) Kerssenbroick S. 222.

Stadt selbst eingeführt und sich der Lambertuskirche bemächtigt, ja dann unter einem neu gewählten Magistrat, welchem Rothmann eine Schrift über die Misbräuche der katholischen Kirche überreicht hatte [1]), die Pfarrstellen an allen Kirchen (außer der Domkirche) mit evangelischen Predigern besetzt.

Zwar wendete sich der Landgraf auf Bitten der Münsteraner (24. October 1532) nun ein zweites Mal an den Bischof, welcher, nachdem alle gütlichen Vorstellungen vergeblich gewesen waren, eine Anzahl Bürger gefangen genommen und der Stadt die Zufuhr abgeschnitten hatte, aber auch diesmal hatte sein Schreiben keinen Erfolg. Der Bischof erklärte, daß er nicht durch Philipp, sondern die bereits zusammengerufenen Stände diese Sache austragen lassen wolle [2]).

Nun sollten aber doch gerade nicht die Stände, sondern Landgraf Philipp, resp. dessen Delegirte zur Leitung der Unterhandlungen und zur Uebernahme der Vermittlerrolle berufen werden. Durch einen mit großem Muth in das Werk gesetzten Ueberfall der Stadt Telgte (Christnacht 1532) und die Entführung vieler ihnen feindlichen Ritter und bischöflichen Räthe setzten sich die Bürger dem Bischofe gegenüber bald darauf so sehr in Vortheil, daß dieser sich genöthigt sah, nicht bloß die Vermittelung des Landgrafen anzunehmen [3]), sondern auch überhaupt möglichst gelinde Saiten aufzuziehen.

Und Landgraf Philipp, nun auch vom Bischof berufen, ließ nicht lange auf sich warten. Schon am 7. Januar 1533 zogen unter dem Geleite des Bischofs und der Stadt drei hessische Räthe, Dr. Johann Fischer, genannt Walther, Jacob von Taubenheim und Georg Nußbicker in Münster ein und eröffneten Unterhandlungen. Am 14. Februar kam ein Vergleich zu

---

1) Auf den Rath des Hermann Buschius.

2) Kerssenbroick 293. 296.

3) Ebend. S. 362. — Unter dem 29. Dec. 1532 versprach Philipp die Zusendung einiger seiner Räthe und forderte die Bürger auf ihre Gefangenen, von denen einige ihm selbst Dienste geleistet hätten, milde zu behandeln.

Stande[1]). Er war den Evangelischen im höchsten Grade günstig. Die Evangelischen erhielten dadurch nicht bloß gesetzliche Rechte, sondern wurden auch in Sachen des Glaubens allein an das Urtheil ihres vorwiegend evangelischen Magistrats gewiesen. An allen sechs Pfarrkirchen durften jetzt evanglische Prediger angestellt werden[2]). Der Magistrat und die Bürgerschaft, welche sehr wohl erkannten, daß der Landgraf sich durch Vermittelung dieses Vertrages um Münster, ja mittelbar um ganz Westphalen sehr verdient gemacht habe, bezeigten demselben hinfort große Anhänglichkeit. In dem Kirchengebete ward wie für den Fortgang des Evangeliums, so auch für das beständige Wohlergehen des Landgrafen gebetet. Auch wurden dem Landgrafen zwei prächtig geschmückte pechschwarze Pferde und ein mit Gold gefüllter silberner Becher verehrt[3]).

Jetzt schien die Reformation in Münster auch wirklich eine Zeit lang in gesunderer Weise sich entwickeln zu wollen. Selbst die kirchliche Organisation gedieh in rascher und glücklicher Weise, und an dem ächt evangelischen Bekenntnis der Stadt, welches der bald darauf zum Superintendenten ernannte und von Bucer berathene Rothmann 1532 aufgesetzt hatte, konnten höchstens die strengeren Lutheraner einen Anstoß nehmen[4]).

Leider wurden diese Verhältnisse nun aber bald wieder getrübt. Die namentlich am Rheine und in den Niederlanden zahlreichen Wiedertäufer hatten kaum davon gehört, daß sich den Akatholiken in Münster eine Freistätte aufgethan habe, als sie sich sofort dieselbe nutzbar zu machen suchten. Und nun geschah es nicht bloß, daß einzelne Wiedertäufer sich in Münster niederließen, [was der Magistrat um so weniger zu verhindern vermochte, da in diesen Gegenden eine strenge confessionelle Scheidung noch nicht eingetreten und da der Umstand, daß

---

1) Den Starrsinn, welchen die Bürger bei diesen Unterhandlungen zeigten, brach Philipp durch ein Schreiben an dieselben. Ebend. S. 390.

2) Lauze I, S. 244. — Nur dem Bischof, dem Kapitel und Stift wurde der Fortbestand des katholischen Kultus garantirt.

3) Seine Gesandten aber wurden „herrlich und köstlich bewirthet."

4) Selbst eine evangelische Schule wurde eingerichtet.

der Druck der katholischen Herren bis dahin auf allen Nichtkatholiken in gleicher Weise gelastet hatte, unter diesen Verfolgten den Grundsatz, daß auf religiösem Gebiete möglichst große Toleranz herrschen müsse, zur Ausbildung gebracht hatte], sondern trat auch der Fall ein, daß einzelne Prediger der Münsteraner, namentlich Heinrich Rolle und Heinrich Schlachtschaf (Strapeda), ja auch der eigentliche Leiter der reformatorischen Bewegung, der Superintendent Rothmann, von wiedertäuferischen Irrthümern angesteckt wurden. Namentlich Rothmann, ein leicht entzündbarer und das neu Ergriffene mit großer Hartnäckigkeit festhaltender Mann, welcher überdies schon vorher an der Kindertaufe Anstoß genommen hatte, fing an mehr und mehr für die Lehre von der Wiedertaufe und von der Vereinigung der Wiedergeborenen zu einer Gemeine absolut Heiliger zu schwärmen [1]).

Nun erließ der Magistrat zwar allerdings gegen diese Neuerungen alsbald Verbote. Da er aber dieselben nicht mit dem gehörigen Nachdrucke handhabte, so wurde das Uebel nur um so schlimmer. Auch eine Disputation, welche er, hierin den Wünschen der Wiedertäufer nachgebend, zwischen diesen und dem von ihm eigends berufenen Humanisten Hermann Buschius aus Marburg veranstaltete, trug nur dazu bei, das Uebel zu steigern [2]). Die Wiedertäufer behaupteten, daß nicht sie, sondern der vom Senat als Sieger ausgerufene Hermann Busch besiegt sei und nahmen sich

---

1) Kerssenbr. S. 429. Dazu soll übrigens auch namentlich das beigetragen haben, daß er sich mit der schönen Frau des Syndicus Wiggers, welche ihren Mann später vergiftete und Rothmann selbst heirathete, in ein ehebrecherisches Verhältnis eingelassen hatte. Er glaubte jetzt nur durch auffallend strenge Haltung seinen Ruf wieder herstellen zu können. Ranke, nach Melanchthon.

2) Hermann Buschius ließ sich damals auf seinem Gute Dülmen, in der Nähe von Münster, wo er bald darauf starb, nieder. Vergl. hierüber und die Disputation Hamelmanni Opera p. 300. u. 304. Nach Ottius in den annales anabapt. p. 60. erschien im Jahre 1572 eine wahrscheinlich von Hamelmann verfaßte (vergl. dens. p. 394) Druckschrift, welche folgenden Titel führte: Herm. Buschii de paedobaptismo disputatio habita anno 1533. (8.)

sogar heraus, diesen schon alten und nun rasch seinem Tode entgegeneilenden großen Gelehrten, welcher vor Schwäche und Krankheit nur langsam hatte reden können, auf den Straßen zu verfolgen und ihm nachzurufen, daß Gott ihn, weil er gegen die heilige Sache sich zu widersetzen gewagt habe, sprachlos gemacht habe.

Schon in der nächsten Zeit nach der Disputation war die wiedertäuferische Bewegung nur im Steigen begriffen. Der evangelische Magistrat, welcher von Anfang an sich auf die am meisten den Verführungen der Wiedertäufer zugängliche Massen hatte stützen müssen, vermochte, wie sehr er auch in Einzelheiten durchgriff, das Uebel nicht an der eigentlichen Wurzel zu erfassen. Auch zeigte er sich jetzt täglich nachgiebiger. Die Verbote, welche er gegen die baptistischen Predigten erließ, thaten sogar entweder gar keine Wirkung, oder hatten den Erfolg, daß die Irrthümer der Wiedertäufer um so eifriger statt durch das mündliche Wort durch Flugschriften verbreitet wurden. Rothmann selbst, gegen den der Magistrat einmal einen Ausweisungsbefehl erließ, aber dann nicht vollzog, ließ sogar sein „Bekenntnis von den Sacramenten" öffentlich erscheinen, ja wagte es, diese Schrift auch dem Landgrafen und der theologischen Facultät in Marburg zuzusenden [1]).

Noch machte der Magistrat den Versuch, statt durch die weltliche von ihm so schlecht gehandhabte Gewalt durch Anwendung geistlicher Mittel die Bewegung in richtigere Bahnen zu leiten, oder ihr wenigstens Schranken zu setzen. Abermals seinen Blick auf den Landgraf richtend, bat er diesen um weitere Zusendung von Geistlichen, welche befähigt seien, die Schwärmer kraftvoll zu bekämpfen und das Münsterische Kirchenwesen zu ordnen. Und wie früher, so ging der Landgraf auch jetzt auf die Bitten der Münsteraner ein. Um Martini 1533 trafen, nachdem sie einige Wochen zu ihrer Vorbereitung verwendet hatten, zwei der angesehensten hessischen Geistlichen in Münster ein. Der eine derselben, Johannes Leningus, Pfarrer zu Melsungen, war wenigstens ein gelehrter Mann. Der andere,

---

1) Die theologische Facultät unterließ nicht, sich sehr entschieden gegen den Inhalt dieses Buches zu erklären. Kerssenbroick S. 448.

Theodor Fabricius, Pfarrer in Kassel, war dagegen sogar ein dem ihm hier aufgetragenen schweren Beruf ganz besonders gewachsener Prädicant. Fabricius war mäßig und ernst, standhaft und aufopferungsfähig, wohl unterrichtet und streng sittlich und überdies in einem seltenen Grade muthig, feurig und beredt. Er ist eine der schönsten und liebenswürdigsten unter den vielen trefflichen Persönlichkeiten, welche uns die Reformationszeit vorführt. Auch er hatte, wie so viele andere evangelische Geistliche jener Zeit, aus einem Zustande der tiefsten Niedrigkeit und des tiefsten Druckes sich herausarbeiten müssen. Fabricius stammte von sehr armen Eltern in Anholt, einem Städtchen an der Yssel und hieß eigentlich Dietrich Smit. Sein Vater, welcher sich in hohem Grade dem Trunke ergeben hatte und es mit einer fremden Frau hielt, konnte ihm eine Bildung weder selbst geben noch durch Andere vermitteln. Er nützte ihm fast nur insofern als er ihm früh die Sünde in ihrer ganzen Häßlichkeit vor Augen stellte. Seine Mutter war eine zwar kränkliche, aber gottergebene fromme Frau, eine von den vielen stillen Kreuzesträgerinnen. Arbeiten und Fasten, Nachtwachen und Gebet waren ihre Beschäftigungen. Sie scheint durch ihr Beispiel früh darauf hingewirkt zu haben, daß ihr Sohn in seltener Weise sich die Tugenden der Standhaftigkeit und des Gottvertrauens aneignete. Als die Mutter in Folge der Zunahme ihrer Kränklichkeit nichts mehr arbeiten konnte, übernahm der Kleine, welcher schon bis dahin nicht von ihr gewichen war und allen ihren Kummer getheilt hatte, die Sorge für sie und sich selbst. Theils durch Betteln, theils durch Arbeiten suchte er Nahrung herbeizuschaffen. Im elften Jahre trat Theodor erst in Anholt, dann in Emmerich bei einem Schuster in die Lehre. Auch während dieser Lehrzeit pflegte er die an das Krankenbett gebundene Mutter mit großer Treue und Liebe und verwendete seine Mußestunden dazu, seine Mutter durch angestrengtes Arbeiten, bisweilen auch durch Betteln, mit Brod zu versorgen. Leider erlag seine Gesundheit bald diesen Strapatzen. Er wurde sehr krank und hatte namentlich unerträgliche Schmerzen in den Fuß- und Handgelenken. In dieser Krankheit lernte er Lesen und Schreiben. Als er einigermaßen wieder genesen war, ver-

suchte er es zu seinem Berufe zurückzukehren, aber vergeblich. Seine für alle Zeiten sehr geschwächte Gesundheit ließ dies nicht zu. Einige gutherzige Leute, darunter der Franciskaner Heinrich von Santen, welche sich schon während seiner Krankheit seiner angenommen hatten, riethen ihm nun, daß er sich den Wissenschaften widmen möge und versprachen für ihn und seine bald darauf sterbende Mutter zu sorgen. Fünfzehn Jahr alt trat er in die siebente Klasse der Rectorschule ein, und brachte es durch Fleiß und unter Gebet dahin, daß er nach fünf Jahren unter seinen 1500 Mitschülern der Erste war. Er sprach und redete besser lateinisch und in Versen als deutsch. Nun wurde er zum Mönch bestimmt. Graf Oswald von Bergen, der auf ihn aufmerksam geworden war, schickte ihn zur Fortsetzung seiner Studien nach Köln. Aber nur anderthalb Jahre verweilte er auf dieser den humanistischen Studien so abholden Universität. Im Jahre 1522 begab er sich, um bei Melanthon philologische Collegien zu hören, nach Wittenberg. Daß er, ein Mensch von so treuem frommem Sinne, hier bald von dem Evangelium ergriffen wurde, war nur zu natürlich. Schon nach einem halben Jahre ging er ganz zur Theologie über. Zwar wurden ihm jetzt die Unterstützungen entzogen, aber auch das achtete er nicht groß. Vier lange Jahre hindurch, während welcher er Theologie und hebräische Sprache studierte, war nur Stroh sein Bett und nur Brot, welches ihm um Gottes willen im Chorherrnstifte gereicht wurde, seine Nahrung. Erst im fünften Jahre, wo er durch Ertheilen von Unterricht in der hebräischen Sprache sich einiges Geld verdiente, verbesserte sich seine Lage. Nachdem er so durch mehr als sechsjährige Studien es zu einem schönen Resultate auf dem Gebiete der Wissenschaften gebracht hatte, wurde er in Köln als Lehrer angestellt. Er lehrte die hebräische Sprache. Der Zulauf, den er hatte, war ein außerordentlich großer. Mönche, Söhne der Bürger, ja selbst Mädchen strömten in Schaaren zu ihm. Als er dann aber bald darauf in seinen Vorträgen sich dem Religiösen zuwendete, wurde ihm das Abhalten von Vorlesungen verboten. Er entfloh zu evangelischen Freunden in das Jülicherland. Später, als ihm die Verhältnisse in Köln wieder günstiger wurden, kehrte er dorthin

zurück. Er lehrte auf das Neue das Hebräische und hielt, ein eifriger Lutheraner, lutherische Vorlesungen. Aber auch mehr praktischen und andrerseits schriftstellerischen Arbeiten wendete er sich jetzt zu. Er schrieb und veröffentlichte namentlich ein Glaubensbekenntnis (articuli pro evangelica doctrina, Colon.), predigte in den Häusern evangelischer Bürger und besuchte die um ihres Glaubens willen in die Gefängnisse Geworfenen, darunter Adolph Klarenbach und Peter Flistedten. Da er durch solches Wirken abermals die Aufmerksamkeit seiner Gegner auf sich lenkte, so wurde er letztlich selbst gefangen gesetzt. Aber nicht auf lange Zeit. Von den Vornehmen begünstigt, wurde er bald wieder entlassen und trat nun, einer der tapfersten Herolde des Evangeliums in Hessen, in die Dienste des Landgraf Philipp (1532). In einer Selbstbiographie bekannte dieser auch später vielen und theilweise noch härteren Verfolgungen ausgesetzte [1]), dem Herrn

---

1) Der Landgraf verwendete ihn nicht bloß zur Mission nach Münster, sondern sendete ihn auch nach Brabant und Cleve. Auf der Reise nach Cleve wurde er in Hamm, wo er einzelne vertriebene Evangelische tröstete, einige Zeit gefangen gesetzt. Bald darauf begleitete er den Landgraf auf dem Zuge nach Würtemberg und der Reise nach Wien. Im Jahre 1536 wurde er Pfarrer in Allendorf an der Werra. Im Jahre 1540 wurde er, weil er in einer delicaten Sache ein kräftiges evangelisches Zeugnis ablegte vom Landgraf gefangen gesetzt, aber auf Bitten der Landgräfin Christine bald wieder entlassen. Im Jahre 1543 ging er nach Wittenberg, hielt daselbst einige Zeit Vorlesungen und wurde bald Professor der hebräischen Sprache daselbst, auch (1544) Doctor der Theologie. Noch im Jahre 1544 begab er sich dann als Prediger nach Zerbst und wurde im Jahre 1545 in letzterer Stadt Superintendent. Aber auch in dieser Stellung blieb er nicht frei von Verfolgungen. Die Strenge, mit welcher er die Geistlichen überwachte und defraudirte Kirchengüter zurückzog, machte ihm viele Feinde. Einen Ruf des Kurfürsten von Brandenburg, dessen Kirche er organisiren half, hatte er leider abgelehnt. Verheirathet war er zweimal. Er starb im Jahre 1570. Aus dem Jahre 1568 liegt ein Schreiben des Fabricius an Landgr. Wilhelm im Kass. Archiv vor, worin F. um eine Recompensation für die vielen Hessen früher geleisteten Dienste und den daselbst erlittenen Schimpf bat. Er erhielt eine abschlägliche Antwort. Siehe Genaueres über ihn und seine Schriften: Strieder IV. S. 20–34. und C. A. Cornelius, die Münsterischen Humanisten, Münster 1851. S. 31 u. s. w.

so getreue evangelische Pfarrer von sich: „Niedrigkeit war der Anfang und Verlauf meines armen Lebens; voller Krankheit, Unglück, Gefahr, Verfolgung und Armuth war es und ist es noch, nur daß mir Gott mit Euch, meine geliebte Söhne, Obdach und Nahrung gegeben hat, so viel wir dessen bedürfen.“

Wohl hätte ein solcher Mann, wie Fabricius war, nun unter den angemessenen Bedingungen Großes leisten können. Aber gerade diese Bedingungen traten nicht ein. Der Magistrat ließ es auch jetzt an der nöthigen Energie fehlen, und zwar trotz dessen, daß er in dieser Zeit wenigstens noch bei weitem den größeren Theil der Bürger auf seiner Seite hatte. Selbst ein bald nach Ankunft der hessischen Prediger erlassener Befehl, wornach die Rothmannisten die Stadt verlassen und deren Kirchen verschlossen werden sollten, ward nicht nur nicht vollzogen, sondern gab im Gegentheil zu neuen Unterhandlungen mit den Wiedertäufern Veranlaßung, zu Unterhandlungen, in Folge welcher den Täufern ausdrücklich eine Art gesetzlicher Duldung zugesichert wurde.

Am meisten hätten unter solchen Umständen noch die Predigten der evangelischen Geistlichen der Täuferei Abtrag thun können. Aber schon hatten die meisten evangelischen Pfarrer die Stadt verlassen. Fabricius, Petrus Werthemius [1]) und der auf Empfelung des Landgrafen an die Stelle des bald wieder nach Hessen zurückkehrenden Leningus von dem Magistrat berufene Pfarrer Doctor Westermann [2]), ein geborener Münsteraner, waren die einzigen, welche sich zu behaupten wußten. Und hätten die baptistisch Gesinnten nun noch die Predigten dieser Männer besucht. Aber das war nicht der Fall. Durch ein

---

Die Hauptquelle beider ist die Selbstbiographie des Fabricius in der Biblioth. Brem. I. 4. p. 65 etc.

1) Peter Werthemius, der von dem Magistrat auf das Neue die Erlaubnis zum Predigen erhalten hatte, predigte nur kurze Zeit.

2) Doctor Westermann war damals aus dem Lippischen vertrieben worden. Er wurde durch besondere Abgeordnete berufen. Fabricius, der die Verantwortlichkeit in Betreff der abzufassenden neuen Kirchenordnung nicht allein auf sich nehmen wollte, erbat ihn sich als Gehülfen bei diesem Werke.

Verbot, wornach ihre eigenen Prediger nicht öffentlich predigen durften — es war dieses fast die einzige den Baptisten aufgelegte Beschränkung — gekränkt und noch mehr fanatisirt, besuchten sie fast nur ihre von der Polizei auch beim besten Willen nicht zu überwachenden Winkelversammlungen.

Statt daß der Fanatismus der Wiedertäufer durch die Predigten gebrochen worden wäre, steigerte sich derselbe gerade in dieser Zeit. Schon hatten sie ihre Lehre zu einer wahrhaft schwärmerischen fortgebildet. Schon war, (wenn auch noch nicht wie später durch die Mittel des Zwanges), unter den Baptisten eine Art Gütergemeinschaft eingeführt.

Noch hoffte man, daß die in Aussicht genommenen neuen reformatorischen Ordnungen viele Gemüther gewinnen und auf das Ganze einen wohlthätigen Einfluß ausüben würden. Aber auch diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Selbst schon die Publicirung der von den oben genannten Pfarrern entworfenen[1]) Reformationsordnung, welche sich ganz auf den Boden der Augsburgischen Confession stellte, stieß auf viele Schwierigkeiten. Auch erklärten sich nicht bloß die Wiedertäufer, sondern auch die noch anwesenden Katholiken und der Bischof selbst, welcher letztere es sehr übel nahm, daß hessische Geistliche in seiner Stadt Kirchenordnungen erlassen wollten, gegen dieselbe[2]).

1) Nach Lanze I. S. 252. hat Leningus die Kirchen-Ordnung angefertigt. Kerssenbroick erzählt (S. 456. 457.), daß dem Fabricius auf sein Verlangen Peter Werthemius, J. Westermann (vergl. vorige Anmerk.), Brixius und drei Andere beigegeben worden sein. Hamelmann endlich referirt S. 1206: „Certam doctrinae et administrationis *Eucharistiae* formulam conscribit Fabricius, quae probatur etiam ab adveniente Doctore Westermanno et praesentibus tantum Glandorpio et Petro Werthemio, qui duo etiam in eo laboraverant."

2) Die Kirchenordnung sollte nicht bloß für Münster, sondern auch die umliegenden Orte Geltung erhalten. Als aber der Bischof in einem an alle Städte seines Bisthums gerichteten Circularschreiben bekannt machen ließ, daß er selbst eine neue Kirchenordnung in Aussicht genommen und alle Andere sich des Reformirens zu enthalten hätten, traten die meisten dieser Städte sofort zurück. Unter den zu dem Ausschusse zugezogenen Personen

Die Baptisten ihrerseits gingen so weit, daß sie den an Rothmanns Stelle zum Superintendenten ernannten Fabricius, welcher am 30. November 1533 die neue Ordnung in der Lambertuskirche mit feierlichem Ernste verkündigte, auf dem Kirchhofe und in der Kirche selbst beschimpften. Petrus Werthemius, welcher dem Fabricius bis dahin tapfer zur Seite gestanden hatte, wurde am 11. Januar 1534 auf Anstiften Rothmanns sogar von der Kanzel gerissen. Letzterer und fast alle andere in dieser Zeit noch anwesende Pfarrer verließen in Folge dieser Excesse die Stadt [1]). Der Stadtmagistrat war so schwach, daß er einen der Ruhestörer, welchen er eingefangen hatte, auf die Drohungen der Menge hin sofort wieder freiließ.

Nur Fabricius vermochte es jetzt noch, das Feld zu behaupten. Weit entfernt durch die Angriffe der Täufer gegen seine Person sich einschüchtern zu lassen, wurde er dadurch nur veranlaßt, mit um so größerem Nachdruck und um so heiligerem Ernste gegen sie Zeugnis abzulegen. Namentlich seit dem 4. Januar 1534 eröffnete er einen neuen Feldzug gegen die Rothmannisten. Rothmann selbst bot ihm einstmal eine Disputation an, erklärte dann aber, als Fabricius auf dieses Anerbieten einging, daß er das Urtheil

---

(28. Nov. 1533) protestirten nicht am mindesten heftig die noch zurückgebliebenen katholischen Geistlichen; doch sah man von diesem Proteste ab. Fabricius machte geltend, daß es genüge, wenn diejenigen, welche die Kirchenverbesserung eingeführt hätten, sich mit dem Inhalte der Kirchen-Ordnung einverstanden erklärten. — Bei dem Landgrafen legte der Bischof Franz unter dem 18. Nov. 1533 dagegen Beschwerde ein, daß hessische Geistliche es sich herausnähmen in seiner Diöcese eine Cultusverbesserung, welche er überdies selbst in Angriff genommen habe, vorzunehmen. Philipp antwortete ihm, daß er seine Prediger nur auf Bitten der ordentlichen Obrigkeit, und nicht damit sie eine Verbesserung der Religion vornähmen, sondern das Wort Gottes rein lehrten und die Wiedertäufer bekämpften, nach Münster entsendet habe. Aber auch die hessischen Prediger selbst, welche einmal eine Fürbitte für eingefangene Bürger einlegten, machte der Bischof darauf aufmerksam, daß sie von ihm nicht gerufen und von ihm zur Reformation keine Vollmacht hätten.

1) Werthemius, Geistlicher in Wolfhagen, fiel bei seiner Flucht in die Hände der Bischöflichen und es kostete dem Landgrafen Mühe, seine Befreiung zu erwirken. Lauze I. S. 256.

über seine Sache nur dem obersten Richter anheimstellen könne. Da Fabricius jetzt fast allein noch den Wiedertäufern gegenüber Opposition machte, so machten diese die größten Anstrengungen, seine Entfernung zu bewirken. Am 4. und 5. Januar fielen wüthende Rotten den Bürgermeister an, bewarfen ihn mit Koth und forderten, daß er den Fabricius, einen fremden, der westphälischen Mundart nicht kundigen und dazu vom bösen Geiste besessenen Mann seines Amtes entlasse und den Rothmann in seine Stelle einsetze. Das Lutherthum des Fabricius erklärten sie für Papismus. Sie klagten, daß man sich zum Katholizismus zurückgewendet habe und Nonnen schrieen auf öffentlichem Markte, „daß man aus den Händen des Fabricius den Hessischen Gott fresse."

Und alle diese Frevel blieben ungestraft. Selbst ein neuer Ausweisungsbefehl gegen einige Rothmannisten, zu dessen Erlassung sich der Magistrat endlich entschloß, kam eben so wenig wie die früheren zum Vollzug. Es wurden durch diesen Befehl nur neue Verhöhnungen der Obrigkeit herbeigeführt. Die verwiesenen Täufer zogen durch das eine Thor nur hinaus, um sofort durch das andere wieder einzukehren

Aber es sollte noch Schlimmeres kommen. Nachdem schon am Ende des Jahres 1533 viele andere fremde Wiedertäufer sich in Münster eingeschlichen und diese Parthei daselbst verstärkt hatten, trafen in der Mitte des Januar 1534 nun auch holländische Täufer in der Stadt ein und zwar die angesehensten unter denselben. Sie gaben sich zum Theil für Propheten und Apostel aus. Joh. Bockelsohn aus Leiden, Gerhard zum Kloster und Jan Mathiesen, von denen der letztere von sich behauptete, daß er der Prophet Jonas sei, ragten unter denselben am meisten hervor. Die Täuferei nahm nun sofort die excentrischste Richtung. Hatten die bisherigen Lehrmeister der Täufer, welche alsbald an die neuen Ankömmlinge ihr Ansehen abgeben mußten, wenigstens eine relativkirchliche Richtung eingehalten, so trat jetzt ein schwärmerischer weltlicher Chiliasmus an deren Stelle. In einem neuen Glaubensbekenntnisse sprachen die Baptisten, sich selbst als die reine Gemeine der Heiligen darstellend, noch entschiedener als früher ihre Separation von der Kirche (Welt) aus, kündigten der Obrig-

keit „der Heiden" allen Gehorsam und erklärten alle vor der Wiedertaufe geschlossenen Ehen für ungültig. Auch die Idee der Gütergemeinschaft gewann an Anerkennung. Erst Jungfrauen, dann auch Männer und Weiber traten, angesteckt von dem Prophetenthum der Holländer in Häusern und Straßen mit Prophezeihungen hervor und bestätigten durch wunderbarliche Gesichte die neuen „göttlichen" Ordnungen. Georg zum Berge tanzte auf offenem Markte convulsivische Tänze. Johann von Leyden lief mit entblößtem Haupte und gen Himmel gerichtetem Blicke durch die Straßen und verkündigte allen denen, welche den neuen Ordnungen und dem Geiste Gottes zu widerstreben wagen würden, mit einem dreifachen Wehe den Untergang.

Dieser Fanatismus setzte die Täufer in den entschiedensten Vortheil. Noch im Januar wurden ihnen neue Concessionen gemacht. Aber selbst durch diese wurden sie nicht befriedigt. Sie forderten jetzt, daß ihnen auch die Herrschaft überlassen werde, ja daß alle ihre Gegner, alle Nicht-Wiedergetauften, die Stadt verließen.

Als es am 6. Januar 1534 über dieses Begehren zu einem Auflaufe kam, hätten die Evangelischen nun doch noch die Oberhand behalten können. Sie waren der Zahl nach noch immer die Mächtigeren und der Bischof hatte ihnen seine Hülfe zugesagt. Auch schien es nun wirklich zu einem Kampfe kommen zu wollen. Die Wiedertäufer besetzten den Martinsplatz, die übrigen Bürger die Straßen und Thore der Stadt und Fabricius drang mit ganzer Entschiedenheit auf Vertreibung der Täufer[1]). Aber vergeblich. Es kam nun doch wieder zu Unterhandlungen und der

1) Kerssenbroick erzählt S. 490: „Inzwischen sprachen sich die Unsrigen untereinander Muth ein und fanden sich zum Streite ein. Auch der hessische Prediger, Fabritz, ging um sie herum und suchte sie in ihrem Vorhaben durch Beispiele des Muthes und der Standhaftigkeit zu bestärken, er bat aber dabei, daß sie, so viel als sich thun ließe, des verwandtschaftlichen und bürgerlichen Blutes schonen, und, wenn sie den Sieg erfochten hätten, den Papisten als den Urhebern alles bürgerlichen Aufruhrs (auch diese mochten ihre Hände im Spiel haben!) niemals wieder ihr voriges Ansehen einräumen möchten."

Bürgermeister Tilbeck, selbst ein heimlicher Baptist, schloß mit den Gegnern zuletzt einen diesen vortheilhaften Frieden. „Die Wiedertäufer hielten nicht mit Unrecht diese ihre Errettung für einen Sieg."

Wirklich entwickelte sich nun das Weitere auch sehr rasch. Da die Wiedertäufer in Münster jetzt volle gesetzliche Rechte erlangt, so zogen sich immer mehrere derselben von außen dorthin, und die reicheren Bürger, hierdurch geängstigt, wanderten immer zahlreicher aus. Am 21. Februar, bei der neuen Rathswahl zeigte es sich, daß die Wiedertäufer bereits auch numerisch die Stärkeren seien. Und nun ließen sie ihre Uebermacht nicht lange unbenutzt. Vor Allem rissen sie die obrigkeitlichen Aemter an sich. Kaum hatten sie dann erfahren, daß der Bischof ernstlich sich gegen die Stadt rüste, so beschlossen sie auch, damit der Bischof nicht in der Stadt selbst Unterstützung finde, alle Gegner zu vertreiben. Am 27. Februar fand eine Berathung bewaffneter Wiedertäufer auf dem Rathhause statt. Nachdem sie eine Zeit lang gebetet, verkündigte ihr Prophet, daß es der Wille Gottes sei, die Ungläubigen zu vertreiben. Er rief: „Hinweg mit den Kindern Esaus, die Erbschaft gehört den Kindern Jacobs." Nun alsbald Bewegung auf allen Straßen, wo überall der Ruf erscholl: „Heraus ihr Gottlosen." Noch an demselben Tage, einem eisigkalten furchtbaren Wintertage, wurden die Nichtwiedergetauften, alles Gutes und Geldes baar, unter Begehung großer Rohheiten aus der Stadt gejagt.

Auch Fabricius war unter diesen Vertriebenen. Mit großer Treue und vielem Muthe hatte er bis zur letzten Stunde ausgehalten. Nur in veränderter Tracht und mit Mühe entkam er den Händen seiner Feinde. Zwar war er auch jetzt noch entschlossen, wenigstens in der Nähe von Münster, in Warendorf auszuharren, aber der Bischof gab dieses nicht zu.

In Münster wurde nun auch ein „theokratischer" Staat eingerichtet. Erst wurde Jan Mathiesen, dann, nach dem Tode des Mathiesen, der jugendlich-schöne, auch anderweitig sehr begabte Prophet Johann von Leiden an die Spitze desselben gestellt.

Es gehört nicht hierher, über die weitere innere Geschichte

des Anabaptismus ein Weiteres zu berichten. Es ist bekannt, daß die rigoristische Strenge, welche diese Täufer anfangs ausübten, bald in den frechsten Libertinismus ausartete, daß die Polygamie, ja die Weibergemeinschaft eingeführt, blutig-grausige und viehisch-wollüstige Feste gefeiert, ja wahrhaft satanische Schandthaten verübt wurden, und daß der Prophet Johann zuletzt als gekrönter König diesem Gemeinwesen mit unbeschränkter und tyrannisch gehandhabter Vollmacht vorstand [1]).

Als diese Herrschaft und diese Gräuel sich in Münster zu entwickeln begannen, machte nun doch endlich auch der Bischof Anstalten, denselben Schranken zu setzen. Im April und Mai 1534 wurde die Stadt von allen Seiten eingeschlossen und so wenigstens sofort verhindert, daß die Täufer sich auch der übrigen Stiftsstädte bemächtigten. Da aber der Bischof allein keinenfalls stark genug war, es auf die Dauer mit den Wiedertäufern aufzunehmen, oder gar die Stadt zu erobern, so entschlossen sich allmählig auch benachbarte Fürsten zu Hülfeleistungen, zuerst der Landgraf von Hessen, der sich einst so ernst aber vergeblich bemüht, die Bewegung in die rechten Gleise zu leiten, dann auch, und namentlich aus Furcht, daß der Landgraf sich im Stifte festsetzen möge, einige katholische Fürsten [2]). Der Landgraf seinerseits sendete zunächst zwei Fähnlein Landvolk, ein Geschwader Reisige und zwei Kanonen, den Teufel und des Teufels Großmutter genannt. Später, nach Beendigung des Würtembergischen Zuges, fand er sich auch persönlich ein.

Aber die Belagerung, namentlich anfangs sehr schlecht geleitet, dehnte sich lange hin. Sie war reich an interessanten Episoden und die Täufer schlugen sich tapfer.

Landgraf Philipp suchte diese Zeit, da er geneigt war, noch immer für die Reformation in Münster Einiges zu hoffen, mehr-

---

1) Vergl. darüber Ranke und Kerssenbroick, in letzterem namentlich II. S. 44 u. s. w.

2) Vergl. hierüber und namentlich über einen Tag zu Koblenz Lanze I. S. 267. und Kerssenbroick II. S. 114. Uebrigens kam die hessische Hülfe nicht zuerst an.

mals zu Versuchen zu benutzen, die Wiedertäufer auch jetzt noch zur Vernunft zu bringen. Selbst durch Beleidigungen, welche ihm diese zu Theil werden ließen, ließ er sich nicht zurückschrecken [1]).

In eine der interessantesten Berührungen kam der Landgraf mit den damaligen Bewohnern Münsters durch eine Zusendung, welche diese ihm machten. Sie schickten ihm ihr Buch von Wiederbringung christlicher Lehre und Lebens und mit diesem einen sowohl der Form als dem Inhalte nach seltsamen Brief. In letzterem, welchen sie mit der Anrede „Lieve Lippes" begannen, baten sie den Landgrafen, sie als unschuldige Leute nicht länger zu bekämpfen, sondern vielmehr unter Berücksichtigung der Prophezeiungen des A. und N. Testaments ihr Reich als das längst geweissagte anzuerkennen und sich zu ihnen zu bekehren. Philipp ließ dieses Schreiben nicht nur nicht unbeantwortet, sondern berücksichtigte es sogar mit einer eigenhändigen und sehr eingehenden Erwiederung, worin er den Täufern ihre Irrthümer in das hellste Licht setzte und mit großem Ernste ihre Verbrechen vorhielt. Der gelehrte Antonius Corvinus urtheilte, daß diese Zuschrift auch einem großen und erfahrenen Theologen Ehre gemacht haben würde. Erwähnenswerth ist es auch, daß der Landgraf einen weiteren Brief der Täufer, worin sie sich sogar erfrechten, ihm zu sagen, daß er durch seinen Zug gegen die Bischöfe und seine Expedition nach Würtemberg sich mit ihnen auf eine und dieselbe Linie gestellt, annahm, ja ein demselben abermals beigelegtes Buch, betitelt: „von dem Geheimnis der Schrift und des Reiches Christi", einer gründlichen Widerlegung durch seine Theologen J. Fontius, J. v. Campis, Joh. Kymäus und Antonius Corvinus würdigte [2]). Aber es war alles dieses ver-

---

1) Die Wiedertäufer banden z. B. am Charfreitage des Jahres 1534 das Friedensinstrument, in welchem der zwischen dem Bischofe und den Delegirten des Landgrafen abgeschlossene Vertrag niedergelegt war, an den Schweif einer alten Stute und jagten diese aus der Stadt in das Lager.

2) Vergl. Lanze I. S. 267 u. f. w., Kerssenbroick II. S. 129. Nach Rommel VIII. S. 862. erfrechte sich Rothmann sogar, dem Landgrafen eine

geblich. Die eben erwähnte Confutation wurde nur mit Trotz und Hohn aufgenommen. Auch eine zweite Absendung des Fabricius in die Stadt hatte nicht den geringsten Er-

Als Münster endlich durch die Anstrengungen des Landgrafen und der anderen Fürsten gefallen war und nun die Soldaten mit einer Grausamkeit, die ihres Gleichen suchte, die Täufer hinmordeten, war es Philipp fast allein, der die wüthenden Reisige in Schranken zu halten suchte. Einen letzten Beweis von seiner erbarmenden Liebe gab er bei dieser Gelegenheit endlich noch dadurch, daß er sich das Seelenheil der Gefangenen, selbst der bald darauf grausam hingerichteten Häupter der Täufer [1]), des König Johann, des Knipperdolling und Krechting angelegen sein ließ. Seine Theologen Corvinus und Kymäus mußten, zu diesem Zwecke eigends entsendet, sowohl in Beuergar als Horstenar mit denselben Bekehrungsversuche anstellen [2]).

Münster, welches nach der Eroberung aller seiner Freiheiten beraubt wurde, war nun wie für die Täufer so auch für die protestantische Kirche verloren. Die Bemühungen Philipps, der Stadt die Reformation zu erhalten, scheiterten an dem Widerspruche seiner zumeist katholischen Verbündeten.

Allerdings hat in späteren Jahren der Bischof Franz selbst für das Evangelium sich zu interessiren angefangen, ja einmal (1543) bei seinen Ständen eine Reformation seines Landes nach der Augsb. Confession beantragt und bei Landgraf Philipp über seine Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund unterhandeln lassen [3]). Aber zur Ausführung kam auch diese Reformation

seiner Schriften zu dediciren. Sie führt den Titel: „Von irdischer und zeitlicher Gewalt, Bericht aus göttlicher Schrift."

1) Nach Corvinus sahen die katholischen Meßpriester diesen Hinrichtungen mit ganz besonderem Vergnügen zu.

2) Vergl. darüber die zu Anfang dieses §. citirte Schrift: „Acta, Handlung u. s. w." Lauze I. S. 279. und namentlich Jacobson, Geschichte des Kirchen-Rechts der Prov. Rheinl. und Westph. S. 491. 492. u. 580.

3) Vergl. B. I. S. 574. u. G. Groschii nothwendige Vertheidigung u. s. w. Leipzig 1745. Fol. S. 251 u. s. w.

nicht. Der Schmalkaldische Krieg und die Niederlagen, welche die Protestanten in dem Kriege erlitten, machten solches unmöglich.

§. 14.

Die Reformation in Würtemberg.

Die Jahre 1534—1536.

Literatur: Ch. F. Schnurrer, Erläuterung der Würtemberg. Kirchen-, Reformations- und Gelehrten-Geschichte, Tübingen 1798. 8. Ottmar Schönhuth, kirchliche Geschichte Würtembergs u. s. w. 1842. 8. Heyd, Herzog Ulrich von Würtemberg. Rommel, Philipp d. Großm. I. S. 380. II. S. 288. 335. 344. *Seckendorf. comm. de Luth.* lib. III. p. 75. u. 123. M. Kirchhofer, Oswald Myconius. Zürich 1813. 8.

Wie große Verdienste sich Landgraf Philipp von Hessen um die Reformation in Würtemberg dadurch erwarb, daß er dieses Land den katholischen Oesterreichern entriß und den Herzog Ulrich in dasselbe wieder einführte, ist bereits oben erzählt worden [1]).

Wie die Einführung der Reformation selbst, so bedingte er aber auch die Art ihrer Einführung und ihre Fortdauer. Philipps Stellung zu Ulrich und seine Verbindungen, seine reformatorischen Erfahrungen und die ganze Anlage seiner Persönlichkeit machten seine Einflüsse auf die Reformation des Schwabenlandes in allen Richtungen zu ebenso unabweisbaren wie wünschenswerthen [2]).

Schon in den gleich anfangs sich erhebenden confessionellen Fragen sprach Philipp ein kräftiges Wort mit.

Hätte Philipp ganz freie Hand gehabt, so wäre wohl nicht zu bezweifeln gewesen, daß er bei Beantwortung der Frage, welches der evangelischen Bekenntnisse in Würtemberg einzuführen sei, sich für eine zwischen der sächsischen und der schweizerischen Richtung vermittelnde Richtung, etwa die der Straßburger, nicht nur ausgesprochen, sondern dieselbe auch zu entschiedener Herr-

---

1) Vergl. Band I. S. 335 u. s. w.

2) Monum. Hassiac. III. 291. Schönhuth S. 182.

schaft zu bringen versucht haben würde. Solches hätte nicht nur seiner eigenen Ueberzeugung und seinem Interesse für die von ihm und dem Straßburger M. Bucer mit unermüdlichem Eifer und gerade damals mit einiger Aussicht auf Erfolg betriebenen Concordie entsprochen, sondern schien auch den damaligen Verhältnissen Würtembergs selbst angemessen zu sein. Weit entfernt nämlich daß Würtemberg zu der Zeit, in welcher Ulrich in sein Land zurückkehrte, von der Reformation noch unberührt gewesen, hatte dieselbe damals bereits in dreifacher Gestaltung, in der sächsischen, der schweizerischen und der vermittelnden oberländischen (Straßburger) selbst Wurzeln geschlagen. Die erste hatte dort in Brenz, Alber und Gayling, die zweite in Oecolampad und dessen Jüngern, die dritte in den Straßburger Theologen, welche mit Schwaben einen regen persönlichen Verkehr zu unterhalten suchten [1]), Vertreter gefunden. Was lag nun aber damals, wenn man anders darauf ausging, das Land gleichmäßig zu reformiren, näher, als daß man, um nach Kräften den Anhängern Luthers und den Anhängern Zwinglis gerecht zu werden, den Versuch machte, eine zwischen diesen beiden Richtungen vermittelnde einzuführen und hierzu gerade die zu wählen, welche nicht nur nach Vieler und namentlich des Landgrafen Ueberzeugung eine wahre Vermittelung enthielt und deshalb eine Verheißung auf die Zukunft hatte, sondern auch von einem nicht unbedeutenden Theile der Bevölkerung Würtembergs bereits angenommen war, nämlich die Straßburger?

Wirklich hatte Philipp mit Bucer und den anderen Straßburger Prädicanten bereits zu Gunsten eines solches vermittelnden Bekenntnisses Vorbereitungen getroffen, als dieser Plan auf mehrere nicht erwartete Hindernisse stieß.

Das hauptsächlichste Hindernis war das, daß der Kurfürst von Sachsen es durchzusetzen wußte, daß in dem Kadauer Vertrage die „Sacramentirer" von Würtemberg ausgeschlossen und nur den Anhängern der Augsburgischen Confession in diesem

1) Auch die Nachbarschaft von Ulm, Eßlingen und Reutlingen wirkte zu Gunsten dieser Richtung.

Lande Bekenntnisfreiheit verstattet wurde [1]). Als Sacramentirer galten aber bei dem Kurfürsten nicht bloß die Schweizer sondern auch die Straßburger selbst.

Philipp für seine Person scheint anfangs die ganze Tragweite dieser Bestimmung nicht einmal erkannt zu haben. Er hoffte wahrscheinlich, daß, bei der damaligen Lage der Verhältnisse, sein Einfluß groß genug sei, um allen allzu unbequemen Folgerungen, welche man aus dem Kadaner Vertrag zu ziehen versucht sein könne, mit Macht entgegenzutreten. Als die Straßburger sich bei ihm wegen dieses Zugeständnisses an die Lutheraner beschwerten, erklärte er ihnen, daß sie sich, wenn der Vertrag misbraucht werden sollte, auf sein ihnen wohlbekanntes fürstliches Gemüth verlassen könnten [2]).

Aber wie? Konnte Philipp wohl mit Recht hoffen, daß König Ferdinand und der Kurfürst schweigen würden, wenn man andere als streng lutherische Pfarrer zu Reformatoren berufen würde? War gar zu erwarten, daß Herzog Ulrich, dessen Lage, doch noch keineswegs eine ganz gesicherte war, es wagen würde, gegen diesen Vertrag zu handeln?

Sehr bald schon wurde Philipp eines Anderen belehrt. Er selbst fand es bald nöthig, daß an die Spitze der Würtembergischen Reformation wenigstens einzelne Lutheraner gestellt würden. Eine neue Verabredung, welche er mit den Straßburgern traf, ging dahin, daß einige allgemein als Lutheraner anerkannte Männer, aber „von den schleunigsten und freundlichsten, welche sich auch etwas weisen ließen," und sowohl der Concordie günstig wären, als die Zwinglianer schonen würden, berufen werden sollten [3]).

Die Straßburger, welche schon sehr früh (im Mai) auf Herzog Ulrich einzuwirken versucht und ihm Männer ihrer Richtung zu Hauptreformatoren empfolen hatten [4]), suchten als dieser ihr

1) Auch König Ferdinand war den Lutheranern holder als den Schweizern. Ueberdies lag es in seinem politischen Interesse, Herzog Ulrichs engeren Anschluß an die Schweiz zu verhindern.

2) Kirchhofer S. 206.

3) Mon. Hass. III. 291. Diese Stelle deutet auf frühere Verabredungen.

4) Am 22. Mai wendete sich Bucer an den Würtemb. Kanzler Knoder,

Plan gescheitert war, fortan Leute der letzteren Art wenigstens als Mitreformatoren anzubringen. Es waren dieses Ambrosius Blaurer (Blaarer) zu Costnitz und Simon Grynäus zu Basel. Wirklich gelang es ihnen dieses durchzusetzen. Selbst Grynäus folgte, wenn auch spät und nur Bucers ungestümem Drängen erliegend, dem Rufe.

---

und unter dem 2. Mai schrieb Capito aus Straßburg an den herzogl. Rath Jacob Truchseß von Rheinfelden unter Anderem Folgendes: „Allein es ist zuvorzukommen, daß nicht am Anfange der christlichen Liebe Regel verfehlt, und etwas streitige und hitzige Zweckreden für das Evangelium der Gemeine aufgeredet und aufgedrungen werden.“ „Unser Evangelium wird alsdann mögen in aller welt geprebigt werden, so es in Rechtfertigung des Glaubens aus ungefälschter Liebe mit Freundlichkeit verkündigt, und in Lehre und Sacramenten Einigkeit gehalten wird. Dazu von Nöthen, daß anfangs Prediger und Zuhörer wohl berichtet der Hauptsumme christlicher Lehre und vor Nebenlehren verwarnt würden. Darum bitten wir, Ihr wollet Gedenkens haben, wie solche Leute den Anfang des Evangeliums im Fürstenthum Würtemberg machen, so frei dem Glauben nach handeln, und mit freundlichem Herzen wohl aufsehen, daß sie weder lutherisch noch zwinglisch mit Vorsatz oder auch unwissend verletzen.“ „Nun weiß ich aber zu gedachtem Vorhaben und rechten Grund zu setzen, nicht geschicktere Leute als Symon Grynäus zu Basel und Ambrosius Blaurer zu Kostnitz, welche beide dem Philippo [Melanchthon] zu Wittenberg wohl vermeint sind.“ „Trage keinen Zweifel, es sollte dermaßen vorgenommen werden, daß es keinen evangelischen Stand beschwere, sondern jedem würde gefällig und anmuthig sein; denn wir gänzlich der Meinung, daß Doctor M. Luther keineswegs zu begeben, sondern als ein hohes Werkzeug Gottes vor Augen zu haben, wiewohl seine hohen Gaben nicht ohne groben Fehl und Mangel sind. Desgleichen Andere, so er verwiesen, und aber theuere Werkzeuge Gottes sind, auch ihren starken Anhang und Gottes beständige Gnade haben, wissen wir nicht zu begeben. Zwischen diesen Partheien ist das Mittel die beständige Wahrheit und bescheidene Weise zu reden, auf daß kein Theil Ursache habe, zu argwöhnen, als ob man ihm begehrte, abzubrechen.“ — Auch das Haupt der Zwinglianer, H. Bullinger in Zürich verfehlte nicht im Interesse seines Bekenntnisses sich an Ulrich zu wenden. Er schrieb diesem unter dem 4. Juli 1534: „es sei Sr. Fürstl. Gnaden Glaube und Verstand im Evangelium Christi von löblichem Gedächtnis Huldrich Zwingli dermaßen lang und vielfach verrühmt, daß viele Bewährung nicht nöthig sei“. S. über weitere Bemühungen Bullingers Kirchhofer a. a. O. S. 208.

Zu ihrem großen Leidwesen dann mußten aber Philipp und die Oberländer bald erfahren, daß sie auch hierdurch nur sehr wenig erreicht hatten. Als zweites Hemmnis trat ihnen nämlich ein selbsteigener Entschluß des Herzogs Ulrich entgegen.

Herzog Ulrich, früher Freund und Anhänger Zwinglis, hatte sich seit seinem Aufenthalte in Norddeutschland dem lutherischen Bekenntnis mehr zugewendet. Namentlich hatte der Marburger Professor Erhard Schnepf, ein Mann von streng lutherischer Richtung, an dessen Wohlredenheit und Tapferkeit er großen Gefallen fand, auf ihn eingewirkt und ihn wenn auch nicht für alle so doch für viele lutherische Dogmen gewonnen [1]), und Ulrich entschloß sich jetzt, gerade diesen seinen Lehrer Schnepf zum Hauptreformator seines Landes zu ernennen. Nur ein Mann, dessen Anhänglichkeit an das Lutherthum so anerkannt und dessen Persönlichkeit und Gelehrsamkeit so tüchtig, wie die Schnepfs, war, wie er meinte, geeignet, sowohl den Anforderungen, welche der Kurfürst von Sachsen an die Bekenntnisstrenge der zu ernennenden Reformatoren machte, als den Bedürfnissen des zu reformirenden Landes ein Genüge zu thun.

Hatten die Straßburger die erste, den Kadaner Vertrag betreffende Nachricht mit Betrübnis vernommen, so wurden sie über diese zweite Kunde wahrhaft erschrocken und namentlich da, als sie hörten, daß Schnepf, welchen Ulrich anfangs von Philipp nur auf kurze Zeit entliehen hatte, wahrscheinlich ganz aus den hessischen Diensten aus und in die würtembergische übertreten werde. Die Straßburger sahen nur zu gut ein, daß der von ihnen gewonnene Ambrosius Blaurer, sonst ein Mann von trefflichen Eigenschaften, namentlich von sehr versöhnlichem und verträglichen Charakter und von großer Wahrheitsliebe, auch ein lieblicher Kirchenliedsdichter, einem Erhard Schnepf, welcher mit seinem Rednertalent und seiner Ge-

1) Bucer schrieb im Juli 1534 über Ulrich an A. Blaurer: „et contentionibus, ut debet, summopere abhorret, maxime vero in Eucharistia, in qua causa plane non est in ea sententia, quae vulgo tribuitur Zwinglianis, „de Signo et Figura. Veritatem corporis domini et praesentiam agnoscit. Tamen nec crassam et localem praesentiam recipit, nec facit cibum (haud) communem impiis."

lehrsamkeit große Entschiedenheit verband, nothwendig und zum Theil gerade wegen mancher seiner Vorzüge erliegen werde.

Und der Erfolg dieser Berufung bestätigte die Befürchtungen der Straßburger.

Obwohl Schnepf bei weitem kein eigentlicher Zelot war, ja 1530 zu Augsburg, wie die Straßburger selbst anerkannten [1]), milder als fast alle andere Lutheraner aufgetreten war, war er doch nicht bloß, wie schon angedeutet, ein Mann von großer Entschiedenheit und Glaubensfestigkeit, sondern befand sich damals überdies, durch confessionelle Streitigkeiten der letzten Zeit aufgeregt [2]), in einer nicht wenig gereizten Stimmung. Von dieser nun sich leiten lassend, faßte er bei seinem Abgange nach Würtemberg den festen Entschluß, für das Lutherthum in Würtemberg möglichst große Garantien in Anspruch zu nehmen. Durch Marburger Verhältnisse belehrt, daß selbst die Augsburger Confession den Sacramentirern gegenüber keine hinreichende Sicherheit gewähre, gedachte er, von seinem Gegner noch Anderes als das Bekenntnis zu dieser zu fordern. Und nun trugen auch äußere Umstände noch dazu bei, ihn in diesem Entschlusse zu befestigen. Namentlich die Mahnungen, welche er damals von auswärts erhielt [3]) und die Art wie seine Freunde sich über die Erwartungen, welche sie an seine Reise knüpften, aussprachen [4]), bestärkten ihn in der Ansicht, daß er ein zur Befestigung und Verbreitung des reinen Lutherthums in Schwaben von Gott auserwähltes Werkzeug sei.

Und hätte nun wenigstens in Würtemberg selbst, als Schnepf dort eintraf, noch voller Friede geherrscht. Aber das war nicht der Fall. In Eßlingen und anderwärts war es bereits sogar zu den heftigsten Kanzelfehden gekommen. Ein von Philipp nach

---

1) Schmincke, Monum. Hass. III. p. 298

2) In Marburg hatte er erst kurz vorher eine Lanze für das Lutherthum eingelegt.

3) Neudecker, Urkunden S. 251.

4) Adam Kraft zu Marburg schrieb damals an Draconites: „Schnepf ist dem Herzoge von Würtemberg gefolgt, um die Sacramentirer zu bekämpfen.“

Würtemberg mitgebrachter hessischer Prediger, Conrad Hützellob[1]), hatte zu Eßlingen öffentlich gelehrt, daß man den dasigen Pfarrer Otter, da er reformirt sei, ebensowenig wie einen Papisten hören dürfe und so einen Streit hervorgebracht, in welchen sich bald auch Andere, wie Gayling, eingemischt hatten.

Die erste Handlung Schnepfs in Würtemberg war sofort eine der Union feindliche. Er erklärte dem Herzog, daß er mit Ambrosius Blaurer, dem ihm zunächst zur Seite gestellten Mitreformator, unmöglich gemeinschaftliche Sache machen könne. Selbst nicht einmal dadurch, daß Blaurer sich erbot, daß er nach Inhalt der Augsburgischen Confession lehren wolle, konnte er zufrieden gestellt werden. Er forderte, daß Blaurer sich mindestens auch zum Genusse des Fleisches und Blutes Christi durch die Gottlosen bekenne. Es kam zwischen den beiden Reformator und Herzog Ulrich zu mehrfachen Verhandlungen. Nun verstand sich zwar Blaurer endlich dazu (2. Aug.), eine angeblich von Oecolampad und Bucer auf dem Marburger Colloquium in Vorschlag gebrachte Formel[2]), worin bekannt wurde, „daß der Leib und das Blut Christi wahrhaftiglich, d. i. **substantialiter et essentialiter, non autem quantitative vel qualitative vel localiter** im Nachtmahle gegenwärtig sei und gegeben würde" zu unterzeichnen; aber ein dauerhafter Friede wurde auch hierdurch nicht herbeigeführt. Als Schnepf forderte, daß diese sophistische Formel, welche man wegen ihrer Unklarheit und ihrer unangemessenen Fassung in Marburg mit Recht nicht acceptirt hatte, auch von allen Geistlichen des Landes unterzeichnet werde, und erklärte, daß ihm sogar hiermit keine volle Genüge geschehen werde, erhob sich auf das Neue ein Zwiespalt.

Niemand ward durch diese Vorgänge mehr betrübt als die Straßburger, welchen Ulrich zu früh durch einen Eilboten das glückliche Zustandekommen einer Einigung hatte melden lassen.

---

1) Nicht Philipp's früherer Prediger Conrad Oetinger, wie Sattler angibt. Siehe Kirchhofer S. 208.

2) Kirchhofer a. a. O. Monum. Hass. III. 297. Fueslin p 149. 151, Hottinger, Helvet. Kirchen-Gesch. III. S. 490. Vergl. auch oben S. 54

Sie sendeten alsbald ihren weisen und der Concordie zugethanen Stättemeister Jacob Sturm nach Würtemberg und wendeten sich klagend an Melanchthon [1]) und Landgraf Philipp [2]). Einsehend, daß es selbst bei diesem Stande der Dinge nicht lange verbleiben könne, sondern wahrscheinlich bald eine dem extremen Lutherthum allein günstige letzte Entscheidung Ulrichs erfolgen und vielleicht gar Brenz statt Blaurer berufen werden würde [3]), fürchteten sie nicht bloß für die Würtembergische Kirche, sondern auch für die von ihnen eifrig betriebene allgemeine Union. In einem Schreiben, welches die Straßburger Theologen unter dem 16. August 1534 gemeinschaftlich an Landgraf Philipp abgaben, heißt es unter Anderem [4]): „daß aber M. Erhard bedacht sein soll, sich im Lande zu Würtemberg festzusetzen, gönnen wir ihm von Herzen, sofern es anders gottgefällig ist, daß er seinen Beruf in Marburg verlasse und sofern er sich im Lande zu Würtemberg zu christlichem Frieden, und dazu, daß man uns in den oberländischen Städten christlicher Vereinigung nicht unter die Sacramentirer rechnen solle und also verhielte, wie in diesem Stück E. F. G. christl. beständiges Gemüth steht, daran weder hier, noch bei Allen, welche um E. F. G. Handlung wissen, einiger Zwei-

---

1) Bucer verglich in einem Briefe vom 26. August an Melanchthon Blaurers Verhältnis zu Schnepf mit dem des Bibulus zu Cäsar.

2) Nach seiner Ankunft in Würtemberg schrieb von da aus auch Sturm an Philipp. Sattler III. Beilage 14. Das Schreiben der Straßburger Theologen an Philipp folgt gleich.

3) Bucer schrieb schon im Juli 1534 an Blaurer: „Jam cum Schnepfio agendum tibi, homine bono ac timente Deum, ut persuasum habeo, sed ingenio vehementiore interdum et Concordiae nostrae necdum vel intelligente vel amante, ut de eo affirmant multi. Deo visum est, ut adsit. Ne hoc te frangat.“ „Ille conabitur forsan Brentium aut alios acriores Lutheri socios adhibere, tu contra seorsim Principem monebis de illorum ferocia.“ Brenz war damals der Concordie noch feindlich und wurde erst später von Bucer und dann auch von Melanchthon für dieselbe gewonnen. Noch später dann (1559) trat er bekanntlich sogar dem ubiquitistischen Lutherthum bei.

4) Monum. Hass. I. I.

fel ist. Obwohl sich Etliche, die nicht wissen, wie diese Sachen allemal vorgehen, darob entsetzen, daß eben der, den E. F. G. in das Land, das man billig achtet, Ihr nicht weniger, denn Ihr eigenes Land angelegen sei, verordnet haben solle und das zu einem obersten Ansteller der Kirchen dieses Landes — uns alle für Sacramentirer und Schwärmer halten will." Im Folgenden beklagen sie sich, daß Schnepf sich mit dem Bekenntnis zu der Augsburgischen Confession nicht zufrieden gegeben und Blaurer zur Ablegung eines so sophistisch gestellten Bekenntnisses, woran alle Einfältigen Anstoß nehmen würden, gedrungen habe. Sie heben hervor, daß dieses um so betrübender sei, da die Einigung schon so weit vorgeschritten und sie sich bereits als mit Luther verglichen betrachteten. Nachdem sie dann erwähnt, wie sie allerdings selbst den Rath ertheilt, daß solche, welche Luther als die Seinen anerkenne, bei der Reformation in Würtemberg gebraucht werden müßten, beschweren sie sich, daß gerade Schnepf gewählt, welcher doch den milden Lutheranern nicht beizuzählen sei. „Nun ist aber M. Erhard, wie das E. F. G., wie wir achten, selbst wissen mag, Einer der Hartnäckigsten, wie auch der Conrad [1]), so E. F. G. mit sich im Lande gehabt habe, der da soll frei zu Eßlingen bei tapfern Leuten in einem Gelage gesagt haben, daß sie ihre Prediger so wenig als einen Papisten hören sollten. Es ist derselbe Prediger, heißt M. Jacob Otter, ein traut frommer gelehrter lieber Mensch, der sich auch des Friedens in diesem Handel allweg getreulich gehalten hat. Wenn E. F. G. ihn kennte, würden dieselben an des Chuntzen (Conrad) Rede keinen Gefallen tragen. Nun sagen sie, dieser Conrad solle auch ins Land kommen; der seiner Geschicklichkeit halber wahrlich nicht Ursache hat, seinen Beruf zu ändern. Daß aber diese ungeschlachten Leute bei E. F. G. werden geachtet, die vornehmsten zu sein in der christl. Lehre, so wollen etwan die, so E. F. G. Gemüth und dieses Handels Gelegenheit nicht wissen, ob der Sachen kleinmüthig werden, wie denn zwar auch die Widerwärtigen sol-

1) Hützellob.

ches theuer rühmen, als ein gewisses Argument, daß E. F. G. und U. G. H. Herzog Ulrich und alle eben halten, wie diese ihre Prediger, nämlich so diese ihre Prediger die besten sein sollen und dazu gesandt, daß sie den ganzen Kirchenhandel anrichten und Prediger einrichten sollen. Noch sprechen sie die Hoffnung aus, daß es, wenn Schnepf nicht in Würtemberg bleibe sondern bald nach Marburg zurückkehre, noch gut werden könne, rühmen auf das Neue den Ambrosius Blaurer und sagen[1]): „Wie gut wäre es, daß M. Philipp Melanchthon bei U. G. Herrn so angenehm wäre, daß er diesen anstatt des Schnepf gebraucht hätte, der würde mit solchem Gesuche und sophistischen Worten Niemand drängen, denn er uns gar freundlich immer zuschreibt, und hat selbst gehofft, wir sollten aus Gelegenheit dieses Landes dieses Jahr wieder zusammengekommen sein, dazu er der Hoffnung ist, wir wollten einmal ganzen hellen Frieden der Kirche durchaus erlangt haben."

Der in diesem Briefe zuletzt ausgesprochene Gedanke, daß die Reformation Würtembergs den Händen Melanchthons übergeben werde und dieser selbst der von ihm und Bucer gepflegten allgemeinen Concordie in Würtemberg vorarbeite, ward vom Landgraf Philipp günstig aufgenommen und selbst da festgehalten, als es dem Bemühen des Jacob Sturm bereits gelungen war, die nächste Gefahr, die Verpflichtung der Landesgeistlichen auf die Marburger Formel statt auf die Augustana, zu beseitigen.

Landgraf Philipp wendete sich, nachdem er nicht versäumt, den Schnepf wegen seines Benehmens zurecht zu setzen[2]), so-

1) Sehr treffend war auch die Bemerkung: „Sollte man aber nicht in Allem gerade und schriftlich handeln und die frommen Gemüther dabei bleiben lassen, würde wahrlich vielen recht getreuen Dienern des Wortes dieses Fürstenthum verschlossen und dagegen eröffnet denen, welchen alles Andere gleich gilt, wenn nur ihr Bauch versehen wird."

2) Immenhausen, 31. August. Rommel III. S. 69: Unnd haben viel leuthe sorge, das ewer bauen mehr brechen dan uffbawen macht, wilchs Ich mich doch zu euch versieh. Solts auch gescheen, wurde es keinem frommen man gefallenn. Ist derhalb mein bit, wollet sanftmutig faren, nit ein wortzancker sein, sonder denn glauben, liebe und gute wercke treibenn, auch nit

wohl an Herzog Ulrich [1]) als an Melanchthon selbst [2]) in diesem Sinne. Er forderte sie auf, daß sie nachdrücklichst auf Einträchtigkeit der Würtembergischen Geistlichen hinwirkten, und bat einerseits Ulrich, daß er die Leitung der Reformation in Schwaben in andere Hände lege und andrerseits Melanchthon, daß gerade er, als der geeignetste Mann, die Leitung der Reformation an sich nehme.

Wirklich erklärten nun auch sowohl Melanchthon als Ulrich sich diesmal zu alle dem bereit, was der Landgraf von ihnen forderte. Melanchthon, in dessen Lehrsystem gerade in dieser Zeit sich große Veränderungen vorbereiteten, sprach sich in seiner Antwort an Philipp ganz zu Gunsten der Bucerischen Bestrebungen aus, ja wünschte ausdrücklich, daß eine Concordienformel, welche von Bucer entworfen und von Luther vorläufig approbirt war, in Würtemberg als Norm der Lehre angenommen werde. Durch seine Vorstellungen bei Luther hatte er es diesmal sogar dahin zu bringen gewußt, daß dieser selbst sich in ähnlichem Sinne erklärte. Auch auf Philipps Bitte, daß er die Leitung der Würtembergischen Reformation übernehmen möge, ging Melanchthon ein. Er äußerte, daß er gern dorthin gehen werde, wenn er einerseits von Ulrich berufen und andrerseits von seinem jetzigen

---

ein loffel uffheben unnd ein schussel zerbrechen, wie das sprichwort laut: „Als nemlich das viel frommer Leuthe daruber in verfolgung und verderben komen, da doch die sach der redde nit werdt ist, darumb fart weisslich, das Ir solchs bluts und zerstorung euch nicht theilhafftig macht, Man mus nit alßo In die sach plumpffen, Weißlich furen die Aposteln, haben umb schlechter Irrung willen (so es schon Irrung sein soldt, di doch Im verstandt und syn mit uns eins acht) die Leuthe nit alßo hinwegk geworffen, dis alles zeig Ich euch an, als der, dieweil ja das geschrei, das Ir von meinetwegen hinnuff khommen, wolt Ich auch gern das Ir handeltet, das zur sachenn unnd einigkeit auch liebe dienete, Erkent euch selbst und faret nit weither, dan euch got heist: Last den alten Adam nit uber dem newen hirschen, Ir habt nit lang geprediget, es thut not euch auch zu vermanen.“ Schnepf antwortete Philipp auf diesen Brief, sich entschuldigend, unter dem 16. September. Neudecker, Urkunden S. 249.

1) Rommel III. S. 68.

2) Ergibt sich aus Corp. Ref. II. p. 78

Herrn entlassen werden würde[1]). In einem anderen Briefe dann[2]) wies er auch Schnepf selbst an, sich an der Bucerischen Formel oder dem von Blaurer abgegebenen Bekenntnis genügen zu lassen und im Sinne der neuesten Eintrachtsbestrebungen zu wirken[3]). Und selbst Ulrich zeigte sich dem Landgrafen[4]) willfährig. Er ließ Melanchthon alsbald auf das Ehrenvollste einladen in sein Vaterland zurückzukehren und an die Spitze der Würtembergischen Kirche zu treten. Der Kanzler und Schnepf selbst mußten an ihn schreiben[5]).

Leider scheiterte nun aber dieser Plan an dem Widerspruch des Kurfürsten von Sachsen. Dieser konnte sich nicht entschließen, den gefeierten Melanchthon aus seinen Diensten zu entlassen[6]). Selbst einen nur vierteljährigen Urlaub wollte er ihm nicht gewähren. Vergeblich verwendete sich auch der treffliche Hesse Heinz von Lüders (Luther), welchen Landgraf Philipp aus seinem Lande nach Würtemberg entliehen hatte, noch unter dem 27. October 1534 einmal in dieser Richtung und machte namentlich geltend, daß sogar die katholischen Prälaten und die hohe Schule am liebsten den Melanchthon in Würtemberg leiden würden, und daß Landgraf Philipp sich erboten habe, die Kosten der Reise zu tragen[7]).

---

1) Corp. Ref. II. 788.

2) Ibid. 786.

3) „Jam aditus ad Concordiam, sagte er, patefactus est per eam interpretationem, de qua cum Luthero Bucerus convenit; deinde per Ambrosii (Blaureri) interpretationem, de qua tecum convenit. His occasionibus utamur ad conciliandas ecclesias, et sanandas mentes ambigentes. Magnum est fateri praesentiam veram et substantialem.“

4) Dieser stellte ihm nachdrücklichst vor, daß, da Schnepf und Andere aus Unverstand zu heftig seien, nur Melanchthon Hülfe bringen könne. Heyd III. 51.

5) Corp. Ref. II. 785. 795.

6) Ibid. 790.

7) Ibid. 797: „Zum Sechsten und Letzten, daß mein gnädiger Herr, der Landgraf, E. W. mit redlicher gnediger Fuhre und Zehrung, dazu mit genugsamen Geleit versorgen und vorgeleiten lassen will, geschweigen in was

Da Melanchthon, welcher bei seiner damals noch ungeschwächten Autorität den Streit leicht erdrückt haben würde, nicht kam [1]), mußte M. Bucer es übernehmen, auf die Partheien einzuwirken. Aber der Erfolg der Bemühungen des letzteren war ein verhältnismäßig nur geringer, weil Bucer nur selten persönlich anwesend sein konnte, und gerade er bei den Gnesiolutheranern am wenigsten Ansehen genoß. Schnepf, seinen Gegnern, dem Blaurer und Grynäus geistig überlegen und überdies vom Herzoge entschieden begünstigt [2]), befestigte erst fast allein, dann in Gemeinschaft mit Brenz in Schwaben immer mehr das Lutherthum [3]). Der Plan, die evangelische Union dadurch einleiten zu helfen, daß man in Würtemberg die Bucerische Richtung zur sofortigen Herrschaft zu bringen suchte, war somit an den Verhältnissen der Zeit gescheitert. Dagegen sollte die Concordie selbst in der Wirklichkeit gerade dadurch gefördert werden, daß in Würtemberg nicht der Bucerismus sondern das Lutherthum einen wenn auch zunächst mehr äußerlichen als wirklichen Sieg davon trug. Wäre in Würtemberg geradezu die Lehre der Oberländer als solche proclamirt worden, so würde unter den Constellationen, welche bald nach dem Casseler Colloquium (1534) eintraten, die

---

Gnaden sie beide, meine gnädige Herren solcher E. W. Dienst erkennen und vergleichen werden."

1) Kirchhofer S. 212. erzählt, daß Herzog Ulrich nur die Predigten des Schnepf besuchte und den A. Blaurer mit Geringschätzung behandelte. Blaurer wurde 1538, nachdem er zu Schmalkalden (1537) mit den Lutheranern noch einmal eine Verständigung versucht hatte, ungnädig entlassen. Heyd III. 181. Henry's Calvin I. 204.

2) Doch erschien er bald darauf auf kurze Zeit, um die Universität Tübingen reorganisiren zu helfen. Bei dieser Gelegenheit durfte er auf einzelne jener Theologen wenigstens, wie Brenz, versöhnlich einwirken. Vergl. folg. Anmerk.

3) Doch herrschte bis 1559 und namentlich seit dem Abgange des Schnepf die melanchthonische Richtung entschieden vor. Vor 1559 stand Brenz nicht nur dem Melanchthon sondern auch dem Bucer (letzterem freilich fast unbewußt) sehr nahe. Heyd III. 55 u. s. w. 76 u. s. w. Am meisten prävalirten die reformirten Elemente in dem Cultus der Würtembergischen Kirche, insbesondere im Oberamte Tübingen. Nach dem Götzentage zu Urach (1537) befahl Herzog Ulrich auch die Abschaffung der Bilder.

Wittenberger Einigungsformel (1536) schwerlich zu Stande gekommen sein[1]).

Wie Landgraf Philipp sich in den eben erzählten confessionellen Fragen um Würtemberg verdient zu machen suchte, so war er auch bemüht durch Rathschläge über die allgemeinen Normen, welche bei der äußeren Organisation der schwäbischen Kirche anzuwenden seien, das Wohl dieses Landes zu fördern. Mit Nachdruck empfahl er Ulrich namentlich ein langsames Vorgehen, Fernhaltung aller Zwangsmaßregeln gegenüber dem katholischen Theile der Bevölkerung und milde Behandlung der Sectirer, wie der Wiedertäufer und Schwenkfeldtianer[2]). Er schrieb einmal an den Herzog[3]): „Aber so E. L. Jemand zum Glauben bringen wollte, der sich desselben weigert und widersetzt, das wäre wider den Vertrag gehandelt und soll nicht sein; es gebührt sich auch ohne das nicht, denn der Glaube soll einem Jeden frei stehen und müssen E. L. in selbigem leise fahren lassen, wir wir auch gethan haben, bis so lang Gott denselben durch tägliche Uebung und Verkündigung des Wortes Gottes auch Gnade zu ihrer Besserung verleiht."

Die wesentlichsten Dienste leisteten Hessen und sein Landgraf der Reformation in Würtemberg aber dadurch, daß sie dahin bedeutende Persönlichkeiten abgaben. Jener Conrad Hützellob, welchen wir bei Gelegenheit der Streitigkeiten schon nannten, der hessische Hofprediger Conrad Oetinger und der Hauptreformator Schwabens, der Professor Schnepf, welcher die Zierde der Marburger theologischen Universität war, wurden großmüthig an Ulrich überlassen. Aber dabei blieb es nicht. Heberich von Kalenberg trat als Statthalter, Philipp Seyblin als Kammersecretär, der von Landgraf Philipp viel gebrauchte Licentiat Meier, genannt Müller, als Vicekanzler in Würtembergische Dienste. Wichtiger war es, daß an Würtemberg auch Heinze von Lüders, einer

1) Vergl. Band. I. S. 362. vergl. mit 346 u. folgenden, und in diesem Theile oben S. 111.

2) Vergl. über die beiden letzteren B. I. S. 763 u. 766.

3) Rommel II. 386.

der einsichtsvollsten und thätigsten hessischen Reformatoren, entliehen wurde, und dort „zum friedlichen Dienst des reinen Evangeliums und der Armenspitäler“ [1]) mit Ulrich einherzog [2]). Nur zwei bis drei Würtemberger waren neben diesen Hessen in der Würtembergischen Gesetzgebungs- und Organisations Commission thätig.

Diese Männer richteten nun aber Vieles nach den Vorbildern, welche sie in Hessen vor Augen gehabt, in Schwaben ein. Der würtembergischen „Ordnung eines gemeinen Kastens“ wurde die hessische Kastenordnung von 1534, (welche wahrscheinlich von Heinze von Lüders ausgearbeitet ist), zu Grunde gelegt [3]). Die Stipendiatenanstalt in Tübingen ward 1537 nach dem Vorbilde der Marburger organisirt [4]). Bei der Würtembergischen Ehegesetzgebung ward wahrscheinlich eine hessische Landesordnung benutzt [5]). Auch wurde von Hessen aus nach Kräften auf synodale Einrichtungen in Würtemberg hingewirkt [6]).

Wie die Einführung der Reformation so sollte Landgraf Philipp nun aber selbst die Fortdauer und Erhaltung derselben in Schwaben bedingen helfen.

Die ganze große Schöpfung Ulrichs und Philipps in Würtemberg würde bald wieder in sich zusammengestürzt sein, wenn der Nachfolger Ulrichs, der junge Prinz Christoph, welcher mit seinem Vater zerfallen war und an den katholischen Höfen in Baiern, Oesterreich und Frankreich seine Tage verlebte, dem Pro-

1) Eigene Worte des Lüders. Corp. Ref. II. 795.

2) Derselbe begab sich ein zweites Mal im Herbste 1534 nach Würtemberg. Ibid. p. 794. Heyd III. 187.

3) Richters Kirchenordn. I. 261. Sattler III. Beilage 38. Heyd III. 167.

4) Schnurrer 459. Heyd III. 184.

5) Philipp verwies Ulrich, als dieser bei ihm um Rath anfragte, auf eine hess. Landesordnung, und erklärte daß in Hessen nach Inhalt dieser, der heiligen Schrift und ehrbaren Bedenken von den Richtern entschieden werde. Heyd III. 162.

6) Noch auf dem Convente von 1545 zu Frankfurt drang Philipp und vorzüglich um Würtembergs willen auf Abhaltung von Visitationen und Synoden im Oberlande. Heyd III. 188.

testantismus fern geblieben wäre. Aber Philipp, welcher schon früher sich um Christoph Verdienste erworben hatte, unternahm seit 1534 mit großem Ernste den schwierigen Versuch, den talentvollen Prinzen nicht nur mit seinem hartherzigen und eigensinnigen Vater auszusöhnen, sondern ihn auch für das Evangelium selbst zu gewinnen. Nach beiden Seiten hin an Vater und Sohn, erließ er die nachdrücklichsten Anmahnungen. Mit Aussicht auf Erfolg unterhandelte er freilich erst seit 1537. Aber in diesem Jahre dann endlich schloß sich Christoph, welcher bis dahin nur zu den Baiernherzögen, seinen nächsten mütterlichen Verwandten ein volles Zutrauen gefaßt hatte, dem Landgrafen auch mit einer gewissen Innigkeit an. Philipp, welcher schon früher dem Prinzen in einem Edelmann überdies einen Lehrer des Evangeliums zugesendet hatte, verwendete sich damals auf die Bitte Christophs nicht nur bei dessen Vater, sondern auch bei den würtembergischen Ständen, lud ihn an seinen Hof nach Cassel und trug ihm die Hand einer seiner Töchter an. Eine weitere Annäherung zwischen Vater und Sohn bewirkte Philipp 1539. Die vollständige Aussöhnung brachte er erst 1542 zu Stande, wo auf Grund einer zwischen Philipp und Ulrich verabredeten Stipulation der Reichenauer Vertrag ratificirt wurde. Christoph ward hierdurch nicht nur dem Lande wiedergegeben sondern auch für das Evangelium gewonnen. Beiden machte er Ehre. Er wurde einer der sittenreinsten deutschen Fürsten und vertrat mit dem thatkräftigsten Eifer und derselben Klugheit wie sein Lehrmeister und Wohlthäter Philipp nachmals die gute Sache des Evangeliums [1]).

§. 15.

Die Reformation im Erzbisthum Köln.

Die Jahre 1543—1546.

Literatur: M. Deckers, Hermann von Wied, Erzb. und Kurf. von Köln. 1840. 8. J. Reck, Geschichte der gräfl. und fürstl. Häuser

---

1) Heyd III. 573 u. s. w.

Isenburg u. s. w. [Arn. v. Meshov u. M. v. Isselt], Religionsgeschichte der Kölnischen Kirche unter Hermann von Wied und Gebhard. Köln 1764. 2. B. 8. *Seckendorfii*, historia Lutheranismi. III. p. 432. etc. Strobel, neue Beiträge V. S. 273. M. Goebel, I. S. 254.

Einen minder glücklichen Erfolg als die Reformationsversuche in Würtemberg, hatten die ebenfalls von Philipp unterstützten reformatorischen Bewegungen im Erzstifte Köln.

Auf dem erzbischöflichen Stuhle von Köln saß seit 1515 Graf Hermann von Wied, ein ernster und frommer, freigebiger und milder, aber etwas ängstlicher Herr. Wenn die katholischen Schriftsteller ihn als ganz ununterrichtet darzustellen suchen und erzählen, daß er nicht einmal den kirchlichen Introitus richtig zu lesen verstanden habe, so spricht nur der Partheihaß aus ihnen. Wenn auch in jüngeren Jahren seine Gelehrsamkeit nicht groß gewesen und die Summe seines theologischen Wissens während der ganzen Zeit, in welcher er unter bloß katholischen Einflüssen stand, vielleicht sogar eine sehr geringe war, so hat er doch in späteren Jahren mit einem seltenen Fleiß früher Versäumtes nachzuholen gesucht. Landgraf Philipp antwortete im Jahr 1546 dem Kaiser Karl, welcher sich tadelnd gegen Hermanns Reformation aussprach und unter Anderm sagte: „Wie sollte der gute Herr reformiren, der weder Latein noch das Confiteor versteht, und Zeit seines Lebens kaum drei Messen gethan", mit den Worten: „Ich weiß Ew. Majestät zu sagen, daß er einen guten Verstand in der Religion hat und fleißig in guten Büchern liest."

In seiner Jugend erwies sich Hermann von Wied als ein Gegner der Reformation und verhängte über die Anhänger derselben in seinen Landen sogar Verfolgungen. Nachdem er dann, zuerst auf dem Reichstage zu Worms, einen Theil seiner Abneigung gegen das Evangelium abgelegt, strebte er anfangs eine milde erasmische Reformation an, wobei er sich namentlich des Dr. Gropper, eines scholastisch-gelehrten Mannes bediente. Als diese Versuche fehlschlugen [1]), näherte er sich darauf, namentlich

1) Provincialconcil von 1536.

in Folge des Einflusses, welchen der evangelisch gesinnte Peter Mettmann auf ihn gewann, der lutherischen Parthei. Bereits im Jahre 1539 mußte Mettmann, von seinem Herrn beauftragt, zu Frankfurt mit Melanchthon im Interesse reformatorischer Pläne Unterhandlungen anknüpfen. Entschiedener noch trat der Erzbischof dann mit seinen Absichten hervor, seitdem er zu Hagenau den M. Bucer kennen gelernt hatte [1]), welchen Gropper ihm als „einen gelehrten, friedliebenden und zum Reformationswerke sehr geeigneten Mann" empfohlen hatte, und seitdem der Regensburger Abschied (1541) die Prälaten ausdrücklich zur Aufrichtung einer guten Ordnung und Reformation aufgefordert hatte. Schon im Jahre 1541 mußte Martin Bucer auf die ausdrückliche Einladung Hermanns in Köln erscheinen. Diese erste Anwesenheit Bucers förderte jedoch so wenig die Reformation, daß sie vielmehr in Folge dessen, daß sich Bucer mit Gropper damals verfeindete, derselben größere Hemmnisse bereitete. Dieser Gropper, der bisherige Leiter der Reformationsversuche in Köln, welcher bis dahin und namentlich bei Gelegenheit der zwischen den Katholischen und Evangelischen abgehaltenen Colloquien den Bucer als einen Mann der Vermittelung kennen gelernt, dann aber zum Theil schon durch das Studium seiner Schriften bereits eine ungünstige Meinung von ihm bekommen hatte, erkannte bei den mit Bucer jetzt persönlich angestellten Verhandlungen, daß sie beide viel mehr, als er geahnt, auf einem principiell verschiedenen Boden ständen, daß Bucer, wie nachgiebig er sich auch in Nebendingen gezeigt, nicht eine erasmische, nicht eine bloß äußerliche Reformation, welche das eigentlich faule Wesen der katholischen Kirche unangetastet ließ, wie Gropper sie wollte, sondern eine von evangelischen Principien ausgehende Reformation anstrebe. Gropper beschuldigte Bucer fortan der Zweizüngigkeit. Der Kurfürst fand sich unter diesen Umständen veranlaßt, und um so mehr, da Gropper auch das Domcapitel gegen den Straßburger Theologen eingenommen hatte, den Berufenen einstweilen wieder zu entlassen.

---

1) Vergl. auch Meshov, Religionsgeschichte der Köln. Kirche I. S. 58.

Erst 1542 und nachdem der Erzbischof mittlerweile den Landtag zu gewinnen versucht hatte, wurde M. Bucer zurückberufen. Er erhielt vom Bischofe den Auftrag, in Bonn zu predigen, Vorlesungen über den Römerbrief zu halten und mit Gropper an einem Reformationsentwurf zu arbeiten. Trotz dessen nun aber, daß Bucer, und zwar gemäß seiner eigenen Ueberzeugung sowohl als gemäß der ihm von Hermann ertheilten Instruction sehr schonend auftrat und namentlich die alte kirchliche Verfassung aufrecht zu erhalten suchte, legten erst Gropper, dann aber auch das Domcapitel und der ganze Klerus gegen Bucers Person und Wirksamkeit Protest ein. Nicht einmal das Predigen wollte man Bucer weiterhin verstatten. Immer neue und heftigere Schriften wurden zwischen Bucer und seinen Gegnern gewechselt. Namentlich Eberhard Billick richtete seine Feder gegen Bucer. Melanchthon urtheilte von einem Lästerbuche Billicks, daß dasselbe ebensosehr gegen die evangelischen Fürsten und das Ganze der evangelschen Lehre als gegen Bucer gerichtet sei [1]).

Durch alle diese Vorgänge wurde der hochbejahrte und dazu von Natur etwas ängstliche Erzbischof aufs Neue eingeschüchtert. Selbst ein Trostbrief, welchen Landgraf Philipp auf Bucers Bitten im Januar 1543 an denselben entsendete und die nachdrückliche Ermahnung, sich nicht schrecken zu lassen, sondern weil es Gottes Wort gelte, auch auf Gottes Beistand zu vertrauen [2]), verfing nur wenig bei ihm. Hermann nahm Bucer von Bonn mit sich nach Brül, verbot ihm das Predigen und eröffnete dem Landgrafen in einem Dankschreiben, worin er sich dessen Schutz erbat, daß er, da Bucer so vielen Widerstand finde, für nothwendig halte, daß er sich nach einem anderen milden und versöhnlichen Reformator umsehe [3]). Noch Mitte Januar sendete der Erzbischof dann wirklich, da er das Reformationswerk selbst nicht aufgeben mochte, den schon genannten Peter Mettmann

1) Judicium universitatis et cleri secundarii de doctrina et vocatione Buceri. — Vergl. Corp. Ref. V. 113. und Deckers S. 71—92.

2) Reck S. 159.

3) 19. Febr. 1543.

mit dem Befehle, den vielgepriesenen Melanchthon selbst einzuladen, nach Wittenberg ab. Nur dieser vermochte, wie der Erzbischof jetzt meinte, die an den Reformator Kölns zu stellenden Anforderungen zu befriedigen[1]).

Bucer selbst, welcher die Schwierigkeit der Kölner Verhältnisse sehr wohl zur würdigen wußte, schrieb am 8. März an Landgraf Philipp[2]): „daß zwar der Coadjutor, und zwar trotz dessen, daß er seine Stelle in Rom so theuer habe erkaufen müssen, der Reformation geneigt sei, aber nur auf die Grafen und Ritter und Abgeordneten der Städte bei den Berathungen eines auf den 12. März berufenen Landtages einige Hoffnung zu setzen sei, daß man viele Geduld haben und sich werde zufrieden geben müssen, wenn zunächst die Einführung der Priesterehe, des reinen Wortes und der reinen Sacramente durchgesetzt werde[3]).

Da auch der Landgraf unter Umständen wie die geschilderten waren die Mitwirkung Melanchthons in Köln nur wünschenswerth finden konnte, so unterstützte er in einem Schreiben an

1) 15. Jan. 1543. Neudecker Actenst. S. 289.

2) Casseler Archiv.

3) Am 28. Januar berichtete Bucer an Philipp: „Daß in der Kölner Reformation noch kein Ende zu sehen sei und selbst die, welche zu seiner Berufung die Veranlassung gegeben, abwendig geworden seien, und nun, statt ihren eigenen Unwillen zu bekennen, den Widerwillen Dritter als die Ursache bezeichneten, warum sie ihn entfernt wünschten. Die Anzahl der Kleriker im Stifte sei gar zu groß, und es würden diesen gegenüber, welche sich immer energischer auf den Papst beriefen, auch alle Gelindigkeit im Reformiren keinen bessern Erfolg herbeiführen. „Der Dechant grave Heinrich Stolberg vnd grave Johann von Beichlingen, die sinds im Capitel allein (das doch E. f. g. des Dechants halben wollen bei ir bleiben laßen, denn man wege suchet in aus dem Capitel zu bringen) die mit rechtem verstand vnd bestendigem eifer m. gn. Herren zu setzen. Doch hoff das meer herbei zu bringen, der dumpropst Hertzog Gorg von Braunschweig erbeutet sich auch alles guts, aber er ist nit im Capitel. E. f g. wollen vmb Gottes willen m. gn. Herrn wie ich E. f. g. nechst gepetten als bald, vnd mit besonderem vleis trösten, vnd wo möglich solichs auch erwirken von beiden meinen gn. herrn, den Churf. zu Sachsen vnd Brandenburg." Unter dem 28. Mai berichtete er, daß der Graf von Stolberg vieles Geld zu Gunsten der Reformation aufwende. Cass. Archiv.

diesen auch seinerseits das Gesuch des Erzbischofs [1]). Melanchthon glaubte nun aber auf diese Einladung nicht eingehen zu können. Er entschuldigte sich bei Philipp sowie bei Anderen mit seinen vielen Geschäften und seiner Unentbehrlichkeit an der Universität und machte geltend, daß man in Köln zunächst nur Prädicanten nöthig habe [2]). Die eigentlichen Ursachen, welche ihn zu der abschläglichen Antwort veranlaßten, waren jedoch nicht diese, sondern ganz andere. Einmal nämlich fürchtete er, daß man in Köln mehr ein Flickwerk, als eine gründliche Reformation beabsichtige, sodann aber hatte er guten Grund anzunehmen, daß er, da er ohnedieß bei Luther und dem Kurfürsten wegen seiner Lehre damals in üblem Verdachte stand, durch seine Mitwirkung in Köln das Mistrauen gegen sich noch steigern werde [3]). Er wußte nur zu gut, wie aufgebracht man in Sachsen allein schon darüber war, daß der Erzbischof, auf dessen Gedanken er doch eingehen mußte, bei den Reformationsentwürfen für Köln namentlich das Regensburger Buch berücksichtigt wünschte [4]). Melanchthon entschloß sich erst da, den Bitten seiner Freunde in Köln zu willfahren, als die Verlegenheit derselben sich abermals gesteigert hatte [5]) und Bucer ihm in einem Briefe, worin er diese Verlegenheiten schilderte, die entschiedensten Versicherungen gab, daß der Bischof es auf eine gründliche Reformation abgesehen habe und gerade deshalb das Wüthen der Gegner sich gegen die Reformation täglich mehr steigere [6]). Am

---

1) Corp Ref. V. p. 88.

2) Corp. Ref. V. p. 47. Aehnlich äußerte er sich gegen Andere. Corp. Ref. V. p. 54. 88, und namentlich gegen Luther, ibid. p. 96.

3) Am offensten sprach er sich (4. März, Corp. Ref. V. p. 54.) gegen seinen Freund Camerarius aus: „Sed mihi crede, non inter postremas est, quod non libet audire fabulas περὶ πολυπραγμοσύνης τῶν ἡμεδαπῶν καὶ ὅμοια θρυλλούμενα, quae nec refutare ingenue possum, nec tamen confiteri decet.“

4) Seckendorf III. p. 437 a.

5) Das Domcapitel hatte z. B. bei dem Landtage eine Beschwerde gegen Bucer eingereicht.

6) Corp. Ref. V. p. 59.

17. April endlich brach Melanchthon von Wittenberg nach Köln auf[1]).

Als Melanchthon am Rhein eintraf, waren die Freunde der Reformation daselbst sogar noch mehr eingeschüchtert als er erwartet hatte. Der Magistrat Kölns hatte sich mittlerweile an das Kapitel angeschlossen und päpstliche Schreiben hatten nicht verfehlt, sogar manche bereits für ganz gewonnen gehaltene Gemüther und namentlich viele Bürger der Stadt Köln der guten Sache wieder abwendig zu machen. Der katholische Klerus war jetzt sogar so guter Zuversicht auf den Sieg seiner Sache, daß selbst ein Drohschreiben Philipps, worin dieser dem Domkapitel erklärt hatte, daß er und seine Verbündeten dem Erzbischofe im Nothfalle Hülfe mit den Waffen leisten würden, keinen Eindruck auf ihn zu machen vermochte[2]).

Zum Glück hatten nun aber auch die reformatorischen Kräfte sich mittlerweile gemehrt, und war wie die Zahl der evangelischen Prediger, so auch die Menge der die evangelischen Gottesdienste Besuchenden gewachsen. Außer einigen belgischen[3]) hatten auch einige durch die Vermittelung Bucers berufene[4]) hessische Prediger, wie Johann Pistorius und Heinrich Funk sich dorthin begeben. Erasmus Sarcerius, Johannes Lasky[5]), Licentiat

---

1) Auch jetzt hatte er es nicht gewagt, den Kurfürsten um Urlaub zu bitten, sondern die Entscheidung ganz ihm selbst überlassen. Der Kurfürst aber verwilligte dem Melanchthon vorzüglich deshalb den Urlaub, weil er auf eine Rückwirkung der Kölner Reform. auf Jülich, auf welches Land er Erbansprüche hatte, hoffte.

2) Corp. Ref. V. p. 105 u. 112.

3) Ibid. p. 59.

4) Heinrich Funk aus Zierenberg hatte, in Hessen entlassen, einige Zeit in Ungarn gewirkt. Er starb laut eines Briefes Bucers an Landgraf Philipp vor dem 28. Mai 1543 mit Hinterlassung einer Wittwe und mehrerer Kinder. Bucer erklärte, daß er nach einem Zeugnisse des J. Pistorius ungerechterweise, und vorzüglich deshalb, weil er sich der Armen mit so großem Eifer angenommen habe, in Hessen abgesetzt worden sei. Cassel. Archiv.

5) Schon unter dem 1. März schrieb Bucer dem Landgrafen, daß er den Erzbischof auch auf die hessischen Geistlichen aufmerksam gemacht habe und

Meinerzhagen [1]), namentlich aber Bucer und J. Pistorius erzielten mit ihren Predigten günstige Erfolge [2]).

Während nun Melanchthon die Hauptleitung der Reformation in die Hand nahm, war Bucer vorzüglich mit Ausarbeitung der Reformationsordnung beschäftigt. Er benutzte auf den ausdrücklichen Wunsch des Bischofs dabei die sich an das Alte am engsten anlehnende Nürnbergische Kirchenordnung des Andreas Osiander [3]), die Straßburger und die Hessischen Ordnungen. Aus letzteren wurden namentlich die Abschnitte über Taufe, Abendmahl, Confirmation, Copulation und der Katechismus herübergenommen [4]). Einige Artikel verfaßte Melanchthon selbst [5]). Viele Tage und Stunden, welche die evangelischen Theologen hätten besser verwenden können, mußten von ihnen leider zur Anfertigung von Widerlegungsschriften der gegen sie ausgegangenen Schmähbücher verwendet werden [6]).

Bucer rechnete jetzt eine Zeit lang sogar auf einen recht günstigen Erfolg. Im Juni schrieb er an den Landgrafen [7]):

---

derselbe nunmehr um Ueberlassung des J. Pistorius in Nibda und des Pfarrers zu Wieseck bei Gießen bitten lasse.

1) Dieser war der einzige Priester der Erzdiöcese, welcher zu dem Evangelium übertrat.

2) Melanchthon schrieb unter dem 19. Mai an Luther: „Vix enim alibi in Germania tantum arbitror fuisse aut esse superstitionis barbaricae aut plane ethnicae, quantum fuit in his regionibus, ut adhuc exempla currentium ad statuas docent. Sed video nunc conciones magna frequentia audiri Buceri et Pistorii, et animadverto, utrumque pure et recte docere.“

3) Melanchthon am 13. Mai an Cruciger: „Scripsi vobis antea, Episcopum secuturum esse formam Noribergensem, eratque ante meum adventum institutus liber ad exemplum Noribergense scribendus. Retinuit pleraque Osiandri Bucerus, quosdam articulos auxit, ut est copiosus.“

4) Richter's Kirchenordnung II. S. 39. 42. 48. vergl. mit 30.

5) Melanchthon: „Mihi, cum omnia relegissem, attribuit articulos περὶ τριῶν ὑποστάσεων, de oratione, de peccato originis, de justitia fidei et operum, de ecclesia, de poenitentia.“

6) Deckers S. 94 u. 95.

7) Caſſ. Arch. Derselbe Brief lag Seckendorf vor; cfr. daselbst p. 437 b.

„Der Kurfürst Erzbischof lasse sich die Sache Christi angelegen sein und scheue nicht einen jeden Wind. Am besten könne Philipp den grausamen Haß, Frevel und Unsinn des Kölnischen Gesindes aus dem gegen ihn (Bucer) gerichteten Buche, wovon er drei Exemplare anlege, erkennen; übrigens sei jetzt so viel Herz und Muth bei dem Dechant, daß er den besseren Theil des Kapitels für sich habe, auch sei erwirkt, daß das Schmähbuch nicht auch in seinem Namen ausgegangen, sondern im Namen des clerus secundarius allein erlassen worden sei. Wenn die sieben s. g. Priester nicht im Kapitel wären, so würde dieses, da von den weltlichen Mitgliedern nur die Herrn von Wittgenstein, von Niederweissenberg und Gleichen widerstrebten, das ganze Kapitel mit dem Erzbischofe gemeinschaftliche Sache machen. Die Leithämmel unter den sieben Priestern seien der Kanzler und Gropper, welche mit gar vielen Pfründen grausam beschwert seien. Manche hofften zwar noch auf Gropper, aber nicht er selbst, denn Gropper nehme noch täglich neue Pfründen an, wie z. das Dekanat von Xanten. Gropper solle nach Einigen ein jährliches Einkommen von 2000 Gulden haben. Da es nicht möglich sei, daß man Gott und dem Mammon zugleich diene, so werde Gropper ebensowenig zur Wahrheit zurückkehren als die Anderen, welche von derselben wieder abgefallen wären."

Im Juni war die Reformationsordnung vollendet und sollte im Juli den Ständen vorgelegt werden. Mit unermüdlichem Fleiße hatte sie der greise Erzbischof selbst revidirt[1]). Sie war

1) Melanchthon schreibt unter dem 25. Juli, Corp. Ref. II. p. 148: „Priusquam Princeps publicavit librum Instaurationis Ecclesiarum, legere et penitus cognoscere eum ipse voluit. Pertinebat haec diligentia ad ejus officium, et laude digna est. Sed multo magis miratus sum ejus in auscultando attentionem et assiduitatem, et in expendendis et emendandis locis obscurioribus et horridioribus prudentiam, et in disputando eruditionem. Tribuit quinque diebus matutinas horas quinas huic auscultationi, adhibitis Coadjutore, Comite Stollbergio, Husmanno, Lenepio, Buchelo et me. Attentissime audivit legi integrum opus. Quoties occurrit locus, in quo aliquid desideravit, re disputata, accurate dixit, quid sibi videretur, et auditis

mit einer bewunderungswürdigen Schonung des Hergebrachten abgefaßt. Man kann fast sagen, daß darin eine so große Annäherung des Protestantismus an den Katholicismus vollzogen war, wie nur möglich. Im liturgischen Theile hatte man sich an die katholischen Formen so eng wie möglich angelehnt. Die Kirchenverfassung aber hatte man fast ganz aufrecht zu erhalten gesucht; das Domkapitel, die Stifter und die Klöster sollten fortbestehen. — Aber auch der Protestantismus selbst war nach seinen zwei Erscheinungen darin berücksichtigt worden. Es war mit gleichem Ernste ebensowohl berechtigten oberländischen wie lutherischen Elementen Rechnung getragen worden.

Doch selbst eine so conservative Ordnung anzunehmen, war der Klerus mit Nichten gewilligt. In den jüngsten Tagen eingelaufene Ermunterungsschreiben [1]) des Kaisers und des Papstes hatten sowohl der Pfarrer als des Magistrats und des Kapitels Oppositionslust aufs Neue befestigt. Es kam fortan fast täglich zu den heftigsten Auftritten. Mehr aber noch als der Widerstand seiner Unterthanen beunruhigte den Erzbischof die Nachricht, daß der Kaiser demnächst, angeblich um sich gegen den Herzog von Jülich zu wenden, mit großer Heeresmacht den Rhein herab ziehen werde. Wie, wenn der Kaiser Carl bei dieser Gelegenheit den Erzbischof feindlich anfiel? Es traten jetzt überhaupt solche Umstände ein, daß der Kurfürst Hermann es für gerathen hielt, daß er persönlich mit dem wackern Landgraf eine Berathung abhielt. Wirklich brach er am 11. Juli nach Hessen auf. Ueber

---

aliorum sententiis, vel mutari, vel illustrari eam partem jussit, quaedam ipse suo judicio recte emendavit. Multas controversias dogmatum ita dextre dijudicavit, ut animadverterem res tantas ei diu cogitatas esse, et integram Ecclesiae doctrinam recte ab eo intelligi. Scio paucos hac judicii dexteritate praeditos esse, quae quidem et ingenii vim significat, et curam atque intentionem animi, quam nemo adhibet, nisi qui vere Deum colere et invocare cupit. Erat situs liber coelestis doctrinae ad manum, juxta Lutheri versionem, recens editam Witebergae. Ibi saepe testimonia citata ipse requirebat, ut fontes consideraret."

1) Deckers S. 102.

den Erfolg dieser Reise ist uns leider nichts Näheres überliefert [1]). Keinenfalls ist bei dieser Gelegenheit ein entscheidender Schritt beschlossen worden.

Auch nach der Rückkehr Hermanns standen die Sachen leider noch immer nicht gut. Melanchthon und Bucer fanden die Lage der Dinge zu dieser Zeit, wo überdies die Reformationsordnung einem Landtage vorgelegt werden sollte, sogar so übel, daß sie nur für den Fall, wenn der mächtige Schmalkaldische Bund selbst eine energische Zuschrift oder eine besondere Gesandtschaft nach Köln schickte, und so einerseits den Widerspenstigen entgegentrat und andererseits die Freunde der Reformation ermunterte, eine günstige Entscheidung zu hoffen wagten. Wirklich thaten sie in dieser Richtung auch Schritte. Erst bearbeiteten sie den Landgrafen [2]) und dann und zwar in Gemeinschaft mit diesem, den Kurfürsten von Sachsen [3]). Auf solche Fürsprache hin machten nun auch in der That die evangelischen Stände die Angelegenheit des Kurfürsten von Köln im Juli 1543 zu Schmalkalden zu einem Gegenstande ernstlicher Berathung. Bucer seinerseits verfehlte nicht auch während des Conventes den Landgrafen wiederholt und immer dringlicher Hermanns Sache zu empfehlen und ihm über den jeweiligen Stand der Dinge in Köln Nachricht zu geben. Am 8. Juli schrieb er ihm unter Anderem [4]): „Bis dahin sei die Predigt des Wortes und die evangelische Communion erst in sieben Orten des Stiftes und von einigen Grafen und Rittern eingeführt. Das Wüthen der sieben Priester werde täglich ein heftigeres und nicht Wenige, welche geneigt gewesen, sich der

---

1) Aus einem Briefe Bucers geht jedoch das hervor, daß der Erzbischof auch über weitere Gründe, mit denen er seine Reformation dem Klerus gegenüber vertheidigen könne, sich von Philipp instruiren lassen wollte, und daß dem Erzbischof die Sache des Herzogthums Jülich in mehrfacher Beziehung am Herzen lag. Vergl. darüber auch Corp. Ref. V. p. 120.

2) Melanchthons Schreiben vom 10. Juni siehe Corp. Ref. V. p. 118. Unter dem 18. Juni gab ihnen der Landgraf eine Zusage. Cass. Archiv.

3) Die Antwort dieses siehe bei Neudecker Urk. S. 658.

4) Neudecker, Actenst. S. 349.

Reformation zuzuwenden, würden durch die Drohungen derselben zurückgeschreckt. Er bitte ihn um Gottes und seiner heiligen Gemeine willen dahin zu wirken, daß im Namen aller evangelischen Stände rechtzeitig eine stattliche Gesandtschaft abgeschickt werde, welche die Freunde tröste, die Feinde schrecke, auf Alle aber durch Vorstellungen einzuwirken suche." Dabei gab Bucer dem Landgrafen genauen Unterricht, in welcher Reihenfolge, in welcher Form und über welche Dinge die Gesandten in Köln vor den einzelnen Corporationen ihre Bitten oder Drohungen und Beschwerden anzubringen hätten.

Trotz dessen nun, daß der Landgraf bei so großer Ungunst, womit der Kaiser, die Kölnischen Vorgänge beurtheilte [1]), nur geringe Hoffnungen für die Befestigung oder Fortdauer der Reformation am Niederrhein zu hegen vermochte, wirkte er eifrig für die Abfertigung der begehrten Gesandtschaft. Am besten erkennt man seine Art der Betrachtung aus einem Briefe [2]) an seine Gesandten zu Schmalkalden, worin er unter Anderem sagte: „Denn dieweil er (der Erzbischof) beim Evangelium zu bleiben gedenkt, so ist es billig und christlich, daß man ihm die Hand dazu biete, und obgleich das Evangelium in diesen Stiften nicht länger, denn sein Leben lang sollte erhalten werden."

Die ganz nach Bucers Anleitung instruirte Gesandtschaft [3]), in welcher sich die beiden Hessen Werner von Wallenstein und Richard Rink befanden [4]), traf nun wirklich noch zeitig genug am Rhein ein. Am 21. Juli brachte sie ihre Werbungen und Beschwerden vor dem Kapitel und Magistrat in Köln vor und am 24. erschien sie in Bonn vor dem Erzbischof und den Ständen.

---

1) Karl fürchtete mit Recht, daß die Kölner Reformation auf seine Niederlande den directesten und nachhaltigsten Einfluß äußern werde.

2) Neudecker, Urk. S. 669.

3) Seckendorf III. p. 441. Neudecker, Actenst. S. 379.

4) Neudecker, Actenst. S. 354. u. 379.

Aber nur die Stände gaben einen einigermaßen günstigen Bescheid [1]).

Nun versuchte es das Domcapitel zwar vergeblich, es durchzusetzen, daß die Reformationsordnung dem Landtage gar nicht vorgelegt werde. Dagegen brachte es dasselbe aber wirklich dahin, daß die Opposition eine sehr starke wurde. Nur die Grafen, Ritter und die Abgesandten der Städte approbirten die Ordnung [2]).

Das Domcapitel, welches in dieser Zeit von den katholischen Gewalthabern, namentlich dem Papst und dem im Anrücken begriffenen Kaiser auf das Neue ermuntert war, entwickelte bald nach dem Landtage sogar eine noch regere Thätigkeit als vor demselben. Nicht genug, daß es die anderen Korporationen dazu zu bringen wußte, gegen alle Schritte, welche der Erzbischof in diesen Angelegenheiten gethan, einen feierlichen Protest einzulegen, wurde es auch Veranlassung, daß viele polemische Bücher an das Licht gefördert wurden. Es verdienen aus den in dieser Zeit erschienenen Schriften namentlich eine fast gleichzeitig mit der Reformationsordnung [3]) im Druck erschienenen Widerlegungsschrift, welche von dem Domcapitel selbst ausging [4]), und die meist von Bucer verfaßten trefflichen Entgegnungen genannt zu werden [5]).

---

1) Seckendorf III. p. 441.

2) Corp. Ref. V. p. 155.

3) Es erschienen drei deutsche und eine lateinische (1545) Ausgabe derselben. Die erste deutsche Ausgabe, welche zu Bonn 1543 in Folio gedruckt, aber von Buschhofen datirt ist, führt den Titel: „Von Gottes Gnaden unser Hermanns — einfältiges Bedenken, worauf eine Christliche, in dem Worte Gottes gegründete Reformation u. s. w."

4) Christliche und katholische Gegenberichtung u. s. w. Köln 1544.

5) Beständige Verantwortung aus der h. Schrift des Bekenntniss von christlicher Reformation, das Herman Erzbischof zu Cölln hat ausgehn lassen mit gründlicher Ablenung alles dess, so unter dem Titel eines Gegenberichts des cöllnischen Thumcapitels wider S. fürstl. Gn. Bedenken fürbracht. 1545. 4. Nach Röhrich in Reuss Beitr. II. ist Bucer der Verfasser. Andere nennen A. Hardenberg als Verfasser, resp. Mitverfasser. Dieser, welcher erst zu Straßburg lebte und dann bei dem Erzbischof in Diensten stand, wurde

Ein anderer härterer, die Gegner abermals ermunternder Schlag traf Hermann im August 1543, als der Kaiser, mit seinem Heere nun wirklich gegen Jülich den Rhein hinabziehend, es in Köln durchsetzte, daß wenigstens die Theologen M. Bucer und Hedio entlassen werden mußten [1]). Weitere feindliche Schritte des Kaisers wurden schon damals nur dadurch verhindert, daß derselbe mit Frankreich gespannt war und den evangelischen Bund nicht allzustark reizen zu dürfen glaubte [2]).

Einigermaßen belebt wieder wurden die Hoffnungen Hermanns erst dadurch, daß zwischen den Oesterreichern einerseits, und den Franzosen und Türken andererseits gegen Ende des Jahres ein Krieg zum Ausbruche kam und dieser den Kaiser zur Annäherung an die Protestanten nöthigte. Dennoch war Hermann

---

Pfarrer des letzteren zu Kempen. Deckers S. 115. Seckendorf III. p. 442. — „Was im namen des Heiligen Euangelii vnsers Herren Jesu Christi, ietzund zu Bonn jm Stifft Cöllen, gelehret vnnd geprediget würdt. Das der Dienst derselbigen predigen vnd lehre zu Bonn ordenlich fürgenommen ist, vnd geübt würdt, also das die Christen des ein gut gefallen, vnd kein beschwerden billich haben sollen. Das die Christen auss solchem Dienst vberal sich kaynes argen, oder vnraths zu besoren u. s. w. Jes. 5. Joh. 8. Durch Martinum Bucerum jetzundt dienende dem H. Euangelio Christi zu Bonn". 4. Zu Ende steht: Getruckt zu Marpurg, bei Herman Bastian. — „Die ander verteydigung vnd erklerung der Christlichen Lehr, in etlichen furnemen hauptstucken, die dieser zeyt zu Bonn, vnd etlichen anderen Stellen vnnd orten im Stifft vnd Churfürstenthumb Cöllen geprediget würdt. Mit bestendigem widerlegen des lester vrtheyls, welches etliche, die sich nennen Deputaten der Vniuersitet vnd Secundarii Cleri zu Cöllen u. s. w. Durch Martinum Bucerum Jes. Cap. 8. Gedruckt zu Bonn durch Laur. von der Mülen Im jar MDXLIII." (4.) — *Constans Defensio* Ex S. Scriptura et Vera Catholica Doctrina, Atque Observatione Vniuersalis Christianae Ecclesiae Deliberationis de Christiana Reformatione, Quam Rev. in Deo Pater, Pr. et D. D. Hermannus, Archiep. cet. *Auctore D. Martino Bucero.* Nunc primo e manuscripto Buceri in lucem editus. Genevae. Sumpt. J. A. Seraceni et A. Pernet. MDCXIII." (4).

1) Melanchthon hatte sich schon Mitte Juli wieder entfernt.

2) Vergl. B. I. S. 588 u. s. w.

auch damals noch ängstlich genug. Auf den Landgrafen Philipp wenigstens, mit welchem er, um sich mit ihm über die auf dem nächsten Reichstage einzunehmende Stellung zu berathen, eine neue Zusammenkunft hatte (September 1543), machte seine Stimmung nicht den günstigsten Eindruck. Philipp schrieb unter dem 11. November an Bucer darüber Folgendes [1]): „Zwar habe der Bischof, ein guter frommer Mann, ihm auf das Neue versprochen, bei dem Evangelium zu bleiben, habe aber noch nicht von allen Artikeln des Glaubens den richtigen Verstand, und sei etwas ängstlich, ja in manchen Dingen ganz kleinmüthig. Unter Anderem habe Hermann ihn gebeten, daß er sich auf nächstem Reichstage mit ihm nicht zuviel zu schaffen machen, sich auch dessen nicht annehmen oder sich dadurch irre machen lassen solle, wenn er sich ihm etwas fern halte. Ihn, den Bucer, habe er gelobt, aber gemeint, daß er zu viele Weltweisheit bei sich habe. Er habe geäußert, daß, wenn der Reformationssache geholfen werden solle, man dazu weder Bucer noch Luther oder Melanchthon, sondern andere fromme Männer nehmen, die alten Lehrer fahren lassen und sich nur an die Bibel halten müsse. Bucer mit den Seinen läsen zu viele Scribenten und könnten diese deshalb den rechten Geist nicht haben. Auch jetzt halte der Erzbischof den Gropper noch für einen frommen Mann, ja hoffe, was jedoch der Secretär widerstreite, daß auch der Kanzler noch gewonnen werden würde. Als er einst am Halse des Bischofs ein mit vielen Characteren versehenes Steintäflein bemerkt und letzterer auf sein Befragen erklärt, daß der göttliche Name auf demselben eingegraben und er hoffe, daß das Ding ihm nützen werde, habe sich über diesen Gegenstand zwischen ihnen beiden eine längere Unterredung entsponnen. Da er (Philipp) bei dieser Gelegenheit gesagt, daß es zwar gut sei, wenn man das Täflein trage, um sich dadurch an den göttlichen Namen und Befehl öfter zu erinnern, daß es aber nur eine Täuschung sei, wenn man hoffe, dadurch Gnade vor Gott zu erlangen, habe der Bischof

1) Antwort auf einen Bucerischen Brief vom 13. September 1543. (Cassel. Archiv). Vergl. Rommel III. S. 95.

das Täfelchen nicht weiter bei sich sehen lassen. Hermann sei, nachdem er von ihm ernstlich ermahnt worden sei und er auch die landgräflichen Prediger gehört habe, unter der Versicherung geschieden, daß er sich vom göttlichen Worte nicht abwendig machen lassen wolle" [1]).

Weitere Schritte zu Gunsten der Reformation wagte Hermann erst nach Beendigung jenes Reichstages zu Speier (Febr. 1544), auf welchem zwischen den Ständen und dem Kaiser ein der protestantischen Sache vortheilhafter Vergleich zu Stande gekommen war [2]). Der Erzbischof, dem der Kaiser zwar einmal die Einstellung der Reformation bis zur Entscheidung des Concils anbefohlen, dann aber, auf geeignete Reclamationen hin, die Predigt des lauteren und reinen Wortes ausdrücklich freigegeben hatte, kündigte damals Behufs allgemeiner Einführung der Reformation Visitationen an und befahl daß die Geistlichen seiner Diöcese bei der Verwaltung der Sacramente sich hinfort der deutschen Sprache bedienen, sowie den fremden evangelischen Predigern zur Abhaltung einzelner Gottesdienste ihre Kirchen überlassen sollten [3]).

Aber leider sollte dieser bessere Stand der Dinge abermals nur kurze Zeit anhalten. Von lutherischer, wie katholischer und kaiserlicher Seite erhob sich gegen die Kölnische Reformation ein immer entschiedener werdender Protest.

Landgraf Philipp that nun zwar sein Möglichstes und trat nach den verschiedenen Seiten hin für den Erzbischof und dessen gute Sache in die Schranken, aber schon standen die Dinge so, daß er selbst zweifeln mußte, ob den mannigfachen Angriffen gegenüber das Feld zu behaupten sei.

Der eine der Gegner der Kölnischen Reformation war Luther, welcher, schon allein über den einen, von Bucer verfaßten,

---

1) Vergl. auch Philipps Brief an Bucer vom 17. December 1543, worin er über die Kölnische Reformationsordnung ein günstiges Urtheil fällte. Zeitschrift für hess. Geschichte und Landesk. III. S. 123.

2) Vergl. B. I. S. 594 u. s. w.

3) Deckers S. 116 136.

das Abendmahl betreffenden Artikel gegen die ganze Reformationsordnung höchlich erzürnt, erst gegen Bucer und dann auch gegen Melanchthon losfuhr [1]). Namentlich von Amsdorf, der eine harte Censur des Kölnischen Buches eingesendet hatte, gereizt [2]), verbitterte er dem Melanchthon in jener Zeit so sehr das Leben, daß dieser sogar den Entschluß faßte, Wittenberg ganz zu verlassen [3]). Besonders schlimme Befürchtungen wurden damals an das Gerücht geknüpft, daß Luther auch den Vorsatz gefaßt habe, wie gegen die „Zwinglianer" überhaupt, so namentlich und zwar in einer besonderen Schrift gegen die Kölner Ordnung öffentlich aufzutreten [4]). Kam in dieser kritischen Zeit schon jeder confessionelle Streit ungelegen, so mußte namentlich ein Auftreten Luthers gegen Melanchthon und dessen Kölnische Arbeit namenlosen allgemeinen Schaden anrichten und gab den Gegnern des Erzbischofs sogar geradezu tödtliche Waffen in die Hände. Zum Glück intervenirte auch hier der Landgraf. Dieser wendete sich sofort bittend und ermahnend an den sächsischen Kanzler Brück [5]) und ersuchte ihn, ein solches Unheil zu verhüten. Wirklich that dieser alsbald die nöthigen Schritte, und wenngleich dadurch nicht ein neuer Abendmahlsstreit, zu dem zu mannigfache Impulse

1) De Wette, Luthers Briefe V. S. 708. Seckendorf III p.448.

2) Corp. Ref. V. p. 459.

3) Corp. Ref. V. p. 459. 474. 477. 498. — Melanchthon schrieb am 28. August an Bucer (Corp. Ref. IX. p. 474): „Scripsi tibi per Milichium de nostro Pericle (Luthero), qui rursus tonare coepit vehementissime περὶ δείπνου κυριακοῦ, et scripsit atrocem librum, qui nondum editus est, in quo ego et tu sugillamur. Fuit his diebus hanc ipsam ob causam apud Amsdorfium, quem unum ad hujus consilii societatem adhibet, habetque unum laudatorem hujus impetus. Me et Crucigerum, ut audio, cras vocabit. Deum oro, ut det Catastrophen nobis et ecclesiae salutarem. *Fortassis divinitus fit, ut rursus moveatur haec res, quam necesse est, aliquando explicare.* Ego cum tranquilla avis, nec invitus ex hoc ergastulo discedam, si infestus me urgebit."

4) Siehe vorige Anmerkung.

5) Brief vom 13. October, Rommel III. S. 107.

hintrieben, verhindert werden konnte, so unterblieb doch nun jegliches Auftreten Luthers gegen Köln. Brück konnte dem Landgrafen zurückschreiben, „daß zwar auch in Wittenberg ein ähnliches Gerücht in Umlauf sei, daß aber der Kurfürst einen solchen Schritt Luthers nicht zugeben werde[1]), und ein jüngst erschienenes Buch Luthers, zu dem er eiligst aufgebrochen sei, die Kölner Sache gar nicht berühre"[2]).

Die härtere Verfolgung stand dem Kurfürsten von Köln von Seiten der Katholischen und des Kaisers bevor. Zunächst erhob sich den jüngsten oben erwähnten kirchlichen Anordnungen gegenüber der gesammte Klerus, die Universität und namentlich das Domcapitel. Letzteres schritt jetzt sogar so weit vor, daß es die kurfürstlichen Anordnungen für geradezu ungültig erklärte. An einer in den folgenden Tagen erhobenen öffentlichen Protestation und Appellation betheiligten sich, schon lange wankend, auch die weltlichen Stände. Im October 1544 aber trat auch der Kaiser selbst feindlich gegen den Erzbischof auf, indem er ihm unter Androhungen schwerer Strafen alle kirchlichen Neuerungen untersagte. Der Fanatismus der Gegner Hermanns war in dieser Zeit schon in dem Grade gesteigert, daß der Landgraf glaubte, den Erzbischof ermahnen zu müssen, für die Sicherheit seines Lebens Vorsichtsmaßregeln zu treffen[3]).

---

1) Der Kurfürst, welcher übrigens selbst auf die Kölner Reformation nicht wohl zu sprechen war (Seckend. III. p. 437 a. Corp. Ref. V. p. 459), habe gesagt, daß er einen feindseligen Schritt Luthers nicht zugeben könne, weil der Erzbischof dieses übel nehmen müßte und zwar um so mehr, da er ihm das Buch selbst zu Speier gegeben und ihn gebeten, ihm etwaige Ausstellungen, welche er daran zu machen habe, mitzutheilen.

2) Brief vom 2. November. Kuchenbeker Anal. Hass. X. p. 428. — Bucer schrieb unter dem 30. November an den Landgrafen: „Ob diese Sache schon diesmal etwas gestillet, so steht es doch leider noch nicht gerad. Philippus schweigt um des Friedens und des jetzigen Reichstages willen. Dr. Luther läßt sich durch Leute aufbringen. Gott erbarm's. Es bewegen auch nicht Viele, weder bei Hofe noch in der Schule zu Wittenberg, was Schätze sie an Philippo haben. Die Sache bedürfte noch des Aufsehens. Cassel. Archiv.

3) Neck S. 167.

Noch übler endlich wurde die Lage Hermanns im Jahre 1545. Der Kaiser, schon immer Rückwirkungen der Kölner Reformation auf die Niederlande fürchtend, hatte kaum erfahren, daß einzelne Exemplare der Kölnischen Reformationsordnung in den Niederlanden Eingang gefunden hatten, so sendete er auch, und zwar mit bedrohlichen Schreiben, den Naves nach Köln, stellte dann den Gegnern des Kurfürsten (auf dem Reichstage zu Worms, Juni) einen förmlichen Schutzbrief zu und citirte Hermann selbst mit allen seinen Anhängern vor seine allerhöchste Person. Aber sogar dabei ließ Karl es nicht bewenden. Bei einem persönlichen Erscheinen in Köln befahl er (am 15. August), daß die evangelischen Prediger aus den Städten Bonn, Linz, Andernach, Kempen geradezu ausgewiesen würden und erklärte an Hermann, daß er wie seine erzbischöfliche, so auch seine kurfürstliche Würde verwirkt habe [1]). Diesen Schritten folgte bald darauf eine zweite Citation, welche den Erzbischof, und zwar gegen alles Herkommen und Recht außer Land, nach Brüssel, berief. — Auch der Papst feierte nun nicht mehr. Der Kurfürst wurde wie von Karl nach Brüssel, so von Paul III. (18. Juli 1545) nach Rom geladen.

Der früher etwas furchtsame Erzbischof wurde nun aber, je größer die Gefahren wurden, nur um so fester und entschiedener. Auf dem Grunde einer festen Ueberzeugung erwuchs ihm allmählig auch der rechte Muth. Er war jetzt entschlossen, lieber sogar seine Absetzung hinzunehmen, als von der einmal erkannten und ihm theuer gewordenen evangelischen Wahrheit abfällig zu werden. Schon am 24. December 1544 gab er dem Domcapitel gegenüber die schöne Erklärung ab: „Daß er unter keiner Bedingung von seinem Unternehmen abstehen werde, da daran Vieler ewige Wohlfahrt und Seligkeit hänge. Die zwölf bis fünfzehn evangelische Prädicanten habe er nur aus seinem Privatvermögen unterhalten. Ob er Amt und Würden verlieren solle, stelle er Gott anheim, aber es würde ihm nicht beschwerlich

---

1) Vergl. Deckers S. 142. mit Neudecker, Actenst. S. 464.

fallen, wie er als bloßer Graf von Wied geboren sei, so auch als solcher zu sterben" [1]).

Das Aeußerste so nicht mehr fürchtend, war Hermann nun aber zugleich entschlossen, alle rechtlichen Mittel zum Schutze der Reformation in Bewegung zu setzen, und wenigstens nicht widerstandlos zu fallen. Im Juni 1545 appellirte er deshalb an ein freies Concilium und wendete sich gleichzeitig an die evangelischen Stände, welche er bat, daß sie ihn als einen in dem Friedensstande des Speierschen Abschiedes (von 1544) Begriffenen ansehen und ihm gleich einem Bundesgenossen ihren Schutz angedeihen lassen möchten [2]). Mit Wärme nahm sich zu Worms namentlich Landgraf Philipp, welcher es die ganze Zeit her nicht an Trostschreiben hatte fehlen lassen und schon lange zu Gunsten Hermanns mit dem Kurfürsten von Sachsen in Unterhandlungen getreten war, der erzbischöflichen Sache an [3]). Auf Philipps Betreiben gaben damals nicht nur dieser selbst, Straßburg und Ulm, sondern auch der der Kölnischen Reformation nicht allzu geneigte Kurfürst günstige Erklärungen. Zu genauen Erörterungen gelangte die Sache aber im December 1544 und Januar 1545 auf dem Convente zu Frankfurt, wo Gesandte Hermanns klagend gegen den Kaiser auftraten und namentlich wünschten, daß die evangelischen Stände nicht nur ihrem Fürsten Hülfe versprächen, sondern auch der im Monat Juni ausgegangenen Appellation desselben beiträten. Zwar stellten sich nun diesem Begehren sehr große und vorzüglich von dem Kurfürsten von Sachsen bereitete Schwierigkeiten entgegen, aber Philipp verfocht abermals mit bewährter Ritterlichkeit und gutem Erfolge die Sache seines Freundes. In der Instruction für seine Frankfurter Gesandte sagte er [4]): „Sie sollten die Stände an die zu Worms gegebenen Versprechen und daran erinnern, daß diese

---

1) Deckers S. 137. Seckendorf III. p. 553.

2) Seckendorf III. 554. a.

3) Seckendorf III. 554. b. Neck S. 167. — Die Briefe des Landgrafen sind vom 17. December 1544 und 1. Januar 1545 datirt.

4) Neudecker Actenst. S. 512.

Sache nicht bloß die des Erzbischofs, sondern aller Religionsverwandten sei. Man müsse nicht bloß der Appellation des Erzbischofes beitreten, sondern den Zutritt zu derselben auch durch eine besondere Gesandtschaft nachdrücklichst insinuiren, sowie Zusicherungen betreff der nöthigenfalls zu leistenden Hülfe geben." Noch nachdrücklicher schrieb er unter dem 28. December [1]) an seine Gesandte, nachdem er von Münster her die Nachricht empfangen hatte, daß der Kaiser demnächst Hermann zu überfallen gedenke. Wirklich traten die evangelischen Stände am 31. December der Appellation bei und bald darauf wurde auch die Gesandtschaft, welche Auftrag erhielt, auch vor dem Kapitel und Rath in Köln vorzutreten, ausgefertigt [2]).

Aber schon war es zu spät. Es nahte unaufhaltsam jene große Katastrophe des Schmalkaldischen Krieges, in welcher mit dem Erzbischofe zugleich auch die anderen politischen Häupter der evangelischen Kirche erliegen sollten.

Nachdem am 8. Januar 1546 eine päpstliche Excommunicationsbulle bekannt gemacht und unter dem 16. April die Excommunication über Hermann wirklich ausgesprochen war, ja hier und da sogar bereits Verfolgungen der Evangelischen in dem Erzstifte eingetreten waren [3]), legte Hermann, auf den Rath des Herzogs von Cleve, seine kölnischen Würden nieder (25. Febr. 1547).

Hermann, welcher einmal daran gedacht hatte, im Hessenlande sich eine Zufluchtsstätte zu suchen [4]), starb, nachdem er noch

---

1) Ebend. S. 579. — Vergl. über den Frankf. Convent überhaupt B. I. S. 628.

2) Seckendorf III. p. 614. Neudecker Actenst. S. 586. 597. 599. 603.

3) Bucer schrieb am 12. Mai 1546 unter Anderem an den Landgrafen: „Schon dürften in Kempen, wo A. Hardenberg Pfarrer sei, fremde Barfüßer wider dessen Willen Beichte hören. Als Hardenberg, ein gelehrter Doctor und ganz gottseliger Mann, jüngst die Barfüßer aus der Kirche geführt, hätten Weiber und etliche Andere denselben zu Boden gerissen, geschlagen, gerauft und getreten. Nur mit Mühe habe er sein Leben retten können." Cassel. Archiv.

4) B. I. S. 651. Anm. 3.

fünf Jahre in stiller Einsamkeit in der Grafschaft Wied gelebt hatte, in seinem 76. Lebensjahre einen sehr erbaulichen Tod [1]). Auch seine Gegner haben nicht umhin gekonnt, seine Frömmigkeit und Milde, seine Friedensliebe und seinen Edelmuth zu rühmen [2]).

Landgraf Philipp hat ihm große Opfer gebracht und namentlich durch eine nachdrückliche Verwendung für ihn, welche er noch 1546 bei dem Kaiser in Speier, bloß um dieses Zweckes willen dahin eine Reise unternehmend, eintreten ließ [3]). Er urtheilte nachmals: „Was man für Köln gethan, das reuet mich nicht, aber endlich ist es ein großer Anfang gewesen zu diesem Kriege, welches auch den Kaiser sehr verhitzt hat.“ [4]).

§. 16.

Die Reformation in Trier, Würzburg und Mainz, namentlich aber in Fritzlar und anderen später hessisch gewordenen Mainzischen Gebietstheilen.

Wie in den geistlichen Gebieten von Köln und Münster, so unterstützte der Landgraf die Reformation auch im Erzstifte Trier, in dessen Hauptstadt einst (1559) die römisch-katholischen und die evangelischen Bürger zwei Tage lang mit den Waffen einander gegenüberstanden [5]).

---

1) Vergl. Deckers S. 154 u. s. w.

2) Ebend. S. 158.

3) Vergl. B. I. S. 639. Deckers S. 147. Rommel I. S. 506 u. 507.

4) B. I. S. 629.

5) Siehe Neudecker Beiträge S. 200. 202. u. 203, wo sich auch ein Brief des Erzbischofs von Trier an Philipp findet, in welchem ersterer die ganze Bewegung als einen von dem Prädicanten C. Olevianus angezettelten Aufruhr darzustellen suchte. — Im Cassel. Archiv finden sich genaue gleichzeitige Berichte über die Vorgänge in Trier. Vergl. über die dasige Bewegung namentlich M. Runkel, die Reformation in Trier, Bonn 1845 und J. Marx, Caspar Olevian oder der Calvinismus in Trier, Mainz 1846. 8, sowie eine Entgegnung H. Heppe's gegen letzteren in der Zeitschrift für histor. Theologie.

In Würzburg kam Philipp im Jahre 1553 als Coadjutor für das zerrüttete Bisthum in Vorschlag [1]).

Von den Versuchen des Hessenfürsten der Diöcese Mainz einen evangelischen Erzbischof zu geben und so dieses ganze Gebiet zu reformiren, ist bereits im ersten Bande das Betreffende gesagt worden [2]).

Wirklichen Bestand, sei es längeren oder kürzeren, gewann das Evangelium nur in denjenigen Ortschaften des Kurfürsten von Mainz, welche mitten unter nieder- oder oberhessischen evangelischen Gebietstheilen lagen. Unter Anderen Altenstädt und Allendorf bei Naumburg, Bauerbach und Schröck bei Marburg eröffneten ihre Kirchen evangelischen Predigern. Als Landgraf Wilhelm im Jahre 1552 mit den anderen nahegelegenen Besitzungen des Erzbischofs auch Naumburg, Neustadt [3]) und Amöneburg besetzte, wurde auch hier der evangelische Gottesdienst eingeführt. In Amöneburg wirkte der Pfarrer Caspar Tholde, nach Adam Krafts Tod Superintendent in Oberhessen, in Naumburg ein gewisser Henzelius. In Neustadt wurde lange Jahre nur evangelischer Gottesdienst gehalten. [4]).

Besonders lebhaften Anklang fand das Evangelium und zwar trotz des hartnäckigen Widerstandes der Stiftsherren in Fritzlar. Seit 1522 predigte daselbst Jost Runcke, früher ein Leinweber, ein innig frommer und beharrlicher, freimüthiger und kühner Mann, unter großen Gefahren des Leibes und Lebens das lautere Wort Gottes [5]). Das Hospital zum heiligen Geist, längst ein Sitz wahrer Frömmigkeit und der Ausgangspunct für die Gründung der Neustadt Fritzlar, war die Wiege des Protestantismus

1) Rommel, hess. Geschichte VIII. S. 802.

2) B. I. S. 632.

3) Im Jahre 1546 schrieb ein Pfarrer Jacob Ratz aus Neustadt an den Landgraf und ermunterte ihn, den wegen des Evangeliums begonnenen Krieg standhaft durchzuführen. Cassl. Archiv.

4) Vergl. Bach, kurze Geschichte der hessischen Kirchenverfassung. Marburg 1832. 8. S. 70—73.

5) Auch zwei Pfarrer des Domstiftes, Joh. Baune und Joh. Huen werden als Gönner des Evangeliums genannt.

an diesem Orte. Im Jahre 1538 traten viele Nonnen des in in derselben Zeit aufgelösten Augustinerklosters zum Evangelium über. Großen Beifall fand Runckes Predigt allmählig auch bei den Bürgern. Im Jahre 1547 waren alle Gilden und die größere Mehrzahl der Bürger so entschieden für das Evangelium eingenommen, daß sie sich weigerten, noch ferner das geistliche Sendgericht in der Stiftskirche zu beschicken und sich deshalb beeidigen zu lassen [1]). Selbst als Runcke, bis dahin Pfarrer an dem eben genannten Hospitale, nach zwanzigjähriger Wirksamkeit von den Pfaffen aus der Stadt verjagt wurde, unterhielt er, von Landgraf Philipp zum Pfarrer in dem nahen Obermöllrich bestellt, mit den Evangelischen in Fritzlar fortwährend lebhafte Verbindungen. In großen Haufen strömten die Fritzlarer Bürger nach der mit der Pfarrei Obermöllrich verbundenen, unmittelbar vor den Thoren der Stadt gelegenen Fraumünsterkirche, wo Runcke nicht bloß wöchentlich dreimal Gottesdienst hielt, sondern auch die Spendung der Sacramente, die Einsegnung der Ehen und die Confirmation vornahm. Da die Pfaffen, welche namentlich auch das übel nahmen, daß der Pfarrer und Schullehrer von Obermöllrich theilweise aus Fritzlarschen in Hessen gelegenen Zehnten besoldet wurden, sich dann bei dem Erzbischof von Mainz beschwerten, wurden von diesem sofort nicht allzu gelinde Gegenmittel gegen diese evangelische Bewegung in Anwendung gebracht. Erst wurde den Bürgern der Kirchgang nach Fraumünster verboten und wurden an den Sonn- und Festtagen die Stadtthore gesperrt, dann aber auch Geld- und Thurm-Strafen in Anwendung gebracht, der Pfarrei Obermöllrich Besoldungsstücke vorenthalten, ja endlich ganz rohe Gewaltthaten ausgeübt. Mehr als einmal wurden die Gottesdienste in Fraumünster durch Lärm und feindliche Ueberfälle gestört.

Da diese Schritte zugleich mit Eingriffen in die Rechte des Landgrafen verbunden waren, fand sich dieser veranlaßt, seiner-

---

1) Ihre Abgeordneten erklärten dem Propste, daß, weil Hessen und Waldeck Send zu halten verboten hätten, sie sich dessen halten und nicht schwören wollten.

seits die Stiftszehnten in Zennern und Wabern mit Beschlag zu belegen (1542)[1], drohte 1543 mit Aufkündigung seines Schutzes, ja ließ, als auch freundliche Anträge und ein Schreiben des Kasseler Superintendenten Caspar Lanius (Kauffungen) ohne Erfolg blieben, im Jahre 1547 sogar alle 72 in Hessen fälligen Zehnten des Stiftes mit Arrest verstricken. Schon war der Erzbischof unter solchen Umständen zum Nachgeben bereit, da trat die Katastrophe des Schmalkaldischen Krieges ein und bewirkte, daß die Feindseligkeiten fortgesetzt wurden[2].

Eine Besserung ihrer Lage trat, nachdem in den Jahren 1548—1551 zwischen Hessen und dem Stifte lange resultatlose Verhandlungen geführt waren, für die Evangelischen in Fritzlar erst 1552 ein. Landgraf Wilhelm besetzte in diesem Jahre zugleich mit den anderen mainzischen Bezirken auch Fritzlar (16. August) und behauptete dasselbe bis 1555. In den drei Jahren dieser Occupationszeit, während welcher die Verkündigung des Evangeliums frei gegeben war und die hessischen Superintendenten über das Kirchenwesen in Fritzlar die Aufsicht führten, erhob sich der evangelische Glaube in der Stadt zum herrschenden[3]. In der Stiftskirche predigte Dionysius Melander aus Kassel, und in der Hospitalskirche der nun wieder mit seinen lieben Fritzlarern in Verbindung tretende Jost Runcke[4].

---

1) Der Landgraf ließ dem Stifte durch den Amtmann zu Homberg melden, daß man die Gründe dieser Beschlagnahme bei der Regierung oder dem Superintendenten in Kassel in Erfahrung bringen könne.

2) Vergl. ein ohne Angabe des Jahres und Druckortes in kl. 8. erschienenes Schreiben des Joh. Kymeus, datirt vom 25. Jan. 1544: „Von Geistlichen zehenten, auch antwort vnd entschuldigung, an den Durchl. Hochgeb. Fürsten vnnd Herrn, Herrn Philipsen Landt-Grauen zu Hessen — geschrieben uff die vngütige vngegrünte klage, so die Domhern zu Fridslar Fürstlichen Rethen zu Cassel, etlicher zehenten halber, gethan. Durch Johannem Kymeum Des Vnter Fürstenthumbs Hessen Superintendenten."

3) Die meisten Beamten, darunter auch der vom Landgraf zum Schultheiß eingesetzte Wolf Diede waren damals evangelisch.

4) Nachdem er eine Zeit lang dem D. Melander an der Stiftskirche als Gehülfe beigegeben gewesen, übertrug ihm der Stadtmagistrat die Pfarrei der Hospitalskirche.

Aber schon gleich nach Aufgabe der hessischen Occupation, im Jahre 1555, begann dann auch die katholische Reaction wieder und wurde in demselben Grade heftiger, in welchem die Bürger sich dem Evangelium täglich anhänglicher zeigten. Im Jahre 1559 mußte auch Jost Runcke, dem nun der Landgraf Philipp die Pfarrei in Cappel bei Obermöllrich übertrug, die Stadt verlassen. Als er damals von Bewaffneten, aber unter dem ehrenden Geleite vieler Bürger, aus der Hospitalskirche in Fritzlar abgeführt und vor das Stadtthor geschleppt wurde, schied er mit den Worten: „Es will hier kein Gut thun; wer Gottes Wort hören will, der folge mir nach Fraumünster."

Jost Runcke, den die Bürger vom Erzbischof sich wiederholt, aber vergeblich als Pfarrer zurückerbaten, ward, da er alt und schwach geworden war, von dem Magistrat der Stadt in das Hospital zum heiligen Geist aufgenommen und hatte so wenigstens die eine Freude, daß er ruhig und selig, ein edler Wahrheitszeuge, an dem Orte sterben durfte, wo er so lange das Wort Gottes mit großer Freudigkeit verkündigt hatte.

Fritzlar ging bald nach Runckes Tode der Reformation ganz verloren. Der Erzbischof Daniel Brendel, ein Hesse aus Homberg, und die von diesem berufenen Jesuiten rotteten das Evangelium unter Anwendung von Gewaltmaßregeln wieder völlig aus [1]).

§. 17.

Die Reformation in den Braunschweigischen Fürstenthümern Calenberg und Göttingen.

Trotz der Feindschaft des Herzogs Erich I. gegen das Evangelium brach sich die Reformation auch unter der Bevölkerung dieser Landestheile, namentlich in den Städten Münden und

---

1) Seit 1573. — Vergl. über die Reformation in Fritzlar: C. B. N. Falckenheiner, Geschichte hessischer Städte und Stifter II. S. 11. u. s. w. 58 u. s. w. 227 u. 228, an welcher letzteren Stelle sich auch ein Brief des Jost Runcke findet.

Göttingen frühe Bahn und wurde von Philipp von Hessen erst in Göttingen und dann im ganzen zugehörigen Gebiete gepflegt und gefördert.

In Göttingen wurde die Reformation seit 1525 angeregt. Im Jahre 1528 predigte Jacob Corduvage daselbst das Evangelium und wurden von Priestern und Laien viele Exemplare der lutherischen Uebersetzung des N. Testaments gekauft. Zu einer allgemeinen Bewegung kam es 1529. Das Kreuz dieses Jahres und Luthers Lieder, welche an so vielen Orten die Gemüther mit fast wunderbarer Gewalt fortrissen, riefen dieselbe hervor. Als damals die Pest furchtbar wüthete und bei einer zur Abwendung derselben angestellten öffentlichen Procession einige Tuchmachergesellen den Gesang anstimmten: „Aus tiefer Noth schrei ich zu Dir", fielen Alt und Jung, alle Theilnehmer der Procession, in den Gesang mit ein. Und nun hatte die Reformation in den Herzen der Göttinger, welche in Luthers Gebetslied gewissen Trost gefunden, feste Wurzeln geschlagen. Die Bürger riefen alsbald einen evangelischen Prediger, Friedrich Hufenthal [1]), herbei und wallfahrten, da der Magistrat die Predigten in der Stadt nicht dulden wollte, längere Zeit zu Hufenthal vor das Thor auf den St. Georgenskirchhof, wo der Prädicant seine Kanzel unter freiem Himmel aufgeschlagen hatte. Zuletzt siegte der ernste Wille der Bürger auch über den Magistrat. Noch im Jahre 1529 wurde dem Hufenthal die Paulinerkirche eingeräumt und Hessen und Braunschweig um Zusendung tüchtiger Reformatoren gebeten [2]). Von Braunschweig kam damals Heinrich Winckel nach Göttingen. Philipp von Hessen aber entlieh den M. Justus Winther und dann, als die Wollenweber auch bei St. Nicolai einen evangelischen Prediger angestellt wünschten, auch den von Winther in Vorschlag gebrachten M. Johannes Sutellius. Justus Winther ist uns schon bekannt. Er war einer der ersten Herolde

1) Havemann nennt ihn: Friedrich von Hüttenthal.

2) An den Statthalter und die Räthe zu Kassel richtete der Magistrat unter dem 18. Januar 1530 ein Gesuch. Früher schon hatte sich Winckel an den Landgrafen selbst gewendet und um einen Gehülfen gebeten.

des Evangeliums in Hessen, zuerst als Pfarrer in Marburg, dann in Allendorf. Er starb als Superintendent und Dekan zu Rothenburg. Sutellius war 1504 zu Altmorschen geboren, hatte in Wittenberg studirt und war bis dahin Schulrector in Melsungen gewesen. Im Jahre 1531 wurde eine evangelische Kirchenordnung publicirt, an welcher Winckel, Winther und Sutellius seit 1529 gearbeitet hatten [1]). Sie wurde zu Wittenberg gedruckt und von Luther mit einer Vorrede versehen. Winther blieb nur bis 1532 in Göttingen. Er entzweite sich mit Sutellius. Im Jahre 1531 erschien auch der Superintendent Adam Kraft und zwar wahrscheinlich auf Veranlassung des eben berührten unter den Geistlichen ausgebrochenen Zwistes in Göttingen. Winther wurde damals von dem Stadtrathe mancherlei Anschwärzungen gegenüber in Schutz genommen. Landgraf Philipp beschenkte ihn wegen seiner Verdienste um Göttingen mit einer daselbst gelegenen Terminei des Eschweger Augustinerklosters. Im Jahre 1537 wurde Sutellius, ein begabter und anmuthiger Mann, obwohl der jüngste unter den Prädicanten, an die Hauptpfarrei St. Johannis und zum Superintendenten befördert. Er stand daselbst bis 1542, in welchem Jahre er von Landgraf Philipp nach Schweinfurt geschickt wurde. Später hat er noch zweimal eine kürzere Zeit hindurch eine Pfarrei in Göttingen versehen [2]).

Wie in Göttingen so förderte Hessen die Reformation auch in der Stadt Münden [3]).

Günstiger gestalteten sich die Verhältnisse für die Reformation

---

1) Wer der Hauptverfasser derselben sei, ist streitig. Vergl. Strieder VII. S. 373. Richter, Kirchenordn, I. S. 142 und Beck, Leben des Sutellius S. 46.

2) Vergl. J. K. F. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte, Hannover 1829. II. S. 79. *Hamelmann*, oper. histor.-gen. p. 934. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg, Lüneb. 1837. 8. H. Chr. Beck, M. J. Sutellius, Schweinfurt 1812. 8. S. 44 u. s. w.

3) Im Jahre 1537 trat die Stadt Münden mit Landgraf Philipp in Schmalkalden in Unterhandlung und in einem Briefe von Montag Epiph. 1536 bat der Bürgermeister und Rath den Landgrafen abermals um Schutz für die Reformation. Cassel. Archiv.

zu diesem Braunschweigischen Lande aber erst da, als Landgraf Philipp es durch seine Ermunterungen und Ermahnungen durchsetzte, daß die Gattin des Herzoges Erich, Elisabeth, eine geborene Prinzessin von Brandenburg, sich offen für das Evangelium erklärte und ihren Gemahl bewog, ihr die Einrichtung eines evangelischen Gottesdienstes zu gestatten. Nachdem Philipp der Elisabeth in Stephan Listrius einen Hofprediger gesendet und verstattet, daß der in Hessen schwer abkömmliche A. Corvinus sie, um ihr Unterricht zu ertheilen und die Sacramente zu spenden, von dem benachbarten Witzenhausen aus bisweilen besuche [1]), machte die Reformation im ganzen Gebiete rasche Fortschritte. Im Jahre 1539 wurde unter Mitwirkung Corvins die Reformation auch in Nordheim [2]), welches sich von Herzog Erich das Evangelium um 6000 Gulden erkaufte, und in Münden durchgeführt.

Unbeschränkt freien Lauf erhielt das Evangelium im Lande erst seit 1540, wo Erich I. starb und Elisabeth, der Landgraf von Hessen und der Kurfürst von Brandenburg die Vormundschaft über dessen noch unmündige Kinder antraten.

Antonius Corvinus, ein gelehrter und erfahrener, talentvoller und bescheidener Mann führte unter dem Schutze dieser evangelisch gesinnten Vormünder die Reformation im ganzen Lande ein. Im Jahre 1542 gab er dem Lande eine evangelische Kirchenordnung [3]) und wurde, nachdem er 1543 [4]) von Philipp seinen Abschied erlangt [5]), zum Superintendenten ernannt.

---

1) Im Jahre 1539 schrieb Philipp: „Daß er Antonio Corvino erlaubt, zu Zeiten sich von Witzenhausen nach Münden zu verfügen und, so oft er verlangt würde, der Herzogin mit weiterem Unterrichte zu dienen."

2) Die von Corvinus abgefaßte Kirchenordnung der Stadt Nordheim siehe Richter I. S. 287. In einem Briefe an Sutellius (14. Febr. 1546) bezeichnet Corvinus die Nordheimer Kirche als eine „von ihm selbst gepflanzte." Beck a. a. O. S. 121. Später wirkte der eben genannte Sutellius, der Reformator Göttingens und Schweinfurts, daselbst. Beck S. 119 u. 155.

3) Vergl. Richter I. S. 362.

4) Nicht vor 1543. Vergl. Beck's Sutellius S. 102. u. 119., doch siehe auch S. 131, wo das Jahr 1542 genannt wird.

5) Als Listrius ohne landgräfliche Erlaubnis aus Hessen förmlich abge-

Einen schweren Kampf hatten Corvinus und dessen Reformation von 1549 bis 1553 zu bestehen. Im Jahre 1549 wurde

---

zogen war und der Landgraf deshalb Beschwerde eingelegt hatte, schrieb Corvinus am Montag nach Convers. 1542 auf Befehl der Herzogin, welche den Landgrafen zugleich um Schutz gegen ihren Verwandten Herzog Heinrich von Braunschweig bitten ließ, daß Philipp dringend ersucht werde, den plötzlichen Abzug des Listrius zu entschuldigen, der Herzogin den Corvinus ganz zu überlassen, bis zur Ankunft des Albanus auch den Listrius zu leihen, ferner im Falle daß ihr der erwartete Albanus nicht gefalle, ihr den Listrius ein zweites Mal zukommen zu lassen. Corvinus unterstützte das Gesuch der Herzogin, soweit es seine Person betraf, mit den Worten: „So kan doch auch e. f. g. mir ein Zeit lang ohn einige beschwerung meiner Pfarrkinder erlauben, weil Ich ohn das zu predigen vntuchtig worden bin vnd hinfurt mit nichts, dann mit schreiben vnd visitation der kirchen dienen kan, Vber das kan mich e. f. g. gleichwol In der hant behalten vnd e. f. g. Diener sein, vnd pleiben lassen, Wolte auch schier sagen, Ich wolte e. f. g. in disem Furstenthumb nützer sein, dan zu Witzenhausen, es hat sich Ir. f. g. vmbgehort, hin und wider geschrieben, kan keinen bekomen, vnd mus gleichwol einen haben, der dieses Lands gelegenheit wisse, Ich zwar fur mein person, weis e. f. g. nicht zu missedanken. Sitze auch zu meinen studiis vnter e. f. g. nicht vbel." Philipp antwortete dem Corvinus unter dem 5. Jan. 1542: daß er dem Listrius seinen Abzug nicht entgelten lassen und der Herzogin allen in Bezug auf diesen gestellten Bitten um so lieber willfahren wolle, da an diesem Prädicanten nicht viel verloren gehe. Er hoffe, daß Albanus der Herzogin gefallen werde, derselbe aber, wenn er ihr nicht zusage, von ihm (Philipp) nach Immenhausen gesendet werden solle. Den Corvinus könne er nicht losgeben. „Wenn Ir aber, schrieb er weiter an Corvinus, bey der hertzoginn In Irem Furstenthumb vnnd land mit Visitiren, gute kirchen vnnd Castenordnung anrichten, vnnd Zu behuff desselbigen ettwo ein halb Jar oder dergleichen Zeit, In solchem land wheret [doch das Ir nichts desto minder ewere heusliche wonnung vnd ansitz Zu Witzenhausen, wie Itzo geschieht, hieltet] Solchs were vonn vns Zuverstatten und zugelassen, das wir vns aber sonsten weitter eines vnserer Predicanten solten entploffen, das were vngeratten, vnd ging vnns desfalls gleich denen Jungfrawen, so u. s. w." Corvinus entgegnete Philipp auf dieses Schreiben, daß der Landgraf mit Prädicanten nächst dem Kurfürsten von Sachsen am besten versehen, daß die Herzogin nothwendig eines Superintendenten bedürfe und man besser gethan haben würde, daß man die Sache in deren Land ganz liegen gelassen, als so bald wieder darnach trachte, ihr die Prädicanten wieder zu entziehen. Brief des Casseler Archivs.

von dem nun mündig gewordenen römisch gesinnten Erich II., in Betreff dessen Corvinus einst bessere Hoffnungen gehegt hatte [1]), in fast allen [2]) Landestheilen das Interim gewaltsam eingeführt, die evangelischen Prediger vertrieben und Corvinus selbst, obwohl früher Erzieher des jungen Fürsten, des Nachts in Pattensen aufgehoben und zu Calenberg ins Gefängnis gelegt. Erst im Jahre 1553, als Erich II. seiner Mutter die Regierung auf das Neue übertrug, gestalteten sich die Verhältnisse für das Evangelium in diesem Lande wieder günstiger.

Corvin, welcher drei lange Jahre im Gefängnisse hatte zubringen müssen, starb an den Folgen dieser Haft, ein Märtyrer des Glaubens, bald nach seiner Befreiung in Hannover [3]).

§. 18.

Die Reformation in dem Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel, sowie in den Städten Braunschweig, Goslar und Hildesheim.

In den freier gestellten Theilen dieses Landes, namentlich in den Städten, regten sich sehr früh evangelische Keime und vergeblich suchte Herzog Heinrich der Jüngere, ein wollüstiger und selbstsüchtiger katholischer Herr, welcher aber auch frömmere Tage gelebt hat, sie niederzuhalten.

---

1) Als Corvinus einst von Münden aus den Pfarrer D. Melander in Cassel besuchte und diesem erzählte, daß der junge Herzog am Tage vorher geäußert, daß er bei dem Evangelium aussetzen wollte, was er im Wammes stecken habe, antwortete ihm Melander, den Herzog richtiger würdigend: „Ach mein Corvine, rühmt nicht so sehr, vielleicht hat der gute Herr ein Roßtüchlein im Wammes gehabt.“ Melandri Jocos. II. p. 51. — Vergl. auch Rommel II. S. 401.

2) Mit Ausnahme von Hannover, Hameln und Göttingen.

3) Schlegel a. a. O. B. II. 61. 141. u. s. w. Seckendorf III. p. 182. Strieder II. S. 318. Dan. Eberh. Baring, Leben des berühmten M. Antonii Corvini u. s. w. Hannover 1749. 8. Rommel B. II. S. 400 u. 401. und Gerh. Uhlhorn, ein Sendbrief von Antonius Corvinus. Göttingen 1853. 8.

Wie anderwärts evangelische Lieder, so zündeten in der Stadt Hildesheim einige Exemplare des lutherischen Katechismus, dieses einfachsten aller christlichen deutschen Volksbücher, gleich in den ersten Jahren der reformatorischen Bewegung (1524 und 1525) in den Herzen des dasigen Volkes. Als im Jahre 1530 sich 150 Einwohner dahin zu vereinigen wagten, in zwei ihrer Kirchen fortan lutherische Lieder zu singen, erfolgte zwar ein feindseliger Beschluß des vom dasigen Domcapitel beherrschten städtischen Magistrates, aber nun zogen die Bürger (1531) auf den Klingenberg vor die Stadt und stellten daselbst einen Schneidergesellen als ihren Prediger auf. Die erste auswärtige Unterstützung und Befürwortung ward den Evangelischen zu Hildesheim durch den Herzog Ernst von Lüneburg, durch die Städte Braunschweig und Goslar, welche letztere sich bei dem Rathe verwendeten, und durch den Landgraf Philipp zu Theil. Philipp sendete ihnen zugleich mit einem Briefe [1]) einen evangelischen Prediger, den Martin Listrius [2]). In seinem Schreiben sagte er (nachdem er erwähnt, wie er gehört, daß einige Bürger Hildesheims sich zu dem Evangelium gewendet und dargethan, daß Gottes Ehre am meisten durch Ausbreitung seines Wortes gefördert werde), Folgendes: „Darum so schicken wir Euch hiermit Einen, genannt Martin Leister, der uns und den Unsrigen bisher das Wort lauter und rein gepredigt, auch sich selbst mit Leben und Wandel redlich gehalten hat, daß Ihr von ihm das Wort Gottes hören möget, und begehren darauf von Euch gnädiglich, daß Ihr die gnädige Heimsuchung, so uns Allen in dieser letzten Zeit durch Gottes Güte in seinem heilsamen Worte geschieht, erkennet, das Wort, wie andere von den Städten auch gethan, durch denselben, unseren geschickten Prädicanten aufnehmt, und

1) Datirt: Cassel vom Freitage nach Martini.

2) W. Havemann, Geschichte des Landes Braunschweig und Lüneburg S. 478. dagegen sagt, daß Landgraf Philipp nicht Listrius, sondern den Pfarrer Kulemann Engel von Kassel gesendet. Nach Beck, Leben des Sutellius, S. 48. soll auch Justus Winther, Pfarrer zu Allendorf, aber damals in Göttingen thätig, nach Hildesheim gegangen sein.

bei Euch das gnadenreiche und lebendigmachende Wort Gottes verkündigen laßt. Das gereicht Euch selbst an Eurer Seelen Heil zum Besten, und auch zu zeitlicher Wohlfahrt, Gehorsam und guter Polizei. Und so denn von wegen des göttlichen Wortes, und was dem anhängig, Euch oder Euren Mitbürgern etwas Beschwerliches begegnen wolle, werdet Ihr von uns und unsern des göttlichen Wortes halb Miteinigungsverwandten, Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Städten, mit Hülfe und Trost nicht verlassen werden."

Wirklich predigte nun Listrius einige Zeit in der Andreaskirche. Aber nicht lange. Die Magistratspersonen welche gegen ihn gleich anfangs geltend gemacht hatten, daß sie ihn nicht berufen hätten, erschienen eines Tages sämmtlich und mit feindseligen Absichten in der Kirche. Listrius wurde von der Kanzel gerissen und würde sogar schwer mishandelt worden sein, wenn sich nicht einer der Anwesenden, der Bürgermeister Henning Konneding, seiner erbarmt und ihn unter seinem Mantel gerettet hätte. Der hessische Prädicant mußte vor der gesammten städtischen Regierung auf dem Rathhause die Stadt auf fünf Meilen verschwören.

Landgraf Philipp fand es gerathen, diese in seinem Prediger ihm selbst widerfahrene Beleidigung möglichst ruhig hinzunehmen. In einem dieser Sache wegen erlassenen Beschwerdeschreiben ließ er sich weniger auf Verweise, als ein wiederholtes Rühmen des Evangeliums ein.

Einstweilen lastete, da der Rath das Kapitel und den Herzog Heinrich von Braunschweig zu Gegnern hatte, auf den evangelischen Bürgern ein schwerer Druck.

Nach Goslar, wo seit 1524 der Prediger Weselius gewirkt hatte, sendete der Landgraf Philipp im Jahre 1528 den Antonius Corvinus, welcher einige Zeit, aber ohne größeren Erfolg, in der Stephanskirche predigte[1]). Zwar führten dann Bugenhagen und N. Amsdorf (1529) die Reformation ein und gaben der

---

1) Baring S. 22.

Stadt eine evangelische Kirchenordnung[1]), aber der Kampf mit den Katholiken, der Streit zwischen den Lutheranern und Reformirten und Feindseligkeiten des Herzogs von Braunschweig sowie mannigfache Kammergerichtsprocesse waren schwere Hemmnisse. Landgraf Philipp mußte wiederholt für die Stadt, welche sich in den Schmalkaldischen Bund hatte aufnehmen lassen, intercediren. Wirklichen Schutz vermochte er den Evangelischen in Goslar aber erst da zu gewähren, als er mit seinem Schwerte für sie eintrat.

Ungünstig war der Stand der Reformationssache lange Zeit auch in der Stadt Braunschweig, wo 1528 Bugenhagen und Winckel das Evangelium verkündigten[2]). Herzog Heinrich verhängte ebenso über sie, wie über die anderen protestantischen Nachbarstädte die schwersten Verfolgungen. Aber wie den Goslarern, so wurde endlich auch den Braunschweigern von Philipp Rettung gebracht[3]).

Vorzüglich auf Philipps Betreiben erhob sich im Jahre 1542 der Schmalkaldische Bund, dessen Glieder von Herzog Heinrich mannigfach verletzt waren, für diese Städte und für Heinrichs ganzes Land gegen Heinrich. Nach kurzer Gegenwehr wurde Letzterer besiegt, aus seinem Lande vertrieben und dieses von den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes sequestrirt[4]). Das ganze Gebiet stand nun dem Evangelium offen. Nachdem die Pfarrer in den Dörfern sich zumeist zur Annahme der Reformation bereit erklärt[5]) und der hess. Pfarrer Dion. Melander schon am 13. Aug. in der Residenz Wolfenbüttel selbst einen Gottesdienst nach evangelischem Ritus abgehalten hatte, wurden Bugenhagen, Gorlitius und der Hesse Corvinus, welcher letztere im Jahre 1542 das Fürstenthum visitirte, alsbald durch ein förmliches Edict mit der Einführung der Reformation im ganzen Lande beauftragt.

---

1) Siehe diese Kirchenordnung bei Richter B. I. S. 154.

2) Die Kirchenordnung von 1528 ebendaselbst B. I. S. 106.

3) Vergl. B. I. S. 545. u. 580. — Braunschweig war sehr früh auf Philipps Anmahnung hin in den Schmalkaldischen Bund getreten. Siehe B. I. S. 301.

4) Vergl. B. I. S. 580—583. und Rommel II. S. 401—405.

5) Nur wenige Geistliche mußten entlassen werden.

Besonders freudig wurde die eben erwähnte protestantische Kriegsexpedition von den Evangelischen in Hildesheim begrüßt, wo im Jahre 1542 ein heimlicher Lutheraner, Hermann Schreger, Bürgermeister geworden war und als solcher die evangelische Sache förderte. Noch belagerte Landgraf Philipp die Stadt Wolfenbüttel, da erschien schon eine ansehnliche Deputation evangelischer Weiber aus Hildesheim vor ihm und bat ihn unter Darbringung von Ehrengeschenken, „daß er der unglücklichen Stadt in Einführung des Evangeliums behülflich sein wolle.“ Zwar ward nun einer von Philipp alsbald in die Stadt gesendeten Gesandtschaft, bestehend aus mehreren Grafen und andern ansehnlichen Personen, nicht sofort vom Magistrate gewillfahrt; als dann aber auch Gesandtschaften mehrerer Städte eintrafen und sämmtliche Gemeinden in einer besonderen Versammlung sich für die Annahme des Evangeliums erklärten, vermochte der Magistrat nicht länger zu widerstreben. Die von den evangelischen Bundesfürsten mit der Reformation Hildesheims beauftragten Geistlichen Bugenhagen, Heinrich Winckel und der vom Landgraf Philipp designirte Antonius Corvinus wurden von dem Bürgermeister und den noch anwesenden Abgesandten der fremden Städte mit zwanzig Pferden, wobei leider der Pöbel einige Excesse beging, feierlich eingeholt [1]). Der Bischof verließ die Stadt. Letztere trat bald darauf in den Schmalkaldischen Bund ein und wurde (1543) unter besonderen hessischen Schutz gestellt [2]).

---

1) Siehe die Kirchenordnung der Stadt Hildesheim bei Richter B. II. S. 79. Sie stammt von den drei oben genannten Reformatoren und ist mit einer Vorrede des A. Corvinus versehen. Sie wurde aber erst 1544 gedruckt.

2) Vergl. überhaupt: Schlegel a. a. O. B. II. Rethmeyer, der Stadt Braunschweig Kirchenhistorie, 1707. 4. B. I. Rommel a. a. O. II S. 281—283. 447. Seckendorf III. p. 397. — C. G. H. Lentz, Geschichte der Einführung des evangelischen Bekenntnisses im Herzogthum Braunschweig, Wolfenbüttel 1839. 8. Gedenkbuch der am 14. October 1842 begangenen Säcularfeier der Stadt Helmstedt. Helmstedt 1843. 8. J. B. Lauenstein, Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie. Hildesheim 1736. 8. B. XI. S. 22 u. s. w. Müchener hist.-polit. Blätter B. IX. S. 316.

§. 19.

Die Reformation in den Städten Ulm, Augsburg, Soest, Schweinfurt, Höchster, Frankfurt, Metz, Wesel und Riga.

Ueber die Fürsorge, welche der Landgraf Philipp der Reformation in den Städten Ulm[1]), Augsburg[2]) und Soest[3]) zuwendete, ist bereits im ersten Bande dieses Werkes berichtet worden.

Die Stadt Schweinfurt, in welcher seit 1522 und namentlich seit 1532 und nachdem Spalatin zur Zeit des daselbst abgehaltenen protestantischen Conventes das Evangelium den Bürgern verkündet hatte, sich reformatorische Keime regten, erwählte im Jahre 1542, durch die Regensburger Declarationen ermuthigt, den Landgrafen Philipp auf neun Jahre zu ihrem Schutzherrn und Amtmann. Da sie diesen Schritt vorzüglich nur deshalb gethan hatte, um Garantien für die von ihr beabsichtigte Reformation

---

1) Vergl. B. I. S. 349. und Keim, die Reformation der Reichsstadt Ulm, Stuttgart 1851. 8. Philipp unterhandelte mit Ulm auch über Sebastian Frank, auf dessen Ausweisung er drang. Weiter liegen im Casseler Archiv folgende Schreiben vor: a) vom Jahre 1537 eine Anfrage des Bernh. und G. Besserer an Philipp, ob man noch länger in der Papisterei sitzen solle; b) von 1537 ein Schreiben derselben an denselben: „daß über etliche Prädicanten in Ulm großer Unwille sei, daß man über die Concordie Bucers anfangs aufgebracht, nun aber auf Bucers Bericht hin dieser Unwille und zwar theilweise durch Besserers Vermittelung gestillt sei (beigelegt ist ein Gutachten über Osianders Trostbüchlein); c) Schreiben Philipps an Besserer von 1537 über Osiander, worin Philipp zugleich seine Freude ausspricht, daß Besserer mit Bucer wieder einig sei; d) zwei Schreiben Besserers an Philipp von 1539 über die Frage, ob Christus eine Creatur sei oder nicht; e) ein Brief Besserers über Opinionen und Haltung etlicher Ulmer Prädicanten, welche nicht mehr so eifrig wie früher und aus der alten Bahn gewichen seien; f) eine Antwort des Landgrafen, worin dieser die Geistlichen in einem gewissen Grade entschuldigt; g) Bucer klagt unter dem 27. Januar 1540 bei Philipp über das Umsichgreifen des Schwenkfeldtianismus in Ulm und wünscht, daß Frecht in Schmalkalden erscheine.

2) Vergl. B. I. S. 349. 364.

3) Ebend. S. 350. Genaueres über die Reformation daselbst bei Jacobson und Hamelmann (S. 1095).

ihres Kirchenwesens zu erlangen, so stellte sie gleichzeitig mit der Bitte um Zusendung eines Statthalters die andere um Ueberweisung eines evangelischen Prädicanten. Landgraf Philipp entsendete nun nach Schweinfurt den trefflichen J. Sutellius, welchen er bis dahin den Göttingern geliehen hatte [1]). Kurz nach Pfingsten 1542 traf Sutellius ein [2]). Er war ein trefflicher Mann, befreundet mit Corvinus, Leningus, Justus Winther (Hibernius), mit welchem letzteren er sich bald nach dem Göttinger Zwist wieder ausgesöhnt zu haben scheint, und Melanchthon. Caselius erzählt von ihm: „Als ich auf die Schule zu Göttingen kam, lehrte das Volk J. Sutellius. Als Jüngling hörte ich ihn nachher oft, und erkannte ihn als einen gelehrten, beredten, gemäßigten und allen stürmischen Rathschlägen abholden Mann. Reinheit der Gesinnung, Anmuth der Rede, gewinnende und ehrfurchtgebietende Persönlichkeit und eine dem Vortrage vor dem Volke angemessene Aussprache empfahl Niemand mehr als ihn.“ Nachdem Sutellius, welcher zum Superintendenten ernannt wurde, die Reformation zu Schweinfurt fest begründet und eine Kirchenordnung entworfen hatte [3]), ging er im Jahre 1546, wahrscheinlich auf Veranlassung des Bevorstehens des Schmalkaldischen Krieges, erst nach Göttingen (1547) und dann (als Pfarrer zu Allendorf (1547—1548) nach Hessen zurück. Er starb, nachdem er ein drittes Mal in Göttingen eine Stelle angenommen hatte (1548—1555) in Nordheim (1575), wohin ihn Corvinus schon früher mehrmals eingeladen hatte [4]).

---

1) Siehe oben S. 254.

2) Leningus empfahl ihn dem Landgrafen der ihn nachmals sehr werth hielt und ihn niemals seiner Pflichten gegen Hessen ganz entlassen wollte.

3) „Kirchenordnung Eines Erbaren Raths der heiligen Reichs Stadt Schweinfurt in Franken.“ Sie wurde 1544 zu Nürnberg (in 4.) bei Joh. Petreium gedruckt, und verweist vielfach auf die Nürnberger Kirchenordnung, mit der sie in großer Verwandtschaft steht. Der Kultus, den sie anordnet, ist noch voller und reicher als der Wittenberger in dieser Zeit. Sie soll bis 1554 im Gebrauch gewesen sein. Nach der Bemerkung eines Chronisten in einem Exemplare derselben soll Luther deren Approbation, weil sie zu sehr nach dem Papstthum schmecke, verweigert haben.

4) H. Chr. Beck, M. Johannes Sutellius. Schweinfurt 1842. 8. —

Nach Höchster waren schon 1530 von dortigen Kaufleuten evangelische Bücher mitgebracht worden, doch mußten die für die Reformation gewonnenen Bürger daselbst sich anfangs mit der Theilnahme an den Gottesdiensten benachbarter Orte begnügen. Das Verlangen nach evangelischem Kultus innerhalb der Stadt wurde bei den Bewohnern derselben erst da lebendig angeregt, als der Landgraf auf Veranlassung eines dort zusammenberufenen Conventes seinen Hofkappellan Conrad, einen geborenen Schwaben, dahin mitbrachte (1533). Die Bürger, welche die Predigten des hessischen Kapellans fleißig besucht, fragten nach Abhaltung einer Versammlung denselben in Betreff der von ihnen in das Auge gefaßten Reformation um Rath. Als dieser ihnen antwortete, daß Gebet bei Gott und Bitte bei dem Magistrat die die Reformation am besten fördernden Mittel seien, wendeten sie sich sofort bittend an die städtische Obrigkeit. Aber wie anderwärts so widerstrebte auch hier der Magistrat. Sogar eine Gesandtschaft des Landgrafen, in deren Mitte sich Hermann von Malsburg befand, durch welche Philipp unter Berufung auf seine schutzherrlichen Rechte die Anstellung evangelischer Prediger anempfahl und ein ernstes Gespräch, welches Philipp selbst mit dem Bürgermeister Vollmann hatte [1]), erzielten keinen günstigen Erfolg. Nach des Landgrafen Abzug trat der Magistrat nur noch feindseliger auf [2]), verstärkte seine Parthei und beschloß, in einer zu berufenden Versammlung den Bürgern jeden fernern Schritt zu Gunsten der Reformation zu

Außer den Kirchenordnungen gab Sutellius (1539 u. 1541 zu Wittenberg 4.) nur Predigten heraus.

1) Da der Magistrat erklärt hatte, daß namentlich Furcht vor den anderen an der Stadt mitbetheiligten Herren ihn abhalte, wies Philipp in dieser Unterredung auf den Schutz Gottes hin und sagte dann zu Vollmann, welcher die Evangelischen bedroht hatte: „Audio, quod tu tuis interminatus sis civibus veram doctrinam cupientibus, et malis centum aureos insumere ex tuo, quam permittere ut Evangelio suus permitteretur cursus. Verum si ego intellexero, te vel minimo civium hoc nomine incommodare, sentio fore me hujus petulantiae in te ultorem. Effice, tandem praecipio, ut apud vos Evangelium doceatur.“

2) Auch ein neuer schriftlicher Befehl Philipps blieb wirkungslos.

verbieten. Nun entschied aber gerade die zur Hintertreibung der Reformation berufene Versammlung für dieselbe. Da die Bürger, welche von dem Vorhaben des Magistrats gehört hatten, sich in einer von ihnen veranstalteten Vorversammlung mit emporgereckten Händen fast einstimmig für das Evangelium erklärten, so wagte der Magistrat es nicht, in der von ihm selbst berufenen Versammlung mit einer dieser Entscheidung widerstrebenden Veröffentlichung hervorzutreten. Zwar bereiteten nun der Bischof von Corvei und die Canoniker der Peterskirche dem Evangelium noch manche Hemmnisse, aber nicht mehr auf lange Zeit. Eine neue Gesandtschaft, welche der Landgraf bald nach jener Erklärung der Bürger auf deren Bitte nach Höchster sendete, legte gegen das Fortbestehen des römischen Cultus ein directes Verbot ein [1]). In welchem Grade der Superintendent Adam Kraft, welcher jene Gesandte damals begleitete, auf die Einrichtung des neuen Kirchenwesens in Höchster von Einflus war, läßt sich nicht mehr ermitteln.

Zwar mußten die Evangelischen dieser Stadt später noch einmal, zur Zeit des Interims, schwere Tage erleben, aber Philipps rettende Hand kam ihnen auch damals, bald nach seiner Befreiung, zu Hülfe [2]). Nach dem Jahre 1555 nahmen die Evangelischen alle Kirchen der Stadt in Besitz.

Auf Frankfurts Reformation wirkte Hessen wenigstens vorübergehend ein. Im Jahre 1535 wurde Adam Kraft, der weitberühmte bescheidene Superintendent Marburgs, auf einige Monate dahin berufen [3]). Später gab Lasky's Fremdengemeinde

---

1) Jacobson a. a. O. S. 537. erwähnt (unter Bezugnahme auf Wigands Archiv für Gesch. Westphalens I. S. 21) einen förmlichen Vergleich, den L. Philipp zwischen dem Kapitel und den Bürgern vermittelte. Auch gibt er den Inhalt desselben an.

2) Vgl. Hamelmanni oper. hist.-gen. p. 1082. Rommel II. S. 122. Später haben die hessischen Geistlichen Caspar Kauffungen, Dionysius Melander und Balthasar Reidenhausen einmal ein Höchster betreffendes Gutachten des geistlichen Ministeriums zu Frankfurt mitunterzeichnet.

3) Ritter, evangelisches Denkmal S. 225. vergl. mit S. 219.

zu mannigfachen religiösen Verhandlungen zwischen den Frankfurtern und den Hessen eine Veranlassung [1]).

Aber auch entfernterer Städte nahm sich der Landgraf Philipp, wie der Städte Metz [2]), Riga [3]) und Wesel [4]) an. Ueberall, wo man seiner Hülfe oder seines Rathes begehrte, trat er mit seltener Aufopferung für die gute Sache des Evangeliums ein.

§. 20.

Die Reformation in Pfalz-Neuburg, Brandenburg, Preußen, Ostfriesland, Holstein und dem Herzogthum Sachsen.

Daß der Landgraf Philipp in Pfalz-Neuburg [5]), bei Kurfürst Joachim II. von Brandenburg [6]) und in Preußen [7]) die Reformation entweder anregte oder förderte, ist im ersten Bande

1) Vergl. B. I. S. 778. — Siehe auch Buceri Oper. Angl. p. 700.

2) Ebend. S. 574. — Näheres noch ergibt sich aus Seckend. III. p. 399 u. 400. Corp. Ref. IV. p. 892. u. Neudecker, Beitr. I. S. 174.

3) Riga, welches sich schon im Jahre 1531 an den Landgrafen gewendet hatte, wurde 1538 in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen. Im Jahre 1539 bat der Erzbischof den Landgraf um Schutz gegen die Stadt. Rommel B. II. S. 282. u. 401.

4) Vergl. B. I. S. 576. und Grimm u. Muzel, Stromata St. I. S. 81, wo ein eigenhändiges Schreiben des Landgrafen von 1542 erwähnt wird, worin dieser zur Reformation ermunterte, seine Verwendung bei Herzog Wilhelm versprach und die Bürger zum Gehorsam gegen die Obrigkeit anmahnte und St. II. S. 171, wo ein Schreiben Philipps von 1546 abgedruckt ist, in welchem er ebenfalls den Rath Wesels ermuthigte und ihn ermahnte sich der Kirchen und Schulen anzunehmen. Vergl. über die Reform. in Wesel überhaupt Kist en Royaards, Archief, Vijfde Deel, p. 307 cet. — Auch intercedirte Philipp 1563 bei der Stadt Erfurt für einen gewissen Baptist Joh. Wissemann, dessen Abendmahlsbekenntnis er rechtfertigte.

5) Vergl. B. I. S. 576.

6) Ebend. S. 351.

7) Im Jahre 1534 empfahl Philipp dem Herzog Albrecht von Preußen die in Betreff des Sacramentstreites in Hessen befolgten Maximen. Rommel III. S. 52. Auch liegt mir ein im folgenden Kapitel mitzutheilendes Gutachten der hessischen Geistlichen über das Abendmahl, welches für Herzog Albrecht bestimmt war, vor.

bereits erwähnt. Im Mai 1558 wurde dem Pfalzgrafen Friedrich mit Bewilligung des Landgrafen von dem Superintendent Peter Voltz in Darmstadt der Magister Conrad Fischer, Pfarrer in Auerbach auf ein Jahr entliehen, „eine gute Ordnung und Reformation in den Kirchen errichten zu helfen“ [1]).

In eine freilich nur vorübergehende Berührung trat der Hessenfürst auch mit Ostfriesland, wo Graf Edgar I. († 1528) das Evangelium duldete und dessen Sohn Enno, von Landgraf Philipp während des Reichstages zu Speier ermuntert, förderte. In einem dort ausgebrochenen Kampfe zwischen Lutherthum und Zwinglianismus, welchem letzteren sich in jenen Gegenden trübe und unkirchliche wiedertäuferische Elemente angehängt hatten, verwendete sich Philipp (1530), von dem übel berichteten Zwingli angegangen, einmal zu Gunsten des kirchlichen Friedens [2]).

In dem deutschen Holstein hat Hessen die Reformation wenigstens sichern helfen, und dieses zwar zum Theil schon dadurch, daß es dessen Herzog Christian III. bei seiner Besteigung des dänischen Königsthrones wesentliche Dienste leistete [3]) Wie weit auch umfassende reformatorische Rathschläge, welche Philipp auf Christians Bitten an diesen einmal absendete (1533), auf Holstein von Einfluß waren, ist noch nicht ermittelt [4]).

Unter den entfernteren Territorien Deutschlands zog am meisten das Herzogthum Sachsen Philipps Aufmerksamkeit auf sich. Mußte dieses schon durch jene alte Erbverbrüderung, welche zwischen beiden Ländern bestand, herbeigeführt werden, so noch mehr durch mehrere neuere und zwar sehr nahe verwandtschaftliche Verbindungen. Philipp war durch seine Verheirathung mit

1) E. Duller, neue Beiträge S. 320.

2) Vergl. C. A. Cornelius, der Antheil Ostfrieslandes an der Reformation. Münster 1852. 8. S. 29. u. s. w. und namentlich S. 57—59. In Ostfriesland allein hat man es versucht, von den Marburger Artikeln (1529) einen kirchlichen Gebrauch zu machen. Verg. Cornelius S. 32. u. 33.

3) Vergl. B. I. S. 300. 350.

4) Siehe die Instruction, wodurch Philipp seinem Kanzler Feige in Betreff einer Anfertigung eines reformatorischen Gutachtens für Holstein Anweisung gab, bei Rommel III. S. 49. — Das Rommel II. S. 284. Erwähnte scheint einer späteren Zeit anzugehören.

Christina nämlich Schwiegersohn des regierenden Herzogs Georg geworden und wurde durch seine Tochter Agnes später Schwiegervater des nachmals zur Regierung gelangenden Herzogs Moritz; Philipps Schwester Elisabeth aber war die Gemahlin des Herzogs Johann von Sachsen, eines Sohnes des Herzog Georg.

Schon im Jahre 1525 nahm Landgraf Philipp mit seinem Schwiegervater Georg sehr ernstliche Bekehrungsversuche vor. In den Briefen, welche er damals [1]) an ihn abgab, redete er nicht bloß mit großem Feuer, sondern auch mit der Kraft einer lebendigen Ueberzeugung und mit klarer Einsicht in die Sachlage zu dem älteren Manne [2]). Als dann Georg durch mannigfache äußere Umstände gegen Luther und dessen Reformation immer mehr verbittert und auch gegen seinen Schwiegersohn selbst eingenommen worden war [3]), hielt Philipp es für gerathen, sich eine Zeit lang ruhig zu halten. Ein zweites und drittes Mal wagte er es dann in den Jahren 1534 und 1538, damals aber nur mit Vergleichsvorschlägen hervortretend, einen Versuch zu machen, ob er das Herzogthum nicht dem Evangelium öffnen könne [4]). Aber auch diese Schritte waren vergeblich. Herzog Georg blieb seiner Feindschaft gegen die Reformation bis zum Tode getreu.

Einen wirklichen Einfluß vermochte Philipp während Georgs Leben nur durch seine frühe (schon 1525) für das Evangelium von ihm gewonnene [5]) Schwester, die oben genannte Gemahlin des Herzogs Johann, Elisabeth, gewöhnlich Herzogin von Rochlitz genannt, auf Sachsen auszuüben. Elisabeth, eine kluge entschlossene und fromme, dazu in der Bibel und den religiösen Streitigkeiten wohlbewanderte Frau, that in Sachsen Vieles zu Gunsten der Reformation. Selbst der Zorn ihres Schwiegerva-

---

1) 1525 und 1526, und dann wieder 1528.

2) Vergl. B. I. S. 51—53. und den neuerdings von J. K. Seidemann veröffentlichten sehr interessanten Briefwechsel zwischen beiden Fürsten, in Niedner's Zeitschrift für histor. Theologie Jahrg. 1849. S. 175 u. f. w.

3) Namentlich seit den Packischen Händeln trat zwischen Philipp und Georg eine Spannung ein. Vergl. B. I. S. 153 u. f. w.

4) Das Nähere siehe B. I. S. 393. 452. 451.

5) Vergl. B. I. S. 153.

ters und des benachbarten Bischofs von Meißen, welchem letzteren gegenüber sie zur beredten Apologetin des Evangeliums ward, vermochte sie nicht zum Wanken zu bringen. Nach dem Tode ihres Gemahles (1537) trat sie sogar als selbstständiges Mitglied in den Schmalkaldischen Bund ein. Die beiden Leipziger Colloquien hat sie wesentlich gefördert [1]).

Große Dienste leistete Landgraf Philipp namentlich dem Evangelium in Sachsen, als er nach Georgs Tode, welcher letztere seinen evangelischen Bruder Heinrich von der Nachfolge ausgeschlossen hatte, Heinrich in seinen Erbschaftsansprüchen schützen half. Schon am 14. April 1539 stellte er in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten dem Herzoge Heinrich eine Sicherheitsurkunde aus und hatte am 24. April in Heinrichs Interesse eine Zusammenkunft mit dem Kurfürsten in Gießen. Auch an Heinrichs Gegner, wie jenen Georg von Carlowitz, wendete sich Philipp. Bei der bald eintretenden Reformation des ganzen Landes reichte er dem Herzoge Heinrich und dessen Sohne Moritz aber theils durch Absendung des Predigers Balthasar Raid aus Hersfeld, theils durch Ueberlassung des trefflichen Daniel Greser aus Gießen, nachmaligen Superintendenten Dresdens (1542), hülfreiche Hand [2]).

§. 21.

Die Reformation in Plesse, Schwarzburg, Solms, Lippe, Rietberg, Tecklenburg, Wittgenstein und Mecklenburg.

Ueber den Einfluß, welchen der Landgraf Philipp auf seine Vasallen Heinrich zu Schwarzburg und den Grafen von Plesse bei ihrem Uebertritte zur reformatorischen Parthei aus-

1) Vergl. B. I. S. 53. 368. 454. Rommel II. S. 285. 286. u. 407. III. S. 35—40. Ueber das heldenmüthige Auftreten Elisabeths während des Schmalfalder Krieges siehe Langenn, Moritz v. Sachsen B. II.

2) Vergl. B. I. S. 520. u. 521. und außer den dort citirten Bücherstellen Seckendorf III. p. 218. und Strieder V. S. 98. Am 21. April 1539 schrieb Philipp an den Kurfürsten: „se potius de sua provincia et omnibus facultatibus periclitaturum esse, quam permissurum, ut Henrici ditio Henrico et filiis eriperetur.“

übte, fehlte es leider an näheren Nachrichten. In Betreff der Grafschaft Plesse ist nur das bekannt, daß sich der Hessenfürst einmal, auf Anmahnung des Antonius Corvinus hin, für einen dort gefangen gesetzten evangelischen Prediger verwendete[1]).

In einem Theile der Grafschaft Solms-Hohensolms-Lich scheint der Landgraf Philipp, da er an dem Amt Königsberg und an Hohensolms Antheil hatte, trotz der Antipathie des kaiserlich gesinnten Grafen Reinhard von Solms die Reformation sehr früh eingeführt zu haben. Seit dem Vergleiche von Kassel (1555) übten beide Landesherrn die Episcopalrechte gemeinsam aus[2]).

In der Grafschaft Lippe, welche der dem Evangelium feindliche Simon beherrschte, faßte die Reformation zuerst in den Städten Detmold und namentlich Lippstadt festen Fuß. In letzterer Stadt wirkten die von Luther bei Gelegenheit einer Visitation des dasigen Augustinerklosters hervorgezogenen und dann von ihm in Wittenberg gebildeten Prediger Hermann Coitenus (Cöthen) und Dr. theol. Johannes Westermann (1523)[3]). Die Anhänglichkeit der Lippstädter an das Evangelium wurde bald eine so große, daß sie auch durch das feindselige Einschreiten des Herzogs von Cleve und des Grafen Simon von der Lippe, welchen Lippstadt zu gleichen Theilen gehörte, sich nicht beirren ließen. Die Absendung eines erzbischöflichen Commissars nach Lippstadt aber, des Dr. Romberg, welcher sich weigerte mit Westermann zu disputiren, hatte nur den förmlichen Uebertritt der Stadt zur Folge (1526). Landgraf Philipp wendete alle Gefahren, welche der Stadt wegen Annahme des Evangeliums drohten und namentlich dadurch, daß er auf Graf Simon besänftigend einzuwirken suchte, lange Zeit glücklich ab. Anders gestalteten sich aber die Verhältnisse als der aus dem Clevеschen vertriebene Gerhard Omeken und J. Westermann es 1531 wagten,

---

1) Brief des Antonius Corvinus an Landgraf Philipp, datirt von Münden, Montag nach Bonifacii 1543. Cassel. Archiv.

2) Jacobson S. 619. Es wurde längere Zeit (bis 1662) die hessische Agende von 1566 in der Grafschaft Solms gebraucht. Ebend. S. 621.

3) Promovirt zu Wittenberg im Jahre 1522. Förstemann, liber decanorum p. 27. u. 28.

mit einer evangelischen Kirchenordnung hervorzutreten und Landgraf Philipp 1532 die hessischen Prediger J. Fontius und A. Corvinus in das Lippische entsendete. Herzog Johann von Cleve drang jetzt darauf, daß gegen Lippstadt strenge Maßregeln ergriffen würden und nöthigte dasselbe, nachdem er es mit Simon von der Lippe einige Zeit belagert, zur Uebergabe auf Gnade und Ungnade. Westermann welcher mit anderen Predigern und den Magistratspersonen in das Gefängnis geworfen wurde, konnte nur durch die muthige Fürsprache des Grafen Otto von Rietberg am Leben erhalten werden. Der Landgraf Philipp verwendete ihn auf des Corvinus Empfehlung erst in Münster und stellte ihn dann als zweiten Prediger in der hessischen Stadt Hofgeismar an.

Günstigere Verhältnisse traten für Lippstadt und die ganze Grafschaft erst nach Simon's Tod ein. Landgraf Philipp, welchem in Gemeinschaft mit seinem evangelischen Vasallen Jodocus, Graf von Hoya, die Vormundschaft über Simons unmündige Kinder übertragen war, ließ durch Graf Jodocus im ganzen Lande die Reformation einführen und wußte ihr Bestehen auch für die Zukunft dadurch zu sichern, daß er den jungen Graf Bernhard von Lippe an seinem Hofe in dem evangelischen Glauben erziehen ließ. Im Jahre 1538 durfte auch der würdige und gelehrte Pfarrer Westermann einmal wieder im Lippischen erscheinen. Landgraf Philipp sendete ihn 1538 zugleich mit Mag. J. Fontius nach Lemgo, um dort eine religiöse Streitigkeit zu schlichten. Auch Corvinus erschien 1541 in ähnlichem Auftrag ein zweites Mal im Lippischen [1]).

Otto Graf von Rietberg, welcher von Landgraf Philipp früh angeregt worden war [2]), bekannte sich zuerst offen zum

---

1) Vergl. B. I. S. 350. und *Hamelmanni* op. p. 811. Falckenheiner, Geschichte hessischer Städte II. S. 482 u. s. w. Rommel I. S. 408. II. S. 122. 281. Strieber II. S. 315. Eines neueren Werkes, von Clement, konnte ich leider nicht habhaft werden.

2) Die Grafschaft Rietberg stand seit 1456 durch die Lehnauftragung des Grafen Conrad im Verbande mit Hessen und war in spiritueller Hinsicht dem Bisthum Osnabrück unterworfen. Jacobson S. 761.

Evangelium bei Gelegenheit der eben erwähnten Eroberung Lippstadts, der er als Begleiter seines Großvaters, Graf Simon V. von Lippe, beiwohnte. Als Herzog Johann von Cleve damals Befehl gab, die gefangen genommenen Geistlichen dieser Stadt grausam zu behandeln, fand Otto sich veranlaßt, feierlich gegen jedes Vergehen gegen die Propheten Jesu, unsers Herrn, deren Lehre auch er anhange, zu protestiren, und, seinen Leuten sogleich zum Abzuge Befehl ertheilend, zu erklären, daß er lieber abreisen, als durch seine Anwesenheit sich zum Mitschuldigen machen wolle. Einer der von ihm geretteten Lippstädtischen Geistlichen, den er mit sich nach Hause nahm, wurde sein erster evangelischer Pfarrer [1]). Ottos Sohn, Johannes, welchen der Landgraf Philipp mit so manchen anderen edlen Jünglingen an seinem Hofe erzog, wandelte auf dem von seinem Vater betretenen Wege fort [2]).

Graf Conrad von Tecklenburg-Lingen-Rheda, ein Vasall des Landgrafen und mit Mechtildis, einer Nichte des letzteren, verheirathet, reformirte auf Anregung seines Lehnsherrn schon 1525. Der Pfarrer J. Pollius, auch lateinischer Dichter, predigte ihm das Evangelium in seiner Stadt Rheda, und neben diesem wirkten Hermann Keller und der aus dem Lippischen vertriebene Jacobus Weldigenus. Bis zum Jahre 1562 wurde in Tecklenburg die hessische Kirchenordnung gebraucht [3]).

Auch in dem Wittgensteinischen, welches damals in eine Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein, deren Beherrscher Graf Wilhelm war, und in die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, welcher der Bruder jenes, Graf Johann, vorstand, zerfiel — wurde unter dem Einfluß des Landgrafen, mit welchem die Grafen in Lehnsverband standen [4]), die Reformation eingeführt.

Im ersteren Gebiete gab die Gräfin Johanna, die Gemahlin

---

1) Die ersten Rietbergischen Geistlichen waren Wilhelm Capell, welcher dem Pfarrer in Neuenkirchen adjungirt wurde und Hermann Halewata in Rietberg. Jacobson S. 761.

2) Hamelmann p 848. Rommel II. S. 122.

3) Hamelmann p. 849. Rommel II. S. 121. Jacobson S. 404.

4) Vergl. Jacobson a. a. O. S. 578, F. W. Winckel, aus dem Leben Casimirs u. s. w. S. 38 u. s. w.

des Grafen Wilhelm zur Einführung der Reformation die nächste Veranlassung. Wie sehr auch ihr Gemahl, welcher unter dem Einflusse seines dritten Bruders, Georg, Dompropstes in Köln, stand, der Reformation widerstrebte [1]), so ließ sie doch im Gebete vor Gott nicht nach, bis ihr sehnlichster Wunsch, die Einführung der Predigt des reinen Wortes, endlich in Erfüllung ging. Der erste Prediger des Evangeliums in dieser Grafschaft wurde Nicolaus Cellius, ein Zögling der Marburger Stipendiatenanstalt. Der Marburger Superintendent Adam Kraft, an den man sich gewendet hatte, sendete ihn [2]). Im Jahre 1555 erscheint Cellius als Prediger in Laasphe auf jener Synode, welche die Wittgensteiner Kirchenordnung berieth.

In der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg gab ebenfalls nächst dem Landgrafen von Hessen [3]) eine fromme Fürstin, Margarethe, geborne Gräfin von Henneberg, Gemahlin des Grafen Johann, zur Reformation den Hauptimpuls. Der dem Evangelium anfangs sehr feindliche Stadtprediger in Berleburg, Hermann Schmalz, wurde nur durch ihre Vorstellungen gewonnen. Im Jahre 1534 wurde die Messe abgeschafft und im Schlosse der erste evangelische Gottesdienst gehalten. Die Gräfin selbst büßte ihre Anhänglichkeit an das Evangelium mit dem Tode. Sie wurde vergiftet [4]).

Zu einer durchgreifenden Reformation kam es im Wittgensteinischen aber erst nach 1551, als Graf Wilhelm beide Theile des Landes unter sich vereinigte. Die von ihm im Jahre 1555 erlassene Kirchenordnung regelte das dasige Kirchenwesen ganz in der Art des hessischen. Es wird in der angeführten Ordnung die Anstellung eines Superintendenten, die Abhaltung von Kirchenvisitationen und Synoden sowie die Bestellung von Kirchenältesten zur Handhabung der Disciplin angeordnet [5]).

---

1) Er verbot in seinem Gebiete sogar das Lesen Lutherischer Bücher.
2) Vergl. Winckel.
3) Hamelmann p. 856.
4) Winckel u. Jacobson a. a. O.
5) Abgedruckt bei Richter. KO. II. S. 160.

Im Jahre 1534 wendete sich Herzog Heinrich von Mecklenburg an den Landgrafen und klagte, daß Herzog Albrecht, unterstützt durch Mandate des Königs Ferdinand, die abergläubischen Cärimonien wieder aufzurichten suche. Philipp verfehlte nicht, dem Herzog Heinrich dessen Wunsche gemäß alsbald treffliche Rathschläge zu ertheilen [1].

§. 22.

Die Reformation in Nassau.

Auch in den benachbarten Nassauischen Ländern hatte der Landgraf Philipp mannigfache Veranlassung die Reformation anzuregen und zwar dieses um so mehr, da er verschiedene Gebietstheile mit den Grafen von Nassau in gemeinschaftlichem Besitze hatte.

Von den Grafen der älteren Walramischen Linie Nassau waren zwar Graf Philipp von Wiesbaden-Idstein und Johann Ludwig von Saarbrück der Reformation abgeneigt, dennoch aber setzte der Landgraf, da Graf Philipp III. von Weilburg und die Grafen der Ottonischen Linie sich frühzeitig für das Evangelium erklärten, es durch, daß seit 1531 in der Gemeinschaft Nassau und dem Vierherrischen die Reformation eingeführt wurde [2]. In dem Gebiete des Grafen Philipp von Weilburg wurden die Kirchen nach dem Muster der Dillenburgischen Kirche [3]) und also

1) Cassel. Archiv.

2) Allerdings wußte der Graf Philipp von Wiesbaden-Idstein es zu verhindern, einmal, daß der Landgraf schon 1528 in den gemeinschaftlichen Gebieten die Reformation einführte, und sodann, daß schon im Jahre 1538 in der Gemeinschaft Nassau die Messe abgeschafft wurde. Vergl. J. Arnoldi, Gesch. der Oranien-Nassauischen Länder. III. 1. S. 168. u Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte. Hadamar 1804. Am spätesten kam, und zwar hier wegen Differenzen der Fürsten, die Reformation in der Herrschaft Diez zur Ausführung.

3) Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westphalen S. 626.

da die Reformation dieser von Hessen aus insinuirt worden war, nach hessischem Muster eingerichtet [1]).

In dem gemeinen Lande an der Lahn, dem Hüttenberg und Cleeberg wurde von dem Landgraf Philipp und von dem Grafen Philipp III. von Weilburg im besten Einverständnis reformirt. Der nächste Paragraph besagt hierüber ein Näheres.

Enger als mit den meisten Grafen der Walramischen Linie war Landgraf Philipp in religiöser Hinsicht mit den Grafen der jüngeren Ottonischen Linie verbunden. In den Gebieten dieser wurden die Kirchen in einer mit der hessischen sehr übereinstimmenden Weise organisirt. Diese Uebereinstimmung mag namentlich aber dadurch herbeigeführt worden sein, daß bei der Reformation in Dillenburg ein intimer Freund des hessischen Reformators M. Bucer, der Professor Gerhard Noviomagus zu Marburg häufig zu Rathe gezogen wurde [2]), und daß Erasmus Sarcerius, der Hauptreformator in den Landen des Grafen Wilhelm des Reichen, obwohl ein Lutheraner [3]), von Bucer, mit welchem er gemeinschaftlich im Kölnischen reformirte, in Sachen der Kirchenverfassung und der Disciplin wahrscheinlich beeinflußt wurde. Höchst wahrscheinlich sind für die Organisation

---

1) Siehe das Folgende. Auch hatte sich Caspar Goltwurm, von 1546 an Superintendent und Hofprediger, ein Jahr lang in Marburg aufgehalten, und Daniel Greser hatte in Marburg studirt.

2) Steubing, biogr. Nachrichten aus dem XVI. Jahrhundert, Gießen 1790. 8. S. 67. Noviomagus stand auch mit Gerhard Lorichius Hadamarius, dem Reformator Hadamars, in Verbindung. Nach einer von diesem Lorichius herrührenden Einzeichnung schenkte Lorichius dem Noviomagus ein Exemplar (jetzt auf der Marburger Universitätsbibliothek) seiner Schrift: De missa publica proroganda cet., excusum expensis autoris mense septembri anno 1536.

3) „Sarcerius jussit delapsas particulas in s. coena colligi et arasa terra comburi." Er starb in Magdeburg, wo ihm J. Wigand die Leichenrede hielt. Steubing a. a. O. S. 10. — Wahrscheinlich schon 1533, jedenfalls vor 1536 ward in Wilhelms Land die Nürnbergische Kirchenordnung, also eine lutherische, gebraucht.

der Lande Wilhelms aber auch die Unterhandlungen, welche Wilhelm und Landgraf Philipp, resp. deren Geistliche über die Reformation Katzenellenbogens frühzeitig führten, belangreich gewesen [1]).

In der niederen Grafschaft Katzenellenbogen wurde und zwar trotz dessen, daß Wilhelm der Reiche und Landgraf Philipp wegen dieses Gebietes mit Erbitterung einen langjährigen Rechtsstreit führten, die Reformation anfangs im besten Einvernehmen gefördert. Neben hessischen Reformatoren wirkte daselbst der Nassauische Superintendent Sarcerius [2]). Im Jahre 1535 entwarfen Abgeordnete des Grafen Wilhelm und des Landgrafen eine vorläufige gemeinsame Kirchenordnung für die Niedergrafschaft [3]). In der späteren Zeit kam dieselbe ganz unter hessischen Einfluß und bildete die sechste hessische Diöcese. Ihre Superintendenten, von denen der erste Gerhard Eugenius war, hatten ihren Sitz zu St. Goar [4]).

---

1) In der von Sarcerius für das Nassauische entworfenen Stipendiatenordnung wurde überdies Marburg als „der nächste und beste Ort", da zu studiren, empfohlen. Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte. Hadamar 1804. S. 30.

2) Jacobson a. a. O. S. 748.

3) Abgedruckt bei Jacobson, Urkunden-Sammlung S 601. und bei Richter. Ueber die Entstehung derselben berichtet ein von Jacobson S. 602. benutztes Manuscript Folgendes: „Vff mitwochenn nach Bonifacii seint zu Gruna jnns Closter einkomen an stat vnd vann wegen meynes g. f. vnd Herrn von Hessen Friedrich von Eulenberg, Oberamptmann vnd Magister Dechant prediger zu H. Gewer (St. Goar) vnd meiner g. h. von Nassau Ellenbogen vnd Weilburg gesanten Johan Knebel, Balthasar Kesse Herr Heinrich Pomer vnd sich eines Dagess vereiniget, als nemlich H. christ kommende Sontag nach Johannis Baptiste ken Braubach einzukommen, Beyder Herren von Nassaw prediger vnd sich dess Ceeremoniенn helfenn wie die vffs Christlich mugen werdenn voreinigenn. Dat, cc. XXXV. Gruna."

4) Die Gefälle der Stiftskirche zu St. Goar wurden zu Besoldungen für die evangelische Pfarrer verwendet. Vergl. überhaupt Jacobson, die Quellen u. s. w. S. 747—749.

§. 23.

Die Reformation in den dem Landgraf Philipp und dem Graf Wilhelm von Nassau gemeinschaftlichen Gebieten: „dem gemeinen Lande an der Lahn, dem Hüttenberg und dem Cleeberg.“

Dem Hause Hessen und dem Grafen Philipp III. von Nassau gemeinschaftlich gehörten zur Zeit der Reformation: das gemeine Land an der Lahn [1]) der Hüttenberg [2]) und ein Theil des Cleeberges [3]) oder nach einer etwas anderen Eintheilung und Benennung: das gemeine Land an der Lahn im engeren Sinne [4]) das Gericht Lollar [5]), der Hüttenberg, Großenlinden und Niedercleen (am Fuße des Cleeberges). Da sowohl Philipp III. als der Landgraf der Reformation mit Eifer zugethan waren, so wurden diese Herrschaften von ihnen (schon seit 1527) [6]) nach

---

1) Zum gemeinen Lande an der Lahn im weiteren Sinne, früher einer Besitzung der Grafen von Gleiberg, gehörten: das Gericht Wißmar, das Gericht Crofdorf, Launsbach, Fellingshausen, Rodheim, Wiseck, das Gericht Heuchelheim. Abicht, der Kreis Wetzlar, Wetzlar 1836. 8. B. I. S. 85.

2) Das Amt Hüttenberg, früher ebenfalls den Grafen von Gleiberg zugehörig, umfaßte folgende 14 Dörfer mit ihren Gemarkungen: Pohl-, Kirch-, Langgöns, Leihgestern, Hausen, Annerod, Allendorf, Dutenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Heuchelheim, Dornholzhausen und Großrechtenbach, seit 1651 auch Niedercleen. Abicht a. a. O. S. 87.

3) Die Grafschaft Cleeberg umfaßte: Cleeberg, Brandoberndorf, Obercleen, Ebersgöns, Ober- und Nieder-Mörle, Holzburg und Ockstadt bei Friedberg, Eschbach und Parbenbach bei Usingen. Abicht S. 96.

4) Hierzu gehörten: Heuchelheim, Kinzenbach, Launsbach, Wißmar, Rodheim, Fellingshausen.

5) Das Gericht Lollar umfaßte: Lollar, Daubringen, Mainzlar, Kirchberg und Ruberteshausen. Abicht S. 85. u. 86.

6) Zu Großenlinden war von 1527—1542 Thomas Schrautenbach und von 1542 an Joh. Stockhausen evangelischer Pfarrer. Letzterer war vorher Mönch in Hersfeld und dann eine Zeit lang evangelischer Schulmeister in Gießen gewesen. Steiners Archiv für hessische Geschichte III. S. 80. In Niedercleen war bis 1555 ein gewisser Heinrich, dann, bis 1572, Joh. Weishuhn aus Echzell, welcher zu Marburg studirt hatte und 4 Jahre Schullehrer zu Widdersheim und 2 Jahre Kaplan zu Echzell gewesen war, Pfarrer.

einem gemeinschaftlich gefaßten Plane [1]) reformirt und dann der gemeinschaftlichen Oberaufsicht der beiden Superintendenten zu Marburg und Weilburg unterworfen. Letztere hielten gemeinschaftlich die Synoden und Visitationen ab, erließen gemeinschaftlich die nöthig erscheinenden, jedoch vor der Publication von beiden Landesherrn zu bestätigenden [2]) Verordnungen und führten gemeinschaftlich die neu angestellten Pfarrer ein. Betreffend die Ernennung der Geistlichen und Lehrer verfuhr man so, daß man abwechselnd die Präsentation von der einen und die Confirmation von der andern Seite erfolgen ließ. Die Examina der Candidaten wurden von einem oder von beiden Superintendenten unter Zuziehung einiger benachbarten Pfarrer vorgenommen [3]).

Anfangs waren wahrscheinlich nur hessische Ordnungen in diesem Gebiete gültig. Gewiß ist, daß die hessische Kastenordnung von 1533 (jedoch unter Weglassung der Artikel 8. 10. 13. und mit einigen anderen geringen Modificationen) Freitag nach Antonii 1533 publicirt wurde [4]). Die Kirchenverfassung war fast ganz so wie im Hessischen eingerichtet [5]). Auch das Amt der Presbyteren und der Armen-Diakonen war eingeführt [6]).

Abicht a. a. O. S. 395. In Dutenhofen war vor 1561 ein gewisser Orth, dann (1561) Lucas Koch und (1561—1566) Johannes Koch. In Krofdorf, wozu Gleiberg (bald darauf besondere Kaplanei) und Kinzenbach gehörte, war 1502—1546 Gottfried v. Siegen, 1546—1560 Justus Bruelius, 1560—1570 Lorenz Stephani (seit 1578 Generalsuperintendent in Weilburg). Vergl. Abicht a. a. O

1) Ein Vertrag von Lollar bestimmt darüber das Nöthige.

2) Bisweilen erließen die Landesherren die nöthigen Verfügungen unmittelbar.

3) Es ergibt sich dieses aus dem, was Abicht bei der Geschichte der einzelnen Pfarreien beibringt.

4) Abicht a. a. O. S. 191. und Jacobson, die Quellen u. s. w. S. 684. Anm. 39. Auch wurden 1540 und 1548 nach Abicht III. S. 207. zwei hessische weltliche Disciplinarordnungen, von denen die letzte in den hessischen Landesordnungen I. S. 127. u. s. w. abgedruckt ist, publicirt.

5) Auf den Synoden waren auch die Superintendenten selbst der Censur der Versammelten unterworfen. Vergl. Abicht III. S. 289.

6) Sie werden erwähnt in der Ordnung von 1555 und den Artikeln für den Hüttenberg von 1566. Siehe Näheres unten.

Genaueres über die Kirchengeschichte dieses Gebietes wissen wir nur aus der Zeit nach dem Jahre 1546.

Im Jahr 1547, als bereits die üblen Folgen des Schmalkaldischen Krieges in Aussicht standen, nahmen der hessische Superintendent Adam Kraft und der nassauische Superintendent Caspar Göltwurm noch einmal eine Kirchenvisitation des ganzen Districtes vor. Sie begannen dieselbe am 16. Juni in Großenlinden. Die Prediger und Gemeinden wurden von ihnen bei dieser Gelegenheit herzlich ermahnt: „zur Standhaftigkeit in der evangelischen Lehre und daß sie vorzüglich die Jugend zu wahrer Erkenntnis Jesu Christi, und zu züchtigem Leben unterrichten und auferziehen lassen und daß die Pfarrherrn in solchen geschwinden Läufften daheim bei ihren Pfarrkindern bleiben sollten.“ Auch soll bei dieser Visitation die Nassauische Kirchenordnung eingeführt worden sein [1]).

In demselben Jahre 1547 wurde aber auch noch eine Synode abgehalten. Nachdem Statthalter und Räthe in Kassel unter dem 9. September dem Superintendenten Kraft den Befehl hierzu gegeben [2]) und dieser den Pfarrer J. Stockhausen zu Großenlinden beauftragt hatte, anstatt seiner den nassauischen Super-

1) R. G. Eichoff, die Kirchenreformation in Nassau-Weilburg. Weilb. 1832. 8. S. 85.

2) In der Verfügung an Kraft hieß es: „daß in den gemeinschaftlichen Bezirken, wo beide Herrn zu gebieten hätten, sowohl in Städten als auf dem Lande mit allem Fleiß mit dem gemeinen Gebet angehalten und darauf gesehen werde, daß die Pfarreien und Kirchen mit gottseligen, gelehrten und rechtschaffenen Pfarrherren und Kirchendienern versehen würden, damit nicht Unordnung, Aergerniß und gottlos Leben daraus erwachsen möge; dieweil aber solches Fürnehmen in Eurem und des andern Mit-Superintendenten Administration und Versehung gelegen ist, so ist im Namen U. F. G. unser ernstlicher Befehl, und für uns unser freundlich Bitten, Ihr wollet solches Alles in gemeinen Synodis und Versammlungen fürhalten und dazu jedermann vermahnen, damit gemeine christliche Religion in gutem Brauch und Uebung bleibe und gemeine Zucht und Ehrbarkeit erhalten werden möge u. s. w.“ Abicht a. a. O. III. S. 192.

intendenten einzuladen [1]) und mit diesem und dem Amtmann Holzapfel zu Gleiberg eine Synode abzuhalten, traten die Mitglieder letzterer schon am 5. October 1547 zu Großenlinden zusammen. Mit dem Pfarrer Stockhausen und dem Superintendenten Goltwurm von Weilburg waren alle Pfarrer der Diöcese anwesend. In einer Ermahnungsrede der beiden Präsidenten, worin die Beschlüsse der Synode recapitulirt wurden, wurde den Pfarrern Folgendes [2]) an das Herz gelegt: 1) „auf das Gebet zu dringen und alle 14 Tage einen besonderen Bettag abzuhalten, 2) zur Steuerung der Unwissenheit, der Unzucht und Gotteslästerung alle Sonntag Nachmittag den Katechismus zu treiben, 3) den Lastern, deren Bestrafung auch den Amtleuten und Schultheißen anzubefehlen sei, in den Gemeinden und unter den Pfarrern selbst, sowie auch den heimlichen Verlöbnissen entgegenzuwirken, 4) die Feiertage so abzuhalten, wie es im Hüttenberg, in dem gemeinen Lande an der Lahn und den eigenen Dörfern des Grafen von Nassau vorgeschrieben sei [3])". Am Schlusse dieser Ermahnungsrede hieß es: „Was weiter von Fehlern und Gebrechen ein Jeder insonderheit oder gemein vorzubringen hat, möget Ihr ohne Scheu vorbringen; es soll Euch für unsere Person günstiger und freundlicher Bescheid gebracht werden [4])."

Aber nun nahte auch schon die Zeit des Interim's, welche für die nassauischen Geistlichen, die an ihrer Regierung einen geringeren Rückhalt fanden, eine noch schwerere als für die hessi-

---

1) Stockhausen schrieb unter dem 1. October 1547 an Goltwurm in diesem Sinne. Das Schreiben ist abgedruckt bei Abicht a. a. O. S. 198.

2) Vergl. vorige Seite Anm. 2.

3) Als zu haltende Feiertage wurden diesem gemäß benannt: „Beschneidung Christi, Dreikönigstag, Lichtmeß, Verkündigung Mariä, grüner Donnerstag, halbe Charfreitag, die Passion zu predigen, Ostertag mit den zwei folgenden, Auffahrt Christi, Pfingsttag mit den zwei folgenden, Heimsuchung Mariä, Tag Johannis des T., Tag St. Michaelis, Pauli Bekehrung, Magdalenentag und die Aposteltage.

4) Abicht a. a. O., Jacobson S. 631. Eichoff S. 86.

schen werden sollte [1]). Bereits am 18. September 1548 wurde den auf die Kanzlei zu Weilburg geladenen nassauischen und nassauisch-hessischen Pfarrern das Interim verkündigt und dessen Einführung anbefohlen. Nur die hessisch-nassauischen Geistlichen, d. h. die Pfarrer des Hüttenbergs und des gemeinen Landes an der Lahn wagten es, diesem Befehle entgegenzutreten. Schon am Tage Simonis und Judä 1548 protestirten sie in einer zu Gießen ausgefertigten Urkunde gegen das Interim [2]). Wirklich blieben nun auch diese Geistliche, welche 1548 auf einer weiteren Synode zu Heuchelheim von den Superintendenten Kraft und Goltwurm zur Beständigkeit und Ausdauer in ihrem Amte ermahnt wurden, von dem Interim verschont.

---

1) Dieses theilweise voraussehend schrieb Goltwurm schon am 16. October 1548 an den Pfarrer Stockhausen zu Linden: „Ego vero, quia a quibusdam nostris ecclesiis longe absum, et aliis nostris negotiis, quibus hic quotidie obruor, impeditus, minus crebro eas visitare possum, quare, ne quid in me desiderari possit, *tibi pro parte nostra hanc auctoritatem trado*, atque *ecclesias tibi vicinas etiam atque etiam commendo*, ut omnia, quae tibi pro tua pietate ad ecclesiae utilitatem spectare videntur, instituas atque defendas. Si vero nostro consilio et auctoritate tibi opus erit, cura, ut quamprimum ad me de his rebus perscribas, ego deinde curabo, ut omnia perficiantur atque componantur: his vale feliciter." Abicht a. a. O. S. 197.

2) In dieser Protestationsschrift, welche an den Grafen von Nassau gerichtet ist, heißt es unter Anderem: „dieweil aber dies (die Annahme des Interims) ein trefflich gros und hochwichtig sach ist, und nicht Weib und Gut, sondern Gottes Ehr und der Menschen Wohlfahrt, Heil und Seligkeit belanget, haben wir eine Dilation begert, auf daß wir uns der Sachen wohl bedächten — welche Dilation uff unser notwendiges Fürtrages und Beschwerung ist geben und zugelassen. Darauf ist nun unser Bedacht und Meinung, mit Hülff des almächtigen Gots und Stärk des heiligen Geistes bey der ewig erkannten Wahrheit und reynen Lehr des Evangeliums zu bleiben und zu beharren und nichts derselben entgegen anzunehmen." „Um dieser angezogenen Ursach und Beschwerung willen können wir nicht in das Interim willigen, noch viel weniger annehmen, und gedenken derhalben bei der ewig göttlichen Lehr und Wahrheit zu bleiben, damit wir beid uns und das Volck bewaren und selig machen." Abicht a. a. O. S. 198. 199.

Während der Zeit des Interim's hat wahrscheinlich, da Goltwurm bald nach jener Synode zu Heuchelheim seine Superintendentur aufgeben und Weilburg verlassen mußte, der auch von Kraft oft an seiner Statt delegirte Pfarrer Stockhausen zu Großenlinden die Stelle eines nassauischen Superintendenten in dem gemeinen Lande mit versehen [1]).

Aus den folgenden Jahren, in denen die Visitationen und Synoden wahrscheinlich wieder regelmäßig abgehalten wurden, ist nur Nachstehendes noch bekannt. Am 4. Sonntage nach Trinitatis 1551 fand zu Linden eine Visitation Statt. Ein Abschied, welcher nach derselben erlassen wurde, ging dahin: „der Gottesdienst soll von Alt und Jung regelmäßig besucht, der Katechismus Lutheri fleißig getrieben werden, die Prädicanten sollen sich nicht in weltliche Sachen mischen, die Festtage sollen gleich gehalten, Kirchen und Kirchhöfe in gutem Bau erhalten, Armen und Kranken aus dem Kasten gesteuert, den Pfarrern das Ihrige nicht entzogen, auch sollen Amtsknechte nicht an Feiertagen arbeiten und die Kirchengüter nicht veräußert werden." Weiter wird erwähnt eine Synode am 19. September 1554, eine Synode im Jahre 1555 zu Dutenhofen, Synoden vom 3—11. Mai 1558, 7—24. November 1559 (wo Caspar Tholde hessischerseits zuerst fungirte), 1563 zu Niedercleen (wo der Superintendent Caspar Tholde und der Superintendent Charisius aus Weilburg anwesend waren), 1566 und 1567 [2]).

Auf der 1555 zu Dutenhofen abgehaltenen Synode wurde aus den früher erlassenen Schlüssen der Synoden und den Abschieden der Synoden eine Kirchenordnung berathen, in

---

1) Vergl. oben sein Schreiben an Stockhausen. Goltwurm, welcher 1552 zurückkehrte, war nach Jacobson S. 636. Anm. 47. wahrscheinlich auf der Synode von 1551 wieder anwesend.

2) In den einzelnen Abschieden kehrten regelmäßig gleiche Klagen wieder. Insbesondere gab die Verwaltung der Kirchengüter und Aufstellung der Kastenrechnungen wiederholt Anlaß zu Beschwerden, weshalb die deßfallsigen Recesse den Beamten zur Execution übergeben wurden; so am 26. April 1566 und 9. Nov. 1567.

welche namentlich die Visitationsartikel von 1551 fast wörtlich aufgenommen wurden. Sie wurde durch beide Landesherrn am 3. September approbirt und allgemein publicirt. Es wird in dieser Kirchenordnung das Institut der Aeltesten, und zwar als ein bereits bestehendes, erwähnt [1]).

Ein auf der Synode zu Niedercleen 1563 von den Superintendenten Tholde und Charistus entworfener Receß, welcher unter dem 3. September desselben Jahres zu Kassel approbirt und als „Reformations-Notul“ publicirt wurde, verbreitet sich vorzüglich über Heilighaltung der Sonntage, Verleihung der Kirchengüter, Instandhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser, Kastensachen, Reinerhaltung der Kirchhöfe, Tanzen an Feiertagen, Kirchweihen und Abschaffung abergläubischer Gebräuche [2]).

---

1) Sie ist auszugsweise abgedruckt bei Jacobson, Urkunden-Sammlung S. 569. und bei Richter. Wir heben daraus folgende Artikel hervor: V: „Jeder Pfarrer soll in der Woche, am Mittwoch und Freitag zwei Predigten halten.“ VII: „Die Geistlichen sollen Acht haben, daß nicht gottlose Leute, Huren, Gotteslästerer u. s. w. zum h. Abendmahl gehen.“ XIII: „Die Ehescheidungen sollen nur nach dem geistlichen und kaiserlichen Recht geschehen. Der schuldige Theil soll im Lande nicht wohnen dürfen. XV: „Vom dreimaligen Aufrufen und der Copulation.“ Schließlich wird noch von des Pfarrers Lehre, Leben und Wandel gehandelt und dabei bemerkt, daß die beiden Landesherren durch ihre Superintendenten jedem Pfarrer eine Instruction hätten geben lassen. Jeder, der strafbar ist, soll durch die Aeltesten ermahnt, und wenn dies nicht fruchtet, der Visitation und den Superintendenten angezeigt werden.

2) Die „Reformations-Notul“ ist mitgetheilt von Jacobson a. a O. S. 571–574. Wir heben daraus Folgendes hervor: Art. VIII. „Was die Conseruation vnd Erhaltung der Kirchenn guetter belangtt, wollen wir vleissig gepetten haben, so hieruber Ethwas Irrungen vorfielen odder rechtfertigung furhunemen were, das man alsdan die Pfarher nicht wieder vnser Gn. Herrenn Ordnung an die weldtliche Gericht citiren oder zwingen wolle, sonder wo solliche Dinge für den superintendentibus nicht konten verrichtet werden, das man die alsdan ohn sonderliche grosse Beschwerung der armen kastenn durch vnserer F. G. Rethe vnnd Benelshaber an gepürlichen Orten wolle verrichten lassen.“ [Dieser Artikel wurde in Kassel etwas modificirt, namentlich aber wurde bei dieser Modification darauf hingewiesen, daß

Noch sind Artikel [1]) vom 26. April 1566 bekannt, welche laut der Unterschriften von J. Willichius, Pfarrherr zu Großrechtenbach, und Justus Hoffmann, Pfarrherr zu Lützellinden, im Namen der Hüttenberger Pfarrer vorgebracht und laut einer Nachschrift des hessischen Superintendent Tholde [2]) von diesem den Amtleuten zur Execution übergeben wurden. Art. I. „Erstlich das die Eltisten wie sie Ihrer Eydes Pflichten, vnnd Handtgelöbnus syndt nachkomen, mögen vorgenommen werden.“ Art. II. „Das auch das abergleubische Wetterleutten abgeschafft“ [3]). Art. III. „Item daff den Nachparren etzliche orth die verpflichtung damit sie sich veregins Iren Pfarhern vmb Lohn vnd geldt kein farth oder Arbeitt zu thun verbotten werden möchte“ [4]). Art. VI. „Item

---

die Pfarrer in Streitigkeiten wegen ihrer privatlichen Güter vor den ordentlichen Gerichten sich Recht zu holen hätten]. Art. IX. „Das die Kirchhoue als besondere Stette, daruff vieler verstorbenen heilygenn Leibe ruehen vnnd der herlichenn Zukunft des Herrn Ihesu Christi erwartten, der sie am jüngsten Tage seinem herlichen verclertten Leibe enthlich machen wirdt, befriedeth, reinlich gehalten vnnd mith nichten wieder vnnser Gn. Herren Ordnung zu Schaff Khue Pferdtt Seustellen gemacht werden.“ In Art. X. wird das Tanzen und Kegelspielen an Sonntagen, da dadurch die Jugend zu Leichtfertigkeit verführt und dem Katechismusunterricht entzogen werde, verboten und dann gesagt: „Hierbey auch andere heidnische missbreuche vnd abergleubige werke so vff gewisse zeitt vnd tage des Jars wieder vnnser G. H. Ordnung geübtt werden, mith sonderlichem Vleis abgestelth werden. Als da seintt sanct Johannis feuer, vff Walpern die Lehnen ausruffenn, in Fastnachts zeitt bratten sammlen, vnnd mancherley Larnen vnnd Narrennspiell stiften vnnd anrichten.“ Art. XI. „Das die Kirchwey abgestellt, der aberglaubige Pulsus an Maien vnnd Glockensturmen wiebber das vngewitter Ernstlich verbotten vnnd abgestalt werde.“

1) Jacobson a. a. O. S. 574. u. 575. Der Titel lautet: „Volgende Artikul gestelbt sollen Beyder Herren Zehntgreuen jnn gepürlicher Execution überliefert werden. d. 26. April 1566.“

2) Günstige liebe Herren . . . . . Es gelangt mein begeren vnd freundlich pitt an euch, jr wolleth fürstl. Ordnung zu erreichung obgesetzte Puncten Amptshalber behülflich seyn. Caspar Tholde.“

3) Vergl. drittletzte Anm.

4) Art. IV. u. V. handeln über Fruchtverkäufe und Conservation der Kirchengüter.

daß die Opffer Menner hergeprachter Kirchenordnung nach, von den Pfarhern jdes Ordes ahngenomen werden" [1]).

§. 24.

Die Reformation in den später zu Hessen geschlagenen Gebieten von Hersfeld, Fulda und Schmalkalden.

In **Hersfeld** fand die Reformation frühzeitig in dem achtungswerthen Abte Crato Miles einen Gönner und erst in Heinrich Fuchs und Johannes Ringk, dann auch in dem aus Fulda vertriebenen Adam Kraft Verkündiger [2]). Als Landgraf Philipp im Jahre 1525, um sich für die dem Abte im Bauernkriege geleistete Hülfe zu entschädigen, Hersfeld, Landeck und Berka in Besitz nahm und sogar das Wappen der erstgenannten Stadt in ein hessisches zu verwandeln wagte, ward unter diesem hessischen Einfluß der Sieg der Reformation in der Stadt Hersfeld und wahrscheinlich auch in vielen umliegenden Ortschaften entschieden. Wir finden nicht nur die Nachricht, daß Landgraf Philipp schon 1525 den Fuldenser Balthasar Raid als evangelischen Stadtprediger nach Hersfeld berufen hat, sondern auch die andere wichtigere, daß, obgleich die katholischen Institutionen im Stifte fortbestanden, ein großer Theil der Abtei, wahrscheinlich die von Hessen besetzten Aemter, nach den Normen der hessischen Kirche verwaltet und von hessischen Superintendenten visitirt wurden. Auch sicherte sich der Landgraf durch Verträge, welche er (1550 und 1552) mit Crato abschloß, nicht nur das Recht, bei der Ernennung eines Coadjutors zu concurriren, sondern ließ sich, durch eben diese Verträge, auch den Besitz der einen Hälfte der Stadt Hersfeld und des Amtes Landeck auf weitere zehn Jahre, sowie seinem Sohne Philipp die Nachfolge in der Abtswürde zusprechen. Als sich später herausstellte, daß die Nachfolge Phi-

---

1) Art. VII. bis X. reden von Pfarrgütern, Abhörung der Kastenrechnungen und Verwandtem.

2) B. I. S. 85.

lipp des Jüngeren dem Kaiser gegenüber nicht durchzusetzen sei, ward unter hessischem Einfluß Michael Landgraf, Decan des Stiftes, zum Nachfolger Cratos gewählt, welcher dann von 1556 bis 1571 in einer das Evangelium fördernden Weise sein Gebiet verwaltete. Ein directer Einfluß auf einzelne Theile der Abtei blieb dem Landgrafen von Hessen auch unter der Regierung dieses Abtes dadurch zugesichert, daß sich letzterer im Jahr 1557 mit dem Stifte in hessischen Schutz begab, dem Landgraf Philipp die Hälfte des Amtes Landeck als Lehen auftrug und letzterem 1558 die Hälfte der Stadt Hersfeld auf weitere zwanzig Jahre überließ [1]).

Im Jahre 1556, worin Landgraf Philipp durch den Pfarrer Leonhard Crispin aus Homberg eine außerordentliche Kirchenvisitation in ganz Niederhessen anordnete, waren laut des Visitationsprotocolles ein evangelischer Pfarrer und zwei evangelische Diakonen in der Stadt Hersfeld angestellt [2]). Auf das Verlangen Crispins, daß auch die Landpfarrer der Visitation und dem Examen unterworfen würden, ging der Abt Crato damals nicht ein.

Auch die ganze Abtei **Fulda** war einstmals dem Evangelium gewonnen. Schon vor 1523 ward durch einen gewissen Johannes und dann durch Adam Kraft, erst rector juvenum und

---

1) Vergl. F. C. Th. Piderit, Denkwürdigkeiten von Hersfeld, Hersfeld 1829. 8. S. 139 u. f. w. *Ledderhose*, jurium Hassiae princ. in Abbatiam Hersf., namentlich S. 40. 50. 53. 167. 177. 192. Rommel II. S. 158. n. 617.

2) Der Name des Pfarrers, der damals krank war, wird nicht genannt. Der eine Diaconus war Johannes Geldin, welcher im Jahre 1552 von dem Fürsten zum Predigtamt berufen war, und im Examen in deutscher Sprache gut und der Confession gemäß antwortete. Der zweite Diaconus war Balthasar (im Protocolle heißt es: Abraham) Raid (Reid). Dieser, welchem die Fürsorge für die Kirche vorzüglich oblag, war von Philipp Melanchthon ordinirt und von dem Rathe mit dem Willen des Superintendenten vocirt. Der Schulmeister stellte sich als ein unfleißiger Mann heraus. Allerlei von Balthasar Raid angezeigte Gemeindegebrechen wurden zu dem Zwecke, deren Abstellung zu vermitteln, dem Stadtrathe zur Kunde gebracht.

darauf Prediger an der Parochialkirche und durch Balthasar Raid die Rechtfertigung durch den Glauben in der Stadt Fulda gepredigt. Adam Kraft wagte es damals nicht nur die Aufhebung des Mönchslebens und des Cölibats der Geistlichen zu fordern, sondern auch mit dem Coadjutor des Abtes, Johann von Henneberg, wegen Berufung des Georg Wicel, damals geistlicher Vicar in dem benachbarten Bacha, in Unterhandlung zu treten. Auch in Hammelburg und im Dorfe Dipperz regten sich frühe evangelische Elemente. Schon war die Begeisterung für die Reformation damals in dem ganzen Gebiete der Abtei so groß, daß die Bürger Fuldas und die Bauern der Dörfer, als A. Kraft und B. Raid den Verfolgungen ihrer Gegner hatten weichen müssen, mit Weibern und Kindern im bewaffneten Aufzuge und mit Fahnen, oft bei Sechshundert, zu dem evangelischen Gottesdienst in Dipperz wallfahrten (1524).

Wie die Bewohner des Gebietes der Abtei Hersfeld so gewannen wahrscheinlich auch die der Abtei Fulda in Folge der auf Veranlassung des Bauernkrieges von Hessen vorgenommenen Occupation der beiden benachbarten Stifter an Landgraf Philipp einen Beförderer der von ihnen heiß ersehnten Reformation. Leider fehlt es jedoch hierüber wie über die Personen, welche das fruchtbare Feld weiter anbauten, an fast allen Nachrichten. Von den Predigern des Evangeliums in dieser Gegend wissen wir betreffend die ältere Zeit nur das, daß zu ihnen Johann Fläschlein, genannt Rotophanta, Johann Feemel aus Erfurt und der im Jahre 1527 durch Adam Kraft für das Evangelium gewonnene Johann Kymeus gehörten. Im Jahre 1540 verwilligte der Abt Johann den Bewohnern von Hammelburg und zwar nur unter der Einschränkung, daß sie ihn aus ihren eigenen Mitteln besoldeten, die Berufung des Hessen Johann Spangenberg zum evangelischen Prediger.

Keinenfalls war die Reformation bis dahin in Stadt und Land schon durchgeführt. Es geht dieses daraus hervor, daß Bürgermeister und Rath von Fulda im Jahr 1541 bei Gelegenheit der Festlichkeiten, welche zu Ehren des neu bestellten Abtes Philipp Schenk zu Schweinsberg veranstaltet wurden, sich verau-

laßt sahen, vor den Abt mit der Bitte hinzutreten: „Ew. F. Gn. wollen uns so ein gnädiger Herr sein und das Evangelium oder Wort Gottes klar, lauter und rein zusammt der Administration des heiligen und hochwürdigen Sacraments des Altars des Leibes und Blutes Christi, wie das von Christo, unserm Seligmacher und Erlöser, eingesetzt ist, gnädig predigen und vortragen lassen.“ Erst unter Abt Philipp [1]) wurden auf diese Bitten hin und auf Grund des Regensburger Abschiedes allgemeine reformatorische Anordnungen getroffen und namentlich eine Kirchenordnung erlassen (1542), welche für alle Gemeinden der Diöcese bestimmt war. In letzterer, woran der sowohl mit den Protestanten wie mit den Katholiken zerfallene G. Wicel mitgearbeitet hatte, heißt es ausdrücklich, daß hinfort, so viel möglich, nur solche Pfarrer berufen werden sollten, welche das Evangelium Christi und Wort Gottes rein, klar, deutlicher und verständiger Weise und ganz so, wie es Christi eigene Worte in der Bibel und die apostolischen Schriften und Lehre mit sich brächten, sammt dem unaussprechlichen Verdienste Christi predigten. Es ward in der Kirchenordnung ferner dem Gewissen der Einzelnen frei gegeben, ihre Kinder lateinisch oder deutsch taufen zu lassen, und das h. Mahl unter einer oder beiderlei Gestalt zu genießen. Endlich ist auch das erwähnenswerth, daß die Kirchenordnung verstattete, daß vor und nach der Predigt deutsch gesungen wurde. In einer gleichzeitigen Klosterordnung (von 1542) wurden die Ordensleute von Philipp ermahnt, ihre Mußestunden dem Lesen der h. Schrift zu widmen und ihnen „um der gefährlichen Zeit willen“ erlaubt, bei ihren Gängen über Feld die Ordenskleidung abzulegen.

---

1) Daß Abt Philipp dem Evangelium geneigt war, darf man wohl aus einer Erwiederung des Magistrats an ihn schließen. Auf die Erklärung des Abtes nämlich, daß, da die Stände der Religion wegen jetzt auf dem Reichstage versammelt seien, er sich deren Beschlüssen gemäß verhalten werde, antworteten die Bürger: „daß sie an S. F. Gn. des Evangeliums halben gar keinen Mangel noch Fehl hätten, daß sie aber mit solcher Bitte hervorgetreten, sei geschehen des gemeinen Mannes halber, um diesen zu stillen.“

Zwar versuchten es nun sowohl Abt Philipp (1541—1550) als sein Nachfolger, der Abt Wolfg. Theodor v. Cußgheim (1550—1558) durch einen heimlich den Geistlichen auferlegten Eid (wodurch diese verpflichtet wurden die römischen Lehren auf der Kanzel vorzutragen), die in der Reformationsordnung gemachten Concessionen wieder zurückzunehmen, bewirkten aber dadurch anstatt einer Zurückführung der evangelisch gesinnten Geistlichen und des Volkes in den Schooß der katholischen Kirche nur ein engeres Anschließen an entschieden evangelische Sitten und Lehren. Und diese evangelische Richtung konnte um so mehr aufkommen, da sich dafür schon lange ältere Grundlagen fanden, man schon lange über die von den Aebten gemachten Concessionen hinausgegangen war. Selbst schon zur Zeit des Abtes Philipp war man weit vorgeschritten. Nicht genug daß man die Gesänge Luthers eingeführt, hatte man auch im Cultus alle abergläubischen Cärimonien abgeschafft und auf den Kanzeln die Rechtfertigung durch den Glauben allein und die Verdienstlosigkeit der Werke gelehrt. Am meisten zeichnete sich unter den Geistlichen der Stadtpfarrer Joh. Bruckmann aus. Er war der Erste, der die Sacramente nach evangelischer Weise spendete. Auch ist Luthers Katechismus von ihm eingeführt worden. Von Bruckmanns Nachfolgern verdienen namentlich Dr. Jacob Oethe [1]), Martin Goebel und Gabriel, der Kaplan Oethes, genannt zu werden.

Aber wie die Bürger Fuldas, so bekannten sich in dieser Zeit auch sämmtliche Ritter, sowie die Bewohner fast aller Städte und Dörfer der Diöcese zum evangelischen Glauben. Selbst das Interim von 1548 vermochte der Reformation in der Abtei so wenig Abbruch zu thun, daß vielmehr ein Versuch dasselbe einzuführen, bewirkte, daß auch Herbstein, die einzige bis dahin katholisch gebliebene Stadt, öffentlich zum Lutherthum überging.

Im Jahre 1573 durften die Bewohner Fuldas in einer Beschwerdeschrift an Landgraf Wilhelm von Hessen berichten: „die

1) Als Jacob Oethe es 1562 wagte, einmal wieder Messe zu lesen, fand sich die Bürgerschaft schon hierdurch bewogen, vor den Abt hinzutreten und sich statt Oethes einen evangelischen Seelsorger auszubitten.

vorgenannten[1]) Prediger alle haben die heilswürdigen Sacramente in zweierlei Gestalt gereicht, die Kindertaufe und Einsegnung der Eheleute deutsch gebraucht und neben ihren Predigten den Katechismus Lutheri, beide, Kinder und alte Leute, gelehrt; auch alle christliche geistliche Lieder und Gesänge Luthers nicht allein neben den Predigten ohne Unterschied und Verhinderung, sondern auch die Reichung des Nachtmahles, Kinderlehre, Begräbnisse und alle andere christliche Cärimonien gebraucht, und also das Exercitium der Augsburgischen Confession gehabt. Desgleichen ist zu Fulda in der Pfarrkirche bei keines Menschen Gedenken das Heiligthum umgetragen, noch Weihwasser, Rauchwerk oder Anderes gebraucht worden, und sind allezeit, die in Christo entschlafen, mit einer Predigt und christlichen Gesängen zur Erde bestattet, bis auf erschienenes 13. Jahr, da die eingeführte Neuerung geschehen. Ebenermaßen ist es auch in den umliegenden Dörfern (außerhalb ettlichen wenigen) gehalten worden, und durchaus in allen unter des Adels Jurisdiction, wie im Einzelnen nachgewiesen werden kann."

Nach langem heftigen Widerstand erst und nach harten Verfolgungen wurde den Bewohnern der gefürsteten Abtei von dem Abt Balthasar von Dernbach (seit 1573) und dessen Jesuiten das Evangelium wieder entrissen. Nur zwölf Patronatpfarreien, von denen sechs im jetzigen Kurfürstenthum Hessen liegen, retteten sich das reine Gotteswort[2]).

In der weitausgedehnten Grafschaft **Henneberg**, welche zur Zeit der Reformation theils der Linie Henneberg-Schleusingen, theils der Römhelder Linie, theils endlich diesen beiden und Hessen gemeinschaftlich angehörte, fand das Evangelium erst spät Aufnahme.

Am frühesten noch zeigen sich Anfänge der Reformation in

---

1) Es sind die oben im Texte erwähnten Prediger.

2) Vergl. Dronke, Fuldaer Gymnasialprogramm, Jahrg. 1848. H. Heppe, die Restauration des Katholicismus in Fulda, auf dem Eichsfelde und in Würzburg. Marburg 1850. 8. G. F. Büff in Niedners Zeitschrift für histor. Theologie. Jahrg. 1846. S. 470.

denzur Hälfte dem Landgrafen zustehenden Theilen, in der Cent Benshausen, der Cent Brotterode und Stadt und Amt Schmalkalden. Landgraf Philipp erließ, wie sehr Graf Wilhelm von Henneberg (welcher im Jahre 1530 nicht einmal verstatten wollte, daß die evangelischen Fürsten in Schmalkalden eine Zusammenkunft hielten), auch widerstrebte, im Jahre 1528 eine Verfügung, welche die Reformation der Kirchen Schmalkaldens anordnete. Als Prediger entsendete er dahin den Magister Wolf Grebe aus Hilpershausen, welcher noch 1549 daselbst lebte. Im Jahre 1540 ließ Philipp und zwar trotz dessen, daß der Stadtrath sich diese Maßnahmen abgeneigt zeigte, in der Pfarrkirche die Bildertafeln abnehmen und die Altäre bis auf zwei abbrechen. Im Jahre 1560 war ein gewisser Hier. Pfnorr Pfarrer in Schmalkalden. — Entschiedene Fortschritte scheint das Evangelium auch in diesen Gebieten erst seit dem Uebertritt der Grafen von Henneberg-Schleusingen zur reformatorischen Parthei gemacht zu haben.

In dem Römhildischen Antheil der Grafschaft wurde das Evangelium wahrscheinlich seit 1535 gepredigt.

Am längsten widerstrebte der Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen, welcher zwar einmal „Scrupel" empfunden, dann aber, da seine Geistlichkeit 23 ihr vorgelegte Thesen zu Ungunsten der Reformation beantwortet hatte (1526), sich bis 1540 sehr hartnäckig zeigte. Er wurde erst da nachgiebiger, als nicht nur sein Bruder Poppo, Kanonikus zu Würzburg, seine Gemahlin Elisabeth, und sein Sohn, der Graf Georg Ernst, welcher sich mit einer evangelischen Prinzessin, Elisabeth, Tochter Erichs des Aelteren von Braunschweig-Lüneburg vermählt hatte, sich für das Evangelium erklärt hatten, sondern auch mehrere seiner ersten Räthe, wie der Kanzler Johann Jäger, genannt Wößlin, und der nachherige Kanzler Johann Gemel von Flischbach dasselbe zu fördern angefangen, sowie seine eigenen Unterthanen und namentlich auf die Anregung hin, welche die zahlreichen in Schmalkalden abgehaltenen Bundesconvente gegeben hatten, der Reformation geneigt geworden waren. Der Erbgraf Georg Ernst soll nicht am wenigsten durch Landgraf

Philipp, welcher ihn 1530 als Begleiter auf den Reichstag nach Augsburg mitnahm, gewonnen worden sein. In den späteren Zeiten unterhielt Graf Ernst auch mit Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg Umgang.

Der erste evangelische Pfarrer, aber auch noch ein halber Papist, welchem wir in diesem Gebiete begegnen, war Valentin Gleim, Pfarrer zu Marisfeld (1539).

Der Eifer für die Reformation, welcher in dem Grafen Georg Ernst lebte, einerseits, und das unverschämte und gemeine Leben der Kleriker andererseits bewirkten nun aber, daß man letztlich auch hier sich der Wahrheit öffnete. Namentlich seit 1542 faßte man die Reformation ernstlicher in das Auge. Noch in diesem Jahre wurde ein jetzt im Archive zu Gotha befindlicher Entwurf zu einer Kirchenordnung angefertigt. Im Jahre 1543 dann wurde Dr. Johann Förster, Professor der hebr. Sprache zu Wittenberg berufen und (am Tage der Bekehrung Pauli) in Schleusingen die erste evangelische Predigt gehalten. Mit besonderem Eifer wurde die Sache seit 1544 betrieben. Förster, nunmehr Pfarrer und Superintendent in Schleusingen, M. Ph. Hermann, Hofprediger in Meiningen, M. Christoph Fischer [1]) zu Schmalkalden waren die thätigsten reformatorischen Werkzeuge. Im Jahre 1545 wurden die Mönche zu Schleusingen entlassen und das Stift und die Collegiatkirche zu Schmalkalden, wobei die Kanoniker zur Verehelichung mit ihren Concubinen genöthigt wurden, visitirt und reformirt. Als Kirchenordnung bediente man sich bis 1553 der Nürnberger des Veit Dietrich. Zur Entscheidung von Ehesachen wurden 1548 s. g. Ehegerichtstermine, welche man viermal im Jahre abhielt, angeordnet. Die Pfarrerstellen mußten anfangs und nicht zum geringsten Theil mit evangelischen Handwerkern besetzt werden. Der Erbgraf Ernst Georg selbst bekannte sich zuerst 1544 offen zum Evangelinm. Im Jahre 1549, gerade in der verhängnisvollen Zeit des Interim's, welches kraft des Beschlusses eines hessischen Landtages im Jahr 1548 auch in der Stadt Schmalkalden verkündigt wurde, erklärte

1) Im Jahre 1556 führte er den Titel Superintendent.

auch der alte Graf Wilhelm († 1559) und nun mit vieler Herzhaftigkeit sich für das Evangelium. Mit großer Entschiedenheit kämpfte er gegen das Interim und nahm viele vertriebene Geistliche aus anderen Ländern in seinen Schutz.

Im Jahre 1554 wurden Frauenbreitungen, Wasungen und Trostadt zu milden Stiftungen eingerichtet und im folgenden eine dem Lande sehr zu Statten kommende und viele Uebelstände beseitigende allgemeine Kirchenvisitation, fast ganz nach Art der hessischen von 1556, abgehalten. Es ergab sich hierbei, daß nicht wenige Pfarrer noch nie eine Bibel gelesen und noch ganz papistisch gesinnt waren [1]). Die von den Visitatoren damals an die Wittenberger Theologen gestellte Anfrage, ob die vor 1552 angestellten und zumeist nicht ordinirten Geistlichen nachträglich zu ordiniren seien, wurde von letzteren [2]) dahin beantwortet, daß man die schon angestellten Pfarrer, wenn sie anders rechtgläubig lehrten, nicht zur Ordination zwingen, dagegen in Zukunft Niemand ohne Examen und Ordination bestellen solle [3]).

Es waltete in dieser Grafschaft eine entschieden lutherische Richtung vor. Schon vor 1558 galten daselbst neben der Augsb. Confession die Schmalkaldischen Artikel. In einer Erklärung über den Frankfurter Receß stimmte man diesem nur bedingungsweise bei und sprach sich gegen die in demselben vorgetragene Abendmahlslehre sogar direct polemisch aus [4]). Zum Theil ward diese Richtung gewiß von dem Grafen Georg Ernst selbst begünstigt. Wir wissen, daß dieser einer der Fürsten war, welche das Zustandekommen der Concordienformel eifrig beförderten. — Eine besondere Landesagende wurde im Jahr 1582, nachdem schon

---

1) Dietmann giebt hierüber interessante Notizen.

2) Melanchthon und Major, 1555.

3) „Si sunt idonei i. e. si recte docent, valet eorum ministerium et non sunt cogendi ad recipiendum publicum ritum ordinationis, ne adducantur Ecclesiae in dubitationem et eorum ministeria.“

4) Dietmann S. 38—42. — Vergl. über das angebliche Einbrechen des Majorismus und Synergismus ebendaselbst S. 36. u. 37.

1542, 1551 und 1560 dafür Entwürfe angefertigt waren, gedruckt und veröffentlicht [1]).

---

1) Dietmann S. 18. 21. 42. — Vergl. überhaupt: Kurzgefaßte Kirchen- und Schulgeschichte der gef. Grafschaft Henneberg, Kurfürstlich-Sächsischen Antheils von K. G. Dietmann, Gotha 1781. 8. J. G. Wagner, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schmalkalden. Marburg und Leipzig 1849. 8. S. 108—116. Seckendorf III. p. 456. Justi's Denkwürdigkeiten IV. 1. S. 187. Rommel II. S. 121. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, Jahrg. 1720. S. 751.

Viertes Kapitel.

Die Entwicklungsstadien des hessischen Kirchenwesens.

§. 25.

Ausgangspunct. Melanchthon und Lambert.

Die Jahre 1524—1526.

Wie die anderen Länder Norddeutschlands, so wurde auch Hessen bei Einführung der Reformation von den sächsischen Reformatoren, deren Einfluß ein so durchgreifender war, berathen [1]). Daß aber gerade Melanchthon und nicht Luther [2]) für die hessische Kirche die meisten Bedenken ausstellte, sollte, wie es scheint, eine Art von Weissagung für die spätere Zukunft der genannten Kirche sein.

Eine von der Entwicklung der sächsischen Kirche theilweise abweichende Richtung schien dann die hessische Reformation in

---

1) Vergl. B. I. S. 40. 62 u. s. w.

2) Daß auch Luther selbst dem Landgrafen Rath ertheilte, ergibt sich theils aus einem Briefe (Rommel hess. Gesch. V. S. 860.), worin der letztere auf Veranlassung eines Melanchthonischen Gutachtens (s. I. 62. meines Buches) in Wittenberg eine weitere Anfrage that, theils aus dem Briefwechsel Philipps mit Herzog Georg von Sachsen (1525—1527, in Niedners Zeitschr. f. hist. Theol. Jahrg. 1849).

Folge der Homberger Reformationsordnung (1526) nehmen zu wollen [1]).

Trotz dessen nämlich daß diese Ordnung mehr wie jede andere der Theorie Luthers, wie dieser sie vor den Jahren 1525 und 1526 ausgesprochen hatte, harmonisch war, so wich sie doch in mehreren sehr wichtigen Puncten gerade von der wirklichen Praxis der sächsischen Kirche ab.

Geringer war diese Abweichung in der Lehre und im Cultus, größer, sehr groß hinsichtlich der Kirchenverfassung.

Die Lehre und der Cultus der Homberger Ordnung ist fast ganz lutherisch. Hinsichtlich des letzteren verweist sie [2]) an einer Stelle geradezu auf Luthers deutsche Messe von 1526 [3]). Der größte Unterschied zwischen Luther und der Homberger Ordnung stellt sich noch in der Abendmahlslehre [4]) und in der Lehre von der Taufe dar [5]).

---

1) Siehe über die Homberger Synode und Homberger Ordnung B. I. §. 12. 13. 14. Manches dort Gesagte werde ich im Texte hier modificiren oder präciser aussprechen.

2) Cap. XII. Bei Richter a. a. O. S. 58. a.

3) Nur diese, welche schon im Juni 1526, also vor der Homberger Synode, in Sachsen publicirt war, kann die Homberger Ordnung (cap. III.) mit den Worten: „Servetur in ea ritus, quem servus Dei Martinus Lutherus *ultimo germanice* conscripsit“ bezeichnen. Sie findet sich in Richter's Kirchenordnung I. 35. Anders mußte ich B. I. S. 99. die Sache ansehen; damals hatte ich nur die Wittenberger Ausgabe der Werke Luthers vor mir.

4) Vergl. B. I. S. 98. Anm. 2. Uebrigens ist die Abendmahlslehre der Homberger Ordnung nicht zwinglisch, sondern oberländisch. Lambert von Avignon, welcher längere Zeit unter Straßburgischen Einflüssen gestanden und in Folge dieser gegen Luthers Abendmahlsdogma bedenklich geworden war und die Straßburger Lehre recipirt hatte, entschied sich erst in Folge des Marburger Colloquiums ganz für Zwingli. Daß nicht die lutherische Abendmahlslehre, sondern eine vermittelnde in dieser Ordnung und zwar trotz dessen, daß der Visitator Adam Kraft wie auf der Synode so auch sicherlich bei Abfassung der Ordnung concurrirte, erklärt sich mir jetzt aus einem Briefe Capitos, worin dieser berichtet, daß auch Adam Kraft, später eifriger Lutheraner, damals hinsichtlich dieses Dogmas schwankend gewesen sei. Am 21. Sep-

Anders dagegen verhält es sich mit der Kirchenverfassung der Homberger Ordnung und allem damit Zusammenhängenden.

Hier suchte die Homberger Reformation die Idee des allgemeinen Priesterthums und der Trennung des geistlichen und weltlichen Gebietes zu möglichst vollständiger Verwirklichung zu bringen. Ersteres erreichte sie namentlich dadurch, daß sie den einzelnen Christen, resp. den Gemeindeversammlungen, worin alle männliche Gemeindeglieder stimmberechtigt waren, die Ueberwachung der Lehre, die Handhabung der Kirchenzucht einschließlich der Excommunication, active Theilnahme an der Ordination [1]), Anstellung und Absetzung der kirchlichen Gemeindebeamten (der Pfarrer episcopi, und deren Gehülfen diaconi oder adjutores episcoporum [2]) einerseits und der Almosenpfleger, diaconi ecclesiarum andererseits) und Anderes zusprach, und daß sie den Einzelnen und den Ein-

---

tember 1527 schrieb Capito (Zwinglii Oper. VIII. p. 94.): „Fatebatur et Adamus Fulda, quem Hessorum archiepiscopum nominant, se (in der Lehre vom heiligen Abendmahl) incertum."

5) Vergl. B. I. S. 103. — Die Kirchenordnung von Homberg ist so wenig zwinglisch, daß ihre Anweisungen über den Festcyclus, den sonntäglichen Gottesdienst, Abendmahlsfeier und zwar sonntägliche Abendmahlsfeier (Luthers deutsche Messe, worauf die Homberger Ordnung hinsichtlich des Rituellen verweist, hat sogar die Elevation beibehalten) Kirchengesang, Cärimonien und Kirchenkleider fast wörtlich mit denen Luthers übereinstimmen. Vergl. B. I. §. 14., namentlich S. 99—101. Während in der Schweiz die Privatcommunion, die Privatbeichte, selbst der Gesang, die Orgeln und die Altäre abgeschafft waren, ließ Lambert (wie die Straßburger) diese Dinge fortbestehen, ja billigte mit Luther, daß unter den entsprechenden Verhältnissen neben dem deutschen Gesange der lateinische in Uebung bleibe, und wehrte nur, wenn auch mit größerer Strenge als Luther, dem Misbrauche (cfr. cap. III. u. XIII.).

1) Siehe Anm. 1. u. 2. der folgenden Seite.

2) Es sind dieses die Straßburgischen Helfer. Lambert war von 1524 bis 1526 in Straßburg. Dort erfaßte er sicher auch die Ordination in ihrer tieferen Bedeutung und wurde dort auf seine Ideen von Kirchenzucht hingeführt.

zelgemeinden, sofern diese durch Stimmenmehrheit gewählte Deputirte zu den jährlichen großen Synoden abfertigen mußten und auf diesen Synoden nicht bloß die Zahl der s. g. Laiendeputirten der der Pfarrer (episcopi) fast gleichkam, sondern auch die mit einem Theile des Kirchenregiments und mit der Visitation betrauten Organe dieser Synoden ebensowohl aus der Zahl der Laien als der Pfarrer gewählt werden konnten — einen möglichst großen Antheil auch an der obersten Kirchenleitung verwilligte, und überhaupt eine reine Synodalverfassung [1]) aufstellte, welche man nur darum nicht eine demokratische im eigentlichen Sinne nennen darf, weil nicht der Volkswille, sondern der in der heiligen Schrift ausgesprochene göttliche Wille alleinige und unbedingte Norm der Glieder dieser Kirche wie in allen anderen Stücken, so auch bei ihrer Betheiligung am Verfassungsleben sein sollte [2]). Das Letztere, möglichst scharfe Trennung des geist-

---

1) Man kann sie nicht eine Synodal- und Presbyterial-Verfassung nennen. Allerdings zwar werden cap. III. einmal auch Presbyteren genannt, aber es wird diesem Satze im Weiteren gar keine praktische Folge gegeben. Bei dem Kirchenregimente und der Kirchenzucht in den einzelnen Gemeinden sind alle Gemeindeglieder gleich berechtigt und die Synodaldeputirten der Gemeinden werden frei gewählt. Die seniores aber, welche cap. XII. XV. XX. XXI. genannt werden, sind beliebige fromme Greise, welche nach cap. XV. sich jedoch auch bei der Ordination der Armenpfleger activ betheiligen dürfen. Daß es kein Amt der Presbyteren gab, erhellt namenlich aus XV. u. XXI. Wenn ein Amt der Presbyteren eingesetzt wäre, so wäre für die Presbyteren gewiß ebenso wie für die Almosenpfleger, electi synodorum u. s. w. eine Ordination angeordnet worden. — Daß Lambert so sehr auf Einrichtung von Synoden drang, geschah wohl in Folge der Anregung, welche Bucer in Straßburg oder Zwingli ihm gegeben hatte.

2) Das lehrende Personal genoß nach dieser Verfassung nur denjenigen Vorrang, der ihm als dem gelehrten gar nicht zu entziehen war und zeigte sich äußerlich darin, daß die episcopi Präsidenten der Gemeindeversammlungen waren. Durch die Ordination, deren Bedeutung die Homberger Ordnung übrigens mit den reformirten Kirchen (Calvin hätte sogar gern gesehen, wenn eine successio nachweisbar wäre!) früher als Luther wieder anerkannte, waren sie um so weniger höher als die übrigen Gemeindeglieder gestellt, da auch diese sich activ daran betheiligten, ja die Ordination auch den Almosenpfle-

lichen und weltlichen Gebietes, suchte sie aber dadurch herbeizuführen, daß sie jährliche von allen Pfarrern und Deputirten aller Gemeinden besuchte Synoden einrichtete, welche theils selbst, theils in den von ihr angeordneten Organen [electi synodi (ein ständiger Synodalausschuß) und visitatores] in allen einer näheren Prüfung bedürftigen Dingen eine zweite Instanz bildeten und überhaupt die oberste Leitung der Kirche besaßen, und daß sie eine Neubildung der kirchlichen Gemeinden, Gemeinden von lauter Heiligen, forderte, welche letztere sie namentlich durch Handhabung einer strengen Kirchenzucht und immer sich erneuernde Ausscheidung der sich ansetzenden unreinen weltlichen Elemente in ihrer Reinheit zu erhalten suchte.

Dieses war aber eine Kirchenverfassung, welche ebensosehr der werdenden Praxis der lutherischen Kirche widersprach, als sie deren Theorie entsprach. Luther, welcher ebenfalls von der Lehre vom allgemeinen Priesterthum ausgegangen war [1]), lange

---

gern und allen Personen, welche, wie die electi synodorum, nur auf kurze Zeit ein Kirchenamt bekleideten, zu Theil wurde. Uebrigens ist namentlich in dieser Zeit nicht oft genug daran zu erinnern, daß die Ertheilung verschiedener Ordinationen für verschiedene Aemter reformirte Sitte ist, und daß Luther dagegen sogar erklärte, daß das geistliche Amt in der Gemeinde keiner besondern Weihe bedürfe, sondern Sache des Vertrauens der Gemeindegenossen sei. Vergl. Schenkel in Stud. u. Krit. Jahrg. 1850. S. 209. und Wesen des Protestantismus.

1) Siehe bei Schenkel in Stud. u. Krit. Jahrg 1850. S. 203. und in seinem dritten Bande seines Werkes über das Wesen des Protestantismus hierüber wie über das Folgende die näheren Nachweisungen. Am stärksten fast sprach sich Luther in seiner Schrift an den deutschen Adel aus (Schenkel III. 17.): „Man hat erfunden, daß Papst, Bischöfe, Priester, Klostervolk wird der geistliche Stad genannt; Fürsten, Herren, Handwerks- und Ackerleute der weltliche. Welcher gar ein fein Comment und Gleißen ist. Doch soll Niemand darob schüchtern werden. Denn alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied denn des Amts halber. Das macht Alles, daß wir eine Taufe, ein Evangelium, einen Glauben haben und sind gleiche Christen (Ephes. 4, 5) Denn die Taufe, Evangelium und Glauben — die machen allein geistlich und Christenvolk.“ Hatte die römische Kirche bis dahin der

Zeit die Autonomie der Gemeinde proclamirt [1]), scharfe Trennung

---

Priesterweihe oder Ordination eine außerordentliche Kraft und die Befähigung zugeschrieben, den Geweihten einen außerordentlichen Geistesvorzug vor allen Nichtgeweihten zu verleihen — so nennt dagegen Luther in dieser Schrift diese bis dahin so hoch verehrte Ordination „ein Ding, das wohl einen Gleisner oder Oelgötzen, aber nimmermehr einen Christen oder geistlichen Menschen machen könne," und behauptet ausdrücklich, daß alle Getauften schon durch die Taufe zu Priestern geweiht seien. Der Priester ist in den Augen Luthers ein bloßer kirchlicher Beamter, in so fern „aus dem Haufen derer, die alle gleiche Gewalt haben, einer genommen wird, dem diese Gewalt übertragen wird." Die Verwaltung der Predigt und des Sacraments ist nach der Ansicht Luthers eigentlich ein geistliches Grundrecht aller Christen. Aber Luther ist **noch weiter** gegangen. Vgl. Schenkel S. 29. u. s. w.

1) Luther sagte in dieser Hinsicht unter Anderem (Walch IX. S. 702): „Vor Gott ist kein Unterschied und werden nur darum Etliche aus dem Haufen hervorgezogen, daß sie **anstatt der Gemeinde** das Amt führen und treiben, welches **sie Alle haben**, nicht daß Einer mehr Gewalt habe denn der Andere. Darum soll auch Keiner von ihm selbst auftreten und in der Gemeinde predigen; sondern man muß Einen aus dem Haufen hervorziehen und aufsetzen, **den man möge wieder absetzen, wenn man wolle**." Auch die Handhabung des Bannes wollte Luther nicht den Bischöfen, sondern der Gemeine beigelegt wissen. Schenkel III. S. 212. Er machte geltend, daß die Handhabung der Schlüsselgewalt Etwas mit der Verkündigung des Evangeliums, worauf nach ihm Jeder ein Recht hatte, durchaus Zusammenfallendes sei. „Es ist das Binden und Entbinden gänzlich nichts Anderes, denn predigen das Evangelium und dasselbe in Brauch zu wenden. Denn was heißt auflösen anders, denn verkündigen, daß die Sünden von Gott erlassen sind? Was heißt binden, denn das Evangelium weggenommen, und verkündigen, daß die Sünden behalten werden? Darum, sie wollen, oder wollen nicht, so erhalten wir, daß **die Schlüssel Allen miteinander** gemein sind, dieweil sie nichts Anderes sind, denn das Amt, dadurch man das Wort in Brauch und Uebung kehret." „Die Schlüssel zu binden und zu lösen, ist die Gewalt, zu lehren und nicht allein zu absolviren" (Walch X. S. 1847. XI. S. 3071; vergl. Melanchthon in Corp. Ref. III. p. 173. 191.) [In der katholischen Kirche selbst galt bekanntlich bis auf die Zeiten des Scholastikers Albertus Magnus die Beichte an Laien (und also auch die Absolution der Laien!) als eine confessio sacramentalis und selbst Thomas, welcher den Uebergang in eine andere Anschauungsweise vermittelte, wagte es noch nicht, der Beichte an Laien den sacramentalen Character ganz abzusprechen, sondern nannte dieselbe confessio quodammodo sacramentalis]. Spuren von solchen Anschauungen

des geistlichen und weltlichen Gebietes gefordert [1]) und wenn auch nicht eine Neubildung der Kirche, doch die Bildung reiner Gemeinden, Gemeinden von Heiligen, angestrebt hatte [2]) — hatte gerade in der Zeit, worin die Hamberger Ordnung seinen Ideen [3]) Gestaltung zu geben und im Leben Geltung zu verschaffen suchte, angefangen, diese seine Ideen, (wohl erkennend, daß seine Polemik gegen das Papstthum ihn theilweise zu weit geführt), zum Heile und zum Unheile für die Kirche mannigfach zu verleugnen.

der Reformatoren treten uns selbst in der **Augustana**, **Apologia** und den **Articul. Smalc.** noch entgegen. **Augustana art. VII. abus**: „**Verum cum aliquid (scil. episcopi) contra evangelium docent — tunc habent Ecclesia***e* (die einzelnen Gemeinden) **mandatum Dei, quod obedientiam prohibet.**“ In demselben Artikel (**cfr. Apolog. art. VI. p. 181.**) wird den Priestern jede richterliche Gewalt, welche sie **jure divino** besäßen, abgesprochen. Die **Articul. Smalc. p. 353** sagen: „**Hac pertinent sententiae Christi, quae testantur, claves ecclesiae datas esse,** ***non tantum certis personis.***“ Auch bestätigt die **August. art. VII.** es auf das Neue, daß die Reformatoren die Schlüsselgewalt nicht für Etwas von der Verkündigung des Evangeliums Verschiedenes hielten. Wenn in der Augustana aber dem Bischofs-Amte mit dem Obigen Unvereinbares zugeschrieben wird, so hat man zu beachten, daß die Augustana damit nicht ihr Ideal bezeichnen, sondern nur aussprechen wollte, bis zu welchem Grade man geneigt sei, der bestehenden römischen Verfassung Concessionen zu machen.

1) Freilich unter mannigfachen Selbstwidersprüchen, und indem er 1523 und dann 1526—1528 ein zweites und drittes Mal seine Ansichten änderte. Vergl. Schenkel in Stud. u. Kritik. 1850. S. 220. und ebendesselben Wesen des Protest. III. S. 338. Uebrigens mußte und konnte Luther auch später, als er die Betheiligung der weltlichen Obrigkeit am Kirchenregiment zu rechtfertigen suchte, gerade an die Lehre vom allgemeinen Priesterthum anknüpfen. Die christlichen Magistrate waren ja „als Mitchristen und Mitpriester“, auch „mitgeistlich und mitmächtig in allen Dingen.“ Vergl. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung. Leipzig 1851. S. 18.

2) Noch in seiner deutschen Messe sprach er diesen Gedanken aus. Vergl. Richters Kirchenordnungen I. S. 36. b. u. Schenkel III. S. 210.

3) Es ist bemerkenswerth, daß Lambert gerade nur bis 1524 in Wittenberg persönlich anwesend war. Daß er in Straßburg und unter Einfluß der Straßburger Theologen, welche ihrerseits von Zwingli inspirirt wurden, Luthers Ideen in diesen bestimmten Formen ausbildete, soll deshalb nicht in Abrede gestellt werden.

Das Auftreten der aufrührerischen Bauern, welche die Predigerwahl und andere christliche Rechte für die rohen Massen in Anspruch nahmen, das freche Gebahren Carlstadts und anderer Schwärmer, welche unter Berufung auf die Schrift oder ihre Erleuchtung durch den Geist ihren wunderlichen und gottlosen Theorien Geltung verschaffen wollten, dann aber auch die Rohheit und Unwissenhenheit der meisten damaligen Gemeindeglieder veranlaßten Luther täglich mehr neben der Lehre vom allgemeinen Priesterthum oder gar ihr gegenüber auch das Recht der Hierarchie und des Amtes wieder zu betonen, namentlich eine Ausbildung der Verfassung nach Oben in das Auge zu fassen und neben der Göttlichkeit des Berufes auch die Göttlichkeit der Berufung der Geistlichen zur Anerkennung zu bringen, der Subjectivität gegenüber das Recht des Objectiven, namentlich der subjectiv-gläubigen Auslegung der Schrift gegenüber den Consensus, dem Geiste gegenüber das Wort im Buchstaben, dem Glauben gegenüber das Gesetz zu urgiren. Es machte sich dieser Umschwung in den Anschauungen Luthers und dann noch mehr seiner meisten Gehülfen aber sogar mit einer solchen Macht geltend, daß selbst die Idee der Gemeinde sich allmählig wieder fast ganz verlor und an deren Stelle „der überlieferte Begriff der Parochie, deren Insassen die kirchlichen Lasten zu tragen hatten und dafür erzogen wurden", sich wieder einstellte und statt einer falschen Lehrfreiheit sogar der Glaubenszwang befürwortet wurde. Ebenso bedeutend wie in der Betrachtungsweise dieser Dinge war aber die Veränderung, welche in der Anschauung der sächsischen Reformatoren über das Verhältnis von Kirche und Staat vorging. Dieselben Reformatoren, welche anfangs auf scharfe Scheidung des weltlichen und geistlichen Gebietes gedrungen hatten, setzten, von der Macht der Umstände getrieben, später die Kirche nicht nur zu dem Staate in eine enge Verbindung, sondern ordneten sie ihm auch ganz unter, ja gingen zuletzt so weit, daß sie, während sie früher die Uebertragung des kirchlichen Regiments an die weltliche Obrigkeit nur bedingungsweise und einstweilig verstattet oder auch gewünscht hatten, später das Recht der Magistrate über die Kirche, und na-

mentlich unter Berufung auf das historische Recht oder das alte Testament unbedingt zu rechtfertigen suchten [1]).

Weil die Homberger Reformation mit der eben geschilderten werdenden neuen Praxis der sächsischen Kirche, (welcher sie nur an einem Puncte, unwillkührlich hier auch ihrerseits diesem Umschwunge der Anschauungen Rechnung tragend, in einem gewissen Grade conform war [2]), sich in Widerspruch fand, ist sie nün aber auch nicht zur Ausführung gekommen. Luther, welchem diese Ordnung zur Prüfung vorgelegt wurde, widerrieth dem Landgrafen die Anerkennung derselben so ernstlich, daß sie als Ganzes und in ihren wesentlichsten Stücken niemals irgend welche praktische Bedeutung erhielt [3]). Nur untergeordnete Be-

---

1) Schon das, daß die Reformatoren, noch immer auf die Aussöhnung der römischen Kirche hoffend, nicht sofort zu einer neuen Organisation der ganzen Kirche schreiten wollten, und deshalb in ihren ersten Rathschlägen statt des Ganzen der Kirche nur die einzelnen Gemeinden und deren Bedürfnisse in das Auge faßten, drängte sie in diese Richtung. Da die von ihnen so sehr gewünschte Aussöhnung sich immer mehr verzögerte und die gährenden Elemente doch von irgend einer Macht geordnet und zusammengehalten werden mußten, so lag nichts näher als das, daß die dem Evangelium befreundeten Fürsten und Magistrate eintraten. Aber auch Reichstagsbeschlüsse concurrirten, wie der von 1526, wodurch gerade der Obrigkeit eine Art jus reformandi zugestanden wurde, und seit 1529 die Erkenntnis, daß nur der Schutz der Landesherrn den Fortbestand der vom Reich gefährdeten Reformation sichern könne.

2) Auch Lambert machte dem Staate, der weltlichen Obrigkeit gewisse Concessionen und zwar wohl zum Theil in der Folge des eben erlassenen Speierischen Abschiedes. Denn nicht genug, daß die Homberger Ordnung für das erste Jahr dem Landgrafen die Ernennung der Visitatoren und Pfarrer mit übertrug, verwilligte sie ihm auch dauernd Sitz und Stimme in den Synoden (dieses auch den Grafen), und gab ihm dauernde Rechte in Betreff der Ansetzung der Synoden und der Abgrenzung der Parochien.

3) Abgesehen davon, daß sich für die Publication derselben nicht der geringste Beweis aufbringen läßt, spricht hiergegen (sehen wir auch von der Marburger K.-Ordnung von 1527 ganz ab) schon der Umstand, daß 1532 bereits, auf einer Synode in Homberg, eine andere von Richter mitgetheilte Ordnung abgefaßt wurde. Auch waren wahrscheinlich die meisten hessischen Theologen mit einer Verfassung, wie die von Lambert entworfene, nicht einverstanden. Wenigstens schrieben die Evangelischen in Münster 1534 an die

stimmungen derselben, welche dazu mit dem wesentlichen Inhalte in gar keiner inneren Verbindung stehen, wie die Bestimmungen über Ernennung von Visitatoren, Aufhebung der Klöster, Errichtung einer Universität, Stipendiatenanstalt (theologischen Seminars) und Schulen [1]) sind zur Ausführung gekommen. Aber auch diese Einrichtungen sind schwerlich kraft der Homberger Ordnung in das Leben getreten.

Interessant ist es übrigens zu sehen, daß Luther in seiner Kritik der Homberger Ordnung nicht die Principien, aus denen sie geflossen, (Principien, welche damals ja auch noch mehr als später die seinigen waren [2])), sondern ihre falsche Idealität, ihr Verkennen der wirklichen Zustände und der wirklichen Bedürfnisse der Gemeinden, sowie das Abbrechen von der historisch gegebenen Entwicklung und die Aufstellung eines ganzen neuen Systems tadelte. Namentlich den letzteren Punct glaubte er besonders scharf misbilligen zu müssen. Je mehr er selbst noch auf eine Aussöhnung mit der alten Kirche hoffte und sowohl in seinem ganzen persönlichen Verhalten als in seinen mit seltener Weisheit abgefaßten kurzen Kirchenordnungen darauf drang, daß Aenderungen nur in demselben Grade, in welchem die Menschen — damals weniger christliche Gemeinden, als in Unwissenheit, Roheit

---

Straßburger, daß die Marburger Theologen der Ansicht seien: es sei besser, daß ein kirchlicher Vorgesetzter die Diener der Kirche bestelle, als daß sie „der gemeine Popel" wähle. Vergl. (M. Bucer) „Bericht ausz der heyl. geschrift u. s. w.", an die Münsteraner, 1534. 4. — Wenn, viel später freilich, in Hessen Manches eingeführt worden ist, was zu den charakteristischen Stücken der Kirchenordnung in einer Analogie steht, so sind die Anknüpfungspuncte hierfür nicht in genannter Ordnung, sondern, wie in den folgenden §§. erwiesen werden wird, an ganz anderen Orten zu suchen.

1) Vielleicht auch die Bestimmung, daß Marburg die kirchliche Metropolis für Hessen sein solle.

2) Auch ist nicht zu verkennen, daß der Verfasser der Homberger Ordnung theilweise durch Luthers letzte deutsche Messe, welche er vor sich hatte, in seinen Ansichten bestärkt worden war. Ganz unwichtig endlich ist es nicht, zu wissen, daß Lambert von Avignon Luther nur bis 1524 persönlich gekannt hat. Vergl. Richter, Gesch. der Kirchenv. S. 40.

und Aberglauben verkommene helle Haufen darstellend — durch die Predigt des Evangeliums und Erneuerung der Herzen vorbereitet seien, um so mehr mußte ihm eine Kirchenordnung, welche zwar mit einem nicht zu verkennenden Talent abgefaßt war, aber in übermüthigem Leichtsinne mit der ganzen Vergangenheit brach, zuwider sein [1]). Luthers im höchsten Grade wichtiger Brief an den Landgrafen Philipp, datirt vom Montage nach Epiphanien 1527, worin diese Kritik gegeben wird, lautet wörtlich folgendermaßen [2]): „Gnad vnd fride ynn Christo Durchleuchtiger hochgeborner furst gnediger Herr, Auff die ordnung, so mir E. f. g. zugeschickt vnd meine meinung drauff begerd, antwort ich zwar nicht gerne weil vns zu Wittenberg viel schuld geben, als wolten wir niemand on vns, lassen etwas gelten so wir doch das weis Gott wol wundschen, das yder man on vns das aller beste thett, Aber E. f. g. zu dienst, vnd weil solch ordenung mocht aus dem geschrey ausgehen als were mein red auch dazu komen, ist das mein trewer vnterthenigger rad, das E. f. g. nicht gestatte, noch zur Zeit diese ordnung auszulassen durch den druck, denn ich bis bisher vnd kan auch noch nicht so küne sein, so ein hauffen gesetze, mit so mechtigen worten, bey vns furzunemen Das were meine meinung, wie Mose mit seinen Gesetzen gethan hat, welche er fast des mehrer teil, als schon ynn brauch ganghafftig vnter dem volck, von altem herkomen, hat genomen, auffgeschrieben vnd geordnet, Also auch E. f. g. zu erst die Pfarhern vnd schulen, mit guten personen versorgt, Vnd versucht zuuor mit mundlichen befelh odder auff zedel gezeichnet, vnd das alles, auffs kurtzest vnd wenigst was sie thun solten. Vnd welches noch viel besser were, das die Pfarherrn zu erst irer drey, sechs, neune untereinander anfingen eine eintrechtige weise ynn eyn odder drey, funff, sechs

1) Mit einem Worte nur deutete Luther auf seine neue Praxis, welcher Lambert selbst im Widerspruch mit seinen Principien Concessionen gemacht hatte (vergl. S. 304. Anm. 2.) hin. Er sagte: „das dieser ordnung viel stuck wurden sich endern mussen, ettliche der oberkeit alleine blieben."

2) Nach dem Original. Zuerst ist er mitgetheilt in Röhrs Predigerbibliothek. Jahrg. 1832. S. 362.

stucke, bis ynn vbung vnd schwanck keme, vnd darnach weiter vnd mehr, wie sich sache wol selbst wurde geben vnd zwingen, bis so lange, alle pfarrer hinach folgeten, als denn kunt mans ynn ein klein buchlin fassen, denn ich wol weis, habs auch wol erfaren, das wenn gesetze zu frue fur dem brauch vnd vbung gestellet werden, sellten wol geraten, die leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen, so da sitzen bey sich selbs, vnd machens mit worten vnd gedancken ab, wie es gehen solle, Furschreiben vnd nachthun ist weyt von einander Vnd die erfarung wirds geben, das dieser ordnung viel stuck wurden sich endern mussen, ettliche der oberkeit alleine blieben Wenn aber ettliche stuck ynn schwanck vnd brauch kemen, so ist denn leicht dazuthun vnd sie ordenen. Es ist ferrner gesetz machen ein gros, ferlich, weitleufftig ding, vnd on Gotts geist, wird nichts gutts draus, Darumb ist mit furcht vnd demut fur gott, zuzufaren, Vnd diese mas zu halten kurtz vnd gut, Wenig vnd wol, sachte vnd ymer an, darnach wenn sie einwurtzlen, wurd des zuthuns selbs mehr volgen, denn von noten ist, wie es Mose Christo, den Romern, dem Babst vnd allen gesetzgebern gangen ist Solchs ist meine meinung, mich damit zu verwaren, denn E. f. g. vnd der prediger von E. f. g. lande wil ich hirmit wedder zil noch mas stecken, sondern sie Gotts geist befellen E f. zu dienen bin ich schuldig vnd willig, Zu Wittenberg Montag nach Epiphan 1527

E. f. g.

williger
Martinus
Luther.

§. 26.

Die Zeit des unbedingt sächsischen Einflusses.

Die Jahre 1527—1529.

Gemäß dem Rathschlage Luthers ward nun in Hessen nicht bloß von der Homberger Reformationsordnung abgesehen, sondern auch, indem man sich entschloß, wie in Sachsen, nur all-

mählig vorzugehen — auf eine sofortige durchgreifende und systematische Neugestaltung überhaupt verzichtet, ja die Reformation in der nächsten Zeit nicht bloß in Sachen des Cultus und der Verfassung sondern in allen Richtungen in sächsischer Weise betrieben.

Vor allen Dingen wurden jetzt statt Lamberts, des Verfassers der Homberger Kirchenordnung, welcher unter veränderten Verhältnissen sich aus Hessen wegsehnte, entschiedene Lutheraner an die Spitze der hessischen Kirche gestellt. Namentlich der Lutheraner Erhard Schnepf, welcher 1528 als Professor der Theologie berufen wurde, und Adam Kraft, welchem seine Zeitgenossen den Titel eines hessischen Erzbischofs beilegen[1]), genossen entschieden vorwiegenden Einfluß[2]).

Mehr noch als durch diese Persönlichkeiten wurde der hessischen Kirche aber wahrscheinlich durch die Einführung lutherischer und namentlich sächsischer Ordnungen in dieser Zeit ein sächsischer Typus aufgeprägt. Schon im Jahre 1527 erschien eine für die Synodalstadt Marburg bestimmte, wahrscheinlich aber auch außerhalb dieser gebrauchte Agende, welche den Titel führte: „Christliche Ordnung, wie es zu Marburgk in Hessen mit Tauffen, Sacramentreichen und mit Beten nach der Predigt gehalten wird.“ Nicht bloß der Umstand, daß ihr eine Vorrede Luthers vorgedruckt war, sondern auch die Fragmente, welche uns aus derselben erhalten sind[3]), sprechen dafür, daß ihr Inhalt der

---

1) Zwinglii Op. VIII. p. 94, eine Nachricht von 1527. Man beachte auch, daß Marburg, wo der Visitator Adam Kraft residirte, von der Homberger Ordnung zum Sitze der jährlichen Generalsynode erkoren war, daß Kraft nicht bloß in Oberhessen, sondern auch in anderen Landestheilen, z. B. in Niederhessen in dieser Zeit als Visitator wirksam war und daß Euricius Cordus, epigr Marb. 1529. 8. p. 4. ad Decianum de Adamo Cratone sagt:

„En hic quem petis alloqui Cratonem
Praefectum Hassiae Episcopum, quid haeres?“

2) Die Namen der Visitatoren siehe B. I. S. 112.

3) Leuchter, antiqua Hessorum fides p. 17.

reformatorischen Richtung der Sachsen entsprach[1]). Im Jahre 1528 aber wurden in Marburg nicht bloß Schriften von Brenz und Melanchthon über die Wiedertäufer gedruckt, sondern auch, was auf das ganze Kirchen- und Schulwesen den größten Einfluß ausüben mußte, Melanchthons Unterricht der Visitatoren in Hessen eingeführt[2]). Charakteristisch ist es auch, daß das einer Ausgabe der lutherischen Uebersetzung des Neuen Testamentes, welche 1529 zu Marburg „daraus zu singen und lesen", erschien, beigegebene Verzeichnis der in Hessen zu gebrauchenden Pericopen auch die Aposteltage und andere von der lutherischen Kirche beibehaltenen Feiertage[3]) nennt[4]).

---

1) Vergl. B. I. S. 114.

2) Ebend. — Charakteristisch ist es auch, daß man zunächst nur die Bilder aus den Kirchen entfernen ließ „zu welchen die Leute liefen und sie um Hülfe anriefen." Lauze I. S. 140. Daß selbst in Cassel viele Bilder, ja Heiligenschreine u. s. w. zurückgeblieben waren, zeigt der Umstand, daß 1585 noch so vieles Derartige sich daselbst vorfand. Melandri Jocos. Francof. 1628. 8. III. S. 190. u. s. w. Doch siehe auch den im ersten Bande dieser Kirchengeschichte S. 113. Anm. 1. mitgetheilten Befehl an die Räthe.

3) Siehe ein Näheres darüber unter Feiertage.

4) Diese sehr seltene Ausgabe des N. T., wovon ein Exemplar vor mir liegt, ist in klein Folio gedruckt. In der Mitte des Titelblates stehen die Worte: „Das Newe Testament", über diesen Worten ist Christus mit den beiden Schächern am Kreuze, unter denselben das hessische Wappen (in Holzschnitten) abgebildet, zu beiden Seiten derselben oben befinden sich andere Figuren. Auf das Titelblatt folgt ein Pericopenverzeichnis, dann ein Druckprivileg und ein Index. Die einzelnen Kapitel fangen mit großen verzierten Initialen an. Zu Anfang jedes Buches findet sich ein größerer auf den Verfasser oder den Inhalt sich beziehender Holzschnitt. Versabtheilung fehlt. Zu Ende des Ganzen ist auf der letzten Seite oben die Ordnung des Alphabets angegeben, und unten stehen erst die Worte: „Gedruckt zu Marpurg: durch Franciscum Rhodum: ym Jar tausent funffhundert newn vnd zwentzig. am XIV. Aprilis" und dann: „das wort Gottes bleibet ynn ewickeit." Das Druckprivileg lautet: „Wir Philipps von Gotts genaden u. s. w. Thun hiemit allen vnd yeden Bawmeistern, Furstendern der gemeinen bew, casten oder kirchen, ynn iglicher Stad, Flecken oder Dorff vnseres Furstenthums vnd Graueschaften zu wissen. Nach dem wir bedacht, das zu einer neben

Luthers Katechismus, welchen der Professor Lonicerus in Marburg noch 1529 in das Lateinische übersetzte [1]), scheint in Hessen sehr früh Eingang gefunden zu haben [2])

Adam Kraft, überdies von Melanchthon ermuntert [3]), forderte in dieser Zeit von allen Bewerbern um das Pfarramt ein streng lutherisches Abendmahlsbekenntnis und die zwinglischen [4]) Prediger wurden entsetzt und ausgewiesen [5]).

Pfarrkirchen, da das volk zusamen komet, ein New Testament ynn grober litter zu sein fast noth, nützlich vnd gut sein solt. Damit ein yeder Pfarherr daraus zu singen vnd lesen. Desgleichen ein iglicher armer, der ynn sonderheit für sich selbst eins zu keuffen nicht geschickt, yhe zu zeiten das wort Gottes selbst, so es von nötten were, zu berichten hat, solichs bey der handt haben möchte. So haben wir bey vnserm Drucker zu Marpurg verfüget, das er solich New Testament ynn gutter grober litter gantz rein, on allen zusatz drucken, ynn zymlichen wert, wie es dann taxiert worden ist, geben soll. Vnd befelhen euch demnach allen samptlich und sonderlich, das yhr mit vleys vnd ernst daran seit, vnd ynn iglicher Kirche eins keuffet, binden lasset, vnd darynn verwerlichen, doch das es yderman zu lesen gemein sein möge, behaltet. Daran geschicht vnser sonderliche ernstliche meynung. Vnn vrkunde vnter vnsern hierauffgedruckten Secret Ynnsigill. Gegeben zu Cassel, am siebenzehenden Tage May. Ym Jare Tausent, Funffhundert, Acht und Zwentzig." Vgl. auch Rommel, Philipp der Großm. II. S. 125.

1) Vergl. B. I. S. 114. Anm. 2.

2) Leuchter l. l. p. 50.

3) Im Jahre 1529 schrieb Melanchthon (Leuchter p. 33. u. 34.) an Adam Kraft: „Amabo te; advigila ne dogma Cinglianorum isthic spargeretur in Ecclesia vestra. Ego scio, non posse bona conscientia defendi Cinglii opinionem." In derselben Weise aber ermunterte derselbe damals den Schnepf.

4) Auch die Oberländer und deren Lehre waren den Hessen sehr verdächtig. Wolfgang Martialis schrieb am Sonntag Jubilate 1529 von Speier aus an Bucer: „In Hassia suspectos habent quoscumque a vobis profectos esse intelligunt." Röhrich I. S. 322. Daß aber damals der Landgraf schon anders stand, erkennt man nicht nur aus seinem 1528 hinsichtlich eines Religionsgesprächs gefaßten Plan, sondern auch aus dem Umstande, daß er solchen wahrscheinlich mit auf Anregung Bucers hin faßte. Dieser

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der sächsischen Kirche und der hessischen scheint in dieser Zeit nur darin bestanden zu haben, daß in der letzteren den weltlichen Organen bei weitem weniger Einfluß als dort [1]) eingeräumt war und daß die Visitatoren von Anfang an eine mehr bischöfliche Stellung erhielten. Bedenklichkeiten, welche der Landgraf selbst gegen die Leitung der Kirche durch den Staat hegte [2]), scheinen hierbei in nicht geringem Grade mitgewirkt zu haben.

---

drang bereits (ebenso Oecolampad) 1528 in seinem vermittelnden Buche: „Vergleichung Docter Luters und seines gegenteyls vom Abendmal Christi Dialogus", auf ein Religionsgespräch. Aus eben dieser Schrift (Gespr. XVI. S. 119.) ergibt sich, wonach oben S. 20. zu ergänzen und zu berichtigen ist, daß „große Leut (als Fürsten und Herrn sein)" und darunter jedenfalls der Landgraf vor Juni 1528 wegen eines Religionsgespräches auch mit Luther in Unterhandlung getreten, aber von diesem abschläglich beschieden worden waren. Luther erklärte damals, daß man sein Büchlein habe und dieses lesen möge.

5) Die Belege hierfür siehe im folg. §; namentl. S. 315. Anm. 1. u. 5.

1) In dem sächsischen Unterricht der Visitatoren heißt es (Richter, Kirchenordnung I. S. 99.), daß die Superintendenten, denen die Visitation und Inspection zustand, den Pfarrer zuerst nur ermahnen sollten. „Würde er aber, heißt es darauf weiter, davon nicht lassen, noch abstehen wollen, und sonderlich zu Erweckung falscher Lehre und des Aufruhrs, so soll der Superattendens solches unverzüglich dem Amtmann anzeigen, welcher dann solches vor unserem G. H. dem Kurfürsten vermelden soll."

2) In einem Schreiben von 1526 an Luther u. Melanchthon (Rommel, hess. Gesch. V. S. 861.) sagte der Landgraf: „Zum dritten bit ich ewer beder rath, wolt mir darin rathen, wan ich also thue wie Ir mir gerathen hapt, und dan die mench oder pfaffen vor mir oder meinen Amptleuthen nit zu recht stehen wollen, oder sich in kein Disputation geben, wie ich mich dann halten soll, das ich inen gegen got und dem nechsten recht thue, wie einer oberkeit zusteht."

§. 27.

Reaction des Zwinglianismus und dadurch erwirkte Gleichstellung der Lutheraner und Zwinglianer (Concordie).

Die Jahre 1529 und 1530.

Einen starken Stoß gab nun aber dem Lutherthum in Hessen das Marburger Colloquium. Nicht wenige hessische Theologen und Staatsmänner, wie der einflußreiche Kanzler Feige [1]) und Lambert von Avignon [2]) wurden dadurch in ihrer Hinneigung zum Zwinglianismus bestärkt, viele derselben für den Zwinglianismus geradezu gewonnen und die meisten wenigstens günstiger gestimmt [3]). Von besonders großem Einfluß mußte es aber sein, daß der Landgraf Philipp selbst, welcher schon im Jahre 1528 den Zwinglianismus milder zu beurtheilen angefangen hatte, sich jetzt eine Zeit lang entschieden für Zwingli's Abendmahlslehre (1529 und im Anfange des J. 1530) erklärte [4]) und in

---

1) Sehr bezeichnend für die Richtung dieses ist die Rede, womit er das Marburger Colloquium eröffnete. Oecolampad schrieb nach dem Colloquium am 12. Februar 1530 an Zwingli (Zwinglii Oper. VIII. p. 410): „Lambertus in Hessia et multi alii palam nobiscum sentiunt, Landgravius quoque ipse cum Cancellario." Vergl. Anm. 4. dieser Seite.

2) Lambert, welcher vor dem Colloquium geschwankt und, wie er sagt, während des Colloquiums möglichst unbefangen auf die Gründe beider Partheien gehört hatte (Baums Lambert S. 145. u. 146.), schrieb damals seinen berühmten wahrscheinlich an Gerbel in Straßburg gerichteten Brief, worin er sich entschieden für Zwingli erklärte, aber auch in würdiger Weise das Gewissen der Gegner respectirte. Am Schlusse desselben sagte er: „Aber, wenn du, dieser Gründe ungeachtet, doch glaubst, daß in dem heiligen Mahle die menschliche Natur Christi gegenwärtig sei, so werde ich dich deswegen nicht hassen, sondern dich als Bruder erkennen, weil ich glaube, daß du, durch dein Gewissen getrieben, solches glaubst, weil dir noch nichts Anders offenbart worden ist. Wir wollen uns unterdessen gegenseitig lieb haben" (Baum a. a. O. S. 149.) Vergl. auch die vorige Anm.

3) Vergl. die folgenden Anmerkungen.

4) Ganz entschieden zwinglisch und offen genug über seine da-

Folge dieser Zwinglischen Einflüsse auch nachmals, nun der zuerst von Bucer und dann auch von Melanchthon vorgetragenen Doctrin huldigend [1]), niemals wieder in seine frühere Stellung

malige Ansicht sprach er sich in einem Briefe (von Sonntag Valentini) an seine Schwester Elisabeth von Rochlitz aus. Siehe Rommel, Philipp der Großm. III. S. 35. Hottinger sagt über diesen Brief: „Quoties de illa cogito epistola, quam L. Philippus, incomparabilis heros, sorori Elisabethae jam a Chr. 1530 scripsit, dubium merito subit, majorne in eximendis de symbolis sacramentalibus scrupulis ejus fuerit felicitas, quam in asserenda orthodoxa soliditas. Adeo inter se certant integritas, veritas, prudentia et acumen." Am Schlusse des Briefes erklärte Philipp überdies: „Ich sehe auch meher beßerung bej den dj man schwermer heist, dan bej den dj luterisch sein." Gegen Fremde aber hielt der Landgraf ein vorsichtiges Benehmen ein. Zwingli schrieb am 20. October 1529 an Vadianus, Zwingl. Oper. VIII. p. 370: „Redargutus tamen est (Lutherus) a nobis, ita ut jam Princeps ipse nobiscum sentiat, quamvis palam *erga quosdam principes dissimulet. Aulici Hassii*, fügte er hinzu, *ferme omnes desciscunt a Luthero.* Ipse permisit, libros nostros innoxie legi posse." Daß übrigens der Landgraf selbst in dieser Zeit noch Scrupel gegen Zwinglis Lehre hatte wodurch er dann seit dem Reichstage von Augsburg (s. folg. Anm.) zu Bucers Lehre, hingeführt wurde, erzählt Ibach in einem Briefe an den Pfarrer Dyon. Melander in Frankfurt (Ritter, evang. Denkmal S. 57), wo er berichtet, wie ihm der Landgraf gesagt: „se etiam spiritualioris sensus jam asseclam esse, nisi quod adhuc non nihil in clausulis „non dijudicans corpus domini" haereat. Dixit etiam, sese optare, ut Doctorum aliquis aperte e Bibliorum Sacrorum textu hanc adfirmationem, hoc est corpus meum exponeret. Quamobrem velim Zwinglium nostrum Oecolampadium vel Bucerum hanc Principis vacillatiunculam scire, ut literis aliquando medcrentur nobiscum. Sed quod supra monuimus ipse hac de re Serenissimus Princeps Zwinglium consuluit." Vergl. über den letzteren Punct Rommel II. S. 234. Später noch ließ sich der Landgraf über 1 Cor. 11, 29. wiederholt Gutachten ausstellen, z. B. von Noviomagus, Melanchthon (Corp. Ref. II. p. 801.). Auch dedicirte der Zwinglianer J. Leningus, geb. zu Butzbach, Pfarrer zu Melsungen, dem Landgrafen folgende im April 1530 aufgesetzte und dann gedruckte Schrift: „Gründlicher Bericht aus der heil. Schrift und etlichen Lehrern vom Wort Zeichen und Sacramenten." Sie wurde 1615. 8. zu Schleswig nachgedruckt.

1) In Augsburg, wo die Lutheraner alles Mögliche thaten, um den

zum Lutherthum zurücktrat und fast nur, weil die politischen Verhältnisse es so forderten und er als Verwandter der Augsburgischen Confession am ehesten im Stande zu sein hoffte, die Concordie fördern zu können, mit den Sachsen nicht brach.

Wie groß der Umschwung war, der nach dem Colloquium in Hessen eintrat, erkennt man namentlich daraus, daß der Landgraf jetzt nicht bloß viele der noch vorhandenen Bilder abnehmen ließ [1]) und die Verbreitung der Zwinglischen Schriften in seinem Lande verstattete [2]), sondern auch die **Zwinglischen Predi-**

Landgraf zu gewinnen, und dieser auf das Beste die Zwinglischen Argumente handhabte, trat der Landgraf bereits auf Bucers (der übrigens damals seine Lehre mit Zurückhaltung entwickelte) Seite und betrieb im Sinne dieses bereits die Concordie. Erhard Schnepf urtheilte damals über ihn: „Sein Fürst könne bei seiner Pflicht (der Luther. Lehre) erhalten werden, aber er stehe in großer Gefahr." Vergl. über dieses Alles B. I. S. 230 u. s. w. und im ersten Kapitel dieses Bandes S. 74. Zu dem Pfarrer Lening sagte der Landgraf nach dem Marburger Colloquium: „Er fürchte daß Luther durch seine Abendmahlserklärung sowie durch seine Privatabsolution und die Vertheidigung der Heiligenbilder das papistische Reich wieder aufrichte." Rommel II. S. 228. vergl. auch S. 233. u. 234. Bucer, welcher Philipp am genauesten kannte, schrieb unter dem 18. Sept. 1530 an Zwingli, welcher eben sein Buch de providentia Dei publicirt hatte. Zwingl. Oper. VIII. p. 516: „Tum vehementer miramur, quid tibi eo volueris, quod *Cattum certe esse scribis nostri dogmatis, et sancta eum id hypocrisi dissimulare.*" „Nam non dubito, eum hic virum amicis quibusdam dixisse, se neque Lutheri neque tuam sententiam capere posse. Crede experto, innumeri sunt optimi, et judicio acri praediti, quibus tamen verba ista Domini: Accipite, edite, hoc est corpus meum: sic negotium exhibent, ut licet, ducente analogia fidei, corporalem Christi manducationem non recipiant, nequeant tamen non adfirmare, *vere praesentem in coena Christum*, veniantque eo, ut cupiant nihil de eo disputari, quomodo adsit, corporaliter vel spiritualiter. Nec enim possunt videre, quantum fidem aedificet, hic clare veritatem exponere. *Sic tenet illos religio verborum Domini* et offendunt irreligiosae multorum voces, qui nostri videri volunt." Vgl. auch die vor. Anm.

1) So z. B. in Cassel 1530. Casseler Chronik, Mss. der Cassel. Bibliothek.

2) Vergl. S. 312. Anm. 4.

ger, welche früher vertrieben waren, zurückrief[1]), dem Zwingli selbst ein Amt und, wie es scheint, die obere Kirchenleitung, in Hessen antrug[2]) und als dieses ausgeschlagen wurde, wenigstens einen großen indirekten Einfluß auf die Gestaltung der hessischen Kirche sicherte[3]). Die oben erwähnten Maßregeln, denen sich aber andere anschließen sollten[4]), waren eine Folge des Einflusses, welchen Zwingli theils schon während seiner persönlichen Anwesenheit zu Marburg[5]), theils von Zürich aus ausübte. Sehr folgenreich ward unter Anderem ein Brief, welchen Zwingli am 2. November 1529 in

---

1) Ibach, Pfarrer in Marburg, ein 1529 berufener Zwinglianer, schrieb an D. Melander in Frankfurt im Jahre 1530 (Ritter a. a. O.): „Nam ex hoc velut ungue totum, quod ajunt, leonem jam aestimantes, non solum omnes, qui in Ecclesia nostra Christum acceperunt, verum etiam Princeps noster longe pientissimus coeperunt jam carnalis hujus imo cruenti sensus fructum olfacere. Proinde spes est, Hessiam nostram, ut nihil durius dicam, *Luther-Evangelicam hactenus, melius posthac* audituram. *Nam plerosque jam revocat viros bonos et eruditos Princeps, quos Lutheri zelus fugarat, sinitque, imo jubet officio suo fungi.* Recte sapit hac in re Princeps, ac totus jam noster, imo Christi est."

2) Zwingli an Philipp 2. November 1529, Zwingl. Op. VIII p. 664: „Deinde tibi Princeps clementissime, quam maximas gratias ago, quod mihi tam amice munus obtulisti, si meliorem conditionem inire voluissem." Vergl. auch die folgende Anmerkung.

3) Der Landgraf Philipp am 25. Jan. 1530 an Zwingli. Zwingl. Oper. l. l. p. 405: „Ne autem dubites quin, si Deus voluerit, in vero perstiturus et in eo neque Pontificem, neque Imperatorem, *neque Lutherum neque Melanchthonem unquam respecturus sim, etiam me aliquando pravas consuetudines quae reliquae sunt, emendaturum esse spero.* Quae, quod te celatum nolui, optimo consilio factum est (sic!), quo magis intelligeres, qui sit animus meus, *etiam ut te juberem res Marburgenses expedire.*"

4) Vergl. die vorige Anmerkung.

5) Schon unter dem 20. October 1529 schrieb Zwingli an Vadian. Zwingl. Oper. l. l. p. 370: „Episcopi, qui nostrae sunt sententiae, posthac non moveri patietur (der Landgraf)."

dieser Richtung an Philipp schrieb. Er lautet[1]: „Oecolampad und wir Anderen hätten noch Vieles mit Dir zu sprechen gehabt, wenn nicht die Zeit zu kurz gewesen wäre; nicht bloß über das Colloquium, sondern auch andere Dinge, nämlich über die große Amtsbefugnis mancher Prädicanten[2]). Wir wünschen huldreichster Fürst, daß auch Du erfahrest, daß wir wahre Commentare, auch etliche Briefe gesehen haben, in denen diejenigen, welche zur Beilegung dieser Angelegenheit mit dem höchsten Ansehen (auctoritate) bekleidet sind, Kindisches und Stolzes vorbringen, namentlich Adam (Kraft) und ein Anderer, der so viel ich mich erinnere, Maurus heißt[3]). Ja, huldr. Fürst, ich will Dir darüber freimüthig schreiben. Denn in dieser Angelegenheit liegt fast nur bitterer Hader vor. Da sie in der Lehre vom Abendmahl nicht haben Stand halten können, streben sie darnach, Alle, welche in dieser Sache die richtige Ansicht haben, gewaltsam von ihrem Amte zu vertreiben und zu entfernen. Deshalb dünkt es uns besser, daß Du, huldreichster Fürst, in Deinem Gebiete Prediger-Synoden einrichtest, so viele deren rathsam erscheinen. Und wenn Du, gnädiger Fürst, wissen willst, wie wir diese abhalten, so wollen wir Dir dieses gern anzeigen, damit eine so große Gewalt ferner nicht bei so wenigen jungen Leuten sei, sondern bei allen Pfarrherrn, und diese neue lutherische Weise nicht fast noch drückender werde als die päpstliche. Man sagt auch, daß dieselben immer noch in der alten Weise examiniren und derjenige, welcher den Leib Christi nicht bekennen wolle, von ihnen zurückgewiesen werde und wenn es auch Paulus selbst wäre, daß dagegen der, welcher sich zu ihrer Meinung bekennt, angenommen werde, wenn[4]) es auch in jeder anderen Hinsicht schlecht mit ihm bestellt sei. Du wollest

---

1) Zwinglii Oper. l. l. p. 664.

2) Wörtlich: „Sed Oecolampadio et nobis omnibus tempus multo brevius fuit, non modo colloquii, sed etiam aliarum rerum causa, scilicet propter potestatem quorundam praedicatorum."

3) Lambert nennt auch einen gewissen „Sebastian."

4) Wörtlich: „ejusque cetera omnia et prava ferri."

daher, gnädiger Fürst, diese Dinge um Gottes willen gnädigst berücksichtigen, denn ich hoffe auf das Zuversichtlichste, daß Du gehört und gesehen hast, auf wie starken Gründen die Wahrheit, welche wir bekennen, fuße." Dieses Schreiben hatte die höchst wichtige Folge, daß bald darauf als Gegengewicht gegen die bischöfliche Gewalt Synoden eingeführt und sofort statt Adam Kraft's die Academie, d. h. doch wohl die theologische Facultät mit (dem Examen und) der Anstellung der Geistlichen betraut wurde und diese den Befehl erhielt, Niemanden wegen seiner Abweichungen von der lutherischen Abendmalslehre zurückzuweisen[1]).

Daß nun aber schon die ersten Schritte, welche der Landgraf in dieser Richtung that, entschiedene Gegenbestrebungen der bis dahin herrschenden Parthei, der strengen Lutheraner, hervorriefen, war nur zu natürlich. Namentlich Adam Kraft und Erhard Schnepf, welche überdies von Melanchthon ermuntert wurden[2]), leisteten nach Kräften Widerstand. Der Zwinglianer Hartmann Ibach zum Beispiel, welcher damals als Pfarrer nach

1) Lambert in einem Briefe an Bucer, Montag nach Reminiscere (1530), in Fueslin, J. C., Epistolae cet. Tig. 1782. 8. p. 70: „Princeps constituit, ut non Adami, sed Academiae judicio praeficiantur ecclesiis, qui apti fuerint; vetuit autem ne ullus omnino repellatur a sancto ministerio, propterea quod in negocio causae Dominicae cum Luthero minime sentiat."

2) Vergl. S. 310. Anm. 3. Die dort angeführten Worte Melanchthons an Adam Kraft gehören vielleicht erst dieser Zeit an. An Erhard Schnepf schrieb Melanchthon unter dem 17. October 1529, Corp. Ref. IV. p. 971: „Hoc quoque te adhortor, ut quantum poteris auctoritate tua ac fide efficias, ne istuc Cinglianum dogma irrepat. Scio Nibachium (Hartmann Ibach) hominem esse vehementem et audacem, quare valde metuo, ne quid moveat. Mirabiles tumultus excitatura res esset, si in vulgus permearet. Vides ferociam gentis istius. Ego scio, non posse bona conscientia a quoquam doceri Cinglii commentum. Ideo te rogo, mi Erharde, ut in hanc rem nervos tuos omnes intendas, ut aulae tuae pacem retineas. De omnibus nostris rebus quaeso, ut ad me per occasionem scribas. Vale. Pridie divi Lucae. Saluta reverenter meis verbis vestrum Pastorem Francum."

Marburg berufen wurde [1]), mußte von ihnen sogar sehr heftige Angriffe erleiden. Selbst an öffentlichen Scandalen fehlte es nicht. Wahrscheinlich in Folge einer polemischen Predigt Schnepfs gegen die Zwinglianisirenden geschah es, daß, als zu Christtag 1529 Ibach das heilige Abendmahl in einer Marburger Kirche administrirte, ein Theil der Bürger sich weigerte, aus seiner als eines Sacramentirers und Ketzers Hand, welcher der Sacramentverwaltung unwürdig sei, das Nachtmahl entgegenzunehmen. Nur der persönlichen Einwirkung des Landgrafen, welcher die Anhänger beider Ansichten mehrmals vor sich disputiren ließ und zwei Tage lang mit Schnepf und Adam Kraft einerseits und Ibach andererseits unterhandelte, gelang es endlich, Frieden zu stiften [2]).

---

1) Hartmann Ibach kam 1521 nach Frankfurt und wurde daselbst der erste Prediger des Evangeliums; 1522 wurde er Pfarrer zu St. Katharina. Als er 1528 dort den Verfolgungen der Katholischen gegenüber weichen mußte, wurde er auf Empfehlung Amsdorfs durch Johann von Minckwitz Pfarrer in Sonnenwald bei Dresden. Von da kam er 1529 nach Marburg. Sein Frankfurter Freund Nesenus stand früh in Verbindung mit Zwingli. Erasmus Alberus berichtet Ibachs Tod mit der Worten: „Zu Marpurg ersaufft ein Sacramentschänder in seinem eigenen Blut, der hieß Hermann (Hartmann!) Ibach." Ritter, evang. Denkmal S. 38. u. s. w.

2) Siehe die bereits citirten Briefe Lamberts und Ibachs. Lambert unter Anderem: „Libellus de hac materia (Abendmahl), quem ad Adamum scripsimus habuit ipse Adamus ante sesqui mensem, legit et illum Schnepfius, nihil vero respondent, quamvis Adamus se polliceatur responsurum. Schnepfius, qui plus reliquis fortis in nos videbatur, quantumvis se perstare in vetere illo sensu asseveret, dixit, se nolle ultra quidquam in nos *publice* docere." „Vocavit (der Landgraf) seorsim coram se utriusque sectae fratres, et eos ad invicem commisit, vicit autem semper veritas, Lutheranis vix respondentibus. Princeps quoque ipse vivacius, quam qui nobiscum sunt, in ipsis congressibus veritatem tuebatur, ita ut vel solus de hostibus triumphasse videretur. Vidisses tum propugnatores humani figmenti, tanquam semidemortuos loqui, haud secus atque hi, qui de suae causae aequitate desperant. *Et hujusmodi omnes sunt per totam Hessiam territi, desciuntque multi ab eis per dies singulos.*" Ibach aber: „Sed haec est hora Satanae et potestas tenebrarum, quibus adeo comprehensi sunt,

Aber mußte der Landgraf diesen Frieden nicht auch zu sichern und zu einem allgemeinen zu machen suchen? Auch sogar dieses versuchte er. Der Landgraf erließ, nachdem er sich vergeblich bemüht hatte, die Geistlichen zum freiwilligen Abschluß einer Concordie zu bewegen, ein fürstliches Mandat, worin er selbst die Grundlinien einer Concordie vorzeichnete. Er befahl daß die Pfarrer sich nicht ferner gegenseitig mit bösen Worten angreifen und daß sie der fleischlichen Gegenwart in Brod und Wein nicht mehr Erwähnung thun sollten und ordnete weiterhin an, daß die Prediger, deren Gewissensfreiheit selbst nicht im Geringsten beschränkt werden sollte, auf der Kanzel nur lehren sollten, daß im Nachtmahl der wahre Leib, Fleisch und Blut Jesu Christi gegenwärtig seien und durch den Glauben von der Seele empfangen würden[1]). Es war dieses ein sehr wichtiges Ausschreiben. Lange vor der Aufrich-

---

qui inter nos columnae videntur, ut nuper die Natalitii Christiani Christiani, dum coenam ageremus Marpurgi, noluerint ex manibus meis calicem Christi bibere, et scilicet coram universa ecclesia me haereticum et sacramentarium, ut vocant, administratione indignum traducerent ac declararent. Sed quum diligentibus deum omnia in bonum cooperentur, factum est, ut me Christianum potius, sese vero Christianae pietatis contemptores et Charitatis fraternae violatores declaraverint." „Egit (der Fürst) autem biduo inter Adamum, Schnepfium et me; *utrisque interdicens carnalis praesentiae in pane et vino mentionem*. Utinam etiam illi tam faciles, quam ego, Principis, *imo episcopi nostri*, monitis obtemperaturi. Ad privatum colloquium admissum me commonuit, ut cum mansuetudine *ut hactenus Coenae usum paulatim doceam*." An seine Schwester schrieb der Landgraf, wahrscheinlich um sie zu beruhigen: „Es ist zwar nichts sonders in meinem Lande von der streitigen Sach gepredigt." Rommel III. S. 40. Daß die Streitigkeiten aber nicht leichter Art waren, erhellt aus einem anderen Zeugnis Philipps. Siehe dasselbe in der folgenden Anmerkung.

1) Vergl. vorige Anmerkung und Leuchter p. 62; an letzterer Stelle ein Befehl Philipp's von 1533 an die Visitatoren, worin er die Schmähungen gegen die Lutheraner auf das Neue verbietet. Den Hauptbeweis aber liefert ein Rathschlag Philipps an Herzog Albrecht von Preussen von 1534, worin er erzählt, wie er es bis dahin in seinem Lande gehalten habe. Jeden-

tung der Wittenberger Concordie wurde darin für ein einzelnes Land eine Concordie begründet. Wahrscheinlich wurde dieses Mandat, welches die Abendmahlslehre, wie ich finde, gerade in der zu Augsburg von Bucer während des Reichstages dem Melanchthon proponirten Form vortrug, noch während des Augsburger Reichstages erlassen.

---

falls fallen die darin erwähnten Ereignisse ungefähr in diese Zeit, wahrscheinlich in die Zeit des Augsburgischen Reichstages, auf welchem Bucer und Philipp (vergl. oben Kap. II.) die Abendmahlslehre gerade in dieser Form darstellten. Bei Rommel III. S. 52. lauten die betreffenden Worte des Landgrafen an Herzog Albrecht: „Es hat sich in dissen Landen dergleichen auch dieselb opinion ereugt und angehaben, deßhalben haben wir grossen fleis angewendt, darmit solch Sach vergleicht und zu einhelligem verstand hat bracht werden mugen, und hat auch wol vertragen un vergleicht werden mugen, Aber der boeße feyndt der nimmer feiert solche gute Sachen zu verhindern, sehete sein samen drein. Und war ein solcher haß zwuschen den Leuthen, das der vertrag nit kont entlich werden volnzogen, Nun ßeint Ewer Lieb von Got dem almechtigen mit grosseren Geist mehrerem verstand und weißhait begabt, dan wir, deßhalb on noethen wer das mir E. L. hierin rathen, Aber freuntlicher wolmeynung wollen wir E. L. nit vorhalten, Als solche Opinion sich In unsern Landen ereugt haben wir den rath funden, und unsern Predigern zu beiden teilen befolhen das sie einander nit schelten noch inn hessigen boessen wortten nit angrieffen, unnd solten das Evangelium sonst lauter und rhein predigen und so es noth were vom Sacrament des Leibs unsers herren Ihesu zupredigen, Solten sie uf der Canzel dem gemein unverstendigem volgk sagen von dem brauch des Nachtmals des herren also das im Nachtmal der ware leib, fleisch und blut Ihesu Christi gegenwertigk were, und durch den glauben von der ßele empfangen wurde, unnd worzu dan forther solcher brauch des herren nachtmal dienete, unnd solten die Disputacion, wie oder welcher gestalt der her da were vor dem gemeinen Man schweigen, dan solchs da zudisputiren vor denen die es doch nit verstehen und da es mehr ergernus dan guts geberen mucht on noth were. Also hat der Almechtig sein gnade verlihen, das bißhero das Evangelion lauter und rhein in ruhe on zwispalt und ergernus in unsern landen geprediget wurden ist und noch geprediget wirdet."

§. 28.

Weitere Förderung der Union, Eintheilung des Landes in Diöcesen, Ernennung von Superintendenten, Einrichtung von Synoden und Entwerfung einer hessischen Kirchenordnung.

Die Jahre 1530—1536.

Mit dem Jahre 1530 trat der Landgraf, wenn schon widerstrebend [1]), für sich und sein Land in die damals aufgerichtete und den Protestantismus zuerst in einem öffentlichen Bekenntnis vor Kaiser und Reich darlegende Gemeinschaft der Verwandten der Augsburgischen Confession ein. Es war dieses ein für die Entwicklung des hessischen Kirchenwesens sehr folgenreicher Schritt.

Nun sollte die hessische Kirche mit jenen anderen Ländern, welche sich wie 1530 durch die Augsburgische Confession in eine kirchliche, so 1531 durch die Aufrichtung des Schmalkaldischen Bundes in eine politische Einheit zusammenfaßten, aber doch nicht, wie man etwa meinen könnte, auch ganz in dieselbe confessionelle Richtung eintreten, oder gar auch ganz in denselben Formen des Cultus und der Verfassung wie jene sich entwickeln.

---

1) Vergl. B. I. S. 24. und oben S. 64. — In Philipps Instruction für seine nach Augsburg bestimmten Räthe hieß es: „Vor allen Dingen zum trewlichsten, vnd so viel immer möglich, sollen sie verhüten helffen, daß von den anderen Chur-Fürsten vnnd Ständten der Evangelischen Sache anhängig, der Evangelischen oder andern opinion halber, der wir gemeinlich noch nicht gleiches verstandes oder meynung miteinander seyn möchten, keine trennung oder absonderung gesucht noch vorgenommen werde, vielweniger geschehe, vnd mit nichten vnd in keinem weg vmb deß oder sonst ichts von denen von Straßburg vnd andern, so mit ihnen der angeregten meynung sind, sich trennen lassen, auch für sich selbst keine Trennung vrsachen noch suchen, deßgleichen in vnserm Nahmen nicht mit zustimmen, noch gehehlen, einigen Menschen, der jetzt nicht eben mit dem theil, so lutherisch genennet wird, gläubet, daß Christus der gestallt wesentlich im brodt were, zuverkennen, zu verurtheilen, zurichten oder abzuthun. Wechsel-Schriften. 1632. Fol. S. 8. Ueber Landgraf Philipps eigene Wirksamkeit zu Augsburg siehe oben S. 74.

Die Leiter der hessischen Kirche und namentlich der Landgraf begünstigten auch nach 1530, anstatt sich möglichst eng an die sächsische Kirche anzuschließen, das oberländische Bekenntnis und viele vom Oberlande her, theils direct durch die Züricher, theils und namentlich durch die Straßburger — in deren Kirchenwesen Züricher und Sächsische Elemente sich in eigenthümlicher Weise gemischt hatten [1]) — ihnen empfohlene Kultus- und Verfassungsformen. Es stand dieses Streben theilweise in engem Zusammenhange mit den von dem Landgrafen und seinen Straßburger Freunden Bucer und Sturm emsig verfolgten und 1536 zu einem gewissen Ziele gelangenden unionistischen Bemühungen.

Man konnte die Union am meisten ja gerade dadurch fördern, daß man der unionistischen Lehre und gemischten Formen in einem einzelnen Lande sofort Aufnahme gewährte. Schon als Beispiel konnte eine solche Thatsache, und geschah es auch zunächst nur durch Widerlegung vieler Vorurtheile, weithin wirken.

Wohl war es in dieser Zeit einmal nahe daran, daß Hessen in eine andere Richtung hineingedrängt worden wäre, aber es kam dann doch nicht wirklich so. Ein im Frühjahre 1531 zu Schmalkalden gefaßter, übrigens großartiger Plan, wornach die Evangelischen sich über gemeinsame Einführung derselben kirchlichen Formen vereinbaren sollten, und in Folge dessen nach der damaligen Lage der Dinge wahrscheinlich wenigstens die Cultusformen der sächsischen Kirche zu allgemeiner Anerkennung gebracht worden wären, wurde nachmals nicht verwirklicht [2]).

---

1) Straßburg war das Thor, durch welches Deutschland und die Schweiz in jeglicher Hinsicht am meisten miteinander communicirten.

2) Im Frühling 1531 faßten die evangelischen Stände zu Schmalkalden den Beschluß, daß einer Anzahl der ausgezeichneteren evangelischen Theologen der Auftrag ertheilt werden solle, sich über gemeinsame Cärimonien und eine gemeinsame Kirchenordnung zu vergleichen. Seckendorf III. p. 2. und Ranke III. S. 309. Bald darauf dann aber ward von diesem Vorhaben abgestanden, weil man, nachdem man dem Papstthum gegenüber die Riten und Cärimonien für frei erklärt, durch Aufrichtung einer gemeinen Ordnung den Schein eines Widerspruchs mit sich selber hervorrufen könne und sehr leicht den Schwachen durch Aufhebung mancher alten Formen ein Aergerniß gegeben

Am deutlichsten sprach sich die unionistische Richtung der hessischen Kirche in ihrem Bekenntnisse aus. Wie wir bereits im vorigen Paragraph sahen, wurde noch während des Reichstages zu Augsburg, oder doch bald nachher, bestimmt, daß auf den Kanzeln der hessischen Kirche nicht die Lutherische, sondern die Straßburgische Abendmahlslehre verkündigt werden sollte. Und diese Bestimmung wurde nun auch in den folgenden Jahren aufrecht erhalten [1]). Sehr charakteristisch ist es ferner, daß in dieser Zeit neben dem Lutheraner Draconites der oberländisch gesinnte Gerhard Noviomagus als Professor der Theologie berufen wurde.

In geringerem Grade, aber doch immerhin erkennbar genug, trat dieselbe Richtung in der kirchlichen Organisation Hessens hervor, auf einem Gebiete, auf welchem man in dieser Zeit verhältnißmäßig allerdings nur sehr langsam voranging. Gerade im Interesse der Union der confessionellen Partheien, welche man fördern wollte, durfte man doch auch nicht zu früh ganz abschließen, mußte man sich die Möglichkeit offen erhalten, Elemente, welche während der über die Union schwebenden Unterhandlungen oder bei dem Abschlusse derselben zu allgemeinerer Anerkennung kamen, noch aufzunehmen [2]). In einem gewissen Grade concurrirte hierbei aber auch noch eine andere Rücksicht. Man wollte durch verfrühte Fixirung der kirchlichen Formen sich es nicht unmöglich machen, selbst mit der römischen Kirche wieder in ein

werde. Seckendorf III. p. 15. und Neudecker, Urk. S. 188. Jedenfalls concurrirten hierbei aber auch theils die Rücksichten auf die gewünschte Wiederaussöhnung mit der römischen Kirche, theils die in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten. Namentlich war es schwierig die zwischen den Norddeutschen und Süddeutschen, den Lutheranern und den jetzt zuerst sich annähernden Zwinglianern bestehenden Differenzen auszugleichen. Vergl. Keim, die Reformation in Ulm S. 212.

1) Siehe das Datum des am Ende des vorigen §. vorgeführten Briefes des Landgrafen.

2) Die erste hessische Landesagende, die Kirchenordnung von 1566, hob es ausdrücklich hervor, daß man in der kirchlichen Organisation deshalb so langsam vorgeschritten sei, weil man auf eine Vereinbarung unter allen Protestanten gehofft habe. Siehe die Vorrede der Superintendenten.

Ganzes zusammenzutreten. Alle evangelischen Landeskirchen und namentlich die hessische nährten damals in sich die Hoffnung, daß selbst eine allgemeine Versöhnung annoch zu ermöglichen sei.

Die wichtigsten neuen Einrichtungen dieser Zeit bestanden nun aber darin, daß man statt der zeitweiligen und nicht auf bestimmte Sprengel angewiesenen Visitatoren, Hessen jetzt in sechs Diöcesen theilend, sechs mit bischöflichen Vollmachten ausgerüstete Superintendenten, „denen in geistlichen Sachen alle geistliche und weltliche Befehlshaber untergeben sein sollten", ernannte [1]) und daß man weiterhin das Institut der Synoden einführte. In beiden Instituten wurden der hessischen Kirche unter Einwirkung der süddeutschen Reformatoren wahrhaft kirchliche Organe gegeben und es ihr so ermöglicht, anstatt wie die sächsische Kirche in dem Staate aufzugeben, als selbstständiger, sein Leben nach den der Kirche eigenthümlichen Principien gestaltender Organismus dahinzutreten. Die neu eingerichteten Synoden waren Synoden von Geistlichen (der Superintendenten und Pfarrer), wie sie Zwingli [2]) dem Landgrafen nach Züricher Muster angerathen, und wie sie Bucer in dieser Zeit in Ulm [3]) und Straßburg [4]) eingerichtet hat; das Institut

1) Im Jahre 1531. Vergl. Rommel II. S. 124.

2) Daß Zwingli, der extreme Gegner Luthers, welcher bis dahin auf den Landgrafen so stark influirt, noch 1531 starb, trug sicherlich, wenigstens als negativer Factor, dazu bei, den Landgrafen in seiner unionistischen Richtung zu bestärken. Wie sehr übrigens der Landgraf seinen Tod betrauerte, erkennt man aus folgender Anekdote: Als Philipp vernahm, daß der Poet Jac. Mycillus, ein eifriger Lutheraner, auf Zwingli's Tod die Verse gedichtet:

„Occubuit patrio bellator Cinglius ense
„Et pressa est armis gens populosa suis

und Herm. Buschius diese in folgende andere umgedichtet habe:

„Occubuit justus latronum Zwinglius ense
„Notus et es larvis, vane Mycille, tuis,

befahl er, ebensosehr durch diese Verse erfreut als durch jene geärgert, daß sein Musiker J. Heupel dieselbe in Musik setze und sie ihm öfters vortragen lasse. Melandri Jocos. III. p. 499.

3) Ulmer Ordnung von 1531, bei Richter.

4) Röhrich II. S. 87. und zwar gerade nach Züricher Vorbild

der hessischen Superintendenten aber entsprach namentlich den Ideen Bucers, welcher die Bischöfe als von der Kirche nur sehr schwer zu entbehrende Organe ansah. Da Bucer in dieser Zeit bereits mit dem Landgrafen in dem lebendigsten Verkehr stand, ja sogar den Titel eines landgräflichen Kaplan führte, so ist es wahrscheinlich, daß er vor Anderen auf diese neue Einrichtungen in Hessen hingewirkt hat.

Wenn in Hessen in dieser Zeit die Fragen der Kirchenzucht mit großem Eifer und sogar auf mehreren Synoden erörtert und dann bereits einzelne disciplinarische Vorschriften (nämlich in der Agende von 1532) publicirt wurden, so wird man auch dieses mit einem gewissen Rechte oberländischen Einflüssen zuschreiben dürfen. Es ist bekannt, daß die Wittenberger Theologen, obwohl sie nicht gegen sondern sogar für Aufrichtung einer entsprechenden Kirchenzucht waren, ja in dieser Richtung den Hessen sogar treffliche Gutachten ertheilt haben, dennoch die Kirchenzucht nicht in dem Grade und so früh wie die schweizerischen und oberländischen Kirchen betonten und in das Auge faßten.

Ganz besonders langsam ging man in Dingen des Cultus voran. Zwar schritt man im Jahre 1532 nun endlich dazu, eine für ganz Hessen bestimmte Agende zu entwerfen, aber einmal ist es mehr als zweifelhaft, ob dieselbe auch wirklich zur Geltung kam, und sodann wurden in derselben meist nur sehr allgemeine und bedingungsweise hingestellte [1]) Vorschriften ertheilt.

---

1) Schon die Einleitung zu dieser, im Namen der Superintendenten zu erlassenden Kirchenordnung ist sehr charakteristisch. Es heißt darin: „Den werdigchen vnd wolgelerten Pfarhern vnd predicanten des Furstenthums zu Hessen vnsern in Christo gelipten Hern vnd brudern Gnad vnd Frid von Got vnserm vatter vnd Jhesu Christo vnsern hern Amen. Es solle nymant da vor achten liben bruder als wolten wir dye hertzen der freyen Christen mit dieser Ordnung als mit geferlichen-sele stricken von neuwen widerumb zum nachtheil der gewissen gefanghen nemen. Die wir von gnaden Gots wole wyssen was vnser freiheit sey in Christo. Auch wo zu vnd wie fern der Ceremonien breuch dinstlich seint der Salbung des geistes, so inwendig im gewissen leret, weichen wir mit Ehere erbiettung willig vnd gern. Aber vmb eusserlichs friden willen in der gemeyn vnther den eynfeltighen zu erhalten.

Auch diese Agende übrigens bietet mehrere unser obiges über die confessionelle Entwicklung der hessischen Kirche gefälltes Urtheil bestätigende Anhaltspunkte dar. In sehr auffallender Weise und viel mehr als es Luther in dieser Zeit zu thun pflegte, wird darin die christliche Freiheit betont [1]). Auf die Augsburgische Confession und deren Apologie wird nur einmal, und dazu sehr gelegentlich und nur hinsichtlich eines einzelnen Punctes verwiesen. Daß jedoch in dieser Zeit andrerseits auch dem Sächsischen in Hessen noch entschieden Rechnung getragen wurde, daß man weit davon entfernt war, sich zu dem Cultus und der Lehre der sächsischen Kirche, welche man ja ebenfalls für die Union gewinnen wollte, in einen entschiedenen Gegensatz zu stellen, erhellt daraus, daß man in genannter Agende die lutherischen Gesänge und Gesangsweisen recipirte, daß man die Katechismen des Luther und Brenz [2]), Luthers Taufbüchlein und die von Luther angeordnete Sitte des Untertauchens bei der Taufe empfahl. Allerdings wur-

Haben wir diser Ordnung vns auß lieb bewegt verglichen Bitten der halben auch alle vnd ide Pfarhern vnd kyrchen dyner des furstenthumbs zu Hessen das ir so viele disse Ordenung der eusserlichen kirchen breuch belanget mit vns (doch onbegebner vnd onuerletzter freiheit) vmb lieb willen frydes eynheit glich wollet gesinnet seyn Den man ie wole sehen mag was wir hie mit suchen vnd begern nemlich nichts anders den förderung Gotlichs worts vnd frid der gemeyn zumb preyß Gots Amen."

1) Nachdem gesagt, daß die Sonntage und gewisse Festtage gefeiert werden sollen, heißt es: „Nicht sagen wir das dise tage besser oder heiliger seynt dan andere sonder das solchs des gemeinen mans vnd der ungelerten iugent, der massen furgenomen, hohe nottrufft erfordert welches sonst durch ire arbeit verhindert nicht zeit haben zumb weinigesten die nottrufftigest stuck Christenlichs glaubens zu leren Vber das ist auch sonst bruderlich vnd ciuile das man beide menschen vnd viehe zun zeitten ire reuw lasse." Der Chorrock soll vom Geistlichen nur beim h. Abendmahle angezogen werden, und selbst dieses nur deshalb: „ut vel sic quodammodo plebis reverentiam pene prorsus extinctam alamus." Vergl. aber namentlich die vorige Anmerk.

2) Uebrigens ist der Katechismus des Brenz von 1527 selbst weniger lutherisch als melanchthonisch gehalten. Vergl. Heppe in seinem überaus verdienstlichen Buche: die confessionelle Entwickelung der alt-protestantischen Kirche S. 190.

den in Hessen, und zwar noch in dieser Zeit, auch auf dem Cultusgebiete einige sehr wichtige und den Sachsen anfangs geradezu unangenehme Neuerungen vorgenommen, aber man sagte diese nicht in der Agende selbst an. Die den Oberländern so anstößige Sitte der Elevation, welche man im Interesse der Union abschaffte, scheint überdies erst am Ende dieser Periode, kurz vor Aufrichtung der Wittenberger Concordie abgethan worden zu sein[1]) und der neue Vertilgungskrieg gegen die Bilder und andere römische Heiligthümer, welcher in Cassel in dieser Zeit vorgenommen wurde, hatte fast nur eine zufällige Veranlassung, wurde herbeigeführt durch die Berufung des zwinglisch gesinnten[2]) Dionysius Melander, bis dahin Pfarrer in Frankfurt, zur Stelle eines Hofpredigers in Cassel. Melander knüpfte die Annahme dieses Rufes an die Bedingung, daß man aus der Kirche, in welcher er predigen solle, die früher abgöttisch verehrten Heiligthümer ganz und gar entferne.

Noch ist es erwähnenswerth daß schon in dieser Zeit auch dem Armenwesen in Hessen eine ausgezeichnete Sorgfalt zugewendet wurde. Zahlreiche Commissionen, welche im Lande umherzogen, mußten dasselbe ordnen[3]). In fast allen Städten wurden Armenkasten gegründet; die vorhandenen Hospitäler wurden reorganisirt, neue Hospitäler wurden eingerichtet. In dem Jahre 1533 schon wurde, vorzüglich durch Heinz von Lüders, eine treffliche Kastenordnung entworfen und in den Jahren 1533 und 1535 auch bereits drei von den vier großen Landeshospitalien, Haina, Merxhausen und Hofheim[4]) dotirt und organisirt.

---

1) Vergl. das Nähere unten.

2) Doch hatte er noch zu Frankfurt mit den anderen dasigen Geistlichen sich Luther äußerlich genähert. S. oben S. 108.

3) Adam Kraft, Heinz von Lüders, die beiden Emmeriche aus Frankenberg und Andere waren denselben beigegeben.

4) Siehe darüber B. I. S. 180 u. s. w.

§. 29.

Weitere Förderung der Union, weitere Ausbildung der Verfassung, Aufrichtung einer Kirchenzucht, Abfassung der Kasseler Kirchenordnung und des Kasseler Katechismus.

Die Jahre 1536—1548.

Die Periode des M. Bucer.

Nachdem die Sachsen einerseits und die Schweizer und Oberländer andererseits lange Zeit auf schriftstellerischem Wege auf einander eingewirkt und dann auch längere Zeit mündlich mit einander unterhandelt hatten, kam endlich (1536) zwischen beiden Partheien, zu großer Befriedigung des in dieser Sache so thätigen Landgrafen, eine Art allgemeiner Union, die Wittenberger Concordie, auch Concordia Buceri genannt, zu Stande. Die Oberländer, welche sich so lange geweigert hatten, auch nur die Augsburgische Confession anzuerkennen, mußten darin den Sachsen, da eine Fraction unter diesen bereits über dieses Bekenntniß hinausgegangen war und nur unter neuen und härteren Bedingungen Friede schließen wollte, sogar noch ein Mehreres einräumen als man anfangs von ihnen gefordert hatte. Aber trotz dessen, daß das Lutherthum in dieser Concordie eigentlich einen Sieg davon getragen hatte, so diente sie doch gerade dem Lutherthum nicht. Sie war nun eben einmal eine Concordie und gab als Unionsact, zumal bei der Unklarheit ihrer Fassung, auch für divergirende Lehren eine Art von Rechtstitel her. Und nun war auch die Parthei, welche den Abschluß dieser Concordie zu erwirken gewußt hatte, die von mächtigerem Lebensdrange erfüllte, und die Hauptträgerin und Förderin der damaligen wissenschaftlichen Theologie. So geschah es, daß unter dem Schutze dieser Concordie, welche überdieß mannigfache persönliche Berührungen früher einander fern Stehender vermittelte, eine neue theologische Richtung, die Bucerisch-Melanchthonisch-Calvinische, sich heranbildete und dann lange Zeit, volle zwanzig Jahre (1540—1560), in Deutschland entschieden vorherrschte.

Melanchthons loci communes, deren Exemplare in den Händen aller Theologen waren und der persönliche Einfluß, dessen Bucer und namentlich Melanchthon und dessen Wittenberger Freunde sich zu erfreuen hatten, boten ihr ganz besonders feste Stützpunkte. Es konnte nicht fehlen, daß diese Theologie unter solchen Umständen auch sogar zu einer äußerlich berechtigten wurde. Schon 1540 ward sie in einer bereicherten Ausgabe der Augsburgischen Confession, welche von den sieben und zwanzig Gesandten der Stände unterzeichnet war, vor dem kaiserlichen Präsidenten und dem gesammten Reichstage zu Worms bekannt[2]). Im Jahre 1551 erhielt sie in der Confessio Wirtembergica und in der Repetitio confessionis Augustanae Saxonica und dann 1558 in den Frankfurter Artikeln (Receß) einen neuen Ausdruck.

Aber nicht bloß auf die Lehre sondern auch auf den Cultus und die Verfassung der Kirchen wirkte die Wittenberger Concordie und was damit zusammenhing ein. Gute Elemente, welche bisher der sächsischen Kirche und den ihr verwandten eigenthümlich gewesen waren, gingen nach Süddeutschland, und von dort aus, wenigstens theilweise, in die Schweiz über, und umgekehrt wirkte die größere Einfachheit und Nüchternheit der oberländischen Kirchen temperirend auf den Cultus vieler nord- und mitteldeutschen Kirchen, sowie das Verfassungsleben der ersteren auf die Regierungsform der letzteren ein. Am stärksten war wohl der Einfluß der letzteren Art. Fast allgemein fühlte und erkannte man, daß die reformirte Kirche in Sachen der Organisation mit größerem Talent und Glücke als die lutherische thätig gewesen sei.

Am wenigsten unter allen deutschen Ländern durfte und konnte nun aber die hessische Kirche diesen Einflüssen, welchen ja

---

1) Sie waren bei Melanchthons Lebzeiten in ungefähr achtzig Ausgaben verbreitet, ja in manchen Ländern wie Würtemberg das einzige dogmatische Lehrbuch der deutschen ev. Kirche in dieser Zeit; auch wurden oft überdies ausdrücklich die editiones recentiores sanctionirt.

2) Auch wurde die Ausgabe der Augsburgischen Confession von 1540 auf allen folgenden Reichstagen und Colloquien den Unterhandlungen mit den Katholiken zu Grunde gelegt.

nun theilweise sogar auch Sachsen erlag [1]), sich entziehen. Anstatt auch nur den geringsten Versuch zu machen, dieser zu einer Macht gewordenen Richtung zu widerstreben, war Hessen — welches neben Straßburg die Union von jeher am eifrigsten gefördert, ja bereits vor dem Abschluß der Wittenberger Concordie derselben thatsächlich bei sich Raum gegeben hatte — vielmehr jetzt mit ganzem Eifer darüber aus, auch die Früchte der Union sich anzueignen.

Es konnte Hessen sich hiervon aber um so leichter und mit um so nachhaltigerem Erfolge Vieles aneignen, da die Kirche daselbst sich noch in keiner Richtung in das Einzelne hinein bereits ausgebildet oder gar firirt hatte, vielmehr gerade jetzt erst sowohl für Hessen wie für die meisten anderen Länder der Augenblick gekommen war, in welchem sie ihr Kirchenwesen definitiv organisiren und damit, theilweise wenigstens, für mehrere Jahrhunderte feststellen sollten [1]).

Und nun trat für Hessen überdies auch noch ein anderer besonders günstiger Umstand ein. Es wurde zur kirchlichen Organisation dieses Landes gerade derjenige Mann berufen, welcher nicht bloß der Hauptförderer der Union gewesen war und als der eigentliche Träger der unionistischen Ideen gedacht werden muß, sondern auch unter allen deutschen Theologen das größte organisatorische Talent besaß. Es war dieses der vielgenannte Martin Bucer.

§. 30.

Fortsetzung.

Charakteristik Bucers.

Fassen wir diesen Mann, welcher, da er die hessische Kirche organisirte und längere Zeit über sie eine Art Oberaufsicht führte,

1) Die Kirchenordnung von 1566, auf welche alle spätere hessische Kirchenordnungen sich basiren, legte die hessischen Ordnungen dieser Zeit zu Grunde, nämlich die Casseler Kirchenordnung und die Ziegenheiner Kirchenzucht von 1539 und jene Verordnung von 1537, in welcher bereits die Grundlinien der Kirchenzucht verzeichnet waren.

gewissermaßen zu den hessischen Theologen zählt, etwas genauer in das Auge. Er verdient dieses auch an sich schon. Er war nach Luther und Melanchthon der größte und einflußreichste unter den deutschen Reformatoren und hat in mancher Hinsicht auch die beiden Wittenberger Meister selbst übertroffen.

Martin Bucer[1]) wurde am Martinstage des Jahres 1491 in dem zu jener Zeit durch seine treffliche Schule berühmten

1) Leider besitzen wir über diesen außerordentlichen Mann, der, weil er eine vermittelnde Theologie vertrat, in den Zeiten des theologischen Rabulismus erst geringgeschätzt und dann vergessen wurde, nicht eine einzige auch nur die bescheidensten Ansprüche befriedigende Biographie oder Charakteristik. Auch wurde er, wo er erwähnt wird, fast nur in Hinsicht auf seine concordistischen Bestrebungen, welche doch sein geringstes und dazu nach Mancher Urtheil ein zweifelhaftes Verdienst sind, characterisirt und überdies fast ganz falsch characterisirt. Alle die, welche über ihn in den letzten Jahrhunderten geschrieben haben, kannten die meisten und gerade die vorzüglichsten seiner überdies jetzt zu den größten literarischen Seltenheiten zählenden Bücher auch nicht einmal dem Titel nach. Da der einzige Gelehrte, welcher unter den jetzt Lebenden den Beruf und die Mittel, eine Biographie Bucers zu schreiben, besitzt, der um das Reformationszeitalter hochverdiente Herr Pfarrer Röhrich in Straßburg, der schwierigen Arbeit sich noch in seinem Alter zu unterziehen Bedenken zu tragen scheint, so werden wir, da auch eine von mir vorbereitete ausführliche Charakteristik so bald nicht erscheinen kann, vielleicht noch lange jede einigermaßen gründliche Schrift über Bucer entbehren müssen. Notizen über Bucer finden sich in folgenden Büchern: „De obitu Mart. Buceri epistolae duae, item epigrammata cum Graecae (sic) tum Latine conscripta in eundem. London 1551. 8.“ Es ist diese Schrift mit Erweiterungen 1562. 8. (zu Ende steht 1561) bei Oporinus in Straßburg (der Titel lautet Historia vera: de Vita, Obitu, Sepultura, Accusatione haereseos, condemnatione, exhumatione, combustione, honorificaque tandem restitutione beatorum atque doctiss. Theologorum, D. Martini Buceri et Pauli Fagii cet.), dann in demselben Jahre in deutscher Sprache (4.) bei Paul Messerschmidt zu Straßburg und in englischer Sprache (übersetzt von Arthur Goldyng) bei Thomas Marshe in London (8.) erschienen. Auf das Neue wurde sie dann, aber mit Weglassungen und Zusätzen, in Buceri Opera Angl. abgedruckt. „Alb. Menonis *Verpoortenii* Dissert. de Mart. Bucero. Witeb. 1698.

Schlettstadt geboren. Sein Vater war ein armer Kübler. Da dieser sich bald nach der Geburt seines Sohnes nach Straßburg übersiedelte, so mußte die Erziehung des jungen Martin dem Großvater überlassen werden. Bucer besuchte die Schule seiner Vaterstadt und trat dann, funfzehn Jahre alt, in das dasige Dominikanerkloster, wo er schon ein Jahr nach seiner Aufnahme das Gelübde ablegen mußte. Theils Bucers frommer Sinn theils seine Freude an den Wissenschaften, denen er bei seiner Armuth nur in einem Kloster obliegen konnte, trieben ihn zu diesem Schritte. Aber der fromme wissenschaftliche Jüngling fand sich bald betrogen. Die Mönche, welche ihn wegen seiner Talente dem Kloster durch allerlei Vorspiegelungen zu gewinnen gesucht hatten, erfüllten auch keine der von ihnen gemachten Versprechungen. Am meisten wurde Bucer durch die Gottlosigkeit der Mönche geärgert. Er klagte später: „Von dem Leben, das ich bei ihnen gelehrt worden bin, sage ich nichts, denn Gott erbarme sich über sie und mich, verzeihe uns und lehre uns ein Besseres." Die Studien Bucers wurden durch die Mönche statt gefördert, nur gehindert. Statt ernster Dinge mußte er „Tandmährchen" treiben. Dennoch ging Bucer nicht verloren. Sein großer Drang nach wissenschaftlicher Ausbildung bewirkte, daß er, da er nicht

---

8." Ejusd. „commentatio historica de M. Bucero ejusque de coena Domini — sententia. Coburgi 1719. 8." *Adami*, vitae theolog. p. 211. Heinrich Pantaleons Leben M. Bucers in Prosopograph. heroum. German. Vol. III. p. 237. Mart. Diffenbach, Sendschreiben an Ad. Rechenberg, betreffend die schuldige Rettung der Ehre und Lehre Martini Buceri, Frankfurt am M. 1697. 4. J. M. Schröckh, Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten, neue umgearb. Ausgabe, I. S. 203.—232. Außerdem sind zu vergleichen: Röhrich, Gesch der Reformation in Straßburg u. s. w. 1830—1832 3 Bände. 8. u. ebenderselbe in Reuß u. Cunitz. Beiträge II. S. 193 (Martin Butzers Testamente), A. Jung, Geschichte der Reform. der K. in Straßb. 1830. 8. I. S. 108, *Burnet*, histoire de la reform. de l'Eglise d'Angleterre, traduite par M. de Rosemond, Tom. II., *Todd*, H. J., life of archbishop Cranmer, T. II. Lond. 1832. 8 p. 188 cet., ferner die Lexica von Bayle, Moréri und Jöcher und die biographie universelle (diese fast ganz nach Bayle).

öffentlich in Büchern lesen durfte, um so eifriger im Verborgenen studirte. Vor dem mönchischen Sündenschmutz aber bewahrte ihn sein frommer Sinn. Seine Ordensgenossen selbst haben es ihm nachmals bezeugen müssen, daß er im Kloster allezeit ein sittliches Leben geführt habe.

Eine Veränderung seiner Lage trat erst da ein, als der Prior des Klosters auf ihn aufmerksam wurde. Dieser sendete ihn im Jahre 1516 auf die Universität nach Heidelberg, wo er Baccalaureus der Theologie wurde und dann nach Mainz, wo er die Priesterweihe empfing. Nachdem er in den alten Sprachen und in der Kenntniß des neuen Testaments in dieser Zeit große Fortschritte gemacht hatte, wurde ihm von seinem Orden ein Theil der Bildung der Geistlichen in Heidelberg aufgetragen. Jetzt dehnte er seine Studien so weit wie möglich, fast auf alle Gebiete des Wissens, aus. Die Bibliothek des Klosters zu Schlettstadt [1]), deren Schätze er nach Heidelberg übersiedeln machte und durch seine Ersparnisse sehr vermehrte, bot ihm mannigfache und zum Theil kostbare Werke dar. Am meisten scheint er der Philosophie, der Geschichte, den Sprachen und der Erforschung der heiligen Schrift obgelegen zu haben. Von den Werken der Neueren zogen ihn namentlich die Schriften des Erasmus an. Sehr bald huldigte er ganz der eben aufkommenden humanistischen Richtung, welche damals auch schon in Heidelberg unter dem jüngeren Geschlechte viele Anhänger zählte. Wie weit er in dieser Zeit mit denjenigen seiner später berühmt gewordenen Mitarbeitern am Reformationswerk, welche damals mit ihm in Heidelberg lehrten und lernten, in Berührung kam, ist nicht genau bekannt. Da er aber von Heidelberg aus selbst mit auswärtigen Humanisten, wie seinem Landsmanne Beatus Rhenanus in lebendiger Verbindung stand, so dürfen wir wohl als wahrscheinlich annehmen, daß er mit manchen der Jünglinge und Männer, welche zwischen 1509 und 1520 einen so schönen Freundeskreis in Heidelberg bildeten, nicht außer aller Berührung stand und daß er namentlich mit

1) Siehe das von Bucer selbst 1518 aufgestellte Verzeichniß der Bücher derselben bei Röhrich I. S. 440.

Joh. Lachmann, J. Ehinger, J. Isenmann, Erhard Schnepf, Brenz, Martin Frecht und Oecolampad verkehrte[1]). Mit seinen Ordensgenossen, welche ihm schon das übel nahmen, daß er mit „etlichen gelehrten Leuten Freundschaft“ hatte und seine Schüler statt im Thomas in der heiligen Schrift und den alten Sprachen unterrichtete, zerfiel er immer mehr. — Epochemachend war dann für ihn wie für so viele andere Heidelberger das Erscheinen Luthers zu Heidelberg zu jener berühmten Disputation (1518). Bucer, welcher dieser Disputation beiwohnte und darauf mit Luther eine persönliche Unterredung hatte[2]), urtheilte jetzt, daß der verschrieene Wittenberger Doctor nicht nur mit Erasmus verglichen werden könne, sondern, da er, was jener nur andeute, offen und frei heraussage, sogar über denselben zu stellen sei.

Da die Verhältnisse für Bucer in Heidelberg später immer schwieriger wurden und nicht bloß der Haß der dasigen Mönche, welche ihn schon lange als einen Abfälligen betrachteten, sondern auch der des Großinquisitor Hochstraten, welcher sich bereits veranlaßt gefunden hatte, ein Verbot seiner Vorlesungen zu beantragen, auf ihm lastete, so hielt er es im Jahre 1520 für gerathen, Heidelberg ganz zu verlassen. Er begab sich an den Hof des Pfalzgrafen Friedrich, der in dieser Zeit als ein der Reformation geneigter Mann angesehen wurde. Daß Bucer damals schon sich über die von ihm einzuschlagende Richtung ganz klar gewesen sei, kann man nicht sagen. Aber schon correspondirte er (1520) mit Spalatin, Luther, Melanchthon und Zwingli und vertrat zu Frankfurt in einem freundschaftlichen Gespräche dem Cochläus gegenüber die reformatorischen Ideen mit einer gewissen Freimüthigkeit.

Zu einer Entscheidung wurde er dann auf Veranlassung einer Reise gedrängt, welche er noch 1520 mit dem Pfalzgrafen nach Löwen machte. Predigten, worin er dort gegen das Mönchsleben und den römischen Aberglauben polemisirte, bewirkten, daß er von seinen Ordensbrüdern als Ketzer verschrieen, verfolgt und

---

1) Paul Fagius war einer der Schüler Bucers in Heidelberg.

2) Luther bezeichnete damals Bucer als einen juvenis optimae spei.

sogar an dem Leben bedroht wurde. Nur durch die Flucht konnte er sich retten. Er begab sich zu Sickingen, welcher ihm schon früher e n Asyl angeboten hatte, in dessen „Burg der Gerechtigkeit.“ Da nun aber jetzt gegen ihn ein förmlicher Proceß eingeleitet und dieser namentlich seit 1521 bei dem päpstlichen Legaten zu Worms mit Eifer betrieben wurde, so glaubten Bucers Freunde, daß er am besten thue, wenn er um seine Entlassung aus dem Orden nachsuche. Und wirklich verstand sich Bucer, nachdem er einige Zeit, weil er jedes Aergerniß vermeiden wollte, geschwankt hatte, zu den entsprechenden Schritten. Römische Bekannte seiner Freunde setzten es durch, daß der Papst seinem Austritte nicht hinderlich war. Nachdem seine Gegner und er selbst von Dr. Antonius Engelbrecht, Weihbischof zu Speier, ein Verhör bestanden hatten, erhielt er schon unter dem 29. April 1521 als „per vim et metum in constantem professionem compulsus“ die Entlassung aus dem Orden und wurde für ein presbyter saecularis erklärt.

Noch 1521 sprach sich Bucer offen für die Reformation aus. Namentlich Unterredungen mit Luther, an welchen ihn Sickingen während des Wormser Reichstages, um letzterem einen Zufluchtsort durch ihn anbieten zu lassen, abgesendet hatte, sollen ihn fest und getrost gemacht haben. Er wirkte in der nächsten Zeit erst an dem Hofe des schon genannten Pfalzgrafen, dann, da dieser bald darauf mit Sickingen und der reformatorischen Sache zerfiel [1]), als von Sickingen bestellter Pfarrer in Landstuhl [2]) und als Gehülfe des evangelisch gesinnten Pfarrer Heinrich Motherer in Weißenburg. Da er sich in Landstuhl mit Elisabeth Pallaß, einer Nonne des Klosters Lobenfeld [3]), gebürtig

1) Auch war Bucer, der die letzte Zeit in Nannstuhl und auf der Ebernburg im Vereine mit Oecolampad nnd Caspar Aquila den Wissenschaften eifrig obgelegen hatte, misvergnügt über die mannigfache seinen Studien am pfälzischen Hofe entgegentretende Hindernisse.

2) Hier mußte er in Folge der Niederlage Sickingens weichen.

3) Bucer verpflichtete sich dem Motherer, ihm ein halbes Jahr mit Predigen zu dienen.

4) So nach Röhrich. Andere geben diese Namen falsch an. Elisa-

aus Moßbach, verheirathete und in Weißenburg mit täglich wachsender Klarheit und Kühnheit das Evangelium verkündigte, so wurde er nun aber bald neuen Verfolgungen und selbst einer Untersuchung von Seiten des Bischofs zu Speier ausgesetzt. Als Bucer gegen die vom Bischof geforderte persönliche Sistirung in Speier gerechte Einwendungen machte und dann auch einer letzten Citation des Bischofs, welche ihm gar nicht einmal zu Händen gekommen war, keine Folge leistete, so wurde er letzlich und troz der Fürsprache der Weissenburger, excommunicirt. Zwar wurde nun von dem Verurtheilten gegen dieses Urtheil appellirt und dann auf einem Städtetag zu Speier erwirkt, daß der Rechtshandel für einen Monat suspendirt wurde; da aber später neue Verwickelungen eintraten und die Weissenburger, auch anderweitig gefährdet, ängstlich wurden, so verließen Bucer und der mitverfolgte Pfarrer Motherer, und zwar hauptsächlich aus Rücksichtsnahme auf die Bürger, zur Zeit des Johannis 1523 die Stadt. Sie entflohen bei nächtlicher Weile durch eine kleine Pforte. Sechs Thesen, welche Bucer sechs Wochen vor seinem Abgange an der Thüre der Johanniskirche zu Weissenburg angeschlagen und den Mönchen in ihre Klöster geschickt hatte, erbot er sich auch später noch, von Straßburgaus, gegen seine feige und verläumderische Gegner, unter denen die Barfüßer hervorragten, zu vertheidigen [1]).

Bucer begab sich jetzt nach der Stadt, in welcher er die längste thaten- und ruhmreichste Zeit seines Lebens zubringen sollte, nach Straßburg. Namentlich das, daß er durch Vermit-

---

beth Pallaß war schon 1521 aus dem Kloster, in das sie die Habsucht ihrer Verwandten gebracht hatte, ausgetreten.

1) Vergl. überhaupt: „Martin Butzers an ein christlichen Rath vnd Gemeyn der statt Weissenburg Summary seiner Predigt daselbst gethon. Mit anfangender vrsach seines Abscheidens. Item sein vßschreiben, sampt artickelen offentlich angeschlagen, die ym auch über sein vilfältig beruffen, als christlich von menigklich vnangefochten bliben seind.“ Ohne Jahr und Druckort (Straßburg 1523) 4. 12 Bogen. Die Weissenburger Thesen sind hier um einige vermehrt.

teilung seines Vaters, welcher sich das Straßburger Bürgerrecht erworben hatte, sich in Straßburg am ehesten ein Asyl eröffnen zu können hoffen durfte, und der andere Umstand, daß daselbst bereits viele Einwohner für die Reformation günstig gestimmt waren, mochte ihn dazu bestimmen.

Noch gegen Mitte des Jahres 1523 langte er mit seinem der Niederkunft nahen Weibe und als habeloser Flüchtling an. Er wohnte in den ersten Wochen bei seinen Eltern, dann wahrscheinlich bei dem Propst Kapito [1]). Allerdings war nun zwar anfangs seine Hoffnung, daß er in Straßburg bleiben dürfe, eine geringe [2]). Kaum war er angekommen, so begab sich auch der von seiner Excommunication bereits unterrichtete bischöfliche Official zu dem Ammeister und begehrte Knechte, um ihn gefänglich einziehen zu können. Dieses Gesuch kam gleichzeitig mit dem ihm entgegenlaufenden, wodurch Bucer um sicheres Geleit und das Bürgerrecht nachsuchte, in dem Rathe zur Verhandlung. Nun war aber der Magistrat zum Glück den Geistlichen nicht allzu günstig und wachte eifersüchtig über die Aufrechterhaltung seiner Rechte. Der Senat entschied dahin, daß Bucern zwar das Bürgerrecht vorerst abgeschlagen, aber bis zu der Zeit, wo ihn der Bischof von Speier selbst zu rechtlichem Proceß vorladen werde, das sichere Geleit verwilligt werde. Da Bucer durch diese Entscheidung Zeit gewonnen hatte, hatte er nun aber Alles gewonnen. Es nahte gerade damals in raschester Eile der Augenblick, wo die Mehrzahl der Bürgerschaft selbst sich für die Ideen erklären sollte, um deren willen Bucer verfolgt würde.

Wenn irgend eine Stadt Deutschlands besonderen Beruf hatte, sich die Reformation anzueignen und sie fördern zu helfen, so war dieses gerade Straßburg. Seine Geschichte, die ganze Art des Lebens und Seins seiner Einwohner und seine Verfassung gewährten ihm dafür in der günstigsten Weise Anhaltspunkte.

---

1) Dieses scheint sich aus einer Notiz eines der Testamente Bucers zu ergeben.

2) Eine Zeit lang faßte er deßhalb die Schweiz in das Auge.

Straßburg war ein uralter Sitz, ja in Deutschland vielleicht der bedeutendste Anhaltspunct der die Reformation vorbereitenden Secten und namentlich jener ächten deutschen Mystik, welche zur Reformation in demselben Verhältniß steht wie die schöne Blüthe zu der reifen goldenen Frucht. Schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatten sich in Straßburg die frommen bibelkundigen Waldenser eingefunden und unter Vornehmen und Geringen, Priestern und Laien Proselyten gemacht. Zwar hatte die Inquisition sie oft mit Feuer und Schwert verfolgt und gleich zu Anfang fünfhundert derselben eingezogen, und achtzig, unter denen der bekenntnismuthige todesfreudige Priester Johannes selbst sich befand, verbrannt; aber niemals hatte man sie ganz zu vertilgen vermocht. Unter verschiedenen Namen und in verschiedenen Gesellschaftsformen tauchten sie immer auf das Neue auf und streuten namentlich als Gottesfreunde und Winkler in tiefer Verborgenheit fruchtbringende göttliche Saamenkörner aus. Von einem Gottesfreunde, jenem Nicolaus aus Basel, in die Tiefen des christlichen Lebens und der christlichen Erkenntniß eingeführt, wirkte dann in Straßburg mit wunderbarer Macht über die Gemüther und deshalb mit großartigem Erfolge der gottinnige Johannes Tauler, der Lehrmeister Luthers, der Wiedererwecker der deutschen Predigt, wirkten dessen Freunde und Schüler, Johann von Dambach, Egenolph von Ehenheim und Dietrich von Colmar. Die deutsche Theologie, neben Taulers Predigten das Lieblingsbuch Luthers, hatte ebenfalls gerade in Straßburg mit anderen dort selbst erzeugten herrlichen mystischen Producten [1]) weite Verbreitung und großen Beifall gefunden. In diesen letzten Tagen aber erst hatte dort Sebastian Brandt gelebt und geschrieben, hatte der gelehrte Humanist Wimpfeling die Kinder der vornehmen Bürger unterrichtet und wider seinen Willen den neuen Ideen zugeführt, hatte der freimüthige, beredte und sittenstrenge Doctor Geiler von Kaisersberg († 1510), fast angebetet von dem Volke, auf

---

1) Vergl. hierüber namentlich C. Schmidt, J. Tauler von Straßburg. 1841. 8.

einer für deutsche Predigt eigends gestifteten Kanzel den Aberglauben, die Unsitte und das gottlose Treiben der mitlerischen Priester gegeisselt und auf Christum und sein alleiniges Verdienst hingewiesen.

Ebenso wie durch seine religiöse Vergangenheit ward Straßburg aber auch durch seine Lage, das ganze Sein und Leben seiner Bürger und die Begünstigungen, welche seine treffliche Staatsverfassung gewährten, auf die Reformation hingewiesen.

Groß und prächtig streckte sich die regsame Stadt an der Gränze dreier mächtiger Reiche, von denen sie die verschiedenartigsten Anregungen empfing, an dem schiffbaren Rhein dahin. In fortwährend steigender Blüthe begriffene Gewerke und ausgedehnter Handel hatten ihre Bürger reich und strebsam gemacht und mit Muth und Selbstgefühl erfüllt. Durch die zahlreichen dasigen Druckerwerkstätten und deren Producte aber waren alle Classen des Volkes, jede in ihrer Weise, literarisch angeregt [1]. Uebersetzungen der deutschen Bibel und römische und griechische Classiker waren schon im vorigen Jahrhundert in Straßburg vielfach aufgelegt worden, jetzt wurden nun auch die Bücher Luthers und seiner Freunde häufig gedruckt und verbreitet. In der Verfassung war ebensosehr dem Princip der Stetigkeit als dem der Beweglichkeit Rechnung getragen und ebensowohl den vielen reichen Adelichen, welche in der Stadt sich niedergelassen hatten und zur Verfeinerung der Gesittung und Belebung eines ritterlichen Sinnes nicht wenig beitrugen, als den Bürgerlichen und wieder ebensowohl den patricischen Geschlechtern der Bürger als den schlichten Handwerksleuten eine entsprechende Betheiligung an der Regierung ermöglicht und garantirt. Man kann sagen, daß

1) Es blühte in Straßburg der Meistergesang. In den vornehmen Kreisen hatte man sich der alten Literatur zugewendet. Seit Wimpfeling und andere Humanisten daselbst vorübergehend oder dauernd ihren Aufenthalt genommen hatten, bestand eine gelehrte Gesellschaft. Treffliche Volksschriftsteller gab es daselbst in Menge, so Eckart zum Treubel, Conrad Treger, Hieronymus Gebweiler. Auch lebte der so reich begabte Satyriker Thomas Murner, der Verfasser der Narrenbeschwörung, damals in Straßburg.

in der Straßburger Verfassung die demokratische, aristokratische und monarchische Elemente in der glücklichsten Weise combinirt waren [1]). Und die Männer, welche an der Spitze dieses Staatswesens standen, waren durchgängig die trefflichsten, hervorragend sowohl durch Rechtlichkeit und Weisheit, als durch reiche Erfahrung und wissenschaftliche Bildung. Der Mann, welcher damals die oberste Leitung der Republik in seiner Hand hatte, der Stättemeister Jacob Sturm von Sturmeck ist vielleicht sogar die edelste und schönste Erscheinung des ganzen Reformationszeitalters. Ein aufopferungsvoller und freigebiger, gewandter und umsichtiger, frommer und beredter, gelehrter und thatkräftiger Herr, wie sie selten geboren werden, erhob er in kurzer Zeit den Straßburger Staat auf den höchsten Punct seiner Blüthe und Machtentwicklung [2]).

---

1) Erasmus lobte diese seit dem Schwurbriefe von 1482 nicht weiter veränderte Verfassung mit den Worten: „Er habe in Straßburg eine Monarchie ohne Misbrauch der Gewalt, eine Aristokratie ohne Partheiungen, eine Demokratie ohne Unruhen gesehen.“ Sebastian Frank, der berühmte Chronist und Sectirer aber sagt: „Es ist ein Rath, Adel und Bürgerschaft dieser Stadt sonderlich einander verwandt, freundlich und hülflich. Und wie große Freiheit in dieser freien Stadt ist, so ist doch gute Polizei und große Einigkeit der Bürger allda; denn gemeiniglich geht es also, je mehr Nothzwangs, je mehr Unwillens, je weniger Gesetze, je besser Recht. Es wird auch selten allda etwas Freventliches furgenommen und ungern Blut vergossen, gekriegt oder über das Blut Recht gesprochen, sogar daß bei Etlichen das Sprüchwort worden ist: „Was man anderswo hängt, das streicht man in Straßburg mit Ruthen aus.“

2) Er stammte aus dem alten offenburgischen Geschlechte der Sturm von Sturmeck, das seit Mitte des 13. Jahrhunderts sich in den höchsten Magistraturen der Stadt auszeichnete. Seine Lehrer waren Geyler von Kaysersberg und Wimpeling. Letzterer zeichnete den Jüngling früh aus, ja widmete demselben, als er erst elf Jahre zählte, seine Abhandlung des Beroaldus und schrieb ihm eine besondere Lebensanweisung. Erasmus nannte ihn einen unvergleichlichen Jüngling, der durch seine Rechtlichkeit die Bilder der Ahnen verherrliche, durch den strengen Ernst seiner Sitten die Jugend ziere, dessen gründliches Wissen eine unglaubliche Bescheidenheit schmücke. Er studirte in Freiburg Jurisprudenz. Da ihm seine Braut starb, blieb er unverheirathet und lebte mit seinen beiden Brüdern „in einem Tempel der Zucht und Ehr-

Allerdings fanden sich nun auch in Straßburg mächtige der Reformation widerstrebende Elemente, ein Bischof, viele Stiftsherrn, zahllose Geistliche und Mönche. Die Stadt zählte nicht weniger als sechs reiche Stiftskirchen, zwei geistliche Ritterhäuser, vierzehn Klöster, hundert und achtzig städtische Kapellen. Auch Beguinenhäuser und geistliche Verbrüderungen aller Art fehlten nicht. Aber auf die Dauer vermochten selbst solche Kräfte dem fast einmüthigen Willen der reformationseifrigen Bürger nicht zu widerstreben und dieses um so weniger, da der höhere Klerus wegen seines Hochmuths und seiner Hartherzigkeit verhaßt war, der niedere Klerus wegen seiner furchtbaren Sittenlosigkeit [1]) verachtet wurde und Stiftsgeistliche und Ordensgeistliche, statt zusammenzuhalten, in beständiger arger Feindschaft lebten. Auch der Umstand, daß die Geistlichen, da alle kirchlichen Institute des städtischen Schirmes und Schutzes bedürftig waren, dem Magistrat mehr oder minder willfährig sein mußten und daß manche Stiftsherrn, wie der Dombechant Graf Sigmund von Hohenlohe selbst, im Geheimen die Reformation begünstigten, wog in der Wagschale.

Als Bucer in dieser Stadt eintraf, war die Atmosphäre derselben bereits eine solche geworden, daß der Kampf sehr bald

---

barkeit." Schon 1521, erst dreissig Jahre alt, wurde er als Repräsentant des Adels in den Rath gewählt und zwei Jahre darauf wegen seiner ausgezeichneten Verdienste um den Staat zur obersten Magistratur erhoben. Als er 36 Jahre alt war, ließ die Stadt ihm zu Ehren eine goldene Medaille prägen. Er war ein Mann von frischem Gedächtniß und unerschöpflichem Vorrath historischer Belege, beredt, scharfblickend, gewandt, ruhig prüfend aber dann entschlossen und thatkräftig. Seine Aussprache war lieblich, sein Blick sanft und freundlich. Dabei war er ein feiner Weltmann, lag den Studien eifrig ob und förderte mit seinem großem Vermögen in jeder Richtung das Gute. „Keiner ward je seinen Mitbürgern so theuer wie er." Der starke Hort seiner Vaterstadt wurde er von Fürsten und Königen oft gefragt und hochgeehrt. Selbst seinen Feinden zwang er Achtung ab.

1) Vergl. z. B. Jung S. 62. und die Auszüge aus den gerichtlichen Protocollen bei Röhrich, Leben Zells, in Reuß und Cunitz Beitr. II. S. 137.

entbrennen mußte. Schon waren zwischen den Geistlichen und Bürgern mannigfache Neckereien vorgefallen, Luthers Bücher viel verbreitet, und hatten einzelne Prediger bereits mit Muth das Evangelium zu verkündigen angefangen. Symphorion Pollio, Antonius Firn, der Carmeliter Tilman von Lyn und vor allen Anderen Matthäus Zell, ein sittlich-ernster, freimüthiger und wenn auch nicht gelehrter doch wohl unterrichteter glaubensfester Prediger am Münster, hatten längere oder kürzere Zeit die reine Lehre vorgetragen und geschützt durch das Volk und das zögernde Eingreifen des Magistrats trotz der Angriffe der Stiftsherrn sich in ihren Stellen behauptet. Jetzt eben waren nun überdies auch zwei vornehmere, mit allen Waffen protestantischer Wissenschaft ausgerüstete Männer angelangt: der Dr. theol. Kaspar Hedio bis dahin Hofprediger des Kurfürsten von Mainz, welchen das Capitel selbst zum Prediger berufen hatte, und der in allen drei höheren Facultäten promovirte, gelehrte und welterfahrene Wolfgang Fabricius Kapito, welcher sich vor Kurzem von dem Mainzer Hofe, wo er die Stelle eines kurfürstlichen Kanzlers lange Jahre versehen, zurückgezogen hatte und nun als Propst am Straßburger Thomasstifte lebte.

Man kann sich denken, daß Bucer in solcher Umgebung und zwar sowohl unter den Bürgern als bei manchen Geistlichen Anklang fand. Ein beredter und gelehrter Mann, welcher die Hauptstücke des Evangeliums bereits mit Klarheit aufgefaßt hatte und sie mit Muth und Feuer vertheidigte, erregte er sogar bald allgemeine Theilnahme. Zuerst nahm der Pfarrer Matthäus Zell sich seiner an. Bucer hielt erst in Zells Wohnung, dann, als die Versammlungen zahlreicher wurden, in der St. Lorenzkapelle Vorlesungen über biblische Bücher. Die Aufnahme, welche diese Vorlesungen fanden, wurde bald eine so günstige, daß die Bürger den noch immer ängstlichen Magistrat und zwar trotz dessen daß dieser die Aufsehen erregenden Vorlesungen Bucers verboten hatte, durch eine Deputation zu bitten wagten, daß er Bucer eine der Kirchen einräume. Bucer stand jetzt bereits so fest in der Gunst der Bürgerschaft, daß, als der Bischof, welchen namentlich die Vorlesungen geärgert hatten, in dieser Zeit nun

in eigener Person auf Bucers Ausweisung drang, der Magistrat sich bewogen fand, diesem Ansuchen nicht nur nicht zu willfahren, sondern dem Verfolgten, der seine Sache trefflich vertheidigte [1]), sogar das Bürgerrecht zu verleihen. Bucer bestieg nun auch die Kanzel. Die erste Predigt, welche er hielt (16. August 1523), zog den großen Erfolg nach sich, daß der Magistrat ein erstes allen evangelischen Prädicanten günstiges Edict erließ.

Und unaufhaltsam machte nun die Reformation zwar nicht allzu rasche aber und gerade deßhalb weil man mit Besonnenheit und Mäßigung zu Werke ging, um so mehr gesicherte Fortschritte. Das Vorwärtsdrängen des angeregten Volkes stand dafür ein, daß niemals eine Stagnation eintrat. Die zurückhaltende und dann doch wieder alle günstige Ereignisse vortheilhaft ausbeutende Klugheit des Magistrats aber bewirkte, daß die Bewegung sich niemals überstürzte. Noch im Jahre 1523 communicirte der Pfarrer Zell sub utraque und wurde auf vielen Kanzeln das reine Wort Gottes verkündigt. Im Jahre 1524 verheiratheten sich, nachdem auch in diesem Stücke Zell vorangegangen, viele der Prädicanten [2]), wurde das Abendmahl in allen Kirchen unter

---

1) Bucer, dem man die Anklageschrift des Bischofs mitgetheilt hatte, übergab am 22. Juni: „Verantwortung an E. E. Rath seiner Person halb“ welche nur handschriftlich vorhandene Eingabe nicht zu verwechseln ist mit der in demselben Jahre herausgegebenen „Verantwortung: uff das im seine widerwertigen zumessen.“ Er wies darin nach, daß seine Lehre und sein Wandel unanstößig und daß er der Obrigkeit gehorsam sei (auch habe er die deutschen Vorlesungen in Folge des erlassenen Verbotes eingestellt und erkläre nunmehr für nur Wenige und in lateinischer Sprache die Briefe des Paulus an Timotheus). Sodann rechtfertigte er seine Verheirathung und erwies, daß das Gelübde der Ehelosigkeit ein schriftwidriges sei. Er bemerkte zugleich daß seine tugendhafte und bescheidene Frau wider ihren Willen in das Kloster gebracht, dort beständig krank gewesen und ohne Unterricht geblieben sei und daß er sie nur auf ihre flehentliche Bitte, aus großer Noth und keiner unordentlichen Begierde aus dem Kloster befreit habe. Schließlich that er dar, daß der gegen ihn ausgesprochene Bann ungesetzlich verhängt sei.

2) Viele Straßburger Priester und darunter auch viele nachmals zur

beiden Gestalten genossen und der Gottesdienst nach evangelischen Grundsätzen und zwar, da Sachsen und die Schweiz gleich stark auf Straßburg einwirkten, in einer Mischform eingerichtet [1]). Im Jahre 1529 konnte die Reformation, freilich erst nach harten und ernsten Kämpfen, als in den Grundzügen bereits durchgeführt angesehen werden.

Bucer selbst zeichnete sich als Prediger, Schriftsteller und praktischer Reformator gleich von Anfang an so sehr aus, daß er bald zu dem größten Ansehn gelangte. Schon im Jahre 1524 sah man diesen Mann, der vor zwölf Monaten als unbekannter Flüchtling angekommen war, allgemein als die Seele des Straßburgischen Kirchenwesens an. Es war dieses aber um so mehr eine außerordentliche Anerkennung, da nicht nur der würdige volksbeliebte Zell, sondern auch so hochbegabte und gelehrte Männer wie Kapito und Hedio neben ihm standen und Bucer gemäß seiner unübertrefflichen Bescheidenheit in keiner Weise nach einem Vorrang trachtete. Im Jahre 1524 wurde Bucer als Lector (Professor) und als Pfarrer an St. Aurelien, letzteres in Folge der Wahl der Bürger, angestellt, 1531 zum Pfarrer am Thomasstifte und 1544 zum Dechanten eben dieses Stiftes ernannt, ja überdies 1531 als Präsident des Kirchenconventes resp. als Superintendent [2]) mit der ganzen oberen Leitung der Kirchen des Straßburger Stadt- und Landgebietes betraut. Letztere Stelle hatte er bis zu seinem Abgange von Straßburg ein. Sein Pfarr-

---

evangelischen Kirche übertretenden Aebte lebten lange öffentlich mit ihren Concubinen und Kindern zusammen.

1) Nachdem in den ersten Tagen die einzelnen Prädicanten den alten Cultus willkührlich modificirt hatten, erschienen 1524 und 1525 die ersten Agenden: Teutsche Meß und Tauf 1524. 8. und dann dieselbe Schrift, etwas verändert, 1524. 16. bei Köpfel, ferner: „Teutsch kirchen ampt mit lobgesengen u. s. w.“ und „das ander Theil Straßburger kirchengeseng“ sowie „Straßburger kirchenampt u. s. w.“ 1525. 8.

2) So bezeichnet er selbst einmal seine Stellung, in seinem Testamente von 1542. Der erstere Titel, von dem er jedoch keinmal Gebrauch gemacht hat, war der officielle.

amt gab er wegen seiner vielen auswärtigen Geschäfte schon 1540 auf.

Bucer machte schon durch seine äußere Erscheinung einen günstigen und tiefen Eindruck. Es war ein kleiner aber wahrscheinlich stark gebauter Mann, von edler Haltung und großer Gewandtheit und Sicherheit im äußeren Benehmen. Sein Antlitz war regelmäßig gestaltet, nicht gerade schön aber geistig und ausdruckvoll, sein Mund klein, seine Nase eine griechische, seine Stirn hoch und stark vorragend. In den späteren Jahren war sein Antlitz von den vielen Sorgen und Arbeiten stark mit Runzeln durchfurcht. Das Haupthaar, welches lockig war, trug er kurz. Seine Mienen verriethen ebensoviel Freundlichkeit und Leutseligkeit als Ernst und Feuer. Sein Auge war lebhaft, seine Stimme stark und sehr wohltönend. Seine ganze Erscheinung war eine imponirende, die eines Mannes, welcher sich unter allen Umständen Autorität verschafft. Wenn er strafend Feuerblicke schoß und die Stirn in starke Zornesfalten zusammenzog, soll er sogar auch die Frechsten eingeschüchtert haben. Sein Temperament war eine glückliche Mischung aus sanguinischem und cholerischem Wesen. Er war eine empfängliche lebhafte und zartbesaitete Natur, der es dann aber doch nicht an Stetigkeit und Thatkraft gebrach. Sein Muth und seine Tapferkeit waren sogar sehr groß. Euricius Cordus gibt gerade ihm allein unter allen zum Gespräche in Marburg versammelten Theologen das Prädicat „fortis.“ Und der von Natur schüchterne, Bucer aber jedenfalls an gottgewirkter frommer und nachhaltiger Energie noch übertreffende Johann Calvin erkannte Bucers Tapferkeit namentlich dadurch an, daß er glaubte, nur unter Beihülfe Bucers oder des gewaltigen Farel in Genf sich bei seiner Rückkehr eine Wirksamkeit eröffnen zu können. In Bezug auf geistige Gaben war er in jeder Hinsicht vorzüglich ausgestattet, einer der talentvollsten Menschen; doch ragten am meisten sein Scharfsinn, seine Tiefe, seine Gedächtniskraft und seine Geistesgegenwart hervor. Als Gelehrter glänzte er unter den Ersten. Er war eine Art von Polyhistor. Auf manchen Gebieten, namentlich dem der Philosophie, Kirchengeschichte und kirchlichen Archäologie that er es fast

Allen zuvor. In den alten Sprachen und dem Hebräischen war er sehr gründlich gebildet und in dem Kirchenrecht und selbst der Politik [1]) besaß er wenigstens mehr als gewöhnliche Kenntnisse. Ausgezeichneter noch als durch seine geistige war er aber durch seine geistliche Eigenschaften. Bucer stand ganz in dem Dienste der höheren Welt und besaß eine tiefe ungeheuchelte Frömmigkeit. Tag und Nacht, wenn er arbeitete oder betete, war die Förderung der Reformation und des Reiches Gottes überhaupt das Ziel seines Strebens. Er hat zur Ehre des Herrn unsägliche Lasten auf sich genommen und freudig getragen und alle seine Tage in großer Unruhe verbracht. Calvin rühmt von ihm: „Er brannte vor Begierde das Evangelium zu verbreiten [2]).“ Gebetet hat er eifrig und es war sein ganzes Haus ein Gebetshaus [3]). Und diese seine Frömmigkeit bewährte er nun auch im Leben durch Uebung vieler christlichen Tugenden, welche ihn zu einem der liebenswürdigsten Menschen machten. Streng gegen sich selbst war er milde im Urtheile über Andere, sanft und wohlwollend, aufrichtig und uneigennützig, sehr demüthig und bescheiden [4]). Besonders hoch wird auch seine sittliche Reinheit und sein Wohlthätigkeitssinn gerühmt. Jene wurde selbst von seinen Gegnern laut

---

1) Haddo, in der Leichenrede Oper. Angl. p. 888: „In qua consultatione (über Politik) erat adeo prudens, ut aliquoties veniret mihi in dubium, utrum dicerem eum doctiorem virum an prudentiorem civem, utrum vixisset in disciplinarum otio et solitudine, vel in strepitu civium et procuratione reipublicae. Er hat eine große Menge von Gutachten über Gegenstände der Politik ausgestellt.

2) Haddo ibid. p. 881: „Verum tam in explebili erat cupiditate celebrandi gloriam Dei, praedicandi verbum ejus et consolendi electos, ut cet.“

3) Haddo l. l: „Praeterire me necesse est frequentes ejus et continuas preces, privatas ac domesticas adhortationes, rerum domesticarum piam dispositionem et ordinem, quae omnia demonstrarent, quantus et qualis vir fuit, verus haud dubie Cornelius, religiosus ac timens Deum cum tota domo sua.“

4) Wie bescheiden stellt er sich z. B. in seinem Testamente unter Kap. vito.

gepriesen. Diesen bewies er unter Anderem [1]) dadurch, daß er allezeit 8—10 Personen, um des Evangeliums willen Verfolgte, beherbergte und in seinem Testamente ebensosehr als die Seinigen die Armen und die frommen Anstalten bedachte. In einer der Leichenreden auf ihn heißt es: „Wie große Liebe er in der Unterstützung der Armen bewies, dafür mögen die Armen und die in den Gefängnissen Verhafteten Zeugnis ablegen.“ Seine Kleidung war einfach, in Essen und Trinken hielt er sich sehr mäßig [2]). In den häuslichen Angelegenheiten hielt er auf strenge Ordnung, wie er denn überhaupt und trotz dessen daß er nach allen Seiten hin in Anspruch genommen war und ein viel bewegteres Leben als fast alle andere Reformatoren führte, in allen Stücken mit großer Pünctlichkeit zu Werke ging. Getadelt wird er nur in einer Hinsicht, wegen seines enormen, unvergleichlichen, gar keine Selbstschonung kennenden Fleißes [3]). Man sagte von ihm, daß sein Fleiß nur dem seinigen gleiche. Auch auf dem Krankenbette unterrichtete, predigte, ermahnte er.

Sein späterer College, der Professor Haddo sagte von Bucer, das Lob desselben zusammenzufassend: „Er besaß den Scharfsinn Augustins, die Sprachkenntnis und Gelehrsamkeit des Hieronymus, die Disciplin des Cyprian, die Autorität des Ambrosius, das Wissen des Origenes, die Lehrklarheit des Chrysostomus, die sittliche Reinheit des h. Bernhard; mag es sein, daß einzelne dieser Eigenschaften in jenen alten Heroen der Kirche

---

1) Haddo sagte l. l. p 891: „Studebat in Deo placere omnibus, nocere nemini, benefacere iis imprimis, in quibus animadvertebat aliqua argumenta et indicia virtutis et doctrinae.“

2) Ders. l. l.: „Non fuisset ita omni laude cumulatus foris inter homines, nisi etiam prius optimam honeste ac sobrie se gerendi rationem separatim iniisset secum domi. Quam simplex et moderatus erat vestitus? quae in victu temperantia et sobrietas? quoties et quam multas gratias omnipotenti Deo agere solebat pro illo diurno cibo, quo modice utebatur.“

3) Auch noch in seinem späteren Alter. Vergl. Oper. Angl. p. 868. 870. 871. 873. 874. 886.

in höherem Grade vorhanden waren (wie ich bekenne, daß dieses der Fall war), so hat doch unser Bucer einzelne ausgezeichnete Theile jener mit solchem Eifer aufgegriffen und so ausgebildet, daß er der Einzelne, wenn nicht als Einzelner mit Allen, so doch mit den Einzelnen für sich genommen verglichen werden kann."

Mit solchen trefflichen Gaben ausgerüstet leistete Bucer auch als academischer Lehrer [1]) und Prediger, doch mehr in ersterer als letzterer Eigenschaft, Großes. Als Prädicant fehlte es ihm vorzüglich an ächter Popularität und an der Gabe kurz und körnig zu reden. Auch war er mehr ein Prediger für die Gebildeteren als für das gemeine Volk. In einer Censur, die er in Straßburg vom Kirchencolleg empfing, wird an ihm getadelt, „daß er in seinen Predigten zu viel zu den besonderen Personen gehe" und in einem anderen älteren Urtheil wird über seine Predigtweise gesagt: „Er war Meister im Gebrauche der dialektischen Kunst und wußte durch philosophische Beweise öfter als auf veranschaulichendem Wege durch versinnlichende Bilder auf die Herzen seiner Zuhörer zu wirken." Am meisten zeichneten sich seine Predigten durch die treffende Herbeiziehung und tiefsinnige Ausbeutung von Bibelstellen und ihren regelmäßigen Gedankenfortschritt, welchen letzteren die meisten seiner Zeitgenossen und selbst Luther so sehr vermissen lassen und durch die Anmuth und Kraft, mit welcher Bucer sie vortrug, aus [2]). In einem hohen Grade wird die

1) Ibid.: „Tam pio fuit consilio in tractandis controversiis maximi momenti, ut et eruditis omnibus doctissime satisfaceret, et minus docti (qui semper esse solent major pars auditorum) illius facilitate docendi discedere solerent satis instructi, percipientes quicquid cognitu illis esset necessarium. Quomodo solebat et prudens et pius animus confiteri se in muneris functione debitorem esse et doctis et indoctis? Paterna ejus dilectio et Christianus amor adeo instigabat illum continue ad persolvendum hoc sua sponte confessum debitum, quodvis tempus, quamvis occasionem captans, publica lectura, extra eandem, domi privatim, tum verbo tum scriptis, ut multo expeditior fuerit ad docendum, quam nos (quorum res agebatur) parati ad discendum."

2) Ueber Bucer als Prediger siehe auch Joh. Sturms Brief an Fr.

Fertigkeit und die sittliche Art, mit der er disputirte, gerühmt. Wenn seine Geistesgegenwart, sein Scharfsinn, seine vielgeübte Dialektik und seine ungewöhnliche historische, philosophische und theologische Kenntnisse bewirkten, daß er bei Disputationen sehr gefürchtet wurde, so verursachte auf der anderen Seite seine große Geduld, mit der er die Gegengründe anhörte, seine Sanftmuth, mit welcher er antwortete und die Wahrheitsliebe, mit welcher er ganz unbekümmert um den Ruhm des Sieges, gewichtvolle Entgegnungen würdigte, daß alle diejenigen, welchen es wirklich um Erforschung der Wahrheit zu thun war, sich ihn gern gegenübergestellt sahen [1]). Für diese treffliche Art, mit

---

Walsingamus vor Oper. Angl. Luthers Urtheil über eine der Predigten Bucers ist sehr bekannt geworden durch eine von ihm daran geknüpfte kurze aber treffliche homiletische Regel. Man vgl. von seinen Predigten z. B.: „Drei predigen aus dem Euangelio. Kommt her zu mir u. s. w. Matt. XI. Der Kirche zu Beunfeld zur letzte gethon, vom Joch Christi vnd den recht vralten Kirchenordnungen, vor der verenderung der Oberkeiten vnd Christlicher haußhaltung da selbst." 40 Bl. 4. Vorrede vom 4. Juli 1538.

1) Schon Erasmus sagte von ihm nach Adami p. 283: Eo enim erat ingenio, ut adversarios patienter audiret, leviter responderet et veritatis potius quam victoriae curam haberet." Haddo aber berichtet Oper. Angl. p. 887: „Tam aequus fuit aestimator et judex inter personas agentes, ut minime unquam suspicaretur studere partibus, ac favere plurimum rationibus atque argumentis, quae fuere momenti alicujus ad persuadendum veritatem. Nunquam ex aliqua animi offensione alterius partis argumenta deprimens, quasi adversaretur, nec amico et familiari quicquam concedens, si qua in re errasset, aut minus verum censeset. Atque hac aequitate, si quando a re proposita vagarentur, revocabat, mansuete hortans, ut se in disputationis finibus continerent, et alter alteri mutuis viribus foret attentus. Ad extremum, quo tandem eos disputationis molestiis levaret, et universis scholae spectatoribus nonnihil prodesset, ea quae inter disputandum occurrebant, observatu maxime necessaria denuo repetebat, tandem integram causam, ut veritas esset victrix, fuse ac ate definiens. Ejus gravitas non ferebat aliquando levia et puerilia in rebus seriis. Ac si quis forte minus prudens (quod raro accidit) vix satis sobrie se gessit erga illum, mansit tamen ille perpetua et stabili constantia. Quod ad suum disserendi morem attinet, is sem-

welcher er stritt, legen unter Anderen selbst seine viele in dialogischer Form geschriebene und gedruckte Bücher, in deren einem er die sittlichen Regeln der Disputirkunst auch theoretisch darlegte und begründete [1]), ein gewichtvolles Zeugnis ab. Am größten war er als Seelsorger und Kirchenpraktiker. Als Seelsorger war er eben so stark im Trösten und Beruhigen als im Strafen und Warnen. Er wirkte in dieser Richtung um so mehr mit einer unwiderstehlichen Macht, da er eine große Kenntnis des menschlichen Herzens besaß, sich so recht tief in Gott eingelebt hatte und seine erbarmende Liebe seinem heiligen Zorn über die Sünde in seltenem Grade das Gleichgewicht hielt. Namentlich wird die Freimüthigkeit und der hohe sittliche Ernst gerühmt, den er bei der Behandlung der Seelen und zwar sowohl im privatlichen Verkehr wie in amtlicher Stellung, sowohl wenn er Fürsten und Gelehrte als das gemeine Volk vor sich hatte, an den Tag legte. Carrus sagte von Bucer, daß niemals Jemand ihn besucht habe, ohne daß er als ein Besserer von ihm hinweggegangen sei und daß selbst seine Gastmähler erfüllt gewesen wären von den heiligsten Reden [2]). Die Lehrbücher, welche Bu-

---

per erat talis, tam in proponendo quam in respondendo, ut in eo ne minima quidem suspicio regnaret vel gloriae vel cupiditatis de adversario suo reportandae victoriae, sed pacato et tranquillo animo doceret potius, quid esset verum, quam de verbis rixaretur unquam cum novitiis Theologis. Et quamvis non ignorabat quam levi repulsu a se propellere potuisset vel gravissima eorum argumenta, in quibus sibi maxime placebant, ad laudem et gloriam consequendam, qua juvenes, ut hi homines qui hanc vanitatem animi nondum represserunt, plurimum trahuntur; tamen is semper cogitabat, quid deceret vel gravitatem causae, vel suam personam, vel authoritatem loci atque auditorum, quorum judicio stabat." Cfr. ibid. p. 870. 874. 886.

1) Im ersten Capitel des Dialogs von der gemeinsame und der Kirchenübung u. s. w.

2) Habbe: „Consolationem vero et aedificationem, quam ex ejus colloquio ceperunt domestici ac intimi familiares optarem, quod ad me attinet, repraesentaturum vobis exemplo meo, quam exprimere verbis", und Carrus an einer anderen Stelle: „Sed parum profuisset in

eer über Seelsorge schrieb, sind auch jetzt noch unter die anregendsten und fruchtbarsten zu zählen. Am meisten aber zeichnete sich Bucer als eigentlicher Kirchenpraktiker aus. Auf diesem Gebiete hat ihn noch bis heute kein einziger Theologe der protestantischen Kirche übertroffen. Er besaß wie Keiner nach ihm eine genaue Kenntnis der Mängel und der wahren Bedürfnisse der Kirche, der Geschichte aller Theile des Kultus und der Kirchenverfassung, das Talent das Beste aus dem Guten aller Zeiten auszuwählen, zu combiniren und praktisch zu machen und mit Kraft, Würde und Gewandtheit die Zügel des Kirchenregiments selbst in die Hand zu nehmen.

Verheirathet war Bucer zweimal. Seine erste Frau, die oben erwähnte Elisabeth Pallaß, gebar ihm dreizehn Kinder, welche jedoch alle bis auf einen blödsinnigen Sohn, Nathanael, von ihm wegstarben. Elisabeth war eine einfache, fromme Frau, welche dem großen Hauswesen Bucers mit seltenem Fleiße vorstand. Sie starb am 18. November 1541. Die zweite Gattin Bucers war die Wittwe des Ludwig Keller und zweier anderer großer Reformatoren, des Oekolampad und des Kapito. Er vermählte sich mit ihr im November 1542. Auch von ihr, einer munteren, thätigen und dabei herzlich frommen Frau blieb ihm nur ein Kind, Elisabeth. Beide[1]) Ehen werden von Bucer

---

docendo authoritas (*Buceri*), nisi liberior quaedam admonendi objurgandique ratio accessisset. Quam licet facile Gorgia irridet Socrates, tamen in his perditissimis temporibus, tam multorum socordia et mollicie nisi adhibeatur, nec in vita integritas, nec in studiis constantia reperiri poterit. Hac ille medicina usus in sanandis nostris moribus (sed neque tam immoderate ut θρασυνόμενοι sophistae, neque tam lente et frigide, quam solent nostri πρόςκαιροι) primum amicos ipsorum pudore, deinde inimicos et reluctantes cum sanctissimae vitae exemplo, tum severiore objurgatione in officio retinebat." Vergl. überhaupt Oper. Angl. p. 870. 874. 881. 886. 891. Aber auch alle seine Bücher, wie namentlich seine Commentare und die meisten seiner Briefe legen hierfür Zeugnis ab.

1) Die Katholiken warfen ihm, weil er zweimal verheirathet war, Polygamie vor.

selbst und von Anderen als sehr glückliche geschildert, ja es motivirten die anderen Straßburger Prediger in einer öffentlichen Schrift ihre Verheirathung gerade unter Berufung auf das Eheglück Bucers. Wie zärtlich, treu und weise Bucer für seine Frau sowie für seine eigene und seine Stiefkinder sorgte, erhellt namentlich aus seinem Testamente [1]).

Bekanntschaften besaß Bucer unermeßlich viele. Sein ungeheurer Briefwechsel, seine viele Reisen und der große Andrang von Fremden in seinem Hause, welche bei ihm Rath, Belehrung, Hülfe suchten, vermittelten ihm dieselben. Fast jede irgendwie namhafte theologische Persönlichkeit, aber auch viele Staatsmänner kannte er genauer. Selbst der Freundeskreis Bucers war ein sehr großer. Alle die Besten und Trefflichsten seiner theologischen Zeitgenossen zählten zu demselben. Besonders innig stand er zu dem ihn sehr hoch stellenden [2]) Calvin, zu Kapito, Ambro-

---

1) Bucers Vater wohnte in den späteren Jahren mit seiner zweiten Frau erst in Bucers Hause, dann, da ihnen wegen des ungeheueren Zuflusses von Fremden der Aufenthalt daselbst ein zu unruhiger wurde, auf ihren Wunsch und Bucers Kosten in einem Hospitale.

2) Calvin, der anfangs Bucer mistraute und ihn wegen seines Auftretens in den Concordienhandlungen wiederholt scharf tadelte, stellte ihn täglich höher und rühmte es sehr, wie viel er demselben verdanke. Er schrieb über ihn: „Obgleich er nämlich mit einer besonderen Schärfe und Einsicht des Urtheils begabt ist, so ist doch keiner, der, so wie er, dahin arbeitet, sich in der Einfalt des Wortes Gottes zu halten und die Spitzfindigkeiten, die von ihr ableiten, ich will nicht sagen, weniger aufsucht, sondern mehr hasset." (Henry's Calvin I. S. 274.) und ein anderes Mal (1539): „M. Bucerus fidelissimus ecclesiae Christi doctor, praeter reconditam eruditionem, copiosamque multarum rerum scientiam, praeter ingenii perspicaciam, multam lectionem, aliasque multas ac varias virtutes, *quibus a nemine fere hodie vincitur, cum paucis est conferendus, plurimos antecellit, hanc sibi propriam laudem habet*, quod nullus hac memoria exactiore diligentia in scripturae interpretatione versatus est." „Bucerus et prolixior est, quam ut ab hominibus aliis occupationibus distractis raptim legi, et sublimior, quam ab humilibus et non valde attentis intelligi queat. Nam ad cujuscunque argumenti tractationem se contulit, tam multa ei ad manum suggeruntur ab incredibili, qua

fius Blaurer. Mit seinen Straßburger Collegen, mit denen er durch eine seltene Einmüthigkeit des Geistes verbunden war, stand er fast allezeit in dem besten Einvernehmen, und es haben die meisten derselben ihm eine treue Liebe und zum Theil eine rührende Hingebung bewiesen.

Bei dem Volke selbst, wenigstens in Straßburg, war Bucer in der späteren Zeit minder beliebt als manche der anderen Pfarrer. Da die Autorität, welche er bei dem Magistrate genoß, eine große war und der Kirchenconvent fast alle Anträge, welche er stellte, zu Beschlüssen erhob, so wurden vom Volke, welches Bucers sittlichen Ernst kannte, alle strengeren Maßregeln, und namentlich die Erlassung aller Gesetze gegen Luxus und Sittenlosigkeit und die Einführung der Kirchenzucht nur ihm in Rechnung gesetzt. Auch die Energie, mit welcher er trotz seiner in jener Zeit unerhörten Toleranz gegen die vielen Sectenhäupter, von denen manche in Straßburg einen zahlreichen Anhang besaßen, vorschritt, machte ihn unliebsam [1]).

---

pollet, ingenii foecunditate, ut manum de tabula tollere nesciat (vor Opera Angl.)." Vergl. auch oben S. 167.

1) Der große Schulmann Joh. Sturm, ein Freund Bucers, welcher eine Lebensbeschreibung desselben vorbereitet hatte (cfr. Acker epistolae Jo. Sturmi et celerorum ad R. Aschamum. Ed. II. Jen. 1762. 8. nr. III et IV), schrieb an den Engländer Walsingamus über Bucer: „Hominum vero gratia duobus collegis suis inferior, bonis tamen et qui judicio valebant, commendatus; sed praevaluit iniquorum hominum malitia, ut gratia quam merebatur omnium uti, ut volebat, non potuerit. Quicquid enim ea aetate et in hac urbe in vitae et morum disciplina molestum erat, ejus ipse autor esse videbatur; ut moderationis in conviviis, modestiae in sumptibus, animadversionis in libidine et intemperantia, severitatis etiam in scholis nostrisque discipulis: Hanc opinionem ei peperit primum *autoritas*, qua plurimum in conventibus potuit, *labores assidui et negociorum multitudo*, qui saepe explicari non possunt absque alterius partis offensione, *falsorum etiam amicorum invidia et calumnia. Deinde* ejectio ex urbe nostra Ziegleri et Suenckfeldii et in urbe Engestini et Eppendorfii et Velsii odia, quorum pars multum apud nobiles, pars apud literatos, pars apud plebem potuit, quibus accesserunt etiam

Die Lage und die Verhältnisse Straßburgs begünstigten Bucer's Entwicklung nun aber sehr. Es gab damals in Deutschland sogar keinen einzigen Ort, wo er so vielseitig hätte angeregt werden, und nach so verschiedenen Seiten und in so freier Stellung hätte wirken können als gerade in Straßburg. Er war hier in einen trefflich geordneten Staat, dessen ausgezeichnetste Leiter er seine Freunde nennen durfte und dessen Verfassung einer freien Entwicklung der Theologie den nöthigen Spielraum verstattete, unter eine reiche strebende Bürgerschaft und neben fromme, gelehrte und erfahrene Amtsbrüder, welche dazu fast alle mit seltener Begeisterung für die Begründung und Ausbreitung der Reformation thätig waren, gestellt. Der Kampf zwischen Katholicismus und Protestantismus, welcher daselbst entbrannte, war ein heißer, langer, und bot, da er mit möglichst ebenbürtigen Gegnern und auf allen Gebieten des wissenschaftlichen, bürgerlichen und politischen Lebens geführt werden mußte, nach jeder Seite hin zur Ausbildung aller geistigen Kräfte die beste Gelegenheit. Und ebenso verhielt es sich mit dem confessionellen Streit. Da beide Gegensätze des Protestantismus, der schweizerische und der sächsische, auf Straßburg fast mit gleicher Stärke einwirkten (und zwar um so mehr, da Straßburg auch in politischer Hinsicht ebenso sehr auf den Norden als den Süden hingewiesen war), so waren seine Theologen genöthigt, allen confessionellen Fragen nicht nur ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch mit Ernst selbst an der Lösung derselben zu arbeiten.

Eine ganz besonders mächtige geistige Anregung gewährten in Straßburg, welches eine weise Toleranz ausübte und von jeher ein Freihafen für Verfolgte gewesen war, auch die viele evangelische Flüchtlinge und Sectenhäupter, welche aus fast allen Ländern Europas für längere oder kürzere Zeit sich daselbst einfanden. Aus Frankreich und Italien besuchten fast alle Vorkämpfer des Protestantismus, sei es um ein Asyl oder Unterricht, sei es um Trost zu suchen, irgendeinmal die freie Reichsstadt. Unter den

anabaptistarum greges, quorum pastores magnam existimationem habebant sanctimoniae.'

Sectirern der Reformationszeit gibt es aber fast keine einzige namhafte Persönlichkeit, welche nicht daselbst Monate oder ganze Jahre gewohnt und gewirkt und so dazu beigetragen hätte, die Mannigfaltigkeit des dasigen religiösen Lebens und der dasigen religiösen Kämpfe zu vermehren. Alle Schattirungen sowohl der antitrinitarischen als wiedertäuferischen, sowohl der mystischen als libertinistischen Ketzereien waren in Straßburg vertreten. Wir nennen unter den daselbst auftauchenden Männern beispielsweise: Carlstadt, Sebastian Frank, Casp. Schweukfeldt, Nic. Storch, Balthasar Hubmaier, Jac. Groß, Mich. Sattler, Ludwig Hetzer, Campanus, Denk, Martin Kellner, Jacob Kautz, Melchior Hoffmann. Viele derselben besaßen einen zahlreichen und mächtigen Anhang in der Stadt, namentlich Schweukfeldt, welcher auch bei den Vornehmen selbst eine gute Aufnahme gefunden hatte. Nun begünstigten die Straßburgischen Verhältnisse, und zwar theils wegen der mannigfachen politischen und commerciellen Verbindungen, welche die mächtige Reichsstadt mit weiser Vorsicht neu anknüpfte oder unterhielt, theils wegen der vielen Flüchtlinge, welche daselbst täglich ankamen oder abreisten, aber auch eine mächtige reformatorische Einwirkung Bucers auf andere deutsche Gebiete und fremde Länder, und gab der Magistrat selbst — da er die Ausbreitung der Reformation mit liebevoller Hingebung nach allen Seiten auch seinerseits zu fördern suchte und schon deshalb zu fördern suchte, weil er erkannte, daß in demselben Grade wie die politische Mächtigkeit des Staates den theologischen Einfluß seiner Prädicanten begünstige, so die Steigerung des Ansehens und der auswärtigen Wirksamkeit seiner Theologen dem politischen Einfluß förderlich sei — Bucer eine so freie Stellung und so häufigen Urlaub, daß er für eine ausgebreitete reformatorische Wirksamkeit wie keiner der sächsischen Reformatoren die Gelegenheit und Muße besaß. Auch das, daß der Magistrat aus eigenem Antrieb ihn häufig mit theologischen, ja selbst mit politischen Sendungen beauftragte, kam ihm zu Statten. Er hat vielleicht die Hälfte seines späteren Lebens auf Reisen zugebracht.

In der ersten Zeit nach seiner Ankunft in Straßburg wendete Martin Bucer seine Thätigkeit hauptsächlich dem Straßburgi-

schen Kirchenwesen selbst zu. Es erblühte dieses unter seiner, Kapitos und des weisen Stättemeisters Jacob Sturm Obhut und Fürsorge sehr bald lieblicher und gesunder als in jedem anderen deutschen Territorium. Bei Anordnung der dasigen Kirchenverfassung wurde von Bucer ebenso sehr der Idee eines christlichen Staates [1]), welcher gemäß die Obrigkeit mit allen Kräften das Reich Gottes zu fördern und zu schützen hat, als der Selbstständigkeit der Kirche, ebenso sehr den Rechten des Lehrstands als denen der Gemeinde Rechnung zu tragen gesucht. Die oberste Kirchenbehörde war ein unter Bucers Präsidium stehender und wöchentlich zusammentretender Kirchenconvent (seit 1531). Dieser war zusammengesetzt aus allen Geistlichen der sieben Pfarrkirchen der Stadt und je drei Kirchspielspflegern (und zwar war einer dieser eine Rathsperson, einer ein Schöffe und einer ein einfaches Gemeindeglied) jeder Kirche (zusammen einundzwanzig). Die Kirchspielspfleger, deren Amt ein lebenslängliches war, sollten über den Wandel und die Amtsführung der Geistlichen wachen, mit diesen sich über wichtigere Angelegenheiten berathen und die Kirchenzucht handhaben helfen [2]). In der späteren Zeit [3]) wurden unter schweizerischem Einfluß auch zwei jährliche Generalsynoden angeordnet, die dann aber leider nicht regelmäßig abgehalten wurden [4]). Die eine derselben, welche die Angelegenheiten der städtischen Kirchen berieth, bestand aus einem vom Rath zu ernennenden Präsidenten, allen Geistlichen und Pflegern der Stadtkirchen,

---

1) Vergl. was darüber die 16 Artikel von 1533 besagen bei Röhrich II. S. 266 und die Einleitung der Kirchenordnung von 1534 bei Richter I. S. 232 u. s. w.

2) Röhrich II. S. 30. In der Kirchenordnung von 1534 wird neben dem eigentlichen Kirchenconvent ein engerer Ausschuß desselben, ferner ein Wechsel der Kirchspielspfleger angeordnet und auch manches Andere modificirt. Die genauesten Nachrichten über alles dieses gibt die Kirchenordnung von 1598 (1) S. 300 u. s. w.

3) Schon in dem Rathsschlusse von 1531 war von Synoden die Rede; der eigentliche Plan dafür wurde aber 1532 entworfen.

4) Nur zweimal, 1533 u. 1539, vergl. Röhrich II. S. 38 u. 45.

allen Doctoren der freien Künste und allen Lehrern der Stadt; die andere aber, deren Fürsorge das Kirchenwesen der Landgemeinden anvertraut war, aus den eben genannten Mitgliedern und den Pfarrern und Abgeordneten aller Landgemeinden. Die erste große Straßburgische Kirchenordnung, die von 1534, wurde wahrscheinlich auf einer dieser Generalsynoden, der des Jahres 1533, berathen. Bei Erledigungen von Pfarrerstellen hatte der Kirchenconvent mehrere Personen vorzuschlagen, ein Ausschuß der Gemeinde, nachdem eine Probepredigt und eine Prüfung der Lehre und des Lebens der Betreffenden vorausgegangen, einen der Vorgeschlagenen zu ernennen und der Rath den Ernannten zu bestätigen [1]). Die Landgemeinden wurden jährlich von einem Pfarrer und zwei Kirchspielspflegern der Stadt visitirt [2]). Die Besoldungen der evangelischen Geistlichen, welche anfangs sehr spärlich waren, floßen in der späteren Zeit, und zwar reichlich, aus den nach einem Plane Bucers trefflich reorganisirten Stiftern [3]). In Bezug auf die Kirchenzucht machte Bucer zwar große Anstrengungen, vermochte aber sein Ideal, da der Magistrat, fürchtend, daß das Disciplinargericht zu einer ihn selbst bedrohenden Selbstständigkeit gelangen könne, in dieser Richtung den Reformatoren nicht allzu willfährig war, und Bucer selbst, da er sehr häufig auf Reisen abwesend war, den wirklich aufgerichteten Ordnungen nicht den nöthigen Nachdruck geben konnte, nicht zu erreichen. Die ersten Anfänge einer Kirchenzucht scheinen

---

1) Röhrich II. S. 32. Vergl. Kirchenordnung von 1534, bei Richter I. S. 234 und namentlich Kirchenordnung von 1598 S. 281—299.

2) Kirchenordn. von 1534, Richter I. S. 238. Einem Complex von einzelnen Landkirchen stand ein Superintendent oder Inspector vor. Röhrich III. S. 212.

3) Diese Reorganisation der Stifter, im besten conservativen evangelischen Geiste vorgenommen, ist ein besonders großes Verdienst Bucers. Bucer entwarf nicht bloß den Plan dazu, sondern faßte auch das betreffende Rathsmandat (Municipalstatut) ab. Vergl. Röhrich II. S. 11 u. 12 und die Schriften selbst in Buceri Oper. Angl. p. 192 u. 214. Diese führen die Titel: „De reformatione collegii canonici. Scriptum M. Buceri“ und „Lex municipalis senatus Argentinensis de conferendis sacerdotiis.“

sich in Straßburg schon auf das Jahr 1531, wo den Kirchspielspflegern die Aufsicht über den Wandel der Geistlichen aufgetragen wurde, zurück zu datiren. Genaueres wurde dann durch Bestimmungen über gegenseitige Censurertheilungen auf den Synoden resp. Kirchenconventen [1]) und durch Anordnungen von 1539, welche letztere in Betreff der Wahl der Pathen, Vorbereitung zum h. Abendmahl [2]) und Anderes Vorschriften ertheilten und namentlich verordneten, daß die Kirchspielspfleger „anerkannt Lasterhafte vor sich laden und ermahnen", die Widerspenstige aber dem Rathe anzeigen sollten, eingeführt [3]). Glücklicher als in den Stadtgemeinden wurde, wie es scheint, die Kirchendisciplin in den Landgemeinden und in der von Calvin [4]) geleiteten Gemeinde französischer Flüchtlinge [5]) zur Geltung gebracht. In den Landgemeinden durften die Kirchpfleger, hier auch Censoren oder Sündschöffen genannt, selbst kirchliche und bürgerliche Strafen verhängen [6]). Der Cultus wurde ebensosehr unter sächsischem als schweizerischem Einfluß organisirt [7]). Im Jahre 1539 wurde, nachdem schon 1534

---

1) Vergl. Röhrich II. S. 39 und die unübertreffliche, wie es scheint auf älteren Grundlagen erwachsene Einzelbestimmungen über monatliche und halbjährige Censuren in der Kirchenordn. von 1598 S. 330.

2) Die eigentliche Privatbeichte erst nach dem Interim. Röhrich a. a O. III. S. 123.

3) Ebend. II. S. 46 u. 47.

4) 1540—1549 war Joh. Garnier Calvins Nachfolger.

5) Röhrich II. S. 69.

6) Ebend. III. S. 213.

7) Die Bilder wurden nur sehr allmählich (die letzten zu einer Zeit als man eine Züricher Gesandtschaft erwartete) hinweggeräumt, die Altäre wurden nicht mit Tischen, sondern mit anderen Altären (solchen, von denen aus die Geistlichen dem Volke das Antlitz zuwenden konnten) vertauscht, nicht der Gesang, sondern nur das Orgelspiel und das arg misbrauchte Glockenläuten (aber auch letzteres beides nur bis 1548), nicht die Privatcommunion, sondern nur der Misbrauch derselben (Richter I. S. 236) wurden eingestellt, nicht die Vorbereitung z. h. Abendmahle, wohl aber die Ohrenbeichte, nicht der Chorrock, wohl aber die Meßkleidung, nicht die Waffertaufe, (welche nur während einer kurzen Zeit freigegeben wurde), wohl aber der Exorcismus und die Verwendung

Verwandtes angeordnet war [1]), auch die Confirmation eingeführt [2]). Die Lehre der Straßburger Kirche war eine vermittelnde, und wurde zuerst in der s. g. Tetrapolitana und dann in der bei weitem noch nicht genug gewürdigten und, wie es scheint, wenig bekannten Apologie [3]) derselben öffentlich dargelegt. Später kam auch die Augsb. Fürstenconfession, jedoch anfangs nur neben der Tetrapolitana, in Straßburg zur Geltung. Ein von Bucer, dem Verfasser jener beiden erstgenannten Confessionen, 1548 angefertigtes drittes Bekenntnis über die Lehre der dasigen Kirchen ist eins der herrlichsten Denkmäler der ganzen protestantischen Kirche, und zeichnet sich ebensosehr durch Klarheit und Präcision, als durch Einfalt und richtige Hervorhebung der wahrhaft practischen Momente aus [4]). Eine vorzügliche Sorgfalt wurde auch dem Schulwesen zugewandt. Nachdem gleich Anfangs für den Unterricht des heranwachsenden Geschlechts in dem Christenthum und durch Einrichtung theologischer Vorlesungen, welche die vornehmsten Pfarrer abhielten, auch für die Heranbildung evangelischer Geistlicher vorläufige Fürsorge getroffen worden war, nahmen Bucer und der Stättemeister Jacob Sturm bald darauf eine Organisation des gesammten Unterrichtswesens in Angriff. Im Jahre 1528 wurde ein ständiges Scholarchat, welches die Aufsicht über alle

---

von Chrysam, Salz u. s. w., nicht die Einsegnung des Brodes und des Weines, wohl aber die Elevation wurden abgeschafft. Nur hinsichtlich der Feiertage ging man radicaler zu Werke. Vergl. Röhrich II. S. 49.

1) Richter I. S. 236.

2) Röhrich II. S. 46.

3) Sie erschien zuerst in deutscher Sprache 22. Aug. 1531. Bucer beruft sich in seinem Testamente von 1548 auf sie als eine reine Darstellung seiner Lehre.

4) Es führt den Titel: „Ein Summarischer vergriff der christlichen Lehre vnd Religion, die man zu Strasburg hat nun in die XXVIII. jare gelehret. Mit Einer antwort der Prediger daselbst auff ein Lesterschrifft, in deren sie des Münsterischen geistes vnd lehre, on einigen schein der warheit beschuldiget werden. Vnd Dem Reformation des eüsseren Ceremonischen Gotsdienste zustende. MDXLVIII." 22 Bl. in 4. Zu Ende steht: Die Prediger vnd Pfarrer der Kirchen zu Strasburg 11. Julii 1548. In latein. Uebersetzung in Buceri Op. Angl. p. 173.

Schulen hatte, eingerichtet, 1531 der Grund zu einer größeren Bibliothek gelegt, 1533 und dann 1539 und 1543 ein Convict für 24 arme talentvolle Jünglinge (seit 1539 im Wilhelminenstift), welche sich dem Kirchen- und Schuldienst widmen wollten, eingerichtet. Eine hohe Lehranstalt, in welcher in fast allen Fächern und namentlich in der Theologie Unterricht ertheilt wurde, erwuchs allmählig und gleichsam von selbst aus jenen Vorlesungen, welche die viele einheimische oder als Flüchtlinge nach Straßburg gekommene Pfarrer und Privatgelehrte hielten. Bucer, Kapito, Hedio, Barthol. Fontius und Lambert v. Avignon lehrten Theologie, Bedrotus, Delius, Nic. Gerbel, Lithonius, Dasypodius und Andere die classischen Sprachen, Hebräisch, Mathematik u. s. w. Namentlich seit 1537 und 1538, wo man alle niedere Schulen zu einem Gymnasium vereinigte und dieses Gymnasium selbst zu der höheren Lehranstalt in eine organische Beziehung setzte, den gelehrten Johannes Sturm, welcher bis dahin in Paris gelebte hatte, einen in der Pädagogik epochemachenden Mann, zum Rector berief und eine Menge deutscher und italiänischer Gelehrter ersten Ranges als Lehrer anstellte[1]), erhoben sich die gelehrte Anstalten Straßburgs zu einer großen Blüthe. Straßburg wurde nächst Wittenberg der bedeutendste Stapelplatz protestantischer und namentlich protestantisch-theologischer Bildung.

Nicht weniger als durch diese Betheiligung an der Organisation eines so trefflichen Kirchen- und Schulwesens machte sich nun aber Bucer um Straßburg theils durch seine Catechismusarbeiten[2]), theils durch die vielfachste Gutachten, theils durch seine

1) Wir nennen hier: P. M. Vermigli, Paul Lacisio, Em. Tremellius, Bernh. Ochino, Joh. Calvin, Paul Fagius. — Die theol. Vorlesungen mußten selbst von den Landpfarrern theilweise besucht werden. Auch die oberländische Städte betheiligten sich auf Betreiben Bucers an diesen Anstalten durch Stiftungen. Vergl überhaupt Röhrich, G. der Reform Straßburgs II. S. 50—70 und denselb. in Reuß und Cunitz Beitr. II. S. 208 209. 214. — Ueber Erbauungsstunden und christliche Vereine vergl. Röhrich, G. der Ref. Straßburgs II. S. 49.

2) „Kurtze schrifftliche erklärung für die kinder und angehnden. Der gemeinen artickeln vnsers christlichen glaubens. Der zehen gebott. Des Vatter

mündliche und schriftliche Vertheidigung [1]) der reformatorischen Einrichtungen, und zwar sowohl gegen widerstrebende Theile des Magistrats als gegen die Katholiken, unter welchen letzteren namentlich Conrad Treger und der geistvolle Thomas Murner zu nennen

---

vnsers. Hierin findestu u. s. w. Durch die Prediger vnd Diener der gemein zu Straßburg" (1534. 12.). Das Buch enthält einen längeren und kürzeren Katechismus, von denen der erstere für die Lehrer berechnet scheint.

1) Vergl. unter Anderem: „Das ym selbs niemant sondern anderen leben soll" (4. s. l. 1523., nach Bibl. Bodl. I. p. 353). — „Verantwortung Mr. Butzers vff das jm seine widerwertigen, ein theil mit der warheit, ein theil mit lügen zum ärgsten zumessen. Mit begebung in alle leibs straff, so er mit seinem leben, oder leer nach Gotlichem gesatz straffbar erfunden wurt. Wirt hyerinn klärlich auß götlicher schrift bewerdt, das das clösterlich leben, wie es yetzt gemeinelich gehalten wurt, gäntzlich wider Gott, vnd deßhalb, vnangesehen einicher gelübdt, zu verlassen sey." 4. 40 Seit. Zu Ende MDXXIII. — „Erhaltung christlicher Leer bitzhär zu Straßburg geprediget. Innhaltend Grund, gewalt vnd ansehen göttlicher Schrifft, vnd der Kirchen. Dagegen das schwach vermögen menschlicher Concilien vnd gegensatzungen. M. B." 4. 130 Seiten. Zu Ende steht: Zu Strassburg XX Octobris MDXXIIII. — „Grundursach der Newerung am Nachtmal des Herrn zu Strasburg fürgenomm." 4. s. a. (1524). — „Das einigerlei Bild bei den Gotgläubigen, an orten da sie verehrt nit mögen geduldet werden, helle anzyg. auß Göttlicher Schrifft, der alten heili. Vätter leer, vnd beschluß etlicher Concilien, Mit außweisung auff waß falschem grunde, vnd durch u. s. w. Durch die Prediger der Kirchen Christi zu Straßburg." 4. 24 Seit. Zu Ende: Dat. z. Straßb., am Sechsten tage Mertzens u. s. w. MDXXX. Diese Schrift erschien auch in einer lateinischen Uebersetzung des J. Bedrotus: „Non esse ferendas in templis Christianorum imagines et statuas cet.", welcher angehängt ist ein Abdruck des Briefes zu den enarrationes in evv. von 1530: „Epistola M. Buceri in Evangel. enarrat. nuncupatoria, ad praeclaram Academiam Marpurgensem, in qua quid haeresis, qui haeretici et quatenus cum dissentientibus societas Christi servanda sit, disseritur. Excutiuntur quoque articuli conventus Marpurgen." MDXXX. 4. — „Martin Bucer, Auslegung des CXX. Psalmen, nebst christlicher vnd warhaffter Antwort auf das Schandgedicht wider christliche Reformation vnd Mart. Bucer, ohne Namen des Dichters u. s. w. ausgegangen. Straßburg durch G. Messerschmidt." 1546. 4. (Bibl. Bunav. III. 3. p. 1257 u. B. Bodl. I. p. 353).

sind [1]), theils durch seine Belehrung und seine mit der weisesten Milde gepaarte Bekämpfung [2]) der vielen dasigen Sectirer, unter denen namentlich die Wiedertäufer und Schwenkfeldtianer hervorragten, theils durch seine angestrengte seelsorgerische Thätigkeit und seine Predigten [3]), theils endlich durch seine umfangreiche Fürsorge für das Armenwesen verdient. Besonders den Sectirern gegenüber hat vielleicht kein Reformator durch Unterredungen, Disputationen und rechtzeitiges Dringen auf Bestrafung, wodurch er außerordentlich viele Verirrte zur Kirche zurückführte, so Großes geleistet.

War schon diese praktisch-reformatorische Thätigkeit, welche Bucer in Straßburg entfaltete, eine umfangreiche und gesegnete, so noch vielmehr seine auswärtige. Man darf mit Recht sagen,

---

1) Vergl. Röhrich I. S. 217 u. s. w. An dem Streite gegen Murner betheiligte sich auch Lamb. von Avignon. Von Schriften Bucers gehören hierher: „De coena dominica ad objecta, quae contra veritatem evangelicam Murnerus partim ipse finxit, partim ex Rossensi ac aliis pietatis hostibus sublegit. Responsio M. Buceri.“ 8. 4. Bog. und: „Kurzer wahrhafftiger Bericht von Disputationen vnd ganzen Handel, so zwischen Cunrat Treger, Provincial der Augustiner vnnd den Predigern des Euangelii zu Straßburg sich begeben hat. Sein des Tregers Sendtbrieff an den Bischof zu Losan, Vnd 100 Paradora u. s. w. Schrifftlich Verantwortung vnd Widerlegung derselben durch Mart. Butzer.“ Straßb. 1524. 4.

2) Bucer hatte mit den Sectirern viele Unterredungen und Disputationen. Vergl. Röhrich I. S. 325—349. II. S. 71—122. Von Schriften Bucers gehören hierher: „Getrewe Warnung der Prediger des Euangelii zu Straßburg über die Artikel so Jacob Kautz kürzlich hat lassen ausgehen.“ Datirt vom 2. Juli 1527. 3 Bog. 8. und: „Handlung in dem offentlichen Gespräch zu Straßburg, jüngst imm Synodo gehalten, gegen Melchior Hoffmann, durch die Prediger daselbst, von vier fürnemen stucken Christlicher leere vnd haltung sampt getrewem dargeben, auch der gründen, darauff Hoffmann s. Irrthumben setzet. Dieser M. Hoffmann würt von seinen jungern für den grossen Propheten vnd Apostel ausgeschrawen u. s. w. 1533. 4. 81 Seiten. Zu Ende steht: Martin Butzer von wegen seiner vnd seiner mitdiener am Euangeli Christi zu Straßburg. Getruckt zu Straßb. durch Matth. Apiarium. Im MDXXXIII.“

3) Bucer predigte und reichte das Abendmahl auch noch nach der Niederlegung seines Pfarramtes.

daß kein einziger der anderen großen Reformatoren, von denen manche Bucer in manchen Stücken allerdings übertroffen haben, an so vielen Orten und in so vielen Ländern mit so glücklichem Talente und Erfolge wie er reformirt haben. Schon seine auswärtige deutsche Wirksamkeit war eine belangreiche. Namentlich Süddeutschland, dessen geistliches Haupt er füglich genannt werden kann, stand fast ganz unter seiner Leitung. Im deutschen Oberlande gibt es kaum eine einzige freie Reichsstadt oder ein einziges fürstliches Territorium, wo er nicht durch Zusendung von Bedenken und evangelischen Sendboten, oder durch unmittelbares persönliches Eingreifen die Reformation theils angeregt, theils begründet, theils befördert hätte. Besonders waren Schwaben, Baden, Augsburg, Ulm und die Seestädte ein Schauplatz seiner Thätigkeit. In Mitteldeutschland hat er wenigstens auf die Reformation einzelner Territorien, namentlich auf Hanau, das seine ersten Prädicanten von Straßburg erhielt, auf Frankfurt, dem er Bedenken zusandte und den Kirchenfrieden zurückgab [1]), und auf Hessen, dessen Kirche er so recht eigentlich organisirt hat, und in Norddeutschland auf die Reformation Münsters [2]) und des Erzstiftes Köln, in welchem letzteren Territorium er erst allein und dann mit Melanchthon wirkte [3]), Einfluß ausgeübt. Mehr noch als durch unmittelbares Eingreifen hat Bucer aber mittelbar, und zwar theils durch die Einwirkung, welche die von ihm reformirten Länder auf ihrer Nachbarschaft ausübten, theils durch die viele von ihm abgefaßte Kirchenordnungen, aus denen so Vieles in so viele andere Kirchenordnungen übergieng, die Entwickelung der deutschen Reformation bedingen helfen.

In Betreff Belgiens wissen wir wenigstens, daß Bucer mit demselben in einem regen Verkehr stand und ihm seine erste Verkündiger des Evangeliums zusendete. Mit Italien, wo Bu-

---

1) Er brachte 1542 daselbst auch seine Abendmahlslehre zur Anerkennung. Cfr. Oper. Angl. p. 697.

2) Vergl. unten.

3) Vergl. §. 15 und namentlich S. 240 Anm. 5, wo die betreffenden Schriften Bucers genannt werden.

cers Bücher vielfach eingeschmuggelt und gelesen wurden, unterhielt der Straßburger Theologe sogar fast zu allen Zeiten lebhafte Verbindungen, namentlich mit den evangelischen Gemeinden zu Venedig, Modena und Bologna. Auf jene Umgestaltung [2]) der Lehre und des Kirchenwesens der Waldenser, welche namentlich seit der Synode von Angrogne eingeleitet wurde (1532), hat er wenigstens einen gewissen Einfluß ausgeübt. Wie Zwingli und Oecolompad so wurde auch Bucer (seit 1526) von waldensischen Barben aufgesucht und befragt, und im Jahre 1530 sendete er den Waldensern durch deren Gesandte Morel, Georg und Martin Gutachten zu [3]).

Mit Frankreich stand er namentlich durch die viele Emigranten, welche sich in Straßburg aufhielten, und durch einen regen Briefwechsel, den er mit vielen Parisern, und selbst mit vielen vornehmen Hofbeamten, fortwährend unterhielt, in Verkehr. Er hat zu Gunsten der Reformation daselbst eine Menge von Plänen erdacht und sehr häufig bei den deutschen Fürsten geworben. Im Jahre 1534 durfte er dem Könige von Frankreich selbst ein reformatorisches Gutachten einsenden. Eine Schrift [4]), welche er

---

1) Mehrere der hiehergehörigen Briefe Bucers finden sich in dessen Oper. Angl.

2) Vergl. Dieckhoff, die Waldenser im Mittelalter (Göttingen 1851. 8.) und Herzog, die romanischen Waldenser (1853. 8).

3) Jean Leger, historie gener. des églises evangel. des vallées de Piemont, a Leyde, 1669. Fol. T. I. p. 205 cfr. p. 203, und Kirchhofers Farel I. S. 153. Auch schreibt Calvin unter 3 Calend. Juni 1557 (Henry I. S. 403): „[Waldenses] ante annos 16 cum adhuc essem Argentorati misisse confessionem, quae optimo Bucero et mihi tunc probata fuit, sed mihi postea ostensum fuisse exemplar quoddam, in quo nonnulla mihi displicent, et quae nollem admittere.“

4) Defensio contra criminationem Episcopi Abrincensis, de eucharistia, gratia, libero arbitrio, missa imaginibus cet. Argentor. 1534. 8. (cfr. Bibl. Bodleiana I. p. 352). Der genauere Titel lautet: Martini Buceri defensio aduersus axioma catholicum, id est criminationem Roberti, Episcop Abrincensis. Argentor. per Matth. Apiarium. 1534. 8. (cfr. Bibl. Bunav. III. 3 p. 1222. b). Ich habe diese sowie mehrere andere Bücher Bucers mir

an den Bischof von Avranches richtete, soll eine seiner trefflichsten sein, hat aber, da sie die Römische erbitterte, mitverschuldet, daß eine Berufung Bucers nach Frankreich, welche im Werke war, nicht zur Ausführung kam. Am nachhaltigsten wirkte Bucer für das Evangelium in Frankreich durch den Einfluß, den er auf die später zumeist in ihr Vaterland zurückkehrende französische Flüchtlinge ausübte. Die Zahl dieser war eine Zeit lang in Straßburg eine so große, daß Bucer sich veranlaßt fand, bei dem Rathe für sie die Erlaubnis, sich als eine besondere Gemeinde constituiren zu dürfen, auszuwirken. An die Spitze dieser Gemeinde stellte Bucer im Jahre 1538 den J. Calvin.

Mehr als Frankreich sollten aber England die Talente Bucers zu Statten kommen. Wann er zuerst mit diesem Lande in Verbindung trat, ist nicht genau bekannt, doch wissen wir, daß er bereits Heinrich VIII., und zwar diesem in seinen Ehesachen ein Gutachten ausgestellt hat. Lebendig wurde der Verkehr zwischen Bucer und dem protestantischen England besonders seit 1535, seit einer Reise seines Freundes Jacob Sturm dahin. Er mußte nun und namentlich dem Erzbischofe Cramner, dem Leiter der dasigen Reformation, häufig Rath ertheilen. Auch scheinen mehrere der vielen fremden ausgezeichneten evangelischen Gelehrten, namentlich aber jene Italiäner, welche wir erst in Straßburg und dann in England betreffen, durch Bucers Vermittlung England zugeführt worden zu sein. In der späteren Zeit ging er selbst dahin. Nachdem er eine erste und zweite Einladung (1547 u. 1548) abgelehnt hatte, ließ er sich zu einer Uebersiedelung dahin gern willig finden, als in Deutschland das Interim verkündigt und in Folge seiner entschiedenen Polemik gegen dasselbe sein Aufenthalt in Deutschland im höchsten Grade gefährdet war. Von Cramner zum theologischen Rathgeber in Reformationssachen und für eine Professur des neuen Testaments[1]) in Cambridge berufen, brach er schon am 5. April 1549 in Begleitung seines Freundes Paul Fagius,

---

bis jetzt nicht zu verschaffen vermocht und also nicht selbst eingesehen. In den Oper. Angl. findet sich (p. 613) nur der zweite Theil der eben citirten Schrift.

1) Näheres vergl. Todd II. p. 194 u. Oper. Angl. p. 190 u. 885.

eines trefflichen Orientalisten, von Straßburg auf[1]). Zwar war seine Wirksamkeit in England, da der Tod ihn bald abrief, nur eine kurze, nichts desto weniger aber eine sehr vielseitige, und, da er das größte Ansehen genoß, sehr erfolgreiche. Ueber fast alle bei der Reformation des Landes belangreiche Fragen gab er Gutachten ab, hielt exegetische, dogmatische und andere Vorlesungen vor einem großen Publicum, trieb Seelsorge, stand Disputationen vor und schriftstellerte. Von den Schriften, welche er in England abfaßte, verdienen namentlich seine Bekenntnisse über das h. Abendmahl, worin er ein positiveres Dogma als das seines zu Oxford lebenden Freundes Petrus Martyr zur Geltung zu bringen suchte[2]), seine libri duo de regno Christi[3]) und seine censura super libro sacrorum[4]) Erwähnung. Seine dem jungen talentvollen König Eduard gewidmete und von diesem eifrig studirte Bücher de regno Christi sind eins der gehaltreichsten unter allen reformatorischen Gutachten und mit der Weisheit eines erfahrenen Greises geschrieben. In der Censur des englischen liber sacrorum[5]), welche na-

---

1) Später folgten ihm, um ihn in seinen Krankheiten zu pflegen, seine Gattin, welche jedoch einmal wieder nach Straßburg zurückreiste, und seine Stieftochter Agnes. Röhrich in Reuss und Cunitz Beitr. II. S. 217 u. 229. — Ein Asyl, das ihm Melanchthon anbot und eine Stellung, welche ihm in Kopenhagen, Basel und Genf dargeboten wurde, schlug Bucer aus.

2) Vergl. die beiden trefflichen Confessionen, welche sich in Oper. Angl. p. 538 und 541 finden, sowie eine Abhandl. in seinen Vorlesungen de vi et usu sacri ministerii ibid. p. 598, und seine Briefe an Petr. Martyr u. A Hardenberg ibid. 545. 563. Was V. Polanus über ein Versprechen Bucers, betreffend seine Stellung zu Martyrs Abendmahlslehre, berichtet (Henry II. S. 376), ist hiernach zu modificiren.

3) Oft aufgelegt. Es erschien diese Schrift 1557 bei Oporinus, 1558 in franz., 1563 und 1568 in deutscher Uebersetzung. Auch findet sie sich in Oper. Angl.

4) Abgedruckt mit dem engl. liber sacrorum in Oper. Angl.

1) Diesem selbst lag Bucers auch in einer engl. Uebersetzung gedruckte Kölnische Reformation zu Grunde. Ueber die anderweitigen englischen agendarischen Schriften dieser Zeit vergleiche Todd II. u. Daniel, codex liturg. III. p. 290 u. 299.

mentlich dadurch einflußreich wurde, daß sie bei einer Revision (1552) der engl. Agende benutzt wurde, gieng er ebenso conservativ wie kritisch zu Werke. Wenn die englische Kirche alle Rathschläge, welche Bucer in dieser Kritik ertheilte, befolgt hätte, würde es sicherlich um dieselbe und namentlich um ihren Cultus viel besser stehen. Von seinen Vorlesungen, welche er in Cambridge hielt, und seinen Gutachten sind besonders nennenswerth folgende: de vi et usu sacri ministerii, seine Erklärung des vierten Kapitels des Epheserbriefes und die ordinatio ministerii. In den ersten beiden, nachmals auch im Druck erschienenen [1]) Arbeiten, sowie in seiner Schrift de regno Christi drang er mit besonderem Nachdruck auf Einführung der Kirchenzucht. Calvin, der sich, von Bucer aufgefordert, damals ebenfalls an die Häupter der englischen Reformation mit Gutachten wendete, war gemäß seiner größeren Schroffheit wenigstens nicht in allen Stücken mit Bucers englischer Thätigkeit [2]) und namentlich nicht mit seinen Gutachten über die Verfassungsfragen einverstanden [3]). — Wie um die englische Kirche selbst machte sich Bucer auch um die unter der Leitung des von ihm nach England berufenen Lasky damals herrlich aufblühende Londoner Fremdengemeinde verdient. Der deutschen Fremdengemeinde gab er (1550) ihre Verfassung in Gemeinschaft mit Lasky. Es ist letztere aus genferischen, embdenschen, züricherschen und straßburgisch- hessisch- cölnischen Elementen combinirt.

Zu fast ebenso großer Bedeutsamkeit als durch diese weitausgedehnte praktische und namentlich organisirende Thätigkeit, erhob sich Bucer durch sein entschiedenes Eingreifen in alle öffentliche Verhandlungen über die wichtigste reli-

---

1) Vergl. Oper. Anglic. — Die engl. Ausgaben vieler Schriften Bucers sind bei Watt, Bibl. Britannica, verzeichnet.

2) Eine dem Bucer und P. Fagius von dem Erzbischof Cranmer aufgetragene Uebersetzung und Erklärung der Bibel wurde, da Fagius bald starb, nicht vollendet. Todd II. p. 196.

2) Vergl. Henry II. S. 375 u. s. w. Uebrigens sind gerade die Hauptfehler der englischen Kirchenverfassung, denen er mit großer Umsicht entgegenzuarbeiten suchte, Bucer nicht in Rechnung zu bringen.

giöse Streitfragen dieser Zeit. Auf diesem Gebiete war er sowohl als Polemiker wie als Apologet und Ireniker thätig. Am meisten ragt seine irenische und conciliatorische Wirksamkeit hervor. Man kann ihn geradezu den Großconciliator der protestantischen Kirche nennen. Alle die unzählige Vermittelungsversuche, welche damals gemacht wurden, um die protestantische Kirche mit der katholischen, und die evangelische Schweizer mit den Sachsen zu versöhnen, sind entweder von ihm ausgegangen und angeregt, oder von ihm, und zwar von ihm hauptsächlich, fortgeführt worden. Das Talent und die Energie, welche er auf diesem Gebiete an den Tag legte, waren außerordentlich groß, und wurden selbst von seinen vielen Gegnern anerkannt. Namentlich die Leichtigkeit, mit der er immer neue und zumeist großartige Gesichtspuncte aufstellte, der Scharfsinn, den er in der Erfindung einer Menge zum Theil sehr einfacher und trefflicher, zum Theil aber auch spitzfindiger Vergleichsformeln bewährte, die Beredsamsamkeit und Andringlichkeit, mit der er zu neuen Versuchen antrieb, die Beharrlichkeit, die Sanftmuth und der Ernst endlich, womit er bei den Verhandlungen selbst zu Werke ging, sind wahrhaft bewundernswerth. Wie wegen seines Talentes und seiner Energie, so verdient Bucer aber auch wegen der Gesinnung, aus der heraus er in dieser Richtung thätig war, unser volles Lob. Seine Motive waren die reinste, heilige Liebe zu dem Herrn und seiner Kirche und lebendiger Sinn für Katholicität und (wenigstens in der späteren Zeit seines Lebens) für ächte Kirchlichkeit [1]).

In die Unterhandlungen, welche zwischen der evangelischen und katholischen Kirche geführt wurden, griff Bucer theils durch Theilnahme an den betreffenden Unterredungen, theils durch schriftstellerische Thätigkeit ein. Auf den großen Conventen und Reichstagen waren nur Bucer und Melanchthon die Hauptcollocutoren der Protestanten. Wie sehr selbst die Katholiken seine große Befähigung zu dieser Art von Thätigkeit zu würdigen wußten,

---

1) Vergl. die Stellen, welche unten aus Bucers Testament mitgetheilt werden. Aber auch seine ganze spätere reform. Thätigkeit, wie die in Hessen, Köln, England, legt hierfür Zeugnis ab.

erhellt unter Anderem aus dem Urtheil des Cardinals Contarini. Als dieser, welcher römischerseits die Regensburger Verhandlungen geleitet hatte, von Petrus Martyr um sein Urtheil über deutsche Gelehrte befragt wurde, sagte er: „Ich habe nicht nöthig, von Melanchthon, der so bekannt, Etwas zu sagen. Aber es besitzen die Deutschen auch Martin Bucer, welcher mit einer solchen Fülle von theologischer und philosophischer Gelehrsamkeit, so viel Scharfsinn und glücklicher Gabe im Disputiren ausgerüstet ist, daß er allein schon allen unseren Doctoren entgegengestellt werden könnte" [1]). Die Zahl der hier einschlagenden Bücher [2]) Bucers, von denen

1) Adami p. 223.

2) Vergl. außer den B. I. S. 455 angeführten folgende Schriften: „Etliche gesprech auss Götlichem vnd geschribnen Rechten vom Nürnbergischen fridestand, der streitigen Religion halb, Anno etc. XXXII. Franckfortischen anstand, jüngst im Aprillen dieses XXXIX. jars auffgericht. Künfftiger handlung gen Nürnberg angesehen, den span der Religion hin zulegen u. s. w. Conrad Trewe von Fridesleven." Zu Ende: „Gedruckt zu Freyberg durch Johann Gutman (d. i. durch Wendel Ryhel zu Straßburg)." 70 Blätter 4. Clément bibl. cur. kennt (IV. p. 361 und 362) zwei Ausgaben, cfr. auch Bibl. Bunav. III. 3. p. 1238. b. — „Furbereytung zum Concilio, wie alle recht Gotßfortigen von beden yetz fürnemmen theylen, so man alt vnd new gleubige, Bäpstlische, vnd Lutherische nennet, Zu einigkeit Christlicher kirchen kommen, vnnd sich darinn vnbewegt halten mögen, etliche freundtliche Gotsförchtige gespräch, von fürnemmen stucken Christlicher lere, deren halb man yetz im mißuerstand ist. Getruckt zu Straßb. durch Mathiam Apiarium, Im jar MDXIII." 117 Seiten, 4. — „Vom Tag zu Hagenaw vnd wer verhindert hab, das kein gesprech von der vergleichung der Religion, daselbst fürgangen ist. Auch auß was Billicheit man den protestierenden der Kirchen guter restitution, oder inn getraws Hand erlegung, oder bewilligung in rechten begeret hat. Durch waremund luitholden. Vnder das ist auch angezeigt, was von wegen des fridens in der Religion zu Augspurg, Schweinfurt, Nürnberg, Franckfurt vnd Hagenaw gehandelt ist." Zu Ende steht: „Auß Wibelspurg, prima Calend. Septembris Anno MDXL." 4. Es erschien auch eine latein. Ausgabe dieser Schrift: „Per quos steterit, quominus Haganoae cet. Per *Varemundum Luitholdum*. MDXL." 112 Blätter, 8. Vergl. auch Schröckh, Biographien, 2. Ausg., I. S. 229. Baumgarten, Nachrichten V. p. 343. Clément IV. p. 362. Bibl. Bunav. III. 1. p. 283. — „Von

mehrere in populärer Sprache und dialogischer Form geschrieben sind, ist eine sehr große, und noch größer ist die Zahl seiner Ent-

---

Kirchen gütern. Wes deren besitz vnd eigenthum seie. Wer die raube, oder recht anlege, wol oder vbel brauche. Wie sie wider zurecht Christlicher, vnd allen Stenden nützlichster besitzung, anlege vnd gebrauche, vfs aller füglichest könden bracht werden. Auch u. s. w. Chunrath Trew von Fridesleuen. An. MDXL." Zu Ende steht: „Gedruckt zu Freiberg durch Johan gutman. MDXL." 139 Bl. 4. Es gibt verschiedene Ausgaben dieses Buches. Vergl. Clément, IV. p. 362 mit Bibl. Bunav. III. 3. p. 1241. a. — „Acta Colloquii in Comitiis Imperii Ratisponae habiti, hoc est, Articuli de Religione conciliati et non conciliati cet. Per Martinum Bucerum. Es gibt drei im Einzelnen von einander abweichende lateinische Ausgaben dieses Buches, eine Quart- und Octav-Ausgabe von 1541 und eine Quartausgabe von 1542, von denen die letzte ohne die Vorrede 236 Seiten umfaßt (Clément V. p. 368 u. Bauers Supplem. I. p. 261) und eine englische (Watt, Bibl. Bodleian.). — „Abusuum ecclesiasticorum et rationis, qua corrigi eos abusus oporteat cet. Per M. Bucerum. Argent. MDXLI." 12 Bl. 4. — „Christliche Erinnerung an die Kayserl. und König. Mayestäten u. s. w. Gesandten zu Worms versammlet u. s. w." 1545. 4. Vergl. Catalog. Bibl. Haseanae p. 90. Schröckh I. S. 230. Bibl. Bodleian. I. p. 353. Bauer, Supplem. I. p. 264 u. Becman, Bibl. Francof. p. 47. Alle diese geben den Titel von einander abweichend an, und haben theilweise vielleicht verschiedene Schriften vor Augen gehabt. — „Martini Buceri de Conciliis et legitime iudicandis controversiis religionis, criminum, quae in Mart. Bucerum Jo. Cochlaeus ad Principes et Ordines Imperii Rom. Germ. et quae Joh. Gropperus ad Maiest. Imperatoriam perscripsit, confutatio, cum epistola Jo. Cochlaei ad eosdem ordines, in Mart. Bucerum. Argentor. ex officina Knoblochiana." 1545 4. Cfr. Bibl. Bunav. III. 3. p. 1253. a. u. Schröckh I. S. 230. — „Wider auffrichtung der Messen, anderer Sacramenten, vnd Ceremonien, Vnd des Papstumbs. Martin Butzer. Ps. CII. Gedr. zu Straßburg durch G. Messerschmidt. 1545." 27. Bl. 4. — „Wie leicht vnnd füglich Christliche vergleichung der Religion, vnd des gantzen Kirchendienstes Reformation, bey unss Teutschen zu finden u. s. w. Straßb. bei Crafft Müller." 1545. 4. Vergl. Bibl. Hasean. p. 90. Bauer, Supplem. I. p. 264. — „Mart. Bucers Wahrhaffter Bericht vom Colloquio zu Regenspurg dis Jahres angefangen, vnd von dem Abzug der Auditoren vnd Colloquenten, die v. Fürsten vnd Ständen der Augsp. Conf. dahin abgeordnet waren. 1546. 4." O. A. des Ortes. Vergl. Winer I. p. 754. Eine andere

achten, welche er vor und während der Reichstage schrieb. Die denkwürdigste unter diesen Arbeiten ist jedenfalls jene zu Worms von ihm abgefaßte Schrift, welche nach mannigfachen Revisionen den Vergleichsverhandlungen zu Regensburg zu Grunde gelegt wurde. Es ist darüber bereits oben ein Näheres gesagt worden [1]). Daß Bucer bei diesen conciliatorischen Versuchen zum Theil sehr nachgiebig war und namentlich geneigt, theils zweideutige Formeln selbst zu erfinden, theils wenigstens zu acceptiren, kann nicht geleugnet werden. Es treffen ihn hier dieselben Vorwürfe wie Melanchthon [2]). Es bestimmten ihn zu seiner Nachgiebigkeit aber eben so wohl Furcht als Hoffnung; die Furcht nämlich, daß die ganze Reformation bei irgendwie eigensinnigem Steifen auf Nebenpuncte Gefahr laufen könne, und die Hoffnung, daß die katholische Kirche, wenn es anders gelinge, die Häupter derselben zur Anerkennung der evangelischen Principien und zunächst auch nur dieser zu bewegen, als Ganzes erhalten, und von diesen Principien aus, deren Mächtigkeit und Tragweite er im vollen Umfang zu würdigen wußte, allmählig in allen ihren Bestandtheilen reformirt werden würde. Aber auch noch ein Anderes wirkte mit. Es war dieses die klare und täglich mehr bei ihm sich befestigende Ueberzeugung, daß bei der Reformation viel-

---

Ausgabe (Straßb. bei Wendel Rihel. 1546) nennt Bibl. Bodl. I. p. 352. — „Disputata Ratisponae in altero colloquio Anno 46 et responsa collocutorum Augustanae completa de justificatione cet. 1548. Ohne Angabe des Druckortes. Vergl. Röhrich in Reuss und Cunitz. Beitr. II. S. 218. Bauer, Supplem. I. p. 265, nennt eine Ausgabe dieses Buches (1548. 4.), in der sich auch die Responsio ad Stephanum, Episcop. Vintoniensem, Anglum, de coelibatu Sacerdotum et Coenobitarum findet. Vergl. ferner Bibl. Bunav. III. I. p. 284. u. III. 3. p. 1257. Bibl. Bodleian. I. p. 352., Winer I. p. 754. Die Bibl. Bunav. nennt auch Acta colloquii Ratisbonensis anni 1546.

1) Vergl. B. I. S. 539. 552. 560. 561.

2) Sehr treffliche und fast unübertreffliche Expositionen darüber, welche Lehren fundamental und welche es nicht seien, gibt Bucer in seiner auch besonders gedruckten epistola ad Marpurgenses, welche vor der Ausgabe seines Evangeliencommentars von 1530 steht.

fach zu radical zu Werke gegangen sei', daß viele der Sitten und Institutionen der alten Kirche, welche am besten nur einer Umbildung in evangelischem Geiste unterworfen wären, sehr schwer ersetzt werden könnten, und daß der in Folge der Reformation eingetretene Mangel eines kräftigen und hinreichend selbstständigen Kirchenregiments die Kirche mit fast ebenso großen Gefahren bedrohe, als die seien, welchen man eben zu entgehen bemüht gewesen wäre [1]). Daß Bucer den protestantischen Principien selbst

---

1) Oefter sprach sich Bucer über manche reformatorische Versündigungen seiner selbst, unter Anderem in seiner confessio testamentaria (1541), aus. Er sagte darin: „Quam initio ministerii mei, 1522 Wissenburgi initi, doctrinam usque in hunc diem professus sum et docendo in Ecclesia et scribendo: eam, quod ad substantiam ejus attinet, piam veram et catholicam Ecclesiae Christ. doctrinam esse confirmo: in cujus confessione mori me et venire ad tribunal Christi opto.

Attamen, quia juvenis imperitus et juvenilibus cupiditatibus nimium adhuc obnoxius ad hoc sanctissimum atque difficillimum ministerium veni, rationem veram id obeundi non recte tenebam et studio non satis ardebam, *mysterium communionis sanctorum et societatis ecclesiasticae* non plane intelligebam et quaerendi oves abarrantes, istasque Domino et patri nostro adducendi, nec justam habebam scientiam, nec digna hoc ministerio solicitudine tenebar, peccavi igitur in hac mea functione sanctissima non parum; tametsi in eo nihil unquam spectarim aliud, quam ut regnum Christi obtineret.

Et primum illud quod reprehendendo et insectando Antichristos, qui ecclesiam Christi, loco ministrorum Christi, captivam tenent, Romanum ac alios Pseudepiscopos, non dedi operam qualem oportebat, ut ministerii veri authoritatem interim vindicarem, quodque ejus supererat retinerem.

Deinde quod damnando abusus *confessionis, poenitentiae, jejuniorum, festorum, sacramentorum aliarumque ceremoniarum* non curavi, quantum ecclesiae necessarium erat, ut ea retinerentur in ecclesiis quae, cum habeant commendationem antiquitatis et nihil, si rite administrantur, superstitionis, commoda esse poterant instaurandae et conservandae disciplinae. Quae cum amiserimus, apud non paucos successit superstitioni dissolutio totiusque sacri ministerii contemptus: apud alios moram cognoscendi evangelii injecit intempestiva novationis invidia.

jemals in directer Weise etwas vergeben habe, kann nicht gesagt werden[1]). Einen großartigen Beweis für seine felsenfeste Anhänglichkeit an die Lehre seiner Kirche hat Bucer im Jahre 1548 auch durch positive Thaten geliefert. Als der Kaiser Karl nach der Niederwerfung der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg Bucer nach Augsburg holen ließ, um durch dessen Ansehen den Protestanten das unevangelische Augsburger Interim empfehlen zu lassen, trat gerade Bucer, welcher bisher unter Spott und Schmach für die Vereinigung gewirkt hatte, diesem Ansinnen, und zwar erst zu Augsburg selbst und dann zu Straßburg mit einer Tapferkeit[2]) entgegen, welche ihm den entschiedensten Haß des Kaisers und Lebensgefahren zuzog, und ihn letztlich dazu zwang, sein Vaterland ganz zu verlassen.

Ueber die Bemühungen Bucers, zwischen dem Lutherthum und dem Zwinglianismus zu vermitteln, ist bereits oben[3]) einiges Nähere erzählt worden. Daß sie große Erfolge gehabt

---

Ita evangelium, quod quantum ad substantiam attinet, recte praedicabam, per imprudentiam, *dum impedimenta ejus ab adminiculis* non caute satis discrevi, apud alios infrugiferum, apud alios invidiosum reddidi.

Tunc et illud peccavi, quod parum recte discernens inter *oves vocem pastoris sui Christi* jam utcunque *agnoscentes* et inter eas, quae impeditae vocibus alienorum *adhuc oberrabant*, intempestive objeci et neglexi, qui nostra non statim perhiberent, aut abusus aliquot vitiatae administrationis in Ecclesia adhuc vel defenderent vel sectarentur. Qua judicii praecipitatione id evenit, ut plurimos haedos quia nobis per omnia applaudebant amplexi pro ovibus simus, nec pauciores oves quia probare nostra contabantur pro haedis rejecerimus."

1) Etwas anders steht es mit der Darstellung der Rechtfertigungslehre in seinem Commentar zu den Psalmen. Aber Bucer hat dieses Buch auch nicht für ein protestantisches und nicht einmal für sein Buch ausgegeben, sondern dasselbe, um so leichter auch römische Christen und diese zwar zunächst für einen Theil der evangelischen Wahrheiten zu gewinnen, pseudonym erscheinen lassen.

2) Selbst das, daß ihn Granvella mit dem Scheiterhaufen bedrohen ließ, machte ihn nicht nachgiebiger.

3) Vergl. das zweite Kapitel.

haben, wird Niemand, welcher mit der Geschichte dieser Zeit irgendwie vertrauter ist, in Abrede stellen wollen. Schon das, daß Bucer das deutsche Oberland von dem Zwinglianismus ab- und der Augsburgischen Confession zuführte, daß er die Schweizer wenigstens auf einen Punct hinleitete, von wo aus sie Calvins Theologie zugänglich waren, und bewirkte, daß viele Cultusdifferenzen beseitigt wurden, daß namentlich der Cultus der norddeutschen Kirchen an Einfachheit, der der süddeutschen an Fülle und Würde gewann, sind keineswegs gering anzuschlagende Resultate seiner Bestrebungen. Daß Bucer bei diesen Verhandlungen auch immer in der rechten Weise zu Werke gegangen sei, läßt sich leider nicht sagen. Sonst ein tapferer und wahrheitsliebender Mann hat er sich auf diesem Gebiete, und zwar vorzüglich gedrängt durch seinen Schmerz über die Spaltungen und seine Begeisterung für den Frieden der Kirche, aber auch mitbestimmt durch die Ueberzeugung, daß die Differenzen keine fundamentalen seien — sogar vielfach schwach und zweideutig benommen [1]). Namentlich das, daß er gegen besseres Wissen die großen, zwischen Luther und Zwingli bestehenden Differenzen lange Zeit zu verdecken oder ganz hinwegzuleugnen bemüht war, und daß er durch absichtlich zweideutig gehaltene Unionsformeln, welche er dazu jeder Parthei anders und oftmals in ganz entgegengesetzter Weise ausdeutete, Alle zu täuschen suchte, dann aber auch das Andere, daß er sich nicht zeitig genug entschließen konnte, seine früheren zwinglischen Irrthümer offen zu bekennen und zu widerrufen [2]), verdient gerechten Tadel. Daß Luther Bucer gegenüber mit solchem Starrsinn auch auf seinen falschen Lehn- und Nebensätzen beharrte, ist vielleicht nur eine Folge

---

1) Uebrigens sind seine Gedanken über Einheit und Unterschied in der Lehre und über die Bedeutung, welche diesem letztern gegenüber der geistlich-sittlichen Einheit des Leibes Christi beizulegen sei, sehr beherzigenswerth.

2) Noch in seinem 1528 gedruckten Dialog (Arbogast, oder wie der eigentliche Titel lautet: Vergleichung D. Luthers, vnd seins gegentheyls, vom Abendmal Christi; vor mir liegt eine Ausgabe von 1563) stand Bucer, und zwar trotz dessen daß er seiner persönlichen Neigung nach die Lehre von einer spiritualis manducatio vertrat, auf Zwinglis Seite.

des untheologischen weltlich-diplomatischen Gebahrens, wodurch Bucer dessen gerechtes Mistrauen erweckte. Bucer hat dieses sein Verfahren, wegen dessen ihn namentlich sein Freund Calvin wiederholt strafte [1]), später selbst schwer bereut [2]). Die unglücklichen

---

1) Vergl. Henry I. S. 195 u. Beilage VI.

2) Nachdem er schon in seinen zuerst in den enarrationes in Evangelia (Ausgabe von 1536; sie sind unter Anderem auch in den Oper. Angl. abgedruckt) veröffentlichten Retractationen seine Schuld bekannt hatte, erklärte er sich darüber ganz offen und unter der strengsten Selbstkritik in seiner confessio testamentaria. In dieser sagte er: Dum enim non satis perpenderem, quid mali pariant in Ecclesia quaestiones inexplicabiles et ad pietatem non necessariae, me quoque imprudenter huic certamini (de eucharistia) admiscui et dum nonnullos Christi ministros defendere studui, alios cum scandalo ecclesiae acerbius accusavi et in suspicionem iniquam pertraxi. Cumque vitare vellem, ne quis Christum Dominum vel terrenis elementis indigne affigeret aut admisceret, vel etiam sacramentum non credentibus salutare faceret, sic tenuiter et de praesentia Christi in Eucharistia et fructu sacramenti loqui et scribere coepi ut Luthero et aliis non abs re viderer nec praesentem in Eucharistia Christum agnoscere nec salutarem.

Itaque et circa hoc et circa reliqua sacramenta peccavi. Primum quod exhibitionem gratiae et communionis Christi quae sacramentis fit, quia non plane intellexi, nec satis praedicavi.

Deinde quod infaustae et perniitiosae illi contentioni circa haec sacratissima mysteria exortae *nulla me necessitate admiscens* quasdam loquendi de sacramentis formas partim sanas partim tolerabiles repudiavi et oppugnavi, easque contra usurpavi quibus occasionem aliis dedi ut arbitrarentur, atque cum offendiculo multorum me criminarentur, tenuius de sacramentis sentire quam sentiebam.

Postremo, quod oppugnans praeceptores et symmystas meos cum gravi ecclesiae scandalo, falsam de eis opinionem auxi et confirmavi, tamquam sacramentis tribuerent quod Christi est et Christum indigna ratione pani et vino includerent et affigerent.

Qua in re schismatis pestilentissimum malum, mea partim imprudentia, partim ambitione, partim praepostero studio per me nimium exacerbavit: quamquam enim certo proposito nihil spectarim, quam ut pura Christi doctrina obtineret et nemo fidelis servus Christi traduceretur impietatis. Tamen si memet ipsum et meam tenuitatem

Folgen desselben, wozu auch das zu rechnen ist, daß Bucers treffliche Expositionen über das Abendmalsdogma von der Kirche als solcher ganz unberücksichtigt blieben und seine Person überhaupt nicht zu der allgemeinen Anerkennung und dem durchgreifenden Einfluß gelangte, den sie verdiente, vermochte er leider nicht aufzuheben.

Sehr belangreich war die bereits mehrmals berührte schriftstellerische Thätigkeit Bucers[1]). Er war als Schriftsteller eine der ersten unter den reformatorischen Größen. Er hat über fast alle Theile der Theologie und der an diese zunächst angren-

---

tum teneras adeo et infirmas res Ecclesiae remergentis, pondus denique et majestatem verbi Dei totiusque administrationis evangelicae digne considerassem, me in omnibus istis contentionibus *multo praestitissem temperantiorem*, et in tractandis tantis mysteriis religiosiorem, et in custodiendo vinculo charitatis cautiorem. Multum igitur et graviter peccasse me in his confiter Deo Patri et Christo, servatori meo, sponso et capiti Ecclesiae, eidemque sponsae et corpori ejus Ecclesiae publice editis scriptis hos errores et haec peccata mea confessus cum, veniamque peto a patre coelesti, Christo Domino totaque ejus Ecclesia et cunctis veris ministris ejus. Et oro Dominum ut omnibus, qui ad eundem modum in his rebus impegerunt, donet id etiam agnoscere et deplorare ejusque gratiam impetrare.

Novit quidem Dominus scrutator cordium et renum, quod haec non de industria sed *imperitia et caeco quodam errore atque latente me ambitione peccavi.* Peccavi graviter tamen et Ecclesiam Dei plurimum incommodavi. Nec enim me ipsum rite excussi nec pravas meas cupiditates cognoscere et exstinguere, ut oportebat, laboravi. Unde nec doctrinam coelestem et ductum spiritus sancti, qua necesse erat sedulitate, a Domino oravi. Haec itaque peccavi inscitia, errore et non nota mihi satis cupiditate.“ Rührend ist es, daß er selbst seine Mäßigung und Friedliebe nicht groß genug findet.

1) Bucer gab viele Schriften pseudonym heraus, als Aretius Felinus, Trewe von Friedleben, Waremund Luithold u. s. w. Seinen eigentlichen Namen schrieb er bald Butzer, bald Bucer. Letzteres ist eine Abkürzung seines lateinischen Namens (Bucerus). Sein deutscher Name Butzer ist von Putzen abzuleiten, und es irren sich diejenigen, welche, weil er Bucerus einmal durch *Βούκηρος* gab, meinen, daß er eigentlich Kuhhorn geheißen habe.

zenden Wissenschaften geschrieben. Man zählt nicht weniger als achtzig zumeist wiederholt aufgelegte und auch in fremde Sprachen übertragene Druckschriften Bucers, und Conrad Hubert [1]), Diakonus in Straßburg und einer der Secretäre [2]) Bucers, welcher eine nachmals hintertriebene [3]) Gesammtausgabe der Werke seines großen Freundes veranstalten wollte, berechnete, daß sämmtliche Bucerische Schriften zehn Foliobände füllen würden [4]). In fast

1) Vergl. über diesen trefflichen Mann, der sich auch um die Sammlung des handschriftlichen Nachlasses und als Vormund der Kinder Bucers sehr verdient gemacht hat, Röhrich in Reuss und Cunitz, Beitr. IV. S. 249 u. f. w.

2) Bucer beschäftigte in der Regel gleichzeitig mehrere Secretäre.

3) Sie wurde vorzüglich durch den Haß der nach Bucers Abgang in Straßburg aufkommenden Lutheraner hintertrieben. Nur ein Band dieses Werkes, die Oper. Anglicana (Basileae ex P. Pernae officina, 1577. Fol.), wurden gedruckt.

4) Wir nennen hier außer den schon vorgeführten (vergl. auch S. 240, Anm. 5) Schriften Bucers und außer seinen Commentaren (Ein noch ungedrucktes, von C. Hubert aufgestelltes Verzeichnis aller Schriften Bucers befindet sich in dem Wilhelminenstift zu Straßburg. Es ist dieses um so wichtiger, da Bucer viele seiner Bücher anonym oder pseudonym, oder in seinem und seiner Collegen Namen geschrieben hat) und vielen der in den Opera Anglicana abgedruckten Sachen folgende Werke: „Apologia doctrinae suae de s. coena. 1526." 8. (cfr. Schröckh I. S. 229). — „Scripta duo adversaria de dispensatione Sacramenti Eucharistiae, invocatione Dinorum, de coelibatu Clericorum, de Ecclesiae et Episcoporum communione, auctoritate, potestate, de criminationibus arrogantiae, schismatis et sacrilegii, quae sunt intentatae statibus, qui vocantur Protestantes. Argent. 1544." 4. (Cfr. Röhrich in Reuss und Cunitz Beitr. II. S. 218. Clément V. p. 370. Schröckh a. a. O. S. 230). — „M. Buceri de vera et falsa coenae dominicae administratione. Libri II. Altera adversus B. Latomum responsio. 1546. Neuburgi Danubii." 4. (Cfr. Röhrich a. a. O. S. 219. Bibl. Bodl. I. p. 352. Bibl Bunav. III. 3. p. 1257. b und anderwärts). — Die Retractationen zuerst in den enarrationes in Ev. von 1538, und dann oft, so unter dem Titel: novissima confessio M. Buceri (z. B. Lips. 1562. 8) und als Anhang zu Concordia inter Doctores cet. (z. B. Ursellis s. a. 16. 25 Bl.). — „Abusus ecclesiastici corrigendi. Argent. 1541." 4. (Cfr. Bauer, Supplem. I. p. 264). — „Doctrina de praedestinatione, causa peccati, libero arbitrio et excaecatione impiorum.

allen seinen Schriften zeichnet sich Bucer durch Tiefsinn und Scharfsinn, durch Gelehrsamkeit, durch Gedankenreichthum, durch eine

---

1562. 8. (Cfr. Becman, Bibl. Francof. und Bauer, Supplem. I. p. 265. — „Libellus de vi et usu s. ministerii. Basileae 1562.“ 8. Auch in Oper. Angl. (cfr. Bauer l. l. p. 265). — „Epistola ad Bonifacium Wolfhardtum et Augustanos, de eucharistia et confessione Augustana,“ in Scrin. antiq. Groning V. p. 122. — „Responsio ad duas Stephani, episc. Wintoniensis, epistolas de coelibatu sacerdotum.“ 1548. 4. Erschien auch als Anhang zu den Disputata Ratisponae cet. (Vergl. oben S. 371. u. Bibl. Bodl. I. p. 352). — „Gratulatio ad Eccles. Angl. de religionis Christi restitutione cet.“ 1544. 4. u. 1548. 4. Auch in englischer Sprache, 8. Lond. by Richard Jugge. (Cfr. Watt, Bibl Britann. I. p. 164. x. Bibl. Bodl. I. p. 352). — „Epistola ad Alb. Hardenbergium,“ in Scrin. antiq. Groning. IV. p. 699. — „M. Buceri Epistola, quid de baptismate infantium, iuxta scripturas Dei sentiendum. Argent. ex aedib. Matth. Apiarii. 1533. 8. (Auch 1533. 4. u. 1538. 8. cfr. Bibl. Bunav. III. 3 p. 1219. Schröckh a. a. O. S. 229 u. Röhrich, Gesch. der Reform. I. S. 340). — „Dissertatio epistolica de praesenti statu Germaniae“ (1546, in scrin. antiq. Groning. VIII. p. 390). — „Bericht auß der heyligen geschrift von der recht gottseligen anstellung vnd haußhaltung Christlicher gemeyn, Eynsetzung der diener des worts, Haltung vnd brauch der heyligen Sacramenten. Vom heyligen Tauff vnnd das die kinder za tauffen, mit satter schrifftlicher widerlegung was bißher hie wider vffbracht. Von dem h. Sacrament des leybs, vnd bluts u. s. w. Durch die Prediger des heyligen Euangelii, zu Straßburg, der Stat, vnd kirchen zu Münster in Westfal, erstlich geschriben.“ Zu Ende: „Zu Straßb. d. M. Apiarium, den dritten in Mertz. Im jar 1534.“ 4. — „Dialogi oder Gesprech Von der gemainsamen vnnd den Kirchen übungen der Christen, Vnd was yeder Oberkait von ampts wegen, auß Göttlichen befelch, an den selbigen zuuersehen vnd zu besseren gebüre. Martinus Bucer“. 1535. 4. Vorrede vom 17. Mai 1535. Mit Titel 96 Blätter. Zu Ende: „Augspurg d. Phil. Vlhart.“ (Cfr. Bibl. Bodl. I. p. 353. Hocker, Bibl. Heilsbr. p. 177). — „Von der waren Seelsorge vnd dem rechten Hirten dienst, wie derselbige inn der Kirchen Christi bestellet, vnd verrichtet werden solle. Durch Martin Bucer. Zu Straßb. bei Wendel Rihel. Anno 1538.“ 30 Bogen. Bauer nennt I. p. 163 eine Quartausgabe von 1583 (dieses wohl nur Druckfehler für 1538) und Supplem. I. p. 265 eine Ausgabe von 1592. 4, deren Titel beginnt: „Pastorale, das ist, von der wahren Seelsorge u. s. w.“ Eine von Joh. Leng-

allseitige und zumeist systematische Erörterung seiner Gegenstände und frommen Ernst, in manchen aber auch noch durch andere treffliche Eigenschaften aus. In den katechetischen müssen wir auch Bucers Einfalt, in den polemischen und apologetischen seine Mäßigung und das Schlagende seiner Dialektik, in den irenischen seine Friedliebe bewundern. Unter seinen schriftstellerischen Mängeln, welche zum Theil eine Folge seiner geistigen Disposition waren, zum Theil aber auch dadurch bedingt wurden, daß ihm selten die nöthige schriftstellerische Muße verliehen war, verdient namentlich eine gewisse rhetorische Wortfülle und Weitschweifigkeit genannt zu werden. Die Weitschweifigkeit tritt am meisten in seinen deut-

---

lin, Pfarrer in Straßb. und Amanuensis des Bucer verfaßte lat. Uebersetzung dieser Schrift findet sich in der Oper. Angl. p. 265. Clément IV. p. 373 kennt auch eine latein. Ausgabe von 1604. — „De vera Ecclesiarum in Doctrina, Ceremoniis et Disciplina reconciliatione et compositione. Hic est. Responsio ad calumnias — Alberti Pighii Campensis, contra confessionem et Apologiam Protestantium nuper vulgatas, et Refutatio sugillationis Eccianae contra Acta Ratisponensia. Per Martinum Bucerum." Straßb. 1542. 4. (cfr. Röhrich in Reuß Beitr., Clément IV. p. 368 u. Bauer, I. p. 161. Clément nennt auch die dieser Schrift vorausgehenden gegnerischen). — „Das sich niemand zu verwundern habe. Auch nit vrsach, kleinmüthig vnd zag zu werden, ob der schweren Triebsal diser zeit u. s. w. Ein Sendbrieue Martini Buceri, An ein Christliche angefochtene Gemeinde Christi. 1547." 16 Blätter 4. — „Von den juden Ob, vnd wie weit die vnder den Christen zu halten sind u. s. w. Durch Martin Bucer". Zu Ende steht: „Strasburg den 10. des Meien. 1539" 17 Bl. 4. — In der Schrift: „Vom Ampt der oberkait, in sachen der Religion vnd Gotsdiensts. Ain bericht auß g. schrifft, des heil. alten lerers vnd Bischoffs Augustini u. s. w. Ins Teutsch gezogen durch Wolfg. Meußlin" findet sich eine Vorrede Bucers vom 10. März 1535 (Augsburg) und eine Nachschrift desselben mit dem Titel: „kurtzer bericht von der allgemainen kirchen." Ueber Bucers Ausgabe der Bugenhagenschen Uebersetzung und Erklärung des Psalters vergl. Röhrich, Gesch. der Reform. I. S. 308 und namentl. Clément V. p. 358 u. 359, über Bucers Ausgabe von Schriften Luthers Röhrich a. a. O. S. 308 und Bibl. Bunav. III. 3. p 1187, und über den Tractat über die Mehrweiberei, welcher unter dem Titel des H. Neobulus erschien, den ersten Band dieses Buches S. 508 u. s. w.

schen Schriften, welche übrigens fast alle in reiner hochdeutscher Sprache geschrieben sind, hervor. Wenn ältere Beurtheiler Bucers sagen, daß er regelmäßig seine Partition aus dem Auge verliere, so thun sie ihm Unrecht. Es ist dieses nur in wenigen seiner Bücher der Fall, und in den meisten verdient gerade die Sorgfalt, mit welcher er die einzelnen Gedanken ausführt und ihnen nachgeht, besonderes Lob. Am höchsten stehen seine praktisch-theologischen Schriften, von denen manche auch der heutigen Welt noch eine treffliche Geistesnahrung darbieten würden, und seine lateinische Commentare zum alten und neuen Testament. Von jenen verdient namentlich das Buch von der „wahren Seelsorge und dem Hirtendienste" und seine Schrift »de vi et usu sacri ministerii« — letztere im eigentlichen Sinne eine Pastoraltheologie —, hervorgehoben zu werden[1]). Seine Commentare[2]) gehören sowohl

1) Siehe eine genaue Angabe der Titel oben S. 377 Anm. 4.

2) Bucers Commentar zu den Psalmen erschien zuerst 1529 („Psalmorum libri quinque ad ebraicam veritatem versi et familiari explanatione elucidati. Per Aretium Felinum Theologum." Zu Ende steht: „Argentor., G. Vlrichero Andlano Chalcographo, M. Septembr. Anno 1529." 394 Bl. 4. (cfr. Clément V. p. 354 u. 355, Georgi S. 214), dann 1532 (Clément p. 357 u. 358), 1547 (mit etwas verändertem Titel, Fol. Basil. per Jo. Hervagium, cfr. Bibl. Bodl. I. p. 353 u. Clément V. p. 358), 1554 („Psalmorum libri quinque ad Hebr. verit. traducti et summa fide, parique diligentia a Martino Bucero enarrati. Ejusdem commentarii in librum Judicum et Sophoniam Prophetam. Oliva R. Stephani. 1553." Fol. Cfr. Clément l. l. p. 354. Georgi S. 214) und 1560. 1561 und 1603 (cfr. Clément l. l. p. 358). Eine Erklärung in franz. Sprache erschien 1553: „Declaration familière sur le second livre des Pseaumes" Cfr. Bibl. Bodl. I. p. 353 und Georgi S. 214. — Bucers Commentar zum Prediger Salomonis erschien Argentinae 1532 (cfr. G. Draud. Bibl. class. p. 339); zum Zephanjah Argent. 1524, 1528 (cfr. Draud l. l. p. 193 u. Röhrich I. p. 335), ferner 1553 (als Anhang zu dem Psalmc.) und 1554 (Draud. l. l.); zu dem Buche der Richter 1553 (als Anhang zu dem Psalmc.). — Die Commentare zu den Evangelien mit loci communes (diese sind in den späteren Ausgaben an verschiedenen entsprechenden Stellen als einzelne Abhandlungen eingeschoben) erschienen zuerst in einzelnen Octavbänden: „Enarrationum in Evangel. Matth. Marci et Lucae

wegen ihres Inhaltes als Umfanges zu den bedeutendsten Leistungen der Reformationszeit. Sie sind mit trefflicher Sprachkenntnis,

---

libri duo. Loci communes syncerioris Theologiae supra certum cet., excussi per M. Bucerum. Argentor. 1527." 8. „Enarrat. in E. Matthaei, quibus verbotim simul, et quae Marcus atque Lucas cum hoc habent communia explicantur, Liber Secundus. Item, Loci Communes cet. Arg. 1527." 8 (cfr. Clément V. p. 356, Bauer I. p. 162. Bibl. Bunav. III. 3. p. 1194 alii). „Enarratio in Euangelion Johannis, praefatio, summam disputationis et reformationis Bern. complectens, per M. Bucerum. Argent. 1528," zu Ende steht: „Arg. p. J. Hervagium cet." (Cfr. Baumgarten, Nachr. v. e. hall. Bibl. V. p. 538 und Weigel's Catal. für 1552 S. 44). Die erste Folioausgabe der Commentare zu allen vier Evangel. wurde 1530 gedruckt: „Enarrationes perpetuae in IV Evangelia. Argentor. 1530", dann aber 1536: „M. Buceri in S. IV. Evangelia Enarrationes perpetuae, adjectis Theologiae locis communibus et aliquot locorum retractationibus. Basileae. J. Hervag", und 1553: „In s. quatuor Evangelia, Enarrationes perpetuae, secundum et postremum recognitae. — Quibus inspersi sunt syncerioris Theologiae Loci communes, ad scripturarum fidem simpliciter et n. c. i. t.: adjectis etiam aliquot locorum tractationibus et Indice cop. Per M. Bucerum. Oliua R. Stephani. 1553" (cfr. Clément V. p. 363. Lucii Bibl. Moeno-Francof. p. 44. Becmanni Bibl. Univ. Francof. p. 47. Draud p. 150. Bibl. Lugd.-Batav. p. 13). Georgi nennt auch einen Baseler Abdruck von 1558 und die Bibl. Haseana einen solchen von 1635 (1536?). Die enarrationes in Matthaeum erschienen auch Tiguri 1530. Fol. und die enarr. in Johannem Basileae 1536. Fol. (cfr. Georgi), ferner wurden 1555 gedruckt: „Enarr. in Ev. Matth. VI. Tu es Petrus cet. Arg. — „Metaphrases et Enarrationes perp. Epistol. D. Pauli Apostoli. Tomus primus (Römerbrief). Argent. 1536." Fol. (cfr. Watt's Bibl. Britann., Becmann, alii). „Metaphr. et Enarratio D. Pauli, Apostoli *ad Romanos*, in quibus singulatim apostoli omnia cet. Per D. Mart. Bucerum. Dissidentium in speciem locorum cet. Basileae. Ap. P. Pernam. 1562." Fol. (cfr. Winer, Georgi, Clément, alii). — „Commentar. in epist. Pauli *ad Ephesios*." Argentor. 1527. 8. (cfr. Bibl. Bodl. I. p. 352, Winer, Röhrich). „Praelectiones doctiss. in Epistol. D. P. ad Ephesios, eximii doctoris D. Martini Buceri, habitae Cantabrigiae in Anglia anno MDL et LI. Ex ore praelegentis collectae, et nunc primum in lucem editae, diligentia J. Tremelii cet. Basileae. Ap. Petr. Pernam." (Zu Ende:

großer historischer und namentlich patristischer Gelehrsamkeit geschrieben, erfassen das Wort der h. Schrift tief und möglichst allseitig und sind reich an fruchtbaren praktischen Bemerkungen. Auch die oft überraschende Herbeiziehung erläuternder Parallelstellen und die Aufmerksamkeit, welche den Varianten zugewendet wird, zeichnen seine Commentare aus. Die Erklärungen vieler Stellen sind zu so umfangreichen Abhandlungen angewachsen, daß sich schon durch einfaches Zusammenstellen derselben mit Leichtigkeit eine ausführliche Dogmatik Bucers gewinnen läßt. Besonders ausgezeichnet ist der Commentar zum Römerbrief, bei dessen Ausarbeitung Bucer, um den Consensus der reformatorischen Kirche mit der alten nachzuweisen, mehr wie jeder andere Ausleger dieser Zeit die Erklärungen der Väter angezogen und einer möglichst gerechten Kritik unterzogen hat [1]). Die Dunkelheiten, an denen die Commentare Bucers an manchen Stellen leiden, sind zumeist eine Folge seiner paulinischen Gedankenfülle [2]).

Das **theologische System** Bucers stellte sich, und zwar trotz dessen, daß er den Schweizern so mannigfache Anregung verdankte, durchaus als ein mit dem der deutschen Reformatoren conformes dar. Bucer machte ganz so wie die sächsischen Reformatoren die Soteriologie zum Ausgangspunct und Mittelpunct seines theologischen Denkens und Forschens und kehrte überall das praktisch Wichtige vor. Am meisten stimmte er mit Melanchthon

---

MDLXII"), Fol. Hiervon verschieden ist die in Oper. Angl. p. 504 abgedruckte ausführlichere: „explicatio M. Buceri in illud Apostoli Ephes. IV."

1) In dem Commentar zum Römerbrief gibt Bucer zuerst eine metaphrasis liberior, dann eine expositio (in qua perpetua enarratione indicare conatur, „quid Apostolus et qua occasione, quoque fini proponat, deinde quibus, quod proponit argumentis, qualiterque dispositis et enunciatis comprobet"), dann die interpretatio (in qua proponit „germanum sensum explicare singularum sententiarum et verborum Pauli"), dann observationes, conciliationes et quaestiones. Dem Ganzen geht eine treffliche Einleitung voran, worin namentlich das Verhältnis der Philosophie zu der Lehre Pauli und die paulin. Wörter fides, justificatio, lex, opera legis cet. einer gründlichen Erörterung unterzogen werden.

2) Vergl. Calvins Urtheil oben S. 352 Anm. 2.

überein. Die Art seiner positiven Lehrdarlegung ist eine möglichst einfache und biblische. Obwohl ein spekulativer Denker und scharfer Dialektiker und mit aller sophistischen Kunst des Scholasticismus wohl vertraut, verzichtete er, von scheuer Ehrfurcht gegen Gottes Wort erfüllt, gern auf alle Sophismen und leitete die Widersprüche unserer „unerleuchteten" Vernunft gegen die Bibel lieber aus unserer sittlichen Unvollkommenheit ab, als daß er sich dazu verstand, der biblischen Wahrheit zu nahe zu treten. Die in Gottes Wort selbst begründeten Räthsel der Theologie stellte er einfach als Räthsel dahin [1]). Die Lehre von der Erbsünde entwickelte er so, daß er einerseits betonte, daß die Erbsünde das innerste Wesen und alle Seiten der menschlichen Persönlichkeit verderbt und diese zu irgendwelchem guten Werke und jeder wahren Erkenntnis Gottes ganz unfähig gemacht habe, andrerseits aber hervorhob, daß zwischen Erbsünde und bewußter freier Sünde (welche er peccatum actuale nennt), scharf zu unterscheiden sei [1]). Die Prädestinationslehre hielt er mit allen anderen Reformatoren zwar fest und lehrte sogar eine praedestinatio duplex [3]), räumte ihr aber ebensowenig als Melanchthon einen sein System beherrschenden Einfluß ein [4]). Er erklärte wiederholt, daß sie für die Menschen nur insofern wichtig sei, als das Bewußtsein, daß

---

1) Calvin sagte von ihm: „Tametsi enim singulari perspicientia judiciique acumine praeditus est, nemo tamen est, qui religiosius studeat in simplicitate Verbi Dei se continere, ac alienas ab eo argutias non dico minus captet sed magis oderit."

2) Vergl. metaphr. et enarr. in ep. ad Romanos, Basel 1562 p. 294, defens. chr. reform. p. 60, brevis compreh. in Oper. Angl. p. 174 cet. art. III. IV. XVI. Ueber die in den Gerechtfertigten zurückbleibende Sünde erklärte er sich trefflich in seinem Buche de vera ecclesiarum — reconciliatione et compositione u. defens. chr. reform. l. l.; vergl. auch brev. compreh. l. l. art. X u. XVI und die Schrift: „Was im namen des h. Euangelii u. s. w. Fol. 62. 64. f. 2.

3) Auch die Lehre von der fides perseverans billigte er. Enarr. in evangelia. Ausg. von 1553, Bl. 260.

4) En. in ep. ad Rom. S. 409 u. 527. De vera ecclesiarum — reconciliatione et compos. Bl. 33 u. s. w. Brev. compreh. l. l. art. VII.

sie von Gott von Ewigkeit an auserwählt seien, die Gläubigen ihres Heiles vergewissere [1]). Auch Bucer's Ansicht über die menschliche Willensfreiheit stimmte mit der Melanchthon's überein. Er lehrte, daß den gefallenen Menschen wenigstens die facultas se applicandi ad gratiam geblieben sei. Die aus der Prädestinationslehre gegen diese Fassung seines Dogmas erhobenen Einwürfe suchte er mit der Erklärung zu beseitgen, daß aus der Prädestinationslehre nur eine necessitudo, nicht aber auch eine coactio sich ergebe, und daß ebenso sehr wie den jene betreffenden Schriftstellen den anderen, worin die Freithätigkeit des Menschen gegenüber der göttlichen Gnade behauptet werde, Rechnung zu tragen sei [2]). Mit besonderem Fleiße betonte er und zwar bei jeder Ge-

---

1) Nachdem er erwähnt, daß Gott trotz der reprobatio der Gerechte bleibe und daß Gott, obgleich er die Bösen verstockt habe, von diesen nicht als Urheber ihrer Sünde angeklagt werden könne, und daß die gloria Dei als ultimus finis zu betrachten sei, fährt er fort: Altera pars quaestionis erat, ad quid sit praedestinatio consideranda. Istud admodum religiose et diligenter docet *Philippus Melanchthon*. Ad nihil sane aliud, quam ut de salute tua certior sis et firmior inhaereas promissionibus Dei." Enarr. in ep. ad Roman. p. 411. Anderweitig hebt er auch hervor, daß durch die Prädestination die Freiheit der göttlichen Gnade und die Verdienstlosigkeit aller m. Werke in das hellste Licht gestellt werde. Ueber seine Lehre von der fides temporaria und Verwandtes vergl. Oper. Angl. p. 557 u. enarr. in ep. ad Rom. p. 219.

2) „Nec enim propterea quod ab actione Dei tota actio humana pendet, et nequit homo quicquam habere, quod non acceperit divinitus, Deus vero agit omnia necessario, aliquid libero hominis arbitrio detrahitur, aut impeditur, quo minus homo propositis bonis et malis sua ipse sponte eligat et aggrediatur, quae ei videntur. Nam non necessitas sed coactio libertati voluntatis adversatur. Quae enim homo certo novit sibi bono esse aut fore, ea non potest non expetere, non consectari; ita quae malo, non fugere et declinare. Quare qui a patre plene audivit, in Christo aeternam sibi salutem et foelicitatem propositam in mundo vero mortem et perditionem sempiternam, is non potest non relicto mundo venire ad Christum. Sed hoc venit libentius et ideo liberius, magis scilicet sua sponte et voluntante, quo magis necessario, hoc est quo perfectius, Christum noverit. Sicut nemo agit

legenheit und schon sehr früh [1]) den innigen Zusammenhang zwischen Glaube und Liebe, Rechtfertigung und Heiligung, wie er denn überhaupt mit großer Energie auf ein praktisches Christenthum drang. Mit Vorliebe hob er die Begriffe innovatio, incorporatio in Christum hervor [2]). Die Ubiquitätslehre wies er mit Strenge zurück und machte nachdrücklichst geltend, daß Christi verklärter Leib ein wahrer Leib und also ein umschriebener sei [3]). Die Schlußfolgerung, daß der Leib Christi, weil er ein

---

liberius Deo, quo tamen etiam nemo agit magis necessario, et nos quoque tum vere pleneque liberi erimus, cum tantum quae Dei sunt, et nihil quod non Dei est, velle poterimus. Id nam quod violentum dicitur, non quod necessarium, voluntario adversatur: at violentum id tantum homini est, cujus principium ita extra eum est, ut ad id nihil de suo ipse conferat. Cum itaque quicquid homo agat, semper suam ad id voluntatem ipse accomodet, utcunque principium actionis aliunde existat, nihil agit invitus, sed omnia voluntarius; ideo nec culpam actionis suae, si mala sit, cuique alii, quam sibi ipsi adscribere potest. — Id ergo piis ex hac quaestione didicisse satis fuerit, sic agnoscendum et confitendum, hominem libero arbitrio a Deo conditum, et agere omnia pro sua voluntate; ut tamen agere Deum omnia in omnibus, et efficere in nobis omnem bonam voluntatem et actionem, non dubitemus et religiose praedicemus. Rursus si Deum efficere omnia in omnibus, ut homo tamen in omnibus agat sua voluntate eaque si peccet, sua tantum culpam peccare et nullam ejus partem in Deum rejici posse.“ De vera eccles. reconcil. et compos. Bl. 34. Vergl. enarr. in epist. ad Roman. p. 412, enarr. in Evv. Bl. 28. 101. 136. 246. 260. 460, brev. compreh. l. l. art. IV. Was im namen des h Euang. 62. 64.

1) So schon in den Weissenburger Thesen, seinem Katechismus u. s. w.

2) Ueber seine Lehre von den guten Werken und den Lohn der guten Werke siehe Oper. Angl. p. 716. 797—864, Enarr. in ep. ad Roman. p. 104, Enarr. in Evv. Bl. 43. 67. 133. 179. Die ander verteydigung vnd erklerung. Bonn 1543 c. 3, brev. compreh. l. l. art. X.

3) Er lehrte über das Verhältnis der beiden Naturen im Allgemeinen (Oper. Angl. p. 698, Bekenntnis für Frankfurt): „Art. XIII: Sic etiam duas naturas in Christo, divinam et humanam, ut in una persona unitas, ita etiam ambas integras et impermixtas et Christum Dominum verum Deum et verum hominem credere et praedicare debemus. Et quia Christus idem verus Deus et verus homo est, et recte et proprie quae

umschriebener sei, sich nun auch in certo loco befinde, bestritt er [1]). Die Lehre von der Höllenfahrt Christi trug er mit Vorsicht

---

utriusque naturae sunt, tribuimus. Art. XIV. Impie tamen dicitur, Christus est creatura (cum enim Christum dicimus, divinam personam exprimimus). Pie autem, humana in Christo natura creatura est. Nam haec a divina differt, sed manet in eo integra, sicut et divina. Art. XV. Resurrectio enim homini Christo gloriam coelestem attulit, naturam non abstulit." Cfr. die exomologesis von 1550 in Op. Angl. p. 539, art. XV cet. Ueber die verklärte menschl. Natur aber sagt er (Op. Angl. p. 540 art. XVIII, p. 703 art. XIX und anderwärts), daß ihr Leib ein „verum corpus ac proinde definitum et circumscriptum" sei. Er betonte namentlich Act. I. 11.

1) „Sed nec in coelis Dominus certo loco includitur. Scriptura enim testatur, eum ascendisse super omnes coelos et sedere ad dextram Patris, ἐν τοῖς ἐπουρανίοις, in supercoelestibus, hoc est, in ea gloria et potentia Patris, quam oculus non vidit, nec auris audivit, nec in cor hominis ascendit. De loco itaque et modo, quo Dominus in coelis sit inquirere, fidei irreligiosum est, et alienum a pietate. Cujus est simpliciter credere et confiteri, Dominum Jesum in hac coelesti et inaccessa Patris gloria semper manere, et se in ea ipsa manentem, nobis in sacra Coena exhibere vereque adesse." Oper. Angl. p. 697. art. V—VII. — „Definitum autem corpus Domini et non ubique diffusum credere et fateri Scriptura praecipit, qua verum hominem praedicat, et ascendisse supra omnes coelos et ita rediturum, ut ascendit. De finitione igitur corporis Christi potius, quam de loci descriptione illud Augustini intelligo: in uno coeli loco Christum esse oportet." Ibid. p. 703. art. XX. — „Quae sancti Patres de loco proprio corporis Christi in coelo scripserunt, ego equidem non video, quid voluerint docere amplius, quam servanda esse in Christo naturae utriusque idiomata, et divinae naturae ἰδίωμα esse, esse ubique et implere omnia, etiam per substantiam: humanae autem esse definito loco et conditione, et non diffundi vel in multa, vel in omnia loca. Haec vera et Scripturis consentanea sunt, etiamsi non tribuatur Christi corpori locus in coelis ex quarto Physicorum cet." Ibid. p. 541. art. XXVII cfr. XXX. — „Est enim coelum, quod inhabitare dicitur Deus, unde Christus venit et in quod ascendit, inaccessa lux et gloria Dei invisibilis." „Excitavit ergo eum a mortuis et in coelum assumsit non secundum divinitatem (sic enim semper fuit et est in coelo: idem enim substantia est quod pater) sed secundum humanitatem: illa ex mundo hoc in

und anders als die späteren reformirten Theologen vor [1]). Das Abendmalsdogma [2]) stellte er und namentlich in der späteren Zeit [3]) in Uebereinstimmung mit Melanchthon und Calvin, doch in einer entwickelteren und (dem Lutherthum gegenüber) mehr antithetischen Form als Melanchthon und einfacher [4]) und weniger antithetisch als Calvin dar. Bucer lehrt darüber Folgendes: Brod und Wein sind Zeichen, aber signa *exhibitira*, quae indicant et *offerunt* [5]). Sie haben wesentlich dieselbe Stellung wie bei der Taufe das Wasser, bei der Segnung und Heilung durch Christus

---

gloriam Dei invisibilem, in lucem illam inaccessam, in plenam divinitatis perfructionem translata est." Enarr. in evangel.

1) Schon im Catechismus schrieb er (B. IV): „B. Was will des artickels (nämlich: abgestigen zur hellen) verstandt sein? K. Wie vnser Herr Jesus für vns warer mensch worden ist, also hat er warlich wöllen sterben, sein leib ins grab, vnd sein seel zu den abgescheydnen geystern ergeben. B. Die helle gehört dem bösen feind, seinen engeln vnd glidern zu. K. Ja die helle der verdampten, das wort aber das die schrifft brauchet, da wirs hell sagen, heisset auch das grab, vnd folgends den staht d. verscheidnen, auch d. lieben heyligen. B. Zu welchen geystern ist nun der herr in die hell kommen? K. Freilich zu den gleubigen, die in d. schooß Abrah., das ist warer gemeinschafft des glaubens verscheyden waren, die hat er trösten vnd ergötzen wollen." Cfr. Enarr. in evv. Fol. 50. 85. 116. 194.

2) Ueber seinen Begriff des Sacramentes vergl. die Schrift an die Münsteraner, Römerbrief S. 152 u. s. w. und anderwärts. Bucer stellte die neutest. Sacramente in enge Beziehung zu den altestamentlichen Zeichen, legte diesen dann aber eine möglichst hohe Bedeutung bei.

3) Wir benutzen für diese Darstellung nur Schriften, welche nach 1540 geschrieben sind, die brevis comprehensio Oper. Angl. p. 180, die exomologesis aphoristice scripta ibid. p. 538., einen Brief an Martyr ibid. p. 546., die definitio plenior ibid. p. 551., die compositio Buceri inter dissidentes ministros Francoforti facta (1542) ibid. p. 697. und die in schola Argent. publice dictata confessio ibid. p. 700. Uebrigens sei hier bemerkt, daß Bucer alle Hauptmomente seiner Lehre vom h. Abendmal schon 1530 aussprach. Vergl. oben S. 88. Anm. 1.

4) Calvins Lehre, daß der Genuß des Leibes Christi durch den h. Geist vermittelt werde, hat er nicht recipirt.

5) Oper. Angl. p. 543., art. 41. 45. 46; p. 544, art. 50; p. 698, art. 12; p. 701, art. 7; p. 548 u. 549.

das Handauflegen und bei der Geistesmittheilung das Anblasen [1]), und sind eingesetzt, um die Seelen der geistlichen Gaben zu vergewissern [2]). Obwohl und weil sie aber **signa exhibitiva** sind, sind sie nicht selbst Christi Leib und Blut. Christus hat sich in den Einsetzungsworten einer Metonymie, einer Metapher bedient [3]). Dagegen in dem Acte [4]), in der Handlung der stiftungsmäßigen Verwaltung des h. Abendmahles wird mit [5]) den Zeichen, vermittelst [6]) der Zeichen, ein Himmlisches dargestellt und übergeben. Denn nicht Ein, sondern zwei Dinge sind laut des Irenäus im h. Abendmahl gegenwärtig: ein Himmlisches und ein Irdisches [7]). Das Himmlische ist nicht eine bloße Erinnerung an Christus [8]), auch nicht sein bloßer Geist und seine Kraft [9]), sondern Christus selbst, Christi Person [10]), Christi Substanz [11]), der wahre Leib und das wahre Blut Christi [12]), der ganze Christus nach seiner Gottheit und Menschheit [13]). Es wird uns in der Eucharistie übergeben jene Gemeinschaft mit dem Vater und dem Sohne und allen Heiligen, wovon Johannes im ersten Briefe redet, und jene Einheit mit dem Vater und dem Sohne und allen Heiligen, welche uns der Herr im hohenpriesterlichen Gebet erfleht hat und wornach Christus in uns, wie der Vater in ihm, und wir in ihnen selbst,

1) Ibid. p. 543, art. 45; p. 702, art. 17; p. 704, art. 28; p. 552 u. 553.

2) Ibid. p. 552.

3) Ibid. p. 539 u. 552.

4) „in Sacramento, vel potius in eucharistia, ut actio magis et sacer coetus, quam sola symbola fuissent expressa" ibid. p. 547, cfr. p. 548.

5) Ibid. p. 702. art. 17.

6) „per symbola" ibid. p. 551, cfr. 701, art. 9.

7) Ibid. p. 703, art. 17.

8) „At signa non sunt ipsa praecipuum, quod hic agitur, nec Christi significatio, verum ipsa ejus exhibitio et spiritualis manducatio." Ibid. p. 548. 553.

9) Ibid. p. 700, art. 3 et 4.

10) Ibid. p. 543, art. 41; p. 700, art. 3 et 4; p. 546.

11) Ibid. p. 548.

12) Ibid. p. 543, art. 43; p. 697, art. 1.

13) Ibid. p. 180; p. 542, art. 33; p. 543, art. 44.

dem Vater und dem Sohne [1]). Diese Gemeinschaft und Einheit ist eine himmlische, mysteriöse, mit der Vernunft nicht zu begreifende, nur dem Glauben erfaßbare. Christus, welcher nach seiner Auferstehung in himmlischer Existenzweise lebt, theilt sich nur in himmlischer Weise mit (non ratione mundi, sed modo coelesti) [2]). Alle Gedanken an eine Vermischung Christi mit Brod und Wein, oder örtliche Einschließung in dieselben [3]), oder auch eine Herabkunft Christi vom Himmel [4]), sind fern zu halten. Christus hat die Welt verlassen und kommt erst zum Gerichte wieder. Es muß ebenso sehr wie die Einheit der göttlichen und menschlichen Natur und wie die Würde der göttlichen, die Wahrheit der menschlichen Natur Christi aufrecht erhalten werden; letztere fordert aber, daß wir uns Christus nach seiner Auferstehung in einem umschriebenen Körper denken, welcher als solcher nicht räumlich allgegenwärtig sein kann [5]). Der himmlische Christus will überdies nicht eine Speise des Bauches, sondern des inneren neuen Menschen sein. Daß aber durch diese Behauptungen die Wahrheit der Gegenwart des ganzen Christus wieder zweifelhaft werde, muß in Abrede gestellt werden. Die Gläubigen besitzen und empfangen ja auch abgesehen von dem Mahle der Gemeinschaft — und zwar ebenfalls auf himmlische und mysteriöse Weise — den ganzen Christus, in den sie eingepflanzt und mit dem sie ein Fleisch und ein Gebein sind [6]), und es kann daraus, daß Christus einen umschriebenen

---

1) Ibid. p. 180; p. 538, art. 8—11; p. 542, art. 33; p. 551; p. 700, art. 2—4.

2) Ibid. p. 180; p. 539, art. 9. 10; p. 540, art. 20—24; p. 543, art. 39; p. 546. 548. 697, art. 2. 8. 9; p. 703, art. 17. 18; p. 704, art. 25.

3) Vergl. die Citate der vorig. Anm.

4) „Qui coelum idcirco non deserit“ ibid. p. 180, „de loco itaque et modo, quo Dominus in coelis sit, inquirere fidei irreligiosum est, et alienum a pietate“, „cujus est simpliciter credere et confiteri, Dominum Jesum in hac coelesti et in accessa Patris gloriâ (denn dieses, nicht einen Ort bezeichnet der Ausdruck Himmel) semper manere, et se in ea ipsa manentem, nobis in s. Coena exhibere, vereque adesse.

5) Vergl. vorige Anm. u. oben S. 385.

6) Ibid. p. 703, art. 19.

Leib hat, mit Nichten gefolgert werden, daß er in certo loco sei und sich nicht auch nach seiner menschlichen Natur mitzutheilen vermöge [1]). Christus ist im h. Abendmahle sogar so sehr gegenwärtig, daß wir selbst sagen dürfen »eum realiter et substantialiter adesse« [2]). Wie die durch das Wort und die Taufe vermittelte Gemeinschaft mit Christo, so wird — denn die Eucharistie steht mit diesen Gnadenmitteln auf einer Linie [3]) — auch die durch das h. Abendmahl vermittelte Gemeinschaft mit dem Herrn durch den Glauben und nur durch den Glauben angeeignet [4]). Der Glaube soll sich beim Genusse in das himmlische Element (nicht Ort) erheben, sich in ernster Sammlung auf Christus richten [5]). Die Frucht des h. Abendmahles besteht darin, daß die Gläubigen *semper magis fiant* caro de carne ejus et sanguis de sanguine Christi, *plenius* maneant et vivant in Christo, die communio mit Christo, welche sie in der Taufe zu empfangen anfingen, confirmetur et augeatur (»communio perfectior«), die Vergebung der

---

1) „Nolui quoque illis rem urgeri argumentis: Christus est in coelo, loco circumscriptus, igitur non est re ipsa vel realiter (quae duo idem pollere existimo) in sacra coena; sed: Ergo non est in coena localiter. Ibid. p. 548. Cfr. p. 697, art. 2. 3. 10; p. 702, art. 12. 13.

2) Allerdings, bemerkt er, sind diese Ausdrücke „ambiguae et doctrinam magis obscurant", können aber gebraucht werden, wenn man damit nicht eine praesentia hujus saeculi, sondern das ausdrücken will, Christum „percipi fide re ipsa et substantiam ejus." Ibid. p. 542, art. 36—39. Cfr. p. 547. 548 u. p. 697, art. 1 (vere et essentialiter).

3) Ibid. p. 540, art. 20; p. 542, art. 33; p. 543, art. 42; p. 700, art. 4 u. 5.

4) Ibid. p. 539, art. 9; p. 540, art. 22; p. 542, art. 33; p. 543, art. 41 u. 42; p. 544, art. 47; p. 545, art. 52 u. 53; p. 546; p. 703, art. 21. u. 22.

5) „Quatenus in hos (coelos) per fidem subvehimur et collocamur cum Christo, eumque in coelesti sua majestate apprehendimus", „nec enim sensus aut mens nostra eum in sacris symbolis, sed sola mens subvecta fide cernit et apprehendit", „excipio igitur illa (dona divina et salvifica) defixa mente in ipsum, quanta possum religione" „sola mens sublevata fide pertingit", ibid. p. 540, art. 20; p. 697, art. 9; p. 700, art. 5—7; p. 703, art. 18.

Sünden fester gemacht, das Bündnis mit Gott bestätigt, die Kräfte zum neuen Leben gemehrt, die selige Auferstehung neu bezeugt werde[1]). Dieser Erfolg tritt aber nur dann ein, wenn das h. Abendmahl gemäß der Einsetzung des Herrn gebraucht wird: »Qui enim institutum et verba Domini rejicit, is etiam exhibitionem Domini rejicit. At quia etiam ii, qui verbis Domini credunt, alii Christum Dominum religiose accipiunt, alii secus, fit, ut Sacramenta alii etiam ut Sacramenta, atque ideo Dominum ipsum percipiant digne, alii indigne, ut Corinthii, quos Apostolus correptos propterea a Domino morbis et morte testatur. Impiorum rationem haberi hic, rejicimus: quamquam Deus admirabili suo judicio nonnunquam impios etiam ad tempus fide donet, ut Christum aenigmate percipiant et degustent, ut Evangelium, ita etiam Sacramenta ipsa, Matth. 13. Hebr. 6. At qui prorsus nihil habent fidei, iis verba Domini, quibus se in coena exhibet, ludibrio sunt. Ut ergo illi nihil adferunt ad haec, quam sensum et rationem, quae ad ista mysteria non pertingunt: ita nihil quoque cernunt, nihil attingunt in hoc aenigmate et speculo hujus sacramenti, praeter hoc, quod sensibus patet«[2]). Die Lehre von der Taufe entwickelte

---

1) Wir heben noch folgende Stellen aus: „in cibum et sustentationem vitae aeternae et testimonium beatae resurrectionis." „Glorior quoque, mihi *hac* Christi mei *innovata communicatione* confirmari remissionem peccatorum, constabiliri foedus novum adoptionis nostrae, quo sumus filii et haeredes Dei, cohaeredes autem Christi, quo vere se praestat Dominus Deum nostrum et Patrem quoque; cum certa fiducia Deum invocamus ut patrem. Donari enim hic mihi credo, sentio, confiteor, Christum, Dominum cum omni merito ejus et expiatione peccatorum, quam fecit —." Auf den Einwurf, daß im h. Abendmahle nicht empfangen werden könne, was wir schon besäßen, antwortet Bucer: „Puto facilem esse responsionem, dandum nobis et recipiendum nobis Christum esse, donec nihil nostri sit in nobis; sed ipse omnia et nos toti in eo, nulla ex parte in nobis." Vergl. ibid. p. 160; p. 539, art. 8. u. 9; p. 542, art. 34; p 543, art. 41 42; p. 545, art. 52; p. 549; p. 700, art. 6—8; p 702, art 16.

2) Ibid. p. 703, art. 23 u. 24. Auch sagt Bucer, Einzelnes näher entwickelnd, p. 554, art. 48 u. 49: „Et qui etiam ea (signa) sumit man-

Bucer ganz wie Calvin und Melanchthon. Da er in Betreff der Kindertaufe, welche er übrigens für recht und nothwendig erklärte und wiederholt mit Aufwand von vielem Scharfsinn und mit erschöpfender Gelehrsamkeit vertheidigte [1]), wenigstens allerlei Bedenklichkeiten hegte und mit der an Kindern vollzogenen Taufe wenn auch sofortige Gnadenwirkungen, so doch nicht die ganze Wirkung der Taufe verbunden dachte, so machte er bei Behandlung dieses locus am liebsten die Taufe der Erwachsenen zu seinem Ausgangspunkte und redete von der Kindertaufe nur anhangsweise und unter Hinweisung auf den Katechismusunterricht und die Confirmation [2]). Daß ungetaufte Kinder verdammt seien, stellte er entschieden in Abrede [3]). Die Confirmation und Ordination, aber auch die Eheeinsegnung [4]) pflegte Bucer, da er geneigt war die Handauflegung mit den signa der Sacramente in Parallele zu setzen [5]), und dieses um so lieber that, da nicht bloß die alt-

---

ducanda et bibenda sine viva fide Christi, adeo nihil ejus percipit alimoniae, quam hic suis praebet Dominus, ut mortem sibi sumat et condemnationem. Qui plane impii sunt, eos nihil Christi sumere ex sacra coena dico: qui credunt, nec tamen recte dijudicant hunc cibum (ut Corinthii quidem ab Apostolo culpantur) ut hos non possum negare Christum fide, quam habent, percipere, ita non dixerim, eos Christum manducare, postquam fidem non rite hic exercent suam, religiosa tantorum mysteriorum dijudicatione, quae est spiritualis hujus cibi manducatio."

1) Vergl. namentlich seine Schrift an die Münsteraner und Römerbrief p. 320—332. — Am häufigsten berief er sich zur Vertheidigung der Kindertaufe auf Genes. 17, 7. u. 1. Corinth. 7, 14.

2) Vergl. z. B. de regno in Oper. Angl. p. 33. 38. u. brev. compreh. ibid. p. 178. Katechismus C. 4.

3) De vera eccles. reconc. cet. Bl. 54: „Confido enim Dominum iis infantibus ad quos pertinet illa promissio, Ego Deus tuus et Deus seminis tui, etiam dum baptismate, nulla ad ipsos perveniente culpa privantur, regenerationem in filio suo non negare", und „Deus non alligavit virtutem suam sacramentis."

4) Vergl. über Copulation und Ehe überhaupt: Oper. Angl. p. 7. 86. 134. 181. 484. Enarr. in evv. Fol. 130.

5) Vergl. oben S. 388 und ebend. Anm. 1.

kirchliche Praxis, sondern auch das apostolische Wort die Handauflegung betont, den Sacramenten der Taufe und des Abendmahles möglichst nahe zu rücken [1]). In der Cassel. Kirchenordnung werden jene deshalb unter seinem Einfluß „sacramentliche Cerimonien" genannt. Von dieser Betrachtungsweise ausgehend übte Bucer nun auch einen weitgreifenden modificirenden Einfluß auf die Behandlungsweise der Ordination aus und war derjenige, durch welchen unsere Confirmation eingeführt und zu dieser bestimmten Form ausgebildet wurde. Während die lutherischen Agenden die Ordination zumeist und vorzüglich als einen Act des Kirchenregiments auffaßten, wodurch der zu Ordinirende in den Kreis seines rechtlichen Berufes eingeführt und der Gemeinde dargestellt wird [2]), drang Bucer und zwar mit Erfolg darauf, daß die Ordination als ein Act der Weihe, in welchem unter Vermittelung des Gebetes der Gemeinde und unter Handauflegung der göttliche Geist auf den Betreffenden herabgefleht und die vorhandenen Gaben gestärkt, aufgefaßt werde — und forderte, daß dieser Act mit größerer Feierlichkeit umgeben, mit einer Bekenntnisablegung verbunden nnd in Gegenwart der ganzen Gemeinde vorgenommen werde [3]). Das Institut der Con-

---

1) Sic autem religiose Apostoli sacramento impositionis manuum in ordinandis Ecclesiarum ministris sunt usi, ut legimus Act. XIII, prioris ad Timoth. IV et V, posterioris I: ut verisimile appareat, hoc fecisse eos mandato Domini. Scribit enim de hujus signi usu ad Timotheum suum Paulus, tanquam de sacramento perpetuae observationis. Nam commonet eum, ne cui manum cito imponat. Attamen nullum de eo nobis Christi extat mandatum in Scripturis expressum, uti de baptismate et eucharistia. Usas praeterea legimus priscas Ecclesias signo imponendi manus etiam in reconciliatione poenitentium et in confirmatione in fide Christi baptizatorum —." De regno in Op. Angl. p. 38. Daß aber Bucer weit entfernt war, die Handauflegung für sich als Etwas gelten zu lassen, erhellt namentlich daraus, daß er alles Gewicht auf das die Handauflegung begleitende Gebet der Gemeinde legt. Vergl. Wiederaufrichtung der Messen. D. III, C. II. u. Oper. Angl. p. 40.

2) Vergl. Richter, Gesch. der K.-Verf. S. 55.

3) Seine Hauptschrift über diesen Gegenstand führt den Titel: De ordinatione legitima ministrorum ecclesiae revocanda D. Mart. Buceri,

firmation, wie wir es gegenwärtig besitzen, als eine feierliche, mit Bekenntnisdarlegung, Gebet, Handauflegung und erstem Abendmahlsgenusse verbundene Handlung [1]), ist nur auf Bucer zurück-

---

scriptum nostris temporibus pernecessarium, Op. Angl. p. 238 cet., cfr. auch ibid. p. 38. 40. 177. 290. Am meisten wirkte er in dieser Hinsicht durch die von ihm abgefaßten und von Anderen bei der Herausgabe neuer Kirchenordnungen benutzten Agenden. Am wichtigsten war in dieser Hinsicht, und namentlich wichtiger als die Straßb. Ordnung von 1534, die Kasseler von 1539. Er sagte unter Anderem darüber: „Sic autem religiose Apostoli sacramento impositionis manuum in ordinandis ecclesiarum ministris sunt usi . . . ., ut verisimile appareat, hoc fecisse eos mandato Domini.“ Daß er aber weit entfernt davon war, mit der röm. Kirche die successio zu betonen oder zu behaupten, daß durch die Ordination eine nota indelebilis und specifische, nur den Priestern und allen Priestern eignende Gaben verliehen würden, erhellt aus folgenden Aussprüchen, worin Bucer seine Ansichten von der Ordination genauer entwickelt: „Requiritur igitur ad ministrorum ecclesiae ordinationem, ut eam faciat ordinator legitimus, id est *vir sanctus* et qui *praecipuam in ecclesia habeat autoritatem.*“ „Sed sive unus, sive plures manus imponunt, debet hoc fieri *congregata ecclesia solenniter et adhibito verbo Domini et precibus,* atque his intentis et ardentibus, eoque cum jejunio. Ita Dominus est in medio suorum, et ea omnia quae ibi et orantur et repraesentantur perficit. Significat enim et repraesentat illa manuum impositio directionem, corroborationem et protectionem manus Dei omnipotentis, quo possit is, qui ordinatur, suum praestare et perficere ministerium ad gloriam nominis Dei et salutem Ecclesiae. Significat etiam tradi ei potestatem ut vice Christi Ecclesiam doceat et gubernet, Seque etiam, quod est boni pastoris, hostiam si opus sit, per fidem et salutem Ecclesiae libenter impendat.“ „Tempus illi Dominicus dies deputatus est, ut tota Ecclesia coacta ordinatio fiat, et eo solennius, ac pluribus pro efficacia ordinationis orantibus.“. Daß er auch nicht, wie es in England beibehalten wurde, verschiedene Grade der Weihe, sondern nur verschiedene Grade der Feierlichkeit bei der Weihe zulassen wollte, erhellt theils aus seiner Lehre von den Aemtern, theils aus Opera Angl. p. 259.

1) Cfr. Oper. Angl. p. 178, art. XVII. Bucer wollte die Confirmation auch, damit sie volle Wahrheit werde, nicht an ein bestimmtes Altersjahr gebunden wissen. Ibid. p. 482—84. Die äußere Anregung zur Einführung der Confirmation gaben ihm theils die Wiedertäufer, theils und zuerst (vergl.

zuführen, wurde von ihm in Straßburg und Hessen [1]) und durch Vermittelung Hessens in vielen norddeutschen Ländern eingeführt, und dann durch den Einfluß des großen Straßburger Spener, welcher als Senior in Frankfurt am Main in dem Hessischen Orte Bilbel die vielen lutherischen Territorien noch ganz fremd gebliebene, in den meisten anderen aber wieder vergessene Confirmation kennen lernte, fast in allen protestantischen Ländern Deutschlands heimisch gemacht [2]). Die loci von dem Mittelzustande, von dem Gebete für und an die Verstorbenen sind von Bucer mit vieler Einsicht, aber auch mit großer Vorsicht dargelegt [3]). Sehr nachdrücklich und möglichst oft hob er die Verpflichtung zum Almosengeben und überhaupt zur Fürsorge für die Armen [4]) und Gefangenen [5]) hervor. Was er über „christliche Kurzweil" sagt, ist sittlich ernst gedacht und doch frei von jedem falschen Rigorismus [6]). Das Fasten betrachtete er als ein treffliches Disciplinarmittel und empfahl dasselbe wiederholt angelegentlichst [7]). Mit besonderer Sorgfalt entwickelte er, doch zumeist im Zusammenhange mit der Lehre von der Kirchenzucht, den *locus de poenitentia*, und drang auf Bewährung der Buße durch Fasten und Gebet, eifriges Halten zu den christlichen Versammlungen und gute Werke, Erweisungen der Demuth und

Röhrich II. S. 99) die Schwenkfeldtianer, welche er mit der Kirche zu versöhnen und zu derselben zurückzuführen suchte. Aber auch ein katholisches Interesse concurrirte.

1) Auch in England befürwortete er die Confirmation sehr. Vergl. Oper. Angl. p. 33. 34. 482—84.

2) Siehe Näheres hierüber in der zweiten Abtheilung dieses Bandes, in dem Paragraphen über die Confirmation in Hessen.

3) Vergl. z. B. Was im namen des h. Euang. c. II u. s. w. Die ander verteydigung E. II u. s. w. Enarr. in evv. Bl. 60. 84. 251.

4) Vergl. z. B. Oper. Angl. p. 39. 50. 80. 179. 182. Was im namen des h. Euangel. g. 1 u. s. w. Enarr. in evv. Bl. 58.

5) Oper. Angl. p. 160.

6) Vergl. z. B. ibid. p. 141.

7) Ibid. p. 48 u. 49, p. 182. Was im namen des h. Euang. f. 4.

Selbstverleugnung[1]). Die Privatbeichte fand er nur bedingungsweise empfehlenswerth[2]).

Trefflich ist Bucers Anschauung von Wesen der Kirche und was damit zusammenhängt. Er sagt: „Die Kirche Christi ist die Versammlung und Gemeinde deren, die in Christo unserm Herrn durch seinen Geist und Wort also von der Welt versammlet und vereinbart sind, daß sie Ein Leib sind und Glieder durcheinander, deren jedes sein Amt und Werk hat zu gemeiner Besserung des ganzen Leibes und aller Glieder." „Nun weil aber die Christen, so lang sie hier in dieser Zeit leben, ihnen selbst nimmer gar ausgezogen und mit Christo bekleidet werden, ihnen selbst nimmer gänzlich absterben, daß Christus gar in ihnen lebe, sondern irren und sündigen noch täglich viel, so

---

1) Vergl. z. B. ibid. p. 42.

2) „Mandatum enim Dei de ea (secreta peccatorum confessione) nullum extat, ut extat de exigenda et demonstranda actione poenitentiae ab iis, qui in graviora et Ecclesiis manifesta peccata deciderint. Nec certe unusquisque talem secretam confessionem salutariter fecerit; res est singularium conscientiarum, nec etiam sine periculo apud quemvis ministrum. Sic enim solis conscientiis salutari remedio haec confessio esse queat, qui opus habent privata vel institutione vel consolatione atque ultro ista a ministris Christi petunt. Ea apud eos modo ecclesiarum curatores salutariter potest fieri, qui Christi spiritu sic pollent, ut queant rudiores in fide hac occasione melius catechisare, minusque peccatorum suorum compunctos ad solide agnoscendum peccata sua erudire atque justum in illis propter peccata dolorem excitare, aut nimium dejectos propter peccata animos in spem divinae misericordiae erigere et efficacia evitandi peccata remedia monstrare atque exhibere. Ibid. p. 42, cfr. enarr. in evv. Bl. 135, defensio chr. reform. p. 347 und die ausführliche Erörterung im Katechismus. An letzterer Stelle, und also schon 1534, hob Bucer hervor: daß die öffentlichen Sünden von den Büßenden auch öffentlich zu beichten seien, daß eine Beichte der heimlichen Sünden von der h. Schrift nicht geboten, diese aber und zumal in bestimmten Fällen und der Jugend zu empfehlen sei, daß es räthlich, diese Beichte vor christl. Freunden und Verwandten, aber auch vor dem ächten Seelsorger abzulegen, und daß Niemand sich gegen die Privatbeichte, wo sie eingeführt sei und christlich gehandhabt werde, auflehnen solle. In der Köln. Reformation schrieb Bucer die Privatbeichte geradezu vor.

muß derhalben in der Kirche und Gemeinde Christi eine stete Lehre und Zuchttreiben (lat. Uebersetzung: doctrina et disciplina) sein, das ist ein Regiment, durch welches die Christen dahin immer gefördert und getrieben werden, daß sie lernen ihnen selbst als weiter abstehen, und sich Christo dem Herrn, ihrem Haupte, gänzlich lassen und begeben, auf daß er in ihnen wie in seinen recht lebendigen und fertigen Gliedern einmal aller ding lebe und sein Werk ausrichte. Dieses Regiment in seiner Kirche hat und führt unser Herr Christus durch sich selbst und seinen Geist. Darum dann die Schrift ihn heißt den König der Himmel, die Kirche das Reich der Himmel, ihn den Meister, die Christen seine Jünger und Schüler, ihn den Hirten, die Kirche seine Heerde, ihn den Bräutigam, die Kirche die Braut, welche er ihm reinigt und säubert, bis er sie ihm selbst darstelle eine herrliche Gemeinde, die weder Flecken noch Runzeln habe, ihn den Arzt, die Christen die Kranken, ihn den Richter und Züchtiger, die Christen die so gerichtet und gezüchtigt werden." „Unser lieber Herr Jesus ist in seiner Kirche wahrlich zugegen, regiert, führt und weidet sie selbst gegenwärtig, wie er sagt. Er thut aber und verrichtet dieses sein Regiment und das Weiden seiner Schäflein dermaßen, daß er immer in seinem himmlischen Wesen, d. i. in dem göttlichen und unbefindlichen Thun bleibt; denn er diese Welt verlassen hat. Und derhalben hat ihm gefallen, sein Regiment Hut und Weide gegen uns, die wir noch in dieser Welt sind, zu üben mit und durch den Dienst seines Wortes, den er durch seine Diener und Werkzeuge auch äußerlich und befindlich gebrauchet" [1]). Die von Bucer seit 1530 bei jeder Ge-

1) Von der waren Seelsorge u. s. w. Bl. 1 u. s. w., vergl. auch die lat. Uebersetzung dieses Buches in Oper. Angl. p. 267. Ausgezeichnet sind die sich anschließenden Ausführungen. In dem Buche de regno, Op. Angl. p. 31, definirte er das Reich Christi folgendermaßen: „Regnum servatoris nostri Jesu Christi administratio est et procuratio salutis aeternae electorum Dei, qua hic ipse Dominus noster et rex coelorum doctrina et disciplina sua per idoneos et ab ipso delectos ad hoc ipsum ministros administratis electos suos (quos habet in mundo dispersos, et vult nihilominus mundi potestatibus esse subjectos) colligit ad se

legenheit nachdrücklichst hervorgehobenen und seiner lehrenden und organisirenden Thätigkeit zu Grunde gelegten Hauptgedanken dieser Definition sind aber kürzlich folgende: 1) Die Kirche ist keine vollendete, sondern hat ihren Begriff nach jeder Seite hin mehr und mehr zu realisiren[1]. 2) Christus allein ist ihr Haupt und ihr Regent, aber er wirkt, und zwar troß dessen, daß er stets seinem Leibe in allen seinen Gliedern gegenwärtig ist, nicht unmittelbar, sondern durch das Wort[2] und seine irdischen Werkzeuge. 3) Alle Glieder des Leibes Christi sollen lebendige sein und jedes mit der ihm eigenthümlichen Gnadengabe zum Wachsthum und Gedeihen dieses Leibes beitragen; aber einen besonderen Beruf zu dieser Wirksamkeit hat das von Christo eingesetzte Amt. 4) Die Gnadenmittel der Kirche sind die Lehre und die ebenfalls auf göttlicher Einsetzung und göttlichem Befehl beruhende[3] Disciplin[4]. Einzelne dieser Puncte bedürfen einer noch etwas genaueren Ausführung.

Bucer dringt mit hohem Ernste auf kirchliche Haltung der Einzelnen, Theilnahme Aller an dem gemeinsamen Cultus und Unterwerfung Aller unter die bestehenden kirchlichen Institutionen[5].

---

sibique et Ecclesiae suae incorporat, atque in ea sic gubernat, ut purgati in dies plenius peccatis bene beateque vivant et hic et in futuro.“ Cfr. auch Oper. Angl. p. 177, art. XI. u. p. 556.

1) Ausführlich erörtert er den Satz: „Nulla est in terris Ecclesia, quae non erret tam in fide quam in moribus“ in den propos. th., vergl. Oper. Angl. p. 714. 784.

2) Einschließlich der Sacramente, d. i. der „evangelia visibilia“, des von signa exhibitiva begleiteten Wortes. Bucer hebt die Sacramente oft neben dem Worte ausdrücklich hervor.

3) Vergl. z. B. Oper. Angl. p. 308, p. 325.

4) Den Begriff der Disciplin im weiteren Sinne, welche er der doctrina gegenüberstellt, bestimmte er de regno in Oper. Angl. p. 40 folgendermaßen: „Ea (disciplina) vero est triplex, una vitae et morum, altera poenitentiae, si quis gravius deliquerit, tertia sacrarum caerimoniarum.“

5) Vergl. namentlich Dialogi von der gemeinsamen vnnd den Kirchenübungen, Cap. II u. III; Was im namen des h. Evang. Bl. e und d; Oper. Angl. p. 274; Von der waren Seelsorge, letztes Kapitel, Katechismus C. 2.

Andrerseits ist er aber weit entfernt, und zwar zu jeder Zeit seines Lebens weit entfernt davon, die Gemeinde zu einem bloß passivem Verhalten zu verdammen. Weil er es lebendig erfaßt hat, daß jeder wahre Christ den göttlichen Geist hat und eine oder mehrere specielle Gnadengaben, und daß jedes Glied an seinem Orte zur Erhaltung und zum Wachsthum des Leibes mit den ihm eigenthümlichen Gaben beitragen soll [1]), verficht er, er allein unter den deutschen Reformatoren, in seinen Schriften und in seiner umfangreichen praktischen Thätigkeit es auf das Nachdrücklichste, daß den einzelnen Christen und in ihnen den ganzen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werde, an allen Lebenserweisungen der Kirche sich dienend zu betheiligen, sowohl durch Verkündigung des Evangeliums als durch Theilnahme an der Seelsorge und dem Kirchenregiment, sowohl durch ernstliches Gebet als durch Mitwirkung bei Ausübung der Zucht [2]). Daß diese dienende Beihülfe bei Ausübung besonders einflußreicher Handlungen, wie z. B. bei der Handhabung des Bannes, der Wahl und Absetzung der Kirchendiener, beschränkt werden müsse, ergibt sich nach Bucer nicht aus dem Begriffe der Kirche — denn auch die Schlüsselgewalt sogar gehört der ganzen Kirche an [3]) —, sondern beruht darauf, daß nicht Alle, welche den Namen Christen tragen, auch wahrhafte oder gar hinlänglich geförderte Christen sind [4]). Auch erinnert

---

1) Vergl. namentlich Oper. Angl. p. 52 u. 269, 508. 518. 527, aber auch viele andere Stellen.

2) Oper. Angl. p. 40. 138. 177. 269. 287 und 289—291. Enarr. in evangel. Bl. 133. 145. Von der waren Seelsorge. Bl. 40. 49. 51 u. s. w. — In einem im Herbste 1541 von Bucer ausgestellten Bedenken klagt dieser bitter, daß die Laien von der Theilnahme an der Wahl der Bischöfe und überhaupt von der Einwirkung auf die Kirche ausgeschlossen seien. Cassel. Archiv.

3) Oper. Angl. p. 178. 313. Enarr. in evangel. Bl. 133. Auch auf die active Theilnahme an der Ordination haben die Laien nach Bucer ein Anrecht. Doch fordert er als Requisit des gesetzmäßigen Ordinators das, daß er sei „vir sanctus et qui praecipuam in Ecclesia habeat autoritatem.“ Oper. Angl. p. 255. Vergl. auch die folgende Anm.

4) Enarr. in evangel. Bl. 133. 145. „Bericht auß der heyligen geschrift —“, an die Münsteraner. Cap. V.

Bucer, daß man daraus, daß den Gemeinden und den einzelnen Christen geistliche Rechte gebühren, nicht folgern dürfe, daß diese Rechte letzteren zukommen im Gegensatze zu oder auch nur in ihrer Absonderung von den vorzugsweise und kraft ihres Amtes lehrenden und regierenden Gliedern des christlichen Organismus, sondern man daran festhalten müsse, daß gerade den vorzüglichen Gliedern in allen wichtigen Dingen auch eine vorzugsweise Beihülfe zustehe [1]). Als wesentliche Stücke der Betheiligung der Gemeinden am Kirchenregiment hob er bei jeder Gelegenheit folgende zwei hervor: erstens, daß aus der Mitte der Gemeinden Kirchenälteste als Gehülfen der Pfarrer in der Seelsorge und Handhabung der Kirchenzucht bestellt würden, und zweitens, daß den Gemeinden bei Bestellung der Pfarrer in irgend einer Form eine ausreichende Mitwirkung verstattet werde. Ersteres Verlangen begründete er namentlich mit Verweisung darauf, daß die wenigen Pfarrer allein die vielseitigen Verpflichtungen des Hirtendienstes nicht zu erfüllen vermöchten [2]), daß „jeder Stand und Wesen" seine eigenthümlichen Gaben habe und die „Gelehrten und Beredten" keineswegs Inhaber aller den Kirchenbau fördernden Charismata

1) Bericht auß der h. geschrift, Cap. V; Oper. Angl. p. 287. An letzterer Stelle sagt Bucer: „Loquor autem de Ecclesiis, non de personis privatis: de totis Christi congregationibus, in quibus etiam Christiani sunt magistratus, non de sectis segregatis. Quumque Ecclesiae semper agant ex Spiritu sancto, ac proinde ordine optimo: ita deponant ministros inidoneos, et idoneos sufficiant, ut negotium cum pio suo magistratu communicent et consensum omnium Christi ovium habeant." An ersterer heißt es unter Anderem: „Daby ists aber auch ware, das die Christen alles ordenlich thun, das ist, nach ordnung, die Gott geben hat, das jedes Glied am lib Christi, ja in der gantzen gemein der menschen, an seiner statt bleybe, sein werck ausrichte, nach der gabe, so im Gott verlühen, handle. 1. Cor. 12 u. 14."

2) Von der waren Seelsorge Bl. 30: „Fil werkzeuge wil er zu diesem baw haben vnd geprauchen, damit er fil den seinen zu ehren ziehe, vnd sie alle desto bas zusamen halte, wie hieuor angezeiget." „Seiner glieder muß keins müssig sein, vnd muß doch die höhiste einigkeit vnnd beste ordnung vnder inen sein, ieder muß des anderen bedörffen vnd gebrauchen, Es muß alles do eins vnd gemein sein, und durch gemeines werck abgehen vnd verrichtet werden."

seien [1]) und daß — da der Bann und die Bestellung der Pfarrer nur unter der Beistimmung der Gemeinden vollzogen werden

1) Diesen Gedanken führt Bucer sehr oft aus, wie er dann überhaupt das Ephes. IV. Gesagte sich immer lebendig vergegenwärtigte. In dem herrlichen Buche „von der waren Seelsorge" sagte er Bl. 31. u. s. w.: „Weil aber nun der Herr solche gaben vnnd geschicklichkeiten nit einem, zweien oder dreien alle verleihet, so haben die Kirchen allwegen ein gute anzal der Eltisten vnnd die selbigen nit von einerlei thun vnd wesen, gehabt. Dann ob wol alle Eltisten wol gemeinet vnd vertrawet, vnnd mit allen tugenden furnemlich geziert sein sollen, so müssen sie doch nit alle eines thuns vnd wesens, auch nit mit gleichen vnd einerlei gaben zum Kirchendienst geschicket vnd gerüstet sein. Darumb haben die alten Kirchen nit allein die gelerten zu diesem dienst, nit allein die beredten, sondern auch andere geistreiche, vernünfftige vnd eifrige männer verordnet An einem jeden hat man angesehen — was Gott demselbigen zu besserung der Kirchen sonders verlauhen hat. Als an einem hat man angesehen, das er von jugent uff in dem glauben vnd inn der schrifft vfferzoggn gewesen ist, Welches Paulus am Timotheo ansahe, An einem anderen hat man angesehen, das er eines freundtlichen holdtseligen geists war, von dem man Zucht vnd straff gern vffname. Also hat man an jedem etwas besonderer gaben, die zur seelsorg dienstlich sind angesehen." „Vnd derhalben haben die Kirchen jre Diener auch nit von einerlei gattung nach dem eusseren thun genomen. Dann Gott auch seine gaben nach dem selbigen nit außteilet. Er sieht die person nit an, Ja damit man in Christo aller ding eins sind, hat man zu Kirchendienern genomen, von hohen, mitlen vnd nideren stenden der menschen, wie man bei einem jeden das furtreffen in den notwendigen gaben zur seelsorg befunden hat." „Zu dem ansehen vnd wol meinen bei den leuten, auch zur leutseligkeit vnd zierlichen sitten, dienet offt fil von erbarn vermöglichen leuten vnd freunden geporen vnd erzogen sein, Wie der alten h. Bischoeffen der mererteil gewesen sind, als Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus vnd andere. Wann aber die solichs vorteil vnnd gab haben, in den glaubens sachen, für sich selbst nit genug verstendig, ich schweige andre zu leren vnd weisen mechtig sind, ists den Kirchen ja furstendiger, man neme die in disen notwendigen gaben des Christlichen verstands vnd eifers furtreffen, ob die gleich im eusseren thun nit so ansichtig, vnd holdtselig weren. Also wenn einer gleich mit menschen vnd Engel zungen reden könndte, vnnd alle geheimnus wüste, were aber in Hendeln des Herrn nit getrew vnd eifrig, ists ja wegert man neme gleich vbelberedte, vnd nit hochgelerte, denen aber der handel

dürfe und heilsam vollzogen werden könne [1]) und doch Vieles dagegen spreche, daß alle Einzelne in allen Fällen auch anderweitig als durch Einlegung ihres Gebetes um fromme gottwohlgefällige Hirten und durch ihre Zustimmungserklärungen unmit-

Christi warlich angelegen seie." Weiter heißt es bei Bucer in dem Bericht aus der h. geschrift (Cap. V. u. s. w.) „Daß wir aber zu solichem versehen, vnd regieren der Kirchen, gern verstendige erübte leyen, mit den predigern verordnet hetten, ist die vrsach, Man solle ja sehen, was Got jedem zu thun gegeben. So wurts warlich der buchstab vnnd schrifft übung, on weiter erfarnus menschliche thuns, auch nit alles außrichten, das man den predigern die kirchen in allem allein befelhen solle. Wol guberniren ist auch eine gabe des heyligen geysts. 1 Corinth. 12. die sich offt gar vil herrlicher lasset sehen bey denen, die wir leyen nennen, denn bey vns allein schulgelerten. Welches man auch zwar täglich erferet, daß wir, wie etwan auch die Philosophi thäten, wo man vns machen lasset, offt mehr zerrutten vnd verstören, dann radt schaffen, auch eben dann, wenn wir meinen, die sachen am allerbesten anzurichten. Die gaben seind nit einerley, hirten ampt, gubernierampt, ist ein anders, dann daß ampt, geschrifft auß zu legen vnd leren." „Und so dann auch gar fleissig darauff zusehen, was jeder mensch tragen kan, wie jeder zufieren seye, in dem, aller eusserlichen vmbstend wol ist war zunemen, in welchem erfarne, vernüfftige, weyse leyen gemeinigklich mehr vermögen, denn wir, so allein vß den büchern on erfarnus gelert sein, wolten wir das auch von solichen recht erfarner vnd erübten leuten zur haußhaltung der kirchen verordnet wurden. Also halten zwar die Juden nit allein jre priester, vnnd schrifft gelerten, sonder auch die Eltisten des volcks, vnnd on zweyfel seind die Eltisten, die der h. Paulus verordnet, auch nit alle lerer gewesen." Vergl. auch de regno in Oper. Angl. p. 35.

1) Von der waren Seelsorge Bl. 31—35. Bericht auß der h. geschrifft Cap. V., Oper. Angl. 238. 243. 577, defens. chr. reform. p. 369—372. An der zweiten Stelle sagt Bucer, die Wahl durch die Obrigkeit allein bekämpfend (Bl. e): „Seytemal aber so vil zu einem rechten seelsorger vnnd Bischoff erfordert wurt, nicht allein kunst, sondern auch große erfarnuß, gelindigkeit u. s. w. vnnd das menschlich vrteil so blöd ist, die heuchlerey der menschen so stark, solle ein Christliche oberkeit in solichen wichtigen sachen, fur sich selb nit handlen, der gemein zeugenuß vnd anmut wol erfaren, vnd erwegen, der geistlich verstendigen, vnd erfarnen rath vnnd vrteil nit verachten." „Die weil dann auch die natur das gibt, das die so etwas von einer gantzen gemein wegen außrichten sollen, die selbige gemein auch, wale, wie bey den Römern zu Athen, vnnd in anderen gemeinen u. s. w."

selbar betheiligt würden [1]) — die Aeltesten in gewissen Fällen in der angemessensten Weise die Vertretung der Gemeinden übernähmen [2]). Für das Zweite berief er sich auf die Praxis der altkatholischen Kirche und darauf, daß ein vollständiges Urtheil über die Befähigung und namentlich die sittliche Würdigkeit der zu berufenden Pfarrer nur unter Mitwirkung Vieler und solcher, die im lebendigsten Lebensverkehr ständen [3]), zu erzielen sei und daß nur solche Pfarrer, zu welchen die Gemeindeglieder in Zutrauen und Liebe sich hingezogen fühlten, unter den Bedingungen in das Amt träten, welche wesentliche Erfordernisse zu einer heilsamen Führung desselben seien [4]). Für die angemessenste Form der Bestellung der Pfarrer hielt er diejenige, welche so beschaffen sei, (er verwies hierbei nicht selten auf den damaligen Wahlmodus der blühenden städtischen Republiken), daß alle Hauptfactoren des

1) Vergl. „von der w. Seelsorge Bl. 29—35, und Bericht auß der h. geschrift a. a. Orte.

2) Bericht auß der h. geschrift a. a. O. Bl. e. und so weiter.

3) Vergl. S. 401. Anm. 1.

4) Von der w. Seelsorge Bl. 29. 31. 34. Ratio examin. canonicae in Oper. Angl. p. 221. De ordinat. legitima ibid. p. 241. An letzterer Stelle heißt es: „Porro cum nulli fructum magnum afferre possunt, administranda sive disciplinam Christi, quantum libet excellant et vitae virtutibus et doctrinae praestantia, nisi ab ecclesiis, quibus debent ministrare, tales etiam agnoscantur eoque nomine grati suscipiantur et in pretio habeantur, spiritus sanctus postulat eos, qui ad sacrum ministerium ordinari debent, explorari et probari prius, atque eo omnibus, quoad ejus fieri queat, approbari. Nam cum nemo satis recte discit ab eo, quem non ipse quoque judicat artis, quam tradit peritum, et habeat gratum praeceptorem; tum ad vivendi scientiam homines nunquam commode et cum fructu erudiuntur ab iis, quos non existimant virtutibus recte vivendi ipsos excellere, eaque de causa amant et venerantur. Hoc ipsum ergo eo plenius ab illis requiritur, qui debent Christi doctrinam et disciplinam administrare, quo haec utraque magis et toti hominum naturae et ingenio contraria, ea maxime parte, qua condemnat in homine omnia, et carnem, id est totam naturam veterem, postulat crucifigi." Nun folgen Belegstellen aus der h. Schrift und den Vätern.

christlichen Gemeindeorganismus einander ergänzend und jeder derselben gemäß seiner größeren oder geringeren Bedeutsamkeit zusammenwirkten. Im Einzelnen lernt man Bucers Ansicht über die beste Form der Berufung der Kirchendiener theils aus den von ihm allein oder unter seiner Mitwirkung verfaßten Kirchenordnungen, theils aus anderen seiner Schriften kennen [1]). Schon

---

1) Bucer forderte daß die christl. Oberkeit (Bericht S. 33—37. 40. u. s. w. Oper. Angl. 177. XI.) die bereits vorhandenen Kirchendiener (von der waren Seelsorge Bl. 33. Oper. Angl. p. 243. Bericht S. 39.) und andere Glieder der Gemeinde, ein Ausschuß aus allen Ständen (Bericht S. 30. u. 42—45. Seelsorge Bl. 33. Oper. Angl. p. 243.), zusammenwirkten. Von den fungirenden Kirchendienern oder diesen und der Obrigkeit sollte der erste Vorschlag ausgehen und die Wahl geleitet, von den Kirchendienern (und zwar Pfarrern und den Aeltesten im engeren Sinne) die Vorgeschlagenen geprüft und in die engere Wahl genommen, von der ganzen Gemeinde oder einem Ausschuß aus allen Ständen die definitive Wahl vorgenommen werden und endlich der Obrigkeit das Recht der Bestätigung zustehen. Jedenfalls ist nach Bucer in irgend einer Form die Zustimmung, und zwar nicht bloß die negative sondern auch die positive Zustimmung, der entschiedene Beifall, der Gemeinde einzuholen; auch verlangt er, daß Jedem die Möglichkeit gegeben werde, seine Einsprache bei einem Ausschuß, etwa dem Kolleg der Kirchendiener vorzubringen. Seelsorge Bl. 33, Bericht S. 38, Oper. Angl. p. 243. Ganz besonderes Gewicht legte Bucer auch darauf, daß die Gemeinde während der Vakanzzeit durch Gebet und Fasten sich die Anzeige des Berufenen durch den h. Geist (doch solle man keine Wunder erwarten und fordern!) vermittele. Er betonte dieses bei jeder Gelegenheit. Vergl. z. B. Oper. Angl. p. 242. Seelsorge Bl. 32. In der Schrift de ordinatione legitima revocanda, Oper. Angl. p. 243. sagte Bucer über die Bestellung der Geistlichen Folgendes: „Hanc in examinando oblatos, ad ecclesiae ministeria, religionem, nostra ecclesia (die Straßburger) sic revocare studuit. Cum aliquis est examinandus et ordinandus, is denunciatur ante ecclesiae toti pro concione die Dominico uno aut altero, ordinationem proxime praecedente; et exponitur simul populo, quam necesse sit Ecclesias habere ministros inculpatos et idoneos. *Jubenturque omnes afferre et monere, si quo norint vitio examinandum* teneri, vel crimini esse obnoxium. Quoque id fiat et liberius et minore cujusquam offensione, jubentur, qui monendum et deferendum ali-

die von Bucer für Straßburg getroffenen Institutionen waren treffliche [1]).

Vom geistlichen Amte lehrt Bucer Folgendes: Obwohl alle Glieder am Leibe Christi lebendige sein und zum Wohle des Ganzen mitwirken sollen, so hat der Herr doch, da Gott ein Gott der Ordnung ist und deshalb auch in seiner Kirche einen geord-

---

quid contra examinandum habeant, illud, si non libeat palam in examinatione ipsa, secreto saltem afferre ad Ecclesiae presbyteros. Habent autem Ecclesiae nostrae, juxta vetus Ecclesiae et Synagogae institutum (cujus D. Ambrosius meminit in 5. cap priori ad Timoth.) praeter verbi et Sacramentorum administros etiam aliquos *ex reliquo populo delectos seniores, partim ex Senatu, partim ex plebe,* viros cum judicio Spiritus et religionis Zelo singulariter praeditos, qui disciplinae Ecclesiasticae curam una cum verbi et sacramentorum administris gerunt. Ad aliquem itaque sive horum seniorum, sive illorum qui etiam dispensationi deserviunt verbi et sacramentorum, jubentur deferre, qui habent, quod Ecclesiae intersit, cognosci ab examinatoribus de examinando, quod in pleno examinationis consessu deferre gravantur." „Cumque ecclesia nostra nondum ad eam pervenerit puritatem, ab iis, qui se jugo Christi nondum plene subjecerunt, nec dum obtinuerit inter eos, qui se huic jugo solide submiserunt, ea disciplinae severitas, quae ad ista judicia requiritur, examinatio et exploratio ad ecclesiae ministeria praesentatorum, apud nos hactenus nondum facta est coram universa ecclesia, ut fieri olim solebat et requirunt Canones et leges: sed coram illis jam dictis senioribus et ministris verbi atque scholarum, qui sibi adjungunt ex Magistratibus et plebe numerum aliquem justum probatiorum in fide Christi hominum; atque hi omnes testimonia de examinato rogantur, cum gravi obtestatione, ut meminerint eos spiritu sancto illudere, et salutem ecclesiae, quod in eo sit, prodere, qui hic non se sanctos testes et fideles praestent. Juramentum quoque facta examinatione exigitur ab examinato, quo juret, se ut coram Domino vera respondisse ad interrogata. Atque de hoc initio examinationis praemonetur et poena indicitur rejectionis a ministerio et infamiae a perjurio, si deprehendatur respondendo fefellisse."

1) Vergl. das letzte ausgeschriebene Citat der vorigen Anmerkung, die Straßb. Kirchenordn. von 1534 (Richter I. S. 234.) und oben S. 256.

neten und regelmäßigen Dienst heischt [1]) und da ferner einzelne Glieder einen vorzüglichen Beruf haben, bestimmte Aemter eingesetzt [2]). Während bei der ganzen Gemeinde die potestas ist, besitzt das Amt die autoritas [3]), und hat besondere Verpflichtungen [4]). Das Amt der Diener der Kirche geht dahin, anstatt des seit seiner Himmelfahrt in seinem himmlischen Wesen weilenden und seiner Gemeinde nicht auch räumlich gegenwärtigen Christus zu suchen was verloren ist [5]); es soll durch regelmäßige Spendung des Wortes und der Sacramente, durch Gebet und Seelsorge und Handhabung der Disciplin an Christi Statt die Schäflein der kleinen Heerde weiden [6]); die Diener der Kirche sind Christi Diener und Haushalter seiner Geheimnisse [7]). Ihr Dienst ist einestheils zwar nicht ein Dienst des Buchstaben, son-

---

1) Am ausführlichsten erörtert Bucer diesen Punct in „Dialogi oder Gespräch von der gemainsame u. s. w." Cap. II. III. IV.

2) A. a. O., Seelsorge zu Anfang, und anderwärts.

3) Enarr. in evv. p. 133. u. 134: Haec *potestas* (d. h. die Schlüsselgewalt und mit ihr alles Andere) penes Ecclesiam omnem est, *autoritas* modo ministerii penes Presbyteros et Episcopos: ita ut Romae olim potestas populi fuit, autoritas senatus. Princeps potestatis hujus, ut totius hujus reipublicae Christus est, administri ejus, qui eam ex Spiritu et verbo Christi administrant. Nec aliter ea plebis sanctae est, nisi quatenus ipsa Christi est, eoque Spiritu Christi agitur. Christus in scrinio pectoris sui habet omnia jura hujus reipublicae, vitam et omnia suis unus suppeditat, eoque solus absoluta potestate pollet, unus monarcha plene est."

4) Vergl. namentlich Seelsorge. Oper. Angl. p. 177. art. XI. sagt er: „Verumtamen ad hanc rem *peculiariter* uti vult Ecclesiae suae ministris, quos ipsemet dat."

5) Vergl. die treffliche Ausführung in den Dialogi.

6) Oper. Angl. p. 177. Seelsorge Bl. 11. und anderwärts. In dem Buche über die Seelsorge Bl. 36. erklärt Bucer: „Die zu der seelsorge vnd so zu dem hirten dienst in der Kirchen verordnet sind, sollen vnserem Herren Jesu, dem ertzhirten vnnd Bischoff vnserer seelen an seinen schäfflein, das ist, allen erweleten zum leben also dienen, das den selbigen schäfflein, durch jren dienst, alles das ienige beweisen vnd geleistet werde, das vnser herr in seinen hirtenampt verheissen hat."

7) Ibid. p. 274.

dern des Geistes und der Kraft [1]), andererseits aber besitzen sie auch kein regimen spirituale [2]) — welches Christus sich allein vorbehalten hat — und kommt ihnen kein magisterium, sondern nur ein ministerium, ein dienerisches Amt zu [3]). Bei der Handhabung der Schlüsselgewalt, welche dazu nicht bloß ihnen, sondern der ganzen Gemeinde zusteht und von den Dienern anstatt der ganzen Gemeinde zu verwalten [4]) ist, wirken die dienenden

1) Vergl. die zweitfolgende Anmerkung.

2) Oper. Angl. p. 271: „Proinde nemini licet, sese venditare pro Domini Vicario. Dominus enim ab Ecclesia nunquam abest, sed ei perpetuo adest ipse, agit et operatur ibi omnia in omnibus. Quapropter omnes ii, qui sibi in Ecclesiam Christi spirituale sumunt regimen ut Papa et qui dicuntur Episcopi — illi oves Christi dispergunt ac perdunt.“

3) Vergl. Bericht aus der h. Geschrift, ferner Seelsorge u. Oper. Angl. p. 274. 519. 543. 561. In Oper. Angl. p. 274. (Seelsorge Bl. 11.) sagt Bucer: „Ex his dictis clare perspicueque cernimus, Dominum nostrum Jesum, qui nunc in coelestibus agit, nobiscum esse, nosque e coelo regere ac pascere, hoc suum regendi pascendique munus, h. e. salutis nostrae opus, apud nos perficere per suos ministros: quos ipse ad hanc rem vocat, ordinat eisque utitur. Per hos exhortatur ad emendationem omnes populos cet. Et in his omnibus ministri hi Ecclesiae ministri sunt Christi et dispensatores mysteriorum Dei h. e. redemptionis Christi et Spiritus sancti, non tantum literae.“ „Hoc autem efficiunt nequaquam ex suis ipsorum viribus: verum per virtutem et efficaciam spiritus Dei. Ex semetipsis ne cogitare quidem possent, hoc facere: sed Deus ipsos ad hoc ipse idoneos facit, Dominus eis hoc nomine suum largitur spiritum scripturaeque intelligentiam: illius spiritus ex eis loquitur: ipsius haec virtus est, ipsius opus.“ Jam vero divus Paulus cunctique Apostoli, omnes quoque veri Christi ministri sese profitentur eos, proque eis agnosci, haberi, recipique volunt, qui in hoc ministerio nequaquam suum ipsorum verbum aut signa dispensent, sicuti nec ipsi sunt qui loquuntur et agunt, aut qui sua ipsorum opera peragant: sed qui dispensent verbum et mysteria Dei, opusque Christi exerceant. Volunt in vero ministerio nequaquam se, sed Dominum Christum respici: ac proinde nequaquam ministri literae esse haberique volunt, id est, actionum externarum: sed spiritus: per quem homines credentes et ita salvos faciant, Christumque iis in corda inscribunt.“

4) Oper. Angl. p. 178. 281. 315. Enarr. in Evangel. Bl. 183.

Personen nicht aus ihrer Kraft heraus mit [1]) — denn Gott allein ist es, welcher absolvirt [2]). Aber das Amt der Diener Christi ist, da sie Christi Stelle vertreten [3]) wie ein nothwendiges

---

Katechismus D. 8. Einmal unterscheidet er drei Arten des Bindens und Lösens: 1) das mit der Verkündigung des Evangeliums und durch die Taufe, welche letztere nach der Verkündigung des Evangeliums begehrt oder zurückgewiesen wird, gesetzte, 2) das Binden und Lösen der in schwere öffentliche Sünden Gefallenen, und 3) das Auflegen christlicher Buße. Auch bezieht Bucer die Schlüsselgewalt vorzugsweise auf den Act der Kirche, durch welchen dieselbe entschieden widerstrebende Glieder durch das Colleg der Presbytern (durch „Viele und von der Kirche wegen") bannt und Gebannte nach sorgfältiger Prüfung und Bewährung durch viele Bezeugungen der Reue und des Glaubens wieder aufnimmt. In Oper. Angl. p. 231. sagt Bucer: „Nulla igitur necessaria est privata ligatio et absolutio? Responsio. Imo, quicunque *fratrem* suum in peccato privatim deprehensum admonuerit, ligare eum debet ad poenitentiam, et a sacris abstinere, si nolit resipiscere, aut peccaverit enormius: ac rursus absolvere, et de gratia Christi consolari praemissa sacra concione, ubi de poenitentia satisfecerit. Quilibet frater fratri sacerdos, et poenitentiae et remissionis peccatorum minister. Tamen ut homines a presbyteris ecclesiae haec petant, ut qui hujus rei debent esse peritiores, quisque fratrem suum invitare debet." Vergl. z. B. Seelsorge Bl. 61. u. 68. Furberentung zum Concilio Cap. IV.

1) Per hos (die Diener) — *annunciat* iis peccatorum remissionem, remittit eis etiam peccata." Oper. Angl. p. 274. — „So ein schafner seines Herren gut, auß deß Herren geheyß außgibt, spricht man bede, der Herr habs geben, vnd auch der schafner habs geben. Also auch in disem handel. Gott leeret selb, erleuchtet, gebüret, tröstet, macht wachsen im gayst, thut alles in allem, Weil er aber zu dem allen den dienst deß worts vnd der Sacrament brauch hat u. s. w. Dialogi von der gemainsame u. s. w. D. 4. „Si modo hoc diligenter commendatur, ministros et ministerium ejusmodi esse instrumenta salutis nostrae, ut hujus nihil in se habeant, aut praestent, nisi quantum ejus Christus pro sua ultronea misericordia utens illis, donare et per illa praestare fuerit dignatus." Enarr. in Evv. — Vergl. auch vorige S. Anm. 3. u. S. 399. Anm. 2.

2) Was im namen des Euangelii u. s. w. g, Seelsorge Bl. 68. Furberentung zum Concilio, Cap. IV. — Doch soll auf der anderen Seite auch festgehalten werden, daß Gott durch die Kirche verzeiht.

3) Oper. Angl. p. 255. u. 519. u. vorige Seite Anm. 2.

so auch ein herrliches [1]) (und es ist die Apostelzlerei schriftwidrig) und da man, so ein Schaffner seines Herrn Gut aus seines Herrn Geheiß ausgibt, Beides sagen kann, sowohl das, daß es der Herr gegeben habe und das, daß es der Schaffner gegeben habe, so darf man in gewissem Sinne auch von den Dienern Christi sagen, daß sie das verrichten, was der Herr durch sie verrichtet [2]). Die Berufung der Diener geht, in welcher Form sie auch durch Menschen vermittelt sein mag, von Christus selbst aus [3]): „Der Herr gibt die Diener, die Gemeinde nimmt sie an" [4]).

---

1) Ibid. p. 274. 522—525. Seelsorge Bl. 11. u. Dialogi von der gemainsame a. a. O.

2) Vergl. S. 408. Anm. 1. — Bucer erkannte in seinen retractationes und sonst an, daß er aus Furcht, daß man sich verleiten lassen könne, dem menschlichen Werke und den menschlichen Werkzeugen neben Christus ein Verdienst und heilsspendende Kraft zuzuschreiben, in früheren Zeiten oftmals das Amt und das Wort im Buchstaben, überhaupt die endlichen Vermittelungen des Heils, nicht genug betont habe.

3) Opor. Angl. p. 288: „Ad hoc ministerium agnosci possunt et debent omnes vocati legitime, qui cum queant et debeant haberi ad hoc ministerium idonei, oblati etiam legitime sunt ad ordinationem ab ecclesiis ipsis, vel iis qui ecclesiarum curam gerunt et ordinariam earum habent gubernationem. Est quidem solius patris coelestis, extrudere idoneos operarios in messem suam: Soli filii mittere ecclesiis, sicut eum misit pater, et de coelo donare ministros, ut fructum adferant: Solius spiritus sancti est, constituere curatores ecclesiarum, qui eas gubernent et pascant ad salutem. Tamen haec divina extrusio, missio donatio et constitutio (quae est legitima vocatio) nobis ex eo tantum potest et debet cognosci, si habeant ii, qui ad ecclesiarum ministeria offeruntur, aedificandi in Domino ecclesias confirmatam et voluntatem et facultatem (quae duae res faciunt ad ista ministeria idoneos) et legitime vel expetantur ad haec ministeria ab ecclesiis ipsis, vel praesententur ab illis, quibus hujusmodi ecclesiarum est a Domino commendata gubernatio." — Ausgezeichnet sind die Vorschriften welche Bucer über die Prüfung der Geistlichen, welche er mit einer Bekenntnisablage verbunden wissen wollte, gibt, seine Beschreibung der hohen Aufgabe der ächten Diener Gottes und seiner Charakteristik der Kennzeichen. Vergl. s. ratio examinationis canonicae in Oppr. Angl. p. 221, de regno ibid. p. 40, expl. in Ephes. IV. ibid. p. 511, de or-

Die Aemter in der Kirche sind nach Bucer theils unständige, theils ständige. Zu jenen [1]), von denen der Herr vorzugsweise bei der ersten Gründung der Kirche Gebrauch machte, gehört namentlich [2]) das Amt der Apostel, der Propheten und der Evangelisten. „Apostoli sunt proprie nuncii a Christo amandati ad munus praedicandi Evangelium sine ordinaria Ecclesiae electione ab ipsomet Christo, aut corpore praesente, aut per revelationem: non ad aliqua certa loca in terra, sed in universum orbem. Atque apostolorum est, primum colligere credentes et ex illis ecclesiam constituere, deinde ministros, presbyteros et seniores eis dare, tertio jam a se institutas diligenter et fideliter curare“ [3]). „Tales administros regni sui potest Dominus adhuc dare electis suis, nostro tamen saeculo nondum vidimus, quos Dominus tali spiritu atque potestate — extrusisset“ [4]). „*Prophetae* sunt, qui non arte, studio, aut alio modo humano instructi sed solo afflatu Dei ad aedificationem Ecclesiae, impulsu et lumine Spiritus sancti loqui possunt arcana et abscondita carni ac rationi humanae, sive de rebus praesentibus, sive praeteritis, sive futuris“ [5]). „Quod quidem

---

dinatione legitima ibid. p. 288, u. Seelsorge in den ersten Capiteln. Vergl. auch Oper. Angl. p. 177. XII.

4) Bericht auß der h. Geschrift c. 2.

1) Vergl. über die „ministeria certorum tantum temporum“ namentlich praelect. in epist. ad Ephes (Basil. 1562) p. 106, ferner in Ephes. IV. in Oper. Angl. p. 509, de vi et usu sacri ministerii ibid. p. 562. Seelsorge Bl. 13. (cfr. Oper. Angl. p. 275).

2) Bisweilen reiht er diesen noch die Zungenredner, Exorcisten, Geisterunterscheider u. s. w. an (vergl. Op. Angl. p. 562.) Doch ist er mehr geneigt, das Zungenreden, Beschwören u. s. w. für bloße Charismata zu halten, welche allesammt den Propheten eignen (vergl. ebend. p. 275. u. 509.)

3) Praelect. in Ephes. p. 106, cfr. namentlich Oper. Angl. p. 562.

4) Oper. Angl. p. 562. Ibid. p 275. sagt Bucer: „Hujus generis ministros adhuc hodie quidem Dominus dat, temporibusque omnibus; attamen eorum neque tot habemus, neque tales, qui tanta essent potentia spiritus, tantove successu in Apostolatu suo ornati, ut primi fuerunt Apostoli.“

5) Praelect. in Epist. ad Ephes. l. l., cfr. Oper. Angl. p. 509.

donum — coepit statim, ut receptum Evangelium in orbe fuit, rarescere. Dominus autem, id quod commodabant Ecclesiis Prophetae donis D. scripturas explicandi et spiritualis prudentiae atque sapientiae, quae dona Ecclesiae suae omni tempore largitur, abunde supplet et compensat"[1]). *Evangelistae* [an welche Bucer bisweilen die Doctores eng anschließt[2])] dicti sunt, quibus datus fuit ardor insignis Evangelii annunciandi et in eo magna facultas. Tales hodie quoque inveniuntur, qui alioqui inepti ex se sunt, sed miro modo Deus illos reddit idoneos"[3])

Die ständigen[4]) Aemter sind die der *episcopi* oder *presbyteri* und der *diaconi*. In der Stelle Ephes. IV. sind dieselben wahrscheinlich von Paulus unter den Namen pastores und doctores begriffen. Sie unterscheiden sich dadurch von einander, daß das Amt der Presbyter mit der disciplina und doctrina, näher mit der Verkündigung der Lehre, Verwaltung der Sacramente und der Disciplin, überhaupt mit der cura animae, das Amt der Diaconen aber mit der cura corporis, doch nicht ausschließlich mit der cura corporis, betraut ist. Die Presbyteren gehören theils dem eigentlichen Lehrstande an und sind Pfarrer, theils sind sie Laienälteste[5]). Die ersteren kann man als pri-

---

1) Oper. Angl. p. 509, cfr. p. 582.

2) Bisweilen aber faßt er das Doctorat auch wie Calvin auf, z. B. Oper. Angl. p. 562: „Dat et doctores, quibus donum Spiritus sancti ejusmodi confert, ut cum ex scripturis, tum aliis Dei indiciis atque judiciis docere queant commode et instituere homines Dei, ut in omni Dei scientia in dies magis proficiant."

3) Praelect. in epistol. ad Ephes. p. 507, cfr. Oper. Angl. p. 562.

4) Vergl. über die ständigen Aemter außer den oben S. 410. Anm. 1. citirten Stellen: de regno in Oper. Angl. p. 85, epitome ibid. p. 177, de ordin. leg. ibid. p. 288.

5) Schon in der Schrift ratio canonicae examinationis (Oper. Angl. p. 281.) dringt er auf Herstellung dieser zwei Classen von Presbytern: „Quot sunt ordines presbyterorum? Responsio: Duo. Unus eorum qui Evangelium et sacramenta administrant una cum disciplina. — Alter eorum, qui tantum adhibentur ad disciplinam ecclesiae, quales seniores, ut olim synagoga, ita postea ecclesia quoque habuit; *sine quorum consilio nihil agebatur in ecclesia.*"

marii presbyteri, diese als consiliarii und assessores betrachten. Da unter den presbyteri oder episcopi in einem bestimmten Kreis ein Einzelner die oberste Leitung haben muß, so ergibt sich neben dem gemeinen Amt derselben noch ein besonderes, das der episcopi im engeren Sinne. Die episcopi der letzteren Art sind zum Vorsitz und einer Art Oberaufsicht berufen. Von diesem Gesichtspuncte aus kann man statt zwei auch drei ordines unterscheiden, nämlich: episcopi, presbyteri, diaconi.

Näheres ist hier nur noch über Bucers Auffassung des Amtes der Bischöfe im engeren Sinne, des Amtes der Laienältesten und der Diaconen zu sagen.

Das Amt der Bischöfe ist nach Bucer schon sehr früh auf der Basis des Presbyteramtes erwachsen [1]) und ein das Heil der Kirche wesentlich förderndes und deshalb nothwendiges [2]). Der Bischof ist „primus inter pares" und soll „non suo solo arbitratu, verum presbyterorum consilio et diaconorum ministerio

---

1) Wiederholt und mit guten Argumenten weist er dieses, im Einzelnen jedoch von Hieronymus abweichend, nach. Vergl. z. B. Oper. Angl. p. 280.

2) In dem Buche de regno sagt er zu König Eduard (Oper. Angl. p. 68): „Quandoquidem igitur non solum ex Divinis literis et S. Patrum scriptis, verum etiam ex miseranda tot seculorum experientia cognovimus, cessantibus episcopis in suo munere, nedum illud, sicut tam diu jam faciunt, plane evertentibus Christi religionem, sicut apud reliquos ecclesiarum curatores, ita et apud plebem horribiliter exolescere, cunctamque impietatem et vitae impuritatem importunis modis omnia occupare: hoc certe erit S. M. T. majoribus opibus instituenda et molienda episcopalis ordinis et muneris justa reformatio, hoc est ad eam formam restitutio, quam Spiritus sanctus in scripturis suis nobis clare descriptam reliquit." De cura animarum, ibid. p. 280: „Hoc enim et ipsa dictat humanarum rerum necessitas, quod in omnibus negociis, quae a compluribus administrari debent, unum aut valde paucos ordinari constituique necesse sit, qui reliquis praeeant, loquantur, et omnia agant reliquorum nomine. Hoc in omnibus politiis cernitur. Ibi regimen quidem totum Senatui commendatum est, potestas populo universo: interim tamen semper unus duove sunt consules, qui in omnibus causis regimini praesint et agant: non tamen potestate privata, sed semper ex communi totius Senatus ordinatione cognitioneque."

ecclesias administrare." Bei jeder Gelegenheit bringt Bucer theils auf Zurückführung des bischöflichen Amtes auf seine ursprüngliche einfach-pastorale Stellung [1]), theils auf Wiederherstellung desselben [2]).

Wie der Bischof der summus inspector ist, so sind die Presbytern, auch die Laienpresbytern, coinspectores. Die Laienpresbytern unterscheiden sich von den andern Presbytern, den Pfarrern, nur dadurch, daß ihnen nicht auch die öffentliche Verkündigung des Wortes und die regelmäßige Verwaltung der Sacramente zusteht [3]), von den Diakonen aber dadurch, daß diese dem Bischof obsequium et ministerium zu leisten haben, sie selbst

1) De regno in Oper. Angl. p. 67: „Necesse itaque est; ante reliquos omnes Ecclesiarum ministros et curatores, rejectis a se cunctis seculi negotiis et rebus, totos se impendere legendis et docendis divinis scripturis, fundendis ad Deum precibus privatis et publicis, omnique generi administrandae cum doctrinae tum disciplinae Christi, hisque vitae exemplis exornandis et populo Dei reddendis commendatioribus scholis quoque et egenis procurandis. Partes etiam horum sunt, advigilare et efficere, ut singulae Ecclesiae suos habeant probatos pastores et ministros, qui pastoralem illis curam summa fide impendant; tamque accurate, ut non solum reliqui clerici ejusque curae peculiariter commendati, sua Ecclesiis ministeria inculpate: verum etiam ut singuli ex plebe ab omni lapsu in peccata, quoad ejus fieri poterit, custodiantur: et si ceciderint, per salutarem poenitentiam rursus erigantur, perpetuosque faciant in pietate progressus. Quamobrem debent Episcopi, quisque suae dioeceseos Ecclesias, quotannis ipsi, si ullo modo per corporis valetudinem et graviora Ecclesiarum negotia queant, invisere: et quaecunque deprehenderint in Christi vel disciplinam vel doctrinam vitia obrepsisse, pia severitate corrigere, omnemque religionis administrationem ad Christi praecepta reconcinnare atque stabilire. Cfr. ibid. p. 585.

2) In allen seinen für Fürsten oder Reichstage abgefaßten Gutachten suchte er die Heilsamkeit eines evangelischen Episcopats zu erweisen. Wie er dieses aufgefaßt wissen wollte, erhellt im Näheren namentlich aus seinen hessischen, cölnischen und straßburgischen Organisationen. Vergl. auch seine Vorschläge für Frankreich, Röhrich II. S. 169.

3) Doch sind sie auch nicht principiell davon ausgeschlossen. Vergl. oben.

aber ihm consilium et adjumentum gewähren sollen [1]). Als die wesentlichen Functionen der Laienpresbyter hebt Bucer gleichmäßig seit 1534, aber auch früher schon [2]), folgende drei hervor [3]): I. „Sie sollen mit den Dienern des Wortes der Kirchen Haushaltung verwalten, und was daran besserlich sein möchte helfen versehen, anrichten und darob halten." II. „Zum Anderen wollten wir, daß dieser Aeltesten Amt sollte einsehen, daß keine falsche Lehre einfiele, wo Jemand Rechenschaft der Lehre fordert, daß es vor diesen geschehe. Item was grober Aergerniß im Namen der Kirche zu strafen, die so beharren in dem Ungehorsam zu bannen, wissen auch die Gemeinde besonders zu verwarnen, zu erinnern, zu ermahnen, was an Dienern des Wortes zu bessern, wo etwan in vorfallender Noth der Gemeinde besondere Gebete und Fasttage zu setzen wären und was aller Dinge zum Hirtenamt, zum Weiden und Regieren der Heerde Christi erfordert würde, das Alles sollten diese Aeltesten, so ihnen also von Laien und anderen Vornehmen der Kirche verordnet werden, versehen [4]). III. Sollte diesen auch zustehen, so ein Diener des Wortes anzunehmen, denselbigen an Lehre und Leben zu examiniren, von ihm zu forschen und ihn gar nicht vor der Gemeinde fürzugeben, ehe dann sie ihn tauglich erfunden hätten; dann möchten sie ihn der Gemeinde vorstellen, ihn hören lassen, sie ermahnen, so Jemand Mangel an ihm wüßte, das anzuzeigen. Und darauf möchten sie Etliche, Viele oder Wenige, nachdem die Kirchen groß oder klein, der Gottseligkeit und des Verstandes Wohlberühmte aus allen Ständen zu ihnen nehmen, mit denen sie, nach angerufsten Gnaden Gottes, durch sie und die ganze Gemeinde zur Wahl greifen, sich Alles, das dazu dienstlich, mit-

---

1) Vergl. Oper. Angl. p. 69.

2) Vergl. oben S. 411. Anm. 5. und die straßburgischen Ordnungen. Auch wurden von Bucer bereits 1531 in Ulm, doch, da der Magistrat widerstrebte, nicht ganz in seinem Sinne Kirchspielpfleger d. h. Presbytern angeordnet.

3) Vergl. Bericht auß der h. geschrifft Bl. e.

4) Vergl. de regno in Oper. Angl. p. 35. und namentlich das Buch von der wahren Seelsorge.

einander unterreden und wenn sie gewählt, den Gewählten der Oberkeit darstellen." Die Presbyteren sollen, wo möglich, zum Theil aus dem gemeinen Volke gewählt werden. Ueber die Motive, welche Bucer zur Einsetzung des Laienpresbyterats bewogen, ist bereits oben berichtet worden [1]).

Das Amt der Diaconen besteht darin: »ea quae Christiani ad sustentationem egenorum in congregationibus suis, diebus Dominicis et alias, comportant atque offerunt: nec non quae homines privati, seu magnae seu parvae conditionis, ad hoc Dei opus Ecclesiis contribuunt, tum immobilia tum mobilia bona: diligenter sibi commodata habere et inde omnibus in Ecclesia egentibus, seu domesticis seu peregrinis distribuere, tum juxta communem Ecclesiae ordinationem, tum juxta peculiare mandatum presbyterorum, ac praecipue pastoris superioris hoc est Episcopi [2]). Nun sind aber die Diaconen nicht bloß auf die cura corporum egentium angewiesen; denn wie alle Christen, so sollen auch sie und zumal als Diener der Kirche, auch die Seelen der Brüder zu pflegen bemüht sein. — „Sunt etiam instituti ad juvandum episcopos in ministerio, et disciplina constituenda, conservanda et stabilienda: propterea etiam sub nomine pastorum et doctorum recte continentur cum episcopis et presbyteris [3])."

---

1) Vergl. S. 399.

2) Oper. Angl. p. 277, cfr. ibid. p. 288.

3) Expl. in epist. ad Ephes. p. 107, cfr. Oper. Angl. p. 177. 231. 563. — Wiederholt hebt es Bucer hervor, daß, obwohl es verschiedene Grade der Diener gibt (cfr. Oper. Angl. p. 255. 250. 581), doch alle, und zwar sowohl die episcopi und presbyteri als diaconi, einander wesentlich gleichgestellt sind. So sagt er in der epitome in Oper. Angl. p. 177. art. XIV: „Docemus, omnes hos veros Christi ministros, in quacumque demum sint Ecclesia, seu sublimi seu humili, seu magna seu parva, accepisse a Domino potestatem spiritualem parem, mandatumque aequale peragendi omne Ecclesiae ministerium, videlicet doctrinae, sacramentorum, disciplinae, curaeque pauperum: ita ut gregem Christi omni sufficientia pascant ad vitam aeternam," und in der Schrift de vi et usu s. ministerii ibid. p. 566: „Haec tria sunt

Für ein das kirchliche Leben in fast jeder Hinsicht sehr förderndes Institut hielt Bucer die Synoden. Schon aus seinen ersten Organisationen, wie denen zu Ulm und Straßburg treten die Tendenzen, welche er bei Einrichtung derselben im Auge hatte, hinlänglich klar in das Licht [1]).

Ueber Bucers noch keinmal gewürdigte aber unendlich große Verdienste um die Aufrichtung einer Kirchenzucht wird im folgenden Kapitel Einiges gesagt werden. Hier sei nur das bemerkt, daß er allein unter den deutschen Reformatoren mit ganzer Energie und großer Umsicht und Sachkenntnis auf Wiederherstellung der Disciplin bedacht war und daß er, da auch Calvin sich in dieser Hinsicht an ihn anlehnte, sogar als Schöpfer und Haupturheber aller evangelischen Kirchenzucht betrachtet werden muß.

In seinen den Cultus betreffenden Anweisungen verrieth Bucer ebensoviele Sachkenntnis als ächte christliche Weisheit und Klugheit. Von den Schweizern unterschied er sich dadurch, daß er ein gewisses Maaß einfacher, die Erbauung durch Anregung des sinnlichen Menschen fördernder Formen und Gebräuche festgehalten wünschte, von den Sachsen aber insofern, als er mit größerer Strenge als diese Alles aus dem Kultus ausgemärzt wissen wollte, was der evangelischen Idee entschieden widersprach, zur Zeit Träger von religiösen Irrthümern oder doch dem Volk unverständlich und auch nicht leicht zu verdeutlichen war [2]).

---

doctrinae, sacramentorum, disciplinae. Ad haec omnes s. ministerii ordines certis rationibus ministrant."

1) Vergl. auch was er über die Synoden de regno, in Oper. Angl. p. 73, sagt. — Besonders wichtig war es ihm, daß die Geistlichen sich auf den Synoden (reform. coetus) gegenseitig in Zucht nahmen und überhaupt ihr geistliches Leben förderten.

2) Sein Kanon hinsichtlich der Cärimonien lautete: „signa pauca sint, casta et nota omnibus eorum significatio, ususque non levis, non superstitiosus, sed gravis et religiosus," oder wie er sich ein anderes Mal aussprach: „Non sint multae (caerimoniae), sint probe significantes et institutae; serviant decori, ordini, disciplinae fideique aedificationi." Auch erklärte er, (de regno im Oper. Angl. p. 50), nachdem er vorher die christliche Freiheit hinsichtlich dieser Dinge befürwortete: „Quae tamen in eadem gente vel regno Ecclesiae sunt, cum ibi hominum

Am klarsten erkennt man den Standpunct, welchen er in dieser Hinsicht einnahm, aus seiner einsichtsvollen Censur der englischen Liturgie. Man ersieht aus derselben, daß Bucer auf diesem Gebiete sehr umfangreiche und gründliche Studien gemacht und sogar die Liturgien der griechisch-katholischen Kirche zu Rathe gezogen hat. Uebrigens wie Paulus den Juden ein Jude und den Griechen ein Grieche werdend, legte er auf Cultusformen niemals ein so großes Gewicht, daß er um dieser willen geneigt gewesen wäre, wesentlichere Interessen zu gefährden. So war er im Jahre 1545 bereit, selbst die Elevation des Sacraments, welche er ausonsten doch immer entschieden bekämpfte, in dem Falle, daß die Römischen durch diese und ähnliche Concessionen gewonnen werden könnten, zu dulden und wieder einzuführen; und den Schweizern gegenüber, welche die lutherischen Kirchengebräuche mit einseitigem Eifer bekämpften und unter Berufung auf die Unstatthaftigkeit derselben ihre Separation beschönigen wollten, nahm er auch Luther wiederholt in Schutz. Calvin schrieb einmal zur Rechtfertigung Bucers die Worte: „daß Bucer noch immer Luthers Cärimonien vertheidigt hat, geschieht nicht deswegen, weil er sie sehr wünscht, oder darnach trachtet sie einzuführen. Er kann auf keine Art dahin gebracht werden, daß er den lateinischen Gesang genehmige; er hat einen Abscheu vor Bildern; die anderen Dinge verachtet er theilweise und theilweise hat er keine Lust daran." „Nur billigt er nicht, daß wir wegen dieser ganz kleinen äußeren Gebräuche uns von Luther trennen [1])."

---

genera non tantopere varient, non pulchrum modo, verum ad augendam sacrorum Christi existimationem, plerisque admodum commodum est, ut quantum possint, in his rebus conservent conformitatem."

1) Henry's Calvin I. S. 251. — Vergl. überhaupt über Bucers Ansicht hinsichtlich des Cultus die oben angeführte censura super libro sacrorum, Enarr. in evangel. p. 43. 148, die Schriften über die Kölnische Reformation und das Buch de regno. Ueber den Gebrauch der geistlichen Kleider hat er sich namentlich Oper. Angl. p. 458. 681. 705, über Sonntags- und Festfeier ibid. p. 46. 65. 181. 526. u. enarr. in Evv. Bl. 112, über Zweck und Benutzung der Tempel in jener Censur und Oper. Angl. p. 45. u. 66. ausgesprochen. — Sehr entschieden bekämpfte er, darauf vor-

Ueber den christlichen Staat in seinem Verhältnis zu dem Reiche Gottes und zu der Kirche lehrt Bucer Folgendes [1]):

Dem Staate und dem Reiche Gottes ist darin eine und dieselbe Aufgabe gestellt, daß beide Alles so einrichten und darauf beziehen sollen, daß ihre Bürger fromm und gerecht werden und in allen Stücken gegenseitig ihr Heil befördern. Ihr Verhältnis zu einander ist ebenso sehr ein Verhältnis der Ueberordnung als der Unterordnung. Die Reiche der Welt sollen dem Reiche Christi und das Reich Christi, wenigstens die Bürger dieses Reiches, den Reichen der Welt unterwürfig sein. Die Art und Weise und die Mittel, wie und womit beide jenes Ziel herbeizuführen suchen sollen und die Erfolge, welche sie herbeiführen, sind theilweise sehr verschiedene. Der Hauptunterschied beruht darin, daß dem Staate eine vorbereitende und fördernde, dem Reiche Gottes eine erwirkende Wirksamkeit zufällt, daß jener die Besserung seiner Bürger auch durch Gewaltmittel, dieser nur durch das Wort und den Geist hervorzubringen sucht [2]).

Da der Staat ein christlicher sein soll, so soll man dahin streben, daß nur wirkliche Christen, fromme Christen, zu obrig-

---

weisend, daß nur Dämonische zu beschwören seien, den Gebrauch des Exorcismus bei der Kindertaufe. Er wollte statt dieses eine Fürbitte, daß der Herr das Kind vor dem Satan schützen möge, eingeführt wissen. Aber auch die Abrenuntiation und das stellvertretende Bekenntnis der Pathen misbilligte er. Er verlangte dagegen, daß die Pathen eine Zusage gäben, daß sie für die christliche Erziehung der Kinder Sorge tragen und dahin wirken wollten, daß die Kinder selbst, nach hinlänglicher Vorbereitung durch Unterricht, dem Satan entsagten. Oper. Angl. p. 460.

1) Am ausführlichsten und mit großer Umsicht und eindringender Schärfe behandelte Bucer diesen Gegenstand in der 1535 erschienenen Schrift: „Dialogi oder Gespräch von der gemainsame, vnnd den Kirchenübungen der Christen, Vnd was yeder Oberkait von ampts wegen, auß Göttlichem befelch, an den selbigen zuuersehen vnd zu besseren gebüre. — Bucer verfolgt diese seine Ideen alle Zeit mit großer Consequenz.

2) Trefflich erörtert Bucer zu Anfange des Buches de regno Christi in acht Artikeln diese Aehnlichkeiten und Unterschiede.

kirchlichen Aemtern gelangen. Denn obwohl bei der Bestellung von Magistraten auch auf bürgerliche Gaben und Geschicklichkeiten zu sehen ist, so ist doch der Geist Christi, aus welchem alle Weisheit und alles Recht fließt, mehr werth als jene. Je mehr das Evangelium Raum gewinnt, um so mehr wird es au in dieser Hinsicht besser werden. Aber man soll selbst den unchristlichen Obrigkeiten gehorsam sein; auch diese schaffen Nutzen und sei es auch nur dadurch, daß sie nach Gottes Willen durch Verhängung von Leiden unser Heil fördern. Am wenigsten sollen geschickte und im Uebrigen fromme Beamte, welche bereits im Amte sind, aber noch dem Evangelium widerstreben, entsetzt werden. Diese muß man und zwar trotz dessen, daß ihr Widerstreben gegen das Evangelium durch ihre Sünde bedingt ist, unter dem Gesichtspuncte von Katechumenen betrachten [1]).

Der christlichen Obrigkeit kommt eine vorzügliche Fürsorge für die Kirche zu. Dieses räumt nicht nur das Heidenthum, sondern auch das alte Testament ein [2]). Auch ergibt sich dieses aus dem Berufe der Obrigkeit und der Geschichte der christlichen Kirche. Da die Obrigkeit alles Gute fördern soll und alles Gute vom Christenthum abhängt, so muß sie ja vor Allem das Christenthum fördern [3]). Die christlichen Kaiser haben in allen Zeiten, in welchen es um die Kirche gut stand, über diese eine Aufsicht geführt. Daß in der apostolischen Zeit die Obrigkeit nicht concurrirte, ist nur eine Ausnahme. Der Herr wollte damals die wunderbare Kraft seines Wortes in ganz besonderer Weise in ein helles Licht stellen. Die bürgerlichen Obrigkeiten, welche man mit Unrecht weltliche nennt, sind als die vorzüglichsten Glieder der christlichen Kirche die obersten Hirten und Vorsteher (pastores supremi et principes) und werden deshalb Götter und Christi genannt [4]).

---

1) Von der gemainsame, achtes Gespräch; Seelsorge Bl. 44. (cfr. Oper. Angl. p. 299 - 300.)

2) Von der gemainsame u. s. w., siebentes Gespräch.

3) Ebend., Per quos steterit, quominus Haganoae cet Bl. 106. u. 107, Seelsorge Bl. 40. 49. 51, Bericht auß der h. geschrift S. 32. u. 33.

4) Seelsorge Bl. 42. (cfr. Oper. Angl. p 297), ratio canon. exam. in Oper. Angl. p. 233.

Aber die Kirche geht nun deshalb nicht in dem Staate auf. Sie ist ein selbständiger Organismus, welcher sein eigenthümliches Leben in besonderen Institutionen darlegt und durch besondere Aemter erhält und pflegt[1]) und die fürsorgende Obrigkeit hat unter dem Beirathe der Geistlichen gerade darauf ihr Hauptaugenmerk zu richten, daß die Kirche nach den ihr eigenthümlichen Gesetzen und Normen, d. i. dem Worte Gottes, regiert und gepflegt wird.

Der christlichen Obrigkeit steht das Recht und die Pflicht zu reformiren zu. Dieses kann auch nicht mit der Behauptung bestritten werden, daß die Geistlichkeit und namentlich der Papst, welche bekanntlich der Reformation widerstreben, höhere Gewalt als die bürgerliche Obrigkeit besitzen und selbst dem Kaiser zu gebieten haben. Einmal steht fest, daß die Geistlichen im Anfang unter der Gewalt der ordentlichen Obrigkeiten standen und daß diese kein Recht hatten, auf ihr oberstes Hirtenamt zu verzichten. Sodann räumen alle Kanonisten ein, daß die Gewalt des Papstes und aller Geistlichen in letzter Instanz auf das Wort des Herrn an Petrus sich gründe. Dieses Wort ertheilt nun aber auch dem Petrus nicht zu einer weltlichen Herrschaft, sondern dazu, daß er die Schäflein Christi weide, die Vollmacht. Da nun die Päpste gerade dieses nicht thun, in dieser Hinsicht nicht lehren und gebieten, so gebieten sie gegenwärtig rechtlich überhaupt

1) Seelsorge a. a. Orte, von der gemainsame u. s. w. siebentes Gespräch, de regno in Oper. Angl. p. 6. An der ersten Stelle heißt es im lateinischen Texte: „Magistratus sunt Dii et Christi, prae aliis hominibus omnibus; itaque opus Dei et Christi, quod est, semper quaerere et salvum facere quod perditum est, prae omnibus aliis praestare atque exercere debent. Non quod ipsimet concionari, verbum et sacramenta, disciplinamque Ecclesiae dispensare atque administrare debeant: hoc enim ministerium ac officium in Ecclesia singulare est, ut demonstravimus supra.“ Die Selbständigkeit der Kirche bethätigt sich namentlich auch dadurch nach Bucer, daß die christlichen Gemeinden ihre Diener, sei es auch unter Leitung der Obrigkeit, selbst wählen. Von der gemainsame a. a. O.

nicht [1]). — Die Pflicht der Obrigkeiten, zu reformiren, besteht sogar in dem Umfange, daß sie nicht einmal sich damit zufrieden geben dürfen, daß sie neben den falschen Gottesdiensten der Päpstler evangelische aufrichten. Jene dürfen, da die Obrigkeiten Väter Aller sind und für Alle zu sorgen haben, auch nicht einmal geduldet werden. Auch darf die Obrigkeit den Gottesdienst der Pfaffen schon darum nicht schützen, weil sie durch solches Patronat sich den Zorn Gottes zuzöge.

Die Hauptpflichten der Obrigkeit gegenüber dem Christenthum sind folgende: „Erstlich müßen die Oberen sich erkennen, als die der allmächtige Gott seinen Kindern zu Vätern gesetzt hat, daß sie dieselbigen sollen mit höchstem Fleiß und Ernst regieren, das ist, zu aller Gottseligkeit, an der dann alles Gute hängt, anführen. Denn wo die Erkenntnis geistlichen Berufes nicht ist, und der Gehorsam Gottes nicht treibt, da wird nichts Rechtes ausgerichtet. Zum Anderen, weil der Glaube, der Grund aller Gottseligkeit, kommt aus dem Gehör göttlichen Wortes, werden die gottseligen Oberen zum vordersten versehen, daß den Ihren das lautere reine Evangelium Christi Jesu unseres Herrn getreulich geprediget werde, die Sacramente und alle Kirchenübungen demselbigen nach in rechtem Glauben und wahrer Andacht gehalten. Zum Dritten, So dieses das Höchste und Heilsamste ist, an dem die Oberen ihren Unterthanen immer mehr dienen mögen, daß sie die christliche Lehre und Kirchenübungen recht halten, werden die Oberen auch versehen, daß die Ihren zu dem Gehör göttlichen Wortes und daß sie demselbigen auch geleben und sich in die Gemeine Gottes recht begeben, in alle Wege angereizt, gefördert, und in keinem Wege daran verhindert werden. Derhalb werden sie verschaffen, daß Jedermann

---

1) Mit vielem Tact behandelt Bucer im sechsten und neunten Gespräche seines Buches „von der gemainsame“ u. s. w. die hier einschlagenden Collisionsfälle. Auch sind die historischen und juristischen Deductionen, womit er die Ansprüche des Papstthums bekämpft, von großem Werthe. Vergl. ferner über das Reformationsrecht der Obrigkeit de regno in Oper. Angl. p. 56. u. 57.

doch höre das Evangelium, und ihm Niemand widerspreche, oder davon abziehe, weder mit falscher Lehre noch üppigem Leben; alle Unzucht und Unehrbarkeit werden sie zum Ernstlichsten anziehen. Zum Vierten, werden die christlichen Oberen wohl Niemand nöthigen, den rechten Glauben zu bekennen, oder die h. Sacramente zu empfangen, sondern werden mehr wehren, daß die h. Sacramente überall Niemand mitgetheilt werden, bei dem man sich nicht versehen kann, daß er ihrer aus rechtem Glauben begehre. Noch (ferner) werden sie auch die öffentlich im Unglauben verharren und sich zur Gemeinde Christi nicht thun wollen, also halten, daß sie ihrer Gottesverachtung, als welches die schwerste Sünde und Aergerniß ist, entgelten und den Zorn Gottes befinden." [1]).

Neben der im Namen Christi und von dessen Dienern zu handhabenden, durch keinerlei weltliche Disciplinarmittel zu ersetzenden und ganz eigenthümlich gestalteten kirchlichen Zucht [2]) muß eine Bestrafung der religiösen und namentlich auch der häretischen Vergehen von Seiten der Obrigkeit hergehen. Daß die Bestrafung der religiösen Vergehen und selbst mit dem Tode recht und nothwendig sei, lehrt nicht nur das alte sondern auch das neue Testament. Petrus hat den Ananias und die Sapphira, Paulus den Simon Magus, den Alexander und den Hymenäus bestraft. Auch verhängt Gott selbst zu allen Zeiten über die Gottlosen Strafen, und hat für den neuen Bund das Recht des Schwertes ausdrücklich bestätigt. Dieses ergibt sich auch aus dem Wesen des Christenthums. Rechte Strafe ist lauter Liebe und der Geist der Lindigkeit widerstrebt keineswegs dem Geiste der Gerechtigkeit. Je höher wir im neuen Bunde mit dem Geiste Gottes begabt sind als die Väter des alten Bundes, um so mehr

---

1) Von der gemainsame u. s. w., achtes Gespräch, Bl. 2. u. 3. Vergl. Seelsorge Bl. 42. u. s. w. de regno in Oper. Angl. p. 33. u. 85, wo namentlich auch die Verpflichtung der Obrigkeit für ev. Pfarrer und christl. Schulen zu sorgen, hervorgehoben wird.

2) Vergl. namentlich Seelsorge Bl. 74. 86. u. f. Oper. Angl. p. 324 327, auch [illegible] u. de regno in Oper. Angl. p. 6. u. 10.

müssen wir auch um Gott eifern. Daß aber die religiösen Vergehen auch von der Obrigkeit zu bestrafen sind, erhellt schon daraus, daß diese nicht bloß den äußeren Frieden aufrecht zu erhalten, sondern die Religion selbst und das ewige Heil der ihr Anvertrauten in das Auge zu fassen hat. Aber auch schon die Rücksicht auf den äußeren Frieden erfordert Bestrafung der Irreligiosität. Alle falsche Lehren und Gottesdienste zerrütten auch die Polizei; und ein erheblicher religiöser Irrthum, welcher bei seinem ersten Vertreter keine üblen praktischen Folgen nach sich zieht, führt solche gewiß bei Anderen herbei. Aufruhr gegen Gott ist eine noch schwerere Sünde als Aufruhr gegen die Obrigkeit und Fälschung des Gottesdienstes, welche nicht bloß das leibliche und zeitliche sondern das geistige und ewige Heil der Nebenmenschen beeinträchtigt, ist härter zu bestrafen als Diebstahl, Raub und Mord.

Die Züchtigungen, welche die Obrigkeit gegen die Gegner des Christenthums verhängt, sollen theils in Geldstrafen, theils in Leibesstrafen, theils in der Ausschließung von den obrigkeitlichen Aemtern bestehen. „Weil sie das seelige christliche Bürgerrecht nicht wollen, sollen sie auch aller ehrlichen Aemter und Gemeinschaft des bürgerlichen Lebens nach Vermögen der kaiserlichen Rechte beraubt sein und als die Verworfenen und Verachteten allein in dem, das der Aufenthalt ihres elenden Lebens erfordert, geduldet werden; doch daß den frommen gottesfürchtigen Leuten nicht verboten sei, solche Verächter göttlicher Gnaden durch besondere Freundschaft und Gutthaten zu christlichem Leben anzureizen [1]).

Daß durch diese Strafen ein Zwang geübt und die vom Christenthum geforderte Freiwilligkeit des Geistes aufgehoben werde, kann man nicht sagen. Auf geistigem Gebiete gibt es keinen wirklichen Zwang [2]). Auch sollen durch Strafen nur diejenigen

---

1) Diese Stelle bezieht sich zunächst auf die Juden, wird im gleich Folgenden dann aber auch in Betreff der ungläubigen Christen zur Anerkennung gebracht.

2) Seelsorge Bl. 41, u. s. w. und in dem latein. Text der Opor. Angl.

in der Gemeinschaft der Kirche erhalten werden, welche derselben durch die Taufe bereits einverleibt sind [1]); nicht Juden und Heiden.

---

p. 297 u. 298: „Compelle eos, ait Dominus, intrare. Non quod aliquis contra suam voluntatem ad Christum compelli aut cogi possit; sed quod tantum studium, tantopereque instandum, ut res illa pravae carni coactio atque compulsio sit: quoniam spiritus hoc modo contra carnem commovetur et ad Christum compellitur.“ Von der gemainsame u. s. w. K. 2, wo es heißt: „Simpr. Noch kan man dannocht niemandt zum glauben zwingen. Frid. Zwingen? Lieber was haistu zwingen? Simpr. Ainen etworzu wider seinen willen nöten. Frid. Recht, wider seinen willen. Mag aber auch der mensch etwas thun das er nit wille? Wann dich ain Tyrann wolte tödten, wo du nicht Christum verleugnetest, vnd da Gott vor sey, du fielest, vnd verleugnetest Christum, woltestu söllich verleugnen auch für sünd halten? Simpr. Was künde ich schwärers sünden? Frid. Du wärest doch gezwungen? Simpr. Ja, noch bewilliget ich. Frid. Alß ists mit dem menschen in allen dingen, jm mage man wol vil thun wider seinen willen, vnd jm wehren zu thun das er wille, Aber daß er etwas thu, das er nitt wölle, das ist nit möglich, Dann er sich allweg ehe mag tödten lassen, Vnd darumb schlecht was der mensch redt oder thut, das muß er zuuor auch wöllen, oder wöllen thun.“

1) Seelsorge Bl. 43. u. 44. und in dem latein. Texte der Oper. Angl. p. 298. u. 299. Oper Angl. p 299. sagt Bucer: „Minime res ita habet, ut nonnulli somniant: quod ordinarii magistratus hominibus suis liberum relinquere debeant, ut se Christo dedant, vel non dedant. Quippe illi Christo a Patre coelesti in peculium dati sunt, huic creati et nati sunt, per hunc vivunt et fruuntur rebus omnibus. Si igitur ordinarius magistratus servos et mancipia jure cogit, ut maneant cum dominis suis corporalibus, eisque fideliter serviant, quum tamen contra suam voluntatem fidelis nemo esse possit, ipsaque coactio sola fidelitatem nemini tribuat: cur non magis homines vi ac potestate, quae tamen omnis Christi est, huc adigendi essent, quantum quidem Dominus largiri vult, ut cum Christo maneant eique serviant? Nam quod potestate hac ad impietatem abutitur Antichristus, nihil ei adimit, quo minus ipsa per se bonum opus sit, donumque Dei, quo ad regnum Christi recte utendum sit. Nemo quidem huc adigendus est, ut se dicat credere id, quod non credit: multo minus et ad mensam Domini accedat, qui ab ea abhorret: ut facit Papa. Interim tamen nemini concedendum est, qui inter Christianos Christo natus ac baptizatus est, ut doctrinam Christi sui

Der Hauptnutzen dieser Strafen ist derselbe, welchen die directen göttlichen Züchtigungen nach sich ziehen [1]). Der Geist wird dadurch gegen das Fleisch bewegt, es wird eine Bußstimmung hervorgerufen — und wenn die Züchtigungen lange genug gewirkt haben, verlangen die Gezüchtigten aus freiem Willen heraus ganz Christi zu sein [2]). Selbst auf wirkliche Christen, in denen

---

audire recuset, eique contrariam vitam agat, blasphemet, aliisque exosum reddat." Ausführlich behandelt Bucer die Frage, ob von dem Christenthum Abfällige zur Gemeinschaft der Kirche genöthigt werden sollen, in den Dialogi von der gemainsame Bl. o u. folgende. Hier sagt er zuletzt: „Es reden auch Etliche vom Gottesdienst gerad als wären wir von uns selb hie. Bey den alten wurden auch die kinder mit der beschneydung in bund Gottes aufgenommen, eh sy sich selb mochten verpflichten, noch der vom waren Gottes dienst hette wöllen abfallen, der warde des nicht weniger gestraffet, dann die abfelligen, so zum ersten auß freyer wahl den Bund Gottes waren eingangen. Nun so bey uns in der zeyt des heyligen Euangelii die gnad Gottes aller welt heller furtragen, vnd von ydermann so weyt erkannt wirdt, das Got alle die dem gehörten Euangelio nit glauben, billich in ewigkeit verdammet, was schmach vnd schaden mag dann sein, den sy nit auch yetz billich leyden? Denn warlich das Euangeli alle entschuldigung götlicher verachtung hinnimbt, dann es hinnymmet alles vnwissen. — Summa, wir alle seind Gottes leib vnd seel aigen, leben, weseren, vnd seind in Gott, haben vnd nyessen alle Ding von Got. So er vns dann erst auch die gnad thut, das wir gleich von geburt in seinen heiligen vnd seeligen bund werden aufgenomen, warumb solte vns nachgelassen werden, vns von solchem gnadenbund abzureyssen, die so merckliche gnade Gottes zu verachten, vnseren nächsten zu verergeren, vnd vnseren schöpfer vnd erlöser also schwärlich zu lesteren? Welcher vatter wurde seinen sun nit enterben, wenn in der verleugnet, vnd wolte jn nit zum vater haben? Also, warumb solte der die güter vnsers hymmelischen vaters, die er seinen kindern geschaffen hat, geniessen, der jn nitt will für seinen vatter erkennen? Wer ein lehen nur von einem Fürsten hatt, handlet der wider den Fürsten, so verleuret er das lehen, vnd man solte die, so sich so freventlich Gott widersetzen, lassen die so theuren lehen Gottes, diß leben vnd alles dardurch diß leben erhalten wirt, zu allem jrem mutwillen, vnd Gottes schmach verschwenden?"

1) Vergl. namentlich: von der gemainsame K. 2, O. 2.

2) Ebend.: „Denn diß ye das end sein solle der gotsäligen regierung, die in gutthaten und straffen steht, das die vnderthanen wol, vnnd deßhalb

ja doch immer noch Sünde zurückgeblieben ist, wirken Strafen heilsam ein[1]). Wenn dieser Hauptzweck aber auch nicht erreicht würde, so sind die Strafen doch schon deshalb nothwendig und deshalb heilsam, weil die Ausbrüche des Bösen dadurch beschränkt, der Möglichkeit, daß Andere durch offenes Zurschautragen der Sünde verführt werden, entgegengewirkt und die von dem Irrthum und dem Laster noch Unberührten von denselben zurückgeschreckt werden. Daß durch das Verhängen von positiven und negativen Strafen im Einzelnen die Heuchelei befördert wird, ist durch das Wesen der Strafe begründet und darf nicht der Obrigkeit in Rechnung gesetzt werden. Die Heuchelei kommt aus einem bösen Herzen und die Strafen rufen in Heuchlern nicht die ja schon vorher in diesen vorhandene Sünde hervor, sondern bedingen nur die Erscheinungsform dieser Sünde. Auch ist es für das Ganze nützlicher, daß die Sünde, wenn auch nicht aus dem Herzen, so doch aus dem Munde und Leben verdrängt werde, als daß das Böse ohne Scheu hervortrete und solche, welche bis dahin fromm waren, verführt und angesteckt werden[2]). Ueberdies kann es nicht ausbleiben, daß die Heuchler endlich an ihren Früchten offenbar werden, und alsdann sollen sie dafür, daß sie dem heiligen Geiste gelogen haben, mit allem Ernste gezüchtigt

---

gotsälig leben, So mag das mit der warheit nit widersprochen werden, die gutthaten vnd straffen, durch die oberkaiten recht gemässiget, vnd im namen Gottes wol außgespendet, z. vermügen vil, die leut vom gottlosen wesen, zu warer vnd selbwilliger gotsäligkeit zu füren vnnd auch entlich zu bringen." Ebend. O 2. führt Bucer näher aus, daß wie die Kinder durch die irdischen Väter, so alle Menschen durch Züchtigungen Gottes und der Obrigkeit allmählig dahin gebracht werden, das Gute von Herzen zu lieben, und daß auch im A. B. die Strafen nicht bloß einen knechtischen Geist, sondern auch innere Lust zum Guten gewirkt haben. „Denn welche Gott glauben, die haben jhn auch geliebt, Die selbige liebe hat sy dann zu allem guten genaigt, vnd selbwillig gemacht. Welche aber den glauben nit gehabt, die seind auch nit Israeliten, oder im Bund Gottes gewesen." Vergl. Oper. Angl. p. 297. 299.

1) Von der gemainsame a. a. O. Bl. O 3. u. Oper. Angl. p. 285.

2) Von der gemainsame Bl. R 3, S, S 3, S 4. Oper. Angl. p. 300.

werden [1]). — Die Juden sollen zwar nicht zum Christenthum gedrungen werden und sind nicht so hart zu halten als abfällige Christen, aber es soll ihnen nicht gestattet sein, das Christenthum zu lästern, Christen von christlicher Lehre und christlichem Leben abzuziehen und obrigkeitliche Aemter zu bekleiden oder überhaupt über Christen zu herrschen. Daß sie und zumal als die von Gott Verworfenen unter einem gewissen Drucke leben, ist ihnen heilsam und reizt sie zum Christenthum. Unrecht ist es, daß man ihnen verwehrt, nützliche Handthierung zu treiben und sich ehrlich zu nähren und ihnen dagegen gestattet, den armen Leuten ihren Schweiß mit dem Wucher auszusaugen. Doch sollen sie nur zu verachteten Handthierungen zugelassen werden. Da sie etlicher Massen Gott nach ihrem Gesetz dienen, ist ihnen ihr Synagogencultus zu gestatten. Uebrigens sollen sie verpflichtet werden, die christliche Predigt zu hören und so ihre Bekehrung zu ermöglichen [2]). — Von selbst versteht es sich, daß abfällige Christen und Juden namentlich und vorzüglich durch Erweisungen der Liebe gelockt werden und daß von Zuchtmitteln zuerst und möglichst lange Zeit die gelindesten angewendet werden müssen. Auch ist das Maß der Erkenntnis zu berücksichtigen und darf am wenigsten in Zeiten allgemeinen Abfalles mit ganzer Strenge zugefahren werden.

Dieses sei genug über Bucers theologische und kirchliche Anschauungen.

Er starb in England, nach zweijähriger Wirksamkeit in der Fremde, am 28. Hornung 1551. In Deutschland theilweise verkannt, wurde er in England wie ein Fürst der Theologen geehrt. Schon in Calais begrüßte ihn nicht nur eine Deputation der ansehnlichsten Bürger, sondern auch Gesandte des Erzbischofs Cranmer. Während des ersten Sommers wohnte er in London, im erzbischöflichen Pallast Lambeth, dann siedelte er nach Cambridge über, wo ihm von den Theologen, denen eine zuvorkommende Behandlung Bucers überdies von der königlichen Regierung

1) Von der gemainsame [illegible] Bl. K 3, S 3, Oper. Angl. I, I.

2) Von der gemainsame K 4, S 3, u. namentlich die Schrift Bucers über die Juden; die oben S. [illegible] citirt ist.

besonders anbefohlen war, nach einstimmigem Beschluß das Doctorat in der Theologie ertheilt wurde. Er ist der erste Doctor der Theologie, welcher honoris causa ernannt wurde. Aber wie fast alle Handlungen dieses großen deutschen Theologen, so war auch seine Annahme der Doctorwürde eine sittliche That [1]). Von den angesehensten Personen am Hofe, namentlich von Checus und Cranmer, aber auch von den Bürgern und den literarischen Celebritäten in Cambridge wurde er hochgeehrt und geliebt und der König selbst bedachte ihn wiederholt mit Gnadengeschenken. Als er mehrmals rasch hintereinander in Krankheiten verfiel, pflegte ihn neben seinen Angehörigen und Freunden eine Herzogin. Verbittert wurde ihm sein Aufenthalt in Cambridge, den übrigens eine Reise zu Petrus Martyr in Oxford einmal unterbrach, theils dadurch, daß er das Klima und die Lebensweise nicht zu ertragen vermochte, theils durch Streitigkeiten mit Jungus und Gardiner, die er übrigens nach Aller und auch des Hofes Urtheil nicht minder durch Sanftmuth als durch seine Gelehrsamkeit überwand, theils durch den Kummer, mit dem ihn die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands und namentlich seines lieben Straßburg, in welchem letzteren Orte mit ihm der theologische Friede gewichen war, erfüllte. Theils dem Klima, theils seinen gewaltigen geistigen Anstrengungen, theils endlich den Angriffen einer dritten heftigen Krankheit mußte endlich sein Körper erliegen. Er starb, nachdem er vorher sein Testament durch Codicille ergänzt und seine Kollegen Parker und Haddo mit Anderen zu Testamentsvollstreckern ernannt hatte (22. Februar), einen erbaulichen Tod [2]). Er

---

1) Vergl. seine Promotionsrede in Oper. Anglic. p. 184.

2) Ein Augenzeuge berichtet (Oper. Angl. p. 874 cet.): „Idibus Februarii in eum morbum incidit, qui mortem, quam secum annum iam amplius circumtulerat, paucis post diebus attulit: et qua aliquot post annis maturiore aetate obrepsisset, nisi in operibus nimium festinans et properans, ante in medio spacio defatigatus corruisset, quam cursum sibi propositum conficere potuisset. Grave nobis omnibus spectaculum, domesticis vero suis etiam luctuosum, cum summa totius corporis debilitate, enervatis membris, afflicto ventriculo, ita

wurde beerdigt in der Universitätskirche. Seiner Leiche folgten

---

perpetuo singultu cruciaretur, ut aegre cujusquam congressum colloquiumque ferret. Non quod vel humanitate erga nos, vel pietate erga omnes aliquid esset diminutum: sed sensit praeclarus vir et omni seculorum memoria dignus, sensit extremum sibi diem imminere. Itaque non jam cum aliis, quos omnes scientia vincebat, sed secum ipse loqui ac meditari coepit. Memini, cum M. Joan. Bradfordus sanctus adolescens, et huic nostro charissimus, singulari quodam commemorationis genere usus esset, et Christi servatoris ac Domini nostri promissa explicaret, hortareturque ut qui vir esset, cogitaret quid docuisset, qua semper constantia, qua fide, qua pietate usus esset, et ut tum praecipue cum maxime urgeretur, totam mentem, cogitationem, curam in Deum conjiceret, esse unum qui nobis nostra peccata praestitit, qui a tenebris ad lucem, a desperatione ad spem, a morte ad vitam revocarit: memini inquam paulo commotiorem esse factum, et ut videbatur iracundius respondere, Se nolle mentem ab ea cogitatione, in qua esset, cujusquam sermone vel cohortatione distrahi: observari oculis Christum crucifixum, habitare Deum in corde, nihil meditari nisi coelum, nisi celerem ab hoc corpore discessionem. Idque tum multo magis confirmavit, cum medicorum hortatu jussus cibum capere, negavit se id facturum, quod aliud vitae genus meditaretur. Sed cum illi instarent, ut cogitaret non sibi se, sed multorum utilitati esse natum: geramus igitur morem, inquit. Ita summus et sanctissimus vir cum se intueretur, mori maluit quam vivere, quod eam quam exspectabat, quam qua fruebatur vitam beatiorem cognosceret: ad nos cum respiceret, vitam poscebat, motus scilicet incredibili charitate, qua omnes sanctos et Christi ecclesiam complectebatur. Quoties ego illum audivi deplorantem Germaniae vastitatem, idque gravissimis verbis, cum, coelum contemplans, a Deo opt. max. precaretur, ut et suae gentis eum misericordia caperet, et non pateretur Angliam in ea vitia dilabi, quae jam pridem Germaniae cladem attulissent. Vereri se, quod in tanto ardore multorum cognoscendi Dei et restaurandae ecclesiae, cum disciplina deesset. qua improbi castigarentur, et ordo in ministerio non retineretur, non posse diu bonos eorum conatus progredi. Haec ille saepe quidem, sed tum vehementissime cum extremo halitu Ecclesiam hanc nostram quasi filiam complexus pius pater, Regiae Majestati atque omnibus bonis commendavit, optavitque nobis audientibus, ut quae

alle Mitglieder der Universität, der Magistrat und sämmtliche

---

ad Regiam Majestatem de disciplina Ecclesiae scripserat, locum et sedem in hoc florentissimo regno, et sine controversia Dei domicilio, reperirent. Sperare se, si id foret, nullam huic Reipub. calamitatem, nullam deformitatem evenire posse: et timere ni foret, ne non tam paucorum studio restaurandae Ecclesiae Deus placari, quam multorum improbitate et luxuria irritari velit. Atque haec ejus charitas erga universos. Suae constantiae testes edidit breves sententias, quas ut commodum ei videbatur, ad amicorum mentes confirmandas, et bona piaque de se opinione imbuendas, proferebat. Veluti cum Bradfordus, de quo ante mentionem feci, concionatum iret, seque dixit velle in precibus ejus meminisse, collachrymans, Ne, inquit, abjicias me Domine in tempore senectutis meae, cum defecerit virtus mea: tum addidit, Castiget fortiter, abjiciet autem nunquam, nunquam abjiciet. Raro quidem ille loquebatur, quod tota mente in Deum defixus erat, aegre etiam patiebatur alterius vocem: attamen ne tacendo stuporem nobis afferret, aliquando paucissimis verbis, sed suavissimis et plenissimis consolationis utebatur. Quemadmodum cum admoneretur, ut se armaret contra periculosissimum tempus, et contra diaboli impetum obfirmaret, qui tum maximam ei conaretur molestiam exhibere: Nihil habeo, inquit, cum diabolo commune: in *Christo* solummodo sum: Et, Absit, absit, ut nunc consolationes dulcissimas non experirer. Jam illud mihi praetermittendum non videtur, quod medicis ac reliquis ejus amicis metuentibus, ne deficiente luna, vires quoque ipsum deficerent, et morbi vi opprimeretur: cum postridie paululum recreatus videretur esse vegetior, atque ad eum pro suo more venisset Bradfordus, et medicorum timorem, sollicitudinem amicorum ex eo lunae defectu ac coeli perturbatione explicasset, porrexisse dicitur tres digitos, et oculis in illud sempiternum coelum elatis: Ille, ille inquit, regit et moderatur omnia. Qua autem patientia, qua magnitudine animi fuit, cum continuis acerrimisque doloribus ureretur, omnes qui verum fateri volunt, commemorare possunt: nos qui cum eo magis assidui eramus, tale mansuetudinis et tolerantiae spectaculum perpetuum vidimus, quale ut crebro videamus optandum est: et verendum ne nunquam posthac simile visuri simus. Nullum auditum fuit ejus lachrymabile verbum, nulla querela valetudinis, nulla vox significatrix doloris. Ita constanter et moderate perpetui cruciatus immanitatem pertulit.

Bürger [1]). Die Grabreden hielten ihm die Professoren Parker und Haddo. Zahllose Gedichte feierten sein Andenken [2]). Wie die Liebe so folgte ihm aber auch der Haß in das Grab. Die katholische Maria ließ im Jahre 1554 den deutschen Theologen Bucer und Fagius den Proceß machen und dann deren Gebeine ausgraben und verbrennen. Doch wurde bald darauf, 1560, ihre Asche wieder gesammelt und ihr Andenken ehrenvoll erneuert. Der handschriftliche Nachlaß Bucers ging zurück nach Deutschland, in die Hände des treuen Hubert, des Vormundes der Kinder

---

Vitae simillima mors, quam si noris, quomodo sit mortuus nescire non potes."

1) Nic. Carrus schrieb über das Leichenbegängnis an Joh. Checus unter Anderem: „In hujus divini hominis sepultura tantus est concursus omnium factus, tanta frequentia stipatum funus, is comitatus omnium generum, aetatis, ordinis, ut vicini non accersiti, sed sua sponte parati: cives non aliena voce evocati, sed per se effusi: honores non quaesiti sed allati: non flagitati sed condonati esse viderentur." „Eam (die Begräbnißstunde) cum instare campana significaret, ita subito cunctae se familiae ejecerunt, tantaque concursatio fuit muliercularum et puerorum, tam frequens virorum coetus, ut omnis illa via, quae est ab ejus domo usque ad templum Mariae, quo funus ducebatur, omnibus ex partibus obsita oppletaque teneretur: tanta autem singulorum admiratio fuit, cum propter exquisitos in ejus funere honores, tum propter incredibilem oppidanorum frequentiam, uno in loco, uno tempore collectam, ut noster luctus augeretur, quorum calamitatis tot essent spectatores, et illi misericordia commoverentur, quod eam lugendi causam haberemus. Inde vero perpetuum per agmen funus ad templum deductum est, cum quo tanta est ingressa multitudo, tanto concursu et jactatione, ut celerrime universum compleretur, maximaque pars coacta sit in ipso vestibulo et aditu templi consistere: ita ut ipse populus quasi valvarum loco ad excludendum introeuntes oppositus esse videretur. Hic quasi laudis praenuncii valvis ipsis affixi versus et numero et varietate et elegantia conspiciendi."

2) Vergl. dieselbe im Anhange zu Oper. Anglic. und in den besondern Abdrücken der Schrift de vita obitu cet.

Bucers. Seine Bibliothek kauften für hundert Pfund Sterling der Erzbischof Cranmer und die Herzogin von Suffolk.

§. 31.

Fortsetzung.

Die hessischen Organisationen in dieser Zeit.

Dieser hocherleuchtete und an kirchenregimentlichem Geschick unbedingt alle anderen deutschen Theologen übertreffende Mann, welchen wir im Vorigen mit einigen Worten zeichneten, war es nun, welcher die hessische Kirche in dieser Zeit ganz nach seinen Ideen einrichtete und über sie eine Art Oberaufsicht führte.

Namentlich seit dem Jahre 1538 fand er sich, ohne deshalb jedoch seine Straßburger Stellung aufzugeben, häufig in Hessen ein. Er half die hessischen Ordnungen von 1539 entwerfen, wohnte hessischen Synoden bei, hielt Disputationen mit den Wiedertäufern, ertheilte Gutachten über die Behandlung der Wiedertäufer und Juden, regte das Schulwesen an, und berichtete über die verschiedenen Mängel, welche er in den hess. Kirchen und Schulen vorfand, an den Landgrafen. Auch dieser selbst ward von Bucer, damit die Zucht der Kirche auch ihn irgendwie erreiche, häufig auf das Ernstlichste und mit einer seltenen Freimüthigkeit ermahnt und gerügt[1]). Ob Bucer auch schon bei der Entwerfung der fürstlichen Ordnungen, welche im Jahre 1537 in Hessen erlassen wurden, mitwirkte, ist minder gewiß. Es spricht dafür aber einmal der Inhalt und Character dieser Ordnungen, sodann das, daß Bucer, welcher seit 1529 mit dem Landgrafen im vertrautesten Verkehre stand und mit ihm gemeinschaftlich für die Concordie arbeitete, ja in der Schweiz sich als landgräflicher Abgesandter vorstellte und auf vielen deutschen Conventen und Reichstagen den hessischen Theologen zugeordnet war, schon vor 1537 dem Landgrafen viele Gutachten ausstellte und von Philipp

---

1) Genauere Nachweisungen siehe in §. 34. 54. und 55, sowie in den Abschnitten über die Wiedertäufer und Juden.

als „unser“ Theologe bezeichnet wurde, sowie endlich der Umstand, daß Bucer, wenn auch zunächst auf andere Veranlassung hin, sich 1534 und 1535 längere Zeit zu Kassel aufhielt und daß er sich 1536 auf hessischen Synoden zu Homberg und Marburg, wo wahrscheinlich beide im Jahre 1537 erlassene Ordnungen berathen wurden, einfand.

Daß in Hessen aber gerade in dieser Zeit zu einer vollständigeren Organisation des Kirchenwesens geschritten wurde, wurde theils durch allgemeine, auch in anderen evangelischen Ländern concurrirende Ursachen, wie namentlich den Abschluß der Wittenberger Concordie und die damalige Stellung der evangelischen Stände dem Kaiser und Papste gegenüber, theils durch besondere, in den eigenthümlichen Verhältnissen Hessens begründete Uebelstände, welche bei Gelegenheit einer 1536 abgehaltenen allgemeinen Visitation besonders stark an den Tag traten, bedingt. Unter den ebengenannten Uebelständen verdient namentlich die Zunahme der Fleischesverbrechen und anderer Laster, das Auftauchen antinomistischer Richtungen [1]), die wachsende Verachtung gegen den geistlichen Stand [2]) und das Umsichgreifen der Wiedertäuferei genannt zu werden. Allen diesen Uebelständen konnte nur dadurch, daß das Kirchenwesen besser und fester eingerichtet und namentlich die kirchlichen Personen mit

---

1) Vergl. Lauze I. S. 376.

2) Dieses und Anderes war zum Theil dadurch bedingt, daß die Geistlichen der Evangelischen nicht wie die römischen Priester durch auffallende kostbare Kleidung und durch Berufung auf einen besonderen Gnadenstand sich vor dem Volke mit einem höheren Nimbus zu umgeben vermochten, daß der gemeine Mann aber, welcher so lange schon in Folge einer unevangelischen Behandlung aller sittlicheren Motive baar geworden und durch den Official, der ihn bisher alle Jahre fünf bis sechsmal citirt und um Geld gestraft hatte (Ranke, 3. Ausg. V. S. 340.) in nur äußerlicher Zucht erhalten worden war, die Geistlichen, weil diese nicht mehr an Ehre und Gut strafen, auch nicht mehr fürchten zu müssen glaubte, und daß die Meisten die Lehre von dem Glauben und der evangelischen Freiheit, welche ihnen zum Theil überdies in unweiser Form vorgetragen wurde, (vergl. Lauze a. a. O. und hess. Landesordn. I. S. 94. b), misverstanden und deshalb misbrauchten.

größerer Vorsicht ausgewählt und mit größerer Autorität ausgerüstet und ein mehr organisches Ineinandergreifen ihrer Thätigkeit ermöglicht wurde, gesteuert werden.

Wirklich ging man jetzt sehr rasch und mit großem Ernst an die Organisation der hessischen Kirche und zwar gemäß den Bucerschen Ideen in einer von der sächsischen Richtung sich sehr unterscheidenden Weise, ja strebte man gerade in derselben Zeit, in welcher man in Sachsen die Einrichtung der Consistorien und die Befestigung eines absoluten landesherrlichen Kirchenregiments vorbereitete [1]), in Hessen einen weiteren Ausbau der bischöflichen und synodalen Verfassung und eine Ergänzung derselben durch das Institut der Presbyteren an.

Indem man von der Ansicht ausging, daß die Regierung der Kirche eine kirchliche und also eine durch kirchliche Organe vermittelte sein und daß alle ächt evangelisch-oberhirtliche Wirksamkeit in gewissen Verhältnissen eine persönliche und freie sein müsse, wurden in Hessen noch 1537 die 1531 angeordneten Superintendenten bestätigt resp. neu eingesetzt und der Umfang ihrer Amtsbefugnis mit vieler Weisheit genauer bestimmt und geregelt. Es waren diese hessischen Superintendenten, welche in ihren einzelnen wohl abgerundeten und nicht allzu umfangreichen Diöcesen fast monarchisch regierten, wenn man die Ehegerichtsbarkeit, überhaupt die jurisdictio contentiosa abrechnet, in allen wesentlichen Stücken mit den Vollmachten der römischen Bischöfe ausgerüstet [2]).

Um aber dann zu erwirken, daß diese Bischöfe ihre große Machtbefugnis nicht allzuwillkührlich anwenden könnten, und daß dem Pfarrer eine verhältnismäßige Einwirkung auf das Kirchenregiment gesichert werde, wurden jährliche Diöcesansynoden, auf deren jeder der Superintendent mit den Geistlichen seines

---

1) 1538 [sächsisches] Bedenken der Consistorien halben. Richter, Gesch. der Kirchenverfassung S. 82. Doch vergl. den append. der Schmalk. Artikel von 1537.

2) Richter a. a. O. S. 184.

Sprengels zusammenkam, angeordnet und das oberste Regiment über die ganze Landeskirche einer Generalsynode, welche aus den sechs Superintendenten und je zwei (resp. einem) von den Pfarrern einer jeden Diöcese gewählten Pfarrern zusammengesetzt war, und vor welche alle wichtigere Angelegenheiten der Kirche zu bringen waren, übertragen.

Die Selbständigkeit der kirchlichen Organe dem Staate gegenüber, welche nach einer Seite hin überdies dadurch bereits nicht wenig garantirt war, daß die Bischöfe nicht als Einzelne, sondern als Generalsynode und somit als Corporation dem Landesherrn gegenübertraten und die Möglichkeit einer Berufung selbstständiger, würdiger und mit allgemeinem Zutrauen beehrter Männer zu dem bischöflichen Amte wurde namentlich dadurch gesichert, daß den Pfarrern der betreffenden Diöcesen im Erledigungsfalle das Recht zuerkannt wurde, drei Geistliche für die erledigte Superintendentenstelle vorzuschlagen und die andern noch functionirenden Superintendenten ermächtigt wurden, aus diesen dreien den tüchtigsten auszuwählen, um denselben dem Landesherrn vorzuschlagen und von diesem bestätigen zu lassen.

Die Würde des geistlichen Standes überhaupt aber wurde wie theilweise schon durch diese Anordnungen, so namentlich auch dadurch gesichert, daß derselbe von der Beaufsichtigung durch die weltlichen Beamten und von der Gerichtsbarkeit derselben eximirt und mit verschiedenen Vorrechten ausgestattet, daß eine Prüfung aller Geistlichen durch die Generalsynode und die Ordination (1537) angeordnet und eine theilweise durch die brüderliche Ermahnung der Pfarrer durch andere Pfarrer und Gemeindeglieder, theilweise durch den Superintenden und die Synoden zu vermittelnde Kirchenzucht eingerichtet wurde.

Die Rechte der Gemeinde endlich wurden in der Kirchenordnung von 1537 wenigstens in einem gewissen Grade zur Anerkennung gebracht. Es wurde darin verordnet, daß der Superintendent bei Gelegenheit seiner Visitation in jeder Gemeinde zwei der würdigsten Gemeindemitglieder vor sich zu laden und

über ihren Pfarrer und die Zustände ihrer Gemeinde zu verhören habe. Auch wurde den Gemeindegliedern wie das Recht so auch die Pflicht zuerkannt, sich selbst untereinander und dann auch ihre Pfarrer brüderlich zu ermahnen.

Wie sehr man nun aber auch beflissen war, durch diese Institutionen die Selbstständigkeit und Würde der Kirche und die Rechte des Lehrstandes und der Gemeinden zu sichern, so war man doch auch auf der anderen Seite weit davon entfernt, die Kirche dem Staate in schroffer Weise gegenüberzustellen. Indem man mit Bucer dafür hielt, daß auch die weltliche Obrigkeit einen christlichen Beruf habe und befähigt sei in den angemessenen Grenzen auf die Kirche zu deren Heile einzuwirken und daß die Kirche, da sie des staatlichen Schutzes und der Unterstützung durch den Staat nicht entbehren könne und das staatliche und kirchliche Lebensgebiet sich auf vielen Puncten unvermeidbar berührten, am besten thue, wenn sie freiwillig dem Staate einen gewissen Einfluß auf sich einräume —, so wurde dem Landesherrn eine Betheiligung am Kirchenregiment theils dadurch, daß er die von den Superintendenten ernannte Pfarrer und die von den Pfarrern und Superintendenten gewählten Superintendenten zu bestätigen hatte, theils dadurch, daß verordnet war, daß die Generalsynoden „was Treffliches vom Neuem zu berathschlagen und zu setzen sei, mit Wissen des Landesherrn beschließen sollten", eingeräumt [1]).

Außer diesen Bestimmungen enthielt die genannte Kirchenordnung nur noch Vorschriften über die Schulen, die Armenkasten, die Hospitäler und Siechenhäuser.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendete man noch in dieser Zeit aber auch den Wiedertäufern zu, welche, da sie in Hessen gelinder als anderwärts behandelt wurden, namentlich seit

1) Landgraf Philipp tadelte es in seinem Bedenken über die s. g. Witenberger Reformation, daß darin nicht eine Oberaufsicht der Fürsten und Obrigkeiten über die Bischöfe gefordert war und den Geistlichen allein die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zugestanden werden sollte. Corp. Ref. V. p. 674.

der Katastrophe zu Münster sich in großer Menge in dieses Land gezogen hatten. Es erschien in demselben Jahre, wo die genannte Kirchenordnung erlassen wurde, eine weitere landgräfliche Verordnung [1]), worin neben neuen Mandaten gegen die vorherrschenden Laster umfangreichere und zum Theil schärfere Maßregeln gegen die Wiedertäufer angeordnet wurden. Wie milde jedoch auch diese gegen die Wiedertäufer gerichtete Ordnung im Vergleiche mit den entsprechenden Ordnungen anderer evangelischer Länder war, kann man schon daraus erkennen, daß darin von der Todesstrafe fast ganz abgesehen und überhaupt mehr durch geistliche als weltliche Mittel auf sie zu wirken anbefohlen wurde [2]).

Ebenso wichtig wie diese Ordnungen des Jahres 1537 waren aber zwei Kirchenordnungen, **welche im Jahre 1539** erlassen wurden, die Ziegenhainer Ordnung der Kirchenzucht und die Ordnung für die Kirchen zu Kassel.

Die erstere wurde auf Anrathen Bucers und ganz gemäß seinen Ideen [3]) vorzüglich auf Veranlassung der Wiedertäufer entworfen und erlassen. Da die Wiedertäufer, welche man im Jahre 1538 namentlich durch Anstellung öffentlicher Colloquien zur Kirche zurückzuführen versucht hatte, ihr Fernbleiben von der evangelischen Kirche in Hessen wie in Ostfriesland, Basel, Straßburg und an allen anderen Orten namentlich mit Berufung darauf, daß die evangelische Kirche, so lange sie der Kirchenzucht entbehre und nicht durch eine solche den dem Begriffe der Kirche wesentlich inhärirenden Begriff der Heiligkeit ernstlicher zu realisiren strebe, eigentlich gar keine Kirche sei — zu rechtfertigen suchten und man nicht nur anerkennen mußte, daß dieser Vorwurf ein theilweise begründeter sei, sondern auch aus vielfachen und namentlich in Basel und Straßburg gemachten Erfahrungen wußte, daß die Wiedertäufer wirklich zu den Kirchen, welche, durch sie veranlaßt, eine kirchliche Zucht

1) Siehe den Titel derselben §. 33.

2) Genaueres in dem Kapitel über die Wiedertäufer.

3) Vergl. §. 54. u. 55.

angeordnet hatten, eine versöhnlichere Stellung einnahmen —, so beschlossen die Berather der hessischen Kirche, von denen viele wie Noviomagus und Adam Kraft, längst das Unzureichende der gewöhnlichen Maßregeln gegen die Baptisten anerkannt hatten, vor allen Dingen jetzt die eigene Kirche und die Selbstverbesserung dieser in das Auge zu fassen. Es wurde von letzteren noch 1539 die auch für andere Länder einflußreich gewordene Ziegenhainer Ordnung der Kirchenzucht — warin eine Stufenfolge kirchlicher Zuchtmittel sorgfältig beschrieben und angeordnet und so die Ordnung von 1537 ergänzt wurde — erlassen [1]).

Es wirkten bei Abfassung dieser Ordnung außer Bucer selbst zumeist solche hessische Theologen mit, welche fast in jeder Hinsicht mit Bucers theologischer Richtung übereinstimmten [2]).

Durch ebendiese Ordnung der Kirchenzucht wurde nun aber auch der **Verfassungsbau** der hessischen Kirche vollendet. Indem man von der Bucerischen, richtiger von der durch Bucer wieder zu allgemeinerer Anerkennung gebrachten neutestamentlichen Idee ausging, daß alle Christen lebendige Glieder an dem Einen heiligen Leibe der Kirche, dessen Haupt Christus ist, sein sollten und daß, weil jedes dieser Glieder für die Mitwirksamkeit an diesem Organismus seine eigenthümliche Gabe empfangen habe, die Hirten nicht allein aus Einem Stande und am wenigsten bloß aus dem Stande der Gelehrten zu berufen, sondern alle diese Glieder und vorzüglich die besonders begabten für den Dienst der Kirche heranzuziehen seien und da man ferner sowohl aus der eigenen Erfahrung heraus als aus der h. Schrift belehrt war, daß namentlich die Kirchenzucht nur von Mehreren und namentlich nur unter Mitwirkung von Vertrauensmännern, welche der Gemeinde auch im bürgerlichen Leben näher ständen, mit Erfolg gehandhabt werden könne, so wurde jetzt in Hessen das Amt der Kirchenältesten, der Presbytern,

---

1) Genaueres über die hessische Kirchenzucht folgt im achten Kapitel.

2) Siehe die Namen derselben in einer Anmerkung des §. 34.

eingeführt. Hiermit wurde aber nicht bloß die Zahl der Aemter in schriftgemäßer Weise vervollständigt und, da Nichtgelehrte es waren, welche fortan in der Kirche mitwirkten, die Kirchenverfassung abermals weiter nach unten ausgebaut und mit einer breiteren Basis versehen, sondern auch die Idee der Gemeinde als solcher selbst[1]) zu einer größeren Anerkennung gebracht, ja den Gemeinden gegenüber dem pfarrlichen Regimente eigentliche Vertreter gegeben[2]). Die hessischen Presbytern nämlich hatten nicht nur mit den Pfarrern die gemeine Seelsorge und den Hirtendienst zu besorgen und namentlich die Kirchenzucht in allen Graden zu üben, sondern waren auch die nächsten Aufseher über die Pfarrer selbst. „Welche Aelteste vor Allem, heißt es in der Ziegenhainer Ordnung, ein besonderes fleißiges Aufsehen auf die Prediger haben sollen, damit dieselbigen ihres Amtes recht auswarten in Lehre und Leben, und, wo sie das thun, sie vor dem falschen Verläumden treulich vertheidigen, wo aber dessen bei ihnen Mangel erfunden würde, daß sie daran seien, daß solches durch sie oder die Obrigkeit gebessert werde." Es wurden diese Aeltesten aber, damit ebensowohl aristokratische wie demokratische Elemente in den Presbyterien Einfluß gewännen, theils durch die Wahl des Rathes oder des Gerichtsherrn theils durch die Gemeinde verordnet und ihnen, um ihr Ansehn zu vermehren und ihnen einen besonderen Segen und eigentlich geistlichen Character zu vermitteln, ebenso wie den Dienern am Worte die Ordination ertheilt[3]).

Durch die Ordnung der Kirchen zu Kassel aber wurde (ebenfalls noch 1539) auch der Kultus und da diese Ord-

---

1) Dieses theilweise schon dadurch auch, daß die Gemeinde die Presbytern zu wählen hatte, was in Genf nicht der Fall war. Ueber letzteres siehe Richter, die Gesch. der Kirchen-Verf. S. 178.

2) Theilweise nämlich schon 1537, siehe S. 485.

3) Der Katechismus von 1539 stellt seinen Zusammenhang mit den Ordnungen von 1539 nicht bloß durch sein confessionelles Gepräge sondern auch namentlich dadurch, daß er ausdrücklich drei Aemter anerkennt und über die Kirchenzucht genaue Expositionen gibt, an den Tag.

nung auch außerhalb Kassels zu einer gewissen Anerkennung kam, nicht bloß der Kultus der Kirchen der Stadt Kassel genauer geregelt.

Auch die in dieser Kirchenordnung gegebenen Bestimmungen stehen ganz in Einklang mit den Anschauungen Bucers und der Straßburgischen Praxis.

Am meisten tritt dieses darin hervor, daß durch diese Ordnung, nachdem schon 1537 die Ordination der Pfarrer anbefohlen war, die Ordination für alle geistliche Aemter, auch das der Presbytern, vorgeschrieben, die Confirmation eingeführt und diese beiden Acte mit dem der Copulation unter dem Titel „sacramentliche Cärimonien" zusammengefaßt und so den eigentlichen Sacramenten näher gerückt wurden. Die Confirmation wurde aber theils als Concession an den Katholicismus, theils als Concession an die zu beschwichtigenden Wiedertäufer und im Interesse der oberländischen Lehre von der Taufe, theils endlich im Interesse der Kirchenzucht eingeführt. Besonders auffallend [1]) sind

---

1) Die wirklichen (nicht die fälschlich Alt-Lutheraner genannten Neu-Lutheraner, welche über Andreä und Gerhard hinausgehend sich enger an den Romanismus als den ihnen gar unbekannten Luther anschließen). Lutheraner dieser Zeit nehmen daran starken Anstoß. Vergl. Höfling, das Sacrament der Taufe. Erlang. 1848. B. II. S. 416. u. ferner S. 440. Uebrigens fügt letzterer seinem Bedenken die Worte hinzu: „Das Bedenken, das wir hier erheben (gegen die Confirmations-Formel), scheint, wie bemerkt, schon der Hess. K. O. v. 1566 nicht ganz entgangen zu sein, weil dieselbe in ihrem längeren Formular für gut befunden hat, die Formel nicht für sich, sondern als integrirenden Bestandtheil eines Gebetes und in der Form der Gebetsapplication auftreten zu lassen. Etwas Anderes als Gebetsapplication soll sie freilich auch anderwärts nicht sein, indem sie sich ursprünglich auf das vorhergehende Gebet: „Allm. barmh. Gott, der Du allein u. s. w." bezieht, welchem die letztgenannte Hess. K. O. auch noch ein Gebet der Kinder selbst um die Gabe des h. G. vorausschickt. Immer aber ist nur das Votum die geeignete Form für die Gebetsapplication, und am schlimmsten steht es mit der den exhibitiven Character an sich tragenden Formel da, wo sie, wie in den §. 164. verglichenen K.O.O., vor dem genannten Gebete zu stehen kommt." Auch sagt Höfling, auf die theoretischen Explicationen der

in dieser Ordnung sowohl wie in der Ordnung der Kirchenzucht die exhibitiven Formeln, welche für die ordinatorischen und confirmatorischen Einsegnungen vorgeschrieben sind.

Die gottesdienstliche und die rituelle Bestimmungen tragen einen durchaus vermittelnden Character. Neben mehr sächsischen aber doch kein specifisch lutherisches Gepräge tragenden Formeln [1]) finden sich folgende den oberländischen Anschauungen Rechnung tragende Bestimmungen: „Außer den Sonntagen sollen nur die drei hohen Feste gefeiert werden. Die Taufe soll öffentlich sein und werden davon nur in seltenen Fällen Ausnahmen verstattet. Auch soll die Taufe nur durch Kirchendiener verrichtet werden.“ Ferner ist es bezeichnend, daß in dem Tauformular nur die Abrenuntiatio nicht aber auch der Exorcismus eine Stelle findet und auf die Abschaffung der Meßkleidung, des Gebrauches des Salzes und der Lichter, welche Dinge die lutherische Kirche beibehielt, hingearbeitet [2]) und eine möglichst große Einfachheit angestrebt wird [3]).

K.O. von 1666 recurrirend: „Es erhellt aber trotz des freilich etwas unbestimmten und schwankenden Characters der Erklärungen und historischen Bezugnahmen zugleich auch, daß man weit entfernt war, an eine sacramentliche oder an eine magische und theurgische Wirksamkeit des Actes zu denken.“

1) Hierher gehören auch die Bestimmungen, wornach den Kranken die Communion außerhalb der Kirche gestattet und die Begleitung der Leichen durch die Geistlichen vorgeschrieben wird.

2) Sehr characteristisch auch ist es, daß sie sich hierüber in einer begütigenden Weise ausdrückt (Richter I. S. 302. a.): „Vnd weil der brauch vnd dienst an beyden Sacramenten, dem heiligen tauff vnd nachtmal, der massen wie erzelt, bedacht ist, in ansehung der besserung. Insonderheit der kirchen zu Cassel, so sol das selbige, niemands dahin deuten, als hielten wir diese weis, darümb die beste auch bey andern kirchen, vnd wolten damit die, so ander breuch vnd weise, inn dem halten verunglimpffen, Es sein die bey dem heiligen tauffe das beschweren vnd austreiben der bösen geister (welches denn gar ein alter brauch ist) halten, Item die zeichen des Saltzes, lichter, vnd anders mehr gebrauchen, das wir vmbgangen haben Also sein auch die bey dem heiligen Abentmal, besondere kleyder, gesang, vnd anders noch halten, welches alles wir bekennen, einer ieden kirchen frey gelassen sein, zur

Daß die Lehre der Kirche endlich in unionistischer Weise dargestellt wurde, ergibt sich ebensowohl aus der eben erwähnten Kirchenordnung als dem 1539 veröffentlichten und dazu nach Anleitung des Straßburger Katechismus ausgearbeiteten Kasseler Katechismus [1]).

Diese beiden Bücher, welche schon dadurch in einer näheren Beziehung stehen, daß die Kasseler Kirchenordnung eine Katechese enthält, welche mit den Expositionen des Katechismus über die Lehre wesentlich übereinstimmt [2]), lehren nun aber z. B. über die Sacramente Folgendes [3]):

Ueber die Taufe enthält der Katechismus nachstehende Fragen und Antworten: Wie kommen wir in diese Kirche und Gemeine? So wir durch das Wort und den Geist Gottes neu geboren und Christo unserm Herrn eingeleibt werden. Wie geschieht das? Nach der gemeinen Ordnung des Herrn durch die heilige Taufe. Was ist die Taufe? Das Bad der

besserung zu gebrauchen oder zu lassen, wie das yede kirch, ihres volcks gelegenheyt befindet, wir haben das hie auch allein angesehen, wie wir die beyden Sacramenten, bey diesem vnserm volck, zu höherem werdt vnd gotseligen gebrauch bringen vnd darin erhalten mögen, vnd derhalb die dienst, vnd darreichung beyder Sacramenten, der gestalt wie vorgesagt ist, beschrieben."

3) Vergl. vorige Anm. — „Das gemeine Gebet", welches Richter S. 299. a. angeführt wird, hat sich leider nicht erhalten.

1) Vergl. über die Entstehung und Bestimmung desselben §. 39.

2) Vergl. auch Seite 439. Anm. 1. u. 3.

3) Auch hat der Katechismus das Bilderverbot (und in Gemäßheit hiermit die reformirte Eintheilung des Decalogs) und zählt die Höllenfahrt zu den status exinanitionis. Daß übrigens die damalige oberländische Kirche weit davon entfernt war, auf diese Dinge großen Werth zu legen, oder gar, wie die spätere reformirte Kirche, der Annahme zu huldigen, als ob Christus bei seinem Niedersteigen zur Hölle in die Qual der Verdammten eingegangen sei, erhellt theils aus zahlreichen Aeußerungen der damaligen Theologen, theils (betreffend den letzteren Punct) aus unserem Katechismus. Dieser beantwortet die Frage, ob Christus in die Pein der Verdammten gefahren sei, mit den Worten: „Nein, aber zu den heiligen Seelen, die in dem Schooß Abrahams waren."

Wiedergeburt, mit dem wir Christo unserm Herrn eingeleibt und mit ihm bekleidet werden." Die Kirchenordnung, welche sich an zwei Stellen über die Taufe ausspricht, gibt über die Taufe wenigstens keine einzige specifisch lutherische Bestimmung [1]). Daß man in Hessen die ungetauft verstorbenen Kinder mit Bucer nicht als unbedingt verdammt ansah, erhellt aus einem Gutachten des Landgrafen Philipp über die s. g. Wittenbergische Reformation (1545) [2]) welchem die hessischen Theologen beitraten [3]). Es heißt darin: „Da sind wir mit einig, daß die Taufe ein nothwendiges Ding den Jungen und Alten zur Seligkeit und daß ein Jeder, so die verachtet, darum des Gerichts erwarten muß, doch unbegeben der göttlichen Macht und Gewalt im nachfolgenden Fall. Nämlich, wenn ein Kind von christlichen Eltern im Mutterleib oder sonst nach der Geburt so zeitlich stürbe, daß es nicht möchte zur Taufe gebracht werden, so haben wir dieses Bedenken bei uns, daß dieselbigen Kindlein darum nicht verdammt seien; wie denn Pomeranus und Lutherus selbst über den XXIX. Psalm im Druck anno XLII. ausgegangen — solches auch geschrieben und in Druck haben lassen ausgehen [4]).

Ueber das h. Abendmahl kommen im Katechismus folgende Fragen und Antworten vor: „Wozu ist denn das h. Abendmahl verordnet? Daß die Gemeinschaft und das Leben unseres Herrn Jesu, welches die neue Geburt und Creatur ist in uns, gestärkt werde und zunehme. Was ist das heilige Sacrament? Die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, die uns durch den Dienst der Kirchen mit dem Wort und Zeichen Brod und Wein wird mitgetheilt." Und es wird über den Nutzen des h. Abendmahls unter Anderem gesagt:

---

1) Vergl. Richter, Kirchen-Ordn. I. S. 296. cfr. 297. a. u. 298. a.

2) Corp. Ref. V. p. 672.

3) Ibid. p. 675.

4) Die Wittenberger erklärten sich darauf in einer die Hessen befriedigenden Weise. Vergl. Corp. Ref. I. I. p. 687. Sie dachten über diesen Punct selbst milder als die späteren Lutheraner.

„Daß ich wisse, daß der Herr mir sein Fleisch und Blut mit aller seiner Herrlichkeit und Seligkeit mittheilt und in mir leben will.“ In einer Ermahnung aber wird mit Bucer und Melanthon noch besonders hervorgehoben, daß unter dem Gespeistwerden mit Fleisch und Blut die persönliche Selbstmittheilung Christi zu verstehen sei: „Das thue, so bist du ein rechter Christ und bist wahrlich gespeist mit Christo unserem Herrn, dem ewigen wahren Himmelsbrod.“ In Uebereinstimmung hiermit erklärt sich die Kirchenordnung sowohl in der Katechese [1]) als in dem liturgischen Theile. In letzterem [2]) wird gesagt: „Daß uns der Herr daselbst sein heilig machendes Fleisch und Blut, im h. Abendmahl, mit den sichtbaren Zeichen Brod und Wein, durch den Dienst der Kirchen wahrlich darreicht und übergibt, nicht zur Bauchspeise, oder mit Brod und Wein natürlich vereinigt, aber zur Speise des ewigen Lebens wahrlich und wesentlich.“ „Welche Worte des Herrn wir mit einfältigem Glauben aufnehmen und nicht zweifeln sollen, er der Herr sei selbst mitten unter uns durch den äußeren Dienst der Kirchen, den er selbst dazu verordnet hat, wie er uns in diesen seinen Worten anzeigt, daß also auch uns das Brod, das wir brechen, wahrlich sei die Gemeinschaft seines Leibes, und der Kelch, bei dem wir danken, die Gemeinschaft seines Blutes.“ „Allein daß wir allweg fleißig betrachten, warum der Herr uns also seine heilige seligmachende Gemeinschaft im heiligen Sacrament immer mittheile, nämlich darum und dazu, daß er immer mehr und mehr in uns und wir in ihm leben ein recht heiliges seliges, das ist ein göttliches Leben und wir seien ein Leib in ihm unserem Haupt, wie wir da an einem Brod und Trank alle theilnehmen“ [3]).

---

1) Richter, Kirchen-Ordn. I. S. 303. b.

2) Ebend. S. 301. a.

3) Der Professor Noviomagus schrieb am 19. Februar 1535: „Quidam ingruente valida ventosae gloriae tempestate calore et impetu eo navigarunt, unde in portum (absque risu stolidae multitudinis redire vix poterunt. Quare pudet eos aut clavum vertere, aut vela

Auch wird sowohl im Katechismus als in der Kirchenordnung an allen betreffenden Stellen in der Weise Bucer's und Melanchthons auf den engen Zusammenhang zwischen Rechtfertigung und Heiligung hingewiesen und auf Bewährung des Glaubens durch Liebe und heiliges Leben gedrungen [1]).

Eine neue Bestätigung, daß Melanchthons Lehre in dieser Zeit in Hessen die herrschende war, ergibt sich endlich daraus, daß Landgraf Philipp unter dem 6. März 1541, also nach dem Erscheinen der Augustana locupletata et emendata allen Pfarrern die Anschaffung der Augsb. Confession, der Apologie und der loci communes Melanchthons (letztere deutsch und lateinisch) anbefehlen ließ [2]).

Ganz im Geiste dieser unionistischen Richtung war es nun aber auch, daß die in Hessen tolerirten Zwinglianer sich in dieser Zeit nicht laut und am wenigsten polemisch äußern durften [3]).

---

contrahere, aut antennarum rudentes aliquantulum relaxare, maluntque navem una cum mercibus perdere, quam imperitiae argui. Er glaube fest, daß im h. Abendmahl der Leib und das Blut Christi wahrhaft anwesend sei, halte es aber im Uebrigen mit Irenäus und Prudentius und der ganzen alten Kirche. Wenn die Ansicht der Lutheraner auch die der alten Kirche gewesen wäre, so würde ein Lucianus, Libanius, Porphyrius und Celsus sicherlich nicht versäumt haben, die Christen dieserhalb zu verspotten."

1) Vergl. namentlich S. 22. in meiner Ausgabe des Kasseler Katechismus, auch S. 26. u. 29, wo von der Kirchenzucht die Rede ist.

2) Die Pfarrer hatten für diese Schriften 1¼ Thaler zu zahlen. Hermann Cyriacus, Kaplan zu Homberg, hatte diese Bücher in Wittenberg holen müssen.

3) Der berühmte Zwinglianer Rudolph Gualtherus, welcher in Marburg studirte, schrieb im August 1540 an H. Bullinger: „Noviomago ab Hagenoa reduci literas tuas legendas exhibui, simul et Bedroti, qui me quoque huic commendaverat; is omnia bona pollicetur, nec de illius, quam a multis audio praedicari, humanitate dubito. Is enim, ut audio, solus est, qui ad nostrae Ecclesiae mores est propensior. Ipse tamen cum nequaquam diutius hic morari instituerim, omnium commercio, lectionibus quoque et disputationibus tam publi-

§. 32.

Reorganisation der hessischen Kirche nach dem Interim und Erlassung einer Landesagende.

Die Jahre 1548—1566.

Die Periode des A. Hyperius.

Nachdem durch den Krieg und das Interim, welches letztere die hessischen Geistlichen mit Standhaftigkeit zurückwiesen [1]), wenigstens die äußeren Verhältnisse der Kirche in einem gewissen Grade in Zerrüttung gebracht worden waren, wurde seit dem Jahre 1552 mit dem größten Ernste und Eifer an einer Reorganisation gearbeitet.

Aber diese Reorganisation [2]) wurde ganz im Geiste und auf der Grundlage der älteren Ordnungen angestrebt.

In der Verfassung und der Disciplin der Kirche wurde fast gar nichts geändert. Einer 1566 gedruckten Agende, der ersten Landesagende, welche in Gemäßheit eines Synodalbeschlusses von 1559 abgefaßt wurde, lagen die Ziegen-

---

cis quam privatis abstineo, ne rixis et tumultibus ob religionem motis implicer. Saepe tamen non parum doleo et tantum non dolendo rumpor, dum sanctissimae memoriae virum Zwinglium praeter meritum taxari intelligo. Sed quid agam? Ferendum est, quod mutari non potest. Hi enim nunc mores sunt, haec tempora, ut qui Luthero (quem ceu Deum plerique venerantur) placere instituit, benevolentiae hujus aditum facillimum credit Zwinglianae doctrinae taxationem, cujus autoritatem hic defendere non meum est, nec si meum esset, tuto liceret; inextricabilibus enim labyrinthis, odiis et invidia memet involverem." Fueslin, epistol. p. 195. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß Gualtherus alles Nicht-Zwinglische, auch das Melanchthonische, hier als Lutherisches betrachtet.

1) Vergl. B. I. S. 656. und in Betreff der Geistlichen des gemeinen Landes an der Lahn oben S. 281.

2) Es wurden eine Menge von Ordnungen, theils erneuert, theils neu gegeben, so 1554, 1556, 1558, 1562, 1564. Die meisten waren disciplinarischer Natur. Die von 1556 und 1564 betrafen die Kirchen- und Kastengüter. Sie sind fast alle abgedruckt in den hess. Landesordnungen.

hainer Ordnung der Kirchenzucht und die Kasseler Kirchenordnung des Jahres 1539 zu Grunde. Wirklich neu war nur das, daß neben den ordnungsmäßigen Kirchenvisitationen durch die Superintendenten in dieser Zeit außerordentliche vom Landesherrn angeordnete Visitationen hergingen[1]) und überhaupt das Schirmrecht des Landesherrn sich mehr und mehr zu einem Oberhoheitsrecht über die Kirche auszubilden suchte[2]).

Eine der eben erwähnten Visitationen, wovon wir genauere Nachrichten besitzen[3]), erfolgte im Jahre 1556. In dem sich auf dieselbe beziehenden Credenzbriefe, welchen Landgraf Philipp unter dem 13. April genannten Jahres ausstellte, wurde die Visitation als eine Visitation der Pfarreien des Unterfürstenthums[4]) bezeichnet und wurden alle weltliche Beamte aufgefordert, den drei Visitatoren jeglichen Vorschub zu thun. Als Visitatoren wurden darin bezeichnet: „Burckhart von Cram, Amtmann zum Lippoldsberg, Leonhardus Crispinus, Pfarrer zu Homberg, Joh. Ruelin, Rentschreiber zu Sontra.“ Die diesen ertheilte Instruction lautete folgendermaßen[5]):

„Was man in sondern den Pfarhern sol vorhalten.

1) Ob die predicanten ordinirt, oder inaugurirt sein. Item who vnnd von wem, vnnd Zu welcher Zeit solichs geschehen sei, Ire testimonia anZeigen,

2) Das die visitatores die ler der predicanten mit vleis examiniren, ob sy der Augspurgischen Confession auch gleichfermig, vnnd gemeß sei, vnd das sie sich der selbigen In Iren predigen befleissen,

---

1) In der Agende von 1566, Einleitung, behielt sich der Landgraf das Recht hierzu ausdrücklich vor.

2) Vergl. das Kapitel über Kirchenverfassung.

3) Es liegt das vollständige Protokoll darüber in dem s. g. rothen Buche des Kasseler Archivs vor.

4) In den anderen Landestheilen wurde 1556 eine solche Visitation nicht gehalten. Lauze II. S. 505.

5) Sie ist eingeleitet mit den Worten: Sequuntur articuli visitationis.

3) Das man vleissig frage nach Irem wandel, vnnd leben, ob sy studiren, Ires ampts ernstlich pflegen, mit Ermanen und straffen, Ob sie solichs auch aus gottlichem eyffer thoun, It. die Sacrament trewlich reichen, die Kranken besuchen, vnnd solichs nit vmb Ires genisses, sundern lauter vmb gots willen, vnd furdernus gottlich. eehr vnd heil des nechsten, alles verrichten,

4) Das sy vleissig bei der Kinder lerhe anhalten vnd darzu bestimpte tag vnd stund in der woche hoben, vnd die selbigen mit allem vleiß, vnd in aller sanftmiettigkeit, leren vnd treiben,

5) Das Ire weiber züchtig vnd eines erbaren wandels sein, nicht weinsenffer, nicht mussig, faule, nachlessig, Seueh, Item nicht lestern vnd . . . . . vnnd vnerbarlich wandeln,

6) Das der predicanten Kinder woll gezogen vnd onanstößig sich halten,

7) Das die predicanten mit sunderm vleis auf die Kastenguett acht haben, damit sy allein zu gottes ehr, vnnderhaltung der armen, vnd predicanten vnnd pfarbewe, wie solichs hiebeuor v. g. L. v. H. in ein ordnung hatt lassen ausghen, vnd nicht anderst wird ausgeteilt vnnd ausgeben,

8) Das man zu Casthern frome trewe gotferchtige leuth erwele,

9) Den pfarhern zu fragen, wie sich schuolmeister schuldiener vnd opfferleuth in Irem ampt vnd sunst auch mit guotem wandel vnnd leben halten, Ob sie auch dem selbigen mit vleis obliegen, Die Jugent nicht allein in guoten kunsten, Sund. Da vielmer ist angelegen, in guoter Diciplin vnd gotseligkheid auf ziehen vnd lernen.

Von den Superintendenten.

1) Ob die selbigen auch von den pfarhern od schuoll vnd Kirchendienern geschenck oder sonderlich gab von Inen fordern.

2) Ob sie auch das visitir gelt trewlich austeilen, vnnd etwann hohern quitung fordern als sie haben verrechnet, oder ausgeben, vnd who sich solichs wurde erfinden, sollen sy sollichs v. g. L. v. H. in stund anzeigen,

3) Das sy auch hierin ein vleissig einsehen haben, Das wo Zwei Drei oder mer predicanten in einer statt sein, das solich eintrechtig bei einander leben, einer den andern furdere, und keiner den andern hinderlaß oder steche, heimlich oder offentlich auch Krenke, dem andern in seine pfarr recht fall oder greiffe, es geschehe dan mit willen, dan daraus entstehet vil widerwillens vnnd vnraths.

4) Ob die superintendenten auch Jerlich In Ire visitationen die castenrechenschaft trewlich halten, vnd wie sie es mit der Zerung halten.

5) Das man ernstlich den schlemmern so Ir In Khommen von der pfarrei, ehe das das Jar Zum end ge, schendtlich verdampfen, vnndersage sich messig Zu halten, vnnd who sy Zehenden oder sunst guott von den pfarren haben versetzt, das sy solichs Innerhalb einem halben Jar, wider losen, bei absetzung der pfarrer, Ob sy auch Zauberer, mißbrött gottes, verechter gotlichs worts vnnd der heiligen Sacrament. Item volsöffer, Ehe brecher gotslester, Item die Ire weib vbel halten mit schlagen vnd dretten vnder Iren gemeinen haben, das sy solliche lassen angeben vnnd mit Inen auf buoß handlen.

6) Das kein pfar besondere ordnung vnnd Ceremonien vfricht, one furwissen seines superintendenten, Sondern ein Jeder mit seugen In der Kirchen, feiern vnd fasten, mit tauffen vnd sacramentreichen der Kirchen sich gemeß halte, In welcher der Superintendens residirt.

7) Das die superintendenten der pfarrei halt nach absterben deren so doruf residirt, oder sunst an einen andern ort sindt transferiret worden, mit einem andern bestellet, vnd nicht mit den vicinis, welchen sy dan ein geringes geben; vnd das vbrig fur sich behalten, vnnd who solichs von Inen were geschehen, sollten sy sollichs seiner fstl. gnaden auch AnZeigen,

Die gemein In sunderheit Zu fragen

1) Von der Pfarhern ampt lere vnd vleis, ob er Zu rechter Zeit sein predig halte, mit eyffer ermane vnd straffe vnd Cate-

chismum halte, die Kranken besuoche, die sacrament reiche vnd seinem ampt ernstlich oblige,

2) Von seinem wandel vnd leben, ob er ein spyler, suff, schwelger vnd verzerer sei, Item ein wucherer, ein bier oder weinschenk, oder sunst unerliche handtierung treibe

3) Ob sie auch in offentlichen tafernen in stett vnd dorffen sich sehen lassen, Item in Kindtauffen vnd Hochzeiten, der erste da sei, vnd der letzte da pleib, ob er auch nach ausgegangener . . . . ordnung sich derselbigen enthalte,

4) Ob Ire schuol vnd andre Kirchen Diener sich In Irem ampt recht halten,

5) Ob auch pfar vnnd Kasten, Item Spital vnd siechenhäuser guot veruntrewt werdenn,

6) Das man den Opfermennern Iren alten lhon reiche, vnd who der geringert, oder abgebrochen wer, das sy den wider er . . . . Item von wem er geringert sei,

7) Das die gemeine Keinen opfermann nicht annehme, on des Pfarherrn vnd des superintendenten mitwissen, vnd das derselbig kein Holzfurster oder etwas anders sei. Sunder allein neben seinem Handtwerk, den Kirchen vnd dem Pfarhern diene [1]).

---

1) Ein ebenfalls hierhergehöriger „Abscheidt der schultheissen vnd Lanndtknecht," mag hier in der Anmerkung folgen. Er lautet:

„Wiewoll in furstlich ordnung der visitation genugsam angezeiget were, wie sich schultheissen vnd landtknecht halten sollen, welche dan die visitatores fur sich nemen, vnd sonill die pfarr vnd Kast guott belangt, mit Inen reden, das sy solchem nach geleben

. . . 1) In sunderheit aber sol mit Inen gehandelt werden, das sy fur Ire person, vleissig Zur predig ghen, vnd mit erbarem guoten leben, den andern ein guot exempel geben, alles vbel vnd ergernis straffen vnd abschaffen,

2) Das sy ob allen angefangenen ordnungen v. g. f. v. H. vestiglich halten,

3) Als die thor In stetten vnnder der Sontags predig vnd bettagen Zuhalten, alle leuchtfertige Denz auff HochZeiten vnd sunst allenthalben abschaffen, vnd nemlich auf den HochZeiten vber vier oder funf Denz auff das meiste nicht Zulassen, wer das vbertritt, soll v. g. f. v. H. mit buoß verfallen sein,

Ein in diese Instruction nicht aufgenommener Artikel, über dessen Beobachtung die Visitatoren ebenfalls bei den Pfarrern Nachfrage halten sollten, betraf das Verhältnis der evangelischen Kirche zu den Papisten. Dieser Artikel, welcher schon vorher (aber erst 1556) publicirt war, lautete folgendermaßen [1]: „Es sollen die Visitatoren allen Pfarrern befehlen, daß, so einer aus den Papisten das Nachtmal in beiderlei Gestalt von ihnen zu reichen begehrt, daß sie solches ihnen nicht verweigern sollen, und daneben nicht so genau auf ihren vorigen Wandel zu inquiriren, sondern erstlich als mit jungen Kindern, gelinde mit ihnen fahren, sie möchten sonst abscheulich vor unserer Lehre werden, und also dieselben wieder zurücktreten. Mit der Zeit aber werden sich dieselben aus Gottes Gnaden von Tag zu Tag an Lehre und Leben bessern. — Dieweil auch dieselbigen mit uns einen Glauben bekennen, und allein in etlichen Mißbräuchen von uns sind abgesondert, wo die von den unsern zu Gevattern gebeten würden, und dieselbigen in den gemeinen und vornehmsten Artikeln unseres christlichen Glaubens gefragt, ziemliche Antwort geben, sollen sie zur Gevatterschaft zugelassen werden."

---

4) Die HochZeiten vergonne v. g. f. v. H. auf den Sontag zu halten, doch das man In Dörffern oder stetten Kein vnfug mit suppen oder sunst haben soll, Sonder so geladen sind, sollen mit braut vnd breuttigam In die Kirch gehen, vnd gots wort erstlich hören, vnd mit braut vnd breutigam, aus der Kirch gehen, vnd darnach sich Zu tisch setzen. Der vbertreter dises gesetzes sol mit sechs talern gestrafft werden, welcher den rethen drei vnd v. g. f. v. H. drei sollen zufallen,

5) Die spinn stuben in stett vnd dorffern sollen abgeschaft werden,

6) Die Kirchhone, Begrebnus vnd Kirchen sollen sie in allem rein vnd saubber helffen halten, vnd kein viehe lassen darauf gehen,

7) Sollen helffen eltesten setzen, vnd who soliche verfallen, wider aufrichten,

8) Alle Spylspletz vnnder der predig nachmittag verbieten, es sei mit Kegeln, fechten, oder andern leuchtfertigen schawspylen."

1) H. Heppe, Generals. I. S. 32.

Es begann diese Visitation am 15. April zu Kassel[1]. Am 30. September war dieselbe vollendet, denn an diesem Tage legte der Pfarrer Crispin dem Landgrafen Philipp das Visitationsprotokoll vor[2]. Es wurden die Visitationen an den einzelnen Amtsorten, wohin die Geistlichen und Laien der Dorfgemeinden citirt wurden und zwar in folgender Reihenfolge vorgenommen: 1) Präfectur Kassel, 2) Amt Grebenstein, 3) A. Zapfenburg, 4) A. Drendelburg, 5) A. Geismar, 6) A. Goutenspergk, 7) A. Homberg, 8) A. Rotenbergk, 9) Hersfeld, 10) A. Friedenwalt, 11) A. Bach, 12) A. Sontra, 13) A. Treffurt, 14) A. Eschewege, 15) Allendorff, 16) A. Witzenhausen, 17) A. Lichtenau, 18) A. Spangenbergk, 19) A. Melsungen. Einzelne Adelige verweigerten ihren Pfarrern die Erlaubnis vor dieser Commission zu erscheinen. So blieben z. B. die meisten Pfarrer derer von Malsburg, alle derer von Boineburg weg. „Auch der Abt von Hersfeld hat seine pastores auf den Dörfern nicht wollen lassen kommen, daß sie examinirt würden.“ Aber auch manche landesherrliche Geistliche verweigerten es, sich einer Prüfung zu unterwerfen. Der ehrwürdige Justus Winther, Superintendent und Dekan zu Rothenburg, einer der ersten Verkündiger des Evangeliums in Hessen und einer der Hauptreformatoren, berief sich, von der ganzen Sache schmerzlich berührt, einfach darauf, daß er nun dreißig Jahre das Evangelium nach der Confession gepredigt habe und gab den Bescheid, „daß er sich auf weitere Erklärungen nicht einlassen werde.“ Ueberhaupt wurden 182 Kirchspiele, denen 195 Geistliche vorstanden, wirklich visitirt. Es war das Resultat dieser Visitation, welche Crispin mit Milde und in ächt evangelischem Geiste abhielt, im Ganzen ein recht erfreuliches[3].

---

1) Das eigentliche Visitationsprotokoll beginnt mit den Worten: „Sequitur examen pastorum in praefectura Cassiliensi.“

2) Zu Ende des Protokolls heißt es: „Hunc librum obtulit Leonardus Crispinus principi illustrissimo philippo Lantgravio Anno 1556 Septembris 30.“

3) Es sind die betreffenden genaueren Notizen in die folgenden Abschnitte hineingearbeitet.

Betreffend die Lehre, über welche unten ein Genaueres mitgetheilt wird, hielt man wie bisher so auch in dieser Zeit an der Melanchthonisch-Bucerischen Doctrin fest. Allerdings begegnen wir nach dem Jahre 1560 einzelnen Spuren lutherischer Reaction, aber es waren diese entweder nur vereinzelte oder des gewünschten Erfolges ermangelnde.

Am ehesten können wir den Geist und Character der hessischen Kirche in dieser Periode klar erkennen, wenn wir uns die dieselbe hauptsächlich leitenden Persönlichkeiten vorführen. Es waren diese aber außer dem Landgraf Philipp selbst: A. Hyperius, R. Rhodingus, J. Pistorius, Landgraf Wilhelm, und aus der Zahl der Auswärtigen Philipp Melanchthon.

Andreas Hyperius, 1542—1564 ordentlicher Professor der Theologie in Marburg[1]) kann in dieser Zeit geradezu als das geistige Haupt der hessischen Kirche betrachtet werden. Einer der gelehrtesten und durchbildetsten Theologen, die Deutschland in dieser Zeit besaß, vielleicht nach Melanchthon und Bucer der erste unter allen gelehrten deutschen Theologen, ausgezeichnet durch seltene Liebe zum Herrn und dessen Kirche, durch Anmuth und Würde, durch Demuth und Bescheidenheit, übte er allein schon durch seine Lehrerwirksamkeit auf die Geistlichen Hessens einen entscheidenden Einfluß, einen Einfluß der um so größer sein mußte, da er als der Erste auch der praktischen Theologie mit Eifer und reichem Talent seine Aufmerksamkeit zuwendete und in dieselbe die jungen Theologen einführte. Selbst viele der jüngeren Universitätslehrer, wie Wigand Orth, Professor der Theologie, ein reich begabter Mann, Heinrich Vietor, Professor der Philosophie, und Andere, hatten sich ganz nach ihm gebildet und wirkten in seinem Geiste. Nicht minder einflußreich als durch seine Docententhätigkeit war Hyperius aber durch die große Autorität welche seine Gutachten genossen, die er in Sachen der Universität und der Schulen oder in rein kirchlichen Angelegenheiten, in Betreff deren er häufig

1) Ein Näheres über ihn in dem Kapitel über das Unterrichtswesen.

zu Rathe gezogen wurde [1]) abgab. Es war das Gewicht dieser um so mehr ein großes, da nicht nur Landgraf Philipp, sondern auch der in dieser Zeit schon an vielen Regierungszweigen sich betheiligende junge Landgraf Wilhelm ihm wohlwollten. Namentlich letzterer stellte den Hyperius, welcher als dessen Freund bezeichnet wird [2]), bei jeglicher Gelegenheit in den Vordergrund. Am meisten präponderirte Hyperius aber auf dem eigentlich praktisch-kirchlichen Gebiete. Er wurde mit dem wichtigsten Geschäfte dieser Zeit, mit der Redaction der 1566 gedruckten Agende [3]) und dann auch mit der Visitation der hessischen Kirchen und Schulen betraut. Einmal mußte er in Gemeinschaft mit Leonhard Crispin, Pfarrer zu Homberg, M. Johann Ruelin, Rentmeister zu Sontra, Friedrich

---

1) Im Jahre 1557 war er als hess. Deputirter auf einem Convente zu Frankfurt, 1561 zu Naumburg und Erfurt, 1558, 1561 und 1562 auf Synoden in Ziegenhain und Kassel anwesend. Von seinen theologischen Bedenken ist namentlich das, was er in der Sache des Zanchius ausstellen half, wichtig. — Hyperius war auch Mitglied der zur Reformation der Universität 1559 bestellten Commission. — Auf dem Pädagogium in Marburg ließ sein Freund Vultejus dessen Katechismus einführen.

2) Johannes Mylius, Pfarrer zu Gemünden, der Herausgeber der Commentare des Hyperius (4 Bände folio, selten und leider noch fast gar nicht für die Exegese benutzt) sagt in einer an den Landgraf Wilhelm gerichteten Dedicationsschrift (in dem Bande, welcher die kleineren paulinischen Briefe umfaßt, Tiguri 1562): „quod, ut vivum Hyperium amanter excelsoque animo semper es amplexus, ita sancta recordatio non semel pias etiam extorsit lacrimas, fecitque ut parentem mortuum in filiis agnoscens, non principem solum clementissimum, sed patrem etiam optimum praebeas“ Weiter hier die Nachricht, daß Landgraf Wilhelm einen der Söhne des Hyperius zu seinem Leibarzt ernannt, den anderen, einen Jüngling von ausgezeichneten Anlagen, auf seine Kosten auf auswärtige Schulen geschickt und dann ebenfalls in seine Dienste genommen hat. „Qui nunc (der letztere) Cels. tuae servit, animum studiaque ita moderabitur Deus, ut ex vigiliis laboribusque ejus, quem ab exteris etiam reduxisti, ingentes feras fructus neque vel revocationis vel beneficiorum collatorum pigeat.“

3) Vergl. darüber S. 87.

Neudel und Hartung von Eschwege sogar sämmtliche Kirchen und Schulen des Landes visitiren. Daß die Agende unpraktisch ausfiel, und namentlich mehr zu einer Apologetik des Protestantismus und einer Pastoraltheologie als einem handhabbaren Kirchenbuch wurde, kann nicht ihm, sondern nur dem Landgraf Philipp, welcher vor Allem eine umfassende gelehrte Rechtfertigungsschrift des evangelischen Kirchenwesens geliefert wünschte und den Hyperius in dieser Richtung instruirte [1]), in Rechnung gesetzt werden. — Die theologische Richtung des Hyperius war ganz die Melanchthonisch-Bucerisch-Calvinische. Man kann sogar sagen, daß Niemand unter seinen Zeitgenossen die deutsche und Calvinische Theologie so innig verschmolzen und seine eigene in einem so abgerundeten System und mit so großer Klarheit und Sicherheit vorgetragen hat, wie Hyperius. Auch stand er wie kein anderer Theologe in jedem Theile seiner Wissenschaft auf dem Höhepunct der damaligen Bildung [2]). Daß er nicht allgemeineren Einfluß auf Deutschland gewann, verschuldete theils der hereinbrechende Zelotismus dieser Zeit, theils die Bescheidenheit und schriftstellerische Zurückhaltung des Hyperius [3]). Seine Zeitgenossen nannten ihn, was er auch war, den hessischen Melanchthon. Doch hat er in weiteren Kreisen gewirkt, als man damals annahm und der Jetztwelt bekannt ist [4]).

Nicolaus Rhodingus, geboren in Treisa, nach in Marburg verbrachter Studienzeit und längeren Reisen von 1538—1541 Magister und Schulmeister in Marburg, dann Lehrer der Kinder des Landgrafen, dann Professor der Rhetorik (1549),

---

1) Vergl. ebendaselbst.

2) Als Verfasser von Schriften über die practische Theologie übertraf er alle Theologen, welche bis zu Anfang dieses Jahrhunderts lebten.

3) Die meisten seiner Schriften wurden erst nach seinem Tode veröffentlicht.

4) Meine hier und im Folgenden benutzten Quellen gedenke ich zumeist erst an einem andern Orte zu bezeichnen. Ich habe aus vielen seltenen Büchern und Manuscripten über fast alle Theologen Hessens interessantes Neues gesammelt.

Pfarrer zu Melsungen (1554), nahm seit 1555, wo ihn der Landgraf selbst zum Nachfolger des Pfarrer Rhodophanta in Marburg designirt hatte, eine sehr einflußreiche Stellung ein. Er war auf mehreren Conventen[1]) und vielen Synoden dieser Zeit, arbeitete neben Hyperius an der Landesagende[2]) und stellte mit Anderen viele der wichtigsten Gutachten aus. Obgleich er nicht Professor war[3]), so griff er doch auch in die Universitätsangelegenheiten tief ein. In Folge einer besonderen landgräflichen Beauftragung leitete er die theologischen Disputationen und hatte bei den Verhandlungen über wichtigere Gegenstände Sitz und Stimme im academischen Senate. Er war ein friedliebender Mann von klarem Geiste und schöner Gelehrsamkeit. In seinen theologischen Ansichten stimmte er ganz mit Noviomagus und Hyperius, welche er 1538 bis 1541 gehört hatte. Auch mit Melanchthon war er befreundet[4]). Es wird von ihm berichtet, daß er niemals dazu habe gebracht werden können, in die Verdammung der Zwinglianer und Calvinisten einzustimmen.

Eine besonders ausgezeichnete Stellung nahm der Pfarrer

---

1) Er war z. B. 1557 auf dem Convent zu Frankfurt und 1561 auf dem zu Naumburg.

2) Auch unterzeichnete er die Agende von 1557.

3) Erst 1576 wurde er Professor der Theologie.

4) Melanchthon, welcher 1557 auf seiner Durchreise nach Worms durch Marburg kam (verg. B. I. S. 705. und Corp. Ref. X. p. 628, wo sich eine Zuschrift Melanchthons ad Rectorem et Professores Academiae Marb. findet) schrieb damals in dem Hause des Quästor Salvelt (am Bartholomäustage) in das Handexemplar der loci communes (Lips. 1553. 8.) des Rhodingus (jetzt auf der Marburger Universitäts-Bibliothek) folgende „precatio":

„Nil sum, nulla miser novi solatia: Massam
Humanam nisi quod tu quoque Christe geris
Tu me sustenta fragilem, tu Christe guberna
Fac ut sim massae surculus ipse tuae
Hoc mirum foedus semper mens cogitat uno
Hoc est, ne dubita, foedere parta salus
Philippus Melanchthon.

und Superintendent Johannes Pistorius zu Nidda ein. Früher ein Maltheserritter und schon als solcher dem Evangelium zugethan, trat er als Pfarrer zu Nidda in hessische Dienste [1]. Im Jahre 1541 wurde er anstatt Tilemann Schnabels Superintendent. Sechzig Jahre lang leistete er dem hessischen Hause, auch im Alter noch ein Jüngling, und immer ein ritterlicher Mann, der vor Anderen mit Muth und Festigkeit dem Interim entgegentrat, treue Dienste. Seit dem Jahre 1540 fehlte er fast auf keinem der Convente und Reichstage, zu welchen Theologen zugezogen wurden. Auf dem wichtigen Reichstage zu Regensburg (1541) war er neben Melanchthon und Bucer einer der Hauptcollocutoren der Protestanten [2]. In Hessen selbst war er auf allen Synoden eine der hervorragendsten Persönlichkeiten und häufig der Berichterstatter, dessen wohlerwogenem weisem Votum sich in der Regel die Uebrigen anschlossen. Im Jahre 1543 wurde er von Hermann von Köln als Gehülfe Bucer's bei der Einführung der Reformation im Erzstifte verwendet. Er war ein gelehrter und beredter, treuer und bescheidener Mann, ein Vater der Armen, hocherleuchtet und wie wenige in kirchlichen Dingen erfahren. Sowohl dem Landgrafen Philipp als dessen Sohn Wilhelm, welche in allen wichtigen Dingen seinen Rath einforderten, war er theuer. Er starb unter der Regierung des letzteren, achtzig Jahre alt, eines sanften Todes. In den letzten Jahren beschäftigte er sich mit einer Geschichte der Convente und Reichstage, denen er beigewohnt hatte und worüber ihm fast alle Acten vorlagen. Seiner Richtung nach war er ebenso wie die eben vorgeführten Theologen ein Geistesverwandter Bucers [3] und Melanchthons [4], mit denen er befreundet war. Letzterer hat am

1) Er wird zuerst 1540 bei Gelegenheit des Conventes zu Hagenau erwähnt. Im Jahre 1523 kommt aber ein M. Johannes Niddanus als Lehrer in Göttingen vor.

2) Vergl. unter Anleitung des Registers hier und zum Folgenden den ersten Band.

3) Vergl. B. I. S. 760.

4) Selbst die Tetrapolitana hat er noch 1561 gelobt. Im Jahre 1559

Tage der heiligen Elisabeth (1537) ihn durch ein liebliches sinniges Gedicht erfreut [1]). Ein Mann des Friedens, der zwischen Grunddogmen und Nebendogmen wohl zu unterscheiden wußte, suchte er nach Kräften den Frieden zu fördern und betonte nur das, was der Herr selbst betont hatte und was zum Aufbau der Kirche dient [2]). Auch mit strengeren Lutheranern, wie dem Pfarrer Ritter in Frankfurt, hat er gute Freundschaft gehalten. Den Abfall seines gelehrten ihm gleichnamigen Sohnes, der mit fanatischem Hasse gegen den Protestantismus und namentlich die hessische Kirche wüthete, sollte er nicht mehr erleben.

Landgraf Wilhelm war in dieser Zeit besonders in Universitäts- und Schul-Sachen einflußreich [3]).

Daß Melanchthon zu Landgraf Philipp, welcher in dieser Zeit auch mit Bullinger und Calvin correspondirte, in enger Beziehung stand, erhellt schon aus dem ersten Bande dieses Werkes. Während aber aus dem dort Gesagten sich nur das ergibt, daß Melanchthon in allgemein-religiösen Fragen ein Rathgeber des Landgrafen war, geht theils aus der Geschichte der Universität, theils aus anderen Nachrichten hervor, daß Melanchthon von Philipp auch über innere Kirchen- und Schulangelegenheiten befragt wurde [4]).

---

schrieb er an Rudolph Walther in Zürich: „se suam simpliciter (de sacra coena) exponendo sententiam nec Zwinglium, nec quemquam damnasse. Id potius quaesivisse, ut ne propter aliqualem dissensum in coena domini *charitas, perfectionis vinculum*, rumperetur.“

1) Corp. Ref. IX. p. 375.

2) Doch neigte er sich in der letzten Zeit seines Lebens einer strengeren Richtung zu. Vergl. weiter unten diesen Paragraph und Heppe, Generalsynoden I. S. 200.

3) Siehe das Kapitel über Unterrichtsanstalten.

4) Hyperius schrieb im September 1560, bald nach dem Tode Melanchthons, an Heinrich Bullinger in Zürich: „Caeterum Princeps illustrissimus jam diu, quod et nuper me significasse arbitror, Marpurgum reliquit; quare quodnam sit illius de vestra responsione judicium, resciscere nondum ex quoquam potui. Quemadmodum etiam ignoro, qua de re nunc iterum ad vos perscripserit. At credo nunc futuram,

Daß in dieser Periode der hessischen Kirchengeschichte die Melanchthonische Theologie die herrschende war, erhellt nun aber wie aus dem über die sie leitenden Persönlichkeiten Beigebrachten, so auch aus dem Umstande, daß fast nur melanchthonisch gehaltene Lehrbücher und Bekenntnisse in derselben gebraucht und anerkannt wurden.

Von den evangelischen Bekenntnissen hatten auch in dieser Zeit in Hessen nur die Augsb. Confession, welche nach 1540 für alle Kirchen des Landes in der emendirten und locupletirten Ausgabe angeschafft worden war, die Apologie und die Wittenberger Concordie, von den späteren aber der nach Melanchthon entworfene Frankfurter Receß [1]), die Naumburger Vorrede von 1561 [2]) und wahrscheinlich die melanchthonisch gehaltenen Bekenntnisse von 1551, die confessio Saxonica und Würtembergica [3]), Geltung. Als erläuternde Lehrbücher waren die loci communes Melanchthons und die im Corpus Philippicum [4]), welches letztere schon bald nach 1560 eingeführt sein muß, enthaltenen Schriften in Gebrauch.

Ueber die Prädestination, in Betreff welcher damals zwischen

---

ut in tempus posterum de rebus arduis vos subinde consulat, *uti antea de variis et multis, quae incidebant*, referre solitus est *ad D. Philippum Melanchthonem*." Fueslin, epistol. p. 489.

1) Vergl. B. I. S. 728. Im Jahre 1563 ließ der Landgraf den Pfarrer Victor in Betreff der Lehre vom Abendmahle auf den Frankfurter Receß verweisen. Rommel II. S. 183.

2) Vergl. B. I. S. 750. Auf einer Synode zu Ziegenhain, 1562, wurde es dem Gerhard Noviomagus II. zum Vorwurfe gemacht, daß er Beschwerde trage „die Verwilligung in die prevation uff die erneuerte Augsb. Confession, so im Herbst von uns gestellet und unterschrieben, auch von Ew. u. f. w. approbirt, zu unterschreiben." Steubing, biograph. Nachrichten. S. 106. u. 107. Doch wurde schon 1563 wieder nicht auf die Naumb. Präfation, sondern (siehe vorig. Anm.) auf den Frankf. Receß verwiesen.

3) Dieses scheint sich aus B. I. S. 750. Anm. 5. zu ergeben.

4) Es wurde dieses in Hessen den Prüfungen zu Grunde gelegt und war in allen Kirchen des Landes eingeführt. Heppe, Generalsynoden I. S. 261. 262.

der lutherischen und schweizerischen Kirche noch kein Streit Statt fand, lehrte man in Hessen nach Anleitung der berühmten Vorrede Luthers zu dem Römerbriefe, billigte aber auch die Lehre des Zanchius und somit die des Bucer und Calvin. Als Hieronymus Zanchius in Straßburg wie wegen anderer reformirten Lehren, so namentlich auch wegen seiner Prädestinationslehre, laut welcher er mit Calvin die Perseveranz der Heiligen statuirte, von Marbach angeklagt wurde und Zanchius sich nun unter Anderen auch an den Landgraf Philipp wendete [1]), gaben die hessischen Theologen Hyperius, Lonicer, Garnier, Orth, Rhoding, Pincier und Pistorius [2]) im Wesentlichen fol-

1) Zanchius gab dem Landgraf einen genauen Bericht über den ganzen Verlauf des Streites. Es ist dieser Bericht aus Zanchii Op. theol. VII. u. VIII. mitgetheilt von A. Schweizer, Centraldogmen S. 425. Die Lehre des Zanchius war folgende: I. Den Erwählten wird der Glaube von Gott nur einmal gegeben und zwar so, daß er mit Gewißheit sich erwählt fühlt. II. Wer einmal so gläubig geworden, kann diesen Glauben nie wieder völlig verlieren und von Christus abfallen, theils wegen der Verheißung Gottes, theils wegen der Fürbitte Christi. III. In jedem Gläubigen sind zwei Menschen, der innere und der äußere; sündigt er, so thut er es nur nach dem äußeren, nach dem inneren aber will er die Sünde nicht, er sündigt also nicht mit ganzem Herzen und völliger Willenshingabe. IV. Als Petrus Christum verleugnete, erstarb zwar das Glaubensbekenntnis in seinem Munde, aber nicht der Glaube in seinem Herzen."

2) Ursprünglich hatte Pistorius in die Supplication, welche an den Landgrafen des Zanchius wegen gestellt werden sollte, schreiben lassen: „Zanchii Lehre wäre der heiligen Schrift nicht allerdings ungemäß." Dieses wurde nach dem Abgange des Pistorius geändert. Pincier schreibt darüber: „Certo consilio mutatio haec a nobis facta fuit, propterea, quod in priore libello quem leges, de Zanchii doctrina suspicionem Principi suggerere poterat id, quod Pistorius, nescio ob quam causam adjecerat, nempe non omnino sententiam D. Zanchii veritati scripturae esse dissentaneam: Quasi aliqua ex parte diffidere de ejus certitudine nosmet ipsi videamur: Quae claudicatio et dubitatio, quia nobis indigna videbatur Theologica gravitate: Maluimus soli nos duo (Hyperius und Pincier) supplicare Principi, quam priorem libellum supplicem offerre." Rothw. Außf. Special-Widerlegung S. 409. Doch vergl. über Pi-

gendes Gutachten ab [1]: „Gott hat vor Grundlegung der Welt welche er wollte erwählt und in Christo zum Heil prädestinirt, einzig von seinem Gutdünken bewogen. Diese beruft er durch das Wort, einzig vermöge jener Erwählung. Daß sie glauben, ist Gottes Geschenk, und es glauben nur die Erwählten. Durch den Glauben erhalten sie die Rechtfertigung und den h. Geist, endlich die Seligkeit. Erwählte können arge Sünden begehen, aber ihr innerer Mensch gibt Gottes Gesetz Beifall, und nie sündigen sie mit ganzem Willen, Röm. VIII. Der Erwählte fällt nicht dem ewigen Tode anheim, denn nothwendig wird er selig. Er wird bloß in dieser Welt gezüchtigt, nicht aber wie der Verworfene mit neuen Sünden gestraft. Verworfene verlieren durch Sünde sofort ihren doch nicht ächt gewesenen Glauben; Erwählte aber mögen ihren ächten Glauben nie völlig wieder verlieren, so schwach er auch werden kann; denn der Glaube ist nicht so ein wandelbares Ding, daß er jetzt weggenommen, jetzt wieder verliehen würde, wie die Gegner des Zanchius meinen; er ist vielmehr unentweglich und unbesiegbar, und nur darum können wir unserer Seligkeit sicher sein. Auch kann der Teufel nicht mächtiger sein als Christus, so daß er diesem seine Erwählten eine Zeit lang wieder zu entreißen vermöchte. Höchlich ist es zu bedauern, daß diese Lehre in einer Stadt, wo Bucer sie so lange immer vorgetragen, nun angefochten wird" [2]).

Am klarsten spricht sich das gesammte evangelische Bewußtsein der hessischen Kirche in der so vielfach berathenen und von einer Generalsynode (1565) revidirten und approbirten **großen Landesagende** aus. Landgraf Philipp und die hessischen Theologen, welche fast allezeit auf die Wieder-

---

storius und seine Stellung zu Zanchius B. 1. S. 169. — Hyperius selbst sprach sich später ebenfalls vorsichtiger aus.

1) A. Schweizer a. a. O. S. 449. nach Zanchii Oper. theol. VII p. 65.

2) Im Jahre 1563 berichtete Straßburg ausführlich über die Händel des Zanchius an Philipp und legte eine Abschrift der Artikel der Concordie bei.

vereinigung der evangelischen und römischen Kirche[1]) und die Union der evangelischen Confessionen hingearbeitet hatten[2]) und von dem Geiste ächter Katholicität[3]) beseelt waren, sprachen es darin auf das Klarste aus, daß sie größeres Gewicht auf das den Kirchengenossenschaften Gemeinsame (den consensus), als das dieselben Treunende (den dissensus) legten, die Schrift in höherem Grade als die Symbole der alten Kirche und als die alten Väter für normativ hielten, die ökumenischen Symbole und die Theologie der Väter mehr als die evangelischen Confessionen betonenswerth achteten, und endlich, betreffend das Verhältnis der evangelischen Confessionen, am liebsten allein auf das der lutherischen und reformirten Confession Gemeinsame Werth legten, oder, wo dies nicht angeht, der Ansicht der vermittelnden Theologen folgten. Es ist diese Agende vielleicht mehr als jedes andere derartige Werk ein charactervoller Ausdruck jener in Deutschland unter Melanchthons und Bucers Leitung großgewachsenen evangelisch-katholischen Theologie, einer Theologie, welche in den meisten protestantischen Territorien leider niemals zu ganzem Selbstbewußtsein kommen sollte, auf den Colloquien der Reichstage der römischen Opposition gegenüber nicht durchdringen konnte und in Hessen selbst nur zu früh verkümmerte[4]).

Ihre Aufgabe sehr wohl erkennend ist nun aber diese hessische Agende nicht am wenigsten auch darauf aus, die von den Gegnern angezweifelte und von ihr selbst behauptete Katholicität der evangelischen Kirche zu beweisen und in das rechte Licht zu stellen und so nicht minder als eine gelehrte Anweisung für die Pfarrer eine gründliche und durchgreifende Apologie des evangelischen Kirchenthums zu liefern. Und trefflich ist ihr dieses gelungen. Schritt für Schritt weist Hyperius, der so enorm gelehrte Hauptverfasser derselben, mit zahlreichen Citaten aus der

1) Vergl. B. I. an verschiedenen Stellen.

2) Vergl. B. I. u. oben Kap. II.

3) Ein Zeugnis hierfür legte der Landgraf namentlich auch ab in der oben S. 451. mitgetheilten Verordnung.

4) Sie lebte neu auf in Calixtus. Siehe das treffliche und gelehrte Buch von Henke.

heiligen Schrift und den Vätern nach, daß die Institutionen der evangelischen Kirche und die Lehre derselben ganz übereinstimmten mit den wesentlichen Institutionen und der Lehre der alten Kirche und daß obwohl in den einen Zeiten das Evangelium etwas heller geleuchtet und klarer erkannt sei als in anderen, doch die Eine wahre Kirche, in welcher es nicht auf Uebereinstimmung in den Cärimonien und Formen ankomme, sich continuirlich erhalten habe und in der evangelischen sich fortsetze.

Schon in der Vorrede selbst wird die Agende in dieser Richtung characterisirt. Die Superintendenten sagen darin [1], daß sie, da die Papisten sie anklagten, „daß sie von der rechten alten katholischen Kirche abträten", eine Kirchenordnung liefern wollten „darin den einfältigen Pfarrherrn alle Puncte des Kirchendienstes, wie die von ihnen vorgenommen und christlich verhandelt werden möchten, eigentlich und deutlich vorgeschrieben, und derselbigen wahrhaftige Ursachen und Beweise beide, aus **der Apostel Schriften**, und der alten frommen **Kirchenlehrer**, so bei der einfältigen Wahrheit blieben sind, Gewohnheiten, gezeigt und dargethan, und also gottesfürchtige einfältige Christen in ihrem Gewissen getröstet und versichert, die widerspenstigen Papisten aber der falschen Gedichte Auflage überzeugt und allen Gottlosen die Mäuler gestopft werden." „Es wird Alles in der Apostel und alten gottseligen Väter Schriften eigentlich gezeigt und daß es mit der alten reinen apostolischen Kirche übereinstimme klärlich bewiesen und dargethan."

In dem ersten Theile handelt die Kirchenordnung von den Dienern und Aemtern, in dem zweiten von der Lehre, in dem dritten von dem Gottesdienste und den gottesdienstlichen Handlungen.

Im ersten Theile wird erörtert, daß Jesus Christus selbst das einige Haupt und der einige Hohepriester seiner Kirche sei, daß aber durch diesen für die Kirche auf Erden Aemter und zwar drei Aemter, das der Bischöfe oder Superintendenten, das der

1) Blatt CC. 2.

Presbyter, von welchen letzteren die einen im Worte arbeiten, die anderen zur Verwaltung der Kirche bestimmt sind und das der Diakoneii eingesetzt seien. Es wird dieses nach der Weise Bucers und Calvins, welche die Dreiheit der Aemter wieder zur Anerkennung gebracht hatten, im Einzelnen mit der h. Schrift und den Zeugnissen der Väter begründet und wird für alle diese Diener mit der alten Kirche die Ordination gefordert. In Betreff der von der Agende gegebenen besonderen Bestimmungen wird hervorgehoben, daß, soweit die h. Schrift keine nähere Vorschriften ertheile, man sich nach dem Exempel der alten und reinen Kirchen gerichtet habe [1]. Auch dieses wird im Einzelnen mit reichlichen Zeugnissen der Väter und Beschlüssen der alten Concilien trefflich erwiesen.

Im zweiten Theile wird nach der Bemerkung, daß laut 1 Cor. 1 nicht das Sacramentausspenden sondern die Lehre das Höchste und Vornehmste sei, zuerst die ächte Katholicität der evangelischen Lehre in das Licht gesetzt: „Die Lehre der Kirchen hat diese besondere Eigenschaft, daß zu allen Zeiten einerlei und eine gleiche Lehre ist gepredigt worden und soll für und für gleich und einerlei ohne alle Veränderung gelehrt werden." „Das kann wohl sein, daß die Lehre der Kirchen nicht allwegen gleich und auf einerlei Weise fürgegeben wird, daß sie unterweilen dunkel und verdeckt, unterweilen etwas heller und klarer ist an den Tag gegeben worden, wie wohl oftmals von Einem allein geschieht. Aber in der Substanz und Wesen und im Fundament der Lehre kann man nicht sagen, daß eine Veränderung sei [2]."

---

1) So heißt es z. B. in Betreff der Wahl der Superintendenten: „Dieweil wir aber keyne gewisse form von der erwelung eines Superintendenten, in der heiligen schrifft klar außgedruckt haben, darnach man sich richten möchte, welche auch an allen ortern und zu allen zeitten könte gebraucht werden, so volgen wir hie also viel vns möglich ist, dem exempel der alten vnd reynen kirchen, vnd sehen allein darauff, das alleß in der kirchen ordentlich bei uns geschehe." Bl. V.

2) Bl. XXXVIII. u. XXXIX.

Im Folgenden wird dann vor Allem entschieden bezeugt, daß die hessische Kirche sich auf dem Grunde der Schrift und der alten ächten Tradition, nämlich der alten Symbole und der heiligen Väter auferbaut habe und deshalb mit der alten Kirche in festem und lebendigem Zusammenhange stehe. Es werden diese alten Autoritäten ihrer Rangfolge nach einzeln vorgeführt:

I. „Diese ewige und unwandelbare und allezeit gleiche Lehre der Kirchen bekennen wir, daß sie in den Büchern des Gesetzes, der Propheten, Evangelisten und Apostel, beide im Alten und Neuen Testament verfaßt ist, und daß in denselbigen durch den heiligen Geist, damit solche heilige Leute sind begabt und erleuchtet gewesen, reichlich Alles geoffenbart ist, was man zur Seligkeit des Menschen und gewissen Unterricht der Kirchen wissen muß [1]."

II. „Wir glauben auch von Herzen und bekennen vor allen Menschen die berühmte und wohlbekannte *Symbola, Apostolicum, Nicaenum, Athanasii;* nicht allein darum, daß die Hauptstücke der h. christlichen Lehre kürzlich darin begriffen sind, sondern auch dieweil sie die Einhelligkeit der allgemeinen rechtgläubigen Kirchen sehr klar und helle an Tag geben [2]."

III. „Zu dem lesen wir fleissig die Bücher der heiligen Väter und aller derjenigen, welche mit Gaben des heiligen Geistes vor Anderen begnadigt [3]."

IV. Weil nun aber die hessische Kirche sich auf den Grundlagen der alten Kirche auferbaut weiß, deshalb und gerade

1) Bl. XXXIX. Im Folgenden, Bl. LX, wird dann hervorgehoben, daß gemäß der Anleitung und Sitte der alten Väter die h. Schrift in den Grundsprachen zu studiren sei.

2) Bl. LX.

3) Demgemäß wird auch den Geistlichen neben dem Studium der h. Schrift das der Väter zur Pflicht gemacht und vorgeschrieben, daß die Bücher der letzteren für die Kirchenbibliotheken angeschafft werden.

deshalb bekennt sie sich nun auch zur Augsburgischen Confession[1]). „Dieweil denn die Augsburgische Confession aus der h. Schrift gezogen und der gänzlich übereinstimmt sammt den Symbolis, bekennen wir uns auch in allen puncten zu derselbigen[2])."

Am Schlusse dieses Abschnittes erklären die Verfasser der Agende sich dann näher dahin, daß, obwohl sie sich nach diesem mit allen Kirchen von reiner Lehre in Gemeinschaft wüßten, sie doch insonderheit die Kirchen Augsburgischer Confession für die wahre Gemeine Gottes hielten. „Derhalben so halten wir es und haben Gemeinschaft mit allen denen Kirchen, sie seien gleich an welchem Ort der Welt, bei welchen zu dieser Zeit aus sonderlicher Wohlthat und Gnaden Gottes, ohne alles Verdienst der Menschen, der Propheten und Apostel Schrift (wie es billig ist) vorgehalten werden, und die ganze Lehre vom Sauerteig der Pharisäer, Heuchler und Verblendung der Sophisten gereinigt ist und darzu gleich die Sacramente nach der Einsetzung des Herrn Christi rechtschaffen dispensirt werden — und insonderheit halten wir die Kirchen für die wahre Gemeine Gottes, welche die Confession, so in Gottes

---

1) Apologetisch erklären die Superintendenten in der Vorrede: „Und wir bezeugen oeffentlich vor Gott und allen heiligen Engeln, daß wir hiermit (nämlich durch diese Agende, welche die Uebereinstimmung mit der alten Kirche nachweißt) von den Kirchen, so zur Augsburgischen Confession, in welcher der Apostel und Propheten Lehre in kurze Hauptstücke „treulich und eigentlich" zusammengezogen und verfasset ist, uns nicht wollen abgesondert haben, keine Trennung oder Spaltung anzurichten, noch anderen Kirchen so mit uns in der Lehre einig, aber doch vielleicht gleiche Cärimonien nicht gebrauchen, zu perstringiren oder reprehendiren gedenken."

2) Bl. LX. Richtig bemerkt Heppe, Geschichte des Protestantismus, II. S. 144: „Anders dagegen als die oecumenischen Symbole wird die Augsb. Confession aufgefaßt. Jene sind symbola, diese ist testimonium fidei." „Die Kirchenordnung thut daher der Augsburgischen Confession nur selten und immer nur in secundärer Weise Erwähnung." — In der Anrede bei der Ordination der Superintendenten und Pfarrer werden diese nur auf die h. Schrift und die alten Symbole verwiesen. Bl. X. u. XXV. Auch

Wort gegründet, dem Kaiser Carolo V. Anno 30 zu Augsburg übergeben ist, angenommen haben und annehmen und derselbigen gemäß lehren[1])."

Der biblisch-katholische Character der hessischen Kirche tritt aber wie in dem ersten so auch in dem zweiten Abschnitte des zweiten Theiles der Agende in das rechte Licht. Die Agende fordert in letzterem Abschnitte und geht selbst darin mit einem guten Beispiel voran, daß die christliche Lehre in biblischer und altkirchlicher Einfachheit unter Fernhaltung alles doctrinären scholastischen Wesens dem Volke dargelegt werde, dringt auf sorgfältigen Unterricht im Katechismus[2]), das Vorlesen ganzer biblischer Bücher in der Kirche und erklärt[3]): „Wir richten aber allwegen Alles auf den gemeinen Scopum und Hauptpuncte der christlichen Lehr, welchen uns das Gesetz, die Propheten, Christus und seine Apostel allenthalben vor Augen stellen, als nämlich: nach dem das menschliche Geschlecht durch den Fall der ersten Eltern und seine eigene Sünde gänzlich verloren, das ist, dem Tode und ewiger Verdammnis unterworfen ist, sei Jesus Christus von Gott gesetzt, daß er mit seinem Blut und Tode für Alle bezahlet und von der verdienten Strafe erlöset. Welche sich nun bekehren und Buße thun und an ihn glauben und ihn für ihren Seligmacher erkennen, die sollen haben Vergebung der Sünden, neue Gerechtigkeit und vielfältige geistliche Gaben, daß sie gottselig und heilig hinfürter leben und zuletzt die Erbschaft des Himmelreichs erlangen."

---

wird hervorgehoben, daß um die Uebereinstimmung mit der alten Lehre darzuthun, die oecumenischen Symbole alle Sonntage in der Kirche gesungen und bekannt würden. Bl. LXXVIII.

1) Bl. LXIII.

2) Die Agende erklärt sich über den Katechismusunterricht Bl. LIV. näher dahin: „Derhalben gebrauchen wir eine solche einfältige und gemeine Form des Katechismus, daß wir mit einerlei Worten, so da in gleicher Ordnung stehen, Alles stets wiederholen, auf daß nicht etwa durch Erneuerung oder Versetzung der Worte die Zuhörer irre gemacht werden und dieses sagen wir oft und fleißig vor."

3) Bl. XLVII.

Die confessionelle Richtung der Kirchenordnung erhellt erst aus dem dritten Theile. Es ist diese die Bucerisch-Melanchthonische, und stimmt genannte Kirchenordnung hinsichtlich des Bekenntnisses ganz mit den Ordnungen des Jahres 1539 überein.

Unter der dem Kaiser übergebenen Augsburgischen Confession, welche sie jedoch nur gelegentlich nennt, versteht sie die für alle Kirchen des hessischen Landes angeschaffte locupletata et emendata. Sie sagt dieses ausdrücklich und ganz mit den Terminis, in welchen man letztere in dieser Zeit zu citiren pflegte. Sie erklärt: „Bekennen uns also in diesem Artikel (vom h. Abendmahl) zu der Augsburgischen Confession, und lehren hiervon anders nicht, denn es nächst göttlicher und apostolischer Schrift in der Augsburgischen Confession verfasset **und von denen so sie selbst gestellt verstanden und erklärt worden ist.** [1])" Für den Gottesdienst schreibt sie zwar den lutherischen Katechismus, der ja überall unbedenklich aufgenommen war, vor [2]), will dann aber so wenig damit die ausgeprägt confessionelle Richtung Luthers zur Anerkennung bringen, daß sie an einer anderen Stelle erklärt [3]): Die Kinder sollten confirmirt werden, wenn sie einen ziemlichen Verstand der Katechismuslehre besäßen, wie diese „in vieler Gelehrten Bücher begriffen, vornehmlich Lutheri, Melanchthon's und Brentii", daß sie weiter unten den Katechismus Luthers in einer wesentlich veränderten und melanchthonisirten Form aufnimmt [4]) und sodann neben oder vielmehr vor diesen melanchthonischen Katechismus „zur Unterrichtung" noch eine zweite, ganz melanchthonisch-bucerisch gehaltene Katechese stellt [5]).

Von den Sacramenten wird in dem melanchthonisirten

---

1) **Bl. CLXIII.** Es kommt ein also bezeichnetes Blatt durch einen Druckfehler aber zweimal vor.

2) Bl. CLII.

3) Bl. CXL.

4) Bl. CLIV. u. s. w.

5) Bl. CXLVIII.

lutherischen Katechismus der Agende gelehrt: „Es sind göttliche Handlungen, darin Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare verheißene Gnade und Güter, versiegelt und übergibt." Die Sacramente sind aber eingesetzt: „zur Bestätigung unseres Glaubens an die göttliche Verheißung." Noch bestimmter wird sich weiter unten ausgesprochen, wo die Sacramente als verbum visibile dargestellt werden[1]): „Solches aber geschieht erstlich in wahrhaftiger, gläubiger Betrachtung des heiligen göttlichen Wortes, darnach auch im rechten Gebrauche der theueren hochwürdigen Sacramente, welche der Herr um unserer Schwachheit willen hat neben das Wort[2]) gesetzt und geordnet, daß sie uns sollen eine Erinnerung, Zeugnis, Pfand und Versicherung sein der gnadenreichen göttlichen Verheißung." „Wie nun das Wort, wenn es stets gelesen, gehört, wiederholt und fleißig betrachtet wird, den Glauben in uns anzündet, mehret und bestätigt, und also der h. Geist sein Werk in uns vollbringt, also auch die Sacramente, welche sind *visibile verbum*. Wenn sie nach der Einsetzung des Herrn Christi genossen und gebraucht werden, erinnern sie uns der gnädigen Verheißung Gottes, bezeugen und bestätigen uns dieselbigen, erwecken und stärken den Glauben an sie, und ist in solcher Action der heilige Geist kräftig u. s. w.[3])" Von der Taufe heißt es in dem Katechismus: „Es ist eine göttliche Handlung, in welcher uns Gott durchs Wasserbad und Wort unsere Sünde gnädiglich um Jesu Christi willen vergibt, nimmt uns an zu seinen Kindern und macht uns zu Erben aller seiner himmlischen Güter." Und anderwärts: „Und ist die Taufe ein Sacrament, Zeichen, Zeugnis und gewisse Versicherung, daß uns Gott zu Kindern angenommen, die Sünde vergeben und durch seinen h. Geist neu geboren hat zum seligen Leben; und wird nur einmal genommen im ganzen Leben." Fer-

1) Bl. CLXI.

2) Schon in Theil II. war erklärt, daß das Wort das Erste, und also die Sacramente das Zweite seien. Vergl. S. 464.

3) Bl. CLXI.

ner: „Da aber etwa junge Kindlein ohne die Taufe abgingen, befehlen wir sie dem Herrn, lassen sie ihre Eltern und Freunde ohne Zuthun eines Kirchendieners an den Ort, da andere Christgläubige ruhen, zur Erde bestatten. Nicht daß wir an ihrer Seligkeit, wenn sie von christlichen Eltern mit ernstlichem gläubigem Gebet Gott vorgetragen und befohlen werden, Zweifel tragen[1]), sondern u. s. w.[2]).

Vom h. Abendmahle wird in der ersten Katechese gelehrt: daß durch dasselbe, „in welchem mir mit Brot und Wein der wahre Leib Christi und sein wahres Blut überreicht und gegeben wird, mein Glaube und Vertrauen an Christum wunderbarlich geübt und gestärkt wird und das ganze geistliche Leben in mir gemehrt und kräftiger gemacht" und dann in dem veränderten Katechismus Luthers: „das Abendmahl des Herrn ist ein Sacrament oder göttliche Handlung, da der Herr Christus selbst gegenwärtig ist und übergibt uns mit Brot und Wein seinen wahren Leib und Blut zur gewissen Versicherung, daß wir Vergebung der Sünden haben und mit ihm in Ewigkeit leben sollen." An einer anderen Stelle aber wird gesagt: „Das Abendmahl des Herrn Christi aber ist ein Zeugnis und Bestätigung der Nahrung und Aufenthaltung des neuen Lebens, so durch den heiligen Geist geschieht und der Versöhnung[3]). Von einem Genusse des Leibes Christi „in und unter" dem Brode oder einem mündlichen Genusse und von einer Genießung durch die Ungläubigen ist nirgends die Rede. Verworfen wird nur die römische Lehre und die Zwinglische, welche letztere aber nur als „wiedertäuferische" vorgeführt wird[4]). Auch wird ausdrücklich versichert: „In Tractation und Handlung obgemeldeter Puncte brauchen wir die phrases und Art zu reden, so der Herr Jesus Christus selbst und seine Apostel hinterlassen haben. Und ob dieselbigen in Disputation und Zank gezogen (darzu wir

1) Aehnlich Luther und Melanchthon an Landgraf Philipp, oben S. 448.

2) Bl. CLVII. CLXI. u. CLXXXVII. Vergl. auch Bl. CXX.

3) Bl. CL. CLVII. u. CLXII.

4) Bl. CLXIII. an zweiter Stelle.

uns denn nicht gern wollen bewegen lassen) erklären wir sie mit der alten Lehrer Zeugnissen, sofern dieselbigen des Herrn Christi und der Apostel Reden gleichförmig." „Summa, alle unsere Predigten und Vermahnung vom Nachtmahl des Herrn Jesu sind dahin gerichtet, daß der einfältige Mann hiervon nothwendigen einfältigen und des Herrn Christi und seiner lieben Apostel Lehre gewissen Bericht und Verstand habe, alle unnöthigen Disputationes und Gezänk, daraus die Gottseligen geärgert und einfältige Herzen und Gewissen verwirrt, unruhige zänkische Köpfe gestärkt werden, möchten geflohen und unterlassen und die Rechtgläubigen zum stetigen würdigen Gebrauch gereizt u. s. w.[1]).

Die Lehre vom Cultus und die diesen betreffenden Anweisungen entsprechen ganz dem in der Kasseler Ordnung von 1539 Gegebenen. Eben dieses ist auch der Fall in den gelegentlich über die Disciplin, die Ordination, Confirmation und Copulation ertheilten Bestimmungen. Wenn die Abrenuntiatio nach dieser Agende bei der Confirmation eine Stelle findet, so entspricht auch dieses ganz den Forderungen Bucers[2]). Darin, daß die exhibitiven Formeln bei den Einsegnungen der Communicanten als integrirender Theil eines Gebetes aufgenommen und in den didaktischen Parthieen alles Gewicht ausdrücklich auf das Gebet gelegt wird[3]), liegt eine Fortentwicklung zum Besseren.

Die Rechte der Gemeinden und des allgemeinen Priesterthums werden überall wenigstens ideell, dann aber auch durch entschiedene Würdigung des Amtes der Aeltesten und durch die Erklärung, daß in Nothfällen außer den ordinirten Aeltesten und Diakonen auch die Kastenmeister, Schulmeister und Opfermänner die Pfarrer bei Spendung des heiligen Mah-

1) Ebend.

2) Dem Wunsche Bucers, daß dagegen nun aber auch die Abrenuntiatio bei der Kindertaufe wegfalle, entspricht die Agende allerdings nicht. Siehe seine Kritik des liber sacrorum in Oper. Angl.

3) Auch wird sich ausdrücklich auf das Wort Augustins berufen: „Quid est manuum impositio aliud quam precatio super hominem?" Vergl. auch oben S. 440.

les durch Darreichung des Kelches unterstützen dürfen [1]), zur Anerkennung gebracht [2]).

Daß wie anderwärts aber so auch in Hessen viele Geister von der nach Melanchthons Tode hereinbrechenden antimelanchthonischen Stimmung irgendwie, wenn auch in geringerem Grade, seit 1560 ergriffen wurden und mehr und mehr der eben geschilderten in Hessen traditionellen Lehre und Anschauung entgegenzutreten anfingen, soll hier nicht geleugnet, sondern ausdrücklich constatirt werden. Es beherrschte diese Stimmung damals so sehr die ganze deutsche Atmosphäre oder wirkte doch der Zelotismus derjenigen, welche angeblich das reine Lutherthum repristiniren wollten, überall so einschüchternd, daß selbst Männer von unbefangenem Urtheil sich Schritt für Schritt zu Concessionen verleiten ließen.

Im Jahre 1561 ließen sich Landgraf Philipp und dessen auf einer Generalsynode versammelte Theologen, um Johann Friedrich den Mittlern auszusöhnen und so den Frieden der Kirche zu sichern, dahin bringen, neben der Naumburger Vorrede auch die Vorrede Johann Friedrichs, freilich mit einigen Restrictionen, zu approbiren [3]). Im Jahre 1562 wurde Gerhard Noviomagus der Jüngere, weil er dem Inhalte dieser Vorrede Johann Friedrichs nicht beistimmen wollte, sogar vor eine Synode zu Ziegenhain geladen [4]). Im Jahre 1563 erklärten sich die hessischen

1) Bl. CLX.

2) Es ist dieses nicht unlutherisch. Die Würtemb. Kirche hatte gerade als lutherische keine Ordination.

3) Vergl. B. I. S. 750. u. Nothw. Ausf. Special-Widerlegung S. 777.

4) Es liegt über diese Ziegenhainer Verhandlungen, betreffend Noviomagus, der jedoch auch anderer Dinge wegen angeklagt war, der Bericht an den Landgraf Philipp vor. Er lautet: „Durchl. Hochgeborner Fürst u. s. w. uf Ew. u. s. w. Befehl durch M. Chasparum, Superintendenten zu Kassel, an uns geschrieben, seynd wir den 14. Tagk dieses Monats zu Ziegenhain gehorsamlich ankommen, und haben mit beiden Dienern dero Kirchen zu Marburg, ufs aller freundlichste und christlichste die Sachen uns befohlen,

Geistlichen[14]) und bald darauf (1563) auch der Landgraf selbst,

---

verhandelt, und dieselbigen endlich dahin bracht u. s. w." „Zum andern so viel den Noviomagum belangt haben wir ihn erst freundlich angesprochen, das er etwas ärgerlich vom Abendmahl geredet, und etzlichen Leuten ein Abscheuwens gemacht, so trägt er auch eine Beschwerung, die Verwilligung in die prevation uff die erneuerte Augsburgische Confession, so im Herbst von uns gestellet und unterschrieben, auch von Ew. u. s. w. approbiret zu unterschreiben, darauf wir denn verursachet, etzliche Puncten diese Sache belangend, ihme furzuhalten:

I. Daß im Abendmal des Herrn nicht allein blose Zeichen, sondern auch zugleich der ware Leib und Blut des Herrn gegeben werde.

II. item, daß man im Lehren von dem h. Abendmal sich der art zu reden gebrauchen soll, damit man niemand Ursach gebe, eine ohngereimte zenkische Meinung oder bösen Verdacht einer ärgerlichen Lehre zu schöpfen, sondern sich allein deren formulis gebrauche, so die Evangelisten und Paulus selbst 1 Cor. X. 11. gebrauchet haben, und dieselben nicht nach eigenem Gutdünken explicire und deutte, sondern bei dem einfeltigen Wort bleibe, und alle Dinge dahin richte, daß das Volk de vero usu wohl unterrichtet und dazu angehalten werde.

III. item, daß man alle disputationes, so doch möchten zum Zank und Ohneinigkeit gereichen, Ein jeder sich publice zu lehren und privatis in colloquiis enthalte.

Diese Puncten hat Noviomagus bewilliget und bekennt, daß dies seine Meinung sei, ob Er gleich nicht so gar laute hievon reden können, auch zugesagt, uff keine andere dann jetzt bemeldte Weise zu lehren, und wessen wir Ihm fürgeschlagen, sich Christlich zu verhalten.

Woh nuhn E. F. und H. diesem also gelebet und nachgesetzt wird, sehen wir für guth an zu erhalten Einigkeit in der Kirche, daß man mit ihm Gedult trage, stellen es doch alles zu E. F. G. Bedenken. Actum Ziegenhain den 16. Julii 1562.

Joh. Pistorius.
Andr. Hyperius.
M. Chasparus Lanius.
M. Chasparus Tholde.
M. Barthol. Meyer.

Er hat in obige Puncten gewilligt, jedoch weil er von den Superintendenten keiner ärgerlichen reden überführet, hat er diesen Bericht nicht unter-

welcher letztere später dann milder urtheilte [1b]), gegen den Heidelberger Katechismus [2]). Und solcher Thatsachen ließen sich noch manche anführen.

---

schreiben wollen, bis das Wort ärgerlich durchstrichen, und der Bericht an Herrn Landgrafen geändert wäre. Weil diese es aber nicht thun wollten: so mußte er auf Haltung der drei Puncten Handgelöbnis thun; aber dies Missiv unterschrieb er nicht." Steubing, biogr. Nachrichten S. 106—109. Ebend. S. 109. findet sich ein im Ganzen günstiges Zeugnis, welches ihm 1569 der Dekan und die Prof. der theol. Facultät ausgestellt haben. Wie sehr er antilutherisch gesinnt war, erhellt ebend. aus S. 26. u. s. w. S. 72. u. f. w. Er war ein Sohn des Professor Noviomagus in Marburg, genoß als Knabe ein Rothenburger Stipendium, wurde nach zehnjährigen Diensten in Hessen, 1568, von dem Komthur des deutschen Hauses zu M. als Pfarrer in Herborn bestellt (aber erst am 6. Jan. 1569 trat er diese Stelle an), und starb nach einem wechselvollen Leben im Jahre 1614, 77 oder 78 Jahre alt. Er war ein gelehrter, arbeitsamer, talentvoller und wohlgelittener Mann, der die Folgen einer schweren von ihm selbst bei einer Synode angezeigten Sünde sein ganzes Leben hindurch büßen mußte.

1a) Vergl. B. I. S. 755. Nothw Special-Widerlegung S. 435.

1b) Die zwischen dem Kurfürsten und dem Landgrafen über den Heidelberger Katechismus geführten Unterhandlungen zeichnen sehr trefflich die schwankende Haltung und Stimmung des Landgrafen und vieler Anderer. Dem Landgrafen Philipp erschien anfangs die Abendmahlslehre des Heidelb. Katechismus, worin das Melanchthonisch-Bucerische Dogma in antithetischer Form entwickelt war, so fremd, daß er dem Kurf. und dessen Hofprediger Mich. Diller bei einer persönlichen Anwesenheit in Heidelberg (23. Mai 1563) darüber ernstliche Vorstellungen machen zu müssen glaubte. Dann wurde er durch die Unterredungen mit diesen Männern aber so umgestimmt, daß er sich bereit finden ließ, zwischen den Pfälz. und Würtemb. Theologen Vermittelungsversuche anzustellen. Alsbald nach seiner Rückkehr von Heidelberg forderte er den Herzog Christoph von Würtemberg, welchem er den Kurfürsten als einen frommen Mann lobte, auf, mit Brenz nach Heidelberg zu gehen, um einen Vergleichsversuch zu machen und ließ Mitte 1563 den Superintendent J. Pistorius mit Diller in Unterhandlungen treten. Vergl. Heppe, G. des deutsch. Protest., wo auch die interessante Unterredung des Landgrafen mit dem Kurfürsten mitgetheilt wird. II. S. 30—36.

2) Die hess. Theologen bestätigten dieses ihr Urtheil 1566 auf das Neue.

Am besten characterisirt man die in der Zeit nach 1560 in der hessischen Kirche herrschende Stimmung als eine durchaus schwankende oder unsichere. Die hessische Kirche, eine Melanchthonisch-Bucerische, vermochte sich weder in das neue Lutherthum noch in den antithetisch entwickelten Melanchthonismus recht zu finden und war in Folge dieser Unsicherheit bald nach der einen bald nach der anderen Seite hin nachgiebig. Besonders stark spiegelt sich diese Unsicherheit der hessischen Kirche in den Thaten des Landgrafen selbst. Philipp that bald Schritte, die den Schein erweckten, als vertrete er ein ausgeprägtes Lutherthum, bald wieder solche, welche sogar dafür zu sprechen schienen, daß er ein entschiedener Gegner des Lutherthums sei [1]). Von Thatsachen der ersteren Art führen wir folgende an: Philipp berief, als in Marburg das theologische Doctorat ausgestorben und nun mehrere Professoren, welche zu Doctoren der Theologie creirt werden sollten, nur durch einen Ausländer promovirt werden konnten, zur Vornahme dieser Promotionen den strengen Lutheraner Theodorich Schnepf aus Tübingen, ernannte einen Lonicerus zum Professor der Theologie, approbirte die Vorrede Johann Friedrich des Mittleren, communicirte häufig bei Caspar Tholde und verweigerte es, auch nur einmal die Dedication der Miscellanea des H. Zanchius anzunehmen [2]). Von Thatsachen

---

Sie sprachen sich damals nicht nur gegen die Abendmahlslehre des Heidelb. Katechismus, sondern auch geradezu für die Behauptung der Würtemberger, daß auch die Unwürdigen Christi Leib genössen, aus.

1) Daß er aber Melanchthonianer war und gerade deshalb keiner der nun diametral auseinander gehenden Richtungen ganz beipflichten konnte, erhellt namentlich aus seiner Vorliebe für das Buch des Paul Eber. Vergl. oben S. 312—314. B. I. S. 758.

2) Philipp remittirte dem Zanchius die **Miscellanea** und verweigerte es, sich für denselben zu verwenden. Pincier schreibt: „**Credo equidem propter Wirtenbergensem et Bipontinum Duces nostrum (Principem, Landgravium Hassiae) detrectare,** ***quibus aliquandiu suspectus fuit de Zwinglianismo*** (vergl. B. I. S. 749.) **Hanc suspicionem movisset forte denuo, aut confirmasset Princeps noster, si pro D. Zanchii Miscel-**

der letzteren Art aber nennen wir diese: Der Landgraf verwendete zu den wichtigsten Geschäften einen Melander und Leningus, welche doch fast Zwinglianer waren, oder einen Pincier in Wetter, welcher ein Calvinist war, verlieh (1562) einem Justus Vultejus, den der Superintendent Adam Kraft nicht einmal als Pfarradjunct hatte zulassen wollen [1]), das Recht, theologische Vorlesungen zu halten, intercedirte zu Basel zu Gunsten der Schriften Pincier's und wies (1563) den M. Vietor an, hinsichtlich der Abendmahlslehre nicht über den Frankfurter Receß hinauszugehen [2]). In seinem Testament befahl Philipp die Aufrechterhaltung der Wittenberger Concordie [3]).

Auf der Landesuniversität kam es theils schon zur Zeit des maßhaltigen und zurückhaltenden Hyperius, theils und namentlich nach dem Tode des Hyperius zu mannigfachen Reibungen und Spannungen [4]). Die Schüler des Hyperius, sowohl die jüngeren Professoren der Theologie [5]) als die Stipendiaten [6]) kamen mehrmals theils mit einem Lonicerus, theils mit dem Kirchenregiment selbst in Conflict. Größerer Scandal wurde nur dadurch verhütet, daß statt der Professoren der Theologie der Pfarrer N. Rhodingus mit dem Präsidium bei den theologischen Disputationen betraut [7]) und zwei Lutheraner, der Professor

---

lanceis interpellasset.“ Vergl. Special-Widerlegung S. 408. u. 409. und oben S. 460.

1) Anfangs beabsichtigte Kraft den J. Vultejus dem Pincier zu Wetter im Pfarramte zu adjungiren, „ipse (Vultejus) vero nonnulla secum postquam versaverit, quae tum secus quam antea intelligere inceperit, et ingenue omnia pro suo candore ad M. Adamum perscripserit, cui displicuerit ejus sententia et vocatio illa recederit. C. F. L. Haas, de meritis Philippi M. Hassiae L. in reformationem. 1742. 4. p. 23.

2) Rommel II. S. 183.

3) Vergl. B. I. S. 759. Siehe auch ebend. S. 714—716.

4) Vergl. unten das Kapitel über die theol. Streitigkeiten.

5) Vergl. B. I. S. 715. Anm. 2.

6) Siehe Kap. VI.

7) B. I. a. a. O.

Lonicerus und der Pfarrer H. Orth, mit einer Art Ueberwachung der jüngeren Docenten beauftragt wurden [1]).

Ein Versuch des Theoderich Schnepf, welcher von seinem Landesherrn, dem Herzog Christoph in dieser Richtung instruirt war, bei Gelegenheit seiner Berufung zur Abhaltung der theologischen Promotionen in Marburg (1564) für das neue Lutherthum Propaganda zu machen, misglückte fast ganz. Er fand die Stimmung der Zu-Promovirenden so antilutherisch, daß er es gar nicht für gerathen hielt, ihnen das neue ubiquitistische Bekenntniß des Brenz auch nur einmal vorzulegen [2]) und sich begnügte den Professor Lonicerus und die Superintendenten Pistorius und Tholde zu verpflichten, daß sie den „Calvinisten" Wigand Orth und dessen Geistesverwandte genau beaufsichtigten [3]).

---

1) Ebend.

2) Dagegen unterschrieben dasselbe nicht nur Caspar Tholde und J. Pistorius, sondern (ein neuer Beweis für die auch damals herrschende Begriffsverwirrung) auch der Pfarrer R. Rhodingus.

3) Schnepf sagt darüber in seinem Berichte an den Herzog Christoph von Würtemberg: „Praeterea cum existimarem, utilem esse inspectionem scholae, praesertim cum Theologiam profiterentur duo juvenes, Lonicerum oravi, ut diligentem sed tacitam inspectionem habeat, ne quid doceant promissioni suae (es hatten die Doctoren bei der Promotion sich zu der Augustana locupletata bekannt) contrarium, non enim posse ipsum bona conscientia ferre collegas dissentientes; id tamen ipsum pro sua prudentia moderate facturum communicato (si ita res ferret) consilio cum Senatu, deinde etiam cum provinciae Superintendentibus, quos ego etiam velim compellare ejus rei nomine; id quod feci. Nam cum duo praecipui Superintendentes Pistorius et Caspar Tholdanus ad actum venirent et me amanter salutarent, familiariter cum ipsis de multis aliis, tum etiam de Coena domini contuli, et confessionem ipsis Theologorum V. C. ostendi, et oravi, ut suam mihi sententiam de ipsa ingenue dicerent. Illi lectam approbarunt, et subscripserunt eam." „Parochus etiam Marpurgensis et laudavit eam et subscripsit. Quod cum ab ipsis impetrassem, oravi ut scholae rationem ac professorum Theologiae haberent. Nam si Schola inficeretur, praesentissimum et Ecclesiis et pastoribus periculum immi-

nere. De his, quamvis nihil in mandatis haberem, putabam cum ipsis agendum, ut, quantum possem, munirem et ipsos candidatos, ne quid aliquando se facerent indignum, et provincia ne in re summa et omnium maxima periclitaretur. — Volui etiam petere a candidatis (den Promovirten), ut subscriberent; sed quia videbam duos adhuc juveniliter affectos ac vix aequo animo tulisse juramenti innovationem minime molestam et periculosam, non potui mihi persuadere eos subscripturos C. V. confessionem. Et id quidem Rector et Oldendorpius dissuadebant. Putabant enim candidatos novam petitionem pro certissimo signo diffidentiae accepturos, ac si repulsam paterer, rem non carituram incommodo." H. Heppe, die Verpflanzung des theol. Doctorats von Tübingen nach Marburg, in Riedner Zeitschrift für histor. Theol. 1854. S. 161. u. 162.

Fünftes Kapitel.

Die in Hessen gebrauchten und entworfenen Kirchenordnungen und Katechismen.

---

§. 33.

Die Kirchenordnungen in den Jahren 1528 (27)—1538.

Literatur: Vergl. Wilh. Wille, über die Sammlung der Fürstlich Hessischen Landesordnungen in Rücksicht auf die gottesdienstlichen und liturgischen Schicksale der Hessischen Kirche. 1788. 4.

Von diesen verdienen aus der Zeit von 1527—1538 auße der schon 1526 abgefaßten aber nicht in Gebrauch gekommenen Homberger Reformation [1]) folgende genannt zu werden:

I. Die Marburger Agende von 1527: „Christliche Ordnung, wie es zu Marburgk in Hessen mit Tauffen, Sacramentreichen und mit Beten nach der Predigt gehalten wird.“ Es war dieses Buch jedenfalls nicht in anti-lutherischem Geiste geschrieben [2])

---

1) Vergl. über sie B. I. §. 13. u. §. 14. und in diesem Bande Cap. IV. §. 25. — Leuchter nimmt an, daß die Marburger Kirchenordnung bis zum Jahre 1539, also bis zum Erscheinen der ihm bekannten nächst-folgenden im Gebrauche geblieben sei Siehe dens. S. 84. 58. 62. 66. 82.

2) Vergl. Cap. IV. S. 308.

II. „Ordenung der Christlichen kirchen in furstenthumb zu Hessen", angefertigt auf einer 1532 zu Homberg gehaltenen Synode (Synodo Viti). Sie war zwar für alle Kirchen des Landes bestimmt, scheint aber im Reformationszeitalter niemals gedruckt worden und in Gebrauch gekommen zu sein [1]). Einen bestimmt ausgeprägten confessionellen Character trägt diese Ordnung nicht [2]).

III. Daraus, daß in der Homberger Reformation Luthers deutsche Messe von 1526 empfohlen wird und daß außer der nicht ausreichenden Marburger Ordnung damals eine andere hessische Gottesdienstordnung nicht existirte, ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Luthers deutsche Messe in Hessen gebraucht wurde.

IV. Wahrscheinlich ist es aber, daß auch Luthers Taufbüchlein, welches in der Homberger Ordnung von 1532 empfohlen ist, verwendet wurde.

V. Jedenfalls wurde in Hessen der sächsische Unterricht der Visitatoren gebraucht [3]).

VI. Im Jahre 1533 erschien eine treffliche hessische Kastenordnung [4]).

VII. Im Jahre 1535 erließen Landgraf Philipp von Hessen und Graf Wilhelm der Reiche von Nassau nach einer Conferenz beiderseitiger Abgeordneter zu Gruna eine besondere Ordnung für die Kirchen der zwischen beiden genannten Herrn damals streitigen Niedergrafschaft Katzenellenbogen [5]).

---

1) Abgedruckt zuerst in Richter's Kirchenordn. I. S. 162.

2) Vergl. S. 326.

3) Vergl. §. 26.

4) Siehe dieselbe in hess. Landesordn. II. Vorbericht §. 65. cfr. §. 59. u. bei Richter, Kirchenordn. I. S. 272. Sie ist das Vorbild der Würtemberger Kastenordnung. Näheres über sie in §. 23. und unter dem Artikel Armenpflege.

5) Abgedruckt bei Jacobson, Urkundensammlung u. s. w. Königsberg 1841. 8. S. 101. u. nach diesem bei Richter, Kirchenordn. I. S. 260. Näheres über das Verhältnis Hessens zu Nassau in Betreff der niederen Grafschaft siehe oben S. 277.

VIII. Im Jahre 1537 erschien: „Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Philipsen Landtgrauen zu Hessen Ordnung, welcher masse hinfür die Visitatores, Pfarherr, vnd ire helffer Diacon, vnd alle kirchendiener verordnet, gehandthabt, vnd im fal, so irer einer oder mehr vntüglich, lessig oder vngeschickt gefunden, abgesetzt werden sollen.“ Zehn Blätter 4. Der Inhalt dieser Ordnung ist der Hauptsache nach in dem mitgetheilten Titel angedeutet. Doch enthält sie auch Vorschriften über die Besoldung der Kirchendiener, die Anlegung von Bibliotheken, über die Synoden, Schulen und das Kirchengut [1]).

IX. Ebenfalls in dem Jahre 1537 erschien eine Visitationsordnung, welche die in der vorigen enthaltenen Bestimmungen über die Anstellung der Prediger wiederholt, aber größtentheils sittenpolizeiliche Anordnungen und Verfügungen gegen die Wiedertäufer enthält. Sie führt den Titel: „Vnser Philipsen von Gottes gnaden — Reformation vnd gemeine lands ordnung, die wyr mit vnser lantschafft verordenten vnd vnsern fürnembsten Gelerten vnd Predicanten in etlichen sachen vnnd Puncten zu mehrung vnd besserung voriger ordnung auch Christlicher Zucht, Burgerlicher Erbarkeiten, vnd gutes wandels auffgericht haben, Auch ordenung vnnd maß wie man mit den Widdertäuffern gebaren, dieselben vermanen, vnterrichten, zu der Christlichen kirchen vnd gemein, die so sich aus gnediger verleihung Gottes vnd guten vnterricht vnd vermanung von yrem Irsal bekeren, widder annemen, Vnnd die halstarrigen, mutwilligen verfurer vnd widder Christen, verweisen vnnd straffen soll [2]).“ Die beiden letztgenannten Ordnungen wurden wahrscheinlich auf Synoden zu Mar-

1) Sie ist abgedruckt in Hess Landesordn. I. S. 100. u. in Richter's Kirchenordn. I. S. 281, an letzterem Orte nach dem ersten Drucke. Vergl. auch die folgende Anmerkung. Genaueres über den Inhalt siehe S. 434.

2) Findet sich in Hess. Landesordn. I. S. 93. und wurde laut Vorbericht B. II. §. 82. mit der vorigen Ordnung zuerst 1537 in Folio auf 20 Blättern gedruckt durch Eucharius Hyrtzhorn zu Marburg. Vergl. auch Seckend. III. p. 115. u. 116. Genaueres über den Inhalt siehe S. 434. u. f. w.

burg und Homberg in den Jahren 1536 und 1537 [1]) und zwar unter Zuziehung Bucers [2]), welcher in den folgenden Jahren so bedeutenden Einfluß auf das hessische Kirchenwesen gewann, entworfen. Bei der Berathung der zuletzt genannten Visitationsordnung wirkten, weil sie nicht bloß kirchliche Gegenstände betraf, auch, wie aus dem Titel erhellt, die Mitglieder des Landtages mit.

§. 34.
Fortsetzung.
Die Ordnungen von 1539.

Waren bis dahin nur in Sachen der Kirchenverfassung durchgreifende Maßregeln ergriffen worden, so wurde im Jahre 1539 eine Ordnung der Kirchenzucht für das ganze Land, und ferner eine Kirchenordnung für die Stadt Kassel und ein Katechismus für die an letzterem Orte neu errichtete gelehrte Schule erlassen. Auch diese beiden zuletzt genannten Schriften gewannen eine allgemeinere Verbreitung, ja es scheint, als sei man eine Zeit lang sogar damit umgegangen, die Kasseler Kirchenordnung im ganzen Lande einzuführen.

Alle drei Schriften tragen insofern einen gemeinsamen Character, als sie hinsichtlich der Lehre und des Cultus, sich stützend auf die 1536 zu Wittenberg vollzogene Concordie, eine Vermittelung der confessionellen Gegensätze und die Ein- und Durchführung der Kirchendisciplin anstreben und unter Straßburgischem Einfluß, namentlich unter Mitwirkung Martin Bucers, entstanden [3]). Auch wurden alle drei Schriften einmal (1539) in gleichem Druck und Format und, da sie mit Beifügung des hessischen

1) Vergl. über dieselben theils Duller, Beitr. S. 21, theils den Abschnitt über die Synoden im Kapitel über die Kirchenverfassung und das Kapitel über die Wiedertäufer.

2) Daß Bucer wenigstens zu den Synoden von 1536 zugezogen wurde, ergibt sich aus Buceri Op. Angl. p. 668.

3) Ueber den Katechismus siehe Näheres in §. 39. und oben S. 442.

Wappens erschienen, unter fürstlich hess. Approbation in Erfurt gedruckt [1]).

Die Kirchenordnung und die Ordnung der Kirchenzucht, von denen die erstere ausdrücklich auf die letztere hinweist [2]), verfolgen insofern einen gemeinsamen Zweck, als sie beide mit Rücksicht auf antinomistische Richtungen und die Wiedertäufer in Hessen, welche letztere man mit der Kirche auszusöhnen wünschte [3]) erlassen sind [4]).

Daß der Straßburger Theologe M. Bucer, welchen der Landgraf „unseren Theologen" nennt, bei der Abfassung der Kirchenordnung und der Kirchenzucht mitwirkte, ergibt sich theils aus dem confessionellen und rituellen Character der Kirchenordnung, sowie ihren Bestimmungen über die Ordination und Confirmation [5]) und den Anordnungen über die Einführung von

---

1) In Duodez, resp. kl. 8, „Gedruckt zur Erffurdt bei Melchior Sachssen." Richter (I. S. 290. u. 295.) hat die Kirchenordnung und O. der Kirchenzucht nach dieser Erfurter Ausgabe wieder abgedruckt. Beide obengenannte Bücher sind aber 1539 und zwar früher als zu Erfurt auch in Marburg gedruckt worden; die Kirchenordnung bei Christian Egenolph schon im Januar 1539. Vergl. hess. Landesordn. I. S. 120. u. Leuchter p. 83. 85. u. 86. In den hessischen Landesordnungen ist (I. S. 109.) die Ordnung der Kirchenzucht wahrscheinlich, die Ordnung der Kirchenübung (I. S. 115.) ganz sicher nach der ersten Marburger Ausgabe wieder gegeben. Besonders groß ist in den beiden Ausgaben der Kassel. Kirchenordnung der Unterschied. In der Marburger Ausgabe derselben fehlen alle Gebete und alle andere liturgische Formulare. Oben im Texte sind die Titel der beiden Ordnungen nach Richter, also nach der Erfurter Ausgabe, mitgetheilt.

2) Fol. C. III. der Erfurter Ausgabe.

3) Dieses tritt in der Kirchenordnung namentlich in den Bestimmungen über die Confirmation hervor. Vergl. Näheres in dem Abschnitt über die Confirmation.

4) Siehe die Beweise dafür im Cap. IV. §. 32. und im Artikel über die Wiedertäufer. Uebrigens wurde für die Kasseler Kirchenordnung auch die Nürnberger Ordnung, woraus viele Collecten entnommen, benutzt. Richter I. S. 306.

5) Siehe die Artikel über Ordination, Confirmation, Presbytern und

Presbyteren [1]) in der Ordnung der Kirchenzucht, theils daraus, daß Bucer gemeinschaftlich mit Kymäus am 8. December 1538 zu Spangenberg dem Landgrafen die Kirchenordnung zur Approbation vorlegte und sie mitunterschrieb [2]), theils endlich aus dem in dieser Zeit zwischen Bucer und dem Landgrafen geführten Briefwechsel [3]), sowie Bucers Mitwirkung bei den über die Wie-

---

Kirchenzucht. Auch ist das Konfirmationsgebet der Kasseler Ordnung „Ach Herr barmherziger Gott u. s. w." welches in so viele Agenden überging, anerkanntermaßen von Bucer angefertigt.

1) Siehe Näheres in dem Abschnitte über Kirchenverfassung (Presbyteren) und Kirchenzucht.

2) Landesordn. I. S. 120.

3) Bucer schrieb am 23. August 1538 an den Landgrafen, daß er seiner Einladung nach Hessen folgen und unter dem 20. September, daß er, wenn er vorher in Basel gewesen, in der dritten Woche nach Michaelis erscheinen werde. Am 2. November 1538 war Bucer in Marburg, wo er mit den dasigen Wiedertäufern Unterredungen hielt. In einem an dem letztgenannten Tage geschriebenen Briefe theilte er dem Landgrafen mit, daß er am Katharinentage (25. November) in Cassel eintreffen werde, sprach den Wunsch aus, daß nicht bloß die Superintendenten, sondern auch die vornehmsten Pfarrer des Landes dahin eingeladen werden möchten und daß er in Wittenberg (wohin er von Marburg aus zunächst ging) ernstlich von der Kirchenzucht und den Wiedertäufern handeln wolle. Unter dem 17. November benachrichtigte Bucer den Landgrafen von Wittenberg aus, daß er noch immer hoffe, auf Katharinentag einzutreffen, um bei seinen lieben Herrn und Brüdern, die zusammen kommen sollten, von christlicher Haushaltung und Zucht zu handeln. (Dieses aus Originalbriefen im Kasseler Archiv, doch vergl. zu Brief vom 17. Nov. auch Neudecker Actenst. S. 161.) — Unter dem 1. November schrieb Bucer von Homberg aus einen Brief an Simon Bing worin er diesen bat, ihm Melanchthons Gutachten über die Kirchengüter nach Kassel zu senden und sich wunderte, daß der Kurfürst über das Gespräch mit Carlowitz nichts geschrieben habe. — Am 27. December 1538 gab Bucer, welcher den Tag zuvor noch beim Landgrafen gewesen war, dem Landgrafen einige nähere Anweisungen über die Einrichtung der Kirchenzucht in Cassel. Auch die Judensache erwähnte er (Dat. Evangel. Joh. 1538). Christtag (25. December) 1539 war Bucer in Marburg und berichtete von da aus an dem genannten Tage über die dasigen Wiedertäufer und ermahnte zu strenger

verkäufer und Juden in dieser Zeit in Hessen eingeleiteten Verhandlungen [1]).

Die Kirchenordnung führt den Titel: „Ordenung der Kirchen zu Kassel alles eusserliches diensts vnd götlicher hendel halben, so die gemeyn Gottes auffzuerbawen jm Glauben von nöten 1 Cor. 14. Kassel u. s. w.," (7. Bl. 8.). und wurde wahrscheinlich auf einer in Kassel am 25. November 1538 abgehaltenen Synode entworfen [2]). Zur Approbation wurde sie, wie schon erwähnt, dem Landgrafen am 8. December genannten Jahres vorgelegt. In der Einleitung wird gesagt, daß der Visitator Kymäus sammt den Dienern am Worte zu Kassel sich über diese Kirchenordnung bedacht hätte. Daß aber auch noch Andere sich an der Berathung derselben betheiligt haben, geht vielleicht aus den Unterschriften hervor [3]).

Die Ordnung der Kirchenzucht ist überschrieben: „Ordenung der Christlichen kirchen zucht, für die Kirchen jmm Fürstenthum Hessen (2. B. 5 Bl. kl. 8.)" Sie wurde, nachdem über die sie betreffenden Gegenstände auf einer

---

Aufrechterhaltung der Kirchenzucht. Im Februar 1540 bat der Landgraf Bucer, daß er auf seiner Reise nach Schmalkalden in Kassel zusprechen möge. Am 19. April schrieb Bucer an Philipp von Gießen aus über Aelteste und Kirchenzucht. Unter dem 30. November 1541 forderte der Landgraf Bucer auf, alsbald nach Kassel zu kommen. (Ebenfalls aus dem Kassel. Archiv). Vergl. über Bucer's Bestrebungen in dieser Richtung überhaupt s. Brief von 1539 in Neudecker's Urkunden S. 353.

1) Siehe die Artikel über diese.

2) Vergl. die vorletzte Anmerkung.

3) Außer dem Namen des Landgrafen stehen unter genannter Ordnung (Landesordn. I. S. 120) folgende Namen (mit einem sst): „Doctr. Mart. Bucerus, Mgr. Joannes Kymaeus, Mgr. Dionysius Melander, Joannes Pistorius, Mgr. Justus Winther, Mgr. Caspar Lanius confugianus (Kauffunger!) — Die Kasseler Kirchenordnung und ebenso die Ordnung der Kirchenzucht wurden vielfach benutzt, einmal bei der Agende von 1566, welche ihrerseits wieder den späteren hessischen Kirchenordnungen zu Grunde gelegt wurde, dann in der Kölnischen Reformation, die dann mannigfach, selbst bei der Ausarbeitung der englischen Kirchenbücher, gebraucht wurde, und in anderen Ordnungen, wie z. B. der Erbacher von 1560.

Synode in Ziegenhain, auf welcher auch die Gesandten der Städte und fürstliche Räthe anwesend waren[1]), berathschlagt worden war, im Jahre 1539 publicirt[2]). Neben den Theologen waren auch weltliche Räthe bei der Berathung derselben thätig[3]).

§. 35.

Fortsetzung.

Die Hüttenberger Kirchenordnung von 1555 und die hessische Kirchenordnung von 1557.

Eine den besonderen Verhältnissen angepaßte Kirchenordnung ward von Landgraf Philipp von Hessen und Philipp III. von Nassau-Weilburg am 3. September 1555 für das diesen gemein-

---

1) Vergl. die Einl. derselb. u. Lauze I. S. 384. Da eine im Januar 1539 gedruckte Ausgabe der Kirchenordnung (siehe oben S. 483. A. 1.) bereits auf diese Ordnung der Kirchenzucht verweist, so muß die Synode in Ziegenhain, worauf letztere entworfen wurde, wohl vor 1539 gehalten worden sein. Anders Richter.

2) Noch im Jahre 1539 ging ein landgräflicher Befehl aus, wodurch die Handhabung dieser Ordnung der Kirchenzucht anbefohlen wurde. Stauffenberger Kirchenbuch auf der Bibliothek in Gießen.

3) Unterschrieben ist sie nur von den Theologen, welche an deren Abfassung Theil hatten, nämlich: M. Adam Fulda, Superint. zu Marburg. D. Tilemannus Schnabel, Superint. zu Alsfeld. Johann Kymeus, Superint. zu Kassel (so Lauze; nach Landesordn. Superint. zu Homberg, er war nämlich Superintendent der Diöcese Kassel und wohnte in Homberg). Gerh. Noviomagus, Professor der Theologie zu Marburg. Dionys. Melander, Pfarrer zu Kassel. Johannes Pistorius, Pfarrer zu Nidda. Joh. Leningus, Pfarrer zu Melsungen. Daniel Grefferus, Pfarrer zu Gießen. Theodor Fabricius, Pfarrer zu Allendorf in Soden. Barthol. Grenzebach, Pfarrer in Treisa. Vergl. Hess. Landesordn. I. S. 115. mit Lauze I. S. 390. Letzterer sagt aber ausdrücklich, daß die Fürstlichen Hofräthe und der Kanzler bei der „Stellung“ derselben thätig gewesen seien. Daß die Ritterschaft an den Berathungen zu Ziegenhain nicht Theil nahm, hatte wohl seinen Grund darin, daß die hess. Ritter dem neuen Kirchenregiment, wodurch sie beschränkt wurden, nicht hold waren. — Weiteres über die beiden Bücher siehe in §. 27.

schaftlich zustehende Gebiet auf und bei dem Hüttenberge erlassen [1]). Sie führt den Titel: „Kirchenordnung für den Hüttenberg und das gemeine Land an der Lahn.“ Es werden darin Aelteste und Superintendenten erwähnt. Auch wird in ihr einer Visitation neben den Superintendenten gedacht. Genaueres über sie und namentlich über ihre Entstehung sowie über andere den Hüttenberg betreffende Ordnungen findet sich oben in Paragraph 23.

Eine räthselhafte Schrift ist eine aus dem Kasseler Archiv nach einem dasigen Manuscript von Richter veröffentlichte Ordnung [2]). Sie führt die Ueberschrift: „Ordenung Christlicher Lehre vnd Zucht“, verweist zweimal auf die (Ziegenhainer) Ordnung der Kirchenzucht, viermal, nämlich in Betreff der Einrichtung des Gottesdienstes, des Cyclus der Festtage, der Bettage und des Sacramentes der Taufe, auf die Bestimmungen einer von dem Landgrafen den Geistlichen überschickten Agende [3]), ist reich an kirchenregimentlichen, pastoralen und disciplinarischen Anweisungen und bemüht sich namentlich die Hochachtung gegen den geistlichen Stand einzuschärfen. Nach den Unterschriften [4]) sollte man sie für eine vom Marburger geistlichen Ministerium entworfene oder für das Marburger Gebiet autorisirte Kirchenordnung halten und da sie dem Landgrafen 1557 übersendet wurde [5]) und weiterhin feststeht [6]) daß sie im Jahre 1556 noch nicht publicirt

---

1) Diese Ordnung ist auszugsweise mitgetheilt in Richter's Kirchenordn. II. S. 162, wo auch die betreffende Literatur angegeben ist.

2) Richter II. S. 502.

3) So (das erste Mal) mit den Worten: „Es sollenn auch alle Fest Christi, alle Sontage vnd andere, wie Jhnn vberschickter Agende von vnserm G. F. vnd Herrenn vermeldet wurdt, zugleych ihnn allen kirchen gehaltenn werdenn.“

4) Sie ist unterschrieben von Adamus (also dem Marburger Superintendenten Adam Kraft), Nicolaus Rhodingus pfarrer (zu Marburg), Methusalem Arnoldus prediger (zu Marburg), Eucharius Lüncker pfarher zu Cappel vnd dienner der kirch. Marpurck.

5) Rommel II. S. 181.

6) Aus dem Bericht der außerordentlichen Kirchenvisitation von 1556

war, geneigt sein, ihre Entstehung in die Zeit nach 1556 zu setzen; aber dem widerspricht nun ihr Inhalt. Aus diesem ergibt sich, daß sie nicht bloß für die Marburger Diöcese, sondern für das ganze hessische Gebiet bestimmt[1]), daß sie nicht eine neue, sondern eine alte aber auf das Neue zu publicirende Ordnung war und daß sie nicht vom Marburger Ministerium, sondern von „Superintendenten und Pfarrern", also wohl von einer Generalsynode, ausgegangen war[2]). Die Annahme, daß diese Ordnung in dieser Form nur ein Entwurf sei, welcher im Auftrage einer Generalsynode, um von dieser später geprüft zu werden, von dem geistlichen Ministerium in Marburg angefertigt wurde, würde nur einen Theil dieser Widersprüche entfernen. Ueberdies ist es auch räthselhaft, daß in dieser Ordnung von einer an alle Pfarrer überschickten Agende die Rede ist. Es ist nachweisbar, daß es bis zum Jahre 1566, weder eine Landesagende noch, außer der Ordnung der Kirchenzucht und den Ordnungen von 1537, irgend eine andere gemeine Kirchenordnung in Hessen gab[3]).

---

ergibt sich, daß es noch 1556 in Hessen keine Landesagende gab. Eine solche wurde, wie nachweisbar ist, erst im Jahre 1559 in Arbeit genommen. Auch sagen die Pfarrer der niederen Grafschaft in einem Schreiben vom 22. Juni 1563 an Landgraf Philipp ausdrücklich, daß es bis dahin keine „gewisse" hessische Kirchenordnung gegeben habe.

1) Es ist immer von „Superintendentibus" die Rede u. s. w.

2) In der Einleitung heißt es: „Solchs hat der Löblich vnd Thewre Furst, der Landgraue zue Hessenn u. s. w. Christlichenn bedacht, vnd vns seiner F. G. Super Intendenten vnd Predicantenn zue mehr malenn gnediglichen bevholenn, Die Christliche ordnungk, so zue Vffbowungk der gemeinen kirchenn zuuor gestellet wordenn ist, zuehaltenn, vnd Ihnn gangk zuebrengenn mit Gnediger verträstungk vnd zuesage, Gebürlicher Furstlicher Handhabungen, Souiell des Seinenn F. G. zuesthee vnd gebüre. Vnd seind dieße die Capita vnd Artickell vorbedachter Ordnungk Wie hie folget."

3) Vergl. Anm. 6. der vorig. Seite. — Nur das ist bekannt, daß man einmal die allgemeine Einführung der Kasseler Agende von 1589 beabsichtigt und vielleicht versucht hat. Vergl. jedoch auch §. 36. und namentlich S. 490. Anm. 2.

§. 36.

Fortsetzung.

Die zwischen 1539 und 1566 hinsichtlich der Kirchenangenden in Hessen gehandhabte Praxis.

Da in Hessen vor dem Erscheinen der Landesagende von 1566 nur unzureichende Kirchenagenden, wie die Marburger von 1527, oder besonderen Verhältnissen angepaßte, wie die Kasseler Kirchenordnung von 1539 existirten, so bewirkte dieser Nothstand, daß die hessischen Geistlichen in der Zeit von 1539 bis 1556 theils von dem Gebrauche bestimmter Agenden ganz absahen, theils der hessischen Particularagenden, welche sie aber hier und da gemäß ihren Bedürfnissen veränderten, sich bedienten, theils endlich nach außer-hessischen Kirchenordnungen griffen. In dem Vorberichte zu der Agende von 1566 beklagen sich die Superintendenten sogar über argen Misbrauch der in Hessen bis dahin verstatteten Freiheit. Sie sagen unter Anderem: „Und finden sich viele unruhige Köpfe, so sich bedünken lassen, es sei ihnen Ehre, und hätten es trefflich wohl ausgerichtet, wenn sie sich von Anderen absonderten und etwas Neues vornehmen und anrichten könnten, dadurch die liebe Kirche des Herrn Jesu unruhig gemacht, getrennt, geärgert und zum Höchsten betrübt und beschwert wird, wie des leider mehr denn zu viele Exempel vorhanden und öffentlich am Tage sind"[1]). Den allgemeinen Gebrauch der Kasseler Agende, worauf es in einer gewissen Zeit abgesehen gewesen zu sein scheint[2]), ja selbst eine der Hauptsache nach sehr unverfängliche Bestimmung[3]), wonach die einzelnen Pfarrer sich

---

1) Vergl. auch die dritte der nächst folgenden Anmerkungen und Paragraph 37.

2) Vergl. Vorbericht der Agende von 1566 SS. u. SS. 2.

3) Die außerordentliche Kirchenvisitation vom Jahre 1556 sollte darauf sehen: „Das kein pfar besondere ordnung vnnd Ceremonien vfricht, one furwissen seines superintendenten, Sondern ein Jeder mit singen In der Kirchen, feiern vnd fasten, mit tauffen vnd sacramentreichen der Kirchen sich gemeß halte, In welcher der Superintendens residirt."

nach den Kirchenordnungen, welche in den entsprechenden Residenzen ihrer Superintendenten in Uebung seien, richten sollten, vermochte die Obrigkeit vielleicht am wenigsten durchzuführen. Die Kasseler Ordnung scheint sogar in Kassel selbst nicht vollständig und allgemein in Uebung gewesen zu sein.

Laut der Vorrede der Agende von 1566 wurde in der genannten Zeit noch am häufigsten die Agende des Herzogs Heinrich von Sachsen (1539) und nächst ihr die Kasseler Kirchenordnung von 1539 gebraucht [1]). Die lutherisch gehaltene Agende des Herzogs Heinrich scheint namentlich und vielleicht fast ausschließlich in der einem entschiedenen Lutherthum sich zuneigenden niederen Grafschaft Katzenellenbogen in Geltung gewesen zu sein [2]). Eine möglichst klare Einsicht in die damalige

1) Die Agende von 1566 sagt im Vorberichte: „Nach dem anfenglich des Hochlöblichen Fürsten Hertzoch Heinrichs zu Sachsen Agenda, inn den meisten Kirchen dieses Fürstenthumbs im brauch gewesen, Vnd aber aus gewissen bedencken ein besondere Ordnung fur die Kirchen zu Cassel, so mehrer theils aus der Kölnischen Reformation genommen (diese letzte Notiz ist falsch, da umgekehrt bei der Kölnischen Reformation die Kasseler Ordnung benutzt ist), verfertiget vnd inn Druck ausgangen, haben sich etliche Stedt vnnd Dörffer, der selbigen Casselischen Ordnung nicht gebraucht, etliche aber seind bei der vorigen Sechsischen Agenda geblieben, Welchs mit der Zeit dahin geraten, das ein jeder Pfarherr seines gefallens dieser oder jener Ordnung sich zu gebrauchen vnternommen, etlich auch wol an der keine wollen verbunden sein, sonder was sie selbst Christlich bedaucht, ins werck zu bringen vnterstanden haben, daraus erfolget, das offtmals inn Dörffern vnd Stedten, so gantz nahe bey einander gelegen, eine grosse vngleichheit der Ceremonien, Action, vnd vbung der Kirchenzucht ist gehalten worden.“

2) Leuchter p. 21. u. Nothwendige Außführliche Special-Widerlegung. Gießen 1647. Fol. S. 284. An letzterer Stelle erklären die Geistlichen der Niedergrafschaft unter dem 22. Juni 1563 dem Landgrafen in einem Proteste gegen Hyperius und seine Agendenarbeit: „Wiewohl nun in E. F. G. Landen die Kirchen durch Gottselige vnd gelehrte Männer, vnd sonderlich (da wir am besten von zeugen mögen) allhier in der Nieder-Graffschafft Catzenelnbogen, durch weiland *Magistrum Gerhardum* Vngefugen, wohl, Christlich vnd einhellig angestellet, vnd vff deß Durchl. vnd Hochgeborn. Fürsten und Herrn, H. Henrichen Hertz. zu Sachsen rc., Kirchen-Ordnung vnd Agenden, welche

Praxis in Niederhessen, dessen Pfarrer sich doch entweder nach der Kasseler oder Allendorfer (resp. Rothenburger oder Homberger) Weise zu richten gehabt hätten, gewährt uns das Protokoll der außerordentlichen Kirchenvisitation [1]) von 1556. Aus diesem ergibt sich, daß viele Pfarrer Niederhessens gar keine bestimmte Agende gebrauchten, viele sich der Kasseler Agende, fünf der Wittenberger Agende, einer der Eisenacher Agende bedienten, zwei sich nach der Grebensteiner, zwei nach der Rothenburger, acht nach der Kasseler Praxis richteten. An vielen Orten, namentlich den zuletzt visitirten haben die Visitatoren und zwar wahrscheinlich weil sie im Voraus einer ungünstigen Antwort gewiß waren, über den Agendengebrauch gar keine Erkundigung eingezogen. Der Pfarrer Jacob Burchard zu Heckershausen erklärte, daß bei ihm umher ungleiche Ordnung sei; der Pfarrer Joh. Hebeler zum Sand, daß in Kassel selbst keine Ordnung sei; der Pfarrer Ludovicus Arcuarius zu Borken, daß man sich nicht wohl mit Kassel vergleichen könne, und der Pfarrer Katzenberg in Gudensberg desgleichen, daß man sich nicht wohl mit Kassel vergleichen könne, da die in Kassel keine Ordnung hätten.

Außer den schon erwähnten Ordnungen wurden in Hessen in genannter Zeit noch die Kölnische Reformation von 1543 [2]), wahrscheinlich Luthers deutsche Messe, Luthers

---

allen Kirchen auch übergeben und behendiget worden, seynd gerichtet gewesen, Noch aber, dieweil die Alten zum mehren theil verfallen, vnd der Kirchen-Ordnung sint der zeit viel außgangen, doch keine gewisse in E. F. Gn. Namen, Ists dahin gerathen, daß der newen zukommenden Diener halber, Ob die Substantz der Lehr wohl vnverrucket vnd einig geblieben, dennoch Vngleichheit in verrichtung Ceremonien vnd eusserlicher Dinge mit untergelauffen sind, dieweil einer diese, der ander ein andere Kirchen-Agenda in seinem Dienst wehlet, vnd keine gewisse in E. F. Gn. Namen außgangen, darzu sie angehalten wären."

1) Siehe über den Auftrag, welchen die Visitationscommission in dieser Hinsicht hatte S. 488. A. 2.

2) Richter's Kirchenordn. II. S. 30. Vorbericht.

Taufbüchlein und vielleicht die Pfälzische Agende[1]) benutzt. Der Pfarrer Pincier in Wetter, welcher überhaupt eine Sonderstellung einnahm, gebrauchte bei der Feier des Abendmahles seine eigene Liturgie, vollzog die Trauungen nach der Sitte des Oberlandes und ertheilte den Konfirmandenunterricht nach einem fremden Katechismus[2]).

§. 37.

Fortsetzung.

Die hessische Landesagende von 1566.

Die im vorigen Paragraphen erwähnten und namentlich durch eine außerordentliche Kirchenvisitation des Jahres 1556 an den Tag gebrachten Uebelstände waren nun aber so groß, daß das Kirchenregiment ernstlich darauf Bedacht nehmen zu müssen glaubte, denselben zu steuern[3]). Und schon auf den nächsten Generalsynoden wurde diese Sache in das Auge gefaßt. Selbst die Kirchenordnung von 1557, welche wahrscheinlich ein bloßer Entwurf blieb, scheint mit den Plänen, mit welchen man sich in dieser Hinsicht damals trug, in engem Zusammenhange zu stehen. Die in der oben genannten Ordnung erwähnte Agende war vielleicht sogar nicht eine bereits überschickte, sondern eine solche, welche man noch ausarbeiten wollte. Wahrscheinlich gedachte man sie noch vor Veröffentlichung der Kirchenordnung worin sie

---

1) Heppe, h. Generalsynoden I. S. 136.

2) Ebend. S. 135.

3) Bis dahin hatte die hessische Kirche namentlich wegen ihres Sinnes für Katholicität und gewiß zum Theil auf die Veranlassung Bucers (vergl. Neudecker, Urkunden) hin die Entwerfung und Einführung einer Landesagende beanstandet. In der Vorrede zur Agende von 1566 sprachen die hessischen Superintendenten selbst sich darüber folgendermaßen aus: „Wir hetten vns wol versehen vnd verhoffet, Es solt ein mal ein Gemeine Kirchen Ordnung von allen stenden des Römischen Reichs, so die wahrheit des Euangelii haben vnd bekennen, eintrechtiglich beschlossen vnnd furgelegt worden sein, welche wir vns zu gebrauchen vnbeschwert hetten finden lassen: Derwegen auch desto senffter mit vnserm furnemen fortgeschritten worden ist."

genannt wird, allen Pfarrern als Landesagende zuzusenden. Genau formulirte Vorlagen für eine „gemeine Ordnung des Kirchenregimentes im äußerlichen Gottesdienste" fertigte zuerst eine Generalsynode zu Kassel im Mai des Jahres 1559 an. Diese machte dem Landgrafen, welchem sie jedoch eine Modificirung dieses Planes anheimstellte, den Vorschlag, daß die Ziegenhainer Ordnung der Kirchenzucht beibehalten [1]), die Kasselsche Kirchenordnung aber gemäß von ihr aufgestellten Artikeln zu einer den damaligen Bedürfnissen des ganzen Landes Rechnung tragenden Ordnung umgearbeitet und in die neue Ausgabe namentlich auch Bestimmungen über die Verwandtschaftsgrade, in welchen die Ehen zulässig seien, aufgenommen würden. Die Synode scheint in ihren Vorschlägen im Ganzen nur sehr geringe Veränderungen der Kasseler Ordnung beabsichtigt zu haben. Darüber, ob sie zugleich an eine Verarbeitung aller Ordnungen über Kirchenzucht, Kirchenregiment, Lehre und Liturgie in ein größeres Corpus dachte, sprach sie sich wenigstens nicht so klar aus, daß wir mit Sicherheit über ihre in dieser Hinsicht verfolgten Absichten urtheilen können. Die Bestellung der mit der Umarbeitung zu betrauenden Theologen überließ sie ganz dem Landesherrn. Der betreffende Theil ihres Berichtes, welchem die unten verzeichneten Artikel [2]) beigegeben waren, lautet aber folgendermaßen: „Durch-

---

1) Siehe die in den nächsten Anm. folgenden Artikel (Capita).

2) Die Artikel, welche Rommel II. S. 188. zuerst, aber unvollständig, mitgetheilt hat, lauten nach dem im Kasseler Archiv befindlichen Manuscript folgendermassen: „Capita der gemeinen Kirchen Ordnung des Landts zu Hessen, doch vf verbesserung Unsers gnedigen Fursten vnd Herrn."

„Erstlich was zu Lehren. Es soll geleret werden mit rechtem Christlichen unterscheid beid das gesetz vnd Evangelium von Christo, das ist Buss vnd vergebung der Sunde im Namen Christi, wie vnser Her Christus der Rechte Meister selbs bevolhen Luce 24 Vnd das vermög der heiligen schrift Vnd der Augsburgischen Confession, Wie diese Lher rein vnd Christlich In vielen Buchern der Unsern, Vornemblich aber In locis communib. D. Philippi summatim begriffen ist.

Zum anderen, So viell die stund vnd tage, Wen zu predigen, Solchs

leuchtiger hochgeborner Furst gnediger Her, E. F. G. seyen unser pflichtige schuldige vnd willige Dienste, sampt vnserm gepet, vnd alles gutes allezeit bevor. Gnediger Furst vnd her Nachdem

---

sol nach jeder kirchen gelegenheit, nachdem es besserlich vnd furderlich In seiner bestendigen Ordnung beschehen, beid in stedt vnd Dorffen.

Zum Dritten. So viell den Heiligen Tauff belangt sein wir zufrieden mit der Casselischen Reformation In Ermanungen ritibus et precationib. Das ist Ceremonien und geboten, doch mit solcher Christlicher Freiheit, Ob von gelerten vnd verstendigen nit allwege eben die wort sonder andere aber desselbigen verstandts lenger oder kurtzer gebraucht werden das solches kein Zank noch Spaltung bringen soll, Sondern einigkeit erhalten.

Zum Vierten. So viell das nachtmal Christi betrifft sind wir gar eintrechtig mit der Casselischen ordnung, so viel die substantz coenae dominicae belanget. Doch konnen die gesenge in allen kirchen nicht gleich furgenomen werden, Sondern nach einer jeden kirche gelegenheit angestelt, Doch mit wissen des Superintendenten, Vnd soll sofern es moglich furnemlich in stedten vnd wo schulen sein, die Ordnung hierin gehalten werden, Erstlich der Introitus oder ein teutschen Psalm, Kyrieeleison, Ein gebeth vnd die Epistel zum volck gekert teutsch, der Sequenz oder teutscher Psalm, das gewenlich Evangelium teutsch zum volck gekert, Darnach den glauben gesungen, Vnd nach der predig die Ermanung mit dem gebeth, der Gesang Esaia dem Propheten vnd die ausspendung der heiligen Sacrament, darunter die kirche singen soll Gott sei gelobet, Vnd Endlich mit dem gebeth vnd Danksagung beschlossen werden.

Die Zeit wen das Nachtmal zu halten stehe der kirchen frei zu wie Gelegenheit vnd besserung.

So viell dan betrift Dispensationem coenae dominicae bei den Krancken, sein wir mit der Notell dick genanter Ordnung woll zufriden.

Den Samstag vor dem Sontage vf welchen man das Nachtmal halten will, Soll furhergehen des Abents in der Vesper eine Predig oder Erinnerung vom Sacrament sampt dem privato examine vnd Absolution, so viel das mag sein, unterhalten werden.

Zum funften, Die Confirmation der Kind nach dem Tauff vnd gelertem Catechismo soll gehalten werden, In aller maßen wir die in der Casselischen Ordnung gestelt.

Zum sechsten, Desgleichen lassen wir es auch bleiben mit der Ehe einzusegnen, wie dieser Artikell In genanter Ordnung verfast ist. Doch mag

wir vf den itzigen synodum, vermöge E. F. G. ordnung ghein Kassel kommen seyn, haben wir uns nehist verschienenden Montags vnd Dinstags zusamen gesetzt, Vnd dieweil viell klage von

die Ermanung sampt dem gebet kurtzer oder lenger gehalten vnd ingezogen werden Nach gelegenheit von den geleerten vnd verstendigen Aber alles mit wissen der Superintendenten, Darneben wer es gut vnd bitten drumb vnterthenig daß man die gradus consanguinitatis et affinitatis clerlich vnd ausdrucklich Was zuzulassen oder nicht vermeldet vnd verkundigt werde, Damit ein ieder sich wisse darnach zu richten, Vnd niemand sich dan vnwissenheit zu beclagen hette Auch vielem Ergernus vnd Confusion vorkomen, Dartzu E. F. G. vieles anlauffens, muehe vnd arbeit vberhoben bliebe.

Zum siebenten, Vom Beruff, Examen, Probatio, Bestetigung vnd Ordenirung Auch Insetzung der Kirchen Diener. Begeren wir das es vermöge dieses Articuls wie der In genanter Ordnung gestelt, gehalten werde. Das Examen aber geschehe auß dem Examen Philippi oder Hyperii. Auch das allewege welche aus der Universitet Marpurg In den Kirchen Dienst angenomen werden, sich dermassen halten, das sie irer studien zucht vnd lebens halber von den Theologis der Universitet guets Zeugnis ausbringen mogen.

Zum achten, So viell der Kirchen Zucht betrifft begeren wir daß die In allen fällen vermöge der Ziegenhaynischen Ordnung so ausgangen, widerumb vfgericht, Die Seniores den Kirchen widerumb erwelet vnd zugestellet werden, Damit doch den offentlichen Lastern bei Predigern vnd Zuhörern mit meherer besserung Kont abgeholfen werden, Vnd gottes Zorn nicht grosser gemacht.

Zum Neunten, Die Bettage belangend, Weill wir In dieser letzten so geferlicher Zeit Darin sich gottes Zorn vber vnsere vielfeltige sunde verachtung gottes vnd seines worts, auch Vndankbarkeit gegen seiner reichen gnaden, Vnd fleischlicher sicherheit des lebens In so mancherlei weg vber Papisten vnd Evangelische ereignet vnd erfur thut Begeren wir das sie die bettage mit grossem ernst Ernstlichem eiver vnd gleubiger Zucht von allen mendschen gehalten mochte werden, Ob got seinen billichen Zorn wo ie nit gar vfheben Doch Zum wenigsten Lindern oder vfZiehen wolte.

Zum Zehenden, So viell die feiertage betrifft wer es gut, das man diese nachfolgende fest hielte vnd Christlich feierte Nemlich Alle Sontag durchs gantz Jar aus.

Dartzu die feste Christi Nemlich

Nativitatis Christi

Lapi. Stephani

wegen des vielfeltigen vnd vngleichens haltens Im Kirchen regiment E. F. G. landen gangen, Vnd uns vorkomen, haben wir die Casselische Ordnung fur vns genomen, die mit vleiss

---

Circumcisionis Domini
Epiphaniae
Purificationis Mariae
Annunciationis ejusdem
Ostertag mit volgendem Montag
Ascensionis Christi
Pfingsttag mit volgendem Montag
Joannis Baptistae
Visitationis Mariae

Den solche Fest ohn Zweiffel von der Ersten kirchen her dahrumb gehalten, Das die gemeine Christen die Artikell vnsers heiligen Christlichen glaubens desto besser vnd gewisser lernen vnd fassen mochten, Vnd derselbigen durchs Jar immer vf ein Newes erinnern, ihn mit rechtem verstandt In gemuet vnd Hertzen furen, Auch lernen die grunde ans gotlichenn wort, Damit ein Jeder in der heiligen Schrift befestiget der anfechtung des teuffels sich zuerweren Vnd Im glaub zu stercken, Auch was wir Christen vor Lehre vnd trost oan jedem Artikell hetten, verstendigt werde, die grosse gnad Gott des Vatter, so er durch Jesum Christum vns erzeigt beachten, Vnd daher freiwillig mit freuden dafur Got loben vnd danken.

Aber der Apostell Fest sampt Magdalene vnd Michaelis bis Mittag der Predig vnd gebets halber, Nach der Predig vnd dem gebet In gottes Namen Irer arbeit vnd beruff warten.

Zum Elfften, So viell den Catechismum betrift, So begeren wir, ist auch hoch von not daß derselbige vfs vleissigst vnd treulichst, mit rechtem gutem Christlichem verstand, von den Predigern vnd Kirchendienern getrieben, dem Volk furgetragen vnd eigepregt werde. Auch das Volk vnd die Zuhorer alle, vornemlich aber die Jugent zu demselbigen angehalten vnd gezogen werde. Auch der kurtze Catechismus Lutheri In solchem vorgenomen werde, Damit sie doch vfs wenigst die sechs stuck des Catechismi darin die gantze summe Christlicher Lher vnd lebens vfs kurzest begriffen, lernen, wissen, vnd des ein zimlich bericht vnd verstand haben vnnd vberkomen mogen.

Zum Zwelften vnd Letzten, So viel die schule belangt ist vnser vnterthenig bit E. F. G. wollen doch verschaffen, das vfs wenigst In stedten, vnd wo das auch nit sein konte, doch In den vornembsten gute Particular-

ubersehen, vnd erwogen, Vnd daraus *per capita* ein gemeine Ordnung des Kirchen Regiments Im eusserlichen gottes dienste verglichen [1]) doch mit dem bedacht, das wir solche Ordnung, so in Capitel gestelt, vnd heut Mitwochens

schulen vfgericht vnd erliche besoldung den Schulmeistern gestelt, Auch zu solchen schulen dieJenigen so sich zur theologie begeben haben vnd wollen, zu schulmeistern gesetzt werden, Den wie es Zugehet, wen die Jenigen, so andre Profession furnemen In Schulen vnd Pädagogiis Zu anfange den schulen darin man die fundament lernen soll angenommen werden, gibt die erfarung gut Zeugnis, Wie hoch auch solche Particularschulen, da sie recht angericht werden von noten vnd gut seien, Zeuget das die knaben mit geringeren Kosten daheim bei Iren eltern Ire fundament beide Lateinischer vnd Griechischer sprach lernen mogen, Vnd hernach mit grosseren nutzen, wen sie in die Universitet komen, Ire studia Propagiren vnd volziehen konnen, Vnd demnach Kirchen vnd Gemeinen nutz desto furderlicher dienen mogen. Es will auch vonnoten sein das die Stipendiaten zu Marpurg mit grosserem vleiß vnd trew den bis anher beschehen, nit allein zur Lher sonder auch Zur Zucht angehalten werden, Wie ein wenig enger vnd eingezogener vferzogen vnd ihnen der mutwill geweret auch solchs Zubefordern Inen ein betagter, bewerter gotsfurchtiger vnd zuchtiger Man, Zum Ephoro vorgesetzt vnd furgestelt. Dieses werde augenscheinlich frucht bringen, Vnd vielen clagen weren. Es wurd auch von not sein das ahn stad der abgestorbenen vnd abgezogenen Theologi Zween andere, so etwas furtreflich widerumb anstellet vnd bestellet werden. Damit die stipendiaten nit allein In Lher der Theologie desto besser vnterricht, Sond. auch von den Theologis ernstes vnd fruchtbar vffsehen vf sie gehalten werden mochte.

Es wer auch gut das ein auffsehens geschee damit die stipendiaten umb einen zimlichen Pfennig nach notturft vnd nit zum vberflus ein tisch bekomen mochten, Vnd nicht Priuat tisch hielten, Do sich ein ieder fur sich selbs nach seinem gefallen verkostigen will, Auch wer es not das sie beieinander woneten, damit man desto besser vf sie acht haben konte. Vnd wen man befunde das ein stipendiat aus der art schlagen vnd sich in Ler vnd Zucht nicht recht halten wurde, Auch sich dermassen beweist, daß wenig Hoffnung Zu ihm Zu haben were, daß dann bei Zeit ein solcher hinweg gethan vnd ein ander, da man etwas verhofft, an sein stat geordnet vnd geschickt, vf daß das Gelt nit so vergebens angelegt werde."

1) Diese Capita besprechen die einzelnen Materien fast ganz in derselben Reihenfolge, in welcher sie in der Kasseler Ordnung aufeinander folgen.

mit got verfertiget werden soll zuuor E. F. G. durch Magistrum Chasparum Kauffunger versenden vnd zu Handen komen lassen wollen, E. F. G. meynung vnd bedenken In solcher sachen anzuhören, Vnd so die ordnung per capita gestelt E. F. G. gefallen wirt, als dan moge E. F. G. solche in ein ganz Corpus zu stellen beuelen, welche sie darzu vor nuß vnd tuchtig ansehen vnd erkennen [1])."

In Folge dieses Antrages beauftragten der Landgraf und eine Synode wahrscheinlich [2]) sehr bald zwei der tüchtigsten Theologen mit der Redaction der neuen Kirchenordnung. Es waren dieses der Professor der Theologie Andreas Hyperius und der Pfarrer Nicolaus Rhodingus zu Marburg, zwei Männer von denen um so mehr zu erwarten war, daß sie in gedeihlicher Weise bei Ausarbeitung der projectirten Ordnung zusammenwirken würden, da sie derselben theologischen Richtung, einer Theologie, worin die melanchthonischen und calvinischen Elemente zu einem möglichst harmonischen Ganzen zusammengeschmolzen waren, huldigten und die praktische Erfahrung des Pfarrers und die enorme liturgische Gelehrsamkeit des Professors einander ergänzend zur Seite traten. Wie die Anweisungen lauteten, welche der Landgraf dieser Commission gab, und namentlich ob er diese in einer von dem Antrage der Generalsynode sehr divergirenden Richtung ertheilte, darüber läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit urtheilen. Nach einem Schreiben [3]) des Superintendenten Schott von 1563 ging der Auftrag des Landgrafen Philipp dahin „die schlechte bloße Puncte (Capita), so wie (die Generalsynode von 1559) sie entworfen, ein wenig zierlicher nnd ordentlicher zusammenzu-

---

1) Im Folgenden erklärt sich dieser Bericht über andere Gebrechen der Kirche, welche die Synode abgestellt wünschte. Er befindet sich ebenfalls im Kasseler Regierungsarchive und ist unterschrieben von: **Caspar Kauffunger, Chaspar Tholde, Joannes Pistorius Niddanus, Christian Grau, Petrus Volcius, Bartholomeus Meier, Nicolaus Rodingus.**

2) Es ist dieses nicht gewiß. Es ist auch möglich, daß Hyperius und Rhodingus erst durch die Generalsynode von 1560 mit dieser Arbeit beauftragt wurden. Vergl. Seite 560. Anm. I. u. 2.

3) Siehe die folgenden Anmerkungen.

fügen, mit geschichtlicher Anhängung der Ziegenhainer Ordnung" sammt des Landgrafen und seiner Räthe Bedenken von Ehesachen, Aeußerungen der Superintendenten Pistorius und Tholde[1]) sowie die Gestaltung der Agende selbst lassen dagegen vermuthen, daß der Landgraf die Ausarbeitung eines organisch zusammenhängenden, alle Theile des kirchlichen Lebens normirenden, zugleich aber eine Apologie der ganzen Reformation liefernden und die Uebereinstimmung des Protestantismus mit der apostolischen und altkatholischen Kirche nachweisenden großen Corpus beabsichtigte[2]).

Ueber die Entstehungsgeschichte der Agende, deren Erscheinung theils dadurch, daß sie mit einer immensen Gelehrsamkeit und nach einem sehr umfangreichen Plane ausgearbeitet wurde, theils dadurch, daß von verschiedenen Seiten her confessionelle Bedenklichkeiten gegen dieselbe geltend gemacht wurden, verzögert wurde, erfahren wir im Weiteren nur noch Folgendes. In den Jahren 1560 und 1561 wurde über sie auf das Neue auf zwei Generalsynoden verhandelt[3]). Zur Zeit der Abhaltung der letzten dieser beiden Synoden, im Juni 1561, lag sie bereits theilweise, aber in lateinischer Sprache[4]) vor und es wurden mit Vorwissen und Rath des Landgrafen Hyperius und Rhodingus (auf das Neue) mit der Vollendung, welcher man ungeduldig entgegensah, beauftragt. Man hoffte auf genannter Generalsynode, daß auf

1) Heppe, Generalsynoden I. S. 39. erzählt: „Die Superintendenten Pistorius von Nidda und Tholde von Frankenberg bemerkten im Jahre 1572 in einer Eingabe an L. Wilhelm in Betreff des Planes und der Tendenz dieser Kirchenordnung: L. Philipp habe die Absicht gehabt, das Ganze mit ausführlicher Begründung aus der h. Schrift als ein vollständiges Kirchenbuch und Corpus zu veröffentlichen, um die Schmähungen der Papisten ein für allemal zurückzuweisen.

2) Beide Angaben lassen sich dahin vereinigen, daß ursprünglich der von Schmidt bezeichnete Plan verfolgt werden sollte, daß dieser Plan aber später, wozu vielleicht Hyperius selbst am meisten beitrug, verändert wurde.

3) Siehe die zweite der folgenden Anmerkungen.

4) S. die vorige Seite Anm. 2.

einer noch in demselben Jahre zu Marburg abzuhaltenden weiteren Synode die (ganze) Agende vorgelegt werden und zur Berathung kommen würde [1]. Daß dieser Wunsch nun aber nicht in Erfüllung gegangen ist, erhellt theils aus einem Briefe des Superintendenten J. Pistorius vom 5. December 1561 [2], theils aus der ganzen ferneren Geschichte der Agende. — Im Jahre 1563 erhoben sämmtliche Pfarrer der Niedergrafschaft und in einem besonderen Schreiben deren Superintendent Melchior Schott bei dem Landgrafen ernste Klage theils über die Verzögerung der Herausgabe der Agende theils über die Richtung, in welcher Hyperius sie ausarbeitete. Indem sie namentlich die Befürchtung aussprachen, daß Hyperius, ein Mann der Gelehrsamkeit, ein unpraktisches Buch liefern und als „Calvinist" seinen Calvinismus

1) Bericht der Generalsynode, datirt „Cassel Freitag den 5. Juni Anno 1561" an den Landgrafen (Casseler Archiv): „Letzlichen konnen wir gnediger Furst vnd Herr nit vmbgehen E. F. G. anzutzeigen von wegen der gewissen kirchen Ordenung im Fürstenthumb Hessen, derhalben wir den v o r e i n e m J a r b e y e i n a n d e r v e r s a m l e t, gehandelt haben, der Hoffnung sie solte vor lengest geendet vnd Im truck usgangen sein, dweil aber solche damals Inn eyhle zusamen getragen, vnd nit ein puncte an dem andern dermassen verfasset wie noettig, Haben wirs mit E. F. G. Vorwissen, vnd gemeinem Rath D. Hyperio vnd Herrn Niclasen (N. Rhodingus) dem Pfarherrn Zu Marpurgk Zu ubersehen vnd Zu verfertigen verlaßen, welche auch Im werk gewesen vnd den mehren teil, doch Inn lateinischer sprachen, absoluiret, Seint aber durch andere geschaffte verhindert worden, Wollen samptlich daran sein, daß am ehesten vollendet vnd publicirt werde, darumb wir denn auch eines gewissen tages gen Marpurgk Inn kurtzem Zusamen Zukommen vergleichen wollen."

2) Am 5. December 1561 schrieb der Superintendent J. Pistorius zu Nidda an den Superintendent Voltzius zu Darmstadt: „Multis autem egi apud principem de promovenda reformatione nostrarum Ecclesiarum, verum apud Marpurgienses nihil potui impetrare, quam quod certo promiserint, se curaturos, ut hac de re conscribi possit synodus circa festum 3 Regum, uti vocant, Marpurgi a nobis omnibus celebranda ita ut Reformatio in nundinis Vernalibus Francofordianis in lucem dari posset." Retter I. S. 90.

in dasselbe hineinbringen werde, verwahrten sie sich dagegen, daß die Agende ohne Weiteres gedruckt und publicirt werde. Entschiedener, aber, da sie die Schrift des Hyperius nicht selbst gesehen hatten [1]), vorsichtiger sprachen sich die Pfarrer, bestimmter

---

1) Die Schreiben der Particularsynode und des Superintendenten Schott, von denen das erstere vom 22. Juni 1563 datirt ist, sind abgedruckt in Nothwendiger Ausführlicher Special-Widerlegung, Gießen 1647. Fol. S. 284—287. Das erste der beiden hat folgenden Inhalt: Nachdem die Pfarrer die Nothwendigkeit der Abfassung einer Landesagende anerkannt und ihrerseits im Näheren begründet (siehe oben S. 490. Anm. 2.) erzählen sie, wie sie mit Freuden vor drei Jahren von ihrem Superintendenten von dem Agendenproject Nachricht erhalten, und wie ihnen von diesem berichtet sei, „es were in gemelter Ordnung alle Newerung mit grossem fleiß vmbgangen vnd verhütet, vnd die Gleichförmigkeit mit allen benachbarten vnd vnverdächtigen Kirchen vorsichtiglich vnd weißlich betrachtet vnd gesucht.“ Darauf sagen sie, daß sie, nachdem sie lange vergeblich auf die Vollendung der Agende gewartet, und ihren Superintendenten um Aufschluß über die Verzögerung gebeten, gehört, daß die Ausarbeitung dem Doctor Hyperius aufgetragen sei. Nachdem sie dann auseinandergesetzt, daß bei der Ausarbeitung vorzüglich zwei Stücke in das Auge zu fassen seien, nämlich daß in die Lehre nichts Neues einfließe, sondern diese dem Bekenntnis ihrer Religionsverwandten gleichförmig sei und „mit runden und klaren Worten die rechte und wahre Meinung ausdrücklich gesetzt und die streitigen Opinionen verworfen“ und daß auch die Cärimonien nicht verändert würden, und ferner es als ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Landgraf selbst alle Neuerungen verhüten werde und gewilligt sei, „in allen Punkten“ bei der Augsb. Confession zu verharren, fahren sie fort: „So viel aber diese beyde Puncten belanget vnd den Herrn Doctorem, welchem wir als vnserm Praeceptori gebührliche Ehr vnd Reverentz gern erzeigen wollen, ist es minders nicht, daß er bey vielen verdacht wird, daß er in der Lehr vom Nachtmahl Christi mehr dem Calvinismo beyfellig sei, als der Meynung, so die klare Wort deß Herrn mit sich bringen, vnnd wir biß dahero sampt vielen andern Kirchen erhalten haben, vnd darvon zu weichen keines Weges gemeint sind. Vnd dieser Verdacht wird bei dem mehren Theil desto grösser vnd stärcker, daß er in seinem newen außgangen Catechismo die Theilung der 10 Gebott nicht anderst, als die Heydelberger, vorgenommen, auch von dem Sacrament deß Leibes vnd Bluts Christi also redet, daß die Gegenlehre der Calvinianer vielmehr, als

sprach sich der Superintendent Schott aus. Der Brief des Letzteren lautete: „Durchleuchtiger vnd Hochgeborner, Gnediger Furst vnd Herr, was E. F. Gn. Vnderthane, die Pfarrherrn der [illegible]

---

der vnsern Kirchen gesetzet vnd befestiget werden, wie dann die Calvinianer sich öffentlich berühmen, daß ers mit ihnen halte." Nach diesem fordern sie, daß die Lehre von den Sacramenten in der Ordnung nicht „zweifelhaftig und verdächtig" gesetzt, sondern daß genau erklärt werde, was für Opinionen als irrig verworfen würden", und daß in den Cärimonien, durch deren Aenderung die Lehre selbst verdächtig gemacht werde, nichts Neues eingeführt werde, und fahren dann fort: „Wir besorgen vns abermahl dieses Puncten halben; dieweil der Herr Doctor vor sich selbst in keiner Kirchen Regierung geübet, sondern allein in den Schulen gelesen, vnd nicht versucht hat, was Newerung vor eine wüste Zerrüttung geberen, er werde mehr in seinem Schreiben der Ordnung dahin arbeiten, wie vnsere Kirchen, nach dem Exempel der alten Kirchen, im Morgenländischen vnd anderen Orten gelegen, sollen angestellet seyn, als wie sie dieser Orten können angestellet werden, daß man allein ein bloße Form einer Anstellung habe im Buchstaben, so weder Oberkeit oder Underthanen, Pfarrherr oder Zuhörer halben, im Werck nimmer erfolgen werde, auch da mans gleich ins Werck zu bringen vornehme, daß ohne verdrießlicher abschaffung vieler bißhero geübter guter vnd vnsträfflicher Bräuch nicht geschehen möchte." „Vnd so in diesem Fall auch ein Absonderung von andern Kirchen geschehen solt, würden die Papisten, mit denen wir dieser örter vmbringet, so vnsere abgesagte vnd vnversöhnliche Feinde sind, Dieser Vngleichheit halben, destomehr vrsach gewinnen, das gantze Evangelium zu lestern, vnsere Mittbrüder aber vnnd Confessions-Verwandten (das vns am schwerlichsten were) so vns bißdahero hertzlich vnd brüderlich geliebet, würden von wegen solches Abtritts sich von vns abwenden, ärgern, vnd auß ihrem Christlichen Gebet vnd Gemeinschafft außschliessen." „Bitten demnach vffs Demütigste vnd vmb Gottes willen, E. F. G. wollen doch so viel vmb Gottes Ehr, vnd der armen Kirchen, welcher E. F. Gn. Vatter, Säugmutter vnd Beschützer ist, thun, vielgedachte Ordnung, ehe vnd zuvor sie zum Truck verfertiget, selber lesen vnd durch andere vnverdächtige *Theologos* lesen vnd besichtigen lassen, auff daß ja nichts verdächtiges der Lehr halben mit eingemenget, vnd keine newe Ceremonien, so man hiebevor nicht im Brauch gehabt, vnd bey andern vnser Bekantnuß verwandten Kirchen nicht gesehen, darin angestellet seyen.

Nider Graffschafft Catzenelnbogen im jüngsten Synodo den 22. Junii berathschlaget, vnd an E. F. G. supplicirende gelangen lassen, haben dieselbe allhier zusehen, vnd vor meine Person, kan ich ihre Christliche Vorsorge nicht vnbillichen. Denn zu diesen betrübten vnd gefehrlichen Zeiten, hoch vonnöthen thut, wohl auf die Goldwage zuziehen, alle Worte so man in Truck verfertigen will, vnd man muß mit hellen vnd klaren Worten, die auch in der Kirchen bräuchlich sein, reden, was man halten vnd verwerfen soll, vnnd alle Newerung auffs genaweste verhüten." „Vnd vor mich gönnete ich dem Herrn Doctori, er hette die grosse Mühe gesparet, vnd die schlechte blosse Puncten, so wir entworffen, ein wenig zierlicher vnnd ordentlicher zusammen gefüget, mit geschicklicher Anhangung der Ziegenhainischen Ordnung, die noch vnter allen außgangenen Ordnungen zu verbessern ist, sampt Ewer F. Gn. vnnd der Rähte bedencken von Ehesachen, oder da ers nicht hette thun wollen, andere thun lassen. Also were E. F. Gn. vnnd vieler gutherzigen Leute embsigem verlangen vor zweyen oder dritthalben Jahren gnug geschehen, Er hette doch wohl können, was er deßwegen daheimen machen wollen, in seinem Namen publiciren lassen. Dann meines erachtens, viel Dings in solchem seinem Werck verfasset, daß in die Schule auf den Lehrstul, vnnd nicht in die Kirche auff den Predigstul dienlich." —

In welchem Grade solche Protestationen der Lutheraner auf die weiteren Redactionsarbeiten eingewirkt, darüber läßt sich nicht bis in das Einzelste hinein urtheilen. Daß dadurch aber keine bedeutenden Aenderungen in der Anlage und Haltung des Ganzen hervorgerufen wurden, ergibt sich aus der später veröffentlichten Agende selbst. Diese ist ein mit der gründlichsten patristischen und archäologischen Gelehrsamkeit geschriebenes, überall auf das Trefflichste die Uebereinstimmung des Protestantismus mit der alten Kirche nachweisendes, die bis dahin bestehende

---

Auch daß doch der schönen Ziegenhainischen Ordnung, deren gleichen noch zu machen, darinnen nicht vergessen werde."

hessische Kirchenverfassung und Kirchenzucht auf das Neue zur Anerkennung bringendes, in allen Stücken den Anschauungen des Hyperius conform gehaltenes, aber auch schwer handhabbares Werk, welches mehr dem Ideal einer Pastoraltheologie als den wirklichen Bedürfnissen des Kirchendienstes ein Genüge leistet. Daß bei der Ausarbeitung desselben aber die übrigens selbst eine vermittelnde Richtung verfolgende und mit der Theologie des Hyperius der Hauptsache nach in Uebereinstimmung stehende Kasseler Kirchenordnung vorlag und benutzt wurde, ist unschwer zu verkennen. — Als selbst im Jahre 1565 das Buch, welches nunmehr in deutscher Sprache vorlag, nur in seinen drei ersten Theilen vollendet [1]), seinem vierten Theile nach aber, worin über Kirchenverfassung, Kirchenzucht, Schulen und Hospitäler zu handeln war, vielleicht noch gar nicht in Angriff genommen war, beschloß eine in diesem Jahre nach Kassel berufene Generalsynode und zwar wahrscheinlich nach einer abermaligen Revision [2]), vorläufig die drei ersten Theile zu publiciren [3]). Eine Vorrede, womit die auf der erwähnten Generalsynode ver-

---

1) Diese enthalten die Bestimmungen über die Kirchendiener, über die Lehre und die Liturgie.

2) Die Superintendenten sagen in der Vorrede nur: „Ist von vns, aus gnediger Bewilligung vnd befehl vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn, ein Ordnung begriffen vnd gestellet, vnd nun mehr inn Druck gegeben vnd verfertiget worden, Wie es inn allen vnd jeden Kirchen dieses Fürstenthumbs zu dieser zeit gleichförmig gehalten werden soll." Doch vergl. auch die folgende Anm.

3) In der Vorrede erklären die Superintendenten, zugleich eine baldige Revision und einen Umdruck in Aussicht stellend: „Ob aber nicht alles so zur besserung vnd erbawung vnserer Kirchen notwendig, gnugsam bedacht, vnd notürfftiglich declarirt vnd ausgefürt were, wie denn, darumb das wir im jar nur einmal zusammen kommen, vnd hieruon deliberiren vnd rathschlagen mögen, vieleicht wol geschehen kan, Sol in der andern Edition, wenn man das vierdte Theil verfertigen, vnd diese drey ersten mit dem selbigen zugleich widerumb inn druck geben wirdt, mit Gottes hülff vnnd gnad erstattet vnd gebessert werden." Später wurde Barthol. Meier in Cassel mit der Ausarbeitung des vierten Theiles (1568) beauftragt. Heppe, Generalsynoden I. S. 28. 34. u. 40.

sammelten Superintendenten dieselben versahen, ist datirt vom Mittwoch nach Trinitatis 1565. Im Jahre 1566 endlich wurde diese Agende, welcher auch eine unter dem 21. October erlassene Autorisationsurkunde des Landgrafen beigegeben ist, zu Marburg gedruckt [1]). Sie führt den Titel: „Kirchen Ordnung: Wie sich die Pfarherrn vnd Seelsorger in jrem beruff mit leren vnd predigen, allerley Ceremonien vnd guter Christlicher Disciplin vnnd Kirchenzucht halten sollen: Für die Kirchen inn dem Furstenthumb Hessen: Aus der Aposteln, jrer Nachfolger vnd anderer alten Christlicher reiner Lehrer schrifften gestellet."

Eine genauere Charakteristik dieses Buches ist bereits oben gegeben [2]).

---

1) In Quart. „Gedruckt zu Marpurgk." Auf der letzten Seite steht: „Ende des Dritten teils." „Verbum Domini manet in aeternum." „Gedruckt zu Marpurg durch Andres Kolben, vnd volendet durch seine Erben: Am XVI. tag des Wintermonats. Im jar nach der Geburt Jhesu Christi, 1566." — Sie findet sich auch in hess. Landesordn. B. I. und neuerdings (1847) hat sie mit veränderter Orthographie Herr Pfarrer Heber abdrucken lassen. — Einzelnes aus ihr ist in die Oesterreichische Kirchenordnung übergegangen.

2) Vergl. Kap. III. §. 32. Einzelne Nachweisungen über die Uebereinstimmung der Agende mit der Theorie des Hyperius finden sich an verschiedenen Stellen in den folgenden Kapiteln. Matthias Flacius Illyricus, welchen der Landgraf Wilhelm um ein Urtheil über diese Agende ersucht hatte, bat (Argentinae Calendis Aprilis 1568) den Landgrafen, daß er ihn von dieser Aufgabe entbinden möge, da man ohnedieß von ihm sage, daß er nur aus Ehrgeiz recensire, und erklärte sich dann näher mit Folgendem: „Quod etiam ideo tanto obnixius peto, quod cum aliorum judicia de ea (uti vocant) Agenda quaererem, varie pronunciari audivi, dum alii laudant (quod sane etiam laude dignissimum), quod in ea diligentius veteres origines testimoniaque ceremoniarum et rituum actionumque Ecclesiae commonstrantur quam in aliis ullis. Contra alii dicunt, se id desiderare, quod cum depositae coelestis purae doctrinae conservatio, errorumque ac fermentorum contrariorum repulsio vel inprimis in fidelibus Christi ministris regimineque Ecclesiae, a Spiritu Sancto in sacris literis requiratur, contra in ista formula nec plerique recentiores errores, nunc passim grassantes indicantur, nec sacra-

Großen Einfluß auf die wirkliche Gestaltung des kirchlichen Lebens hat die Agende wenigstens in dieser Form und unter Landgraf Philipp selbst nun aber nicht gewonnen [1]). Sogar im Jahre 1568 war sie noch nicht wirklich publicirt und eingeführt und als dann Landgraf Wilhelm auf einer Generalsynode zu Marburg in genanntem Jahre Beschlüsse über die Art, in welcher die Einführung zu bewerkstelligen sei, erwirkt hatte, stellte sich bei den bald darauf angestellten Versuchen, sie einzuführen, nur zu sehr heraus, daß sie unpraktisch sei. Man mußte sich dazu entschließen, sie umarbeiten zu lassen [2]).

§. 38.

Die Katechismen.

Die Katechismen von Luther und Brenz und einige in den hessischen Agenden enthaltene Katechismusstücke.

Am allgemeinsten, in manchen Theilen Hessens, wie in der Grafschaft Katzenellenbogen, vielleicht ausschließlich, waren in dieser ganzen Zeit Luthers Katechismen und sicherlich namentlich Luthers kleiner Katechismus im Gebrauche. Daß Luthers Katechismen schon im Jahre 1531 in Hessen benutzt wurden, bezeugt Leuchter [3]). Die hessische Kirchenordnung von 1532 em-

---

sancta aliqua obligatione Ministri ad ea fermenta ex domo Domini conscientiisque expurganda obligantur, nec denique aliqua certa solidaque ratio judicii Ecclesiastici contra errores et seductores praesentes ac futuros commonstrantur: in quibus tamen vel *praecipue salus ac fundamentum Ecclesiae consistere videatur*, et quae vel praecipue Paulus in suo presbyterio exigit." Es ist dieses ein eben so sehr den Flacius als die Agende trefflich charakterisirendes Gutachten.

1) Sie wurde nicht in Hessen, wohl aber in Solms und anderwärts gebraucht und wurde für die Oesterreich. Agende benutzt.

2) Heppe, Generalsynoden I. S. 34. u. 40. und Wechsel-Schrifften, Cassel 1632. Fol. S. 289. In der neuen Ausgabe von 1574 influirte die Agende von 1566 sehr stark auf die Nass. Kirchen-Ordn. von 1576.

3) Leuchter S. 50. Vergl. über die 1529 zu Marburg gedruckte lateinische Uebersetzung desselben B. I. S. 114.

pfahl ausdrücklich die beiden Katechismen Luthers [1]). Die Kasseler Kirchenordnung von 1539 aber [2]) wies auf Luthers Katechismus in einer solchen Weise hin, daß man kaum daran zweifeln kann, daß er in dieser Zeit in Hessen sogar unbestrittenes Ansehen genoß. Aber auch aus der folgenden Zeit fehlt es nicht an Zeugnissen. So erklärten die hessischen Theologen 1545 auf einem Convente in Spangenberg, daß sie in Betreff der Confession und der Katechismen mit den sächsischen einhellig seien [3]), sprach die hessische Generalsynode von 1559 in ihrer die Ausarbeitung einer Landesagende betreffenden Vorlage den Wunsch aus, daß bei dem Katechismusunterricht der „kurze Katechismus Lutheri" vorgenommen werde und verwies die endlich erscheinende Landesagende selbst an mehreren Stellen auf dieses Buch und schrieb es für den liturgischen Gebrauch geradezu vor [4]). Auch ist es bemerkenswerth, daß die in Hessen so vielfach gebrauchte Agende des Herzogs Heinrich nur auf Luthers Katechismus verweist und die hessischen Theologen in ihren Bedenken über das Concordienbuch erklärten: „Den kleinen Catechismum Lutheri haben wir von anfang hero, da das Liecht deß heiligen Euangelii bey vns widervmb angezündet worden, gehabt zum vnderricht der Jugend [5])."

---

1) Richter, Kirchen-Ordn. I. S. 164. a.

2) Sie citirt den Katechismus mit den Worten: „rechter verstandt der Zehen gepott, der artickel vnsers Christlichen glaubens, des Gebets so vns vnser Herr Christus gelert hat, vnd der heiligen sacrament." Gerade das, daß man nicht für nöthig hielt, auf ihn als Luthers Katechismus zu verweisen, ist so viel beweisend. Daß auf den Kasseler Katechismus und den des Brenz aber mit diesen Worten nicht verwiesen wird, dafür spricht schon das, daß diese beiden Katechismen die Artikel in einer anderen Reihenfolge abhandeln.

3) Leuchter S. 103.

4) Agende von 1566 Fol. 92. a. Fol. 140. b. Fol. 147. b.

5) Der lutherische Katechismus wurde in den meisten hessischen Schulen und wenigstens in der späteren Zeit auch in der lateinischen Schule zu Kassel benutzt. Ersteres würde, selbst wenn wir keine genauern Nachrichten besäßen, zum Theil schon durch den Umstand wahrscheinlich gemacht, daß Landgraf Wilhelm, welcher das Schulwesen mitdirigirte, in seinen früheren Jahren eine entschiedene Vorliebe für denselben hegte. Heppe, Generalsynoden I. S. 85. Anm. 2, vergl. auch daselbst über den Gebrauch dieses Katechismus überhaupt S. 137. 175. 207.

Daß dagegen Luthers Katechismus ausschließliche oder auch nur allgemeine Geltung gehabt habe, läßt sich mit Nichten erweisen. Es steht im Gegentheil fest, daß neben genanntem Katechismus auch andere nicht nur in Hessen im Gebrauch waren, sondern auch sogar, wie z. B. die Katechismen des Brenz, von dem Kirchenregimente empfohlen waren. Selbst diejenigen Kirchenordnungen, welche Luthers Katechismus als in Hessen im Gebrauche befindlich anführen oder gar empfehlen, wie die Kirchenordnungen von 1532, 1539 und 1566, nennen oder empfehlen neben demselben noch andere Katechismen und Katechismusstücke [1]). Nun war es aber auch gar nicht möglich, daß Luthers Katechismus in Hessen zu ausschließlicher oder allgemeiner Geltung gelangen konnte. Einmal widerstrebte diesem die confessionelle Richtung der hessischen Kirche und namentlich die vieler hervorragender Glieder derselben, sodann hätte genannter Katechismus im ganzen Lande nur durch eine für das ganze Land gültige Kirchenordnung eingeführt werden können. Allerdings ist nun zwar einmal eine Kirchenordnung letzterer Art, eine Landesagende (1566) gedruckt worden, aber gerade diese kam zur Zeit Philipps des Großmüthigen und wahrscheinlich überhaupt nicht in wirklichen Gebrauch und war dazu von einem solchen Manne und in einem solchen Geiste abgefaßt, daß in ihr sich am wenigsten für eine die ausschließliche Geltung des Lutherischen Katechismus gebietende Verordnung Raum fand [2]).

1) Die Kirchenordnung von 1532, welche dazu bloßer Entwurf blieb, empfiehlt neben den Katechismen Luthers die des Brenz. Die Kasseler Kirchenordnung von 1539 enthält eine Katechese, welche eine vermittelnde Theologie vorträgt, über die Agende von 1566 aber siehe die folgende Anmerk. Die Agende von 1557 erwähnt schlechthin „den Katechismus."

2) Da die Generalsynode von 1559 allein den Lutherischen Katechismus in ihrer die Landesagende betreffenden Vorlage empfahl, so konnte Hyperius unmöglich von diesem Katechismus ganz absehen, ja mußte ihn vorzüglich nennen; aber auch nur gerade dieses that er. Nachdem er Fol. 89. a. und 92. a. der Agende von 1566 die Verlesung desselben im Gottesdienste anbefohlen, sagte er Fol. 140. b: „das man verhofft, sie (die Confirmanden) haben eyn zimlichen verstant der haupt artickel Christlichen lehr des Catechismi, wie die in vieler gelerter Bücher begriffen, vornemlich Lutheri, Me-

Neben den Katechismen Luthers scheinen am meisten die des Brenz in Hessen verwendet worden zu sein. Die Kirchenordnung von 1532 hat sie geradezu empfohlen und die von 1566 weist auf die katechetischen Bücher des Brenz wenigstens hin. Auch war in der Diöcese Darmstadt der Brenzische Katechismus noch im Jahre 1575 im Gebrauche und schwer zu verdrängen [1]).

Die hessischen Agenden selbst enthalten einige zum Theil ganz eigenthümliche Katechesen. Die erste derselben fand sich in der Marburger Kirchenordnung von 1527 und war in lutherischer Weise gehalten [2]). Eine zweite ist abgedruckt in der Kasseler Kirchenordnung von 1539 und sollte bei der Confirmation benutzt werden. Sie ist wahrscheinlich nach dem Straßburger Katechismus gearbeitet und steht jedenfalls mit diesem und dem noch zu erwähnenden Kasseler Katechismus in innerer Verwandtschaft [3]). Eine dritte und vierte, von denen die letzte sich in vielen Stücken in Harmonie mit Luthers Katechismus hält, findet sich in der Agende von 1566. Diese beiden ebenfalls bei der Confirmation zu verwendenden Katechesen geben in den Artikeln von den Sacramenten aber nicht die lutherische sondern die melanchthonische Lehre [4]). In der ersten derselben, welche die längere ist, heißt es vom Abendmahl: „Erstlich weil ich weiß, das durch dieses h. Abendtmahl, in welchem mir mit Brodt unnd Wein, der ware leib Christi vnd sein wares blut vber-

---

lanthonis vnd Brentii" und Fol. 147. b: „Als denn werden sie gefragt an dem ort von Hauptartikeln der Christlichen Lehr, wie die im Kleynen Catechismo, vornemlich Lutheri begriffen seint", und ließ überdieß zwei eigenthümliche von dem lutherischen Katechismus abweichende Katechesen folgen. Siehe über letztere oben im Texte einige Bemerkungen.

1) Heppe, Generalsynoden I. S. 135. — Nähere Nachrichten über des Brenz „Frägstücke des christlichen Glaubens", welche spätestens 1528 erschienen und einen catechismus minor und major enthalten, siehe in: Joh. Brenz von Hartmann u. Jäger, B. I. S. 124. u. s. w. Hamburg 1840. 8.

2) Leuchter S. 17.

3) Heppe, histor. Untersuchungen über den Kasseler Katechismus S. 74. u. s. w.

4) Vergl. Fol. 148—152. und 154—158. der Agende.

reycht vnd gegeben wirdt, mein glaub vnnd vertrawen an Christum wunderbarlich geübt vnd gesterckt wirdt, vnd das gantz geystlich leben in mir gemehrt vnd krefftiger gemacht." In der zweiten wird von der Taufe bekannt: „Es ist ein Göttliche handelung, in welcher vns Gott durchs Wasserbad vnnd wort, vnsere sünde gnediglich vmb Jesu Christi willen vergibt, nimpt vns an zu kindern, vnd machet vns zu Erben aller seiner Himmlischen güter", vom Abendmahle aber: es „ist ein Sacrament oder Göttliche Handlung, da der Herr Christus selbst gegenwertig ist, vnd vbergibt vns mit Brot vnd Wein seinen waren Leib vnd Blut, zur gewissen versicherung das wir vergebung der sünden haben, vnnd mit jm in ewigkeit leben sollen."

In der Vorrede zu dem gleich im nächsten Paragraphen erwähnten Kasseler Katechismus sagen die Prediger zu Kassel, daß auch sie früher (also vor 1539) „längere" Katechismen herausgegeben hätten.

§. 39.

Fortsetzung.

Der Kasseler Katechismus von 1539.

Literatur: Vergl. über diesen und die folgenden Katechismen: Draudius in Hess. Hebopfer Stück 57. S. 649. u. s. w.

Im Jahre 1539 erschien zugleich mit der Erfurter Ausgabe der Kasseler Kirchenordnung und der Ordnung der Kirchenzucht, und mit vorgesetztem hessischem Wappen, also unter landesherrlicher Approbation, ein für die Schüler und andere Kinder zu Kassel bestimmter und von den Predigern in Kassel gestellter Katechismus. Der Titel desselben lautet: „Der kurtze Catechismus unnd erklerung der XII stücken Christlichs Glaubens, Des Vater unsers unnd der Zehen gebotten. Für die Schüler und andere kinder zu Cassel. Durch die Prediger daselbst gestellet. MDXXXIX" In einer dem Katechismus vorausgeschickten Vorrede, welche das Datum hat: „Cassel den 23. Januar 1539", und die Unterschrift trägt: „Ewere brüder und mitgehülffen die Prediger dieser Kir-

chen" ist gerichtet an die „gelerten, frommen und getrewen, unsern lieben Brüdern und mitgehülffen, den Lermeistern der Kirchen Christi zu Cassel", und erklärt, daß dieser Katechismus von den Unterzeichneten auf den Wunsch der „Lermeister" herausgegeben sei. Die das Letztere bekundenden Worte lauten: „Lieben brüder, wie ihr aus christlichen trewen und eifer ewers seligen ampt, eben offt begeret haben, das wir aus den Catechismis unser kirchen, ein kurtzen begriff inn Druck geben, den ihr die Jüngere unnd einfeltige kinder möchten mit mehr nutz leren, dann die lengeren, so von uns hievor ausgangen sind, Haben wir inn dem selbigen ewer Gottseligen begern gern wöllen stadt thun." [1]).

Da dieser Katechismus wie aus dem Gesagten erhellt, auf den Wunsch der „gelehrten Lehrmeister" zu Cassel und für die Schüler daselbst herausgegeben wurde, und ferner bekannt ist, daß gerade im Jahre seiner Veröffentlichung die drei bis dahin bestehenden Schulen zu Kassel zu einer lateinischen Schule im Martinsstifte vereinigt wurden, so ist es, was auch schon anderweitig ausgesprochen wurde [2]), sehr wahrscheinlich, daß er zunächst für die lateinische Schule in Kassel bestimmt war.

Während man nach der Vorrede vermuthen sollte, daß ihm ältere und längere Kasseler Katechismen zu Grunde gelegt seien und daß die Prediger zu Kassel bei seiner Redaction allein thätig gewesen seien, ergibt sich aus einer genaueren Vergleichung desselben mit dem Straßburger Katechismus von 1534, daß er in

---

1) Ich habe diesen Katechismus im Jahre 1846, „Marburg, Elwert'sche Universitätsbuchhandlung", auf das Neue herausgegeben und diese Ausgabe in einer kurzen Vorrede, damals fast nur aus einem in der Vorrede von mir citirten Programme von W. Wille und aus Leuchter belehrt, mit einigen Bemerkungen, die ich hier modificiere, versehen.

2) H. Heppe, historische Untersuchungen über den Kasseler Katechismus vom Jahre 1539. Kassel 1847. 8. Vergl. auch: W. Wille, Nachricht von dem sehr alten und seltenen Kasselischen Katechismus des Jahres 1539. Hersfeld 1788. 4. Auch der Katechismus Bucers selbst war zunächst in dem Gymnasium zu Straßburg eingeführt worden. Röhrich II. S. 44.

seiner Einrichtung, confessionellen Haltung und auch dem Wortlaute nach fast ganz mit diesem übereinstimmt und daß also dieser ihm zu Grunde gelegt ist [1]) und wird dadurch, daß Martin Bucer aus Straßburg, welcher der Verfasser des Straßburgischen Katechismus war, am Ende des Jahres 1538 längere Zeit in Hessen und Kassel anwesend und auch an den gleichzeitig erscheinenden und in derselben confessionellen Richtung gehaltenen Ordnungen über Kirchenübung und Kirchenzucht Antheil hatte, wahrscheinlich gemacht, daß Bucer an der Redaction dieses Katechismus sich betheiligte [2]). Die erstere dieser Angaben, nämlich die daß ältere Kasseler Katechismen dem Katechismus von 1539 zu Grunde gelegt worden seien und die Thatsache, daß letzterer nach dem Straßburger Katechismus ausgearbeitet ist, lassen sich übrigens sehr wohl mit einander vereinigen, wenn man annimmt, daß der Straßburger Katechismus, welcher fünfmal so stark ist als das hier in Rede stehende Buch, selbst einer der längeren Katechismen ist, welche vor 1539 von den Kasselischen Predigern ausgegangen [3]) waren.

Daß bei der Herausgabe des Kasseler Katechismus eine unionistische Tendenz, welche man seit dem Abschluß der Wittenberger Concordie (1536) und unter dem Schutze dieser offener hervortreten lassen zu dürfen glaubte, verfolgt wurde, erhellt nicht nur aus dem äußeren Zusammenhange, in welchem er mit der Kasseler Kirchenordnung und der Ordnung der Kirchenzucht steht, sondern auch aus seinem ganzen Inhalte, und selbst dem Umstande, daß er einestheils zwar ganz die Theologie des Straß=

1) Heppe a. a. O. hat dafür den Beweis geliefert. Schon Leuchter S. 87. sagt: „Nun mögen die Casselische Pfarrer die Meister seyn, wiewol Joannes Lenyngus zeuget, die Prediger zu Straßburg haben diesen Catechismum gemacht: Es lesset sich doch ansehen, als hab man in verfertigung dieses sich nach der Straßburger Catechismo gerichtet."

2) Auch die Agende von 1566 wird in der Vorrede derselben als eine von den hessischen Superintendenten gestellte bezeichnet und doch war der Professor A. Hyperius der Hauptverfasser derselben.

3) D. h. wohl: nachgedruckt.

burger Katechismus und den immer vermittelnden Bucer wiedergibt, anderntheils aber noch weniger als der Straßburger Katechismus sich in polemischen Wendungen gefällt. Was den confessionellen Charakter dieses Katechismus betrifft, so verdient namentlich hervorgehoben zu werden, daß er die Bucerisch-Melanchthonische Abendmahlslehre enthält, die zehn Gebote nach der reformirten Eintheilung giebt, den Gebrauch der Bilder ausdrücklich misbilligt und die Höllenfahrt Christi unter die Momente der Erniedrigung desselben rechnet.

Wie weit dieser Katechismus in Gebrauch und namentlich in kirchlichen Gebrauch gekommen ist, läßt sich nicht genau ermitteln. In der Kasseler Schule selbst wurde er schwerlich länger als bis zum Jahre 1548 benutzt [1]). Daß seinem anderweitigen Gebrauche die kirchliche Gesetzgebung wenigstens nicht entgegen und die confessionelle Richtung der hessischen Kirche und namentlich vieler ihrer bedeutendsten Stimmführer, welche letztere sich besonders gern eines ihrer Theologie conformen und vom Landesherrn nicht bloß approbirten sondern auch publicirten [2]) Katechismus bedienen mochten, sogar sehr günstig war, erhellt aus der ganzen in diesem Buche gegebenen Darstellung der hessischen Kirchengeschichte. Dafür daß er wirklich gebraucht wurde, scheint aber zu sprechen theils der Umstand, daß man zur Zeit der Verbesserungspuncte ein Exemplar desselben auf dem Altare

---

1) Nur dieses höchstens beweist Heppe a. a. O. S. 48.

2) Die Approbation erhellt schon daraus, daß er unter Beifügung des fürstlichen Wappens gedruckt wurde. Nun aber berief sich auch der Landgraf Moritz in seinem Patent vom 17. December 1605 ausdrücklich auf denselben und sagte der Landgraf Wilhelm V. in einem Schreiben an L. Georg von ihm: „Daß Landgraf Philipp mit Vorbewußt und Bewilligung Ihrer Ritter und Landschaft auf vorgegangene reife Berathschlagung im Jahre 1539 eine Kirchenordnung und Katechismus habe verfassen, drucken und publiciren lassen.“ Wechsel-Schrifften S. 10. Die in eben diesem Buche von den Gegnern dieses Katechismus S. 86. geltend gemachte Behauptung, daß er auf Veranlassung der Kasseler Bürger in Erfurt gedruckt worden sei, läßt sich mit den erwähnten Angaben sehr wohl vereinigen.

sprach sich der Superintendent Schott aus. Der Brief des Letzteren lautete: „Durchleuchtiger vnd Hochgeborner, Gnediger Furst vnd Herr, was E. F. Gn. Vnderthane, die Pfarrherrn der

[illegible]

---

der vnsern Kirchen gesetzet vnd befestiget werden, wie dann die Calvinianer sich öffentlich berühmen, daß ers mit ihnen halte." Nach diesem fordern sie, daß die Lehre von den Sacramenten in der Ordnung nicht „zweifelhaftig und verdächtig" gesetzt, sondern daß genau erklärt werde, was für Opinionen als irrig verworfen würden, und daß in den Cärimonien, durch deren Aenderung die Lehre selbst verdächtig gemacht werde, nichts Neues eingeführt werde, und fahren dann fort: „Wir besorgen vns abermahl dieses Puncten halben; dieweil der Herr Doctor vor sich selbst in keiner Kirchen Regierung geübet, sondern allein in den Schulen gelesen, vnd nicht versucht hat, was Newerung vor eine wüste Zerrüttung geberen, er werde mehr in seinem Schreiben der Ordnung dahin arbeiten, wie vnsere Kirchen, nach dem Exempel der alten Kirchen, im Morgenländischen vnd anderen Orten gelegen, sollen angestellet seyn, als wie sie dieser Orten können angestellet werden, daß man allein ein bloße Form einer Anstellung habe im Buchstaben, so weder Oberkeit oder Underthanen, Pfarrherr oder Zuhörer halben, im Werck nimmer erfolgen werde, auch da mans gleich ins Werck zu bringen vornehme, daß ohne verdrießlicher abschaffung vieler bißhero geübter guter vnd vnsträfflicher Bräuch nicht geschehen möchte." „Vnd so in diesem Fall auch ein Absonderung von andern Kirchen geschehen solt, würden die Papisten, mit denen wir dieser örter vmbringet, so vnsere abgesagte vnd vnversöhnliche Feinde sind, Dieser Vngleichheit halben, destomehr vrsach gewinnen, das gantze Evangelium zu lestern, vnsere Mittbrüder aber vnnd Confessions-Verwandten (das vns am schwerlichsten were) so vns bißdahero hertzlich vnd brüderlich geliebet, würden von wegen solches Abtritts sich von vns abwenden, ärgern, vnd auß ihrem Christlichen Gebet vnd Gemeinschafft außschliessen." „Bitten demnach vffs Demütigste vnd vmb Gottes willen, E. F. G. wollen doch so viel vmb Gottes Ehr, vnd der armen Kirchen, welcher E. F. Gn. Vatter, Säugmutter vnd Beschützer ist, thun, vielgedachte Ordnung, ehe vnd zuvor sie zum Truck verfertiget, selber lesen vnd durch andere vnverdächtige *Theologos* lesen vnd besichtigen lassen, auff daß ja nichts verdächtiges der Lehr halben mit eingemenget, vnd keine newe Ceremonien, so man hiebevor nicht im Brauch gehabt, vnd bey andern vnser Bekantnuß verwandten Kirchen nicht gesehen, darin angestellet seyen.

Nider Graffschafft Catzenelnbogen im jüngsten Synodo den 22. Junii berathschlaget, vnd an E. F. G. supplicirende gelangen lassen, haben dieselbe allhier zusehen, vnd vor meine Person, kan ich ihre Christliche Vorsorge nicht vnbillichen. Denn zu diesen betrübten vnd gefehrlichen Zeiten, hoch vonnöthen thut, wohl auf die Goldwage zuziehen, alle Worte so man in Truck verfertigen will, vnd man muß mit hellen vnd klaren Worten, die auch in der Kirchen bräuchlich sein, reden, was man halten und verwerfen soll, vnnd alle Newerung auffs genaweste verhüten." „Vnd vor mich gönnete ich dem Herrn Doctori, er hette die grosse Mühe gesparet, vnd die schlechte blosse Puncten, so wir entworffen, ein wenig zierlicher vnnd ordentlicher zusammen gefüget, mit geschicklicher Anhangung der Ziegenhainischen Ordnung, die noch vnter allen außgangenen Ordnungen zu verbessern ist, sampt Ewer F. Gn. vnnd der Rähte bedencken von Ehesachen, oder da ers nicht hette thun wollen, andere thun lassen. Also were E. F. Gn. vnnd vieler gutherzigen Leute embsigem verlangen vor zweyen oder dritthalben Jahren gnug geschehen, Er hette doch wohl können, was er deßwegen daheimen machen wollen, in seinem Namen publiciren lassen. Dann meines erachtens, viel Dings in solchem seinem Werck verfasset, daß in die Schule auf den Lehrstul, vnnd nicht in die Kirche auff den Predigstul dienlich." —

In welchem Grade solche Protestationen der Lutheraner auf die weiteren Redactionsarbeiten eingewirkt, darüber läßt sich nicht bis in das Einzelste hinein urtheilen. Daß dadurch aber keine bedeutenden Aenderungen in der Anlage und Haltung des Ganzen hervorgerufen wurden, ergibt sich aus der später veröffentlichten Agende selbst. Diese ist ein mit der gründlichsten patristischen und archäologischen Gelehrsamkeit geschriebenes, überall auf das Trefflichste die Uebereinstimmung des Protestantismus mit der alten Kirche nachweisendes, die bis dahin bestehende

---

Auch daß doch der schönen Ziegenhainischen Ordnung, deren gleichen noch zu machen, darinnen nicht vergessen werde."

hessische Kirchenverfassung und Kirchenzucht auf das Neue zur Anerkennung bringendes, in allen Stücken den Anschauungen des Hyperius conform gehaltenes, aber auch schwer handhabbares Werk, welches mehr dem Ideal einer Pastoraltheologie als den wirklichen Bedürfnissen des Kirchendienstes ein Genüge leistet. Daß bei der Ausarbeitung desselben aber die übrigens selbst eine vermittelnde Richtung verfolgende und mit der Theologie des Hyperius der Hauptsache nach in Uebereinstimmung stehende Kasseler Kirchenordnung vorlag und benutzt wurde, ist unschwer zu verkennen. — Als selbst im Jahre 1565 das Buch, welches nunmehr in deutscher Sprache vorlag, nur in seinen drei ersten Theilen vollendet [1]), seinem vierten Theile nach aber, worin über Kirchenverfassung, Kirchenzucht, Schulen und Hospitäler zu handeln war, vielleicht noch gar nicht in Angriff genommen war, beschloß eine in diesem Jahre nach Kassel berufene Generalsynode und zwar wahrscheinlich nach einer abermaligen Revision [2]), vorläufig die drei ersten Theile zu publiciren [3]). Eine Vorrede, womit die auf der erwähnten Generalsynode ver-

---

1) Diese enthalten die Bestimmungen über die Kirchendiener, über die Lehre und die Liturgie.

2) Die Superintendenten sagen in der Vorrede nur: „Ist von vns, aus gnediger Bewilligung vnd befehl vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn, ein Ordnung begriffen vnd gestellet, vnd nun mehr inn Druck gegeben vnd verfertiget worden, Wie es inn allen vnd jeden Kirchen dieses Fürstenthumbs zu dieser zeit gleichförmig gehalten werden soll.“ Doch vergl. auch die folgende Anm.

3) In der Vorrede erklären die Superintendenten, zugleich eine baldige Revision und einen Umdruck in Aussicht stellend: „Ob aber nicht alles so zur besserung vnd erbawung vnserer Kirchen notwendig, gnugsam bedacht, vnd notürffliglich declarirt vnd ausgefürt were, wie denn, darumb das wir im jar nur einmal zusammen kommen, vnd hieruon deliberiren vnd rathschlagen mögen, vieleicht wol geschehen kan, Sol in der andern Edition, wenn man das vierdte Theil verfertigen, vnd diese drey ersten mit dem selbigen zugleich widerumb inn druck geben wirdt, mit Gottes hülff vnnd gnad erstattet vnd gebessert werden.“ Später wurde Barthol. Meier in Cassel mit der Ausarbeitung des vierten Theiles (1568) beauftragt. Heppe, Generalsynoden I. S. 28. 34. u. 40.

sammelten Superintendenten dieselben versahen, ist datirt vom Mittwoch nach Trinitatis 1565. Im Jahre 1566 endlich wurde diese Agende, welcher auch eine unter dem 21. October erlassene Autorisationsurkunde des Landgrafen beigegeben ist, zu Marburg gedruckt [1]). Sie führt den Titel: „Kirchen Ordnung: Wie sich die Pfarherrn vnd Seelsorger in jrem beruff mit leren vnd predigen, allerley Ceremonien vnd guter Christlicher Disciplin vnnd Kirchenzucht halten sollen: Für die Kirchen inn dem Furstenthumb Hessen: Aus der Aposteln, jrer Nachfolger vnd anderer alten Christlicher reiner Lehrer schrifften gestellet.“

Eine genauere Charakteristik dieses Buches ist bereits oben gegeben [2]).

---

1) In Quart. „Gedruckt zu Marpurgk.“ Auf der letzten Seite steht: „Ende des Dritten teils.“ „Verbum Domini manet in aeternum.“ „Gedruckt zu Marpurg durch Andres Kolben, vnd volendet durch seine Erben: Am XVI. tag des Wintermonats. Im jar nach der Geburt Jhesu Christi, 1566.“ — Sie findet sich auch in hess. Landesordn. B. I. und neuerdings (1847) hat sie mit veränderter Orthographie Herr Pfarrer Heber abdrucken lassen. — Einzelnes aus ihr ist in die Oesterreichische Kirchenordnung übergegangen.

2) Vergl. Kap. III. §. 32. Einzelne Nachweisungen über die Uebereinstimmung der Agende mit der Theorie des Hyperius finden sich an verschiedenen Stellen in den folgenden Kapiteln. Matthias Flacius Illyricus, welchen der Landgraf Wilhelm um ein Urtheil über diese Agende ersucht hatte, bat (Argentinae Calendis Aprilis 1568) den Landgrafen, daß er ihn von dieser Aufgabe entbinden möge, da man ohnedieß von ihm sage, daß er nur aus Ehrgeiz recensire, und erklärte sich dann näher mit Folgendem: „Quod etiam ideo tanto obnixius peto, quod cum aliorum judicia de ea (uti vocant) Agenda quaererem, varie pronunciari audivi, dum alii laudant (quod sane etiam laude dignissimum), quod in ea diligentius veteres origines testimoniaque ceremoniarum et rituum actionumque Ecclesiae commonstrantur quam in aliis ullis. Contra alii dicunt, se id desiderare, quod cum depositae coelestis purae doctrinae conservatio, errorumque ac fermentorum contrariorum repulsio vel inprimis in fidelibus Christi ministris regimineque Ecclesiae, a Spiritu Sancto in sacris literis requiratur, contra in ista formula nec plerique recentiores errores, nunc passim grassantes indicantur, nec sacro-

Großen Einfluß auf die wirkliche Gestaltung des kirchlichen Lebens hat die Agende wenigstens in dieser Form und unter Landgraf Philipp selbst nun aber nicht gewonnen [1]). Sogar im Jahre 1568 war sie noch nicht wirklich publicirt und eingeführt und als dann Landgraf Wilhelm auf einer Generalsynode zu Marburg in genanntem Jahre Beschlüsse über die Art, in welcher die Einführung zu bewerkstelligen sei, erwirkt hatte, stellte sich bei den bald darauf angestellten Versuchen, sie einzuführen, nur zu sehr heraus, daß sie unpraktisch sei. Man mußte sich dazu entschließen, sie umarbeiten zu lassen [2]).

§. 38.

Die Katechismen.

Die Katechismen von Luther und Brenz und einige in den hessischen Agenden enthaltene Katechismusstücke.

Am allgemeinsten, in manchen Theilen Hessens, wie in der Grafschaft Katzenellenbogen, vielleicht ausschließlich, waren in dieser ganzen Zeit Luthers Katechismen und sicherlich namentlich Luthers kleiner Katechismus im Gebrauche. Daß Luthers Katechismen schon im Jahre 1531 in Hessen benutzt wurden, bezeugt Leuchter [3]). Die hessische Kirchenordnung von 1532 em-

---

sancta aliqua obligatione Ministri ad ea fermenta ex domo Domini conscientiisque expurganda obligantur, nec denique aliqua certa solidaque ratio judicii Ecclesiastici contra errores et seductores praesentes ac futures commonstrantur: in quibus tamen vel *praecipue salus ac fundamentum Ecclesiae consistere videatur*, et quae vel praecipue Paulus in suo presbyterio exigit." Es ist dieses ein eben so sehr den Flacius als die Agende trefflich charakterisirendes Gutachten.

1) Sie wurde nicht in Hessen, wohl aber in Solms und anderwärts gebraucht und wurde für die Oesterreich. Agende benutzt.

2) Heppe, Generalsynoden I. S. 34. u. 40. und Wechsel-Schrifften, Cassel 1632. Fol. S. 289. In der neuen Ausgabe von 1574 influirte die Agende von 1566 sehr stark auf die Nass. Kirchen-Ordn. von 1576.

3) Leuchter S. 59. Vergl. über die 1529 zu Marburg gedruckte lateinische Uebersetzung desselben B. I. S. 114.

pfahl ausdrücklich die beiden Katechismen Luthers [1]). Die Kasseler Kirchenordnung von 1539 aber [2]) wies auf Luthers Katechismus in einer solchen Weise hin, daß man kaum daran zweifeln kann, daß er in dieser Zeit in Hessen sogar unbestrittenes Ansehen genoß. Aber auch aus der folgenden Zeit fehlt es nicht an Zeugnissen. So erklärten die hessischen Theologen 1545 auf einem Convente in Spangenberg, daß sie in Betreff der Confession und der Katechismen mit den sächsischen einhellig seien [3]), sprach die hessische Generalsynode von 1559 in ihrer die Ausarbeitung einer Landesagende betreffenden Vorlage den Wunsch aus, daß bei dem Katechismusunterricht der „kurze Katechismus Lutheri" vorgenommen werde und verwies die endlich erscheinende Landesagende selbst an mehreren Stellen auf dieses Buch und schrieb es für den liturgischen Gebrauch geradezu vor [4]). Auch ist es bemerkenswerth, daß die in Hessen so vielfach gebrauchte Agende des Herzogs Heinrich nur auf Luthers Katechismus verweist und die hessischen Theologen in ihren Bedenken über das Concordienbuch erklärten: „Den kleinen Catechismum Lutheri haben wir von anfang hero, da das Liecht deß heiligen Euangelii bey vns widervmb angezündet worden, gehabt zum vnderricht der Jugend [5])."

---

1) Richter, Kirchen-Ordn. I. S. 164. a.

2) Sie citirt den Katechismus mit den Worten: „rechter verstandt der Zehen gepott, der articel vnsers Christlichen glaubens, des Gebets so vns vnser Herr Christus gelert hat, vnd der heiligen sacrament." Gerade das, daß man nicht für nöthig hielt, auf ihn als Luthers Katechismus zu verweisen, ist so viel beweisend. Daß auf den Kasseler Katechismus und den des Brenz aber mit diesen Worten nicht verwiesen wird, dafür spricht schon das, daß diese beiden Katechismen die Artikel in einer anderen Reihenfolge abhandeln.

3) Leuchter S. 103.

4) Agende von 1566 Fol. 92. a. Fol. 140. b. Fol. 147. b.

5) Der lutherische Katechismus wurde in den meisten hessischen Schulen und wenigstens in der späteren Zeit auch in der lateinischen Schule zu Kassel benutzt. Ersteres würde, selbst wenn wir keine genauern Nachrichten besäßen, zum Theil schon durch den Umstand wahrscheinlich gemacht, daß Landgraf Wilhelm, welcher das Schulwesen mitdirigirte, in seinen früheren Jahren eine entschiedene Vorliebe für denselben hegte. Heppe, Generalsynoden I. S. 85. Anm. 2, vergl. auch daselbst über den Gebrauch dieses Katechismus überhaupt S. 137. 175. 207.

Daß dagegen Luthers Katechismus ausschließliche oder auch nur allgemeine Geltung gehabt habe, läßt sich mit Nichten erweisen. Es steht im Gegentheil fest, daß neben genanntem Katechismus auch andere nicht nur in Hessen im Gebrauch waren, sondern auch sogar, wie z. B. die Katechismen des Brenz, von dem Kirchenregimente empfohlen waren. Selbst diejenigen Kirchenordnungen, welche Luthers Katechismus als in Hessen im Gebrauche befindlich anführen oder gar empfehlen, wie die Kirchenordnungen von 1532, 1539 und 1566, nennen oder empfehlen neben demselben noch andere Katechismen und Katechismusstücke [1]). Nun war es aber auch gar nicht möglich, daß Luthers Katechismus in Hessen zu ausschließlicher oder allgemeiner Geltung gelangen konnte. Einmal widerstrebte diesem die confessionelle Richtung der hessischen Kirche und namentlich die vieler hervorragender Glieder derselben, sodann hätte genannter Katechismus im ganzen Lande nur durch eine für das ganze Land gültige Kirchenordnung eingeführt werden können. Allerdings ist nun zwar einmal eine Kirchenordnung letzterer Art, eine Landesagende (1566) gedruckt worden, aber gerade diese kam zur Zeit Philipps des Großmüthigen und wahrscheinlich überhaupt nicht in wirklichen Gebrauch und war dazu von einem solchen Manne und in einem solchen Geiste abgefaßt, daß in ihr sich am wenigsten für eine die ausschließliche Geltung des Lutherischen Katechismus gebietende Verordnung Raum fand [2]).

1) Die Kirchenordnung von 1532, welche dazu bloßer Entwurf blieb, empfiehlt neben den Katechismen Luthers die des Brenz. Die Kasseler Kirchenordnung von 1539 enthält eine Katechese, welche eine vermittelnde Theologie vorträgt, über die Agende von 1566 aber siehe die folgende Anmerk. Die Agende von 1557 erwähnt schlechthin „den Katechismus."

2) Da die Generalsynode von 1559 allein den Lutherischen Katechismus in ihrer die Landesagende betreffenden Vorlage empfahl, so konnte Hyperius unmöglich von diesem Katechismus ganz absehen, ja mußte ihn vorzüglich nennen; aber auch nur gerade dieses that er. Nachdem er Fol. 89. a. und 92. a. der Agende von 1566 die Verlesung desselben im Gottesdienste anbefohlen, sagte er Fol. 140. b: „das man verhofft, sie (die Confirmanden) haben eyn zimlichen verstant der haupt artickel Christlichen lehr des Catechismi, wie die in vieler gelerter Bücher begriffen, vornemlich Lutheri, Me-

Neben den Katechismen Luthers scheinen am meisten die des Brenz in Hessen verwendet worden zu sein. Die Kirchenordnung von 1532 hat sie geradezu empfohlen und die von 1566 weist auf die katechetischen Bücher des Brenz wenigstens hin. Auch war in der Diöcese Darmstadt der Brenzische Katechismus noch im Jahre 1575 im Gebrauche und schwer zu verdrängen [1]).

Die hessischen Agenden selbst enthalten einige zum Theil ganz eigenthümliche Katechesen. Die erste derselben fand sich in der Marburger Kirchenordnung von 1527 und war in lutherischer Weise gehalten [2]). Eine zweite ist abgedruckt in der Kasseler Kirchenordnung von 1539 und sollte bei der Confirmation benutzt werden. Sie ist wahrscheinlich nach dem Straßburger Katechismus gearbeitet und steht jedenfalls mit diesem und dem noch zu erwähnenden Kasseler Katechismus in innerer Verwandtschaft [3]). Eine dritte und vierte, von denen die letzte sich in vielen Stücken in Harmonie mit Luthers Katechismus hält, findet sich in der Agende von 1566. Diese beiden ebenfalls bei der Confirmation zu verwendenden Katechesen geben in den Artikeln von den Sacramenten aber nicht die lutherische sondern die melanchthonische Lehre [4]). In der ersten derselben, welche die längere ist, heißt es vom Abendmahl: „Erstlich weil ich weiß, das durch dieses h. Abendtmahl, in welchem mir mit Brodt unnd Wein, der ware leib Christi vnd sein wares blut vber=

---

lanthonis vnd Brentii“ und Fol. 147. b: „Als denn werden sie gefragt an dem ort von Hauptartikeln der Christlichen Lehr, wie die im Kleynen Catechismo, vornemlich Lutheri begriffen seint“, und ließ überdieß zwei eigenthümliche von dem lutherischen Katechismus abweichende Katechesen folgen. Siehe über letztere oben im Texte einige Bemerkungen.

1) Heppe, Generalsynoden I. S. 135. — Nähere Nachrichten über des Brenz „Frägstücke des christlichen Glaubens“, welche spätestens 1528 erschienen und einen catechismus minor und major enthalten, siehe in: Joh. Brenz von Hartmann u. Jäger, B. I. S. 124. u. s. w. Hamburg 1840. 8.

2) Leuchter S. 17.

3) Heppe, histor. Untersuchungen über den Kasseler Katechismus S. 74. u. s. w.

4) Vergl. Fol. 148—152. und 154—158. der Agende.

reycht vnd gegeben wirdt, mein glaub vnnd vertrawen an Christum wunderbarlich geübt vnd gesterckt wirdt, vnd das gantz geystlich leben in mir gemehrt vnd krefftiger gemacht." In der zweiten wird von der Taufe bekannt: „Es ist ein Göttliche handelung, in welcher vns Gott durchs Wasserbad vnnd wort, vnsere sünde gnediglich vmb Jesu Christi willen vergibt, nimpt vns an zu kindern, vnd machet vns zu Erben aller seiner Himmlischen güter", vom Abendmahle aber: es „ist ein Sacrament oder Göttliche Handlung, da der Herr Christus selbst gegenwertig ist, vnd vbergibt vns mit Brot vnd Wein seinen waren Leib vnd Blut, zur gewissen versicherung das wir vergebung der sünden haben, vnnd mit jm in ewigkeit leben sollen."

In der Vorrede zu dem gleich im nächsten Paragraphen erwähnten Kasseler Katechismus sagen die Prediger zu Kassel, daß auch sie früher (also vor 1539) „längere" Katechismen herausgegeben hätten.

§. 39.

Fortsetzung.

Der Kasseler Katechismus von 1539.

Literatur: Vergl. über diesen und die folgenden Katechismen: Draudius in Hess. Hebopfer Stück 57. S. 649. u. s. w.

Im Jahre 1539 erschien zugleich mit der Erfurter Ausgabe der Kasseler Kirchenordnung und der Ordnung der Kirchenzucht, und mit vorgesetztem hessischem Wappen, also unter landesherrlicher Approbation, ein für die Schüler und andere Kinder zu Kassel bestimmter und von den Predigern in Kassel gestellter Katechismus. Der Titel desselben lautet: „Der kurtze Catechismus unnd erklerung der XII stücken Christlichs Glaubens, Des Vater unsers unnd der Zehen gebotten. Für die Schüler und andere kinder zu Cassel. Durch die Prediger daselbst gestellet. MDXXXIX" In einer dem Katechismus vorausgeschickten Vorrede, welche das Datum hat: „Cassel den 23. Januar 1539", und die Unterschrift trägt: „Ewere brüder und mitgehülffen die Prediger dieser Kir-

chen" ist gerichtet an die „gelerten, frommen und getrewen, unsern lieben Brüdern und mitgehülffen, den Lermeistern der Kirchen Christi zu Cassel", und erklärt, daß dieser Katechismus von den Unterzeichneten auf den Wunsch der „Lermeister" herausgegeben sei. Die das Letztere bekundenden Worte lauten: „Lieben brüder, wie ihr aus christlichen trewen und eifer ewers seligen ampt, eben offt begeret haben, das wir aus den Catechismis unser kirchen, ein kurtzen begriff inn Druck geben, den ihr die Jüngere unnd einfeltige kinder möchten mit mehr nutz leren, dann die lengeren, so von uns hievor ausgangen sind, Haben wir inn dem selbigen ewer Gottseligen begern gern wöllen stadt thun." [1]).

Da dieser Katechismus wie aus dem Gesagten erhellt, auf den Wunsch der „gelehrten Lehrmeister" zu Cassel und für die Schüler daselbst herausgegeben wurde, und ferner bekannt ist, daß gerade im Jahre seiner Veröffentlichung die drei bis dahin bestehenden Schulen zu Kassel zu einer lateinischen Schule im Martinsstifte vereinigt wurden, so ist es, was auch schon anderweitig ausgesprochen wurde [2]), sehr wahrscheinlich, daß er zunächst für die lateinische Schule in Kassel bestimmt war.

Während man nach der Vorrede vermuthen sollte, daß ihm ältere und längere Kasseler Katechismen zu Grunde gelegt seien und daß die Prediger zu Kassel bei seiner Redaction allein thätig gewesen seien, ergibt sich aus einer genaueren Vergleichung desselben mit dem Straßburger Katechismus von 1534, daß er in

---

1) Ich habe diesen Katechismus im Jahre 1846, „Marburg, Elwert'sche Universitätsbuchhandlung", auf das Neue herausgegeben und diese Ausgabe in einer kurzen Vorrede, damals fast nur aus einem in der Vorrede von mir citirten Programme von W. Wille und aus Leuchter belehrt, mit einigen Bemerkungen, die ich hier modificiere, versehen.

2) H. Heppe, historische Untersuchungen über den Kasseler Katechismus vom Jahre 1539. Kassel 1847. 8. Vergl. auch: W. Wille, Nachricht von dem sehr alten und seltenen Kasselischen Katechismus des Jahres 1539. Hersfeld 1788. 4. Auch der Katechismus Bucers selbst war zunächst in dem Gymnasium zu Straßburg eingeführt worden. Röhrich II. S. 44.

seiner Einrichtung, confessionellen Haltung und auch dem Wortlaute nach fast ganz mit diesem übereinstimmt und daß also dieser ihm zu Grunde gelegt ist [1]) und wird dadurch, daß Martin Bucer aus Straßburg, welcher der Verfasser des Straßburgischen Katechismus war, am Ende des Jahres 1538 längere Zeit in Hessen und Kassel anwesend und auch an den gleichzeitig erscheinenden und in derselben confessionellen Richtung gehaltenen Ordnungen über Kirchenübung und Kirchenzucht Antheil hatte, wahrscheinlich gemacht, daß Bucer an der Redaction dieses Katechismus sich betheiligte [2]). Die erstere dieser Angaben, nämlich die daß ältere Kasseler Katechismen dem Katechismus von 1539 zu Grunde gelegt worden seien und die Thatsache, daß letzterer nach dem Straßburger Katechismus ausgearbeitet ist, lassen sich übrigens sehr wohl mit einander vereinigen, wenn man annimmt, daß der Straßburger Katechismus, welcher fünfmal so stark ist als das hier in Rede stehende Buch, selbst einer der längeren Katechismen ist, welche vor 1539 von den Kasselischen Predigern ausgegangen [3]) waren.

Daß bei der Herausgabe des Kasseler Katechismus eine unionistische Tendenz, welche man seit dem Abschluß der Wittenberger Concordie (1536) und unter dem Schutze dieser offener hervortreten lassen zu dürfen glaubte, verfolgt wurde, erhellt nicht nur aus dem äußeren Zusammenhange, in welchem er mit der Kasseler Kirchenordnung und der Ordnung der Kirchenzucht steht, sondern auch aus seinem ganzen Inhalte, und selbst dem Umstande, daß er einestheils zwar ganz die Theologie des Straß-

---

1) Heppe a. a. O. hat dafür den Beweis geliefert. Schon Leuchter S. 87. sagt: „Nun mögen die Casselische Pfarrer die Meister seyn, wiewol Joannes Lenyngus zeuget, die Prediger zu Straßburg haben diesen Catechismum gemacht: Es lesset sich doch ansehen, als hab man in verfertigung dieses sich nach der Straßburger Catechismo gerichtet."

2) Auch die Agende von 1566 wird in der Vorrede derselben als eine von den hessischen Superintendenten gestellte bezeichnet und doch war der Professor A. Hyperius der Hauptverfasser derselben.

3) D. h. wohl: nachgedruckt.

burger Katechismus und den immer vermittelnden Bucer wiedergibt, anderntheils aber noch weniger als der Straßburger Katechismus sich in polemischen Wendungen gefällt. Was den confessionellen Charakter dieses Katechismus betrifft, so verdient namentlich hervorgehoben zu werden, daß er die Bucerisch-Melanchthonische Abendmahlslehre enthält, die zehn Gebote nach der reformirten Eintheilung giebt, den Gebrauch der Bilder ausdrücklich misbilligt und die Höllenfahrt Christi unter die Momente der Erniedrigung desselben rechnet.

Wie weit dieser Katechismus in Gebrauch und namentlich in kirchlichen Gebrauch gekommen ist, läßt sich nicht genau ermitteln. In der Kasseler Schule selbst wurde er schwerlich länger als bis zum Jahre 1548 benutzt[1]). Daß seinem anderweitigen Gebrauche die kirchliche Gesetzgebung wenigstens nicht entgegen und die confessionelle Richtung der hessischen Kirche und namentlich vieler ihrer bedeutendsten Stimmführer, welche letztere sich besonders gern eines ihrer Theologie conformen und vom Landesherrn nicht bloß approbirten sondern auch publicirten[2]) Katechismus bedienen mochten, sogar sehr günstig war, erhellt aus der ganzen in diesem Buche gegebenen Darstellung der hessischen Kirchengeschichte. Dafür daß er wirklich gebraucht wurde, scheint aber zu sprechen theils der Umstand, daß man zur Zeit der Verbesserungspuncte ein Exemplar desselben auf dem Altare

---

1) Nur dieses höchstens beweist Heppe a. a. O. S. 48.

2) Die Approbation erhellt schon daraus, daß er unter Beifügung des fürstlichen Wappens gedruckt wurde. Nun aber berief sich auch der Landgraf Moritz in seinem Patent vom 27. December 1605 ausdrücklich auf denselben und sagte der Landgraf Wilhelm V. in einem Schreiben an L. Georg von ihm: „Daß Landgraf Philipp mit Vorbewußt und Bewilligung Ihrer Ritter und Landschaft auf vorgegangene reife Berathschlagung im Jahre 1539 eine Kirchenordnung und Katechismus habe verfassen, drucken und publiciren lassen.“ Wechsel-Schrifften S. 10. Die in eben diesem Buche von den Gegnern dieses Katechismus S. 88. geltend gemachte Behauptung, daß er auf Veranlassung der Kasseler Bürger in Erfurt gedruckt worden sei, läßt sich mit den erwähnten Angaben sehr wohl vereinigen.

der Kirche in Wetter vorfand [1]), theils folgende Nachricht [2]): „Von obgemeltem Cassellischen Catechismo, welche hin vndt wider bei den alten Theologen noch gefunden wurden: Hatt Im Jahr Christi 1605 zu Lichtenaw L. Moritz zu Hessen in gegenwart Seiner f. gemahlin M. Georgii Reinmanni, D. Hermanni Wolfii vndt Hermanni Fabronii diesen bericht gethan undt gesagt: M. J. Misnensis, cum q. illustrissimus avus m. c. in causa fuit, quod catechesis ista non fuerit *propagata*."

Allerdings ergibt sich aus der letzteren Nachricht zugleich, daß er wenigstens nicht sehr lange im öffentlichen Gebrauche war. Wichtig ist es aber auch, aus erwähnter Nachricht wie dieses so auch noch ein Anderes zu ersehen, nämlich das, daß nicht ein Protest, der von der hessischen Kirche ausging, sondern äussere Einflüsse den Fortgebrauch dieses Katechismus verhinderten. Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, daß der oben genannte J. Misnensis, welcher, und zwar vielleicht durch Vermittelung des lutherischen Kurfürsten von Sachsen dem Gebrauche des Katechismus entgegenwirkte, der Bischof Johann von Meißen war [3]). Dieser verfolgte, wie die meisten katholischen Prälaten der Reformationszeit, mit Argwohn und Haß jeden in den norddeutschen Kirchen zu Gunsten einer unlutherischen Richtung gethanen Schritt [4]).

1) Leuchter p. 87. In Wetter war der Umstand, daß Pincier daselbst lange Pfarrer war, der Einführung dieses Katechismus günstig. Uebrigens fand sich zur Zeit der Kirchenverbesserung auch in der Kirche zu Lichtenau ein sehr verbrauchtes Exemplar dieses Katechismus.

2) Aus Acta Religionis in Hassia von Hermanno Fabronio Mosemanno, fol. 23, Mss. der Kasseler Bibliothek 4 nro. 52.

3) Vergl. über ihn z. B. Seckendorf III. p. 215.

4) Im Katechismus treten die „Neuerungen" viel sichtbarer als in der überdies von der Sächsischen Agende Heinrichs in Hessen überflügelten Kasseler Kirchenordnung hervor.

§. 40.

Fortsetzung.

Andere in diesem Zeitalter in Hessen gebrauchte oder entworfene Katechismen.

I. Im Jahre 1537 gab der Marburger Professor der Theologie Johannes Draconites, ein strenger Lutheraner, eine „Ermahnung zum Catechismo" heraus, welche er dem Landgrafen Philipp widmete [1]).

II. In demselben Jahre veröffentlichte auch Reinhard Lorichius aus Hadamar, damals Professor der Beredsamkeit und Pädagogiarch zu Marburg, später Prediger zu Bernbach in der Wetterau: „quaestiones aliquot sacrae concinniores in usum Marp. Paedagogii" heraus. Auch werden als ein Werk desselben Verfassers, welches jedoch wahrscheinlich mit dem vorigen identisch ist: „Quaestiones sacrae, pueris christianis, pietatis bonorumque morum et literarum studiosis utiles Frf. 1552. ib. 1558. 8." genannt [2]).

III. Johannes Leningus, Pfarrer zu Melsungen, ein mit dem Landgrafen sehr vertrauter und mit den Schweizern und Petrus Martyr Vermigli in Briefwechsel stehender Theologe (gestorben im Jahre 1565), veröffentlichte zwei Katechismen. Der eine derselben, welchen er in seiner Gemeinde gebrauchte dann aber abschaffen mußte, war nach dem Katechismus des Leo Judä gearbeitet, der andere aus mehreren Katechismen zusammengetragen [3]).

IV. Johannes Garnier (Garnerius), Prediger der reformirten französischen Gemeinde zu Straßburg, dann Professor zu Marburg und Hofprediger zu Kassel, hat einen Katechismus herausgegeben, welchen der Landgraf Wilhelm im Jahre 1571 der Synode zu Marburg, weil er dessen Einführung in Hessen beabsichtigte, vorlegte, aber dann, da man fürchten mußte, daß

1) Siehe darüber Strieder III. S. 208. u. Leuchter p. 78.

2) Strieder VIII. S. 99. Leuchter l. l.

3) Siehe Bruchstücke aus demselben bei Leuchter p. 163. u. 164.

man sich durch denselben noch mehr in den Verdacht des Calvinismus bringe, fallen ließ [1]).

V. Der Professor Andreas Hyperius zu Marburg veröffentlichte „Elementa christianae religionis, Marb. 1563. 8." Dieser Katechismus wurde von dem Pädagogiarchen Justus Vultejus in dem Marburger Pädagogium, wo man sich bis dahin des lutherischen Katechismus bedient hatte, eingeführt. Eine Generalsynode in Marburg beantragte im Jahre 1575 die Abschaffung desselben, aber Landgraf Wilhelm setzte es durch, daß bestimmt wurde, daß in den oberen Klassen genannter Katechismus und die loci des Melanchthon beibehalten und nur in den unteren der lutherische gebraucht werde [2]).

VI. Ein Katechismus des Johannes Menger, Pfarrer in Grünberg, war eine Zeit lang in Grünberg in Uebung [3]). Derselbe war aus Stellen der Schriften Luthers zusammengesetzt.

VII. Petrus Werthemius, Pfarrer in Wolfhagen, ließ im Jahre 1545 bei Andreas Colbius in Marburg einen von ihm verfaßten und von ihm und seinem Kaplan bis zum Jahre 1569, wo dieses untersagt wurde, in seiner Gemeinde gebrauchten „calvinischen" Katechismus drucken [4]).

---

1) Hebopfer, Stück 57. und Näheres in: Nothwendige Ausführliche Special-Widerlegung, Gießen 1647. Fol. S. 36. u. 255. Es fanden sich in dem Katechismus die Gebete nach der reformirten Eintheilung und die Abendmahlslehre desselben war keineswegs die lutherische. Aber auch an Anderem nahm man Anstoß.

2) Heppe, Generalsynoden I. S. 154. 162. 163. 166—169. (vergl. auch S. 69. 71. 88.) u. Special-Widerlegung S. 37.

3) Hebopfer a. a. O.

4) Vergl. darüber: Wechsel-Schrifften S. 9. u. 32., Special-Widerlegung S. 332. u. Heppe's Generalsynoden I. S. 55. Es hieß darin: „Es (das Nachtmahl Christi) ist ein wunderbarlich Geheimnuß, vnd ein heilig Sacrament deß wahren Leibs vnd Bluts vnsers Herrn Jesu Christi, welches vns mit Brodt vnd Wein warlich dargegeben vnd mitgetheilt wirdt, von Christo selbst eingesetzt." (Am Rande steht: vere, warlich, adest in Coena Dominus, vere, inquam, ut fidei natura possit, arcanum mysterium). Das Sacrament sei eingesetzt: „Allein den Glaubigen, die auff das newe

durch den Glauben in Jesum Christum geboren sind." „Der Glaubige isset Brodt vnd trincket Wein, mit dem Munde, inwendig in seinem andächtigen Gemüth, isset er den Leib, so er glaubt, daß u. s. w." „Er (der Vnglaubige vnd Vnwürdige) isset Brodt vnd trincket Wein, eusserlich niesset er die Zeichen, inwendig empfähet er die Kraft vnd Frucht nicht."

Ueber einen von Landgraf Wilhelm geschriebenen Katechismus siehe: Heppe, Generalsynoden I. S. 85, über den hessischen Katechismus von 1607 aber dessen: die Einführung der Verbesserungspuncte, Kassel 1849. 8. — Rommel, hess. Gesch. III. S. 561. weist auf den Gebrauch des Heidelberger Katechismus in Hessen vor 1605 hin und ebenso, wahrscheinlich aber irrthümlich, Draudius in den Hebopfern a. a. O. Noch fand ich folgende Titel von hess. Katechismen: „Quinque Religionis Christianae Capita una cum receptis oecumenicis Symbolis, Gr. Lat. et Germ. in usum Scholarum Hassiacarum, edita Cassellis 1611. 12." u. „M. Hermanni *Ewaldi* (Sontrani): Christl. Catechismus, das ist: Christliche Erklärunge deren in Gottes Wort fest gegründten Kinderlehre, wie solche im Fürstenthumb Hessen getrieben wird, darinnen alle und jede Hauptstück unser ungezweifelten Religion in zwo und funftzig Predigten aus dem lautern Brunnen der h. Schrift, Zeugnißen der Vätter und andern rein und unverfelscht ausgelegt und mit denkwürdigen Historien erläutert werden, Schmalkalden 1612." Noch bemerke ich, daß Draudius interessante Nachrichten über die Recensionen des Lutherischen Katechismus, deren man sich in der späteren Zeit in Hessen bediente, mittheilt. Er sagt, daß man in den Pädagogien zu Darmstadt und Gießen sich der, in späteren Auflagen auch mit Anmerkungen des Professor Bechmann und einer Vorrede des Professor Buddeus in Jena versehenen institutiones catecheticae (1618) des Professor und Pädagogiarch Conrad Dieterich bediente, im übrigen lutherischen Hessen 1683 den lutherischen Katechismus in der Ausgabe (mit Erklärungen) des Kilian Rudrauff und dann, weil die Polemik gegen die Reformirten darin zu hart geschienen, im Marburgischen Gebiete in der des luther. Superint. Joh. Nicol. Breydenbach gebrauchte.

Sechstes Kapitel.

Die Bekenntnisse der hessischen Kirche und die Verpflichtung auf dieselben.

---

§. 41.

Die Bekenntnisse der hessischen Kirche.

Seit dem Jahre 1530, in welchem der Landgraf mit den meisten anderen evangelischen Ständen sich zu Augsburg wegen eines Glaubensbekenntnisses geeinigt und dasselbe unterschrieben hatte, war die Augsburgische Confession anerkanntes Bekenntnis der hessischen Kirche. Sehr früh wurde dann als zweites Bekenntnis der hessischen Kirche neben der Augustana deren Apologie, in den Jahren 1536 und 1537 als drittes und viertes die Wittenberger Concordie und der Tractat *de potestate et primatu papae* [1]), im Jahre 1558 als fünftes der Frankfurter Receß [2]), im Jahre 1561 als sechstes die beiden Naumburger Vorreden anerkannt [3]). Wahrscheinlich sind wie die beiden zuletzt genannten Bekenntnisse aber auch die *confessio Saxonica*

---

1) Vergl. oben S. 172. u. 178.

2) Siehe B. I. S. 722. und oben S. 459.

3) Vergl. B. I. S. 750. und oben S. 472. sowie Retter, hessische Nachrichten I. S. 90.

und Würtembergischen von der hessischen Kirche approbirt worden [1]).

Als Hauptbekenntnisse der hessischen Kirche können aber nur die Augsburgische Confession und deren Apologie, welche in der Wittenberger Concordie, und dann auf dem Convente zu Schmalkalden von 1537 und durch die Naumburger Vorrede auf das Neue und ausdrücklich anerkannt wurden, angesehen werden. Daß unter diesen selbst wieder die Augsburgische Confession ein vorwiegendes Ansehen genoß, erhellt aus vielen zum Theil im Verlaufe dieses Kapitels noch mitzutheilenden Thatsachen.

In den hessischen Kirchenordnungen wird sich nach der Sitte der Zeit, welche zwischen den alten Symbolen und Confessionen wohl unterschied und letztere nur als testimonia fidei betrachtete, und gemäß dem besonderen Charakter der hessischen Kirche, welche lieber das allen Kirchen Gemeinsame und ächt Katholische als das Besondere und Individuelle betonte — auf die evangelischen Bekenntnisse fast nur gelegentlich berufen und werden neben der Schrift meist nur die alten oekumenischen Symbole [2]) hervorgehoben. Die Kirchenordnung von 1532 nennt die Augsburgische Confession und die Apologie nur einmal und dazu nur bei Gelegenheit einer liturgischen Anweisung. Sie sagt: „Des Herrn Nachtmahl halten wir fast in allen Stücken nach Ordnung und Inhalt übergebener Confession und Apologia, nicht als aus Noth oder Gesetzes Zwang, sondern darum, daß wir nichts Unrechtes oder Verwerfliches darin finden.“ [3]). Die späteren Ordnungen erwähnen entweder gar kein Bekenntnis, oder, wie die Ordnung der Kirchenzucht von 1539 und die Agende von 1566 nur die Augsburgische Confession. Ueber die Art und Weise, wie die Agende von 1566 diese Schrift citirt, ist bereits oben ein Näheres gesagt worden [4]). Die Ordnung der Kirchenzucht aber erklärt

---

1) Siehe Lanze II. S. 540. u. 541.

2) Vergl. namentlich die Agende von 1566, worüber oben §. 82. u. 87. sich ein Näheres findet.

3) Richter, Kirchen-Ordn. I. S. 162. b.

4) Vergl. oben S. 467. u. 468.

sich dahin, daß allen denen die christliche Gemeinschaft abzusprechen sei, welche solche falsche Lehre trieben, „die eigentlich dem wahren Verstande göttlicher Schrift, wie wir denn in der Confession zu Augsburg K. M. überantwortet haben, entgegen und zuwider ist[1]).“ Eine neue ausdrückliche Anerkennung wurde der Augsburgischen Confession durch das Testament des Landgrafen Philipp zu Theil[2]).

Hinsichtlich eines Artikels jedoch, des zehnten, ist selbst die Augsburgische Confession in Hessen niemals zu ganzer Autorität gelangt oder doch nur von der Zeit an, in welcher die Augustana locupletata et emendata vorlag. Der Landgraf Philipp, welcher wegen der Fassung des zehnten Artikels der Augsburgischen Confession im Jahre 1530 nur unter gleichzeitiger Einlegung eines Protestes unterschrieben hatte, ließ vor 1536 die Abendmahlslehre nach einer von ihm vorgeschriebenen unionistischen Formel[3]) und nach 1536 gemäß der Wittenberger Concordie, der *Augustana variata*, wovon alsbald nach ihrem Erscheinen für alle hessische Kirchen Exemplare angeschafft wurden[4]) und dem Frankfurter Receß auf der Kanzel vortragen. Die Kirchenordnung von 1566 erklärte sich ausdrücklich für die Aug. variata[5]).

Wie großes Gewicht man in Hessen auf die Wittenberger Concordienformel legte, ist selbst einem Leuchter nicht

---

1) Richter a. a. O. S. [illegible] b.

2) Und auf dieses wird sich später in der Regel allein berufen. Vergl. z. B. Special-Widerlegung S. 37.

3) Vergl. oben S. 319 u. 320.

4) Vergl. oben S. 445.

5) Vergl. oben S. 468. — Die variata war damals so unbedingt anerkannt, daß selbst Theodorich Schnepf, welcher, als er bei Gelegenheit von Doctorpromotionen aus Würtemberg nach Marburg berufen wurde, und mit der entschiedenen Absicht dahin ging, für das Lutherthum Propaganda zu machen, sich dennoch mit dem Bekenntnis der Doctoranden zu der Augustana variata begnügte. Vergl. den folgenden Paragraph.

entgangen. Dieser bemerkt in Betreff derselben[1]): „Zudem ist sie auch zu Marpurg in juramento Academico belangend die candidatos Theologiae in solemnibus promotionibus in guter Hut zu haben von Fürsten zu Hessen hiebevor mit hohem Ernst befohlen worden." Ein Näheres ergibt sich theils aus einem Schreiben des Landgrafen vom 14. October 1544 an die Professoren zu Marburg[2]), theils aus Philipps Testament[3]) und gelegentlichen Verhandlungen[4]).

Wie durch alles dieses so wird der unionistische resp. Bucerisch-Melanchthonische Charakter der hessischen Kirche letztlich aber auch noch dadurch constatirt, daß, und zwar wahrscheinlich bald nach 1560, in Hessen das *corpus doctrinae Philippicum* eingeführt wurde[5]), und daß der Schmalkaldischen Artikel in dieser ganzen Zeit keinmal Erwähnung geschieht. Auch ist es bemerkenswerth, daß die Generalsynode im Jahre 1559 bestimmte: „Es soll gelehrt werden mit rechtem christlichem Unterschied beides, das Gesetz und Evangelium von Christo, das ist Buße und Vergebung der Sünde im Namen Christi, wie unser Herr Christus, der rechte Meister, selbst befohlen Luc. 24, und das vermöge der h. Schrift und der Augsburgischen Confession, wie diese Lehre rein und christlich in vielen Büchern der

1) Leuchter, antiqua Hessorum fides p. 69.

2) Kuchenbecker, Anal. Hass. T. X. p. 426. (cfr. p. 431. 429). Hier sagt der Landgraf unter Anderem: „Wir khomen in glaublich Erfahrung, wie das widerumb etzlich Leut sein, die da understehen die Concordi so des hochwürdigen Sacraments des Leibs und Bluts Christi halben getroffen und gefunden, anzufechten u. s. w.", und ermahnt dann die Professoren mit den Worten: „und demnach euch zu nichts, das obbemelter Concordi, wilch wir vor recht, und der göttlichen Geschrifft gemes halten, zuwider, entgegen oder zu Zerrüttung fallen mocht, bewegen macht, bewegen oder durch andere bewegen laßen."

3) Vergl. B. I. S. 759.

4) Vergl. z. B. ebendas. S. 729. Anm. 3. und Special-Widerlegung S. 19.

5) Siehe oben S. 450. Ueber die Auffassung der Prädestinationslehre in Hessen vergl. S. 459—461.

Unseren, vornehmlich aber in *locis communibus D. Philippi summatim* begriffen ist."

Ebenso fest wie das, daß eben nur die Melanchthonische Lehre in Hessen die gesetzlich gültige war, steht nun aber das Andere, daß in Hessen die Theorie und Praxis mannigfach weit auseinander gingen. Im Volke selbst zumal scheinen vorzugsweise die specifisch-lutherischen Anschauungen im Schwange gewesen zu sein. Es wurde dieses aber theils durch den vielfachen Gebrauch außer-hessischer lutherischer Agenden [1]) und den fast ausschließlichen ja auch liturgischen Gebrauch des lutherischen Katechismus [2]), theils dadurch bedingt, daß die Melanchthonische Ausdrucksweise über das h. Abendmahl, da sie sich der lutherischen Terminologie möglichst eng anschließt und namentlich die antithetische Form vermeidet, von den Ungebildeten, denen sie überdieß auch an sich schon minder zugänglich ist, fast nur in lutherischem Sinne ausgedeutet wurde. Auch selbst das, daß das Volk noch mehr oder weniger in den römischen Anschauungen über dieses Dogma fortlebte, war nicht ohne Einfluß.

Unter den Geistlichen waren namentlich die der Niedergrafschaft, wo außer der sächsischen Agende des Herzogs Heinrich auch die Bücher des Erasmus Sarcerius häufig gebraucht und studirt worden zu sein scheinen, gegen den Melanchthonismus und „Calvinismus" mit Antipathien erfüllt. Es erhellt dieses vor Allem aus dem einstimmigen Protest derselben gegen den Agendeentwurf des Hyperius [3]).

§. 42.

Die Verpflichtung auf Bekenntnisse.

Davon, daß die hessischen Geistlichen auf evangelische Bekenntnisse förmlich verpflichtet worden seien, findet sich in dieser Periode und namentlich im Anfange

---

1) Siehe oben §. 36.

2) Siehe oben S. 502.

3) Siehe oben S. 500—503.

kaum eine Spur [1]). Nur Verweisungen darauf und zwar bisweilen recht ernstlichen Verweisungen oder Prüfungen der Geistlichen hinsichtlich ihres Bekenntnisses begegnen wir. So wurde der M. Victor von Landgraf Philipp auf den Frankfurter Receß, Gerhard Cobanus Noviomagus auf die Naumburger Vorrede, und Andere auf die Wittenberger Concordie verwiesen, oder der im Jahre 1556 ausgesendeten außerordentlichen Visitationscommission der Auftrag gegeben: „daß die Visitatores die Lehre der Prädicanten mit Fleiß examiniren, ob sie der Augsburgischen Confession auch gleichförmig und gemäß sei, und daß sie sich derselbigen in ihren Predigten auch befleißigen.“

Selbst in den Ordinationsformularen begegnen wir nicht einer Verpflichtung auf die evangelischen Bekenntnisse, sondern nur einer solchen auf die heilige Schrift und die oekumenischen Symbole. In der Agende von 1566 wird den Superintendenten und fast mit denselben Worten den Pfarrern bei der Ordination Folgendes vorgehalten: „Damit Ihr eines Superintendenten Amt recht versehen mögt, sollt Ihr Euch vor allen Dingen recht bemühen, daß die Lehre der christlichen Religion, welche in den Schriften der Propheten und Aposteln, beiden des altes und des neuen Testaments erklärt und kürzlich in den drei Symbolis, Apostolico, Niceno, Athanasiano begriffen, welche die katholische und wahre christliche Kirche bis hierher bekannt, allezeit rein und unverfälscht gelehrt werde.“

Aus einer Nachricht ergibt sich jedoch wenigstens auch das, daß die Superintendenten in der späteren Zeit ein Recht und die Pflicht hatten, von den zu ordinirenden Candidaten die Unterschrift zu der Augsburgischen Confession und der Apologie zu verlangen. Theodorich Schnepf berichtete 1564 dem Herzog Christoph, wie er von dem Pfarrer Mag. Heinrich Orth in Gießen vernommen: „illustrissimum principem Landgravium Se-

---

1) Wenn Adam Kraft gleich Anfangs, nämlich zwischen 1528 und 1530 von den Candidaten ein Bekenntnis zu der lutherischen Abendmahlslehre verlangte, so that er dieses ohne höheren Auftrag. Vergl. darüber S. 312 und 316.

niorem Superintendenti Marburgensi in mandatis dedisse, ne quemquam admoveret Ecclesiae gubernaculis, nisi et confessioni Augustanae et Apologiae per omnia subscriberet.“

Wie milde man übrigens und zwar zum Theil gemäß, zum Theil trotz dieser Anordnungen verfuhr, erhellt unter Anderem daraus, daß man dem eben genannten Noviomagus, als er die Approbation der zweifachen Naumburger Vorrede verweigerte, sofort mildere Bedingungen vorlegte[1]) und daß der Pfarrer Leningus zu Melsungen, welcher 1556 einer Visitationscommission erklärte, daß er sich zwar zur Augsburgischen Confession, nicht aber zu dem zehnten Artikel derselben bekenne, nicht weiter zur Rede gestellt worden zu sein scheint.

Strenger als bei den Geistlichen ging man, und zumal in der späteren Zeit, bei den Universitätsgenossen zu Werke. Bei den theologischen Promotionen wurde sehr früh ein Gelübde betreffend die Anerkennung der normativen Autorität der heiligen Schrift eingeführt. Die älteste theologische Eidesformel, welche aber, da vor 1533 Niemand in den höheren Facultäten promovirt wurde und werden durfte[2]), erst seit 1533 und also nach der Abfassung der Augsburgischen Confession, zur Anwendung kam, lautet folgendermaßen:

»Priusquam ad summum doctoratus gradum conscendatis specialissimi licentiati atque insignia professoria consequamini, haec infra scripta pro fide vestra sanctissime observanda ad communia scholae sceptra jure jurando affirmabitis.

Primum illustrissimo principi nostro Philippo studiorum nostrorum auspici et hujus scholae senatui celeberrimo obedientes vos fore honoremque daturos amplissimo hoc beneficio dignum. Proinde vos hunc gradum ex nulla unquam caussa

1) Siehe oben S. 472.

2) Vergl. unten die Geschichte der Universität. Anders Heppe, das rechtliche Verhältnis der Universität zu Marburg zur evangelischen Kirche Hessens. Marburg 1850. S. 26, aus welcher Schrift ich das betreffende Formular mittheile.

iteraturos [1]). Insuper tu N. nominatim fidem sanctam obtestaberis, te sacrosanctas literas cum Instrumenti Veteris cum Novi authentica prophetarum scripta una cum sanctis evangeliis, quibus hodie nomen das, candide, fideliter, integre, citra ullam impuritatem et quantum in tuis erit viribus, citra omne fermentum pharisaicum lecturum, tractaturum, professurum, non ad tuam modo, sed omnium Christi fidelium salutem, totiusque ecclesiae christianae perpetuam aedificationem."

Daß die Universitätslehrer nach 1536 sehr ernstlich auch auf die Wittenberger Concordie verwiesen wurden, ja bei theologischen Promotionen sogar eine Verpflichtung auf diese Statt hatte, ist bereits oben erwähnt [2]).

Eine Verpflichtung der Doctoranden auf die Augsburgische Confession und deren Apologie kam zuerst im Jahre 1564 vor, als mit dem Tode des A. Hyperius das theologische Doctorat in Marburg erloschen war und nun der Lutheraner Theodorich Schnepf, Professor in Tübingen, berufen wurde [3]), um drei der damaligen Professoren, die Magistri J. Lonicerus, W. Orth und H. Victor zu promoviren. Theodorich Schnepf, welcher von seinem Landesherrn den Auftrag erhalten hatte, bevor er die Promotion vornehme, von den Candidaten ein Bekenntnis zu der orthodoxen Abendmahlslehre zu verlangen, setzte nach längeren Unterhandlungen mit dem academischen Senate, zu dessen Sitzungen auch der Pfarrer Rhodingus [4]) geladen wurde und mit den betreffenden Candidaten es durch [5]), daß die Doctoranden sich auf die Augsburgische Con-

1) Bis zu diesem Worte war nach Heppe die Formel allen Facultäten gemeinsam.

2) Vergl. vorigen §.

3) Neben diesem hatte Landgraf Wilhelm den Jacob Andreä in Vorschlag gebracht.

4) Nach der ursprünglichen Absicht des Landgraf Wilhelm sollte auch dieser promovirt werden.

5) Anfangs wollten die Candidaten (doch gewiß mit Ausnahme des Lutheraners Lonicerus) sich nur dazu verstehen, die Augsburgische Confession

fession und zwar auf die variata [1]) und auf die Apologie verpflichten ließen. Das damals vereinbarte Promotionsjurament lautete:

„Priusquam ad summum doctoratus gradum admittamini, ornatisismi Domini candidati, atque insignia professoria consequamini, vos jam praelegenda pro fide vestra sanctissime observaturos ad communia hujus scholae sceptra iurejurando affirmabitis: Primum vos illustrissimo principi nostro Domino Philippo Hassiae Landgravio, hujus scholae fundatori clementissimo, ejusque Senatus celeberrimo omnem reverentiam et obedientiam praestituros, ac vos hoc beneficio longe amplissimo dignos ostensuros, nec unquam hunc gradum in ulla alia schola ob

---

und die Apologie in soweit zu unterzeichnen, quantum conveniat cum Propheticis et Apostolicis scriptis.'

1) Es ergibt sich dieses aus den von Schnepf selbst erwähnten Verhandlungen, in denen der zehnte Artikel mit den Worten der variata citirt wird: „candidati — responderunt (letztlich), se in omnibus quidem ceteris subscribere Confessioni Augustanae, approbare etiam articulum de coena Domini, et credere *cum pane et vino vere nobis exhiberi corpus et sanguinem Christi.* Unum esse, quod in ista confessione periculo carere non videatur, ubi scribitur, in articulo coenae nostros ab ecclesia Romana non recedere. Nam expeditum esse adversarios dicere, nos transsubstantiationem approbare, quae jure ipsis objici possit. Petere se, ut in subscriptione clausula de transsubstantiatione addatur.“ Nun wurde ein Bekenntnisformular aufgestellt und sowohl von den Doctoranden als den übrigen Professoren unterschrieben, worin die Transsubstantiation ausdrücklich verworfen wurde. Schnepf selbst ließ sich aber eine Erklärung ausstellen, worin der Grund, weshalb man diese Clausel hinzugefügt, angegeben war. Es lautete diese von Lonicerus und Oldendorp unterzeichnete Erklärung: „In confessione sua (welche von dem mitgetheilten Promotionsjurament zu unterscheiden ist) candidati fecerunt mentionem transsubstantiationis, quia Apologia habet, Protestantes sentire cum romana ecclesia. Ne autem viderentur etiam transsubstantiationem approbare, hanc clausulam addiderunt; alias in nostra schola ingenue confessi sunt, *vere cum pane et vino exhiberi corpus et sanguinem Christi.*“

ullam aliam causam iteraturos. Hinc etiam sancte, teste Deo jurabitis, vos Doctrinam Propheticam et Apostolicam candide, fideliter et modeste citra omnem sanioris doctrinae corruptelam lecturos, professuros, tractaturos, nec ab articulis in Augustana Confessione ejusdemque Apologia comprehensis juxta confessionem vestram dominis professoribus exhibitam [1]) discessuros esse. Dicite: Promitto [2])."

Daß auch die Majoren der Stipendiatenanstalt in den letzten Jahren der Regierung des Landgrafen Philipp schriftlich die evangelischen Bekenntnisse der hessischen Landeskirche anerkennen mußten, erhellt aus folgenden Verhandlungen und Thatsachen [3]):

Im Februar des Jahres 1567 legte der damalige Ephorus Heinrich Orth mehreren zu Majoren beförderten Minoren einen Revers zum Unterzeichnen vor, worin es zum Schluß hieß: „Zu dem wollen wir uns auch verpflichtet haben, daß wir uns (vermittelst göttlicher Gnade) vermögens befleißigen wollen, ein reines unverfälschtes, gewisses Fundament der prophetischen und apostolischen Schriften und corpus doctrinae coelestis integrum et incorruptum zu fassen, auch keiner anderen Meinung und Confession in allen und jeden articulis unserer christlichen Religion uns hören oder vernehmen lassen (ernstlichen Muths), denn so der Lehre der Propheten und Apostel, den dreien vornehmsten symbolis und der Augustanae confessioni und deren Apologiae gemäß und gleichförmig sei. Dessen zu Bestätigung und mehrer Sicherheit haben wir uns mit eignen Handen an Eides Statt unterschrieben."

Da dieser Revers neu war und in seinen beiden Theilen, von denen der letzte namentlich strengen Gehorsam gegen die Vorgesetzten der Anstalt heischte, ganz ungewöhnliche Formen

---

1) Vergl. vorige Anmerkung.

2) Alle diese Nachrichten über die Promotion sind entnommen aus H. Heppe, die Verpflanzung des theologischen Doctorats u. s. w. in Niedner, Zeitschrift für hist. Theol. 1854. I. S. 155. u. s. w. Vgl. auch oben S. 477.

3) Nach Heppe, das rechtliche Verhältnis u. s. w. S. 19. Vergl. das Genauere in ebendesselben hessischen Generalsynoden.

enthielt, so wiesen die Majoren jenes Ansinnen des Ephorus zurück. Namentlich erklärten sie: „se Augustanae confessioni ne quidem in omnibus consentire, nedum in eam jurare velle.“

Als Orth den Vorfall an den Landgraf Wilhelm berichtete[1]), befahl dieser dem Rector H. Victor, dem Pfarrer Rhoding und dem Ephorus sich mit den Majoren auf der nächsten Synode (Sonntag Jubilate, den 20. April) in Kassel einzufinden, wo die Superintendenten mit beizuordnenden Räthen die Sache untersuchen und erledigen sollten[2]).

In Kassel wurden nun die Majoren angewiesen, entweder sich streng an die Augsburgische Confession zu halten, oder das Stipendium zu verlassen. Zugleich setzte die Synode eine andere Formel auf, durch deren Unterzeichnung sich die Majoren verpflichten mußten, die Lehre der Augsburgischen Confession und der Apologie und im Dogma vom h. Abendmahl namentlich den Inhalt der Concordia Buceri jederzeit zu bekennen und zu lehren. Da trotz dieser Bestimmung mehrere Majoren auch im folgenden Jahre gegen die kirchliche Lehre offen polemisirten, so wurden sie auf der Generalsynode des Jahres 1568 auf das Neue vermahnt.

---

1) Er sagte unter Anderem: „Permitto autem eam rem totam T. Celsitudini, illustrissimo parenti, dominis superintendentibus atque adeo universae, quam in his regionibus sibi colligit Dei Filius, ecclesiae, cujus ego judicio non hoc tantummodo negotium, verum etiam doctrinam et confessionem meam omnemque vitam et actiones meas reverenter et humiliter subjicio.“

2) Landgraf Wilhelm sprach übrigens zugleich sein Mißfallen über den neuen Revers aus. Er rügte es, daß man die Majoren darin zu einer „monachalis obedientia“ verpflichten wolle und daß man ohne landesherrliche Genehmigung eine „neue und bißher nicht gebräuchliche formulam juramenti“ aufgestellt habe. Betreffend die Reprobation der Augustana von Seiten der Stipendiaten schrieb er: „Nun verwundert uns nicht wenig, daß auf unsers Herrn Vaters Universität, sonderlich unter den Stipendiaten sollen gefunden werden, die sich untersiehen wollten, die Augsburgische Confession zu klügeln und zu meistern; angesehen, daß alle *professores theologiae*, so zu Marburg gewesen, und auch Hyperius selbst solche allezeit approbirt.“

Siebentes Kapitel.

Die Kirchenverfassung.

§. 43.

Der Landesherr und die Kanzlei.

Schon vor der Reformationszeit hatten die Fürsten von Hessen und zwar nicht bloß als Patrone und als Vögte, sondern auch in Kraft bestimmter mit den Päpsten und Bischöfen abgeschlossener Verträge auf die kirchlichen Dinge einen mannigfachen und theilweise einen großen Einfluß ausgeübt [1]).

Als die reformatorische Bewegung begann, trat der damals an der Spitze Hessens stehende Fürst, der vielbesprochene Landgraf Philipp, aus denselben Gründen wie die anderen evangelischen Obrigkeiten als Leiter und Ordner dieser Bewegung in seinem Lande auf und vollzog dadurch factisch kirchenregimentliche Acte. Von ihm ging die Berufung der Synode von Homberg, die Aussendung von Visitatoren, die Aufhebung der Klöster und Anderes aus. Er berief sich bei Ausübung dieser Maßregeln theils auf die oben erwähnten von ihm ererbten besonderen Rechte, theils auf einen im Jahre 1528 mit dem Erzbischof von Mainz abgeschlossenen Vertrag [2]), theils endlich auf die ihm als christlicher

1) Vergl. B. I. S. 30. u. 31.

2) Vergl. ebend. S. 125.

Obrigkeit an sich schon zukommende Rechte und Pflichten [1]). Daß Philipp, in anderer Hinsicht um so Vieles kühner als die meisten Fürsten seiner Zeit, hierbei und namentlich anfangs allerdings mit mancherlei Bedenklichkeiten zu kämpfen hatte, erhellt vorzüglich aus Aeußerungen, welche er einmal Luther und Melanchthon gegenüber that [2]).

Daß man aber in Hessen anfangs ebensowenig und noch weniger als anderwärts an eine Fixirung des landesherrlichen Kirchenregiments dachte, erhellt nicht nur aus dem Inhalte der Homberger Reformationsordnung, sondern auch aus mannigfachen anderen Thatsachen. Landgraf Philipp erklärte wiederholt, daß er nur bis zur Erledigung der streitigen Fragen durch ein Concil und nur als Vogt und Verwalter der Kirche sich annehmen wolle. Noch im Jahre 1531 leitete er, als er nun wirklich dazu schritt, Superintendenten zu bestellen, die Bestellungsschreiben mit den Worten ein: „Nach dem, wie männiglich weiß, in gemeiner Christenheit deutscher Nation ein christliches freies Concilium höchst von Nöthen, sich aber dasselbe um die Jahre etwas zu lange ziehen will, den Unseren und beinach deutscher Nation gemeinlich zu unwiderbringlichem Nachtheil und Verderben, und uns dann derhalben hiezwischen und bis zu solchem Concilium unserm Fürstenthum, Grafschaften, Landen und Leuten, denen uns der Allmächtige einen Vogt und Verwalter gesetzt hat, mit guter Polizei und Ordnung selbst zum Besten vorzustehen gebühren und von Nöthen sein will u. s. w. [3])."

Als dann später wider Erwarten und Hoffen dem Landesherrn das Kirchenregiment verblieb, war es gerade Landgraf Philipp, welcher, während die meisten anderen Obrigkeiten die den kirchlichen Organen zukommenden Functionen an sich rissen, in seiner Landeskirche in hohem Grade selbstständige Behörden

---

1) Vergl. ebend. S. 128. Anm. 1. — Daß er sich wie andere Fürsten namentlich auch auf den Speierschen Abschied berief, versteht sich von selbst.

2) Vergl. Rommel, hess. Gesch. V. S. 861. und oben S. 311.

3) Rommel, Philipp der Großm. II. S. 124.

einsetzte und das eigenthümliche Leben der Kirche soviel wie möglich unter Vermittelung rein kirchlicher Organe sich entfalten ließ. Nicht eigentlich in dem Landesherrn sondern in der Generalsynode und den Superintendenten, welche über die Kirchendiener in geistlichen und weltlichen, über alle Andere aber wenigstens in geistlichen Sachen die Jurisdiction übten, hatte die Kirche ihren Schwerpunct. Der Landgraf wollte nur insoweit concurriren, als die Schutzbedürftigkeit und das wahre Heil der Kirche dieses erforderten. Und man muß gestehen, daß er nicht bloß für die Gemeinden sondern auch für den Lehrstand mit väterlicher Liebe und unter Einsetzung vieler Opfer Sorge zu tragen suchte. Man kann geradezu sagen, daß in jener Zeit kein einziges größeres evangelisches Territorium bis in das Einzelne hinein so gut organisirt war und mit so vieler Aufmerksamkeit regiert wurde[1]).

Er versah die von den Superintendenten, ausdrücklich auf verschiedene Patronatrechte verzichtend[2]), ernannten Pfarrer mit Bestellungsbriefen[3]), confirmirte die von den Sy-

1) Den Eingriffen der weltlichen Beamten in das Kirchenregiment trat er allezeit mit Energie entgegen. Als z. B. im Jahre 1561 auf das Geheiß des Statthalters zu Marburg ohne Wissen des Superintendenten zu Großenlinden der Pfarrer Orth abgesetzt und ein gewisser Koch eingesetzt war, befahl er sofort, daß dem vorigen Geistlichen die Kirche und Kanzel wieder eingeräumt werde.

2) Vergl. Agende von 1566 Bl. XX.

3) Der Mittheilung werth ist folgende Urkunde, welche der Landgraf in den ersten Jahren der Reformation ausstellte. Sie lautet: „Philipps von Gots Gnaden u. s. w. Unsern Amptmann, Rentmeistern, Burgermeistern, Rath und ganzen Gemeinde zu Biedencapff, und Lieben Getrewen. Lieber Getrewer. Nachdem Wir unsern lieben Andechtigen und getrewen Gerlach Walthern euch zu einem pastor und Versehern des Wortt Gottes bestellet, verordnet und gesetzt haben ahn stadt und Abwesen Ernsten Banff (Banff) Bevelen wir euch derhalben ernstlich, Ihr wollende In darvor in dem, so einem Pastor gebürett, uffnemen, ehren, achten und halten, auch Im wie gehorsamen Pfarr-Kindern geeignett, gewertigk zu sein; und dieweil die Pfar ein geringes Inkommen hatt, wie Wir berichtet werden, so wollet Im, wie

noden und Superintendenten ihm präsentirten Superintendenten[1]), bestätigte oder modificirte Beschlüsse der Generalsynoden und namentlich solche, welche in das weltliche Gebiet eingriffen und nur unter der Unterstützung der Obrigkeit zum Vollzug gebracht werden konnten, genehmigte oder verwarf, hier ebensosehr den Geistlichen Schutz gewährend als sie seiner Oberhoheit botmäßig machend, die von den Synoden beantragte Versetzungen (namentlich Strafversetzungen) und Absetzungen von Pfarrern, verfügte über die Abgrenzung der Parochien und bestimmte die Größe der kirchlichen Pfründen[2]).

Wenn der Landgraf in einzelnen Fällen außerordentliche Synoden berief oder, was häufiger noch geschah, an die regelmäßigen Synoden hinsichtlich der Entwerfung von Kirchenordnungen und verwandter Dinge Anträge stellte, so war dieses kein eigentlicher Eingriff in die Amtsbefugnisse der Kirchenbehörden.

Am wenigsten griff der Landgraf in den ersten Jahren in

---

billich ist, ein redlich Auskomen von geistlichen Güttern uß dem Kasten, oder unter euch selbst verschaffen, damit er sein nottürfftige Unterhaltung und Leibs-Versehunge habe, und euch in selbigen unverhindert mit dem Wort Gottes und gebührlicher Pfars-Verwaltung desto vleissiger versehen moge. Daran thuit Ir unsere zuverlessige Meynunge und Bevelch. Datum Marpurg ahm Mittwochenn nach Visitationis Mariae, anno Ein tausend fünffhundert zwaintzig sechs.“ Hedopfer, Stück 40. S. 882.

1) In einem Ernennungsrescript für Melchior Schot als Superintendenten der Niedergrafschaft vom Sonntag Trinitatis 1555 z. B. wird der von der Synode erwählte Superintendent bestätigt, auf seine Pflichten hingewiesen und ihm als Vergütung für die Superintendentengeschäfte zugesprochen: 40 Gulden (à 26 Albus) an Geld, 12 Malter Hafer, ein Wagen Stroh und ein Wagen Heu. Unter dem 17. April 1543 forderte der Landgraf nach dem Tode des Superintendenten Ungefug seinen Oberamtmann und Landschreiber auf, zu veranlassen, daß die Pfarrer der Diöcese St. Goar alsbald zur Wahl eines neuen Superintendenten zusammenträten. Kasseler Archiv.

2) Es sind dieses zumeist Bestimmungen der Kirchenordnung von 1537. Vergl. auch Leuchter S. 62.

rein kirchliche Dinge ein. So ist die Kirchenordnung von 1532 noch von den Superintendenten in ihren eigenen Namen erlassen.

In der späteren Zeit ging Philipp nicht selten eigenmächtiger zu Werke. Wir finden, daß die Superintendenten ihm in einzelnen Fällen und namentlich dann, wenn er von den Synoden über Pfarrer verhängte Strafen steigern wollte, entgegentreten zu müssen glaubten [1]).

Eine Ausdehnung der landesherrlichen Hoheitsrechte scheint frühzeitig namentlich dadurch bewirkt worden zu sein, daß die Ehesachen vor ein weltliches Forum gezogen wurden. Schon die 1526 erlassene Polizeiordnung ordnete etwas Derartiges an. Diese befahl, daß getrennte Eheleute ihre Sachen den Räthen des Landgrafen vortrügen [2]). Später kamen die Ehesachen und ihnen Verwandtes vor die fürstliche Kanzlei. Ich sehe aus dem Berichte einer im Jahre 1543 abgehaltenen Generalsynode, daß schon zu dieser Zeit die Kanzlei unter Zuziehung des Kasseler Superintendenten in Ehesachen Recht sprach. Die Kirchenordnung von 1557 aber ordnete geradezu an: „Es soll auch keine Ehe zugelassen oder eingesegnet werden vor der Gemeinde von den Pfarrherrn, die zu nahe verwandt sind, und wo sich derhalb etwas würde zutragen, sollen sie, die Pastores, nichts thun, sondern auf die Kanzlei weisen und von dannen Rath Antwort und Befehl erwarten" [3]).

Daß der Landgraf Philipp wenigstens in einzelnen Fällen sich als oberster Bischof gerirt hat, läßt sich nicht leugnen. Sehr charakteristisch ist es z. B., daß er die beiden Ordnungen von 1537 in seinem Namen erließ [4]), daß er die Kirchenordnung von

---

1) Vergl. das Ende der §§. 55. u. 56.

2) Landes-Ordnungen I. S. 52.

3) Richter, Kirchenordn. II. S. 505. b. Doch wurden bisweilen auch andere Dinge, in Betreff deren weltliche Unterstützung angesprochen werden mußte, direct vor die Kanzlei gebracht. So beschwerte sich z. B. bei ihr ein von seinem Patronatsherrn willkührlich abgesetzter Pfarrer.

4) Doch darf man gerade hieraus nicht zu viel folgern, da sie die erste

1566 durch ein derselben vorgedrucktes Ausschreiben autorisirte[1]), daß er 1556 und öfter außerordentliche Kirchenvisitationscommissionen, vor welche auch die Superintendenten gestellt wurden, aussendete und[2]) in dem Ausschreiben zu der Agende von 1566 sogar ausdrücklich erklärte: „Vnd damit dem selben allenthalben, desto gewisser gelebt vnd nachgesetzt werde, So thun wir vns hiermit erkleren, Das wir zum wenigsten alle drey jar, oder auch unter dess, so offt es vnser gelegenheit gibt, vnd die notturfft erfordert, ein besondere Inquisition und Visitation durch die vnsern, so wir jedesmals hierzu verordnen werden, anstellen vnd vornemen wöllen, Welche denn in solcher Inquisition widerspenstig fahrlessig oder seumig, das sie diesen vnserm befelch nicht gehorsamlich geleebten, noch ein jeder seinem Ampt vnd beruff trewlich nachkeme, befunden würden, Es seien gleich Superintendenten, Pfarherrn, oder jemands von vnsern Beampten vnnd Dienern, Die selbigen gedencken wir jrer verwirckung nach mit gebürendem ernst vnd straff hierumb anzusehen[3]).“

Eine erste Spur, daß der Landgraf in einer Kirchenordnung sich als christliche Obrigkeit kirchliche Hoheitsrechte vindicirte, findet sich in der Visitationsordnung des Jahres 1537[4]).

Den Namen Bischof selbst finde ich in dieser ganzen Zeit

---

die Verfassung genauer bestimmende Ordnung war und der Landesherr nicht umhin konnte, die Initiative zu ergreifen.

1) Anders verhält es sich mit den Ordnungen vom Jahre 1589.

2) Sehr charakteristisch sind auch einige in den §§. über die Kirchenzucht mitgetheilte Einzelheiten und namentlich die in den Briefen Bucers sich aussprechenden Anschauungen. Vergl. auch Landes-Ordn. II. Vorbericht, §. 84, wo sich eine in ganz pastoralem Tone gehaltene Verordnung findet, ferner Rommel II. S. 138 und die zwei zunächst folgenden Anmerkungen.

3) Im Jahre 1546 erließ der Landgraf auch an die 6 Superintendenten ein Ermahnungsschreiben, worin er sich ganz als Oberhirte gerirte.

4) Landes-Ordn. I. S. 94: „Zu dem das wyr vnns als eyn Christliche Oberkeit, vnnsers Ampts halb vor Got schuldig erkennen, das vns zuzusehen vnd zu rathen gepurt, das die jrrenden schaffe, widerumb vff die rechte ban, des Euangelii vnnd der warheit pracht werden.“ Vergl. ebendaselbst auch andere Stellen. Im Uebrigen vergl. B. I. S. 128. Anm. 1.

dem Landesherrn keinmal officiell beigelegt. Daß man sich aber frühzeitig gewöhnte, ihn als solchen zu betrachten, zeigt ein schon im Jahre 1530 geschriebener Brief des Pfarrer Ibach zu Marburg, worin er den Landgraf nennt: „princeps, imo episcopus noster [1]).“

In der Zeit bald nach Philipp wurde die kirchliche Oberhoheit des Landesherrn, die zuletzt schon unter ihm thatsächlich bestanden hatte, dann auch wissenschaftlich zu rechtfertigen gesucht. Man berief sich dabei theils auf den Vertrag von Hitzkirchen, in welchem der Erzbischof von Mainz bis zum nächsten Concil die geistliche Jurisdiction an Philipp abgetreten hatte [2]), theils auf den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden, theils endlich auf einen zwischen dem Fürsten und dem Adel zu Homberg abgeschlossenen Pact [3]). Am häufigsten und entschiedensten widersetzten sich der Ausübung der kirchlichen Hoheitsrechte durch den Landgrafen die Herren vom Adel [4]).

§. 44.

Die Superintendenten.

Abgesehen von den Generalsynoden, welche laut der Kirchenordnungen die höchste kirchliche Behörde waren und selbst wieder vorzüglich aus den Superintendenten zusammengesetzt wurden, waren die einzelnen Superintendenten, jeder in seiner Diöcese, die obersten Träger der kirchlichen Gewalt.

Ihr Amt erwuchs aus dem jener Visitatoren, welche bei Beginn der Reformation, mit landesherrlichen Gewaltsbriefen

---

1) Im Jahre 1546 (Anal. Hass. VIII. p. 424.) schrieb der Superintendent Adam Kraft an den Pfarrer Crispin zu St. Goar: „Spero habiturum Arambachi (Bacharach) pium Ministrum qui ex Bacchi Ara faciat Domum Dei viventis, et Ludimagistrum rarae eruditionis et mirae probitatis. Sed ita ut penes Principem, *et me loco Principis* maneat jus revocandi utcunque necesse sit.“

2) Vergl. B. I. S. 125.

3) Heppe, Generalsynoden I. S. 49. u. 147.

4) Siehe Näheres am Ende des §. 45.

ausgerüstet, im Lande umherzogen, die Gemeinden visitirten, die Pfarrer examinirten, anstellten oder entsetzten, die Hospitäler, Kasten und Schulen einrichteten und überhaupt die erste Organisation des evangelischen Kirchenwesens über sich nahmen. Der Hauptunterschied zwischen dem Amte der ersten Visitatoren und dem der nachmaligen Superintendenten bestand darin, daß diese an bestimmte Diöcesen gewiesen, mit einem bestimmten Maaße von Rechten und Pflichten betraut waren und als selbstständige kirchliche Behörden dahin traten.

Die erste Einsetzung solcher Superintendenten geschah im Jahre 1531. Ein uns aus dieser Zeit erhaltenes Rescript, wodurch der Professor und Visitator Adam Kraft zum Superintendenten von Marburg ernannt wurde, enthält folgende Stelle [1]): „So haben Wir zur Ehre Gottes in demselben unseren Fürstenthum, Grafschaften, Landen und Gebieten durch unsere Gelehrte, geistliche und weltliche Räthe eine gemeine christliche Ordnung in geistlichen Sachen vorgenommen, und in derselben allenthalben in unserm Land und Gebieten sechs *Superintendentes*, so wir des Orts geschicktest, ehrbaren Wandels und Exempels dieser Zeit haben finden mögen, vertheilt unnd geordnet, und Euch Allen im gemeldetem Bezirck gesessen, unsern Praedicanten und lieben getreuen Adam von Fulda für einen Superintendenten der Orte Befehl zu haben, constituirt, gesetzt und geordnet." Auch war in diesem Schreiben gesagt, daß alle geistliche und weltliche Befehlshaber in geistlichen Sachen diesen Superintendenten unterworfen sein sollten. Zwei von den sechs Diöcesen der hessischen Kirche sind aber nicht schon 1531 sondern erst nach 1531 gebildet. J. Pistorius schrieb im Jahre 1581 an den Superintendenten Nigrinus: „So werden benennt (1531) vier Metropoles Alß Cassel, Rotenbergk oder Altenburgk (Allendorf), Marpurgk, unnd Alßfeldt [2])."

---

1) Rommel II. S. 125. Die erste Hälfte dieses Schreibens siehe im vorigen §. S. 530.

2) Heppe, Generalsynoden II. Anhang S. 61. — Hiermit hängt es

Weiter geregelt wurden diese Verhältnisse durch die 1537 erlassene Ordnung der Visitation und dann (1566) durch die Landesagende. Besonders wichtig war es, daß durch die Ordnung von 1537 die Kirche selbst für die Zukunft mit dem Rechte, die Superintendenten zu wählen, beauftragt und ferner das Organ regelmäßiger Generalsynoden geschaffen wurde. Durch beide Einrichtungen wurde die Autorität sowohl der ganzen Kirche als ihrer obersten Spitzen, theils gemehrt, theils mit Garantien versehen.

Die sechs nicht allzu große und doch auch nicht allzu kleine [1]) Diöcesen wurden durch die Visitationsordnung und die Landesagende in folgender Weise bestimmt und abgegrenzt [2]):

I. Superintendentur Kassel. Hierzu gehörten die Aemter: Kassel, Grebenstein, Immenhausen, Zapfenburg, Trendelburg, Beckerhagen, Giselwerder, Schönberg, Geismar, Liebenau, Zierenberg, Schartenberg, Wolfhagen, Hasungen, Gudensberg, Felsberg, Homberg, Borcken. Die betreffenden Städte vertheilen sich nach Fabronius folgendermaßen auf folgende Stromgebiete:

1) an der Diemel: Kassel, Grebenstein, Wolfhagen, Zierenberg, Immenhausen, Trendelburg, Lichtenau, Helmarshausen.

2) an der Schwalm: Treisa, Ziegenhain, Neukirchen, Schwarzenborn sammt ihren Filialen, Vicariaten, Kapellen und Höfen.

---

wahrscheinlich auch zusammen, daß nur unter die Superintendenten dieser vier Diöcesen die 1000 Gulden Visitationsgelder vertheilt wurden. Vergl. ferner oben S. 277.

1) Jede Diöcese umfaßte ungefähr 100 Pfarreien; nur die der beiden Grafschaften Katzenellenbogen waren kleiner.

2) Ich benutzte hier neben der Visitationsordnung ein Manuscript des Fabronius (Acta S. 6.), der nachweist, wie sehr man sich befleißigte bei Bestimmung der Diöcesen den natürlichen Grenzen Rechnung zu tragen. Fabronius, welcher theilweise spätere Bestimmungen im Auge hat, weicht an mehreren Puncten von der Vis.-Ordnung ab.

3) die diesseitigen Städte an der Eder: Homberg, Gudensberg, Felsberg, Burgh. Niedenstein.

II. Superintendentur Rothenburg mit den Aemtern: Rothenburg, Hersfeld, Bach, Sontra, Schmalkalden, Friedewald, Berka, Spangenberg, Lichtenau, Reichenbach, Kappel, Eschwege mit dem Gerichte Beilstein, Melsungen, Allendorf, Ludwigstein, Witzenhausen, Gleichen.

Fabronius gibt folgende Bestimmungen:

1) an der Werra: Schmalkalden, Bach, Eschwege mit Wanfried und Treffurt, Allendorf an den Sooden, Witzenhausen.

2) an der Fulda: Hersfeld, Rothenburg, Sontra, Spangenberg, Melsungen, Lichtenau, Waldkappel.

III. Superintendentur Marburg. Hierzu gehörten: Marburg, Blankenstein, Dreidorf, Gießen, Königsberg, Stauffenberg, Allendorf an der Lumbde, Kirchhain, Wetter, Schönstein, Hessenstein, Rauschenberg, Frankenberg, Wolkersdorf, Battenberg, Rosenthal, Biedenkopf.

Fabronius:

1) an der Lahn diesseits: Marburg, Kirchhain, Rauschenberg, Gemünden, Wetter, Rosenthal.

2) an der Eder, zur Seite und jenseits: Frankenberg, Biedenkopf, Battenberg, Königsberg.

3) an der Lahn jenseits: Gießen, Elfeld, Grünberg, Butzbach, Stauffenberg, Homberg an der Ohm, Homberg auf der Höhe.

Doch stand auch das gemeine Land an der Lahn, Cleeberg und Hüttenberg unter der Mitaufsicht des Marburger Superintendenten [1]).

IV. Superintendentur Alsfeld. Hierzu gehörten: Alsfeld, Homberg an der Ohm, Grünberg, Ulrichstein, Schotten, Nidda, Stornfels, Ziegenhain [2]), Burggemünden, Neuenkirchen, Schwarzenborn, Treisa.

---

1) Vergl. §. 22.

2) In den Zeiten des Landgraf Wilhelm hatte die Grafschaft Ziegen-

V. Superintendentur der Niedergrafschaft, mit der Residenz zu St. Goar. Diese umfaßte: die ganze niedere Grafschaft Katzenellenbogen, Dietz, Eller, Homberg vor der Höhe, Kronberg [1]).

Nach Fabronius: Rheinfels, St. Goar, Braubach, St. Goarshausen, Eppstein, Limburg, Katzenellenbogen, Dietz und Nidda.

VI. Superintendentur der Obergrafschaft, mit der Residenz zu Darmstadt. Zu dieser gehörte außer der Obergrafschaft die Herrschaft Eppstein.

Fabronius nennt:

Darmstadt, Zwingenberg, Lichtenberg, Steinheim, Gerau und Rüsselsheim.

Der Superintendent von Rothenburg residirte zu Zeiten auch in Allendorf, der von Alsfeld in Nidda, der von Marburg in Frankenberg und der von Kassel in Homberg.

Die Reihenfolge der Superintendenten in diesen Diöcesen steht nicht auf allen Punkten fest [2]).

I. In der Diöcese Kassel war Johannes a Campis, Prediger an der Martinskirche, 1527 einer der Visitatoren und Kaplan des Landgrafen, der erste Superintendent. Er wurde wahrscheinlich schon 1531 ernannt und starb 1536. Ihm folgte von 1536 bis 1538 Johannes Fontius (Fontanus), ein Wetteraner. Von 1538 bis 1546, zu welcher Zeit er um seine Entlassung einkam, oder bis 1552, war Mag. Johannes Kymäus Superintendent dieser Diöcese. Er residirte in Homberg, wo er seit 1530 als Pfarrer angestellt worden war [3]).

---

hain einen eigenen Superintendenten. Der Superintendent von Alsfeld, zu dessen Diöcese Ziegenhain anfangs gehörte und der Superintendent zu Kassel lagen einmal wegen dieser Grafschaft im Streite.

1) Dieses gab Landgraf Philipp auf die Bitten Bucers später an die Erben Hartmuth von Kronberg's zurück.

2) Ein Verzeichnis der Superintendenten von drei dieser Diöcesen gibt, doch nicht überall richtig und vollständig, Bach, kurze Gesch. S. 118. u. s. w.

3) Er war 1496 zu Fulda geboren, wo er längere Zeit als Franziska-

Vielleicht war Dionysius Melander von 1546—1552 sein Nachfolger. Von 1552 bis 1569 bekleidete Magister Caspar Kauffungen (auch Kauffunger und Lanius genannt) dieses Amt. Wiefern hiermit das, daß sich 1565 ein gewisser Melchior Crotius als Generalsuperintendent unterzeichnete, harmonirt, ist noch zu ermitteln.

II. In der Diöcese Rothenburg war Mag. Georg Möller (Müller) der erste Superintendent. Daß dieser diese Stelle noch 1537 bekleidete, ergibt sich aus der Kirchenordnung des genannten Jahres. Von 1542 (17. October) bis 1557, in welchem letzteren Jahre er seine Stelle niederlegte, folgte ihm Mag. Justus Winther (Hibernius)[1]. Das Rothenburger Kirchenbuch besagt, daß von 1531 bis 1533 im Rothenburgischen zwei Visitatoren gewesen seien, Mag. Adamus Fuldensis und genannter Möller, und daß Justus Winther, Dekan zu Rothenburg, 1534 Visitator und 1542 Superintendent geworden sei. Die Angaben dieses Kirchenbuches sind vielleicht dahin zu deuten, daß Adam Kraft entweder als Generalsuperintendent oder als außerordentlicher Visitator von 1532 bis 1533 und ebenso von 1534 bis 1542 Winther neben Möller in dem Rothenburgischen thätig war. Daraus, daß genanntes Buch den Möller als Visitator vorführt, kann darum nichts gegen die anderweitig bestätigte Angabe, daß er Superintendent gewesen sei, gefolgert werden, da die Superintendenten sich in dieser Zeit auch mit dem Namen Visitatoren benannten. Von 1557 bis 1595 war Mag. Christian Grau (Gravius), 1523 zu Spangenberg geboren, seit 1546 Pfarrer in seiner Vaterstadt[2]) und seit 1550 Pfarrer zu Allendorf, Superintendent. Das Rothenburger Kirchenbuch berichtet: „anno 1557, den 1. December ist M. Christian Grau Metropolitanus zu Allendorff Superintendens erwehlt und daselbst

---

ner lebte. Nachdem er durch Adam Kraft für das Evangelium gewonnen war, wurde er 1528 als Pfarrer in Allendorf an der Werra angestellt. Im Jahre 1529 lag er den Studien in Marburg ob.

1) Vergl. über ihn B. I. Im Jahre 1532 war er Hofprediger und Erzieher der beiden ältesten Prinzen.

2) Doch vergl. oben S. 264. über Entellius.

wohnen blieben, hat anno 1584 das Metropolitanat und anno 1595 die Superintendentur resignirt."

III. In der Diöcese Marburg war von 1531 bis zum 9. September 1558, seinem Todestage, der Professor Adam Kraft, von 1559 bis 1582 Kaspar Tholde, Pfarrer zu Frankenber:, zur Zeit der hessischen Occupation evangelischer Prediger zu Amöneburg, Superintendent.

IV. In der Diöcese Alsfeld war von 1531 an Tilemann Schnabel, theol. Dr., Pfarrer zu Alsfeld, Superintendent. Er starb im Jahre 1559. Das Pfarramt zu Alsfeld hat er, doch zuletzt un'er der Assistenz seines Nachfolgers Vietor, 35 Jahre lang, versehen [1]). Im Jahre 1541 wurde Johannes Pistorius, Pfarrer zu Nidda, Superintendent [2]).

V. In der Diöcese Darmstadt war im Jahre 1537 laut der Kirchenordnung dieses Jahres Bernhard Weigersheim Superintendent. Es erscheint derselbe schon 1536 auf

---

1) So schreibt M. Justus Vietor, den Pistorius unter dem 15. October 1559 zum Nachfolger des Schnabel im Pfarramte dem Landgrafen vorschlug (Kassel. Archiv).

2) Pistorius selbst erzählt: „Ich aber ward (während vier Andere 1531 zu Superintendenten ernannt wurden), Ob ich woll bey allen Synodis gewesen, wie sichs hernach außgewiesen hatt, ohn mein wissenn, mit vnserm g. f. vnd herrn, oder aber seinen f. g. Räthen vnd gesandten beneben andern gelitten, denen ich zugegeben war, zuverreysen, vnd darzu mich gebrauchen zu lassen, biß vff Anno X 41, nach dem Reichstagk zu Regenspurgk, Da man hoffete, Es solten nun der Reichstagen weniger werden, vnd Doctor Schnabelius vnvermoglich, vnd die Pfarr nicht woll versehen kundt, seines Visitir Ampts beraubtt, vnd jme das Einkommen der Pfarr Alßfeldt sein Lebenlang zugestelt vnd versprochen wardt, Dazumall wardt ich von vnserm g. f. vnd herun, h. Landgr. Phil. dem Eltern u. s. w., an sein des Doctors Stadt ins Visitir Ampt mundtlich vnnd schriefftlich eingesezt, vnnd Durch M. Adamum seligen Confirmiret, vnnd hernach, da die sprach dem Doctorj entphiele wardt durch mich M. Justus Vietor zu Einem Pfarherrn zu Alßfeldt eingesetzett, ea tamen conditione, das Er sich mitt den viertzig fl. vom Chor vnd seinem schuldienst solte begnügen lassen, biß nach des Doctoris absterben, alßdan u. s. w."

einer Synode. Nach ihm war ein Pfarrer Daubenheimer zu Gerau mit dem Visitatoramte „beladen." Ob dieser wirklicher Superintendent oder Superintendenturverweser war, ist zweifelhaft. In der späteren Zeit (schon 1558) war Petrus Voltzius Superintendent.

VI. In der Diöcese St. Goar erscheint als erster Superintendent Magister Gerhard Eugenius Ungefug. Er kommt zuerst 1533, dann auf einer Synode von 1536 vor, und starb 1542. Daß er im Anfange des Jahres 1537 Superintendent war, ergibt sich aus der Kirchenordnung dieses Jahres. Da aber im Jahre 1537 ein anderer Superintendent der niederen Grafschaft, Nicolaus Faber vorkommt, so hat Ungefug vielleicht sein Amt in diesem Jahre niedergelegt [1]). Durch ein Schreiben vom 17. April regte der Landgraf im Jahre 1543 in St. Goar eine neue Superintendentenwahl an [2]). Unter dem 13. September 1543 aber schrieb Bucer an Philipp: „Der Superattendenz zu St. Gewer haben die pfarrer da selber ein feinen gelerten mann gewelet, den E. F. G. von Ulm an des Eugenii Stadt berufen haben." Ein altes Verzeichnis der Pfarrer und Superintendenten von St. Goar nennt als Nachfolger des Ungefug einen gewissen Georg Nivergall. Es ist derselbe vielleicht identisch mit einem G. Nieuerpok (falsch geschrieben), welcher 1553 auf einer Synode erscheint. In einem Rescript vom Sonntage Trinitatis des Jahres 1555 bestätigte der Landgraf den von der Diöcesansynode gewählten Melchior Schott (Scotus), Pfarrer zu St. Goar, als Superintendenten. Dieser starb laut seiner Grabschrift am 4. August 1597.

§. 45.

Fortsetzung.

Diese obersten Vorsteher der hessischen Kirche waren that-

1) Es befand sich im Kasseler Archiv laut der Registratur ein Schreiben, worin N. Faber 1537 an L. Philipp berichtete, daß zu Wolfskehlen allezeit ein Altarist gewesen.

2) Siehe oben S. 582.

sächlich Bischöfe, Bischöfe im guten alten Sinne des Wortes. Es ging ihnen keine einzige der diesen wesentlich zukommenden Prärogative ab. Selbst die Jurisdiction in den geistlichen Sachen eignete ihnen. Es wurde mit der Aufstellung der hessischen Superintendenten der erste Versuch gemacht, das Episcopat in Deutschland in evangelischem Sinne zu erneuern [1]).

Daß man sie gewöhnlich nicht Bischöfe sondern Superintendenten oder, unter Rücksichtnahme auf eine ihrer wichtigsten Berufspflichten, Visitatoren [2]) nannte, hatte darin seinen Grund, daß man durch Vermeidung des hergebrachten Titels auch die mit diesem Titel allmählig verwachsenen falschen Vorstellungen über das Wesen dieses Amtes in Vergessenheit bringen wollte. Auch ist der Name Superintendent, und zwar nach Augustinus selbst, auf den eine hessische Kirchenordnung ausdrücklich verweist [3]), die beste lateinische Uebersetzung des griechischen Wortes episcopus [4]).

Daß die hessischen Superintendenten, welche deshalb jedoch nicht aus der Reihe der Presbyteren ganz heraustreten sollten [5]), eine besondere Ordination empfingen, sei hier wenigstens vorläufig bemerkt. Ein Näheres darüber soll in einem andern Kapitel folgen.

---

1) Es war dieses etwas wesentlich Anderes als das, was man in anderen Ländern that. In Hessen wurden sechs neue Bischofsitze ganz neu errichtet und der Begriff des Bischofs von Anfang an nach ganz evangelischen Normen festgestellt. In anderen Ländern, wie Pommern und Brandenburg, blieben die alten Bischöfe und zwar unter Belassung ihrer meisten Rechte, und traten hinsichtlich dieser nur geringe Modificationen ein.

2) Der Name Visitator kommt fast ebenso häufig vor; auch in den Kirchenordnungen von 1537 und 1566.

3) Agende von 1560. Bl. IV.

4) Augustinus de civit. Dei XIX. 19: „ἐπισκοπεῖν, si velimus, latine superintendere possumus dicere."

5) Die Kirchenordnung von 1566 sagt Bl. XVIII.: „Mann hat auch vor zeitten auß den Presbyteris Superintendenten erwelet, wie zuuor auß dem Hieronymo angezeigt, daher schreibt auch derselbige Hieronymus in eyner

Es lag in den Händen dieser Superintendenten fast die ganze kirchliche Administration, Jurisdiction und Inspection. Nur die wichtigsten Sachen wurden von ihnen mit ihren Pfarrern, zumeist auf den Diöcesansynoden [1]), berathen oder vor die Generalsynoden gebracht [2]).

Die Superintendenten mußten die Pfarrer prüfen, *ordiniren* und ernennen [3]) und dieselben, wenn Adeligen oder Anderen ein Präsentationsrecht zustand, wenigstens prüfen, ordiniren und confirmiren [4]). Auch die meisten der niederen Kirchendiener wurden von ihnen confirmirt. Sie hatten die Aufsicht über die Lehre und das Leben der Pfarrer und aller anderen

---

Epistel an Euagrium, und in der außlegung des ersten Capitels ad Titum das des Episcopi und Presbyteri ampt eynerlei sei."

1) Doch vergl. über die Vornahme gewisser zu beschleunigender Amtsentsetzungen die Ordnung von 1537.

2) Vergl. §. 46.

3) Ueber die Concurrenz des Landesherrn und der Synoden siehe §. 42. und 46.

4) Die Kirchenordnung von 1537 besagte (Richter I. S. 285): „Es sollen die Superintendenten deren vom Adel Pfarren, so on mittel vnter jnen gelegen, auch visitiren, in massen wie oben gemelt, vnd sollen daran sein, das gelerte Christliche predicanten bey jnen gesatzt vnd verordnet werden, vnd welcher das vom Adel wegern wurde, sollen sie vnserm G. F. vnd H. anzeigen. Doch sollen die vom Adel, die Christlichen predicanten, so von den Superintendenten für rechtschaffen vnd tuglich angesehen, zupresentiren vnd zubelenen, wie das jglicher herbracht, macht haben, vnd soll jnen solliche verordnung der predicanten on irer oder vnd gerechtigkeit nichts benemen, noch einichen abbruch thun." Vergl. die Agende von 1566 Bl. XIX, wo es heißt: „An etlichen örtern seint Collatores oder Edelleut, oder sonst andere die mann nennet Patronos der kirchen, den selbigen lest mann noch die ehr bleiben, das sie eyne geschickte person dem Superintendenten präsentiren, das er den selbigen anneme vnd ordinire, so fern er im examen zu solchem ampt tüchtig erfunden wird." Manche Prädicanten der Adeligen wurden sehr nachträglich noch examinirt, so von der Generalsynode des Jahres 1546 ein Schenkscher Pfarrer zu Niederwalgern und einige der Grafen von Solms. In vielen Fällen verweigerten es die Adeligen, ihre Pfarrer den hessischen Superintendenten unterzuordnen. Vergl. überhaupt das Ende dieses §.

Kirchendiener, über den Kultus und den Katechismusunterricht. In geistlichen Sachen hatten sie nicht bloß über die Geistlichen, sondern auch über alle christliche Unterthanen die Jurisdiction. In den Fällen, wo sie juristischen Rathes bedürftig waren, entschieden sie unter Beihülfe des Oberamtmanns. Außerordentliche Bettage konnten nur von ihnen angesagt werden. Nachlässige oder unwürdige Pfarrer durften sie mit Strafen belegen oder bis zu näherer Untersuchung der Sache durch die Generalsynode suspendiren. Armen oder würdigen Geistlichen theilten sie aus gewissen zu ihrer freien Verfügung gestellten Fonds, den s. g. Visitirgeldern Unterstützungen und Belohnungen zu [1]). Sie hatten die Aufsicht über die Hospitäler, das Pfarr- und Kloster-Gut, über die Stipendien und Schulen. In Universitätssachen concurrirten sie wenigstens. Angriffen der weltlichen Beamten oder der Edelleute gegenüber waren sie die gesetzlichen Vertreter der Pfarrer. Die Handhabung der Kirchenzucht wurde in den niederen Graden wenigstens von ihnen beaufsichtigt; den Bann selbst durften nur sie aussprechen. Besonders erhebliche Disciplinarfälle wurden von ihnen vor die Generalsynoden gebracht und dort von ihnen entschieden [2]).

Eine der wesentlichsten Verpflichtungen der Superintendenten bestand endlich darin, daß sie alle Kirchen, auch die Patronatskirchen [3]), visitiren sollten. Es ertheilten hierüber nament-

---

1) Es standen denselben zu diesem Zwecke 1000 Gulden zur Verfügung. Später, als 120 Gulden dieser Summe für drei Superintendenten als Zehrungskosten verwendet wurden, wurde dieser Betrag gekürzt. Siehe B. I. S. 47. und Heppe, Generalsynoden II. Anhang S. 60—64. das Genauere.

2) In Betreff der Pfarrfrauen bestimmt die Ordnung von 1537: „Im fall aber das offentliche erkante laster von eines Pfarrherrens haußfrawen bey seiner gemein außfundig, sollen sollichs die Pfarrkinder in obenangezeygter masse iren Superintendenten zu erkennen geben, welcher solchs fürtert den andern Visitatoribus oder den Conseruatoribus vermelden sollen, als dann soll man verfügen, das solche frawe zimlicher weiß gezüchtiget werde."

3) Vergl. oben S. 514. Anm. 4.

lich die Kirchenordnungen von 1537 und 1566 die nöthigen Vorschriften. Nach jener sollte die Visitation jeder Kirche alle zwei Jahre mindestens einmal an Ort und Stelle vorgenommen werden. Der Ortsgeistliche mußte in öffentlichem Gottesdienste über einen von dem Superintendenten ihm Abends vorher aufgegebenen Text predigen und der Superintendent in diesem Gottesdienste ebensosehr die liturgischen Handlungen als die Predigt des Pfarrers in das Auge fassen. Nach dem Gottesdienste wurde zuerst die Gemeinde und dann der Pfarrer verhört. Die Gemeinde mußte durch einen Ausschuß von zwei oder drei der „geschicktesten" Männer [1]) sich über den Wandel des Pfarrers und seiner Familie, über die Amtsführung des Pfarrers und namentlich auch über sein Verhalten gegen Arme und Kranke erklären, der Geistliche aber hatte über die Zustände der Gemeinde Aufschluß zu geben und namentlich auch über etwa eingeschlichene Sektirer zu berichten. Auf dieses Verhör ließ der Superintendent, um desto genauere Kenntnisse von dem Zustande der Gemeinde und der Wirksamkeit des Pfarrers zu erhalten, eine Prüfung einzelner junger und alter Leute im Katechismus folgen. Aber selbst hiermit war die Visitation noch nicht beendigt. Der Superintendent war verpflichtet, auch die Kirchenbücher zu visitiren, die Rechnungen abzuhören [2]), die Hospitäler und Siechenhäuser zu besuchen und die darin Befindlichen zu prüfen, zu ermahnen und zu trösten, dem Pfarrer über die Hauptartikel der christlichen Lehre und namentlich die der Zeit streitigen Punkte Unterricht zu ertheilen, ja wenn es die Umstände und namentlich das Einreißen sectirerischer Ansichten wünschenswerth erscheinen ließen, selbst eine „gute" Predigt zu thun, „damit das Volk durch einhellige Predigt bei reiner Lehre, Gottesfurcht und Gehorsam behalten würde." Etwa bei der Visitation sich herausstellenden Mängeln hatte der Superintendent entweder selbst durch freund-

---

1) Später gewiß die Presbyteren.

2) Dieses ist in der Ordnung von 1537 selbst nicht vorgeschrieben. — Die Agende von 1566 hebt auch hervor (Bl. 10—13), daß der Superintendent über die Handhabung der Kirchenzucht wachen solle.

liche Belehrung oder Ermahnung oder Strafe abzuhelfen, oder darüber seiner Zeit die Generalsynode zu benachrichtigen [1].

Ihre Haupteinnahme hatten die Superintendenten von ihren Pfarreien, z. B. der von Homberg oder Allendorf von den dasigen Pfarrstellen, deren jährlichen Betrag man damals auf hundert Gulden anschlug. Aber sie bezogen auch und zwar zur Bestreitung der Visitationskosten besondere Zuschüsse, nämlich 40 Gulden und etwas an Naturalien, so z. B. der Superintendent zu St. Goar vierzig Gulden an Geld, zwölf Malter Hafer, einen Wagen Heu und einen Wagen Stroh [2]. Die Visitationsordnung von 1537 sagte, daß einem jeden Superintendenten gemäß der Größe seines Bezirks auf Klostergüter oder andere Gefälle eine bestimmte Summe anzuweisen sei, über deren Verwendung er jährlich vor der Synode Rechnung abzulegen hätte [3]. Die Ueberschüsse sollten armen Pfarrern zu Gute

---

1) Daß die Visitationen nicht immer nach dieser Vorschrift abgehalten wurden, erhellt aus einem unter dem 15. Januar 1546 von L. Philipp aus Kassel an die Superintendenten erlassenen Schreiben, welches folgendermaßen anhebt: „Hochgelerter lieber getrewer, vns kompt glaublich vor, wie das von itzlichen unter euch den Super Intendenten in der Visitation nicht der vleys vnd auffsehens wie sich gepurt gebraucht werde, sondern das mererteils, mit welchem wir doch niemant anders denn den schuldigen meinen, Allein auf die Castenrechnung vnd Haltung der pfarh vnd kirchenguter, vnd wie man gutte Caphanen, Huner vnd Gens zu essen bekhomen muge, Vnd wenig darauff achtung habet, wie die predicanten zu lehren geschickt seien, was sie vor leben, wandel vnd wesen fuhren u. s. w.“ (Kassel. Archiv).

2) Daß jeder der vier Superintendenten von Marburg, Cassel, Rothenburg und Alsfeld 40 Gulden empfing, wird von J. Pistorius angegeben. Vergl. Heppe, Generalsynoden II., Anhang S. 61. u. s. w. Aber auch die Superintendenten von St. Goar und Darmstadt erhielten diese Summe.

3) Die Superintendenten wurden ausdrücklich ermahnt, den Pfarrern und Kirchen nicht lästig zu werden. Auch sagte die Ordnung von 1537: „Es soll aber ein Superintendent in Zeit seiner Visitation nicht mehr denn zwei Pferde haben, es wäre denn, daß er so gebrechlich wäre, daß er zu Wagen fahren müßte, so soll er auch zwei Pferde oder drei, und darüber nicht, für den Wagen haben.“

kommen. Es scheinen die Gehalte der Superintendenten, welche in apostolischer Einfachheit leben sollten [1]), in der Regel ausreichende gewesen zu sein.

Unter den ersten sechs Superintendenten scheint der zu Marburg [2]) und später ein gewisser Melchior Crolius, welcher sich 1565 als Generalsuperintendent unterzeichnete, einen gewissen Vorrang genossen zu haben. Die Agende von 1566 bestimmte, daß alle Superintendenten gleiche Gewalt besitzen und auch an Ehren gleich gehalten werden sollten.

Eine Art von Gehülfen der Superintendenten, aus deren Amte später das ständige Amt der Metropolitane, d. i. kirchlicher

1) Euricius Cordus stellt in folgendem Gedichte in der Person des Adam Kraft den römischen Bischöfen den evangelischen hessischen gegenüber (Epigr. 1529. p. 4.):

„En hic quem petis alloqui Cratonem
Praefectum Hessiae episcopum, quid haeres?
Mitratum tibi forte et infulatum
Auratoque pedo, et rigente palla
Insignem, et famula sequente turba
Stipatum dominum et ferum tyrannum
Esse ipsum Deciane credidisti.
Tales Pontificesque Praesulesque
Romanus Babel exhibet, sed ille est,
Quales Paulus Episcopos adornat,
Humanus, facilis, pius, benignus,
Castus, sobrius, eruditus, insons,
Non turpis cupidus lucri, hospitalis,
Omnes denique quas habere dotes
Debet qui populum docet, minister,
Plaeno praestat is absolutus orbe."

2) Vergl. ob. S. 308. Anm. 1. Außer dem dort Angeführten spricht für diese Annahme das, daß Marburg oft als kirchliche Metropolis bezeichnet wird, daß Kraft einmal beauftragt wurde (Rommel II. S. 124.) alle Pfarreien zu visitiren und daß er 1531—1533 als Visitator im Rothenburgischen genannt wird. Selbst die obige Bestimmung der Agende von 1566, welche zum Zwecke hatte, derartigen Bevorzugungen entgegenzutreten, scheint auf ein solches Verhältniß hinzudeuten.

Unterinspectoren erwuchs, findet sich vielleicht seit dem Jahre 1537. Die Ordnung der Visitatoren von 1537 sagt [1]): „Die Superintendenten mögen in iren zircken, etliche in Stetten oder Dörffern untersetzen, die auff ein zal irer nachpaur Pfarherrn auffsehens haben, wie sie leren vnd leben, vnd daruon darnach dem Superintendenten bericht zu geben haben;" und die Agende von 1566 erklärt [2]): „Dieweil an das die Superintendenten denen pfarherrn in den stedten beuohlen ein fleissiges auffsehens zu haben auff die kirchen in denen Dörffern, so jnen nahe gelegen, damit die pharherrn, so auff den dörffern alda vmbher wonen, zu denselbigen in stetten eine zuflucht haben vnd raht fragen können, so etwas vorfallen würde, darzu sie jres rahts bedörffen. Es sollen sich auch die pastores auff dem lande, so es die notturfft erfordert, von diesen vermanen lassen, wenn sie in jrem ampt nachlessig erfunden, vnd zur Zeit der Visitation soll der Superintendent die pfarherren in stedten vornemlich fragen vnd verhören vom wandel vnd leben der pastoren in den nechsten Dörffern. Zuletzt so eyn schwere sach furfallen wurde, der sie nicht abhelffen können, sollen die pfarherrn solche bei zeit an den Superintendenten oder künfftigen Synodum gelangen lassen, damit den kirchen vnd deren selbigen dienern wol vorgestanden werde, vnd können diese pfarherrn in den stedten, so viel dieß ampt betrifft, recht verglichen werden mit denen, welche man vorzeiten genannt hat Chorepiscopos vnd vor etlichen jaren Decani rurales feindt genant worden." Daß diesen Gehülfen in dieser Zeit noch keine bestimmt abgegrenzte Bezirke zugewiesen waren, ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit daraus, daß in dem Protokolle über die Kirchenvisitation des Jahres 1556 die einzelnen Pfarrer nach der Eintheilung der Aemter vorgeführt werden. Der Name Metropolitan findet sich zuerst in eben diesem Protokolle [3]).

---

1) Richter I. S. 285.

2) Fol. VI.

3) Es heißt darin von Balthasar Reidenhausen, Diaconus in der alten Stadt zu Kassel: „Dieweill er Metropolitanus concionator Zu Cassel haben

In Betreff der Wiederbesetzung der erledigten Superintendentenstellen ordnete die Ordnung der Visitatoren von 1537 an, daß alle Pfarrer der Diöcese entweder direct durch den Landesherrn oder durch die zwei nächst gesessenen Superintendenten alsbald nach dem Abgange eines Superintendenten zu einer Wahlsynode zusammen berufen würden, daß die Pfarrer drei Personen, wo möglich Pfarrer derselben Diöcese [1]), wählten und vorschlügen, die Superintendenten diese drei in eine engere Wahl nähmen und Einen daraus designirten, der Landesherr aber diesen letzteren confirmire und mit einem Gewaltsbriefe versehe [2]). In der Landesagende von 1566, wodurch der Wahlmodus genauer geregelt wurde [3]), wurden fast alle diese Bestimmungen be-

Visitatores mit dem examine darbei lassen bleiben." Außerdem berichtet das Kirchenbuch zu Rothenburg, daß der Metropolitan Stau zu Allendorf Metropolitan gewesen sei. Siehe oben S. 540. — Vergl. über die spätere Zeit: Bach, kurze Geschichte 41.

1) Doch konnten sie auch einen Pfarrer eines anderen Bezirkes, der dann aber in die Diöcese, worin er gewählt worden war, übersiedeln mußte, wählen. Richter I. S. 282. vergl. Agende von 1566. In der Niedergrafschaft wurde im Jahre 1543 sogar einmal ein Ausländer, ein Pfarrer aus Ulm, gewählt.

2) Die Ordnung fügte hinzu: „Wo aber seiner F. G. aus redlichen vrsachen bewegt (d. h. die von den Superintendenten aus den drei Gewählten erlesene Person) nicht zuzulassen, als dann will seine F. G. solchs den Superintendenten widerumb anzeigen, feyner F. G. ein andern, auß den andern zweyen, so die Pharherrn des bezircks benent hetten, furzuschlagen."

3) Sie bestimmte Folgendes: Nachdem die Pfarrer der Diöcese dem Landesherrn den Abgang ihres Superintendenten gemeldet, beauftragte der Landesherr die zwei nächst gesessenen Superintendenten mit der Berufung einer Wahlsynode. Die beiden Superintendenten schrieben darauf, indem sie sich an die Pfarrer in den Städten, welche dann ihrerseits die Landpfarrer zu benachrichtigen hatten, wendeten, die Synode aus und ordneten an, daß mittlerweile in allen Gemeinden in allen öffentlichen Gottesdiensten Gott an gefleht werde, daß er die Diöcese wieder mit einem gottesfürchtigen und geschickten Superintendenten begnadige. Die Wahl selbst wurde in öffentlichem Gottesdienste und zwar am Schlusse desselben vorgenommen. („Dazu lieset man bei dem Cypriano, Ep. 8, dass auch das gemeyne volck in der erwelung des Superintendenten eine stim gehabt, aber (wie er dieß in der vierdten

stätigt. Die einzige wesentliche Modification, welche durch sie eingeführt wurde, war die, daß die engere Wahl durch die Superintendenten fortan wegfiel und der Landesherr selbst aus den Personen, welche bei der von den Pfarrern vorgenommenen Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten, einen auswählte, den er confirmirte [1]).

---

epistel außlegt) ist die erwelung geschehen in gegenwertigkeit der gantzen gemeine."] Geleitet wurde sie von den beiden ausschreibenden Superintendenten. Diese und sämmtliche Pfarrer begaben sich nach der Predigt und nach einem Gebete in den Chor der Kirche. Der eine der Superintendenten verkündigte den Zweck der Zusammenkunft, verlas den fürstlichen Befehl an die Superintendenten, wodurch diese ermächtigt wurden, die Synode zu berufen, ferner das dritte Kapitel des ersten Briefes an Timotheus, und ließ dann eine Belehrung über das bischöfliche Amt und eine Ermahnung an die Pfarrer folgen. Nach diesem fielen die Geistlichen und alle Gemeindeglieder auf die Knie und sangen: Komm heiliger Geist und sprach der andere Superintendent ein auf die Wahl Bezug nehmendes vorgeschriebenes Gebet, welches die ganze Gemeinde mit ihrem Amen besiegelte. Nun schritt man zum eigentlichen Wahlact selbst. Die Superintendenten setzten sich mit einem aus der Zahl der Pfarrer gewählten Notar im Chor an einem Tische nieder und die Pfarrer nannten, einzeln herzutretend, den Superintendenten die Namen und Wohnorte derjenigen, welchen sie ihre Stimme geben wollten. Der Notar zeichnete diese Namen auf. Zuletzt wurde das Wahlresultat verkündigt und die Pfarrer und die Gemeinde mit dem Segen entlassen. — Bisweilen wurde, da die Herbeiziehung zweier Superintendenten mit Umständen verbunden war, die Synode von dem Oberamtmann der betreffenden Diöcese berufen. In letzterem Falle wurde freilich der Hinweisung der Agende darauf, daß die Superintendenten nach Cyprian in die Erwählung des neuen Superintendenten „mitbewilligen" sollten, keine praktische Folge gegeben. Im Jahre 1582 schrieb Landgraf Ludwig nach dem Tode des Superintendenten Caspar Tholde in Frankenberg durch ein eigenhändiges Schreiben an den Pfarrer Mag. J. Pistorius zu Biedenkopf eine Wahlsynode aus, diesen zugleich ersuchend, daß er möglichst viele Pfarrer, da die Pest viele an einer Reise verhindern werde, zur Abgabe schriftlicher Vota veranlasse. Heß. Hebopfer, St. 29. 783. — Bei der Wahl des Superintendenten Barthol. Meier zu Kassel waren nur 25 Pfarrer zugegen.

1) Die Agende rechtfertigt dieses Wahl- und Confirmationsrecht des

Gar vielfach ist den Superintendenten ihr Beruf und namentlich durch die Opposition des Adels erschwert worden. Die Herren von Adel widersetzten sich zumeist nicht bloß der Confirmation und Prüfung ihrer Pfarrer, sondern auch den von den Superintendenten vorzunehmenden Kirchenvisitationen. Sie fürchteten, daß sie, wenn sie von den landesherrlichen Superintendenten abhängig würden, dadurch auch in ein abhängigeres Verhältnis zu dem Landesherrn selbst träten [1]).

Landesherrn mit der bis zum Jahr 1060 bestandenen älteren Praxis der Kirche. — Daß schon frühe die Superintendenten nicht immer eine engere Wahl vorgenommen, ersieht man aus einem Schreiben des Landgrafen an einen Oberamtmann vom 17. April 1548, wornach die Pfarrer selbst dem Landgrafen zwei oder drei Personen vorschlagen sollten.

1) Gar oft widersetzten sie sich der Visitation auch deshalb, damit ihre Schmälerungen des Kirchengutes nicht an den Tag gebracht würden. — Eine vor dem J. 1546 abgehaltene Generalsynode berichtete, zugleich über Entziehung von Kirchengütern durch den Adel klagend, an den Landgraf: „Es bringt die visitation ordnung mit sich, daß die pfarrer, so von Edelleuthen zu lehen gehen, visitirt sollen werden, Es wirdt aber von wenigen gestattet, weisen wol die armen pfarherrn, wenn yhn etwas von noten, an furstliche oberkeit anzusuchen, Zur Castenrechnung aber wollen sie sich intringen vnd keinem visitator rechnung zu empfangen gestatten.“ Dieselbe Synode referirte, daß sie zwar den Schenkischen Prädicanten zu Niederwalgern und einige Solmsische, welche bestanden, geprüft, daß andere Pfarrer ihrer Citation aber keine Folge geleistet. Eine andere Synode klagte, daß die vom Adel beliebig herzugelaufene Pfarrer und zwar ohne Examen und Ordination anstellten, denselben den Besuch der Diöcesansynoden untersagten und die Visitation der Kasten durch die Superintendenten nicht verstatteten. Eine vor 1557 abgehaltene Synode berichtete desgleichen: „Die Visitatores sehen fur gut an, das E. F. G. beim Adel anhalten werde, das Ire pfarhern den Visitatoribus presentirt, examinirt vnd zugelassen, Auch vnsere Synodos visitiren, vmb einigkeit der Lehr willen. Vnd das den Pfarrern keine gutter so von alters her daran gegeben, entzogen werden. Dadurch doch dem Adel Ir jus patronatus vnd Collation mit nicht geschwecht.“ Ein Provincialsynode klagte: „Vnser g. H. hat dem Junkern zu Rottensteyn mundlich vnd schrifftlich befolhen, den messpaffen zu Newenkirchen abzuschaffen, vnd mit Predigt des Evangelii sich seiner F. G. ordnunge gemesse zu halten, ist aber bisher nit gescheen.“ Ein

§. 46.

Die Synoden.

Obwohl schon seit 1526 Synoden berufen wurden[1]), so gab doch erst die Ordnung von 1537 über die Aufgaben und die Art der Zusammensetzung derselben genauere Bestimmungen.

Pfarrer Johannes Bone in der Diöcese Rothenburg klagte bei der Kanzlei in Kassel, daß er, weil er sich an der Synode zu Rothenburg betheiligt, von seinen Junkern abgesetzt worden sei. — Ausführlich schilderte die Beschwerden des Superintendentenamtes in einem an Landgraf Philipp, Mittwoch nach Exaug., gerichteten Briefe Johannes Kymeus zu Kassel. Dieser Brief lautet folgendermaßen (Kassel. Archiv): Durchleuchtiger hochgeborner F. g. H. Mein andechtiges gebet zu Got vor euher F. G. sei alzeit zuuor bereit. Durchleuchtig hochgeborner F. g. H. Das e. f. g. mich in meiner kranoheit erhort vnd befolen eynen andern Visitatorem zu erwehlen bedangk ich mich hertzlich kehen euher f. G. Den one dem das ich itzo durch leibs schwacheit heimgesucht, das ich des ampts nicht pflehen kan, hab ich Im selbigem meinem ampt große beschwerung gehabt, die auch einem Jeden andern Visitator zukunftig beschwerlich sein werden. Wo man der Sachen nicht mit gitlichem Radt wirdt zuvor kommen, welchen ich In der kurtz etzlicher erzelen will, Ob e. f. g. eynem andern Die weg zur Visitation bas beradten kunt, die ich itzo gehabt. Erstlich Das sich der Adel Im landt an etzlichen örten witter zum kirchen vnd geistlichen guttern eynlest, den wie billig Derhalben ich mir vil vngunst aber doch vergeblich bei dem Adel gemacht: Vnd die weil es die meisten vor Torheit sich vergebliche bemuhen vnd streben allein nach vngunst byn ichs gantz mudt worden, hab der Sachen vil fallen lassen, wil aber in der kurtz Exempelweiß itzlich anziehen. Es ist euher F. G. wol bewust wie offt ich euher F. G. bemuhet habe Des gunst. und Ehrenuestn Marschalcs halber, Hermann von der Malßburg, der auch von eher g. und f. Cantzley citiert, Er aber zu der zeit die gut begert, ist aber noch gar nichts volendet. Dergleichen mit den gest. vnd Ehrnfesten Jungkern die Hunde genennet, die sich eynen armen man Zu Beyscheim wonhafftig haben unterstanden von eynem pfargut zu treiben, welch sach auff Cantzley lang verhandelt, seye den Jungkern curtzlich von der Cantzley geschickt, sie willen In kurtzer genennter zilzeit den man klagloß machen, geht der arme man nuhn ihn das VI Jar, wirdt von eyner zeyt zur andern aufgehalten, kan ihm nicht geholffen werden, Vnd haben f. Rath muhe genug In der selbigen sach gehabt aber die-

Die regelmäßigen Synoden, neben welchen nicht selten auch außerordentliche Statt hatten, waren theils Diöcesan- theils General-Synoden.

---

anher vergebliche. Auch ist eyn Dorff gelehen hart bei der Trinzelburg Stom (Strim?) genant, welcher pfar collation die Jungkern von Boppemheim sich unternommen, Nach dem ich aber glaubhafftig bericht das dieselbe pfar von der Bropstey zu Hofgeismar wehr zu lehn ganghen, ist eyn alter pastor Inn selbige Dorff, den ich in seyner krangkeit ersucht seyn gewissen gemut anzuzeihen, von wehm er die pfar zu lehn empfanghen, hat er seynem gewissen radten wollen mir Sigel vnd Briff gezeiht, Die ich bei mir habe, Das er die pfar von der Bropstey zu Geißmar empfanghen. Daher die Collation euher f. g. als Verwalter derselbigen Bropstey zustendig ist da her ich mich unterstanden damit dieselbige pfar gutter mochten vnuerruckt beyeinander bleiben, hab die pfar bestelt mit dem frommen vnd wolgelerten Paster zu Hön zu bestellen, haben aber genannten Jungker denselbigen abgetranhet, In vorwendung sie seyhen derselbigen pfar Collatores. Vnd dergleichen sein vil gebruchen des Adels halber, die eynem Jeden Visitatori sein Visitation schwer machen werden. Sein auch etliche beschwerung der Pastor halber, Die mir vberauß beschwerlich geweßen, vnd eynem Jeden beschwerlich sein wirdt. Eyne ist der Spaltung halber In Sachen der heiligen Sacrament, In welcher Spaltung Gotweiß ich nie anders gesucht den das die Concordi gehalten werd, Hoff es werde mir keyner kummen noch saghen, Das ich Imant hab vnterstanden partheysch zu machen. Den wir auch hie zu Cassel der Sachen halber noch eynhellig lehren — Hab mich auch mit den gelerten zu Zurich durch schrifft vnterredt, Das ich mit ihnen vnd sie auch mit mir zimlich wol zufriden seyn, Hab mich aber mit etlichen Pastoribus aufsehen mußen, Die der sachen nicht gruntlich nach ganghen. Den gelerten wehr zu geschrieben, den sie in ihren schreiben vermeinet Hoff E. F. G. wo derselben klag uber mich kommen wurdt werden mir nichts vor vbel halten, Den warlich so vil ich mich der sachen verstehe sein die heubter nicht so weit voneynander als itzlich ihrer Jungher vermeinen. Die ander beschwerung der Pastor halber ist der Distribution halber des geltes zu Alendorff Den es eynem jeden Visitatori groß abgunst vnd verdacht macht. Gibt man den geschickten vnd die es wurdig sein ethwas, meynen die andern, es solt eyn vergleichung seyn. So doch an eynem mehr gelehen, den an dem andern, Wie man sagt, Denn man mehr lehgt an eynen hengst den an eynen Esel. Vnd die weil ich bericht e. f. g. sollen sich vernemen lassen, euher g. sollen kein gewissen trahen der XXX glden halben so ich dem Paster zu Northaußen gehen habe, ist dieß

In Betreff der Diöcesansynoden (auch Partikular- und Special-Synoden genannt) verordnete die Kirchenordnung von 1537: „Es soll auch ein jeder Superintendent des Jahrs wenigstens einmal die Pfarrherrn seines Zirkels zu sich berufen, oder an einem gelegenen Orte zu ihnen kommen, und von nothwendigen Sachen und Gebrechen handeln, damit sich die Pfarrherren als Brüder in christlicher Liebe und Einigkeit zusammenhalten, einhelliger Lehre und Cärimonien, auch täglicher zufälliger Gebrechen, so sich etwa zwischen ihnen und ihrer Gemeinde zutragen, besprechen und unterreden mögen." Aus derselben Ord-

---

mein unterthenig bericht das genanter Pastor zu Nortzhaußen seyn anleyhen durch mich vnd Johan Nordecken sein pfarkyndt ihm verganghen Sommer zu Elzershausen ihm garten nachmittag hat lassen antrahen, sich beklagte Dieweil er Immer schwach vnd wo ehr weib vnd kynt wurd abgehen mussen sie so balt zum Bedelstab vnder den Himel, Das er derhalben bewegt etzlich vnd 40 Taler vor eyn behausung zu geben, hat auch neulich eyn Tochter zur ehe bestadtet, Daher er in Schult kommen, haben euher F. G. auf solch sein Suppliciren erwehen lassen, sonderlich da sich e. f. g. bey genantem Norbecken sich des Pastors wandel erkundiget Vnd befolen Damit er sich desto baß erhalten mohe, die trey Dorff Niedertwern vnd Obertwern zu Nortdshaußen zu schlahen vnd ihm mit genanter Summe gelt von allendorff zu steur kommen, dieweil er nuhn eyn frommer gelerter man ist, sich auch an allen örtern Da er byß anher gewonet sich fromlich vnd ehrlich gehalten hat, wirdt auch hinfurdt der Sachen halber niemant wider beschwerlich sein, hof es wirdt niemant saghen kunnen, das dasselb gelt ubel angeleght sey, so im woiden zu lassen alle pastores die ihn kennen. Wehr fein das man mit dem gelt Alendorf die Visitatores vnbeschwerdt ließ wie ich mir hat vorgenommen, wen ich lenghen am ampt blieben wehr. Das die Pastores hetten zwehy vnter sich erwelet, die das gelt gehabt vnd distribuirt hetten, Ich wil E. F. G. hiemit Got befolen haben mit unterthenigen bitten e. f. g. wollen mir mein lang geschwetz zu Gut halten. Dat. Cassel Mitwochen nach Seragef. 1546. E. F. G.

unterthenig

Joannes Kymeus.

1) Im Jahre 1526 die Synode zu Homberg, und dann 1527 und 1528, wo das Visitations- und überhaupt das Kirchenwesen besprochen wurde, mehrere Synoden zu Ziegenhain.

nung ergibt sich weiter, daß auf diesen Diöcesansynoden die Pfarrer auch einander censuriren sollten [1]). Laut der Agende von 1566 sollten zu den Synoden auch Kirchenälteste zugezogen und selbst die Superintendenten der Censur der Synodalen unterzogen werden [2]). In Bezug auf letzteren Punkt war erklärt: „Es sollen sich aber auch die Superintendenten auf gemeldetem Synodo gern lassen vermahnen und strafen, so sie etwa übertreten, denn wer da sündigt, soll nicht unwillig sein, so er von Anderen guter Meinung gestraft wird [3]).“ In der Regel wurden die jährlichen Diöcesansynoden, auf welchen sich die Superintendenten am besten über die Bedürfnisse und Mängel ihrer Diöcesen unterrichten konnten, kurz vor der Generalsynode abgehalten. — Daß auch die Superintendenten auf Diöcesansynoden gewählt wurden, ist oben [4]) bereits bemerkt. Wenn auf diesen außerordentlichen Diöcesansynoden auch die regelmäßigen Geschäfte erledigt werden konnten und erledigt wurden, so konnte für das betreffende Jahr von der Berufung der gewöhnlichen Diöcesansynode abgesehen werden [5]).

Hinsichtlich der Generalsynoden schrieb die Ordnung von 1537 vor: „Es sollen die Superintendenten alle Jahr einmal zu Kassel oder Marburg, wo der Hof ist und unser G. H. am nächsten zu erlangen, auf Trinitatis gegen Abend zusammenkommen und ein jeder ein oder zwei, nach dem es sich der Nothdurft halben begibt, der gelehrtesten und geschicktesten Pfarrherrn mit sich bringen und allda des Morgens nach gethaner Predigt und Gebet, an gelegenem Orte, von allen der Kirchen Nothdurft belangenden Sachen, auch allerlei Gebrechen, so sich im ganzen Lande des Jahrs über zugetragen und unverrichtet geblieben,

1) Landesordn. I. S. 104. u. 105. Bestätigt durch die Agende von 1566. Bl. LIIII.

2) Wie in Straßburg der Präsident des Kirchenconvents.

3) Bl. XIII. u. LIIII.

4) Vergl. S. 550.

5) Agende von 1566. Bl. IX.

einhellige Verhörung thun und entscheiden, und was Treffliches von Neuem zu ordnen, zu berathschlagen und zu setzen, mit unseres G. H. Wissen beschließen." Die zu den Generalsynoden zuzuziehenden Pfarrer sollten von den Particularsynoden erwählt und verordnet werden. Aus jeder der beiden Grafschaften (den kleineren Diöcesen) sollte nur ein Pfarrer committirt werden [1]). Professoren der Landesuniversität und weltliche Räthe, welche nach der Zeit des Landgrafen Philipp regelmäßig auf den Generalsynoden erschienen [2]), scheinen in dieser Periode nur in seltenen Fällen zugezogen worden zu sein. Bisweilen traf die Generalsynode gleichzeitig mit dem Landtage zusammen. Es geschah dieses namentlich alsdann, wenn Gegenstände zu verhandeln waren, welche sowohl das weltliche als das kirchliche Gebiet betrafen und nur im Einverständnis wohl geordnet werden konnten.

Auf diesen Generalsynoden wurde über alle wichtige Kirchensachen, namentlich aber über wichtigere Disciplinarsachen, über Sectenwesen, Versetzung und Absetzung der Geistlichen, Abfassung und Publicirung von Kirchenordnungen, über Universitäts-, Schul- und Stipendiatensachen [3]) berathen und entschieden. Auch wurden daselbst die Prüfungen der Pfarramtscandidaten und die Inpflichtnehmung der bestellten Pfarrer vorgenommen und legten die Superintendenten über ihre Zehrungsgelder [4]) und die Verwendung der Visitirgelder Rechenschaft ab. In manchen Fällen beriethen die Synoden auch über Vorlagen, welche nicht von ihnen selbst gemacht waren, sondern von dem Landesherrn ausgingen.

In vielen Dingen entschied die Generalsynode selbstständig und erließ selbstständig an alle Pfarrer des Landes Generalerlasse. In Betreff anderer machte sie dem Landesherrn Vorlagen und überließ es diesem Beschlüsse zu fassen. Es waren letztere meist solche Sachen, hinsichtlich welcher die Kirche zur Wahrung

---

1) Landesordn. I. S. 105.

2) Heppe, Generalsynoden I. S. 20. u. 22.

3) Vergl. das Nähere in dem über das Unterrichtswesen handelnden Kapitel.

4) Landesordn. I. S. 102.

ihrer Rechte der Unterstützung durch den weltlichen Arm nicht entbehren konnte, oder hinsichtlich derer der Landesherr sich entweder ausdrücklich das Recht, Beschlüsse zu fassen, vorbehalten hatte oder die Superintendenten, mit eigener Verantwortlichkeit zu handeln, zu ängstlich waren. Zu den ersteren gehörten namentlich die Differenzen mit dem Adel, welcher so häufig gegen die Superintendenten Opposition machte und sich Eingriffe in das Kirchengut erlaubte, Differenzen mit den Beamten und Geistlichen benachbarter Landesherren oder Bischöfe, die Regelung der Parochialgrenzen und Irrungen über Kirchengüter; zu den letzteren aber Strafversetzungen und Absetzungen der Geistlichen, Kultus- und Verfassungssachen und die Verleihung von Kanonikaten.

Die Vorlagen, welche dem Landesherrn gemacht wurden, wurden theils niedergelegt in einem Generalberichte, d. i. einem solchen Bericht, welcher sich auf die die ganze Landeskirche berührenden Verhältnisse bezog, theils in Particularberichten, deren jeder die besondern Bedürfnisse und Zustände einer einzelnen Diözese zur Sprache brachte. In den meisten Fällen unterzeichneten nur die Superintendenten diese Berichte.

Bisweilen trat es ein, daß die Synode mit dem Landesherrn oder dessen Räthen in directe Unterhandlungen trat. Es geschah dieses gemäß einer Bestimmung der Ordnung von 1537, worin es heißt: „Was aber der Superintendent nicht selbst richten oder bessern kann, soll er unserem G. H. oder seiner F. G. Räthen, Kanzler, Statthalter u. s. w. anzeigen, und wo alsdann der und anderen dergleichen Sachen nicht geholfen werden mag, sollen zwei der Superintendenten nach gehaltenem Synodo selbst persönlich die Conservatores, oder aber, wo dieselbigen nicht zu erlangen, unseren gnädigen Herrn selbst ansuchen und um stattliche Hülfe bitten“ [1]).

Die Resolutionen des Landgrafen wurden theils den Superintendenten, theils, nämlich in den entsprechenden Fällen, den Oberamtmännern zugefertigt.

---

1) Landesordn. I. S. 102.

Um den Nachweis zu liefern, daß dieses Synodalwesen nun aber auch wirklich in das Leben trat und um einen Einblick in diese Verhältnisse zu ermöglichen, sind alle Nachrichten über die Synoden, welche zu dieser Zeit zu finden waren, in dem gleich folgenden chronologischen Verzeichnis mit vieler Mühe zusammengestellt.

I. 1530. — Eine Synode von hessischen Theologen, welche ein Gutachten über das Recht zur Gegenwehr gegen den Kaiser ausstellte. Es hat folgende zehn Unterschriften: „Tileman Schnabel zu Allsfellt, Egbertus suollanus zu Greuenstein, Joannis Campis zu Cassel, Antonius Corvinus zu Witzenhausen, Balthassar Raidt zu Hersfelt, Joannes Lenyngus zu Meisungen, Joannes Kymeus zu Altendorff, Georgius Moller zu Röttenbergk, Conradus Ottinger zu Cassell, Adam Fulda“ [1]).

II. 1531. — Wahrscheinlich eine Synode, denn in diesem Jahre erließ der Landgraf unter dem 22. Juli eine gemeine christliche Ordnung, welche vorgenommen war durch seine „gelerten, geistlich und weltlich Rhete“ [2]).

III. 1532. — Eine Synode zu Homberg, welche eine Kirchenordnung abfaßte [3]). Desgleichen noch in diesem Jahre oder kurz vorher eine Synode zu Rothenburg [4]). Ferner Dinstag nach Pfingsten 1532 eine Synode, vielleicht eine Generalsynode, in Ziegenhain. Auf letzterer wurde ein Gutachten ausgestellt betreffend den Religionsfrieden und das Concil, welches unterschrieben ist von: „Erhard Schnep, G. Moller, J. Campis, Adamus Fuldensis, Conradus Ottinger, J. Lenyngus Milsunger, J. Francius, A. Coruinus“ [5]).

IV. 1533. — Eine Synode zu Homberg, wo die hessischen Bischöfe, unter Anderen Tileman Schnabel und wahrscheinlich auch der Pfarrer Antonius Corvinus anwesend

1) Mss. des Kassel. Archivs.

2) Rommel, Philipp der G. II. 125.

3) Vergl. oben S. 480.

4) Neudecker, Urk. S. 204. Vergl. B. I. S. 319.

5) Ebend.

waren und über Kirchenzucht berathen wurde [1]. Es war dieses wahrscheinlich eine **Generalsynode.**

V, 1536. — **Eine Generalsynode;** wo sie versammelt war, ist nicht angegeben. Daß sie in das Jahr 1536 fällt, wird nur daraus erschlossen, daß unter den 6 Superintendenten, welche die Berichte unterzeichneten, sich Fontius nennt, der nur von 1536—1538 Superintendent war, ferner daraus daß, laut eines der Berichte, eine von der Synode besprochene Kirchenvisitation zu Hersfeld in das Jahr 1536 fiel, sowie endlich aus dem Umstande, daß im Jahre 1536 eine allgemeine zur Berufung einer Generalsynode besondere Veranlassung darbietende Kirchenvisitation abgehalten worden ist. Die von der Synode angefertigten und für den Landgrafen bestimmten Berichte sind unterzeichnet von Adam Fulda, T. Schnabell, G. Moller, Fontius, Gerardus (Eugenius Ungefug), Bernardus (Wegershayn, alias Wegersheym und Weigersheim). Alle diese waren einmal gleichzeitig Superintendenten. Die Synode berichtet in den uns erhaltenen Berichten zumeist über Besoldungsverhältnisse und Verwandtes [2].

---

1) Vergl. §. 53.

2) Es sollen hier zur Charakterisirung der Sache drei dieser Berichte mitgetheilt werden. „Hochgeborner furst gnediger her wir bitten E. F. G. wollen zu rottenberg und im gericht dieß verfugen das dem schulmeister gereicht werde, Holz, brod und andere remuneration so man zuvor den kirchnern gereicht hat, die weil er nich . . . . . ist, Das das pharhauß, nach E. F. G. ordenung aus dem kasten gebauett vnd gebessert werde, das der pfarher darin sich behaubten kan vnd fur pleiben, das seyn bucher und andre nicht verderben Nachdem ein streitsach ist zwischen dem pfarher zu oberelnbach. vnd einem nachbar daselbst, der ein behusung vff die pfar gebauet hat, So wil der Dechant zu rottenbergk vnd wen E. F. G. Im werden zugeben in der Visitation, dieselbigen sach verhoren und einen, und die billichelt verfügen Bitten das die amptlenth dasselb hanthaben bis an E. F. G., Der Synodus bit, das der rath zu rotenburg E. F. G. ordenung von . . . . der Castenmeister und anderen Dingen, dergleichen was in der Visitation verordnet worden, vffgerichtet und Im nachkomen werde, und gehanthabt, durch die amptsverwalter, an verzug und ferner aufschub u. s. w.“ Es folgen die Namen der sechs Superintendenten. — „Wir bitten E. F. G. Im Gericht

Vielleicht ist sie identisch mit der gleich zu erwähnenden Synode zu Marburg. Daß der Dechant Moller (Möller, Molitor) in demselben Jahre eine Diöcesansynode zu Rothenburg abhielt, ergibt sich aus einer Beschwerde der Superintendenten.

In dasselbe Jahr 1536 fallen auch Synoden zu Homberg und Marburg, zu denen Bucer zugezogen wurde [1]). Nur über die erstere derselben wissen wir vielleicht etwas Näheres. Es wird uns nämlich berichtet, daß am 7. August 1536 auf einem Convent zu Homberg über das von der Kirche und dem Staate (weshalb denn auch weltliche Deputirte anwesend waren) den Wiedertäufern gegenüber einzunehmende Verhalten verhandelt wurde. Es waren daselbst die drei Superintendenten Schnabel,

---

Bach zu versugen Es hat der alte Stadhalter Ludwig von Boineburg dem pfarher zu Zischen ein wißen von der pfar genommen, darumb Im offt geschrieben ist, und der alte amptman Jungker martin von der than, viel arbeit damit gehabt, alles vergeblich, Bitten das die selbige wieß der pfar schleunig, anverzug zugestellet werde, Es haben die kastenmeister zu Bach, zu ziegenhain unsern g. H. gebeten, umb das hus Im closter, abzubrechen und ein caplan haus daraus zu machen, Vnd ist Inen zugesagt, mangelt noch ein furstlicher bevelh, dergleichen haben sie gebeten, das E. F. G. wol vergönnen, das die pfar zu Bach, die closter wießen, aus vergunst E. F. G. mögen lassen umb dreissig gulden, der pfar zu beste, welche itzunt Jun hat Jungfer Hetwig von weiblingen; vnd dorch andere leuthen umb zins verlost, haben E. F. G. zu ziegenhain gewilliget, mangelt aber noch an E. F. G. bevelh. Bitten dem Amptmann daselbst zu befelheln, das das Haus erlaubt werde abzubrechen vnd zu bawen, vnd die ablosung der wießen geschehe, und der pfar auff widerkauff verschrieben werde laut der vorigen verschreibung D. Henricus Helffseheg (d)er vor zeiten pfar zu marpurg, itzunt pfarher Zu Aeschen, aber krang und schwach, bit E. F. G. umb ein gnedige zulage und steuer, umb Gottes willen aus dem closter zu Bach." Es folgen dieselben Unterschriften. — Durchl. hochgeborner furst, gnediger her, Zu Obermilsungen ist Johannes went pfarher, ein souber man, untuchtig zu der pfar verwaltung, der hat ein blinde und gebrechlich weib, und hat noch zwei kleine kinder, Bitten die Visitatores das E. F. G. . . . . mit einem Visitir möcht versehen werden, und die pfar oberwiltungen mit einem andern versehen." Dieselben Unterschriften. (Kassel. Archiv).

1) Buceri Oper. Angl. p. 663.

Kraft, Fontius, der Hofprediger D. Melander, der Pfarrer Leningus von Melsungen und der Pfarrer Kymäus von Allendorf anwesend [1]).

VI. 1537. — Auch für dieses Jahr lassen sich Synoden nachweisen. Ob die Ueberschrift der Visitationsordnung von 1537, worin gesagt wird, daß der Landgraf diese Ordnung mit seiner Landschaft Verordneten und seinen vornehmsten Gelehrten und Prädicanten aufgestellt habe, nur auf die 1536 zu Marburg gehaltene oder auch auf eine im Jahre 1537 berufene Synode verweist, ist allerdings zweifelhaft. Dagegen liegt ein Bedenken, oder möglicherweise [2]) sogar zwei Bedenken hessischer Theologen über die Concilfrage vor [3]), welche mit ziemlicher Sicherheit auf eine in diesem Jahre gehaltene Synode schließen lassen und in einem Ausschreiben des Landgrafen Philipp von 1537 wird sogar ausdrücklich auf eine in diesem Jahre zu **Marburg** gehaltene **Generalsynode**, in Folge deren der Landgraf jenes Ausschreiben erließ, hingewiesen. Es ist dieses Ausschreiben, worin Philipp dem Oberamtmann der niederen Grafschaft Katzenellenbogen, Heiderich vom Calenberg, anbefiehlt, die Ausführung der auch in das weltliche Gebiet eingreifenden Beschlüsse der Synode zu unterstützen, vom Montage nach Johannis datirt [4]).

---

1) Näheres in dem Kapitel über die Wiedertäufer.

2) Vergl. B. I. S. 401. Anm. 3.

3) Vergl. B. I. S. 401.

4) Duller, neue Beiträge u. s. w. S. 21. Es beginnt dieses Ausschreiben mit den Worten: „Philips von Gots genaden u. s. w. Lieber Rath vnd Getrewer: Vnsere Superintendenten als sie Jüngst Zu Marburgk versamblet gewesen seint, haben vns angezeigt, vnter Anderm, das vnser Superintendens vnser Niddern Grafschaft Cazenelnbogen, Inen furchbracht habe, nachfolgende articul, vnd haben vns daruf vmb gnedige hilf vnd beistant gebeten, demnach ist vnser befelh vnd meynunge, wie du hienach uerzeichnet vff ein Iden punct in sonderheit vernemen wirdest. **Irstlich** zeigen sie ane, das der pharher zu Holzhausen vber Ardegk, Irst vnter dem von Nassa Zu Wispaden Meß lese, zu be . . . ., darnach leße er vnserm vnterdan das Euangelion aus einem Buch u. s. w. Daruff ist vnser befelh: habens auch vnserm Superintendenten bej dir geschrieben, Das er denselben pfarhern absetzen, vnd

Ohne Zweifel ergingen auch an die Beamten der anderen Diöcesen ähnliche Erlasse. — Da in dem angeführten Erlasse nur die Superintendenten als auf der Marburger Synode anwesend er-

Ein andern Euangelischen prediger ordnen sol, darumb so wollest du von Unsern wegen, unsern Superintendenten, Und den Euangelischen Predicanten den er ghen Holzhausen ordnen wirdet, handthaben, Auch verfugen, das demselben Euangelischen Predicanten alle Zenthe Zinse, Nuzungen, und guter In dergestalt und allermassen, die der izige Papistisch pfaff hat, gereicht werden und folgen und Ime nichts endziehen lassen, weder durch den gemelten von Nassaw noch Jemandte Anders, wer der sey." Zweitens verordnet der Landgraf, daß der Oberamtmann im Vereine mit den Evangelischen Nassaus einem nassauischen Kellner, der dem Superintendenten Verhinderung thue, kräftig entgegentrete und die hessische Kirchenordnung so zur Vollziehung bringe. Drittes gibt er einen Befehl zur Einforderung von Gefällen, welche nassauischerseits dem Pfarrer zu „Opershofen" zurückgehalten würden. „Zum Vierden, wirdest du Aus folgender des Superintendenten und der pfarherrn Supplication schrift Vernemen, was sie An uns der Monch zu Grina der Begeinen zu Braubach und des Abts zu Arnstein halb gebeten haben, Und ist darnff unser befelh Das du von unsern wegen, bej den Monchen zu Grnna dergleichen den Begeinen zu Braubach mit Ernst verfugest, Daß sie die phariseischen Cleider ablegen, Und sich sonst allenthalben unser ordnung gemeß halten, dan wir gedencken solche ergernus gar nicht zuleiden, Uund das die Alten Monche so das Regiment haben, die Jungen so das Euangelion Angenommen allermassen halten, wie sie die vor gehalten haben, mit gemein Cleidungen, Essen und drincken und anderer Notburft, doch das man das Closter in uffrichtigem weßen behalte, und seint Zufrieden, das man die Alten pharherren so nit mehr zum Predig Ampt duchtig seint dorin neme und sie unterhalte, dorumb wollen wir Auch, das du alsbalde den Alten pharherren Petern Thorn von Wolmanach In das Closter thuest Und befelhest, das er unterhalten werde, gleich so wole, als die so noch dhrinnen seint." Dem Pfarrer von Singhofen solle er den demselben von dem Abt zu Arnstein streitig gemachten Zehnten einthun. Fünftens endlich ertheilt der Landgraf auf die Beschwerde der Pfarrer und Kastenmeister, daß ihnen so viele Zinsen ruckständig blieben, gemessenen Befehl. In diesem heißt es unter Anderem: „Und welcher Amptknecht das nit thut, das du Inen dorumb straffest, Und also von Unserm Zegen das einsehen habest, darmit deßhalb kein weithere clage an uns ge-

wähnt werden, unter den oben citirten theologischen Bedenken sich aber nicht die Namen aller Superintendenten, auch nicht einmal der Name des Superintendenten der niederen Grafschaft angegeben findet (welcher letztere in dem landgräflichen Erlasse ganz ausdrücklich als in Marburg anwesend genannt wird), so dürfen wir mit sehr großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß im Jahre 1537 außer der Marburger noch eine andere Synode Statt fand. Die Namen derjenigen, welche jenes oder jene Bedenken unterschrieben, sind bereits im ersten Bande S. 401. genannt.

VII. 1538. — Laut seiner Briefe an den Landgrafen wollte Bucer am Katharinentag des Jahres 1538 auf einer Synode in Kassel eintreffen, wo über Kirchenzucht berathen werden sollte. Ob dieselbe wirklich Statt fand, wissen wir nicht. Daß aber im Jahre 1538 eine Synode, und wohl eine Kasseler, unter deren Mitgliedern sich Bucer befand, über die Kasseler, im folgenden Jahre publicirte Kirchenordnung berieth, und daß im Jahre 1538 eine große Synode zu Ziegenhain wahrscheinlich **eine Generalsynode**, zu welcher überdies auch weltliche Räthe zugezogen wurden, Statt fand, ergibt sich aus dem Inhalte der Ordnungen von 1539 und aus den Unterschriften derselben. Die Namen der Unterzeichneten und ein genauerer Bericht über diese ganze Sache sind bereits oben §. 34. mitgetheilt. Auf die Abhaltung einer weiteren Synode (doch kann diese mit der zuerst erwähnten Kasseler auch identisch sein!) läßt ein Bedenken schließen, welches Bucer und hessische Theologen in den Angelegenheiten der Juden abgaben. Es haben dieses dieselben Männer (und außerdem noch Johannes Pistorius und Johannes Le-

---

lange, vnd wo du darin nachlessig oder seumig sein wurdest, So wollen wirs mit dir haben, den es ist ya billich vnd geburlich, das den Pfarherren Vnd den armen, Zu solchen Iren Zinsen vnd gefellen on Vfhalt vnd sonder hilffgelt vnd vncosten Lauth vnsers vorigen derohalben vsgangnen befelhs, geholffen werde."

ningus) unterzeichnet, welche die Kasseler Kirchenordnung unterschrieben [1]).

VIII. 1540. — Eine Synode zu Ziegenhain, wo anwesend waren: Til. Schnabel, Adam Fulda, G. Noviomagus, Antonius Corvinus, J. Leningus, Balthasar Rhaidius, Daniel Grefer. Ein die Religionsvergleichung betreffendes Gutachten ist von ihr ausgestellt am Mittwoch nach Purificationis [2]).

IX. — Von einer **Generalsynode zu Kassel**, welche zwischen 1541 und 1546 [3]) gehalten sein muß, liegt ein Theil der Berichte vor. Der eine derselben ist überschrieben: „Gemeine Artikel im Namen aller Superintendenten dem Landgrafen vorzutragen.“ Er enthält a) eine Klage über das lästerliche Leben vieler Pfarrer, und beantragt, daß die schlechten Pfarrer abgesetzt, sowie daß andere, welche wenigstens in strenge Zucht zu nehmen seien, in Kerkern, die man in Spießkappel, Darmstadt und Grünau errichten solle, bei Wasser und Brod detenirt würden, b) die Beantragung der Versetzung von drei Pfarrern, c) eine Beschwerde über die Mißhandlung des Pfarrers zu Uffladen im Gerichte Homberg an der Ohm durch die dasigen Bauern, d) eine Beschwerde darüber, daß die adeligen Patronatsherrn ihren Pfarrern die Ablegung der Rechnungen vor den Superintendenten nicht verstatteten, e) eine Klage über Entziehung von Kirchengütern durch den Adel, f) eine Beschwerde über schlechte Verwaltung der Gotteskasten, g) ein Bericht über die mit einigen Pfarrern der Adeligen vorgenommenen Prüfungen, h) eine Klage, daß die Universität manchen Prädicanten die diesen aus den Klostergütern zuge-

---

1) Vergl. Lauze I. S. 393—406. und unten das Kapitel über die Juden.

2) Vergl. B. I. S. 529. — Ein Ausschreiben (Rommel II. S. 129.) weist vielleicht auch auf eine 1542 gehaltene Synode hin.

3) Es ergibt sich dieses daraus, daß Tileman Schnabel, welcher 1541 seine Superintendentur niederlegte, anwesend war, und daß die Niedergrafschaft, deren Superintendent 1542 gestorben war und noch keinen Nachfolger erhalten hatte, nicht vertreten war, sowie andrerseits daraus daß der Superintendent Kymäus, welcher den Hauptbericht (welcher das alle Diöcesen Betreffende enthielt) unterschrieb, bereits 1546 abgetreten ist.

wiesenen Unterstützungen verweigere. Der Bericht trägt folgende Unterschriften: Adamus Fulda, Johannes Kymeus, Johannes Lenyngus, Nicolaus Fabricius." Ein anderer Bericht hat die Aufschrift: „Artikel betreffend die Superintendentur der Obergrafschaft," und ist von denselben Männern wie der vorige unterschrieben. Er enthält wesentlich Folgendes: „Der Pfarrer Daubenheimer zu Geraw (Gerau) sei gestorben. Obwohl derselbe sieben Dörfer habe versehen müssen und mit dem Visitatoramte beladen gewesen sei, so habe er doch nur 60 Gulden gehabt. Es wird gebeten den Gehalt dieses Pfarrers aus der Pastorei bis auf hundert Gulden zu erhöhen." Von den Pfarrern zu „Wighausen" und „Witerstat" habe keiner über 30 Gulden gehabt; es wird gebeten diesen aus der Pastorei zu Gerau eine Zulage zu verwilligen. Ebenso wird eine Zulage für den Pfarrer zu „Niderrampstat" erbeten und der Bau eines Pfarrhauses zu „Bleidenstet" beantragt. „Trotz des fürstlichen Verbotes suchten die Leute noch immer Rath bei dem weisen Mann zu „Bildenstat." „Der Pfarrer zu „Lyderbach" sei eine volle Sau, habe aber dennoch bei seinen Pfarrkindern in drei Dörfern so große Gunst, daß sie sich nicht beklagten, sondern ihn lobten und gern hätten. Man bitte um fürstlichen Rath und Befehl, wie der Visitator sich diesem gegenüber zu verhalten habe." „Wiewohl der Landgraf dem Junker zu Rottenstein mündlich und schriftlich befohlen habe, den Meßpfaffen zu „Newenkirchen" abzuschaffen und mit Predigt des Evangeliums sich S. F. G. Ordnung gemäß zu halten, so sei solches bisher doch nicht geschehen." „Zu ... nehme der vor Mainz eingesetzte Pastor ein Großes ein, während der Prädicant, welcher überdies eines Kaplan bedürfe, nicht das Nöthigste habe." [1]).

X. — Von einer anderen **Generalsynode** zu Kassel, welche zwischen 1542 und 1557 gehalten wurde, besitzen wir wenigstens den Generalbericht. Er ist unterzeichnet von Justus Hyberniu(s) (Winther), Adamus F., Dionysius Melander, Caspar Kauffunger, Balthasar Reidenhausen. Es wird darin referirt

---

1) Kasseler Archiv.

über die Unfügsamkeit des Adels, die Ertheilung einer Anwartschaft auf Pfarrstellen an zwei Studiosen, die Absetzung eines Pfarrers durch den Superintendenten und Dekan Justus Winther, einen Beschluß, den die Superintendenten in Bezug auf strengeres Verfahren gegen unwürdige Pfarrer gefaßt, über ein Vergehen des Pfarrers zu Wolfhagen mit seiner Magd und die Schmälerung des Einkommens der Opfermänner, wodurch bewirkt worden sei, daß man viele untüchtige Leute habe anstellen müssen [1]).

XI. 1543. — Eine Menge von landesherrlichen Erlassen, datirt vom 17. April genannten Jahres, machen es wahrscheinlich, daß im Frühjahr 1543 eine **Generalsynode** Statt gefunden hat. Es sind diese landesherrlichen Schreiben zumeist an Beamte und Adelige gerichtet und betreffen den Bau von Pfarrhäusern, die Entwendung von Kirchen- und Kastengut, Wiedertäufer, Zauberer. Eins ordnet die Wahl eines neuen Superintendenten für die niedere Grafschaft an [2]).

XII. 1544. — Laut eines Ausschreibens des Landgrafen Philipp vom 4. August 1544 [3]) sollten die Superintendenten und andere gelehrte fromme Männer des Oberfürstenthums und desgleichen die des Niederfürstenthums ein Bedenken über die Religionsvergleichung mit den Katholischen abfassen. Eins dieser Bedenken, das von den Superintendenten und einigen Pfarrern der Diöcesen Kassel und Allendorf ausgestellte, liegt uns vor. Es stehen unter demselben nach den Worten: „Actum Cassel den 18. Augusti Anno 1544" folgende Namen: „J. Kymeus, D. Melander, Joannes Byrcham, Burcardus Waldis, Joannes Bozenberg (Rozenberg?), Caspar Kauffungen, Joannes Gridenus." Dann folgen die Worte: „Die Bruder zu Rotenberg versamlet Donstag nach Bartholomei Anno 44" und nachstehende Unterschriften der Geistlichen der Diöcese Rothenburg: „Jost Winther, Balthasar Faidus, Georgius Thomas zu Allen-

1) Aus dem Kasseler Archiv.

2) Desgl.

3) Rommel III. S. 104—107.

dorff, Conradt Glenk (zu) Eschwege, Georgius Fabri pfarher In Sonthra, Martinus Stosius in Lichtenaw, Joannes Lenyngus, Joannes Vietor Berneburgensis, Simon Goring, Chunradus Rosunchen pastor breidenbachensis [1])." Aber die hier erwähnten Convente können, da es sehr unwahrscheinlich ist, daß sie sich auch mit inneren Angelegenheiten der hessischen Kirche beschäftigten, den hessischen Synoden nicht beigezählt werden.

XIII. 1545. — Auch über hessische Synoden dieses Jahres besitzen wir keine Nachrichten. Wir wissen nur von einem Convente hessischer Theologen, welche 1545 zu Spangenberg zusammenkamen, um auf das Neue über die Religionsvergleichung zu berathschlagen. Das zu Spangenberg ausgestellte Gutachten, welches dem Landgrafen am 7. Februar ebendaselbst überreicht wurde [2]), ist unterzeichnet von: Adam Fulda, Justus Hiberninus, Dionysius Melander, J. Kymäus, Balthasar Raidius, J. Kutzenberg, J. Leningus. Da nach den Ausschreiben des Landgrafen vom 4. August 1544 die oberhessischen und niederhessischen Theologen sich nach Aufstellung ihrer Sonderbedenken über die Differenzen derselben vergleichen sollten, so war dieser Convent, dem nun auch bereits ein Gutachten Bucer's und das der Wittenberger vorlag, wahrscheinlich berufen, um die etwaigen Differenzen auszugleichen.

Die Nachricht Leuchter's (S. 103.) und der Special-Widerlegung (S. 13.), welche berichten, daß im Jahre 1545 in Spangenberg ein Convent gehalten worden sei, auf welchem auch die Wittenberger Theologen anwesend gewesen seien, muß für eine falsche erklärt werden. Hiergegen spricht a) daß die Schriftsteller des sechzehnten Jahrhunderts und der gelehrte Seckendorf nichts davon wissen, b) daß eine Vergleichung über die Differenzen, welche in dem Wittenberger und hessischen Gutachten vorkamen, wenn sie auch nach dem ursprünglichen Plane auf einem Convente hessischer und sächsischer Theologen (oder auf

---

1) Neudecker, Urk. S. 681—693.

2) Es ist mitgetheilt Corp. Ref. V. p. 635. und auszugsweise Seckendorf. III. p. 537.

dem Reichstage selbst) vorgenommen werden sollte [1]), in der Wirklichkeit doch nicht auf einem Convente, sondern auf schriftlichem Wege vermittelt wurde [2]), c) daß die hessischen Theologen, welche Leuchter als mit Luther und den anderen Wittenbergern in Spangenberg gleichzeitig anwesende aufführt, dieselben sind, welche das dem Kurfürsten von Sachsen überbrachte und vorher, am 7. Februar, dem Landgrafen zu Spangenberg überreichte Gutachten ausstellten, d) daß die Worte, welche Leuchter aus den angeblich zu Spangenberg von den Hessen und Sachsen angefertigten Gutachten aufführt, Worte des sächsischen Gutachtens (der s. g. Wittenberger Reformation) sind [3]). Leuchter wurde zu seinem Irrthum wahrscheinlich dadurch verleitet, daß er unter einer Abschrift der Wittenberger Reformation, welcher die in Spangenberg versammelten hessischen Theologen beigetreten sind, die Namen dieser und der Wittenberger verzeichnet fand.

XIV. 1546. — Leningus erwähnt in einem Briefe vom 21. Juni 1546 eine am nächsten Trinitatisfest zu haltende Synode, also wahrscheinlich die Generalsynode für 1546 [4]).

XV. 1548. — Aus diesem Jahre werden erwähnt: eine **Synode** in Kassel, wo die Superintendenten und vornehmsten Pfarrer im August anwesend waren und namentlich über das Interim berathschlagten [5]), eine Synode zu Ziegenhain [6]), ein außerordentlicher Convent einiger Diöcesanen der Superintendentur Oberhessen zu Marburg [7]) und eine Diöcesansynode zu Nidda [8]).

XVI. 1549. — In dieses Jahr fallen Synoden zu Ziegen-

---

1) Rommel III. S. 105.

2) Vergl. B. I. S. 610. u. 612.

3) Vergl. Leuchter S. 103. mit Corp. Ref. V. p. 582.

4) Beck, Leben des J. Eutellius S. 124.

5) Vergl. B. I. S. 664.

6) Laut eines Briefes des J. Pistorius an L. Philipp vom 25. Juni 1563. Kasseler Archiv.

7) Vergl. B. I. S. 669.

8) Ebend. S. 670.

hain und Kassel, wo damals auch die Landstände tagten. Es wurde auf denselben über das Interim und die Streitsache Thamer's verhandelt. Die erstere Synode wurde gleich nach Pfingsten, die letztere im August gehalten [1]). Auf dieser letzteren waren anwesend: „Doctor Til. Schnabel, M. Adam Kraft, J. Winther, Casp. Kauffunger, J. Pistorius, J. Lening, J. Rosenweber aus Marburg, Severin Kanngießer, Joh. Ulrich von Gießen, J. Kotzenberg von Gudensberg, Joh. Heß von Immenhausen, Dionysius Melander [2]) und Leonhard Crispin [3]).

XVII. 1551. — Ein Bedenken, welches hessische Theologen über die Lehre Osianders abgaben, läßt auf eine in diesem Jahre abgehaltene Synode, ja nach den Unterschriften auf eine Generalsynode schließen. Es haben dasselbe unterzeichnet: J. Leningus, A. Hyperius, Joannes Hessus, Adam F(ulda), D. Melander, Joannes Rodoph(auta?), J. Winther, Caspar Kauffung [4])."

XVIII. 1553. — Von einer dominica trinitatis 1553 zu Kassel abgehaltenen Generalsynode, wo jedoch zwei Superintendenten fehlten, liegt der Generalbericht vor. Er ist unterzeichnet von: „Adamus, D. Melander, J. Hyberuius, C. Kauffunger, Georgius Riuerpak (vielleicht Stellvertreter eines der abwesenden Superintendenten)." Der Bericht verbreitet sich über eine von dem Pfarrer zu Gudensberg erkannte Abendmahlssperre, über Zurückziehung erledigter Lehen von Seiten des Adels, Bedrückung der den Superintendenten gehorsamen Patronatspfarrer durch deren adelige Patrone, über den schlechten Lebenswandel mehrerer Geistlicher, die Widerspenstigkeit mancher Gemeinden, wie namentlich der zu Linden, gegen ihre die Kirchenzucht hand-

1) Vergl. B. I. S. 681—686. Salig I. S. 201—204. Strieder, hess. Gelehrtengeschichte XVI. S. 135. 138. 140.

2) Diese Namen nennt Strieder.

3) Lanze, welcher II. S. 292. nicht alle Namen aufführen zu wollen erklärt, nennt außer einem Theile der von Strieder genannten auch den des Crispin.

4) Neudecker, neue Beitr. I. S. 10.

habenden Pfarrer, beantragt die Unterstützung mehrerer alter würdiger Pfarrer mit Gefällen des Rothenburger Stiftes, legt eine Bitte dafür ein, daß den Pfarrern ferner verstattet bleibe, das für ihre Haushaltungen erforderliche Bier selbst zu brauen und ersucht den Landgrafen um allgemeine Einführung einer für die Stadt Kassel erlassenen Begräbnisordnung [1]).

XIX. 1556. — Es wird einmal auf eine von einer 1556 abgehaltenen Synode getroffene Bestimmung, wornach denen, welche per carnalem copulam vor der Hochzeit zusammengekommen sind, die öffentliche Abhaltung der Hochzeit und der Braut das Tragen des Kranzes verboten wird, verwiesen [2]). Auf eine in diesem Jahre gehaltene Synode (nicht bloß auf die oben [3]) erwähnte außerordentliche Kirchenvisitation, welche sich nur über das Niederhessische erstreckte) scheint sich auch ein vom Landgrafen an alle Amtleute geschickter Generalerlaß zu beziehen [4]).

XX. 1557. — Auf eine in diesem Jahre abgehaltene Synode weist vielleicht die Kirchenordnung von 1557 hin.

XXI. 1558. — Eine sehr zahlreiche von allen sechs Superintendenten, vier Pfarrern und dem Professor Hyperius besuchte Synode zu Ziegenhain verhandelte über den Frankfurter Receß [5]). Daß in diesem Jahre in der oberen und ebenso in der niederen Grafschaft Katzenellenbogen eine Diöcesansynode abgehalten wurde, ergibt sich aus einer Resolution des Landgrafen und einem Synodalberichte. Die Resolution des Landgrafen trägt die Aufschrift: „Cassel. 27. Mai 1558. Meines gnedigen furstẽn vnd hern Zu Heßen Resolution, vff die gebrechenn so der Superintendens der Obern graueschafft Catzenelnpogenn Peter Voltzen seiner F. gn. Vndertheniglich hatt furtragenn

1) Kasseler Archiv.

2) H. Heppe, Generalsynoden von 1568—1582. I. S. 77.

3) Vergl. S. 447.

4) Kasseler Archiv.

5) Vergl. darüber B. I. S. 723, wo ein Theil der Namen der Anwesenden, und Lanze II. S. 503, wo alle Mitglieder genannt werden.

lassenn [1])." Der Synodalbericht, ein Bericht der Geistlichen der Niedergrafschaft, ist datirt von St. Goar (am 7. März 1558) und trägt die Unterschrift: „Vnderthenige Superintendent et Assessores Synodi der Nidergravschaft Catzenelnnbogen, Melchior Schot, Martinus Dentatus, Jacobus Cesar, Andreas Frenshemius, Thilemannus Stubachius, Richartus Gelasius." Er verbreitet sich über einen Streit, den der Pfarrer Petrus Rodus zu Badesberg mit seiner Gemeinde hatte [2]).

XXII. 1559. — Eine in diesem Jahre zu Kassel versammelte **Generalsynode** beschäftigte sich mit den Vorlagen für die Ausarbeitung einer Landesagende. Es ist darüber oben §. 37. bereits Genaueres mitgetheilt. In dem ebendaselbst theilweise abgedruckten Generalberichte der Synode an den Landes-

---

1) Es kommt darin (Duller, neue Beiträge S. 320—323.) Folgendes vor: 1) Der Superintendent dürfe den Pfarrer Conr. Fischer, den der Pfalzgraf sich erbeten, auf ein Jahr beurlauben. 2) Die 20 Malter Korn und 5 Gulden, welche in der letzten Zeit der Schulmeister zu Gerau bezogen, seien wie früher auf einen tüchtigen Stipendiaten zu verwenden, wogegen der Schulmeister zu Gerau mit dem Einkommen des Altars „St. Joistenn Zue Buttelborn, des Filials, der kirchenn Geraue, so Nicolaus Waldenstein Jnnen gehabt" zu befriedigen sei. 3) Der Superintendent solle dem von ihm nach Archensteina zu verordnenden Kaplan befehlen, neben dem Kirchendienst auch die Schule zu versehen. 4) „Was betrifft das etzliche Ministeria, vnnd kasten ablössige kornn pecht habenn, Vnnd von Hundert guldenn Zehenn malter kornns nähmenn, Welch denn verkauffern etzwas beschwerlich, Jnn dem das das kornn numehr viell gelts gildedt vnnd ein Vnchristlicher Wucher ist, So sollen der Oberamptmann, Vnd Superintendens die Versehung thun, das hinfurter nicht mehr frucht, Sonnder geburlich geldt Zinse, Nemblich vonn Jdem Hundert funff gulden, vnnd nicht mehr gekaufft, vnnd genommen werdenn sollen." 5) Die Kasten der Diöcese sollen zu dem Kasten in Darmstadt, welcher im Kriege mit einer Brandschatzung belastet worden, einen Zuschuß liefern. 6) Es soll den Pfarrern, Kaplänen, Schulmeistern und Stipendiaten das ihnen Zukommende regelmäßig ausbezahlt und sollen abgetragene Kapitalien nicht verausgabt, sondern angelegt werden. 7) Es wird die Anweisung ertheilt, in Sprenglingen ein neues Pfarrhaus und Chor zu bauen.

2) Kasseler Archiv.

herrn begegnen wir noch Klagen über Excesse, welche Bauern gegen ihre Pfarrer verübt hatten, über Schmälerung der Pfarr- und Klostergüter, über Entziehung eines Lehens, darüber, daß Adelige Pfarrstellen gegen Erlegung einer Abgabe an sie vergäben und Kirchengüter erblich an sich rissen, daß viele Pfarrer sich in Lehre und im Leben ungeschickt hielten und der Bitte, daß die Amtleute zu strengerer Beobachtung der ausgegangenen Ordnungen angewiesen würden und der Landesherr der Kirche sich gnädig annehmen möge [1]).

XXIII. 1560. — Es liegt eine Supplik einer in diesem Jahre zu Marburg gehaltenen **Generalsynode** vor. Sie bezieht sich auf das Schul- und Universitätswesen und trägt die Ueberschrift: „Supplik der Generalsynode von 1560 an den Landgrafen Philipp von Hessen." Unterzeichnet ist sie von den vier Superintendenten J. Pistorius, C. Tholde, Chr. Grau P. Voltzius [2]). Daß auf dieser Synode auch über die Redaction der projectirten Landesagende und andere Dinge verhandelt wurde, ergibt sich aus einem Briefe des Hyperius an H. Bullinger in Zürich [3]) und den Verhandlungen der Generalsynode von 1561.

XXIV. 1561. — Am 28. September dieses Jahres fand eine Synode zu Kassel statt, welche über die Naumburger Vorrede zu der Augsburgischen Confession sowie über die von dem Herzog Johann Friedrich dem Mittleren gestellte Vorrede sich erklären mußte. Es ist über diese Erklärung bereits im ersten Bde. S. 750 —752, wo auch die Mitglieder der Synode genannt sind, das

---

1) Kasseler Archiv.

2) H. Heppe, das rechtl. Verh. der Univ. zu Marburg u. s. w. p. IV.

3) In dem Postscript zum diesem Briefe (datirt: Marpurgi V. Calend. Octobr. 1560.) sagt Hyperius: „Adjeci scriptum jussu Principis nostri de literis Jenensium ad illustriss. Principem Wirtebergensem mittendum, quod cum statim a prandio mandatum mihi esset, ut concinnarem, sequenti die mane in consessu Superintendentium recitavi. Itaque parces, ubi minore cura digestum animadverteris, et non satis nitide descriptum." Fueslin, epistol. p. 444.

Nöthige berichtet [1]). Früher schon hatte in demselben Jahre sich eine **Generalsynode** in Kassel versammelt. Der Generalbericht derselben trägt das Datum „Kassel, Freitag den 5. Juni Anno 1561." und ist unterzeichnet von Casp. Kauffunger, Casp. Tholde, Chr. Grauius, Petr. Boltzius, Melchior Scotus, Nic. Rodingus und Joh. Pistorius." Er beginnt mit den Worten: „Durchlauchtiger vnd hochgeporner Gnediger Furst vnd Herr Neben vnserm andechtigen gebet vor E. F. G. zu Gott, seint vnsere gehorsame dienste E. F. G. Inn aller vnderthenigkeit bereit allezeit zuuor, Gnediger Furst vnd Herr, Dieweil E. F. G. Inn Irer Visitation Ordenung gnediglich versehen, Es sollen die SuperIntendentes Jerlichen vff den Sontag Trinitatis Zu samen kommen, sich aller vorfallenden kirchensachen beratschlagen vnd vergleichen, Also sein wir samptlichen gehorsamlichen alhie erschienen, der kirchenhendel, auch was vns sonst vorgetragen wurde, nach vnserm besten verstand erwegen, vnd bescheiden, Vnd mit neben anderen disse hierin verzeichnete, vnd beigelegte puncte vorgelauffen, welche wir E. F. G. nicht sollen vnanzeigt bleiben lassen, E. F. G. gnedige huelff vnd beystandt anruffende." Nun folgt zuerst eine, wie es scheint, zumeist gegen den Landgraf selbst gerichtete Beschwerde über ordnungswidrige Verwendung der Stipendiatengelder, sodann eine Erinnerung in Betreff der bereits

---

1) Eine ergänzende Bemerkung findet sich in einem Briefe des J. Pistorius an den Superintendenten Boltzius zu Darmstadt, worin namentlich auch über die Schriften, welche Pistorius seinem zu Kassel angefertigten Referat zu Grunde legte, Einiges gesagt ist. Es heißt in diesem Briefe, welcher zu Nidda am 5. December 1561 geschrieben wurde, unter Anderem (Retter I, S. 90): „Coacta est autem Synodus propter dissensionem coenae Domini. Nam Principes Augae (Augustanae) Confessionis a . . . . . et nobis petierunt clarum consensum ut perspicue fateremur, quaenam sit nostra in negotio coenae Dni sententia. Cum autem desperaremus de nostra concordia aut potius consensione: divina bonitate per Principem oblatum est scriptum satis longum scholarum *Witebergens.* et *Lips. Theologorum*, quo medio factum est ut conscriberetur a nobis et *Principe* concors consensio, quae ita confirmata est, ut in omnibus ditionibus ita profiteri debeatur."

in Arbeit genommenen Reformationsordnung der Universität, ferner ein sehr weises Gutachten über die von Philipp projectirte Versetzung des seiner Gemeinde anstößigen und von derselben arg mishandelten Pfarrer M. Arnold Methusalem zu Marburg und endlich der oben S. 500. mitgetheilte Bericht über den derzeitigen Stand der Vorarbeiten zu der Landesagende [1])." Zum Schlusse sagen die Superintendenten: „Disses seint gnediger Furst vnd Herr die puncte vnd Articul so wir E. F. G. haben anzeigen sollen, gantz vnderthenig pittende, E. F. G. wollen dieselben gnediglich annemen vnd darin verschaffen, was christlich und der pillicheit gemeß, wie wir dessen gar vertrostet E. F. G. thun werden," „Darmit wir denn E. F. G. gar dem Allmechtigen Zu langwiriger vnd glücklicher gesuntheit vnd regirung gantz vnderthenig empfelend."

XXV. 1562. — Daß die Abhaltung einer Synode zu Marburg um die Zeit des Dreikönigstages dieses Jahres einmal projectirt war, berichtet der Superintendent Pistorius in einem Briefe vom 5. December dem Superintendent Weltzius. Es sollte daselbst de promovenda reformatione ecclesiarum und wohl namentlich über die Landesagende verhandelt werden [2]). — Ueber eine in diesem Jahre zu Ziegenhain gehaltene Synode ist bereits oben S. 472. berichtet. Es wurde daselbst aber nicht bloß die Sache Novimagus des Jüngeren sondern auch Anderes vorgenommen.

XXVI. 1563. — Eine im Mai dieses Jahres zu Marburg versammelte Synode, wahrscheinlich eine Generalsynode stellte über den Heidelberger Katechismus ein Gutachten aus [3]). Auch wurden daselbst zwei Geistliche der Grafschaft Oberkatzenellenbogen über ihre Abendmahlslehre verhört, worüber J. Pincier in einem

---

1) Ueber die ersten Puncte wird an den entsprechenden Stellen in den folgenden Kapiteln das Genauere mitgetheilt.

2) Retter I. S. 90. Es ist die betreffende Stelle abgedruckt oben S. 500. Anm. 2.

3) Vergl. B. I. S. 756. u. Leuchter S. 172. u. 173.

Briefe dem H. Bullinger berichtet [1]). Aus dem Briefe Pincier's ergibt sich, daß unter Anderen J. Pistorius zu Marburg anwesend war. — Daß die auf einer Diöcesansynode zu St. Goar in diesem Jahre versammelten Geistlichen der niederen Grafschaft einstimmigen Protest gegen den Agendenentwurf des Hyperius einlegten, ist bereits oben S. 500. erzählt.

XXVII. 1564. — In diesem Jahre ertheilten die Marburger Theologen dem geistlichen Ministerium zu Wetzlar ein Gutachten über die Frage, ob römische Christen bei den evangelischen Taufen als Gevatter und bei der Communion in evangelischen Kirchen zuzulassen seien [2]). Daß dieses Gutachten von einer Synode ausgestellt wurde, wird freilich nicht gesagt. Daß aber 1564 eine Synode abgehalten wurde, wird durch Anderes wahrscheinlich gemacht [3]).

XXVIII. 1565. — In diesem Jahre fand zu Kassel im Juni **eine Generalsynode** Statt. Auf derselben schrieben die Superintendenten die Vorrede zu der 1566 gedruckten Kirchenordnung [4]) und erließen einen Generalerlaß an alle Pfarrer des Landes, worin sie denselben eine strengere Anwendung der kirchlichen Disciplinargesetze auf sie selbst in Aussicht stellten. Der Generalerlaß erging im Namen des Superintendens generalis Melchior Crolius [5]) und der Superintendenten Joh. Pistorius, Kasp. Tholde, Grau, Wolfgang Ellebrogus (nomine Voltzii) und Kasp. Kauffunger [6]). Noch berichtet Pistorius in einem Briefe an den Pfarrer Ritter über diese Synode: „Communicavit Princeps nonnulla scripta Wittenbergensium et Virtembergensium Theologorum satis prolixa, in quibus satis acriter dimicant de quibusdam phrasibus majestatis Christi, ita

1) Ein Genaueres in dem Kapitel über theol. Streitigkeiten.

2) Leuchter p. 181.

3) Denhard S. 378. gehört nicht hierher. Es ist in der Anmerk daselbst 1565 statt 1564 zu lesen.

4) Vergl. dieselbe.

5) Hierfür ist wahrscheinlich zu lesen: Melchior Scotus Goarinus Superint.. Vergleiche den Anhang zum siebenten Kapitel.

6) Rommel II. S. 184.

tamen, ut concordiam et pacem invicem offerant« Daß auf[1]) eben dieser Synode auch Universitätssachen verhandelt wurden, ist wenigstens wahrscheinlich[2]).

XXIX. 1566. — Ueber eine im Herbste dieses Jahres in Kassel abgehaltene Synode, welche ein Gutachten in dem Pfalz-Würtembergischen Streit abgab, ist bereits B. I. S. 756, wo auch die Synodalmitglieder genannt sind, berichtet. — Daß im Frühjahr 1566 aber auch die gewöhnliche Generalsynode abgehalten wurde, ist mehr als wahrscheinlich[3]).

XXX. 1567. — Am 20. April dieses Jahres wurde in Kassel die **Generalsynode** abgehalten. Sie beschäftigte sich unter Anderem mit Angelegenheiten der Stipendiaten[4]). — Am 23. September 1567 wurden auf einer Diöcesansynode zu St. Goar, wo Landgraf Philipp der Jüngere anwesend war, den Pfarrern der niederen Grafschaft die das Bekenntnis betreffenden Bestimmungen des Testamentes Landgraf Philipp des Großmüthigen publicirt[5]).

§. 47.

Fortsetzung.

Das Friedberger Ruralkapitel.

Ein eigenthümlicher Synodalverein, welcher dazu auf älteren Grundlagen errichtet, oder vielmehr nur eine evangelische Umbildung eines älteren katholischen Vereines war, bestand in der Wetterau.

Schon lange Zeit existirte in der Wetterau eine der in Nord- und Mitteldeutschland seit dem dreizehnten Jahrhunderte an so vielen Orten auftauchenden Kalandsgilden. Es waren

1) Ritter, evangel. Denkmahl S. 294.

2) Heppe, das rechtliche Verhältnis S. 11. u. 12.

3) Im März 1566 erließen die Superintendenten mit Mitgliedern der Universität einen die Stipendiatenanstalt betreffenden Abschied. Heppe a. a. O.

4) Heppe a. a. O. S. 21.

5) Special-Widerlegung S. 26.

diese erweiterte Decanatsvereine, welche von den Weltgeistlichen nach dem Vorbilde der Gewerbsgilden gebildet waren und den Zweck hatten, den Weltpriestern eine Concurrenz mit den sie überwuchernden geistlichen Orden zu ermöglichen. Es hatten daran theils Priester (die eigentlichen Kalandsherrn), theils Laien (Kalandsbrüder) Antheil, und sollten letzteren die guten Werke dieser Gesellschaften in demselben Grade wie anderen Laien, welche in ein näheres Verhältnis zu geistlichen Orden traten, die Verdienste der Mönche zu Gute kommen. Die Mitglieder des Kalands waren unter Anderem verpflichtet für die lebenden und verstorbenen Genossen zu beten und Messe zu halten. An ihrer Spitze stand ein Dekan. Bei ihren Zusammenkünften, welche ursprünglich an den Kalenden eines jeden Monats Statt fanden und mit Mahlzeiten verbunden waren, wurden von den Kalandsherrn kirchliche Gegenstände besprochen [1]). Die Wetterauische Kalandsgilde, zu welcher neunzig Pfarrer gehörten, war zu Zeiten nicht bloß eine zahlreiche, sondern auch eine reiche. Ihren Vereinigungspunct hatte sie zu Friedberg. In der Regel wurde sie kurzweg als das Friedberger Ruralcapitel bezeichnet. Mit ihrem besonderen Namen hieß sie fraternitas Pelicani.

Als in der Wetterau die meisten Geistlichen der Reformation beitraten und somit sich an dem katholischen Kaland nicht mehr betheiligten, schalteten die wenigen noch übrig gebliebenen römischen Priester mit dem Vereinseigenthum lange Zeit ganz willkührlich. Sie nahmen die Renten für sich allein in Anspruch, zerstreuten den im Kapitelhause vorhandenen Hausrath, versetzten Briefe, minderten den Kapitalstock und thaten noch vieles Andere, woraus dem Kapitel der größte Schaden erwuchs. Da traten endlich einige der evangelisch gewordenen Pfarrer in Friedberg zusammen, ließen durch einen Notar ein Verzeichnis der noch vorhandenen Eigenthumsgegenstände aufnehmen und sendeten zwei Abgeordnete nach Marburg, welche den Landgraf Philipp baten, „daß er, da die meisten Geistlichen der Grafschaft Nidda von alten Zeiten her zu diesem Kapitel gehört hätten, auch

---

1) Die Laien hatten an diesen Besprechungen keinen Antheil.

ziemliche Zinsen aus der Fuldischen Mark in dasselbe flössen, aus gnädigem Bedünken dieser Sache gnädige Versehung thun, auch Mittel und Wege vorschlage und helfe, daß dieses Kapitel wieder in einen christlichen Gebrauch und Wesen aufgerichtet, und hinfort darin also möchte erhalten werden." Der Landgraf verfehlte nicht auf dieses Gesuch hin alsbald die anderen Herren, aus deren Gebieten Geistliche zu diesem Kapitel gehört hatten, zu einer gemeinsamen Berathung einladen zu lassen. Am 15. November 1565 traten Gesandte des Landgrafen, nämlich der Superintendent J. Pistorius aus Nidda und der Rentmeister Joh. Mechbach von Grünberg und Gesandte der Grafen Philipp von Solms, Ludwig zu Stollberg, Ernst und Eberhard von Solms-Lich, der Vormünder der Herrn zu Solms-Rödelheim und der Grafen von Hanau und Münzenberg, sowie Bevollmächtigte der Burg und der Stadt Friedberg in Friedberg zusammen.

Der Beschluß, welcher von diesen gefaßt wurde, lautet folgendermaßen: „Daß erstlich solcher Convent und Synodus durch die Pfarrherrn, wie die bezeichnet befunden und stehen, im Jahre wie vor Alters zweimal, nämlich den Dinstag nach dem ersten Sonntag post Trinitatis und dann wiederum den Dinstag nach Galli besucht und gehalten werden soll, nämlich also, daß der Synodus mit Gott vor allen Dingen angefangen werde, des Morgens mit der Predigt göttlichen Worts, sammt dem Gebrauche... Demnach soll von einem aus den Pfarrherrn, welchem das vom Supremo auf vorigem Synodo befohlen worden, eine lateinische Oratio an den ganzen Synodum de officio pastorum, utilitate synodorum und dergleichen Sachen beschehen und verrichtet werden. Wenn die verrichtet, soll omnium Capitularium praesentia von dem Supremo befragt und erkundigt werden, von allen Personen und jeder, welchermassen die Lehre von ihnen vermöge der prophetischen und apostolischen Schriften, wie die jetzt in der Augsburgischen Confession summarie begriffen, geführt und treulich mit Fleiß getrieben worden, mancherlei Secten, Irrthum und Spaltungen vorzukommen. Ist die Frage de dispensatione sacramentorum, wie sie es mit den Feiertagen gehalten, und mit den piis ritibus umgegangen, welche auch so viel möglich

sich einer Gleichförmigkeit vereinigen sollen, doch der christlichen Libertät in dem nichts benommen. Ist zu inquiriren vom Leben der Pfarrherrn, und so daran Mangel befunden, soll derselbe vom Supremo und Definitoribus sich zu bessern ernstlich vermahnt werden, kommt er aber wiederum ohne alle Besserung, soll er von den jetzt gemeldeten in Strafe genommen werden; will alsdann keine Besserung erfolgen, soll von viel gemeldeten der Obrigkeit geschrieben werden, auf Mittel und Wege zu denken, daß er vom Officio abgeschafft werden möge. Soll auch von Häusern und Gebäuden den Kirchen zuständig Befragung geschehen, wie ein jeder, oder wem es gebührt, dieselbige im Brauch und Besserung erhalten, und so vielleicht in diesem Fall Mangel befunden, soll er mit Ernst angehalten werden, bei einer Strafe in diesem Falle (sich) besser zu erweisen, oder der Obrigkeit geschrieben werden, drein zu fahren, auch darauf zu dringen mit der Obrigkeit, daß den Kirchen an ihren Renten und Zinsen nichts von Pfarrherrn veräußert werde."

Weitere Beschlüsse dieser Commission setzten fest, daß wie früher auf jedem Convent den Armen zwei Achtel Frucht ausgetheilt, ferner ein Vermögensverwalter verordnet und aus der Zahl der Kirchendiener zu Friedberg ein Supremus erwählt werde. Zu der nächsten Frühjahrssynode (1566) sollten auch die übrigen Berechtigten geladen, auf der ersten Herbstsynode aber durch den Supremus und die Definitores, deren nachmals zwölf waren, in Gegenwart je eines von jedem der betreffenden Landesherren zu designirenden Pfarrers die Rechnungen abgehört werden. Die noch vorhandenen Einkünfte schlug man zu 200 Gulden Geld und 48 Achtel Korn an. Die Zahl der zu dem Convente gehörigen Pfarrer belief sich auf neunzig. Im Jahre 1571 waren die Capitularen: J. Pistorius, Superintendent zu Nidda, J. Gernandus zu Braunfels und G. Beilstein, Superintendent zu Weilburg, Archipresbyter aber: M. Phyldius.

Es bestand dieses Ruralkapitel in dieser seiner neuen Gestalt bis zum Jahre 1657 [1]).

---

1) Kuchenbecker, Anal. Hassiaca V. p. 128—144.

§. 48.

Die Pfarrer.

Den Pfarrern, d. i. den Aeltesten so im Worte arbeiten, fiel in Hessen wesentlich derselbe Berufskreis wie in den anderen evangelischen Ländern zu.

Sie sollten das Evangelium predigen, die Sacramente verwalten, mit den Aeltesten die Kirchenzucht handhaben, die Schulen beaufsichtigen, den Confirmandenunterricht ertheilen und die Kastenrechnungen abhören. An dem oberen Kirchenregiment hatten sie durch die Zuziehung zu den Synoden einen gewissen Antheil. Die Ernennung der Aeltesten, Diakonen und Opfermänner ging theils von ihnen, theils von den Aeltesten und der Gemeinde aus[2]). Kirchenbücher sollten sie seit 1537 führen[3]).

Ein wichtiges Vorrecht genossen die Pfarrer dadurch, daß sie von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit eximirt und unter die Jurisdiction der Superintendenten und Synoden gestellt waren. Nur wenn man sie bei groben Verbrechen auf der That ertappte, oder der Landesherr einen besonderen Befehl erlassen hatte, durften die bürgerlichen Gerichte gegen sie einschreiten[4]). Das Recht

---

1) Agende von 1566. Bl. IV. „Die andern werden genannt Presbyteri oder Seniores, welche zweyerley die Schrifft anzeiget. Etliche arbeiten im wort oder lehre, vnd außtheilung der heiligen Sacrament, welche man sonst Hirten und *Doctores*, das ist, Lehrer nennen mag. Denen andern aber stehet zu, fleissiges auffsehens, daß alles so die regierung der Kirchen belangt, trewlich versehen werde."

2) Das Genauere in den nächstfolgenden Paragraphen.

3) Richter I. S. 282. b (1537) und Agende von 1566 Bl. XXIII. CXXX. CLX. Nach letzterer sollten die Presbytern, die Getauften und die Confirmanden in die Kirchenbücher eingetragen werden. Ueber die Verwaltung der Pfarrbibliotheken vergl. Richter I. S. 284. u. 285. und Agende von 1566. Bl. LII.

4) Vergl. die Ordnung von 1537, Richter I. S. 283. und die Agende von 1566. Bl. XXXVII. — Interessant ist in dieser Hinsicht ein Fall, den die Diöcesansynode zu St. Goar (1558) vortrug: Ein Pfarrer Petrus Rodus zu Padberg, der seine Gemeinde hinterlistig überboten hatte, wurde von dem

die Geistlichen zu suspendiren, stand nur den Superintendenten, das Recht der Versetzung und Absetzung den Synoden in Gemeinschaft mit dem Landesherrn zu. Die Kirchenzucht gegen sie handhabten theils die Aeltesten, theils die Synodalen, theils die Superintendenten, theils die Generalsynoden.

Alte und kranke oder arme und besonders würdige Pfarrer erhielten Zuschüsse aus den Visitirgeldern, welche die Superintendenten auszutheilen hatten [1]), oder wurden aus einzelnen Stiften [2]) unterstützt. Manche ganz abständige Pfarrer wurden in den noch vorhandenen Klöstern untergebracht [3]). Von Frohnen

---

Oberamtmann und Superintendenten gestraft. Da das Zerwürfnis zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde sich steigerte, kam der Handel vor die Synode und wurde hier geschlichtet. Vor der Synode benahmen sich die Abgeordneten der Gemeinde „geschlachter und geuolgiger" als der Pfarrer. Aber der Pfarrer suchte sich zu rächen. Am nächsten Pfingstfeste schimpfte er einen sehr ehrbaren Mann einen Judas und Verräther, ja wiederholte diese Beschimpfung trotz der Warnungen des Beschimpften. Nun wurde der Pfarrer auf das Neue bei dem Superintendenten verklagt. Dieser bemühte sich vergeblich den Pfarrer zur Zurücknahme seiner Injurie zu bewegen. Statt dem Superintendenten zu folgen, veranlaßte er, daß diese Sache an den Oberamtmann kam, der ihn abermals und zwar in Gemeinschaft mit dem Superintendenten verhörte. Hier trat der Pfarrer höchst stolz und lästerlich auf. Nun kam die Gemeinde bei dem Superintendenten um Versetzung ihres Geistlichen ein. Dieser war anfangs dazu bereit sich versetzen zu lassen, protestirte aber dann. Darauf kam die Sache allein an den Oberamtmann, „denn, sagte die Synode, so er sich ans weltliche Recht begibt, mußte er billig dessen Last und Beschwerde ertragen". Aber auch diesmal ging der Pfarrer den Oberamtmann mit Scheltworten an. Zuletzt berief der Superintendent eine Synode, welche nach vielfacher Berathschlagung für gut ansah, die Sache an den Landesherrn zu bringen, „da nach der Visitationsordnung gegen keinen Pfarrer mit Entsetzung vorgeschrieben werden dürfe."

1) Vergl. B. I. S. 147. und oben S. 552. Anm. 1.

2) Vergl. B. I. S. 148. u. 149. Die Kasseler Generalsynode von 1553 beantragte z. B. bei dem Landgrafen, daß ein Rothenburger Lehen, welches Antonius Corvinus gehabt, an zwei alte würdige Pfarrer vergabt werde. Vergl. auch den Brief des Kymäus S. 552. Anm. 1.

3) Duller, neue Beiträge S. 22. 28. — Die Ordnung von 1537 schon

und Abgaben waren die Pfarrer frei. Die Ordnung von 1537 bestimmte: „Es soll kein Pfarrherr, Kaplan oder Prediger von den Pfarr- und Kirchen-gütern, auch ihrer Person und Viehes halben zu frohnen oder zu dienen schuldig sein, sondern frei gehalten werden. Hätten sie aber Bauern- oder Bürger-güter ererbt oder zu sich erkauft, davon sollen sie thun nach Geburnis; gleicherweise soll es auch mit den Schulmeistern, Opfermännern und allen anderen Kirchendienern gehalten werden [1]). Die Söhne der Pfarrer wurden, wenn sie sich den Studien widmeten, vor Anderen mit Stipendien versorgt [2]).

Die Absenz wurde abgeschafft. Schon 1537 wurde bestimmt [3]): „Es will auch unser gnediger Furst und Herr hinfürter keine Pastorei noch Pfarrei denn allein denen, so sie selbst besitzen und versehen wollen, verleihen; auch keinem einige Absenz noch Abnutzung hiervon zu fordern noch zu haben gestatten. Was aber in des Pfarherrn Unterhaltung übrig, soll in anderen christlichen Gebrauch gewendet werden." Die Kirchenordnung von 1557 aber sagte [4]): „Damit auch die Pastores desto besser studiren, Bücher zeugen mögen und ihren Kindern das tägliche Brod zu geben haben, hospitales sein können, so hat unser G. F. und Herr die Absent abgeschafft und etliche Geschlechter vom Adel, aus christlichem adeligem Bedenken, selbst willig nachgelassen und

---

bestimmte (Richter I. S. S. 283.): „Im fall aber das ein Pfarherr krank, alt oder sunst abstendig wurde, so sol alwege der Superintendens des selbigen zirgks ein Nachbaur Pfarhern ordenen, welcher auff ein zimliche belonung des selbigen Pfarrherrns Pfar vnnd Pfarrkinder mit allen Dingen, gleich wie sein eigen Pfar versehe, bis so lang solchem gebrechen rath funden werde, damit der kranke oder vnnermögliche seiner pfar nicht entsetzt werden möge, er hette denn sonst van andern geistlichen güttern aus gnaden vnsers G. H. ein gnugsame versehung."

1) Richter I. S. 284.

2) Ebend. S. 285. — Auch genossen die Pfarrer noch andere Vorrechte, wie das des abgabefreien Bierbrauens.

3) Ebendaselbst.

4) Ebend. II. S. 504.

zu einem gar löblichen Exempel der Ritterschaft nicht mehr heben und haben wollen."

Eine Regelung der Besoldungen der Pfarrer ließ der Landgraf im Jahre 1540 vornehmen. Es liegen darüber zwei Ausschreiben desselben, das eine vom Dinstage, das andere vom Freitage nach Cantate vor. Der Landgraf verordnete darin, daß die Superintendenten von ihren Pfarrern genaue Verzeichnisse über ihr Einkommen einforderten und daß den einzelnen nach Befinden etwas zugelegt oder ein Abzug gemacht werde. Die Besoldung der Stadtpfarrer sollte auf 70 bis 80 Gulden, die der Landpfarrer aber auf 50 bis 60 Gulden gesetzt werden. Wenn von Klostergütern Zulagen gegeben würden, welche jedoch zumeist bereits verwendet seien, so sei dafür Sorge zu tragen, daß nicht die Güter zerstückelt, sondern von den betreffenden Vögten aus der Einnahme von den Gütern jährliche bestimmte Summen ausgezahlt würden. In entsprechenden Fällen dürfe man mehrere Dörfer zu einer Pfarrei vereinigen. Zur Prüfung der eingesendeten Verzeichnisse und zur definitiven Regelung der ganzen Sache trat eine Commission in Ziegenhain zusammen. Zu dieser gehörten die Pfarrer J. Leningus, der Superintendent A. Kraft, Heinze von Lüders und der Rath Hartmann Schleier[1]).

Daß diese Commission nicht alle Uebelstände zu beseitigen vermochte, ergibt sich theils aus den Klagen einzelner Synoden[2]), theils aus dem Berichte der 1556 ausgesendeten außerordentlichen Kirchenvisitatoren.

Mit der Prüfung der Pfarramtscandidaten ward in den ersten

---

1) Kasseler Archiv. — Nach dem Register des Archivs befand sich in demselben auch (vom Jahre 1544): „eine Ordnung der Pfarrherren, wie deren Namen, jährliches Einkommen, ihre Geschicklichkeit, Leben und Wandel erkundigt werden solle."

2) So klagte eine Synode, daß der Pfarrer Daubenheimer zu Geran, der sieben Dörfer zu versehen und mit dem Visitatoramt beladen sei, nur 60 Gulden, zwei andere nicht über 30 Gulden Einnahme hätten. Sie beantragte Erhöhung dieser Pfründen.

Jahren der Professor und Visitator Adam Kraft [1]) und dann in Folge einer Bestimmung von 1531 die Universität beauftragt [2]). Im Jahre 1537 wurden die Prüfungen den Generalsynoden, also dem Collegium der Superintendenten, zugewiesen [3]). Aus dem Berichte der 1559 abgehaltenen Synode geht hervor, daß die Candidaten, sofern sie in Marburg studirt hatten, ein Zeugnis über „Studien, Zucht und Leben" beibringen und aus dem „Examen" des Melanchthon oder Hyperius gefragt werden sollten [4]). Wahrscheinlich auf den Antrag des Hyperius wurden in der Agende von 1566 dann abermals Aenderungen vorgenommen. Es wurde, und zwar theils um den Studirenden eine Anregung zu gewähren, theils um den Prüfungen eine mehr wissenschaftliche Haltung zu geben, theils und vorzüglich aber, weil man in Marburg über den Wandel, das Bekenntnis und den Fleiß der Studirenden am leichtesten genaue Nachrichten einziehen könne, beschlossen, daß die Prüfungen fernerhin in **Marburg** und zwar von dem dasigen **Superintendenten**, von den **Professoren der Theologie** und den **Pfarrern** gemeinschaftlich vorzunehmen seien. Es wurde in dem Reglement ganz besonders betont, daß der Lebenswandel und der geistliche Charakter der Studirenden in demselben Grade wie die wissenschaftliche Bildung in Betracht gezogen werden solle. Die Examinatoren sollten durch Einsicht in die betreffenden bei dem Superintendenten abzugebenden Zeugnisse und durch privatliche Nachforschungen sich von dem Bekenntnis und Leben des Candidaten eine möglichst genaue Kenntnis zu verschaffen suchen. „Man solle auch von ihm fragen, was ihn bewege, daß er sich in das Predigtamt gedenke zu begeben." Die wissenschaftliche Bildung solle man dadurch zu erforschen suchen, daß man den Candidaten nach Anleitung der loci communes über die Hauptstücke der christlichen Lehre, welche er mit Stellen der h. Schrift zu begründen habe, in genere exhortatorio und in der Polemik examinire, ihm eine

---

1) Vergl. oben S. 317. und (1530) Rommel II. S. 110.

2) Vergl. S. 317.

3) Landesordn. I. S. 102. Vergl. auch Kirchenordn. von 1557.

4) Kasseler Archiv.

Schriftstelle zur populären Erklärung und einige Fragen vorlege, welche sich auf seine Gemüthsstellung und Gesinnung bezögen. Wenn Candidaten, worüber in gemeinsamer Sitzung zu berathen und beschließen sei, für würdig erachtet würden, zum Predigtamt zugelassen zu werden, so sollten die Examinatoren ihnen tröstlich zureden, sie ihrer Berufung gewiß machen und ihnen namentlich versprechen, für sie zu beten. Die Zeugnisse sollten von allen Examinatoren unterschrieben werden. Solche Examina sollten aber zweimal im Jahre, im Anfange des Hornung und im Anfange des September abgehalten werden [1]).

Ueber die Berufung der Pfarrer bestanden, soweit nicht besondere Rechte der Gemeinden oder der Patrone concurrirten [2]), seit 1537 folgende Vorschriften [3]): Es mußten die Superintendenten nach gemeinsamer Berathung und in Eilfällen der Superintendent der betreffenden Diöcese, welcher hierbei einige nächstgesessene Pfarrer zuzuziehen hatte, der hirtelos gewordenen Gemeinde einen Prediger zur Probe zuweisen [4]). Hatte dieser die Probe gut bestanden, so wurde er vor die Synode beschieden und geprüft und angewiesen, bei wahrem Glauben und Treue und mit seiner Handschrift zuzusagen, daß er ohne Wissen und Willen der Synode nichts Neues vornehmen wolle. Dann endlich wurde er, „beneben einem besonderen fürstlichen Befehl durch zwei nächstgesessene gelehrte Pfarrherrn mit vorgethaner Predigt, Gebet und großer ansehnlicher Reverenz als ein frommer gelehrter Diener der Gemeinde befohlen und commendirt.“ Später gestalteten sich die Verhältnisse einfacher. Die Superintendenten stellten für sich die Pfarrer an und ordinirten sie selbst. Ueber die Ordination wird unten Genaueres mitgetheilt werden.

---

1) Bl. XX—XXIV.

2) Vergl. S. 544. Anm. 4. und §. 52.

3) Richter I. S. 283.

4) Doch mußte der Candidat, um auch nur zum Probedienst zugelassen werden zu können, vom Landesherrn durch die Superintendenten, welche ersterem ein Empfehlungsschreiben ausstellten, einen fürstlichen Befehl auswirken lassen.

§. 49.
Die Aeltesten.

Das Amt der Aeltesten (Senioren, Presbytern) d. i. derjenigen Diener, welche die Verwaltung der Kirche über sich haben, wurde durch die im Jahre 1539 veröffentlichte Ordnung der Kirchenzucht eingeführt und in späteren Ordnungen, wie namentlich in der Landesagende von 1566 [1]), auf das Neue anerkannt und zur Geltung gebracht.

Es fiel in den Berufskreis dieser Aeltesten:

I. Die Aufsicht über die Pfarrer und die Vertheidigung derselben gegen Verleumdungen. „Welche Aelteste vor Allem ein besonders fleißiges Aufsehen auf die Prediger haben sollen, damit dieselbigen ihres Amtes recht auswarten, in Lehre und Leben, und wo sie das thun, sie vor dem falschen Verleumden treulich vertheidigen, wo aber dessen bei ihnen Mangel erfunden würde, daß sie daran seien, damit solches durch sie oder die Oberkeit gebessert würde [2])."

II Die Förderung und Vertheidigung der christlichen Lehre, die Aufsicht über den Lebenswandel aller Gemeindeglieder und die Berathung aller wichtigeren Kirchenangelegenheiten mit den Pfarrern, „welchen sie und sonderlich im Regiment Hülfe thun sollen [3])." „Und wo die christliche Lehre gegen Jemand zu vertheidigen oder irrige Leute zu berichten, oder etwas anderes Wichtiges, von wegen der Kirchen zu handeln, vorfallen wird, so sollen allweg die Aeltesten dabei sein und ihren getreuen Rath und Hülfe dazu nach ihrem besten Vermögen beweisen, damit Alles in den Kirchen desto ordentlicher vertrauter und zu mehrer Besserung verrichtet werde." „Nun diesen Aeltesten soll in jeder Kirche aufgelegt und befohlen werden neben und mit den Dienern des Wortes die gemeine Seelsorge

1) Vergl. auch Landesordn. I. p. 125. 154. (1512 u. 1561) und die Kirchenordnungen von 1555 (Hüttenberger) u. 1557.

2) Zuchtordn. von 1539. Vergl. Agende von 1566 Bl. LIIII. und XXXI.

3) Agende von 1566. Bl. XXXVIII.

und der Hirtendienst[1]), daß sie nämlich ihres besten Vermögens dazu rathen und helfen, daß alle Getaufte, Jung und Alt, in christlichem Glauben und Leben zeitig und genugsam gelehret und dazu vermahnet und angehalten werden, und wo Jemand an diesem Etwas fehlet, auch zeitig mit guten Fugen begegnet werde, es sei an der Lehre oder am Leben[2])." „Vor allen Dingen aber sollt Ihr sammt den anderen Kirchendienern mit höchstem Fleiß verhüten, daß nicht etwa eine Verfälschung der Lehre entweder durch die so in der Kirche öffentlich predigen oder durch falsche Lehrer und Wölfe, so heimlich neben einschleichen und listiglich betrügen wollen, eingeführt werde; und so Ihr etwas dergleichen vernehmen würdet, sollt Ihrs alsobald den Anderen anzeigen und mit ihnen rathschlagen, wie man ein solches Unglück abwenden möge. Solche Vorsichtigkeit will auch von Nöthen sein, damit die Sacramente recht ausgetheilt und gereicht werden und Alles, was sonst wohl geordnet ist oder noch soll angericht werden, zu erhalten." „Letztlich was sich sonst weiter zutragen wird, darin die Ministri Euere treue Hülfe und Beistand bedürfen, als so es würde von Nöthen sein auf ettliche vorgelegte Fragen zu antworten oder Zwietracht und Zank aufzuheben, oder die einander zuvor feind und gehässig gewesen zu versöhnen, oder den Armen, so die Kirche um Hülfe anschreien, Steuer zu thun, oder aber was man sonst weiter zu schaffen hat: in dem Allem sollt Ihr willig sein und nichts abschlagen, das zu Erbauung Anderer und Erhaltung der reinen Religion gelan-

---

1) Die Kirchenordnung von 1557 sagt schon (Richter II. S. 505): „Dieweyll aber Ein Mann kein Mann, wie die Teutschen sagenn, vnd ein Pfarherr alles, so ihnn Christlicher gemein notigk ist, zue besseren, wiessenn nicht kann, Muß man etliche Seniores habenn, die do seyenn Oculi episcoporum," und die von 1566 in der Anrede bei der Ordination (Bl. XXXI.): „Das jr den andern Dienern so im wort arbeyten, in allen dingen mit trewem radt vnd hülff forderlich seit, gleich wie sich dan auch dapffere vnd weyse Radsherrn gegen dem Burgemeyster halten, wo eyn gute ordnung in gemeynem nutz sol angerichtet werden."

2) Zuchtordnung von 1589.

gen möge [1])." Auch werden die Diakonen angewiesen, daß sie, so etwas in ihrem Amte vorfalle, daran sie Zweifel und Mangel hätten, solches an den Pfarrer und die Aeltesten der Kirchen gelangen ließen [2]).

III. Die besondere Fürsorge für die Betheiligung der Kinder an dem Katechismusunterricht und für deren Confirmation. Namentlich sollten die Aeltesten auch den Prüfungen der Confirmanden beiwohnen, bei der Confirmation selbst ein Zeugnis für die Reife der Kinder ablegen und bei der ersten Communion diesen, „als die welche ihnen den Weg zeigen," vorangehen [3]). Einige der betreffenden Stellen der Kirchenordnungen lauten wie folgt: „Zum Dritten sollen die Aeltesten der Kirchen sammt den Dienern des Wortes anrichten und daran sein, daß alle Kinder, wenn sie des Alters halben fähig sein mögen zu dem Katechismus geschickt werden, welche Katechismen man auch an jedem Orte wohl anrichten kann auf solche Zeit, daß ein Jeglicher seine Kinder dazu zu schicken unbeschwert sein wird." „Welche Kinder nun durch die Katechismen im christlichen Verstande so weit gebracht sind, daß man sie billig zum Tische des Herrn sollte zulassen, sollen die Aeltesten und Prediger versehen, daß dieselbigen — vor ihren Aeltern und Vätern vor aller Gemeinde — dargestellt werden [4])."

IV. Die Handhabung der Kirchenzucht. Hierüber ist das folgende Kapitel zu vergleichen [5]).

Nach den Bestimmungen der Agende von 1566 sollten die Presbyteren auch bei der Wahl der Diakonen und Opfermänner

1) Agende von 1566 Bl. XXXI. u. XXXII.

2) Ebend. Bl. XXXV. b. — Auch sollten sich die Aeltesten an einem jeden gemeinen Bettage miteinander besprechen von den Stücken, so dem Volke vorzutragen am nützlichsten sei. Bl. CV.

3) Ebend. Bl. CXLIV. CXLVIII. CLIX.

4 Zuchtordn. von 1539. Verg. Agende von 1566.

5) Uebrigens sollten die Kirchenältesten, um befähigt zu werden an Anderen die Kirchenzucht zu handhaben, vor Allem untereinander an sich selbst die Zucht zur Ausübung bringen und sich demgemäß in den Presbyterien vermahnen und warnen. Agende von 1566. Bl. XXX. b. — Auch waren die Presbyteren Mitcensoren in der Beichte. Agende von 1566. Bl. CLXIV.

mitwirken[1]), zu den Synoden zugezogen werden[2]) und sich an der Spendung der Sacramente betheiligen dürfen[3]).

Zu Aeltesten sollten nur Männer gewählt werden, welche „die würdigsten, bescheidensten, eifrigsten und frömmsten im Herrn und die auch bei der Gemeinde die best vertrautesten und wohlgemeintesten sind, so man immer in der Gemeinde haben mag[4]).“ „Zu diesem Amte aber muß man eben solche Leute, so viel den Eifer und das Leben betrifft, erwählen und haben wie auch zum Predigtamt, ohne allein daß sie nicht dürfen also vortrefflich gelehrt sein[5]).“

Ueber den Wahlmodus bestimmt die Ziegenhainer Kirchenzucht: „Und möchte besserlich sein, daß solche Aelteste theils von dem Rathe oder Gerichtsherrn, theils von der Gemeinde gewählt würden.“ Die Agende von 1566 aber sagt[6]): „Darum sollen in einer jeden Kirche die Diener derselbigen Gemeinde sammt Etlichen, beide vom Rathe und aus der Gemeinde, diese Aeltesten erwählen. Von der Form und Weise der Erwählung findet man Act. 14. daß es gemeiniglich durch Suffragio und Stimme geschehen.“

Ueber die Zahl der Presbytern war keine genaue Bestimmung gegeben. Es sollte dieselbe sich nach der Größe und dem Bedürfnis der Gemeinde richten[7]). In Marburg waren zwölf Kirchenälteste.

Schon die Zuchtordnung von 1539 empfahl die Ordination der Presbytern: „Und wäre auch gut, daß man sie in der Kirche mit öffentlichem Gebete und Vermahnung zu ihuen

---

1) Agende von 1566. Bl. XXXVI. Auch bei der Bestimmung der Dauer der Probezeit der Diakone concurrirten sie. Ebend. Bl. XXXIV. u. XXXV.

2) Ebend. Bl. XIII.

3) Ebendas. Bl. CLX.

4) Zuchtordnung.

5) Agende von 1566. Bl. XXX. Vergl. auch die Kirchenordnung von 1557. Richter II. S. 505. a.

6) Bl. XXX.

7) Vergl. das Genauere ebendaselbst.

den Aeltesten, ihres Amtes fleißig zu warten, zu der Gemeinde, denselbigen Aeltesten im Herrn herzlich zu gehorchen, bestätigte und ihr Amt also heiligte, deren Amt und Dienst auch die Obrigkeit getreulich erheben und darob halten soll als ob dem nothwendigsten und heilsamsten Dienst und Amt, so nach dem Amte der Lehre in der Kirche sein mag." Ausdrücklich angeordnet wird die Ordination in der Ordnung von 1557 [1]), und ein treffliches Formular für dieselbe liefert die Agende von 1566 [2]).

§. 50.

Die Diakonen und Kastenmeister.

Die Landesagende von 1566 führt als drittes resp. viertes Amt das der Diakonen auf: „welchen die Sorge und das Aufsehen der Kirchengüter befohlen wird, auf daß die Diener göttlichen Wortes und die gemeinen Armen nothdürftiglich erhalten werden." Ihr Beruf besteht näher darin, die Renten und Zinsen der Kirche einzunehmen und auszugeben und über dieselben Rechnung zu führen, namentlich aber für die Armen und für die kirchlichen Gebäude Sorge zu tragen. „Desgleichen den Armen und Allen insgemein, welche die Kirche nach dem Vermögen ihrer Güter und nach eines Jeglichen Nothdurft erhalten soll, zu rechter Zeit gleichmäßig Hülfe und Steuer thut, auf daß sie nicht Mangel leiden. Ihr sollt auch die Kirche in gutem Bau halten und wohl mit zusehen, daß die Gebäude, so der Kirche zustehen, keinen Schaden nehmen, und endlich diejenigen, so die Kirche zu erhalten schuldig, nicht versäumt werden."

„Es sollen aber dieselbigen erwählet werden durch die Stimme der Prediger oder aller Aeltesten, darnach Etlicher aus dem Rathe, item mit Bewilligung Etlicher aus der Gemeinde darzu verordnet [3])."

Nach einer Probezeit, während welcher sie unter Anleitung

---

1) Vergl. Richter II. S. 505. b.

2) Bl. XXX. u. s. w.

3) Bl. XXIII.

der älteren Diakonen dienen sollten, wurden sie ordinirt. — Es scheint dieses Amt, dessen Functionen zumeist mit dem der Kastenmeister zusammenfielen [1]), nicht zu wirklicher Geltung gekommen zu sein.

Diejenigen Kirchendiener, welche in der späteren Zeit den Titel Diakonen führten, waren nicht Armendiakonen, sondern Gehülfen der Pfarrer, zweite und dritte Geistliche resp. Kapläne [2]).

Auch die Diakonen und Kastenmeister (sogar auch die Opfermänner!) durften in Nothfällen die Pfarrer bei der Administration des h. Abendmahles unterstützen.

§. 51.

Die Opfermänner.

Die Opfermänner sind nach der Angabe der Landesagende aeditui, custodes, janitores. Auch sie sollen ehrbaren und gottseligen Wandels sein und durch die Pfarrherrn und Aelteste mit Wissen und Willen des Superintendenten angenommen werden [3]).

Die Ordnung von 1537 schrieb vor: „Es soll aber nicht gelitten werden, daß die Opfermänner heimliche oder öffentliche Lehre treiben, sie wären denn hierzu tauglich von den Superintendenten und Synodo angesehen und zum Predigen verordnet.“ „Auch soll man den Opfermännern ihre verkauften Häuser und ihren alten Lohn geben, damit sie bleiben und ihres Dienstes treulich warten mögen [4]).“ Letzterer Bestimmung scheint theilweise schlecht nachgelebt worden zu sein, denn es klagten die Superintendenten auf einer Synode: „Es wird den Opfermännern an etlichen Orten ihre Besoldung geschmälert, daß man untüchtige Leute jetzt zu solchem Dienst annehmen muß. Wäre deswegen nöthig und nützlich, daß E. F. G. gnädiglich verschafften,

---

1) Vergl. die Kastenordnung von 533.

2) Kapläne werden genannt z. B. 1537 bei Richter I. S. 282. a.

3) Blatt XXXVI. vergl. mit Richter I. S. 285. u. 286. (Ordn. von 1537).

4) Kasseler Archiv.

daß man den alten Sold ihnen geben sollte, daß man zu diesem Dienste auch tüchtige Personen gebrauchen möchte, das hoch nöthig."

§. 52.

Die Gemeinden.

Die Rechte der Gemeinden und somit die Idee des allgemeinen Priesterthums kamen auch nach der Beseitigung der Homberger Reformationsordnung in Hessen wenigstens in einem gewissen Grade zur Anerkennung.

Es geschah dieses vor Allem durch die Ordnung der Kirchenzucht von 1539 [1]) und die mit dem Inhalte dieser Ordnung in Einklang stehenden Bestimmungen der späteren Zeit. Die durch jene aufgestellten Kirchenältesten waren Organe der Gemeinden, durch welche ebensosehr dem Lehrstande gegenüber die Rechte und Ansprüche der Gemeinden zur Geltung gebracht und der Lehrstand auf seine heiligen Pflichten hingewiesen, als in den Gemeinden die Zucht gehandhabt wurde.

Wenn weiterhin bestimmt war, daß der Rath und Verordnete der Gemeinden bei der Wahl der Aeltesten und Diakonen concurriren sollten, so war hierdurch in den angemessenen Grenzen auch eine unmittelbare Theilnahme und zwar sowohl der aristokratischen als der demokratischen Elemente der Gemeinden am Kirchenregiment anerkannt.

Aber auch in noch weiterem Umfange wurden den Gemeinden Rechte zugesprochen, namentlich hinsichtlich der Bestellung der Pfarrer. Wenn die Ordnung von 1537 bestimmte, daß die Candidaten vor ihrer Anstellung in den Gemeinden einen Probedienst thun sollten [2]), die Kasseler Kirchenordnung in dem Ordinationsgebet die Worte gebrauchen ließ: „Du wollest diese, die von Deiner Gemeinde zu solchem Dienste erwählet

1) Doch kommt schon 1537 ein Gemeindeausschuß vor, der bei der Visitation vor dem Superintendenten erscheint.

2) Landesordn. I. S. 102.

sind u. s. w.[1])", die Ordnung von 1557 erklärte: „es sollen die gelehrten Männer zum Predigtamte erwählt und in die Kirchen hin und wieder nach der Regel des h. Paulus gesendet werden" und die Agende von 1566 endlich[2]) festsetzte: „und da die Gemeinde einen vorschlagen und zum Prediger begehren würde, soll derselbige vor allen Dingen ernstlich examinirt werden, und da er beides in Lehr und Leben geschickt und rechtschaffen befunden wird, zum Dienst und Verwaltung der Kirchen zugelassen und bestätigt werden," — so könnten solche Aussprüche für sich selbst die Vermuthung erwecken, daß den evangelischen Gemeinden in Hessen bei der Bestellung der Prediger sogar ein solcher Einfluß verstattet gewesen wäre, welcher wenn zu allen Zeiten so namentlich in den damaligen im höchsten Grade bedenklich erscheinen müßte. Aber in solchen und anderen Formeln wurde sich zumeist doch nur zu dem idealen Rechte der christlichen Gemeinden bekannt. Factisch übten nicht auch die Landgemeinden, sondern nur die städtischen Gemeinden ein Wahlrecht aus. Jene waren zumeist darauf beschränkt bei der Besetzung der Pfarrstellen (und ebenso der Superintendentenstellen) das ihnen ebenfalls zugesprochene[3]) und allerdings schwer zu verkümmernde Recht auszuüben, Gott während der Vakanzzeit darum anzuflehen, daß er ihnen abermals gute und fromme Hirten schenken möge.

Die städtischen Gemeinden dagegen haben ihr Wahlrecht sowohl damals als in späteren Zeiten meist zu behaupten gewußt. Selbst in Hofgeismar, Frankenberg und anderen kleineren Städten wählen die Gemeinden ihre Pfarrer durch ihre Zünfte und den Rath[4]).

---

1) Richter I. S. 304.

2) Bl. XX.

3) Die Agende von 1566 (Bl. VI. u. XVIII.) enthält Aufforderungen zu derartigen Kirchengebeten.

4) In Homberg an der Ohm schlug der Superintendent einen Prediger vor und die Gemeinde wählte. Strieder XV. S. 357. In einzelnen Fällen

Erwähnenswerth ist endlich auch das, daß in Hessen nicht bloß Senioren, Kastenmeister, Diakonen und Opfermänner [1]), sondern selbst Studiosen der Theologie bei der Spendung des heiligen Abendmahles sich activ betheiligen durften.

(vergl. Bach S. 89.) scheinen die Gemeinden sogar bei der Besetzung von Patronatspfarreien mitgewirkt zu haben.

1) Agende von 1566 Bl. CLX.

Achtes Kapitel.

Die Kirchenzucht.

---

§. 53.

Geschichte der Kirchenzucht vor dem Jahre 1537.

Sogleich beim Beginne der Reformation in Hessen, schon in der 1526 von Lambert von Avignon entworfenen Reformationsordnung wurde die Kirchenzucht in das Auge gefaßt. Genannte Ordnung bestimmte, daß die kirchliche Zucht nach Matth. XVIII. gehandhabt werden und daß das Recht, den Bann und die Wiederaufnahme der Gebannten zu verfügen, von der Gemeinde, resp. den stimmberechtigten Mitgliedern derselben, welchen der Bischof (Pfarrer) zu präsidiren habe, zustehen solle [1]).

Lambert von Avignon hatte die Nothwendigkeit der Einführung der Kirchenzucht wahrscheinlich schon durch seinen Verkehr mit den Waldensern einsehen gelernt. Weiter angeregt hatten ihn die Straßburger und Zwingli. Mit letzterem correspondirte er noch von Straßburg aus. In Straßburg selbst, das für die Entwicklung der Zucht in der deutschen evangelischen Kirche eine außerordentlich große Bedeutung gewonnen hat, regten ihn namentlich sein Landsmann Farel, der erste Beförderer der Kirchenzucht in Genf, und Carlstadt, ferner aber Bucer und Capito an. Letzterer hat die

---

1) Vergl. das Genauere in B. I. §. 14. und oben §. 25.

Kirchenzucht in seinem 1527 herausgegebenen Katechismus sogar bereits zum Gegenstande des Unterrichts der Kinder gemacht.

Da die Homberger Reformationsordnung aus triftigen Gründen nun aber nicht zu wirklicher Geltung kam, so mußte die hessische Kirche — wie sehr auch das Hervortreten antinomistischer Richtungen [1]) die Einführung einer eigentlich kirchlichen Zucht erheischte — ebenso wie alle andere evangelische Kirchen sich anfangs mit dem schlechten Surrogate bloßer Polizei-Ordnungen behelfen. Am wichtigsten ist von den in Hessen erlassenen sittenpolizeilichen Ordnungen die schon im Jahre 1526 publicirte [2]). Eine auch in Hessen gültige kirchliche Ordnung, welche unter Anderem auch kirchliche Zuchtmittel, die Sacramentsperre und den Bann anempfiehlt, der sächsische Unterricht der Visitatoren, scheint, da diese Ordnung keine Organe, welche die Kirchenzucht handhaben konnten, aufstellt, ebensowenig in Hessen als in Sachsen in dieser Hinsicht praktische Bedeutung erlangt zu haben. Lambert von Avignon beklagte sich noch im Jahre 1530 bitter, daß in Hessen die Kirchenzucht ganz darniederliege. [3]).

1) Lauze I. S. 376. sagt mit specieller Rücksicht auf Hessen, nachdem er vorher das Eindringen der antinomistischen Lehre des J. Agricola erwähnt hat, darüber Folgendes: „Hiebeneben lereten auch etliche weiter, Die Gebott Gottes, sonderlich die zehen gebott In den zweien Taffeln verfasset, weren vns dorumb nicht gegeben, das wir sie halten konten oder solten. Item, da einer schon ein Bub, Wucherer, Volseuffer oder mit andern dergleichen groben Sunden behaft were, wen er nur an Christum glaubte, so wurde er doch selig vnd gerecht, dorffte sich fur der anclag des Gesetzes weder furchten, noch erschrecken, Den Christus hette das selbige erfulet vnd auffgehoben. Weiter fand man Irer auch (diese waren wahrscheinlich von wiedertäuferischen Lehren angesteckt) die da hielten, das alle die so ein mal den Geist vnd vergebung der Sunden empfangen hetten, oder glaubig weren worden, wen die hernach schon sundigten, so bliebben sie doch gleichwol Im Glauben, vnd schadete Inen solliche sunde gar nicht, begonten demnoch zuruffen, Thu nur was du wilt, glaubestu so ist alles nichts, der glaube vertilget alles." Seite 382. weist Lauze dann noch im Speziellen nach, wie durch die Schuld und Unwissenheit der Prediger solchen Irrthümern Vorschub gethan worden sei.

2) Hess. Landesordnungen I. S. 49.

3) Baum, Lambert v. Avignon S. 168.

Daß man in Hessen aber fortwährend die Fragen der Kirchenzucht in sehr ernstliche Betrachtung zog, erhellt nicht nur aus der Kirchenordnung von 1532, sondern auch aus den Verhandlungen einer im Jahre 1533 abgehaltenen Synode.

Die Kirchenordnung von 1532, welche übrigens nicht zu gesetzlicher Geltung gekommen zu sein scheint, verordnete[1]): „Des volcks vberfarung sal der Pfarher mit dem Wort rechtfertigen. Die Verachter aber des worts sol man mit verwilgung der gemeyn nach dem beuelch Christi Math. 18. von der Christlichen versamlung durch den Ban absondern.“ „Niemant sol zu gelassen werden zum Nachtmal Christi er hab sich dan zuuor seinem Pfarhern mit namen angesezygt vff das er seiner sele fur gar bekant sey. Auch verhoret werde was er verstehe vnd wisse vom glauben vnd wo es imant von notten getrostet vnd vnderweiset werde. — Darumb aber sollen sich vornemlich mit namen anzeygen die da durch die entpfahung des libs und bluts Christi sich vor Christen ausgeben dem Pfarhern, vff das ob sie sich im wandel nicht Christlich hielten, vermant: vnd wo sie nicht besserten verbannt werden mogen. Solcher verzeichniß abgescrift sol der Pfarher bey sich halten, nach dem wandel seines Pharvolcks als eyn fleyssiger vff seher mit ernst fraghen. — Die aber sich nicht angeben wollen auch vff die furnemste fragstuck Chatecismi zu antworten nicht wissen oder wollen, sollen vom gehore Gotlichs worts nicht verstossen seyn, ob sie villicht durch gehore desselbigen zu recht bracht vnd selig werden mochten. Zumb Nachtmal aber sollen sie nicht zu gelassen werden nicht zwar auß Tyranischen furhaben, sonder viel mere darumb das wir das heillichthumb nicht fur die hunde werffen vnd der schatz vnsers himlischen reichthumbs nicht verlestert Viel mere aber die lere vnsers heilants Christi in allen stucken auch mit seiner ordnung gepreisset werd Amen.“

Daß auf einer im Jahre 1533 zu Homberg abgehaltenen Synode über die Kirchenzucht verhandelt wurde, ersehen wir aus Gutachten Luthers und Melanchthons. Das Bedenken des Er-

---

1) Richter, Kirchenordn. I. S. 163. u. 164.

stetren, welches unter dem 6. Juni genannten Jahres ausgestellt ist, führt die Aufschrift: „an Doctor Tilman Schnabel und die anderen hessischen Bischoefe, die im Schlosse zu Homberg versammelt sind." Luther pflichtet darin, freilich nicht ohne zugleich darauf hinzuweisen, daß in dieser Zeit die Aufrichtung einer Kirchenzucht manches sehr Bedenkliche habe, den kirchenzuchtlichen Bestrebungen der hessischen Theologen bei. Er räth an, daß man die Kirchenzucht nur sehr allmählig einführe, daß man sich zunächst darauf beschränke, die Unkirchlichen nicht als Taufpathen zuzulassen und vom Sacramente auszuschließen, und warnt davor, daß man schon jetzt die excommunicatio major zur Anwendung zu bringen suche und der bürgerlichen Obrigkeit in kirchenzuchtlichen Dingen eine Mitwirkung verstatte [1]). Wir sehen zu-

---

1) De Wette IV. p. 461: „Gratiam et pacem in Christo. Optimi et charissimi viri, ad litteras et petitiones vestras valde et candidas et pias breviter respondeo pro tempore et otio. Zelum vestrum pro Christo et disciplina christiana vehementi gaudio cognovi: sed in hoc saeculo tam turbido et nondum satis pro recipienda disciplina idoneo non ausim consulere tam subitam innovationem. Man muß furwahr die Bauren lassen ein wenig versausen, und einem trunkenn Mann soll ein Fuder Heu weichen. Es wird sich selber schicken; denn wir's per legem nicht mugen treiben. Res est magna, non in se, sed propter personas, quae potentes sunt movere turbas nobis incompescibiles, qui sumus radix in terra sitienti, necdum excrevimus ad ramos et folia. Interim hoc consulerem, ut sensim et paulatim, sicut nos hic facimus, inciperemus primum arcendo a sacramento eucharistiae eos, qui digni videntur excommunicatione: haec est vera excommunicatio, quam vocant minorem: deinde ne permittatur adstare baptismati ad lavandos pueros. Nam ea, quae politica prohibet excommunicatio, nobis nullo modo est tentanda, primum quod non sit nostri juris, nec nisi ad eos pertinet, qui volunt esse veri Christiani: deinde quod hoc saeculo excommunicatio major ne potest quidem in nostram potestatem redigi, et ridiculi fieremus ante vires hanc tentantes. Nam quod vos sperare videmini, ut executio vel per ipsum Principem fiat, valde incertum est, nec vellem politicum magistratum in id officii misceri, sed omnibus modis separari, ut staret vera et certa distinctio utriusque magistratus. Boni con-

gleich aus diesem Gutachten, daß die hessischen Theologen oder wenigstens ein Theil derselben sich zu größerer Strenge hinneigte und in der Gefahr stand, eine Concurrenz der Obrigkeit und namentlich des Landesherrn zu verstatten und herbeizuwünschen. In demselben Sinne wie Luther sprach sich Melanchthon in zwei Briefen an Adam Kraft und Anton Corvinus, von denen der letztere auf der Seite der milderen Parthei gestanden zu haben scheint, aus [1]).

§. 54.

Geschichte der Kirchenzucht von 1537—1548.

Die ersten Schritte zur wirklichen Einführung einer Kirchenzucht wurden im Jahr 1537 gethan und bald darauf, 1539, die Ziegenhainer Ordnung der Kirchenzucht erlassen. Professor Richter rühmt von letzterer: „Diese Ordnung der Zucht mit ihrem christlichen Ernste und ihrer christlichen Milde ist eins der denkwürdigsten Documente in der Geschichte evangelischer Kirchenverfassung“ [2]).

Diese Einrichtungen in Hessen geschahen aber auf Veranlassung

---

consulite hanc meam liberam et fraternam certe, sicut me sentio, vestri amantem, voluntatem. Christus gubernet vos spiritu suo sancto in perpetuum. Amen.“

1) Aus dem Briefe Melanchthons an Corvinus theilen wir Folgendes mit (Corp. Ref. II. p. 656): Respondit Lutherus nec dissuasit consilium instituendae excommunicationis, vides enim quam jaceat autoritas sacerdotum. Et certe politica excommunicatio mutanda (tentanda? vergl. Rommel II. p. 116.) non est. Scripsi *Adamo* eadem de re. Nachdem Melanchthon dann von der Wiederaufnahme der Gefallenen gehandelt und hierfür den paulin. Kanon: „tantisper fueratur ille, qui alienum tenet, donec volens tenet“ anempholen hat, fährt er fort: „Placet tamen mihi quod scribis, ut habeatur ratio aequitatis, quae ut optima omnium legum, etiam divinarum interpres. De *forma initiandi conjuges vetulas*, placeret mihi magis uti forma Pauli: Propter fornicationem habeat unusquisque uxorem suam. Saepe enim et hic vidi, irridere in vetulis formam illam: Crescite cet.“

2) Richter, Gesch. der Kirchenv. S. 185.

und unter Leitung des vielgenannten M. Bucer, welchem die gesammte deutsche und namentlich die hessische evangelische Kirche in so mannigfaltiger Hinsicht zu großem Danke verpflichtet ist. Bucer betrachtete die Einführung der Kirchenzucht als eins der wesentlichsten Bedürfnisse der evangelischen Kirche und die Förderung derselben als eine der Hauptaufgaben seines Lebens. Seit 1531 wirkte er für Aufrichtung einer kirchlichen Zucht in Straßburg und Ulm, seit 1537 in Hessen, 1543 in Köln, 1548—1551 in England. Am meisten kam er seinem Ideale in der hessischen und in der von ihm und seinem Freunde Lasky für die deutsche Londoner Fremdengemeinde entworfenen Ordnung nahe. Mannigfach angeregt hat er die Kirchenzucht aber auch außerhalb der eben genannten Kreise, theils durch seine reformatorischen Gutachten, theils durch persönlichen Verkehr, wie namentlich mit Melanchthon und Calvin, von denen der letztere 1538 seine französische Flüchtlingsgemeinde in Straßburg zu organisiren anfing, theils durch seine Druckschriften und namentlich seine Kirchenordnungen, wie die hessische und kölnische. Die hessische Ordnung der Kirchenzucht ist zum Theil in die kölnische Reformation herübergenommen, die Kölnische Reformation aber ist in England und bei Lasky's Organisationen in Friesland von Einfluß gewesen. Der Superintendent Sarcerius in Nassau und Johann a Lasky in Ostfriesland wurden von Bucer wahrscheinlich zur Zeit ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit im Kölnischen gewonnen. Ausführlicher hat sich Bucer über seine Ideen über die Kirchenzucht ausgesprochen zuerst in seinem 1534 gedruckten Straßburgischen Katechismus[1]) und dann (1538) in seinem ausgezeichneten Buche von der wahren Seelsorge und dem rechten Hirtendienste. In diesen und anderen Schriften Bucers ist alles das, was Calvin zuerst 1539 in der neuen Ausgabe seiner Institutionen geltend machte, bereits vollständig dargelegt und mit Nachdruck anempfohlen.

Nach Bucer ist die kirchliche Zucht specifisch verschieden von

---

1) Ueber das Amt der Presbyter publicirte er 1534 eine weitläufige Abhandlung in seiner Schrift an die Münsteraner.

der polizeilichen und muß, da sie von dieser niemals ersetzt wird, neben derselben hergehen. Sie wird auf den ausdrücklichen Befehl und im Namen und in der Kraft Christi ausgeübt. Nothwendig wird sie dadurch, daß nicht alle Glieder der ihren Begriff nach allen Seiten sehr allmählig vollständig realisirenden Kirche durch die Zucht des in der Predigt und im gewöhnlichen seelsorgerischen Verkehr gespendeten ermahnenden und strafenden Gotteswortes in der Heiligung erhalten und von der Sünde zurückgeführt werden. Ihr Princip ist die Liebe. Diese Liebe ist theils Selbstliebe der Kirche, theils eine Liebe, welche auf die Rettung ihrer Glieder bedacht ist. Die Selbstliebe der Kirche bedingt es, daß die Kirche und namentlich als eine Gemeinschaft der Heiligen, allen gröberen, relativen oder totalen, durch Wort oder That, in unchristlicher Lehre oder Sitte sich offenbarenden Negationen ihrer Idee gegenüber, ihre Idee und namentlich die von dieser geforderte Reinheit aufrecht zu erhalten und zu bewahren sucht. Sie thut dieses dadurch daß sie die Negationen ihrer Idee, welche von ihren eigenen Mitgliedern ausgehen, ihrerseits wieder negirt, d. h. durch ermahnende und strafende Zeugnisablage oder durch relative oder totale Ausschließung der Gefallenen aus ihrer Gemeinschaft darlegt, daß sie die einzelnen sündhaften Handlungen oder das ganze Leben einzelner ihrer Glieder als ihrer Idee widerstreitend erkennt. Die Kirche duldet nicht, daß ihre Glieder sie zu etwas Anderem machen oder als etwas Anderes darstellen, als sie ist und sein will. Die Liebe der Kirche zu ihren Gliedern aber, welche übrigens theilweise, (sofern nämlich die Erhaltung und Gesundheit ihrer Glieder ihre eigene Größe und Blüthe bedingt), mit der Selbstliebe zusammenfällt — heischt es, daß sie ihre Glieder durch ihre Zuchtmittel nicht zu verderben, sondern vielmehr zu retten sucht. Selbst der Bann wird von der Kirche nur in der Absicht erkannt, den Gebannten wo möglich zur Kirche zurückzuführen. Subject der kirchenzuchtlichen Gewalt ist die ganze Gemeinde d. h. alle lebendige Glieder derselben und namentlich — denn die Gemeinde hat als kirchlicher Organismus auch ihre vorzüglichen und deshalb mit besonderen Diensten betraute Glieder — ihre ordent-

lichen Seelsorger. Steht die privatliche Ermahnung und die geringere Züchtigung jedem Gliede und namentlich den ordentlichen Seelsorgern zu, so sollen die schwereren Züchtigungen nur von den ordentlichen Seelsorgern und die schwerste, d. h. namentlich der Bann, nur von der ganzen Gemeinde verhängt werden. Wesentlich nothwendig ist zur Ausübung einer erfolgreichen Kirchenzucht das Amt der Laienältesten. Diese, wozu die frömmsten und geistlich am meisten begabten Glieder der Gemeinde und zwar aus allen Bestandtheilen der Gemeinde zu berufen sind, haben ihre Bedeutung nicht nur dadurch, daß sie die Summe der seelsorgerischen Kräfte vermehren und namentlich besondere Gaben mitbringen, sondern auch dadurch, daß sie, dem Volke näher stehend, die besonderen Gebrechen und Sünden der Einzelnen und die Mittel denselben entgegenzuwirken, genauer kennen, ja in einzelnen Fällen mit einem vorzüglichen Zutrauen aufgenommen werden und endlich — was das Wichtigste ist — die Gemeinde in ihnen, als Repräsentanten derselben, zu ihrem ihr unveräußerlichen Rechte auf Mitwirkung bei der Kirchenzucht gelangt. Da das ganze Institut der Kirchenzucht vom Gemeindebewußtsein getragen werden muß und da ferner härtere Kirchenstrafen nach dem Willen des Herrn nur von der Gemeinde oder doch nur unter Zustimmung derselben verhängt werden dürfen, ja auch nur so dem Scheine oder der Möglichkeit, daß die Geistlichen die Kirchenzucht willkührlich oder tyrannisch handhaben vorgebeugt werden kann, und nun doch alle Mitglieder der Gemeinde aus vielen Gründen nicht zu allen Acten der Kirchenzucht zugezogen werden können, so ist es am zweckmäßigsten, wenn die Gemeinde an der Kirchenzucht vermittelst der Aeltesten betheiligt wird. Die ersten Kirchspielpfleger oder Laienälteste, welche mit den Pfarrern zu einem Colleg zusammentraten, setzte Bucer (1531) in Straßburg und Ulm ein. Besonderen Nachdruck legte er darauf, daß die Kirchenzucht und namentlich durch gegenseitige Censuren, auch auf die Geistlichen, bei denen am besten der Anfang gemacht werde, Anwendung finde. In allen wichtigeren Disciplinarfällen wollte er das Urtheil eines höheren kirchlichen

Vorgesetzten oder einer höhere Behörde, wie der Synoden, eingeholt wissen [1]).

Die ersten Einrichtungen der Kirchenzucht nach diesen Ideen Bucers wurden in Hessen, wie gesagt 1537, nämlich in einer gleichzeitig mit der sittenpolizeiliche Vorschriften enthaltenden Visitationsordnung erschienenen Ordnung, nämlich der über die Bestellung der Kirchendiener, anbefohlen. Diese bestimmte, daß die Gemeindeglieder und die Pfarrer nach Matth. XVIII. sich durch die geheime brüderliche Ermahnung, erst ganz privatim, dann aber vor mehreren Zeugen, ermahnen sollten, daß die unbußfertigen Pfarrer von ihren Amtsbrüdern „dem Superintendenten im Synodo" angezeigt werden, daß die Superintendenten bei ihren Visitationen einen Gemeindeausschuß von zwei oder drei Laien über das Leben des Pfarrers verhören und dann denselben, wenn er gefehlt, ermahnen und strafen, in Eilfällen auch suspendiren, und wenn er nach diesen Correctionen in seinen Lastern verharre, der Synode denuntiiren solle. Presbytern wurden durch diese Ordnung noch nicht bestellt, doch findet sich in ihr ein Ansatz dazu. Ueber den Bann enthält sie wenigstens keine ausdrückliche Bestimmung. Es wird in ihr nur gesagt: „Wie man es aber mit den gottlosen unbußfertigen gemeinen Leuten, so brüderliche Ermahnung vielmals gehört und doch verachtet, bei der Taufe und des Herrn Nachtmahl halten soll, haben die Superintendenten Befehl den Pfarrern Unterrichtung zu thun, damit ein jeder solches dermaßen halte, daß es zu christlicher Einigkeit, Friede, Nutz und Besserung des Nächsten dienen möge [2])."

Zu einer Art Abschluß gelangte dann aber die hessische Kirchenzucht durch die 1539 erlassene und mit der Kasseler Kirchenordnung und dem Kasseler Katechismus in enger Verbindung

---

1) Näheres über die Geschichte der Kirchenzucht in der ev. Kirche vor dem J. 1540 und namentlich über die Verdienste Bucers um dieselbe werde ich demnächst in einer besonderen Abhandlung veröffentlichen. Vergl. übrigens auch oben S. 487.

2) Hess. Landesordn. I. S. 101. und 104. Richters Kirchenordn. I. S. 281.

stehende Ziegenhainer Kirchenzucht[1]). Durch diese wurde das Amt der Kirchenältesten, **welche auch über die Pfarrer eine Art Aufsicht führen sollten** und der Bann eingeführt. Am ausführlichsten verbreitet sie sich über die brüderliche Ermahnung durch die Aeltesten, auf welche sie ein vorzugsweises Gewicht legt.

Die Erlassung der Ziegenhainer Ordnung wurde veranlaßt theils durch die rohe und unkirchliche namentlich auch in der Verachtung des Sacraments und des geistlichen Standes sich offenbarende Haltung der evangelischen Bevölkerung, theils und hauptsächlich durch die Rücksichtnahme auf die durch die Verordnung von 1537 nicht bewältigten und nur durch Concessionen für die Kirche wieder zu gewinnenden Wiedertäufer[2]). Wie anderwärts so forderten diese auch in Hessen, daß die Kirche, wenn sie sich mit ihr wieder aussöhnen sollten, im höheren Grade den Begriff einer reinen und heiligen Kirche zu realisiren suche[3]).

Da bereits oben[4]) über das Amt der Aeltesten überhaupt das Nöthige gesagt ist, so beschränken wir uns hier darauf, über die kirchenzuchtliche Thätigkeit der Aeltesten und sodann über die anderweitigen kirchenzuchtlichen Bestimmungen der genannten Ordnung, welche summarisch auch in dem Katechismus erwähnt sind, das Hauptsächlichste zu erwähnen.

Die Ziegenhainer Kirchenzucht befiehlt einmal daß die „väterliche Aufsicht" der Aeltesten mit aller christlichen Sanftmuth und Lindigkeit auch mit treuem und freundlichem Fürhalten der so reichen Gnade und des so strengen Gerichtes Christi, auch mit Anbietung freundlichen Berichtes und Unterweisens durch Gottes

---

1) Vergl. über dieselbe oben §. 34.

2) Uebrigens griffen beide Momente auch ineinander. Die Verachtung des Sacraments z. B., über welche die Kassel. Kirchenordnung klagt, wurde nicht am wenigsten durch die Polemik der Wiedertäufer herbeigeführt.

3) Siehe Näheres im Kapitel über die Wiedertäufer in Hessen. — In allen ev. Ländern und allen Reformatoren gaben die Wiedertäufer den Hauptimpuls zu den kirchenzuchtlichen Einrichtungen.

4) Vergl. S. 433. u. S. 587.

Wort" geschehe und sodann daß, was sie nicht oft genug zu wiederholen weiß, die Presbyteren und alle Gemeindeglieder mit den der Kirchenzucht Verfallenen und selbst den Verstocktesten, nicht jeglichen, sondern nur den unnöthigen und specifisch christlichen Umgang abbrechen sollen. Sie sagt in Bezug auf Letzteres unter Anderem Folgendes: „Wo denn Jemand so verstockt sein würde, daß er dieses Alles verachten und in seinem gottlosen Thun verharren wollte, Den muß man Gott und der Obrigkeit fahren lassen, doch soll man ihm nichts desto weniger alle bürgerliche und sonst schuldige Dienste und Gemeinschaft, auch Hülfe in Nöthen, so lange ihn die Obrigkeit dulden kann, leisten; aber dasselbige also, daß die Christen immer damit Ursache suchen, solche Leute zur Buße zu vermahnen und sich auch mit dem Aeussern von ihrer unnöthigen Gemeinschaft beweisen, als die ein herzlich Leid tragen ob solcher Leute ewigem Verderben, darin sie sich doch durch solch ihr gottlos Wesen stürzen [1])."

Die der Kirchenzucht Verfallenen theilt sie in zwei Klassen oder unterscheidet vielmehr zwei verschiedene Arten der Behandlung derselben, die eine, wornach sie anfangs, so lange sie sich noch nicht als verhärtet erwiesen haben, und die andere, wor-

1) Im Folgenden heißt es weiter: „Doch sollen dieses ewseren geschehen allein vor den vnnötigen vnd vnbesserlichen gemeinschafften, mit solchen leuten, als da sein die besondere gastung, vnd geselschafften, die eyn jeder allein mit den haltet, die ihm besonders verwandt, adder an deren thun er synder lust hat, adder denen er vmb entpfangene aber verhofften gutthaten, besonder ehr vnd lieb beweisen wil, Welcherley geselschafft offt die verwandten Freundt gegen eynander an verweis nach lassen, denn was bürgerlicher dienst, vnnd nodtwendiger hülff ist, odder auch der gemeynschafft vnd diensten, welche die leut eynander, aus der Ordenung Gottes leysten sollen, von wegen der Gesip odder Magschafft halben, aber auch von wegen anderer beruffunge verwandtnusse vnd zusamen kommungen, wie sichs in gemeinen diensten, inn reysen, herbergen, vff hochzeiten vnd andern gemeinen wirdtschafften, da einer zum andern, an seyn auschickung kömmet, begeben mög, Dis alles sollen die Christen allen jren Bürgern, nechsten verwandten vnd zukommenden, Ja auch Jüden vnd Heyden erzeygen vnnd beweysen."

nach sie nachdem sie sich als Unbußfertige und Verstockte dargestellt haben, zu behandeln sind.

Diejenigen, welche zur Zeit noch nicht für Verstockte zu achten sind, theilt sie wieder in drei Abtheilungen, solche, welche aus Irrthum oder sündlichem Hange sich dem kirchlichen Leben ganz entfremdet haben, solche, welche zwar zur Predigt, aber nicht zum Tische des Herrn gehen und endlich solche, welche zwar an der Predigt und dem h. Abendmahle sich betheiligen, aber durch ihr übriges Leben Aergernis gewähren. In Betreff Aller diesen drei Abtheilungen Angehörigen ordnet sie an: „Und wo sie (der Pfarrer und die Presbyteren) solche, die auch die Predigung und alles christliche Thun meiden, das geschehe denn aus Irrthum in der Religion oder aus fleischlichem Epicureischen Leben, finden, sollen sie sich sämmtlich berathen, wie und durch wen solche endlich doch erstlich zum Gehör göttlichen Wortes gebracht würden." Dieses wäre aber so zu erreichen, „daß entweder einer der Aeltesten einen solchen besonders anspreche, oder daß man andere Leute, es wären seine Freunde und Verwandte oder Andere an ihn schickte, oder daß man ihn vor die Aeltesten und Pfarrer sämmtlich (vor das Collegium derselben) berufe." Auch bestimmt die Ordnung, daß letztlich ein Jeder, welcher den vorausgegangenen privatlichen Vermahnungen keine Folge gegeben habe, vor das gesammte Presbyterium vorgeladen werde. Bei Aufführung der zur zweiten Abtheilung Gehörigen unterscheidet sie zwischen solchen, welche Verächter des Sacramentes sind und solchen, welche nur aus Irrthum sich vom Tische des Herrn fern halten. Letztere will sie durch freundlichen Unterricht und überhaupt dadurch daß sie nach Art der Katechumen behandelt werden, Christo näher gebracht wissen. Sehr weise ist endlich die Bestimmung über die Behandlung der in der dritten Abtheilung Begriffenen. Es wird darin namentlich davor gewarnt, daß nicht in das Leben der Betreffenden auf eine peinliche und inquisitorische Weise einzudringen versucht werde und bestimmt daß nur die eigentliches Aergernis gewährenden Personen als der Kirchenzucht Verfallene betrachtet werden [1]).

1) „Den man sunst niemands zu genaw ersuchen, oder deren dingen

Erst dann wenn die der Kirche Aergernis Gewährenden sich für diese linderen Zuchtmittel unempfänglich erwiesen haben, soll nach der Kirchenordnung mit härteren Mitteln, namentlich mit Sacramentsperre und eigentlichem Kirchenbann gegen dieselben vorgeschritten werden. Es sagt in Betreff dieser die genannte Ordnung unter Anderem Folgendes: „Wenn aber einer sie (die Seelsorger, d. i. den Pfarrer und die Presbyteren), und an ihnen also Christum und die Kirche ja nicht hören, und in seinem bekenntlichen Arge verharren wollte, dem sollen sie die Gemeinschaft des Tisches Christi absprechen." „Also sollen auch die recht geordneten Kirchen Christi, solch ihr Urtheil verkündigen und sie von der Gemeinschaft der Christen dermassen ausschliessen und als Heiden und Unchristen halten, damit nicht solcher Sauerteig den ganzen Teig des christlichen Volkes versäure und verderbe und auch dazu, daß solche, wo möglich, bei ihnen selbst durch solches Ausschließen und Meiden zu Schanden und also desto eher zur Erkenntnis ihrer Sünden und zur Besserung bewegt und angeführt werden." Die Excommunication soll zwar zunächst von dem Presbyterium erkannt, aber nicht wirklich verkündigt werden, wenn nicht der Superintendent nach gehöriger Revision der Sache das Urtheil bestätigt hat. Wenn es zur Besserung des Unbußfertigen oder der ganzen Gemeinde nützlich erscheint, soll überdies der Superintendent selbst an den betreffenden Ort berufen werden und dieser, aber erst dann wenn auch seine persönlichen Ermahnungen nichts fruchten, den Bann selbst verkündigen. In den meisten Fällen, und namentlich zu Anfang soll, es sei denn daß das Aergernis gar zu groß, der Bann nicht in Gegenwart der Gemeinde, sondern nur des Presbyteriums[1]),

halben, die etwan wol, oder zum wenigsten sonder schwere ergernisse vnd verletzung Christliches glaubens geschehen mögen, fur nemen sol."

1) Doch (soll der Bann verkündigt werden) in bey seyn der Seelsorger vnd Eltesten, der selbigen kirchen, bey den alles verbannen, noch zur zeit, vnd nicht vor aller gemeyn geschehen soll, denn wir nicht gedencken können, daß es noch zur zeit besserlich seyn würde, jemands fur aller gemein zu bannen, Es wäre denn zuuiel eyn grosses vnd offenbares laster." „Es wird auch solchs bannen, obs gleich alleyn vor den Eltesten geschehe, genugsam vnter die gemein ausbrechen, das in dem eyn ieder gotseliger, sich gegen den verbanten wol wirt zu halten wissen."

doch jederzeit mit großer Tapferkeit und ganz ernstlicher Erinnerung an die Gewalt der Kirche, die Menschen zu binden und zu lösen, verkündigt werden. Die Arten der Sünden, wegen welcher unter entsprechenden Umständen die Excommunication verhängt werden soll, sind unter Eintheilung in bestimmte Klassen in der genannten Ordnung gut und genau angegeben, und werden dazu auch mehr in das innere Gebiet des Lebens fallende Sünden gerechnet [1]).

Die Unbußfertigen durften laut der Ziegenhainer Ordnung nicht zu Gevattern zugelassen werden, deren Kinder aber, „weil die mehr der Kirche denn ihnen geboren", sollten durch gläubige Freunde oder durch andere Verordnete zur Taufe gebracht, hinsichtlich ihrer Erziehung und namentlich des Besuches des Katechismusunterrichtes von dem Aeltesten beaufsichtigt, ja wo möglich ganz in die Häuser anderer christlicher Leute aufgenommen werden. Ein Gebannter sollte von der Obrigkeit, wie dieses göttliches und kaiserliches Recht vorschreibe, zu einem ehrlichen Amte nicht zugelassen und wenn er sterbe ohne Mitwirkung der Kirche beerdigt werden.

Ueber die Wiederaufnahme der Gebannten war verordnet: „Wo denn von solchen, die zum Tisch des Herrn gegangen sind,

1) Diese Klassen sind folgende: I. Falsche Lehre. II. Gotteslästerung. III. Unbillige Behandlung und Verführung des Ehegemahls, der Kinder und des Gesindes. IV. Muthwilliger Ungehorsam gegenüber den Eltern und anderen Vorgesetzten. V. Oeffentliche und beharrliche Feindschaft gegen den Nächsten. VI. Kundliche Ungerechtigkeit der Menschen, sei es durch Wort oder That; namentlich auch Verläumdung und Wucher. VII. Oeffentliche Unzucht mit schändlichen Worten und Werken, oder auch ein Verhalten, wodurch man trotz erfolgter Warnung in dieser Richtung Argwohn gibt. VIII. Verruchte und viehische Unmäßigkeit in Essen und Trinken und anderem äußerem Thun. — Uebrigens bemerkt die genannte Ordnung selbst, daß, obwohl nach Paulus und deshalb auch laut der eben vorgeführten Klassification eigentlich auch die Trunkenbolde zu bannen seien, einstweilen, weil das Zutrinken zu allgemein geworden sei, von der Handhabung des Bannes gegen diese abzusehen, dagegen sich um so eifriger zu bestreben sei, auf solch Leute durch ernste und strenge Ermahnungen einzuwirken.

in die gar groben Sünden fielen, als Mord, Ehebruch und dergleichen, wenn die schon von der Obrigkeit gebüßt wären, und auch von ihrem Fall aufgestanden, so sollen sie die Aeltesten nacher zu ernstlicher Buße, auch der Kirche mit den Werken wahrer Besserung genug zu thun und rechte Reue zu beweisen vermahnen, und ihnen dazu eine benannte Zeit verordnen, welche Zeit sie dieselbigen des Tisches des Herrn heißen müßig stehen, bis sie da von wegen der Kirche — wieder zu Gnaden des Herrn und zu aller Gemeinschaft der Christen aufgenommen werden." Auch war vorgeschrieben, daß ein Gebannter nicht eher wieder zugelassen werde, „denn er mit Sichbegeben zur Besserung und auch thätlichen Beweisen derselbigen um Gnade und Verzeihung bei den Aeltesten bittlich nachgesucht hat."

Theilweise ergänzt wurden diese Vorschriften durch die Kirchenordnung für die Kirchen zu Kassel. Hier wurde nicht nur das Verbot wiederholt, daß Unkirchliche nicht zu Gevattern zugelassen werden sollten, sondern auch bestimmt, daß die Väter die Taufe der Kinder bei dem Pfarrer in eigener Person anmelden und eine entsprechende Ermahnung entgegen nehmen, ferner daß die Kirchenältesten mit den Pfarrern auch über die Sonntagsheiligung und die würdige Feier der christlichen Familienfeste wachen und daß jeder der Communicanten, um Ermahnung, Bericht, Trost und Absolution zu empfangen, sich dem Pfarrer nach der Vorbereitung besonders anzeigen solle [1]). Von besonderer Wichtigkeit aber war es, daß genauere Bestimmungen über die Ertheilung und die Beaufsichtigung des Katechismusunterrichtes gegeben und daß die Confirmation eingeführt wurde [2]). Da bei der letzteren die Getauften aus freiem Entschluß ihr Taufgelübde erneuerten und in die Kirche aufgenommen wurden, so wurde durch die Confirmation eine der wesentlichen Vorbedingungen der Handhabung der Kirchenzucht, nämlich die, daß diese-

---

1) Richter, Kirchenordn. I. S. 296. u. s. w. Uebrigens wird der Privatbeichte bereits in der Kirchenordnung von 1532 gedacht.

1) Vergl. Kasseler Kirchenordn. und die Ordnung der Kirchenzucht. Die Ueberwachung des Besuches des Katechismusunterrichtes stand den Aeltesten zu.

nigen, über welche die Kirchenzucht ergehen soll, aus freier Willensbestimmung der Kirche angehören, erfüllt.[1])

Wie Hessen schon früher durch seine in dieser Zeit überdies vervollständigten und von der sächsischen in wesentlichen Stücken abweichenden Kirchenverfassung einen Vorsprung vor Sachsen erhalten hatte, so hatte es durch die eben beschriebene Ordnung der Kirchenzucht Disciplinargesetze empfangen, welche nicht bloß vor den in Sachsen sondern auch vor den in allen evangelischen Staaten Deutschlands bis dahin erlassenen sich auszeichneten und selbst unter eintretenden ungünstigen Umständen auf das Leben der hessischen Kirche höchst vortheilhaft einwirken und demselben einen Aufschwung geben mußten, wie er in anderen deutschen und namentlich s. g. lutherischen Kirchen nicht gesehen wurde. Daß übrigens Luther nicht allein daran Schuld war, daß die sächsischen und andere lutherische Kirchen hinsichtlich ihrer Kirchenzucht so weit hinter Hessen zurückblieben, ja, abgesehen von der Privatbeichte und der privatlichen Abmahnung von dem Sacramente, einer eigentlichen Kirchenzucht ganz entbehrten[2]), erkennt man theils aus seinen Klagen[3]) über die sächsischen Zustände,

1) Vergl. Bucer, Bericht auß der h. geschrift u. s. w. Straßburg 1834. 4. Cap. IX. Hauptsächlich und auch in der oben erwähnten Hinsicht suchte Bucer durch Einführung der Confirmation den Forderungen der Wiedertäufer ein Genüge zu thun. Zuerst wurde er auf die Confirmation aber durch die Schwenkfeldtianer hingeleitet. — In demselben Jahre, 1539, führte Bucer und zwar ebenfalls im Zusammenhange mit anderen kirchenzuchtlichen Maßregeln die Confirmation in Straßburg ein.

2) Der Bann wurde längere Zeit hindurch gar nicht angewendet und als dieses dann wieder geschah, fiel dessen Handhabung den Consistorien zu. Vergl. Gieseler, Kircheng. III. 2. S. 366. u. 367.

3) Bei Gieseler sind derartige Aeußerungen Luthers und zugleich solche, in denen er seine in dieser Richtung gehegten Wünsche kund werden läßt, zusammengestellt. In einem Gutachten von 1532 sagten die Wittenberger Theologen: „Wir haben keinen andern Bann noch zur Zeit ufgericht, denn daß diejenige, so in offentlichen Lastern sind und nit ablassen, nit zu dem Sacrament des Leibs und Bluts Christi zugelassen werden; und das kann man damit erhalten, daß man bei uns niemand das heil. Sacrament reichet,

theils aus dem Lobe, welches er der Ziegenhainer Ordnung spendete [1]).

§. 55.

Fortsetzung

Nachdem wahrscheinlich noch vor dem Drucke der Ziegenhainer Zuchtordnung ein Versuch dieselbe einzuführen in Kassel gemacht worden war [2]), wurde sie gegen die Mitte des Jahres 1539 im ganzen hessischen Lande publicirt [3]). Daß dieselbe aber nicht

---

er sey denn zuvor durch Pfarrer oder Diakon verhört." „Aber dieser unser Bann, da privatim einem das Sacrament verboten wird, irret die bürgerliche Beiwohnung und Händel nichts." Luther selbst sagte 1539 in einer Vermahnung an die Wittenberger: „Es ist ein Geschrei unter euch kommen, darüber sich viele unnütz gemacht haben, daß man den Bann wiederum aufrichten wolle."

1) De Wette V. p. 551: „Placet exemplum Hassiacae excommunicationis: si idem potueritis statuere, optime facietis. Sed Centauri et Harpyiae aulicae aegre ferent," an Lauterbach in Beziehung auf das Herzogthum Sachsen. Wie Luther, was das Wesen der Sache betrifft, mit der hess. Ordnung übereinstimmte, erhellt noch näher aus der eben erwähnten Ermahnung an die Wittenberger, woraus Gieseler a. a. O. nach Walch XXII. 960. Bruchstücke mittheilt. Vergl. aber auch andere von Gieseler citirte Stellen, worin die Wittenberger sich selbst zu Gunsten der Bestellung von Senioren aussprachen, namentlich Corp. Ref. III. p. 965. (anno 1540), ibid. IV. p. 548. (anno 1541). Die Wittenberger Reformation Corp. Ref. V. p. 605. (1545), aber auch schon das Gutachten der Wittenberger von 1538, wollen dagegen das Bannrecht den Consistorien beigelegt wissen.

2) Bucer schrieb nach seiner Abreise von Kassel am 27. December 1538 (Evangel. Joh.) an den Landgrafen (Kassel. Archiv): „Gnediger F. und Herr ich hatte gestern vergessen E. F. G. zu bitten, das sie zu den erwelten eltesten der kirchen zu kassel hetten auch verordnet E. F. G. Stadthalter vnd Cantzler, nit das sie allemal zu derselbigen rath kämen, sondern inen in den höheren nötigen sachen berather sein sollen, vnd das doch allein im anfang, damit die erwelten nit zur sach zu kleinmüthig seien. Davon werden E. F. Gnaden die Prediger zu Cassel weiter berichten."

3) Siehe oben S. 486.

sehr bald überall zu wirklicher Geltung gelangte und noch weniger überall sofort heilsame Früchte erzielte, erhellt theils aus Briefen Bucers, theils aus mehreren fürstlichen Befehlen, worin die Einführung der Kirchenzucht auf das Neue anbefohlen wurde, theils endlich daraus, daß auch mehrere Polizeiordnungen, welche den Zuchtlosen weltliche Strafe in Aussicht stellten, erlassen werden mußten. In einer am Donnerstage nach Pfingsten 1542 an die Superintendenten erlassenen Verordnung heißt es z. B.[1]): „Wolgelerter lieber getrewer wir werden von vielen unserer Amptleuten vnnd Amptknechten, dem gemeinen Mann, auch Edeln vnnd unedeln berichtet, Das sich itzlich in Zimblicher antzal, predicanten vnnd seelsorger, vnnseres Furstenthumb vnnd Land, vbel halten, böses ergerlich leben furen, sich mit vollsauffen, spilen, wuchern, vnnd dergleichen, auch eines theils noch bösern lastern beladen, sich In den Zechen mit den leuten rauffen, schlagen, Zannken, vnd sonderlich auch gegen den weibern vnZuch-

---

1) Gleichzeitig wurde eine mit der oben im Texte mitgetheilten Verordnung an die Superintendenten zum Theil übereinstimmende Verordnung an die Pfarrer, und eine andere, kürzere, an die weltlichen Beamten (11. Juni 1542) erlassen. Diese beide sind abgedruckt in Landes-Ordn. I. S. 125. u. 126. Die obige Verordnung fand sich in dem Kasseler Archiv. — Interessant ist auch ein Anmahnungsschreiben an die Pfarrer, welches der L. Philipp am 10. August 1540 erließ. Dieses lautet nach Landesordn. II. Vorber. §. 84: „Lieber getrewer, Was gestalt Uns Gott der Allmechtig seinen vätterlichen zorn, eyn zeit jar hero, durch erscheinung etzlicher viler Cometen, Finsternus der Sonnen vnd Monats zuuor eröffnet, vnd durch mißwachsende jar, theure zeit, krieg, hunger, pestilentz, vnd andere zumtheyl vnerhörte, kranckheyten, villeicht vnser vilfeltigen sünden halben, hat erscheinen lassen vnd noch teglich erscheinen lesset, Das siehet vnnd befindet man augenscheinlich.“ „Derowegen so wöllest deine pfarrkinder in der predig fleissigst vermanen vnd anhalten, sich im Leben, Wandel vnd Wesen zu bessern, Auff das Gott, durch den sündlichen wandel, nit höher erzürnet werde, vnd Gott den allmechtigen weither fleissig zu bitten, Das Er vns allen vnsere missethaten verzeihen, seinen vetterlichen zorn miltern, vnd seine gnedige augen zu vns wenden wölle, Wie du solchs, wol weiter inen furzusagen wissen wirdest.“ „Das thun wir vns zubeschehen, zu dir mit gnaden versehen.“

täglich halten vnnd erZeigen sollen, Ob welchem allem wir, dieweil es wider Christlich ist, vnnd dartzu vil grosser ergernus pringt nit geringe sondern billich hohe und merkliche beschwerung tragen, Vnnd nun uns, als der Oberkeit, eignet vnnd gepurt, Euch zu ermanen vnnd hier Inn, gepurlichs vnnd ernstlichs einsehens zuhaben, So ist hiemit an Euch unser ernst begeren, Ir wöllet Zu gemut vnnd betrachtung furen, was Ir als ein Superattendens vor Gott schuldig seynt, das wir auch nit allein vff die vnderhaltung der kirchendiener, vnd Conservirung der kirchengutter (welchs doch wohl Zu rath Zu halten, vnd nichts abgehen zu lassen gantz recht ist) sondern auch vff die kirchen vnd dero diener vffzusehen, Das dieselbigen mit rechtschaffnen predigern vnnd lehrern versorgt werden, verordenet, vnnd demnach euch selbst dieser erzelten, oder dergleichen laster enthalten, Auch den predicanten vnnd kirchendienern Ewers beZirks, mit allem ernst vndersaget, das sie sich desselben gleichfalls enthalten, entziehen vnnd euffern, vnnd wo Ir darüber einen oder mehr befindet, die sollicher laster streflich weren, dieselbigen absetzet, Wo auch die laster Zu gantz groſſ, alsdann die noch ernstlich straffet, andere gottfurchtige männer, ob die schon nit so gelert, sonder gutts wandels, lebens vnnd wesens weren, an Ir statt ordnet, vnnd deßfalls keinem sollichs laster hingehen lasset, noch durch die Finger sehet, vor eins, Zum andern werden wir berichtet, Das noch in vilen kirchen vnnser Furstenthumb vnd Land, kein Seniores gewälet seyen vnnd das einestheils Predicanten, In Iren befolhnen kirchen des Jares kaum eine oder Zwei predigen thun, Darumb wir dann auch nit unbillich große beschwerung tragen, Derwegen so woellet mit allem ernst vnd vleiß, In ewerem beZirk daran sein, an wellichem ort noch kein Seniores erwelet sein, das die nachmalen ungesäumt erwelet, vnnd die predicanten In Irem kirchendienst vnd predigen emsiger vnnd vleyssiger seyen, Vnnd fürs Dritt, so befinden wir, daß die Ordnung zu Ziegenhain, der bruderlichen vnd christlichen vermanung halb gemacht, nicht gehalten wirdet, Denn man leider findet, so mit offentlichen lastern behenget vnnd beladen sein, die nichts destminder,

Zum Sacrament des leibs und bluts Christi, Auch zu vollnbringung des Sacraments der tauff mit hebung der kinder Zugelassen, vnnd nit vßgeschlossen, noch vil weniger dauon abzustehen betrawet, vnnd vermanet werden u. s. w." — Daß auch die Geistlichen selbst in dieser Zeit mit der Handhabung der Disciplin in der hessischen Kirche unzufrieden waren und namentlich über die Haltung der weltlichen Beamten zu klagen hatten, erhellt aus einem Gutachten der im August des Jahres 1544 zu Kassel und Rothenburg auf zwei Synoden zusammengetretenen niederhessischen Pfarrer und Superintendenten [1]). Noch mehr als alle diese

---

1) Neudecker Urk. S. 685. In diesem Bedenken, betreffend das in Aussicht gestellte Concil, die Reformation und die damalige gefahrvolle Zeit, heißt es unter Anderem: „Dann es Je an Reformation und guten Ordnungen, sonderlich In diesen landen, eyn Zeit hero nicht gemangelt, wie man sich aber zur Execution derselbigen erzeigt, Ist zu beclagen." „Damit aber nun hinfurter viel frommer Herzen sich weyther nicht zu beclagen haben und dem Zorn Gottes, so wir mit solcher verachttunghe Ja auch mit mercklichen Excessen und ubertrettunghe seyner gebot, auch aller guten ordnung und reformation, lengst wol verdienet, vorkummen wurde, haben wirs eintrechtiglich Itzo fur gut und nottig angesehen, E. F. G. hiemidt, als auch aynen Euangelischen Fursten und patron, der rechten reynen lehr und waren Religion undtertheniglich zu bitten, und vermanen, E. F. G. wolten doch dermal eins großen Ernst und mehr vleis beyhelen anzuwenden, die gute Ordnung und Reformation, so biß anher E. F. G. zu viel malen haben außgehen und publiciren lassen, ernstlich zu halten und zu handhaben, Das auch die ubertreter lauts derselbigen on alles ansehen der person mit rechten ernst gestrafft wurden." „Furnemblich aber das bey den Amptleuten und beyhelhabern allenthalben mit vleis auffs trew verordnet und beyholen mocht werden, Das sie zum ersten fur Ihre eygne person sich als Christen hierinnen erzeigten undt selbst auch solchen Ordnunghe In allem gemeß lebten. Alsdann where desto besser hoffnung zu haben, das auch die underthanen solchem Exempel nach desto gehorsamer und williger sich erzeigen wurden. Dann Itzo vast alle furneme Pfarherrn und Prediger hieruber einmutiglich klagen, das bißher solcher guten Ordnunghe schier keyne gehalten undt das Juden, Widderteuffer, Gotslestrer, Ehebrecher, Trunckenbolt und andere dergleichen ubertreter mher, ungestrafft bleiben, darans denn weither erfolgt, Das alle Zucht, Erbarheidt, Christ-

Thatsachen spricht aber dafür, daß die Vorschriften der Kirchenzucht sowohl gegen die Geistlichen als gegen die Nichtgeistlichen nicht sofort zu voller Anwendung gelangten, die häufige Zuhülfenehmung polizeilicher Maßregeln. Schon im Jahre 1543 mußte gegen die Gotteslästerer, Vollsäufer, Zauberer eine strenge Polizeiordnung [1]), der bald andere folgten, erlassen werden. Sehr charakteristisch ist namentlich eine in dem Jahre 1549 erlassene Verordnung, worin gesagt wird, daß diejenigen, welche bei dem Zehnuhrläuten nicht den Hut abzögen und mindestens ein Vaterunser beteten, mit Gefängnis bestraft werden sollten [2]).

Mit unermüdlichem Eifer und nachhaltiger noch als die hessischen Geistlichen wachte über die Aufrechterhaltung und Durchführung der Kirchenzucht in Hessen übrigens derjenige große Theologe, welcher die Ziegenhainer Ordnung entworfen hatte, Martin Bucer selbst. Namentlich durch ernstes Angehen gegen den Landgrafen, den er wiederholt und theils mündlich, bei seiner nicht seltenen Anwesenheit in Hessen, theils schriftlich, zugleich ihm selbst ein freimüthiger Sündenschoeffe werdend, an seine schweren Pflichten gegen die Kirche erinnerte und ihm die Noth der Kirche vorstellte — suchte er für gute Zucht und Heiligung des Lebens in dem evangelischen Lande Hessen zu wirken und der Landgraf wußte seinerseits ebensosehr Bucer als sich selbst dadurch zu ehren, daß er den Ermahnungen dieses Theologen willig nachkam und sogar dessen an ihn selbst gerichtete Bußpredigten dankbar anhörte [3]). Heben wir einzelne hierher gehö-

---

licher Bann ꝛc. schier gar dahin gefallen." Sonil wollen wir Itzt mit der Kurtz von unser landts und particular Reformation E. F. G. undtertheniglich angezeigt haben, der guten Zunersicht, E. F. G. als eyn Christlicher Furst und besonderer liebhaber aller Zucht und erbarkeit werden solchs In gnaden annehmen, dem auch dermassen nachtrachten, das man In dem allen uber keyne verseumbliche Execution mehr zu klagen habe."

1) Landes-Ordn. I. S. 127.

2) Stauffenberger Kirchenbuch.

3) Uebrigens verfehlten auch die hessischen Geistlichen nicht, den Landgrafen bisweilen ernst zu ermahnen. In dem oben citirten Bedenken sagten die auf den Diöcesansynoden von 1544 versammelten hessischen Pfarrer, na-

rige, das Leben des Volkes und die Sitten des Hofes trefflich zeichnende Stellen aus den Briefen Bucers an den Landgrafen aus. Christtag 1539 schrieb Bucer von Marburg aus an Philipp [1]): „Der Almechtige wolle E. f. g. leiten und niemer verfuren lassen, vnd gebe mit der that in dem furstlichen dienst eifriger zu sein, Ach gott es wirdt bös ordnung hie (in Marburg) vnd anderswo gehalten, Dann man weys das E. f. g.

---

mentlich auf Philipps Haltung während der Reichstage anspielend (Neudecker Urk. S. 689. u. s. w.) unter Anderen Folgendes dem Landgrafen: „Wir konnen aber unsers erachtens diese fehrlichkeit, untrew und furnemblich die tyranney des Turcken nicht anders deuten, den das solchs alles eitel anZeigung sein des Zorns Gottes, damit er Itzu die Welt Irer Sunden halben straffet. Ursach seindt eigentlich dieße. Man siehet wie bisher auff allen Reichstagen die Fursten nun furnemblich Ir Datum dahin gericht haben, da sie weltlicher weyß großen pracht furen, practiciren, volsauffen, Spielen, Jagen und mit anderen dergleichen fleischlichen lüsten umbgehen und dieweil sich mit dem reich Christi und wie man von guter reformation handlen solle, nicht viel bekummern konnen, undt das auch sunst von Ihren Dienern und hoffgesindt daselb viel schandt begangen und das die Furst also Inen selb und den Ihrigen solchs alles indulgieren, oder zu gut halten, wollen auch daruber ungestraft sein." „Nu haben hie E. F. G. selbst wol zu erachten, was solch fleischlich unordentlich leben und wesen auff dem Reichstag fur groß Ergerniß gebiert, Sonderlich wenns bey denen vermerckt wirdt, die dem Euangelio anhengig und daselb beckennen." Sehr ungünstig urtheilen die hessischen Geistlichen in diesem Bedenken über die sittlichen Zustände unter den Evangelischen überhaupt, wenn sie unter Anderem sagen: „Wie auff unser seiten, die wir durch gottes gnade die reyne Lehr des Euangeliums haben, seindt darmit und darneben auch mit vielen andern gaben Gottes uberschuttet, Erzeigen uns dermassen, als ob wirs nun sadt sein, seindt uberdrussig und undanckbar worden, thun keyne buß, lassens uns keyn ernst seyn, unser leben nach Gottes Wort und Willen, unser profession gemeß, Zu bessern, unsers beruffs mit vleis zu warten. Zu deme haben wir aus dem Euangelio (Got erbarms) nicht mehr den fleischliche freyheydt und geistliche guter genummen. Dabey lassen wyrs nun bleiben."

1) Diese Briefe Bucers, aus denen hier Mittheilungen gemacht werden, befinden sich im Kasseler Regierungsarchive. Sie sind von Bucers eigener so schwer zu entziffernden Hand.

mit keinem nachtruck zur sache selb thut, das volck verwildert, das so gar onzuchtig leben nimet vberhandt, welches E. f. g. wol stören möchte, Wenn sie ie teyl neme, vnd selb Zu der regierung an allen orten sehe, Erforschet mit rechtem fleys, wie alle ordnung gehalten werden, E. f. g. hette auch allemal fromme leut, die wol helffen wurden. Wenn aber die bösen wissen, das nicht beharrt wurdt, so sehe ich, das leyder ein grosse vnd geferliche verachtung vff E. f. g. vnd deren gepott, bei stelen fallen wille, das es warlich hohe zeit ist, das E. f. g. sich beweyse als der dem Herrn dise große furstliche gewalt mit ernst verrichten wille, E. f. g. haben wol gotsforchtige leut allenthalben, die alle noturfft wol an Zeygen vnd die recht artznei auch weisen konden, E. f. g. wölle disem mit allem ernst nachtrachten, Dann es warlich Zu höchsten von nöten ist, Vnd in sonderheit mochte E. f. g. Heinz von Luthern, Magister Adam (Superint. Adam Kraft) vnd wen sie solicher verstendiger vnd eifriger leut meer hat, befragen, wie es allenthalben im furstenthumb stende, vnd wie der sach zu helffen were, dann warlich warlich gnediger Fürst vnd Herr, da so schwere verruchte verachtung gottes ist vnd der oberkeit, da ist der teuffel zu fil mechtig vnd den leuten keines gut zu vertrawen, So E. f g. etwan hie her keme, oder in die nehe, wolte ich sie vndertheniglich gepetten haben, sie wollte auch Hermann Bastian[1]) horen.“ Nachdem dann Bucer dem Landgrafen schon wieder in einem Schreiben vom Montage nach dem Palmsonntage 1540 Vorwürfe über die Unordnung in den Kirchen zu Schmalkalden gemacht hatte, schrieb er ihm unter dem 19. April desselben Jahres, sich namentlich über die Marburger Zustände beklagend und dem Landgrafen wegen nachlässiger Regierung scharf in das Gewissen redend, von Gießen aus Folgendes: „Ich hatte auf E. g. befehl meister Adam (Kraft) hieher gen Giessen beschieden, der mann ist aber so blöd, das er

---

1) Dieser war früher ein Wiedertäufer, deren Eeele, wie oben erwähnt ist, der evangelischen Kirche ihren Mangel an ernster Zucht besonders oft vorwarf.

sich in in disen rawen wind, nit hat wagen dorffen. Er hat mir aber allerlei entbotten, das sein vnd iedes frommen Christen hertz billich hoch beschwert. Die Zucht-Ordnung wird durch nieman mehr des orts zerrissen, dann die rathherrn selb, die sie vor andern solten helffen halten. Sie sind des meerer teil weinschenck, vnd haben der fullerei gewinn, das inen der Stadthalter wider angesagt hat, sie nemen das sie fil wein verschenken möchten, ob sich gleich die leut zu tod suffen, das sie auch nit haben dorffen wider sprechen, dann es am tage ligt. Der Schultheis und Stadthalter theten sust gern das beste, Aber die rathsherrn richten alle trunckenheit an, das die leut teglich wie das vieh vff den gassen ligen, Alles daher das sie selb trunckenboltz sind, vnd dann aus irem geitz gern fil wein verschenken wolten, Aus der vrsachen haben sie auch beschlossen, E. f. g. anzusuchen inen wider E. f. g. Zucht ordenung wider nachzulassen, das sie den andern tag vff hochzeit auch ein mal halten möchten, da mit sie denselbigen gantzen tag auch der trunckenheit zueignen wurden, Da bitte E. f. g. vmbs Herrn willen, magister Adam, die zwelf eltesten daselben vnd ich mit inen, E. f. g. wöllen ob ausgegangener ordnung halten vnd die drunken rath herren enpfahen wie sie werdt sein, Vndt vffs aller vnderthenigst bitten E. f. g. wir alle, sie willen als ein guter getrewer hirt sich selb gen Marpurg, als der ander Hauptstadt, verfugen, der kirchen mengel selb da erinnern, vnd nach besserung trachten. Dann E. f. g. ampleut, Stadthalter vnd Schultheis mit disen vollen rathgebern wenig rath zu schaffen wissen, Nun ist warlich E. f. g. ampt vnd schuldig pflicht, das sie das gottlich ampt der furstlichen oberkeit also verrichten, das sie zu allem iren volck, so fil imer möglich selb liege, vnd besonders zu den furnemen stetten, vff die die andern sehen, der halben die alten frommen fursten, ir Somerleger, nicht an einem ort stets gehalten, sonder offt von ampt zu ampt gezogen, vnd zu gegen besehen, wie ir ampt vnd pflicht, durch ire amptleut verrichtet werde. Die furstlichen kurtzweil es sei Jagen[1]) oder

1) Wie Landgraf Philipp lebte und wie sehr er der Jagd nachging, er-

anderes, sollen allein so fil vnd dazu gebraucht werden, das die fürsten die muhseligen gescheffts der regierung desto bas ertragen konnen. Es solte dis Ding nit die furstliche gescheffs selb sein, So thut es wahrlich nicht allein mit supplication verlesen, die fursten mussen offt selb zugegen sein, vnd auch nit allein hören, sonder auch vleissig nachfrage thun, vor allem wie die religion, dann auch wie eussere polizei stende. Dis nimet wol vil muhe, es ist aber auch ein groser tittel, götter, vnd hat dise arbeit ein onaussprechlich lohn, Wie auch ein gantz erschreckliche straffe allen denen vor ist, die wol furstlich eer vnd ergetzlicheit gern haben, die arbeit aber von sich schieben. E. f. g. gehn vff die religionsachen meer dann sie ertragen kan, wer es nun nit zu erbarmen, so E. f. g. soliche gefar, arbeit, vnd onkosten bestehet, die religion der vnsern vor den papisten zu schirmen, vnd solte sie selb die iren lassen so gar verstören, Als in der so gar verruchten drunckenheit geschicht, E. f. g. werden getrungen allemal das volck zu schetzen, wo sie sich nun mit dem so gar oberflussigen trunck nit so gar verderbeten, were inen die schatzung desto leichter. [Zu Zigenhein hat man dis Jar dritthalb tauset gulden wert wein ausgetruncken, Zu Marpurg in einem viertel Jar drei tauset gulden gereidt. Ist das nit zu erbarmen. Es

---

sieht man namentlich aus einem Schreiben des Pfarrer Leningus, datirt Melsungen am 1. Sept. 1543 (Beck, Leben des Sutellius S. 102. u. 103.): „Aber auch bei dem Fursten konnte ich, obschon ich drei ganze Tage lang auf eine günstige Gelegenheit, das mir Aufgetragene auszurichten wartete, wenig ausrichten, indem derselbe durch den türkischen und jülichschen Krieg und andere schwierige Angelegenheiten äußerst in Anspruch genommen ist. Sein Tagewerk ist nämlich Folgendes: Bei frühestem Morgenlicht, ja in der Dämmerung geht er auf die Jagd, von der er nicht vor 9 Uhr zurückkehrt. Nach dem Mittagsessen besorgt er mit den Secretarien die vorkommenden Geschäfte. Darauf schläft er ein wenig. Um 3 Uhr geht er wieder in die Wälder, und kehrt kaum bis zur neunten Stunde zurück. Hernach nimmt er bis in die späteste Nacht theils Ernstes, theils Angenehmes vor. Bei dieser Weise, zu leben, wird nicht jedwedem, und auch nicht zu jedweder Zeit der Zugang und die Unterredung über geringe Angelegenheiten gestattet, geschweige dem Lenyngus."

were doch kein wunder, das gar kein gelt im lande blibe.] Nun aber bringet dise drunckenheit, das sie nichts zu geben haben, vnd wann sie es schon haben, doch onwillig geben, vnd vffrurische gemueter bekomen, dann daraus gots verachtung vnd alles arges volget, Diser so weitleuffige onrat konde E. f. g. gar leicht steuren, wo sie sich mit ernst dorumb annemen, der halben wolle E. f. g. vmb gottes willen geruhen sich gen Marpurg, den man meinet, daß es am ergsten stende, verfugen, vnd ein recht christliche visitation halten, Der diner konde wol fil bessern, wo er die bus auch prediget mit dem Euangelio, das er aber vmb niemans segen willen thut, vnd verergert seer die frommen leut, so von teuffern sich zu kirchen wider gethan haben." Aber auch in den folgenden Jahren ließ es Bucer an gutem Rathe und Mahnungen nicht fehlen. So schrieb er unter dem 15. April 1542 von Straßburg aus an den Landgrafen: „Des Anbringens halben der frommen bruder von christlicher Zucht, die es so gut vnd christlich gemeint, wollen wir fleißig nachgedenken, vnd ob wir wol noch nit sehen konnen, wie diser sache wol konne gerathen werden, wo die Superattendenten vnd pfarrer nit sich selb trosten wollen, wir hetten wol gedacht das zu gelegener Zeit ein dapfer Synodus gehalten wurde, da bei, wo möglich E. f. g. selb einmal, als der fromme Constantinus mit iren furnemisten rethen were, und die furnemisten vnd gottesfurchtigsten prediger sampt den Superattendenten dazu beruffen wurden. In dem Synodo mochte filicht leidliche besserung vnd mittel hierzu gefunden werden, vnd zum wenigsten wurde dis die halb willigen stercken vnd die laster etwas ertrucken vnd die widerwertigen stillen. Wo dann Peter Tasch[1]) vnd ich, er von wegen der bruder, vnd ich von wegen etlicher pfarrer, die mich filicht leiden möchten, etwas raths dabei schaffen konnen, wolten wir gern auch vnser best darzuthun[2])" Besonders inter-

---

1) Ein ehemaliger Wiedertäufer, der später in Straßburg lebte und mit glücklichem Erfolge manche Täufer zur Kirche zurückführte. Siehe Näheres in dem Abschnitte über die Wiedertäufer.

2) Am Schlusse erklärte Bucer, wie er so vielfach in Anspruch genom-

essant ist ein Brief, den Bucer bald nach einer Zusammenkunft mit dem Landgrafen am 13. September 1543 von Frankfurt aus an denselben richtete. Mit großer Freimüthigkeit sprach er darin sich über die Aufgabe und das Ziel der Kirchenzucht, über die Mangelhaftigkeit der Handhabung derselben in Hessen, über Philipps übermäßigen Hang zur Jagd, über hessische Schulen und über die besonderen Bedürfnisse einzelner Gemeinden aus. Unter Anderem sagte er darin [1]):

men sei, daß er vor der Frankfurter Herbstmesse in Straßburg nicht wohl abzukommen wisse. — Am 22. Sept. 1542 schrieb Bucer von Straßburg aus an L. Philipp: „Fil gutherzige in E. f. g. landen clagen, das die Visitatores nit mit ernst halten ob der Zuchtordnung Zu Ziegenhain angerichtet, vnd vorchten, das es der kirch werde zu gar schwerem abfall gereichen, den sie dann gereibt vor augen. Bitt E. f. g. ich von der armen kirch wegen, E. f. g. wollen mit ernst hierein sehen, vnd sich deshalb mitt den eifrigsten pfarrern bereden, vnder wilchen Pistorius (zu Nidda) auch zu hören were. Solch Danksagung gehört vns auf disen so herlichen Sig." Bucer meint den Sieg über Heinrich von Braunschweig.

1) Die erste noch directer sich mit der Kirchenzucht beschäftigende Hälfte dieses Briefes ist B. I. S. 669. abgedruckt. Die den Landgrafen so sehr ehrende Antwort auf denselben findet sich Rommel, Philipp der Großm. III. S. 91. (27. Sept. 1543). Es heißt darin zu Anfang: „Hochgelerter lieber getrewer, wir haben ewer schreiben wilchs den 13. Septembris zu frankfurt gegebenn ist zu vnsern eignen handen empfangen, erprochen, seines inhalts nach lengst verlesen, von euch guter meynung, vnd das Irs christlich vnd trewlich meynet verstanden, konnen ewere vnd eines Jden Christen gute vnd Christliche ermanung wol leiden vnd dulden, wollen auch vns wol bekennen, daß wirs mit dem Jagen vbermachen vnd das mer treiben, dann es zu zeiten nuzlich seyn mag." Nachdem Philipp dann im Weiteren sich aber auch zu entschuldigen gesucht und im Einzelnen nachgewiesen, wie Vieles er täglich arbeite und daß er der inneren Verwaltung mehr Sorgfalt zuzuwenden namentlich durch so viele evangelische Sachen und auswärtige Händel verhindert werde, fährt er fort: „Dises aber alles solt Ir nicht dahin verstehen das wir an ewer erjuderung, dj Ir zweifels on treuelich meynet ein misfallens tragen, dann wir mugen ewere weisung wol leiden, Aber warlich das alle Ding solten also naher gehenn, Wie Ir vnnd andere so es euch angeben meynen vnd gedencken mugenn, daß ist vnmuglich, dann es gibts dj teglich erfarung wie sich lannd vnd leut regieren lassenn vnnd Ir soltets wol selbst Izo In stifft Collenn, dj zeit Ir dajnn gewesen

„Nun haben E. f. g. neben dem Churfursten das grösse ansehen vnder denen fursten, die das heilige Euangelion bekennen, Vnd das bei feind vnd freund, Es ist auch diser Zeit kein

---

kein Jnen worden, Da Jr doch eynenn willigenn bischone gehapt, vnnd hat dannoch nitt von statten gehen wollenn." Darauf folgen einzelne Resolutionen auf die von Bucer gestellten Anträge, wie daß er den Pistorius hören, den Adam Kraft zur Ordnung der dasigen Verhältnisse nach Nidda abordnen wolle, keine Erklärung über die Sache des Domdechants zu Köln, über die beabsichtigte Verwendung der Güter des deutschen Ordens zu Marburg und Anderes. Die vorsichtige Art, mit der Landgraf Philipp handelte, erhellt namentlich aus seiner Antwort in Betreff des Domdechants. Es lautet dieselbe in unserem Briefe: „Jnn der sach des Dum-Dechants zu Collen haben wir Jm lezlich geschriebenn, vor denn Pfarher noch eine zulag zuthun, wj das vnnser Secretarius Jüngstlich mit euch abgeredt, Das aber sichs ein ezwas verweilet biß wir einmal darjn endlichen Bescheid gegebenn, solchs ist der vrsach bescheenn, das wyr vnß nicht allein in der sach erkundigt, sondern auch vnserer Superattendenten Bedenkenn gehoret, vff das wir darjnn pillichenn bescheid gebenn vnd auch der Pfarher vnterhalten werden möcht, dann ob schonn Jr vns allerlei Jn der sach geschriben vnd berichtet, So habenn wir doch (vff das wir euch recht bekennen) gedacht, Jr seiet dem dechant wol gewogenn vonn wegen deß das er sich so wol Jnn der Kolnischen Reformation gehaltenn vnnd darumb so sehet Jr etwo mehr vf den dechant, dann vff den Pfarher, Vnnd darumb so wolt vnns gepurenn, es also zu machenn das vns keyn nachsahge ernolgte, als ob wir aufgebenn vnnd sag en wyr wolten viel denn Predicantenn helffenn, aber allein da es einen zeitlichen prelatenn betreffe da woltenn wir nit furt sondern thetten wider dj Pfarrher." Am Schlusse des Briefes aber sagte der Landgraf: „Daß wir als Jr lezlich bei vns geweset, sehr zu Holz geeilet, solchs mag wol sein, aber darneben wisset Jr euch zuersynen daß wir euch gefragt ob Jr nit was weyder mit vns zu reden, hatten auch ein Bette vff euch, do Jr vmb weider vnderrede willen, bei vns vber nacht pliben weret vnd vns weider angesprochen so wolten wir euch gern weiter vnd willig gehort haben." „Das wolten wir euch also hinwider gnediger meynung nit pergenn, Mit gnedigem begerenn Jr wollet ob dem, daß euch diß vnnser antwort nicht eher zukomen ist kein vngenallens tragenn, dann wir Jn dem tag da vns ewer brive zukam, euch zu wider antworten bephelen, Es hat aber bisher anderer furgenallener gescheft vnnd sonderlich der geschwinden leuft halben dj vns sicher vil bewerbung vnd Handels verursacht dj antwort nit mugen geschriben werdenn,

Furst, des sich alle Glaubigen Christi meer getrösten, vnd der mit seinem christlichen furgehen meer bei inen vermöge. So hat der liebe gott auch E. f. g. große mergliche gaben verliehen, vnd sie darmit seinem volck zu einem besonderen Horte vnd furer gesetzet, der wegen will ich E. f. g. vmb gottes willen vnd das heil gantzer deutscher nation ermanet vnd gepetten haben, Sie wöllen iren beruff vnd hohe wurde von Gott ir vffgeleget wol behertzigen, Vnd an dem nichs vnderlassen, das dartzu dienen moege, das sie ein heiland vnd trost seie des volckes gottes, wie das selbige auch am aller meisten im Zeitlichen vff E. f. g. sihet. Hie zu wurdt aber das das aller notwendigest sein, das sie sich selb E. f. g. gentzlich Zu Gott keren, vnd in die gehorsame seines Worts. E. f. g. haben ein groſſ mechtig furstenthumb, welches fil vnd groſſ vffsehen bedarff, dann sich in beidem dem dienst der kirchen vnd eusserer polizei fil mengel zutragen, die nit dann durch das oberst haupt mogen gebesseret werden, die ordnung des christlichen banns, welche E.

vnnd Ir habt vns damit Iderzeit besonders gnediglich gewogen." Aus der weitern Correspondenz zwischen L. Philipp und Bucer in dieser Zeit wollen wir hier noch zwei Briefe Bucers erwähnen. In einer Antwort auf Philipps Schreiben vom 27. Sept. hielt Bucer unter dem 16. Oct. dem Landgrafen den herrlichen Lohn vor, den er sich durch ernstliche Fürsorge für Land und Kirche erwerben könne, und versicherte ihn, daß diejenigen, welche jene Beschwerde bei ihm angebracht, es ernstlich wohl meinten, daß ohne Kirchenzucht die ganze Kirche verloren gehe und namentlich die schwachen Brüder Schaden litten. Auch eine Fürbitte für den jungen Pincier aus Wetter ließ er einfließen. Am 29. October 1543 aber schrieb Bucer an Philipp: Die Sachen lassen sich immer gräulicher an. Der Reichstag steht vor der Thüre, auf dem wir als zu Worms Gebannte und außerhalb des Landfriedens Gesetzte erscheinen müssen. Doch gut, daß wir auf gutem Grunde stehen. In uns wird Christus verdammt. Freilich stimmt unser Leben noch gar schlecht mit unserer Lehre. Will man fragen, wer in einem Flecken der schändlichste Mann sei, so wird man oft den Pfarrer als solchen bezeichnen müssen. Auf künftigem Reichstage ist, wie in Frankfurt verabredet, mit Festigkeit darauf zu dringen, daß endlich einmal darüber entschieden werde, was alte und was neue Lehre sei.

f. g. vnd allen iren amptleuten gar ein leichte gute regierung machen vnd erhalten wurde, wenn sie gehalten wurde, wie sie angesetzet ist, verfellet schwerlich in E. f. g. land, an fil orten hat man sie nie gedacht zu halten, ia wol die anderen so sich darin befleissen wöllen, verspottet vnd verfolget, Nun ist aber dise ordnung, wie vor gemeldet, von Christo dem Herren selb vffs ernstlichest befohlen, vnd ist so notwendig zu vnser heil, das wir in der warheit des reichs Christi bei vns nimmer rhumen mögen, wo wir sie verlassen. Aus disem heil nun, weil das reich Christi bei vns nit mit gepurendem ernst gesucht wirdt, so ist der teuffel in allen desto gewaltiger, vnd richtet so fil meer ergernuß an, in eusserer polizei vnd besonderem leben, Vnder E. f. g. vnderthanen selb, vnd dann auch zwischen inen vnd den anstossenden leuten. Weil dann E. f.g. allen disen land, zum obersten Hüter gesetzet sein, gericht warlich alle sund vnd ergernus ir zur schuld, so fiel sie der wol könnde furkommen vnd abwenden. Deren dann auch sonder zweifel nit wenig sind, nach dem E. f. g. vom Herrn mit verstandt, ansehen, glückseligkeit irer hendel begabet sind. Aber hie zu, das E. f. g. so fil rath schaffe vnd onrath abwende, als sie schuldig ist vnd mit gottes hulff wol vermöchte, wurdt gentzlich von nöten sein, das E. f. g. sich des Jagens etwas messige, vnd ire empter zu rechter zeit selb besuche, Auch zu houe mit stetem anhalten göttlichs worts vnd gepettes vmb den geist gottes vnd gnad zu gottseliger regierung. Die alt furstlich zucht hat dennoch das gehabt, vnd wurdt noch bei den papisten gehalten, das die fursten vor allen hendeln der religion pflegen mit den iren, wie wol es leider die papisten gantz verkeret thun. So aber vns gott sein gnad so richlich gethan, solten wir in aller religion vbung noch fil einbrunstiger vnd ernstlicher sein."

„Das E. f. g. etwas ergetzlicheit vnd vbung des Jagens habe, ist wol von nöten, Aber warlich dis so stetige obliegen, als ob dis E. f. g. furnemest werck were, wurdt E. f. g. gegen gott nit verantworten mögen. Es kan auch kein ausred sein, das E. f. g. so grosse lust dartzu hat. Die Christi sein, saget Sanct Paul, die haben ir fleisch mit den suchten vnd lusten gecreutziget,

Vnd wer dem nit widerstreben sonder folgen will, der blibt im todt, vnd hat den geist Christi nit. Der Son Gottes gestehet vnser heil so ein bitter schmehlich todt, darumb mussen wir vns selb nit so genug sein in vnsern fleischlichen lusten. Vnd furnemlich wenn die so verhinderlich sein wöllen dem Jenigen, das vns Gott so ernstlich vffgelegt hat. Mich hat gar wol erfreuet, das E. f. g. die erschreckliche heimsuchung vom Turck so beherzigt, vnd warlich wer die nit beherzigt, der denket freilich den vrteilen gottes wenig nach. Nun so dise geissel gottes nit dann durch ernste poenitentz mag abgewendt werden, so hat E. f. g. wol zu dencken, das man die schedliche lust, mit allem ernst creutzige vnd todte. Das dann nun die so gar vbrige lust der Jagt schedlich seie an fielen vnd mergelichen gescheften, die das furstlich ampt E. f. g. auffleget, vnd heil irer vnderthanen erfordert, achte ich werde E. f. g. selb nit abred sein, derhalben bitt E. f. g. ich vmb vnsers lieben Herren Jesu willen, vmb E. f. g selb zeitliches vnd ewiges heil eer vnd wolfart, vmb E. f. g. liebe vnderthanen vnd kirchen willen, sie wolte doch der Jagt ein mas geben, vnd ire empter vnd so herliches land als ein vatter besuchen, vnd mit guter weil vnd notturftiger erkundigung der sachen helffen zur besserung In dem kirchen dienst vnd der eusseren polizei. E. f. g. hören wol gnediglich die armen leut, vnd geben gnedigen bescheidt, weil aber das offt on grundtlich erkenntnus der sachen geschicht, so geradt es manigmal den armen nur zu meerer onrath. Die sach des Dechans zu Cölln hat sich behalten, wie es E. f. g. die zu Marsburg vor einem Jar hat angezeiget, vnd ich so offt nun geschrieben, Was hat nun gehindert das E. f. g. veroffentlichter entscheid vnd entschlagen sich so lange verzogen hat, E. f. g. haben mit der weil gehabt. Nun wurdt geschriben von besonder gnad vnd furbitt, so doch auch der keller zu Ebstein berichtet, das der Altar zu dem der Zehend gehört von graue zu Ebstein Im kauff vorbehalten seie. Ob wol aber diese sach gering geachtet werden mag. Wem ongleiches widerfart, der klagts. Alß ists warlich in fielen sachen, von den Nachparn allerlei klage vber E. f. g. amptleut, welches ein grossen onwillen geperet, vnd wurd aber E. f. g. das wol

furkommen, Wann sie weil neme die empter zu besuchen, wie die alten fursten gethan haben, Oder zum wenigsten das houelager alle mal so zu ordnen, wie die alten gethan, da mit in jeder gegen wer klag hette, zu E. f. g. fuglich keme, vnd sie die sachen grundlicher erkundigen mochte, Auch den grossen nütz anrichte iederman mit gnad vnd billigkeit zu begegnen, wie wir ie von Gott bitten, vnd von menschen gerne haben, das ist sust die gemeine weis der furstlichen diener, die nit durch ein Christ sein, das sie nemen, was irem herrn zu meerung christlichs gewalts vnd einkomens diene, vnd (mit) nur einiger farbe des rechtes, Ja offt allein mit gewalt mag erhalten werden, das sollen rathen vnd thun. Die Fursten sollen aber Götter sein, vnd wie man sie nennet, gnediger herr, die nit allein das gleich vnd billich ist, sonder auch das lauter gnad vnd freie gute ist, den leuten thun vnd widerfaren lassen[1]."

---

1) Der Schluß dieses Briefes lautet: „E. f. g. haben mir befohlen, mit Jacoben zu bedenken, was man zu gut diser stend vff kunfftigen reichstag, vnd auch sust solle, in verteidigung der religionsachen furnemen. Weil dann weder rath noch hilff mag in einiger sache anders dann allein von der gnade gottes gefunden vnd erlanget werden, Vnd wir vns gottes gnad mit nichten zu trösten haben, on rew vnd gentzliches keren Zu gott vnd begebung in seinen gehorsam. So habe E. f. gnaden ich wollen das erinnern im herrn, das ich nit zweifle, E. f. g. am nötigsten vnd heilsamsten sein, Gottes gnad vnd hülff in gemeinen vnd iren besonderen anligen iren Hülff zu befinden Als der Jagt wege geben die obligen irer vnderthanen, geistlich vnd weltlich, mit meer mus vnd an gelegenen orten vernemen vnd entheben, Vnd das bei ir selb vnd den iren zu fordern, teglich ire ernste hosepredig vnd gepett halten, damit auch der gantze hone zur gottseligkeit nach noturfft befordert werde, welches durch E. f. g. besonder lust vnd betten nit geschen kan. Vil lieber wollt ich das alles E. f. g. mundlich angezeiget haben, Ich sahe aber wie E. f. g. gen Holz eilet, Nun wöllen aber Gottes sachen mit meer mus vnd weil gehandlet sein dann einige andere sache, Dann vnser ore vnd hertz one das zu disen achen seer dick sein, vnd onvernemlich. Bitt vmb Gottes willen E. f. g. wollen bedenken, was in diesem mein gottlicher befelh vnd dienst an Gottes wort erfordre. Vnd das ichs gegen E. f. g. in der warheit vffs trawlichst gemeint. Wie ich warlich vmb E. f. g. gelitten habe vnd noch leide, meer

§. 56.

Die Geschichte der Kirchenzucht von 1548–1566.

Unter den Erschütterungen, welche durch die kaiserliche Occupation des Landes und die Versuche, das Interim demselben aufzudrängen, über die hessische Kirche gekommen waren, hatte

---

dann ich einige leut vff erden wisse Welchs ich auch allein darumb vff mich geladen habe, das ich gern dazu gedienet hette, das E. f. g. ir furstlich ampt mit gutem gewissen vnd reichem segen gottes furen möchte, Vnd auch allen gescheften desselbigen getreulich obligen, Wilchs E. f. g. vns damals auch filfeltig verheissen haben. So ich dann nun so fil hab müssen leiden, vnd noch, nit an meiner person, das mir gering sein solte, sonder an meinem dienst, das mir billich schwer ist, Vnd darin nichs in der welt mich iemer meer bracht haben solte, dann allein Hoffnung, Gottseliger beforderung E. f. g. ampts. So liegt mir billich an, alles was dem selbigen in einigem wege wille hinderlich sein, vnd E. f. g. gewisse in ander wege verletzen.

Es wirdt Zu E. f. g. bald komen mein lieber Herre vnd Bruder Pistorius, vnd allerlei kirchen obliegen an bringen, den wolle E. f. g. gnedigklich hören, aber auch der sachen wirklich helffen. Im ampt sturnfelß, im dorff vlff, das graue Philips von Solms verpfendet, ziehen bedörte leut des tauffs halber dahin, verkauffen ire guter, das man inen der kinder halber nit solte gestatten, vnd thun dise leut an dem ort fil schaden. Mit der schul zu Ersche vnd Berstien wurdt E. f. g. Pistorius auch berichten, das man dissem ort wol notturfftig schul lassen kan, vnd die zu Nidda doch bessern, das man doch etliche zu rechter lehre bringe, das die schulen in gedachten dorffern noch nit gethan haben, auch nit thun werden. Der Superattendenz zu St. Gewer haben die pfarrer da selber ein feinen gelerten mann gewelet, den E. f. g. von Ulm an des Eugenii Stadt beruffen haben, Als aber das Canonicat so zu predig ampt dem Eugenio zugeordnet gewesen, von E. f. g. anderen vergeben ist, so ist diser pfarrer wal vnd supplication E. f. g. nit vberantwortet worden. Es ist auch ein groß Capitel gefell zu Fridberg, das des Jars auff drei hundert gulden beturfft, davon E. f. g. pfarrer, derer bei 40 sein, das meer teil haben, vnd haltens inen doch die andern fur, deren nur 30 sein. Es sind auch allerlei ander mengel, vnd nemlich der Zucht ordnung halber, davon E. f. g. Pistorius berichten wirdt, E. f. g. wollen in als ein getrewen diener Christi hören vnd wircklich helffen.

Ich hab auch bei E. f. g. sollen bitten, das sie hulffe zur entledigung der verstrickung graue Albrecht von Mansfeld, Bitt m. g. Herr von Coelln wolten doch das betagte alter des graue ansehen vnd helffen. Also sollte ich

nicht am wenigsten das Institut der Kirchenzucht zu leiden gehabt. Als die Spanier dann vertrieben und der Landgraf zurückgeführt war, kostete es nicht geringe Anstrengungen, dieselbe wieder in Uebung zu bringen. Am meisten scheinen sich der Superintendent Pistorius und der Professor Hyperius, von denen der letztere auch in seinen Schriften die Wichtigkeit der Disciplin wiederholt dargelegt, um die Wiedereinführung der Kirchenzucht Verdienste erworben zu haben. Von der Seite des Fürsten wurden die alten Kirchenordnungen und somit auch die Ziegenhainer Kirchenzucht zuerst durch eine im J. 1551 erlassene Landesordnung [1]) auf das Neue für gültig erklärt. Unter den kirchlichen Erlassen schärfte namentlich die Kirchenordnung vom Jahr 1557, welche besonders nachdrücklich die Wichtigkeit des Amtes der Aeltesten hervorhob, die Ziegenhainer Zuchtordnung ein [2]). Daß dieselbe aber sogar in den Jahren 1558 und 1559 noch nicht wieder zu allgemeiner und voller Geltung und Uebung gekommen war, ersieht man

---

auch von der beschwerung anzeige gethan haben, so der vom Walbeck dem stiffte Coelln zu fuget, dem vmb E. f. g. willen fil vbersehen wirdt, das sust nit geschehe, Im schen des selbigen vertrags wolte mein gest. herr von Coelln vff gelegenem platz mit E. f. g. gern personlich red haben, welchs ich alles, weil E. f. g. so eilet, vnd mir vrlaub gabe, vergessen habe. E. f. g. wolle alles in gnad vffnemen, dann ich darin warlich nichs, dann Gottes eer, vnd E. f. g. sampt der kirchen Christi heil eer vnd wolfart in dem ansehe vnd suche, der liebe Gott wolle E. f. g. in allem vetterlich segnen vnd bewaren. Nach dem ich auch mit herrn Jacob under rede, will ich E. f. g. mein kleinfuges bedenken zu schreiben, über die erhaltnng vnd verteidigung vnser gemein religion sach. Mit dem deutschen haus acht ich seer gut sein, das E. f. g. als bald etliche Junge vom Adel dahin theet, weil sie on das die gelegenheit haben Magistri Theobaldi der da prediget vnd liset. Den selbigen wollen auch die zu Marpurg mit dem pfarrer da selber in der Pfarrkirch predige, Dazu bedarff man aber E. f. g. befelh, vmb des D. Drac. (Draconites?) willen. Die gnad des herrn seie allezeit in E. f. g. furnemen vnd handlen, vnd beglücke die zu seinem preis. Dat 18 Sept. Frankfur 1548.

E. f. g. vnderthheniger

M. Bucerus.

1) Hess. Landesordn. I. S. 158.

2) Richters Kirchenordnungen II. S. 505.

theils aus den Desiderien einer 1558 zu Ziegenhain abgehaltenen Synode [1]), theils daraus, daß die Kasseler Synode von 1559 in ihrem Agendenentwurf sagte: So viel der Kirchen Zucht betrifft, begehren wir, daß die in allen Fällen vermöge der Ziegenhainischen Ordnung, so ausgegangen, wiederum aufgerichtet, die Seniores der Kirchen wiederum erwählt und zugestellt werden, damit doch den öffentlichen Lastern bei Predigern und Zuhörern mit wahrer Besserung könnte abgeholfen werden, und Gottes Zorn nicht größer gemacht [2]). Bestätigt und theilweise ergänzt wurden die Bestimmungen der Kirchenzucht durch die Landesagende von 1566, deren vierter Theil noch ausführlicher als die ersten drei, die Disciplin nur gelegentlich berührende Theile sich über diesen Gegenstand auszusprechen gehabt hätte. In dieser Ordnung wurden erneuert die Vorschriften über die Zurückweisung unkirchlicher Pathen [3]), über die unter Mitwirkung der Aeltesten zu vollziehende und der Kirchenzucht als Stützpunct dienende Confirmation [4]), ergänzt aber die über das Amt und die Ordination der Aeltesten, über die Kirchenzucht unter den Kirchendienern und namentlich die gegenseitige Censur der Kirchendiener und über die Censur der Communicanten [5]). Wir heben aus den letzteren die wichtigsten heraus. Es wurde bestimmt, daß die Aeltesten mit dem Pfarrer sich von Zeit zu Zeit zu gemeinschaftlichen Sitzungen versammeln und wie über andere Kirchensachen so namentlich auch darüber berathschlagen sollten, „wie das Volk in der ganzen Gemeinde oder in Sonderheit etliche gewisse Per-

---

1) Lauze II. S. 505.

2) Vergl. oben S. 597. — Selbst die Agende von 1566 klagt noch, daß hier und da die Aeltesten, und zwar zum Theil durch die Schuld der Pfarrer, abgekommen seien.

3) Bl. 116. 119.

4) Bl. 137.

5) Auch bestimmte diese Agende, daß der Superintendent bei seinen Kirchenvisitationen die Gegner der Kirchenzucht ermahnen und strafen (Bl. 12.) und daß die Verkündigung des Bannes von dem Pfarrer in öffentlichem Gottesdienste von der Kanzel herab vorgenommen werden solle (Bl. 81).

sonen möchten ermahnt werden," daß die Aeltesten in diesen Sitzungen sich gegenseitig ermuntern und rügen, das Urtheil, über die Ausschließung und die Wiederaufnahme der Gefallenen mitsprechen und über die Lehre, und zwar auch die der Pfarrer, wachen, und die Irrlehrer bei ihren Mitältesten zur Anzeige bringen sollten [1]). Die Pfarrer sollten nicht bloß von den Presbytern, sondern auch von den anderen Geistlichen censirt werden, nämlich von den anderen Pfarrern und dem Superintendenten auf der jährlichen Diöcesansynode und von dem Superintendenten bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen [2]). Auf den Synoden sollte auch sogar der Superintendent der Censur und zwar selbst der der dort anwesenden Presbytern sich unterwerfen [3]).

Am ausführlichsten verbreitet sich die Agende über die von dem Pfarrer und den Aeltesten in der Vorbereitung zum Abendmahl vorzunehmende „censura ecclesiastica" der Communicanten [4]). Sie bestimmt, daß die Pfarrer und Aeltesten in der dem Abendmahl zunächst vorausgehenden Presbyterialsitzung „sich mit Fleiß durcheinander befragen sollen, welche man den Tag zuvor ehe das Nachtmahl gehalten wird, so sie sich anzeigen würden, fleißig verhören, ernstlich vermahnen, oder auch eine Zeit lang vom Tische des Herrn abhalten solle." In der Vorbereitungsfeier stellen sich die Aeltesten zu beiden Seiten des Pfarrers an den Altar und alle Communicanten melden sich, nachdem sie die Vermahnungsrede angehört haben, dadurch zum Abendmahl an, daß sie einzeln hervortreten und einen Umgang um den Altar halten. Die am Altar stehenden Kirchendiener haben nun diese Alle einzeln in das Auge zu fassen. Diejenigen, deren Erkenntnis und Wandel ihnen als rein und genügend bekannt ist, lassen sie ruhig an sich vorübergehen. Alle Andere fordern sie auf, auch nach dem Schlusse des Gottesdienstes in der Kirche zurückzublei-

1) Bl. 81.

2) Bl. 13, 81, 64.

3) Bl. 13.

4) Bl. 164—167, vergl. Bl. 161. Beide an der zweiten Stelle. Es kommen die so bezeichneten Blätter nämlich zweimal vor.

den und sich dann mit ihnen zu besprechen. Neben den Angerufenen können aber auch Nichtangerufene, wenn sie wollen, zurückbleiben; nämlich diejenigen, welche die Kirchendiener um Prüfung und Gewissenstrost anzusprechen wünschen.

Die Fälle, in denen eine Aufforderung zum Zurückbleiben ergehen soll, beschreibt die Agende folgendermaßen.

„Etliche aber werden von den Senioribus geheißen, sie sollen warten und verziehen und darnach angeredet und gefragt. Denn wenn sie irgend Eines gewahr werden, so zuvor niemals seinen christlichen Glauben vor der ganzen Gemeinde oder zum Wenigsten in aller Senioren Gegenwärtigkeit bekannt hat, den lassen sie bleiben auf daß sie von ihm forschen und anhören seines Glaubens Bekenntnis und Erklärung der Hauptstücke christlicher Lehre."

„Dergleichen halten sie es, wenn Etliche vorübergehen, welche sie achten so jung zu sein, daß sie die Sachen unserer Religion und tiefen Geheimnis des h. Nachtmahls nicht wohl fassen und verstehen könnten. Denn solche muß man verhören und vollkommlicher unterrichten."

„Sie reden auch die an, welche sie wissen, daß sie lange Zeit das Nachtmahl nicht gebraucht haben. Denn auch dieselbigen müssen unterwiesen werden, sollen sie es anders rechtschaffen gebrauchen."

„Wenn sie vermerken, daß Etliche mitunterlaufen wollen, so kurz zuvor um einer Ursache willen (ob die gleich noch nicht offenbar und Jedermann bekannt) in der Versammlung der Aeltesten vermahnet und gestraft wären, und doch nicht ob sie zum Tische des Herrn sollten zugelassen werden, endlichen Bescheid bekommen hätten — dieselbigen heißen sie auch stehen bleiben und rathen ihnen, sie sollen die Nießung des Leibes und Blutes des Herrn Christi so lange verziehen, bis die Aeltesten allesammt zusammenkommen und etwas Gewisses berathschlagen und beschließen möchten."

„Es begibt sich unterweilen, daß Etliche also leben, daß ihre Sünden vor der Welt nicht so grob und schwer scheinen, auch nicht bald von einem Jeden für Sünde geachtet werden, so sie doch an sich selbst viel gröber und schwerer sind, denn man meint. Daher es nicht glaublich ist, daß sie könnten also zum

Tische des Herrn gehen, damit sie sich nicht das Gericht essen und trinken und sich schuldig machen des Leibes und Blutes des Herrn. Als denn sind, welche für sich selbst wohl nicht böse sind oder Böses thun, aber dadurch daß sie einwilligen in anderer Leute Sünde, Hülfe und Rath dazu geben und auf andere ungebührliche Weise sich schuldig machen; welche mit verbotenen ungebührlichen Contracten und Händeln umgehen, Geschenke ausgeben oder nehmen und damit das Recht verfälschen, unehrliche Künste und Handthierung treiben, verdächtige Personen in ihre Häuser nehmen, halten auf und dulden die Schlemmer, Spieler, und die das Ihre übel zubringen, die da Weib und Kindern nicht wohl vorstehen. Wenn nun solche kommen, heißt man sie billig warten und wird ihnen darnach untersagt, daß sie sich des Tisches des Herrn enthalten, bis so lange sie von den Aeltesten genugsam unterrichtet und ihre Buße und Besserung gespürt werde."

„Zuletzt wenn Einer beneben den Anderen hervortritt, welcher um eines öffentlichen und Jedermann bekannten Lasters willen billig sollte excommunicirt werden und man vielleicht allbereits angefangen hat, in der Versammlung der Aeltesten von seiner Sache zu handeln — denselbigen fordert man auch auf einen Ort und untersagt ihm mit Ernst, daß er den folgenden Tag sich zur Communion mit andern Christen nicht eindringe."

Nachdem in dieser Weise der Umgang gehalten, wird ein Gebet und der Segen gesprochen und werden die Nichtgerufenen entlassen.

„Wenn nun die Anderen hinweggehen, bleiben diejenigen da, so es geheißen worden sind, oder auch welche zu warten selbst vorgenommen haben. Die Aeltesten aber sammt den Predigern setzen sich an einen gewissen Ort beieinander und treten zu ihnen, so da sind geheißen zu warten, einer nach dem andern, damit mit einem Jeden nach Gelegenheit der Sachen gehandelt werde. Denn von Etlichen fordern sie Bekenntnis ihres Glaubens, Etliche unterrichten sie besser, Etlichen widerrathen sie zum Nachtmahl des Herrn zu gehen und zeigen ihnen Ursache an, warum es ihnen nicht zu thun sein wollte, vermahnen, daß sie sich noch eine Zeit lang wollten unterweisen lassen, daß sie sich befleißigen genugsame Anzeigung und Beweise einer

den und sich dann mit ihnen zu besprechen. Neben den Angerufenen können aber auch Nichtangerufene, wenn sie wollen, zurückbleiben; nämlich diejenigen, welche die Kirchendiener um Prüfung und Gewissenstrost anzusprechen wünschen.

Die Fälle, in denen eine Aufforderung zum Zurückbleiben ergehen soll, beschreibt die Agende folgendermaßen.

„Etliche aber werden von den Senioribus geheißen, sie sollen warten und verziehen und darnach angeredet und gefragt. Denn wenn sie irgend Eines gewahr werden, so zuvor niemals seinen christlichen Glauben vor der ganzen Gemeinde oder zum Wenigsten in aller Senioren Gegenwärtigkeit bekannt hat, den lassen sie bleiben auf daß sie von ihm forschen und anhören seines Glaubens Bekenntnis und Erklärung der Hauptstücke christlicher Lehre."

„Dergleichen halten sie es, wenn Etliche vorübergehen, welche sie achten so jung zu sein, daß sie die Sachen unserer Religion und tiefen Geheimnis des h. Nachtmahls nicht wohl fassen und verstehen könnten. Denn solche muß man verhören und vollkommlicher unterrichten."

„Sie reden auch die an, welche sie wissen, daß sie lange Zeit das Nachtmahl nicht gebraucht haben. Denn auch dieselbigen müssen unterwiesen werden, sollen sie es anders rechtschaffen gebrauchen."

„Wenn sie vermerken, daß Etliche mitunterlaufen wollen, so kurz zuvor um einer Ursache willen (ob die gleich noch nicht offenbar und Jedermann bekannt) in der Versammlung der Aeltesten vermahnet und gestraft wären, und doch nicht ob sie zum Tische des Herrn sollten zugelassen werden, endlichen Bescheid bekommen hätten — dieselbigen heißen sie auch stehen bleiben und rathen ihnen, sie sollen die Nießung des Leibes und Blutes des Herrn Christi so lange verziehen, bis die Aeltesten allesammt zusammenkommen und etwas Gewisses berathschlagen und beschließen möchten."

„Es begibt sich unterweilen, daß Etliche also leben, daß ihre Sünden vor der Welt nicht so grob und schwer scheinen, auch nicht bald von einem Jeden für Sünde geachtet werden, so sie doch an sich selbst viel gröber und schwerer sind, denn man meint. Daher es nicht glaublich ist, daß sie könnten also zum

Tische des Herrn gehen, damit sie sich nicht das Gericht essen und trinken und sich schuldig machen des Leibes und Blutes des Herrn. Als denn sind, welche für sich selbst wohl nicht böse sind oder Böses thun, aber dadurch daß sie einwilligen in anderer Leute Sünde, Hülfe und Rath dazu geben und auf andere ungebührliche Weise sich schuldig machen; welche mit verbotenen ungebührlichen Contracten und Händeln umgehen, Geschenke ausgeben oder nehmen und damit das Recht verfälschen, unehrliche Künste und Handthierung treiben, verdächtige Personen in ihre Häuser nehmen, halten auf und dulden die Schlemmer, Spieler, und die das Ihre übel zubringen, die da Weib und Kindern nicht wohl vorstehen. Wenn nun solche kommen, heißt man sie billig warten und wird ihnen darnach untersagt, daß sie sich des Tisches des Herrn enthalten, bis so lange sie von den Aeltesten genugsam unterrichtet und ihre Buße und Besserung gespürt werde."

„Zuletzt wenn Einer beneben den Anderen hervortritt, welcher um eines öffentlichen und Jedermann bekannten Lasters willen billig sollte excommunicirt werden und man vielleicht allbereits angefangen hat, in der Versammlung der Aeltesten von seiner Sache zu handeln — denselbigen fordert man auch auf einen Ort und untersagt ihm mit Ernst, daß er den folgenden Tag sich zur Communion mit andern Christen nicht eindringe."

Nachdem in dieser Weise der Umgang gehalten, wird ein Gebet und der Segen gesprochen und werden die Nichtgerufenen entlassen.

„Wenn nun die Anderen hinweggehen, bleiben diejenigen da, so es geheißen worden sind, oder auch welche zu warten selbst vorgenommen haben. Die Aeltesten aber sammt den Predigern setzen sich an einen gewissen Ort beieinander und treten zu ihnen, so da sind geheißen zu warten, einer nach dem andern, damit mit einem Jeden nach Gelegenheit der Sachen gehandelt werde. Denn von Etlichen fordern sie Bekenntnis ihres Glaubens, Etliche unterrichten sie besser, Etlichen widerrathen sie zum Nachtmahl des Herrn zu gehen und zeigen ihnen Ursache an, warum es ihnen nicht zu thun sein wollte, vermahnen, daß sie sich noch eine Zeit lang wollten unterweisen lassen, daß sie sich befleißigen genugsame Anzeigung und Beweise einer

wahrhaftigen Buße und Besserung ihres Lebens an Tag zu thun, dieweil nicht eine geringe Gefahr dabei ist, daß Jemand ohne genugsamen Bericht der Artikel des christlichen Glaubens und der Lehre vom Nachtmahl des Herrn und mit einem unbußfertigen ärgerlichen Leben und Wandel das Sacrament des Leibes und Blutes des Herrn empfangen wollte. Es trägt sich auch wohl zu daß die Aeltesten Etlichen vorhalten die Aergernisse, welche sie mit falscher Lehre oder gottlosem Leben unter den Christen angerichtet haben, strafen sie derhalben ernstlich **und verbieten ihnen ausdrücklich**, zum Tische des Herrn zu gehen. Den **Anderen so von sich selbst bleiben und warten** steht frei **der ganzen Versammlung der Aeltesten vorzulegen** was **sie im Sinne haben**, **oder Einen aus ihnen zu erwählen**, **welchem sie ihre Beschwerung klagen und seines Rathes pflegen**. — Wenn Etliche, so in Feindschaft und Widerwillen stehen sich durcheinander versöhnen wollen und sonst andere wichtige Händel bringen, die muß man bescheiden auf ein anderes Mal, wenn die Aeltesten beieinander sind, wiederzukommen, denn die Zeit ist diesmal zu kurz und vermag es nicht leiden, daß man schwere Sachen, so des guten Rathes und Bedenkens bedürfen, vornehmen sollte."

Die hier ausgehobenen Stellen sind auch schon in der Hinsicht wichtig, daß sie klar darlegen, daß das Presbyterium für sich wenn auch nicht den Bann, nicht die excommunicatio major, so doch die Sacramentsperre, die excommunicatio minor, verhängen durfte.

§. 57.

Fortsetzung und Schluß.

Ueber die Art und Weise, in welcher die von der Ziegenhainer Ordnung betonten und von Bucer für durchaus nothwendig erachteten [1]) Bußen den Gefallenen auferlegt und vollzogen wurden, geben die hessischen Kirchenordnungen selbst keinen Auf-

---

1) Vergl. namentlich Bucers Buch von der wahren Seelsorge und dem rechten Hirtendienste.

schluß. Daß viele der alten Formen beibehalten wurden, unter denen die Büßenden in der Kirche erscheinen mußten, wird selbst noch durch die spätere kirchliche Praxis bestätigt. Daß vor der kirchlichen Einsegnung geschwächte Personen ohne Kranz zur Kirche gehen sollten, ward auf einer 1556 gehaltenen Synode ausdrücklich festgesetzt.

Dem eigentlichen Banne scheinen nicht bloß privatliche Anmahnungen und Warnungen durch das Presbyterium sondern in einzelnen Fällen auch mehrmalige öffentliche Verwarnungen von der Kanzel herab vorausgegangen zu sein [1]).

---

1) Heppe, Generalsynoden I. S. 77. Eine aus dieser Zeit wahrscheinlich in die Zeiten des Consistorialregiment herübergenommene Verwarnungsformel mag hier abgedruckt werden:

Formula excommunicationis
in Consistorio geschlossen.
p. J. Noltheniam.

I. Am Sonntag nach der Hauptpredigt
zum ersten mahl offentlich Zuver Kündigen.

Es wird Ewer Christl. Lieb hiemit Vf befehl des Fr. Consistorii angezeigt, Zum ersten mahl, daß in dieser Vnserer gemeinde ein Mann ist, der sich mit Unzucht hefftig Versündigt, Und die gemeinde geärgert, alle erinnerung aber des Pfarrers Vnd Senioren Vngeachtet Zu der schuldigen Kirchenzucht Vnd Versöhnung mit Gott Vnd der gemeine nit Zubringen ist, sondern trotzig und halstarrig Verbleibet, derowegen er auch so lang vor kein lebendiges glied dieser Christl. kirch Vnd gemein Zu halten, bitten Gott, daß er ihm das hertz rühren, Vnd zur buß lenken wolle, anderst würd hinkünfftig nit allein sein begangen Laster, sondern auch die Person mit Namen genennet, Vnd Vermög Gottlichen befehls Von aller gemeinschafft der Christlichen kirchen offentlich excommunicirt Vnd ausgeschlossen werden.

II. Zum andern mahl, an folgendem Sonntag.

Es wird E. Chr. liebe Vf befehl des fr. Consistorii hiemit Zum andern mahl angezeigt, Das in dieser gemein ein Mann ist, Namens Johannes Noltheniús, hiebevor gewesener Burgermeister allhie, so sich mit Ehebruch vnd Unzucht schwerlich Versündigt, Vnd die gantze Gemeine sehr geärgert, aber bißher alle des Pfarrers Vnd senioren Vermahnung Vngeachtet, Zu der schuldigen kirchenbuß Vnd Versönung mit Gott Vnd der Christlichen gemein nit Zubringen gewesen, derowegen er auch kein lebendiges glied der Christli-

Die Polizei- und andere Strafen waren durch die Kirchenstrafen keineswegs ausgeschlossen. So wurde z. B. im Jahre 1539 der Schulmeister zu Lollar schon bloß darum, weil er sich mit seinem Weibe nicht versöhnen wollte, seiner Stelle entsetzt [1]). Ein reicher Bauer, welcher in hohem Alter noch ein liederliches Leben führte, wurde vom Quästor des Ortes mit Geld bestraft und mußte in der Kirche knieend seine Sünden bekennen und der Gemeinde wegen des gegebenen Aergernisses Abbitte thun. Ein Enkel desselben aber, welcher ihn wegen dieser Kirchenbuße öffentlich verspottet hatte und dann sich bald darauf selbst mit einer Magd verging, wurde nicht nur genöthigt, diese arme und dazu lasterhafte Person zu heirathen, sondern auch in das Gefängnis geworfen und ebenfalls zu öffentlicher Kirchenbuße verurtheilt [2]). In einer den Professor Joh. Rhodius betreffenden Sache erkannte

---

chen Kirch Zu halten, Bitten aber Gott, das er ihn durch seinen H. geist erleuchten, Vnd zur busse leiten wolle, anderst würd er, Johann Noltheniue biß nechst offentlich Vermög Göttlichen befehls Von aller gemeinschafft der Christl. kirch, biß Zur besserung, excommunicirt und ausgeschlossen werden.

III. Am dritten Sontag offentlich Zu Ver kündigen.

Nach dem Johan Nolthen seines begangenen excesses, Vnd gegebenen grossen ärgerniß halber, alle straffen Vnd ermahnung Ungeachtet, Zur schuldigen kirchenbuß Vnd Versöhnung mit Gott, Vnd der Christl. gemeine, keines wegs Zu bringen, also Würd er hiemit vermög Göttlichen befehls, Vf Verordnung des Fr. Consistorii, Zu gehöriger straffe seiner halstarrigkeit Vnd seiner besserung wie auch andern zur Warnung, Von aller gemeinschafft der Christlichen Kirchen, biß Zu seiner würklichen besserung Vnd offentlicher bußbeZeugung, excommunicirt Vnd außgeschlossen, dergestalt, daß er Weder Zum Gebrauch des h. Abendmahls, noch zur geVatterschafft, noch Zu einigen kirchensachen Vnd ämptern Zugelassen, noch auch, da er in solcher Vnbußfertigkeit absterben wurde, mit Christl. ceremonien begraben werden solte. Wornach sich fromme Christen Zurichten. seine geselschafft Zu meiden, Vnd fur dergleichen ärgernissen Zu hüten wissen werden, Gott Verleihe Ihm Wahre busse, Vnd lasse diese arme gemeine dises ärgerlichen menschen nit entgelten, noch seinen Zorn Vber dieselbige Reitzen.

1) Stauffenberger Kirchenbuch.

2) Melandri Jocos. III. p. 216.

der Landgraf unter dem 23. Januar 1564, daß Rhodius, weil die Frauensperson, mit der er sich vergangen, ledig sei und früher bereits sich anderweitig vergangen habe, also eine simplex fornicatio vorliege, durch den Rector der Universität bestraft und auch zur Beschaffung der nothdürftigen Alimente für das Kind angehalten, die Frauensperson aber, da sie schon einige Kinder in Unpflichten erzielt, auch durch eine frühere Pönitenz vor der ganzen Gemeinde nicht gebessert worden sei, aus der Stadt und dem Amte verwiesen werde[1]). — In einzelnen Fällen wurde auch wegen der durch Thaten dargelegten Gleichgültigkeit gegen das Bekenntnis der evangelischen Kirche die Ausschließung vom h. Abendmahl erkannt[2]).

Die Pfarrer wurden, wenn sie längere Zeit ein unordentliches Leben geführt oder Verbrechen begangen hatten, nicht bloß suspendirt[3]) oder entsetzt, sondern auch, ebenso wie Andere, obendrein zu öffentlicher Kirchenbuße verurtheilt. In einer eclatanten

1) C. W. Ledderhose, kl. Schriften II. S. 302.

2) Die Generalsynode von 1553, welche den Pfarrer zu Gudensberg wegen Verweigerung des Abendmahls zur Rechenschaft gezogen hatte, berichtete an den Landgrafen: Der Pfarrer habe sich verantwortet mit den Worten: „Er habe dieser Negation gute Ursach, Als die Job habe eynen Son Christo entzogen, vnnd dem Antichristo geopfert zu Fritzlar." „Weyl nun nieman Zugleich khane Zweien Herren dienen, vnnd seer stercft die Papisterei vnnser ansuchen, vmb Ire geistliche Prebenden, Bedunkt die Superintendentes, Obgenent der Pfarherr zu Gudensberg habe billiche vrsach. Scriptum est enim, Ab omni specie mali abstinete. Non solum ut a malo, sed etiam a specie mali. Stellen solichs Inn E. F. G. Christliche bedencken vnnd modification. — Eß wirdt gesagt, Eß sey dergleichen von mehrern geschehen, Aber eß ist vor vnns nichts khomen, dorumb wissen wir nichts grundlichs daruon anzuzeigen." — Ein Erkenntnis einer Generalsynode über Zauberei siehe bei Heppe a. a. O. I. S. 139.

3) So wurden die Pfarrer Joh. Funk zu Kirchditmold und Heinrich Boland zu Wolfsanger, weil sie trotz verschiedener Abmahnungen ihr unordentliches Leben fortgeführt und gezecht und einer von ihnen auch in der Zeche gespielt hatte: bis auf Besserung suspendirt. Heppe, Generalsynoden I. S. 54. vergl. S. 121.

Weise wurde im Jahre 1561 in Kassel der Bann an dem entsetzten Hofpfarrer Balthasar Reidenhausen zum Vollzug gebracht. Bisweilen dagegen kam es auch vor, daß Pfarrer einer öffentlichen Kirchenbuße unterworfen wurden und dennoch im Amte blieben. So wurde ein Pfarrer, welcher an dem Tauftage seines erstgeborenen Kindes sich ausnahmsweise betrunken und dann aus Versehen in das Bett seiner Magd gelegt hatte, da er früher immer ein ordentliches Leben geführt, ein beredter und geschickter Pfarrer war und sein Vergehen schmerzlich bereute, nicht abgesetzt, sondern nur dazu genöthigt, sein Vergehen öffentlich, erst vor seiner Gemeinde und sodann vor der nächsten Synode, zu bekennen und so Buße zu thun.

Gewisse Vergehen der Pfarrer sollten auch mit Kerkerstrafe belegt werden. Die Generalsynode von 1546 beantragte, daß, da viele Pfarrer, durch Sauferei und andere Laster, großes Aergernis gewährten, sie theils abgesetzt, theils in Kerkern, welche zu Spießcappel, Darmstadt und Grünau zu errichten seien, bei Wasser und Brod gezüchtigt werden sollten [1]). Der Pfarrer zu Niederurff, welcher unter Misachtung der Gesetze über die Ehe in verbotenen Verwandtschaftsgraden eine Ehe eingesegnet hatte, wurde im J. 1568 auf zwei Monate suspendirt und vier Wochen lang in der Kirche zu Niederurff in Haft gesetzt [2]).

Die wesentlichsten Verordnungen über die Bestrafung der Pfarrer und der andern Kirchendiener wurden theils durch die Agende von 1566 theils durch mancherlei andere Erlasse neu eingeschärft. So erließ z. B. die Generalsynode zu Kassel von 1565 [3]) folgendes die

---

1) Kasseler Archiv.

2) Heppe a. a. O. I. S. 81.

3) Die Agende von 1566 sagt Bl. 87. (vergl. L. Ordn. I. S. 146. u. 247.): „So aber eyner (d. h. ein Kirchendiener) durch anregung des Satans eyn laster begangen, durch welches eyn gantz gemeyn geergert, vnd alle fromme Christen betrübt worden, vnd solches offentlich jederman bewust were, sol der Superintendens (dieweil diese sach auff den Synodum nicht mag auffgeschoben werden) von stundan etlich Pfarherr der nechstgelegenen kirchen, an den ort da das laster volbracht, oder anderswohin

Kirchendiener betreffende Ausschreiben: „Nachdem hiebevor in etlichen Synoden beschlossen, daß man Keinen zum Dienste der Kirchen leiden soll, der mit öffentlichen Lastern seine befohlenen Schaafe mehr ärgert, denn mit der Lehre sie bessert, weil wir aus angeborener Unart mehr auf das Leben denn auf die Lehre Acht haben, unter welchen Lastern aber vornehmlich die Trunkenheit benannt worden, weil es ein Laster, das die Leute aus dem Reiche Gottes ausschließt, wie Paulus 1 Corinth. VI, Ephes. V. bezeugt, und ohne Zweifel ein jeder Superintendent seine Pfarrherren und Kirchendiener freundlich ermahnet, auch darauf ernstlich angehalten, daß sie sich von solchen und dergleichen Lastern enthalten, welches aber bei Etlichen wenige Frucht gebracht hat, derhalben wir solches stetig hören müssen, daß unser gnädiger Furst und Herr uns solches vorwirft [1]), wie jetzt wieder geschehen, so ist in dieser Synode beschlossen,

---

(wie fichs nach gelegenheyt dieser sach am besten schickt) beruffen, vnd wenn sie beyeinander sein, den gantzen handel vorsichtiglich vnd fleissig erkundigen, vnd sol der Superintendens den sentenz vber den verklagten er sei zugegen oder nit, gehen lassen. Welchs er nachmals, wie auch zuuor gesagt, der gantzen gemeyn, da der verklagt gewohnet, in der kirch vorhalten sol. Zu dem dieweil sich zue zeiten eyn solch laster zutragt derhalben man die theter dem Satan vbergeben muß (daruon dann hernach weitleuffiiger gehandelt wirt) sollen der Superintendens vnd die pfarher verkündigen, das er so lang auß der gemeynschafft der kirchen sol außgeschlossen sein, bis er vor der gantzen gemeyn die er zuuor geergert buß thue. Welches dann warlich das höchste vnd schwerste vrteyl der kirchen ist."

1) Bisweilen sahen sich die Superintendenten veranlaßt sich ihrer Pfarrer auch dem Landesherrn und dessen Beamten gegenüber anzunehmen. Eine Generalsynode zu Kassel berichtete an jenen: „Es kompt vns leider g. F. vnd H. fur vil vngeschicklickliche handlung widder etliche Predicanten, mehr dan zuuor Ihe gesehen, wilchs vns nicht wenig beschwert, betrubt. Dweil wir aber aus der schrifft wissen, das der Furst der Finsternis dem Licht des Evangelii zu widder anreget, das Ministerium zu Beschweren vnd Zuschenden, haben wir Im Synodo Itzo zu Cassel versamlet, Adamus Fuldensis, Dionisius Melander, Casparus Kauffunger, Balthasar Reidenhausen (in der Unterschrift wird auch Justus Hybernius genannt) eintrechtlich einmutig vnd

weil keine Ermahnung und Fürbitte mehr helfen will, lehren Andere und sich selber nicht, daß welcher nun hinfort sich mit diesem und dergleichen anderen Lastern, so daraus gemeiniglich zu erfolgen pflegen, als unordentlich Wesen und andere Aergernis behängt, soll nicht allein seines Dienstes entsetzt und deponirt werden, sondern auch in den Kirchen nicht geduldet, er sei denn durch wahre Reue und Besserung mit der Kirche, so er verärgert, nach Ordnung der apostolischen Lehre wiederum versöhnt [1]).

Bisweilen kam es vor, daß die Geistlichen auch vor die fürstliche Kanzlei geladen [2]) oder nicht bloß mit Kirchenstrafen belegt, sondern auch, und dieses nicht selten zum Verdrusse der

---

einmundig nach gehaltene zimliche Deliberation vns entschlossen das hinfuro vnd Itzo keines der sich aufgelegten untugent, so Im zugelegt wirt, nicht zum rechten gnugsam zuverantworten weis Im ampt lenger geduldet werden sol. Vnd dweil Got lob viel Ehrliche fromme gelerte gesellen furhanden (als ein frucht der schul zu Marpurgk) fur andere die doch sonst in andern landen sich vmb Condition mit der Zeit vmbthun musten, an der leichtfertigen vnd vberwundenen Leuth stath verordnet werden. Doch bittet Synodus untertheniglich vnd vmb gottes willen E. F. G. wollen vmb deser Leuthe willen Ehrlich frommen vnd fleissigen Dienern kein vngnad zuwenden, wilche nicht weniger untugent vnd missethat, denn E. F. G. selbst auch hassen. Will auch E. F. G. nach eines Jeden bewiesner Vbelthat vber die Deposition weitter straff furnemen, In dem haben wir E. F. G. nicht maße zu geben vnd furzuschreiben, lassen e. f. g. In dem allen als vnser von got gesetzte Oberkeit walten vnd schaffen, vns E. F. G. hiemit vntertheniglich benehlend."

1) Rommel II. S. 184.

2) Dieses mochte namentlich in Fornications- und ähnlichen Fällen geschehen. So berichtete eine Generalsynode an den Landgrafen: „Der Pfar zu Wolffhagen, nachdem er fur einem Jar von Herrn Casparo (Kauffunger, Superint. zu Kassel) auf furstliche Cantzlei verlangt, des lossen Geruchts halben, so er mit seiner Magdt gehabt, vnd die sach von furstlichen Rethen dahin geurteilt, das er auff etliche Artikel In Actis auff E. F. G. Cantzlei allhie hinnerlegt, schweren solte, Er aber den letzten, daran etwas gelegen, In wilchem er gotts Namen ad turpitudinem gebraucht, mit nicht vil schweren, Nemlich seer vnzuchtige worte so er zur magdt geredt hat, dadurch er sich verdechtig macht, das sein sach nicht rein sei, vnd derhalb strafflich

Superintendenten [1]) nebenbei noch durch den Landesherrn mit bürgerlichen Strafen bestraft wurden [2]).

Nicht bloß das gemeine Volk [3]) sondern auch und namentlich die Rathsherrn in den Städten [4]) und die Adeligen [5]), von denen die letzteren der Aufrichtung eines evangelischen Kirchen-

---

were. Stellen wir die straffe als dem Obersten Ordinario vnd Rethen, wie dieselbige maß vnd ziel haben sol, vntertheniglich heim."

1) Vergl. die drittletzte Anm.

2) Vergl. die vorletzte Anm. Auch erklärte eine Generalsynode in ihrem Berichte an den Landgrafen: „Her Jost Winter (Superint. zu Rothenburg) hat auf die schreiende clage des Pfarher zu Grinnbach halben den Visitatoribus Bericht geben, wie er In gestrafft auch der pfar entsetzt, an welchem die Visitatores begnuget, Wo aber E. F. G. daran nicht begnuget were, mocht E. F. G. weiter darumb lassen inquiriren, vnd darnach straffen." — Auch kam es vor daß der Landgraf die von Geistlichen verhängten Kirchenstrafen misbilligte. So forderte er in einem Schreiben vom 5. April 1562 den Superintendenten zu Allendorf auf, den Pfarrer zu Witzenhausen darüber, daß er dem sterbenden Hans Weinanden das Sacrament verweigert habe, zur Rechenschaft zu ziehen. — Schwerere Verbrecher aus dem geistlichen Stande wurden immer nach der Entsetzung auch der bürgerlichen Obrigkeit zur Strafe ausgeliefert. Vergl. z. B. Hoppe, Generalsynoden I. S. 54, vergl. mit S. 72.

3) Die Generalsynode von 1553 erklärte dem Landgrafen: „Es wirdt geclagt von etlichen Pastoribus, vnnd sonderlich vom Pastor zu Linden, wenn sy manifeste sceleratos et publicos Adulteros straffen, vnnd excommuniciren, So tretten sy vor sy offentlich Inn der Kirchen, vnd lugen straffen die Predicanten, vnnd verachten den Bann, Vnd Traiven (treiben) darzu cedem et omnia Mala. Bitthen derhalben E. F. G. vmb gottes willen, wöllen Dignitatem et Authoritatem excommunicationis handthaben vnnd schutzen."

4) Vergl. über die Rathsherrn in Marburg einen im vorigen §. mitgetheilten Brief Bucers.

5) Die Generalsynode von 1553: „Es klagen etliche Predicanten vnder dem Adell, Sy wollen gern Christlich vnd woll nach Gottes wort vnnd E. F. G. ordenung iren kirchen vorstehen, aber wenn sy inn eynem artikell anders handeln, denn ihren Junckhern gefellt, khonnen sy nicht bleiben, Bitten derhalben doch daß sy Inn E. F. G. Schutz mögen genommen werden oder sonnst vmb gnedige hilff vnnd defension."

wesens überhaupt theilweise nicht sehr günstig waren, da nun durch strenge Beaufsichtigung nicht bloß ihrer Willkühr in Besetzung der Pfarreien und bei Verfügung über das Kirchen- und Pfarrgut und ihrer Sittenlosigkeit Schranken gesetzt wurden, sondern auch manche ihrer Rechte gekränkt und sie zu dem Landesherrn, dessen Macht durch die Uebertragung der Kirchengewalt an ihn in mancher Hinsicht einen Zuwachs erhielt, in ein abhängigeres Verhältnis gesetzt wurden — den Superintendenten und Pfarrern bei Ausübung der Kirchenzucht vielfache Hindernisse in den Weg gelegt zu haben. In einzelnen Fällen ist es vorgekommen, daß auch die Kirchendiener sich der Anwendung der Kirchenzucht auf sie widersetzten [1]).

Troß dessen nun aber, daß die hessischen Ordnungen der Kirchenzucht, wie dieses ja allen menschlichen und nicht bloß den menschlichen, sondern auch den göttlichen Gesetzen widerfährt, nicht immer mit dem gehörigen Nachdruck gehandhabt wurden und hier und da sogar auf entschiedenen Widerstand stießen, gereichten sie der hessischen Kirche zum großen Segen. Hessen besaß in ihnen ein großes herrliches Gut. Wie sehr die Geistlichen

1) Die Generalsynode zu Kassel von 1559 klagte, daß sich viele Pfarrer nicht strafen lassen wollten. Otto Melander erzählt in seinen Jocoser. III. p. 421. Francof. 1626.) einen interessanten Fall, wo auch ein Presbyter sich seinem Pfarrer, dem Michael Herold in Hone (später Pfarrer in Kassel) gegenüber überhob. Als dieser Pfarrer in seiner Predigt einstmals darzuthun suchte, daß Gott die Angriffe gegen seine Diener immer bestrafe und dieses mit Beispielen belegte, spottete ein Presbyter, Joh. Schmincke, schon während des Gottesdienstes durch Verdrehung der Augen und Lachen über den Pfarrer und sagte dann bei Beendigung desselben zu seinem Nachbar: „Ich will dem Pfarrer als erster Presbyter diese Predigt schon einreiben.“ Beim Heraustreten aus der Kirche aber rief er dem Pfarrer unter dem Gelächter der umstehenden Bauern zu: „O Pfarrer, woher hast Du Deine einfältige heutige Predigt?! Glaubst Du, daß wir so dumm seien u. s. w.? Ich habe mich kaum enthalten, Dich öffentlich auszuzischen und Lügen zu strafen.“ Der Presbyter wurde darauf seines Amtes vom Pfarrer entsetzt und von dem Quästor Otto Werner in Eschwege in das Gefängnis geworfen und um 5 Gulden gestraft.

des Landes Letzteres selbst anerkannten, erhellt namentlich daraus, daß sie, weit entfernt jemals an die Abschaffung dieser Ordnungen zu denken, mit ernstem Eifer dieselben immer mehr in das Leben einzuführen bestrebt waren. Die Geistlichen der Diöcesen St. Goar erklärten einmal einstimmig, daß die Ziegenhainer Ordnung der Kirchenzucht die beste sei, welche in Deutschland an das Licht getreten. Daraus, daß die Generalsynoden und Bucer so oft über die Sittenlosigkeit des hessischen Volkes und über Mängel bei Handhabung der Disciplin klagten, darf man mit demselben Rechte, womit man daraus folgern muß, daß eben Mängel vorhanden waren, auch das erschließen, daß man mit Ernst ein ideales Ziel anstrebte. Auch ergibt sich aus einer Vergleichung der hessischen Verhältnisse mit denen anderer Länder, wie z. B. Nassaus, daß die hessische Bevölkerung, mag man nun die Geistlichen oder das Volk in das Auge fassen, rascher als die der meisten andern evangelischen Länder Deutschlands sich aus dem Zustande der sittlichen Versunkenheit, in welchen der Papismus sie gestürzt hatte, erhob [1]).

1) Vergl. die Berichte, welche die hessischen Superintendenten auf den Generalsynoden in der Zeit nach Philipp abstatteten, bei Heppe (hess. Generalsynoden von 1568—1582. 2. B. 8) und unten das Kapitel über sittliches Leben.

Anhang zum siebenten Kapitel[1]).

I.

Resolution unseres g. F. u. H. zu Hessen auf die Puncte und Gebrechen von den Superintendenten in gehaltenem Synodo Trinitatis dieses scheinenden 65. Jahres, unserem g. F. u. H. den 24. Juni zu Lichtenau proponirt.

So viel deren vom Adel Pfarrherrn und derselben Pfarrherrn Kastengüter belangt, und ob die vom Adel solche Güter an sich zu reißen, oder die ohne Verwilligung und Wißen der Pfarrherrn zuverleihen, zu vermeyeren und die Kastenrechnung ohne Beisein der Superattendenten anzuhören befugt sein mögen: darauf wollen S. F. G. zuvor des Kanzlers und der Räthe Bedenken hören, und dann auf diesen Artikel sich gnädiglich erklären und den Superintendenten zu erkennen geben laßen.

Auf den zweiten Punkt, die gradus der verbotnen Ehe betreffend, haben S. F. G. sich dieser endlichen Meinung resolvirt, daß in der neuen Ordnung expresse gesetzt werden solle, daß der dritte gradus sich einander zur Ehe nehmen und haben mögen, dieweil dieser gradus in göttlichen und kaiserlichen beschriebenen Rechten unverboten ist, frei gelaßen werden und im andern

1) Die hier folgenden mir von Herrn Professor Heppe überlassenen Actenstücke, betreffend die Synoden von 1565 und 1566, ergänzen die Mittheilungen in §. 46.

gradu mit Geschwister Kinder S. F. G. die dispensation nach gelegener Zeit vorbehalten sein solle.

Auf die gethane Intercession der Superintendenten für Magistrum Henricum Ohrt, Pfarrherrn zu Hohne, daß derselbe auf eine andere Pfarre gesetzt, oder ihm aus diesem Fürstentum sich zu wenden gestattet werden möchte, haben S. F. G. dem Superintendenten zu Allendorf an den Superintendenten zum Frankenberg darauf verdacht zu sein; ob eine translatio commode ohne Beschwerung der Pfarrkinder könnte mit der Zeit vorgenommen werden, zu schreiben mündlich befohlen, oder aber, daß Orth sich so lange zu Hohne gedulde, biß etwan an einem anderen Orte eine Pfarre erledigt würde.

Zum Vierten ist auf Bewilligung der Superintendenten von S. F. G. verordnet worden, daß hinfüro der järliche Synodus der Superintendenten auf einen jeden Sonntag Jubilate angehen und gehalten werden sollte.

Auf die Gebrechen des Superintendenten zu Nidda.

Dieweil das Lehen der zehn Gulden über die zwanzig Jahre bei der Pfarrei zu Grünberg gewesen, will S. F. G. solch Lehn an dieselbige Pfarrei, sobald S. F. G. wohin das Lehn primitus fundirt und gestiftet ist, verständigt wird, perpetuiren.

Auf des Pfarrherrn zu Kranifeld Supplication hat unser g. F. u. H. dem Secretario Christoph Harsack Antwort und Befehl schriftlich zu machen gnädiglich befohlen.

Daß die Pfarrherrn in der Fuldischen Mark mit Frohndiensten und Viehhüten beschwert werden S. F. G. Ordnung zu entgegen, wollen S. F. G. zu Erhaltung der geistlichen Immunität solches gnädiglich abschaffen, und den Amtknechten des Ortes Befehl thun, die Pfarrherrn in der Fuldischen Mark mit Frohndiensten und der Viehhute keineswegs beschweren zu laßen, sondern sie bei der Freiheit, der Ordenung einverleibt, zu erhalten.

Auf Anbringen des Superintendenten der Niedergrafschaft.

Den Hof und das Weingewächse zu Liechscheit, den Stiftsherrn zu Gemünden auf dem Westerwalde zustaendig, will S. F.

G., weil dieselbigen Stiftsherrn das jus collationis der Pfarrei zu Liechscheid haben, und einem jeden Pfarrherrn daselbst Competenz verschaffen müßen, zu verkaufen, keineswegs verstatten, wie denn allbereits S. F. G. dem Grafen v. Westerburg auf sein Schreiben dasselbige denegirt und abgeschlagen haben.

Daß der Pfarrhof zu Borneck vollends aus den Pfarreigefällen, so unserem G. F. u. H. verrechnet, verfertigt und dem Pfarrherrn daselbst sein allbereit verlegtes Baugeld erstattet werde, laße S. F. G. dasselbige sich gefallen, doch daß zuvor S. F. G. vom Superintendenten und Kellner zu Reichenberg zugeschrieben werde, was der Pfarrherr von seinem eignen Gelde ausgelegt und verbaut und noch auf den Bau verfertigen läßen mag.

Auf die Klage und unterthäniges Suchen der Kirchendiener und Schulmeister zu St. Goar um die Präsenz das ihnen als den anwesenden Kirchendienern allein bleiben möge, weil sie mehrenteils eine geringe Unterhaltung haben, ist S. F. G. dasselbe gnaediglich zufrieden, und achten es billich sein, daß die praesentes die Präsenz vor den Abwesenden hinfüro behalten, und die unter sich nach Gleichheit zu ihrer beßeren Unterhaltung teilen. Auch hierneben ernstlich begert S. F. G. eigentlich die nomina possessorum der geistlichen Benefizien und welche jetzo studiren oder nicht studiren zuzuschreiben, auch den Rußpickern ihre biß daher gehabten beneficia ecclesiastica, dieweil sie nicht zum studio sich halten, abzukündigen befohlen.

Auf das Vorbringen des Superintendenten zu Allendorf

Hat S. F. G. befohlen und bewilligt, daß der Kirche zu Au und dem Spital zu Eschwege das nachständige Forstgeld wie das gebräuchlich von ihrem Gehölze zwischen der Au und Wanfried gelegen, so vor etlichen Jaren Jobst Becker seliger zum Salzwerk in den Sooden hat abhauen laßen, jedem Teil pro rata, was ihm dessen auf Erweisen gebüren will, vergnügt, und hinfürter allwege, wenn dasselbige Gehölze zu S. F. G. Salzwerk verbrannt wird, bezalt. Doch daß solches Gehölze in guter Begnüge gehalten, und jeder Zeit, wenn's gräßig, zu Sooden verbrannt werden solle.

Wenn auch S. F. G. berichtet, daß etliche Gefälle, zum Hause Germerode gehörig, S. F. G. durch den Rentmeister zu Eschwege verrechnet werden, so Heinrich von Schachten mitverschrieben sind, wollen S. F. G. an dieselbige Pfarrei und zur Erbauung des Pfarrhauses aus solchen Gefällen etwas geben.

Dieweil auch Curt Klerigk, Pfarrherr zu Eschwege, in seinem schweren Alter der Pfarrei allein nicht wol vorstehn kann, derwegen vor ratsam und nötig angesehn, daß gedachtem Ehrn Curten ein Coadjutor zugeordnet werde, also hat S. F. G. sich solches gnädiglich gefallen laßen und bewilligt, sobald ein Canonicat zu Rotenburg erledigt, daß Ehren Curten die Gefälle desselben die Zeit seines Lebens gefolgt, auch hinfüro einem jeden Pfarrherrn ad S. Dionysium Korn und zehn Malter Hafer aus den Klostergefällen zu Eschwege von S. F. G. wegen aus Gnaden gereicht und gegeben werden sollen.

Signatum Lichtenau am 24. Juni a. 65.

II.

Beschluß der Synode vom 19. Juni 1566, daß alle der Trunksucht ergebenen Pfarrer mit Amtsentsetzung und Excommunication zu bestrafen seien [1].

Nachdem hiebevor in etlichen Synodis beschloßen, daß man keinen im Dienste der Kirche leiden soll, der mit öffentlichen Lastern seine befohlenen Schafe mehr ärgert, denn mit der Lehre sie beßert, weil wir aus angeborener Unart mehr auf das Leben, denn auf die Lehre Acht haben, unter welchen Lastern aber vornehmlich die Trunkenheit benannt, weil es ein solches Laster,

---

1) Dieser Erlaß stimmt fast buchstäblich mit dem, welcher von Dr. Rommel, Philipp der Großm. II. S. 134. mitgetheilt und als ein von der Generalsynode des Jahres 1565 unter dem 18. Juni erlassener dargestellt wird überein. Auch die Unterschriften sind abgesehen davon, daß nicht mit Rommel: „Superintendens generalis Melchior Crolius", sondern zu lesen ist: „Melchior Scotus Goarinus Superint.", identisch. Hiernach ist auch die über Crolius S. 548. gemachte Bemerkung zu berichtigen.

das die Leute aus dem Reiche Gottes ausschleust, wie Paulus 1 Cor. 6, Eph. 5. bezeugt, und auch daraus ein unordentliches Wesen erfolgt, und ohne Zweifel ein jeder Superintendent seine Pfarrherrn und Kirchendiener freundlich erinnert auch darauf ernstlich angehalten, daß sie sich von solchen und dergleichen Lastern enthalten, welches aber bei etlichen wenige Frucht gebracht hat, derhalben wir solches stetiges hören müßen, daß unser G. F. und H. uns solches vorwirft, wie jetzunder wieder geschehn:

So ist in diesem Synodo beschloßen, dieweil keine Vermahnung und Verbieten helfen will, lehren andere und sich selbst nicht, daß welcher nun hinfort sich mit diesem und dergleichen andern Lastern, so daraus gemeinlich zu erfolgen pflegen, als unordentliches Wesen und anderes Aergernis, soll nicht allein seines Dienstes entsetzt und deponirt werden, sondern auch in der Kirche nicht geduldet, er sei denn durch wahre Reue und Beßerung mit der Kirche, so er verärgert, nach Ordnung der apostolischen Lehre wiederum versöhnet.

Dieses zu bezeugen haben wir unten benannte Superintendenten uns sämmtlich und sonderlich mit eignen Handen unterschrieben.

Cassellis, 19. Junii a. 66.

Melchior Scotus Goarinus Superint.
Joannes Pistorius Niddanus.
Caspar Tholde sst.
Christianus Grau sst.
Wolfgangus Ehberus nomine
Voltzii sst.
Caspar Kauffunger sst.

III.

Was dann betrifft die Schriften des Pfarrherrn zu Gudensberg, Herrn Johann Kotzenbergers, so E. F. G. Secretarien aus fürstlichem Befehl uns auch übergeben und zu lesen vorgelegt, die Schleierhochzeiten betreffend, das ist derjenigen, so sich vor dem Kirchgang leiblich erkannt haben, sind wir mit seiner Schrift zufrieden. Ist auch vor zweien Jahren dieser Sache halben all-

hier zu Kassel im Synodo ein Canon oder Constitution gemacht, und E. F. G. überschickt zu approbiren, damit auch solchem Unrat desto beßer gesteuert, und andere ob solchem Exempel ein Abscheuens dieser Unzucht nehmen möchten.

Joann. Pistorius Niddanus, sst.
Caspar Tolde, sst.
Christian Grau, sst.
Petrus Voltzius, sst.

Anhang zum achten Kapitel.

Hier finde noch eine Stelle folgende alte hessische, bis dahin ungedruckte kirchenzuchtliche Ordnung, welche, wie daraus hervorgeht, daß an den betreffenden Stellen diejenigen Worte, in welchen als oberste kirchenzuchtliche Behörde, die „fürstlichen Rethe oder die Superintendenten sampt Ihren Adjuncten" genannt werden, durchstrichen und dafür an dem Rande von zweiter Hand die Worte „das Consistorium" beigefügt sind — einer alten Zeit und jedenfalls der Zeit vor dem Jahre 1610 angehört [1]):

Wie man sich gegen die Jenigen, so vmb jhrer kundlich gegebenen ergerniß willen ohn vorgehende offentliche Poenitentz vnd Absolution, zum brauch der Heiligen Sacramenten vnd andern Christlichenn Ceremonien vnnd Handlungen, nicht zugelassen werden mögen, verhalten soll,

Dieweill der Teuffell nymmer ruhet, Sondernn wie der Herr Christus selbst vnnd der Apostell Petrus erInnern, ohn Vnterlaß tage vnnd nacht, sich bemuhet, vnnd dahin allen vleis vnnd vermogen anwendet, das er die Lieben Christen vnnd gleubigen, so Im auß seinem reich durch den Herrn Christum vnnd

1) Sie bezieht sich ausdrücklich auf eine von den Söhnen Philipps erlassene Ordnung.

sein Evangelion entfrembdett seind widderumb Zu fall bringe, vnnd verschlinge, begipt sich offtermals, das etliche In solche ergerliche Hendel geraten, das sie ohn vorhergehende offentliche ercleruug Irer Christlichen Busse vnnd besserung Zu Gott, Zum Abendtmall des Herrn Jesu Christi, Zur bekantnus des glaubens fur die kinder beim Heiligen Tauff, Zur Christlichen bestettigung des Ehestandts, bey der Christlichen Gemeine, odder Zu Andern dergleichen Christlichen Handlungen, ohne Vermehrung Gotlichs Zorns, vnnd grossere der allbereitts, verergerten gemeine Gottes betrubnus, nicht Zugelassen werden mögen,

Denn es vermanet Ja Christus ernstlich, Es solt der, so opfferen wollte sich Zuuor, mit seinem bruder Versonen, darauß den genugsam offenbar ist, das sich Gott den dinst, so vorgenommen wirt ohn versonung des verergertten vnnd beleidigtten nechstens, nicht wolt gefallen lassen, Ist man nur schuldig sich mit einer einigen beleidigten Christlichen Personen eher der Gottesdienst angegriffen werde, Zuuersönen, viel mehr wil sichs gePuren, das eine gantze Christliche gemeine vnnd versamblung, wan sie durch einen groben ergerlichen fall, eines Christen, beleidigt vnnd verergertt worden ist, mit öffentlicher bekantnus der begangenen vbelthatt, mit gleubiger ernstlicher bitte, Der verZeihung beide von Gott vnnd den Menschen, vnnd mit verheissung sich hinfurtters fur dergleichen schwerern ergerlichen Sunden Zu Hueten, Versonett vnnd Zufrieden gestellet werde, Derhalben seindt auch In vnserer, gnedigen fursten, vnnd Herrn Reformation, vnd Ordnung der kirchen Disciplin, etliche felle specificiret, vnd mogen sich derer teglichen mehr Zutragen, darinnen Zuuer Huten weiteren Vnradt vnnd Ergernus, bey der Gemeine Gottes vnd Zu mehrerem vnnd bestendigerem Troste der gefallenen dieser brauch der offentlichen busse vnnd versonung mit Gott vnd der verergertten Gemeine, billich gehaltten wirtt, Wann sichs nue begibbt, Das ein Person vorhanden, welche sich also verhalten hett, Das sie vermöge Gottlichs wortts, vnd furstlicher Ordenung, vff erkentnus furstlicher Rethe oder der Superintendenten, sampt Ihren adiuncten (Den fur sich selbs vnnd auß eigenem gutachten, soll es kein pfarherr vnttersthehen vnnd furnehemen) die öffentliche bueſſe Zu thun schuldig ist, Dan soll

mit solcher Person, auff volgende Weise procediret vnd gehandelet werden,

Erstlich soll keine Person, sie sey mann oder weib, so der Obrigkeit straff Verdienet hat Zur Gemeynen vnnd öffentlichen Poenitentz zugelassen werden, Sie sey dan Zuuor, mit der Obrigkeit außgesunet, vnnd Vertragen,

Wann dan die Obrigkeit versonett vnnd von furstlichen Rethen odder den superintendenten sampt Iren adiuncten die offentliche busse furtzunemen erkand vnnd fur radtsam geachtett worden Ist, soll der Pfarher vnnd seine seniores die Person vorfordern, sie Irer schweren sunden, so sie Jegen Gott vnnd die Menschen, alles, Obrigkeit, Elttern, Eheman, Eheweib, Kinder, oder Wie sonst der fall sich begeben hette, vnnd auch gegen die gantze gemeine begangen, mit ernsten aber doch freundlichen wortten erInnern. Vnnd Darbeneben bruderlichen vntterrichten, Wie sie sich halten vnnd ertzeigen musse, Das Gott versonet, Vnd die verergertte gemeine Zufriden gestelt werde, Das es nicht genug sey, diese Sünde Gott heimlich beichten vnnd klagen, vnnd sich der verheissenen Gottlichen gnaden In Christo Jesu trosten, Sondern dieweill, sie offenbar vnnd die ganze Gemeinde damit beleidiget vnnd betrubet vnnd viel frommer Gotseliger Hertzen verergert seien, muß man auch die verergerte Gemeinde Zuuor versonen, ohn welche vorgehende Versonung Gott kein Versonung annemen, Im auch kein busse, vnnd bekerung odder einigen Gottesdienst gefallen lassen wollt, Da nur Die Person diesse freundliche erInnerung vnd bericht, Zu Hertzen Ziehen vnnd sich erkennen, Auch Das Ir Zur Befridigung vnnd Versicherung Ihres gewissens, geratten vnd gehulffen werden möchte, bitten wurde, Hat man mit der Poenitentz vffs furderlichste fortZufaren, Im fall aber gedachte Person tergiuersiren, Ire begangene Sunde, schmucken vnnd vertheidingen, sich auch nicht, das Ir die offene Poenitentz nutz vnnd nottwendig, beredden lassen, vnnd also williglich darein begeben wollte, Soll man nochmals mit ernst, wie schwerlich an Gott vnnd seiner kirchen, sie sich vergriffen habe, vnnd wie nottwendig Ir die offentliche busse sei, Das sie mit Gott versönet vnnd Ir gewissen Zufriden gestelt werde, Ir furhalten, mit vleissiger erInnerung, In was gefahr, Irer

Seelen für stehe, Das sie sich selbs mit Irer misshandlung vor der Gemeinen Versamblungen der Christen außgeschlossen hab, vnnd mit angehengtter betrawung, Da sie In solcher vnbusfertigkeit beharren wurde, So kundt man sie nicht allein, Zum brauch der Heiligen Sacramentten vnd anderer Christlichen Ceremonien vnd Handlungen nicht Zulassen, Sondern, Da sie also absturbe, solt man sie wie andere fromme Christen Auch an den ortt, Da andere auß Diesser welt abgeschiedene Christen ruhen, nicht bestatten, Wan dan hierdurch die Person, sich noch nicht bewegen lassen will, soll man Ir Vier wochen bedenck zeitt geben, vnnd sie vnder des Zur Kirchen Zugehen vnnd Gottes wortt Zuhoren Vermanen, Zu außgang der vier wochen sollen Pfarherr vnnd seniores vielgedachte Person, widerumb furnemen vnd mit Ihr handlen, wie Jezunder vermeldet ist, vnnd soll beneben dem, geburlichen ernst, Jegen ein solche halstarrige Person, ein solche freundlicheit gebraucht werden, das sie selbst erkennen, vnnd bezeugen muß, das anders nichts, dan Irer Seelen Heill vnnd wolfart gesucht werde, vnnd dieses soll mit widder spenstigen Personen Zum andern vnd drittenmall gescheen, vnd da siehe sich endlich begibt vnnd weisen lest, hatt man sie gewunnen, vnnd soll mit Ir vffs forderlichst die Poenitentz furgenommen werden, Da aber diesse Zum dritten mall gehaptte, des Pfarherrn vnnd der seniores muhe vnfruchtbar sein wollt, Soll es der Pfarherr, den furstlichen Rethen vnd dem Superintendenten antzeigen, vnnd von allem das sich begeben vnd Zugetragen hatt, klaren vnnd genugsamen berichtt thun, Wann sich nue eine Person dahin ergipt, Das sie sich will mit Gott vnnd seiner Gemeine versönen, vnd also warhafftig vnnd grundlich, Ihr gewissen trosten vnnd Zufridden stellen lassen, söl man alle circumstantien vnnd vmbstende der bescheenen vbertrettung bedencken, vnnd nach derselben gelegenheitt, auch die buesse moderiren vnnds anstellen, Dann wan die Sunde des gefallenen bruders odder schwester nicht so gar schwer vnd ergerlich, vnd nicht Jederman durch auß bekant, vnnd offenbar were, Ists genug, das die bekantnus, vnnd Absolution, der begangenen Sunden, allein fur dem Pfarhern vnnd seinen Mituerwantten, Im Predig Ampt, doch In Jegenwertigkeit, der senioren vnnd kastenmeistern odder Anderer Hiertzu dien-

licher Personen geschee, Ist aber die Sunde, des gefallenen bruders vnnd schwester, ruchtbar vnnd Jederman bekandt, vnnd die Person so sie begangen keines bosen Namens vnd verdachts, Sondern, hatt sich Zuuor allwegen fromlich, ehrlich, vnnd Gottseliglich gehaltten, vnnd die Predigten vnnd Gemeine Christliche Versamblung vleissig ersuchtt, hatt sich auch, In Vermanung der Eltisten, nicht halßstarrigk vnnd verwegen, sondern demuthig vnd besturzt finden lassen, darZu auch die begangene Sunde, nicht ein besonderer grober vnnd schwerer fell, sondern ein gemeines ergernus ist, Als Dan soll der gefallene Bruder odder Schwester, den Tag Zuuor, ehe, dan er fur die Gemeine kompt, dem Pfarherr vnnd Eltisten, seine rewe vnd glauben mundlich bezeugen vnd besserung Zusagen, vnnd hernach des andern tags, vff vorgehenden bericht, wie er sich fur einen Sunder erkenne, mit warem glauben, vmb gnade bitte, vnd sich hinfortters, vor solchem vnnd dergleichen ergernussen Zu huten verheissen, offentlich fur der ganzen Gemeine absoluiret vnnd seiner Sunden ledig gesprochen werden,

Da aber die gefallene Person, so sich Zur öffentlichen Poenitentz begeben will, Zuuor allwegen, verdechtig gewesen, vnnd eines bosen Namens vnnd geruchts were, Hette sich gegen das Predig Ampt, verechtlich, muttwillig vnnd vngehorsam gehaltten, ertzeigtte sich auch besonders In vermanung des Pfarhern vnnd der Eltisten ettwas trotzigk, halßstarrig vnnd widderspenstig, vnnd die begangene Sunde, wehr ein schwerer hochergerlicher fell, Alsdan, soll eben so wohl, die bekenntnus der Sunden, ercleruug des glaubens, vnnd Verheissung der besserunge, Als die Absolution vnd ledigsprechung von Sunden, offentlichen fur der gantzen Gemeinen versamblung gescheen, Wie hiervon, drei vnterschidliche formen volgendes gesezt werden,

Forma der Absolution fur den Eltistenn,

Der Pfarherr soll den gefallenen Bruder oder Schwester fragen, 1. Ob er, odder sie, die Sunde, vmb welcher willen, er (odder sie) furgestelt vnd beclagtt wirtt, bekenne, 2. Ob er auch erkenne daß er seinen Gott seine Elttern odder freunde erzornett, fromme Christen, welchen sein vbelthatt bewust verergert,

seinen nesten Jegen welchen er mißhandelt, beleidiget habe, vnnd laß Im solchs von hertzen leidt sein, 3. Ob er auch von Hertzen gnade begere, von Gott vnd den Menschen, die er beleidigt vnd glaube das Inen solche gnade widderfarrn möge, 4. Ob er auch warhafftig vnnd von grund seines Hertzens bedacht seye vnnd Im gewiß furgenommen habe, fur solcher vnnd anderen Sunden, widder sein gewissen sich hinfortters Zu hutten, vnd sein leben Zubessern,

Wann dan der gefallene Bruder oder Schwester, hierauff rechtmessigen bescheit gipt, vnnd mit Munde vnnd geberden bezeugtt, das Ime seine Sunde leidt seien, vnd er mit rechtem vertrawen Zu Gottes gnade sich Zubessern vnd vor weiterm ergernus Zuhnten geneigt ist, Als dan soll Im der Pfarherr, die Absolution sprechen mit diessen oder dergleichen wortten,

Dieweil du dan Lieber Bruder (odder Schwester) In Christo Jesu erkennest vnnd bekennest, das dich der Teuffel betrogen vnd Zur . . . Sunden damit du deinen gnedigen Gott vnnd Vatter Im Himmel, deine Elttern odder Oberherrn odder freunde erZornett fromme Christen verergertt, deinen nechsten beleidigt, vnd also auß dem gehorsam Gottes, In dienst des leidigen Satans, auß der Gemeinschafft der lieben Christgleubigen vnd heiligen Gottes, In die geselschafft des Teuffels vnd aller bosen Engell begeben hast, lassest dir solchs von Hertzen leidt sein, vnnd bittest In rechtem glauben vnnd vertrawen, vff den verdienst vnsers Herrn vnd heilandts Jesu Christi. Damitt wir von allen Sunden erloset seindt, aller deiner Sunde vergebung, mit dem guten Christilichen vorsatz du wollest dich hinfortter fur solchem vnd andern dergleichen sunden, vermittelst Gottlicher hülff vnd gnade huten vnnd vorsehen, Wie du dan solchs, vor Gottes angesichtt vnnd Jegenwertigkeit, Dieser von Gott verordnetten diener bezeugest vnnd Zusagest, So sprech Ich dich demnach, Im Namen vnnd anstadt vnsers Herrn Jesu Christi crafft seines beuelchs, den er seiner kirchen vnd Gemeine welcher diener Ich bin, hintter lassen hat, Welchem Ir die Sunde vergebet, Dem sollen sie vergeben sein, vnd welchem Ihr sie behalttet, Dem sollen sie behalten sein, von diesser vnd allen Deinen Sunden ledig, Das sie Dir so reichlich als der Söhne Gottes solchs mit seinem bittern

leiden vnnd sterben, Verdienet vnnd erworben, vnd durch sein Heiligs wortt vnnd Euangelium aller weltt Zu Predigen bephOlen hatt, sollen verZiehen vnd vergeben sein, Im namen, Gottes des Vatters, vnd des Sohns, vnd deß heiligen Geistes, Amen,

Gehe hin Im fride Gottes vnnd bitt Gott vmb gnade vnnd beystandt seines heiligen Geistes, vnd sundige nicht mehr, Darmit Dir nicht ein ergers widderfahre,

Forma der offentlichenn Absolution fur der Gemein einer gefallenen Personen so vor den Elttisten Ire Sunde bekant vnnd Im glauben vmb Verzeihung Gott vnnd seine Gemeine gebetten hatt.

Vm auß gewissen vrsachen die Bussende Person, nicht offentliche fur der gemein, sondern allein fur den Elttisten, Ir buessertiges Hertz, Zuer cleren Zugelassen wirtt, vnnd aber doch die Absolution offentlichen fur der ganzen gemein geschen soll,

Alls dan wil sich geburen, das der Pfarherr, vnnd seniores dieselbige Person des tags Zuuor Zu sich fordern, mit ernst Irer begangenen Sunden vnnd angerichtten ergernussen erInnern vnnd von Ir fragen, Ob sie auch solche Sunde erkenne, ware rew daruber hab, gleub das sie mog vmb des Herrn Jesu Christi willen, vergeben werden, vnnd ob sie auch wolt Gott vnnd seiner kirchen angeloben vnnd Zusagen, sich hinfortter, fur dieser vnnd dergleichen ergernussen Zu Hueten,

Da dan bei Ir ware buesse, rew, glaube vnnd Zusage der besserung gespurett vnnd befunden wirtt, soll sie der Pfarherr, der Vergebung der Sunden, an Gottes vnnd der verergertten kirchen statt Vertrosten, vnd aber doch, wie die notturfft des gewissens erfordert, solchs publicé der Gemein Zu denuncijren vnnd Ir die Absolution offentlich mitZutheilen sie freundlich vnd bruderlich berichten, mit angehenkter Vnterweissung, Wie sie sich volgentts fur der Gemein halten vnnd erzeigen sollt,

Des andern tags, In der Predigt da das Nachtmal gehalten wirtt vnd die ganze gemeine Zusammen kompt, soll die gefallene Person, von anfang bis Zum ende des ganzen Ampts fur dem Altar oder tisch des Herrn erscheinen, vnnd

alda mit knien vnnd andren Christlichen demuttigen geberden Ire rewe vnnd buesse bezeugen,

Nach dem dan die Predigt gehaltten vnd geschlossen ist, soll der Pfarherr, ehe da er das Ampt der Communion oder des Nachtmals, ansehet, des furgestellten bußferttigen Sunders rew, glauben, besserung, vnnd bekerung Zu Gott vom Predigstuell, der gantzen Gemeine denuncijren vnnd ansagen, vnnd Im doruff, die öffentliche Absolution sprechen vnd mitteilen, mit dieser odder dergleichen wortten,

Geliebte Im Herrn, Es ist In diesser vnserer Versamblung, ein Christlicher Bruder (oder Schwester) (Hie mag die Person mit Namen genent odder auch, Ir Name verschwiegen werden, nach gelegenheitt der sachen) welchen oder welche Ir alda Jegenwerttig sehet, der, oder die, durch angeborne schwacheit, vbereilet, Hat sich den Sathan betrigen lassen, das er (odder sie) diese, (oder Ihene) Sunde ꝛc. begangen, (Nominetur peccatum) vnd damit Gott erZornett, Christlicher obrigkeit Gebott, vnnd den gehorsam seiner (oder Irer) Elttern vberschritten, die gemeine Gottes verergert, vnnd also sich von Gott vnd seiner lieben kirchen vnnd Gemeine abgesondertt vnd außgeschlossen hatt, diesses erkennet vnnd bekennett er (sie) alhie offentlich fur Gott vnd seiner kirchen, vnnd Gemeine, vnd ist Im (oder Ihr) von Hertzen leitt, hatt aber doch das starck vertrawen vnnd die Zuuersicht Zu Gott, er werde Im (oder Ir) auß vnerforschlicher seiner gnade vnnd barmhertzigkeit, solche vnnd alle andere seine (oder Ihre) Sunde, vmb seines lieben sohns vnsers einigen Heilants vnnd Seligmachers Jesu Christi willen, gnediglich verZeihen, vnnd vergeben, vnnd In solchem glauben vnnd vertrawen bittet er (oder sie) Gott vnnd seine liebe kirche, vnd alle Christgleubige, die er (oder sie) verergertt oder beleidigett hatt, Sie wollten Im (oder Ir) seine Sunde gnediglich, bruderlich vnnd schwesterlich verZeihen vnd vergeben, Ir auch des Christlichen Vorsatzes, das er (oder sie) vermittelst Gottlicher hulff vnd gnaden, diesser vnnd aller anderer Sunden, sie seien heimlich oder öffentlich, widder sein gewissen, sich hinfortters eussern vnd enthalten wolt, welches er (oder sie) dan gestern fur den Elttisten vnnd Vorstehern dieser

kirchen, mitt außgetrucktten wortten, bekant vnd Zugesagt, vnnd Itzunder, das es noch seine (oder Ihre) ernstliche, gentzliche meinung sey, mit seiner, (oder Irer) Jegenwerttigkeit alhier, fur Gott vnnd seiner lieben kirchen vnd gemeine bezeuget, Dieweil dan nue Gott selbst In seinem heilgen Gottlichen wortte allen bueßferttigen gleubigen Sundern Vergebung Ihrer Sunden, verheissen vnnd Zusagt, wie der Her spricht, Ezechiel. 33. So wahr Ich lebe, hab Ich nichtt lust, an dem tode des Sunders, Sondern Ich wil das er sich bekere vnnd lebe, vnnd dieses mit sendung vnnd vbergebung seines einigen gelieptten Sohns, welcher fur der gantzen weltt Sunde bezalet, vnnd genug gethan hatt, verburgen, vnd vnns genugsam versichertt, vnnd gewiß gemacht hatt, er wil auch von vnnß haben, vnnd erfordertt mit sonderlichem ernst, das wir vnsern brudern vnd schwestern Ire fehl vnd sunde, damit sie vnns erzörnet, verergert oder beleidigt haben, nachlassen vnnd verZeihen sollen, In ansehung vnd betrachtung, der grossen vnaußsprechlichen schult, so er vnns teglich, auß gnaden erleßett, So haben wir demnach Inen (odder Sie) verttrostett, das vnser gnediger Gott vermoge seiner gnedigen verheissung, In, (oder Sie) Zu gnaden Aufnemen, vnd seine Christliche gemeine, von wegen des gehorsams, so sie Irem Gott schuldig, allen billichen vnwillen, den sie Jegen In (odder Sie) tregt, fallen lassen wolltt, vnnd will sich gepuren, daß diesser Gottes vnnd seiner kirchen vnd gemeine Sententz, der Armen Sundhafftigen Personen Zur besserung publicirt, vnd verkundiget werde,

Derhalben Im Namen vnnd von wegen des Herrn Jesu Christi, auß seinem eigenen beuelich, welchen er seiner lieben gemeine hinterlassen vnnd gegeben hatt, da er spricht, welchen Ir die Sunde vergebet, den sollen sie vergeben sein, vnd welchen Ir sie behalttet, denen sollen sie behaltten sein, so sprech Ich, als ein ordentlicher beruffener Diener diesser gemeine diessen bußferttigen sunder (oder sunderin) von allen seinen, (oder Ihren) sunden leddig, Im Namen, Gottes des Vatters, des Sohns vnd des Heiligen geistes, Amen, Vnd wil Inen, (oder Sie) vermanet haben, das er (odder Sie) Gott fur augen haltte, vnnd

nicht mehr sundige, damit Im (odder Ir) nicht ettwas ergers widderfahre,

Dergleichen will Ich auch alle Christgleubigen, erInnertt vnnd vermanett haben, das sie, wie sie schuldig seindt, fur diesse Persone Gott anruffen, er wolt Ir gnade verleihen, das Ire busse, rechtschaffen, warhafftig vnnd krefftig sey, sich selbs auch In Gottes gehorsam ergeben, vnnd das sie Gott fur allen Sunden vnnd ergernußen behuten wollt, mit warem glauben bitten,

Hierauff volgt die Actio der Communion, vnd soll die Person, so da busset fur dem Altar odder tisch des Herrn knieudt pleiben, bis die Communicanten alle sampt, das Sacrament des leibs vnnd blutts, vnsers Herr Jesu Christi, genossen haben, Entlich aber vnd am letzten, soll sie auch hinzu gehen,

Hir soll man mercken, das Im anfang Izt gesetzter Absolution, nicht allwegen eben die obberurtte wortt, gebraucht, Sondern nach artt vnd gelegenheit der Sunden, geendert, gescherpffet odder gemilttert werden mussen, doch also, das nichts auß eigenem affect sondern alles der gefallenen Person Zu gutem vnd der Christlichen gemeine Zur besserung gehandelt werde,

Forma der offentlichen Absolution einer gefallenen Personn so Ire Sunde selbs vor der gantzen Gemein bekennen Irenn glauben betzeugen vnnd besserunge verheissen soll.

Des Sontags, wan die groste Versamblunge der Predigt vnd Administration des heiligen Abentmals halber gehaltten wirtt, steht die bussende Person von Anfang des Ampts, bis Zum ende, fur dem Althar, oder tisch des Herrn, erZeiget mit Nidderknien vnd andern demuttigen geberden, Ir bekummerttes buessertiges Hertz vnnd gemuet,

Wan dan der Pfarherr die Predigt beschlossen, vnnd alles so vff dem Predigstul Zuuerrichten ist vollendett hatt, Zeigt er dem Volck an, das ein solche Person vorhanden sey, welche sich an Gott vnnd seiner Gemeine vergriffen, vnnd schwerlich gesundiget habe, begere aber mit gleubigem busserttigem Hertzen gnade, beide von Gott, vnd seiner Christlichen gemeine, vermanet derhalben die gantze Gemeine samptlich vnnd einen Jeden Christen

Insonderheitt, das sie In betrachtung eigener schwachheit, mit solchem gefallenen, vnnd vom Teuffell vbereileten Menschen, ein mitleidens haben, Im nach dem beuelch Ires Herrn Jesu Christi was er Jegen sie gesundiget, verZeihen, vnnd den gnedigen Gott vnnd Vatter vnseres Herrn Jesu Christi, das er Im seinen heiligen geist verleihe vnnd mitteile, welcher seine busse, vnnd bekerung rechtschaffen vnd warhafftig mache, fur In anruffen vnnd bitten wollten, ErInnert auch sie alle sampt vnnd sonderlich Irer grossen schwachheitt, des Teuffels list, vnnd gewalt, vnnd der vielfelttigen ergernus, so In der weldt seindt, dardurch man leichtlich verfuret vnnd Zu Sundigen angereitzt werden magk, vnnd warnett einen Jeden, das er sich fur Sunden vnnd lastern huete, vnd wohl fursehe, haltte An mitt stettiger betrachtung Gottlichs wortts, vnd rechtem gleubigem gebett, Zu Gott, vnd sei wacker vnd vleissigk, damit Ihn der Sathan nicht Vnuersehens erschleiche vnnd vberfalle,

Darnach tritt er fur den Alttar, vnnd ehe dan er weitter fortferet, mit der Action, des heiligen Abentmals, nimpt er den bussenden Sunder fur, vnnd fragt Ihn also. N. N. Ich frage dich, ob du bekennest, alhie fur Gott vnd diesser Christlichen versamblung, das du dis odder das Laster ꝛc. begangen, vnnd damit deinen Gott erZornet, der Obrigkeit ꝛc. beuelch, vberschritten, die gemeine Gottes verergertt, viel Christlicher Hertzen betrubet, vnnd beleidigt, den feinden vnd widdersachern deß Euangely vnsere Religion Zu schmehen, vnnd lestern vrsach gegeben, vnnd also dich mit vnentlichem zorn Gottes beschwert, auß der Gemeinschafft der gleubigen vnd dem gehorsam Gottes, In die geselschafft aller bosen Engel vnd die gewalt des Teuffels, ergeben, vnnd fahrleissiglich gestortzet habst, Ob dir auch solche deine sunde, leid seien, vnnd du begerest, des schweren Gottlichen Zorns entlediget, vnd mitt Gott vnnd der Christlichen gemeine, versonet Zu werden? Antwort, Ja Ich bekenne, das Ich leider solchs gethan, vnnd In so grossen Jammer mich gesteckt habe, vnd ist mir von Hertzen leit, Bitte auch Gott vnd seine Christliche Gemeine vmb gnade vnnd verZeihung,

Weiter frag Ich dich, Ob du auch glaubst der stimme des

Euangelii, dardurch dir Gott warhafftig Vergebung der Sunden Verkundigt vnnd dich gewißlich widerumb In gnaden, vmb des Herrn Jesu Christi willen, annimpt, vnd will dich hinfort gnediglich durch sein wort vnd den heiligen geist regieren? Antwortt Ja, Ich glaube es, vom grundt meines Hertzens,

Weiter frage Ich dich, ob du auch ernstlich bei dir beschlossen habst, das du forthin, mit des Herrn Christi hulff, wollest Im Rechtten glauben, vnd guttem gewissen leben vnnd pleiben? Antwort, Ja, Mit Gottes Hulff vnnd gnade, will Ich mein leben bessern vnnd mich hinfortter, vor dieser vnnd andren Sunden, widder mein gewissen hutten,

Item bistu auch vertragen, mit allen denen, die du Insonderheitt, mit deiner vberfarung, erZornet vnnd beleidigt hast,

Wiltu auch alle bitterkeitt vnnd raach Jegen dieJenigen, so dir In deiner mißhandelung Intrag gethan haben, vmb Gottes willen fallen lassen, wie der Her Cristus spricht, Vergebett, so wird euch vergeben werden? Anttwortt Ja,

Hierauff heisset Ihn der Pfarher Nidderknien vnnd sprichtt, Im, die Absolution, mit diesen odder dergleichen wortten,

Nach dem du dan deine Sunde bekennest vnd dir hertzlich leidt ist, das du Gott mit diesser deiner misshandelung vnd andern Sunden, damit du In des Teuffels strick gefallen bist vielfelttig erzornet hast, vnnd begerest widderumb Zu Gottes gnaden, vnnd Zu ewiger seligkeit Zu kommen, vnnd der Herr Christus spricht, außtruglich, Luc. 17. So dein Bruder ettwas widder dich Sundige solltu In straffen, vnnd so er sich bekeret, solttu Im vergeben, darumb verkundige Ich dir den trostlichen Eide Gottes, da er spricht, So war Ich lebe, wil Ich nicht, das der Sunder sterbe, Sondern, das er bekerett werde, vnnd das leben habe, Item, Also hatt Gott die weltt gelibtt das er seinen eingebornen Sohne gesentt hatt, das alle die an In gläuben, nichtt sollen verloren werden, Sondern das ewige Leben haben, Diesse Gottliche wortt, solttu mit glauben annemen, vnd gewißlich schlisen, das dir vmb des Herrn Christi willen, alle deine Sunde, gnediglichen vergeben seindt, vnd Ich also ein diener des Euangelij, auß beuelch des Herrn Christi Gottes Sohns, Lautt seines Euan-

gelij, Sprich, das dir alle deine Sunde vergeben seindt vnnd nheme dich widderumb an, Zum glidtmas der Christlichen kirchen, wie der Herr Christus spricht, wem Ihr die Sunde vergebet, dem sollen sie vergeben sein, vnnd dieweill du also, durch diesse vergebung widerum bey Gott vnd der kirchen angenommen bist, soltu forthin In rechttem glauben vnd guttem gewissen leben, vnd den trost des Euangelii Im Hertzen zur ewigen seligkeit, mit des Herrn Christi hulff erhaltten, Amen,

Wann nue dem Bussenden Sunder die Absolution gesprochen vnnd mitgetheilt worden ist, feret der Pfarherr, mit der action, des heiligen Abentmals fortt, vnd nach dem die andern Communicanten, alle sampt fur vber seindt, tritt Zu letzt, der Absoluirte Sunder, so vnter des fur dem Altar Ist knienbt plieben, auch hinZu,

Demnach aber diesse handelung, da sich ein gefallener sunder Zur offentlichen buesse vnnd versonung mit Gott, vnnd der Christlichen gemeine, begeben soll, alß ein besonder schmahe vnnd schandfleck, so den bussenden Sundern angehencket werden soltt, vor der weldt geachtet werden wil, Derwegen auch Viele so zur bekerung vnnd besserung geneigt, hierab nicht ein geringes abschewens tragen, vnd sich Zur Versonung mit Gott vnnd seiner Kirchen, vnnd gemeine, der sie doch sonst Zum Hochsten, begirig, nicht gern bewegen lassen wollen, Alls sollen sich die Prediger befleissigen, In Iren Predigten, so offt sie darZu vrsach vnnd gelegenheit haben, Sonderlich aber, wen ein Person vorhanden, welche der öffentlichen Absolution begeret, dem Volck gutten grundlichen Bericht auß Gottes wortt Zuthun. Wie es hierumb gethan, vnd geschaffen sey, Wie diese offentliche buesse den offenbaren Sundern, nicht allein nutz, Sondern auch Zu Ihrer Seelen Heill vnd Seligkeitt, Zum hochsten vonnotten sey, Sinttemal der Herr Christus außtrucklich bezeugt, Gott woltt Im keine opffer aller Gottesdinste, vnd also keine bekerung Zu Ime, gefallen lassen, es hab sich dan der Mensch Zuuor mit seinem bruder In welches vnwillen er stehe, vertragen vnd versonett, Da nue die Versonung mit einem einigen bruder, vnnd Schwester nottwendig ist, Zum rechtschaffenen warhafftigen Got-

tesdinst vnd ohn dieselbige vnsere busse vnnd bekerung bey Gott nicht stadt finden, noch vnsere Gottesdinst Jm gefallen mögen, Wie viel mehr, will vonnotten sein, das wir vns mit so vielen Brudern vnnd Schwestern, Ja mit der gantzen gemeine, die wir mit vnserm vnordentlichem wesen betrubt, vnnd verergert haben, vereinigen, wan wir vns anderst der Gottlichen Verzeihung vnnd gnaden, vnnd das er mit vnserer bekerung vnnd Gottesdinst Zufriden sein kundte, verhoffen vnnd vertrosten wollen, Item, Das allein Sunde thun vnnd begehen ein grosse schande vnnd vnehr fur Gott vnnd allen lieben Christgleubigen sey, welche Gott auch mit Zeittlichen vnnd ewigen straffen, heimZusuchen pflegt, die Sunde aber bekennen daruon abstehen, sich Zu Gott bekeren, mit Jm vnnd seiner Gemeine sich vereinigen, sey nicht allein keine schande, sondern auch die groste ehr, so einem Menschen fur Gott, allen Christgleubigen menschen vnnd allen Engeln Jm Hymmel widderfaren möge, Dardurch der Mensch Gottes gnade, Zeittliche vnnd ewige wolfartt erlange, darüber auch Gott vnnd alle heilige Menschen vnnd engell Jm Hymmel ein vnaussprechliche freude vnd frolockens haben, Wie dan der Herr selbst sagtt, Es werde Jm Himel, vor den Heilgen Engeln Gottes ein grosser freude sein, vber einen Sunder, der da busse thutt, dan vber neun vnnd neuntzig gerechten, so der buesse nicht bedurffen, dergleichen soll das Volck bey solcher Action mit vleis erJnnert vnd ermanet werden, das ein Jeder seine eigene angeborne vnd anhangende schwachheitt aus welcher er leichtlich sundigen, vnnd villeicht einen schwerern fall, dan diesser begehen kan, wan Gott seine handt von Jm abthutt, vnnd seine gnade Jm entzeucht, wie das die Exempel vieler grossen heiligen leutt bezeugen, betrachten, vnd derhalben, den gefallenen bussenden bruder odder schwester, nicht verachtten, oder Jm seinen fall, schmelichen vffrucken vnnd furwerffen wolt, sondern ein Christlichs mitleidens, mit Jme habe Gott fur Jn bitte, das seine busse vnnd bekerung rechtschaffen, vnnd warhafftig sey, vnnd sich selbst desto vleissiger huete vnd fursehe, das er nicht auch Jn gleiche odder grossere Sunde gerate, Wie der heilige Apostel Paulus hieruon ein schone leer gibt Galat. 6. Lieben bruder so ein Mensch von

einem Fehl vbereilet wirt, so vnterweiset In mit sanfftmuttigem geist, die Ir Geistlich seidt vnnd siehe vff dich selbst, das du nicht auch versucht werdest, Einer trage des andern last, so werdet Ir das gesetz Christi erfullen, das auch ein Jeder hintter sich dencke, sein Hertz vnd gewissen, sein wortt vnd wercke examinir vnd vleissig erwege, Ob er etwa selbs schuldig sey, vnd In heimlichen odder offenbaren sunden stecke vnnd da er sich mangelhafftig befindet, bey Zeitten, dieweill Im Gott, noch gelegenheitt dartzu gibt, sich bekere, vnnd Im durchs Predig Ampt ordentlicher vnnd von Gott selbst geZeigter weiss helffen lasse, In betrachtung, das vff die Sunde, aus Gottes vnwandelbarem willen gewißlich, die zeittliche vnnd ewige straff, erfolgen mug, vber alle so sich nicht bekeren vnd bueffe thun, Welche sich aber mit gleubigem bußfertigem Hertzen Zu Gott bekeren, denen wirtt die ewige straff erlassen, die Zeittliche aber, ob sie gleich nicht allwegen gentzlich aussenpleibtt, oder vffgehaben, vnnd abgeschafft wirt, Pflegt sie Jnen Gott, doch Zum wenigsten Zu miltern, vnd seine gnade vnnd geist Zugeben, das siehe sie desto besser tragen vnnd alle anfechtung des bosen feindts, außstehen vnnd vberwinden künden, wie solchs die exempel, Dauidis, Manassa, vnnd andrer bezeugen, diesse, Christliche erJnnerunge vnnd vermanunge, seindt bey Jtzt gedachter Action nottwendig, den sie geben dem furgestelltten betrubten Sunder sterck vnd trost, steuren den lesterungen der vngeistlichen, vnnd geben gute vnterweisung vnnd warnung den einfelttigen gutherzigen Christen,

---

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 19	Anm. 2 Zeile 1		lies		18 statt 27.
— 64	Anm. 1 Zeile 1		lies		nur statt nun.
— 80	Zeile 10	von unten	lies		hortari statt hostari.
— 161	— 10	—	—	—	Vertrages statt Vortrages.
— 176	— 4	—	—	—	2 statt 3.
— 180	— 14	—	—	—	vernaculas statt vernaculos.
— 186	— 8	—	—	—	Cancellarius statt Concellarius.
— 333	— 11	—	—	—	Mitarbeiter statt Mitarbeitern.
— 351	— 15	von oben	lies		vor statt von.
— 369	— 12	von unten	lies		MDXXXIII. statt MDXIII.
— 370	— 23	—	—	—	Britannic. statt Bodleian.
— 376	— 22	—	—	—	confiteor statt confiter.
— 377	— 6	—	—	—	1536 statt 1538.
— 441	— 19	—	—	—	1566 statt 1666.
— 455	— 3	von oben		—	Apologie statt Apologetik.
— 489	— 8	—	—	—	1566 statt 1556.

Eine wichtige Berichtigung im ersten Bande.

Auf Seite XX. des ersten Bandes ist, und zwar seltsamer Weise erst bei der Korrectur, in Folge von wunderlichen Irrthümern und Verwechslungen sub Nro. 9. der Name eines Buches eingeflossen, das gar nicht existirt. Es ist statt „Rehm u. s. w." zu lesen: „Leuchter, antiqua Hessorum fides. Darmstadt 1607. 4." Das Sonderbarste bei der Sache ist aber gar das, daß einer der Herrn Recensenten des ersten Bandes sich den Schein gab, als sei ihm jenes nicht existirende Buch ein sehr bekanntes.



